Digitized by Google

Digitized by Google

Bavar. 4864 ½ (1831

<36614263530015

<36614263530015

Bayer. Staatsbibliothek

Kreis-Intelligenz-Blatt

der

Königlich-Bayerischen Regierung

des

Ober-Donau-Kreises

für

das Jahr

1831.

Bayerische Staatsbibliothek München

Augsburg,
gedruckt in der Rösl'schen Buchdruckerey.

Digitized by Google

Das Kreis-Intelligenz-Blatt für den Oberdonau-Kreis erscheint wochentlich jeden Montag.

Die äußern Behörden, welche öffentliche Bekanntmachungen zur Aufnahme in das Kreis-Intelligenz-Blatt einsenden, haben diesen Termin zu berücksichtigen, damit ihre korrekt und lesbar einzusendenden Inserate wenigstens 3 Tage vor jenem Ausgabs-Termine in Augsburg eintreffen. Bei Verkäufen und Termins-Gegenständen sind die Termine nicht auf zu kurze Zeit zu bestimmen, damit solche nicht bereits umflossen sind, wenn das Blatt versendet wird. Nicht ganz verspätete Bekanntmachungen werden für das nächste Blatt zurückgelegt.

Das Kreis-Intelligenz-Blatt mit den monatlichen Schrannen-Conspekten und Zugaben kostet jährlich 3 fl. Wegen der Verbindlichkeit zu Haltung desselben wird sich auf die Ausschreibung vom 19. November 1830, N. 47 Seite 1396 u. f. des Kreis-Intelligenz-Blatts bezogen.

Die Denkwürdigkeiten werden i. J. 1831 fortgesetzt, und kosten für die Abnehmer des Kreis-Intelligenz-Blatts 36 kr., bey einzelnen Bestellungen ohne Abnahme des Kreis-Intelligenz-Blattes aber 1 fl.

Die Inserations-Gebühren werden in Parthei-Sachen von der Linie mit 3 kr. bezahlt, in reinen Amts-Gegenständen aber werden die Bekanntmachungen unentgeldlich aufgenommen.

Jede Bekanntmachung erhält eine fortlaufende Zahl, die wiederholten Bekanntmachungen werden mit a. b. und c. bezeichnet. Hierauf wird sich in den Conten und Quittungen bezogen, weil zum Beweise der Aufnahme keine einzelne Blätter abgegeben werden.

Die Bezahlung für die bestellten Exemplare geschieht von den äußern Behörden längstens binnen 3 Monaten, von Privaten sogleich bey der Bestellung.

Augsburg, am 3. Jänner 1831.

Die Redaktion
des Kreis-Intelligenz-Blattes.

678/2016

Digitized by Google

Intelligenzblatt

des königlich-Bayerischen

Oberdonau-Kreises.

Nro. 1.

Augsburg, den 3ten Jänner 1831.

Inhalt:

Bekanntmachungen der Kreisbehörden: 1) die Auffindung von Alterthümern; 2) Mitwirkung zur Aufsicht und Controlle im Zollwesen; 3) Die Anzeigen über Mehl- und Brodtaxen; 4) Sammlung wegen Elementar-Beschädigungen im Oberdonau-Kreise; 5) Lebensversicherungs-Gesellschaften zu Leipzig und Lübeck; 6) Vorbeugung gegen Vieh-Krankheiten; 7) Confiscirtes Blatt des Bazar v. Saphir; 8) Ditto dessen Abschied an Bayern; 9) Versteigerung des Pfarrkirchen-Baues zu Zöschingen; 10) Renten-Anzeige zu Berechnung der Dienstes-Exigenz; 11) Ehehaften der Gemeinden; 12, 13 u. 14) Pfarrausschreibungen zu Gunzenhausen, Cammerstein — und Traut-Ostheim mit Ingolstadt; 15) Vertheilung des Staatsbeytrags unter protest. Pfarrwittwen und Waisen. Kreis- und andere Notizen. Bekanntmachungen der Behörden.

Bekanntmachungen der k. Kreis-Stellen:

1) ad Nrm. 598.

(Die Auffindung von Alterthümern, insbesondere von Römer-Straßen, Schanzen und Grabhügeln betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch ein allerhöchstes Reskript vom 28ten Oktober d. J. wurde in Beziehung auf Erhaltung alterthümlicher Kunstwerke und geschichtlicher Ueberreste der Wunsch **Seiner Majestät des Königs** dahin zu erkennen gegeben:

„daß, ohne im geringsten Eigen-
„thums-Rechte zu verletzen, die Um-
„risse und die äussere Gestalt der Rö-
„mer-Straßen, und Schanzen,
„wo selbe gegenwärtig noch erkennbar
„sind, und nicht bereits den partiellen
„Fortschritten der Landes-Kultur, oder
„den neuen Straßen-Bauten weichen
„mußten, möglichst erhalten werden,
„und daß, wo bedeutende Reihen von
„Grabhügeln, achte man sie für
„römisch, vor-römisch, germanisch
„oder slavisch, beisammen liegen,
„die Erhaltung ihrer Außen-Gestalt
„thunlichst befördert, die Grabhügel

Digitized by Google

„nach vollbrachter Ausgrabung wieder „zugeschüttet, und in gleicher Höhe „erhalten werden sollen, indem dieselben einen eben so malerischen, als „geschichtlich ergreifenden Anblick gewährten, und sie, wie die Straßen-Züge, Feld- und Strom-Schanzen „häufig den Schlüssel der damaligen „Bewohnung und Colonisation geben, „und viele frühere, aus Mangel an „Lokal-Orientirung entsprossene Irrthümer berichtigen."

Nach einem zweiten allerhöchsten Rescripte vom 19ten November d. J. haben **Seine Majestät der König** unterm 15ten ejusdem nachträglich zu den über die Auffindung von Alterthümern bereits erlassenen Bestimmungen weiter zu befehlen geruht, wie folgt:

„wenn in Gräbern, die erwiesenermaßen aus alten Zeiten herkommen, „Schädel aufgefunden werden; so „sollen auch diese in den dafür geeigneten Sammlungen mit der genauen „Bemerkung, wo selbe und was bei „denselben gefunden worden, und ob „die Gräber für Römer- oder deutsche „Gräber gehalten werden? aufbewahrt „werden."

Indem das unterzeichnete k. Regierungs-Präsidium diese allerhöchsten Befehle und Wünsche anmit öffentlich bekannt macht, erwartet dasselbe, daß sämtliche Polizey-Behörden, Forst- und Pfarr-Aemter, Magistrate und Gemeinde-Verwaltungen über den dießfallsigen Vollzug wachen, das aus römischen, deutschen, oder slavischen Gräbern Erhabene sammeln, und wo keine Privat-Sammlungen von Vereinen, oder örtliche öffentliche Sammlungen bestehen, dasselbe und die erhobenen Schädel in das Antiquarium der Kreishauptstadt Augsburg abliefern, die eröffneten Grabhügel aber wieder in ihren vorigen Zustand, Höhe und Umfang versetzen lassen werden.

Bey diesem Anlasse wird die bereits unterm 5ten April d. J. im 15ten Stück des Kreis-Intelligenz-Blatts Seite 401 u. f. abgedruckte an die kgl. Forstämter des Kreises erlassene Auffoderung zur allgemeinen Nachachtung wiederholt, daß nemlich die römischen und germanischen Grabhügel vor ihrer Eröffnung nach ihrer Lage, Peripherie, Höhe und dem Auseinanderliegen unter sich, genau abgemessen, und mit Darstellung der nächsten Ortschaften, Wald-Bezirke, Flur-Markungen ꝛc. abgezeichnet, diese Abbildungen und Resultate der Vermessung aber an das unterzeichnete k. Regierungs-Präsidium eingesendet, übrigens aber die Eröffnung des ein oder andern Grabhügels stets mit Vorsicht und Kunstgemäß, das ist: in der Art geschehen solle, daß bey größeren Grabhügeln zuerst in dem Umfange oder in dem sogenannten „Grab-Mantel" allenfälligen Bey- und Nach Begräbnissen, nemlich den nachträglichen, dem ältern Hügel oder Kern desselben beygesetzten Grab Urnen, Vasen, Skeleten ꝛc. nachgeforscht, somit ein solcher größerer Hügel ringsum behutsam angegraben, bey gewöhnlichen Grabhügeln aber in der Mitte eines zu machenden Kreuz-Durchschnittes etwa 2 Schuh breit von oben herab gegraben, sobald Kohlen, oder Asche wahrgenommen werden, die Hacke beseitiget, und nur mit der Grabschaufel behutsam fortgegraben, die Aufmerksamkeit auch auf kleinere in das Grab mitgegebene Gegenstände gerichtet, und wenn man auf eine Grab-Urne stößt, solche in ihrem erweichten Zustande nicht sogleich erhoben, sondern nach Auflockerung der

Digitized by Google

dieselbe umgebenden Erde, vor ihrer sehr behutsamen Erhebung, an der Luft oder Sonne bis zu der sofort sogleich eintretenden Wieder-Verhärtung getrocknet werden soll, und erst dann in ihrer ganzen Form erhalten werden kann.

Die in den Denkwürdigkeiten vom Jahre 1830, in welchen sehr viele im Ober-Donau-Kreise vorhandene römische Fortifikationen abgebildet und örtlich beschrieben sind, Seite 91 Note 138 und Art. XIV. Seite 49 u. f. angeführten 2 Beyspiele über die Lage eines Frauenzimmer-Skelets in einem Römer-Grabe bey den sogenannten drei Kreuzen bey Augsburg, und über Zugehörden zum Kopf-Putze, dann über das bey Laisacker im Landgerichte Neuburg entdeckte und aus der Form der Schädel-Knochen der mongolischen Menschen-Raçe als wahrscheinlich vermuthetes Grab eines Hunnen-Anführers, beweisen die historische Wichtigkeit der genauern Erhebung der Lage der Skelete, und der von **Seiner Majestät dem König** allerhöchst angeordneten Aufbewahrung der aufgefundenen Schädel in den Antiquitäten-Kabineten.

Augsburg den 29. Dezember 1830.

Präsidium
der k. Regierung des Ober-Donau-Kreises.

Fürst von Oettingen-Wallerstein,
Präsident.

coll. Baldauf.

II.) ad Nrm 7579.

(Die Mitwirkung der Polizey-Behörden zu der Aufsicht und Controlle in Beziehung auf das Zollwesen betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Nachdem die allerhöchste Verordnung vom 20. September vorigen Jahrs, die Aufsicht und Controlle in Beziehung auf das Zollwesen betreffend, im Allgemeinen die Formalitäten vorschreibt, welchen die den Kontroll-Bezirk berührenden Waaren-Transporte unterliegen, und nachdem die Gränzen dieses Kontroll-Bezirkes für den Ober-Donau-Kreis bereits in dem Ausschreiben vom 21. Juny laufenden Jahres (Kreis-Intelligenz-Blatt Nr. 27. Seite 852) bezeichnet wurden; so werden nunmehr auch die besondern Instruktiven Vorschriften, welche wegen der zum Bezug der Märkte in den Kontroll-Bezirken erfoderlichen Nachweisungen erlassen wurden, zur Darnachachtung beifolgend bekannt gemacht:

1.) Alle Handelsleute, welche die Märkte des Kontroll-Bezirkes beziehen, müssen in Ansehung der Waare, welche sie zu Markt gebracht haben, und wovon sie das Unverkaufte zurückführen, entweder mit Nachweisen, die durch die Behörden ihres Polizey-Bezirkes kontrasignirt sind oder mit solchen, die am Markts-Orte ausgestellt und kontrasignirt wurden, versehen seyn.

2.) Für Waaren, welche mit den Vorschriftsmäßigen Legitimationen zu Markte kommen, genügen diese auch bei der Zurückführung desjenigen Theils, der unverkauft geblieben ist.

3.) Bei Waaren, die ohne solche Nachweise zu Markt gebracht, oder erst auf dem Markt erkauft worden sind, kommen die allgemeinen Vorschriften der Verordnung vom 20ten September 1829 in Anwendung.

4.) Die Kontrasignirung und Stempelung der Nachweise hat im Markt-Platze, (wenn sich keine Zollstätte daselbst befindet),

durch den Aufschlags-Untereinnehmer zu geschehen.

Augsburg den 27. Dezember 1830.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

Fürst von Oettingen Wallerstein, Präsident.

coll. Thugut.

III.) ad Nrm. 8525.

An
sämtliche Distrikt-Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreises.

(Die Anzeigen der Mehl- und Brod-Taxen betreff.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die Erfahrung hat bewiesen, daß in vielen, namentlich in den mit unbedeutenden Schrannen versehenen Distrikten, sowohl die Preise der Cerealien, als auch in dessen Folge jene des Mehles und Brodes geraume Zeit hindurch unverändert bleiben.

Da nun in solchen Fällen die Einsendung wochentlicher Vorlagen unnöthig erscheint; so werden sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden hiemit ermächtigt, die in der Regierungs-Ausschreibung vom 5. Oktbr. (Kreis-Intelligenz-Blatt Jahrg. 1830. Nr. 41. Seite 1274) angeordneten Preis-Anzeigen nur in dem Falle einzusenden, wenn die Preise auf irgend eine Weise sich verändert haben.

Eben so werden sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden authorisirt, die wochentliche Preis-Regulierung der Gemeinde-Verwaltungen nur in Veränderungs-Fällen zuzuschließen.

Sonach begründet die Nichtkundgabe einer veränderten Taxe sowohl bey der unterzeichneten Stelle, als bey den Gemeinden die legale Voraussetzung, daß die wochentlich vorzunehmende Regulierung keine Abänderung erlitten habe, und die sämtlichen Polizey-Behörden werden von selbst bedacht seyn, durch stete genaue Einhaltung des Verhältnisses zwischen den Schrannen-Preisen und den Taxen jede Verantwortung zu beseitigen.

Augsburg den 27. Dezember 1830.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

Fürst von Oettingen Wallerstein, Präsident.

coll. Thugut.

IV) ad Nrm. 8028.

(Die Elementar-Beschädigungen in dem Oberdonau-Kreise während des Jahres 1830 betreff.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die unterzeichnete Stelle beeilt sich, Nachstehendes die väterliche Fürsorge **Seiner Königlichen Majestät** beurkundendes allerhöchstes Rescript vom 17ten dieses Monats im rubrizirten Betreffe zur Kenntniß der Behörden sowohl, als auch der durch die außerordentlichen Elementar-Ereignisse des Jahres 1830 so hart beschädigten Kreis-Bewohner zu bringen.

„Auf den Antrag der kgl. Regierung des „Ober-Donau-Kreises, Kammer des „Innern vom 20ten Oktober d. Js. ist „genehm, daß zur Unterstützung der „durch die Elementar-Ereignisse des „Jahres 1830 beschädigten Bewohner

„des Oberdonau-Kreises Sammlungen
„an Geld und Naturalien in dem Re-
„zat- und Untermain-Kreise
„veranstaltet werden, nachdem die er-
„littene Beschädigung mehrerer Bezir-
„ke des zuerst erwähnten Kreises in ei-
„nem solchen Umfange statt gefunden
„hat, daß weder die Nachlässe der Grund-
„Herrschaft, noch die vorschußweise Un-
„terstützung von Seite des Staats-Ae-
„rars, und eben so wenig die aufgebote-
„ne Hilfe der übrigen, großentheils
„mehr oder weniger selbst verunglück-
„ten Kreis-Bewohner zureichend be-
„funden worden sind, - dem besonders
„mit dem nächst kommenden Frühjahre
„bevorstehenden Mangel an dem nöthig-
„sten Bedarfe abzuhelfen."

„Die königl. Regierung des Oberdonau-
„Kreises wird demnach ermächtigt, im
„Betreffe der Einleitung jener Samm-
„lungen sich unverzüglich mit den Re-
„gierungen Kammern des Innern der
„gedachten beiden Kreise zu benehmen,
„und benachrichtet, daß diese Kreis-
„Regierungen von gegenwärtiger Er-
„mächtigung bereits in Kenntniß ge-
„setzt worden sind."

„Von dem Ergebnisse dieser Sammlun-
„gen und der Art der Vertheilung der
„hieraus entnommenen Unterstützung
„ist seiner Zeit Anzeige zu erstatten."

Augsburg den 24. Dezember 1830.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

Fürst von Oettingen-Wallerstein, Präsident.

coll. Thugut.

V) ad Nrm. 8244.

An
sämtliche Bezirks-Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreises.

(Die Lebens-Versicherungs-Gesellschaften zu Leipzig und zu Lübeck betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben auf allerunterthänigstes Ansuchen zu gestatten geruht, daß bayerische Staats-Angehörige, so lange nicht anders verfügt wird, der in Leipzig errichteten Lebens-Versicherungs-Gesellschaft für Deutschland, und der deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in Lübeck beytreten dürfen, in so ferne

a.) diese Gesellschaften förmliche Agentien in Bayern bestellen, und

b) diese Agentien nur angesessenen, und hinreichend verbürgten, durch die einschlägige Kreis-Regierung zu Annahme authorisirten bayerischen Staats-Bürgern übertragen.

Diese allerhöchste Verfügung wird zur allgemeinen Nachachtung mit dem Bemerken zur Kenntniß gebracht, daß der Name jedes im Oberdonau-Kreise mit Ermächtigung der unterzeichneten Stelle aufgestellten Agenten durch das Kreis Intelligenz-Blatt zur öffentlichen Kenntniß gelangen werde.

Augsburg den 28. Dezember 1830.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

Fürst von Oettingen-Wallerstein, Präsident.

coll. Thugut.

VI.) ad Nrm. 2595.

An

sämtliche kgl. Distrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises.

(Vorbeugung gegen Vieh-Krankheiten betreff.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Da durch Ueberschwemmung mehrerer Gegenden das Futter mehr oder weniger verdorben wurde, durch den Gebrauch solchen Futters aber leicht Seuchen entstehen könnten: so werden sämmtliche königl. Distrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau Kreises auf diesen Umstand aufmerksam gemacht, und unter Hinweisung auf die Regierungs-Ausschreibung vom 9ten November 1819, die Lungen-Seuche unter dem Horn-Vieh betreffend, dann vom 2ten July 1822, den Milz-Brand betreffend, angewiesen, da, wo es nöthig seyn mag, durch geeignete Belehrung, so weit möglich, vorbeugend zu wirken.

Augsburg den 27. Dezember 1830.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

Fürst von Oettingen-Wallerstein, Präsident.

coll. Thugut.

VII.) ad Nrm.

(Die Beschlagnahme der Nummer 305 des Tagblattes „der Bazar von M. G. Saphir" betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Gemäß allerhöchsten Rescripts des kgl. Staats-Ministeriums des Innern vom 19. Dezember 1830 wurde die von der königl. Polizey-Direktion München verfügte, und von der kgl. Regierung des Isar-Kreises fortgesetzte Beschlagnahme der Nummer 305. des Tagblattes „der Bazar" wegen des darin enthaltenen Aufsatzes „Humoristisches Wanderschafts-Büchlein vom M. G. Saphir" unter Anordnung der Confiscation bestättiget.

Augsburg den 24. Dezember 1830.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

Fürst von Oettingen-Wallerstein, Präsident.

coll. Thugut.

VIII.) ad Nrm. 8257.

(Beschlagnahme der Druckschrift Abschied an Bayern von M. G. Saphir betreffend.)

Die Beschlagnahme der Druckschrift, „Abschied an Bayern von M. G. Saphir" wurde gemäß allerhöchsten Reskripts des königlichen Staats-Ministeriums des Innern vom 22. dies Monats unter Anordnung der Confiskation und öffentlichen Ausschreibung bestättiget.

Augsburg den 27ten Dezember 1830.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

Fürst von Oettingen-Wallerstein, Präsident.

coll. Thugut.

IX.) ad Nrm. 8526.

(Die Versteigerung des Pfarrkirchen-Baues zu Zöschingen königl. Landgerichts Lauingen betreff.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die Pfarrkirche zu Zöschingen, königlichen Landgerichts Lauingen, soll mit Ausnahme des stehenbleibenden bisherigen Thurmes nach einem von der allerhöchsten Stelle genehmigten Bau-Plane neu erbaut, und die Bau-Ausführung soll an den Wenigstbiethenden überlassen werden. In dessen Folge wird Behufs der Ueberlassung an einen Uebernehmer hiemit eine Verhandlung bey dem kgl. Landgerichte Lauingen angesetzt, und der Zeitpunkt derselben auf Mittwoch den 12ten Jänner 1831 Morgens 9 Uhr festgesetzt.

Dieß gelangt hiemit, und zwar mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß vom 2. Jänner 1831 anfangend, die Bau-Plane, und der auf 11478 fl. 47 kr. festgesetzte Kosten-Voranschlag, so wie das Bedingniß-Heft bei der kgl. Bau-Inspektion in Dilingen eingesehen werden kann, und daß eben diese Gegenstände auch den Steigerungs-Lustigen vor der Versteigerung noch besonders vorgelegt, und erklärt werden sollen.

Augsburg den 27. Dezember 1830.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

Fürst von Oettingen-Wallerstein, Präsident.

coll. Thugut.

X.) ad Nrm. 8739

An

sämtliche Land- und Herrschafts-Gerichte, Magistrate, unmittelbare- und isolirte Stiftungs-Verwaltungen.

(Die Renten-Anzeigen zum Behuf der Berechnung der Beiträge zur Dienstes-Exigenz-Kasse des Oberdonau-Kreises betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Gemäß dem unter dem 26. Jänner dieses Jahres Nr. 8879 erlassenen Ausschreiben sollen die Anzeigen der Renten des Gemeinde- und Stiftungs-Vermögens zum Behuf der Berechnung der Beiträge zu der Dienstes-Exigenz-Kasse des Oberdonau-Kreises jährlich im Oktober ohne weitere Erinnerung eingesendet werden. Da gleichwohl sehr viele der vorgenannten Behörden bis jetzt noch mit Einsendung dieser Anzeigen im Rückstande sind: so werden dieselben aufgefodert, die fraglichen Anzeigen längstens binnen 14 Tagen unverlängerbaren Termins unfehlbar einzusenden.

Augsburg den 30. Dezember 1830.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern

Fürst von Oettingen Wallerstein, Präsident.

coll. Thugut.

XI.) ad Nrm. 8158.

An

sämtliche Bezirks-Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreises.

(Die Ehehaften der Gemeinden betreffend.)

Die in der Regierungs-Ausschreibung vom 7. July dieses Jahres Nro. 21674 zur

Vorlage der Revisions-Verhandlungen über die Ehehaften der Gemeinden festgesetzte Frist lauft demnächst ab.

Hierauf werden diejenigen Behörden andurch aufmerksam gemacht, welche bisher diese Arbeit noch nicht vorgelegt haben.

Augsburg den 27. Dezember 1830.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

Fürst von Oettingen Wallerstein, Präsident.

coll. Thugut.

XII)

(Die erledigte Pfarrey Cammerstein betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch die unterm 18. v. M. erfolgte Beförderung des Pfarrers Hopffer auf die Pfarrey Bürglein ist die Pfarrey Cammerstein erledigt worden.

Diese Pfarrey wird daher zur vorschriftsmäßigen Bewerbung binnen 6 Wochen hiemit ausgeschrieben, und wegen des Ertrags derselben folgendes bemerkt.

Dieser berechnet sich nemlich nach der noch nicht superrevidirten Fassion vom Jahre 1810 also:

an ständigem Gehalt auf 271 fl. 12 kr., und zwar 171 fl. 12 kr. aus dem Staats-Aerar; 20 fl. baar; 72 fl. 5 kr. Werth von 7 Schfl. 1 Mtz. 1 Vrl. Korn à 10 fl.; 75 fl. ditto für 15 Klftr. Holz à 5 fl.; 1 fl. 3 kr. ditto für 75 Wellen, und 3 fl. 4 kr. ditto für 1 Schleiß-Baums; dann 100 fl. baar aus der Gemeinde-Kasse; ferner auf 27 fl. aus Realitäten, nemlich der Pfarr-Wohnung und des Oekonomie-Gebäudes, dann ½ Tgw. Garten; 166 fl. 14½ kr. aus besonders bezahlt werdenden Dienst-Verrichtungen mit Inbegriff von 78 fl. 25 kr. vom Beicht-Stuhl; zusammen auf 464 fl. 26½ kr. Hievon 11 fl. 13½ kr. als Lasten abgezogen, verbleiben 453 fl. 13 kr. als reiner Ertrag.

Ansbach den 20ten Dezember 1830.

Königlich protestantisches Consistorium.

v. Lutz.

Memminger.

XIII.) ad Nrm. 1152.

(Die Erledigung der dritten Pfarr-Stelle zu Gunzenhausen betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch die am 3ten v. M. erfolgte Beförderung des bisherigen 3ten Pfarrers Beck zum Dekan und Pfarrer in Michelau ist die 3te Pfarr-Stelle zu Gunzenhausen erlediget worden.

Diese 3te Pfarr-Stelle, mit welcher zugleich das Subrectorat zu Gunzenhausen und der untenbezeichnete Gehalt verbunden ist, wird daher zur vorschriftsmäßigen Bewerbung binnen 6 Wochen mit dem Bemerken hiemit ausgeschrieben, daß die Bewerber sich auch über die gesetzliche Qualifikation zum Studien-Lehramte durch ihr Prüfungs-Zeugniß auszuweisen haben.

Der Ertrag dieser mit dem Subrectorat vereinigten dritten Pfarr-Stelle besteht nach der noch nicht geprüften Fassion vom 1ten dies aus folgenden Theilen: in 93 fl. 31 kr. 3 pf. an ständigem Gehalt, wovon 56½ kr. baar aus dem Staatsärar, dann 80 fl. 5½ kr. aus dem Hospital, und 12 fl. 30 kr. aus den Pflegen zu St. Wolfgang und St. Leonhard gereicht werden; in 8 fl 30 kr. an Zinsen von den zur Pfarrey gestifteten Kapitalien zu

165 fl.; in 158 fl. 4 kr. 2 pf. als Ertrag aus Realitäten, und zwar aus 2¾ Mrg. Aecker, 5½ Tgw. Wiesen, und ½ Mrg. Garten, übrigens wohnt der dritte Pfarrer im Rectorats-Hause; in 154 fl. 11 kr. 1 pf. aus Rechten, nemlich 46 fl. 22¾ kr. an ständigem Gehalt und Natural-Gefällen, 84 fl. 28½ kr. an Handlöhnen und 23 fl. 20 kr. an Zehenten; in 16 fl. 7 kr. 2 pf. aus besonders bezahlt werdenden Dienst-Verrichtungen, zusammen in 435 fl. 25 kr. Hievon 3 fl. 15 kr. als Lasten abgezogen, bleiben 432 fl. 10 kr. reiner Ertrag.

Der Ertrag des Subrectorats besteht: aus 300 fl. an baarem Gelde aus der Rectorats-Kasse; 10 fl. an 2 Klftr. weichen Holz, und 5 fl. aus dem Hospital; 15 fl. an 3 Klftrn. desgleichen aus der Gemeinde-Kasse; 36 fl. als Genuß der freien Wohnung; und 10 fl. an Geschenken, zusammen in 371 fl. Hievon 25 fl. als Lasten für Beheitzung der lateinischen Schule abgezogen, verbleiben 346 fl. reiner Ertrag.

Hiezu 432 fl. 10 kr. von der Pfarrey, beträgt im Ganzen 778 fl. 10 kr.

Ansbach den 21. Dezember 1830.

Königlich protestantisches Consistorium.

v. Lutz.

Memminger.

XIV.) ad Nrm. 1145.

(Die erledigte Pfarrey Kraut-Osthein Dekanats Windsheim betreffend)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Nachdem der definitive Abschluß der Fassion der Pfarrey Kraut-Ostheim und des Filials Ingolstadt unterm 15. d. M. eingetreten ist; so wird das Ausschreiben vom 18. März d. J. hinsichtlich des Ertrags dieser verbundenen Pfarreyen Behufs der vorschriftsmäßigen Bewerbung, welche nochmals gewärtigt wird, wie folgt berichtigt;

A.) Kraut-Ostheim.

2 fl. 30 kr. an ständigem Gehalte aus Stiftungs-Kassen; 250 fl. 43 kr. aus Realitäten, als 25 fl. für die Pfarr-Wohnung und dazu gehörigem Oekonomie-Gebäude; 214 fl. 43 kr. als Genuß der Aecker, Wiesen und Gärten; 11 fl. als Genuß der Waldung; 94 fl. 7 kr. 3 pf. aus Rechten und zwar 3 fl. 19½ kr. an ständigen Geld- und 90 fl. 48¾ kr. an ständigen Getraidt-Gefällen, bestehend aus 9 Schfl. 1 Vrl. 3¾ Schztl. Korn; 45 fl. 17 kr. 3 pf. aus besonders bezahlt werdenden Dienst-Verrichtungen, zusammen 392 fl. 38 kr. 2 pf.

Hievon 1 fl. 31 kr. 1 pf. als Lasten abgezogen, verbleiben 391 fl. 7 kr. 1 pf. reiner Ertrag.

B.) Ingolstadt.

1 fl. 30 kr. an ständigem Gehalte aus der Gemeinde-Kasse; 136 fl. 15 kr. aus Realitäten, nämlich 52 fl. von 9 Mrg. Aecker; 82 fl. 13 kr. von 7¼ Tgw. Wiesen, und 2 fl. von ¼ Mrg. Garten; 30 fl. 39 kr. aus Rechten, als 13¼ kr. an ständigen Geld- und 16 fl. 43 kr. an dergleichen Natural-Gefällen, bestehend aus 1 Schfl. 4 Mtz. Korn; 13 fl. 42¾ kr. an Zehenten, und 22 fl. 46 kr. 3 pf. aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Verrichtungen; zusammen 191 fl. 10 kr. 3 pf.

Hievon 51 fl. 31 kr. 1 pf. an Lasten abgezogen, verbleiben 139 fl. 39 kr. 2 pf. reiner Ertrag.

Hiezu 391 fl. 7 kr. 1 pf. als reiner

Ertrag der Mutter-Pfarrey; so erscheint ein Gesammt-Betrag von 530 fl. 46 kr. 3 pf.

Ansbach den 23. Dezember 1830.

Königlich protestantisches Consistorium.

v. Luß.

Memminger.

XV.)

(Die Vertheilung des Staats-Beitrags für die protestantischen Pfarrers-Wittwen und Waisen betreff.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Auf den Grund einer von dem kgl. protestantischen Ober-Consistorium unter dem 20. d. M. eröffneten Bestimmnung, wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß der Interessenten bekannt gemacht, daß nach der ergangenen Vertheilung des Staats-Beitrags von 15000 fl. zur Unterstützung der Wittwen und Waisen protestantischer Pfarrer, die volle Antheils-Rate der Wittwen und Doppel-Waisen an demselben pro $18\frac{32}{33}$ sieben und dreyßig Gulden betrage, und die allgemeine Pfarr-Wittwen-Kasse zu Nürnberg zur schleunigsten Auszahlung die Anweisung erhalten habe.

Bayreuth den 27. Dezember 1830.

Königlich protestantisches Consistorium.

Schunter.

May.

Dienst- und Kreis-Notizen.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchster Entschließung vom 11ten Dezember 1830 dem Pfarrer Xaver Rau in Grimoldsried, Landgerichts Türkheim, die erledigte Pfarrey Emmenhausen, Landgerichts Buchloe, allergnädigst zu übertragen geruht.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchster Entschließung vom 11. Dezember 1830 dem Pfarrer Johann Reichart in Siegertshofen, Landgerichts Türkheim, die erledigte Pfarrey Oberthingau, Landgerichts Obergünzburg, allergnädigst zu verleihen geruht.

Zu Folge allerhöchster Entschließung vom 14. Dezember 1830 haben Seine Majestät der König dem Pfarrer Valentin Wachter in Könighausen, Herrschaftsgerichts Kirchheim, die erledigte Pfarrey Lauchdorf, Landgerichts Kaufbeuren, allergnädigst zu übertragen geruht.

Durch allerhöchste Entschließung vom 17. Dezember 1830 wurde dem Pfarrer Mathias Schneider in Derching, Landgerichts Friedberg, die erledigte Pfarrey Mittel-Eifnach, Landgerichts Türkheim, allergnädigst übertragen.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchster Entschließung vom 19. Dezember 1830 dem Pfarrer Joseph Anton Hummel in Oberreute, Landgerichts Weiler, die in dem nämlichen Landgerichts-Bezirke erledigte Pfarrey Weitenau, allergnädigst zu übertragen geruht.

Das Lehrer-Personal an den Elementar Schulen der k. Kreis-Haupt-Stadt Augsburg besteht nach den neuesten durch die k. Regierungs-Beschlüsse vom 16. Oktober 1830, so wie früher vom 30. Oktober 1830 genehmigten Anträgen des Magistrats der k. Kreis-Hauptstadt Augsburg nunmehr aus folgenden Individuen.

I. Katholische Volksschulen.

A.) Knaben-Schulen.

1.) Combinirte Schule der Dom- und St. Georgen-Pfarrey. Johann Nepomuk Fäustle, Lehrer der III. Klasse. Karl Metzger, Lehrer der II. Klasse. Johann Hafscher, Verweser der I. Klasse des Dombezirkes, bisher Verweser der II. Klasse bei St. Moriz. Joseph Keck, Verweser der I. Klasse des St. Georgen-Bezirkes, bisher Verweser der I. Klasse bei St. Ulrich.

2.) Pfarr-Schule von St. Moritz. Johann Georg Wagner, Lehrer der III. Klasse, bisher Lehrer der III. Knaben-Klasse bei St. Max. Georg Schwager, Lehrer der II. Klasse, Franz Xaver Strasser, Lehrer der I. Klasse.

3.) Pfarr-Schule von St. Ulrich. Martin Starkmann, Lehrer der III. Klasse. Ignaz Brizlmayer, Lehrer der II. Klasse. Anton Leir, Lehrer der I. Klasse, bisher Lehrer im katholischen Waisen-Hause in Augsburg.

4.) Pfarr-Schule von St. Maximilian. Johann Einsiedler, Lehrer der III. Klasse bisher Lehrer der III. Mädchen-Klasse. Andreas Gasser, Lehrer der II. Klasse. Michael Jehle Verweser der I. Klasse.

B.) Mädchen-Schulen.

1.) Combinirte Schule der Dom- und St. Georgen-Pfarrey im Institut der englischen Fräulein. Nepomucena Meister, Lehrerin der III. Klasse. Marianna Kugler Lehrerin der II. Klasse. Antonia Merkt, Lehrerin der I. Klasse. Josepha Striegl, Lehrerinn der Vorbereitungs-Klasse. Anna Mitterhuber, Hülfslehrerinn.

2.) Schule für die Pfarrey St. Moritz, und den Buchstaben H. der Pfarrey St. Max, in dem Frauen-Kloster zu St. Maria Stern. Antonia Geiß, Lehrerin der III. Klasse. Franziska Mayerhofer, Lehrerin der II. Klasse. Klara Friesenegger, Lehrerin der I. Klasse. Ignatia Mayerhofer, Lehrerin der Vorbereitungs-Klasse.

3.) Schule für die Pfarey St. Ulrich, und den Buchstaben G. der Pfarrey St. Max, in dem Frauen-Kloster zu St. Ursula. Karolina Schmid, Lehrerin der IIten Klasse. Mathilde Königsberger, Lehrerin der II. Klasse. Alberta Häusler, Lehrerin der Iten Klasse. Dominika Mayerhofer, Lehrerin der Vorbereitungs-Klasse.

II. Protestantische Volks-Schulen.

A.) Distrikt St. Anna.

1.) Knaben-Schule. Andreas Eichleiter Lehrer der III. Klasse. Martin Kohler, Lehrer der II. Klasse.

2.) Mädchen-Schule. Christian Herzog Lehrer der I. Klasse. Johann Griminger, Lehrer von der II. Klasse.

3.) I. Klasse für Knaben- und Mädchen-Schule. Zacharias Wirth, Lehrer im Bezirke St. Anna. Johann Georg Düring, Lehrer im Bezirke St. Ulrich. Gabriel Rehm, Lehrer im Bezirke heil. Kreuz.

B.) Distrikt zu den Barfüssern.

1.) Knaben-Schule. Jonas Schweizer, Lehrer der III. Klasse. Johann Andreas Paulus Haid, Lehrer der II. Klasse. August Wächter Lehrer der I Klasse, bisher Lehrer im evangelischen Armen-Kinder-Hause in Augsburg.

2.) Mädchen-Schule. Jakob Heideker, Lehrer der III. Klasse. Ulrich Klotz, Lehrer der II. Klasse. Jakob Graf, Verweser der I. Klasse, bisher Schul-Verweser in Untermarfeld im Donau-Moose.

C.) Distrikt St. Jakob.

1. Knaben-Schule. Friedrich Mittensteiner, Verweser der III. Klasse, bisher Verweser in Kaufbeuern. Johann Müller, Schul-Verweser der II. Klasse, bisher Lehrer im Zumpftischen Privat-Institut zu Augsburg. Johann Etzel, Verweser der I. Klasse, bisher Privat-Lehrer in Augsburg.

2. Mädchen-Schule. Peter Ziegler, Lehrer der III. Klasse. Joh. G. Benedikt Häberl, Lehrer der II. Klasse. Michael Biffinger, Verweser der I. Klasse, bisher Hülfs-Lehrer im evangelischen Armen-Kinderhause in Augsburg. Singlehrer für sämmtliche protestantische Volks-Schulen: Johann Christian Beck, bisher Lehrer der I. Mädchen-Klasse bey St. Jakob.

Gemäß Entschließung der kgl. Regierung des Oberdonau-Kreises, Kammer des Innern, vom 10ten Dezember 1830 wurde die durch die Beförderung des Zeichnungs-Lehrers Weiß nach Dilingen erledigte Zeichnungs-Lehrers-Stelle in Günzburg dem Kunst-Eleven Joseph Brenner in Dilingen übertragen.

Gemäß Entschließung der kgl. Regierung des Oberdonau-Kreises, Kammer des Innern und des kgl. Kreis Kommando des Oberdonau-Kreises vom 27ten Dezember 1830 wurden im städtischen Landwehr-Bataillon Dilingen befördert:

I. zum Oberlieutenant der bisherige Lieutenant Philipp Schrankenmüller.

II. zu Lieutenants a.) der bisherige Korporal Sebastian Klein, und b.) der bisherige Landwehrmann Nepomuck Leveling.

III.) zum Bataillons-Chirurgen: der bisherige Chirurg Georg Neidhard.

Vermög kgl. Regierungs-Entschließung ddo. Augsburg 27. Dezember 1830 wurde der so rühmlichen als Nachahmungswürdigen Handlung des kgl. Landgerichts-Vorstandes zu Illertissen, welcher auf seine Kosten ein Individuum nach dessen Rückkehr aus dem Zwangs-Arbeits-Hause zu Kaisheim ein Handwerk erlernen ließ, das gebührende Lob ertheilt, und dieses Menschenfreundliche Benehmen wird hiemit zur öffentlichen Kunde gebracht.

Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

1.) praes. den 17/12 30.

(Ausschreibung.)

Adolph Pröls, Uhrenhändlers-Sohn von hier, welcher bey einem Uhrmacher zu Mehring in der Lehre stand, ist eines Diebstahls-Verbrechens, und mehrerer Diebstahls-Vergehen verdächtig, und hat sich im verfloßenen Monate November entfernt, ohne daß man bisher seinen Aufenthalt erforschen konnte.

Man ersucht daher sämtliche Gerichts- und Polizey-Behörden, denselben im Falle des Betretens zu ergreifen, und dem unterzeichneten Gerichte auszuliefern.

Augsburg den 22. Dezember 1830.

Königliches Kreis- und Stadt-Gericht.
v. Silberhorn.

Wilhelm Protokollist.

Personal-Beschrieb.

Derselbe ist 18 Jahre alt, mittlern Wuchses und Stärke, hat schwarze und struppige Haare, große braune Augen, dicke schwarze Augenbrauen, rundes Gesicht, weiße rothe Gesichts-Farbe, und einwärts gebogene Füße, sein Dialekt ist schwäbisch.

Er trägt eine dunkelgrüne, kasquetförmige Kappe mit schwarz ledernem Schilde, schwarzen Frack, schwarze Pantalons, ein schwarz und braun gestreiftes Gilet mit gelben Dupfen, schwarz seidenes Halstuch, und lange Stiefel.

2.) praes. den $\frac{27}{12}$ 30.

(Ausschreibung.)

Heute Morgens, zwischen 7 und 8 Uhr, entwich mittelst gewaltsamen Ausbruches aus dem hiesigen Gefängnisse der unterm Gestrigen vom k. Würt. Oberamte Ulm zur Weiterlieferung an die Zwangs-Anstalt nach Wasserburg hieher gebrachte, gefährliche Arrestant Matthias Waldmann von Eichstätten.

Nach dem vorliegenden Schub-Passe des großherzogl.-Badischen Bezirks-Amtes Eppingen ist dessen Signalement folgendes: Waldmann ist 53 Jahr alt, 5 Schuh 4 Zoll groß. (wahrscheinlich badisches Maaß, denn, nach dem Gesichte zu urtheilen, mißt er 5 Schuh 7 bis 8 Zoll) hat dichte, dunkelbraune Haare, hohe Stirne, braune Augenbraunen, lange Nase, mittlern Mund, braunen Bart, länglichtes Kinn, ovales Gesicht und gesunde Gesichtsfarbe.

Seine Kleidung, welche in dem erwähnten Signalement nicht angegeben ist, bestand bey seinem Entweichen aus einer tüchenen Kappe, graulichtem Rocke von Tuch mit einem Kragen, langen, grünmanchesternen Beinkleidern und Halbstiefeln.

Da derselbe ein etwas geschwollenes Gesicht hat, so trug er ein rothes baumwollenes Nas-Tuch um dasselbe.

Man ersucht sämtl. k. Behörden, auf diesen Menschen die geeignete Spähe zu verfügen, und ihn im Falle Betretens sogleich an die kgl. Zwangs-Anstalt nach Wasserburg liefern zu lassen.

Neu-Ulm, den 24. Dezember 1830.

Königlich Bayer. Polizey-Commissariat.

Hummel, Landrichter.

3.) praes. den $\frac{24}{12}$ 30.

(Verschollenheits-Erklärung.)

Silvest Stangler von Ober-Kammlach, Gemeiner bey dem k. b. 11. Linien-Infanterie-Regimente ist seit dem 1. Okt. 1814 im französischen Feldzuge vermißt.

Da dessen Geschwisterte auf Ausantwortung des in 265 fl. bestehenden Vermögens dringen; so wird Silvest Stangler, oder dessen allenfallsige Descendenz hiemit aufgefodert, binnen 6 Monaten um so gewisser dahier sich zu melden, als ausserdem obiges Vermögen an die nächsten Verwandten gegen Kaution verabfolgt wird.

Mindelheim den 24. Dezember 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Leixl, Landrichter.

4.) praes. den $\frac{28}{12}$ 30.

(Bekanntmachung.)

In Sachsenried Landgerichts Buchloe, wird im nächsten Frühjahr ein ganz neuer Pfarrhof mit Oekonomie-Gebäude aufgeführt, und zur Versteigerung an den Wenigstnehmenden der 28. Jänner 1831 Früh 10 Uhr im Orte Sachsenried anberaumt. Pläne, Kosten-Voranschläge und Haft-Bedingungen können täglich bey dem k. Landgerichte Buchloe eingesehen werden.

Buchloe, den 27. Dezember 1830.

Königl. Bayerisches Landgericht.	Königl. Bau-Inspektion Augsburg I.
Enzensberger.	Voit.

5.) b.) praes. den 17/14 30.

(Ediktal-Ladung.)

Das unterfertigte königliche Kreis- und Stadt-Gericht hat in dem Schuldenwesen des verstorbenen Fürstlich von Oetting-Wallerstein'schen Patrimonial-Richters Falk zu Oberdorf durch Entschließung vom 30. September, publ. den 30. Oktober d. J. den Universal-Konkurs erkannt. Es werden daher bey bestehender Rechtskraft die gesetzlichen Ediktstage, nämlich: 1.) zur Anmeldung der Foderungen und deren gehörigen Nachweisung auf Donnerstag den 3. Februar 1831; 2.) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Foderungen auf Donnerstag den 3. März; 3.) zur Schluß-Verhandlung, und zwar für die Replik auf Mittwoch den 6. April und für die Duplik auf Mittwoch den 20. April 1831 bis incl. Donnerstag den 3. May 1831, jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämtliche unbekannte Gläubiger des Gemein-Schuldners hiermit öffentlich unter dem Rechts-Nachtheile vorgeladen, daß das Nicht-Erscheinen am ersten Edikts-Tage die Ausschließung der Foderung von der gegenwärtigen Konkurs-Masse, das Nicht-Erscheinen an den übrigen Edikts-Tagen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat. Zugleich werden diejenigen, welche irgend Etwas von dem Vermögen des Gemein-Schuldners in Handen haben, bey Vermeidung des nochmaligen Ersatzes aufgefodert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bey Gericht zu übergeben.

Augsburg den 7. Dezember 1830.

Königlich Bayerisches Kreis- und Stadt-Gericht.

v. Silberhorn, Direktor.

v. Hartlieb.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 25. Decmbr. 1830.	Briefe	Geld	Den 27. Decmbr. 1830.	Briefe	Geld	Den 30. Decmbr. 1830.	Briefe	Geld
Obligat. à 4% m. Coup.	94¼		Obligat. à 4% m. Coup.	94		Obligat. à 4% m. Coup.	93¾	93¾
detto à 5%. . .			detto à 5%. . .			detto . à 5%. .		
Lott. Loose E—Mà 4%	102		Lott. Loose E—Mà 4%	102		Lott. Loose E—Mà 4%	101½	
detto „ „ 2 mt.			detto „ „ 2 mt.			detto „ „ 2 mt.		
detto unverz. à 10 fl.	128		detto unverz. à 10 fl.	128		detto unverz. à 10 fl.	128	
detto detto à 25 fl.	120		detto detto à 25 fl.	120		detto detto à 25 fl.	120	
detto detto à 100 fl.	120		detto detto à 100 fl.	120		detto detto à 100 fl.	120	

Intelligenzblatt

des königlich-Bayerischen

Oberdonau-Kreises.

Nro. 2.

Augsburg, den 10ten Jänner 1831.

Inhalt:

16.) Prüfung zu Erlangung der Maurer-, Steinhauer- und Zimmer-Meister-Conceſſionen. 17.) Auflagen der Zoll-Schutzwache bey Transporten der von Schwärzern abgeworfenen Waaren. 18.) Ausſchreibung der Pfarrey Adelhofen im Rezatkreis. 19.) Stand der Beytrage für ein Monument zu Wittelsbach. Kreis-Notizen. Bekanntmachungen der Behörden.

Bekanntmachungen der k. Kreis-Stellen:

XVI.) ad Nrm. 9355.

(Die Prüfung zu Erlangung der Maurer-, Steinhauer- und Zimmer-Meister-Conceſſionen im Oberdonau-Kreis betreffend.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Nachdem gemäß eines allerhöchſten Reſcripts vom 3ten dieſes Monats geſtattet wurde, die gewöhnliche durch den §. 61. Ziffer 2. der Inſtruktion zum Vollzug des Geſetzes über das Gewerbs-Weſen vom 28ten Dezember 1825, und die §. §. 41 bis 45. der Inſtruktion vom 27ten May 1830. zu den Prüfungen für das Bauweſen (Regierungs-Blatt 1830 Nr. 21.) vorgeſchriebene Prüfung zur Erlangung der Maurer-, Steinmetz-, und Zimmer-Meiſter-Conceſſionen wie früher vor dem Eintritt der Bau-Zeit abzuhalten: ſo wird auch d. J., und zwar im Monate März 1831 in der Kreis-Haupt-Stadt Augsburg dieſe Prüfung für das Jahr 1831 unter Leitung des königl. Kreis-Baraths ſtatt finden.

Alle Maurer-, Steinmetz-, und Zimmer-Geſellen, welche an dieſer Prüfung Antheil zu nehmen gedenken, werden wegen der Kenntniſſe, welche von den Handwerks-Geſellen, die eine Meiſter-Conceſſion erlangen wollen, gefodert werden, auf die Regierungs-

Ausschreibung vom 12ten Oktober 1827 (Kreis-Intelligenz-Blatt v. J. 1827. Nr. 39) verwiesen, und zugleich bemerkt, daß es denselben obliege, in Gemäßheit der Regierungs-Ausschreibung vom 15ten Dezember 1826 (Kreis-Intelligenz-Blatt v. J. 1826 Nr. 36) sich unter Beifügung der Lehr-Briefe, der Wander-Bücher, oder Wanderschafts-Dispensen, und der Zeugnisse jeder Art, namentlich im Falle erhaltener Wanderschafts-Dispensen der Beschäftigungs-Ausweise seit der vollendeten Lehre, und der Zeugnisse über dreyjährige Bautechnische Beschäftigung, bey der einschlägigen Distrikts-Polizey-Behörde zu melden, welche sodann die gehörig instruirten, und zur Vorlage geeignet befundenen Gesuche bis zum 31ten dieses Monats an die unterzeichnete Stelle einzubefördern hat.

Jeder zur Prüfung Einberufene hat auch Zeichnungs-Proben vorzüglich über das Linear-Zeichnen, dann seinen Reißzeug, Lineal und Winkel mitzubringen.

Im übrigen erwartet man von den zur Prüfung Adspirirenden, daß sie sich gehörig vorbereiten, und daß sie die Gelegenheit, welche sich durch die im vorigen Jahre an so vielen Orten des Kreises eingerichteten Zeichnungs-Schulen zu ihrer Vorbildung dargeboten hat, gehörig benützt haben werden, indem sie sich es außerdem selbst zuschreiben müßen, wenn sie zurückgewiesen würden, weil bei einer zur Ausbildung so vielfach dargebotenen Gelegenheit mit gebührender Strenge bey Prüfung der Fähigkeiten zu Werke gegangen werden muß.

Die königl. Distrikts-Polizey-Behörden haben dafür zu sorgen, daß gegenwärtige Ausschreibung in den Gemeinden gehörig publizirt, und durch die Vorsteher der einschlägigen Gewerbs-Vereine zur speziellen Kenntniß der Handwerks-Gesellen gebracht werde.

Augsburg den 7. Jänner 1831.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

Fürst von Oettingen Wallerstein, Präsident.

coll. Thuguf.

XVII) ad Nrm. 4275.

An

sämtliche k. Gerichts-Behörden und Rentämter des Ober-Donau-Kreises.

(Die Auslagen der Zoll-Schutzwache für den Transport der von unbekannten Schwärzern abgeworfenen Waaren betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Eine allerhöchste Verfügung vom 14ten dieses Monats bestimmt: es sollen die Auslagen der Zoll-Schutzwache für den Transport der von unbekamten Schwärzern abgeworfenen Waaren aus den Staats-Gefällen bestritten, diese Kosten eben so wie andere Boten-Transport Gebühren in Kriminal-oder Polizey-Untersuchungen von den Untersuchungs-Gerichten sogleich bei Ueberlieferung der Waaren an die Zoll-Schutzwache bezahlt, und hierüber nach Schluß der Untersuchung geeignete Abrechnungen in eben jener Weise gepflogen werden, wie solches hinsichtlich der Kriminal-Gerichtskosten-Vorschüsse überhaupt vorgeschrieben ist.

Diese allerhöchste Verfügung wird sämtlichen königlichen Gerichts-Behörden und Rent-Aemtern mit dem Auftrage eröffnet, die hiernach sich ergebenden Abrechnungen

zwischen den königlichen Untersuchungs-Gerichten und Rentämtern stets sogleich zu bewirken, nachdem die mit den übrigen Kriminal Untersuchungs-Akten, und Kosten-Designationen Quartalsweise vorgelegten betreffenden Untersuchungs-Akten und Kosten-Designationen von der unterfertigten königlichen Stelle mit revisorischer Festsetzung der Kosten an das einschlägige königliche Untergericht zurückgegeben seyn werden.

Zugleich wird sämtlichen königlichen Gerichts-Behörden und Rentämtern bemerkt, daß dergleichen Auslagen in die nach Anleitung des lithographirten Ausschreibens vom 24. August 1829 Nr. 15181 anzufertigenden Kosten-Verzeichnisse unter Titl 1 einzuschalten seyen.

Augsburg den 30. Dezember 1830.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer der Finanzen.

Fürst von Oettingen-Wallerstein, Präsident.

Kopf, Direktor.

coll. Vogl.

XVIII)

(Die erledigte Pfarrey Adelhofen betreffend)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch das am 16. d. erfolgte Ableben des Pfarrers Sambstag ist die Pfarrey Adelhofen, Dekanats Uffenheim in Erledigung gekommen.

Diese Pfarrey wird daher zur Vorschriftsmäßigen Bewerbung binnen 6 Wochen hiermit ausgeschrieben, und bemerkt, daß der Ertrag derselben nach der im Jahre 1824 definitiv abgeschlossenen Fassion folgendermassen berechnet ist:

I.) an ständigem Gehalt zu 75 fl. 1 kr. 2 pf., nemlich 70 fl. 50 kr. aus dem Staats-Aerar; 13 fl. 45 kr. in baarem Gelde; 57 fl. 5 kr. in Naturalien, bestehend aus 5 Klftr. Holz und 250 St. Wellen; und 4 fl. 11½ kr., die aus den Gotteshäusern Simmershofen und Adelhofen fließen.

II) an Zinsen aus gestifteten Capitalien zu 84 fl. 48 kr. 3 pf., bestehend in 11 Mltr. 2 Mtz. Korn Auber oder 8 Schfl. 2 Metz. 2 Vrl. 1½ Seidel bayer. Maaßes, dann in 29½ kr. an Geld.

III.) aus Realitäten in 249 fl. 35 kr., nemlich 50 fl. als der Genuß der Pfarr-Wohnung und dazu gehöriger Oekonomie-Gebäude; 114 fl. 20 kr. aus 7½ Mrg. Aecker, und 85 fl. 15 kr ditto der Wiesen und Gärten.

IV.) aus Rechten 255 fl. 38 kr. 1 pf., nemlich 6 fl. 42½ kr. an ständigen Geld, und 211 fl. 16½ kr. an ständigen Getraid-Gefällen, und zwar bestehend aus 19 Schfl. 1 Mtz. 3 Vrl. 2 11/16 Schztl. Korn; 4 Schfl. 3 Mtz. 2 Schztl. Haber; 17 fl. 30 kr. an Handlohn; 10 fl. 39 kr. an kleinen Zehenten; 9 fl. 30 kr. an Waidrecht; und

V.) 57 fl. 51 kr. 2 pf. an besonders bezahltwerdenden Dienst-Verrichtungen; zusammen 722 fl. 35 kr. Hievon 5 fl. 51 kr. 1 pf. an Lasten abgezogen, verbleiben 716 fl. 43 kr. 3 pf. als reiner Ertrag.

Ansbach den 28. Dezember 1830.

Königlich protestantisches Consistorium.

v. Lutz.

Memminger.

Weitere Beyträge für Wittelsbach vom 21. August bis 31. Dezember 1830.

Abschluß den 20. August	10717 fl.	15 kr.	3 pf.
1.) Von 3 Gerichtshaltern, 3 Geistlichen und einem Gerichtsdiener des Landgerichts Passau	10 „	22 „	2 „
2.) Zinsen aus den deponirten Geldern	38 „	— „	— „
3.) Vom kgl. Landgerichte Wasserburg	30 „	10 „	2 „
Summa .	10795 fl.	48 kr.	3 pf.

Dienst- und Kreis-Notizzen.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchsten Signats vom 27. v. M. den kgl. Kämmerer und Regierungsrath Freyherrn Pergler v. Perglas als Staatsanwalt bey dem Rekrutirungs-Rathe des Oberdonau-Kreises für die Heer-Ergänzung des Jahres 1831 allergnädigst zu bestätigen geruht.

Auf das Gesuch des kgl. Kirchen-Rathes und I. Stadt-Pfarrers bey St. Ulrich Friedr. Kraus in Augsburg um Enthebung von der Distrikts-Schul-Inspektors-Stelle über die protestantischen Schulen im kgl. Landgerichte Neuburg wurde durch kgl. Regierungs-Entschließung vom 30. Dezember 1830 diesem Gesuche unter vollester Anerkennung des vieljährigen erfolgreichen Wirkens des kgl. Kirchen-Rathes Kraus zum Wohle dieser seiner Leitung anvertraut gewesenen Schulen entsprochen, und die Distrikts-Inspektion über die benannten Schulen, und über die protestantische Schule in Langen-Erringen, dem kgl. Dekan und I. Stadt-Pfarrer bey St. Anna, Anton Daniel Geuder in Augsburg, im Vertrauen auf seine bisherigen ausgezeichneten Leistungen und rastlosen Eifer im Schul-Fache, übertragen.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchster Entschließung vom 25. Dzmbr. 1830 dem Stadtpfarr-Prediger bey Unser Lieben Frau in Ingolstadt Priester Conrad Danhauser die erledigte Stadt-Pfarrey Aichach, nachdem Pfarrer Joseph Pöttinger zu Indersdorf die gebetene Enthebung vom Antritte derselben erhielt; allergnädigst zu übertragen geruht.

Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

6.) praes. den $\frac{27}{12}$ 30.

(Bekanntmachung.)

Auf Andringen mehrerer Gläubiger wird das Wirths-Anwesen des Joseph Kopp Wirths in Neuburg der öffentlichen Versteigerung unterworfen, und hiezu Tagsfahrt auf Donnerstag den 3. Februar 1831 bestimmt. Kaufs-Liebhaber haben hiebey zu erscheinen, ihre Angebote bey unterfertigtem Amte zu Protokoll zu geben, und rücksichtlich des Zuschlags die Genehmigung der Interessenten zu gewärtigen. Das Anwesen besteht: 1) in einem Hause, zwey Stock hoch, gemauert, dann in einem darangebauten Stadel mit Stall, nebst einem Brandwein-Häuschen, sämtliche mit Taschen gedeckt, dann Hofraithe und Brunnen, grundzinsbar zum kgl. Rentamte dahier; 2.) in einem Neubruch; 3.) in einem Krautbeete, beide grundzinsbar zur Stadt Neuburg.

Der neueste Schätzungs-Werth beläuft sich auf 1755 fl.

Neuburg den 1. Dezember 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Sepp, Landrichter.

7.) praes. den $\frac{29}{12}$ 30.

(Bekanntmachung.)

Von der königl. Regierung des Oberdonau-Kreises Kammer der Finanzen sind für das unterzeichnete Rentamt pro $18\frac{30}{31}$ folgende Normal-Preise festgesetzt worden, nemlich:
für das Schäffel Waizen 14 fl. 42 kr., für das Schffl. Kern 15 fl. 12 kr., für das Schffl. Roggen 11 fl. 6 kr., für das Schffl. Gerste 5 fl. 30 kr. für das Schffl. Veesen 5 fl. 30, für das Schffl. Haber 4 fl. 6 kr., für das Schffl. Erbsen 14 fl. 42 kr.; welches öffentlich bekannt gemacht wird.

Friedberg den 24. Dezember 1830.

Königlich Bayerisches Rentamt.

Weydner, Rentbeamter.

8.) praes. den $\frac{30}{12}$ 30.

(Bekanntmachung.)

Der hierortige Ttl. Pfarrer Ant. Schwab ist kürzlich mit Rücklassung einer bisher bey ihm wohnenden Schwester dahier gestorben.

Da ausser dieser Schwester anderwärtige Erbs-Interessenten nicht bekannt sind; so werden hiermit alle Diejenigen, welche an die Verlassenschaft des Obengenannten Erbs-Ansprüche zu machen gedenken, aufgefodert, dieselben binnen 30 Tagen a dato hierorts geltend zu machen, widrigenfalls ohne deren weitere Berücksichtigung in dieser Sache weiter verfahren werden wird.

Schrobenhausen, den 28. Dezember 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Ramsauer, Landrichter.

9.) praes. den $\frac{3}{1}$ 31.

(Ediktal-Ladung.)

Das unterfertigte k. Landgericht hat in dem Schulden-Anwesen der Lohnrößlers Wittwe Barbara Baumeister zu Lauingen, welche sich freywillig dem Gant-Verfahren unterworfen hat, durch Beschluß vom 21. d. M. den Universal-Concurs erkannt.

Es werden daher die gesetzlichen Edikts-Tage, und zwar: 1.) zur Anmeldung der Foderungen und deren gehöriger Nachweisung Donnerstag der 27te Jänner 1831; 2.) zur Verhandlung der Einreden gegen die angemeldeten Foderungen Montag der 28te Februar 1831; 3.) zur Schluß-Verhandlung und zwar für die Replick Donnerstag der 31te März, und für die Duplik Donnerstag der 4te April 1831 jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämtliche Gläubiger der Gemein-Schuldnerin hiemit öffentlich unter dem Rechts-Nachtheile vorgeladen, daß das Nicht-Erscheinen am ersten Edikts-Tage die Ausschließung der Foderung von der gegenwärtigen Concurs-Masse, das Nicht-Erscheinen an den übrigen Edikts-Tagen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe.

Am ersten Edikts-Tage wird man auch den Versuch machen, die Sache durch gütliche Uebereinkunft mittelst Fristen und Nachlässe zu beendigen.

Zugleich werden Diejenigen, welche irgend Etwas von dem Vermögen der Gemein-Schuldnerin in Handen haben, bey Vermeidung des doppelten Ersatzes aufgefodert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bey Gericht zu übergeben.

Lauingen am 24ten Dezember 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Röckl, Landrichter.

10.) praes. den $\frac{7}{1}$ 31.

(Bekanntmachung.)

Auf Andringen der Hypothekar-Gläubiger wird das Anwesen des Georg Schaich Söldners zu Unter-Elchingen unter den Bestimmungen des §. 64 des Hypotheken-Gesetzes am Mittwoch den 26ten Jänner 1831 Vormittags 10 Uhr an den Meistbietenden im Wirths-Hause zu Unter-Elchingen öffentlich versteigert.

Dieses Anwesen besteht: a.) aus der Söldne mit Stadel unter einem Dache, nebst $\frac{1}{4}$ Tgw. Baumgarten dabey gelegen, dem Gemeinds-Nutzen, 2 Jchrt. Aecker auf der Viehwalde, 2 Krautgärten zu $\frac{1}{8}$ Jchrt., und dem Anspruch auf die unvertheilten Gründe; b.) aus $\frac{3}{8}$ Jchrt. Ackers beym Lindenbach; c.) aus $\frac{1}{2}$ Jchrt. Ackers am Dempfel; d.) aus $\frac{3}{8}$ Jchrt. Ackers in der Göttinger Markung.

Kaufs-Liebhaber werden hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß Auswärtige sich mit genügenden Vermögens- und Leumunds-Zeugnissen zu versehen haben.

Günzburg am 24ten Dezember 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Ott, Landrichter.

11.) praes. den $\frac{5}{1}$ 31.

(Bekanntmachung.)

Auf Andringen eines Hypothekar-Gläubigers werden die sämtlichen Realitäten der Bierbräuers-Wittwe Creszenz Kentner, nämlich die Häuser Lit. A. Nr. 162 und 163 mit Bräuerei Gerechtsame und einer Bäckerstatt, dann Keller und Stadel Lit. B. Nr. 124 dem gerichtlichen Verkaufe ausgesetzt, und Steigerungs-Termin auf Montag den 31. Jänner 1831 Vormittags 10 Uhr angeordnet,

Die gerichtliche Schätzung, so wie die Belastung dieser Realitäten können in der Registratur eingesehen werden.

Augsburg den 28. Dezember 1830.

Königliches Kreis- und Stadt-Gericht.

v. Silberhorn.

Wilhalm, Protokollist.

12.) praes. den $\frac{31}{12}$ 30.

(Bekanntmachung.)

Auf Andringen eines Hypothekar-Gläubigers wird das Kolonie-Anwesen des Vitus Liederer in Marienheim, bestehend in einem Wohnhause mit Stadl, mit Stroh gedeckt, von Holz und Lehm erbaut, und circa 6 Tgw. kultivirten Gründen, geschätzt auf 760 fl. zum Drittenmal der öffentlichen Versteigerung unterworfen, und hiezu Termin auf Donnerstag den 3. Februar 1831 Vormittags 9 bis Nachmittags 3 Uhr festgesetzt, wozu Besitz- und Zahlungsfähige Kaufs-Liebhaber mit der Bemerkung eingeladen werden, daß nach dem Hypotheken-Gesetz §. 64 und 69 verfahren wird.

Neuburg den 29. Dezember 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Sepp, Landrichter.

13.) praes. den $\frac{7}{1}$ 31.

(Bekanntmachung.)

Im Wege der Hilfs-Vollstreckung wird das Wirthschafts- und Bräu-Anwesen des Mathias Hämmerle von Oberhausen, bestehend im Wohn- resp. Wirthshaus, Bräustadt, Stadel und Stallung, $\frac{1}{2}$ Tgw. Garten, $1\frac{1}{2}$ Tgw. Gemeinds-Theil, 30 Jchrtn. Aecker, 2 Tagw. doppeltem Lechhauser-Maad, 1 Tgw. dto.

einfachem, und 2 Krautstrangen an den Meistbiethenden im hiesigen Landgerichts-Lokale öffentlich versteigert.

Kaufs-Liebhaber werden hiezu eingeladen, auf Donnerstag den 3. Februar d. J. Früh 9 Uhr dahier zu erscheinen.

Zugleich haben sämtliche Gläubiger des Hämmerle ihre Gutsabren bis dahin zu liquidiren, ausser dessen der Mehr-Erlös nach Befriedigung der auf Zahlung dringenden Gläubiger an den Hämmerle hinausgegeben werden würde.

Fremde, oder unbekannte Käufer haben sich über Vermögen und Leumund auszuweisen.

Göggingen den 2. Jänner 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Reiber, Landrichter.

14.) praes. den $\frac{2}{1}$ 31.

(Guts-Verkauf.)

Das Anwesen der auf die Gant gerathenen Wittwe des Bauers Jakob Hörger von G'steidach, der Gemeinde Untrasried, wird hiemit wiederholt dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und hiezu Commission auf Donnerstag den 20. Jänner 1831 Vormittags von 9 bis 12 Uhr angesetzt.

Das Anwesen besteht in einem Bauernhause, Hofraum und Wurz-Garten, 26 Tgw. 14 Dec. Ackerfeld und Wiesboden, und 1 Tgw. 82 Dec. Viehweide, ist bestandbar zum k. Rentamt Kempten und zehentbar zur Pfarrey Untrasried; geschätzt wurde dasselbe auf 973 fl.

Kauflustige, von denen sich Auswärtige mit den vorgeschriebenen Zeugnissen zu versehen haben, werden hiezu eingeladen.

Ober-Günzburg den 29. Dezember 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Wiedemann, Landrichter.

15.) praes. den $\frac{7}{1}$ 31.

(Bekanntmachung)

Bei diesseitigem Gerichte befinden sich eilf Stück Schaafe, von welchen zu vermuthen stehet, daß sie gestohlen seyn dürften, und da der Eigenthümer derselben noch nicht ausgemittelt ist, so sieht man sich hiemit veranlaßt, diejenigen Schaafe-Besitzer, welchen bis zum 6ten Dezember 1830 Schaafe entwendet wurden, hiemit aufzufodern, am Donnerstag den 27. dies bis Früh 9 Uhr dahier zu erscheinen und Behufs der Recognition legale Beschriebe der ihnen entwendeten Schaafe mitzubringen, ausser dessen ihnen selbe zur Besichtigung und Anerkennung nicht vorgeführt werden würden.

Günzburg den 4. Jänner 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Ott, Landrichter.

16.) praes. den $\frac{7}{1}$ 31.

(Verkaufs-Bekanntmachung.)

Das für das Gant-Anwesen des Eustach Stuhlmiller Söldners und Schuhmachers zu Hegnenbach gemachte Kaufs-Anboth hat die Genehmigung der Gläubiger nicht erhalten.

Es wird deshalb dieses Anwesen, wie dasselbe unterm 19. November v. J. öffentlich ausgeschrieben worden ist, auf den Antrag der Gläubiger wiederholt dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und hiezu am Gerichts-Sitze auf den 17. dieß Termin anberaumt.

Kaufs-Liebhaber werden mit der Bemerkung eingeladen, daß außer dem Gantierer in der Gemeinde Hegnenbach sonst kein Schuhmacher vorhanden sey.

Wertingen am 5. Jänner 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Gebhardt, Landrichter.

17.) a.) praes. den 4/1 31.

(Pferde-Lieferungen betr.)

In Folge allerhöchsten Auftrages schließt die unterfertigte Stelle Lieferungs-Accorde für 102 Cuirassier- und 150 Chevaux-Legers-Pferde in Loosen zu 25, auch 12 bis 6 Stücken, oder sonst in ähnlicher Anzahl, vorbehaltlich allerhöchster Genehmigung ab.

Zu diesen Lieferungen werden nur Unterthanen des Königreichs zugelassen.

Zur Abschliessung dieser allerhöchst angeordneten Lieferungs-Accorde wird auf den 31ten dieses Monats Tagfahrt anberaumt, die Verhandlungen selbst werden in dem Bureau der unterfertigten Stelle, welches in dem Kriegs-Ministerial-Gebäude in der Schönfeld-Strasse zu ebener Erde sich befindet, vorgenommen, nehmen am benannten Tage Früh 8 Uhr ihren Anfang, und um 12 Uhr Mittags wird das Protokoll geschlossen, sodann kein Nachgebothe mehr angenommen.

München den 5. Jänner 1831.

Königliche Administrations-Commission der Militär-Fohlenhöfe.

Wehr, Oberstlieutenant.

Reinhard, Commissair.

18.) praes. den 4/1 31.

(Bekanntmachung.)

Den Patrimonialrichter Scheitle'schen Kreditoren wird hiemit eröffnet, daß unterm 23. d. M. das in der Patrimonialrichter Scheitle'schen Konkurs-Sache erlassene dießeitige Prioritäts-Erkenntniß vom 17. Dezember d. J. an die Gerichtstafel affigirt wurde.

Augsburg den 29. Dezember 1830.

Königliches Kreis- und Stadt-Gericht.

v. Silberhorn.

Mayer, Protokollist.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 30. Decmbr. 1830.	Briefe	Geld	Den 3. Jänner 1831.	Briefe	Geld	Den 4. Jänner 1831.	Briefe	Geld
Obligat. à 4 % m. Coup	95¼	95⅛	Obligat. à 4 % m. Coup.	94	95½	Obligat. à 4 % m. Coup.	96	95½
detto à 5 %			detto à 5 %			detto à 5 %		
Lott. Loose E—M à 4 %	101½		Lott. Loose E—M à 4 %		101	Lott. Loose E—M à 4 %		101½
detto „ „ 2 mt.			detto „ „ 2 mt.			detto „ „ 2 mt.		
detto unverz. à 10 fl.	128		detto unverz. à 10 fl.	128		detto unverz. à 10 fl.	128	
detto detto à 25 fl.	120		detto detto à 25 fl.	120		detto detto à 25 fl.	120	
detto detto à 100 fl.	120		detto detto à 100 fl.	120		detto detto à 100 fl.	120	

Intelligenzblatt

des königlich-Bayerischen

Oberdonau-Kreises.

Nro. 3.

Augsburg, den 17ten Jänner 1831.

Inhalt:

20.) Die Tage zu Berichtigung der Conscriptions-Listen der Alters-Klasse 1809. 21.) Schuß-Pocken-Impfung mit einer Instruktion. 22.) Kautions-Kapitalien für Pflichtige zur Heeres-Ergänzung der Alters-Klasse 1809. 23.) Das Inlands-Blatt. 24.) Aufsicht auf den Verkauf des Schlacht-Viehes. 25.) Die Aich-Zeichen auf den Trink-Geschirren. 26.) Ausweise über Stipendien-Verleihungen. 27.) Verpflegungs-Kosten fremder Truppen auf den Etappen-Straßen. 28.) Ablösung von Lehen-Bodenzins-Kapitalien. 29.) Ausleihung eines Kapitals für die Blinden-Erziehungs-Anstalt. 30.) Winter-Bier-Bah. 31.) Ausschreibung der Stadt-Pfarrey Schrobenhausen. — Kreis-Notizen. — Bekanntmachungen der äussern Behörden.

Bekanntmachungen der k. Kreis-Stellen:

XX.) ad Nrm. 10140.

An

sämtliche Conscriptions-Behörden des Ober-Donau-Kreises.

(Die Berichtigung der Conscriptions-Listen der Alters-Klasse 1809 betrff.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die unterzeichnete Stelle wird am Sonn-Abend den 15ten dieses Monats nach Vorschrift des §. 36 des Heeres-Ergänzungs-Gesetzes die öffentlichen Sitzungen über die Berichtigung der Conscriptions-Listen der Alters-Klasse 1809 beginnen, und die Verhandlungen nach folgender Ordnung vornehmen, und zwar für folgende Aemter:

I.) am Samstag den 15ten Jänner
1.) für das Landgericht Göggingen;

II.) am Montag den 17ten Jänner
2.) " " " Aichach;
3.) " " " Friedberg;
4.) " " Herrschaftsgericht Babenhausen;

III.) Dienstags den 18. Jänner
5.) für das Landgericht Schrobenhausen;

6.) für das Landgericht Zusmarshausen;
7.) „ „ Herrschaftger. Nordendorf;

IV.) Donnerstags den 20ten Jänner
8.) für das Landgericht Buchloe;
9.) „ den Stadtmagistrat Augsburg;
10.) „ das Herrschaftsg. Burheim;
11.) „ „ „ „ Neuburg an der Kammel;

V.) Freitags den 21ten Jänner
12.) für das Landgericht Türkheim;
13.) „ „ „ Wertingen;
14.) „ „ Herrschafts-Gericht Edelstetten;

VI.) Montags den 24ten Jänner
15.) „ „ Landgericht Höchstädt;
16.) „ „ „ Lauingen;
17.) „ „ Herrschaftgerichts Thannhausen;
18.) „ „ „ Illereichen;

VII.) Dienstags den 25ten Jänner
19.) für das Landgericht Schwabmünchen;
20.) „ „ „ Illertissen;
21.) „ „ Herschafts-Gericht Kirchheim;

VIII.) Donnerstags den 27ten Jänner
22.) für das Landgericht Mindelheim;
23.) „ „ „ Rain;
24.) „ den Magistrat der Stadt Memmingen;

IX.) Freitags den 28ten Jänner
25.) für das Landgericht Neuburg;
26.) „ den Magistrat der Stadt Neuburg;
27.) „ das Herrschafts-Gericht Weissenhorn;

X.) Sonnabends den 29ten Jänner
28.) für das Landgericht Weiler;
29.) „ „ „ Donauwörth;
30.) „ „ „ Kaufbeuern;
31.) für den Magistrat der Stadt Kaufbeuern;

XI.) Dienstags den 1ten Februar
32.) für das Landgericht Grönenbach;
33.) „ „ „ Dilingen;
34.) „ „ „ Kempten:
35.) „ den Magistrat der Stadt Kempten;

XII.) Donnerstags den 3ten Februar:
36.) für das Landgericht Burgau;
37.) „ „ „ Lindau;
38.) „ „ „ Oberdorf;
39.) „ den Magistrat der Stadt Lindau;

XIII.) Freitags den 4ten Februar
40.) für das Landgericht Günzburg;
41.) „ „ „ Sonthofen;

XIV.) Montags den 7ten Februar:
42.) für das Landgericht Ursberg;
43.) „ „ „ Obergünzburg;
44.) „ „ „ Roggenburg;

XV.) Dienstags den 8ten Februar:
45.) für das Landgericht Ottobeuern;
46.) „ „ „ Immenstadt;
47.) „ „ „ Füssen.

Die Sitzungen beginnen Sonnabends den 15ten Jänner Früh 10 Uhr, an allen folgenden Tagen Vormittags 9 Uhr, und sämtliche Reklamanten haben zu dieser Stunde bestimmt zu erscheinen.

Die Conscriptions-Behörden haben dieses öffentlich bekannt zu machen, und insbesondere den Betheiligten mit dem Bemerken zur Kenntniß zu bringen, daß bei obigen Sitzungen nicht nur den Eltern und Vormündern der Conscribirten, dann den Conscribirten selbst, sondern auch dem gesammten Publikum nach §. 33. des Heeres-Ergänzungs-Gesetzes der Zutritt freistehe.

Zu gleicher Zeit werden sämtliche Conscriptions-Behörden die Conscriptions-Pflichtigen, deren Eltern, Verwandte und Vormünder darauf aufmerksam machen, daß die Verhandlung nicht nur die Bescheidung der etwa von Conscribirten gegen die Conscriptions-Behörden eingelegten Reklamationen, sondern auch die Revision und definitive Bescheidung aller sonstigen Beschlüsse der Unter-Behörde überhaupt umfaßt, daß also auch die bey der ersten Conscriptions-Instanz etwa Zurückgestellten bei dieser Verhandlung betheiliget sind.

Augsburg den 13. Jänner 1831.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

Fürst von Oettingen-Wallerstein, Präsident.

coll. Thugut.

XXI.) ad Nrm. 9708.

An

sämtliche Distrikts-Polizei-Behörden und Gerichts-Physikate des Oberdonau-Kreises.

(Die Schutzpocken-Impfung betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Sämtliche Distrikts-Polizei-Behörden und Gerichts-Physikate werden nachstehend von der

1) am 22. Dezember vorigen Jahrs über das Impfwesen ergangenen allerhöchsten Verordnung, und
2) von der zum Vollzuge dieser allerhöchsten Verordnung erschienenen Instruktion

zur genauesten Nachachtung und mit dem besondern Auftrage in Kenntniß gesetzt, die Pfarr-Aemter und die Gemeinde-Verwaltungen auf die ihnen obliegenden Arbeiten gebührend aufmerksam zu machen, und sowohl für rechtzeitige Herstellung der durch §. 1. der Instruktion angeordneten Listen, als auch für rechtzeitige Vornahme des Impf-Geschäftes selbst zu sorgen, die nach §. 7. zu bildenden Impf-Distrikte mit schonendster Rücksicht auf die Verhältnisse der Amts-Angehörigen und mit besonderm Hinblick auf die möglichst kurzen Reisen der in dem Impf-Fieber die Kontroll-Station besuchenden Kinder zu projektiren, und den desfallsigen Plan mittelst gemeinsamen Berichtes spätestens am 15. Februar l. J. der Genehmigung der Kreis-Regierung zu unterstellen.

Augsburg, am 12. Jännrr 1831.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

Fürst von Oettingen-Wallerstein, Präsident.

coll. Thugut.

Abdruck.

Königl. Allerhöchste Verordnung.

(Die Schutzpocken-Impfung betr.)

Ludwig
von Gottes Gnaden König von Bayern
2c. 2c.

In der Absicht, die Erreichung des wohlthätigen Zweckes der Schutzpocken-Impfung durch Vereinfachung der diesfalls bestehenden Vorschriften, und durch neue auf die bisherigen Erfahrungen gegründete

Anordnungen zu befördern, haben Wir beschlossen, und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Mit dem ersten April eines jeden Jahres werden sämtliche in dem zunächst vorhergegangenen Kalender-Jahre gebornen Kinder Impfpflichtig, und sind demzufolge in dem Laufe des Jahres der Schutzpocken-Impfung zu unterwerfen.

Es sind jedoch auch die in dem laufenden Jahre selbst Gebornen auf freiwilliges Anmelden keineswegs von der Impfung auszuschließen, da die Impfung in den ersten Monaten nach der Geburt vorzüglich wirksam ist.

Bei dem Ausbruche der natürlichen Blattern oder der Varioliden tritt die diesfalls in dem §. 16. der gegenwärtigen Verordnung enthaltene besondere Bestimmung in Wirksamkeit.

§. 2.

Zur Erfüllung der aus der Impfpflicht hervorgehenden Verbindlichkeiten findet jährlich eine ordentliche öffentliche Impfung statt.

Neben derselben sind jedoch auch Privat-Impfungen zulässig.

§. 3.

Die Eltern, Pflege-Eltern und Vormünder Impfpflichtiger Kinder sind gehalten, entweder diese selbst zur ordentlichen öffentlichen Impfung zu bringen, oder bei derselben durch legale Zeugnisse die gänzliche oder zeitliche Befreiung von der Impf-Pflichtigkeit nachzuweisen.

§. 4.

Die gänzliche Befreiung von der Impf-Pflichtigkeit tritt ein:

a) wenn das Kind mit Erfolg geimpft oder

b) wenn die Impfung an demselben in sechs nach einander folgenden Jahren ohne Erfolg vorgenommen worden ist,

c) wenn dasselbe die natürlichen Blattern erstanden hat.

Zeitliche Befreiung von der Impfpflichtigkeit findet statt bei großer Schwäche oder Erkrankung des Kindes an Keuchhusten, anhaltenden Fiebern und akuten Exanthemen; sie endet jederzeit mit der Genesung, bei deren Eintritt die Impfung sogleich nachträglich vorzunehmen ist. Chronische Exantheme, Scropheln, Katarrh und das einfache Zahngeschäft bewirken die zeitliche Befreiung nicht.

§. 5.

Die ordentliche öffentliche Impfung ist mit dem 15. April eines jeden Jahres zu beginnen, und bis zum 30. Juni zu vollenden.

Ihre Dauer kann jedoch in größeren Städten auf Anordnung der obersten Kreis-Verwaltungs-Stelle auch über diesen Zeitraum hinaus verlängert werden.

§. 6.

Die Vornahme der ordentlichen öffentlichen Impfung ist dem Gerichts-Arzte oder dem Stellvertreter desselben, die Leitung des Geschäftes dem zuständigen Polizei-Beamten zu übertragen.

§. 7.

Um das Erscheinen bei der ordentlichen öffentlichen Impfung möglichst zu erleichtern, ist jeder Amts-Bezirk einer Polizey-Behörde nach Erforderniß in mehrere Impf-Bezirke abzutheilen, und der Ort, an welchem die Impfung vorgenommen werden soll, so weit es thunlich ist, in dem Mittelpunkte des Bezirkes zu bestimmen.

Die oberste Kreis-Verwaltungs-Stelle hat den Umfang der Impf-Sprengel und die Impf-Stationen in denselben festzusetzen, und dabei Sorge zu tragen, daß die letztern nicht über zwey Stunden von den entlegensten Ortschaften des Bezirkes entfernt seyen, sofern nicht die örtlichen Verhältniße die Nothwendigkeit einer Ausnahme unausweichlich begründen.

§. 8.

Die ordentliche öffentliche Impfung wird auf dem Grunde der jährlich herzustellenden Verzeichnisse aller Impf-Pflichtigen eines jeden Bezirkes vollzogen. Diese Verzeichnisse sind spätestens in dem Monate März eines jeden Jahres nach den diesfalls ertheilten Instructionen von den Pfarrern anzulegen, und von den Gerichts-Aerzten zu ergänzen.

§. 9.

Der Tag, an welchem die ordentliche öffentliche Impfung in jedem Impf-Bezirke vorgenommen werden soll, ist nach vorläufigem Benehmen mit dem Gerichts-Arzte von der Polizey-Behörde zu bestimmen, und nebst dem Orte und der Stunde der Impfung wenigstens acht Tage vorher in allen Ortschaften des Bezirkes durch die Gemeinde-Behörden zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§. 10.

An dem festgesetzten Tage ist die Impfung im Beyseyn des zuständigen Polizey-Beamten nach der dießfalls ertheilten Instruktion vorzunehmen; die Untersuchung des Erfolges aber hat am achten Tage nach der Impfung zum erstenmale statt zu finden, und ist zwischen dem 26sten und 32sten Tage nach der Impfung zu wiederhohlen.

Der Gerichts-Arzt hat bei der Vornahme der Impfung und bei der ersten Controlle jedesmal den Erschienenen den Tag bekannt zu machen, an welchem sich dieselben wieder einzufinden haben.

Erst mit der doppelten Controlle ist die Impfung für vollendet, und die aus der Impf-Pflicht hervorgehende Verbindlichkeit für erfüllt zu achten, so fern Form und Verlauf der Schutzpocken regelmäßig waren, wie sie in der Instruktion bezeichnet sind.

§. 11.

Der Gerichts-Arzt hat die zweyfache Controlle an der Impf-Station im Beiseyn des zuständigen Polizey-Beamten zu vollziehen, und das Ergebniß sorgfältig aufzunehmen.

§. 12.

Nach beendigter zweyten Controlle sind durch den Gerichts-Arzt an diejenigen Impflinge, welche die gänzliche Befreyung von der Impf-Pflicht durch Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingungen (§. 4.) erlangt haben, die Impf-Zeugnisse unverweilt unter polizeylicher Controlle auszustellen, die übrigen Impf-Pflichtigen aber zu der ordentlichen öffentlichen Impfung der nächstfolgenden Jahre zu verweisen.

§. 13.

Nach Ablauf der festgesetzten Impf-Zeit hat der Gerichts-Arzt einen umfassenden Bericht über das Ergebniß der Impfung an die oberste Verwaltungs-Stelle des Regierungs-Bezirkes zu erstatten, gleichzeitig aber das Verzeichniß derjenigen Impf-Pflichtigen welche die in dem §. 3. bezeichnete Verbindlichkeit nicht erfüllt haben, herzustellen, und der Polizey-Behörde zu übergeben, damit diese ohne Verzug die gesetzlichen Einschreitungen gegen die Straffälligen einleite.

§. 14.

Die Befugniß, Privat-Impfungen

vorzunehmen, steht allen zur Praxis berechtigten Aerzten zu.

Dieselben sind verpflichtet,

1) über die vorgenommenen Privat Impfungen besondere Verzeichnisse nach den dießfalls ertheilten Verschriften zu führen, und diese jährlich an dem Schlusse der ordentlichen öffentlichen Impfung dem Gerichts-Arzte zur Einsicht und Vergleichung mit den eingelieferten Privat-Impfungs-Zeugnissen gegen Zurückgabe vorzulegen;

2) über jede mit oder ohne Erfolg vorgenommene Privat-Impfung den Eltern, Pflege-Eltern oder Vormündern der Impf-Pflichtigen ein bei der ordentlichen öffentlichen Impfung nach §. 3. der gegenwärtigen Verordnung vorzulegendes und dem Gerichts-Arzte zu übergebendes Zeugniß auszustellen.

§. 15.

Außerordentliche öffentliche Impfungen finden statt, so oft an einem Orte die natürlichen Blattern, oder die Varioliden ausbrechen.

§. 16.

Impfpflichtig sind in diesem Falle (§. 15.) alle Kinder eines jedem Alters, und daher auch die im Laufe des Jahres selbst Gebornen, so fern denselben weder eine gänzliche noch eine zeitliche Befreyung nach den Bestimmungen des §. 4. zukommt.

§. 17.

Jeder, in dessen Hause oder Wohnung die natürlichen Blattern oder die Varioliden sich zeigen, hat unverweilt der Obrigkeit die Anzeige zu machen, und diese einen zur Praxis berechtigten Arzt in das Haus abzuordnen.

§. 18.

Auf erhaltene Anzeige ist durch die Polizey-Behörde im Benehmen mit dem Gerichts-Arzte ohne Aufschub eine allgemeine außerordentliche Impfung zu veranstalten und hiebei nach den für die ordentliche Impfung ertheilten Vorschriften zu verfahren.

§. 19.

Gleichzeitig ist auf Antrag des abgeordneten Arztes entweder der von der Blattern-Krankheit befallene in eine eigene abgesonderte Anstalt zu überbringen, oder es sind zur möglichsten Aufhebung jeder Gemeinschaft mit der Wohnung in welcher sich derselbe befindet, alle bey gefährlichen Epidemien erforderlichen Maßregeln anzuordnen, und so lange die Gefahr der Ansteckung nicht gänzlich beseitigt ist, fortzusetzen.

§. 20.

Keinem Kinde ist ohne die Beibringung des vorschriftsmäßigen Zeugnisses die Aufnahme in irgend eine Schul-Unterrichts- oder Erziehungs-Anstalt zu bewilligen.

§. 21.

Zu der Gültigkeit eines Impf-Zeugnisses wird erfordert, daß dasselbe von dem Gerichts-Arzte nach dem unter Ziff. I. anliegenden Formulare ausgefertigt, und von ihm unterschrieben werde.

§. 22.

Den in den bestehenden Verordnungen bestimmten Strafen unterliegen:

1) Eltern, Pflege-Eltern oder Vormünder, welche den in der gegenwärtigen Verordnung enthaltenen Vorschriften zuwiderhandeln;

2) wer bei dem Ausbruche der Blattern-Krankheit die in dem §. 17. der gegenwärtigen Verordnung gegebene Vorschrift vernachlässiget, oder die gegen die weitere Ansteckung getroffenen Vorkehrungen auf irgend eine Weise verletzt;

3) Vorsteher von Schulen, Unterrichts-

oder Erziehungs-Anstalten, welche die in dem §. 20. der gegenwärtigen Verordnung gegebene Vorschrift übertreten;

4) Aerzte, welche die denselben bei Privat-Impfungen und bey dem Ausbruche von Blattern-Krankheiten obliegenden Verbindlichkeiten vernachläßigen.

§. 23.

Rücksichtlich der Kosten der öffentlichen Schutzpocken-Impfung wird Folgendes bestimmt:

1) Die Aerzte sollen als nicht zu überschreitendes Maximum für jede gelungene oder als solche zu betrachtende öffentlich geschehene Impfung in den Städten und größern Märkten acht Kreuzer, und auf dem Lande zwölf Kreuzer, einschlüßig des etwa zur Impfung nöthigen Gehülfen, und der Reisekosten, dann der den Kindern als Mutter-Impflingen ertheilten Geschenke künftig zu beziehen haben.

2) Zu der Berechnung über diese Bezüge sind auch noch die Kosten auf den Druck der Impf-Conscriptions-, und Impf-Listen dann der General-Konspekte und Impf-Scheine beyzuschlagen.

3) Nachdem das Geschäft der jährlichen Schutzpocken-Impfung in einem jeden Kreise vollendet ist, sollen die nach 1 und 2 des vorstehenden Paragraphen erlaufenen Impf-Kosten eines jeden Amts-Bezirkes von den Kreis-Regierungen gehörig zusammengestellt, und mit Rücksichtnahme auf die Resultate der Impfacten revidirt, und der Betrag, welcher hiernach und nach Abschlag der den betreffenden Gemeinden zu gut kommenden gesetzlichen Impf-Strafen übrig bleibt, sogleich auf die im Gemeinde-Umlagen-Edikte vom 22. July 1819 vorgeschriebene Weise erhoben, und gehörig verwendet werden.

4) Die bisher vom Aerar bestrittenen sonstigen allgemeinen Kosten auf das Impf-Wesen werden fernerhin auf dasselbe übernommen, jedoch ist über diese besonders vorkommenden Kosten immerhin erst gehörige Anzeige und Nachweisung zur Allerhöchsten Genehmigung vorzulegen.

§. 24.

Die zur Anwendung der vorstehenden Grund-Bestimmungen noch erfoderlichen instruktiven Weisungen werden den betreffenden Behörden durch besondere Entschließung zugefertigt werden.

§. 25.

Diese unsere Verordnung soll mit Aufhebung aller ältern entgegenstehenden Verordnungen von dem 1. März 1831 an in die Wirksamkeit, treten und ist durch das Regierungs-Blatt bekannt zu machen.

Vor der Hand und bis zur Einführung eines neuen Strafgesetz-Buches behalten jedoch die in den dermal bestehenden Verordnungen enthaltenen Straf-Bestimmungen noch ihre Gültigkeit.

Unser Staats-Ministerium des Innern ist mit dem Vollzuge beauftragt.

München den 22. December 1830.

Ludwig.

v. Schenk.

Auf
Königlich Allerhöchsten Befehl:

der General-Sekretär,
Fr. v. Kobell.

Beilage I.

Schutzpocken-Impfungsschein.

A.

Der unterfertigte Gerichtsarzt des k. Landgerichts (Fürstl. Herrschafts-Gerichtes) N. beurkundet hiermit auf dem Grunde der Impf-Liste des Bezirkes N. N. vom Jahre 1830 Ziffer 42, daß N. N. geboren zu N. N. den 17. December 1829 bei der ordentlichen (außerordentlichen) öffentlichen Schutzpocken-Impfung zu N. N. den 22. April 1830 geimpft worden, und daß gemäß der am 2. und 22. Mai 1830 vorgenommenen Controlle die Impfung von unzweifelhaftem Erfolge gewesen sey.

Gegeben zu N. N. den ten Mai 1830.

(L. S.)

N. N.

Gerichtsarzt.

B.

Der unterfertigte Gerichtsarzt des k. Landgerichts N. N. beurkundet hiemit auf dem Grunde der Impf-Liste des Bezirkes N. N. vom Jahre 1830. Ziff. 43, daß N. N. geboren zu N. N. den 10. Juni 1829 laut beigebrachten beglaubigten Zeugnisses von dem praktischen Arzte N. N. zu N. N. den 13. März 1830 mit Schutzpocken geimpft worden, und daß diese Impfung nach eben diesem Zeugnisse, gemäß der am 26. März und 13. April 1830 vorgenommenen Controlle mit unzweifelhaftem Erfolge begleitet gewesen sey.

Gegeben zu N. N. den ten Mai 1830.

(L. S.)

N. N.

Gerichtsarzt.

C.

Der unterfertigte Gerichtsarzt des k. Landgerichts N. N. beurkundet hiemit auf dem Grunde der Impf-Listen des Bezirkes N. N. von den Jahren 1830, 1831, 1832, 1833, 1834 und 1835, daß N. N. geboren zu N. N. den 10. Mai 1830 bei der ordentlichen (außerordentlichen) öffentlichen Schutzpocken-Impfung zu N. N. den 15. April 1831 bei der ordentlichen öffentlichen Schutzpocken-Impfung zu N. N. u. s. w. geimpft worden, und nachdem diese durch sechs Jahre wiederholte Impfung gemäß den am ꝛc. ꝛc. vorgenommenen Controllen jedesmal ohne Erfolg geblieben ist, nach §. 4. lit. b. der Verordnung vom 22. December 1830, die Schutzpocken-Impfung betreffend, von der Impf-Pflichtigkeit für gänzlich befreit zu achten sey.

Gegeben zu N. N. den 16. Mai 1835.

(L. S.)

N. N.

Gerichtsarzt.

Anmerkung. Ist die sechsmalige erfolglose Impfung durch einen Privat-Arzt vorgenommen worden, so ist der Impf-Schein Lit. C. nach dem Formular Lit. B zu modificiren.

Abschrift.

Instruktion

für den Vollzug der Verordnung über die Schutz-Pocken-Impfung.

I. Von der Herstellung der Impf-Listen.

§. 1.

Bis zum 10. März eines jeden Jahres hat jede Gemeinde-Behörde nach dem unter Ziffer 1 anliegenden Formular ein Verzeichniß sämmtlicher im zunächst vorhergegangenen Jahre gebornen Kinder aus dem Gemeinde-Bezirke anzufertigen.

Sie schöpft dieses Verzeichniß

a.) in Ansehung der in dem Bezirke selbst Gebornen aus den Pfarr-Registern,

b.) in Ansehung der ausser dem Bezirke Gebornen, die aber gegenwärtig in demselben ihren bleibenden Aufenthalt haben, aus den Angaben der Eltern, Pfleg-Eltern oder Vormünder, den etwa vorhandenen amtlichen Verhandlungen u. dgl.

Die im Bezirke Gebornen, welche zur Zeit der Herstellung der Liste wieder gestorben sind, oder an einem andern Ort ihren bleibenden Aufenthalt haben, sind zwar in das Verzeichniß einzutragen, es ist jedoch auch von dem Tode oder der Auswanderung in dem Verzeichnisse Vermerkung zu machen.

§. 2.

Die Pfarrer haben in der Impf-Liste folgende Rubriken auszufüllen:

1.) fortlaufende Zahl der Impf-Pflichtigen,
2.) Gemeinde-Bezirk,
3.) Ortschaft,
4.) Tauf- und Familien-Namen des Impf-Pflichtigen,
5.) Name und Stand des Vaters oder der Mutter, dann der Pflege-Eltern oder des Vormunds,
6.) Tag und Jahr der Geburt,
7.) Ob ausgewandert oder gestorben?

Bei der Rubrik 5. ist, wenn das Kind unehelich erzeugt ward, nur der Stand der Mutter anzugeben.

Unter die Rubrik 6. aber ist bei dem ausserhalb des Gemeinde-Bezirks Gebornen auch der Geburts-Ort einzutragen.

§. 3.

Die auf solche Weise hergestellten Verzeichnisse sind von den Pfarrern unverzüglich an den Gerichts-Arzt einzuliefern. Der letztere hat in dieselben sofort bei jeder Gemeinde diejenigen Impflinge einzutragen, welche in früheren Jahren geboren, aber bei der öffentlichen Impfung des zunächst vorhergegangenen Jahres entweder wegen Krankheit gar nicht, oder doch ohne Erfolg geimpft, und daher zur ordentlichen öffentlichen Impfung des nächsten Jahres verwiesen worden sind oder bei welchen die Eltern, Pfleg-Eltern oder Vormünder der in dem §. 3. der Verordnung vom 22. Dezember 1830 bezeichneten Verbindlichkeit nicht Genüge geleistet haben.

Es ist dabei in den Columnen 7, 8 und 9 der Ziffer, unter welcher das Impfpflichtige Kind in der Liste des Vorjahres vorkommt, genau anzugeben, und diese Angabe bei solchen Kindern, welche mehrere Jahre hindurch zur Impfung des nächstfolgenden hingewiesen wurden, auf die Listen aller dieser Jahre zu erstrecken.

§. 4.

Die ergänzten Listen übergiebt der Gerichts-Arzt spätestens bis zum 15. März der Polizei-Behörde, welche dieselben sodann zu revidiren und zu berichtigen, hiernach aber mit Hinweglassung der Gestorbenen und aus dem Gemeinde-Bezirke Ausgewanderten, für jeden Impf-Bezirk nach alphabetischer Ordnung der Gemeinden, Ortschaften und Impf-Pflichtigen eine vollständige Impf-Tabelle nach dem unter Ziffer 2. beigefügten Formulare anzulegen, und darin die Columnen 1 bis 8 auszufüllen hat.

§. 5.

Diese Impf-Tabellen sind vor dem Ablaufe des Monats März von der Polizei-Behörde dem Gerichts-Arzte zuzustellen, damit auf dem Grunde derselben die ordentliche öffentliche Impfung vollzogen werde.

§. 6.

An den Impfungs- und den Controll-Tagen hat der Gerichts-Arzt in die Haupt-Columnen 10, 11 und 12, und in die Unter-Abtheilungen derselben das Geeignete einzutragen, und insbesondere bei 10 Haupt-Abtheilung B., dann bei 11 Haupt-Abtheilung B. das Datum des übergebenen Zeugnisses und den Namen des ausstellenden Polizei-Beamten und Arztes genau anzugeben.

Diese Zeugnisse sind der Tabelle als Beilagen zu adnummeriren und anzufügen. Bei den ohne Erfolg Geimpften ist in der 13ten Columne unter den Anmerkungen die Art der Abweichung in Form und Verlauf kurz vorzutragen.

§. 7.

Die einzelnen Impf-Tabellen sind nach beendigter zweifacher Controlle von dem Gerichts-Arzte und dem Polizei-Beamten des Impf-Bezirkes (in Städten und Märkten mit Magistraten von dem Commissarien derselben) auf der linken Seite zu unterzeichnen.

§. 8.

Vorstehende Bestimmungen finden auch bei Herstellung der Impf-Listen für ausserordentliche öffentliche Impfungen analoge Anwendung.

Digitized by Google

§. 9.

Die zur Vernahme von Privat-Impfungen berechtigten Aerzte haben darüber ein tabellarisches Verzeichniß zu führen, in welchem

1.) die fortlaufende Zahl der Geimpften,
2.) der Name des Gemeinde-Bezirks,
3.) der Name der Ortschaft,
4.) der Familien- und Tauf-Name des Geimpften,
5.) der Name und Stand des Vaters oder der Mutter, dann der Pflege-Eltern oder des Vormunds,
6.) Tag, Jahr und Ort der Geburt des Geimpften,
7.) das Resultat der Impfung, ob nämlich mit oder ohne Erfolg geimpft worden?

genau anzugeben, und bei Kindern, welche früher schon ein- oder mehreremale geimpft worden sind, Tag und Jahr mit Bezugnahme auf die entsprechende Ziffer der älteren Listen anzuführen, bei den ohne Erfolg gebliebenen Impfungen aber die Art der Abweichung in Form und Verlauf zu beschreiben ist.

II. Von der Herbeischaffung des Impf-Stoffes.

§. 10.

Die Gerichts-Aerzte in Kreis- und andern größeren Städten werden stets frischen Impf-Stoff dadurch zu erhalten suchen, daß sie die Impfung von Arm zu Arm das ganze Jahr, wo möglich ununterbrochen, fortsetzen, was am leichtesten mit Benützung der Gebär-Anstalten und Findel-Häuser geschehen kann. Nur vom 6ten bis 8ten längstens bis zum 9ten Tage nach der Impfung, nur von gesunden Kindern, und nur aus regelmäßigen, nicht aufgekratzten oder gequetschten Pusteln ist der Impf-Stoff zur Fortpflanzung zu wählen.

§. 11.

Trockenen Impf-Stoff erhält man auf folgende Weise:

1.) Es wird die aus der geöffneten Pustel fließende Lympfe mittelst einer Lanzette oder eines Haar-Pinsels aufgefaßt, dann auf eine glattgeschliffene, ganz platte, oder in der Mitte ausgehöhlte 1 Zoll lange und breite Glas-Platte aufgetragen, und im Schatten oder bei gelinder Ofen-Wärme schnell getrocknet; auf diese Glas-Platte drückt man dann eine zweite genau anschließende, verklebt beide genau mit weißem Wachs, umwickelt sie mit Papier, und bewahrt sie an einem mäßig kühlen, trocknen und schattigen Orte. Oder
2.) der Impf-Stoff wird mit einer Impf-Nadel, welche in einem Büchschen befestiget ist, aufgefaßt, die Büchse durch Wachs geschlossen, und dann wie die Glas-Platte aufbewahrt.
3.) Auch in Feder-Spulen und Glas-Röhren kann der Stoff aufbewahrt werden.

Der trockene Impf-Stoff erhält aber seine Wirksamkeit in der Regel nur zwei, selten 6 — 8 Wochen.

§. 12.

Die Gerichts-Aerzte in kleineren Orten haben, um Stoff für die allgemeine von Arm zu Arm vorzunehmende Impfung zu gewinnen, 14 — 21 Tage vor dem Beginnen derselben, an mehreren Kindern Vor-Impfungen mit frischem oder trockenem Stoffe zu veranstalten.

Gerichts-Aerzte in der Nähe größerer Städte sollen, wo möglich, von einem geimpften Kinde in der Stadt ein Kind ihres Bezirkes impfen, und von diesem die Impfung von Arm zu Arm fortsetzen.

Gerichts-Aerzte, welche nicht auf die eben genannte Weise frischen Impf-Stoff erhalten, bedienen sich des getrockneten, den sie aus einer der größeren Städte, und nöthigenfalls vom Central-Impf-Arzt in München zwischen Glas-Platten oder in Büchschen unentgeldlich beziehen können.

§. 13.

Zeigen sich die Schutz-Pocken an einer gesunden Kuh, so sind mit der reifen Lympfe derselben, auch ausser der Zeit der allgemeinen Impfung, so viele Kinder als möglich zu impfen, und diese Impfungen von Arm zu Arm, wenn es geschehen kann, bis zur allgemeinen Impfung fortzusetzen. Von so geimpften Kindern sollen auch die benachbarten Gerichts-Aerzte ihren Impf-Stoff entnehmen. Die treffende Kreis-Regierung ist davon jederzeit schleunig in Kenntniß zu setzen.

III. Von dem ärztlichen Verfahren bey und nach der Impfung.

§. 14.

Die Spitze einer gewöhnlichen Lanzette, oder einer eigens dazu verfertigten platten Impf-Nadel von Stahl oder Elfenbein wird in den wulstigen Rand, nie aber in die Mitte der Mutter-Pustel

eine halbe bis eine Linie tief eingesenkt, und auf diese Weise mit Lympfe geschwängert.

Sollte die Lanzett-Spitze durch das Einsinken in die Pustel nicht hinreichend mit Impf-Gift benetzt seyn, so kann man sie durch Eintauchen in den Tropfen, der gewöhnlich nach dem Einstich ausfließt, hinlänglich damit tränken. Darauf umfaßt man mit dem Daumen und Zeige-Finger der linken Hand den entblößten Ober Arm des zu Impfenden, zieht die Haut, um sie zu spannen, etwas abwärts, und sticht hierauf an der Einsenkung des Delta-Muskels die Spitze des Instruments eine halbe bis eine ganze Linie flach, damit kein Blut ausfließe, zwischen Haut und Oberhaut ein. Um das Pocken-Gift leichter abzustreifen, hebt man dann die Spitze etwas unter der Oberhaut, drückt den Zeige-Finger der linken Hand auf dieselbe, und zieht sie hierauf wieder langsam aus der Wunde zurück.

Das etwa ausfließende Blut ist nicht abzuwischen.

§. 15.

Falls die Impfung von Arm zu Arm nicht möglich ist, wird der trockene Stoff mittelst eines mit lauem Wasser befeuchteten Pinsels flüssig gemacht, auf die beyden Seiten des Impf-Instruments gestrichen, und die Impfung auf die §. 14. beschriebene Weise vollbracht.

§. 16.

An jedem Arm sind im Umfange beyläufig eines Zwölfkreuzer-Stücks vier, oder am nämlichen Arm im Umfang eines Vierundzwanziger-Stücks acht gleichweit von einander entfernte Einstiche zu machen.

Es können auch, ohne den geringsten Nachtheil für die Kinder, zwölf und mehrere Einstiche gemacht werden, was besonders bey jenen Kindern räthlich ist, welche zur Mittheilung der Impf-Lympfe an andern bestimmt sind.

Während der allgemeinen Impfung hat der Arzt von Zeit zu Zeit seine Impf-Nadel zu reinigen.

§. 17.

Von den Pusteln der Kinder, welche zur Mittheilung des Stoffes gebraucht werden, müssen wenigstens zwey unberührt bleiben.

Auch sollten von der Lymphe einer Pustel in der Regel nicht mehr als 5 — 7 Impfungen gemacht werden.

§. 18.

Der geimpfte Arm ist eine halbe Viertelstunde lang, besonders wenn Blut aus der Wunde floß, unbedeckt zu lassen.

Den Begleitern der Kinder ist einzuschärfen, daß die Kinder die Impf-Pusteln nicht berühren oder aufkratzen, noch die mit Impf-Gift verunreinigten Finger an die Augen und Lippen bringen dürfen.

Dieselben sind aufzufodern, aufzumerken, um am 1ten Kontrolle-Tage Rechenschaft zu geben, an welchem Tage die Pocken-Knötchen, und ob zwischen dem 5ten und 8ten Tage Fieber-Bewegungen, daß ist Hitze, Frost, Durst, oder doch Unruhe am Kinde sich zeigen?

Auch sind denselben, ehe sie mit den Kindern nach Hause gehen, gegen Zufälle, die sich bisweilen ereignen, einige Rathschläge zu ertheilen. Z. B. daß sie gegen heftige Entzündung der Pocken in kühles Wasser getauchte Compressen gebrauchen, daß sie bey heftigerem Fieber die Nahrung vermindern, und häufig kühles, säuerliches Getränk reichen sollen.

Von den Pocken-Schorfen, welche zwischen dem 20ten und 26ten Tage nach der Impfung abzufallen pflegen, haben die Angehörigen der Kinder wenigstens einige aufzubewahren, und bey der 2ten Kontrole vorzuzeigen.

IV. Charakteristische Zeichen der Schutz-Pocken und ihrer Narbe.

§. 19.

Es wird vorausgesetzt, daß jeder Impfende Form und Verlauf der ächten und unächten Kuh-Pocken kenne. Als wesentliche Zeichen der Schutz Kraft werden aber besonders die folgenden gefodert:

a.) Die Bildung der Pocken-Knötchen darf nicht vor dem dritten Tage, sie kann jedoch später beginnen;

b.) Das Fieber am 6ten, 7ten, 8ten oder 9ten Tage darf nicht fehlen;

c.) Die Pustel muß am 8ten (selten an einem späteren) Tage Erbsen-groß, Kreis-rund, hart, in der Mitte vertieft, mit heller Lympfe gefüllt, von einem rothen, geschwollenen heißen, harten, schmerzenden, drey bis vier Linien breiten Hofe umgeben seyn;

d.) Der Pocken-Schorf soll dunkel (Mahagonybraun) oder schwarz, hart, hornartig, dick und mehr flach als gewölbt seyn;

e.) Die Narben am 30ten Tage nach der Impfung sollen beynahe Kreis-rund, wenig vertieft, und im Grunde mit drey bis acht kleinen Grübchen,

noch besser zugleich mit Strahlen-ähnlichen Furchen besetzt seyn.

Die Ausdehnung der Narbe ist gleichgiltig.

Es müssen wenigstens zwey solcher Narben zu sehen seyn.

Die Zeit der Erscheinung der Knötchen erfährt der Arzt durch die Angehörigen des Kindes; von der Gegenwart des Fiebers überzeugt er sich entweder selbst am ersten Kontroll-Tage, oder gleichfalls durch den Bericht der Angehörigen; vor der Beschaffenheit der Pocken-Pustel unterrichtet er sich am ersten, und von der Beschaffenheit des Schorfes und der Narbe am zweyten Kontroll-Tage.

§. 20.

Es geschieht in einigen seltenen Fällen, daß die Kuh-Pocken sich später entwickeln.

Dieses hindert aber ihre Schutz-Kraft durchaus nicht. Für diese Fälle ist die Kontrole an einem spätern Tage zu halten.

§. 21.

Man erwartet an der Theilnahme der Gerichts- und anderer Impf-Aerzte am öffentlichen Wohle mit Zuversicht, daß sie, in so fern es ihre übrigen Amts-Geschäfte erlauben, oder gelegentlich bey anderen Besuchen in den Impf-Bezirken, die Geimpften auch auser den Kontroll-Tagen besichtigen, um Form und Verlauf der Pocken zu beobachten, und daß dieselben überhaupt diesem höchst wichtigen Gegenstande ihre ganze Aufmerksamkeit widmen werden.

V. Von dem Rechenschafts-Berichte nach beendigter Impfung.

§. 22.

Binnen 4 Wochen nach beendigter Impfung hat der Gerichts-Arzt einen umfassenden Bericht über das Ergebniß der Impfung an die oberste Verwaltungs-Stelle des Regierungs-Bezirkes zu erstatten, und diesen der Distrikts-Polizey-Behörde samt den Original-Impf-Tabellen zuzustellen, damit diese vorerst davon Einsicht nehme, die für ihren Wirkungs Kreis interessanten Notizen daraus schöpfe, und sodann den Bericht mit ihren etwaigen besonderen Bemerkungen binnen 14 Tagen einbefördere. Die besagte Behörde hat dabey jedesmal eine aus den Impf-Tabellen zu entnehmende summarische Zusammenstellung der Gesammt-Zahl

1.) der Geimpften,

2.) der zur Impfung des nächsten Jahres Verwiesenen,

3.) der wegen Entstehung der natürlichen Blattern-Krankheit von der Impfung Befreyten eines jeden Impf-Bezirkes, mit Beybehaltung der für die Impf-Tabelle (Beylage II.) vorgeschriebenen Unter-Abtheilungen der Kolummen 10. 11. u. 12. vorzulegen, die Impf-Tabellen selbst aber dem Gerichts-Arzte sogleich zurückzugeben.

München, den 27ten Dezember 1830.

Formular I.

Liste der Impfpflichtigen des Gemeinde-Bezirkes N. im Polizey-Distrikte N. für das Kalender-Jahr 18 . .

Fortl. Zahl.	Gemeinde-Bezirk.	Ortschaft	Familien- und Taufname des Impfpflichtigen.	Name u. Stand des Vaters oder der Mutter dann der Pfleg-Eltern oder des Vormunds.	Tag und Jahr der Geburt.	Ob geboren oder aus der Gemeinde ausgewandert u. wohin?	Im Vorjahre wegen Krankheit von der Impfung temporär befreit.	Im Vorjahre ohne Erfolg geimpft.	Im Vorjahre aus Ungehorsam nicht zur Impfung gebracht.

Formular II. (Erste Seite.)

Impf-Tabelle des Impf-Bezirkes N. im Polizey-Distrikte N. für das Jahr 18 . .

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Fortlaufende Zahl.	Gemeinde-Bezirk.	Ortschaft.	Familien- und Taufname des Impfpflichtigen.	Name und Stand des Vaters oder der Mutter, dann der Pfleg-Eltern, oder des Vormundes.	Tag und Jahr der Geburt des Impfpflichtigen.	Im Vorjahre wegen Krankheit von der Impfung zeitlich befreyt.	Im Vorjahre ohne Erfolg geimpft.	Im Vorjahre aus Ungehorsam nicht zur Impfung gebracht.

Formular II. (Zweite Seite.)

10 Geimpft				11 Zur Impfung des nächsten Jahres verwiesen.			12	13
A. bey der öffentlichen Impfung		B. durch Privat-Impfung		a.	b.	c.	Wegen Erstehung der natürlichen Blattern-Krankheit von der Impfung befreyt.	Bemerkungen
mit Erfolg	ohne Erfolg	mit Erfolg	ohne Erfolg	wegen ungehorsamen Ausbleibens.	wegen des durch Krankheit entschuldigten Ausbleibens.	wegen erfolgloser Impfung vor sechsmaliger Wiederholung		

XXII) ad Nrm. 8037.

An

die königlichen Conscriptions-Behörden des Oberdonau-Kreises.

(Die Cautions-Leistungen nach §. 13. des Heeres-Ergänzungs-Gesetzes betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Es ergab sich mehrfach die Frage, ob die durch den §. 13 des Heer-Ergänzungs-Gesetzes ausgesprochene Befugniß, vor dem Eintritte in das Conscriptions-Alter gegen bloße eventuelle Caution zur Ansässigkeit und Ehelichung zu gelangen, auf jene Periode durchaus keine Anwendung finde, während welcher der in das Alter der Conscription getretene Conscriptions-Pflichtige nach §. §. 5, 7 und 63 des Gesetzes der Armee-Pflichtigkeit unterliegt.

Hierauf erfolgte nun unterm 2. November vorigen Jahrs die allerhöchste Entschließung, daß zwar

a.) für die in das Conscriptions-Alter Getretenen im Laufe der Conscribirung und Aushebung eine Entlassung aus der Conscriptions-Pflicht nur gegen Stellung eines Ersatzmannes zulässig erscheine, daß aber

b.) nach vollzogener Aushebung, und von dem Augenblicke an, wo die zur vollständigen Armee-Ergänzung erforderliche Nachstellung beendigt, resp. der dafür im §. 74 des Heer-Ergänzungs-Gesetzes vorgeschriebene Termin vorüber ist, die Ansässigmachung und Verehlichung der durch das Loos in jenem Jahre zum Eintritte in das Heer nicht berufenen Militär-Pflichtigen gegen Cautions-Leistung allerdings gestattet werden dürfe, sobald sonst keine gesetzlichen Hindernisse entgegen stehen, und sofern nicht besondere dem Conscribirten eigene Verhältnisse die nachträgliche Einreichung wahrscheinlich machen. Uebrigens verstehe sich

c.) von selbst daß der Betrag der Caution in solchen Fällen nach der Tauglichkeit des Conscribirten zur Cavallerie oder Infanterie bemessen werden müsse; so wie sich

d.) ebenfalls von selbst verstehe, daß derjenige, der wegen Stellung eines Ersatz-Mannes bloß Caution leiste, eintretenden Falles demnach auch für die wirkliche Ersatzmann-Stellung verbindlich bleibe.

Diese allerhöchste Entschließung wird den königlichen Conscriptions Behörden zur Darnachachtung und mit dem Auftrage mitgetheilt, sie bekannt zu machen, und vorkommenden Falles die Betheiligten hiernach entsprechend und umständlich zu belehren.

Augsburg den 12. Jänner 1831.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

Fürst von Oettingen-Wallerstein, Präsident.

coll. Thugut.

XXIII.) ad Nrum. 8995.

An

sämtliche Administrativ-Unter-Behörden des Oberdonau-Kreises.

(Das Tagsblatt unter dem Titel „das Inland" betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Den Administrativ-Unter-Behörden des Oberdonau-Kreises wird unter Bezugnahme auf die lithographirten Ausschreibungen der unterzeichneten Stelle vom 23. December 1828 (Nr. 148 P.), und 6. Februar

1829 (Nr. 5586) im rubrizirten Betreffe anmit eröffnet, daß sich die in jenen Ausschreibungen ertheilte Authorisation zu Anschaffung des obenbenannten Tagblattes aus den Regie-Aversen gemäß allerhöchsten Reskripts vom 30. vorigen Monats und Jahres auch auf das Jahr 1831 um so mehr zu erstrecken habe, als das Inland nach der in Nr. 348 enthaltenen Ankündigung künftig Vorzugsweise zu Bekanntmachung offizieller Artikel benützt werden wird.

Augsburg, den 14. Jänner 1831.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

Fürst von Oettingen-Wallerstein, Präsident.

coll. Thugut.

XXIV.) ad Nrum. 8490.

An

sämtliche königl. Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreises.

(Die Aufsicht auf den Aufkauf des Schlacht-Viehes von Seite der Polizey-Behörden betreff.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Es ist zur Anzeige gekommen, daß auf dem Lande die Preise des Viehes, und damit auch die Preise des Fleisches dadurch vertheuert werden, daß ohne Beachtung der polizeylichen Schranken, und der durch das Gewerbs-Gesetz vorgezeichneten Normen, durch ungeeignete Unterhändler das Vieh dem Landmanne wohlfeil abgekauft, dem Fleischer aber theuer angelassen wird.

Die kgl. Polizey-Behörden werden angewiesen, diesem Uebelstande vorzubeugen, den Vieh-Handel als eine freie Erwerbs-

Art nur Solchen zu gestatten, welche im Sinne des §. 47 der Instruktion zum Vollzug des Gewerbs-Gesetzes Lizenz-Scheine von der Obrigkeit ihrer Heimath erhalten haben, diese Scheine aber nur solchen Individuen zu ertheilen, welche guten Leumund, und die sonst nöthigen Eigenschaften nachzuweisen vermögen.

Das Register über die Lizenz-Scheine muß durch diese Nachweise belegt werden.

Augsburg, den 5ten Jänner 1831.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

Fürst von Oettingen-Wallerstein, Präsident.

coll. Thugut.

XXV) ad Nrm. 7625.

An

sämtliche Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreises.

(Die Aich-Zeichen auf den Trink-Gefäßen in Gasthäusern betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Dem sichern Vernehmen nach wird das Zeichen, welches das richtige Maaß eines Trink-Gefässes (die Aich) beurkunden soll, an vielen Orten nicht auf den gläsernen, und steinenen Trink-Geschirren in den Gasthäusern, Bierschenken ꝛc. angebracht, sondern auf die Deckel der Gefäße geprägt. Hierdurch ergeben sich häufige Gefährden, und die beweglichen Deckel mit ihren Aich-Zeichen erscheinen in mehr denn einem Orte bald auf Maaßhaltigen, bald auf ungeaichten Gefäßen.

Die unterzeichnete königliche Regierung trägt daher nach dem in andern Kreisen bestehenden Beispiele auch den Aich-Meistern des Oberdonau-Kreises auf, die Aich der Trink Gefäße in der Art zu vollziehen, daß bei allen Trink Gefässen in den sämtlichen Gast-Häusern das Aich-Zeichen auf das Glas eingeschliffen, oder sonst in das Trink-Geschirr selbst eingraviert oder eingebrannt erscheine.

Die königlichen Bezirks-Polizey-Behörden werden sorgen, daß bis zum ersten Apr. dieses Jahrs diese Anordnung allenthalben vollzogen werde. Sie werden ferner keine ungeaichten Trink-Gefäße dulden, und jene Wirthe, welche sich etwa in ihrem Gewerbe eines falschen Maaßes oder eines Mißbrauchs der Aich-Zeichen bedienen sollten, nach Maßgabe des Strafgesetzes (Artikel 263 Theil I) zur Strafe zu bringen wissen.

Augsburg den 9. Jänner 1831.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

Fürst von Oettingen-Wallerstein, Präsident.

coll. Thugut.

XXVI.) ad Num. 24089.

An

sämtliche Land- und Herrschafts-Gerichte des Ober-Donau-Kreises.

(Die Stipendien-Verleihung pro 18[illegible] betrff.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Den sämtlichen Land- und Herrschafts-Gerichten wird eröffnet, daß sie die jährlichen Anzeigen der disponiblen Stipendien-Quoten von den unter ihrer Aufsicht befindlichen Stipendien-Fonds von nun an nicht mehr an die unterfertigte k. Regierung einzusenden haben.

Dagegen haben dieselben jährlich im Laufe des Monats Dezember die Anzeige aller in ihrem Distrikte verliehenen oder zum Fortgenusse bestätigten Stipendien unter Beyfügung des Vermögens und der Rente eines jeden Stipendien-Fonds unfehlbar vorzulegen.

Für das gegenwärtige Jahr wird diese Anzeige von jenen Behörden, welche dieselben noch nicht vorgelegt haben, binnen 4 Wochen gewärtigt.

Augsburg, den 24. Dezember 1830.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

Fürst von Oettingen-Wallerstein, Präsident.

coll. Thugut.

XXVII.) ad Num. 9213.

An

sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises.

(Die Kosten der Verpflegung fremder Truppen auf den Etappen-Straßen in Friedens-Zeiten betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises, durch deren Bezirke im Jahre 1850 Durchmärsche fremder

Truppen Statt hatten, werden bezüglich auf die Bekanntmachung vom 5ten Februar 1827 (Kreis-Intelligenz-Blatt S. 108 et seq.), und auf die lithographirte Ausschreibung vom 6. May 1825 hiedurch angewiesen, die Verpflegungs-Gegenscheine, die Legitimations-Protokolle über die bezahlten Verpflegs-Gelder, und die vorgeschriebenen Zusammenstellungen über die Verpflegung fremder Truppen, und über die Kosten derselben in dem durch die erwähnte Ausschreibung vom 6. May 1825 festgesetzten Termin unfehlbar anher einzusenden.

Augsburg, den 6. Jänner 1831.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

Fürst von Oettingen-Wallerstein, Präsident.

coll. Thugut.

XXVIII) ad Num. 4855.

An

sämtliche königl. Rentämter des Ober-Donau-Kreises.

(Die Ablösung von Lehen-Bodenzins-Kapitalien betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch ein allerhöchstes Reskript des k. Staats-Ministeriums der Finanzen vom 31. vorigen Monats und Jahres ist ausgesprochen worden, daß zur Erleichterung der Ablösung der Bodenzins-Kapitale von allodifizirten gemeinen Lehen, in Beziehung auf den §. 22 der Verordnung vom 6. Jun. 1815, die Umwandlung gemeiner Lehen betreffend, gestattet werde, daß auch Ablösungs-Beträge unter 100 fl. bis zu einer Quote von 25 fl., kleinere Beträge als 25 fl. aber nur dann angenommen werden dürfen, wenn dadurch das noch liegenbleibende Bodenzins-Kapital auf die runde Summe von 100 fl. reduzirt wird; wonach sich sämtliche kgl. Rentämter des Oberdonau-Kreises zu achten, und in vorkommenden Fällen hierüber die Unterthanen, welche ihre Boden-Zins-Kapitalien abtragen wollen, geeignet zu belehren haben.

Augsburg, den 8. Jänner 1831.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer der Finanzen.

Fürst von Oettingen-Wallerstein, Präsident.

Kopf, Direktor.

coll. Vogl.

XXIX.) ad Nrm. 9141.

(Die Ausleihung eines zur Blinden-Erziehungs-Anstalt gehörigen Kapitals ad 100 fl. betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Aus dem Fonde der kgl. Blinden-Erziehungs-Anstalt liegen Einhundert Gulden zur Ausleihung bereit, welches hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, damit die Kapitals-Sucher sich Vorschriftsmäßig und in kürzester Frist darum zu bewerben vermögen.

Augsburg den 9. Jänner 1831.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

Fürst von Oettingen Wallerstein, Präsident.

coll. Thugut.

XXX.) ad Nrm. 10053.

An

die kgl. Landgerichte, Herrschafts-Gerichte und unmittelbaren Magistrate des Ober-Donau-Kreises.

(Die polizeyliche Tax-Bestimmung für das braune Winter-Bier in dem Jahre $18\frac{30}{31}$ betrff.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die polizeyliche Taxe für das braune Gersten-Bier, welches bis zum 1. May 1831 in dem Oberdonau-Kreise verleitgegeben wird, stellt sich nach den Vorschriften der Verordnung vom 25. April 1811 und vom 18 May 1812 folgender Massen fest.

I.) Distrikt Augsburg.

Winter-Bier, Ganther-Preis: drey Kreuzer, zwey Pfenninge.

II.) Distrikt Lindau.

Winter-Bier, Ganther-Preis: vier Kreuzer.

III.) Distrikt Günzburg,

Winter-Bier, Ganter-Preis: drei Kreuzer, zwey Pfenninge.

IV.) Distrikt Memmingen.

Winter-Bier, Ganther-Preis; drey Kreuzer, drey Pfenninge.

Wo ein Communal-Malz-Aufschlag besteht, ist derselbe noch beyzusetzen.

Die Bey-Orte des ersten Distrikts sind die königlichen Landgerichte Aichach und Friedberg; jene des zweiten Distrikts die königlichen Landgerichte Füssen und Weiler, dann das Landgericht Lindau; jene des dritten die königlichen Landgerichte Göggingen, Zusmarshausen, Burgau, Lauingen, Wertingen, Dilingen, Höchstädt, Donauwörth, Rain, Neuburg, Schrobenhausen, Illertissen, Schwabmünchen, Ursberg und Roggenburg, das Polizey-Commissariat Neu-Ulm, die Herrschafts-Gerichte Babenhausen, Edelstetten, Nordendorf, Illereichen, Thannhausen, Neuburg, Kirchheim und Weissenhorn, endlich die Stadt Neuburg; und jene des 4ten Distrikts: die Land-Gerichte Türkheim, Mindelheim, Ottobeuren, Buchloe, Kaufbeuern, Obergünzburg, Oberdorf, Sonthofen, Immenstadt, Kempten, Grönenbach, das Herrschafts-Gericht Buxheim und die Städte Kempten und Kaufbeuern.

Sämtliche Behörden werden nicht nur die in dem Jahre $18\frac{28}{29}$, (Kreis-Intelligenz-Blatt 1829, Seite 1758) in Erinnerung gebrachte Vorschriften aufrecht zu erhalten wissen, sondern auch die weiteren Weisungen vom 22. May 1830. Nr. 17124. das Verleitgeben des braunen Biers unter dem Schenk-Preise betreffend, und vom 3. July 1830. Nr. 20921. die temporär herabgesetzte Bier-Taxe betreffend, genau beobachten, und ihnen allseitigen Vollzug sichern.

Augsburg den 14ten Jänner 1831.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises

Kammer des Innern.

Fürst von Oettingen-Wallerstein,

Präsident.

voll. Tyngut.

XXXI.) ad Nrm. 8371.

(Die Erledigung der Stadt-Pfarrey Schrobenhausen betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch den am 4ten Dzmb. vorigen Jahrs erfolgten Tod des Pfarrers Anton Schwab

ist die Stadt-Pfarrey Schrobenhausen erledigt worden. Dieselbe liegt in der Diözes Augsburg, im kgl Landgerichte Schrobenhausen, und im Dekanate Aichach.

Sie zählt in einem Umkreise von einer halben Quadrat-Meile 2026 Seelen.

Hiezu sind nachstehende Ortschaften eingepfarrt:

1.) Mühlried, Dorf ½ Stunde entlegen mit 195 Seelen; 2.) Königslachen, kleines Dorf in einer Entfernung von ½ Stunden mit 57 Seelen; 3.) Sandhof, Weiler, ½ Stunde entlegen, mit 15 Seelen; 4.) Aumühle, Einöde ½ Stunde entfernt mit 11 Seelen; 5.) Wöhrhof, Einöde, in einer Entfernung von ½ Stunde mit 10 Seelen; 6.) Riederhof, Einöde, ½ Stunde entlegen mit 13 Seelen; 7.) Ried, Weiler, ½ Stunde entfernt mit 15 Seelen; 8.) Altenfurth, 2 Einödhöfe, ½ Stunde entlegen mit 17 Seelen, und 9.) Weil, Einöde, ½ Stunde entfernt mit 13 Seelen. Dazu gehören 2 Filial-Kirchen, in welchen blos an Kirchweihen und Patrozinien feyerliche Gottes-Dienste gehalten, und das Jahr hindurch 4 gestiftete Messen gelesen werden, 1 Curat-Beneficium zu Ober-Lauterbach, und 3 Beneficien non curata in der Stadt Schrobenhausen, wo bei letztern die Pfründen-Besitzer zur Aushilfe im Beichtstuhle verbunden sind. Als Hilfspriester ist ein Kaplan vorhanden, welcher im Pfarrhofe wohnend, vom Pfarrer seinen Unterhalt bezieht. Die Schule befindet sich im Pfarr-Orte.

Die Pfarr-Oekonomie umfaßt 83 Jchrte. 50 Dez. Aecker, 31 Tagw. Wiesen, und 16 Tagw. Waldung.

Der nöthige Viehstand besteht in 5 Pferden, 15 Kühen und 4 Stück Jungvieh, wozu ein Dienst-Personale von 3 männlichen, und eben so viel weiblichen Individuen erfodert wird.

Der Geldbetrag des nöthigen Inventar-Werthes beläuft sich auf 1800 fl., und das bey der Uebernahme beyläufig nothwendige Betriebs-Kapital auf 2500 fl. Das Gesammt-Einkommen berechnet sich auf jährliche 1376 fl. 41 kr. 3 hl. und besteht: a.) aus Realitäten in 435 fl. 22 kr.; b.) aus Rechten in 677 fl. 59 kr. 3 hl.; und c.) aus besonders bezahlten Dienst-Verrichtungen in 262 fl. 20 kr. Die Lasten betragen die jährliche Summe von 507 fl. 5 kr. 5 hl.

Zu bemerken ist noch, daß nach einer allerhöchsten Entschließung vom 5. Novmbr. 1828, bey Erhebung des Beneficiums in Brunnen zu einer Pfarrey vorbehalten wurde, bey erfolgender Erledigung der Pfarrey Schrobenhausen den zu diesem Pfarr-Complexe bisher gehörigen 2ten Hof zu Gerstetten von demselben zu trennen, und mit der Pfarrey Brunnen zu vereinigen, und daß sohin die der Pfarrey Schrobenhausen von diesem Hofe zugegangenen Renten mit 21 fl. von den Erträgnissen bereits in Abzug gebracht worden seyen.

Die Bewerber um diese Pfarrey werden aufgefodert, binnen 4 Wochen in der vorgeschriebenen Form sich hierorts zu melden.

Augsburg den 5ten Jänner 1831.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

Fürst von Oettingen-Wallerstein, Präsident.

coll. Thugut.

Dienst- und Kreis-Notizen.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchster Entschließung vom 5ten Jänner d. J. dem Pfarrer Jos. Anton Rasch in Rechtis, Landgerichts Kempten, die erledigte Pfarrey Grünenbach, Landgerichts Weiler, allergnädigst zu übertragen geruht.

Seine Majestät der König haben auf den gutachtlichen Antrag der kgl. Regierung und des kgl. Kreis-Commando des Oberdonau-Kreises vermög allerhöchster Entschließung vom 29. Dezember v. J. dem Major der Cavallerie-Division Gustav Heinrich von Fröhlich nach §. 7 Ziffer 4 der Landwehr-Ordnung vom 7. März 1826 die nachgesuchte Entlassung, und in Berücksichtigung seiner bisher mit Auszeichnung geleisteten Dienste in der Landwehr zugleich die Erlaubniß zu ertheilen geruht, die Uniform seines Grades mit den vorschriftsmäßigen Unterscheidungs-Zeichen bey feierlichen Gelegenheiten zu tragen.

An die Stelle des Gustav Heinrich von Fröhlich haben Seine Majestät der König vermög obgedachter allerhöchster Entschließung den bisherigen Oberlieutenant der Cavallerie-Division Albert von Fröhlich zum Major und Commandanten der genannten Cavallerie Division allergnädigst ernannt.

Gemäß Entschließung der kgl. Regierung des Oberdonau-Kreises, Kammer des Innern, und des kgl Kreis-Commando des Oberdonau-Kreises vom 3ten Jänner 1831 wurden im Landwehr-Bataillon der kgl. Stadt Donauwörth befördert:

I.) zu Hauptleuten: die bisherigen Oberlieutenants: a.) Johann Sallinger, und b.) Ludwig Delefant.

II.) zu Oberlieutenants: die bisherigen Lieutenants: a.) Bernhard Häpfer, und b.) Paul Gasteiger.

III.) zu Unterlieutenants: a.) der bisherige Korporal Joseph Rösle, und b.) der Landwehrmann Wilhelm Schoch.

Gemäß Entschließung der kgl. Regierung des Ober-Donau-Kreises, Kammer des Innern, und des kgl. Kreis-Commando des Oberdonau-Kreises vom 3. Jänner 1831 wurden in dem Landwehr-Bataillon der kgl. Stadt Gundelfingen befördert:

I.) zu Hauptleuten die bisherigen Oberlieutenants: a.) Joseph Hartmuth, b.) Xaver Aubele, c.) Vinzenz Seiler.

II.) zu Oberlieutenants die bisherigen Lieutenants: a.) Joseph Baur, b.) Joseph Dölle, und c.) Anton Saufler.

III.) zu Lieutenants a.) der bisherige Korporal Leonhard Kleiter, b.) der Landwehrmann Matthias Mikolin, c.) der Landwehrmann Anton Burkard.

IV.) zum Bataillons-Quartiermeister Blasius Merk.

V.) zum Junker der bisherige Feldwaibel Anton Strehle.

Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

19.) praes. den 19. 31.

(Verschollenheits-Erklärung.)

Da Johann Geiß, Engelwirths-Sohn von Immenstadt, seit dem Jahr 1812 als vermißt abgeschriebener Soldat des 3ten K. B. Linien-Infanterie-Regiments, der öffentlichen Vorladung vom 13. July d. J. ungeachtet, sich hierorts nicht gemeldet hat; so wurde er durch den Landgerichtlichen Beschluß vom Heutigen als verschollen erklärt, und sein Vermögen

seinen Intestat-Erben gegen Kautien hinausgegeben; was man hiemit zur öffentlichen Kenntniß bringt.

Immenstadt den 16. Dezember 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Kastenmayr, Landrichter.

20.) praes. den $\frac{14}{1}$ 31.

(Verkaufs-Bekanntmachung.)

In der Gant-Sache des Friedrich Ott Wagners zu Ellmischwang wird dessen Anwesen auf den Antrag der Gläubiger dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und hiezu auf Donnerstag den 31. Jänner 1831 in der Amts-Kanzley zu Ettelried Termin anberaumt.

Dieses Anwesen besteht: 1.) aus einem Wohnhaus, in der Führung gemauert, mit einer Wohnstube, der Werkstätte und Küche, einer Nebenkammer und einem Stall, dann über eine Stiege untern Dach mit zwey Kammern, einem Stadel von Brettern in Riegel gemauert, mit dem Haus unter einem mit Platten gedeckten Dach, samt einem Wurz-Garten; 2.) aus einem halben Tagw. Gras-Garten; 3.) aus 1½ Jchrt. Aecker. Auf diesem Anwesen lastet keine Abgabe.

Besitzfähige Kaufs-Liebhaber werden mit der Bemerkung eingeladen, daß Auswärtige über Vermögen und Leumund sich legal auszuweisen haben.

Ettelried den 23. Dezember 1830.

Das von Stetten'sche Patrimonial-Gericht Wolmatshofen.

Unsinn, Patrimonialrichter.

21.) praes. den $\frac{17}{1}$ 31.

(Bekanntmachung.)

Der in Straß d. G. vor einigen Jahren aufgegriffene, dieser Gemeinde zugewiesene und dem hiesigen Gerichtsdiener übergebene Taub-Stumme N. N. entwich am 8ten d. M., und nahm eingeholten Erfahrungen gemäß den Weg über Monheim nach Dettenheim, und von da schlug er seinen Weg rechts nach Weissenburg ein, von welchem Orte aus der nachgeschickte Bothe ihn nicht mehr erfragen konnte. Man ersucht daher sämtliche Polizey-Behörden, diesen Menschen im Entdeckungs-Falle aufgreifen, und hieher liefern zu lassen, oder Anzeige zu machen, wenn derselbe in seiner hierorts unbekannten Heymath sollte eingetroffen sein.

Signalement.

Derselbe ist 34 bis 36 Jahre alt, 5 Schuh 4 Zoll groß, von untersetzter Statur, hat schwarze Haare, und graue Augen, stumpfe dicke Nase, stark aufgeworfenen Mund, schlechte gelbe Zähne, und ein blatternarbichtes Gesicht.

Am Leibe trug er bey seiner Entweichung ein altes schwarzes Halstuch, grau tüchene lange Beinkleider, einen grau tüchenen abgetragenen zerrissenen Janker, eine solche Weste, leinene, blaugestreifte Unterhosen, leinene Socken, und kalblederne Schuhe. Als besonderes Kennzeichen hat er einen vorwärthängenden nachläßigen Gang.

Neuburg den 29. Dezember 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Sepp, Landrichter.

22.) praes. den $\frac{17}{1}$ 31.

(Anwesens-Verkauf.)

Da sich bei dem auf heute anberaumt gewesenen Versteigerungs-Termin des Anwesens des

Joseph Osterauer, Viertl-Gütlers zu Hilgertshausen „beym Weyherbauern" genannt, kein Käufer gemeldet hat; so wird gedachtes Anwesen nach dem Antrage der erschienenen Hypothek-Gläubiger hiemit zum zweiten Male zum gerichtlichen Verkaufe ausgeschrieben, und auf Samstag den 29. Jänner 1831 Vormittags von 8 bis 12 Uhr Versteigerungs-Termin wiederholt festgesetzt, und sich zugleich im Ganzen auf die Ausschreibung vom 29. November d. J. (Intelligenz-Blatt für den Oberdonau-Kreis Nro. 51 Art. 558, und Augsburger-Ordinari-Postzeitung vom 17. Dezember d. J. Nro. 334) bezogen.

Aichach den 31. Dezember 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Forster, Landrichter.

23.) praes. den $\frac{5}{1}$ 31.

(Ediktal-Ladung.)

Die Wittwe und Söldnerin Maria Kompost geborne Schäffler von Unterriederen ist mit Zurücklassung eines gerichtlich errichteten Testaments gestorben.

Da derselben Intestat-Erben diesseits nicht genügend bekannt sind; so werden alle jene, welche ex jure haereditatis an ihre Verlassenschaft Ansprüche zu haben glauben, hiemit aufgefodert, solche binnen 6 Wochen a dato um so gewisser dahier anzubringen, als ausserdessen das Testament für anerkannt gehalten, und die Verlassenschafts-Masse den Testaments-Erben extradirt werden würde.

Mindelheim den 31. Dezember 1830.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Leixl, Landrichter.

24.) praes. den $\frac{V}{1}$ 31.

Gant-Edikt.

In dem Michael Heisschen Schuldenwesen von Erlingshofen wird der allgemeine Konkurs der Gläubiger beschlossen. Es werden daher die Edikts-Tage bestimmt wie folgt: 1.) zur Anmeldung und Nachweisung der Foderungen, und zum Versuch gütlicher Ausgleichung Donnerstag der 10. Februar 1831; 2.) zur Vorbringung der Einreden gegen die angebrachten Foderungen, Freytag der 11. März 1831; 3.) zur Schluß-Verhandlung und zwar a.) für die Repliken der 24. März 1831; und b.) für die Dupliken Donnerstag der 7. April 1831. Sämtliche Gläubiger des Michael Heiß von Erlingshofen werden nun auf die oben genannten Tage unter dem Rechts-Nachtheile hieher vorgeladen, daß das Nicht-Erscheinen am ersten Edikts-Tage, die Ausschließung von der gegenwärtigen Conkurs-Masse, und das Nicht-Erscheinen an den übrigen Edikts-Tagen den Ausschluß mit den an diesen Tagen treffenden Handlungen zu Folge habe.

Diejenigen, welche irgend Etwas von dem Vermögen des Gemein-Schuldners in Handen haben, werden aufgefodert, dasselbe bey Vermeidung des nochmaligen Ersatzes vorbehaltlich ihrer Rechte hieher auszuliefern.

Donauwörth den 2. Jänner 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hack, Landrichter.

25.) praes. den $\frac{5}{1}$ 31.

(Verkaufs-Edikt.)

Nachdem bey der mittels Edikts vom 24. Spt. v. J. zum Verkaufe des Anwesens des Meßners Joseph Niedermair zu Unter-Umbach

anberaumten Tagfahrt kein Kaufs-Liebhaber erschien; so wird auf weiteres Anrufen im Wege der Hülfs-Vollstreckung dieses Anwesen unter Beziehung auf obenbesagtes Edikt hiermit zum zweytenmale dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und hiezu auf Donnerstag den 10ten Februar d. Js. Vormittags von 9 — 12 Uhr Tagfahrt in hiesiger Gerichts-Kanzley angesetzt, wozu Kaufs-Liebhaber vorgeladen werden.

Friedberg den 5. Jänner 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Gimmi, Landrichter.

26.) praes. den 5/1 31.

(Bekanntmachung.)

Der herrschaftliche Revier-Jäger Johann Georg Waldner zu Ober-Wallbach ist als Verschwender erklärt, und unter Curatel gesetzt. Als Curator ist der dortige Gemeinde-Pfleger Anton Scherer bestellt. Dies wird öffentlich bekannt gemacht, damit sich Jedermann in Handel und Wandel hiernach zu richten wisse.

Jettingen den 3. Jänner 1831.

Gräflich Schenk von Stauffenberg'sches Patrimonialgericht Iter Klasse.

Lct. Banchero.

27.) b.) praes. den 5/1 31.

(Pferde-Lieferungen betr.)

In Folge allerhöchsten Auftrages schließt die unterfertigte Stelle Lieferungs-Accorde für 102 Cuirassier- und 150 Chevaux-Legers-Pferde in Loosen zu 25, auch 12 bis 6 Stücken, oder sonst in ähnlicher Anzahl, vorbehaltlich allerhöchster Genehmigung ab.

Zu diesen Lieferungen werden nur Unterthanen des Königreichs zugelassen.

Zur Abschliessung dieser allerhöchst angeordneten Lieferungs-Accorde wird auf den 31ten dieses Monats Tagfahrt anberaumt, die Verhandlungen selbst werden in dem Bureau der unterfertigten Stelle, welches in dem Kriegs-Ministerial-Gebäude in der Schönfeld-Strasse zu ebener Erde sich befindet, vorgenommen, nehmen am benannten Tage Früh 8 Uhr ihren Anfang, und um 12 Uhr Mittags wird das Protokoll geschlossen, sodann kein Nachgeboth mehr angenommen.

München den 5. Jänner 1831.

Königliche Administrations-Commission der Militär-Fohlenhöfe.

Behr, Oberstlieutenant.

Reinhard, Commissair.

28.) c.) praes. den 17/1 30.

(Ediktal-Ladung.)

Das unterfertigte königliche Kreis- und Stadt-Gericht hat in dem Schuldenwesen des verstorbenen Fürstlich von Oetting-Wallerstein'schen Patrimonial-Richters Falk zu Oberdorf durch Entschließung vom 30. September, publ. den 30. Oktober d. J., den Universal-Konkurs erkannt. Es werden daher bey bestehender Rechtskraft die gesetzlichen Ediktstage, nämlich: 1.) zur Anmeldung der Foderungen und deren gehörigen Nachweisung auf Donnerstag den 3. Februar 1831; 2.) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Foderungen auf Donnerstag den 3. März; 3.) zur Schluß-Verhandlung, und zwar für die Replik auf Mittwoch den 6. April und

für die Duplik auf Mittwoch den 20. April 1831 bis incl. Donnerstag den 3. May 1831, jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämtliche unbekannte Gläubiger des Gemein-Schuldners hiermit öffentlich unter dem Rechts-Nachtheile vorgeladen, daß das Nicht-Erscheinen am ersten Edikts-Tage die Ausschließung der Foderung von der gegenwärtigen Konkurs-Masse, das Nicht-Erscheinen an den übrigen Edikts-Tagen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat. Zugleich werden diejenigen, welche irgend Etwas von dem Vermögen des Gemein-Schuldners in Handen haben, bey Vermeidung des nochmaligen Ersatzes aufgefodert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bey Gericht zu übergeben.

Augsburg den 7. Dezember 1830.

Königlich Bayerisches Kreis- und Stadt-Gericht.

v. Silberhorn, Direktor.

v. Hartlieb.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 10. Jänner 1831.	Briefe	Geld	Den 13. Jänner 1831.	Briefe	Geld	Den 15. Jänner 1831.	Briefe	Geld
Obligat. à 4% m. Coup.	95½	94¾	Obligat. à 4% m. Coup.	95	95½	Obligat. à 4% m. Coup.	95½	94¾
detto à 5%. . .			detto à 5 %. . .			detto . à 5 %. .		
Lott. Loose E—M à 4%	102¼	101¾	Lott. Loose E—M à 4%	102¼	101¾	Lott. Loose E—M à 4	102½	102
detto „ „ 2 mt.			detto „ „ 2 mt.			detto „ „ 2 mt.		
detto unverz. à 10 fl.	128		detto unverz. à 10 fl.	128		detto unverz. à 10 fl.	128	
detto detto à 25 fl.	120		detto detto à 25 fl.	120		detto detto à 25 fl.	120	
detto detto à 100 fl.	120		detto detto à 100 fl.	120		detto detto à 100 fl.	120	

Intelligenzblatt

des königlich Bayerischen

Oberdonau-Kreises.

Nro. 4.

Augsburg, den 24ten Jänner 1831.

Inhalt:

32.) Abgabe eines Exemplars von jedem verlegten Druck-Werke zur k. Hof- und Staats-Bibliothek. 33.) Uebersicht der Stipendien-Verleihungen. 34.) Rentamtliche Normal-Preise im Oberdonau-Kreise. 35.) und 36.) Ausschreibung der Pfarreyen Schöllang und Schlingen. 37.) ditto des Physikats Selb und Kirchen-Lamitz. 38.) Besuch der Central-Veterinär-Schule. 39.) Sommer-Lehrkurs für die Huf-Beschlag-Schmiede. 40.) und 41.) Erledigungen der Pfarrstellen Wiederesberg und Langenzenn. — Kreis-Notizen. — Bekanntmachungen der Behörden.

Bekanntmachungen der k. Kreis-Stellen:

XXXII.) ad Nrm. 8086.

An

sämtliche kgl. Polizey-Behörden, und Stadt-Kommissariate des Oberdonau-Kreises.

(Die Abgabe eines Exemplars von jedem im Kreise verlegten Werke an die kgl. Hof- und Staats-Bibliothek betreff.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Ungeachtet sämtliche Polizey-Behörden, und Stadt-Kommissariate des Oberdonau-Kreises durch Ausschreibungen vom 18ten Februar, 8ten April und 30ten Oktober 1829 zur strengen Handhabung der Verordnung vom 15ten August 1812 (Regierungs-Blatt pag. 1488) aufgefodert worden sind; blieb diese allerhöchste Anordnung dennoch zeuge neuerlicher Beschwerden des königl. General-Conservatoriums der wissenschaftlichen Sammlungen des Staats bisher von Seite sehr vieler Buchhandlungen unbefolgt.

Sämtliche Polizey Behörden und Stadt-Kommissariate des Oberdonau-Kreises werden daher wiederholt angewiesen wie folgt:

1.) sämtliche Buchhändler sind wiederholt und nachdrücklichst dahin zu beauftragen, daß sie ihre gedruckten Kataloge

Bayerische Staatsbibliothek München

über alle in dem Reiche verlegten Werke von Halbjahr zu Halbjahren pünktlich durch die Polizey-Behörden und Stadt-Kommissariate an die Direktion der Hof- und Staats-Bibliothek einsenden;

2.) alle hiernach von der kgl. Bibliothek-Direktion zur Ablieferung an die kgl. Hof-Bibliothek bezeichneten Werke sind von Seite der einschlägigen Distrikts-Polizey-Behörde in Empfang zu nehmen, und dieselben auf die in der Ausschreibung vom 30ten Oktober 1829. bemerkte Art einzubefördern;

3.) sämtliche Polizey-Behörden und Stadt-Kommissariate haben über den Vollzug strengstens zu wachen.

Augsburg den 5ten Jänner 1831.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

Fürst von Oettingen-Wallerstein, Präsident.

Zoll. Thugut.

Nro. XXXIII.

Bekanntmachung.

(Die Stipendien-Verleihung für $18\frac{30}{31}$ betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die für das Studien-Jahr $18\frac{30}{31}$ theils zum Fortgenusse bestätigten und schon früher bewilligten, theils neuerlich verliehenen Stipendien und Zulagen aus den disponiblen Mitteln der Kreis-Stipendien-Fonds für Studierende des Oberdonau-Kreises werden hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, wie folgt:

	früher bewilligte und bestätigte Stipendien.		neuerlich verliehene Stipendien und Zulagen.		Zusammen	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
I. Aus dem Dilinger-Fond.						
1. Enzensperger, Max. von Buchloe, Candidat der Rechte, neben seinem Staats-Stipendium von 50 fl. . . .	30	—	—	—	30	—
2. Geiß, Bened. von Martinszell, Candidat der Medizin, neben seinem Staats-Stipendium von 40 fl. . . .	10	—	—	—	10	—
3. Wachtel, Max. von Baiersried, Cand. der Philosophie, außer seinem Staats-Stipendium von 60 fl. und einem Dom-Stipendium von 12 fl.	8	—	—	—	8	—

	früher bewillig-te und beſtätigte Stipendien.		neuerlich verlie-hene Stipendien und Zulagen.		Zuſammen	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
4. Weishaupt, Matth. von Hafenhofen, Cand. der Philoſophie, neben ſeinem Staats-Stipendium von 50 fl.	10	—	—	—	10	—
5. v. Bally, Carl aus Eichſtädt, Cand. der Cammeral-Wiſſenſchaften, neben ſeinem Staats-Stipendium von 50 fl.	20	—	—	—	20	—
6. v. Cleſſin, Max. von Dilingen, Cand. der Cammeral-Wiſſenſchaften	50	—	—	—	50	—
7. Erhardt, Xaver von Friedberg, Cand. der Medizin	50	—	—	—	50	—
8. Fiſcher, Georg von Steppach, Cand. der Philologie, neben ſeinem Staats-Stipendium von 100 fl. . . .	30	—	—	—	30	—
9. Friebel, Leonh. aus Oettingen, Cand. der Philoſophie	30	—	—	—	30	—
10. Geyer, Joſ. Ant. vom Vilſer, Cand. der Philoſophie, neben ſeinem Staats-Stipendium von 40 fl. . . .	30	—	—	—	30	—
11. Gött, Joh. v. Nep. von Füſſen, Cand. der Philoſophie, aus der Leonhardt Kager'ſchen Stiftung	35	—	—	—	35	—
und aus dem Dilinger-Fond	12	—	3	—	15	—
12. Hipp, Joſ. von Seeg, Cand. der Philoſophie, auſſer dem Dom-Stipendium von 18 fl.	12	—	10	—	22	—
13. Höfler, Guſtav von Neuburg, Cand. der Medizin	50	—	—	—	50	—
14. Körner, Lorenz aus Ulm, Cand. der Philoſophie .	50	—	—	—	50	—
15. Kramer, Max. Joſ. von Sontheim, Cand. der Philoſ.	30	—	10	—	40	—
16. Kremer, Joh. v. Nep. aus Donauwörth, Candidat der Rechte	50	—	—	—	50	—
17. v. Mangſtl, Carl aus München, Cand. der Rechte, auſſer ſeinem Staats-Stipendium von 100 fl . . .	50	—	—	—	50	—
18. Müller, Joſeph aus Kempten, Cand. der Philoſophie, auſſer ſeinem Staats-Stipendium von 120 fl. . . .	56	—	—	—	56	—
19. Martin, Friedrich von Dilingen, Cand. der Rechte	50	—	—	—	50	—
20. Ott, Alois von Augsburg, Candidat der Medizin, für ein Semeſter	30	—	—	—	30	—
21. Plazer, Joſ. Ferd. von Neuburg, Cand. der Philoſ.	50	—	—	—	50	—
22. Ziegelmüller, Friedr. von Neuburg, Cand. der Philoſophie aus der Anderſtein'ſchen Stiftung	15	—	—	—	15	—
aus dem Dilinger-Fond	12	—	15	—	27	—
23. v. Grauvogel, Carl von Augsburg, Cand. der Rechte	—	—	40	—	40	—
24. Schallhammer Joſ. Adalb. von Neuburg, Cand. der Philoſ., neben ſeinem Staats-Stipendium von 40 fl.	30	—	—	—	30	—
25. Eiſele, Ign. von Kaufbeuern, Cand. der Philoſophie	—	—	30	—	30	—
26. Eberwein, Joſ. von Augsburg, Cand. der Philoſ.	—	—	30	—	30	—
27. Brizger, Fr. Xav. von Weiſſenhorn, Cand. der Philoſ.	—	—	30	—	30	—
28. Quante, Herrmann von Augsburg, Cand. der Philoſ.	42	—	8	—	50	—
29. Quante, Ludw. Wilh. von Augsburg, Cand. der Philoſ.	—	—	40	—	40	—
30. Hartmann, Guſtav von Augsburg, Cand. der Philoſ.	—	—	40	—	40	—
31. Beck, Matth. von Mickhauſen, Cand. der Theologie.	30	—	10	—	40	—
32. Martin, Xav. von Langen-Neufnach, Cand. der Medizin	38	—	12	—	50	—

	früher bewilligte und bestätigte Stipendien.		neuerlich verliehene Stipendien und Zulagen.		Zusammen	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
33. Meyer, Jos. von Kettershausen, Cand. der Philosophie	30	—	10	—	40	—
34. Vogler, Alois von Wettenhausen, Cand. der Theologie	—	—	20	—	20	—
35. Abt, Friedr. Aug. von Mindelheim, Cand. der Philos	30	—	20	—	50	—
36. Gerstmeyer, Georg von Dilingen, Cand. der Philos.	—	—	30	—	30	—
37. Nußbaum, Leonh. von Lauingen, Cand. der Philos.	—	—	30	—	30	—
38. v. Tein, Ludw. aus Günzburg, Cand. der Philos.	40	—	—	—	40	—
39. Heindel, August von Dilingen, Cand. der Philos.	—	—	30	—	30	—
40. Zimmermann, Ludw. von Dilingen, Cand. der Philos.	—	—	30	—	30	—
41. Mauchet, Jos. von Winterrieden, Cand. der Philos.	10	—	10	—	20	—
42. v. Hößle, Eduard von Dinkelscherben, Schüler der 3ten Gymnasial-Klasse	23	—	—	—	23	—
43. Schamberg, Eduard von Autenried, Cand. der Philos.	—	—	30	—	30	—
44. Ramoser, Georg von Augsburg, Cand. der Philosophie.	—	—	20	—	20	—
45. Raab, Phil. Jak. von Oberhausen, Cand. der Philos.	30	—	10	—	40	—
46. Seybold, Jos. Ant. von Rösingen, Cand. der Philos.	—	—	20	—	20	—
47. Mielach, Carl von Augsburg, Schüler der zweiten Gymnasial-Classe	10	—	—	—	10	—
48. Mielach, Otto von Augsburg, Schüler der zweiten Gymnasial-Classe.	10	—	—	—	10	—
49. Hohenleitner, Bernh. von Landsberg, Schüler der 1ten Gymnasial-Classe	10	—	—	—	10	—
50. Hauber, Bened. von Berlas, Cand. der Philosophie	20	—	10	—	30	—
51. v. Böck, Albert von Ober-Günzburg, Schüler der zweiten Gymnasial-Classe, aus der Heidelberg'schen Stiftung	35	52½	—	—	50	—
und aus dem Dilinger-Fond	14	2½				
52. v. Maber, Max. von Lauingen, Cand. der Rechte	20	—	10	—	30	—
53. Gietl, Carl aus Eichstädt, Cand. der Philosophie	—	—	20	—	20	—
54. Schuppert, Ant. Norbert aus Augsburg, Cand. der Philos., neben seinem Staats-Stipendium von 60 fl.	—	—	20	—	20	—
55. Reisenegger, Ant. von Neuburg, Schüler der 4ten Gymnasial-Classe	12	—	8	—	20	—
56. Vogel, Friedrich von Neuburg, Schüler der 3ten Gymnasial-Classe	10	—	—	—	10	—
57. Hintermeyer, Mathias von Neuburg, Schüler der 1ten Gymnasial-Classe	5	—	—	—	5	—
58. Eggerth, Friedrich von Kirchdorf, Schüler der 3ten Gymnasial-Classe	24	—	—	—	24	—
Summe	1232	—	686	—	1848	—

Aus Familien- und Lokal-Stipendien zu Dilingen.

	früher bewilligte und bestätigte Stipendien.		neuerlich verliehene Stipendien und Zulagen.		Zusammen	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
59. Albrecht, Heinrich von Grönenbach, Candidat der Theologie, aus der Huber'schen Stiftung	87	—	—	—	87	—
60. Heller, Martin von Wittislingen, Cand. der Theologie, aus der Sedelmaier'schen Stiftung	87	30	—	—	87	30
61. Singer, Ernst von Krumbach, Cand. der Theologie, aus der Rosalia Steiner'schen Stiftung	41	24	—	—	41	24
62. Hense, Alexander von Dilingen, Schüler der 2ten Gymnasial-Classe aus der Striegel'schen Stiftung . . .	35	—	—	—	35	—
63. Sing, Fr. Xav. von Dilingen, Cand. der Philosophie, aus der Striegel'schen Stiftung	35		—	—	35	
64. Fleischhut, Joh. von Oberdorf, Schüler der 1ten Gymnasial-Classe, aus der Kegel'schen Stiftung	31	30	—	—	31	30
Summe . .	217	24	—	—	217	24

Die übrigen Stipendien-Verleihungen werden seiner Zeit bekannt gemacht werden.

II. Aus dem Kempter-Fond.

65. Enzensperger, Wilhelm von Immenstadt, Candidat der Rechte	50	—	—	—	50	—
66. Heberling, Fr. August von Frankenthal, Cand. der Philosophie	50	—	—	—	50	—
67. Bach, Max. von Mindelheim, Cand. der Philosophie	—	—	20	—	20	—
68. Ziegler, Joh. Mich. von Lachen, Cand. der Philos.	40	—	10	—	50	—
69. Berchtold, Ferd. von Mauerstetten, Cand. der Philos.	—	—	30	—	30	—
70. Haas, Joseph von Kempten, Cand. der Philosophie	—	—	20	—	20	—
71. Hautmann, Wilhelm von Sonthofen, Cand. der Philos.	—	—	20	—	20	—
72. Imler, Fidel von Leutenhofen, Cand. der Theologie	50	—	—	—	50	—
73. Hintermeyer, Carl von Neuburg, Schüler der 4ten Gymnasial-Classe	5	—	5	—	10	—
74. Brinz, Joh. Mart. von Kempten, Schüler der 2ten Gymnasial-Classe	20	—	—	—	20	—
75. Vogel, August von Neuburg, Schüler der polytechnischen Central-Schule	40	—	—	—	40	—
76. Völk, Georg von Augsburg, Zögling der Akademie der bildenden Künste	48	—	—	—	48	—
Summe . .	303	—	105	—	408	—

	früher bewilligte und bestättigte Stipendien.		neuerlich verliehene Stipendien und Zulagen.		Zusammen	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
III. Aus dem Dom-Stipendien-Fond.						
77. Wachtel, Max. von Baiersried, Cand. der Philos., zu seinem Staats-Stipendium von 60 fl. und dem Dilinger-Stipendium von 8 fl.	12	—	—	—	12	—
78. Hipp, Joseph von Seeg, Cand. der Philosophie zu seinem Dilinger-Stipendium von 22 fl.	18	—	—	—	18	—
79. Zech, Gabriel von Höchstädt, Cand. der Philosophie	90	—	—	—	90	—
80. Höbel, Carl von Landsberg, Cand. der Philosophie	60	—	—	—	60	—
81. v. Predel, Ferd. von Türkheim, neben seinem Ursula Maier'schen Stipendium von 106 fl.	20	—	—	—	20	—
82. v. Kolb, Robert von Neuburg, Schüler der 4ten Gymnasial-Classe	22	—	—	—	22	—
83. Dillmann, Gustav von Neuburg, Schüler der 2ten Gymnasial-Classe	15	—	—	—	15	—
84. Heußler, Ludwig von Neuburg, Schüler der 2ten Gymnasial-Classe	15	—	—	—	15	—
Summe	252	—	—	—	252	—

Die weitern Verleihungen werden seiner Zeit nachträglich bekannt gemacht werden.

Hiebei wird bemerkt, daß diejenigen Bittsteller, welche sich in ihren Eingaben nicht ausgewiesen haben, daß sie die vorgeschriebene Stipendien-Concurs-Prüfung bestanden haben, mit ihren Gesuchen um Verleihung von Stipendien nicht berücksichtigt werden konnten.

Uebrigens wird hiemit wiederholt in Erinnerung gebracht, daß auf diejenigen Stipendiaten, deren jährlich zu erneuernden Gesuche um den Fortbezug ihrer Stipendien weder durch die königlichen Universitäts- oder Studien-Rektorate, noch unmittelbar bis zum Ende des Studien-Jahres zu dem Einlaufe der unterzeichneten Stelle gelangen, keine Rücksicht genommen werden könne, sondern daß angenommen werden müsse, es haben dieselben entweder die Studien verlassen, oder auf den Fortbezug ihrer Stipendien Ver-

zicht geleistet. Auch müssen jedesmal die Zeugnisse vom letztverflossenen Studien-Jahre den Bittschriften beygelegt werden.

Augsburg, den 24. Dezember 1830.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

Fürst von Oettingen-Wallerstein, Präsident.

coll. Thugut.

XXXIV.)

Uebersicht

der Normal-Preise für die k. Rentämter des Ober-Donau-Kreises pro $18\frac{30}{31}$.

1) Aichach: Waitzen 15 fl.; Kern 14 fl.; Roggen 11 fl. 36 kr.; Gerste 6 fl. 6 kr.; Haber 4 fl. 6 kr; Dinkel oder Veesen 5 fl. 18 kr.; Erbsen 14 fl.; Linsen 14 fl.; Hanf-Korn 9 fl. pr. Schäffel.

2) Augsburg: Waitzen 14 fl. 42 kr.; Kern 13 fl. 12 kr.; Roggen 11 fl. 12 kr.; Gerste 6 fl.; Haber 4 fl. 6 kr. pr. Schfl.

3) Buchloe: Kern 14 fl. 30 kr.; Roggen 12 fl. 6kr.; Gerste 6 fl. 36 kr.; Haber 4 fl. 30 kr.; Dinkel oder Veesen 4 fl. 42 kr.; Erbsen 16 fl. pr. Schfl.

4) Dillingen: Kern 14 fl. 54 kr.; Roggen 9 fl. 48 kr.; Gerste 5 fl.; Haber 3 fl. 36 kr.; Dinkel oder Veesen 5 fl. 6 kr.; Lein 16 fl. 30 kr. pr. Schfl. Roggen-Stroh 3 fl.; Dinkel- oder Veesen-Stroh 2 fl.; Gersten-Stroh 1 fl. 30 kr.; Haber-Stroh 3 fl. pr. Schober.

5) Donauwörth: Waitzen 14 fl. 36 kr.; Kern 13 fl. 42 kr.; Roggen 11 fl. 6 kr.; Gerste 5 fl. 12 kr.; Haber 3 fl. 36 kr.; Dinkel oder Veesen 4 fl. 36 kr.; Erbsen 13 fl. 42 kr. pr. Schfl. Roggen-Stroh 2 fl. 30 kr.; Dinkel oder Veesen-Stroh 2 fl. 30 kr.; Gersten-Stroh 1 fl. 36 kr.; Haber-Stroh 1 fl. 36 kr. pr. Schober.

6) Friedberg: Waitzen 14 fl. 42 kr.; Kern 13 fl. 12 kr.; Roggen 11 fl. 6 kr.; Gerste 5 fl. 30 kr.; Haber 4 fl. 0 kr.; Dinkel oder Veesen 5 fl. 30 kr.; Erbsen 14 fl. 42 kr. pr. Schfl.

7) Füssen: Kern 15 fl. 48 kr.; Roggen 12 fl. 42 kr.; Gerste 7 fl. 24 kr.; Haber 4 fl. 54 kr.; Dinkel oder Veesen 5 fl. 18 kr. pr. Schfl.

8) Göggingen: Waitzen 14 fl. 42 kr.; Kern 13 fl. 12 kr.; Roggen 11 fl. 12 kr.; Gerste 6 fl.; Haber 4 fl. 6 kr.; Dinkel oder Veesen 5 fl. 6 kr. pr. Schfl.

9) Günzburg: Waitzen 12 fl.; Kern 14 fl. 30 kr.; Roggen 10 fl. 36 kr.; Gerste 6 fl.; Haber 4 fl. 6 kr.; Dinkel oder Veesen 3 fl. 30 kr.; Erbsen 12 fl.; Linsen 9 fl.; Wicken 7 fl.; Erdäpfel 1 fl.; Einkorn 2 fl. 18 kr.; Lein 14 fl. pr. Schfl. Roggen-Stroh 3 fl. 30 kr.; Dinkel oder Veesen-Stroh 3 fl.; Gersten-Stroh 2 fl.; Haber-Stroh 2 fl. 30 kr. pr. Schober.

10) Höchstädt: Kern 14 fl. 54 kr.; Roggen 9 fl. 48 kr.; Gerste 5 fl.; Haber 3 fl. 36 kr.; Dinkel oder Veesen 5 fl. 42 kr.; Erbsen 12 fl.; Lein 15 fl. pr. Schfl. Heu 48 kr. pr. Zentner. Roggen-Stroh 2 fl. 15 kr.; Dinkel oder Veesen-Stroh 1 fl. 30 kr.; Gersten-Stroh 1 fl. 20 kr.; Haber-Stroh 1 fl. 20 kr. pr. Schober.

11) Illertissen a) unteres Amt: Kern 10 fl. 48 kr.; Roggen 9 fl. 18 kr.; Gerste 5 fl. 6 kr.;

Haber 3 fl. 6 kr.; Dinkel oder Veesen 2 fl. 24 kr. Einkorn 1 fl. 36 kr. pr. Schfl. Ungehechelter Flachs 3 kr. pr. Pfund. Roggen-Stroh 4 fl. 30 kr. Dinkel oder Veesen-Stroh 4 fl.; Gersten-Stroh 3 fl. Haber-Stroh 4 fl. 30 kr. pr. Schober. b) oberes Amt: Kern 12 fl. 36 kr.; Roggen 10 fl. 54 kr.; Gerste 5 fl. 54 kr.; Haber 3 fl. 36 kr.; Dinkel oder Veesen 3 fl. 54 kr.; ungehechelter Flachs 4 kr. pr. Pfund. Roggen-Stroh 4 fl. 30 kr.; Dinkel oder Veesen-Stroh 4 fl.: Gersten-Stroh 3 fl.; Haber-Stroh 4 fl. 30 kr. pr. Schober.

12) Immenstadt: Kern 16 fl. 36 kr.; Roggen 12 fl. 54 kr.; Haber 4 fl. 48 kr.; Bohnen 12 fl. 54 kr. pr. Schfl. Roggen-Stroh 36 kr. vom Ctnr. Gersten-Stroh 32 kr. Haber-Stroh 36 kr. Mischling 50 kr. pr. Schober.

13) Kaufbeuern: Kern 14 fl. 30 kr.; Roggen 12 fl. 6 kr.; Gerste 6 fl. 36 kr.; Haber 4 fl. 30 kr.; Dinkel oder Veesen 5 fl. 42 kr.; Erbsen 16 fl. pr. Schfl.

14) Kempten Amt- und Kasten-Amt: Kern 26 fl. 36 kr.; Roggen 12 fl. 54 kr.; Gerste 7 fl. 36 kr.; Haber 4 fl. 48 kr.; Dinkel oder Veesen 5 fl. 48 kr. pr. Schfl. Roggen-Stroh 4 fl. 45 kr.; Dinkel oder Veesen-Stroh 3 fl. 30 kr.; Gersten-Stroh 1 fl. 55 kr. pr. Schbr. Haber-Stroh 13 fl. 30 kr. pr. Fuder.

15) Kempten Kastenamt Distrikt Apfeltrang wie bey Oberdorf.

16) Lauingen: Kern 14 fl. 54 kr.; Roggen 9 fl. 48 kr.; Gerste 5 fl.; Haber 3 fl. 36 kr.; Dinkel oder Veesen 5 fl. 18 kr.; Erbsen 13 fl. pr. Schfl. Roggen-Stroh 1 fl. 36 kr.; Dinkel oder Veesen-Stroh 1 fl. 48 kr.; Gersten-Stroh 1 fl. 12 kr.; Haber-Stroh 1 fl. 48 kr. pr. Schbr.

17) Lindau: Kern 17 fl. 12 kr.; Roggen 12 fl. 54 kr.; Gerste 7 fl. 54 kr.; Haber 5 fl. 30 kr.; Dinkel oder Veesen 4 fl. 42 kr.; Bohnen 11 fl. — Bezirk Weiler Haber 4 fl. 54 kr. pr. Schfl.

18) Memmingen: Kern 16 fl.; Roggen 11 fl. 48 kr.; Gerste 7 fl. 6 kr.; Haber 4 fl. 42 kr.; Dinkel oder Veesen 5 fl. 48 kr.; Erbsen 12 fl. 42 kr.; Linsen 12 fl. 42 kr.; Wicken 4 fl. 42 kr. pr. Schfl.

19) Mindelheim: Kern 15 fl.; Roggen 10 fl. 48 kr.; Gerste 6 fl. 24 kr.; Haber 4 fl.; Dinkel oder Veesen 5 fl. 24 kr.; Mischling 8 fl. 36 kr. pr. Schfl. Roggen-Stroh 5 fl.; Dinkel oder Veesen-Stroh 4 fl.; Haber-Stroh 4 fl. 30 kr. pr. Schober.

20) Neuburg: Waitzen 14 fl. 12 kr.; Roggen 11 fl. 48 kr.; Gerste 5 fl. 18 kr.; Haber 3 fl. 54 kr.; Dinkel oder Veesen 4 fl. 48 kr. pr. Schfl.

21) Oberdorf: Waitzen 14 fl. 30 kr.; Kern 14 fl. 30 kr.; Roggen 12 fl. 6 kr.; Gerste 6 fl. 36 kr.; Haber 4 fl. 30 kr.; Dinkel oder Veesen 4 fl. 48 kr.; Mischling 7 fl.; Erbsen 16 fl. pr. Schfl. gehechelter Flachs 24 kr.; ungehechelter Flachs 10 kr. pr. Pfund.

22) Ottobeuern: Kern 15 fl. 42 kr.; Roggen 11 fl. 48 kr.; Gerste 6 fl. 54 kr.; Haber 4 fl. 36 kr.; Dinkel oder Veesen 5 fl. 18 kr. pr. Schfl. Roggen-Stroh 4 fl. 30 kr.; Dinkel oder Veesen-Stroh 3 fl. 45 kr.; Gersten-Stroh 4 fl.; Haber-Stroh 5 fl. pr. Schober.

23) Rain: Waitzen 14 fl. 24 kr.; Kern 13 fl. 24 kr.; Roggen 10 fl. 36 kr.; Gerste 4 fl. 48 kr.; Haber 3 fl. 42 kr.; Dinkel oder Veesen 5 fl.; Erbsen 9 fl. 30 kr.; Hanf-Kern 8 fl. 30 kr. pr. Schfl. Roggen-Stroh 4 fl.; Dinkel oder Veesen-Stroh 4 fl.; Gersten-Stroh 3 fl. 30 kr.; Haber-Stroh 3 fl. 30 kr. à 10 Pf. pr. Bund. Roggen-Stroh 10 fl.; Dinkel oder Veesen-Stroh 10 fl.; Gersten-Stroh 8 fl. 45 kr.; Haber-Stroh 8 fl. 45 kr. pr. Schober à 25 Pf. pr. Bund.

24) Roggenburg: Kern 12 fl. 36 kr.; Roggen 10 fl. 54 kr.; Gerste 5 fl. 54 kr.; Haber 3 fl. 36 kr.; Dinkel oder Veesen 3 fl. 24 kr.

25) Schrobenhausen: Waitzen 15 fl. 6 kr.; Roggen 11 fl. 6 kr.; Gerste 6 fl. 24 kr.; Haber 4 fl.; Dinkel oder Veesen 4 fl.; Hanf-Kern 11 fl. 6 kr. pr. Schfl.

26) Schwabmünchen: Kern 15 fl. 12 kr.; Roggen 11 fl. 12 kr.; Gerste 6 fl.; Haber 4 fl. 6 kr.; Dinkel oder Veesen 4 fl. 48 kr.; Erbsen 11 fl. 12 kr.; Roggen-Stroh 7 fl.; Dinkel oder Veesen-Stroh 6 fl. pr. Schober. Roggen-Stroh 14 kr.; Dinkel- oder Veesen-Stroh 14 kr.; Gersten-Stroh 14 kr.; Haber-Stroh 18 kr. ein Büschel.

27) Türkheim: Kern 15 fl.; Roggen 10 fl. 48 kr.; Gerste 6 fl. 24 kr.; Haber 4 fl.; Dinkel oder Veesen 5 fl.

28) Ursberg: Kern 14 fl. 30 kr.; Roggen 10 fl. 36 kr.; Gerste 6 fl.; Haber 4 fl. 6 kr.; Dinkel oder Veesen 4 fl. 48 kr.

29) Wertingen: Kern 14 fl. 54 kr.; Roggen 9 fl. 48 kr.; Gerste 5 fl.; Haber 3 fl. 36 kr.; Dinkel oder Veesen 5 fl. 42 kr.; Erbsen 14 fl. 54 kr.; Wicken 5 fl. pr. Schfl. Roggen-Stroh 6 fl.; Dinkel oder Veesen-Stroh 5 fl. 15 kr.; Gersten-Stroh 5 fl.; Haber-Stroh 5 fl. 15 kr. pr. Schbr.

30) Wettenhausen: Kern 14 fl. 30 kr.; Roggen 10 fl. 36 kr.; Gerste 6 fl.; Haber 4 fl. 6 kr.; Dinkel oder Veesen 4 fl. 24 kr.; Erbsen 14 fl. 30 kr.; Wicken 6 fl. pr. Schfl.

31) Zusmarshausen: Waitzen 14 fl. 42 kr.; Kern 15 fl. 12 kr.; Roggen 11 fl. 12 kr.; Gerste 6 fl.; Haber 4 fl. 6 kr.; Dinkel oder Veesen 5 fl. 30 kr. pr. Schfl.

Summa. Waitzen 158 fl. 36 kr.; Kern 427 fl. 36 kr; Roggen 347 fl. 6 kr.; Gerste 181 fl. 42 kr.; Haber 132 fl. 30 kr.; Dinkel oder Veesen 141 fl. 18 kr.; Mischling 15 fl. 36 kr.; Erbsen 190 fl. 12 kr; Linsen 35 fl. 42 kr.; Wicken 22 fl. 42 kr.; Bohnen, 23 fl. 54 kr.; Einkorn 3 fl. 54 kr.; Hanf-Kern 28 fl. 30 kr.; Lein 45 fl. 30 kr.; pr. Schfl. Gehechelter Flachs 24 kr.; ungehechelter Flachs 17 kr. pr. Pf. Zentner Heu 48 kr.; Roggen Stroh 63 fl 6 kr.; Dinkel oder Veesen-Stroh 55 fl. 18 kr.; Gersten-Stroh 36 fl. 48 k; Haber Stroh 46 fl. 14 kr..

Durchschnitt: Waitzen 14 fl. 25 kr.; Kern 14 fl. 44$\frac{3}{4}$ kr.; Roggen 11 fl. 11$\frac{3}{4}$ kr; Gerste 6 fl. 2 kr.; Haber 4 fl. 8$\frac{1}{2}$ kr.; Dinkel oder Veesen 4 fl. 52$\frac{1}{3}$ kr.; Mischling 7 fl. 48 kr.; Erbsen 13 fl. 35 kr.; Linsen 11 fl. 54kr.; Wicken 5 fl. 40$\frac{1}{2}$ kr.: Bohnen, 11 fl. 57 kr.; Einkorn 1 fl. 57 kr.; Hanf-Kern 9 fl. 32 kr.; Lein 15 fl. 10 kr.; pr. Schfl. Gehechelter Flachs 24 kr.; ungehechelter Flachs 5$\frac{3}{5}$ kr.; Zentner Heu 48 kr.; Roggen-Stroh 4 fl. 30$\frac{1}{2}$ kr.; Dinkel oder Veesen-Stroh 3 fl. 57 kr.; Gersten-Stroh 3 fl. 4 kr.; Haber-Stroh 3 fl. 51 kr.;

Mit Abrundung: Waitzen 14 fl. 25 kr.; Kern 14 fl. 45 kr.; Roggen 11 fl. 12 kr.; Gerste 6 fl. 2 kr.; Haber 4 fl. 9 kr.; Dinkel oder Veesen 4 fl. 52 kr.; Mischling 7 fl. 48 kr.; Erbsen 13 fl. 35 kr.; Linsen 11 fl. 54 kr.; Wicken 5 fl. 41 kr.; Bohnen, 11 fl. 57 kr.; Erdäpfel 1 fl.; Einkorn 1 fl. 57 kr.; Hanf-Korn 9 fl. 32 kr.: Lein 15 fl. 10 kr.; pr. Schfl. Gehechelter Flachs 24 kr.; ungehechelter Flachs 6 kr. pr. Pf. Zentner Heu 48 kr.; Roggen-Stroh 4 fl. 31 kr.; Dinkel oder Veesen-Stroh 3 fl. 57 kr.; Gersten-Stroh 3 fl. 4 kr.; Haber-Stroh 3 fl. 51 kr. (Die übrigen Benennungen wie bey den einzelnen Aemtern.)

Augsburg den 6. Jänner 1830.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer der Finanzen.

(L. S.)

In Fidem.

Vogl, Sekretär.

XXXV.) ad Nrum. 7801.

(Die Erledigung der Pfarrey Schöllang betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch den am 4ten November vorigen Jahrs erfolgten Tod des Pfarrers Joseph Anton Müller ist die in der Diözese Augsburg, im königl. Landgerichte Sonthofen, und im Dekanate Kempten gelegene Pfarrey Schöllang mit 636 Seelen, in einem Umkreise von 2 Stunden in Erledigung gekommen.

Zu dieser sind eingepfarrt: 1.) das Dorf Reichenbach, eine halbe Stunde entfernt, mit 157 Seelen; 2.) das kleine Dorf Rubi, in einer Entfernung von ¼ Stunden, mit 84 Seelen.; 3.) das Dorf Au, eine halbe Stunde entlegen, mit 46 Seelen; 4.) das Dorf Ober-Thalhofen, ¼ Stunde entfernt, mit 39 Seelen; 5.) der Weiler Unter-Thalhofen,

½ Stunde entlegen, mit 35 Seelen; 6.) der Weiler Geisalpe, in einer Entfernung von ½ Stunde entlegen, mit 10 Seelen; und 7.) die Einöde Burgeck, ½ Stunde entlegen mit 11 Seelen.

Zu Reichenbach, Rubi, und Unter-Thalhofen befinden sich Kapellen, wo Messen gelesen werden.

Auf einem hohen Berge ist der Begräbniß-Platz mit einer Kirche, welche ehemals die Pfarr-Kirche war.

Der Kaplan hat ein eigenes Wohnhaus. Die Schule befindet sich im Pfarr-Dorfe. Die jährlichen Renten berechnen sich nach der superrevidirten Faßion vom Jahre 1826 auf 785 fl. 8 kr. 2 hl., und bestehen: a.) an ständigem Gehalte in 24 fl. 20 kr. 2 hl; b.) aus verpachteten Realitäten in 245 fl. 15 kr; c.) aus Rechten in 169 fl. 7 kr.; d.) aus besonders bezahlten Dienstes-Verrichtungen in 81 fl. 26 kr.; und e.) an Neben-Bezügen für den Hülfs-Priester in 265 fl. Die Ausgaben betragen 299 fl. 28 kr. 6 hl.

Die Bewerber um diese erledigte Pfründe werden hiemit aufgefodert, ihre Gesuche mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen belegt, innerhalb vier Wochen bei der unterzeichneten Stelle einzureichen.

Augsburg den 12. Jänner 1831.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

Fürst von Oettingen-Wallerstein, Präsident.

coll. Thugut.

XXXVI.) ad Num. 8817.

(Die Wiederbesetzung der Pfarrey Schlingen betreff.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch das am 21. Dezember vorigen Jahrs eingetretene Ableben des Pfarrers Joseph Benedikt Schott ist die Pfarrey Schlingen erledigt worden.

Dieselbe liegt in der Diözese Augsburg, im kgl. Landgerichte Kaufbeuern, und im Dekanate Baiswail, und zählt in einem Umkreise von einer halben Quadrat-Meile 361 Seelen.

Hiezu gehört das eine halbe Stunde entlegene, mit einer Kapelle versehene Filial-Dörfchen Frankenhofen, mit 54 Seelen. Die Schule befindet sich im Pfarrdorfe. Ein Hülfs-Priester ist nicht erforderlich. Die hiezu gehörige Oekonomie umfaßt 41 Jchrte., 16 Dezimalen Aecker, 29 Tgw., 72 Dezimalen Aenger und Wiesen, und 1 Jchrt. 31 Dezimalen Waldung, worauf 6 Pferde, und 16 Stücke Rindvieh gehalten, und 2 Knechte und 2 Mägde nebst mehreren Taglöhnern zur Erndte-Zeit Behufs der Zehent-Einführung beschäftiget werden.

Der nöthige Inventars-Werth beträgt die Summe von 1500 fl. und das Betriebs-Kapital erfodert 2000 fl.

Die Einnahme berechnet sich nach der primitiv geprüften Faßion vom Jahre 1826 auf 980 fl. 3 kr. und besteht: a.) aus Realitäten in 110 fl. 38 kr.; b.) aus Rechten in 831 fl. 5 kr.; c.) aus besonders bezahlten Dienst-Verrichtungen in 33 fl. 50 kr. und d.) aus herkommlichen Gaben und

Sammlungen in 4 fl. 30 kr. Die Lasten dagegen betragen 248 fl. 27 kr.

Die Bewerber um diese Pfarrey haben sich binnen 4 Wochen in der vorgeschriebenen Form hierorts zu melden.

Augsburg den 12. Jänner 1831.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

Fürst von Oettingen-Wallerstein, Präsident.

coll. Thugut.

XXXVII)

(Die Erledigung des Physikats Selb und Kirchenlamitz betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch die Temporäre Quiscenz des bisherigen Gerichtsarztes Dr. Beck ist das Physikat Selb und Kirchenlamitz erledigt.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche nebst erfoderlichen Belegen längstens bis den 12ten Februar d. J. bey unterzeichneter königl. Stelle einzureichen.

Bayreuth den 1ten Jänner 1831.

Königliche Regierung des Obermain-Kreises.

Kammer des Innern.

Freyherr v. Welden.

Geret.

XXXVIII.)

(Den Besuch der königl. Central-Veterinär-Schule von Seite der angehenden Aerzte betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Das organische Edikt über das Veterinär-Wesen vom 1. Februar 1810 (S. das kgl. Regierungs-Blatt d. J. VIII. Stück) enthält §. 15 folgende Bestimmung:

„Diejenigen Aerzte, welche die medi„zinischen Wissenschaften nach den be„stehenden Gesetzen auf einer Landes„Universität absolvirt haben, und seiner „Zeit in den Staats-Dienst treten wol„len, sind verbunden, während der an„beraumten zweyjährigen praktischen Lauf„bahn einen Kurs derjenigen Fächer „an der königl. Central-Veterinär-Schu„le zu hören, welche an den medizinischen „Sektionen der Universitäten nicht genü„gend und vollständig gegeben werden „konnten, worunter vorzüglich die Zootomie, die Operations-Lehre, die Lehre „von den Seuchen und die Veterinär„Praxis in dem Thier-Spital begriffen „seyn sollen."

„Zum Eintritt in die Vorlesungen ha„ben sich die Aerzte bey dem Chef der „Anstalt und den Professoren zu melden, „und erhalten von den letztern über die „gehörten Gegenstände ein Frequenta„tions-Zeugniß."

Diese Verordnung wird hiemit in Erinnerung gebracht, und zugleich bemerkt, daß die von den angehenden Aerzten zu frequentirenden Vorlesungen immer in dem Sommer-

Semester gehalten werden, und daß solche nach Ostern ihren Anfang nehmen.

München den 12ten Jänner 1831.

Königlich Bayerische Central-Veterinär-Schule.

Frhr. v. Keßling.

J. Obermair,
k. Stabs-Buchhalter.

XXXIX)

(Den Sommer-Lehrkurs für die Hufbeschlag-Schmiede bey der k. Central-Veterinär-Schule betrff.)

Die unterzeichnete Stelle macht hiemit bekannt, daß der Sommer-Lehrkurs für die Hufbeschlag-Schmiede mit dem 1ten April seinen Anfang nimmt. Alle diejenigen, welche der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung und Approbation bedürfen, haben bey diesem Kurse um so sicherer an genanntem Tage zu erscheinen, als solche nach Eröffnung des Unterrichts nicht mehr angenommen werden können, sondern bis auf den wiederbeginnenden Winter-Lehrkurs, welcher am 1ten November seinen Anfang nimmt, ohne weiters verwiesen werden müssen.

München den 12ten Jänner 1831.

Königlich Bayerische Central-Veterinär-Schule.

Frhr. v. Keßling.

J. Obermair.
k. Stabs-Buchhalter.

XL.)

(Erledigung der Pfarrstelle zu Wiedersberg, kgl. bayerschen Patronats in der königl. sächsischen Super-Intendur Oelsnitz betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die erledigte Pfarr-Stelle zu Wiedersberg, königl. bayer. Patronats in der kgl. sächsischen Super-Intendur Oelsnitz, wird anmit zur Bewerbung öffentlich ausgeschrieben. Sie erträgt nach dem im Jahre 1821 und 1824 abgefaßten, aber noch nicht supperrevidirten Fassionen. I.) An ständigem Gehalte 77 fl. 11½ kr., II.) aus dem Ertrage der Realitäten 97 fl.; III.) aus dem Ertrage aus Rechten 146 fl. 53 kr.; IV.) an besonders bezahltwerdenden Dienstes-Funktionen 185 fl. und V.) an Observanzmäßigen Gaben, sogenanntes Opfer-Geld 5 fl. 15 kr. In Summa 511 fl. 19½ kr. Besondere Lastensind nicht damit verbunden.

Die Bewerber haben sich binnen 6 Wochen zu melden.

Bayreuth den 14. Jänner 1831.

Königlich protestantisches Consistorium.

Schunter.

May.

XLI.)

(Die Erledigung der II. Pfarr-Stelle zu Langenzenn betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Nachträglich zu der am 18. November

v. J. geschehenen Ausschreibung der erledigten IIten Pfarr-Stelle in Langenzenn wird noch bekannt gemacht, daß die 4 Predigten, welche bisher in dem Filial-Ort Roßendorf von dem IIten Pfarrer in Kadolzburg gehalten wurden, künftighin von dem IIten Pfarrer in Langenzenn, in dessen Sprengel dieser Ort liegt, übernommen werden müssen. Diejenigen Bewerber, welche sich dieser Verbindlichkeit nicht unterziehen wollen, haben ihre Gesuche, wenn solche schon eingereicht sind, wieder zurückzunehmen.

Ansbach den 16. Jänner 1831.

Königlich protestantisches Consistorium.

v. Lutz.

Memminger.

Dienst- und Kreis-Notizzen.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchster Entschließung vom 9ten Jänner 1831 die Verleihung des Spital-Beneficiums in Nesselwang durch den Herrn Bischof in Augsburg an den Pfarrer Peter Walter in Rettenbach, Landgerichts Oberdorf, allergnädigst zu genehmigen geruht.

Gemäß Entschließung der kgl. Regierung des Oberdonau-Kreises, Kammer des Innern, und des kgl. Kreis-Kommando für den Oberdonau-Kreis vom 14. Jänner 1831 wurden im königl. Landwehr-Bataillon der Stadt Neuburg zu Ober-Lieutenants befördert:

a) der bisherige Lieutenant und Adjutant Seel, und b.) der bisherige Lieutenant Martin Glaß.

Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

29.) praes. den $\frac{29}{1}$ 31.

(Amortisations-Erkenntniß.)

Gemäß Ediktal-Citation vom 26. Jänner v. J. wurden vom unterfertigten Gerichte die unbekannten Inhaber der Schuld-Urkunden der von den diesseitigen Stiftungen beim Amte anliegenden genau beschriebenen Aktiv-Kapitalien zur Vorweisung inner dem peremtorischen Termine aufgefodert.

Da aber bei längst verstrichenem Termine eine Produktion nicht geschah; so werden hiemit diese bezüglichen Schuld-Urkunden als kraftlos erklärt.

Oberdorf den 6. Jänner 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Carl, Landrichter.

30.) praes. den $\frac{15}{1}$ 31.

(Bekanntmachung.)

Der Bauer Franz Riedmüller von Westerhard wurde durch Beschluß vom 11ten dieß gerichtlich als Verschwender erklärt, und ihm sein Bruder Johann Riedmüller, Bauer

zu Burheim als Curator, jedoch mit dem Anhange beigegeben, daß dessen Obsorge sich vorläufig darauf zu beschränken habe, daß ohne seine Zustimmung Franz Riedmüller keine neue rechtlich bindende Schuld kontrahiren könne.

Was, um Nachtheile Dritter zu vermeiden, gegenwärtig öffentlich ausgeschrieben wird.

Burheim den 12 Jänner 1831.

Gräflich Waldbott Bassenheim'sches Herrschafts-Gericht.

Dr. Hellmuth, Herrschaftsrichter.

31.) praes. den $\frac{15}{1}$ 31.

(Bekanntmachung.)

Nachdem der Bäcker-Geselle Anton Merlinger von Groß-Aitingen oder dessen Deszendenten sich auf die gerichtliche Vorladung vom 24. Februar 1827 bisher nicht gemeldet haben; so wird Ersterer als verschollen erklärt, und dessen in 68 fl. 46 kr. bestehendes Vermögen seinen nächsten Anverwandten gegen Caution unverzinslich überlassen.

Schwabmünchen den 13. Jänner 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Kimmerle, Landrichter.

32.) praes. den $\frac{17}{1}$ 31.

(Gant-Proklam.)

Gegen den Johann Winter Wirth zu Hagau wurde der Konkurs rechtskräftig erkannt. Es werden daher nachstehende Edikts-Tage ausgeschrieben:

1.) zur Anmeldung der Foderungen und deren Begründung Donnerstag der 24te Februar 1831; 2.) zur Vorbringung der Einreden Donnerstag der 24te März 1831; 3.) zum Schluß-Verfahren und zwar zur Vorbringung a.) der Repliken Freytag der 15te April 1831; und b.) der Dupliken Freytag der 29te April 1831, so daß die ganze Verhandlung mit dem 13ten May geendiget seyn soll.

Sämtliche Gläubiger werden aufgefodert, an diesen Terminen um so gewisser zu erscheinen, als die Versäumung des ersten Edikts-Tages die Ausschließung von dieser Gant-Masse, die Versäumung der übrigen Termine aber die Präklusion der an diesen Tagen vorzunehmenden Handlungen zur Folge haben würde.

Alle diejenigen, welche von dem Vermögen des Gemein-Schuldners irgend Etwas in Handen haben, werden angewiesen, dasselbe zur Masse bei Vermeidung des Ersatzes an diese abzugeben. Daß diese Deposition ihren Rechten nicht im Mindesten präjudiziren werde, wird kaum einer ausdrücklichen Zusicherung bedürfen.

Schlüßlich wird bemerkt, daß die baare Aktiv-Masse, nämlich der Erlös aus dem Gesammt-Anwesen 4200 fl. 45 kr., dagegen die bekannten Passiven 12213 fl. 25 kr. betragen.

Neuburg den 15. Jänner 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Sepp, Landrichter.

33.) praes. den $\frac{17}{1}$ 31.

(Bekanntmachung.)

Auf Andringen eines Gläubigers wird das Anwesen der Adam Braun'schen Eheleute zu Attenfeld öffentlich versteigert, und hiezu Termin auf Freytag den 18. Februar 1831 Vormittags 9 bis 12 Uhr festgesetzt. Dasselbe besteht in einem Wohnhause mit angebautem Stall mit Stroh gedekt, einem Stadel, circa $\frac{1}{2}$ Tgw. Hausgarten, Gemeinde-Nutzung, vertheilt und unvertheilt circa per $5\frac{3}{4}$ Jchrte Aecker und $1\frac{1}{2}$ Tgw. zweymädige Wiesen; und ist geschätzt auf 805 fl. Besitz- und Zahlungsfähige Kaufs-Liebhaber haben am gedachten Tage ihre Anbote zu Protocoll zu geben. Die Lasten können bei dem k. Rentamte erfragt werden.

Neuburg den 18. Jänner 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Sepp, Landrichter.

34.) c.) praes. den $\frac{6}{1}$ 31.

(Pferde-Lieferungen betr.)

In Folge allerhöchsten Auftrages schließt die unterfertigte Stelle Lieferungs-Accorde für 102 Cuirassier- und 150 Chevaux-Legers-Pferde in Loosen zu 25, auch 12 bis 6 Stücken, oder sonst in ähnlicher Anzahl, vorbehaltlich allerhöchster Genehmigung ab.

Zu diesen Lieferungen werden nur Unterthanen des Königreichs zugelassen.

Zur Abschliessung dieser allerhöchst angeordneten Lieferungs-Accorde wird auf den 31ten dieses Monats Tagfahrt anberaumt, die Verhandlungen selbst werden in dem Bureau der unterfertigten Stelle, welches in dem Kriegs-Ministerial-Gebäude in der Schönfeld-Strasse zu ebener Erde sich befindet, vorgenommen, nehmen am benannten Tage Früh 8 Uhr ihren Anfang, und um 12 Uhr Mittags wird das Protokoll geschlossen, sodann kein Nachgeboth mehr angenommen.

München den 5. Jänner 1831.

Königliche Administrations-Commission der Militär-Fohlenhöfe.

Behr, Oberstlieutenant.

Reinhard, Commissair.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 17. Jänner 1851.	Briefe	Geld	Den 20. Jänner 1851.	Briefe	Geld	Den 22. Jänner 1851.	Briefe	Geld
Obligat. à 4% m. Coup.	95¼	94¾	Obligat. à 4% m. Coup.	95⅛	94¾	Obligat. à 4% m. Coup.	95⅛	94¾
detto à 5%			detto à 5%			detto à 5%		
Lott. Loose E—Mà 4%	102½	102	Lott. Loose E—Mà 4%	102½	102	Lott. Loose E—Mà 4%	102½	102
detto „ „ 2 mt.			detto „ „ 2 mt.			detto „ „ 2 mt.		
detto unverz. à 10 fl.	128		detto unverz. à 10 fl.	128		detto unverz. à 10 fl.	128	
detto detto à 25 fl.	120		detto detto à 25 fl.	120		detto detto à 25 fl.	120	
detto detto à 100 fl.	120		detto detto à 100 fl.	120		detto detto à 100 fl.	120	

Intelligenzblatt

des königlich-Bayerischen

Oberdonau-Kreises.

Nro 5.

Augsburg, den 31ten Jänner 1831.

Inhalt:

42.) Die Fixirung der gutsherrlichen Rechte und Renten, namentlich der Zehnt-Gefälle der Communen, Stiftungen und geistlichen Pfründen. 43.) Die Haupt-Rechnung der allgemeinen Brand-Versicherungs-Anstalt pro 18$\frac{32}{30}$. 44.) Die Brand-Versicherungs- und Vorschuß-Beyträge pro 18$\frac{32}{30}$, und die hievon treffenden Perzeptions-Gebühren. 45.) Die Anschaffung der bey entstehenden Feuersbrünsten sehr nützlichen Hand-Wasser-Spritzen. 46.) Die Eröffnung des Beschäl-Geschäfts. 47.) Der Bau einer neuen Kirche in Bachern, Landgerichts Friedberg. 48.) Die Erledigung der Pfarrey Romelsried. — Kreis-Notizen. — Bekanntmachungen der Behörden.

Bekanntmachungen der k. Kreis-Stellen:

XLII.) ad Nrum. 5604.

An

sämtliche Stiftungs-Communal- und Curatel-Behörden, dann an sämtliche der kgl. Regierung untergeordnete Stiftungs-Verwaltungen.

(Die Fixirung der gutsherrlichen Rechte und Renten, in specie der Zehnt-Gefälle der Communen, Stiftungen und geistlichen Pfründen betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Seine Majestät geruhten bekanntlich bereits durch allerhöchste Verfügung vom 8ten Februar 1825 (Regierungs-Blatt Jahrgang 1825, Nr. 7. Seite 100 und folgende) die Normen zu bestimmen, unter welchen jeder Angehörige des bayerischen Staates die auf seinem Besitzthum haftenden Zehnt- und gutsherrlichen Gefälle des Staats auf ewige Zeiten in fixe Reichungen umzuwandeln vermag.

Seine Majestät geruhten ferner durch allerhöchstes Reskript vom 21ten November 1825 die Anwendbarkeit derselben Normen auf die Zehnt- und gutsherrlichen Gefälle der Stiftungen und Gemeinden auszusprechen, und deren Durchführung bezüglich auf die kgl. unmittelbaren Stiftungs-Administrationen zu gebieten, und bezüglich auf die Orts-Stiftungen und Communal-Renten dringend zu empfehlen.

Seine Majestät geruhten endlich durch

allerhöchste Entschließung vom 24ten Novmbr. vorigen Jahres die mehrerwähnten Normen, als auch auf die Zehnt-Gefälle der geistlichen Pfründen sich erstreckend zu erklären, und insbesondere zu bestimmen, wie folgt:

„Auf den Bericht der kgl. Regierung des
„Oberdonau-Kreises vom 5ten July
„dieses Jahres, die Fixirung der Zehnt-
„Gefälle, der Stiftungen und geistlichen
„Pfründen betreffend, wird erwiedert,
„daß die Fixirung der zu kirchlichen
„Stiftungen gehörigen Zehnten in
„Gemäßheit des allerhöchsten Rescrip-
„tes vom 21. November 1825 keinem
„Anstande unterliege."

„Es versteht sich aber hiebey von selbst,
„daß im Falle der (bey der Ober-Cu-
„ratel zu erholenden) Consens-Ertheil-
„lung nicht nur auf die Bestimmung
„eines dem bisherigen Natural-Zehnt-
„Bezuge gleichkommenden Quantums
„der künftigen ständigen Reichniß, son-
„dern auch darauf Bedacht zu nehmen
„sey, daß die Erhebung der fixirten
„Leistung dem Pfründe-Besitzer mög-
„lichst gesichert und erleichtert werde,
„und daß die Art, wie dieses erzielt
„werden könne, nach den in den beson-
„dern Fällen gegebenen Umständen zu
„ermessen sey."

„Sollten einzelne geistliche Pfründe-Be-
„sitzer eine der Fixirung der Zehnten
„analoge Verpachtung derselben auf
„die Dauer ihres Pfründ-Besitzes vor-
„nehmen wollen; so sind dieselben hier-
„an um so weniger zu hindern, als
„sich dadurch die Vortheile der Zehnt-
„Fixirung augenscheinlich bewähren."

Sämtliche Stiftungs- Communal- und Curatel-Behörden, dann sämtliche der kgl. Regierung direkt untergeordnete Stiftungs-Verwaltungen werden von der obenerwähnten neuesten allerhöchsten Entschliessung hiemit in Kenntniß gesetzt.

Sämtliche Stiftungs-, Communal- und Curatel-Behörden, dann sämtliche der kgl. Regierung direkt untergeordnete Stiftungs-Verwaltungen werden ferner aufgefodert, sowohl die Stiftungen, die Communen und die Nutznießer geistlicher Pfründen als auch die Grund- und Zehentholden der Stiftungen und Communen, dann die Zehentholden der geistlichen Pfründen entsprechend zu belehren, und sie darauf aufmerksam zu machen, wie die Fixierung unständiger Gefälle in gleichem Maaße dem Interesse des Empfängers, und des Leistungs-Pflichtigen entspricht, dann sie insbesondere auf die Vortheile hinzuweisen, welche für beyde Theile entstehen, wenn eine jährlich wechselnde, in ihrer Auszählung und Detail-Perzeption höchst mühsame Natural-Getreide-Einnahme die Natur eines dem Durchschnitts-Ertrage vollkommen gleichkommenden in keiner Beziehung einem Streite oder einer Erörterung unterliegenden Getreide-Fixums annimmt. Die sich ergebenden Fixationen sind in förmliche Uebereinkünfte zu bringen, sofern sie den Stiftungen, der Commune oder der geistlichen Pfründe das volle Aequivalent der bisher unständigen Rente sichern, mit allem Eifer zu fördern, und eben so wie die von einer Seite intentierten, von der andern aber beharrlich zurückgewiesenen Anträge der unterzeichneten Ober-Curatel zur Entscheidung zu unterstellen. Die Resultate der Fixirung werden von 3 zu 3 Monaten durch das Kreis-Intelligenz-Blatt bekannt gemacht werden.

Damit übrigens die allerhöchsten Fixirungs-Normen allgemein auch jenen

Stiftungen kund werden, welche sich in dem Besitze des Regierungs-Blattes nicht befinden, wird die allerhöchste Erklärung vom 8. Februar 1825 wiederholt durch das Kreis-Intelligenz-Blatt im nachstehenden Abdrucke bekannt gemacht.

Augsburg den 17. Jänner 1831.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

Fürst von Oettingen-Wallerstein, Präsident.

coll. Thugut.

Abdruck.

(Die Fixirung und Umwandlung der Gutsherrlichen Rechte des Staats betreffend.)

Maximilian Joseph
von Gottes Gnaden König von Bayern.

Wir Genehmigen, nach Vernehmung Unsers Staats-Rathes, die Uns von Unserm Finanz-Ministerium vorgelegte Erklärung wegen Fixirung und Umwandlung der Gutsherrlichen Gefälle des Staates, bevollmächtigten dasselbe zur Vollziehung, und verordnen die Bekanntmachung durch Unser Regierungs-Blatt.

München den 8ten Februar 1825.

Maximilian Joseph
Freyherr von Lerchenfeld.

Auf kgl. Allerh. Befehl:
der General-Sekretär.
v. Geiger.

(Erklärung.)

(Die Fixirung und Umwandlung der Zehnt- und Gutsherrlichen Gefälle des Staates für sämtliche Kreise, mit Ausnahme des Rheinkreises betreffend.)

Alle dem Staate zustehenden nachbenannten Gefälle und Rechte können innerhalb der nächsten sechs Jahre auf Verlangen der Verpflichteten für ewige Zeiten unter folgenden Bedingungen, (wenn nicht besondere Gesetze oder Verträge andere festgesetzt haben), fixirt und umgewandelt werden.

Erste Abtheilung.
Von der Fixirung der Gefälle.

A. Vom Zehenten.

§. 1.

Der unständige Zehent wird fixirt gegen Uebernahme einer dem bisherigen Durchschnitts-Ertrage durch Verpachtung oder Sammlung gleichkommenden jährlichen unveränderlichen Abgabe.

§. 2.

Der Durchschnitts-Ertrag wird berechnet aus den Jahren 1811 bis 1822 einschlüßig, jedoch mit Hinweglassung der Jahre 1815, 1816 und 1817.

§. 3.

Diese Regel leidet nur da eine Ausnahme, wo ein großes Mißverhältniß des bisherigen Zehent-Ertrags durch Vergleichung mit anderen Zehent-Fluren und Gütern, oder durch den Umfang und die Bonität der Zehentbaren Grundstücke sogleich augenfällig gezeigt werden kann.

In diesem Falle ist die zu fixirende Abgabe nach jenen Berechnungen festzustellen, übrigens durch Verhandlung auf ein billiges Verhältniß zu bringen. Wo aber über den Umfang

des Zehent-Rechtes selbst noch Zweifel bestehen sollten, sind vor allem diese vollständig zu heben.

§. 4.

Die Fixirung erfolgt auf Körner, vorzugsweise Roggen und Haber, dann Waitzen, Dinkel und Gerste, wobey statt dieser und anderer Halm-Früchte, nach dem §. 24 gegebenen Verhältniß, eine oder einige der genannten fünf Haupt-Getreid-Gattungen bedungen werden können. Die bisher schon gewöhnlich in Geld abgetragenen Schmal-Saat-, und die Wein-Zehenten werden auf eine Geld-Abgabe fixirt.

§. 5.

Es ist zu wünschen, daß die Fixirung immer für eine ganze Zehent-Flur zugleich und gemeinschaftlich vollzogen werde, weßhalb die kgl. Beamten auf angebrachte einzelne Anträge durch geeignete Einleitung die allgemeine Fixirung versuchen sollten.

§. 6.

Ist diese zu Stand gekommen, so liefert die Gemeinde den fixirten Zehent-Abtrag im Ganzen an das Rentamt, dem sie zugehört, und legt die einzelnen Beyträge als unveränderliches Jahres-Reichniß nach freyer Uebereinkunft unter sich, oder mit Beyziehung des Rentbeamten auf sämmtliche zehentpflichtige Besitzungen um.

§. 7.

Wenn die Mehrzahl der Zehent-Holden, welche zugleich den größern Theil der Zehent-Flur besitzt, die Fixirung begehrt, die übrigen aber sich nicht anschließen wollen; so kann jener die Ausübung des Zehent-Rechtes, wie es der Staat besessen und hergebracht hat, überlassen werden. Es steht jedoch jedem einzelnen Zehent-Holden frey, sich auch noch später der Mehrheit anzuschließen. Nur in dem Falle eines Einverständnisses sämtlicher Zehent-Holden geht das Zehent-Recht definitiv auf die ganze Gemeinde über.

§. 8.

Mit der Fixirung begibt sich das Aerar (unbeschadet der Rechte Dritter), aller seiner Ansprüche auf den Zehent von künftigen Neu-Gereuten. In Ansehung der bereits kultivirten Gründe wird die Zehent-Fixirung nach denselben Bestimmungen für jene Zeit vorbehalten, wo diese Gründe in die Zehentbarkeit eintreten. Es wird übrigens gegenseitig jeder Nachforderung, Gewährleistung wegen zu beschränkt, oder zu weit ausgeübten Zehent-Rechtes s. a. entsagt; die Zehent-Atzungs-Gelder, und Verpachtungs-Ratifikations-Gebühren fallen ohne Entschädigung des Aerars hinweg.

§. 9.

Die Fixirung des Wein- und Hopfen-Zehents kann für eine ganze Flur, auch ohne jene allgemeine vorgenommen werden. Alsdann beschränkt sich ihre Wirkung jedoch auf die in der Verhandlung namentlich beschriebenen Grundstücke, nicht auf später Neugereutete.

§. 10.

Kann in keiner Art die allgemeine Fixirung bewirkt werden, so bleibt jedem Zehentholden das Recht, sie für seine Besitzungen besonders zu fodern. In diesem Falle muß er eine vollständige Beschreibung seines ganzen Besitzthums in der Zehentmarkung mit genauer Angabe der Lage und Größe, der Zehent-Pflichtigkeit oder Freiheit eines jeden einzelnen Grund-Stückes vorlegen, sein Angeboth machen, welches das Rentamt nach §. 1. bis 3 (oben) prüfen, sodann Instruktionsmäßig weiter verfahren wird. Solche einzelne Fixirungen werden nur für alle zehentpflichtige Besitzungen des Zehentholden zusammen bewilliget, mit Ausnahme des Zehents von Weinbergen und Hopfen-Gärten, welcher einzeln behandelt werden mag.

§. 11.

An dem als fixirtes Reichniß übernommenen Zehent erhalten die Zehentholden Nachlässe in denselben Fällen, und nach denselben Grundsäzzen, welche Anspruch auf Nachlaß an Gilten und grundherrlichen Gefällen überhaupt geben. Dagegen ist aber auch bei der Berechnung des Durchschnitts-Ertrages, welcher der Fixirung zum Grunde liegt, auf die in den Fraktions-Jahren genossene Nachlässe an Zehenten oder Minder-Erträgnisse wegen Elementar-Beschädigungen die erfoderliche Rücksicht zu nehmen, und dieselbe in Zugang zu bringen.

§. 12.

Die fixirte Natural-Abgabe ist jedes Jahr zur Zeit der Eindienung des Gült-Getreides fällig, und wird in Schrannenmäßigem Getreid geschüttet, oder mit beiderseitiger Zustimmung um den Jahres-Normal-Preis abgelößt.

§. 13.

Die Fixirung der auf mehrere Jahre verpachteten Zehenten kann nur erst nach Ablauf der Pachtzeit statt haben, so ferne nicht der Pächter freywillig von dem Pachte absteht.

§. 14.

Mit dieser Fixirung wird die Natural-Auszehntung für immer aufgehoben.

§. 15.

Mit Fixirung des Gesamt-Zehents einer Orts-Markung werden die den Zehentholden obgelegenen Zehent-Frohn-Dienste ohne besondere Entschädigung erlassen.

B. Von den Frohn-Diensten.

§. 16.

Die ungemessenen Frohn-Scharwerks-Dienste müssen Kraft der Verfassungs-Urkunde auf ein bestimmtes Maaß gesetzt werden.

§. 17.

Wenn in einem Gemeinds-Bezirke ungemessene und gemessene Frohn-Dienste zu denselben Verrichtungen nebeneinander bestehen, so werden die ersteren nach dem Verhältniß der letzteren bestimmt.

§. 18.

Wo dieser Maaßstab nicht vorhanden, oder nicht anwendbar ist, erfolgt die Fixirung nach dem bisherigen Gebrauche, und vorauszusehendem Bedarf der Dienste. Diese sind:

a.) solche, die jährlich vorzukommen pflegen,

b.) solche, die nur periodisch wiederkehren, zum Beyspiel zu Bauten ꝛc. ꝛc.

§. 19.

Erstere werden fixirt, lediglich nach dem Durchschnitte der wirklichen Dienst-Leistungen in den Jahren 1813 bis 1822. Sollten in diesem Zeitraume keine Frohn-Dienste statt gefunden haben; so ist auf die nächst vorhergegangenen zehn Jahre zurückzugehen.

§. 20.

Der Bedarf an Frohn-Diensten, die nur periodisch wiederkehren, ist in der Art festzusezzen, daß für den Fall des sich ergebenden Dienstes der Bedarf so viel als möglich ausgemittelt werde. — Was die Neubauten betrifft; so wird derselbe von den königlichen Baubeamten angegeben unter der Voraussetzung, daß ein Gebäude für denselben Zweck, zu welchem es bisher gebraucht wurde, neu aufgebaut werden müßte.

Der Gesamt-Betrag wird hiernach unter die dermaligen Dienst-Pflichtigen nach Verhältniß ihrer bisherigen Concurrenz vertheilt.

§. 21.

Hinsichtlich der Frohn-Gegen-Reichnisse bleibt es bei den Vertragsmäßigen Bestimmungen und dem rechtlichen Herkommen.

§. 22.

Hier ist durchaus nur von den auf Privat-Rechts-Titeln beruhenden gutsherrlichen Frohn-Diensten die Rede; nicht von den sogenannten

Landes- Gemeinde- Kriegs- Frohnen und Concurrenzen, welche als öffentliche Dienste nach Gesetz und Herkommen fortbestehen.

Zweite Abtheilung
Von Umwandlung der Gefälle und Rechte.

§. 23.

Alle fixirten Reichnisse an Feldfrüchten können, so fern die bedungenen in der Gegend nicht in der erfoderlichen Menge gebaut werden, in die dortselbst gewöhnlichen Gattungen des Getreides umgewandelt werden.

§. 24.

Behufs dieser Umwandlung wird das Korn als Vergleichungs- Maaßstab angenommen, und einem Schäffel Korn gleichgesetzt: 4 Metzen Waizen, Kern, Reps, Erbsen; 8 Metzen Gerste, Bohnen, Hirse, Wicken, Hanf- Körner; 2 Schäffel Haber, Dinkel und Haidekorn, 1 Schäffel Linsen und Lein.

Ein Schock langes Stroh ist gleich 6 Metzen Roggen; ein Schock kurzes Stroh = 3 Metzen; ein Schock Wirr- Stroh = 1½ Metzen; 10 Zentner Heu = einem Schäffel Korn, eben so 24 Pfund Flachs = einem Schäffel Korn.

Wein, Obst, dann andere hie und da Ausnahmsweise vorkommende Rural- Erzeugnisse werden nach Verhältniß ihrer Markt- Durchschnitts- Preise der letzten 10 Jahre zu jenen des Korn- Preises in Korn oder andern Getreid- Arten umgewandelt.

§. 25.

Für die noch in Natur bestehenden Küchen- Dienste werden, vorbehaltlich der Saalbuchmäßig fixirten, folgende Umwandlungs- Preise gesetzt: 2 fl. 24 kr. für ein Kalb, 24 kr. für ein Lamm, 9 kr. für ein Huhn, ½ kr. für ein Ey, 24 kr. für eine Gans, 12 kr. für eine Ente, 9 kr. für ein Pfund Fisch, 3 kr. für ein Pf. Käse, 12 kr. für ein Pf. Schmalz, 18 kr. für 100 Krebse.

Das Verhältniß der laufenden Markt- Preise seit 1818 zu den hier gesetzten gibt den Maaßstab für andere hier nicht genannte Küchen- Dienste.

§. 26.

Der Blutzehent wird nach zehnjährigem Durchschnitts Betrage unter Zugrundlegung derselben Preise in eine Geldabgabe umgewandelt.

§. 27.

Der Natural- Frohn- Dienst wird aufgehoben gegen Uebernahme einer ständigen Geld- Abgabe, welche dem dritten Theil des Orts- üblichen Lohnes solcher Dienste gleichkömmt.

§. 28.

Zu diesem Behufe werden die nur periodisch wiederkehrenden Dienste zu Neubauten in der Art berechnet, daß die Dauer eines neuen Gebäudes auf 200 Jahre gesetzt wird.

Wenn daher ein Frohnpflichtiger zu einem Gebäude für den Fall einer Neubaute nach §. 20. 100 Fuhren zu leisten hätte, und der ortsübliche Lohn der Fuhren 2 fl. wäre; so würde derselbe für diesen Frohndienst überhaupt eine Jahres- Abgabe von 20 kr. zu übernehmen haben.

§. 29.

Von dieser Geld- Abgabe werden die Frohn- Gegenreichnisse in Abzug gebracht, dabey der Metzen Roggen mit 1 fl. 20 kr. in Anschlag gesetzt, wonach andere Natural- Reichnisse sich gemäß §. 24 berechnen.

Bier und Brod kommen nach der Durchschnitts- Polizey- Taxe im Königreiche während der Jahre $18\frac{1}{19}$ bis $18\frac{3}{24}$ in Abzug.

§. 30.

Wenn der Anschlag des Gegen- Reichnisses jenem der Dienste gleichkömmt, oder ihn übersteigt, so erlöschen beyde gänzlich und für immer.

§. 31.

Die fixirten Frohn- Gelder werden unverändert fort entrichtet, welche Veränderungen auch mit den Objekten vorgehen mögen, für welche die Dienste zu leisten waren.

§. 32.

Die größtentheils durchgeführte Allodification der gemeinen Lehen wird nach den dafür besonders gegebenen Verordnungen und Instruktionen vollendet.

§. 33.

Die Leibrechts-Güter können auch ferner noch nach den im Jahre 1803 ergangenen Verordnungen geeignet werden; es wird jedoch allen Leibrechtlern auch gestattet, gegen Erlegung des zehenten Theiles des aus dem letzten Leibgeld-Anfalle zu berechnenden Guts-Werthes das Leib-Recht in Erb-Recht umzuwandeln.

§. 34.

Die übrige bisherige Belastung solcher Güter bleibt nach dieser Umwandlung unverändert. Das Laudemium hingegen wird nunmehr in jenen Fällen, wo es bey dem Erbrechte statt findet, nach den bisherigen Prozenten erhoben.

§. 35.

Von dieser Begünstigung der Umwandlung sind ausgeschlossen, die auf Leib-Recht verliehenen Zehnten, Ueberfahrt-, Fischerey- und andere Gerechtigkeiten.

§. 36.

Hinsichtlich der nur Ausnahmsweise noch im Oberdonau-Kreise vorkommenden streng leibfälligen Güter bewendet es zwar bey der Eignungs-Verordnung vom 7ten Oktober 1813; es soll jedoch jenen Gutsinhabern, welche noch während ihrer Besitzzeit die Eignung nachsuchen, ein angemessener Nachlaß an dem Reluitions-Gelde bewilliget werden.

§. 37.

Alle in Folge der Fixirungs- und Umwandlungs-Verhandlungen übernommenen Geld- und Natural-Gefälle nehmen für die Zukunft die Eigenschaft der Grundzinse und Gülten an.

§. 38.

Die Lieferung der Natural-Gefälle geschieht zugleich mit jener der übrigen Gülten zwischen dem 1ten Dezember und 1ten März des Verwaltungsjahrs, die Zahlung der Geld-Gefälle in 2 Zielen, deren erstes am 30ten November, das zweyte am 15ten April fällig wird.

§. 39.

Alle wegen der Fixirung und Umwandlung amtlich zu pflegenden Verhandlungen werden taxfrey vorgenommen.

§. 40.

Unter diesen Bedingungen wird die Fixirung und Umwandlung oben bezeichneter Renten und Rechte allen Verpflichteten bewilliget, welche darum innerhalb der nächsten 6 Jahre nachsuchen.

Mit Ablauf dieses Zeitraumes erlischt der Anspruch auf die hier angebothenen Vortheile, und die Feststellung neuer Bedingungen für diejenigen, welche von den gegenwärtigen keinen Gebrauch gemacht haben, bleibt vorbehalten.

München am 8ten Februar 1825.

Königl. Staats-Ministerium der Finanzen.

XLIII.) ad Nrm. 10886.

An

sämtliche Bezirks-Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreises.

(Die Haupt-Rechnung der allgemeinen Brand-Versicherungs-Anstalt pro $18\frac{22}{25}$ betrff.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Sämtliche Bezirks-Polizey-Behörden werden hiedurch angewiesen, die durch die allerhöchste Entschließung vom 3ten d. M. (Regierungs-Blatt Nr. 2 Seite 17 u. f.) festgesetzten Brand-Versicherungs-Beyträge zu 9 kr. von Hundert Gulden des Brand-Versicherungs-Kapitals des Jahres $18\frac{22}{25}$, sowie die Vorschuß-Fonds-Beyträge zu 6 kr. von Hundert Gulden des Brand-Versicherungs-Zuwachs-Kapitals des Jahres $18\frac{22}{25}$ ohne Verzug zu erheben, um die hierauf angewiesenen, und noch an

gewiesen werdenden Zahlungen ohne alle Zögerung leisten zu können.

Augsburg den 20. Jänner 1831.

K. Regierung des Oberdonau-Kreises.
Kammer des Innern.
Fürst von Oettingen-Wallerstein,
Präsident.
coll. Thugut.

XLIV.) ad Num. 10887.

An sämtliche Polizey-Behörden des O. D. K.

(Die Brand-Versicherungs- und Vorschuß-Fonds-Beyträge pro 18$\frac{32}{33}$, und die hievon treffenden Perzeptions-Gebühren betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Sämtliche Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreises werden hiedurch angewiesen, von dem pro 18$\frac{32}{33}$ bestandenen Brand-Versicherungs-Kapital die pro 18$\frac{32}{33}$ ausgeschriebenen Brand-Versicherungs-Beyträge zu 9 kr. vom Hundert Gulden des Brand-Versicherungs-Kapitals (Regierungs-Blatt Nr. 2 vom 15. d. M.), so wie die gesetzlichen Vorschuß-Fonds-Beyträge von dem pro 18$\frac{32}{33}$ sich ergebenden Zuwachs-Kapital zu 6 kr. von Hundert Gulden nach folgender Berechnung ohne Verzug zu erheben, und in der Brand-Versicherungs-Kasse-Rechnung pro 18$\frac{34}{35}$ in Einnahme, die Perzeptions-Gebühr hievon zu 2 Pfenning vom Gulden aber in Ausgabe zu stellen.

Berechnung

der von den nachstehenden Behörden pro 18$\frac{32}{33}$ zu erhebenden Brand-Versicherungs- und Vorschuß-Fonds-Beyträge.

Nro.	Behörden	Brand-Versicherungs-Kapital pro 18$\frac{32}{33}$.			Versicherungs-Beyträge zu 9 kr. von 100 fl.			Zuwachs-Kapital pro 18$\frac{32}{33}$.			Vorschuß-Fonds-Beyträge zu 6 kr. von 100 fl.			Summa der sämtlichen Beyträge.			Perzeptions-Gebühr zu 2 Pfenning von 1 fl.		
		fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
1	Aichach Landgericht	2731660	„	„	4097	29	3	48490	„	„	48	29	3	4145	58	6	33	33	E
2	Buchloe „	1160870	„	„	1741	18	2	12620	„	„	12	37	2	1753	55	4	14	37	„
3	Burgau „	1449250	„	„	2173	52	4	32920	„	„	32	35	2	2206	47	6	18	23	5
4	Dillingen „	2085730	„	„	3128	35	6	60310	„	„	60	18	5	3188	54	3	26	34	4
5	Donauwörth „	1704700	„	„	2557	3	„	70800	„	„	70	48	„	2627	51	„	21	53	7
6	Friedberg „	1883600	„	„	2825	24	„	55590	„	„	55	35	3	2880	59	3	23	„	4
7	Füssen „	1655060	„	„	2482	35	3	19800	„	„	19	48	„	2502	23	3	20	51	1
8	Göggingen „	2057780	„	„	3086	40	2	23450	„	„	23	27	„	3110	7	2	25	55	1
9	Grönenbach „	2489260	„	„	3733	55	3	60220	„	„	60	13	2	3794	6	5	31	37	1
10	Günzburg „	2941750	„	„	4412	37	4	96100	„	„	96	6	„	4508	43	4	37	34	4
11	Höchstädt „	1915180	„	„	2872	46	2	60840	„	„	60	50	3	2933	36	5	24	26	6
12	Illertissen „	892510	„	„	1338	45	7	47800	„	„	47	48	„	1386	33	7	11	55	2
13	Immenstadt „	1036310	„	„	1554	27	7	19390	„	„	19	23	3	1573	51	2	13	6	7
14	Kaufbeuern „	784690	„	„	1177	2	1	19070	„	„	19	4	2	1196	6	3	9	38	„
15	Kempten „	2130110	„	„	3195	9	7	25970	„	„	25	58	2	3221	8	1	26	30	5
16	Lauingen „	1660275	„	„	2490	24	6	49290	„	„	49	17	3	2539	42	1	21	9	7
17	Mindau „	948830	„	„	1423	14	6	40590	„	„	40	35	3	1463	50	1	12	11	7
18	Mindelheim „	1530610	„	„	2295	54	7	34560	„	„	34	21	5	2330	16	4	19	25	1
19	Neuburg „	1743725	„	„	2615	35	2	49530	„	„	49	19	6	2664	55	„	22	12	4
20	Oberdorf „	1234040	„	„	1851	3	5	24520	„	„	24	31	2	1875	34	7	15	37	6
21	Obergünzburg „	1420990	„	„	2131	29	1	7420	„	„	7	25	2	2138	54	3	17	49	3

Nro.	Behörden	Brand-Versicherungs-Kapital pro 18$\frac{22}{30}$.			Versicherungs-Beyträge zu 9 kr. von 100 fl.			Zuwachs-Kapital pro 18$\frac{22}{30}$.			Vorschuß-Fonds-Beyträge zu 6 kr. von 100 fl.			Summa der sämtlichen Beyträge.			Perzeptions-Gebühr zu 2 Pfenning von 1 fl.		
		fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
22	Ottobeuern „	2888730	„	„	4335	5	6	158740	„	„	158	44	3	4491	50	1	37	6	„
23	Rain „	1344060	„	„	2016	6	3	26530	„	„	26	31	6	2042	37	1	17	1	2
24	Roggenburg „	1178220	„	„	1767	19	6	34560	„	„	34	33	5	1801	53	3	15	„	7
25	Schrobenhausen „	1464860	„	„	2197	17	3	17640	„	„	17	38	3	2214	55	6	18	27	4
26	Schwabmünchen „	1670990	„	„	2506	29	1	58810	„	„	58	48	5	2565	17	6	21	22	5
27	Sonthofen „	1484810	„	„	2227	12	7	25810	„	„	25	48	5	2253	1	4	18	46	4
28	Türkheim „	1686530	„	„	2529	47	6	9950	„	„	9	57	„	2539	44	6	21	9	7
29	Ursberg „	1210840	„	„	1816	15	5	50250	„	„	50	15	„	1866	30	5	15	33	2
30	Weiler „	1750095	„	„	2625	8	5	11700	„	„	11	42	„	2636	50	5	21	58	3
31	Wertingen „	1658010	„	„	2487	„	7	64370	„	„	64	22	2	2551	23	1	21	15	5
32	Zusmarshausen „	1227170	„	„	1840	45	2	19680	„	„	19	40	6	1860	26	„	15	30	2
33	Neuulm Polizey-Commissariat	219170	„	„	178	45	2	7800	„	„	7	48	„	186	33	2	1	33	2
34	Augsburg Stadtmagistr.	6988450	„	„	10482	40	4	150350	„	„	150	21	„	10633	1	4	88	37	„
35	Kaufbeuern „	718690	„	„	1078	2	1	23050	„	„	23	3	„	1101	5	1	9	10	4
36	Kempten „	1492640	„	„	2238	57	5	27610	„	„	27	36	5	2266	34	2	18	53	2
37	Lindau „	658230	„	„	987	20	6	6890	„	„	6	53	3	994	14	1	8	17	1
38	Memmingen „	1491850	„	„	2237	46	4	15700	„	„	15	42	„	2253	28	4	18	46	6
39	Neuburg „	995800	„	„	1490	42	„	11500	„	„	11	50	„	1502	12	„	12	31	1
40	Babenhausen Herrsch.-Gericht	786020	„	„	1179	1	6	15300	„	„	15	18	„	1194	19	6	9	57	1
41	Burheim „	153060	„	„	229	35	3	6650	„	„	6	39	„	236	14	3	1	58	1
42	Edelstetten „	108810	„	„	163	12	7	4660	„	„	4	39	5	167	52	4	1	23	7
43	Illereichen „	243070	„	„	367	36	2	2380	„	„	2	22	6	369	59	„	3	5	„
44	Kirchheim „	333500	„	„	500	15	„	3090	„	„	3	5	3	503	20	3	4	11	5
45	Mickhausen „	206960	„	„	310	26	3	5700	„	„	5	42	„	316	8	3	2	38	„
46	Neuburg a. d. K. „	174830	„	„	262	14	6	1400	„	„	1	24	„	263	38	6	2	11	6
47	Nordendorf „	120690	„	„	181	2	1	5630	„	„	5	37	6	186	39	7	1	33	2
48	Thannhausen „	164140	„	„	246	12	5	„	„	„	„	„	„	246	12	5	2	3	1
49	Weissenburg „	938010	„	„	1407	„	7	21090	„	„	21	5	3	1428	6	2	11	54	„
	Summa.	68715165	„	„	103072	44	7	1645720	„	„	1645	43	2	104718	28	1	872	39	2

Augsburg den 20ten Jänner 1831.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

Fürst von Oettingen-Wallerstein, Präsident.

coll. Thugut.

XLV.) ad Num. 6634.

(Die Anschaffung der bey entstehenden Feuers-Brünsten so nützlichen Hand-Wasser-Spritzen betrff.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Der hiesige Glockengießer und Lösch-Maschinen-Verfertiger Ignatz Beck hat der unterfertigten Regierung Zeichnungen der verschiedenen von ihm verfertigten Lösch-Maschinen, und zwar:

a) einer Maschine auf Rädern, zu 1100 fl.
b) einer ähnlichen zu 900 fl.
und c) einer ähnlichen zu 600 fl.

ferner fünf verschiedener tragbarer Maschinen zu 150 fl., 100 fl., 80 fl., 70 fl., 40 fl. und endlich einer Krücken-Spritze zu 30 fl. mit dem Bemerken vorgelegt, daß er immer einige Maschinen im Vorrathe besitze.

Da die aus Anlaß des Landrathes erhobenen Verzeichnisse beweisen, daß in einigen Theilen des Kreises wirklich noch grosser Mangel an Lösch-Maschinen besteht, und daß die vorschriftsmäßige Zahl dieser Maschinen noch in sehr vielen Distrikten nicht erreicht ist; so werden jene Gemeinden und Körperschaften, welche deren noch bedürfen, insbesondere auf die einfachen minder kostspieligen und sehr zweckmäßigen in der Anlage abgebildeten Krücken-Spritzen dieses Meisters aufmerksam gemacht, welche selbst wegen ihrer Zweckmäßigkeit, und vorzüglichen Brauchbarkeit den polytechnischen Kreis-Verein bestimmten, dem Erfinder unterm 17. November 1825 ein Preis Diplom zuzuerkennen.

Hiebey wird noch insbesondere bemerkt, daß diese 30 fl. kostende Spritze sich vorzugsweise zur Anschaffung für öffentliche Gebäude, als Kirchen-, Pfarr-Gebäude Rathhäuser und dergleichen, dann für Einöd-Höfe eigne, und daß Beck bey größeren Bestellungen wahrscheinlich auch den Preis noch herabsetzen dürfte.

Augsburg den 22ten Jänner 1831.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

Fürst von Oettingen-Wallerstein, Präsident.

coll. Thugut.

XLVI.) ad Num. 10152.

An
die k. Landgerichte Göggingen, Grönenbach, Günzburg, Kempten, Lamingen, Mindelheim, Schwabmünchen, Sonthofen, Ursberg.

(Die Eröffnung des Beschäl-Geschäfts betrff.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Mit dem Anfange März d. J. wird das Beschäl-Geschäft des allgemeinen Land-Gestüttes pro 18$\frac{3}{1}$ auf allen Beschäl-Stationen des Oberdonau-Kreises eröffnet und zwar die Stationen in folgender Art besetzt werden:

1) Göggingen	mit	4	Beschälhengsten.	
2) Grönenbach	"	4	"	"
3) Günzburg	"	4	"	"

4) Kempten	mit	5	Beschälhengsten	
5) Lauingen	„	4	„	„
6) Mindelheim	„	4	„	„
7) Schwabmünchen	„	5	„	„
8) Sonthofen	„	6	„	„
9) Ursberg	„	4	„	„

Indem die betreffenden Polizey-Behörden hievon in Kenntniß gesetzt werden, erhalten dieselben zugleich die Weisung, dafür zu sorgen, daß

1) die Lokalitäten für Pferde sowohl als Knechte in gesundem und reinlichen Zustande sich befinden;

2) über das Bedürfniß von Heu und Stroh sogleich Akkorde durch öffentliche Versteigerung an den Wenigstnehmenden protokollarisch abgeschlossen, und zur Ratifikation unverzüglich dem kgl. Oberstallmeisters-Stab vorgelegt werden.

Die Aufsicht über Knechte und Pferde und den Dienst selbst haben die betreffenden Polizey-Behörden unter Bezugnahme auf die unterm 25. November 1829 von dem k. Oberstallmeisters-Stab erlassenen Dienstes-Vorschriften für die Beschäl-Wärter, welche die betreffenden Behörden gesendet erhalten werden, mit Zuziehung von Sachverständigen zu führen.

Gegenstände von Bedeutung sind dem k. Oberstallmeisters-Stab anzuzeigen, und von dieser Stelle Entschließung zu erholen.

Uebrigens sind die Vorschriften des §. 16 der Verordnung vom 27. September 1829 Reg. Bl. S. 768 genau zu handhaben, um die Mißbräuche abzuwenden, welche auf Veredlung der Pferde-Zucht nachtheilig wirken.

Augsburg den 29. Jänner 1831.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

Fürst von Oettingen-Wallerstein, Präsident.

coll. Thugut.

XLVII.) ad Nrum. 11645.

(Den Bau einer neuen Kirche in Bachern, Landgerichts Friedberg betreff.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Gemäß eines allerhöchsten Reskripts vom 29. May 1830 wurde der Bau einer neuen Kirche für die Gemeinde Bachern, Landgerichts Friedberg, allergnädigst genehmigt, und dieser Bau soll im Sommer des bereits begonnenen Jahres 1831 ausgeführt werden.

Es wird nun vor Allem mit dem Vorbehalt der diesseitigen Genehmigung die Ausführung dieses Baues, welcher auf 9034 fl. 23 kr. voranschlagt ist, vondem Landgerichte Friedberg an den Wenigstnehmenden versteigert werden, und hiezu ein Termin auf Montag den 7. Februar d. J. Morgens 9 Uhr angesetzt.

Diejenigen, welche an dieser Versteigerung Theil nehmen wollen, können bis

zum 6. Februar den Plan, den Voranschlag, und das Bedingniß-Heft bey der Bau-Inspektion Augsburg II in Augsburg einsehen.

Augsburg den 27. Jänner 1831.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

Fürst von Oettingen-Wallerstein, Präsident.

coll. Thugut.

XLVIIII.) ad Nrm. 28122.

(Die Erledigung der Pfarrey Romelsried betreff.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des bisherigen Pfarrers Xaver Minderer auf die Pfarrey Agawang, kgl. Landgerichts Zusmarshausen, ist die Pfarrey Romelsried in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt in der Diözese Augsburg, im kgl. Landgerichte Zusmarshausen und im Dekanate Agawang, schließt bloß das Pfarr-Dorf Romelsried mit einer Schule versehen in sich, und zählt 230 Seelen.

Die Pfarr-Gebäude hat ein jeweiliger Pfarrer zu unterhalten.

Die dazu gehörige Oekonomie umfaßt 6 Jaucherte Aecker, 2½ Tagwerk Wiesen, ½ Tgw. Gemeind-Grund, 2 Kraut- und 1 Erdäpfel-Strangen, dann 8 Tgw. Wald-Grund; zur Bestellung derselben sind 2 Pferde, 4 Stück Rindvieh, 1 Knecht und 2 Mägde erfoderlich.

Der Inventars-Werth beläuft sich auf 600 fl., und das nöthige Betriebs-Kapital auf 1000 fl.

Der jährliche Ertrag berechnet sich nach der im Jahre 1826 primitiv geprüften Fassion auf 678 fl. 25 kr. 6 hl., und besteht: a.) aus Realitäten in 147 fl. 55 kr. 6 hl; b) aus Rechten in 504 fl. 49 kr.; c.) aus besonders bezahlten Dienst-Verrichtungen in 23 fl. 59 kr.; und d.) aus herkömmlichen Gaben und Sammlungen in 1 fl. 42 kr.

Die Lasten dagegen betragen jährlich 50 fl. 53 kr. 5 hl. und bestehen: 1.) wegen des Staats-Zweckes an Familien-Steuer in 58 kr.; 2.) wegen des Diözesan-Verbandes in 5 fl. 32 kr. 6 hl.; 3.) wegen besonderer Verhältnisse in 44 fl. 22 kr. 7 hl.

Die Bewerber um diese Pfarrey haben sich binnen 4 Wochen in der vorgeschriebenen Form hierorts zu melden.

Augsburg den 18. Jänner 1831.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

Fürst von Oettingen-Wallerstein, Präsident.

coll. Thugut.

Dienst- und Kreis-Notizzen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge eines allerhöchsten Rescripts de dato 16. Jänner 1831 bewogen gefunden, den Landrichter in Mindelheim X. Leixl in Rücksicht seiner bisher bethätigten Auszeichnung im Dienste auf die erledigte Stelle eines Vorstandes des Landgerichts Wasserburg im Isarkreise zu berufen, und die Verwaltung des Landgerichts Mindelheim dem quieszirten Ober-Appellations-Gerichts-Rath Grafen August von Rechberg auf eigenes Ansuchen, vorbehaltlich seines Ranges, zu übertragen.

Seine Majestät der König haben den 12. Jänner 1831 beschlossen, die Umwandlung der auf den Gütern Hilgertshausen und Hirschenhausen bisher bestandenen Patrimonial-Gerichte Iter Klasse in Patrimonial-Gerichte IIter Klasse, allergnädigst zu genehmigen.

Durch Beschluß der kgl. Regierung des Ober-Donau-Kreises Kammer des Innern vom 20. Jänner 1831 wurde der als Vorbereitungs-Lehrer der Iten Klasse an der lateinischen Schule zu Kaufbeuern ernannte Schul-Benefiziat Franz Xaver Peist in Friedberg vom Antritte dieser Stelle auf sein Ansuchen entbunden, und solche dem geprüften Lehramts-Candidaten Priester Kaspar Wolf in München provisorisch übertragen.

Durch Beschluß der kgl. Regierung des Ober-Donau-Kreises vom 22. Jänner 1831 wurde der Priester Konrad Fuchs auf den Grund der Präsentations-Urkunde der Gemeinde Weitnau vom 19. Jänner d. J. und der beygebrachten vortheilhaften Zeugnisse als Kaplaney-Benefiziat in Weitnau, Landgerichts Weiler, bestätiget.

Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

35.) praes. den 3/1 31.

(Ediktal-Vorladung.)

Auf Anrufen der Erben der Franziska Mayer Wittwe von Westendorf werden

a.) Anton Mayer, ledig, von Westendorf, welcher seit dem letzten französischen Feldzug, und

b.) Michael Mayer, ledig, von Westendorf, welcher seit dem russischen Feldzug vermißt wird, hiedurch unter dem Präjudiz vorgeladen, sich binnen 3 Monaten bey dem kgl. Landgerichte Wertingen zu melden, auffer dessen die Verlassenschafts-Verhandlung gepflogen, und ihre Erbs-Betreffe den übrigen Geschwistern gegen Kaution überlassen werden wird.

Wertingen am 17. Jänner 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Gebhardt, Landrichter

56.) praes. den 27/1 31.

(Verkaufs-Bekanntmachung.)

Das für das Gant-Anwesen des Eustach Stuhlmiller Söldners und Schuhmachers zu Hegnenbach im 2ten Verkaufs-Termine gemachte Kaufs-Anboth hat die Genehmigung der Gläubiger gleichfalls nicht erhalten. Es wird deshalb zum drittmaligen Verkauf dieses Anwesens, wie dasselbe unterm 19. November v. Js. öffentlich ausgeschrieben worden ist, nach Antrag der Gläubiger Termin auf den 21. Fbr. 1831 am Gerichts-Sitze hiemit anberaumt.

Kaufs-Liebhaber, von denen Auswärtige über Vermögen und Leumund sich legal auszuweisen haben, werden hiezu eingeladen, und es wird bemerkt, daß außer dem Gantierer kein Schuhmacher in der Gemeinde vorhanden sey.

Wertingen am 18. Jänner 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Gebhardt, Landrichter.

57.) praes. den 27/1 31.

(Bekanntmachung.)

In der Nacht vom 17. auf den 18. Nvmbr. 1830 wurden am See zwischen Nonnenhorn und Wasserburg am sogenannten „Mühlesack" durch zwey k. b. Gendarmen drey Männern zwey Kolli bezeichnet mit R I L, und C B, welche aus einem an das Ufer gekommenen Schiffchen ausgeladen worden sind, abgenommen.

Nur einer dieser Männer konnte habhaft gemacht werden, er wurde aber in derselben Nacht, noch auf dem Transporte, höchst wahrscheinlich von seinen Konsorten nach einem Handgemenge mit den, den Arretirten bewachenden Gendarmen befreyt.

Da die bisher geführte Untersuchung auf die Entdeckung des Eigenthümers nicht geführt hat, so wird der unbekannte Eigenthümer zur Anmeldung und Rechtfertigung hiemit vorgeladen, und auf die im §. 106 des Zollgesetzes vom 15ten August 1828 festgestellten Folgen aufmerksam gemacht.

Lindau den 20ten Jänner 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Lic. Mindler, Landrichter.

58.) praes. den 26/1 31.

(Ausschreibung.)

Zwey wandernde Pursche ließen sich am 12. dieß ihre Wanderbücher nach Burheim visieren, und zwar unter dem Namen Ottmar Mayer von Bühl, und Joseph Stumpf von Hammerstetten.

Zwey Tage später wurde dahier zur Kunde gebracht, daß sie am nämlichen Tage den 12. dies bei einem Orts-Vorsteher in hiesigem Ge-

richts-Bezirke ein falsches Arbeits-Zeugniß für 5 oder 6 Tage angesonnen und dadurch den Verdacht auf sich gezogen haben, daß sie dem vagen Leben anhängen, wenn sie auch nicht weiter gefährlich seyn sollten. Dieser Umstand wird somit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, um einer allenfallsigen Gefährde dieser Pursche im voraus begegnen zu können.

Weissenhorn den 20. Jänner 1831.

Gräflich Fuggerisches Herrschafts-Gericht.

Carl, Herrschaftsrichter.

39.) praes. den 27 31.

(Jagd-Verpachtung.)

Nachdem einem Befehle königlicher Regierung des Oberdonau-Kreises zu Folge, der k. Jagd-Bezirk Wald neuerlich der öffentlichen Verpachtung ausgesetzt werden soll; so hat man hiezu auf Donnerstag den 17. Februar d. J. den Termin festgesetzt.

Pachtungsfähige Jagd-Liebhaber werden zu dem Ende eingeladen, sich am besagten Tage Vormittags 10 Uhr in dem Geschäfts-Lokale des k. Rentamts Türkheim einzufinden.

Türkheim den 20 Jänner 1831.

Königliches Forstamt Mindelheim.	Königliches Rentamt Türkheim.
Wiegand, Forstmeister.	Kiechle, Rentbeamter.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 24. Jänner 1831.	Briefe	Geld
Obligat. à 4% m. Coup.	95⅛	94⅞
detto à 5%. . .		
Lott. Loose E—Mà 4%	102½	102
detto „ „ 2 mt.		
detto unverz. à 10 fl.	128	
detto detto à 25 fl.	120	
detto detto à 100 fl.	120	

Den 27. Jänner 1831.	Briefe	Geld
Obligat. à 4% m. Coup.	95¼	95
detto à 5% . .		
Lott. Loose E—Mà 4%	103	102¾
detto „ „ 2 mt.		
detto unverz. à 10 fl.	128	
detto detto à 25 fl.	120	
detto detto à 100 fl.	120	

Den 29. Jänner 1831.	Briefe	Geld
Obligat. à 4% m. Coup.	95½	95⅛
detto . à 5%. .		
Lott. Loose E—Mà 4%		102¾
detto „ „ 2 mt.		
detto unverz. à 10 fl.	128	
detto detto à 25 fl.	120	
detto detto à 100 fl.	120	

Digitized by Google

Intelligenzblatt

des königlich Bayerischen

Oberdonau-Kreises.

Nro. 6.

Augsburg, den 31ten Jänner 1831.

Inhalt:

49.) Den Vollzug der Bestimmungen des §. 2. der IIIten Beylage zur Verfassungs-Urkunde.

Bekanntmachungen der k. Kreis-Stellen:

XLIX.) ad Nrm. 12031.

(Den Vollzug der Bestimmungen des §. 2. der IIIten Beylage zur Verfassungs-Urkunde betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die in Bezug auf den Vollzug der Bestimmungen des §. 2. der IIIten Beylage zur Verfassungs-Urkunde unterm 28ten dieses Monats ergangene und unterm heutigen Dato an die unterzeichnete Stelle gelangte allerhöchste Königliche Verordnung wird den allerhöchsten Befehlen gemäß nachstehend zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Augsburg den 30ten Jänner 1831.

K. Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

Fürst von Oettingen Wallerstein, Präsident.

coll. Thugut.

Ludwig

von Gottes Gnaden König von Bayern.

Wir haben beschlossen, zum Vollzuge der Bestimmungen des §. 2. der IIIten Beylage zur Verfassungs-Urkunde zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Zu der Herausgabe von Zeitungen oder sonstigen periodischen Schriften ist die vorausgehende Einholung einer obrigkeitlichen Bewilligung nicht erfoderlich.

Der Herausgeber hat jedoch vor dem Ausgeben des 1ten Stückes oder Heftes der Regierung des Kreises, in welchem die Zeitung oder periodische Schrift erscheinen soll, eine Anzeige mit Beyfügung des Prospektus zu übergeben, damit entweder hinsichtlich

der Censur, soweit dieselbe verfassungsmäßig einzutreten hat, oder aber in Beziehung auf die in dem §. 4. des Ediktes über die Freiheit der Presse angeordnete allgemeine Aufsicht das Erfoderliche rechtzeitig verfügt werden könne.

§. 2.

Alle Zeitungen und periodischen Schriften, welche sich mit der innern oder äußern Politik oder mit der Statistik befassen, unterliegen ohne Unterschied und Ausnahme der nach §. 2. des Ediktes über die Freiheit der Presse dafür angeordneten Censur. Es ist daher jedes Blatt und jedes Heft solcher Zeitschriften vor dem Ausgeben und Versenden der Censur-Behörde im Manuscripte oder im Probe-Druck zur Durchsicht vorzulegen.

§. 3.

Die Censur der erwähnten Zeitungen und Zeitschriften hat sich auf die Artikel politischen und statistischen Inhalts zu beschränken.

Dieselbe wird hinsichtlich derjenigen Artikel und Aufsätze, welche sich auf äußere Staatsverhältnisse, und auf das Wirken der Staats-Gewalt und ihrer Organe hinsichtlich der Ausübung der äußern Regierungs-Rechte beziehen, nach den hiefür ertheilten oder zu ertheilenden besondern Instruktionen ausgeübt. Bey jenen Artikeln und Aufsätzen aber, welche von innern Staats-Verhältnissen, und dem Wirken der öffentlichen Behörden in Bezug auf innere Regierungs-Angelegenheiten handeln, ist nach folgenden Bestimmungen zu verfahren.

§. 4.

Die Censur der von innerer Politik und Statistik handelnden Artikel und Aufsätze soll dem rechtswidrigen Mißbrauche der verfassungsmäßig gewährten Freyheit der Presse begegnen, nicht aber den recht- und gesetzmäßigen Gebrauch derselben willkührlich hemmen und beschränken.

Es ist daher der Druck der erwähnten Aufsätze nur unter folgenden Voraussetzungen von der Censur-Behörde zu untersagen:

1) wenn darin Nachrichten über persönliche und Familien-Verhältnisse des Monarchen oder der Mitglieder des kgl. Hauses gegeben werden, die weder durch unmittelbare amtliche Mittheilung noch durch die vorausgegangene Bekanntmachung in einem als offiziell anerkannten Blatte verbürgt erscheinen;

2) wenn in denselben notorische Unwahrheiten oder erdichtete Nachrichten von zu erwartenden Regierungs-Maaßregeln enthalten sind, welche Täuschung oder Aufregung zur Folge haben können;

3) wenn durch die Bekanntmachung irgend ein im Königreiche bestehendes Straf-Gesetz übertreten, und eine im Verbrechens-, Vergehens- oder Polizey-Uebertretungs-Grade strafbare Handlung begangen werden würde. Insbesondere ist hienach zu verfahren:

a) wenn solche Gesetz-Uebertretungen den Monarchen, den Staat und dessen Verfassung, oder die im Königreiche bestehenden Kirchen- und religiösen Gesellschaften betreffen,

b) wenn der vorgelegte Aufsatz die öffentliche Ruhe und Ordnung durch Aufmunterung zum Aufruhr

oder auch, indirekt durch Verbreitung unverbürgter Gerüchte gefährdet,

c) wenn derselbe der Sittlichkeit durch Reiz und Verführung zu Wohllust und Laster gefährlich ist,

4) wenn Staats-Diener Vorträge oder sonstige Arbeiten über Gegenstände, die denselben in ihrem Geschäfts-Kreise übertragen sind, ferner statistische Notizen, Verhandlungen, Urkunden und sonstige Nachrichten, zu deren Kenntniß sie nur durch ihre Dienst-Verhältnisse kommen konnten, ohne Beybringung der nach §. 3 des Ediktes über die Freiheit der Presse erfoderlichen besondern Erlaubniß, dem Drucke übergeben.

§. 5.

Die Bekanntmachung von bloß erzählenden Berichten über die Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten soll auf keine Weise gehemmt, oder erschwert werden; insoferne nicht offenbare Unwahrheiten oder Entstellungen darin enthalten sind. Raisonnements werden nach den vorhergehenden Paragraphen behandelt.

Von der Bekanntmachung sind jedoch solche Persönlichkeiten, unanständige und beleidigende Ausdrücke und persönliche Ausfälle gegen den Monarchen, die kgl. Familie oder die einzelnen Mitglieder der Kammer auszunehmen, wegen deren der Redner nach Titl. II. §. 21 des Ediktes über die Stände-Versammlung von dem Präsidenten der Kammer zur Ordnung verwiesen worden ist.

§. 6.

Berichten über die in den Sitzungen der Landräthe nach §. 28 des Gesetzes vom 15. August 1828 zu führenden besondern Protokolle ist der Druck erst dann zu bewilligen, wenn die nach § 29 des nämlichen Gesetzes erfoderliche k. Genehmigung zur Bekanntmachung der Protokolle erfolgt ist.

§. 7.

Den Censoren ist untersagt, die freymüthige Aeusserung von Meinungen, Ansichten und Urtheilen über die von dem Staats-Ministerium, und andern verantwortlichen Stellen und Behörden ausgehenden Anordnungen und Verfügungen, und über das amtliche Wirken derselben zu hindern, so lange nicht dadurch irgend ein bestehendes Gesetz übertreten wird, und insbesondere der ausgesprochene Tadel in Schmähung ausartet.

§. 8.

Bey der Bekanntmachung von Aufsätzen, in welchen öffentliche Behörden oder einzelne Staats-Diener pflichtwidriger Handlungen beschuldigt werden, sind die Beschuldigten vollständig zu benennen. Die Censur-Behörde hat den Druck zu untersagen, wenn diese Bedingung nicht erfüllt ist.

§. 9.

Nicht politischen und nicht statistischen Artikeln, durch deren Bekanntmachung ein rechtswidriger Angriff gegen die Ehre einer Privat-Person, dieselbe mag ausdrücklich genannt oder nur bezeichnet seyn, gemacht werden würde, darf zwar die Aufnahme nicht versagt, es soll aber von solchen der betreffenden Person, wo möglich, noch so zeitig Nachricht gegeben werden, daß sich diese mit Erfolg des in der IIIten Beilage zur Verfassungs-Urkunde §. 10. Abs. 2. gegebenen Rechtes bedienen könne.

§. 10.

Die Censur-Behörden sind verbunden: a.) jede zur Durchsicht vorgelegte Zeitschrift ohne Verzug zu censiren: b.) jedem Abstriche die Motive, das Gesetz und den §. der gegenwärtigen Instruktion, auf welche die Versagung des Druckes sich gründet, deutlich beizufügen.

Dieselben haben sich dabey jeder Veränderung der gestrichenen Stellen zu enthalten.

§. 11

Die Censur ist: a.) in den Kreis-Haupt-Städten von unserm General-Commissär oder von einem durch diesen unter eigener Verantwortlichkeit damit zu beauftragenden Regierungs Mitgliede, b.) in jenen Städten, in welchen ein Stadt-Commissär aufgestellt ist, von diesem, c.) an den übrigen Orten von dem Land- oder Herrschafts-Richter zu führen.

Unserm Staats-Ministerium des Innern bleibt vorbehalten, die Censur der in unserer Haupt- und Residenzstadt erscheinenden Zeitungen oder sonstigen periodischen Schriften, politischen oder statistischen Inhaltes in einzelnen Fällen einem Ministerial-Rath zu übertragen.

§. 12.

Gegen die Verfügungen der Censur findet Beschwerde an die vorgesetzte Stelle Statt, welche dieselbe schleunig zu erledigen hat.

§. 13.

Den Herausgebern solcher Zeitungen und periodischen Schriften ist untersagt, die durch das Streichen der Censur-Behörde entstehenden Lücken bey dem Drucke des Blattes oder Heftes offen zu lassen.

Unser Staats-Ministerium des Innern ist mit dem Vollzuge Unserer gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

München den 21ten Jänner 1831.

Ludwig

v. Schenk

An die Regierung des Ober-Donau-Kreises.

(Den Vollzug der Bestimmungen des §. 2 der III. Beylage zur Verfassungs-Urkunde betreffend.)

Auf königl. allerh. Befehl
der
General-Sekretär
Fr. v. Kobell.

Intelligenzblatt

des königlich-Bayerischen

Oberdonau-Kreises.

Nro. 7.

Augsburg, den 7ten Februar 1831.

Inhalt:

50.) Abschied für den Landrath des Oberdonau-Kreises über die Verhandlungen v. J. 1830. 51.) Armen-Wesen, und Anstalten gegen Bettler. 52.) Vollzug der §. §. 31. 32. 33. 47. 48. 49. des Heer-Ergänzungs-Gesetzes. 53.) Pflichtigkeit zu Armen-Beysteuern. 54.) Instruktion der Gesuche um Anlehen aus der Kreis-Hilfs-Kasse. 55.) Dispensation von Wander-Jahren. 56.) Benützung der Kies-Gruben in Staats-Waldungen. 57.) Verhältnisse der Sub-Rektorate und Scholarchate. 58.) Beschlagnahme des rheinbayerischen Volks-Freundes. 59.) Schul- und Meßner-Dienst in Unter-Marsfeld. 60.) Erledigung der ersten Pfarr-Stelle in Windsbach. — Kreis-Notizen. — Bekanntmachungen der Behörden.

Bekanntmachungen der k. Kreis-Stellen:

L.) ad Numr. 12344.

(Den Abschied für den Landrath des Oberdonau-Kreises über dessen Verhandlungen vom 28. Juny bis 10. July 1830 betrff.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Der von Seiner Königlichen Majestät am 31. Jänner ds. Js. sanktionirte Abschied für den Landrath des Oberdonau-Kreises über dessen vom 28. Juny bis 10. July v. Js. stattgehabten Verhandlungen wird den allerhöchsten Befehlen gemäß Nachstehend zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Augsburg den 30ten Jänner 1831.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

Fürst von Oettingen-Wallerstein, Präsident.

coll. Thugut.

Ludwig

von Gottes Gnaden König von Bayern ꝛc.

Wir haben Uns über die von dem Land-Rathe des Oberdonau-Kreises in der Sitzung vom 28ten Juny bis 10ten July 1830 gepflogenen Verhandlungen Vortrag erstatten lassen, und ertheilen hierauf nach Vernehmung Unseres Staats-Rathes durch gegenwärtigen Abschied Unsere Königlichen Entschließungen, wie folgt:

I.

Abrechnung über die Kreis-Fonds.

1.) Nach der dem Landrathe vorgelegten, von demselben geprüften und richtig anerkannten Rechnung über die vom 1ten Oktober 1825 bis 30ten September 1829 bestrittenen, aus der Staats-Kasse so wie von Gemeinden ꝛc. durch Vorschüsse berichtigten Ausgaben auf die Verpflegung derjenigen Heimathlosen, deren Unterhalt nach dem Gesetze vom 11ten September 1825 §. §. 5. und 7. dem Kreis-Fonde zur Last fällt, beträgt das Guthaben

a.) des Staats-Aerars 2649 fl. 58¾ kr.

b.) der Gemeinden 2206 fl. 54 kr.

2.) Da in Betreff der Reservate zu der von dem Landrathe bereits in seiner Sitzung vom Jahre 1829 als richtig anerkannten letzten Rechnung über die Erhebung und Verwendung der zur Tilgung der Getreid-Schuld vom Jahre 1817 angeordneten Kreis-Umlage bey den dem Landrathe hierüber gemachten Mittheilungen von dem Letzteren keine Erinnerung geschehen, so berichtiget sich der in dem Abschiede zur Sitzung des Jahres 1829. Ziff. I. lit. B. mit 2675 fl. 22 kr. angegebene Ueberschuß jener Rechnung nach dem Ergebnisse, welches sich unter dem Einflusse dieser Reservate bildet. Ohne ferner die Zulässigkeit der von dem Landrathe erst in der jüngsten Sitzung erhobenen, die Pflichtigkeit des Staats-Aerars zu dieser Umlage betreffenden Reklamation anzuerkennen, wollen Wir es bey der von Unserem Staats-Ministerium des Innern am 3. Dezember 1825 in dieser Beziehung an die Kreis-Regierung, Kammer des Innern, ergangenen Entschließung bewenden lassen.

II.

Steuer-Prinzipale für das Jahr 18$\frac{3}{10}$.

Aus dem, dem Landrathe eröffneten Prinzipale der sämtlichen direkten Steuern im Oberdonau-Kreise pro 18$\frac{3}{10}$ im Betrage von 1'223017 fl. 3 kr. 1 pf. berechnet sich unter dem Vorbehalte der aus der Finanz-Rechnung pro 18$\frac{2}{10}$ sich ergebenden allenfallsigen Aenderungen, der Ertrag eines Steuer-Prozents in runder Zahl auf die Summe von 12,230 fl.

III.

Bestimmung der Kreis-Fonds für das Jahr 18$\frac{3}{11}$.

Wir ertheilen dem von dem Landrathe geprüften Voranschlag der aus den Kreis-Fonds für das Jahr 18$\frac{3}{11}$ zu bestreitenden Ausgaben in nachfolgenden Ansätzen Unsere Genehmigung:

a.) für die Pfleg-Kosten von Heimathlosen

1.) auf Rückersatz der vom 1. Oktober 1825 bis 30. September 1829 aus der Staats-Kasse geleisteten Vorschüsse pr. 2649 fl. 58¾ kr.

2.) auf Rückersatz solcher von mehreren Gemeinden bestrittenen Vorschüsse pr. 2206 fl. 54 kr.

3.) Bedarf für 18$\frac{3}{11}$ 1400 fl.

b) für die nach der Verordnung vom

6ten April 1818 zu leistende Conkurrenz zum Strassen-Baue, und zwar:

1.) zur Regulirung der Münchner-Augsburger-Strasse im 5ten Achtel der 16ten Stunde 408 fl. 50 kr.;

2.) zur Herstellung der Strassen-Krone der Donauwörther-Ulmer-Strasse in dem 3ten und 7ten Achtel der 12ten, dann in dem 1ten und 6ten Achtel der 13ten Stunde 504 fl. 33 kr.

3.) Reserve-Fonds 3086 fl. 37 kr.

Wir haben hiebey

A.) im Betreffe der Conkurrenz für Verpflegung von Heimathlosen auf die von dem Landrathe vorgetragene Bitte um Nachlaß des Ersatzes der vom Staats-Aerar für Verpflegung von Heimathlosen geleisteten Vorschüsse im Betrage von 2649 fl. 58½ kr. nicht eingehen können, da der Ersatz dieser Kosten im Gesetze begründet ist, und dieselben sohin zum Vortheile eines einzelnen Kreises nicht auf das Staats-Aerar, übernommen werden dürfen. Die Ermäßigung des Voranschlages der Kosten für Verpflegung von Heimathlosen im Jahre $18\frac{1}{3}\frac{0}{1}$ nach dem Antrage des Landrathes auf die Summe von 1400 fl. bleibt ferner bedingt, durch die Ausführbarkeit der dem gedachten Antrage unterstellten Vorschläge, worüber Unsere Kreis-Regierung an die betreffenden Unter-Behörden das Erforderliche zu erlassen hat. Die gedachte Kreis Regierung wird übrigens fortfahren, diesem Gegenstande ihre besondere Sorgfalt zuzuwenden, namentlich in Uebernahme Heimathloser alle mit den bestehenden Verträgen und Gesetzen vereinbare Strenge zu entwikeln, und bey der Verpflegung übernommener Heimathlosen genau nach den Grundsätzen zu verfahren, welche die Verordnung vom 17ten Novemb. 1816 der öffentlichen Vorsorge für die Armen hinsichtlich der Begründung des Anspruches auf Unterstützung, und der Art ihrer Gewährung vorgezeichnet hat.

Es ist sodann

B.) in Hinsicht der Conkurrenz zu Strassen-Bauten

1.) die Regulirung der Münchner-Augsburger-Strasse in dem 6ten und 7ten Achtel der 15ten Stunde vertagt worden. Die von dem Landrathe dagegen vorgebrachten Einwendungen können Uns indessen nicht bestimmen, diese Baute auf unbestimmte Zeit auszusetzen.

Dasselbe bemerken Wir:

2.) hinsichtlich der Regulirung der Augsburger-Kemptner-Strasse in dem 2ten Achtel der 17ten Stunde. Wenn Wir:

3.) den Bau der neuen Strasse von der Gemünd-Mühle nach Rothkreuz im laufenden Jahre auszusetzen beschlossen haben; so sind Wir hiemit nicht gemeint, diesen Strassen-Bau ganz einzustellen; die bezeichnete Strasse behauptet ihre Wichtigkeit auch abgesehen von jener gegen Scheideck.

In der von dem Landrathe im Betreffe der letztgenannten Strasse versuchten Berichtigung, und genauer Begründung seiner in der Sitzung vom Jahre 1829 geäußerten Ansichten giebt Uns übrigens derselbe einen vollkommenen Beweis, daß er in Angelegenheiten, welche er für den Kreis als wichtig erkannt, selbst sich einer wiederholten Prüfung und Erörterung der Verhältnisse nicht überhoben erachtet.

Die Strasse über Scheideck ist von den Gemeinden Oberreuth, Simmerberg,

Ellhofen, Weiler und anderen mit bedeutenden Auslagen für sie im Baue übernommen, und hiemit ihr lokales Interesse zureichend beurkundet worden; dabey läßt sich mit Grund nicht beanständen, daß dieselbe, wie jede Verbesserung der Strassen in der dortigen Gegend überhaupt, neben jenem lokalen, auch ein allgemeines Interesse habe, welches die steigende Benützung am klarsten entwickeln wird.

4) Dem Wunsche, daß künftig auf fleißige Unterhaltung der Strassen Rücksicht genommen werden wolle, zu begegnen, liegt schon in den Anforderungen des Zwecks, dagegen werden Wir den Vorschlag wegen Verpachtung der Strassen-Bauten und des Unterhaltes einer nähern Würdigung unterwerfen lassen.

5) Unsere Regierung des Oberdonau-Kreises hat im Anlasse der Bemerkung des Landraths über die Ausschreibung der Verpachtungen an der Scheidecker Strasse, und bey Strassen-Bauten überhaupt die Uns genügende Aufklärung gegeben, daß die Bekanntmachung über die Verpachtungen auf der Scheidecker Strasse auser dem Kreis-Intelligenz-Blatte schon am 5ten Juny d. J. in vier Zeitungen erschien, und um das Verfahren bey Bauten aus Kreis-Umlagen noch fester zu normiren, im Allgemeinen bereits angeordnet sey, daß die Versteigerungen immer vier Wochen voraus durch das Kreis-Intelligenz-Blatt, die Zeitungen, und Lokal-Intelligenz-Blätter bekannt gemacht werden sollen.

Sämtliche Ausgaben auf die Kreis-Fonds für 18$\frac{1}{2}$ betragen demnach 10256 fl. 52 kr. 3 pf.; zu deren Bestreitung Wir die Erhebung einer Kreis-Umlage von einem Procente des gesammten direkten Steuer-Prinzipals bewilligen.

IV.

Besondere, der Begutachtung des Landrathes untergebene Gegenstände:

1) Wir wollen, daß die Aeußerungen des Landraths über den dermaligen Zustand der Landwirthschaft, der Gewerbe und des Handels im Oberdonau-Kreise, und über die dem Aufblühen entgegenstehenden Hindernisse, so wie das Gutachten desselben über die zweckmäßigsten Mittel der Beförderung einer sorgfältigen Prüfung und Erwägung untergeben, und hiernach diejenigen Verfügungen getroffen werden, welche in Uebereinstimmung mit den bestehenden Gesetzen zur Erreichung des vorgesetzten wichtigen Zweckes dienen können.

Unsere Regierung des Oberdonau-Kreises hat sich daher mit diesem Gegenstande unverzüglich zu beschäftigen, und innerhalb der Grenzen ihres Wirkungs-Kreises die angemessenen Anordnungen selbst zu erlassen, oder die geeigneten Anträge zu stellen.

2) Hinsichtlich der Classifikation der für den Verkehr der Kreis-Bewohner bestehenden oder noch anzulegenden Strassen, werden Wir nach Vernehmung Unserer Kreis-Regierung die geeigneten Anordnungen zu dem Zwecke erlassen, um im Einklange mit den bestehenden Gesetzen eine gleichmäßigere Vertheilung der bisher von einzelnen Distrikten ausschließlich getragenen Lasten nach den Forderungen

der Billigkeit und Gerechtigkeit herbeyzuführen, und dadurch den Ueberbürdeten die gebührende Erleichterung zu gewähren.

Wir zählen hiebey auf die vertrauensvolle Mitwirkung des Landrathes in Fällen der gesetzlichen Zuständigkeit, indem die allgemeine Bemerkung desselben, es kämpfe der Wohlstand des Kreises einen ungleichen Kampf mit den indirekten Einflüssen der Verwaltung ohne bestimmte Angabe eines Anlasses hiefür, besondere Anordnungen unthunlich macht, überhaupt aber mit der Darstellung des Zustandes des Kreises in der ersten, und selbst bey anderer Gelegenheit in der jüngsten Sitzung in einem auffallenden Widerspruche steht.

V.

Wünsche und Anträge.

Auf die Uns vorgelegten Wünsche und Anträge, soweit dieselben nach dem Gesetze vom 15. August 1828 § 2. Ziffer 4 zu dem Wirkungs-Kreise des Landrathes sich eignen, erklären Wir:

1) Die Errichtung einer polytechnischen Schule in Augsburg haben Wir bereits genehmiget, und auf das Jahr 18$\frac{3}{4}^{0}_{1}$ die Mittel dazu angewiesen; für künftige Finanz-Periode hängen dieselben von den Budget-Bestimmungen ab.

2) Die Ansässigmachung der Juden auf den Betrieb eines ordentlichen Handwerks wird durch das Edikt über die Verhältnisse der jüdischen Glaubensgenossen vom 10ten Juny 1813 §. 13 unzweideutig normirt, und eine Abweichung der Behörden hievon ist aus dem Vortrage des Landrathes mit Bestimmtheit nicht zu entnehmen.

3) Unsere Kreis-Regierung wird mit Sorgfalt darüber wachen, daß die Anordnungen gegen Verletzung der Sittlichkeit allenthalben im Kreise gehandhabt werden. Besonders scharf hat dieselbe hiebey die in der Verordnung vom 28ten November 1816 über Zwangs-Arbeits-Häuser Titl. 1. Art. 1. Nr. 2 und 5 bezeichneten Fälle ins Auge zu fassen. In den Gemeinden werden die Aeltern durch häusliche Zucht am entschiedensten für gute Sitten wirken, und die Verwaltungen durch gesetzliche Einschreitung gegen verwahrloste Erziehung.

4) Auf den Antrag des Landraths wegen Herabsetzung durchlöcherter Silbermünzen im Werthe werden Wir die geeignete Rücksicht nehmen lassen.

5) Die Verminderung und endliche gänzliche Befreiung der Stiftungen von der Concurrenz zu den noch centralisirten Lasten kann nur allmählig mit dem Erlöschen oder Transferiren der Rechts-Titel eintreten, in deren Folge die Concurrenzen noch geleistet werden müssen.

6) Wenn wirklich Klagen über ungleiche und willkührliche Behandlung des Tax-, Diäten- und Sportel-Wesens bey einigen Gerichten des Oberdonau-Kreises mit Grund erhoben werden können; so sehen Wir der Namhaftmachung solcher Fälle entgegen. Alle Anzeigen, welche in dieser Beziehung an Unsere Kreis-Regierung gelangen, werden bey derselben eben so gerechte als schleunige Erledigung finden.

7) Dem Wunsche der Landrathes gemäß wollen Wir, daß Unsere Kreis-Regierung die Orts-Vorsteher und Gemeinde-

Verwaltungen zur strengen Erfüllung ihrer Pflichten und Obliegenheiten in Bezug auf die Handhabung der Orts- und Feld-Polizey auffordern, und durch die vorgesetzten Unter-Behörden anhalten lasse.

8) Unsere Kreis-Regierungen sind von Uns erst jüngst angewiesen worden, sich besonders angelegen seyn zu lassen, daß die Bau-Concurrenz-Pflicht bey allen Kirchen und Pfarr-Höfen rechtzeitig ausser Zweifel gestellt, und dadurch spätern, bey dem Eintreten dringender Baufälle nachtheiligen Zögerungen vorgebeugt werde.

Ferner finden sich in mehreren allerhöchsten Verordnungen die Fälle bezeichnet, in welchen Unsere Kreis-Regierungen ermächtiget sind, zur Beseitigung von Verzögerungen bey Kirchen- und Pfarrhof-Bauten, in Beziehung auf die Leistung des für jeden gegebenen Fall geforderten und regulirten Beytrages, ohne der Berufung auf den Rechtsweg eine hemmende Wirkung zuzugestehen, provisorische Anordnung zu treffen.

Diesen Verfügungen ist auch das Staats-Aerar unterworfen, dem jedoch auch auf der andern Seite die Befugniß gleich jedem andern Betheiligten zugestanden werden muß, die Frage: ob ihm eine Verbindlichkeit zur Tragung der Bau-Last bey einem Kirchen- oder Pfarrhof-Baue obliege, in zweifelhaften Fällen der richterlichen Entscheidung zu unterstellen.

9) Unsere Kreis-Regierung wird Sorge tragen, daß die von der Staats-Polizey für den öffentlichen Verkehr an Sonn- und Festtagen vorgeschriebene Ordnung nicht verletzt, dann, daß im Betreffe des Besuches der Schulpflichtigen Jugend beyderley Geschlechtes von Wirthshäusern, Tanz-Plätzen, u. s. f., das längst bestehende Verboth, namentlich vom 5. Oktober 1803 pünktlich und streng gehandhabt werde.

Die von dem Landrathe gleichzeitig als wünschenswerth bezeichnete Verlegung der Märkte auf die abgewürdigten Feyertage, finden Wir dagegen weder zweckdienlich noch räthlich.

10) Nachdem bey Distrikts-Umlagen, welche ohnehin nur in den gesetzlich bestimmten Fällen Statt finden können, die Erörterung der Beytrags-Pflichtigkeit in dem Gesetze über Distrikts-Umlagen vom 11ten September 1825 ausdrücklich bezeichnet, und jedem Betheiligten die Beschwerde-Führung nicht nur im Allgemeinen, sondern selbst in dringenden Fällen, wo zur Abwendung größerer Beschädigung die provisorische Verfügung einer Distrikts-Concurrenz nach dem angeführten Gesetze eintritt, gleichfalls bestimmt vorbehalten ist, und da bey Beschwerden in dieser Hinsicht den gesetzlichen Bestimmungen über Competenz-Verhältnisse freier Lauf gelassen wird; so finden Wir den Antrag des Landrathes in Beziehung auf den Vollzug des Distrikts-Umlagen-Gesetzes vom 11. September 1825 in seinem Anlasse nicht begründet.

11.) In Hinsicht des Antrages auf Wieder-Einführung der Polizey-Taxen für Fleisch und Brod verweisen Wir endlich auf Unsere Verordnung vom 23ten September 1830.

Mit Wohlgefallen haben Wir den erneuerten Ausdruck unwandelbarer Treue und

Anhänglichkeit aufgenommen, den der Land-Rath beym Beginnen und am Schlusse seiner Verhandlungen Uns dargebracht hat, und geben demselben zugleich über den auch in dieser Sitzung an den Tag gelegten Eifer in der Erfüllung seiner Berufs-Obliegenheiten Unsere Zufriedenheit zu erkennen.

München am 31. Jänner 1831.

Ludwig.

Frh. v. Zehntner. Gr v. Armansperg. v. Schenk. v. Weinrich.

Abschied für den Landrath des Ober-Donau-Kreises über dessen Verhandlungen vom 28ten Juny bis 10ten July 1830.

Nach königlich allerhöchstem Befehl der Staatsrath und General-Sekretär Egid von Kobell.

LI.)

An
sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden.

(Das Armenwesen, insbesondere die Anstalten gegen den Bettel und gegen arbeitsscheue Individuen betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Es gehen aus verschiedenen Polizey-Distrikten des Oberdonau-Kreises dringende Beschwerden darüber ein, daß Landstreicher und sonst Arbeitsscheue Individuen den ansäßigen Bürgern und namentlich den Einöd-Hof-Bewohnern zum Theile selbst in jenen Gegenden Beiträge abfordern, wo die Gemeinden den über das Armenwesen bestehenden Gesetzen volles Genüge geleistet haben, und selbst viele der bei Gelegenheit der Stände- und Landraths-Wahlen in die Kreis-Haupt-Stadt gekommenen Wähler haben diesfalls lebhafte Vorstellungen an die k. Regierung gebracht. Diese Erscheinung, wo sie sich etwa finden sollte, würde in der That dem Gesetze und namentlich der allerhöchsten Verordnung vom 17. Nov. 1816 förmlich widersprechen.

Die allerhöchste Verordnung vom 17ten Nov. 1816 verpflichtet nämlich allerdings einerseits die Gemeinden zu Errichtung entsprechender Lokal- und Distrikts-Armen-Pflegen, und zu geeigneter Fürsorge für ihre Hilfsbedürftigen Mitbürger.

Sie verheißt dagegen aber auch anderseits diesen Gemeinden Schutz gegen unbefugte Inanspruchnahme Nichtberechtigter, sie weißt den zu ausschlüßiger Sustentation ihrer Armen absolut unfähigen Communen eine Hilfsquelle in den aus gesetzlichen Zuflüssen, und wo diese nicht zureichen, aus Beiträgen des Gesammt-Distriktes sich bildenden Distrikts-Armen-Fonde zu, sie gebietet, es solle Arbeitsfähigen Mittellosen nicht Unterstützung, sondern Arbeits-Gelegenheit dargeboten werden, und ihr ausdrücklicher Wille ist, daß die Bürger, welche auf gesetzlichem Wege ihrer Pflicht gegen die Armen genügt haben, sodann vor ungesetzlichen Ansprüchen sicher gestellt werden sollen. Der Oberdonau-Kreis in seiner immensen Mehrheit hat den obenerwähnten Obliegenheiten genügt, und die allerhöchste Verordnung vom 17. Nov. 1816 erfährt beinahe allenthalben jenen gewissenhaften Vollzug, mit dem die biedern Bewohner dieses Kreises jeder legalen Anforderung so bereitwillig genügen. Die Lokal-Armen-Beschriebe und die Lokal-Armen-Pflege-Etats wurden in den Monaten November und Dezember 1830 unter Leitung der Curatel-Behörden, und unter thätigster Mitwirkung der Pfarr-Geistlichkeit, und der Gemeinde-Verwaltungen mit unverkennbarer Sorgfalt hergestellt; die örtliche Fürsorge gewann neues Leben; die meisten Gemeinden begriffen den

wohlthätigen Geist des Gesetzes und wiesen die Unterstützung ihrer Armen der Regierungs-Aufforderung gemäß nicht in einfachen für die Armen meist unerklecklichen, für die Leichtsinnigen sogar gefährlichen, dem Beitragspflichtigen aber so schwer fallenden und unmittelbar auf dem Lande in der Regel höchst unpraktischen Geld-Spenden, sondern vielmehr in Natural-Reichungen, in Ausspeisen von Haus zu Haus, und überhaupt in der den örtlichen Verhältnissen und den örtlichen Hilfsquellen vorzugsweise entsprechendsten Weise aus; die Arbeitsfähigen Armen wurden bei würdigen braven Gemeinde-Gliedern als Knechte, Taglöhner u. s. w. untergebracht, oder zu Gemeinde-Functionen verwendet; die Distrikts-Armen-Pflegschafts-Räthe, diese hochwichtige Schöpfung der bayerischen Armen-Gesetze versammelten sich zum Erstenmale in der Vollzahl der Patrimonial-Gerichts-Beamten, des Pfarr-Clerus, der Gemeinde-Vorsteher, und der Abgeordneten aller Lokal-Pflegen.

Zu Berathung der großen Bezirks-Interessen für Unterstützung der Unfähigen, so wie für Beschäftigung der Arbeitsfähigen geschah beinahe allenthalben Zweckmäßiges, an vielen Orten sogar Ausgezeichnetes, und die Fürsorge für die Armen gewann jenen regeren kräftigeren Aufschwung, der nie ausbleibt, wo die Verwaltung nur die Erfüllung des gebotenen Zweckes fordert, nicht aber die Art der Erreichung dieses Zweckes bevormundet, die freie Bewegung hinsichtlich des Vollzuges nicht hemmt, und das zu erzielende Gute unter die Egide unbedingter Oeffentlichkeit, mündlicher Erörterung, festen Vertrauens zu dem Sinne der Verwalteten und freier Intervention aller edleren Gefühle stellt.

Jedes kommende Jahr wird das so glücklich und ruhmvoll Begonnene weiter fördern; der unterzeichnete k. General-Commissär und Regierungs-Präsident wird in dem Jahre 1831 allen oder den meisten Distrikts-Versammlungen selbst beiwohnen, dort von den Rechnungen und Leistungen für $18\frac{0}{1}$ Kenntniß nehmen, Zeuge der Berathungen und Etats-Festsetzungen für $18\frac{1}{2}$ seyn, und zu dem Ende die Versammlungs-Tage der verschiedenen Distrikts-Versammlungen auf den Zeitraum vom 15. Oktober bis zum 20. November im Benehmen mit den Distrikts-Polizey-Behörden angemessen vertheilen, und dem Oberdonau-Kreis wird immer mehr das schon gegenwärtig in den meisten Distrikten so fest gegründete Bewußtseyn zur Seite stehen, ohne unverhältnißmäßige Steigerung der Opfer, ja ohne Vermehrung der bisher theils den Armenpflegen, theils dem Bettel zugewendeten Gelder, und lediglich durch Conzentrirung aller Zuflüsse in die Armen-Pflegen, durch strenge Scheidung der Hilfs-Berechtigten von den Arbeitsscheuen, durch Hinführung der letztern zu der jedem Angehörigen zur Pflicht gemachten Erwerbs-Thätigkeit, und durch kluge Benützung der nur für die wahren Armen zu verwendenden Hilfsquellen einer der größten Pflichten jeder bürgerlichen Gesellschaft werkthätig entsprochen zu haben.

Nun aber die Bürger das Ihre gethan haben, ist es auch die gedoppelte Pflicht der Stellen und Behörden, ihrerseits das Gesetz zu handhaben. Nun die Gemeinden das Lästige der Verordnung vom 17. Nov. 1816. nämlich die Unterstützungen der Armen vollzogen, ist ihnen auch die Staats-Gewalt im erhöhten Maaße die Beseitigung des Bettels zu Realisirung dessen schuldig, was die Verordnungen als Entgegnung dieses Lästigen verheißen.

Insbesondere wäre es ungerecht, jenen Gegenden, deren Lokal- und Distrikts-Armen-Pflegen Ausgezeichnetes leisten, indirekt nebst der Alimentation ihrer nun versorgten Armen auch die Unterstützung der Minderbemittelten Angehörigen solcher Bezirke aufzubürden, wo etwa durch minder eifrige oder minder zweckmäßige Gesetzes-Anwendung noch Hilfs-Bedürftige hilflos, oder Arbeitsfähige ohne Arbeits-Gelegenheit blieben.

Sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden werden daher bei strengster Verantwortlichkeit aufgefordert:

1) der allerhöchsten Verordnung vom 17. Nov. 1816 auch in dieser Beziehung vollkommen zu entsprechen;
2) zu dem Ende den Bettel namentlich mit verdoppeltem Ernste von jenen Orten und Distrikten abzuwenden, wo die Armen durch pflichtmäßige Anwendung der allerhöchsten Verordnung vom 17. Nov. 1816 theils aus Mitteln der Lokal-Armen-Pflege, theils durch Dazwischenkunft des Distrikts-Armenpflegschafts-Raths, soferne sie Arbeitsfähig sind, Unterstützung, und soferne sie Arbeits-Kraft behaupten, Arbeit finden, diesen eifrigen braven Communen überhaupt nach vollzogenen gesetzlichen Pflichten auch den Schutz des Gesetzes in vollem Maaße zu sichern;
3) ebenso diesen Gemeinden und Distrikten in ihrem pflichtmäßigen Streben auf jede Weise zu assistiren, die Armen ihrerseits zur dankbaren Anerkennung der ihnen ausgemittelten Unterstützung, und zu Benützung der ihnen dargebotenen Arbeits-Gelegenheit anzuhalten, jene Arbeitsscheuen Individuen, welche ein müßiges Leben dem redlichen Erwerbe vorziehen, und die ihnen ausgemittelte Beschäftigung oder das ihnen zugewiesene Auskommen als Knechte, Mägde u. s. w. nicht eifrig und pflichttreu vollziehen, nach der allerhöchsten Verordnung vom 28. November 1816 (Bettler und Landstreicher betr.) zu behandeln, sie nöthigenfalls auf dem Wege der Zwangs-Beschäftigung zu einem geregelten Wandel zurückzuführen, und den Sinn für Wohlthätigkeit gerade dadurch zu fördern, daß gegen Unwürdige eingeschritten, und das Interesse des wirklichen Unglücks von jenem der Schein-Armen getrennt werde.

Die unterzeichnete Stelle zählt bei dem bekannten und bewährten Eifer der Behörden auf den genauesten Vollzug gegenwärtiger Weisung, und darauf, daß jeder gegründeten Beschwerde kräftigst vorgebeugt werden wird.

Augsburg den 4. Februar 1831.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

Fürst v. Oettingen-Wallerstein, Präsident.

coll. Thugut.

LII.) ad Num. 12454.

An

sämtliche Conscriptions-Behörden des Ober-Donau-Kreises.

(Den Vollzug der §. §. 31. 32. 33. 47. 48. und 49 des Heeres-Ergänzungs-Gesetzes betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die öffentlichen Sitzungen des obersten

Rekrutirungs-Rathes führen zu der Wahrnehmung, daß die sich physisch Dienstunfähig erachtenden, übrigens auch zur Subsistenz ihrer Familien nöthigen, oder sonst mit Zurückstellungs-Ansprüchen versehenen Conscriptionspflichtigen Jünglinge in der Regel bey den äußern Conscriptions-Behörden nur ihre körperlichen Gebrechen angeben, und falls der Gerichts-Arzt die Gebrechen als die Untauglichkeit begründend erachtet, die Entwicklung ihrer ferneren auf die §. §. 47, 48 und 49 des Gesetzes sich stützenden Reklamationen aus dem Grunde unterlassen, weil sie die Aussprüche der 1ten Instanz für inappellabel erachten.

Ferner führen diese Sitzungen zu der Wahrnehmung, daß viele Conscriptions-Pflichtige Jünglinge ihre auf den §. 48 des Gesetzes sich beziehenden Reklamationen deßhalb nicht gehörig begründen, weil ihnen der richtige Sinn dieses §s nicht vorschwebt, und sie die Beweis-Mittel nicht kennen, woraus die mangelnde Subsistenz ihrer Familien, und ihre Unentbehrlichkeit als Familien-Glieder beurkundet werden kann.

Um nun diese Jünglinge und ihre Familien vor Nachtheilen zu wahren, werden sämtliche Conscriptions-Behörden auf folgende Gesetzes-Stellen ausdrücklich hingewiesen:

1.) jedem Conscriptions-Pflichtigen ist sogleich bey der Verhandlung des Messens nach den textuellen Bestimmungen des §. 51 des Gesetzes die Doppel-Frage vorzulegen:
   a) ob er sich physisch diensttauglich erachte, oder ob er ein Gebrechen anzugeben habe? und
   b) ob er aus irgend einem gesetzlichen Titel Anspruch auf Zurückstellung mache?

2.) Erachtet sich der Conscriptions-Pflichtige Dienstuntauglich, und giebt er zugleich an, daß seine Familie ohne sein Beyseyn sich nicht im Genuße eines ihre Subsistenz sichernden Einkommens befinde, und ohne seine Beywirkung sich diese Subsistenz auch nicht ergänzen könne (§. 48 des Gesetzes), oder spricht er zugleich die Zurückstellung auf den Grund des §. 47 oder 49 an; so ist die Conscriptions-Behörde verpflichtet, beyde Angaben zugleich zu instruiren.

3.) Es genügt nicht, daß die Conscriptions-Behörde den Reklamanten einen 14 tägigen Termin zu Führung des Beweises einräumt, vielmehr ist dieselbe nach den deutlichen Bestimmungen des §. 32 des Gesetzes gehalten, jene Individuen, welche physische Gebrechen angeben, alsbald der ärztlichen oder wundärztlichen Visitation zuzuweisen, und auf den Grund des von der Sanitäts-Commission ausgesprochenen Urtheiles, entweder die Entscheidung vorbehaltlich der Berufung zu publiziren, oder dem Individuum die etwa beyzubringenden Atteste, Belege, Zeugen und so weiter namentlich und umständlich zu bezeichnen. Ebenso ist die Conscriptions-Behörde nach den deutlichen Bestimmungen desselben §. gehalten, den um Zurückstellung reklamirenden Individuen bey Anberaumung des zu Ausführung ihrer Reklamationen bestimmten Termins die Beweis-Mittel speziell und ausführlich zu bezeichnen, von deren Beybringung die Gewährung der Reklamation abhängt.

In beyden Fällen hat die Conscriptions-Behörde die Reklamanten auf die präclusive Natur des Termins ausdrücklich aufmerksam zu machen, sie über die Folgen der Präclusion zu belehren, übrigens die ertheilten Aufträge zu Protokoll zu

konstatiren, und auf Verlangen den Betheiligten selbst einen Auszug quoad passum concernentem zuzustellen, damit kein Pflichtiger über Art und Umfang der Beweis-Auflage im Zweifel zu schweben vermöge.

4.) Erachtet die Conscriptions-Behörde die Untauglichkeit selbst für höchst wahrscheinlich, so bleibt sie doch gehalten, auch das Zurückstellungs-Gesuch eventuell, und zwar um so mehr zu instruiren, und Erstinstanzlich zu bescheiden, als bekanntlich alle Verhandlungen der äußern Behörden der Revision und Offizial-Berichtigung von Seite des obersten Rekrutirungs-Rathes unterliegen, und das Amt für den Schaden haften müßte, der bey unerwartetem Tauglichkeits-Ausspruche der Ober-Visitations-Commission dem Conscriptions-Pflichtigen aus der unterlassenen in zweiter Instanz auf keine Weise heilbaren Instruktion und Bescheidung des Zurückstellungs-Gesuches erwachsen könnte.

5.) Es ist genaue Sorge zu tragen, daß das Auflegen der Listen (§. 26), die dreytägige Reklamations-Frist gegen die Listen (§. 27), und der Bescheidungs-Tag dieser Reklamationen (§. 28), in den Gemeinden öffentlich und mit gehöriger Belehrung verkündet werden.

Ebenso ist genaue Sorge zu tragen, daß sämtliche Gemeinden des Gesamt-Distriktes genau von den Tagen unterrichtet seyen, an welchen nach §. 32 und 33 des Gesetzes die öffentliche Bescheidung der Untauglichkeits- und Zurückstellungs-Reklamationen erfolgt, und es ist streng darauf zu sehen, daß kein Conscriptions-Pflichtiger, kein Vater, keine Mutter, und kein Vormund eines Conscribirten aus Mangel an Raum gehindert sey, der Sitzung beyzuwohnen, damit Jeder alle Aussprüche vernehmen, und gegen jene Beschlüsse bey dem Obersten Rekrutirungs-Rathe Beschwerde führen kann, durch welche er sich etwa beeinträchtiget erachten möchte.

Ueberhaupt ist die durch das Gesetz gewollte, und in jeder Beziehung so förderliche und Vertrauen erweckende Oeffentlichkeit auf alle Weise zu fördern und zu handhaben, und Nichts zu dulden, was derselben direkt oder indirekt zuwiderlaufen kann.

Sämtliche Conscriptions-Behörden des Oberdonau-Kreises werden beeifert seyn, nach diesen gesetzlichen Normen zu verfahren, und dem Gesetze nicht nur durch pflichtmäßige Entscheidung, sondern auch durch sorgfältige belehrende Instruktion jedes Gegenstandes vollen Vollzug zu sichern.

Augsburg den 3. Februar 1831.

Königlich Oberster Rekrutirungs-Rath des Oberdonau-Kreises.

Fürst von Oettingen-Wallerstein, Präsident.

coll. Thugut.

LIII.) ad Nrm. 6172

An

sämtliche Distrikts-Polizey Behörden, Gemeinde-Verwaltungen und Armenpflegschafts-Räthe des Oberdonau-Kreises.

(Die Armen-Beysteuern betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Seine kön. Majestät haben vermöge allerhöchsten Rescripts des k. Staats-Mini-

steriums des Innern vom 29. November vorigen Jahrs verfügt, was folgt:

„Nach der Verordnung über das Armen-„Wesen vom 17. November 1816 Art. „64 sollen die Armen-Beysteuern mit „der größten Allgemeinheit und Gleichheit, „ohne irgend eine Befreyung „von allen Ständen geleistet „werden, woraus folgt, daß hiezu „nicht nur die mit steuerbaren Realitäten „und Gewerben ansäßigen Gemeinde-Glie-„der, sondern auch die Mieth-Leute und „Inwohner verpflichtet seyen, wobey jedoch „die Bestimmungen des Gesetzes über Um-„lagen der Gemeinde-Bedürfnisse vom 22. „July 1819. Art. II. Nr. 4, dann Art. „VI. im 2ten Absatze beachtet werden „müssen."

„Hierauf ist auch in der Stadt (N.) ge-„eignete Rücksicht zu nehmen, wenn die „in dem Art. 59 bis 64 der angeführten „Verordnung vom 17. November 1816 „bezeichneten Hülfs-Quellen nicht zurei-„chen sollten, das streng bemessene „Bedürfniß der Armen-Pflege zu „decken, sohin die Armen-Beysteuer „ferner als unvermeidlich erscheinen wird."

„Die Entschließung der k. Regierung vom „26. Oktober v. J., worin der Beschluß „der Gemeinde-Bevollmächtigten in (N) „vom 22. September desselben Jahres „deßwegen nicht genehmigt worden ist, „weil der Magistrat und die Bevollmäch-„tigten über den Maaßstab der Armen-„Beysteuer sich nicht vereinigen konnten, „erscheint nicht als gegründet, nachdem „der Art. VI. des Gesetzes vom 22. July „1819 nicht nur bey den Rural-Gemein-„den, sondern auch bey den Gemeinden „der Städte und größern Märkte seine „Anwendung findet, und die Zustimmung „der Gemeinde-Verwaltung zu einem „Beschlusse, welchen die Gemeinde-Glie-„der, oder ihre Bevollmächtigten Vor-„schriftsmäßig gefaßt haben, nach §. 36. „37. 38. und 87 des Gemeinde-Edikts „nicht erfoderlich ist, sohin die k. Regie-„rung in dem §. 83 dieses Edikts vor-„gesehenen Falle lediglich zu bemessen „hat, ob der Beschluß des Magistrats, „oder jener der Gemeinde-Bevollmächtig-„ten genehmiget werden könne, oder ob „beyde Beschlüsse aufgehoben werden „müssen?"

„Die k. Regierung des Oberdonau-Krei-„ses K. d. J. hat hiernach das Geeignete „zu verfügen."

Diese allerhöchste Entschließung, welche die von der unterzeichneten Stelle bey verschiedenen Anlässen, und namentlich in der gedruckten Ausschreibung vom 24. Oktober vorigen Jahrs (Nr. 2161.) Ziffer IV. Lit. E., die Umlagen zu Deckung des Defizits der Armen-Kasse betreffend, ertheilte Anweisung als den Gesetzen entsprechend korroborirt, wird den sämtlichen Distrikts-Polizey-Behörden, Gemeinde-Verwaltungen und Armen-Pflegschafts-Räthen des Ober-Donau-Kreises zur Wissenschaft und Nachachtung, und als wiederholte Corroboration jener Anordnung andurch eröffnet.

Augsburg den 22. Jänner 1831.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

Fürst von Oettingen-Wallerstein, Präsident.

coll. Thugut.

LIV) ad Nrm. 6173

An

sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden und Armenpflegschafts-Räthe in dem Oberdonau-Kreises.

(Die Gesuche um Kreis-Hilfs-Kasse-Anlehen, resp. die den Armenpflegschafts-Räthen obliegende Instruktion derselben betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Zahlreiche Beschwerden von Anlehens-Suchern, und selbst vorgelegte amtliche Verhandlungen beweisen, daß viele Armen-Pflegschafts-Räthe in gänzlichem Irrthume über den Sinn der zum Vollzug der allerhöchsten Verordnung vom 6. July 1828 (Regierungs-Blatt Jahrgang 1828. Nr. 27 S. 377 bis 384) erschienenen allerhöchsten Instruktion vom 29. August 1828. (Kreis-Intelligenz-Blatt 1828 S. 1033) schweben.

Die Mitglieder vieler Armenpflegschafts-Räthe stehen nemlich in der Meinung, als hätten sie für alle jene Kreis-Hilfs-Kasse-Anlehen Bürgschaft zu leisten, welche auf ihr Gutachten verliehen werden, und verweigern deßhalb die Instruktion und Vorlage aller an sie gelangenden Gesuche.

Sowohl diese Ansicht, als dieses Verfahren sind aber den vorgenannten allerhöchsten Bestimmungen direkt zuwider, und durch die lithographirt ausgeschriebene allerhöchste Entschließung ddo. 27 April 1829 ist noch insbesondere erklärt:

„Nach §. 6 der Instruktion zur Behandlung und Verwaltung der Kreis-Hilfs-Kassen vom 29ten August v. J. haben die Armen-Pflegschafts-Räthe zwar für die Richtigkeit der Protokolle keineswegs aber für ihre Meinungen in Beziehung auf die künftige Zahlungsfähigkeit des Darleihens-Bewerbers zu haften. Dieser Punkt ist von den königlichen Regierungen selbst pflichtmäßig zu würdigen, und zu bescheiden."

Kein Armenpflegschafts-Rath darf daher, wie es §. 5. der Instruktion ausdrücklich bemerkt, die Protokollirung eines Gesuchs und die Mittheilung desselben, so wie des darauf gefaßten Beschlusses an den Bittsteller verweigern, wenn solcher darauf besteht.

Uebrigens versteht sich von selbst, daß zur Zeit und bey dem gänzlichen Erschöpftseyn der Kreis-Hilfs-Kasse nach der Regierungs-Ausschreibung vom 19. November v. J. (Kreis-Intelligenz-Blatt 1830 S. 1398.) momentan mit jeder Instruktion bis zum Erfolge weiterer Weisungen einzuhalten sey.

Augsburg den 5. Februar 1831.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

Fürst von Oettingen-Wallerstein, Präsident.

coll. Thugut.

LV) ad Nrm. 8088

An

sämtliche Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreises.

(Dispensation von der Wanderung betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die von der allerhöchsten Stelle anher

geſchloſſene, unterm 19. Dezember vorigen Jahrs an die königliche Regierung des Untermain-Kreiſes erlaſſene Entſchließung, die Dispenſation von der Wanderung betreffend, wird den ſämtlichen Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreiſes zur Darnachachtung hier nachfolgend mitgetheilt:

„Auf Befehl ꝛc.“

„Auf den Bericht vom 8. Juny vorigen Jahrs, die Dispenſation von der Wanderung betreffend, wird erwiedert, daß nach Anſicht der Vorſchriften zum Vollzug der Grundgeſetzlichen Beſtimmungen über das Gewerbsweſen §. 4. Ziffer 4 die Dispenſation von der Wanderung nicht nur da ertheilt werden könne, wo nach §. 48 des Heer-Ergänzungs-Geſetzes die vorläufige Zurückſtellung Statt findet, ſondern auch in jenen Fällen nothwendiger Rückſichten auf das Familien Wohl, wo erwieſene Unentbehrlichkeiten für die Familie wegen hohen Alters oder beſchränkter Erwerbs-Fähigkeit unvermöglicher Eltern, Unterſtützung einer verwittibten bedürftigen Mutter oder minderjähriger hülfloſer Geſchwiſter als Grund der Verhinderung anzuerkennen iſt.“

„Die beſondere Beſtimmung der allerhöchſten Entſchließung vom 15ten April 1819, die Dispenſation der ausgedienten Soldaten von der Wanderung betreffend, iſt fortwährend in ſo weit als geltend zu betrachten, daß ſie in jenen Fällen zur Anwendung komme, wodurch wirkliche Dienſtleiſtung während der geſetzmäßigen Militär-Dienſtzeit als Hinderniß der Wanderung eingetreten iſt.“

„Dabey verſteht es ſich von ſelbſt, daß die Dispenſation von der Wanderung keine Nachſicht in Anſehung der Fähigkeits-Probe begründe, und dagegen um ſo mehr auf dem Nachweis vollkommen genügender Befähigung, als der Vorbedingung zur Conceſſions-Ertheilung zu beſtehen ſey.

Augsburg den 3. Februar 1831.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

Fürſt von Oettingen-Wallerſtein, Präſident.

coll. Thugut.

LVI.) ad Nrm. 10883.

(Die Benutzung der in den Staats-Waldungen befindlichen Kies-Gruben zum Weg-Bau betreffend.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Den königlichen Forſt-Aemtern gieng zur Erleichterung der Herſtellung und Unterhaltung der Vizinal-Straſſen und Communikations-Wege unterm 2. November 1830 die Erlaubniß zu, künftig den Gemeinden auf ihr Anmelden den in den Staats-Waldungen vorfindlichen Kies, ſoferne eine Abgabe zu dem Weg-Bau im allgemeinen als zuläßig erkannt wurde, nicht mehr nach dem Fuder zu verkaufen, ſondern in Maſſe gegen eine nach dem Holz-Beſtande und der Wald-Benützung des Platzes von dem Forſtamte zu bemeſſende und feſtzuſetzende Recognition zu überlaſſen. Die Beſtimmung dieſer Recognition hat nach dieſer Weiſung jährlich nach vorausgegangener Ausſteckung des zur Benützung beabſichtigten, und zuläßigen Platzes Protokollariſch durch das k. Forſtamt zu geſchehen.

Als Grund Bedingung ſteht der Satz feſt, daß die betreffenden Gemeinden den

zur Kies-Abfuhr benützten Weg, so weit es diese Abfuhr erfodert, auszubessern, und auch für allen durch die Benützung und Abfuhr des Kieses dem übrigen Walde verursachten Schaden zu haften haben. Hiernach haben die Polizey-Behörden die Gemeinden gehörig zu belehren, und ihnen bemerklich zu machen, daß namentlich nach dieser bewilligten Erleichterung jede ohne vorläufige Protokollarische Genehmigung unternommene Benützung eines Kies-Platzes von den Forst-Behörden als Forst-Frevel behandelt, und zur Klage gebracht werden würde, daß aber den Gemeinden und ihren Curateln gegen unnöthig scheinende Verweigerung der Weg der Reklamation an die königl. Regierungs-Finanz-Kammer entweder direkt, oder vermittelst der kgl. Regierungs-Kammer des Innern offen stehe.

Augsburg den 26. Jänner 1831.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

Fürst von Oettingen-Wallerstein, Präsident.

coll. Thugut.

LVII.) ad Nrm 11090.

An

sämtliche Distrikts-Polizey-, und Distrikts-Schul-Behörden, dann Gymnasial-Rektorate und Sub-Rektorate der lateinischen Schulen, und Scholarchate des Oberdonau-Kreises.

(Die Verhältnisse der Sub-Rektorate und Scholarchate, resp. Erläuterung zu den §. §. 7. 51. 52. und 53 der Schul-Ordnung betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Auf diesseitigen Anfrags-Bericht in rubrizirtem Betreffe erfolgte mittelst allerhöchster Entschließung vom 17. d. M. folgende Entscheidung:

I) dort, wo nur unvollständige lateinische Schulen bestehen, hat der Lehrer der obersten lateinischen Klasse in der Regel die Funktionen des Subrektorats zu versehen.

II) Wenn das Mitglied des Magistrats oder der Gemeinde-Bevollmächtigten, welches zugleich Mitglied des Scholarchates ist, aufhört, das erstere zu bleiben; so soll seine Stelle im Scholarchate durch eine neue Wahl ersetzt werden.

Sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden und Distrikts-Schul-Behörden, dann Gymnasial-Rektorate und Sub-Rektorate der lateinischen Schulen, und Scholarchate des Oberdonau-Kreises werden hievon mit dem Anhange benachrichtiget, daß dort, wo durch die neuesten Gemeinde-Wahlen eine Veränderung hinsichtlich der zu den Scholarchaten abgeordneten Magistrats-Räthe und Gemeinde-Bevollmächtigten vorgegangen seyn sollte, eine neue Wahl der Scholarchats-Kandidaten nach der in der diesseitigen Entschließung vom 15. Juny 1829 Nro. 20707 vorgezeichneten Weise einzuleiten, und die Wahl-Resultate durch die einschlägigen unmittelbaren Magistrate oder kgl. Landgerichte anher vorzulegen seyen.

Augsburg den 26ten Jänner 1831.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

Fürst von Oettingen Wallerstein, Präsident.

coll. Thugut.

LVIII.) ad Nrm. 12206.

(Die von dem Pfarrer Hochdörfer in Sembach herausgegebene Zeitschrift der rheinbayerische Volksfreund betreffend.)

Im Namen Sr. Majeäst des Königs.

Die von der kgl. Regierung des Rhein-Kreises verfügte Beschlagnahme des ersten Heftes der von dem Pfarrer Hochdörfer zu Sembach herausgegebenen Zeitschrift „der rheinbayerische Volksfreund" wurde vom königl. Staats-Ministerium des Innern gemäß allerhöchsten Reskriptes vom 29ten v. M. unter Anordnung des öffentlichen Verbotes und der Confiskation bestätiget.

Augsburg den 4. Februar 1831.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

Fürst von Oettingen-Wallerstein, Präsident.

coll. Thugut.

LIX.) ad Num. 11777.

(Die Erledigung des protestantischen Schul-, Orgel- und Meßner-Dienstes in Unter-Marfeld betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Nachträglich zu der am 10. Dzmbr. v. J. im 50sten Stück des diesseitigen Kreis-Intelligenz-Blattes Seite 1478 erfolgten Ausschreibung des protestantischen Schul-, Orgel- und Meßner-Dienstes zu Unter-Marfeld, kgl. Landgerichts Neuburg, wird anmit bekannt gemacht, daß nach der neuesten revidirten Fassion zu den bereits ausgeschriebenen Erträgnissen dieses Dienstes von 230 fl. an Geld und freyer Wohnung, noch die auf 15 fl. voranschlagte Nutznießung von 15 Tgw. Dienst-Gründen, dann die Erträgnisse des Meßner- und Cantor-Dienstes mit beyläufig 50 fl., und zur Zeit auch das im Durchschnitte 42 fl. betragende Schulgeld von den Schülern einiger umliegenden Kolonien komme, welche dermalen die Schule zu Unter-Marfeld besuchen.

Für Bewerber um diese Schul-Stelle wird daher nochmal ein Termin von 3 Wochen festgesetzt.

Augsburg den 30ten Jänner 1831.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

Fürst von Oettingen-Wallerstein, Präsident.

coll. Thugut.

XL.)

Die Erledigung des Dekanats und der 1ten Pfarrstelle zu Windsbach betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch die Amts-Veränderung des k. Dekans und Stadt-Pfarrer Oppenrieder zu Windsbach ist das k. Dekanat und die erste Pfarr-Stelle zu gedachtem Windsbach erledigt worden.

Diese erledigte Pfarr-Stelle, mit welcher das Dekanat samt dem davon abfallenden Dekanats-Funktions-Gehalt vom jährlichen, auf die allgemeine Pfarr-Unterstützungs-Kasse angewiesenen 150 fl.

verbunden bleiben soll, wird daher zur vorschriftsmäßigen Bewerbung binnen 6 Wochen hiermit ausgeschrieben, und dabey bemerkt, daß der Ertrag gedachter Pfarr-Stelle nach der definitiv abgeschlossenen Fassion aus folgenden Theilen bestehe, als: in 457 fl. 33 kr. 3 pf. an ständigem Gehalt, und zwar: 105 fl. mit 30 Klftrn. Holz aus Staats-Forsten, 332 fl. 35¾ kr. aus der Kirchen-Stiftung theils baar, theils in Naturalien, worunter 16 Schfl. 3 Mtz. Korn und 60 Stück Wellen begriffen sind, in 184 fl. 20 kr. als Ertrag aus Realitäten; nemlich 75 fl. mit dem Genusse der Pfarr-Wohnung und Oekonomie-Gebäude; 30 fl 8 kr. mit dem Genusse von 3¾ Mrg. Aecker; 77 fl. 12 kr. mit dem Genusse von 2 Tgw. Wiesen; 2 fl. mit dem Genusse von ½ Mrg. Garten, in 94 fl. 32 kr. 2 pf. als Ertrag aus Rechten, nemlich 52½ kr. an ständigen Gefällen; 40 kr. an Handlöhnen; 93 fl. an Zehenten; in 239 fl. 30 kr. 1 pf. von besonders bezahlt werdenden Dienst Verrichtungen, worunter 27 fl. 43¾ kr. vom Beichtstuhle begriffen sind; in 8 fl. aus Observanzmäßigen Gaben und Sammlungen; in 963 fl. 56 kr. 2 pf. zusammen. Hievon 78 fl. 30 kr. 1 pf. an Lasten, unter welchen der Canon von 50 fl. begriffen ist, abgezogen, verbleiben 885 fl. 26 kr. 1 pf. als reiner Ertrag der Pfarr-Stelle, bey welcher der Pfarrer nach Obigem ausserdem als Dekan 150 fl. Funktionsgehalt bezieht.

Ansbach den 26. Jänner 1831.

Königlich protestantisches Consistorium.

v. Lutz.

Memminger.

Dienst- und Kreis-Notizen.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchster Entschließung vom 27. Jänner d. J. dem Priester Ludwig Basil Dorn, Pfarr-Vikar in Horgau, Landgerichts Zusmarshausen, die erledigte Pfarrey Rieden an der Kötz Landgerichts Günzburg, allergnädigst zu übertragen geruht.

Ein ungenannt seyn wollender Wohlthäter hat für die Gemeinde Denklingen, k. Landgerichts Buchloe, ein Kapital von achthundert Gulden zu Gründung eines Lokal-Armen-Fonds unter folgenden Bestimmungen gestiftet:

1) der Betrag soll zu 4 Proz. verzinslich angelegt, und „von der Gemeinde als heilige Sache christlicher Liebe gewissenhaft besorgt werden."
2) Von den Zinsen sollen jährlich 30 fl. für wahrhaft dürftige Arme, für Kranke, welche ärztliche Pflege nicht vermögen, für arme Knaben zur Erlernung von Handwerken verwendet werden, „so daß der dreifache Zweck: Arme, Kranke und Handwerker nicht aus dem Auge komme. ꝛc. ꝛc."
3) Zunächst und coeteris paribus sollen die Bewohner von Denklingen jährlich die Wohlthat genießen; doch bey besondern Bedürfnissen sollen Arme aus den Filialen der Pfarrey nicht ausgeschlossen seyn.
4) Von dem Ueberreste der jährlichen Zinse ad 2 fl. sollen die Kosten des für den Vater des Stifters, und nach dessen Ableben für ihn und seine Schwestern zu haltenden Jahr-Gedächtnisses und Seelen-Amtes bestritten werden.

Diese von ächt christlicher Frömmigkeit und Nächsten-Liebe zeugende, edelmüthige Stiftung wird unter ehrender Anerkennung hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

40) praes. den 29/1 31.

(Bekanntmachung.)

Es werden hiemit alle diejenigen Gläubiger, welche Forderungs-Ansprüche an den vormaligen Besitzer des Marktmühl-Anwesens zu Burgheim, insbesondere an Walburga Wünsch, nunmehrige beaustragte Brucktachners Wittwe von dort, bis zum 30. Mai 1818 als dem Tage des eingetretenen Guts-Verkaufes hatten, dieselben aber während dem durch öffentliche gerichtliche Vorladung vom 15. Oktober 1830 vorgesetzten 60tägigen Termin ungeachtet des gesetzten Präjudizes hierorts nicht zur Anmeldung brachten, mit ihren Ansprüchen hiemit ausgeschlossen, sofort Walburga Wünsch von jeder fernern Haftung frei erklärt.

Neuburg den 4. Jänner 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Sepp, Landrichter.

41.) praes. den 31/1 31.

(Bekanntmachung.)

Auf Andringen eines Hypothekar-Gläubigers wird das Anwesen des Sailermeisters Nikolaus Grobmaier zu Donauwörth dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und zur Versteigerung Termin auf Donnerstag den 17. Februar d. J. angesetzt.

Das Anwesen besteht: a) in einer freieigenen, gemauerten obern halben Behausung samt Gewerbe-Laden zu ebener Erde am Ried-Thore zu Donauwörth Haus-Nr. 53; b) dem Gemeinde-Nutzen zu jährlichen 2 Klafter Holz und 100 Wellen aus dem Stadt-Forste; c) in fünf Gemeinds-Theilen an verschiedenen Plätzen; d) in ½ Tagwerk Wiese im Zusamer-Ried.

Kaufsliebhaber, und zwar die Auswärtigen unter Vorlage der Leumunds- und Vermögens-Zeugnisse werden eingeladen, an obbenannten Tage in hiesiger Gerichts-Kanzley zu erscheinen, und ihre Angebote zu Protokoll zu geben.

Donauwörth am 25. Jänner 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hack, Landrichter.

42.) praes. den 31/1 31.

(Jagd-Verpachtung.)

Nachdem einem Befehle Königlicher Regierung des Oberdonau-Kreises zu Folge der k. Jagd-Bezirk Münsterhausen neuerlich dem öffentlichen Meistgebote ausgesetzt werden soll; so hat man hiezu Dienstag den 22. Februar d. J. anberaumt.

Pachtungsfähige Jagd-Liebhaber werden zu dem Ende eingeladen, sich an besagtem Tage Vormittags 10 Uhr in dem Geschäfts-Lokale des k. Rentamts Ursberg einzufinden.

Am 25. Jänner 1831.

Königliches Rentamt Ursberg.	Königliches Forstamt Mindelheim.
Bauhoff, Rentbeamter.	Wiegand, Forstmeister.

43.) praes. den 29/1 31.

(Bekanntmachung.)

Auf Andringen eines Gläubigers wird im Wege der Hülfs-Vollstreckung das Anwesen des Sebastian Ernst Bäckermeisters zu Reichertshofen, bestehend in einem zweistöckigen

Wohnhause mit Stallung, Stadl, Wagen- Remiß, Schwein-Ställen, Gemeinde-Nutzung, dann circa 3 Tagwerk zweimädigen Wiesen, geschätzt auf 3760 fl. Freitags den 25. Februar Vormittags von 9 — 12 Uhr Termin festgesetzt, wozu Besitz- und Zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Neuburg den 25. Jänner 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Sepp, Landrichter.

44.) praes. den $\frac{10}{1}$ 31.

(Vorladung.)

Alois Lippert, Klosenbauers-Sohn von Münster, ehemals Soldat bei dem k. b. 5ten Chevauxlegers-Regiment wird seit dem russischen Feldzuge vermißt.

Da nun dessen Geschwisterte auf Ausfolglassung seines in 1600 fl. bestehenden Vermögens dringen: so wird Alois Lippert oder dessen allenfallsige Deszendenz aufgefordert, binnen 6 Monaten sich um so gewisser dahier zu melden, als außerdessen obiges Vermögen an die nächsten Anverwandten gegen Kaution ausgeliefert wird.

Schloß Heilig-Kreuz zu Donauwörth den 26. Jänner 1831.

Fürstlich Oettingen-Wallersteinisches Patrimonial-Gericht I. Klasse Heilig-Kreuz.

Pröller, Patrimonial-Richter.

45.) praes. den $\frac{2}{2}$ 31.

(Bekanntmachung.)

In der Conkurs-Sache des Söldners Joseph Filser von Immelstetten werden folgende Edikts-Tage bestimmt:

1.) zur Anmeldung der Foderungen und ihrer gehörigen Nachweisung Dienstag der 1. März; 2.) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Foderungen Mittwoch der 30. März; und 3.) zur Schluß-Verhandlung und zwar für die Replik Freitag der 29. April; und für die Duplik Freitag der 13. Mai.

Sämtliche Gläubiger des Gemein-Schuldners werden vorgeladen, hiebei um so gewisser zu erscheinen, als die Versäumniß des ersten Edikts-Tages die Ausschließung der Foderung von der Conkurs-Masse, das Nicht-Erscheinen an den übrigen Edikts-Tagen aber den Verlust der an derselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge haben würde.

Türkheim den 28. Jänner 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Wintrich, Landrichter.

46.) praes. den $\frac{2}{2}$ 31.

(Gläubiger-Vorladung.)

Um die Vermögens-Verhältnisse des wegen Verschwendung unter Curatel gesetzten Bauers Franz Riedmüller von Westerhart vollkommen kennen zu lernen, und hiernach das Weitere verfügen zu können, wird auf Antrag seines Curators eine Tagfahrt, und zwar auf Freitag den 25. Februar d. J. Morgens 10 Uhr anberaumt, bei welcher alle jene, die an Riedmüller eine Forderung zu machen haben, bei Vermeidung des Nachtheils hierorts zu erscheinen haben, daß widrigenfalls ihre Ansprüche in der Folgegebung jener Tagfahrt unbeachtet gelassen würden, und dieses namentlich in dem Falle, wenn dortselbst eine

Festsetzung wegen Abbezahlung der Schulden, in Fristen u. s. w. zu Stande kommen sollte.

Burheim den 28. Jänner 1831.

Gräflich Waldbott-Bassenheim'sches Herrschafts-Gericht Burheim.

Dr. Hellmuth, Herrschaftsrichter.

47.) praes. den $\frac{4}{2}$ 31.

(Verschollenheits-Bekanntmachung.)

Anton Stuhlmiller, ungefähr 62 Jahre alt, lediger Stumpfstricker-Geselle zu Burgau, gieng vor ungefähr 46 Jahren auf Wanderschaft, und seit dieser Zeit blieb sein Aufenthalt unbekannt. Da seine nächsten Anverwandte um Herausgabe seines Vermögens von 196 fl. 36 kr. nachgesucht haben; so wird er binnen sechs Monaten von heute an entweder in Person oder seine Nachkommen mit dem vorgeladen, daß, wenn er sich nicht wie immer anmeldet, er als verschollen erklärt, und sein Vermögen an seine nächsten Verwandten gegen Kaution ausgefolgt werden soll.

Burgau am 31. Jänner 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Kuttler, Landrichter.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 31. Jänner 1831.	Briefe	Geld	Den 3. Februar 1831.	Briefe	Geld	Den 5. Februar 1831.	Briefe	Geld
Obligat. à 4% m. Coup.	95½	95	Obligat. à 4% m. Coup.	95¾	95⅝	Obligat. à 4% m. Coup.	95¾	95½
detto à 5%. . .			detto à 5%. .			detto . à 5%. .		
Lott. Loose E—Mà 4%	103	102¾	Lott. Loose E—Mà 4%	105½	103	Lott. Loose E—Mà 4%	105½	102¾
detto „ „ 2 ml.			detto „ „ 2 ml.			detto „ „ 2 ml.		
detto unverz. à 10 fl.	128		detto unverz. à 10 fl.	128		detto unverz. à 10 fl.	128	
detto detto à 25 fl.	120		detto detto à 25 fl.	120		detto detto à 25 fl.	120	
detto detto à 100 fl.	120		detto detto à 100 fl.	120		detto detto à 100 fl.	120	

Intelligenzblatt

des königlich-Bayerischen

Oberdonau-Kreises.

Nro. 8.

Augsburg, den 14ten Februar 1831.

Inhalt:

61.) Concurs-Prüfung für katholische Pfarramts-Candidaten. 62.) Vollzug des Handels-Vertrags mit Preußen. 63.) Die Errichtung einer Aktien-Gesellschaft zu Beförderung des Leinwand-Handels. 64.) Collekte zu Erbauung einer protestantischen Kirche in Aschaffenburg. 65.) Dr. Weidenkeller Lehrbuch für Thier-Heilkunde. 66.) Kapital der Blinden-Erziehungs-Anstalt. 67.) Physikats-Erledigung der Stadt Würzburg. 68.) Ausschreibung der erledigten zweiten Pfarr-Stelle in Sulzbach. 69.) ditto der zweiten Pfarr-Stelle in Berneck. Stand der Beyträge zu einem Monument in Wittelsbach. — Kreis- und andere Notizen. — Bekanntmachungen der Behörden.

Bekanntmachungen der k. Kreis-Stellen:

LXI.) ad Nrm. 9809.

(Die Conkurs-Prüfung für die katholischen Pfarr-Amts-Candidaten der Diözese Augsburg betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Zur Prüfung der katholischen Pfarr-Amts-Kandidaten der bischöflichen Diözese Augsburg wird nach den Vorschriften der allerhöchsten Verordnung vom 30ten Dezember 1806 (Regierungs-Blatt vom Jahre 1807 Stück 7), und mit Berücksichtigung der neuerlichen allerhöchsten Anordnung vom 5ten Februar 1829 (Regierungs-Blatt vom Jahre 1829 Stück 7) der Verordnungsmäßige Konkurs am Montag den 16ten May d. Js., und an den darauf folgenden Tagen am Sitze der unterfertigten Stelle zu Augsburg abgehalten werden.

Die Zulassungs-Gesuche derjenigen Priester, welche diesen Konkurs zu bestehen gedenken, müssen längstens bis zum 1. April d. J. bey der unterfertigten kgl. Kreis-Regierung eingetroffen seyn, und haben die erfoderlichen Eigenschaften, die gesetzliche Vollendung der Studien, die wenigstens vierjährige entsprechende Dienstes-Leistung in

der Seel-Sorge, des pflichtmäßigen eifrigen Wirkens, und der vollen Befähigung im Bereiche der Volks- und Jugend-Bildung, so wie das der Standes-Ehre und der Amts-Würde entsprechende Betragen durch legale Zeugnisse der betreffenden Studien-Rektorate, des bischöflichen Ordinariats, der einschlägigen Landgerichte, Herrschafts-Gerichte, oder unmittelbaren Magistrate, und der betreffenden Distrikts-Schul-Inspektionen, und des Pfarr-Amtes gehörig nachzuweisen, wobey insbesondere auch auf genaue Beobachtung der Vorschriften des Stempel-Gesetzes bey Vermeidung der gesetzlichen Stempel-Strafen aufmerksam gemacht wird.

Die Vorlage einzelner Klassen- oder Frequentations-Zeugnisse ist überflüssig, und es genügt die Einreichung der Gymnasial- und Universitäts- oder resp. Lyzeal-Absolutorien über vollendete philosophische und theologische Studien.

Auch hat die Vorlage von Nachweisungen über die Erlangung der einzelnen niederen und höheren Weihen zu unterbleiben.

Dagegen ist jeder Conkurs-Candidat verpflichtet, in seiner Vorstellung anzugeben, auf welchen Tisch-Titel derselbe ordinirt sey, dann welche Kaplans- oder Vikars-Stellen er seit seinem Eintritte in die Seel-Sorge, und wie lange er solche versehen habe?

Die zugelassenen Priester haben sich sodann am 15ten May d. J. Vormittags um 11 Uhr im Königl. Regierungs-Gebäude zur Einschreibung anzumelden.

Augsburg den 31ten Jänner 1831.

K. Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

Fürst von Oettingen-Wallerstein, Präsident.

coll. Thugut.

LXII) ad Nrm. 10862.

An

sämtliche Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreises.

(Den Vollzug des Handels-Vertrags mit Preußen betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Nach einer von der königlich Preußischen Regierung erhaltenen Aufklärung werden nach den Preußischen Besteuerungs-Grundsätzen baumwollene auch nur mit einem Leinenfaden verwebte Bänder nicht zu den baumwollenen, sondern zu den Art. 22 lit. f. der Preußischen Erhebungs-Rolle bezeichneten vermischten Geweben gezählt, welche nach den Verzeichnissen zur Vereins-Vollzugs-Instruktion, Beilage A Nr. 5 lit. c beim gegenseitigen Uebergange keiner Abgabe unterworfen sind.

Sämtliche Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreises erhalten den Auftrag, hievon den Handels- und Gewerbs-Stand speziell in Kenntniß zu setzen.

Augsburg den 1. Februar 1831.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

Fürst von Oettingen-Wallerstein, Präsident.

coll. Thugut.

LXIII.) ad Nrm. 10995.

(Die Errichtung einer Aktien-Gesellschaft zur Beförderung der Leinwand-Fabrikation betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Mit Sr. k. Majestät allerhöchsten Genehmigung hat es das General-Comité des

landwirthschaftlichen, und der Central-Verwaltungs-Ausschuß des polytechnischen Vereins unternommen, eine Aktien-Gesellschaft zur Beförderung der Leinwand-Fabrikation in Bayern nach dem unten folgenden Plane zu gründen.

Da derselbe die Interessen der Industrie, wie jene des Ackerbaues in hohem Grade in Anspruch nimmt, und ein Aufschwung in der Leinwand-Fabrikation nur von sehr wohlthätigen Folgen für den Erwerb der mit der vielseitigen Produktion dieses Artikels Beschäftigten seyn kann; so sieht sich die unterzeichnete Regierung veranlaßt, die besondere Aufmerksamkeit des Publikums auf dieses Unternehmen zu lenken, und dasselbe jener warmen und allgemeinen Theilnahme zu empfehlen, welche ihm allein einen glücklichen Erfolg zu sichern vermag.

Augsburg den 4. Februar 1831.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

Fürst von Oettingen-Wallerstein, Präsident.

coll. Thugut.

Plan

zur Errichtung einer Aktien-Gesellschaft zur Beförderung der Leinwand-Fabrikation in Bayern.

Einer der wichtigsten Industrie-Zweige Bayerns ist die Leinwand-Fabrikation — der rohe Stoff, mit dessen Veredlung sie sich befaßt, ist ein Produkt des vaterländischen Bodens, die Fabrikation selbst eine Nahrungs-Quelle für einen großen Theil der Bewohner des Landes.

Es läßt sich nun zwar nicht läugnen, daß diesem Zweige der industriellen Thätigkeit eben die Gefahren drohen, welche andere viele Hände beschäftigende schon erfuhren, die, daß Maschinen und Natur-Kräfte die menschliche Thätigkeit entbehrlich machen; es ist möglich, daß die Hand der Spinnerinnen vertreten werde durch die Spinn-Maschine, daß des Webers Thätigkeit entbehrlich werde, weil die Webe-Maschine sein Produkt zu erzeugen vermag; allein diese Gefahr, obwohl vorhanden, ist für den Continent Europas noch nicht so dringend, daß sie die Bestrebungen zur Beförderung der Leinen-Fabrikation nicht nur zu einem eitlen, sondern auch zu einem verderblichen Bemühen machte. Der Besitz dieser Maschinen ist nemlich durch den Besitz großer, der Industrie geweihter Kapitale bedingt, wie sie sich in Deutschland nicht finden: es genügen nicht die ursprünglich auf die ersten Maschinen gewandten Kosten; denn die Fabrikation mittelst Maschinen ist gegenwärtig ein fortwährender Kampf großer Geld-Massen und mechanischer Talente, so daß häufig die kostbarste Maschine fast unbrauchbare Antiquität wird, ehe ihre Anschaffungs-Kosten bezahlt sind. Länder, welche mit maschinenartigem Produktions-Betriebe unter sich wetteifern wollen, müssen also Kapitale besitzen, um den Verbesserungen der Maschinerieen zu folgen; allein gerade diese Kapitale fehlen Deutschland; in ihm wird deßhalb die Leinwand-Fabrikation durch Maschinen sobald nicht in Schwung kommen; die Englands wird keinen schnellen Einfluß auf die industriemäßig betriebene Leinwand-Fabrikation Deutschlands haben; eine plötzliche Nahrungslosigkeit der mit der Leinwand-Fabrikation sich beschäftigenden Menschen ist also nicht zu befürchten, und so lange dieß nicht der Fall ist, kann das Streben, die Leinwand-Fabrikation auf die höchst mögliche Stufe der Vollkommenheit zu heben, nur von den wohlthätigsten Folgen begleitet seyn.

Diese Stufe hat Bayerns Leinwand-Fabrikation noch nicht erreicht; dem bayerischen Linnen fehlen noch viele Vorzüge des auswärtigen, und so bedeutend auch die Ausfuhr bayerischer Leinwand ist, so besteht selbe größtentheils aus grober Waare, während das Ausland feine Leinwanden nach Bayern liefert. — Die Ursache davon möchte in folgenden Umständen zu suchen seyn: 1) Der Fabrikant muß in Bayern noch zu sehr Handelsmann seyn; er hat in der Regel nicht nur alle Kosten bis zur Herstellung des fertigen Produkts zu tragen, sondern muß auch häufig sein Produkt zu verwerthen suchen. Dadurch wird der Produktion viele Zeit entzogen: der Producent bedarf ein Kapital; dieses ist gewöhnlich sehr klein, und muß sich also hoch verzinsen; eben dadurch ist auch häufig der Produzent verhindert, vorzügliche rohe Stoffe anzuwenden, er ist gezwungen, mit der Vollendung zu eilen; deßhalb kann das Produkt auch nicht vollkommen werden: auf die Zubereitung des Flachses wird nicht jene Sorgfalt verwendet, welche aus ihm den höchstmöglichen Gewinn zu erzielen vermöchte; dieß verhindert denn auch, daß das Gespinnst vorzüglich werde; die Leinwand erhält selten die vollständige Bleiche, noch seltener wird sie appretirt. — Dieß alles würde sich ändern, wenn sich die Zahl der Großhändler, welche sich dem Leinwand-Handel widmen, vermehrte; diese würden, wie es in allen

jenen Ländern geschieht, wo die Leinwand-Fabrikation blüht, Sorge tragen, daß der rohe Stoff von der größtmöglichen Vollkommenheit auf die entsprechende Weise bearbeitet werde; diese würden die Herstellung der Garne besorgen, und diese entweder dem Weber zur Lohn-Arbeit hingeben, oder sie ihm verkaufen, wodurch derselbe zu seiner Produktion ein bedeutend kleineres Kapital bedarf, als bey dem jetzigen Verfahren; diese würden rohe Leinwand kaufen, selbe bleichen und appretiren lassen. Nur dadurch kann die Leinwand besser und wohlfeiler werden.

Ein zweiter Grund, daß Bayerns Leinwand-Fabrikation noch nicht den Grad der Vollkommenheit erreichte, welchen sie erreichen könnte, liegt in dem Mangel an Intelligenz der Produzenten. Es zeigt sich dieß schon bey der Zubereitung des Flachses und Hanfes; selten wird dieser vollkommen gereinigt, noch seltener aber in verschiedene Sorten geschieden; die Verbesserungen des Spinnrades sind noch nicht zureichend bekannt; eben so ist es auch bey dem Webe-Stuhle, der Bleiche.

Doch auch da, wo sich Intelligenz findet, zeigt sich ein großes Hinderniß. Es sind nemlich 3) die meisten Weber so arm, daß sie sich vorzügliche Maschinen, Weberblätter u. s. w. nicht anzuschaffen vermögen; der größte Theil selbst geschickter Weber besitzt so schlechte Werkzeuge, daß sie unmöglich mit den Fabrikanten anderer Länder, wo dieser Nachtheil sich nicht findet, concuriren können.

Bayerns Regierung hat zur Hebung dieser Hindernisse gethan, was in ihren Kräften stand; sie suchte die Intelligenz zu vermehren, setzte für die Leinwand-Fabrikation Prämien aus, vertheilte vorzügliche Werkzeuge u. s. w. Die wohlthätigen Folgen dieser Maßregeln zeigen sich; aber doch hat der Erfolg den Erwartungen noch nicht vollkommen entsprochen. Der Grund davon liegt darin, daß die Regierung nur auf die Zweyte und Dritte der der Vollkommenheit der bayerischen Leinwand-Fabrikation entgegenstehenden Ursachen, den Mangel an Intelligenz und an guten Werkzeugen einzuwirken vermag, das Haupthinderniß aber, der Mangel hinreichender, das Produkt verwerthender Kräfte ihrem direkten Einflusse fremd bleiben muß.

Aus dem Bisherigen möchte sich ergeben, daß das wirksamste Mittel, die Leinwand-Fabrikation zu heben, in den Händen der Privaten liegt. Diese sollen veranlassen, daß sich die Nachfrage nach dem Producte vermehrt, und daß dadurch selbes vollkommner wird; Durch vergrößerte Ausdehnung des Leinwand-Handels wird auch die Produktion der Leinwand befördert; ein Grundsatz, den die Erfahrung aller jener Länder, deren Leinwand-Fabrikation blüht, beweiset.

Soll also die bayerische Leinwand-Fabrikation befördert werden, so muß man dem Fabrikanten den Absatz seines Produktes erleichtern; dieß kann nur geschehen, wenn mehr Kräfte als bisher, vor allem Geld-Kräfte, dem Leinwand-Handel gewidmet sind.

Daß sich in Bälde einige große Kapitalien-Besitzer auf den Leinwand-Handel Bayerns verlegen werden, möchte wohl bey der jetzigen Lage der Sachen bezweifelt werden können; es muß also vereintes Wirken Vieler zu diesem Zwecke beytragen. Die Leinwand-Fabrikation Bayerns kann im gegenwärtigen Augenblicke nur wirksam befördert werden durch eine Leinwand-Handels-Gesellschaft.

Diese Gesellschaft wird sich der Natur nach die Form einer Actien-Gesellschaft geben müssen.

Doch nicht jede Actien-Gesellschaft vermag zu dem gewünschten Resultate zu führen; eine Actien-Gesellschaft kann nach der Verschiedenheit ihrer Organisation ebensowohl wohlthätig auf die Industrie einwirken, als auch selbe untergraben; alles kömmt auf die Normen an, durch welche sie geregelt wird. — Eine Actien-Gesellschaft wird die Leinwand-Fabrikation Bayerns nur dann befördern, wenn der bisherige Leinwand-Handel lebhaft neben ihr betrieben wird; deßhalben ist Haupt-Bedingung, daß der Versuch, ein Monopol zu erhalten, der Gesellschaft ferne bleiben muß; — Beförderung der Leinwand-Fabrikation durch Vermehrung der Absatz-Quellen ist ja der Zweck der Gesellschaft; sie bildet sich nur, weil dieser Zweck ohne sie nicht so leicht erreicht werden könnte.

Obwohl dieß jedoch Hauptzweck der Gesellschaft ist, so ist er doch nicht der Einzige. Es liegt in der Natur des Handels, daß er unternommen wird in der Absicht, aus ihm Gewinn zu erzielen. Eine zweyte Anforderung an die Organisation einer Actien-Gesellschaft ist also, daß sie die Möglichkeit einer Gewinn-Erzielung in sich enthalte.

Diese Möglichkeit ist um so mehr vorhanden, je mehr der Gang der Geschäfte der Gesellschaft dem Gange der Geschäfte des einzelnen Kaufmanns ähnlich ist. — Hieraus folgt, daß die Leitung der Geschäfte so wenig Personen wie möglich anvertraut seyn muß. In die Hände dieser Wenigen ist aber die Verwaltung des ganzen Vermögens der Gesellschaft gelegt; deßhalb müssen auch feste Normen die Befugnisse festsetzen, welche diesen Verwaltern von der Gesellschaft eingeräumt werden; es muß Sorge getragen werden, daß eine fortwährende wechselseitige Controlle das Ueberschreiten dieser Befugnisse verhindere.

Wie ein einzelner Kaufmann seine Geschäfte allmählig erweitert, so auch eine Actien-Gesellschaft. Die Summe, mit welcher die Geschäfte betrieben werden, darf sich nicht gleich bleiben, sie muß wachsen mit der Ausdehnung der Geschäfte; der erste Beginn darf nicht zu groß angelegt seyn, sondern die Unternehmungen müssen sich nur allmählig ausdehnen.

Auf diesen Grundsätzen beruhen denn die nachfolgenden Statuten einer Actien-Gesellschaft zur Beförderung der Leinwand-Fabrikation in Bayern.

Möge der Vorschlag Theilnahme finden, die Gesellschaft bald sich bilden, und ihr Wirken den gewünschten Erfolg haben.

Statuten

einer Actien-Gesellschaft zur Beförderung der Leinen-Fabrikation in Bayern.

Erster Titel.

Von der Gesellschaft im Allgemeinen.

§. 1. Die Gesellschaft zur Beförderung der Leinen-Fabrikation ist eine Vereinigung von Auctionären zu dem Zwecke, die Leinwand-Fabrikation in Bayern durch Vermehrung des Absatzes ihrer Produkte und durch Erleichterung der Produktion zu befördern.

§. 2. Sie wird auf Actien, jede von einhundert Gulden im 24fl. Fuße, gegründet. Ihre Zahl soll 2000 nicht übersteigen.

§. 3. Eine Actie kann von jedem erworben werden.

§. 4. Der Besitz einer Actie gewährt folgende Rechte:

1) Das Anspruchs-Recht auf die Dividende;
2) das Recht der Stimme bey allgemeinen Versammlungen;
3) das Recht der activen und passiven Wahl-Fähigkeit zu den Gesellschafts-Beamten.

§. 5. Die Ausübung des Rechtes Nr. 2 und 3 unterliegt noch besondern weiter unten folgenden Bestimmungen.

§. 6. Die Dauer der Gesellschaft ist auf zwanzig auf einander folgende Jahre, vom Tage der Constituirung an gerechnet, bestimmt. Drei Jahre vor Ablauf dieses Termines wird in einer allgemeinen Versammlung der Actionäre festgesetzt, ob die Gesellschaft über die bestimmte Periode hinaus bestehen, oder ob sie bey Ablauf derselben sich auflösen soll.

§. 7. Sollte es sich jedoch zu irgend einer Zeit bey der Ziehung der Bilanz ausweisen, daß ein Drittheil des ursprünglichen Kapital-Werthes der Actien verloren gegangen, so sollen die Geschäfte der Gesellschaft geschlossen, und sobald als möglich liquidirt werden.

Zweiter Titel.

Von dem Wirken der Gesellschaft.

Erster Abschnitt.

Im Allgemeinen.

§. 8. Die Gesellschaft sucht ihren Zweck zu erreichen: 1) durch Vermehrung des Absatzes der bayerischen Leinen-Waaren; 2) durch Erleichterung der Produktion: das Letztere geschieht entweder a) durch Vermehrung der Intelligenz der Produzenten oder b) durch Unterstützung derselben.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Wirken der Gesellschaft in Beziehung auf den Absatz der Leinen-Waaren.

§. 9. Die Gesellschaft sucht den Absatz der bayerischen Leinen-Waaren dadurch zu befördern, daß sie alle Arten von im Vaterlande erzeugten Leinen-Waaren aufkauft, und sie im Großen wieder zu verkaufen sucht.

§. 10. Vom Ankaufe ist deßhalb keine Art von Leinwand, vom Packtuche an bis zum Battist und Damast ausgeschlossen, wenn sie a) in Bayern verfertigt, und b) beschaumäßig und preiswürdig befunden wird.

§. 11. Die der Gesellschaft zum Ankaufe angetragene Waare wird beschaut; wird sie probehaltig gefunden und angekauft, so wird sie mit dem Zeichen der Gesellschaft und dem ihrer verhältnißmäßigen Güte gestempelt.

§. 12. Die angekaufte Leinen-Waare wird nach der Verschiedenheit ihrer Bestimmung appretirt.

§. 13. Die Gesellschaft knüpft diejenigen Verbindungen an, durch welche sie den Absatz der von ihr angekauften Waaren am vortheilhaftesten zu erzielen glaubt.

Dritter Abschnitt.

Von dem Wirken der Gesellschaft in Beziehung auf die Erleichterung der Leinen-Produktion.

Erste Abtheilung.

Von der Erleichterung der Produktion durch Vermehrung der Intelligenz des Produzenten.

§. 14. Die Gesellschaft unterhält zur Vermehrung der Kenntnisse der Leinwand-Fabrikanten an dem Sitze des Direktoriums eine Werkstätte, welche zum Unterrichte in verfeinerter Leinwand-Fabrikation für Meister und Gesellen im ganzen Lande dient.

§. 15. Die Gesellschaft bestimmt über die Aufnahme in diese Muster-Werkstatte; sie sieht jedoch dabey darauf, daß in dieselbe Zöglinge aus den verschiedenen Theilen des Königreichs aufgenommen werden. Die Zahl der Zöglinge hängt von der Größe des Geschäfts-Betriebes dieser Werkstätte ab.

Zweyte Abtheilung.

Von der Erleichterung der Produktion durch Unterstützung der Produzenten.

§. 16. Ein großes Hinderniß der Produktion ist das den Produzenten mangelnde hinreichende Vermögen; sie können dadurch gehindert seyn, a) sich vorzügliche Maschinen oder Werkzeuge anzuschaffen, b) die bis zur Vollendung des Produktes nöthigen Auslagen zu bestreiten. Die Gesellschaft sucht beyden Hindernissen entgegen zu wirken.

§. 17. Den Mangel vorzüglicher Maschinen und Werkzeuge sucht die Gesellschaft dadurch zu beseitigen, daß sie sich solche anschafft, und sie geschickten Arbeitern zum Gebrauche überläßt.

§. 18. Die Gesellschaft sucht für die Produzenten die Möglichkeit, die bis zur Vollendung des Produktes

nöthigen Auslagen zu bestreiten, dadurch herbey zu führen, daß sie selbe der Auslagen für den rohen Stoff und die Vorarbeiten überhebt. Sie kauft zu diesem Zwecke Flachs und Hanf, roh oder bereits verfeinert, Garn, gebleicht und ungebleicht, und ungebleichte Leinwand.

§. 19. Den rohen Flachs läßt sie verfeinern, und vertheilt ihn mit dem bereits verfeinerten zum Spinnen; das daraus erzielte Garn so wie das erkaufte, erhalten die Weber, und die von diesen verfertigte oder die erkaufte rohe Leinwand wird zum Bleichen gegeben. Die endliche Appretur besorgt aber die Gesellschaft selbst.

§. 20. Jeder Inländer hat einen Anspruch, für die Gesellschaft die erwähnten Arbeiten zu verrichten. Unter den sich Meldenden hat der Geschickteste den Vorzug, bey einem gleichen Grade der Geschicklichkeit der Dürftigste.

Dritter Titel.
Von den Actien.

§. 21. Das Document über den Eintritt in die Gesellschaft, die Actie, wird nur gegen Einschuß des Betrages verabfolgt. Es lautet auf den Inhaber und kann von dem Besitzer ohne andere Formalität, als die der Uebergabe, nach Gefallen abgetreten werden.

§. 22. Sollten indeß Actien-Besitzer wünschen, Actien auf ihren Namen zu besitzen, so werden ihnen solche ausgefertigt. Sie sind jedoch gehalten, im Falle sie selbe veräußern wollen, sie gegen eine geringe Schreib-Gebühr entweder auf den neuen Besitzer oder au porteur umschreiben zu lassen.

§. 23. Wird eine auf den Namen des Besitzers lautende Actie verloren, so kann eine neue nur nach Amortisirung der verlornen ausgefertigt werden. Bey au porteur lautenden findet der Natur der Sache nach keine Amortisation Statt.

§. 24. Zugleich mit der Actie erhält der Actionär Empfangs-Coupons zur Hebung der Dividende. Die Größe des Betrags derselben ist nach der öffentlichen Ausschreibung auszufüllen.

Vierter Titel.
Von der Dividende.

§. 25. Mit dem Schlusse jeden Kalenderjahres wird aus der Geschäftsbilanz desselben der Gewinn aus dem Geschäfte berechnet und nach Actien vertheilt. Das Resultat wird öffentlich bekannt gemacht.

§. 26. Wird eine Dividende ein Jahr nach ihrem Verfall-Tage nicht in Empfang genommen, so wird präsummirt, daß auf sie zu Gunsten der Gesellschaft verzichtet sey.

Fünfter Titel.
Von der Organisation der Gesellschaft.

Erster Abschnitt.
Allgemeine Bestimmungen.

§. 27. Die Angelegenheiten der Gesellschaft werden besorgt, theils durch die Beamten, theils durch eine allgemeine Versammlung ihrer Mitglieder.

§. 28. Die Beamten der Gesellschaft bestehen aus einem Chef, einem Direktor des commerziellen, einem Direktor des technischen Betriebes, einem Cassier und einem Direktorial-Rathe von sieben Assessoren.

§. 29. Diesen Beamten werden die nach dem Stande des Geschäfts nothwendigen Hülfs-Arbeiter zugetheilt.

§. 30. Die Assessoren des Direktorial-Rathes versehen ihre Stellen unentgeldlich. Der Chef so wie die Unter-Beamten (die beyden Direktoren und der Cassier) werden durch einen bestimmten Antheil am Gewinne honorirt. Die verhältnißmäßigen Betrags-Quoten werden, je nach Bedürfniß, von dem Direktorial-Rathe festgesetzt. Das Hülfs-Personal wird besoldet.

§. 31. Die Beamten der Gesellschaft werden aus ihren Mitgliedern erwählt. Die Besoldeten haben eine verhältnißmäßige Caution in Actien zu leisten; indessen ist auch bey der Besetzung dieser Stellen vor Allem auf die Fähigkeit Rücksicht zu nehmen, und nur bey gleichen Fähigkeiten kann derjenige einen Vorzug ansprechen, welcher der Gesellschaft die größte Sicherheit zu gewähren vermag.

§. 32. Die Hülfs-Arbeiter werden von den Vereins-Beamten angestellt.

Zweyter Abschnitt.
Competenz-Verhältnisse.

§. 33. Die Angelegenheiten der Gesellschaft besorgen in der Regel die Beamten derselben, besondere Fälle werden in allgemeinen Versammlungen bestimmt.

§. 34. Deßhalb sind den allgemeinen Versammlungen vorbehalten: a) die Wahl der Beamten, b) die Bestimmung über die Fortdauer der Gesellschaft im dritten Jahre vor dem Ablaufe der anfänglich bestimmten Dauer, c) jene Fälle, in welchen die Gesellschafts-Beamten allein zu handeln Bedenken tragen.

Dritter Abschnitt.
Von dem Wirkungskreis des Chefs.

Erste Abtheilung.
Allgemeine Bestimmungen.

§. 35. Der Chef, welcher, da er seine ganze Aufmerksamkeit den Angelegenheiten der Gesellschaft zu weihen hat, neben seiner Direktion kein Handels-Geschäft treiben darf, ist der eigentliche Procuraträger derselben; deßhalb unterliegen auch alle Handlungen der untergeordneten Beamten seiner Sanction; seine Thätigkeit unterliegt der Controlle des Direktorialrathes, dessen Zustimmungen er zu allen außerordentlichen Verfügungen einzuholen hat.

§. 36. Der Chef hat insbesondere a) die Gesellschaft in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften zu vertreten und b) die Actien und Dividenden-Coupons auszufertigen.

Zweyte Abtheilung.

Vertretung der Gesellschaft.

§. 37. Der Chef als Vertreter der Gesellschaft unterfertigt alle in ihrem Namen ausgehenden Erlasse, seyen sie nun von ihm oder von den Unter-Beamten ausgegangen, seyen sie eine Folge der Beschlüsse des Directorial-Rathes.

§. 38. Er führt die Rechts-Angelegenheiten der Gesellschaft, diese möge als Klägerin oder Beklagte vor Gericht erscheinen und hat das Recht, einen Anwalt für sich zu substituiren. Die Frage, ob ein Rechtsstreit unternommen, ob ein Rechtsmittel ergriffen werden soll, ist jedoch durch den Direktorial-Rath zu entscheiden.

Dritte Abtheilung.

Ausfertigung der Actien.

§. 39. Bey der Ausfertigung der Actien und Dividenden-Coupons, welch' erstere von dem Cassiere zu contrasigniren sind, hat der Chef alle Vorsichts-Maßregeln zur Verhinderung der Möglichkeit einer Verfälschung anzuwenden.

Vierter Abschnitt.

Von dem Wirkungs-Kreis des Direktors des kaufmännischen Betriebes.

Erste Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 40. Dem Direktor des kaufmännischen Betriebes ist unter der Leitung des Chef die Besorgung aller commerciellen Angelegenheiten der Gesellschaft anvertraut; in rein commerciellen handelt er allein, in technisch-commerciellen cumulativ mit dem Direktor des technischen Betriebes.

§. 41. Der Direktor des kaufmännischen Betriebes hat deßhalb unter der Leitung des Chef allein zu besorgen: a) das Eingehen von Geschäfts-Verbindungen zur Erleichterung des Absatzes, b) die Haupt-Buchführung nebst der Buchführung über den Handels-Betrieb, c) die Correspondenz, d) das ganze Verkaufs-Geschäft.

§. 42. Cumulativ mit dem Direktor des Fabrikations-Betriebes besorgt der des kaufmännischen Betriebes a) den Einkauf der Leinen-Waare, b) die Bestimmung des Verkaufs-Preises.

§. 43. Bey der Wichtigkeit der dem Direktor des Handels-Betriebes anvertrauten Angelegenheiten ergibt sich von selbst die Folgerung, daß er den Geschäften der Gesellschaft seine Aufmerksamkeit unaetheilt zu widmen habe, und insbesondere kein Handelsgeschäft für seine Rechnung führen dürfe.

Zweyte Abtheilung.

Eingehen von Geschäftsverbindungen.

§. 44. Bey Eingehen von Geschäftsverbindungen ist die äußerste Sorgfalt anzuwenden. Sowohl der Chef als der Direktor des commerziellen Betriebes sind für jede Außerachtlassung desselben verantwortlich.

Dritte Abtheilung.

Von der Buchführung.

§. 45. Der Direktor des commerziellen Betriebes führt die Bücher. Zur Verifikation derselben sind jedoch zwey aus dem Direktorialrathe gewählte Mitglieder beyzuziehen.

§. 46. Die Bücher werden nach den Regeln der doppelten Buchhaltung geführt.

§. 47. Sowohl Journal als Haupt-Buch werden von dem Chef und zwey Mitgliedern des Direktorial-Rathes paginirt und paragraphirt.

§. 48. Die Einträge müssen täglich geschehen, keiner darf auf den kommenden Tag verschoben werden.

§. 49. Damit der Chef und der Direktorialrath in einer fortwährenden Geschäfts-Uebersicht sich befinden, ist ihnen monatlich ein Cassa- und Material-Ausweis vorzulegen.

§. 50. Am Schlusse des Kalender-Jahres werden die Bücher verifizirt, und es wird über den Stand des Geschäftes eine Hauptbilanz gezogen. Diese wird in einer Versammlung des Direktorial-Raths wiederholt geprüft, und dann zur Revision denjenigen drey Aktionären, welche in einer allgemeinen Versammlung dazu gewählt wurden, vorgelegt.

§. 51. Die revidirte Rechnung wird öffentlich bekannt gemacht.

Vierte Abtheilung.

Von der Correspondenz.

§. 52. Dieselbe wird auf kaufmännische Weise geführt; alle Einläufe werden sorgfältig aufbewahrt; alle Erlasse sind in das Briefcopierbuch einzutragen.

Fünfte Abtheilung.

Von dem Verkaufsgeschäfte.

§. 53. Das stete Augenmerk des Direktors des kaufmännischen Betriebes muß darauf gerichtet seyn, die vorhandene Leinwand so vortheilhaft als möglich für die Gesellschaft zu verkaufen. Er hat deßhalb unter Leitung des Chef alle Mittel zu ergreifen, durch welche diese Aufgabe am zweckmäßigsten gelöst wird.

§. 54. In Beziehung auf die dabey zu beobachtende Sorgfalt gilt die Bestimmung des §. 44.

§. 55. Dieselben Grundsätze sind auch bey der Aufstellung von Reisenden, der Errichtung von Commissions-Niederlagen und Magazinen zu befolgen.

§. 56. Ein besonderes Augenmerk ist darauf zu richten, daß alle versandten Waaren gehörig versichert werden.

Sechste Abtheilung.

Von dem Einkaufe der Leinenwaaren.

§. 57. Da, wenn der Zweck der Gesellschaft erreicht

werden soll, der Einkauf nicht blos am Sitze der Direktion geschehen darf, so bevollmächtiget unter der Leitung des Chefs der Direktor des kaufmännischen Betriebes die in den Provinzen sich befindenden, verpflichteten und mit einer vom Chef genehmigten Instruktion des Direktors des technischen Betriebes versehenen Beschauer zum Einkaufe der ihnen angebotenen Waaren.

Siebente Abtheilung.

Bestimmung des Verkaufspreises.

§. 58. Bey der Bestimmung des Verkaufs-Preises setzt der Chef mit dem Direktor des technischen Betriebes den Betrag der auf die Appretur erlaufenen Kosten fest; die Zahl, der in der Regel auf jede Waare zu schlagenden Prozente, wird durch den Direktorialrath bestimmt; das Limito jeder Verkaufs-Commissionäre aber durch den Chef und den Direktor des commerziellen Betriebes.

Fünfter Abschnitt.

Von dem Wirkungskreise des Direktors des Fabrikations-Betriebes.

Erste Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 56. Dem Direktor des Fabrikations-Betriebes ist unter Leitung des Chefs die Besorgung alles desjenigen anvertraut, was technische Kenntnisse voraussetzt. Daraus folgt, daß eine nothwendige Eigenschaft desselben, außer der eines Actionärs, der Besitz dieser Kenntnisse ist.

§. 60. Wie der Direktor des kaufmännischen Betriebes kein Handels-Geschäft, so darf auch der Direktor des technischen Betriebes keine Leinwand-Fabrikation auf eigene Rechnung betreiben.

§. 61. Der Direktor des technischen Betriebes besorgt unter der Leitung des Chefs einige Geschäfte cumulativ mit dem Direktor des kaufmännischen Betriebes, einige allein. Von erstern war schon in den §. §. 42, 53 — 58 die Rede.

§. 62 Unter der Leitung des Chefs ist der alleinigen Besorgung des Direktors des technischen Betriebes überlassen. a) das Beschauen der zum Ankaufe eingeschickten Waaren; b) die Appretur der zum Verkaufe in appretirtem Zustande bestimmten Waaren; c) die Direktion der Musterwerkstäte; d) der Ankauf und die Vertheilung vorzüglicher Maschinen; e) der Ankauf oder die Vertheilung der rohen oder theilweise vorgearbeiteten Stoffe.

Zweyte Abtheilung.

Beschauen der Leinenwaare.

§. 63. Das Beschauen der Leinenwaare wird von dem Direktor des Fabrikations-Betriebes entweder selbst, oder durch ihm untergeordnetes Personale vorgenommen. Beschaute Leinenwaare wird gestempelt. Da es vorzüglich darauf ankömmt, daß der Stempel genau den innern Werth der Waare ausdrückt, so wird der Direktor für jede Außerachtlassung der nothwendigen Genauigkeit persönlich verantwortlich gemacht.

§. 64 Bey dem Beschauen ist auf folgende Punkte Rücksicht zu nehmen: a) allgemeine Beschaffenheit der Arbeit; b) Beschaffenheit der Kette; c) Länge und Breite des Linnen.

§. 65. Nach Beschaffenheit der Arbeit zerfällt selbe in drey Sorten, deren letzte jedoch noch das Prädikat gut verdienen muß. Bey der ersten muß sowohl Vorarbeit als Weberey völlig fehlerfrey seyn; in die zweyte Sorte kommen Waaren, welchen entweder in der Vorarbeit oder in der Weberey kleine Fehler vorgeworfen werden können; in die dritte endlich gute Waare, welchen das Prädikat eines der beyden ersten Sorten nicht zugesprochen werden kann. Jede dieser drey Sorten wird besonders bezeichnet.

§. 66. Die Beschaffenheit der Kette wird nach der Zahl der auf eine bayerische Elle treffenden Fäden bemessen. Da diese Berechnung äußerst schwierig ist, wenn man die Beschaffenheit des Weber-Blattes nicht kennt; so werden für die Zukunft blos solche Gewebe angekauft und beschaut, bey welchen die Blätter entweder von der Gesellschaft mitgetheilt, oder ihrem Gehalte nach von ihr gehörig verifizirt sind. — Die Beschaffenheit der Kette drückt ein die Hunderte der auf die bayerische Elle gehenden Ketten-Fäden bezeichnender Stempel aus.

§. 67. Ebenso wird auch die Länge und Breite des Gewebes nach bayerischen Ellen auf dem Gewebe bezeichnet.

§. 68. Bey den anzukaufenden Waaren ist auf die Art und den Grad der Bleiche ein besonderes Augenmerk zu richten.

Dritte Abtheilung.

Von der Appretur.

§. 69. Da erst durch eine vorzügliche Appretur das Linen einen starken Absatz erwarten kann, so hat der Direktor des Fabrikations-Betriebes auf dieselbe ein sorgsames Augenmerk zu richten. Aufgabe des Direktors des kaufmännischen Betriebs ist jedoch, dem Direktor des technischen Betriebes diejenigen Appretur-Arten mitzutheilen, welche die Waare in entfernten Gegenden erst zu mit Vortheil verkaufbarer Handels-Waare zu gestatten vermögen. Er hat auch unter Leitung des Chefs das quantitative Verhältniß der verschiedenen Appreturarten zu bestimmen.

Vierte Abtheilung.

Von der Musterwerkstäte.

§. 70. Die Musterwerkstäte hat einen doppelten Zweck. Einmal soll sie für die Gesellschaft die vorzüglichsten Fabrikate verfertigen, welche als Muster für die übrigen Fabrikanten dienen können; dann ist sie auch die Anstalt für die feinere Weberey.

§. 71. Als Werkstäte steht sie gänzlich unter der Leitung des Direktors des technischen Betriebes.

§. 72. Ueber die Aufnahme der Zöglinge, welche die Weberey schon erlernt haben müssen, entscheidet der Direktorial-Rath. Dieselben stehen unter der besondern Aufsicht des Direktors des technischen Betriebes; sie werden gleich den übrigen Arbeitern bezahlt.

Fünfte Abtheilung.

Von dem Ankaufe und der Vertheilung der Maschinen.

§. 73. Die für den Ankauf von Werkzeugen und Maschinen bestimmte Summe wird vom Direktorial-Rathe festgesetzt. Die Art der Verwendung bleibt unter der Leitung des Chef dem Direktor des technischen Betriebes überlassen. Ueber die Vertheilung der Werkzeuge und Maschinen hat derselbe dem Direktorial-Rathe Vorschläge zu machen, über welche diese entscheidet.

§. 74. Vom Ankaufe ist keine Maschine ausgeschlossen, vom Spinn-Rade angefangen, bis zum gesetztesten Webe-Stuhle; indessen gilt dabey als Norm: a) daß nur vorzügliche Maschinen anzuschaffen seyen, und b) daß ein besonderes Augenmerk darauf zu richten sey, daß sehr vortheilhafte Maschinen eine möglichst ausgedehnte Anwendung erhalten.

§. 75. Die Maschinen werden von der Gesellschaft ausgelehnt, theils umsonst, theils gegen eine verhältnißmäßige Vergütung.

§. 76. Bey mehreren Competenten um eine Maschine hat der geschickteste, bey gleich Geschickten der Aermste den Vorzug.

Sechste Abtheilung.

Von dem Ankaufe und der Vertheilung des rohen Materiales und den Vorarbeiten.

§. 77. Der Ankauf des rohen Materiales und der Vorarbeiten ist unter der Leitung des Chefs gänzlich dem Direktor des Fabrikations-Betriebes überlassen; er darf jedoch dabey die vom Direktorial-Rathe zu diesem Zwecke bestimmte Summe nicht überschreiten. Eben so besorgt er auch die Vertheilung der Materialien zum Vorarbeiten.

Erste Unterabtheilung.

Von dem Ankaufe des rohen Materiales.

§. 78. Bey dem Ankaufe des rohen Materiales Flachs und Hanf hat der Direktor sein Haupt-Augenmerk darauf zu richten, dasselbe in dem höchsten Grade der Vollkommenheit anzuschaffen. — Er wird unter den Verschiedenen Flachs- und Hanf-Sorten von denjenigen Vorräthe sammeln, welche ihrem Zwecke vorzüglich entsprechen, und zugleich in Bayern in der nöthigen Qualität erzeugt werden können.

§. 79. Dem zum Verspinnen noch nicht gehörig verfeinerten Flachs und Hanf läßt der Direktor die nothwendige Zubereitung geben.

Zweyte Unterabtheilung.

Von dem Spinnen lassen und dem Ankaufe von Gespinnsten.

§. 80. Die Gespinnste werden nach der Zahl der auf ein Pfund gehenden Schneller und der Beschaffenheit der Arbeit bezahlt. Deßhalb sollen sie nur auf Schneller-Haspeln, welche von der Direktion entweder abgegeben oder von ihr approbirt wurden, gehaspelt werden. Es wird nur gutes Gespinnst angenommen.

§. 81. Beym Spinnenlassen hat der Direktor darauf zu sehen, daß er Eine Person so viel möglich gleiches Material zu einem gleichen Grad der Feinheit verarbeiten lasse, indem dadurch die Qualität der Waare vorzüglicher wird.

Dritte Unterabtheilung.

Vom Weben lassen.

§. 82. Eben so hat der Direktor darauf zu sehen, daß diejenigen Weber, welche von der Gesellschaft Garn zum Verarbeiten erhalten, so viel möglich einerley Product zu liefern bekommen.

Sechster Abschnitt.

Von dem Wirkungskreise des Cassiers.

§. 83. Die Cassa führt unter der Leitung des auch für sie verantwortlichen Chefs der Cassier. Derselbe hat das Cassa-Buch alle Tage abzuschließen und dem Chef über den Cassastand schriftliche Anzeige zu machen. — Der Direktorial-Rath kann nach Gutbefinden durch zwey seiner Mitglieder Cassasturz vornehmen lassen, dasselbe muß aber wenigstens monatlich einmal geschehen.

§. 84. Der Cassier contrasignirt die Actien.

Siebenter Abschnitt.

Vom Direktorial-Rathe.

§. 85. Die Mitglieder des Direktorial-Rathes werden durch Stimmenmehrheit in einer allgemeinen Versammlung aus den Actionären gewählt.

§. 86. Sie wählen sich einen Vorstand, welchem die Leitung der Geschäfte übertragen ist.

§. 87. Der Chef kann dem Direktorial-Rathe beysitzen, wenn er in selben berufen wird; er hat jedoch nur eine berathende Stimme.

§. 88. Zu einem gültigen Beschlusse des Direktorial-Rathes ist die Anwesenheit von wenigstens fünf Mitgliedern erfoderlich. Stimmenmehrheit entscheidet; bey Stimmengleichheit die Stimme des Vorstandes.

§. 89. Die Aufgabe des Direktorial-Raths ist eine doppelte; einmal die wichtigeren Angelegenheiten der Gesellschaft zu besorgen, dann zu controliren, daß der Chef und seine untergeordneten Beamten ihre Befugnisse nicht überschreiten.

§. 90. In erster Beziehung sind, wie schon in den frühern §. §. bemerkt worden, alle wichtigeren Gegenstände von dem Chef dem Direktorial-Rathe zur Berathung und Entscheidung vorzutragen.

§. 91. Zur Controlirung des Chefs und der Unterbeamten ist der Directorial-Rath befugt, wann er die Anstellung von Recherchen nothwendig findet, zwey seiner Mitglieder zur Untersuchung zu committiren.

§. 92. Findet diese Commission, daß sich Bedenken gegen die Geschäftsführung des Chefs obereines Unterbeamten ergeben, welche dessen Entfernung indiziren, so hat sie den Beschuldigten von seiner Geschäftsführung zu suspendiren, und über den ganzen Vorfall dem Direktorial-Rathe Bericht zu erstatten. Dieser entscheidet nach

gehörter Vertheidigung des Angeschuldigten. — Zu einer gültigen Entscheidung ist jedoch in diesem Falle die Anwesenheit sämmtlicher Mitglieder des Direktorial-Rathes erfoderlich. Im Falle es unmöglich wäre, alle Mitglieder desselben zu versammeln, so hat sich der Direktorial-Rath durch diejenigen Actionäre zu ergänzen, welche nach den Direktorial-Räthen die meisten Stimmen zu solchen erhielten.

§. 93. Der Direktorial-Rath bestimmt durch's Loos alle zwey Jahre drey seiner Mitglieder zum Austritte. In einer allgemeinen Versammlung wird er durch Wahl wieder ergänzt, wobey jedoch die Austretenden wieder wählbar sind.

Achter Abschnitt.

Von allgemeinen Versammlungen.

§. 94. Die allgemeinen Versammlungen finden entweder regelmäßig zur Ergänzungs-Wahl des Direktorial-Rathes und zur Wahl der Rechnungs-Revisions-Commission (§. 50.) alle zwey Jahre Statt, oder zu unbestimmten Zeiten, theils wegen der Wahl ausgetretener Beamten oder Rechnungs-Revisions-Commissäre, theils wenn in andern wichtigen Fällen der Direktorial-Rath eine Vernehmung der allgemeinen Versammlung für nöthig erachtet.

§. 95. In allgemeinen Versammlungen, in denen der Vorstand oder ein Commissär des Direktorial-Rathes die Leitung der Berathung führt, entscheidet Stimmen-Mehrheit; bey Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden.

§. 96. Bey dem Stimmen in den allgemeinen Versammlungen hat derjenige, welcher eine und nicht mehr als vier Actien besitzt, eine Stimme; wer über vier und nicht mehr als acht Actien besitzt, zwey Stimmen; wer über acht und nicht mehr als zwölf besitzt, drey Stimmen; und wer über zwölf Aktien besitzt oder vertritt, hat vier Stimmen, so daß in keinem Falle mehr als vier Stimmen in einer Person vereiniget seyn können.

§. 97. Vormünder können für ihre Mündel, Curatoren für ihre Curanden, und jeder Actien-Besitzer entweder in Person oder durch einen Bevollmächtigten Actionär stimmen; wer jedoch an dem Orte, wo die allgemeine Versammlung gehalten wird, wohnt, muß persönlich erscheinen und kann sich nicht vertreten lassen. Alle Vollmachten zur Vertretung in den allgemeinen Versammlungen müssen übertragbar seyn, und der Direktion wenigstens drey Tage zuvor zur Rectifikation eingereicht werden.

§. 98. Alle nicht in Person oder durch Bevollmächtigte Erscheinende unterwerfen sich den Beschlüssen der allgemeinen Versammlung stillschweigend.

Neunter Abschnitt.

Transitorische Bestimmungen.

§. 99. Die Gesellschaft constituirt sich, wie tausend Actien abgesetzt sind. Die übrigen Actien werden von dem Direktorial-Rathe erst ausgegeben, wenn die größere Ausdehnung des Geschäfts ein erhöhtes Betriebs-Kapital nöthig macht. Eben so treten die besoldeten Beamten der Gesellschaft erst allmählig ein, in der Art, daß anfänglich Einer mehrere Funktionen so lange in sich vereiniget, bis die zunehmende Geschäfte eine Personals-Vermehrung nöthig machen.

§. 100. Bis zu dem Zeit-Punkte der Constituirung übernimmt eine gemeinsame Commission des General-Comités des landwirthschaftlichen und des Central-Verwaltungs-Ausschußes des polytechnischen Vereins die Anerbiethung zur Actienabnahme. Diese leitet auch, wenn die nöthige Zahl von Actien abgesetzt ist, die erste Wahl der Gesellschafts-Beamten.

§. 101. Der Sitz des Direktoriums der Gesellschaft ist München.

§. 102. Muster-Werkstäte ist die Damast-Fabrike des Herrn Fabrikanten Sommer, welche derselbe der Gesellschaft um den Betrag von 200 Actien, mit welchen er zugleich in die Gesellschaft tritt, überläßt.

Schluß.

§. 103 Alle Streitigkeiten zwischen den Actionären in Sachen der Gesellschaft sollen auf schiedsrichterlichem Wege entschieden werden. Die Theilnehmer an dieser Gesellschaft versprechen, sich dieser Entscheidung zu unterwerfen und auf allen andern Rechts-Recurs zu verzichten.

Die Bildung einer auf vorstehende Satzungen gegründeten Actien-Gesellschaft zur Beförderung der Leinen-Fabrikation in Bayern erhielt durch folgendes allerhöchste Rescript die allerhöchste Bewilligung.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Innern.

Nach Einsicht des mittelst der gemeinschaftlichen Eingabe des General-Comité des landw. Vereins und des General-Verwaltungs-Ausschusses des polytechnischen Vereins vom 5. April d. J. vorgelegten Planes für die Errichtung einer Actien-Gesellschaft zur Beförderung der Leinen-Fabrikation wird die Bewilligung ertheilt, daß sich eine Privat-Gesellschaft unter der Benennung:

Actien-Gesellschaft zur Beförderung der Leinenfabrikation in Bayern

nach den Grundlagen des vorgelegten Planes bilden dürfe. Von dieser Genehmigung wird jedoch die in §. 12. des Planes wegen einer Beschau-Anstalt für Waaren, die nicht von der Gesellschaft zum Absatz übernommen werden, vorgeschlagene Bestimmung ausgenommen. Künftige Abänderungen des Planes sind anzuzeigen. Hiemit dem General-Comité des landwirthschaftlichen Vereins und dem Central-Verwaltungs-Ausschuß des polytechnischen Vereins in Folge allerhöchsten Signates vom 2. dieß Monats eröffnet, daß Seine Königliche Majestät in dem Antrage des gedachten Vereins-Vorstände mit großer Zufriedenheit die fortgesetzten gemeinnützigen Bestrebungen derselben wahrgenommen haben und lebhaft wünschen, bald die Verwirklichung der Actien-Gesellschaft zu erfahren.

München den 10. July 1830.

Dem §. 100. der Satzungen gemäß ernannten nunmehr das General-Comité des landwirthschaftlichen und der Central-Verwaltungs-Ausschuß des polytechnischen Vereins eine gemeinsame Commission, um die bis zur Constituirung des Vereins nöthigen Geschäfte zu besorgen. Anerbiethungen zur Theilnahme können unter der Adresse „an das General-Comité des landwirthschaftlichen Vereins oder des Central-Verwaltungs-Ausschußes des polytechnischen Vereins" gemacht werden. Möchten sie in Bälde so zahlreich eintreffen, daß sich die Gesellschaft constituiren kann.

München den 18. August 1830.

Das General-Comité des landwirthschaftlichen und der Central-Verwaltungs-Ausschuß des polytechnischen Vereins.

von Hazzi. von Utzschneider.

C. Skell. v. Hoffstetten.

LXIV.) ad Nrum. 11208.

(Die Collekte zu Erbauung einer protestantischen Kirche zu Aschaffenburg betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Seine k. Majestät haben durch allerhöchste Entschließung vom 7. d. M. zu genehmigen geruht, daß für den Bau einer protestantischen Kirche in Aschaffenburg eine Sammlung in sämtlichen protestantischen Kirchen des Reichs veranstaltet werde.

Die betreffenden königlichen Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises werden hievon zur geeigneten Nachachtung in Kenntniß gesetzt.

Augsburg den 31. Jänner 1831.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

Fürst von Oettingen-Wallerstein, Präsident.

coll. Thugut.

LXV.) ad Nrm. 11219.

(Doktor Weidenkellers Lehrbuch der Thier-Heilkunde betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Sämtliche Aerzte, Thier-Aerzte, und Oekonomen des Oberdonau-Kreises werden hiemit in Gemäßheit eines allerhöchsten Reskripts vom 19. Jänner laufenden Jahres auf das von der Literatur-Commission des Industrie- und Kulturs-Vereins zu Nürnberg unter der Direktion des Doktors Weidenkeller herausgegebene „Jahrbuch der praktisch-polizeylichen und gerichtlichen Thier-Heilkunde von und für Bayern, Nürnberg 1830" aufmerksam gemacht, und es wird denselben aus allerhöchstem Auftrage der Ankauf dieses zweckmäßigen Werkes anempfohlen.

Augsburg den 7. Februar 1831.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

Fürst von Oettingen-Wallerstein, Präsident.

coll. Thugut

LXVI.) ad Num. 11460.

(Ein zur Blinden Erziehungs-Anstalt gehöriges Kapital betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 9. d. M. (Kreis-Intelligenz-Blatt Seite 82.) wird bemerkt, daß die anderweite

Ausleihung des dort bezeichneten Kapitals bereits wieder erfolgt sey.

Augsburg den 31ten Jänner 1831.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

Fürst von Oettingen Wallerstein, Präsident.

coll. Thugut.

LXVII.) ad Nrm. 13031.

(Physikats-Erledigung betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Das Physikat der Stadt Würzburg ist durch den Tod des Gerichts-Arztes Doktors und Professors Bend erledigt.

Die Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche mit den erforderlichen Belegen spätestens bis zum 12. März bey unterzeichneter Stelle einzureichen.

Würzburg den 1. Februar 1831.

Königliche Regierung des Untermain-Kreises.

Kammer des Innern.

Zu Rhein.

Fröhlich.

LXVIII.)

(Die erledigte zweyte Pfarr-Stelle zu Sulzbach betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des zweyten Pfarrers Dr. Gack in Sulzbach laut allerhöchsten Reskripts vom 28. November v. Js. auf die dortige erste Pfarr- und Dekanats-Stelle ist die zweyte Pfarr-Stelle in Sulzbach in Erledigung gekommen, und wird andurch zur Vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb sechs Wochen öffentlich ausgeschrieben.

Der Ertrag berechnet sich nach der am 17. July 1829 abgeschlossenen Fassion auf folgende Weise: I) an ständigem Gehalte, aus Stiftungs-Kassen; a) in Baarem zu 355 fl.; b) 9 Schfl. 2 Mtz. 3 Vrl. 2 Schztl. Korn à 94 fl. 47½ kr.; 1 Schfl. 1½ Schztl. Waizen à 12 fl. 11½ kr.; 1 Schfl. 1 Mtz. 2 Vrl. 1⅞ Schztl. Gerste à 8 fl. 48¾ kr.; 1 Schfl. 1 Mtz. 2 Vrl. 1⅞ Schztl. Haber à 5 fl. 4½ kr.; 12 Klftr. weiches Holz à 61 fl. 4 kr.; in Summa zu 536 fl. 55¾ kr. II.) Zinsen von gestifteten Kapitalien zu 25 fl.: III) Ertrag aus Realitäten freye Wohnung zu 30 fl.; IV.) Einnahmen aus Funktionen 25 fl. 51½ kr. Summa der Einkünfte 617 fl. 47 kr. Die Lasten betragen 2 fl 26 kr. Somit verbleibt reines Einkommen 615 fl. 21 kr.; dann 2 fl. an freywilligen Geschenken.

Bayreuth den 3. Februar 1831.

Königlich protestantisches Consistorium.

Schunter.

May.

LXIX.)

(Die Erledigung der zweyten Pfarr-Stelle in Berneck betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch die am 5. November v. Js. erfolgte Beförderung des zweyten Pfarrers Höllerer in Werneck auf die Pfarrey Sulzbürg ist die zweyte Pfarr-Stelle in Berneck im Obermain-Kreise erledigt worden, welche hiemit zur Bewerbung binnen sechs Wochen öffentlich ausgeschrieben wird.

Der Ertrag ist in der am 31ten März 1825 zu München abgeschlossenen Fassion auf folgende Weise berechnet; I.) an ständigem Gehalte a) aus Staats-Kassen: 6 $\frac{47}{100}$ Klastr. Holz zu 17 fl.; b) vom Gottes-Haus Stein zu 18 fl. 45 kr.; und c) Berneck zu 25 kr. Summa 36 fl. 10 kr. II.) Ertrag aus Realitäten: a) freye Wohnung 30 fl. b) der Gründe 28 fl. Summa 58 fl. III.) Ertrag aus Rechten a) an ständigen Abgaben zu 10 fl.; b) an 7 Schfl. 1½ Mtz. Waizen zu 87 fl.; 6 Schfl. 1¼ Mtz. Korn zu 62 fl. 30 kr.; 7 Schfl. 1¼ Mtz. Gerste zu 50 fl. 45 kr.; 7 Schfl. $\frac{21}{32}$ Mtz. Haber zu 28 fl. 32½ kr.; $\frac{21}{32}$ Mtz. Erbsen zu 1 fl. 27½ kr. $\frac{21}{32}$ Mtz. Linsen zu 1 fl. 18¾ kr.; 1 Schock Eier zu 1 fl.; c) an Zehenden zu 124 fl. 45½ kr.; d) Gemeinde-Recht zu 1 fl. 30 kr. Summa 368 fl. 49¾ kr. IV.) Einnahmen an Funktions-Gefällen zu 86 fl. 43¾ kr. Zusammen zu 549 fl. 42¾ kr. Lasten 15 fl. 9½ kr. Verbleibt reines Einkommen 534 fl. 33¼ kr.

Bayreuth den 3ten Februar 1831.

Königlich protestantisches Consistorium.

Schunter.

May.

Weitere Beyträge für Wittelsbach vom 1. Jänner 1831 bis 1. Febr. 1831.

Bis 31. Dezember 1830 war der Betrag in Summa . . .	10795 fl. 48 kr. 3 pf.
Vom k. Landgerichte Neumarkt kamen weiter ein als Sammlung . .	17 „ 45 „ — „
Zinsen von Depositen	20 „ — „ — „
Summa .	10833 fl. 33 kr. 3 pf.

Dienst- und Kreis-Notizen.

Die kgl. Regierung des Oberdonau-Kreises, Kammer des Innern, hat im Einverständnisse mit dem königl. Appellations-Gerichte für den Ober-Donau-Kreis unter dem 1ten Februar 1831 genehmigt, daß der Andreas Reisinger zu Friedberg das Patrimonial-Gericht IIter Klasse zu Rinnenthal künftig verwalte. Der Amts-Sitz verbleibt in Rinnenthal, und der Wohnsitz des Beamten in Friedberg.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchster Entschließung vom 31ten Jänner d. J. dem Pfarrer Franz Sales Passauer in Huttenwang, Landgerichts Obergünzburg, die erledigte Pfarrey Ebersbach, des nämlichen Landgerichts, allergnädigst zu übertragen geruht.

Seine Majestät der König haben durch höchste Entschließung vom 31ten Jänner d. J. die Verleihung des Spital-Benefiziums in Sonthofen von dem Herrn Bischof in Augsburg an den Pfarr-Vikar Joseph Wagner in Frankenhofen allergnädigst zu genehmigen geruht.

Seine Königliche Majestät haben unter dem 19ten Jänner 1831 geruht, aus den

durch die protestantischen Mitglieder des Magistrats und der Gemeinde-Bevollmächtigten der Stadt Lindau, in Ausübung des der Kirchen-Gemeinde dieser Confession zugestandenen Präsentations-Rechtes, zu Wiederbesetzung der erledigten ersten protestantischen Pfarrstelle daselbst von den in Vorschlag gebrachten drey Geistlichen, dem bisherigen Pfarr-Adjunkt zu Kaufbeuern, Christian Friedrich Leithner die allergnädigste Bestättigung für die benannte Pfarr-Stelle zu ertheilen.

Im II. Quartal 1830 gelangten folgende lobenswürdige Handlungen zur Kenntniß der kgl. Regierung des Oberdonau-Kreises, welche hiedurch öffentlich kund gegeben werden:

I.

Schankungen und Stiftungen jeder Art; Gründung oder Verbesserug von Wohlthätigkeits-Instituten; Beförderung des Schulwesens durch Errichtung von Gebäuden, oder Beyträge zu denselben.

1.) Der kgl. Stadt-Pfarrer und Lokal-Schul-Inspektor Remig Vogl zu Dilingen, k. Landgerichts Dilingen, mittelte eine Summe von 517 fl. 6 kr. zu einfacher und würdevoller Ausschmückung seiner mit geschmacklosen Bey-Zierden früher überbürdeten Kirche; ferner beschenkte er die Sonn- und Feyertags-Schule seiner Stadt-Gemeinde mit einer bedeutenden Zahl höchst wichtiger und gemeinnütziger Schul-Schriften, und bewährte auf solche Weise seinen längst bekannten, Einsichtsvollen Eifer für Kirche und Schule.

2.) Joseph Niedermayer, Gemeinde-Bevollmächtigter und Wachszieher zu Füssen, k. Landgerichts Füssen, bethätigte seinen aufgeklärten Bürgersinn durch ein Legat von 50 fl. für den Lokal-Schulfond.

3.) Die Freyfrau von Roding, kgl. Pallast- und Theresia-Ordens-Dame zu Würzburg, bewilligte dem Lokal-Armenfonde ihrer patrimonialgerichtlichen Gemeinde Amerdingen, kgl. Landgerichts Höchstädt, unterm 12. September 1825 schriftlich, jedoch widerruflicher Weise einen jährlichen freywilligen ausserordentlichen Beytrag von 50 fl., und entwickelte auf solche Weise ein edles Streben für das Wohl ihrer Grund- und Gerichtsholden, und ein rühmliches Aufgreifen ihres gutsherrlichen Stand-Punktes.

4.) Die Relikten des verstorbenen Schloßwärters Joseph Kienzler zu Amerdingen, k. Landgerichts Höchstädt wendeten dem Wunsche ihres Erblassers gemäß bey Anlaß einer Jahrtags-Messe-Stiftung dem Lokal-Schul- und Armen-Fonde eine den Betrag der Quarten übersteigende Summe von 25 fl. zu, und gesellten sich auf diese Weise den Wohlthätern jener Stiftung bey.

5.) Auf gleiche Weise ordnete die verlebte Wittwe Maria Anna Kienzler von Amerdingen, k. Landgerichts Höchstädt, in ihrem Testamente folgende Legate an: a.) 10 fl. zu Vermehrung des Lokal-Schulfondes, b.) 10 fl. zu Dotation des Lokal-Armenfondes, c.) 10 fl. zu Reparatur der Orgel des Pfarr-Ortes Amerdingen.

6.) Die Marianna Kapfmayer legirte dem Armen des Ortes Tapfheim, kgl. Landgerichts Höchstädt 75 fl., dann der Orts-Schule zu Tapfheim 50 fl.; und die Erben dieser Frau vermehrten die Kirchen-Stiftung bey Anlaß einer Jahrtags-Stiftung mit einem Kapitale von 11 fl.

7.) Pfarrer Buchele zu Oberbeuren, kgl. Landgerichts Ottobeuern, hat eine liquide Foderung zu 12 fl. zum Besten des Lokal-Armenfondes in Oberbeuern abgetreten, und sogar deren Flüssigmachung auf gerichtliche Weise bewirkt.

8.) Der kürzlich in Kempten verstorbene Landtafel-Aktuar Johann Georg Dobler vermachte a.) den Armen der Alt- und Neustadt Kempten ohne Unterschied des religiösen Bekenntnisses unter

der einzigen Bedingung einer guten Aufführung 400 fl ; b.) den Armen der äußern Rottach 100 fl.; c.) den Armen in der Pfarrey Bezigau 200 fl.; und d.) jedem Pfründner in dem neustädtischen Distrikts-Spitale 1 fl. Dieser Mann verdient seines ehrenvollen Sinnes, seiner gleichen Liebe gegen die Christen aller Confessionen, und seines Wohlthätigkeits-Sinnes wegen als würdiges Beyspiel aufgestellt zu werden.

9.) Die Pfarrer-Köchin Agatha Schneider zu Lauingen vermachte der Pfarrkirche 36 fl.; dem Lokal-Armenfonde der Gemeinde Lauingen 25 fl.; und dem Schulfonde daselbst 25 fl., überschritt also in ihrem Wohlthätigkeits-Sinne weit das Maximum der Quarten.

10.) Ulrich Scheitmayr, Austrägler zu Sechensand, kgl. Landgerichts Neuburg, widmete den Armen, der Schule und Kirche eine gleich repartirte Schankung von 45 fl., und blieb daher gleichfalls weit über dem Maximum der Quarten.

11.) Johann Georg Geiger von Wald, k. Landgerichts Oberdorf, hat durch letztwillige Disposition bey Anlasse einer Jahrtags-Stiftung der Pfarrkirche Wald die Summe von 135 fl.; und den Schul- und Armenfonden daselbst 75 fl. als Legat zugewendet, und sich dadurch wesentlich um jene dürftige Stiftung verdient gemacht.

12.) Theresia Summer von Unterbaar kgl. Landgerichts Rain, wies der Schule und dem Armenfonde zu Oberbaar bey Anlasse einer Jahrtags-Stiftung von 25 fl. die der Stiftung gleichkommende Summe von 25 fl. zu, und erwies sich sonach als eine die Grenze der Quarten überschreitende Wohlthäterin beyder Stiftungen.

13.) Stadt-Pfarrer und Kapitel-Kammerer Bartholomä Kerscher zu Rain, k. Landgerichts Rain, wies in seinem Testamente eine Summe von 100 fl. als Fond an, um die wegen ihres Alterthums bemerkenswerthe, von ihm acquirirte, und dem Cultus wiedergegebene Rochus-Kirche auf ewige Zeiten als unveräusserliches Stiftungs-Objekt zu erhalten.

Der würdige Mann erachtete die Erhaltung eines geschichtlichen und religiösen Monumentes als den würdigsten Denkstein seines stets gemeinnützigen Wirkens.

Ferner legirte derselbe den Hausarmen der Stadt 25 fl. und dem Schulfonde 25 fl.

14.) Der k. Pfarrer und Distrikts-Schul-Inspektor Ludolph Weiler zu Roggenburg, kgl. Landgerichts Roggenburg, schenkte die ihm oberstrichterlich zuerkannten, rückständigen Jahrtags-Deputaten a.) der Filial-Kirchenstiftung Westhofen mit 100 fl.; b) der Pfarrkirche zu Roggenburg mit 266 fl. 12 kr.; c.) der Filial-Kirche zu Ingstetten 100 fl.; und d.) der Schule zu Roggenburg 200 fl. Dieser würdige Geistliche bereicherte daher Kirche und Schule mit einer Gesammt-Gabe von 666 fl. 12 kr.

15.) Konrad Huber, Maler zu Weissenhorn stiftete a.) zu dem Armenfonde der Stadt Weissenhorn ein Kapital von 1000 fl., aus dessen Zinsen arme Studierende, und arme, ein Handwerk erlernende Bürgers-Kinder jährlich Unterstützung erhalten sollen, und b.) zu dem Schulfonde in Grafertshofen ein Kapital von 100 fl., aus dessen Zinsen das Schulgeld armer Kinder bestritten werden soll. Ferner bestimmte er eine weitere Summe von 60 fl. zu augenblicklicher Vertheilung unter die Armen mehrerer Gemeinden.

Das Andenken dieses Mannes bleibt unerlöschlich, und seine Stiftungen werden stetshin den Namen „Huber'sche Stiftungen" führen.

16.) Der k. Pfarrer Johann Baptist Schmid zu Aresing, königl. Landgerichts Schrobenhausen, wählte zu Erben seines gesamten, auf 1100 fl. geschätzten Vermögens die Schule und die Armen seiner Pfarrey.

Ferner gründete er durch seine aus 180 Bänden bestehende Privat-Bücher-Sammlung, eine Kapitel-Bibliothek.

Diese schönen Handlungen waren blos die Fortsetzung seiner von jeher bewiesenen, edlen, ächt priesterlichen Denkweise.

17.) Joseph Eberl, bürgerlicher Baumann zu Hohenwarth, kgl. Landgerichts Schrobenhausen, überließ der Spital-Stiftung seines Vater-Ortes zu Erbauung einer dringend nöthigen Holz-Remise einen bedeutenden Wiesgrund zu 360 □′ unentgeldlich, und bethätigte auf solche Art einen ehrenvollen Bürgersinn.

18.) Christoph Hartung, Gutsbesitzer zu Langen-Erringen, k. Landgerichts Schwabmünchen, widmete die Hälfte einer liquiden Forderung zu 1000 fl. dem Lokal-Schulfonde der schuldenden Gemeinde. Diese edle, großmüthige Handlung gereicht dem Geber zu unsterblichem Ruhme, reiht ihn auf immer unter die Wohlthäter seiner Gemeinde, und wird in vorschreitender Bildung reichen Segen bringen.

19.) Mart. Eberhardt, Landwirth von Reichenbach, kgl. Landgerichts Sonthofen, legirte: a.) der Gemeinde Schöllang 125 fl.; b.) dem Armenfonde zu Schöllang 125 fl.; c.) der Schule zu Schöllang 125 fl.; ferner begründete er d.) durch ein weiteres Legat von 250 fl. eine Monats-Stiftung für die Kapelle zu Reichenbach.

Dieser Staatsbürger bewährte auf die ruhmvollste Weise ächten Bürgersinn, und verewiget auf immer den Namen des Wohlthäters in dem dankbaren Vater-Orte.

20.) Salzfaktor und Wirth Aloys Mayr von Op, k. Landgerichts Sonthofen, trat an die dortige Kirchen-Stiftung ein zu 5 Proz. verzinsliches Kapital von 500 fl. ab, um hiedurch die Einkünfte des jedesmaligen Benefiziaten zur Congrua zu erhöhen, und sicherte hiedurch die stete Besetzung dieser früher häufig unbesetzt gebliebenen Pfründe.

21.) Maria Anna Hacker von Stockheim, k. Landgerichts Türkheim, legirte ausser der durch ein Vermächtniß von 65 fl. angeordneten Jahrtags-Stiftung: a.) dem Lokal-Armenfonde 38 fl., b.) dem Local-Schulfonde 40 fl., und hat sonach die Quarte überschreitend ihrem wohlthätigen Sinne zu genügen gesucht.

22.) Nicht minder edeldenkend ließ Matthias Schmid von Tussenhausen, k. Landg. Türkheim, a.) dem dortigen Schulfonde 50 fl., b.) dem Lokal-Armenfonde 80 fl. Schankungsweise zukommen.

23.) Johann Forster, Söldner von Zeisertshofen, k. Landgerichts Türkheim, dessen Haus durch Feuer Schaden gelitten hatte, überließ den ihm gebührenden Brand-Entschädigungs-Antheil von 15 fl. den Armen im Orte, und erwies sich um so edeldenkender, da er selbst unter die vom Brand-Unglücke heimgesuchten Individuen gehörte.

24.) Johanna Scherer, Wittwe zu Münsterhausen, k. Landgerichts Ursberg, bestimmte durch letztwillige Verordnung: a.) zur würdigern Begehung des Pfarrgottes-Dienstes 50 fl.; b.) für eine, ein für allemal abzuhaltende Messe 5 fl.; c.) für den Lokal-Armenfond 70 fl.; d.) dem Lokal-Schulfonde 50 fl.; e.) für die dortige Filial-Kirche 25 fl., Legate, welche nicht nur die gesetzliche Quarte, sondern selbst die gesammten, dem Cultus zugewendeten Rata übersteigen, und beweisen, daß die würdige Geberin jeden erhabenen Zweck gleichkräftig zu fördern strebt.

25.) Namens ihres verstorbenen Sohnes Xaver Kuenle von Pretelshofen, k. Landgerichts Wertingen, schenkte dessen Mutter a) zur Stiftung eines Jahrtages die Summe von 200 fl.; b.) dem Lokal-Schulfonde 100 fl.; c.) den Armen der Pfarrey 50 fl. Durch diese die gesetzlichen Quarten

übersteigenden Schankungen hat dieselbe einen edlen Sinn bewährt.

26.) Der kgl. Pfarrer Holner zu Bliensbach k. Landgerichts Wertingen begründete. a.) die Stiftung eines Jahrtages für seine Eltern mit 80 fl.; b.) eine Vermehrung des Schulfondes zu Bliensbach mit 40 fl.; c) eine Vermehrung des Lokal-Armenfondes mit 40 fl. Diese die Quarte übersteigenden Schenkungen bezeugen einen ächt priesterlichen Sinn auf Seite des edlen Gebers.

27.) Die Erben der Magdalena Riegel verwittweten Landwirthinn von Binswangen, k. Landgerichts Wertingen, wendeten bey Anlasse einer Jahres-Meß-Stiftung dem Lokal-Armenfonde 20 fl.; dem Lokal-Schulfonde gleichfalls 20 fl. zu, und überschritten durch diese Schankung wesentlich den Betrag der Quarte.

II.

Gemeinnützige Handlungen durch Rettung von Menschen.

Katharina Bauer, Söldners-Tochter von Ober-Medlingen, k. Landgerichts Lauingen, rettete den vierjährigen Knaben des Weißgerbers Jakob Wirth von Lauingen mit eigener Lebensgefahr aus der Donau, und erwarb sich auf diese Weise den Dank der bekümmerten Eltern, und die besondere Anerkennung der k. Kreis-Regierung.

III

Gemeinnützige Handlungen im Bereiche der Cultur, und Beyspiele ausgezeichneten Bestrebens zur Beförderung rationeller Landwirthschaft.

1.) Joseph Eher, Kronenwirth zu Schwabmünchen, kgl. Landgerichts Schwabmünchen, erbaute auf seinem von Schwabmünchen ¾ Stunde entfernten Wiesen-Grunde ein Oekonomie-Gebäude, und legte auf diese Weise den Grund zu den von der k. Regierung beabsichteten künftigen Ansiedelungen.

2.) Aufgemuntert durch ihr Landgericht, versuchten die dem Landgerichts-Bezirk Schwabmünchen angehörenden Gemeinden: Schwabmünchen, Bobingen, Langen-Erringen, Graben, Groß-Kitzighofen, Klein-Aitingen, Ottmarshausen und Groß-Aitingen die Aussaat von 1800 Pfunden Rigaer Lein-Saamen.

Der ungünstigen Witterung im vorjährigen Spät-Sommer ungeachtet gelang dieser Anbau über alle Erwartung, und jene Gemeinden lieferten den Beweis, daß diese Leinart auch in den rauhern Gegenden des Oberdonau-Kreises besser, als selbst inländischer Lein gedeihe, und daß der aus Rigaer Saamen gezogene Flachs namentlich auf dem Grunde des sonst unkultivirbar erachteten Lechfeldes die Länge einer bayerischen Elle erreiche.

Die genannten Gemeinden bethätigten hiedurch einen höchst rühmlichen Eifer in Beförderung der Landwirthschaft.

IV.

Gemeinnützige Handlungen im Bereiche der Industrie, und Beyspiele ausgezeichneten Bestrebens zur Verbesserung der Industriellen und commerciellen Verhältnisse.

1.) Die Exconventualin, Maria Xaveria Demere von Landshut, ertheilte 36 Mädchen der Gemeinde Pfersee, k. Landgerichtes Göggingen, unentgeldlichen Unterricht in weiblichen Handarbeiten, und wirkte auf diese Weise wesentlich zum Wohle der Jugend.

2) Eben so leitet der Zimmermeister Götzger in Lindau, k. Landgerichts Lindau, unentgeldlich, und mit großem Erfolge den Unterricht im Linear-Zeichnen, und beurkundet sonach einen ächten, im Vorschreiten der Jugend-Bildung seinen Lohn findenden Bürgersinn.

3.) Gleiche Verdienste erwerben sich der Lehrer

Reitzmann und Hippenmaier in Lindau, im k. Landgerichte Lindau durch unentgeltlichen Unterricht in der Geometrie.

4.) Durch die thätige Unterstützung des Magistrats der k. Stadt Höchstädt, im Landgerichte gleiches Namens hat die Doppel-Spinnerey auch in jenem Bezirke nunmehr die gedeihlichsten Fortschritte erlangt.

5.) Die Gemeinde-Glieder Anton Hamm von der Riedmühle, und Anton Hahn von Stoffenried, dann Leonhard Seitz und Franz Hieber von Hilpertshausen, Landger. Roggenburg, erbauten mit einem Kosten-Aufwande von 1400 fl. zwey Brücken über die Günz, und die Gemeinden Hausen und Stoffenried leisteten freywillig zu jenem Bau die nöthigen Hand- und Spann-Dienste.

Diese den Verkehr wesentlich fördernde Handlung gereicht sowohl den 4 Privaten, als den beyden Gemeinden zur Ehre und zum Verdienste.

6.) Die Gemeinde Ober-Rammingen und Weicht, k. Landgerichts Türkheim, und ihre Vorsteher Lorenz Hämmerle und Aloys Regele zeichneten sich durch ihre Thätigkeit in Wiederherstellung der Vicinal- und Communications-Wege in einer der Anerkennung besonders würdigen Weise aus.

7.) Der Tischlermeister Florian Hörmann von Neuburg, k. Landgerichts Neuburg, ertheilt unentgeltlich Unterricht in der Ornamenten-Zeichnung, und verewiget seine Verdienste durch die aus seiner Hingebung hervorgegangene, und durch sie allein erhaltene Zeichnungs-Schule.

8.) Die Gemeinde Oberegg, k. Landgerichts Roggenburg, erleichterte durch Erbauung einer Brücke über die Günz den Verkehr der ganzen Gegend, und erwarb sich hiedurch Ansprüche auf die rühmlichste Erwähnung.

9.) Die Gemeinde Biberbach, k. Landgerichts Wertingen, kaufte eine in der Markung zu Herbertshofen gelegenen Kies-Grube um die Summe von 312 fl., und führte den Kies aus der Entfernung von mehr als einer Stunde herbey, um ihre Strassen und Wege auf eine den allerhöchsten Vorschriften entsprechende Weise zu begründen.

Dieser ausgezeichnete Eifer verdient als Muster und ehrenvolles Beyspiel öffentlich kund gegeben zu werden.

V.

Sonstige Edle Handlungen.

Die kgl. Regierung des Oberdonau-Kreises hat bekanntlich durch Ausschreibung vom 2ten May 1829, und 28. März 1830. (Kreis-Intelligenz-Blatt 1830 St. 14., S. 374 u. f.) für Beschäftigung der aus dem Zwangs-Arbeits-Hause Kaisheim austretenden Individuen, und dafür gesorgt, daß diesen Individuen Gelegenheit zu Theil werde, ihr Gebessertseyn zu beurkunden, und dem Vorurtheile zu begegnen, das ihnen bisher selbst bey gutem Willen jedes Fortkommen verschloß.

Die Gemeinden haben diesem Auftrage beynahe allenthalben gebührend, und an vielen Orten ausgezeichnet entsprochen.

Auch Privaten gingen mit edlen Beyspielen vor, und zwar:

a.) der Gemeinde-Vorsteher Michael Högel von Haunstetten, k. Landgerichts Göggingen, nahm zwey übel beleumundete Individuen in seinen Dienst, auf welchen der Makel mehrmals erlittener Criminal-Bestrafungen haftete.

Das treffliche Bestreben des obgenannten Gemeinde-Vorstehers entwickelte in diesen beyden Personen unverkennbare Spuren sittlicher Besserung, und verheißt, das Glück dieser Individuen zu begründen.

2.) Mit gleichrühmlichem Bestreben erbot sich der Guts- und Gerichtsherr von Silbermann auf Straß, k. Landgerichts Neuburg zur Annahme und Beschäftigung eines aus der Straf-Arbeits-Anstalt Entlassenen, und gab ihn gebildet

und zum Fleiße und Moralität gebracht der bürgerlichen Gesellschaft wieder.

3.) Der Gemeinde Karlshuld, k. Landgerichts Neuburg, und Schmuttenbach, kgl. Landgerichts Burgau, gelang es, ein übel berüchtigtes Individuum durch wohlwollende Fürsorge, und mit beßten Erfolge zum thätigen Gemeinde-Gliede umzuschaffen.

4.) Der Guts- und Gerichtsherr Freyherr von Freyberg auf Raunau entschloß sich, zwey aus der Zwangs-Arbeits-Anstalt entlassene Individuen auf seinem Gute zu beschäftigen.

Diese edlen Handlungen tragen in sich ihr Lob, und ihre Ansprüche auf Dank jedes Menschenfreundes.

5.) Georg Wenger, Oekonomie-Besitzer zu Pfaffenhofen, k. Landgerichts Wertingen, hat dem mit Brand-Unglück heimgesuchten Landwirthe Michael Schwertschlager seine bedrängte Lage dadurch erleichtert, daß er demselben auf die uneigennützigste Art, und selbst mit pekuniären Opfern einen Getraide-Speicher käuflich überließ, dessen der Verunglückte bey eingetretener Aerndte-Zeit höchst benöthiget war.

Georg Wenger hat sich durch seine Handlungs-Weise Anspruch auf rühmliche Anerkennung erworben.

Gemäß Entschließung der königl. Regierung des Oberdonau-Kreises, Kammer des Innern, und des kgl. Kreis-Commando des Oberdonau-Kreises vom 4ten Februar 1831 wurden im Landwehr-Bataillon der kgl. Stadt Kempten befördert:

I.) zu Hauptleuten: der bisherige Oberlieutenant Joseph Weidenberger, und Georg Dürr.

II.) zu Oberlieutenants die bisherigen Unterlieutenants Heinrich Wöhrnitz, Adam Brigelius, Joseph Anton Lacher, und Johann Adam Kesel.

III.) zu Unterlieutenants die bisherigen Junker Jakob Lohr, Johann Jakob von Jenisch, und Johann Leuchtle.

IV.) zum Junker wurde der bisherige Feldwaibel Christian Ade ernannt.

Dem durch Ausschreibung vom 19. May 1829 zur Gemälde-Reparatur in den Kreis-Kirchen authorisirten königl. Gallerie-Reparateur Heinrich Andreas Eigner ist auf sein Ansuchen erlaubt worden, den Kunstmaler Pangratz Kober von Göggingen bey minderwichtigen Gemälde-Reparaturen in den Kreis-Kirchen unter eigener Verantwortung als Gehilfen beyzuziehen.

Dieß wird in Gemäßheit der Anordnung vom 17ten Dezember 1828, (Kreis-Intelligenz-Blatt 1828, Nr. 44 Seite 1264 u. f.) hiemit öffentlich bekannt gemacht.

48.) (Präklusiv-Bescheid.)

In der Debitsache des Herrn Johann Nepomuk Friedrich Anselm Grafen Fugger von Kirchberg-Weissenhorn k. bayerischen Kämmerers und Reichsraths, Ritters des kgl. bayerischen Ordens des heiligen Georg, werden alle diejenigen, welche auf die unterm 19. September 1825 ergangene öffentliche Vorladung ihre Foderungen an den Herrn Grafen bey der hiezu niedergesetzten gemeinschaftlichen Commission nicht angemeldet haben, in Gemäßheit des angedrohten Rechts-Nachtheils von dem zu treffenden allgemeinen Debit-Arrangement hiemit ausgeschlossen. So beschlossen

Neuburg und Ulm den 1. Februar 1831.

Königl. Bayerisches Appellations-Gericht des O.-D.-Kr.
Fr. v. Waldenfels, Präsident.
Wunderl, Sekretär.

Civil-Senat des königlich Würtemberg'schen Gerichtshofs für den O.-D.-Kr.
v. Bauer, Direktor
Hartmann, Sekretär.

Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

49.) praes. den 19/2 31.

(Bekanntmachung.)

Auf Andringen eines Hypothekar-Gläubigers wird das Anwesen des Leonhard Schmid, Bohreschmids in der Friedberger-Au, aus einem ludeigenen, ganz gemauerten Wohnhause Nr. 28, und ludeigenen Kulturs-Grunde Kat. Nro. 2997 pr. 4 Tagwerk bestehend, auf 740 fl. gerichtlich eingewerthet, Donnerstags den 24ten Febr. Vormittags von 9 bis 12 Uhr in hiesiger Gerichts-Kanzley dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und hinsichtlich des Zuschlages auf §. 64. des Hypotheken-Gesetzes vom 1. Juni 1822 verwiesen. Kaufs-Liebhaber werden sofort eingeladen, ihre Anbote am besagten Tage zu Protokoll zu geben.

Friedberg, am 24. Jänner 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Gimmi, Landrichter.

50.) praes. den 19/2 31.

(Gant-Edikt.)

In der Gant-Sache der Viktoria Lindenmayer, Müllers-Wittwe von der Furthmühle hat das Erkenntniß auf Eröffnung des Universal-Conkurses die Rechtskraft erlangt. Es werden daher folgende Edikts-Tage hiemit anberaumt: 1.) zur Anmeldung und Liquidation der Foderungen Montag der 21. Februar; und Falls keine gütliche Lokation dabey zu Stande kommen sollte 2.) zur Anbringung der Einreden gegen die liquidirten Forderungen Montag der 28ste März; dann 3.) zur Abgabe der Schluß-Erinnerungen: und zwar: a.) der Replick Donnerstag der 28ste April und b.) der Duplick Freitag der 16te May dieses Jahres.

Hiezu werden alle, welche an die Viktoria Lindenmayer aus was immer für einem Titel Foderungen zu machen haben, unter dem Präjudize hiezu vorgeladen; daß diejenigen, welche an dem ersten Edikts-Tage nicht erscheinen, und nicht liquidiren, mit ihren Foderung von der Gant-Masse, und diejenigen, welche an einem der übrigen Edikts-Tage nicht erscheinen, mit der an diesem Tage vorzunehmenden Handlung ausgeschlossen werden.

Bemerkt wird noch, daß das Besitzthum der Viktoria Lindenmayer einen Schätzungs-Werth von 4313 fl. 34 kr., der bisher bekannte Paßiv-Stand aber 6957. fl. 49 kr. betrage, und darunter 6800 fl. Hypothekar-Schulden seyen.

Wertingen den 28. Jänner 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Gebhard, Landrichter.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 7. Februar 1831.	Briefe	Geld	Den 10. Februar 1831.	Briefe	Geld	Den 12. Februar 1831.	Briefe	Geld
Obligat. à 4% m. Coup.	95¼	95⅛	Obligat. à 4% m. Coup.	95⅛	95	Obligat. à 4% m. Coup.	95	
detto à 5%. . .			detto à 5% . .			detto . à 5% . .		
Lott. Loose E—Mà 4%	105½	102¾	Lott. Loose E—Mà 4%	105½	102¾	Lott. Loose E—Mà 4%	105¼	
detto „ „ 2 mt.			detto „ „ 2 mt.			detto „ „ 2 mt.		
detto unverz. à 10 fl.	128		detto unverz. à 10 fl.	128		detto unverz. à 10 fl.	128	
detto detto à 25 fl.	120		detto detto à 25 fl.	120		detto detto à 25 fl.	120	
detto detto à 100 fl.	120		detto detto à 100 fl.	120		detto detto à 100 fl.	120	

Intelligenzblatt

des königlich-Bayerischen

Oberdonau-Kreises.

Nro. 9.

Augsburg, den 21ten Februar 1831.

Inhalt:

70.) Straſſen-Polizey. 71.) Beſchlagnahme der Nummer 7 der Zeitſchrift „der Cosmopolit". 72.) ditto der Zeitſchrift: „Rheinbayern" 2ten Bandes 1tes Heft. 73.) Schutz-Pocken-Impfung. 74.) Ausſchreibung der erledigten Pfarrſtelle zu Gräfenberg. 75.) ditto zu Fürnheim. 76.) ditto zu Dorf-Kemnathen. — Kreis-Notizen. — Bekanntmachungen der Behörden.

Bekanntmachungen der k. Kreis-Stellen:

LXX.) ad Nrm. 6982.

An
ſämtliche Diſtrikts-Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreiſes.

(Die Straſſen-Polizey betreffend.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Die unterzeichnete Kreis-Regierung hat ſchon früher durch Ausſchreiben von 25ten Juny 1828 (Kreis-Intellig.-Blatt Jahrgang 1828. Nr. 29. Seite 827 und folg.) die Gebrechen der Straſſen-Polizey gerügt, und die Vorſchriften kundgegeben, wonach ſich Kutſcher, Fuhrleute, und Führer von Hand-Pferden zu richten haben.

Die Polizey-Behörden wurden bereits damals zum ſtrengſten Vollzuge angewieſen.

Inzwiſchen langen neuerlich laute Klagen der Reiſenden ein, und eine amtliche Beſchwerde des Ober-Poſt-Amtes Augsburg ruft die kräftigſte Einſchreitung der unterzeichneten Kreis-Stelle auf.

Es werden daher die bereits früher, und namentlich unterm 25ten Juny 1828 ertheilten Weiſungen hiemit erneuert, wie folgt:

1.) Von dem Ausweichen bey Zuſammentreffen von Poſt- und ſonſtigen Fuhrwerken.

Der Poſt ſteht nach den allerhöchſten Verfügungen vom 19ten July 1802

(Churpfalzbayerisches Regierungs-Blt. Jahrgang 1802. St. XXX. S. 573), vom 6ten Februar 1804 (Churpfalzbayerisches Reggs.-Blatt Jahrgang 1804. St. VII. S. 144), 28ten August 1809 (Reggs.-Blatt Jahrgang 1809. St. LXI. S. 1396 und folg.), 20ten April 1811 (Reggs.-Blatt Jahrg. 1811. St. XXVI. S. 495 und 496), 12ten Oktober 1816 (Reggs.-Blatt Jahrg. 1816. St. XXXV. S. 671), und 1ten May 1824 (Reggs.-Blatt Jahrgang 1824. Nro. 18. S. 515 u. f.) das Recht zu, jedes ihr begegnende Fuhrwerk durch ein mit dem Posthorn zu gebendes Zeichen zum Ausweichen aufzufodern, und jedes Fuhrwerk ist unbedingt verpflichtet, dieser Auffoderung unverzüglich zu genügen. Die einer Post begegnenden Fuhrwerke sind gehalten, sich in dem Ausweichen nach der von dem Post-Fuhrwerke eingeschlagenen Richtung, und zwar in der Art zu richten, daß sie sich stets auf die von dem Post-Fuhrwerke nicht eingeschlagene Seite der Straße begeben. Große Lastwägen können sich, soferne es ohne Sperrung des bequemen Vorüberfahrens zu geschehen vermag, bey ihrem Zusammentreffen mit 2 spännigen Posten auf der Mitte der Straße behaupten. Diese Last-Fuhrwerke müssen jedoch in solchem Falle während des Vorüberfahrens der Post anhalten. Alles übrige Fuhrwesen aber hat ohne Rücksicht auf die Eigenschaft der Besitzer auch 2 spännigen Posten die deren Richtung entsprechenden Straßen-Theile vollständig einzuräumen.

II. Von dem Ausweichen der Privat-Fuhrwerke unter sich.

Die der Post nicht angehörenden Fuhrwerke haben bey wechselseitigem Begegnen folgende Regeln zu beobachten:

1.) Die nach allerhöchster Verordnung vom 8ten July 1807 (Reggs.-Blatt Jahrgang 1807 St. XXXI. S. 1196 u. folg.) zu Führung des Posthorns berechtigten Privat-Fuhrwerke haben, so ferne sie das Zeichen mit dem Posthorn geben, überhaupt Anspruch auf das Ausweichen.

2.) Leeres Fuhrwerk hat stets dem Beladenen oder Besetzten auszuweichen. Unbesetzte blos von einem Kutscher geleitete Retouren müssen daher besetzten Chaißen, unbeladene Leiter-Wägen müssen Beladenen weichen.

3.) Beladenes oder besetztes Fuhrwerk hat sich wechselseitig das halbe Geleise d. i. die halbe Seite einzuräumen.

4.) Das Ausweichen zweyer einander entgegenfahrenden Fuhrwerke findet durchaus rechts d. i. in der Art statt, daß jeder Theil seine Pferde rechts wende, und die ihm links gelegene Hälfte der Straße dem Begegnenden offen lasse.

5.) Das Ausweichen zweyer einander nachfahrender Fuhrwerke findet durchaus links d. i. in der Art statt, daß der Vorfahrende seine Pferde links wende, und die ihm rechts gelegene Hälfte dem bisher Vorgefahrenen einräumt.

6.) Sich begegnende Fuhrwerke haben, ohne ein wechselseitiges Zeichen abzuwarten, sich gegenseitig auszuweichen.

Vorausfahrende Fuhrwerke haben auszuweichen, sobald das nachfolgende das Zeichen gibt.

III. Von dem Gespanne.

Das Nebeneinander-Anspannen von mehr als 2 Pferden ist durchaus verboten.

Jeder Fahrende ist gehalten, auf dem Pferde zu sitzen, und von dem Pferde aus das Fuhrwerk zu leiten. Eine Ausnahme von dieser Regel hat nur zu Gunsten der einspännigen und Chaißen-Fuhrwerke, dann jener zweyspännigen Leiter-Wägen statt, deren Pferde durch ordentliche Leit-Seile gelenkt werden.

IV. Von den Hand- und sonst unangespannten Pferden.

Kein Reiter darf mehr, als Ein Hand-Pferd führen. Dieses Pferd muß sich an der rechten Hand befinden, und der Führer solcher Hand-Pferde muß durchaus rechts ausweichen, d. i. sowohl den ihm begegnenden, als den ihm folgenden Fuhrwerken die ihm links gelegene Hälfte der Straße einräumen, alle Fuhrwerke mit Ausnahme der Post haben den Hand-Pferden das halbe Geleise einzuräumen. Niemand darf Pferde rückwärts an die Wägen binden, oder Retour-Pferde ohne Chaiße oder Wagen anderst als von dem Sattel-Pferde aus leiten.

Transporte junger oder sonst unangespannter Pferde müssen gekoppelt, und bey jeder Koppel mit Koppelführern versehen seyn.

Beym Zusammentreffen solcher Koppeln mit begegnenden oder nachfolgenden Fuhrwerken haben selbe der Post unbedingt zu weichen, dem übrigen Fuhrwerke aber halbes Geleise einzuräumen.

V. Von dem Horn-Vieh.

Auch Transporte von Horn-Vieh müssen durchaus in Gemäßheit der Ausschreibung vom 20ten May 1829 (Kreis-Intelligenz-Blatt de 1829. St. 15. S. 721 u. folg.) sowohl zu Vermeidung von Unglücks-Fällen, als auch zu Schonung der allenthalben erst im ersten Beginne begriffenen Obst-Alleen und der Strassen-Gräben gekoppelt einher ziehen.

Schlacht- und anderes Vieh hinten oder neben den Wägen angebunden zu transportiren, ist verboten. Ebenso das Weiden des Viehes in den Straßen-Gräben.

VI. Von dem Reiten und Fahren auf den Fuß-Bänken, dann der Beschädigung der Straßen-Gräben.

Auf den Fußbänken darf weder gefahren, noch geritten werden.

Wer die Straßen-Gräben und Böschungen beschädiget, verfällt in die gesetzliche Strafe.

VII. Von dem sonstigen Verhalten der Kutscher, Fuhrleute und transportirenden Individuen.

Jeder Fuhrmann und jedes die Strasse fahrende oder sonst benützende Individuum ist verbunden, sich innerhalb der Gränzen des Anstandes und der Gesittung zu verhalten. Rohes Betragen, und überhaupt, alle an öffentlichen Plätzen verbotene Handlungen sind auch auf der Strasse verboten, und constituiren im Uebertretungs-Falle förmliche Polizey-Uebertretungen.

Namentlich haben sich die Fahrenden wechselweise nicht durch Fluchen oder Schelt-Worte, sondern nur auf höfliche Weise einander zum Ausweichen aufzufodern, und nur auf diese Weise die Auffoderung des andern zu erwiedern.

Kein Fuhrmann darf sich von seinen Pferden entfernen, die Zügel an dem Wagen anbinden, oder das Gespanne zügellos sich selbst überlassen.

Kein Fuhrmann darf sich dem Schlafe hingeben.

Kein Fuhrmann darf in Mitte der Strasse oder auf halbem Geleise auf längere Zeit anhalten. Jeder in ebengedachter Weise Anhalten-Wollende ist verbunden, auf die ihm rechts liegende Seite der Strasse auszubiegen, und sein Fuhrwerk dergestalt zu stellen, daß das übrige Fuhrwerk ohne Gefahr bequem und unaufgehalten vorüber zu eilen vermag.

VIII. Von den polizeylichen Bestrafungen des Zuwiderhandelns.

Wer der Strassen-Polizey überhaupt und gegenwärtiger Weisung insbesondere zuwiderhandelt, ist unnachsichtlich den geeigneten polizeylichen Strafen zu unterwerfen. So wie Selbsthülfe unzulässig ist; so kann selbe auch in Fällen übertretener Strassen-Polizey nicht gestattet werden. Dagegen hat jeder Beeinträchtigte das Recht, seine Beschwerde bey der nächsten Orts-Polizey anzubringen, und diese ist bey persönlicher Verantwortlichkeit des Beamten gehalten, den Gegenstand entweder, soferne die Strafe nicht die Summe von 1 fl. bey Land-Gemeinden, von weniger als 10 fl. bey Patrimonial-Gerichten und den mittelbaren Magistraten überschreitet, mit Vorbehalt des Recurses zu erledigen, oder im Gegen-Falle die Beschwerde der vorgesetzten Distrikts-Polizey-Behörde zur Abwandlung zu übergeben. Ist die Beschuldigung erheblich, oder vermag der Beklagte nicht, durch nachgewiesene Ansässigkeit, oder sonst Sicherheit darzubieten; so kann die Orts-Polizey-Behörde denselben so lange anhalten, bis die Distrikts-Polizey-Behörde auf die ihr alsbald durch Expressen erstattete Anzeige Verfügung trifft. Auch ist die Polizey bey persönlicher Verantwortlichkeit der Beamten gehalten, ohne Anzeige von Amtswegen auf die Einhaltung der Strassen-Polizey, und namentlich auf die Befolgung gegenwärtiger Weisung zu achten, und jede zuwiderlaufende Handlung ex officio ernstlich zu ahnden. Insbesondere sind die Orts-Polizey-Behörden (die Patrimonial-Gerichte I. und II. Klasse, die Magistrate der nicht unmittelbaren Städte, und die Gemeinde-Vorsteher, die Distrikts-Polizey-Behörden), die Landgerichte, Herrschafts-Gerichte und die Magistrate der unmittelbaren Städte verbunden, auf diesen Zweig der öffentlichen Ordnung ein wachsames Auge zu richten, durch ihre Landgerichts-Diener, Polizey-Soldaten, Gemeinde-Diener die schärfste Aufsicht zu üben, Fremde wie Inländer bey ihren Rechten und in ungehinderter Verfolgung ihrer Reisen zu schützen, und gegen Contravention mit größter Strenge einzuschreiten.

Ebenso ist die kgl. Gensdarmerie nach Cap. 14. §. §. 168 und 177 ihrer Instruktion verbunden, die Straßen-Polizey aus eigenem Antriebe zu controliren, Stöhrer dieser Polizey, und Uebertreter der Strassen-Polizey-Bestimmung aufzuzeichnen, und nach Befund anzuhalten, und jede Uebertretung ungesäumt der einschlägigen Polizey-Behörde zur Bestrafung anzuzeigen.

Gegenwärtige Weisung ist in allen Gasthöfen des Kreises, und zwar in den Wirths-Stuben anzuschlagen, und allenthalben in möglichste Evidenz zu setzen. Ebenso sind die Post-Beamten angesonnen, selbe an ihre Post-Gebäude anzuheften.

Die unterzeichnete Stelle versieht sich bey dem Eifer, und der Einsicht der Di-

strikts-Polizey-Behörden nicht nur des pünktlichsten und eifrigsten Vollzuges, sondern auch der zweckmäßigen Belehrung der Orts-Polizey-Beamten.

Augsburg den 16. Februar 1831.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

Fürst von Oettingen-Wallerstein, Präsident.

coll. Thugut.

LXXI.) ad Nrm. 13297.

An

die kgl. Stadt-Commissariate, dann an die Land- und Herrschafts-Gerichte des Ober-Donau-Kreises.

(Die Beschlagnahme der Nummer 7 der Zeitschrift „Der Cosmopolit" betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die von dem k. Commissär der Stadt Bayreuth verfügte, und von der k. Regierung des Obermain-Kreises fortgesetzte Beschlagnahme der Nummer 7. der Zeitschrift „der Cosmopolit" wurde von der allerhöchsten Stelle unterm 12. d. M. unter Anordnung der Konfiskation und des öffentlichen Verbotes bestätiget.

Mit dieser Bekanntmachung erhalten die kgl. Stadt-Kommissariate, dann die Land- und Herrschafts-Gerichte des Ober-Donau-Kreises unter Bezugnahme auf das Zirkular-Ausschreiben vom 11. d. M. Nr. 12925 den Auftrag, die Konfiskation des erwähnten Blattes sogleich zu realisiren.

Augsburg den 16. Februar 1831.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

Fürst von Oettingen-Wallerstein, Präsident.

coll. Thugut.

LXXII.) ad Nrum. 13357.

(Die Zeitschrift „Rhein-Bayern" 2ten Bands 1tes Heft betrff.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die von der kgl. Regierung des Rhein-Kreises unterm 2ten Februar 1831 verfügte Beschlagnahme des ersten Heftes Band 2. der Zeitschrift „Rhein-Bayern" wurde durch allerhöchstes Reskript des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 12ten Februar d. J. unter Anordnung der Konfiskation, und des öffentlichen Verbotes bestätiget.

Augsburg den 16. Februar 1831.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

Fürst von Oettingen-Wallerstein, Präsident.

coll. Thugut.

LXXIII.) ad Num. 12705.

(Die Schutzpocken-Impfung betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Unter Beziehung auf die im III. Stück des Kreis-Intelligenz-Blattes vom 17ten Jänner d. J. erschienenen allerhöchsten Verordnung über die Schutzpocken-Impfung, wird hiedurch die Feststellung der in dem k. Landgerichts-Bezirke Mindelheim festgesetzten Impf-Stationen zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Ite Impf-Station Mindelheim: dahin zugetheilte Orte sind: Ungerried, Weiler ½ St. davon entfernt; Gernstall, Weiler, ½ St. ddo.; Kirchdorf, Pfarrdorf, 1½ St. ddo.; Nassenbeuern, Pfarrdorf, ¾ St. ddo.; Westernach, Pfarrdorf, ¾ St. ddo.; Ober-Auerbach, Pfarrdorf, ¾ St. ddo.; Unter-Auerbach, Dorf, ¾ St. ddo.; Heimenegg, Weiler, ½ St. ddo. IIte Impf-Station Dirlewang A): dahin zugetheilte Orte sind: Apfeltrach, Pfarrdorf, ½ St. davon entfernt; Mindelau, Pfarrdorf, ¾ St. ddo. IIIte Impf-Station Dirlewang B.: dahin zugetheilte Orte sind: Dorschhausen, Pfarrdorf, 1¼ St. davon entfernt; Altenstaig, Dorf, ½ St. ddo.; Warmisried, Pfarrdorf, 1 St. ddo.; Helchenried, Weiler, ½ St. ddo. IVte Impf-Station Mussenhausen: dahin zugetheilte Orte sind: Köngetried, Pfarrdorf, 1 St.; Eutenhausen, Pfarrdorf, ½ St. ddo.; Erisried, Pfarrdorf, ½ St. ddo.; Stetten, Dorf, 1 St. ddo. Vte Impf-Station Ober-Kammlach: dahin zugetheilte Orte sind: Unter-Kammlach, Dorf, ½ St. davon entfernt; Höllberg, Weiler, ½ St. ddo.; Rufen, Weiler, ½ St. ddo.; Wideregg, Weiler, ¾ St. ddo. VIte Impf-Station Ober-Rieden: dahin zugetheilte Orte sind: Unter-Rieden, Pfarrdorf, ½ St. davon entfernt; Hohenreuthe, Weiler, ¾ St. ddo. VIIte Impf-Station Bebernau: dahin zugetheilte Orte sind: Preitenbrun, Pfarrdorf, ½ St. davon entfernt; Fürbach, Weiler, ¼ St. ddo.; Korb, Weiler, ½ St. ddo.; Kaisersmoos, Weiler, ¾ St. ddo.; Hohenschlau, Weiler, ½ St. ddo.; Brandstetten, Weiler, ½ St. ddo.; Baumgärtle, Weiler, ¾ St. ddo. VIIIte Impf-Station Pfaffenhausen: dahin zugetheilte Orte sind: Pronnen, Dorf, ¾ St. davon entfernt; Hausen, Dorf, ½ St. ddo.; Salgen, Dorf, ½ St. ddo.; Schöneberg, Dorf, ½ St. ddo.; Wielbach, Dorf, ¾ St. ddo.; Egelhofen, Dorf, ¾ St. ddo. IXte Impf-Station Loppenhausen: dahin zugetheilte Orte sind: Winzer, Pfarrdorf, 1 Stunde davon entfernt; Gaismarkt, Weiler, 1¼ St. ddo.; Hasberg, Pfarrdorf, ¾ St. ddo.

Augsburg den 12. Februar 1831.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

Fürst von Oettingen Wallerstein, Präsident.

coll. Thugut.

LXXIV.)

(Die Erledigung der Pfarr-Stelle und des damit verbundenen Dekanats zu Gräfenberg betreff.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Nachdem Se. Königliche Majestät den bisherigen Decan und Pfarrer Billmann zu Gräfenberg unterm 14. Dezember v. J.

zum Pfarrer in Emskirchen allergnädigst ernannt haben, ist die Pfarr-Selle zu Gräfenberg in Erledigung gekommen, welche nebst dem damit verbundenen Dekanate anmit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb sechs Wochen öffentlich ausgeschrieben wird.

Der Pfarr-Ertrag ist nach der am 25. Dezember 1825 superrevidirten Fassion folgender: I.) an ständigem Gehalte: 1) aus Staats-Kassen, an Holz 2½ Klftr. hartes à 5 fl. 44 kr.; 11 Klftr. weiches à 3 fl. 41½ kr. 270 Wellen à 2 fl. 24 kr. zusammen 105 fl. 59½ kr.; 2) aus Stiftungs-Kassen a.) frühere Stiftung, 1) in baarem Geld 32 fl. 2) 2 Schfl. 5 Metz. 14 Maas Korn zu 29 fl. 3¼ kr.; 3) von 5 andern Stiftungen baar 15 fl. 15 kr. II.) an Ertrag aus Realitäten: 1) Gebäude Anschlag zu 80 fl. 2) Wiesen 57 fl. 3) Gärten 15 fl. III.) Ertrag aus Rechten 1.) ständige Abgaben: a) für Schmal-Saat 3 fl.; b) 4 Schfl. 4 Mtz. 3 Vrl. Korn zu 47 fl. 55 kr.; 7 Schfl. 5 Mtz. Haber zu 31 fl. 20 kr.; 2 Mtz. 1 Vrl. Dinkel zu 1 fl. 52½ kr.; 1 Mtz. 1 Schztl. Gerste zu 1 fl. 22 kr.; 2 Vrl. 1 Schztl. Erbsen zu 56¼ kr.; 1 Schober langes und 2 Schober kurzes Stroh zu 11 fl.; für 2 Hühner 40¼ kr.; 2.) unständige Abgaben an Handlohn 14 fl. 4¼ kr.; 3.) an Zehenten 487 fl. 36 kr. IV.) Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen 168 fl. 45 kr. Summa der Einkünfte 1082 fl. 50¼ kr. die Lasten ab mit 133 fl. 9 kr. - die reinen Einkünfte betragen demnach 949 fl. 41¼ kr. An freywilligen Geschenken 20 fl. und Dekanats-Funktions-Gehalt 136 fl.

Bayreuth den 3. Februar 1831.

Königlich protestantisches Consistorium.

Schunter.

May.

LXXV.)

(Die Erledigung der Pfarrey Fürnheim betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch das am 12. Oktober v. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Stierlein ist die Pfarrey Fürnheim, Dekanats Oettingen in Erledigung gekommen.

Diese Pfarrey wird daher zur vorschriftsmäßigen Bewerbung binnen 6 Wochen ausgeschrieben, und dabey bemerkt, daß der Ertrag derselben nach der noch nicht definitiv abgeschlossenen Fassion folgendermassen berechnet ist, als:

I.) An ständigem Gehalte zu 173 fl. 48 kr. 2 pf., nemlich a) aus Staats-Kassen 98 fl. 57½ kr. Anschlag von 9 Schäfl. 5 Mtz. 1½ Vrl. Korn à 10 fl.; 69 fl. 10 kr. ditto 17 Schfl. 1 Mtz. 2½ Vrl. Haber à 4 fl. b) 5 fl. 41 kr. aus dem Gotteshause Fürnheim.

II.) aus Realitäten 184 fl. 20 kr. nemlich 50 fl. Anschlag des Genusses der Pfarr-Wohnung und der Oekonomie-Gebäude; 80 fl. ditto des Genusses von 6 Mrg. Aeckern; 40 fl. des Genusses von 2 Tgw. Wiesen; 1 fl. 30 kr. aus $\frac{1}{12}$ Tgw. Garten und 12 fl. 30 kr. des Genusses aus 6 Tagwerk Wald.

III.) aus Rechten 285 fl. nemlich 90 fl. vom großen Zehenten; 80 fl. von Kleinen; 107 fl. Heuzehenten; 6 fl. 30 kr. Hopfen-Blut- und Obst-Zehenten; 1 fl. 30 kr. den Gemeindebeeten als Gemeinde-Recht.

IV.) 53 fl. 47 kr. aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Verrichtungen.

V.) 10 fl. aus Observanzmäßigen Gaben und Sammlungen. Gesammt-Ertrag 706 fl. 55 kr. 2 pf. hievon 73 fl. als Lasten abge-

zogen, verbleiben 633 fl. 55 kr. 2 pf. als Reinertrag.

Ansbach den 10ten Febr. 1831.

Königlich protestantisches Consistorium.

v. Lutz.

Memminger.

LXXVI.)

(Die Erledigung der Pfarrey Dorf-Kemnathen, Dekanats Dinkelsbühl betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch das am 2. dieß erfolgte Ableben des bisherigen Pfarrers Krackher ist die Pfarrey Dorf-Kemnathen in Erledigung gekommen, und wird zur vorschriftsmäßigen Bewerbung binnen sechs Wochen mit dem damit verbundenen Einkommen hiermit ausgeschrieben.

Letzteres besteht, nach der definitiv noch nicht abgeschlossenen Fassion, aus folgenden Theilen: I.) 163 fl. 22 kr. 3 pf. an ständigem Gehalte und zwar a) aus dem Staats-Aerar: 88 fl. 51½ kr. mit 12 Schfl. 2 Vrl. 3 Schztl. Korn; 57 fl. 53½ kr. mit 14 Schfl. 2 Mtz. 3 Vrl. 2½ Schztl. Haber; 6 fl. mit 2 Schober Korn-Stroh; b) aus Stiftungs-Kassen: 10 fl. 57½ kr. baar aus der Kirchen-Stiftung; II.) 388 fl. 45 kr. aus Realitäten, nämlich 60 fl. mit dem Genuß des Pfarrhauses und Zugehörde; 64 fl. 45 kr. mit dem Genusse von 9¼ Mrg. Aeckern; 260 fl. mit dem Genuß von 16¾ Tgw. Wiesen; 14 fl. mit dem Genuß der Gärten und Beete; III.) 146 fl. 34 kr. aus Rechten, als 5 fl. 9¾ kr. an ständigen Gülten; 136 fl. 24¼ kr. an Zehenten; 5 fl. an Gemeinde-Rechten; IV.) 47 fl. 1 kr. aus besonders bezahlt werdenden Dienst-Verrichtungen. Gesammt-Ertrag 745 fl. 42 kr. 3 pf. Hievon 4 fl. 34 kr. 2 pf. an Lasten abgezogen, verbleiben 741 fl. 8 kr. 1 pf. als Reinertrag.

Ansbach den 14ten Februar 1831.

Königlich protestantisches Consistorium.

v. Lutz.

Memminger.

Dienst- und Kreis-Notizzen.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchsten Rescripts vom 4. Februar 1831, dem Dienstes-Tausch-Gesuche des zweyten Landgerichts-Assessors Johann Michael Ketterle zu Höchstädt, und des Gräfl. Fugger-Glött'schen Patrimonial-Gerichtshalters Johann Nepomuk v. Ott zu Glött willfahrend, dem bisherigen zweyten Landgerichts-Assessor Ketterle zu Höchstädt Behufs der Uebernahme der Gerichts- und Renten-Verwaltung zu Glött die Entlassung aus dem unmittelbaren Staats-Dienste zu ertheilen, und die dadurch erledigte zweyte Landgerichts-Assessors-Stelle zu Höchstädt dem bisherigen Patrimonial-Gerichtshalter von Ott allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine Königliche Majestät haben vermöge allerhöchsten Signats vom 12. Jänner 1831 den Schullehrern Joseph Fischer in Buchdorf, und Joseph Schwab in Mündling kgl. Landgerichts Donauwörth, das Ehren-Denkzeichen des Ludwig-Ordens allergnädigst zu verleihen geruht.

Gemäß Entschließung der kgl. Regierung des Oberdonau-Kreises, Kammer des Innern, und des königl. Kreis-Commando des Oberdonau-Kreises vom 7. Februar 1831 wurden im Landwehr-Bataillon Buchloe ernannt:

A.) Bey der Schützen-Compagnie 1) zum Schützen-Hauptmann Franz Anton Schweikart von Buchloe; 2) zum Oberlieutenant: Johann Nepomuk Beheim von Waal; 3) zum Lieutenant Joseph Keller von Oberostendorf.

B.) Bey der Cavallerie-Abtheilung: 1) zum Oberlieutenant: Georg Welz von Asch; 2) zum Lieutenant Xaver Zech von Waal;

C.) Zum Lieutenant und Adjutanten des Bataillons: Pius Pögel von Buchloe.

Ediktal-Ladung.

Der kgl. Kämmerer Karl Ludwig Freyherr von Lotzbeck in Augsburg hat durch eine unterm 12ten Februar 1829 ausgestellte Urkunde die Absicht zu erkennen gegeben, in Folge des Edikts über die Familien-Fideikommisse vom 26ten May 1818 ein neues Familien-Fideikommiß nach dem Rechte der Erstgeburt und der Lineal-Erbfolge zu errichten und hiezu folgende Bestandtheile bestimmt:

1.) die im Isar-Kreise, Landgerichts Bruck, gelegene allodiale Hofmark Weihern;

2.) die im Isar-Kreise, Landgerichts Dachau, liegende allodiale Hofmark Eisolzried;

3.) die im Isar-Kreise, Landgerichts Bruck, gelegene lehenbare Hofmark Nannhofen;

4.) das im Ober-Donau-Kreise, Landgerichts Schwabmünchen, liegende allodiale Rittergut Hard, nebst dem Wirths-Hause und Anwesen in Groß-Aitingen, Landgerichts Schwabmünchen, samt den in dem Bezirke der Landgerichte Friedberg, Aichach, und München befindlichen Parzellen dieser Güter, und samt allen mit diesen Gütern verbundenen Rechten, ohne Ausnahme, dem Vieh und der Fahrniß, dem Bräu-Geschirr, und den sonstigen Werkzeugen, welche schon Kraft des Gesetzes, oder nach dem §. 8. des Fideikommiß-Ediktes Zugehörungen der bezeichneten Güter sind.

Es werden demnach, da die sich ergebenen Anstände nunmehr gehoben sind, in Gemäßheit des §. 26. deß Edikts über die Familien-Fideikommisse alle Diejenigen, welche hinsichtlich dieses, zum Fideikommisse bestimmte Vermögens persönliche oder hypothekarische Foderungen zu machen haben, hiemit aufgerufen, binnen einem präklusiven Termine von sechs Monaten von Heute angefangen, bey dem unterzeichneten Gerichtshofe diese ihre Foderungen um so gewisser anzugeben, als nach Verstreichung des vorgesetzten Termins das obgedachte Vermögen als ein Familien-Fideikommiß würde immatrikulirt werden, folglich dieselben wegen den nicht angezeigten Foderungen sich nicht mehr an die Substanz des Fideikommiß-Vermögens, sondern nur an das Allodial-Vermögen oder in dessen Ermanglung an die Früchte des Fideikommisses zu halten berechtiget seyn sollen, und selbst hier nur unter der Beschränkung, daß sie denjenigen Gläubigern nachstehen müssen, welche sich innerhalb des gedachten Termines gemeldet haben.

Landshut den 8ten Februar 1831.

Königliches Appellations-Gericht des Isar-Kreises.

von Molitor, Präsident.

von Sichlern, Sekretär.

Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

51.) praes. den $\frac{19}{2}$ 31.

(Ediktal-Vorladung.)

Johann Dirr, „Steffelhans" von Wertingen hat sich zahlungsunfähig erklärt, und sich dem Gant-Verfahren unterworfen.

Es werden daher nachstehende Edikts-Tage bestimmt, als 1.) zur Anmeldung und Nachweisung der Foderungen der 7. März 1831; 2.) zur Anbringung der Einreden der 7te April 1831;

3.) zur Replik der 21. April 1831, und endlich 4.) zur Schluß-Verhandlung der 5te May 1831 jedesmal früh 8 Uhr. Sämtliche Gläubiger des Johann Dirr werden hiezu unter dem Präjudiz vorgeladen, daß das Ausbleiben am ersten Edikts-Tage den Verlust der Foderung, und an den übrigen Edikts-Tagen den Verlust der Rechts-Handlung nach sich ziehen.

Zugleich wird Jeder, der von Johann Dirr ein Pfand besitzt, aufgefodert, selbes am ersten Edikts-Tage bey Strafe des doppelten Erlages zu deponiren.

Ferner wird am ersten Edikts-Tag das Gut-Gut bestehend in Wohn-Haus, Stadel, Holzremiße, Nebenhäusl, Garten, halbem Gemeinde-Nutzen, und 4¾ Jaucherten walzender Gründe an den Meistbiethenden salva Ratificatione der Gläubiger verkauft, wozu Kaufs-Liebhaber in die Landgerichts-Kanzley vorgeladen werden.

Wertingen den 3. Februar 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Gebhardt, Landrichter.

52.) praes. den $\frac{6}{2}$ 31.

(Gläubiger-Vorladung.)

Der Söldner und Schuster Georg Urian von Unter-Schönenberg ist mehrseitig von seinen Gläubigern gedrängt, und stellte bey momentaner Zahlungs-Unfähigkeit die Bitte, seine sämtlichen Gläubiger auf einen bestimmten Tag zusamen zu berufen, einerseits damit dieselben ihre Foderungen liquidiren, anderseits aber damit er denselben unter dem Versuch einigen Nachlaßes die Zahlung in geeigneten Fristen anbiethen, und sich auf solche Art vor förmlicher Vergantung retten könnte.

Behufs deßen hat man daher auf Montag den 28 ten Februar d. J. früher Gerichtszeit Tagsfahrt angesetzt, und werden daher deßen Gerichtsbekannte wie unbekannte Gläubiger hiemit aufgefodert, sich an diesem Tage in diesseitiger Gerichts-Kanzley einzufinden, und ihre Foderungen Summarisch zu liquidiren, im entgegengesetzten Falle sie den ihren Foderungen zugehenden Nachtheil ihrem Nichterscheinen zuzuschreiben haben.

Zusmarshausen den 4ten Februar 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Wintermeyr, Landrichter.

53.) praes. den $\frac{4}{2}$ 31.

(Bekanntmachung.)

Johann Krammer, Bauerssohn von Killenthal ist seit dem rußischen Feldzug vermißt; derselbe wird daher hiedurch öffentlich aufgefodert, sich binnen 3 Monaten bey dem diesseitigen Landgerichte zu melden, widrigenfalls dessen Elterliches Vermögen an seine Geschwisterte gegen Kaution ausgefolgt werden würde.

Wertingen am 5 Febr. 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Gebhardt, Landrichter.

54.) praes. den $\frac{4}{2}$ 31.

(Ediktal-Vorladung.)

Das kön. Landgericht Höchstädt hat in dem Schulden-Wesen des verstorbenen Bäckers Michael Winter dahier auf Antrag der Wittwe durch Entschließung vom 3ten d. M. den Universal-Konkurs erkannt.

Es werden daher die gesetzlichen Edikts-Tage, nemlich: 1.) zur Anmeldung der Foderungen und deren gehörigen Nachweisung, dann zum Versuch eines Vergleiches auf Montag den 7ten März d. J.; im Mißlingungsfalle des Vergleiches 2.) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Foderungen auf Mittwoch den 6ten April, und 3.) zur Schluß-Verhandlung, und

zwar für die Replik auf Freitag den 22ten April, und für die Duplik auf Samstag den 7ten May d. J. jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämtliche unbekannte Gläubiger des Gemein-Schuldners hiemit öffentlich unter dem Rechts-Nachtheile vorgeladen, daß das Nicht-Erscheinen am ersten Ediktstage die Ausschließung der Foderung von der gegenwärtigen Massa, das Nicht-Erscheinen bey den übriger Ediktstagen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe.

Zugleich werden diejenigen, welche irgend Etwas von dem Vermögen des Gemein-Schuldners in Handen haben, bey Vermeidung des nochmaligen Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bey Gericht zu übergeben.

Schlüßlich wird bemerkt, daß der bisher bekannte Schulden-Stand sich auf 6374 fl. belaufe, worunter sich 1864 fl Hypothekar-Schulden befinden, während das Vermögen nach dem Inventar nur 3562 fl beträgt.

Höchstädt am 5ten Februar 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Müller, Landrichter.

55.) pracs. den 15. 31.

(Bekanntmachung.)

Da auf Antrag der Erbs-Interessenten des dahier gestorbenen Bürgers und Wirths Joachim Milz dessen hinterlassenes Mobiliare öffentlich versteigert werden soll: so werden hiezu der Montag der 28ste dies, dann der 1te und 2te März 1831 in der Art bestimmt, daß im Orte Weiler in der Behausung des Milz von Morgens 9 Uhr an in den ersten zwey Tagen das Mobiliare, am letzten und dritten Tage aber des Immobiliare versteigert werden wird, ersteres jedoch nur gegen baare Bezahlung.

Das Mobiliare besteht in Haus- und Wirthschafts-Geräthschaften, Bett- und andern Waschzeug, einigem Silber, einigen Betten, mehreren Centner Heu, Ohmat und Stroh, einigen Fässern mit See-Wein u. dgl.

Das Immobiliare besteht in Haus und Stadel mit der realen Tafern-Gerechtsame, nebst 5 Winter-Fuhren Gut, auch wurde bisher auf diesen Anwesen eine persönliche Bäckers-Gerechtsame ausgeübt. Mitten im Markte ganz nahe der Pfarr-Kirche hat dieses Besitzthum eine sehr vortheilhafte Lage.

Kaufs-Liebhaber werden nun an den benanten Tagen zur Versteigerung zu erscheinen mit dem Bemerken eingeladen, daß die nähern Kaufs-Bedingungen hinsichtlich des Immobiliare am Versteigerungs-Tage selbst bekannt gegeben werden, daß über die Beschaffenheit dieses Besitzthums bey dem Handels-Mann Sebastian Wagus dahier Erkundigung eingezogen, und ein auswärtiger diesseits unbekannter Käufer nur unter Vorlage eines legalen Zeugnisses über den guten Leumund und hinlängliches Vermögen angenommen werden könne.

Auch werden hiemit alle bis jetzt noch unbekannten Gläubiger des Joachim Milz, welche an dessen Verlassenschafts-Massa Foderungen zu haben vermeinen, aufgefodert, diese längstens bis 4. März d. J. rechtsgültig in hiesiger Gerichts-Kanzley nachzuweisen, ausserdessen dieselben nicht mehr berücksichtiget werden könnten, sondern in dieser Verlassenschafts-Sache weiters nach rechtlicher Ordnung fortgefahren werden müßte.

Weiler am 9. Februar 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Gramm, Landrichter.

86.) praes. den $\frac{16}{2}$ 57.

(Bekanntmachung.)

Von den herrschaftlichen Getreid-Kästen zu Illereichen und Kellmünz werden Freytags den 25. Februar d. J. Vormittags 9 Uhr in hiesiger Rentamts-Kanzley 50 Schfl. Roggen, 100 Schfl. Weesen, 100 Schfl. Gerste und 100 Schfl. Haber öffentlich an den Meistbietenden verkauft; wozu man Strich-Lustige unter dem Bemerken einladet, daß der Zuschlag sogleich erfolgen darf, wenn annehmbare Gebote erzielt werden.

Illereichen den 11. Februar 1831.

Fürstlich Schwarzenbergisches Rentamt.

Kammeral-Beamte
und Rentamts-Verweser Schönauer.

57.) praes. den $\frac{17}{2}$ 31.

(Verkaufs-Bekanntmachung.)

Das Gant-Anwesen des Ulrich Glas von Hegnenbach, wie dasselbe in der Ausschreibung vom 9. July v. J. beschrieben ist, wird auf den Antrag der Gläubiger wiederholt der öffentlichen Versteigerung unterstellt und hiezu Termin auf den 28. dieß am Gerichts-Sitze anberaumt.

Kaufs-Liebhaber werden hiezu mit der Bemerkung hiemit vorgeladen, daß einer der Hypothek-Gläubiger sich zu Protokoll verbindlich gemacht habe, dem Käufer des Anwesens sechs bis 700 fl. Kapital vorlehensweise zu verschaffen, falls der Käufer die Hypothek dieses Gläubigers nebst den ihm vorgehenden Hypotheken, mit diesem Vorlehen, und seinem Vermögen baar hinaus zu bezahlen vermöge.

Wertingen den 12. Februar 1851.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Gebhardt, Landrichter.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 14. Februar 1851.	Briefe	Geld	Den 17. Februar 1851.	Briefe	Geld	Den 19. Februar 1851.	Briefe	Geld
Obligat. à 4% m. Coup.	95		Obligat. à 4% m. Coup.	95		Obligat. à 4% m. Coup.	95	
detto à 5%. . .			detto d 5%. .			detto „ à 5%. .		
Lott. Loose E—Mà 4%	105¼		Lott. Loose E—Mà 4%.	105¼		Lott. Loose E—Mà 4%	105¼	
detto „ „ 2 mt.			detto „ „ 2 mt.			detto „ „ 2 mt.		
detto unverz. à 10 fl.	128		detto unverz. à 10 fl.	128		detto unverz. à 10 fl.		128
detto detto à 25 fl.	120		detto detto à 25 fl.	120		detto detto à 25 fl.	120	
detto detto à 100 fl.	120		detto detto à 100 fl.	120		detto detto à 100 fl.	120	

Intelligenzblatt

des königlich-Bayerischen

Oberdonau-Kreises.

Nro. 10.

Augsburg, den 28ten Februar 1831.

Inhalt:

76.) Freizügigkeit mit dem Königreiche Sardinien. 77.) Prüfung der Lehramts-Candidaten protestantischer Confession. 78.) Wendt'sches Handbuch zum bayerischen Civil-Prozeß. 79.) Beförderung der Pferde-Zucht. 80.) 81. und 82.) Erledigungen der Pfarren Hörzhausen, Rechtis und Bachern. — Kreis-Notizen. — Bekanntmachungen der Behörden.

Bekanntmachungen der k. Kreis-Stellen:

LXXVI.) ad Nrm. 13361.

An
sämtliche Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreises.

(Den Freizügigkeits-Vertrag mit dem Königreiche Sardinien betrff.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Nachdem der mit dem Königreich Sardinien abgeschlossene Freizügigkeits-Vertrag bereits im Regierungs-Blatte vom 19ten Jänner d. J. Nr. 3. Seite 27 bis 32 öffentlich bekannt gemacht worden ist; so werden sämtliche Behörden in Folge einer allerhöchsten Entschließung vom 11ten Februar d. J. besonders hiemit angewiesen, sich in allen einschlägigen Fällen genau nach jenem Staats-Vertrage zu achten.

Augsburg den 19. Februar 1831.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten.

v. Raiser.

coll. Thugut.

LXXVII.) ad Nrm. 14056.

(Die an dem protestantischen Gymnasium zu Augsburg abzuhaltende Prüfung der Lehramts-Candidaten für die Erlangung von Lehrers-Stellen an den lateinischen Schulen betrff.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Für diejenigen Lehr-Amts-Candidaten protestantischer Confession, welche sich sowohl um Ober-Lehrer-Stellen als um Vorbereitungs-Lehrer-Stellen an den lateinischen Schulen zu bewerben gedenken, wird die in den §. §. 42 und 45. der neuesten Schul-Ordnung angeordnete Prüfung am Dienstag den 5ten April d. J., und an den darauf folgenden Tagen von der nach Vorschrift der erwähnten Paragraphe der Schul-Ordnung zu diesem Behufe gebildeten Prüfungs-Commission an dem protestantischen Gymnasium zu St. Anna in Augsburg abgehalten werden.

Da von den Lehrern der beiden untern Klassen der lateinischen Schule gefodert wird, daß sie wenigstens das Gymnasium vollständig absolvirt haben, und den Lehrern in beyden obern Klassen obliegt, sich über die Zurücklegung eines zweyjährigen philosophischen Kurses an einem Lyceum oder einer Universität auszuweisen; so haben die um Zulassung zu dieser Prüfung nachsuchenden Individuen längstens bis zum 20ten März d. J. ihren hierorts einzureichenden Admissions-Gesuchen die legalen Nachweisungen über die Zurücklegung der obenbemerkten, durch die §. §. 42 und 45. der Schul-Ordnung gefoderten Studien, dann ihre Geburts- und Sittlichkeits-Zeugnisse beyzufügen, und zugleich die Nachweisung zu liefern, wie sie sich seit Beendigung ihrer Studien beschäftiget haben? Insbesondere ist in den Admissions-Gesuchen anzugeben, ob der Bittsteller die Prüfung für die beyden obern, oder für die beyden untern Klassen der lateinischen Schule zu bestehen beabsichte?

Zugleich wird in dem nämlichen Prüfungs-Termine für diejenigen Lehramts-Candidaten, welche sich über Zurücklegung der zweyjährigen Schul-Praxis auszuweisen vermögen, die in dem §. 46. der Schul-Ordnung vorgeschriebene praktische Prüfung statt finden, wobey es hinsichtlich der Anmeldung bey dem oben festgesetzten Termine verbleibt.

Augsburg den 22. Februar 1831.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten.)

v. Raiser.

coll. Thugut.

LXXVIII.) ad Nrum. 12749.

An

die k. Landgerichte des Oberdonau-Kreises.

(Die Anschaffung des von Wendtischen Handbuches des bayerischen Civil-Prozesses für die k. Landgerichte betrff.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Sämtliche Landgerichte des Oberdonau-Kreises erhalten nachstehend die Mittheilung des allerh. Rescripts der k. Staats-Ministerien der Justiz und des Innern ddo. 3. Febr. 1831, die Anschaffung des v. Wendtischen Handbuches des bayerischen Civil-Prozesses für die k. Landgerichte betreffend, zur Nachricht und geeigneten Nachachtung.

„Nachdem die Anschaffung des von dem „geheimen Hofrath und Universitäts-Pro„fessor v. Wendt in Erlangen herausge„gebenen Handbuches zum bayerischen Ci„vil-Prozeß und des hiezu gehörigen Leit„fadens im Verlage der Buchhändler „Riegel und Wießner zu Nürnberg, den „königl. Kreis- und Stadt-Gerichten so„wohl als den kgl. Appellations-Gerichten „unterm 25. September vorigen Jahres „bewilliget worden ist; so sollen nunmehr „auch die k. Landgerichte zur Anschaffung „des bezeichneten Werkes auf Rechnung „ihrer für die Justiz-, und innere Verwal„tung gemeinschaftlich bestimmten Regie„Fonds, jedoch nur in so weit ermächtiget „werden, als dadurch eine Etats-Ueber„schreitung nicht entstehen wird."

Augsburg den 16. Februar 1831.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidentem)

v. Raiser.

coll. Thugut.

LXXIX.) ad Nrum. 12975.

(Die Beförderung der Pferde-Zucht betrff.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die zur Beförderung der Pferde-Zucht erlassene allerhöchste Entschließung vom 6. ds. Ms. wird nachfolgend zur öffentlichen Kunde gebracht:

„Im Vollzuge der allerhöchsten Verordnung vom 17. September 1829 über die Organisation des allgemeinen Landgestütes §. 22 haben **Seine Königliche Majestät** Sich bewogen gefunden, zu genehmigen, daß bis auf Weiteres nur zwei Drittheile des Preises dem Preisträger erst nach geschehener Verwendung des als Preiswürdig erkannten Pferdes zur Nachzucht, ein Drittheil dagegen mit der Fahne sogleich nach Zuerkennung des Preises verabfolgt werden dürfen."

„Auch werden **Seine Königliche Majestät** in jenen Fällen, wo die Normal-Zahl der Pferde in einem Distrikte noch nicht vorhanden ist, die Qualität der Pferde, welche um Preise sich bewerben, dagegen eine ganz vorzügliche ist, hierauf hinsichtlich der Preise, nach vorgängig von der Direktion des allgemeinen Landgestütes erstattetem Gutachten, geeignete Rücksicht eintreten lassen."

Augsburg den 18. Februar 1831.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten.)

v. Raiser.

coll. Thugut.

LXXX.) ad Nrum. 11352.

(Die Erledigung der Pfarrey Hörzhausen betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des bisherigen Pfarrers Jakob Bogner auf die Pfarrey

Schwabhausen im kgl. Landgerichte Landsberg ist die Pfarrey Hörzhausen in Erledigung gekommen, worauf das Besetzungs-Recht für den gegenwärtigen Fall Seiner Majestät dem König zusteht.

Dieselbe liegt in der Diözese Augsburg, im k. Landgerichte Schrobenhausen, und im Dekanate Aichach.

Der Umkreis und die Ausdehnung beschränkt sich allein auf das mit einer Schule versehene Dorf Hörzhausen mit 376 Seelen; das 1½ Stunde entlegene Filial-Dörfchen Halsbach mit 78 Seelen, welches eigentlich zur Pfarrey Langenmoosen gehört, ist der näheren Lage wegen nach Hörzhausen commendirt.

Die hiezu gehörige Oekonomie umfaßt 73 Jchrte. 29 Dezimalen Aecker, 48 Tgw. 7 Dezim. Wiesen, 8 Tgw. 55 Dez. Wald-Grund, und 6 Dez. Krautland, worauf ein Viehstand von 4 Pferden, 4 Ochsen, 12 Kühen und 12 Stücken Jungvieh gehalten, und ein Dienst-Personal von 3 Knechten, und 3 Mägden beschäftigt wird.

Der Geld-Betrag des nöthigen Inventar-Werthes beläuft sich auf 2000 fl., und das bey der Uebernahme beyläufig erfoderliche Betriebs-Kapital auf 2500 fl.

Der jährliche Ertrag berechnet sich nach der primitiv geprüften Fassion vom Jahre 1826 auf 722 fl. 26 kr. und besteht: a) aus ständigem Gehalte in 36 fl.; b) aus Realitäten in 351 fl. 11 kr.; c) aus Rechten in 252 fl. 25 kr. 2 hl.; d) aus besonders bezahlten Dienst-Verrichtungen in 82 fl. 49 kr. 6 hl. Die Lasten dagegen betragen 127 fl. 54 kr. 6 hl.

Die Bewerber um diese erledigte Pfründe werden hiemit aufgefodert, ihre Gesuche mit den vorschriftmäßigen Zeugnissen belegt, innerhalb vier Wochen bey der unterzeichneten Stelle einzureichen.

Augsburg den 20. Februar 1831.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten.)

v. Raiser.

coll. Thugut.

LXXXI.) ad Num. 12369.

(Die Erledigung der Pfarrey Rechtis betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Der bisherige Pfarrer Joseph Anton Rasch ist seinem Ansuchen nach auf die Pfarrey Grünenbach versetzt, und hiedurch die Pfarrey Rechtis erlediget worden.

Dieselbe liegt in der Diözese Augsburg, im k. Landgerichte Kempten- und im Dekanate Muthmannshofen.

Sie zählt im Durchschnitte ½- und im Umfange 1½ Stunde, enthält 235 Seelen, und hat keinen Hilfspriester, keine Filial-Kirche und keine Kapelle.

Die Schule befindet sich im Pfarrdorfe. Hiezu sind nachstehende Ortschaften eingepfarrt.

1.) Hochberg ein Weiler, ½ Stunde entfernt, mit 32 Seelen; 2.) Osterhofen, ein im königlichen Landgerichte Weiler entlegener Weiler, ¼ Stunde entfernt, mit 54 Seelen; 3.) Weiler ein 1½ Stunde entlegener Weiler, mit 31 Seelen; 4.) Hub ein Weiler in einer Entfernung von ¾ Stunden mit 19 Seelen, und 5.) Oberhofen, ein Weiler, eine Stunde entlegen, mit 9 Seelen.

Die Pfarr-Oekonomie umfaßt 15 Jaucherte, 1 Viertl, 60 Ruthen Aecker, 6 Tagwerk Wiesen, 3 Tagwerk 1 Viertl 63 Ruthen Baind und Heugrund; 23 Tagw. 2 Viertl 49 Ruthen Viehweide, und 3 Tagwerk 3 Viertl Moosgrund, worauf ein Viehstand von 9 Kühen, 4 Stücken Jungvieh gehalten, und ein Dienst-Personale von 1 Knecht, 1 Magd, kein Hirt und zur Saat- Erndte- und Dresch-Zeit 1 Taglöhner beschäftiget wird.

Der Inventar-Werth erfodert die Summa von 400 fl. und das nothwendige Betriebs-Kapital jene von 600 fl. Die Renten betragen nach der superrevidirten Fassion vom Jahre 1826 449 fl. 34 kr. 1 hl. und bestehen: a.) aus ständigem Gehalt in 226 fl. 41 kr. 1 hl.; b.) aus Realitäten in 151 fl. 34 kr.; c.) aus Rechten in 20 fl. und d.) aus besonders bezahlten Dienst-Verrichtungen in 51 fl. 19 kr.

Die Lasten berechnen sich auf 3 fl. 7 kr. Die Baulast und die Unterhaltung der Pfarr-Gebäude liegen den Parrochianen ob.

Die Bewerber um diese erledigte Pfründe werden hiemit aufgefodert, ihre Gesuche mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen belegt, innerhalb 4 Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Augsburg den 20. Februar 1831.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten.)

v. Raiser.

coll. Thugut.

LXXXII) ad Nrm. 11690.

(Die Erledigung der Pfarrey Bachern betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des bisherigen Pfarrers Johann Koller auf die Pfarrey Rieden ist die in der Diözese Augsburg, im königlichen Landgerichte Friedberg, und im Dekanate Baiermünching der Zeit in Mering gelegene Pfarrey Bachern in Erledigung gekommen.

Dieselbe ist auf das Pfarrdorf Bachern mit einer Schule versehen beschränkt, und zählt 323 Seelen.

Das Pfarr-Widdum enthält 17 Jaucherte 54 Dezimalen Aecker, 6 Tagwerk, 70 Dezimalen Wiesen, und 21 Tagwerk, 28 Dezimalen Waldgrund.

Der nöthige Viehstand besteht in 2 Pferden und 12 Stücken Hornviehes, wozu ein Dienst-Personal von 1 Knecht, 2 Mägden und 1 Taglöhner erfoderlich wird.

Der Inventars-Werth kann sich auf 1090 fl. belaufen, und das bei der Uebernahme nothwendige Betriebs-Kapital die Summa von 1200 fl. in Anspruch nehmen.

Das Gesammt-Einkommen berechnet sich nach der superrevidirten Fassion vom Jahre 1826 auf 899 fl. 10 kr. 6 hl., und es fließen a.) aus Realitäten 125 fl. 29 kr.; b.) aus Rechten 711 fl. 32 kr.; und c.) aus besonders bezahlten Dienst-Verrichtungen 62 fl. 9 kr. 6 hl., wobei das Getreid nach den Durchschnitts-Preisen von den Jahren 1802 bis 1811 berechnet ist.

Die Lasten bestehen in 82 fl. 29 k. 4 hl. nämlich 2 fl. Familien-Steuer., 5 fl. 29 kr. 4 hl. Seminaristikum, 50 fl. Aussitzfristen

an früherem Bauschillings-Kapital, und 25 fl. jährliche Baureparations-Kosten. Bemerkt wird noch, daß von dem frühern Bau-Kapital noch 229 fl. 12 kr unberichtiget seyen, die jedoch schon zu jährlichen Aösitz-Fristen zu 50 fl. regulirt wurden, und daß zur Bestreitung der sich ergebenen Pfarr-Bau-Kosten ein Kapital von 1486 fl. 31 kr. aufgenommen worden sey, welches auch zu verzinsen ist. Die Bau-Reluitions-Summe aber, da die gestellte Bau-Rechnung die technische Revision noch nicht passirt hat, auch nicht angegeben, sohin die dießfälligen Aussitz-Fristen noch nicht regulirt werden können.

Die Bewerber um diese Pfarrey haben sich binnen vier Wochen in der vorgeschriebenen Form hierorts zu melden.

Augsburg den 21. Februar 1831.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten.)

v. Raiser.

coll. Thugut.

Dienst- und Kreis-Notizzen.

Seine Majestät der König geruhten vermöge allerhöchsten Reskripts de dato 17ten Jänner 1831 dem Advokaten Joseph Hitzelsperger in Sulzbach die nachgesuchte Versetzung nach Neuburg an der Donau zu bewilligen, und dem Appellations-Gerichts-Accessisten Karl Sartori in Neuburg die erledigte Advokaten-Stelle in Dillingen zu verleihen.

Die k. Regierung des Oberdonau-Kreises Kammer des Innern hat die Trennung der Seminar-Präfekten-Stelle von der Stelle des Lehrers der zweyten Klasse der lateinischen Schule in Neuburg genehmiget, und in Folge dessen durch Entschließung vom 16. Febr. 1831 an die Stelle des bisherigen Seminar-Präfekten Schertel den Kaplan an der untern Stadt-Pfarrey zu Neuburg, Priester Anton Goldstein berufen.

Seine Königliche Majestät haben zu Folge allerhöchster Entschließung vom 11. Febr. d. J. dem Pfarrer Franz von Paula Zinker in Langen-Pettenbach, Landgerichts Dachau, die Pfarrey Egenburg, Landgerichts Friedberg, nachdem Pfarrer Joseph Georg Müllbauer in Emmering vom Antritte derselben enthoben wurde, allergnädigst zu übertragen geruht.

Gemäß Entschließung der kgl. Regierung des Oberdonau-Kreises, Kammer des Innern, und des kgl. Kreis-Commando des Oberdonau-Kreises vom 22ten Februar 1831 wurden im kgl. Landwehr-Bataillon Oberdorf nachstehende Offiziere ernannt:

1.) Johann Zink von Oberdorf zum Schützen-Hauptmann, 2.) Benedikt Zorn von Oberdorf zum Schützen-Unterlieutenant und Adjutantanten; 3.) Kaspar Port von Oberdorf zum Schützen-Oberlieutenant; 4.) Honor Bertele von Oberdorf zum Schützen-Unterlieutenant; 5.) Florian Wiedemann von Oberdorf zum Schützen-Unterlieutenant; 6.) Joseph Weibel von Oberdorf zum Unterlieutenant bey der Cavallerie.

Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

58) praes. den ½ 31.

(Amortisations-Erkenntniß.)

Nachdem die zu Verlust gegangenen, im Kr.-Int.-Blt. Nr. 48 Art. 528 des Jahres 1830. in der Moischen Zeitung Nr. 317, und im Nürnberger-Korrespondenten Nr. 331 bezeichneten Schuld-Urkunden als a) des Anton Kling von Deisenhofen über 200 fl Kapital ddo. 20ten Nov. 1829; dann b) der Wittwe M. A. Munzl von Unterliezheim über 300 fl (nicht 200 fl) Kapital ddo. 20. Aug. 1828. in dem dort festgesetzten Termine bey diesseitigem Gerichte nicht vorgewiesen, und die Eigenthums Rechte hierauf dargethan worden sind; so werden diese Schuld-Dokumente hiemit als kraftlos und erloschen erklärt.

Höchstädt am 5ten Februar 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Müller Landrichter.

59.) praes. den ½ 31.

(Bekanntmachung.)

Auf Andringen eines Hypothekar-Gläubigers wird das Anwesen des Jakob Leitmaier, Kolonisten von Gietholz, bestehend in einem neuen gemauerten mit Taschen gedeckten Wohn-Hause samt angebautem Stadel und Stall, einem Tgw. Garten mit circa 170. Obst-Bäumen besetzt, und 11 Jchrtn. Aecker, geschätzt auf 1215 fl. der öffentlichen Versteigerung unterworfen und hiezu auf Dienstag den 15. März Vormittags 9 Uhr Termin festgesetzt, wozu Besitz- und Zahlungs-Fähige Kaufs-Liebhaber eingeladen werden.

Die auf dem Anwesen haftenden Lasten können bey dem k. Rentamte eingesehen werden.

Neuburg den 8ten Februar 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Sepp, Landrichter.

60.) praes. den ½ 31.

(Todes-Erklärungs-Erkenntniß.)

Nachdem auf die öffentliche Vorladung vom 27. July 1830 sich weder Andreas Flurer, lediger Bauers-Sohn von Mündling, noch allenfallsige Nachkommen desselben sich hierorts gemeldet haben; so wird Andreas Flurer, dem angedrohten Rechts-Nachtheile gemäß, hiemit für todt erklärt, und sein Vermögen den sich gemeldeten nächsten Verwandten ohne Sicherheits-Leistung hinausgegeben werden.

Donauwörth am 10. Februar 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hack Landrichter.

61.) praes. den ½ 31.

(Bekanntmachung.)

Unter den für Staats-Realitäten-Verkäufe bestehenden Normen wird Montags den 21. März d. J. ein Ackerland von 67 Dezimalen in der Lechhauser-Au öffentlich versteigert.

Kaufs-Lustige werden eingeladen, sich an dem bemerkten Tage Vormittags bey dem unterzeichneten Rentamte einzufinden, und ihre Angebothe zu Protokoll zu geben, inzwischen aber können sie von dem verkäuflichen Grund-

stücken Einsicht nehmen, und sich deßhalb an den Ortsvorstand zu Lechhausen wenden.

Friedberg den 15. Februar 1831.

Königlich Bayerisches Rentamt.

Weydtner, Rentbeamter.

62.) praes. den 2/V 31.

(Versteigerung.)

Auf Andringen der Hypothekar-Gläubiger des Franz Bihler in Heimhofen wird dessen Gesammt-Anwesen bestehend in Haus und Stadel, Oehl- und Säg-Mühle, und 8½ Winterfuhren Gut am Mittwoch den 30. März d. J. Vormittags 8 bis 12 Uhr in diesseitiger Gerichts-Kanzley dem öffentlichen Verkaufe, soweit es zu Befriedigung der Gläubiger nothwendig ist, durch das Meistgeboth ausgesetzt werden; was man mit dem Anhange zur öffentlichen Kenntniß bringt, daß das Anwesen täglich eingesehen werden kann. Die näheren Verkaufs-Bedingungen werden an dem Verhandlungs-Tage selbst bekannt gemacht werden.

Von nichtbekannten Kaufs-Liebhabern werden gerichtliche Ausweise über hinreichendes Vermögen und guten Leumund gefodert.

Weiler am 15. Februar 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Gramm, Landrichter.

65.) praes. den 1/V 31.

(Gant-Edikt.)

Der Söldner Georg Neugebauer in Weissingen hat sich Zahlungs-unfähig erklärt, und um Einleitung des Gant-Verfahrens bey seiner bedeutenden und gerichtlich erhobenen Ueberschuldung gebeten.

Es werden daher die gesetzlichen Edikts-Tage als: 1.) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Foderungen Montag der 21te März; 2.) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Foderungen Donnerstag der 21te April; und 3.) zur Schluß-Verhandlung, und zwar für die Replik Freitag der 6te May, und für die Duplik Samstag der 21te May d. J., jedesmal Früh 8 Uhr festgesetzt, und sämtliche bekannte und unbekannte Gläubiger hiemit öffentlich unter dem Rechts-Nachtheile vorgeladen, daß das Nicht-Erscheinen am 1ten Edikts-Tage die Ausschließung von der gegenwärtigen Konkurs-Massa, das Nicht-Erscheinen an den übrigen Edikts-Tagen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Auch werden diejenigen, welche irgend Etwas von dem Vermögen des Gantirers in Handen haben, bey Vermeidung des nochmaligen Ersatzes aufgefodert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bey Gericht zu übergeben.

An dem ersten Edikts-Tage wird man zugleich zum Besten der Gläubiger eine Ausgleichung dieses Debit-Wesens, und den Verkauf des Anwesens, bestehend: a.) in einem Söld-Hause, mit ½ Tw. Garten, und der über 2 Tgw. haltenden Gemeinds-Gerechtigkeit; b.) der inventarisirten Haus- und Baumanns-Fahrnisse versuchen, und die Lasten und Abgaben vor der beginnenden Verhandlung den Kaufs-Liebhabern eröffnen. Uebrigens wird den Kreditoren zum geeigneten Benehmen hiemit vorläufig eröffnet, daß das Vermögen des Gemein-Schuldners an Mobilien und Immobilien nach der Schätzung 604 fl. 5 kr., dagegen die Hypothek-

Schulden 825 fl., und der übrigen Kurrent-Schulden 267 fl. 40 kr., somit zusammen 1192 fl. 40 kr. betragen.

Dilingen den 16. Februar 1831

Königlich Bayerisches Landgericht.

Schill, Landrichter.

64.) praes. den $\frac{23}{2}$ 31.

(Bekanntmachung.)

Auf geschehenes Anrufen wird im Wege der Vollstreckung das Anwesen des Jakob Pögl Wirths zu Junkenhofen, da bey der letzten Tagsfahrt vom 30. Dezember v. J. sich wieder kein Käufer gemeldet hat, zum Drittenmale öffentlich ausgeschrieben.

Dasselbe enthält: 1.) ein ganz gemauertes zweystöckiges Wohnhaus mit Hofraum und Garten; 2.) einen größtentheils gemauerten Stadel, mit den darin befindlichen Stallungen; 3.) die Tafern-Gerechtsame; 4.) 45 Tagwrk. 72 Dezimalen Gründe.

Dieses Anwesen, mit Inbegriff der Haus- und Baumanns-Fahrnisse wurde gemäß Inventars vom 19. Oktober 1829 auf 3355 fl. 35 kr. gerichtlich abgeschätzt.

Kaufs-Liebhaber, mit den erforderlichen Zeugnissen versehen, werden nun eingeladen, bey der am Donnerstag den 28. April d. J. in hierortiger Gerichts-Kanzley Statt findenden Versteigerung zu erscheinen, wobey bemerkt wird, daß auch bey dieser letztmaligen Versteigerung gemäß dem Hypotheken-Gesetz §. 64. der Hinschlag an den Meistbietenden erfolgen werde.

Schrobenhausen den 16. Februar 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Ramsauer, Landrichter.

65.) praes. den $\frac{24}{2}$ 31.

(Bekanntmachung.)

Der Zimmer-Meister Michael Ziegler zu Wörnitzstein hat sich für Zahlungsunfähig erklärt, und freywillig dem Conkurs-Verfahren unterworfen, indem seine gesamte Aktiv-Masse nach gerichtlich erhobener Schätzung nur 2779 fl. sein bis jetzt bekannter Schulden-Stand aber 3953 fl. beträgt, und die Hypothekar-Schulden allein sich auf 2861 fl., belaufen.

Es werden daher in der Gant-Sache desselben nachstehende Edikts-Tage anberaumt: 1.) zur Anmeldung der Foderungen und deren gehörigen Nachweisung Dienstag der 29. März d. J.; 2.) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Foderungen Dienstag der 26te April d. J.; 3.) zur Schluß-Verhandlung und zwar a.) zur Replik Dienstag der 24. May, und b) zur Duplik Dienstag der 7. Juny d. J.

Am ersten Edikts-Tage wird vorläufig der Versuch zur gütlichen Ausgleichung der Gläubiger unter sich, und eines Nachlasses zu Gunsten der Ehefrau, und der sehr zahlreichen Familie des Gemein-Schuldners gemacht werden.

Sämtliche sowohl hier bereits bekannte, als nicht bekannte Kreditoren des Michael Ziegler, und sonstige Interessenten haben sich deshalb an den benannten Tagen jedesmal Vormittags 8 Uhr um so sicherer diesorts einzufinden, als für den Fall eines zu Stande kommenden Vergleichs die Nicht-Erscheinenden den Beschlüssen der Mehrzahl der Anwesenden beygezählt werden, für den Fall des eintretenden Gant-Verfahrens hingegen die Nicht-Erscheinenden am ersten Edikts-Tag den Ausschluß von der Gant-Masse, an den übrigen Edikts-Tagen aber den Verlust der betreffenden Handlungen zu erwarten haben.

Zugleich fordert man hiemit alle diejenigen, welche irgend Etwas dem Gemein-Schuldner Gehöriges in Handen haben auf, solches bey Vermeidung des nochmaligen Ersatzes dem Gerichte vorbehaltlich ihrer Rechte zu übergeben.

Donauwörth den 17. Februar 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hack, Landrichter.

66.) praes. den $\frac{23}{2}$ 31.

(Bekanntmachuung.)

Nachdem die beyden Juden-Pursche Emanuel Stacher von Ichenhausen und Samuel Steck von Hürben das wider sie erlassene Gant-Erkenntniß in Rechts-Kraft erwachsen ließen; so werden nunmehr folgende Edikts-Tage festgesetzt: 1) zur Anmeldung der Foderungen, und deren gehörigen Nachweisung Mittwoch der 16. März d. J.; 2) zur Vorbringung der Einreden wider die eingedungenen Foderungen Mittwoch der 13. April; 3) zur Schluß-Verhandlung Montag der 2. May d. J., und zwar Vormittags für die Replik, und Nachmittags für die Duplik.

Sämtliche Gläubiger der obengenannten beyden Juden-Pursche werden nun zu diesen Verhandlungen, und zwar jedesmal Vormittags 9 Uhr um so gewisser vorgeladen, als das Nicht-Erscheinen an dem ersten Edikts-Tage den Ausschluß der Foderung von der gegenwärtigen Konkurs-Masse, an den übrigen Tagen aber den Verlust der betreffenden Handlung zur Folge hat.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß der Aktiv-Stand an Waaren und Effekten in circa 2600 fl. besteht, dagegen aber ein Schulden-Stand von 7744 fl. angezeigt worden sey.

Schlüßlich werden alle diejenigen, welche Faust-Pfänder, oder sonstige zu dieser Gant-Masse gehörige Gegenstände in Handen haben, aufgefodert, solche mit dem Vorbehalt ihrer Rechte bey dem diesseitigen Gant-Gerichte abzugeben.

Günzburg den 17. Februar 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Ott, Landrichter.

67.) praes. den $\frac{24}{2}$ 31.

(Bekanntmachung.)

Am Montag den 28. k. M. Vormittags von 9 bis 12 Uhr werden sämtliche Realitäten, welche bisher dem nun in Gant gerathenen Zimmermeister Michael Ziegler in Wörnitzstein gehörten, und zwar entweder im Ganzen, oder jede Parzelle einzeln, so wie auch die vorhandenen Mobilien an den Meistbiethenden öffentlich versteigert.

Diese Realitäten bestehen: 1.) in dem Sölds-Anwesen beim Zimmermeister in Wörnitzstein genannt, Bes. Nr. 315, enthaltend: ein gemauertes Haus mit Stadel und Stallung unter einem Dach, Haus-Nro. 58, geschlossenem Hofraum, und daranstossendem Baum- und Wurz-Garten, Bes. Nr. 92 zu $\frac{3}{4}$ Jauchert, nebst 3 Gemeinds-Theilen auf der Senden zu $1\frac{3}{8}$ Jauchert Bes. Nr. 131, einem Theil auf dem hohen Fleck, und dem Genußantheil an dem Gemeindeholz; 2.) $\frac{1}{2}$ Jauchert am Faulenbach Bes. Nr. 290; 3.) $\frac{1}{2}$ Jauchert im Mühlfeld auf der Tränke, Bes. Nr. 291; 4.) 3 Gemeinds-Theilen auf der Senden $1\frac{3}{8}$ Jauchert enthaltend, Bes. Nr. 131; 5.) einen Gemeinds-Theil auf dem hohen Fleck, Bes Nr. 131; 6.) einen Gemeinds-Theil auf der Senden, Bes. Nr. 435

7.) einem Gemeinds-Theil eben da, Beſ. Nr. 389; 8.) 3 Gemeinds-Theilen auf dem Weinberg, Beſ. Nr. 435; 9.) $\frac{1}{8}$ Jauchert am Strohberg auch Leimgaſſtheil genannt, Beſ. Nr. 146; 10.) $\frac{3}{8}$ Jauchert auf dem hohen Fleck, Beſ. Nr. 479; 11.) $\frac{3}{8}$ Jauchert eben da, Beſ. Nr. 315 resp. 131; 12.) $\frac{1}{4}$ Jauchert auf dem hohen Fleck, Beſ. Nr. 131; 13.) $\frac{1}{2}$ Tagwerk Riedwieſe, die Wettergret genannt, Beſ. Nr 161; 14.) $\frac{3}{4}$ Tagwerk Pflegwieſe, Beſ. Nr. 571; 15.) $1\frac{1}{4}$ Jauchert in der Eſchen Beſ. Nr. 366 (gg); 16.) $1\frac{3}{4}$ Tagwerk Eſchenwieſe Beſ. Nr. 366 (ii); 17.) $\frac{1}{4}$ Jauchert beim Krautgarten, Beſ Nr. 506; 18.) $\frac{3}{4}$ Jauchert im Prielfeld, Beſ. Nr. 274; 19.) $\frac{1}{2}$ Jchrt. Reißbachacker, Beſ. Nr. 340 (e); 20.) einem Jauchert im Kraut-Garten Beſ. Nr. 340 (e); 51.) $\frac{1}{2}$ Jchrt. Freyloos, oder obern Wannenacker, Beſ. Nr. 201. (p); 22.) 3 Gemeinds-Theile auf der Senden zu $1\frac{3}{8}$ Jchrt., Beſ. Nr. 146; 23.) $\frac{1}{4}$ Jauchert auf dem hohen Fleck, Beſ. Nr 131; 24.) einem Gemeindstheil am Reißbach, Beſ. Nr. 486; 25.) $\frac{3}{8}$ Jauchert 2 Gemeinds-Theilen eben daſelbſt, Beſ. Nr. 481 und 26.) $\frac{1}{8}$ Jauchert am Reißbach, Beſ. Nr. 315. Kaufs-Luſtige haben ſich zur beſtimmten Zeit in der dieſſeitigen Landgerichts-Kanzley einzufinden, und ihre Angebothe zu Protokoll zu geben, auswärtige Steigerer aber mit den nöthigen Leumunds- und Vermögens-Zeugniſſen zu verſehen. Auch ſteht es denſelben frey, die ſpezielle Beſchreibung der Verkaufs-Objekte und der hierauf ruhenden Laſten bis zum Verſteigerungs-Termin täglich diesorts einzuſenden.

Donauwörth den 17. Februar 1831.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Hack, Landrichter.

68.) praes. den $\frac{23}{2}$ 31.

(Bekanntmachung.)

Da in dem Steigerungs-Termine am 31ten v. M. ſich kein Käufer gemeldet hat; ſo wird das unterm 28ten Dezember 1830 ausgeſchriebene Anweſen der Bierbräuers-Wittwe Kreszens Kenntner zum zweitenmal dem gerichtlichen Verkauf ausgeboten, und Lizitations-Termin auf Montag den 14ten März Vormittags 10 Uhr angeordnet.

Augsburg den 18ten Februar 1831.

Königliches Kreis und Stadtgericht.

v. Silberhorn Direktor.

Vorbrugg.

69.) praes. den $\frac{19}{2}$ 31.

(Bekanntmachung.)

(An die Herrn Aerzte Veterinär-Aerzte und Oekonomen.)

„Das Jahr-Buch der polizeylich gerichtlichen und praktiſchen Thierheilkunde von und für Bayern", iſt als ein ſehr nützliches Werk allen Herrn Aerzten, Veterinär Aerzten, und Oekonomen in allen k. Kreis-Intelligenz-Blättern von der allerhöchſten Stelle durch alle k. Kreis-Regierungen empfohlen worden. Für diejenigen, welche ſich auf den IIten Jahrgang dieſes Jahr-Buches noch zu ſubſcribiren gedenken, bleibt der Subſcriptions-Termin bis ultimo May d. J. offen, wo bis dahin noch der Preis 1 fl 30 kr., ſpäter aber 2 fl. 42 kr. beträgt. Diejenigen welche ſich zu ſubſcribiren gedenken, belieben ſich in frankirten Briefen an die unterzeichnete Kommiſſion zu wenden. Die Hr. Mitarbeiter dieſes Jahrbuches werden erſucht, längſtens bis zu dieſem Termin ihre Arbeiten einzuſenden. Jeder, welcher eine Abhandlung, Krankheits- oder Seuchen-Geſchichte einſendet, wird

als Mitarbeiter betrachtet, und erhält dieses Jahrbuch unentgeldlich. Vorzügliche Arbeiter werden vom Industrie- und Kultur-Verein mit Medaillen ausgezeichnet.

Der ausgezeichnete Beyfall, welcher diesem Werke sowohl von dem allerhöchsten Staats-Ministerium, der k. Central-Veterinär-Schule in München, sämtlichen k. Kreis-Regierungen, und von sehr vielen vorzüglichen Sachverständigen zu Theil wurde, müßen die Unternehmer um so mehr ermuntern, dasselbe mit jedem Jahre mehr zu vervollkommen, und immer nützlicher und interressanter zu machen, wovon auch der in diesem Spät-Jahr erfolgende IIte Jahrgang Beweise ablegen soll.

Möchten daher recht viele Sachverständige und erfahrne Männer aus obigen Ständen uns mit Wissenschaftlichen Beyträgen gütigst unterstützen, und sich mit den bereits bestehenden 30 Mitarbeitern vereinigen, wodurch dann um so leichter und schneller die edle Tendenz, die diesem Werke zum Grunde liegt, erreicht werden wird. Vom Iten Jahrgang dieses Werkes sind nur noch wenige Exemplare à 2 fl. 42 kr. in der Schneider und Weigel'schen Buchhandlung in Nürnberg zu haben, oder bey der Litteratur-Anstalt des Industrie und Kultur-Vereins in Nürnberg.

Nürnberg den 17ten Februar 1831.

Dr. Weidenkeller. Frhr. v. Imhof.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 21. Februar 1831.	Briefe	Geld
Obligat. à 4% m. Coup.	95	
detto à 5%. . .		
Lott. Loose E—Mà 4%	103¼	
detto „ „ 2 mt.		128
detto unverz. à 10 fl.		
detto detto à 25 fl.	120	
detto detto à 100 fl.	120	

Den 24. Februar 1831.	Briefe	Geld
Obligat. à 4% m. Coup.	94½	94
detto à 5% . .		
Lott. Loose E—Mà 4%	103	
detto „ „ 2 mt.		
detto unverz. à 10 fl.	130	
detto detto à 25 fl.	120	
detto detto à 100 fl.	120	

Den 26. Februar 1831.	Briefe	Geld
Obligat. à 4% m. Coup.	94¼	93¾
detto . à 5%. .		
Lott. Loose E—Mà 4%	103	
detto „ „ 2 mt.		
detto unverz. à 10 fl.	130	
detto detto à 25 fl.	120	
detto detto à 100 fl.	120	

Intelligenzblatt

des Königlich-Bayerischen

Oberdonau-Kreises.

Nro. 11.

Augsburg, den 7ten März 1831.

Inhalt:

83.) Die Thron-Rede Sr. Majestät bey Eröffnung des Landtags. 84.) Die Wanderung der ständig-beurlaubten Soldaten in's Ausland. 85.) Beiziehung der Bürgermeister ꝛc. ꝛc. bey den Conscriptions-Verhandlungen. 86.) Vorlagen der Uebersichten über das Vermögen der Gemeinden, dann der Kultus-Unterrichts- und Wohlthätigkeits-Stiftungen. 87.) Erledigung des Physikats zu Würzburg. 88.) Die Schutz-Pocken-Impfung. 89. bis 94.) Erledigungen der Pfarren Huttenwang, Königshausen, Randelsried, Grimoldsried, Oberreute, Rasch und Münchberg. — Kreis-Notizen. — Bekanntmachungen der Behörden.

Thron-Rede Seiner Majestät des Königs bey Eröffnung der Stände-Versammlung am 1. März 1831.

Meine Lieben und Getreuen die Stände des Reiches!

Mit Vertrauen eröffne Ich diesen Landtag, und Vertauen hoffe Ich auf demselben zu finden.

Ein erhebendes Gefühl ist es, König von Bayern zu seyn, von Bayern, das in allen seinen Theilen die angestammte alte Treue rühmlich bewährte, während Aufstände fern und nah sich erhoben.

Mit freudigem Herzen sage Ich es, daß die Einschränkungen im Staatshaushalte, welche Ich machte, nicht nur den Ausfall verschwinden ließen, der in der ersten Finanz-Periode so beträchtlich war, sondern auch gestatten, daß mit der nächsten Finanzperiode

die Tantiemen der Landrichter aufgehoben, deßgleichen der Weinaufschlag, wo derselbe in die Staatskasse fließend noch besteht, eben so der zehnprocentige Beyschlag zu einigen indirekten Abgaben im Rheinkreise, und ein Drittheil der besondern Schuldentilgungs-Steuer im Unter-Maynkreise, ferner der Erbschaftsstempel, so wie die 7te, 8te und 9te Klasse der Familiensteuer mit dem nächsten ersten Oktober ausser Erhebung gesetzt, und dennoch über eine halbe Million des Jahres auf Herstellung des Steuerkatasters verwendet und mit Ingolstadts Befestigung fortgefahren werden kann.

Auch werde Ich einen Entwurf übergeben lassen, um die Wohlthat der Abschaffung des Lehen-Revers-Stempels auf den Hauptfall vom Jahre 1825, und die vor dem 1. Oktober des Jahres 1828 sich ergebenen Lehenfälle auszudehnen.

Die Schuldentilgungsanstalt entspricht der Erwartung.

Ueberzeugt bin Ich von Meinen Lieben und Getreuen den Ständen des Reichs, daß sie die mühevoll errungene Ordnung im Staatshaushalte aufrecht erhalten werden.

Ich kenne nichts süßeres, als von Meinem Volke geliebt zu seyn, aber es giebt auch eine falsche Volksgunst — Volksgunst auf des Staatszwecks Kosten darf nicht erworben werden.

Der Zollverein mit der Krone Würtemberg, der Handelsvertrag mit der Krone Preußen erweisen sich segensvoll; den Zollverein auszudehnen bin Ich eifrig bedacht.

Nebst dem Rechenschaftsberichte über die zweyte Finanzperiode, in so weit die Rechnungen geschlossen sind, und dem Budget für die dritte, werde Ich durch Meine Minister Meinen Lieben und Getreuen den Ständen des Reichs zum Beyrath und zur Zustimmung eine, von Mir schon längst gewünschte, auf mündliches und öffentliches Verfahren beruhende Gerichtsordnung, ein Strafgesetzbuch, ein Preßgesetz und ein Forststrafgesetz vorlegen lassen.

Daß keine Selbstsucht, welcher Art sie auch seyn möchte, daß Bayerns Bestes auf diesem Landtage vorherrschen wird, daran zweifle Ich nicht.

Was in manchem Lande nur Wunsch ist, besitzt Bayern bereits in seiner Verfassung und Gemeinde-Ordnung, besitzt es, Dank unserm verewigten Könige, Meinem geliebten, verehrten Vater.

Das kann Ich sagen — gewissenhafter als Ich hält Niemand die Verfassung — Ich möchte nicht unumschränkter Herrscher seyn. Nicht nur die Verfassung selbst zu beobachten, auch sie beobachten zu machen, habe Ich geschworen, werde unerschütterlich darin seyn, und unerschütterlich seyn wird der Bayern Treue.

Bekanntmachungen der k. Kreis-Stellen:

LXXXIV.) ad Nrum. 14367.

An
sämtliche k. Conscriptions-Behörden des Ober-Donau-Kreises.

(Die Wanderung der ständig-beurlaubten Soldaten ins Ausland betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die kgl. Conscriptions-Behörden des Oberdonau-Kreises erhalten nachstehend eine Abschrift der hinsichtlich des Wanderns der ständig-beurlaubten Soldaten in's Ausland unterm 5ten laufenden Monats an die sämtlichen Divisions- und Corps-Commandos ergangenen, und mittels allerhöchsten Rescripts vom 22ten dieses anher mitgetheilten allerhöchsten Entschließung zur Wissenschaft, und zur einschlägigen Darnachachtung in vorkommenden Fällen:

„In Beziehung auf die, wegen der „Gesuche assentirter, nicht montirter, stän„dig-beurlaubter Soldaten, um Erlaub„niß zum Wandern in's Ausland bestehen„den Vorschriften, erhält das Divisions„Commando den Auftrag, die sämtlich „unterhabenden Regimenter, Bataillons, „und sonstigen Truppen-Abtheilungen an„zuweisen, daß vor der Hand und in so „lange nicht anderes befohlen wird, die„sen ständig-Beurlaubten die Erlaubniß, „sich in's Ausland zu begeben, nicht be„williget werde, demnach die Gesuche um „Urlaub in das Ausland abgewiesen, und „nicht mehr einbefördert werden sollen."

Augsburg den 27. Februar 1831.

K. Regierung des Oberdonau-Kreises.
Kammer des Innern.
(In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten.)
v. Raiser.

coll. Hofemann.

LXXXV.) ad Nrm. 13039.

An
sämtliche Conscriptions-Behörden des Ober-Donau-Kreises.

(Die Beiziehung der Bürgermeister, Gemeinde-Vorsteher und Gemeinde-Bevollmächtigten bei den Conscriptions-Verhandlungen betreff.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch ein allerhöchstes Rescript des kgl. Staats-Ministeriums des Innern vom 4ten Jänner d. J., welches durch Rescript des kgl. Staats-Ministeriums der Finanzen vom 18ten Jänner der unterfertigten kgl. Kreis-Stelle zur Wissenschaft und Nachachtung mitgetheilt wurde, ist Allerhöchst ausgesprochen worden, daß die Beiziehung von Gemeinde-Vorständen und Gemeinde-Bevollmächtigten zur Bildung des in Conscriptions-Angelegenheiten erfoderlichen Ausschusses, gemäß §. 22. der instruktiven Vorschriften zum Heer-Ergänzungs-Gesetze, lediglich als zu den Offizial-Pflichten der genannten Individuen gehörig betrachtet werden müße, daß im genannten Paragraph eben deßwegen die Beobachtung eines gehörigen Turnus vorgeschrieben sey, und sohin von Bewilligung von Diäten für diese Beiziehung auf Rechnung der Staats-Kasse, keine Rede seyn könne, und zwar um so weniger, als diese Anordnung nicht im Interesse der Staats-Gewalt, sondern vielmehr zur größern Sicherung der Betheiligten und der Gemeinde-Glieder getroffen worden ist.

Hiernach haben sich sämtliche Conscriptions-Behörden zu achten, sonach jede Ver-

gütung, oder Aufrechnung von Diäten in obgedachter Sache zu unterlassen.

Augsburg den 2. März 1831.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern und der Finanzen.

(In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten.)

v. Raiser.

Kopf.

coll. Hofemann.

LXXXVI.)

An

sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreises.

(Die Vorlagen der Uebersichten über das Vermögen der Gemeinden, dann der Kultus-Unterrichts- und Wohlthätigkeits-Stiftungen betreff.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Da sich die, aus Renten-Admassirungen ergebenden Fundations-Zuflüsse des Communal- und Stiftungs-Vermögens (des Unterrichts und der Wohlthätigkeit) erst nach vorschriftsmäßig erfolgter Revision und Bescheidung der betreffenden Jahres-Rechnungen mit Bestimmtheit angeben lassen; so wird nachträglich zu §. IV der Ausschreibung vom 14ten Jänner 1830 (Kreis-Intelligenz-Blatt von 1830. S. 93) verfügt, daß die dort angeordneten Uebersichten der bemerkten Fundations-Zuflüsse hinsichtlich jener Communen und Stiftungen, deren Rechnungen der Revision der gutsherrlichen Gerichte oder der königl. Landgerichte unterliegen, unmittelbar nach erfolgter Bescheidung dieser Rechnungen, und zwar gleichzeitig mit den vorschriftsmäßigen Nachweisen über die Revisions-Resultate an unterzeichnete Stelle einzusenden seyen.

In Ansehung jener Gemeinden und Stiftungen, deren Rechnungen zur primitiven Revision und Bescheidung der königl. Kreis-Regierung ressortiren, behält es bey der vorerwähnten Verfügung vom 14ten Jänner 1830 sein Bewenden.

Augsburg den 27. Februar 1831.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten.)

v. Raiser.

coll. Hofemann.

LXXXVII.) ad Nrm. 14709.

(Die Erledigung eines Physikats zu Würzburg betr.)

Durch den Tod des Gerichts-Arztes Dr. Medicus ist das Physikat Würzburg rechts des Mains erlediget.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche mit den erfoderlichen Belegen spätestens bis zum 18ten März d. J. bey der unterzeichneten Stelle einzureichen.

Würzburg den 20. Februar 1831.

Königliche Regierung des Untermain-Kreises.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Zu Rhein.

coll. Fröhlich.

LXXXVIII.) ad Nrm. 12490.

(Die Schutzpocken-Impfung betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Bezüglich auf die im III. Stück des Kreis-Intelligenz-Blattes vom 17. Jänner d. J. erschienenen allerhöchsten Verordnung über die Schutzpocken-Impfung, wird hiedurch die Feststellung der in den kgl. Gerichts-Bezirken Kaufbeuern, Schwabmünchen mit Mickhausen, Ursberg und Weissenhorn genehmigten Impf-Stationen zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Solche sind:

Im Landgerichte Kaufbeuern.

Ite Impf-Station Pforzen: die dahin zugetheilten Orte sind: Leinau, Weiler, ¼ Stunde davon entfernt; Irrsee, Markt, ½ St. ddo.; Oggenried, Weiler, ¾ St. ddo.; Rieden, Pfarrdorf, ¼ St. ddo.; Schlingen, Pfarrdorf, ½ St. ddo.; Schwäbishofen, Weiler, ¾ St. ddo.; Ingenried, Pfarrdorf, ½ St. ddo.; Irpisdorf, Weiler, ¾ St. ddo. IIte Impf-Station Baisweil: die dahin zugetheilten Orte sind: Eggenthal, Pfarrdorf, ½ St. davon entfernt; Romatsried, Weiler, ¾ St. ddo.; Lauchdorf, Pfarrdorf, ½ St. ddo.; Großried, Weiler, ¾ St. ddo. IIIte Impf-Station Oberbeuern: die dahin zugetheilten Orte sind: Mauerstetten, Pfarrdorf, 1 St. davon entfernt; Hausen, Weiler, 1 St. ddo.; Frankenried, Pfarrdorf, 1 St. ddo.; Hirschzell, Pfarrdorf, ½ St. ddo. IVte Impf-Station Stettwang: die dahin gehörigen Orte sind: Linden, Weiler, ½ St. davon entfernt; Reichenbach, Weiler, ½ St. ddo.; Thalhofen, Dorf, ¼ St. ddo.; Gennachhausen, Weiler, ½ St. ddo.; Osterzell, Pfarrdorf, ½ St. ddo.; Oberzell, Weiler, ¾ St. ddo.; Oedwang, Weiler, 1 St. ddo.; Stockau, Weiler, 1 St. ddo.; Salabeuern, Einöde, 1 St. ddo. Vte Impf-Station Gutenberg: die dahin gehörigen Orte sind: Schwäbishofen, Weiler, ¼ St. davon entfernt; Kettershwang, Pfarrdorf, ¼ St. ddo.; Weinhausen, Dorf, ¾ St. ddo.; Westendorf, Pfarrdorf, ½ St. ddo.; Dösingen, Pfarrdorf, ½ St. ddo.; Ober-Germaringen, Pfarrdorf, ¾ St. ddo.; Unter-Germaringen, Pfarrdorf, ½ St. ddo.

In dem Landgerichte Schwabmünchen mit dem H. G. Mikhausen.

Ite Impf-Station Schwabmünchen: die dahin gehörigen Orte sind: Mittelstetten, Dorf, ¼ St. davon entfernt; Klimnach, Pfarrdorf, ¼ St. ddo. IIte Impf-Station Langen-Erringen: die dahin gehörigen Orte sind: Gennach, Pfarrdorf, 1 St. davon entfernt, Großkitzighofen, Pfarrdorf, 1 St. ddo.; Kleinkitzighofen, Pfarrdorf, 1 St. ddo.; Lechfeld, Dorf, 1¼ St. ddo: Schwabmühlhausen, Pfarrdorf, ½ St. ddo.; Untermeitingen, Pfarrdorf, 1 St. ddo. IIIte Impf-Station Großaitingen: die dahin gehörigen Orte sind: Graben, Pfarrdorf, 1 St. davon entfernt; Kleinaitingen, Pfarrdorf, 1 St. ddo.; Reinhartshofen, Dorf, ¾ St. ddo. IVte Impf-Station Bobingen: die dahin gehörigen Orte sind: Ottmarshausen, Pfarrdorf, ¾ St. davon entfernt; Straßberg, Dorf, ½ St. ddo.; Wehringen, Pfarrdorf, ½ St. ddo. Vte Impf-Station des H. G. Mikhausen: die zur Station Mikhausen gehörigen Orte sind: Birkach, Dorf, ¾ St. davon entfernt; Münster, Dorf, ½ St. ddo.; Kreutzanger, Dörfchen, 1¼ St. ddo.; Langen-Neufnach, Pfarrdorf, 1 St. ddo.; Willmatshofen, Pfarrdorf, ½ St. ddo.

Im Landgerichte Ursberg.

Ite Impf-Station Krumbach: die dahin gehörigen Orte sind: Hürben, Dorf, 1/10 St. davon entfernt; Raunau, Pfarrdorf, 1/2 St. ddo.; Hohenraunau, Dorf, 3/4 St. ddo.; Billenhausen, Pfarrdorf, 3/4 St. ddo.; Unterbleichen, Pfarrdorf, 1/2 St. ddo.; Deisenhausen, Pfarrdorf, 1/2 St. ddo.; Nordhofen, Weiler, 3/4 St. ddo.; Langenhaslach, Pfarrdorf, 1 1/2 St. ddo. IIte Impf-Station Aletshausen: die dahin gehörigen Orte sind: Waltenhausen, Pfarrdorf, 1/2 St. davon entfernt; Hayrenbuch, Dorf, 3/4 St. ddo.; Haupeltshofen, Dorf, 1/2 St. ddo.; Wasserhöfe, 1/2 St. ddo. IIIte Impf-Station Ursberg: die dahin gehörigen Orte sind: Baiersried, Filialdorf 1/4 St. davon entfernt; Rindelzell, Pfarrdorf 1 St. ddo.; Tiefenried, Dorf, 1 1/2 St. ddo.; Premach, Dörfchen 1/2 St. ddo.; Rohr, Dorf 1/4 St. ddo.; Münsterhausen, Markt 1 St. ddo.; Hagenried, 1 St. ddo.; Reichertsried, Dörfchen 1 1/2 St. ddo.; Edenhausen, Filialdorf, 1/2 St. ddo.; Attenhausen, Pfarrdorf, 1/2 St. ddo. IVte Impf-Station Zimmertshausen: die dahin gehörigen Orte sind: Vorder- und Hinter-Schellenbach, Weiler, 1/2 St. davon entfernt; Bauhofen, Dorf, 1/2 St. ddo.; Muttershofen, Filialdorf, 1/4 St. ddo.; Wesperbild, Weiler, 1/4 St. ddo.; Roppeltshausen, Weiler, 1/2 St. ddo.; Wollmatshofen, Dorf, 1 St. ddo. Vte Impf-Station Memmenhausen: die dahin gehörigen Orte sind: Aichen, Pfarrdorf, 1/2 St. davon entfernt; Reichertshofen, Pfarrdorf, 1 1/4 St. ddo.; Gessertshausen, Pfarrdorf, 3/4 Stunde ddo.; Burg, Dorf, 1/4 St. ddo.; Balzhausen, Pfarrdorf, 1/2 St. ddo.; Netterhausen, Dörfchen, 3/4 St. ddo.; Walkertshofen, Pfarrdorf, 1 St. ddo.; Oberrothann, Dörfchen, 1 St. ddo.; Lauterbach, Dörfchen, 1/2 St. ddo.; Hölden, Weiler, 3/4 St. ddo.; Gunpenweiler, Weiler, 1 St. ddo.; Habertsweiler, Dörfchen, 1 St. ddo.; Ruhofelden, Weiler, 1/4 St. ddo.

Im Herrschafts-Gerichte Weissenhorn.

Ite Impf-Station Buch: die dahin gehörigen Orte sind: Ritzisried, Dorf, 1/2 St. davon entfernt; Dietertshofen, Filialdorf, 1/2 St. ddo.; Gannertshofen, Pfarrdorf, 3/4 St. ddo. IIte Impf-Station Grafertshofen: die dahin gehörigen Orte sind: Bubenhausen, Pfarrdorf, 1/2 St. davon entfernt; Oberreichenbach, Pfarrdorf, 3/4 St. ddo.; Hegelhofen, Pfarrdorf 1/2 St. ddo.; IIIte Impf-Station Pfaffenhofen: die dazu gehörigen Orte sind: Attenhofen, Pfarrdorf, 1/2 St. davon entfernt; Erbishofen, Filialdorf, 1/4 St. ddo.; Volkertshofen, Filialdorf 1/4 St. ddo.; Diepertshofen, Weiler 1/4 St. ddo.; Roth mit Hirbishofen (W.) und Luippen (E.), Filialdorf 1/4 St. ddo.; Berg, Filialdorf, 1/4 St. ddo.; Kadeltshofen, Dorf, 1/2 St. ddo.; Remeltshofen, Dörfchen, 1/4 St. ddo.; Raunertshofen, Filialdörfchen 1 St. ddo., Ettlishofen, Filialdorf, 1 St. ddo. IVte Impf-Station Wullenstetten: die dahin gehörigen Orte sind: Illerberg, Pfarrdorf, 1 St. davon entfernt; Thal, Dorf, 1 St. ddo.; Illerzell, Pfarrdorf, 3/4 St. ddo.; Oy, 3/4 St. ddo.; Gerlenhofen, Dorf, 3/4 St. ddo.; Senden, Pfarrdorf, 1/4 St. ddo.; Hittistetten, Dörfchen, 1/4 St. ddo.; Witighausen, Pfarrdorf, 1/2 St. ddo.

Augsburg, den 5. März 1831.

Kgl. Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten.)

v. Raiser.

coll. Hofemann.

LXXXIX.) ad Num. 13695.

(Die Erledigung der Pfarr-Curatie Huttenwang betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des bisherigen Pfarr-Kuraten Franz Sales Passauer auf die Pfarrey Ebersbach ist die in der Diözes Augsburg, im kgl. Landgerichte Obergünzburg, und im Dekanate Oberdorf, der Zeit zu Ruderatshofen, gelegene Pfarr-Curatie Huttenwang, worauf das Besezzungs-Recht für den gegenwärtigen Erledigungs-Fall **Seiner Majestät dem König** zusteht, in Erledigung gekommen:

Dieselbe zählt 313 Seelen: dahin sind eingepfarrt: 1.) Neuried, Dorf, ½ Stunde entfernt, mit 113 Seelen; 2.) Unwangs, Weiler, ½ Stunde entlegen, mit 33 Seelen, und 3.) Wolfholz, Weiler in einer Entfernung von einer halben Stunde mit 39 Seelen.

Die Schule befindet sich im Pfarr-Dorfe. Ein Hilfs-Priester ist nicht vorhanden. Die hiezu gehörige Oekonomie enthält 20 Jchrte. 41 Rthn. Aecker, 12 Tgw. 79 Rthn. Wiesen, und 1 Tgw. Moos-Grund, worauf 2 Pferde und 7 Kühe gehalten, und 1 Knecht, 3 Mägde, 1 Hirten-Bube, und 1 Taglöhner, leztere auf 200 Tage des Jahres, beschäftiget wurden.

Der Inventars-Werth erfodert die Summe von 400 fl., und das bey der Uebernahme nöthige Betriebs-Capital, jene von 500 fl.

Die Einnahme berechnet sich auf 604 fl. 34 kr., und besteht: a.) aus Realitäten in 174 fl. 48 kr.; b.) aus Rechten in 567 fl. 25 kr.; und c.) aus besonders bezahlten Dienst-Verrichtungen in 62 fl. 21 kr. Die Lasten betragen 54 fl. 9 kr. 4 hl.

Die Bewerber um diese Pfarr-Curatie haben sich binnen 4 Wochen in der Vorgeschriebenen Form hierorts zu melden.

Augsburg den 23. Februar 1851.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.)

v. Kaiser.

coll. Thugut.

XC.) ad Num. 10810.

(Die Erledigung der Pfarrey Köngshausen betr.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des bisherigen Pfarrers Valentin Wachter auf die Pfarrey Lauchdorf ist die Pfarrey Köngshausen erlediget worden. Für den gegenwärtigen Erledigungs-Fall haben **Seine Majestät der König** das Besetzungs-Recht hierauf auszuüben.

Dieselbe ist in der Diözes Augsburg, im Gräflich Fugger'schen Herrschafts-Gerichte Kirchheim, und im Dekanate Kirchheim, der Zeit in Balzhausen gelegen, und zählt in einem Umfange von einer halben Quadrat-Meile 226 Seelen einschlüssig der nachstehend dahin eingepfarrten Ortschaften; als: 1.) Ellenried Weiler ½ Stunde entfernt, mit 57 Seelen; 2.) Lutzenberg kleines Dorf, ½ Stunde entlegen, mit 57 Seelen; 3.) Aufhof Einöde, ½ Stunde entfernt, mit 10 Seelen; 4.) Weissenhof, Einöde, ½ Stunde entfernt, mit 10 Seelen; 5.) Klekenhof Einöde, ½ Stunde entfernt, mit

6 Seelen; 6.) Ranzbühl, Einöde in einer Entfernung von einer halben Stunde mit 17 Seelen; 7.) Mühle, Einöde, ¼ Stunde entfernt, mit 17 Seelen.

Die Schule befindet sich im Pfarr-Dorfe. Ein Hilfs-Priester ist nicht vorhanden.

Die dazu gehörige Oekonomie enthält 21 Jchrte. Aecker, und 10 Tgw. Wiesen einschlüssig eines Angers, und dem Anwander, worauf 2 Pferde, 5 Melk-Kühe, und 5 Stück Jung-Vieh zu halten nothwendig sind, dann ein Knecht und zwey Mägde Beschäftigung finden.

Für den Inventar-Werth ist ein Kapital von 1200 fl., und zum Betrieb sind 200 fl., in Summa 1400 fl. erfoderlich.

Das Gesammt-Einkommen berechnet sich nach der primitiv geprüften Fassion vom Jahre 1826 auf 621 fl., und besteht: a.) aus Realitäten in 155 fl. 22 kr.; b) aus Rechten in 416 fl. 5 kr., und c.) aus besonders bezahlten Dienst-Verrichtungen in 49 fl. 33 kr. Die Lasten belaufen sich auf 87 fl. 37 kr. 5 hl.

Die Bewerber um diese Pfarrey werden aufgefodert, binnen 4 Wochen in der vorgeschriebenen Form sich hierorts zu melden.

Augsburg den 21. Februar 1831.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.)

v. Raiser.

coll. Thugut.

XCI.) ad Nrm. 13385.)

(Die Erledigung der Pfarrey Randelsried betreff.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch den am 3ten Februar d. J. erfolgten Tod des Pfarrers Franz Xaver Grünwalder ist die in der Diözes Augsburg, im k. Landgerichte Aichach, und im Dekanate Aichach gelegene Pfarrey Randelsried in Erledigung gekommen.

Dieselbe zählt in einem Umkreise von 1½ Stunde 309 Seelen, und hat weder einen Hülfs-Priester, noch eine Schule, der Unterricht wird theils durch den Pfarrer, theils durch den Meßner besorgt. Dahin sind nachstehende Ortschaften eingepfarrt; als: 1.) Arnberg, Weiler ½ Stunde entfernt mit 37 Seelen; 2.) Asbach Dorf, ½ Stunde entlegen mit 70 Seelen; 3.) Haag, Weiler in einer Entfernung von einer halben Stunde mit 40 Seelen und 4.) Schmelchen Einöde ½ Stunde entfernt mit 14 Seelen.

Die Oekonomie umfaßt 76 Jchrte. 58 Dezemalen Aecker, und 13 Tgw. 12 Dez. Wiesen.

Der nöthige Viehstand besteht in 4 Pferden, 10 Kühen, und einer Schweins-Mutter, wozu ein Dienst-Personal von 2 Knechten, 3 Mägden und von 3 Taglöhnern in der Erndte, in der Dreschzeit aber von 4 Taglöhnern erforderlich wird.

Der Inventars-Werth mag die Summa von 1500 fl., und das nothwendige Betriebs-Kapital jene von 2000 fl. in Anspruch nehmen. Die Jahres-Renten berechnen sich auf 675 fl. 59 kr. nach der revidirten Fassion vom Jahre 1826, und bestehen: a.) aus Realitäten in 20 fl.; b.) aus Rechten in 559 fl. 21 kr.; c.) aus besonders bezahlten Dienst-Verrichtungen in 93 fl. 20 kr.; und

d.) aus herkömmlichen Gaben und Sammlungen in 3 fl. 18 kr. Die Lasten betragen 128 fl. 27 kr. 2 hl. Die Baulast liegt einem jeweiligen Pfarrer ob.

Die Bewerber um diese Pfarrey werden aufgefodert, binnen vier Wochen in der vorgeschriebenen Form sich hieroris zu melden.

Augsburg den 25ten Februar 1831.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.)

v. Raiser.

coll. Hofemann.

XCII.) ad Num. 13894.

(Die Erledigung der Pfarrey Grimoldsried betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des Pfarrers Xaver Romm auf die Pfarrey Emmenhausen wurde die Pfarrey Grimoldsried in der Diözese Augsburg, im kgl. Landgerichte Türkheim, und im Land-Kapitel Kirchheim erledigt.

Diese Pfarrey enthält in einem Umfange von ½ Stunde 288 Seelen, das Pfarrdorf Grimoldsried mit 199 Seelen und einer Schule, dann in einer Entfernung von ½ Stunde das Dorf Kelchsried mit 57 Seelen, und die Einöden Pleſſenau mit 9, und Schweinbachhof mit 23 Seelen.

Das Ernennungs-Recht steht im gegenwärtigen Erledigungs-Falle **Seiner Majestät dem Könige** zu, da in dem jüngst vorausgegangenen Falle die alternirende Präsentation von dem Magistrate der kgl. Kreis-Hauptstadt Augsburg ausgeübt worden ist.

Die pfarrliche Oekonomie umfaßt 3 Tgw. Garten, 9 Jchrte Aecker und 7 Tgw. Wiesen, worauf 6 Stücke Rindvieh gehalten werden können.

Zur Bestellung der Oekonomie wird ein Knecht und eine Magd, und zu ihrem Umtriebe ein Inventars-Werth von 550 fl. mit einem Betriebs-Kapitale von 150 fl. erfodert.

Die Renten dieser Pfarrey berechnen sich nach der primitiv revidirten Fassion vom Jahre 1826 auf 711 fl. 42 kr., und bestehen: a) an ständigem Gehalte in 33 fl. 45 kr.; b) aus Realitäten in 136 fl. 3 kr.; c) aus Rechten in 507 fl. 44 kr.; und d) aus besonders bezahlten Dienstes-Verrichtungen in 34 fl. 10 kr. Die jährlichen Lasten mit Einschluß der dem Pfarrer obliegenden Bau-Last werden auf 38 fl. 45 kr. voranschlagt.

Ueberdieß ruht auf der Pfarrey ein verzinsliches Baureluitions-Kapital von 200 fl., welches in Jahres-Fristen zu 15 fl. abgelöst werden muß.

Die Bewerber um diese erledigte Pfründe werden hiemit aufgefodert, ihre Gesuche mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen belegt, innerhalb 4 Wochen bey der unterzeichneten Stelle einzureichen.

Augsburg den 26. Februar 1831.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten.)

v. Raiser.

coll. Hofemann.

XCIII.) ad Num. 10107.

(Die Erledigung der Pfarrey Oberreuthe betrff.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des bisherigen Pfarrers Jos. Ant. Hummel auf die Pfarrey Weitnau ist die Pfarrey Oberreuthe erledigt worden.

Diese in der Diözes Augsburg, im k. Landgerichte Weiler und im Dekanate Weiler, der Zeit in Opfenbach, gelegene Pfarre zählt in einem Umkreise von ½ Quadrat-Meile 1083 Seelen, und enthält nachstehende, dahin eingepfarrte Ortschaften: 1) Bachen, Einödhöfe ½ Stunde entfernt mit 20 Seelen; 2) Beulen, Weiler, ½ Stunde entlegen mit 62 Seelen; 3) Hinterschweinhof, kleines Dorf, 1 Stunde entfernt, mit 132 Seelen; 4) Jehlingshof, Weiler, ½ Stunde entlegen mit 27 Seelen; 5) Irschengund, Dorf, ½ Stunden entfernt, mit 203 Seelen; 6) Langenried, Dörfchen in einer Entfernung von ½ Stunde, mit 105 Seelen; 7) Oberberg, Einöde, ½ Stunde entlegen mit 9 Seelen; 8) Schnellers, Weiler, ½ Stunde entfernt, mit 35 Seelen; 9) Schönenbühl, Weiler, ½ St. entlegen mit 56 Seelen; 10) Stadels, kleines Dorf, ½ Stunde entfernt mit 79 Seelen; 11) Unterreute, Weiler, ½ Stunde entlegen mit 78 Seelen; 12) Vorderschweinhof, Weiler, ½ Stunden entfernt mit 66 Seelen; und 13) Zetters, Einöde in einer Entfernung von 1 Stunde mit 38 Seelen.

Im Pfarrdorfe befindet sich ein unter dem 16. Oktober 1827 confirmirtes Kaplaney- eigentlich selbstständiges Curat-Benefizium.

Der Kaplaney-Benefiziat im Bezuge einer Einnahme von jährlichen 275 fl., in einem eigenen Hause wohnend, hat einem jeweiligen Pfarrer in allen Seelsorglichen Verrichtungen Aushilfe zu leisten.

Schulen sind zwey, nemlich zu Ober-Reute und zu Schnellers vorhanden.

Auser dem bey dem Pfarrhause gelegenen Garten von 12 Dezimalen bestehen die Pfarr-Gründe nur in einer zweymädigen, 1 Tagw. 24 Dezimalen enthaltenden Wiese, worauf eine Kuh nebst einem Dienstboten gehalten werden kann.

Der Inventars-Werth, und das Betriebs-Kapital nimmt eine Summe von 100 fl. in Anspruch.

Die Renten berechnen sich nach der primitiv revidirten Fassion vom Jahre 1826 auf jährl. 488 fl. 13 kr. 3 hl. und bestehen: a) aus Zinsen von Fundations-Kapitalien in 278 fl. 25 kr. 5 hl.; b) aus Realitäten in 46 fl.; c) aus Rechten in 47 fl. 2 hl.; und d) aus besonders bezahlten Dienst-Verrichtungen in 116 fl. 47 kr. 4 hl. Die Lasten betragen 12 fl. 30 kr.

Die Bewerber um diese Pfarrey werden aufgefodert, binnen 4 Wochen in der vorgeschriebenen Form sich hierorts zu melden.

Augsburg den 27. Februar 1831.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten.)

v. Ratser.

coll. Hofemann.

XCIV.)

(Die erledigte Pfarrey Partenstein, Dekanats Waitzenbach im Untermain-Kreise betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die demnächst zu besetzende protestantische Pfarrstelle zu Partenstein im Dekanate Waitzenbach, welche anmit zur Conkurrenz öffentlich ausgeschrieben wird, erträgt nach der am 22. Dezember 1822 zu München abgeschlossene Fassion I.) An ständigem Gehalte 133 fl. 31½ kr. nemlich: 1.) aus Stiftungs-Kassen von der Kirche zu Partenstein 50 fl.; 2) aus Gemeindekassen a.) von der Gemeinde Partenstein für abgelößten Festwein 4 fl. 16 kr.; eben daher für abgelößten Lämmerzehnt 4 fl.: b.) an Naturalien von der katholischen Gemeinde Neundorf und Nantenbach, 7 Schfl. 3 Mtz. ⅞ Gülekorn a 10 fl. 75 fl. 15½ kr. II.) aus Realitäten die freie Wohnung im Pfarr-Hause nebst dem Genusse der Oekonomie-Gebäude in Anschlag zu 30 fl.; 6 Morgen 64 Ruthen Aecker ditto 21 fl. 18½ kr.; 10 Morgen 95 Ruthen Wiesen 122 fl. 49½ kr.; 2 Morgen 1 Vrtl 47 Ruthen Gärten 9 fl. 27½ kr. III.) aus Rechten 148 fl. 30 kr. IV.) Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen 37 fl. 37½ kr. in Summa 503 fl. 15½ kr., Lasten 15 fl. 45 kr., verbleiben reine Einkünfte 487 fl. 30½ kr. Die Bewerber um diese Pfarr-Stelle haben ihre Gesuche binnen 6 Wochen vorschriftsmäßig einzureichen.

Bayreuth den 25. Februar 1831.

Königlich protestantisches Consistorium.

Schunter.

May.

XCV.)

(Die Erledigung der Pfarrey Rasch Dekanats Altdorf betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch die im vorigen Monat erfolgte Beförderung des bisherigen Pfarrers zu Rasch auf die Pfarrey Wöhrd ist die Pfarr-Stelle zu Rasch erledigt worden

Dieselbe wird daher zur vorschriftsmäßigen Bewerbung binnen 6 Wochen hiermit ausgeschrieben, und dabei bemerkt, daß der Ertrag derselben nach der definitiv abgeschlossenen Fassion folgendermassen berechnet ist, nemlich 147 fl. 52 kr. 1 pf. an ständigem Gehalte, als: a.) aus dem Staats-Beitrage: 73 fl. an baarem Gelde; 14 fl. 16½ kr. für 1 Schfl. 2 Mtz. 2 Vrl. 1 S. Korn; 7 fl. für 2 Klftr. weiches Holz; b.) aus Stiftungs Kassen: 26 fl. 36 kr. an baarem Gelde aus der Kirchenstiftung zu Rasch; c.) von der Gemeinde Rasch 12 fl. mit 3 Klftr. Holz; d.) von Privaten 15 fl. aus dem Rascher Burg-Stalle 50 fl. als Genuß freier Wohnung; 191 fl. 33 kr. 3 pf. aus besonders gezahlt werdenden Dienst-Verrichtungen, worunter 71 fl. 37 kr. vom Beicht-Stuhle begriffen sind; 41 fl. 40 kr. aus Observanzmäßigen Gaben und Samlungen; 171 fl. an freiwilligen Geschenken. Summa 601 fl. 6 kr. als Gesammt-Ertrag. Die Lasten sind nicht angegeben.

Ansbach den 24. Februar 1831.

Königlich protestantisches Consistorium.

v. Lutz.

Memminger.

XCVI.)

(Die Wiederbesetzung des Dekanats und der 1ten Pfarr-Stelle zu Münchberg betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch das Ableben des Dekans Wern

ist die erste Pfarr-Stelle mit dem damit verbundenen Dekanate zu Münchberg in Erledigung gekommen, deren Einkünfte nach der noch nicht revidirten Fassion vom 16. August 1830 sich Folgendermassen berechnen: I.) An ständigem Gehalte zu 82 fl. 50 1/2 kr. neml.: 1.) aus Staats-Kassen a.) vom k. Rentamte Münchberg an baarem Gelde 1 fl. 33 1/3 kr.; an Naturalien 3 1/3 Klftr. 3 Schuh langes Buchenholz a 5 fl. 16 fl. 40 kr.; 18 1/3 Klftr. 3 1/2 Schuh langes weiches Holz a 3 fl. 12 kr. 58 fl. 40 kr.; 4 2/4 Klftr. weiche Stöcke a 1 fl. 4 fl. 26 2/3 kr.: 2.) aus Stiftungs-Kassen in baarem Gelde statt 1 Pf. Wachs 1 fl. 30 kr. II.) Ertrag aus Realitäten 441 fl. 54 kr. nemlich: freie Wohnung mit dem Genuße der Oekonomie-Gebäude 50 fl: 17 1/2 Tagwerk Aecker 260 fl. 54 kr.; 7 Tagwerk Wiesen 130 fl. 1/2 Tagwerk Garten 1 fl. III.) Ertrag aus Rechten 1.) an grundherrlichen Rechten ständige Abgaben an Geld 15 fl. 23 kr.; 2.) an Zehnten a.) vom großen Frucht-Zehenten 707 fl. 27 kr.; b.) vom Sack oder beständigen Zehnten 92 fl. 6 1/4 kr.; c.) von in Geld verwandelten Zehenten 115 fl. 15 1/4 kr. d.) Schmalsaatzehnt 204 fl. 55 kr. IV.) Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen 246 fl. 27 kr.; in Summa 1806 fl. 18 kr. Lasten 225 fl. 56 1/4 kr. Verbleiben reine Einkünfte 1580 fl. 21 1/4 kr.

Die Bewerber um diese mit dem Dekanate verbundene Pfarrstelle haben sich binnen 6 Wochen vorschriftsmäßig zu melden.

Bayreuth den 24. Februar 1831.

Königlich protestantisches Consistorium.

Schunter.

May.

Dienst- und Kreis-Notizzen.

Seine Majestät der König haben nach einem allerhöchsten Rescripte vom 26ten Februar 1831 sich bewogen gefunden: 1.) den Landrichter Xv. Leirl von dem Antritte des Landgerichts Wasserburg zu entheben, und anstatt seiner zur Stelle eines Vorstandes des Landgerichts Wasserburg den bisherigen Landrichter zu Neuburg Johann Nepomuk Sepp zu berufen;

2.) an dessen Stelle als Landrichter in Neuburg den bisherigen Landrichter zu Günzburg, Maximilian Ott zu versetzen; und

3.) auf die hiedurch erledigte Stelle eines Landrichters zu Günzburg den Landrichter Xaver Leirl in Mindelheim zu transferiren.

In Folge eines zwischen dem souveränen Herrn Fürsten von Hohenzollern-Sigmaringen, und dem kgl. bayer. und Sachsen-Koburgischen geheimen Rath Grafen Fischler v. Treuberg unterm 23. November 1830 abgeschlossenen Familien-Vertrags ist das bisher von der Gattin des letztern der gebornen Prinzessin Crescenz von Hohenzollern-Sigmaringen ingehabte Patrimonialgericht Ite Klasse Holzen im Landgerichte Wertingen (vergl. Kreis-Intelligenzblatt v. J. 1819 pag. 216.) an den erwähnten Grafen Fischler von Treuberg, und die Descendenz desselben als Eigenthum übergegangen. Erwähntes Patrimonialgericht führt also in Zukunft den Namen: „Gräflich Fischler-Treuberg'sches Patrimonialgericht Ite Klasse Holzen."

Seine Majestät der König haben vermög allerhöchsten Rescripts vom 17. Februar 1831 sich bewogen gefunden, der kgl. General-Bergwerks und Salinen-Administration einen ständigen Fiskal-Beamten in der Person des Regierungs-

Assessors und Fiskal-Adjunkten Dr. Pachmaier beyzugeben, und die hiedurch zu Neuburg an der Donau erledigte Regierungs-Assessors- und Fiskal-Adjunkten-Stelle dem Assessor und Fiskal-Adjunkten der kgl. Regierung des Obermain-Kreises, Franz Xaver Eyb allergnädigst zu übertragen.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung vom 18. Februar 1831 allergnädigst zu genehmigen geruht, daß dem Pfarrer Franz von Paul Kummer die Pfarrey Wittislingen Landgerichts Dilingen von dem Herrn Bischof von Augsburg verliehen werde.

Gemäß Entschließung der k. Regierung des Oberdonau-Kreises Kammer des Innern wurde die von dem Magistrate der kgl. Stadt Günzburg im Einverständnisse mit dem dortigen Pfarramte geschehene Wahl des Max Joseph Winkler von Waldstetten als Chorregent in Günzburg bestättiget.

Dritter Jahres-Bericht der Anstalt zur Beförderung vaterländischer Pferdezucht des Industrie- und Cultur-Vereins zu Nürnberg, erstattet von Dr. J. J. Weidenkeller, erster Vereins-Direktor und Stifter dieser Anstalt.

Es ist dieses das dritte Jahr, daß die von uns begründete Anstalt zur Beförderung vaterländischer Pferdezucht besteht, und bereits hat dieselbe schon solche erfreuliche Fortschritte gemacht, daß sie nun gegenwärtig 3400 Mitglieder und Herren Actionärs zählt, und hiedurch schon eine stärkere Einnahme und Ausgabe als die Vereins-Kassa selbst besitzt. Auch hier gebietet uns die Pflicht vor allen mit innigen Dankgefühlen der gnädigsten Unterstützungen, welche uns von den hohen Königlichen Kreis-Regierungen der sieben ältern Kreise des Königreichs, ganz besonders aber von unserer gnädigsten väterlichen Regierung des Rezatkreises, dann der allermeisten Königlichen Landgerichte und hochlöblichen Magistrate des Königreichs zu gedenken, die dieser Anstalt im Laufe dieses Jahres zu Theil wurden. Nur durch diese edle Mitwirkung der königlichen Behörden ist es möglich, daß diese Anstalt, wozu der jährliche Beytrag eines Mitgliedes nur 30 kr. ausmacht, diese schönen Fortschritte machte, und ihre Nützlichkeit immer mehr im Vaterlande verbreiten kann.

Bereits sind hiedurch 12 Comiteen dieser Anstalt und zwar zu Kadolzburg, Stadt Schwabach, Ingolstadt, Regenstauf, Vilsbiburg, Gemünden, Stadt Burghausen, Kötzting, Günzburg, Wasserburg, Bissingen und Eichstädt begründet, welche größtentheils den ächten patriotischen Sinn und der thätigsten Theilnahme der Herren Amtsvorstände genannter Orte ihr Entstehen danken.

Wir dürfen auch überzeugt seyn, daß mit jedem Jahre mehr Bezirks-Comiteen errichtet werden und hiedurch die Nützlichkeit der Anstalt immer weiter im Vaterlande verbreitet und dem Landwirth und Pferdezüchter immer fühlbarer werden wird. Die Einnahme dieser Anstalt beträgt in diesem Jahr 1428 fl. Von der Vereinskassa erhielt dieselbe einen Unterstützungs-Zuschuß baar 350 fl. Summa 1778 fl. Ausstehendes Vermögen besitzt sie noch 192 fl. 30 kr.

Von dieser Summa wurde nach Bestreitung der Auslagen und einigen kleinen Unterstützungen an die Comiteen beschlossen für dieses Jahr.

I.

Den Gemeinden des königl. Landgerichts Kadolzburg, welche ihrer Lage und klimatischen Verhältnissen nach ganz zur Pferdezucht geeignet sind, die Einwohner derselben auch größtentheils gerne Pferdezucht treiben, bisher aber noch den Mangel guter Beschäl-Hengste fühlen, und zur Benützung der ihnen zunächst liegenden Beschäl-Stationen Nürnberg und Markt Ipsheim zu weit entfernt sind, vorläufig einen schönen Zuchthengst zu verleihen, welcher von der angeordneten Commission zu Alvershausen Landgerichts Greding gekauft wurde und ein Kastanienbraun mit Stern, von einem Normänner Hengst Bludent, abstammend, ist. Derselbe wird heute der Bezirks-Comitee Kadolzburg zu Verwendung der dortigen Gemeinden übergeben.

II.

Ferner erhält Herr Fischer, Oberschreiber und Gutsbesitzer zu Wettenhausen königl. Landgerichts Burgau im Oberdonau-Kreis eine Zucht-Stutte braun mit Bläße, weiße Füße, 4½ Jahr alt, 15 Faust hoch und im königl. Landgerichts-Bezirke Nürnberg erzogen.

III.

Preise-Vertheilung für ausgezeichnete Pferde-Züchter und Landwirthe.

Nachbenannte Landwirthe, die sich bisher im Betrieb der Pferde-Zucht ausgezeichnet haben, und um Preise nachsuchten, oder von Bezirks-Comiteen als Preis-Bewerber in Vorschlag gebracht wurden, erhalten nachfolgende Prämien: 1) Den ersten Preis erhielt Herr Stephan Michel, Gutsbesitzer und Gemeinde-Vorstand zu Sendernohe königl. Landgerichts Ansbach, ein veredeltes Landgestütts-Fohlen, Braunhengst ohne Abzeichnung, aus dem Landgerichts-Bezirke Ingolstadt, nebst einer Fahne. 2) Den zweiten Preis erhielt Herr Johann Kohler, Gutsbesitzer zu Dirnfarnbach kgl. Landgerichts Kadolzburg, ein veredeltes Landgestüts-Fohlen, Braun mit Bläs, zwei hintere Füß weiß, Stute, gebürtig vom Herrschafts-Gericht Kipfenberg, nebst einer Fahne. 3) Den dritten Preis erhielt Herr Karl Neumeier, Gutsbesitzer zu Pietenfeld Herrschaftsgerichts Eichstädt, ein veredeltes Landgestüts-Fohlen, gebürtig vom königl. Landgericht Neuburg, Schimmelstute ohne Zeichen, nebst einer Fahne.

Die silbernen Vereins-Denkmünzen erhielten: Den 4ten Preis Herr Markus Bestelmeier, Bräuhausbesitzer zu Schwabach. Den 5ten Preis Herr Veith Maier, Gutsbesitzer zu Leichendorf königl. Landgerichts Kadolzburg. Den 6ten Preis Herr Franz Endres, Gutsbesitzer und Handelsmann zu Wettenhausen königl. Landgerichts Burgau. Den 7ten Preis Joseph Maier, Bräuhaus- und Oekonomiebesitzer zu Ingolstadt. Den 8ten Preis Herr Johann Michael Eckstein, Rohrersmühlenbesitzer königl. Landgerichts Schwabach. Den 9ten Preis Herr Mich. Auernhamer, Gutsbesitzer zu Alfershausen königl. Landgerichts Greding.

Nutzliche Werke über Pferdezucht und Landwirthschaft erhielten als: Den 10ten Preis Johann Zuker, Gutsbesitzer zu Reßstall königl. Landgerichts Kadolzburg. Den 11ten Preis Herr Klement Knogler, Bürger und Gutsbeßzer in Ingolstadt. Den 12ten Preis Herr Klein, Oekonomiebesitzer zu Metten königl. Landgerichts Deggendorf. Den 13ten Preis Jakob Schmidt, Oekonomiepächter zu Kohlhau königl. Landgerichts Ingolstadt. Den 14ten Preis Herr Math. Huhn, Gutsbesitzer zu Klaushof königl. Landgerichts Kadolzburg. Den 15ten Preis Herr Eggmeier, Thierarzt in Gunzenhausen.

IV.

Vereins-Medaillen-Vertheilung an besondere Beförderer und Unterstützer obiger Anstalt.

Den Herrn Bezirks-Beamten und Mitbürgern, welche besonders als edle Unterstützer dieser Anstalt zu deren Verbreitung in ihrer Gegend, besonders auch durch Begründung von Bezirks-Comiteen derselben sich ausgezeichnet haben, ein ehrendes Andenken als Beweise unserer dankbaren Anerkennung zu geben, beschloß der Verein, daß alle Jahre 6 Vereins-Medaillen zu diesem Zwecke verwendet werden sollen, indem der edlen Patrioten zu viele sind, als daß sie alle in einem Jahre diese öffentliche Anerkennung erhalten konnten.

Für dieses Jahr wurde einstimmig nachfolgenden Herren diese Auszeichnung zuerkannt: 1) Herrn Engerer, königl. Landrichter in Kadolzburg. 2) Herr Frh. Kreß von Kreßenstein, königl. Landrichter in Nürnberg. 3) Herr Gerstner, königl. Landrichter in Ingolstadt. 4) Herr Seggel, königl. Landrichter in Wassertrüdingen. 5) Herr Fischer, königl. Landsrichter in Fürstenfeldbruck. 6) Herr Dekan Danzer, Vorstand des Bezirks-Comitees zu Vilsbiburg.

Wir werden auf ähnliche Weise mit jedem Jahre die noch zahlreich vorhandenen Beförderer und Unterstützer dieser patriotischen Anstalt unsere dankbare Anerkennung öffentlich zu erkennen geben, und ersuchen dieselben fernerhin mit uns zu diesen gemeinnützigen Zweck thätigst mitzuwirken, damit mit jedem Jahre die Kräfte der Anstalt steigen, so wird auch ihr Nutzen immer mehr im Vaterland verbreitet werden können.

V.

Prämien-Vertheilung als dankbares Andenken an die Mitglieder der Anstalt der Pferdezucht.

Es wurde auch beschlossen, daß in diesem Jahre statt 18 Prämien 25 dergleichen an die verehrlichen Mitglieder dieser Anstalt als Andenken dankbarer Anerkennung für ihre thätige Theilnahme und Unterstützung, so wie zur Ermunterung einer fernern regen Mitwirkung und Anhänglichkeit an dieselbe, durch das Loos zu vertheilen.

Diese Andenken erhielten: 1) Herr Ungerland, Bürgermeister in Windsheim, ein veredeltes Landgestüts-Fohlen, Schimmelstute, gebürtig im k. Landgerichte Vilshofen, mit Nr. 2236. 2) Herr Schlenk, Gutsbesitzer zu alt Zügenrick, königl. Landgerichts Markt Erlbach, ein veredeltes Landgestüts-Fohlen, Rapp-Stute mit Stern, gebürtig vom königl. Landgericht Straubing, mit Nr. 1758.

Die silberne Vereins-Medaille erhielten: 3) Herr Stecher, Bräuhausbesitzer zu Wasserburg, mit Nr. 987. 4) Herr Deuster, Kaufmann und Weinhändler in Kitzingen, mit Nr. 2020. 5) Herr Maier, Stiftungspfleger und Gutsbesitzer zu Obermögersheim, königl. Landgerichts Wassertrüdingen, mit Nr. 1823. 6) Herr Leicht, Gutsbesitzer und Müller zu Ganersdorf, königl. Landgerichts Kadolzburg, mit Nr. 712. 7) Herr Graf von Jett zu Au, gegenwärtig in Regensburg, mit Nr. 1297. 8) Herr Wiedenmann, königl. Landrichter zu Moosburg, mit Nr. 651. 9) Sr. Durchlaucht Herr Fürst von Thurn und Taxis, königl. Generalmajor und Brigadier bey der 4ten Armee-Division in Würzburg, mit Nr. 1500. 10) Herr Franz Xaver Hosp, Kaufmann zu Schwarzach kgl. Landgerichts Mitterfels, mit Nr. 1208

Nützliche Werke über Pferde-Zucht und Oekonomie erhielten: 11) Herr Burck, Gutsbesitzer zu Kastenreuth königl. Landgerichts Kadolzburg, mit Nr. 2243. 12) Herr Zeller, Gutsbesitzer zu Eggweil Herzogl. Ger Eichstädt, mit Nr. 802. 13) Herr Ingedult, Gutsbesitzer zu Berchtesgaden, mit Nr. 2251. 14) Herr Frh. v. Fuchs, königl. Kammerer und Rittergutsbesitzer in Würzburg, mit Nr. 816. 15) Herr Meingast, Bräumeister zu Schönstein königl. Landgerichts Mitterfels, mit Nr. 1181. 16) Herr Fenk, Gutsbesitzer zu Vilsbiburg, mit Nr. 2364. 17) Herr Stadler, Gutsbesitzer zu Weinbächlein, königl. Landgerichts Leutersbausen, mit Nr. 1960. 18) Herr Sander, Bräumeister zu Prann Herzgl. Ger. Kipfenberg, mit Nr. 2135. 19) Herr Dalk, Billardeur zu Marktbreit mit Nr. 648. 20) Herr Backmügl, Postverwalter zu Waldmünchen, mit Nr. 319. 21) Herr Ruff, Gutsbesitzer zu Waldmünchen, mit Nr. 312. 22) Herr v. Heeg, Major im kgl. b. 8ten Infanterie-Regiment zu Passau, mit Nr. 1365. 23) Herr v. Bolongaro, Lieutenant a la Suite und Fabrikbesitzer zu Aschaffenburg, mit Nr. 1558. 24.) Herr Thalheimer, Bürgermeister zu Amorbach, mit Nr. 1869. 25) Herr Stettner, Drechsler zu Schwarzach k. Landgerichts Mitterfels, mit Nr. 1175.

VI.

Prämien der Aktien-Ziehung obiger Anstalt.

Hierauf folgte die Aktien-Ziehung zu dieser Anstalt, bey welcher nach Vereins-Beschluß in diesem Jahr 15 Pferde und Fohlen als Zurückzahlung der Aktien an die Herren Aktionär verloßt wurden.

Bey derselben wurden gezogen und erhielten Prämien: 1) Herr Förderreuther, Schuhmachermeister in Nürnberg erhielt mit der Aktien-Nr. 82 eine hellbraune Stute mit Bläs, zwei hintere Füß weiß, 4 Jahr alt, um einen Ankaufs-Preis von 156 fl. nebst einer Fahne. 2) Die Anstalt der Pferde-Zucht erhielt durch die ihr geschenkte Aktie Nr. 574 eine dunkelbraune Stute mit Stern, 4 Jahr alt, um einen Ankaufs-Preis von 118 fl. 3) Herr Baron v. Imhof, zweyter Direktor des Vereins erhielt mit Nr. 45 eine Stut-Fohlen von Meklenburger Race, Hellbraun mit Bläs und drei weiße Füß. 4) Herr Adamer, Glasermeister und Vereins-Assessor erhielt mit Nr. 140 ein veredeltes Landgestüts-Fohlen, Rapp-Stute ohne Zeichen, gebürtig vom königl. Landgerichte Straubing. 5.) Herr Schäffler, Schreinermeister dahier erhielt mit Nr. 121. ein veredeltes Landgestüts-Fohlen, Braun mit Stern und Schnipp, Hengst, gebürtig vom kgl. Landgericht Vilsbiburg. 6.) Herr Frhr. v. Wohnlich, Ritter-Gutsbesitzer zu Augsburg erhielt mit Nr. 264. ein veredeltes Landgestütsfohlen, Hengst, Rapp, gebürtig vom königl.

Landgericht Stadtamhof. 7.) Herr Frhr. Schenk v. Staufenberg, kgl. Kämmerer in Würzburg erhielt mit Nr. 984. ein veredeltes Landgestüts-Fohlen, Schimmel-Hengst mit Stern, gebürtig vom Herrschafts-Gerichte Eichstädt. 8.) Die Relikten des Herrn Kaufmann Overmann erhielten mit Nr. 246. ein veredeltes Landgestüts-Fohlen, braune Stute ohne Zeichen, gebürtig vom kgl. Landgericht Greding 9.) Herr Schabdach, Steinmetzenmeister von hier erhielt mit Nr. 806. ein Stut-Fohlen, braun ohne Zeichen, gebürtig vom königl. Landgericht Ingolstadt. 10.) Herr Schabdach erhielt auch mit Nr. 845. ein veredeltes Landgestüts-Fohlen, Rapp, Wallach mit Stern, gebürtig vom kgl. Landgericht Greding. 11.) die Wohlthätigkeits-Anstalt des Vereins erhielt mit der von Sr. Durchlaucht Herrn Prinzen Eduard von Altenburg Herzog von Sachsen kgl. baver. Major geschenkte Aktie Nr. 56. ein veredeltes Langestüts-Fohlen, Falch-Stute mit Stern, gebürtig vom kgl Landgericht Beilngrieß. 12.) Herr Rebel, Kaufmann in Nürnberg erhielt mit Nr. 238. ein veredeltes Landgestüts-Fohlen, Braun, Wallach mit Stern, gebürtig vom kgl. Landgericht Hilpoltstein. 13.) Die Anstalt der Pferdezucht erhielt mit der gekauften Aktie Nr. 877. ein veredeltes Landgestüts-Fohlen, Schwarz-Schimmel, Hengst, gebürtig vom kgl. Landgericht Vilshofen. 14.) Herr Schmidt, Lebkuchen-Fabrikant in Nürnberg erhielt mit Nr. 75. ein veredeltes Landgestüts-Fohlen, Schwarzbraun, Stute mit Stern, gebürtig vom kgl. Landgericht Ingolstadt. 15.) Herr Dr. Toussaint, kgl. Appellationsgerichts-Advokat dahier erhielt mit Nr. 227. ein veredeltes Landgestüts-Fohlen, Rapp, Hengst mit Stern und Schnipp, gebürtig vom Herrschafts-Gericht Kipfenberg.

So wirkte die Anstalt der Pferde-Zucht im dritten Jahr ihres Bestehens, unterstützt von einer sehr bedeutenden und gegen das vorige Jahr sehr vermehrte Anzahl edler Patrioten. Mögen recht viele dergleichen sich dieser Anstalt anschließen, wobey die kleinsten Opfer und Gaben mit gebührenden Dank angenommen werden, so wird der Erfolg unserer Bemühungen sich mit jedem Jahre in unserm Vaterlande mehr verbreiten, und für dasselbe immer nützlicher und segensreicher werden.

VII.

Erstes Jahr der Anstalt zur Beförderung der vaterländischen Schaaf-Zucht 1830.

Bereits ist nun ein Jahr verflossen, seit dem wir auf höchste Ermunterung der kgl. Regierung die Begründung dieser Anstalt begonnen haben, und obgleich die Vorarbeiten zu derselben, die Bearbeitung der Statuten, die Einladungen an biedere Vaterlands-Freunde zu diesen Schaafzüchter-Verein, den größten Theil dieser Zeit in Anspruch nahm, so sind wir doch so glücklich heute mit dieser Vereins-Stiftungs-Feier auch diese Anstalt mit einer Anzahl von 113 Mitgliedern zu eröffnen, unter denen auch wieder welche sind, die dieser Anstalt jetzt schon einige bedeutende Unterstützungen theils verheißen, theils angedeihen ließen und wodurch wir besonders in Stande gesetzt wurden, heute schon 6 Stück Merinowidder prima und secunda Klasse vertheilen zu können.

Die Einnahmen dieser Anstalt beträgt 100 fl. 30 kr. und ausstehend bey verehrlichen Mitgliedern hat sie noch 29 fl. Hievon wurden mit 80 fl. die Begründung der Anstalt, der Absendung eines Schäfers um die Merinowidder in mehreren Schäfereyen zu holen und der Ankauf von einem Widder bestritten, die übrige Summa von 49 fl. bleibt zur Verwendung im nächsten Jahr.

Der Verein beschloß auch den vorzüglichen Unterstützern dieser Anstalt die Vereins-Medaillen als Andenken dankbarer Anerkennung zu verleihen, welche vor allen gebührt: 1.) Frhrn. von Lotzbeck, Ritter-Gutsbesitzer zu Weyhern, kgl. Landgerichts Fürstenfeldbruck im Isar-Kreis. 2.) Herrn Frhrn. von Taube, Ritter-Gutsbesitzer zu Scheyern, kgl. Landgerichts Pfaffenhofen im Isar-Kreis. 3.) Herrn von Herrmann, großhrigl. Badischen Oekonomie-Rath in Karlsruh, welcher ausser seinen bisherigen Unterstützungen auch die Güte hat die Bearbeitung eines zweckmäßigen praktischen Katechismus der Schaaf-Zucht zu übernehmen.

Die zur Beförderung und Veredlung geschenkt erhalten und theils angekaufte Merino-Widder, wurden gemäß Vereins-Beschluß an nachfolgende Schäferey-Besitzer unentgeldlich vertheilt: 1.) Die Gemeinde Altenberg, k. Landgerichts Nürnberg. 2.) Die Schäfer-Gemeinde Neuhof, königl. Lundgericht Markt Erlbach. 3.) Die Gemeinde Stöckach, kgl. Landgericht Markt-Erlbach. 4.) Herr Zinck, Markt-Schreiber zu Kadolzburg, kgl. Landgerichts Kadolzburg. 4.) Herr Rüblein, quiesc. königl. Landgerichts-Assessor und Gutsbesitzer zu Vierzehnheiligen, Landgerichts Lichtenfels.

Den 1sten Preis für erworbene Verdienste in der Veredlung der Schaafzucht erhält der Gemeinde-Schäfer Ulmer zu Linden, kgl. Landgericht Markt Erlbach einen Merinowidder. Den 2ten Preis erhält der 83 Jahr alte Landwirth Georg Lämmermann von Altenberg, Landgerichts Nürnberg, die silberne Vereins-Medaille. Den 3ten Preis Herr Durner, Oekonomie-Besitzer zu Ansbach, ein nützliches Werk über Schaaf-Zucht. Den 4ten Preis erhält ein nützliches Werk über Schaf-Zucht der Hof-Besitzer Jakob Engner zu Bokenroth, Landgerichts-Markt Erlbach. Den 5ten Preis Johann Michael Hildner, Guts-Besitzer zu Bockenroth, obigen Landgerichts, ebenfalls ein Werk über Schaaf-Zucht. Den 6ten Preis desgleichen Joh. Peter Hildner, Guts-Besitzer und Gemeinde-Vorstand zu Neuhof, Landgerichts Markt Erlbach.

So hat nun diese nützliche Vereins-Anstalt ihr Wirken für das Beste unserer Mitbürger und des Vaterlandes begonnen und so wird nun unser Verein mit allen seinen Anstalten unter dem wachenden Auge einer höchst weisen, gerechten und väterlichen Regierung, mit allerhöchster Unterstützung und thätigen Theilnahme und Mitwirkung recht vieler edlen Mitbürger und Vaterlands-Freunde aus allen Ständen sein sein segenreiches Wirken mit jedem Jahre fortsetzen und zu erweitern streben.

VIII.

Preisevertheilung zur Beförderung des Gartenbaues.

Nach geschehener Aztien-Ziehung beginnen wir die Preisevertheilungen dieser Vereins-Anstalt. Es war dem Direktorium äußerst schwierig diese drey Preise zu bestimmen, da die Herren Vereinsgärtchen-Besitzer sich alle gleich bemüht und ausgezeichnet haben, und daher auch vom Verein alle eine ehrende Anerkennung verdienen. Bey der vom Direktorium vorgenommenen geheimen Abstimmung wurden für dieses Jahr diese drey Preise an folgende Herren bestimmt:

Den 1ten Preis die silberne Vereins-Medaille und eine Fahne erhält das verehrliche Mitglied Herr Preiß, Säcklermeister durch 10 Stimmen. Den 2ten Preis die Silberne Vereins-Medaille erhält Herr Lehrer Schuhmann durch 9 Stimmen. Den 3ten Preis die silberne Vereins-Medaille erhält Herr Vereins-Assessor Lehner durch 5 Stimmen. Nach diesen Herren hatte der Herr Regierungs-Quartiermeister Mussinan und Comp. 4 Stimmen. Herr Ober-Lehrer Winter 3 Stimmen. Herr Vereins-Assessor Eder und Comp. 3 Stimmen. Hr. Wurster 3 Stimmen. Herr Schenk 2 Stimmen.

Indem ich Ihnen alle verehrlichen Mitglieder die Sie durch Pachtung dieser Gärtchen zur Verschönerung des Vereins-Gartens so wie zu dessen größern Nützlichkeit beigetragen haben, hier öffentlich den Dank des Vereins ausspreche, ersuche ich Sie zugleich fernerhin zur Vervollkommnung dieses schönen Zweckes kräftigst mitzuwirken.

IX.

Aktienziehung der landwirthschaftlichen Ausleih-Anstalt des Vereins.

Das Direktorium beschloß in diesem Jahre 20 Aktien von obiger Gestalt die erste und letzte durch das Loos gezogen mit einem Prämium heimzuzahlen wobey der vorgenommenen Aktienziehung nachfolgende Aktien zum Zug kamen:

1) Aktie Nro. 94 Herr v. Scherz, Oberstlieutenant der Landwehr in Nüruberg, mit dem ersten Prämium. 2) Aktie Nro. 112 Herr Helbe, Weinhändler in Nürnberg. 3) Aktie Nro. 93 Herr Cramer, Kaufmann in Nürnberg. 4) Aktie Nro. 172 Herr Meineke, Kaufmann in Nürnberg. 5) Aktie Nro. 65. Herr Trautner, Kaufmann in Nürnberg. 6) Aktie Nro. 149 die Reliften des Herrn Frhrn. von Scheuerl, von Schwarzenbruk 7) Aktie Nro. 125 Herr Eckert, Müller auf der Kerumühl, kgl. Landgericht Kadolzburg. 8) Aktie Nro. 173 die Reliften des Herrn Assessors von Praun, in Nürnberg. 9) Aktie Nro. 134 Herr Löblein, Gutsbesitzer in Sündersbühl. 10) Aktie Nro. 150 Mad. Müller, in der Vorstadt Wöhrd. 11) Aktie Nro. 52 Herr Götz, Eisenhammerbesitzer, auf der Hadermühle. 12) Aktie Nro. 90 Herr Cramer, Kaufmann in Nürnberg. 13) Aktie Nro. 42 die Reliften des Herrn Assessors Breiting, von hier. 14) Aktie Nro. 138 Herr Strebel, Wirth und Gutsbesitzer in Ziegelstein. 15) Aktie Nro. 160 Herr Dr. Merz, K. Pfarrer in Mögeldorf. 16) Aktie Nro. 187 Herr Dr Rupprecht, Landarzt in Nürnberg. 17) Aktie Nro. 33 Herr Müller, Apotheker in der Vorstadt Wöhrd. 18) Aktie Nro. 130 Herr Schäffler sen., Schreinermeister in Nürnberg. 19) Akte

Nro. 128 Herr Krieger, Fabrikant von Schweinau. 20) Aktie Nro. 43 Herr Klein, Kaufmann in Nürnberg, mit der zweiten Prämie.

(Berichtigung.)

(Edle Handlungen der Gerichts-Untergebenen für das IIte Quartal 1830 betreffend.)

Seite 243 des dießjährigen Kreis-Intelligenz-Blattes, Nro. 7 soll es heißen: statt „königlichen Landgerichts Neuburg": „Herrschafts-Gerichts Neuburg an der Kammel."

Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

70.) praes. den 26/2 31.

(Bekanntmachung.)

In dem Schulden-Wesen des Johann Lutz, Brunnenarbeiters zu Lechhausen wurde durch Entschließung vom 26ten Oktober, publizirt den 23ten November v. J. auf Eröffnung des Universal-Konkurses erkannt.

Es werden daher die gesetzlichen Ediktstage nemlich: 1.) Zur Anmeldung der Foderungen, und deren gehörigen Nachweisung, so wie zugleich zum Versuche eines gütlichen Arrangements auf Donnerstag den 10ten März l. J; 2.) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Foderungen auf Montag den 11ten April d. J; 3.) zum Schluß-Verfahren und zwar zur Abgabe der Replic auf Freitag den 13ten May d. J. und zur Abgabe der Duplic auf Montag den 30ten Juni d. J. jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämtliche unbekannte Gläubiger des Gemein-Schuldners hiemit öffentlich unter dem Rechts-Nachtheile vorgeladen, daß das Nicht-Erscheinen am 1ten Edikts-Tage die Ausschließung der Foderungen von der gegenwärtigen Konkurs-Masse, das Nicht-Erscheinen an den übrigen Edikts-Tagen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe.

Zugleich werden diejenigen, welche irgend Etwas von dem Vermögen des Gemein-Schuldners in Handen haben, bey Vermeidung des nochmaligem Ersatzes aufgefodert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bey Gericht zu übergeben.

Friedberg den 7. Februar 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Gimmi, Landrichter.

71.) praes. den 28/2 31.

(Bekanntmachung.)

Auf Andringen eines Hypothek-Gläubigers wird das Anwesen der Relikten des Uhrmachers Benedikt Michl dahier, bestehend aus einem Wohnhause mit Stall und kleinen Stadel sub Nro. 216, belastet mit 20 kr. Grundzins zum Benefizium Oberwittelbach, und 25 kr. 5 hl. Pietanz-Geld zur Pfarrey Aichach, und assekurirt mit 300 fl, nebst dem dazu gehörigen Hofraum und Garten ad 18 Dezimalen zum öffentlichen Verkaufe auf Donnerstag den 17ten März d. J. Vormittags 9 Uhr ausgeschrieben, wozu Kauf-Lustige, welche jedoch mit dem

Angebothe auch zugleich die Vermögens- und Leumunds Zeugniße vorzulegen haben, vorgeladen werden.

Aichach den 14. Februar 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Forster, Landrichter.

72.) praes. den 27/2 31.

(Ausschreibung.)

Der unten beschriebene wegen Raubes und Diebstahles der Untersuchung dahier unterworfene Jakob Trinkler von Bühl hat Gelegenheit gefunden, sich aus seinem Gefängniß zu Babenhausen zu befreien. Sämtliche Polizey-Behörden werden daher ersucht, auf ihn strenge fahnden, und ihn, wenn er aufgegriffen werden sollte, wohlverwahrt an das unterzeichnete Landgericht liefern zu lassen.

Roggenburg den 14. Februar 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Geislinger, Landrichter.

Persons-Beschrieb.

Obiger Trinkler ist 22 Jahre alt, mißt 5 Schuh 11 Zoll, hat schwarze etwas gelockte, tief in die Stirne und den Nacken herabhängende Haare, schwarze Augenbraunen, braune Augen, kleine Nase, gute Zähne, rundes volles Gesicht, starke Lippen, schwachen schwarzen Bart, solchen Ohrenbart, gelblicht blaße Gesichtsfarbe, im Sprechen stoßt er an. Seine Kleidung bestand in schwarz grauen Pantalons von Tuch, schwarzer Mütze von Manchester, solchem Leibl, schwarz seidenem Halstuch, gestrickten Unter-Mützchen, Halbstifeln, und hohem Kupfhut von Filz.

73.) praes. den 26/2 31.

(Bekanntmachung.)

Die Erben der unlängst dahier verstorbenen Taglöhners-Wittwe Appolonia Weber sind gesinnt das durch Erbschaft erworbene Wohnhaus Nr. 508 im Bittergäßchen, welches ganz gemauert, zweystöckig, und mit einem Platten-Dache versehen ist, unter gerichtlicher Leitung an den Meistbiethenden öffentlich zu veräussern.

Man hat hiezu Tagsfahrt auf den Montag den 21. May d. J. Vormittags 9 Uhr angesetzt, und es werden sofort die Kaufs-Liebhaber eingeladen, an besagtem Tage in der Landgerichts-Kanzley dahier ihre Anbote zu Protokoll zu geben.

Lauingen den 19. Februar 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Röckl Landrichter.

74.) praes. den 27/2 31.

(Verschollenheits-Erklärung.)

Nachdem sich weder Michael Welz von Jedesheim, noch seine allenfallsige Deszen-

denten ungeachtet der öffentlichen Ausschreibung vom 19. April 1830 (Kreis-Intelligenz-Blatt Nr. 19, Moische Zeitung Nr. 111) in dem festgesetzten Termine von 6 Monaten gemeldet haben; so wird derselbe hiemit als verschollen erklärt, und sein Vermögen zu 100 fl. an dessen Verwandten gegen Caution ausgefolgt.

Illertissen den 21. Februr 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Merklin, Landrichter.

75.) praes. den $\frac{25}{2}$ 31.

(Ausschreibung.)

Nachdem sich die Gläubiger des Georg Schaich Söldners zu Unter-Elchingen mit dem bey der am 26. Jänner 1831 zu Unter-Elchingen statt gehabten öffentlichen Versteigerung des Schaich'schen Schulden-Anwesens gelegten Anbote nicht zufrieden stellten: so wird dasselbe auf wiederholtes Andringen der Gläubiger nach den in der Ausschreibung vom 24. Dezember 1830 enthaltenen Bestimmungen, und mit Bezug auf verstehende Ausschreibung Donnerstags den 24. März 1831 Vormittags 10 Uhr in hiesigem Gerichts-Lokale an den Meistbiethenden öffentlich versteigert; wozu Kaufs-Liebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß Auswärtige sich mit genügenden Vermögens- und Leumunds-Zeugnissen zu versehen haben.

Günzburg den 22. Februar 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Ott, Landrichter.

76.) praes. den $\frac{4}{2}$ 31.

(Edikt alladung.)

Thadä Lutzenberger Krämer in Weissenhorn hat sich insolvent erklärt, und dem Gant-Verfahren unterworfen.

Es werden daher folgende Edikts-Tage festgesetzt: 1) Montag der 28te März d. J. zur Anmeldung der Foderungen, und deren gehörigen Nachweisung; 2.) Montag der 25te April d. J. zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Foderungen. 3.) zur Schluß-Verhandlung, und zwar für die Replik Dienstag der 3te May, und für die Duplik Dienstag der 17te May d. J., die Verhandlung beginnt jedesmal um 9 Uhr. Der Activstand beträgt 1482 fl. 28 kr., der Paßivstand 2429 fl. 20 kr. worunter 1275 fl. 34 kr. versicherte Schulden begriffen sind.

Mit der Liquidation wird ein Vergleichs-Versuch verbunden, und es werden die Nicht-Erscheinenden dem Beschluße der Mehrzahl beygezählt werden.

Das Nicht-Erscheinen am ersten Edikts-Tage hat die Ausschließung der Foderung von gegenwärtiger Maße, das Nicht-Erscheinen an den übrigen Edikts-Tagen aber die Ausschließung von der damit verbundenen Handlung zur Folge, zugleich werden alle diejenigen, welche irgend Etwas von dem Vermögen des Gemein-Schuldners in Handen haben, bey Vermeidung des nochmaligen Ersatzes aufgefodert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bey Gericht zu übergeben.

Roggenburg den 22. Februar 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Geislinger, Landrichter.

77.) praes. den 3 31.

(Bekanntmachung.)

Nachdem für das Anwesen des Friedrich Ott von Ellmischwang an dem zur öffentlichen Versteigerung im Hilfsvollstreckungs-Wege auf den 31. Jänner d. J. angesetzten Termin sich kein Käufer gemeldet hat; so wird dasselbe dem wiederholten Verkaufe auf Donnerstag den 24. März dahier ausgesetzt, und zur vorigen Bekanntmachung nachgetragen, daß jährlich aus demselben 1 Mtz. Roggen, so viel Haber und in Veränderungs-Fällen aus dem Garten der 10te Pfenning zu entrichten komme, und die Abgaben aus 1½ Jauchert Schelkenberg-Aeckern im k. Rentamt zu Zusmarshausen erfahren werden können.

Allenfallsige Kaufs-Liebhaber, mit Vermögens- und Leumunds-Zeugnissen versehen, werden eingeladen.

Ettelried den 22. Februar 1831.

Das von Stettensche Patrimonial-Gericht.

Martin Unsinn.

78.) praes. den 3 31.

(Gläubiger-Vorladung.)

Das im Jahre 1821 vergantete Anwesen des Tafern-Wirths Andreas Seißele von Burheim wurde zum Besten der damals minderjährigen erstprivilegirten Gläubiger, der Johann Weißschen Kinder, Stiefkinder des Gantirers, von deren Verwandten dem Joseph Anton Bauer von Rumeltshausen et Cons. bis zu erreichter Volljährigkeit eines Kindes in Administration genommen, wie solches unterm 1. May 1822 öffentlich ausgeschrieben wurde.

Diese Administration hat sich nun unterm 1. dieß Monats geendet, und die Administratoren beantragen die Ertheilung ihres Absolutoriums.

Dieser vorgängig wird eine Tagsfahrt auf Freitag den 18. März d. J. Morgens 10 Uhr. anberaumt, bei welcher alle jene, welche Ansprüche gegen die Seißelsche Administration zu haben glauben, diese bey Vermeidung des Nachtheiles hierorts geltend zu machen haben, daß es rücksichtlich der Haftung der Administratoren auf den Grund der dortigen Vorbringen werde gehalten werden, und daher jede spätere Anmeldung einer Forderung wegen Mangels eines Beklagten erfolglos seyn würde.

Burheim den 23. Februar 1831.

Gräflich Waldbott Bassenheimsches Herrschafts-Gericht.

Dr. Hellmuth, Herrschaftsrichter.

79.) praes. den 3 31

(Getreid-Versteigerungs-Bekanntmachung)

Im Markte Jettingen, und zwar daselbst im Stern-Wirthshause, wird Montags den 21ten März 1831 die Versteigerung von ungefähr 254 Schaff guter Veesen, 40 Schaff schwacher oder After Veesen, 229 Schaff guter Gerste, 35 Schaff schwachen der After-Gerste, 13 Schaff Haber Vormittags von 9 bis 12 Uhr, und Nach-Mittags von 2 bis 6 Uhr zuerst in Parthien und

zuletzt zusammen öffentlich vorgenommen werden, und jeder Kauflustige dazu eingeladen.

Das zu versteigernde Getreid ist aus der Endte des Jahres 1830.

Die Versteigerungs-Anbothe werden nur gegen baares Geld in guter Silber-Münze angenommen, und Vertretern von Käufern oder Auswärtige und dießeits unbekannte Käufer haben sich mit amtlichen Vermögens Zeugnissen auszuweisen.

Das k. Landgericht Burgau, welches zu dieser Versteigerung kommittirt ist, wird jeden Kaufslustigen auch inzwischen zur Einsicht des vorbesagten Getreides zulassen.

Weitere allenfallsige Bedingungen werden noch am Versteigerungs-Tage eröffnet werden.

Burgau den 24 ten Februar 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Kuttler, Landrichter.

80.) praes. den $\frac{23}{2}$ 31.

(Bekanntmachnung.)

Das Anwesen des Joseph Lorenz Bauers in Dornweid, bestehend in Haus und Garten, und einem Stückchen Feld in Dornweid, St. E. Nro. 85, geschätzt auf 700 fl. wird auf Andringen mehrerer Hypothekar-Gläubiger am Mittwoch den 6ten April d. J. Vormittags 9 Uhr in der diesseitigen Gerichts-Kanzley dem öffentlichen Verkaufe durch das Meistgeboth ausgesetzt werden.

Die nähere Kaufs-Bedingungen werden am Versteigerungs-Tage bekannt gemacht werden.

Weiler den 24ten Februar 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Gramm, Landrichter.

81.) a) praes. den $\frac{4}{3}$ 31.

(Ediktal-Citation.)

In Gemäßheit des vom kgl. Appellations-Gerichte für den Oberdonau-Kreis in Neuburg als Criminal-Gericht unterm 11ten d. M. erlassenen Erkenntnisses wird Konrad Gruber verwittibter Kupferschmid von Füssen, der sich seit einigen Jahren in Wertach aufhielt, anmit vorgeladen, innerhalb drey Monaten bey dem unterzeichneten kgl. Landgerichte zu erscheinen, und sich wegen der wider ihn vorhandenen Anschuldigungen des Verbrechens einer Münzfälschung zu verantworten.

Sonthofen den 26 Februar 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Krumm, Landrichter.

82.) praes. den $\frac{4}{3}$ 31.

(Bekanntmachnng.)

Michael Mayer, Bärenwirth zu Immenstadt hat gebethen, seine Kreditoren zum Behufe einer gütlichen Uebereinkunft zu konvociren. Es werden nun alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Foderungen an denselben zu haben glauben, vorgeladen, am Mittwoch den 23ten März d. J. entweder persönlich, oder durch legal Bevollmächtigte beym unterzeichneten k. Landgerichte zur Liquitation ihrer Foderungen, dann zu dem gebethenen Vergleichs-Versuche um so gewisser zu erscheinen, als die Ausbleibenden gesetzlich den Beschlüssen der Mehrheit der Erscheinenden beytreten müssen.

Immenstadt am 25. Februar 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Kastenmayr, Landrichter.

83.) praes. den 4/3 31.

(Amortisation.)

Weil nach Umfluß von 6 Monaten sich Niemand gemeldet hat, welcher auf die am 29ten Juny v. J. ausgeschriebene, von der k. Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse am 21. Juny 1804. für die Nagel'schen Kinder dahier für 150 fl. ausgefertigte Obligation Rechts-Ansprüche machen könnte, so wird die genannte Obligation hiemit für kraftlos und ungültig erklärt, und dieses hiemit zu Jedermanns Wissenschaft öffentlich bekannt gemacht.

Immenstadt den 28. Februar 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Kastenmayer, Landrichter.

84.) praes. den 4/3 31.

(Bekanntmachung.)

Mittwochs den 16. dieß von 1 bis 5 Uhr. Nachmittags wird das Anwesen des Schlosser-Meisters Wendelin Eberle von Weißenhorn nach den Bestimmungen des §. 64 des Hypotheken-Gesetzes öffentlich versteigert.

Dasselbe besteht aus Haus, Stadel, Garten, Gemeinde- und Forst-Recht. Die Kaufs-Bedingnisse, und auf dem Gute haftenden Lasten werden am Versteigerungs-Tage bekannt gemacht. Unbekannte Kaufs-Liebhaber haben sich über Vermögen und Leumund auszuweisen.

Zugleich werden alle diejenigen, welche an Eberle Etwas zu fodern haben, aufgefodert; sich den 16. dieß zu melden, widrigen Falls ihre Foderungen nicht weiter berücksichtigt werden können.

Roggenburg den 1. März 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Geislinger, Landrichter.

85.) praes. den 4/3 31.

(Bekanntmachung.)

Zufolge Beschlusses der kgl. Regierung des Oberdonau-Kreises werden nachstehende Staats-Realitäten nach den Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung vom 30ten Sept. 1811 unter Vorbehalt höchster Genehmigung öffentlich versteigert: I.) Dienstags den 5ten April d. J. im Wirthshaus zu Oberhausen. a) 2 Jchrte. 8 Ruthen Aecker in 5 Parzellen; b) 18 Tgw. 7 Ruthen Wiesen in 16 Parzellen. II.) Mittwochs den 6ten April d. J. im Wirthshaus zu Ober-Wiesenbach der Zehentstadel zu Ober-Wiesenbach. III.) Donnerstags den 7. April d. J. im Wirthshaus zu Biberachzell: a) den Stadel am Schlößchen zu Biberachzell; b) 2¾ Tgw. Wiesen in 3 Parzellen; c) 9½ Jchrte. Aecker in 5 Parzellen. IV.) Freytags den 8ten April d. J. im Wirthshaus zu Biberach der Zehentstadel zu Biberach. V.) Samstags den 9ten April d. J. in der Rentamts-Kanzley zu Roggenburg; 5⅝ Jchrtn. sogenannte Hochbuch-Aecker.

Die weitern Kaufs-Bedingungen werden jedesmal am Steigerungs-Tag eröffnet, und mit der Steigerung wird Vormittags 9 Uhr der Anfang gemacht.

Uebrigens wird bemerkt, daß mit den Gründen zugleich auch ein Pacht versucht, und daß nach geschlossener Verhandlung kein Nachgeboth mehr angenommen werde.

Roggenburg den 2. März 1831.

Königlich Bayerisches Rentamt.

Meßmer, Rentbeamter

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 28. Februar 1831.	Briefe	Geld
Obligat. à 4% m. Coup.	94⅛	93¾
detto à 5%. . .		
Lott. Loose E—Mà 4%	103	
detto „ „ 2 mt.		
detto unverz. à 10 fl.	130	
detto detto à 25 fl.	120	
detto detto à 100 fl.	120	

Den 3. März 1831.	Briefe	Geld
Obligat. à 4% m. Coup.	94	93⅝
detto à 5% . .		
Lott. Loose E—Mà 4%.	103	
detto „ „ 2 mt.		
detto unverz. à 10 fl.	130	
detto detto à 25 fl.	120	
detto detto à 100 fl.	120	

Den 5. März 1831.	Briefe	Geld
Obligat. à 4% m. Coup.	94	93⅛
detto . à 5%. .		
Lott. Loose E—Mà 4%	103	
detto „ „ 2 mt.		
detto unverz. à 10 fl.	130	
detto detto à 25 fl.	120	
detto detto à 100 fl.	120	

Intelligenzblatt

des königlich-Bayerischen

Oberdonau-Kreises.

Nro. 12.

Augsburg, den 14ten März 1831.

Inhalt:

97) Aufrufs-Fähigkeit schon entlassener Conscribirter nach §. 13. des Heer-Ergänzungs-Gesetzes.. 98.) Marsch-Verpflegskosten vaterländischer Truppen — Kreis-Notizen. — Bekanntmachungen der Behörden.

Bekanntmachungen der k. Kreis-Stellen:

XCVII) ad Nrm. 111912.

An

sämtliche Conscriptions-Behörden des Ober-Donau-Kreises.

(Die Aufrufs-Fähigkeit schon entlassener Conscribirter nach §. 13. des Heer-Ergänzungs-Gesetzes betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Bey den jüngsten Conscriptions-Verhandlungen ist der Zweifel erhoben worden, ob ein Conscribirter, welcher nach der, in Gemäßheit des §. 13. des Heer-Ergänzungs-Gesetzes wegen Stellung eines Ersatz-Mannes für den Fall des Aufrufs, geleisteten Caution sich verehelicht und ansäßig gemacht hatte, bey dem Eintritt in das Conscriptions-Alter nebst dem Akte des Loosens, auch jenem des Messens und der ärztlichen Visitation zu unterwerfen sey?

Zu Erläuterung des bemerkten §. 13. wird den k. Conscriptions-Behörden auf den Grund eines allerhöchsten Rescripts vom 28ten v. M. eröffnet: „daß diejenigen Militär-Pflichtigen, welchen in Gemäßheit des §. 13. des Heer-Ergänzungs-Gesetzes die Verehelichung gegen Caution Stellung eines Ersatz-Mannes für den Fall des Aufrufs gestattet worden ist, ihrer Obliegenheiten hinsichtlich der Armee-Pflichtigkeit keineswegs entbunden seyen.“

„Nach näherer Ansicht der im dritten Absatze des §. 9. der Vollzugs-Verordnung enthaltenen Vorschrift hat sich der Cautions-Steller vielmehr den Conscriptions-Verhandlungen unzweifelhaft zu unterziehen, und er

bleibt für die allenfalls eintretende Ersatzmans-Stellung verbindlich; er hat sohin, bis diese wirklich geschehen ist, nach §. 91. Nr. 4 der Vollzugs-Vorschriften auf die Ertheilung des Entlassungs-Scheines keinen Anspruch, sondern kann nur die Bestättigung der Cautions-Leistung verlangen."

„Diese Bestättigung genügt nach Ansicht des §. 13. des Heer-Ergänzungs-Gesetzes zur Bewilligung der Verehelichung auch um so mehr, als hiezu im §. 1. Nro. 1. des Ansäßigmachungs-Gesetzes keineswegs die Produktion des Entlassungs-Scheines vorausgesetzt, sondern nur bestimmt ist, daß Demjenigen, der sich ansäßig machen will, nebst anderm das Conscriptions-Gesetz nicht entgegen stehe."

Hiernach haben sich die königlichen Conscriptions-Behörden des Oberdonau-Kreises in vorkommenden Fällen zu achten.

Augsburg, den 9. März 1831.

Königlich Oberster Rekrutirungs-Rath für den Oberdonau-Kreis.

(In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten.)

v. Raiser.

coll. Thugut.

XCVIII.) ad Num. 15167.

(Marsch-Verpflegs-Kosten vaterländischer Truppen pro $18\frac{32}{30}$ betrff.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch allerhöchstes Rescript vom 2ten November d. J. wurden 21 fl. 16 kr. Marsch-Verpflegs-Kosten vaterländischer Truppen pro $18\frac{32}{30}$ angewiesen, und dieselben laut der vorliegenden Zahlungs-Legitimations-Protokolle 1.) an den Gemeinde-Vorsteher Eggensberger zu Ober-Günzburg mit 9 fl. —; 2.) an den Bürgermeister Heid zu Schwabmünchen mit 2 fl. 56 kr.; 3.) an mehrere Individuen der Stadt Kaufbeuern mit 9 fl. 10 kr.; 4.) an die Wittwe Joham zu Kempten mit — fl. 10 kr. hinausbezahlt. Welches zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Augsburg den 9. März 1831.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.)

v. Raiser.

coll. Thugut.

Dienst- und Kreis-Notizen.

Seine Majestät der König haben Sich vermög allerhöchsten Rescripts vom 6ten März 1831 allergnädigst bewogen gefunden, den Dom-Kapitular, Stadt-Dekan, und Dom-Pfarrer Dr. Marquard Pichler zum Dechant in dem bischöflichen Capitel dahier zu ernennen.

Gemäß Entschließung der kgl. Regierung des Oberdonau-Kreises, Kammer des Innern, vom 27ten Februar d. J. wurde der Wahl eines neuen Dekans für das Landkapitel Dilingen-Lauingen, welche auf die Person des Pfarrers Franz Xaver Saur in Oberbechingen fiel, die Landesherrliche Bestättigung ertheilt.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchster Entschließung vom 23. Februar d. J. dem Priester Georg Reinhardt, gewesenen

Pfarrer in Oberkamlach, Landgerichts Mindelheim, die nachgesuchte Dispens vom Antritte der Pfarrey Baierdilling zu ertheilen, und demselben die Pfarrey Oerching, Landgerichts Friedberg, allergnädigst zu übertragen geruht.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchster Entschließung vom 23ten Februar d. J. dem Priester Anton Griebl, Pfarr-Vikar in Mittel-Neufnach, die Pfarrey Berg, Landgerichts Donauwörth, allergnädigst zu übertragen geruht.

Durch allerhöchste Entschließung vom 23. Februar d. J. wurde dem Pfarrer Georg Hildebrand in Berg, Landgerichts Donauwörth, die Pfarrey Bayerdilling, Landgerichts Rain, nachdem Pfarrer Georg Reinhardt vom Antritte derselben enthoben wurde, allergnädigst übertragen.

Zu Folge allerhöchster Entschließung vom 23. Februar d. J. haben Seine Majestät dem Pfarrer Peter Fischer in Walda, Landgerichts Rain, die Pfarrey Waalhaupten, Landgerichts Buchloe, allergnädigst zu übertragen geruht.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchster Entschließung vom 28. Februar d. J. dem Pfarrer Ferdinand Popp in Lauterbronn, Landgerichts Wertingen, die erledigte Pfarrey Affaltern des nämlichen Landgerichts, allergnädigst zu übertragen geruht.

Zu Folge allerhöchster Entschließung vom 1. März d. J. ist dem Curat-Benefiziaten Matthias Müller in Bettlinshausen, Landgerichts Illertissen, zu dem nachgesuchten Pfründe-Tausch mit dem bisherigen Pfarrer Baur zu Jedesheim die allerhöchste Genehmigung ertheilt worden, wonach erwähntem Pr. Mathias Müller die Pfarrey Jedesheim Landgerichts Illertissen, dem Pfarrer Baur aber das Benefizium in Bettlinshausen allergnädigst übertragen wurde.

Durch Beschluß der kgl. Regierung des Ober-Donau-Kreises, Kammer des Innern vom 26. Februar 1831 wurde dem Stadt-Pfarrer Konrad Dannhauser in Aichach die königliche Distrikts-Schul-Inspektors Stelle im 1ten Bezirke des königlichen Landgerichts Aichach übertragen.

Die Freiherrlich von Freyberg'schen Gerichtssassen zu Völkertsdorf Patrimonialgerichts Jetzendorf im Bezirke des k. Landgerichts Schrobenhausen sind nach Abtretung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit 1ter Klasse an den Staat, in Beziehung auf die Verwaltung der streitigen Rechtspflege durch kgl. Regierungs-Entschließung vom 20. Februar d. J. nunmehr dem kgl. Landgerichte Schrobenhausen eingewiesen und eingepflichtet worden.

Im II. Quartal 1832/30 gelangten folgende lobenswürdige Handlungen zur Kenntniß der kgl. Regierung des Oberdonau-Kreises, welche hiemit öffentlich kundgegeben werden.

I.

Schankungen und Stiftungen jeder Art; Gründung oder Verbesserung von Wohlthätigkeits-Instituten; Beförderung des Schul-Wesens durch Errichtung von Gebäuden, oder Beyträge zu denselben.

1.) Der vormalige Stadt-Pfarrer in Aichach, und dann Pfarrer in der Vorstadt Au zu München Kajetan Ritter v. Schmid beschenkte den Armen-Fond der Stadt Aichach mit einem zu 5 vom Hundert verzinslich und hypothekarisch versicherten Kapitale pr. 150 fl.

2.) Wilhelm Frhr. v. Schäzler, k. Kammer-Junker und Gutsbesitzer zu Scherneck, bethätigte seinen Sinn für Aufklärung und Gemeinde-Wohl,

indem er das im Dorfe Rehling, k. Landgerichts Aichach, eigenthümlich beſeſſene, im Jahre 1803 erſt neu erbaute Schulhaus, deſſen Baukoſten ſich gegen 1000 fl. beliefen, an die Gemeinde Rehling abgetreten hat.

3.) Die Gemeinden Auchesheim, Asbach, und Zirgesheim im k. Landgerichte Donauwörth bewährten ihren Eifer für die Schule dadurch, daß Auchesheim ein ganz neues Schulhaus erbaute, Asbach ein ganz neues Haus ſamt einem großen Garten für die Schule ankaufte, und Zirgesheim zu dem neuerbauten Schulhauſe auch ein neues Oekonomie-Gebäude errichtete.

4.) Die Gemeinde Genderkingen, k. Landgerichts Donauwörth, hat für die Verpflegung Heimathloſer 626 fl. erhalten, und hievon zur Gründung eines Armen-Fonds 550 fl. verzinslich angelegt.

5.) Der Kaufmann Joſ. Schoberer zu Donauwörth trug in Nordheim zu Förderung des Kultus-Zweckes dadurch bey, daß er an die Stelle der eingefallenen Kapelle eine ganz neue im edeln Stiele erbaute.

5.) Der k. Pfarr-Vikar Georg Wiedemann in Füßen, jetzt Pfarrer zu Tiefenbach, übernahm freywillig den Unterricht in der Geographie in beiden Schulen zu Füßen.

6.) Der verſtorbene Steinhauer Martin Ott zu Füßen hinterließ der Stadt-Gemeinde Füßen Teſtamentariſch a) für den Kultus 40 fl., b) für die Schule 40 fl., c) für die Wohlthätigkeit 245 fl.

7.) Joſeph Müller Gutsbeſitzer zu Oberfahlheim, k. Landgerichts Günzburg, ſchenkte der Schule Oberfahlheim $\frac{1}{16}$ Tgw. Grund.

8.) Im k. Landgerichte Illertiſſen haben a) die Joſ. Kohler'ſchen Söldners-Eheleute zur Pfarr-Kirche Illertiſſen zu einem Jahrtag 60 fl. und zur Verſchönerung des Chor-Altars 10 fl.; b) die verwittibte Bäurin Maria Steinle zu Illertiſſen zu derſelben Pfarrkirche zu einem Jahrtag 66 fl.; c) Joſ. Buſenberg Bauer in Böhringen zur dortigen Pfarrkirche zu einem Jahrtag 50 fl.; d) M. Anna Schwärzle Bäurin von Unterroth zu einem Jahrtag daſelbſt 50 fl.; und e) Michael Wolf Wirth von Unterroth zur Pfarrkirche zu einem Jahr-Tag 100 fl., zur Lokal-Armen-Stiftung 25 fl. und zur Ortsſchule 25 fl. geſtiftet.

9.) Die Gemeinde Tiefenbach, Landgerichts Illertiſſen, hat auf ihre Koſten ein ganz neues Benefiziaten-Haus mit einem Aufwand von 1600 fl. hergeſtellt.

10.) Der k. Pfarrer und Dekan Joſ. v. Epplen zu Oberroth hat zur beſſeren Anlegung des dortigen Schul-Gartens 9 fl. beygetragen.

11.) Der verlebte Pfründner Adam Rieger zu Maurſtetten, k. Landgerichts Kaufbeuern, hat zur Pfarrkirche Maurſtetten in ſeinem Teſtamente 50 fl. Jahrtagsgeld geſtiftet, und der Ortsſchule, ſowie dem Lokal-Armen-Fonde die geſetzlichen Quarten mit 25 fl. zugedacht.

12.) Anna Preſtel von der Iſel, Pfarrey Kreuzzell, k. Landgerichts Kempten, ſtiftete zu einem Jahrtag 80 fl., wovon der Ortsſchule und dem Armen-Fond die geſetzlichen Quarten zukamen.

13.) Im k. Landgerichte Lindau wurden nachſtehende Stiftungen gemacht; a) der verſtorbene Bauer zu Rickartshofen in der Gemeinde Untereitnau hinterließ in ſeinem Teſtamente 1.) zu Herſtellung eines Tabernakels in der Pfarrkirche Untereitnau 200 fl., als Beytrag zu Herſtellung einer neuen Decke in dieſer Kirche 50 fl., zur Reparatur des St. Sebaſtian-Altars 50 fl., zur Haltung eines Jahrtags 100 fl.; b) Joh. Frick, Bauer zu Schwarzenberg in der Gemeinde Thann, ſtiftete zu 4 Jahrmeſſen 50 fl., für die Kirche 30 fl., für die Schule 28 fl. und für den Armen-Fond 10 fl.; c) Joſ. Anton Stiefenhofer von Thann hat zur

dortigen Pfarrkirche für Anschaffung von Kirchen-Ornamenten eine Foderung von 50 fl. 36 kr. cedirt.

14.) Jos. Holl verstorbener Lehrer von Biberachzell, k. Landgerichts Roggenburg, vermachte dem Armen-Fond in Biberachzell 125 fl., der Schule 25 fl., der Kirche 100 fl.

15.) Johanna Scherer, verstorbene Bäurin zu Münsterhausen, k. Landgerichts Ursberg legirte zur Verzierung der Altäre in der dortigen Pfarr-Kirche 50 fl., zum Armen-Fond 70 fl., der Orts-Schule 50 fl., zur Wallfahrts-Kirche Vesperbild 5 fl.

16.) Der verstorbene Austräglер von Osterbuch, k. Landgerichts Wertingen, Leonhard Rauch, legirte den Armen zu Wertingen, wo er zuletzt wohnte, 65 fl., dem dortigen Schul-Fond 40 fl., und der Corporis-Christi-Bruderschaft daselbst 75 fl.

17.) In gleicher Weise vermachte die verstorbene Beschließerin A. M. Schank in Babenhausen für arme Schul-Kinder 100 fl.

18.) Endlich verdankt die Kirche Pfaffenhofen der ledigen Theres Winter, von da ein Geschenk von 100 fl., zu Wachs.

II.

Gemeinnützige Handlungen durch Rettung von Menschen.

Alois Fritz von Schwenden, k. Landgerichts Oberdorf, rettete die ledige Theresia Hipp, die nach amtlichen Erhebungen ein Raub der Fluthen geworden wäre, mit eigener Lebensgefahr aus dem Flusse, und gab so eine schöne Probe muthvoller Menschen-Liebe.

III.

Weitere gemeinnützige Handlung.

Die Gemeinde Wertingen, im k. Landgerichte Donauwörth, hat eine neue Brücke über die Schmutter gebaut, und dadurch einem längst gefühlten Bedürfnisse abgeholfen. Der Herr Reichsrath Graf Fugger v. Glött zu Oberndorf unterstützte sie hiebey mit Bauholz.

Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

86.) praes. den 2/3 31.

(Bekanntmachung.)

Willibald Sieber Bauer von Legau wurde vermöge gerichtlichen Beschlusses vom 15. Februar d. J. wegen seines verschwenderischen Lebens-Wandels für mundtodt erklärt, und ihm sein Bruder Ludovikus Sieber Bauer von Legau, und sein Schwager Michael Diepolder Bauer von Dilpers, Pfarrey Lautrach, als Curatoren zugetheilt; was mit dem Anhange zur allgemeinen Wissenschaft gebracht wird, daß Willibald Sieber von nun an keine weitere rechtsverbindliche Handlungen ohne Einwilligung seiner Curatoren mehr eingehen könne, und Jedermann, der in solche mit ihm treten würde, die hieraus entstehenden Nachtheile sich selbst zuzuschreiben habe.

Ordnenbach den 15. Februar 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Dormaier, Landrichter.

87.) praes. den 7/3 31.

(Gant-Edikt.)

Der Riedmüller Jos. Hartleitner hat sich für Zahlungsunfähig erklärt, und bei nachgewiesener Zahlungs-Unfähigkeit sich auch dem Gant-Verfahren unterworfen.

Demnach werden nachstehende Edikts-Tage anberaumt: als a.) Montag der 21. März d. J. zur Einklagung resp. förmlicher Dokumentirung der gegen die Gant-Masse anzuoringenden Foderungen und Ansprüche aller Art; b.) Dienstag der 19. April 1831 zur Geltendmachung der gegenseitigen Einreden; und c.) Mittwoch der 18te May d. J. zum gesetzlichen Schluß-Verfahren, jedoch in der Art, daß die erste

Hälfte des bis zum 1ten Juny reichenden Termins zur Abgabe der Repliken, und die weitere Hälfte mit 15. Juny d. J. sich schließend zu jener der Duplicken verwendet werden soll.

Sämtliche Gläubiger des vorgenannten Gantlierers werden demnach hievon mit dem Anhange verständiget und vorgeladen, an den obbestimmten Edikts-Tagen um so gewisser bey der niedergesetzten Gerichts-Commission zu erscheinen, als widrigenfalls das Ausbleiben am ersten Edikts-Tage den Ausschluß von der Masse, das Nicht-Erscheinen an den übrigen Terminen aber den Verlust der betreffenden Handlung zur Folge haben wird.

Zugleich wird jeder, der von Joseph Hartleitner ein Pfand besitzt, aufgefodert, dasselbe am ersten Edikts-Tage unter der rechtlichen Nachtheils-Bedrohung dahier zu hinterlegen.

Bemerkt wird noch, daß das Besitzthum des Joseph Hartleitner auf 9602 fl. 42 kr. geschätzt wurde, und der bisher bekannte Passiv-Stand 12086 fl. 17 kr. betrage, und daß am ersten Edikts-Tage nach der Prioritäts-Ordnung §. 31. 32 und 33 eine Massa-Kuratorschaft bestellt werden soll.

Uebrigens dient auch noch zur fernern Nachricht, daß das Gant-Anwesen des Riedmüllers Jos. Hartleitner, bestehend: 1.) aus der Behausung mit angebauter Mühle, abgesondertem Stadel, dem Viehhause, der Oehlmühle, und 2 in der Flur Dirrlauingen gelegenen Krautstrangen, dann 2.) aus 11⅞ Jchrten. Aecker, 3.) aus 24 Tagw. Mäder, und 4.) aus 12 Tagw. Holzgrund dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und hiezu Termin am Donnerstag den 17ten März d. J. Morgens 9 Uhr anberaumt werde, wobei die allenfallsigen Kaufs-Lustigen erscheinen, und ihre Angebote zu Protokoll gelangen lassen mögen.

Auswärtige und dem Gerichte unbekannte Käufer haben sich mit Vermögens- und Leumunds-Zeugnissen ihrer betreffenden Obrigkeiten zu versehen, wenn sie der Zulässigkeit zur Kaufs-Handlung gewärtig sein wollen.

Burgau den 17. Febr. 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Kuttler, Landrichter.

88.) praes. den 7/3 31.

(Bekanntmachung)

Alle diejenige, welche an Fabian Wolf, Bauer zu Attenhausen Kurrent-Foderungen haben, werden aufgefodert, solche bey der künftigen Mittwoch den 16ten März angesetzten Kommission zu liquidiren, widrigenfalls sie aus den zur Zeit vorhandenen Zahlungs-Mitteln nicht mehr befriedigt werden können.

Ursberg den 22. Februar 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Albrecht, Landrichter.

89.) praes. den 2/3 31.

(Versteigerung.)

Am Donnerstag den 24. d. M. Vormitags 9 Uhr wird das Gant-Anwesen des Weihermüllers Joseph Merk bey Auerbach in der Gemeinde Gerustal an den Meistbiethenden versteigert.

Dieses Anwesen besteht aus folgenden Realitäten: 1.) aus der Weihermühle, wozu gehört Haus, Mahlmühle, Stadel und Stallung, Pfründhaus, und 1½ Tw. Garten, zum k. Rentamt Mindelheim bestandbar und reicht als Getreide Gült: Kern 4 Schfl. 5 Mtz. 2 Vrlg.; Mischling 4 Schfl. 5 Metzen 2 Vierling; ferner aus dem mittlern

sogenannten Hofweiher zu 43 Tagwerk 65 Ruthen 56 Schuh; und dem untern Hofweiher pr. 25 Tgw. 2 Vrtl. 2 Ruthen 95 Schuh; 2.) aus zwey Tagwerk eigenem Anger an der Mühle, welche vom Schloßgut gegen ewige Wieder-Einlösung beygekauft worden sind; 3.) aus 2 Jchrten. Aecker von der untern Breite Besitz Nr. 44, reicht Stift und Meierschaftfrist, und ist zehentbar; 4.) aus ½ Jauchert der obere Täfele Acker, wie vorstehender belastet; 5.) aus ein und ein halb Tagwerk Maad hinter der Weihermühle Besitz-Nr 133, ist bestandbar; 6.) aus vier Tagwerk Maad zwischen den Weihern ist auf und abfährtig; 7.) aus dem Weiher bey Unterrieden pr. 25 Jchrt. 2 Vrtl. 83 Ruthen Flächenmaas, ist bodenzinsfreies Eigenthum.

Diese Besitzungen werden sowohl einzeln, als auch im Ganzen zum Verkauf ausgeboten, und die näheren Kaufsbedingnisse bey der Subhastation bekannt gemacht. Vorläufig wird den Kaufs-Liebhabern eröffnet, daß ein bedeutender Theil des Kaufschillings auf dem erkauften Gesamt-Anwesen als mit 5 Prozent verzinslich stehen bleiben kann.

Die Versteigerung geschieht in der Landgerichts-Kanzley, wo das Resultat der Einwerthung, sowie die übrigen Verhältnisse täglich eingesehen werden können.

Mindelheim den 1. März 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Leixl, Landrichter.

90.) praes. den 5. 31.

(Bekanntmachung.)

Das Sbld-Anwesen des Joseph Filser zu Ilmenstetten wird hiemit auf Kreditorschaftlichen Antrag zum Verkaufe an den Meistbiethenden im Wege der öffentlichen Versteigerung ausgeschrieben, zur Vornahme dieser Handlung in der hiesigen Gerichts-Kanzley wird Termin auf Donnerstag den 24. d. M. bestimmt, und die Einladung hiezu an die Kaufsliebhaber erlassen.

Dieses Anwesen besteht in dem Wohnhaus mit Stall und Stadel, ¼ Jchrt. Ackers am Epishauser-Weeg, 2 Jchrtn. Gern-Aeckern, ½ Tgw. Garten, und 1½ Tgw. Zusammmaad.

Türkheim den 1. März 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Wintrich, Landrichter.

91.) praes. den 5. 31.

(Bekanntmachung.)

Nachdem sich bey der zum Verkaufe des Anwesens des Sailers Nikolaus Grobmayr zu Donauwörth auf den 17ten v. M. angesetzt gewesenen Tagsfahrt weder Käufer gemeldet, noch die von Grobmayr gemachten Vorschläge die Genehmigung der Kreditoren erhalten haben; so wird auf Andringen eines Hypothekar-Gläubigers dieses Anwesen, welches im Kreis-Intelligenz-Blatte v. J. 1831 St. VII. Seite 231, und im Donauwörther Wochen-Blatte St. V. Seite 1. beschrieben ist, zum zweitenmale dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt.

Es werden daher Kaufs-Liebhaber eingeladen, sich am Donnerstag den 17. März d. J., als dem zur Versteigerung angesetzten Tage in diesseitiger Landgerichts-Kanzley, und zwar Auswärtige mit Leumunds und Vermögens-Zeugnissen versehen, zur Abgabe ihrer Angebote einzufinden.

Donauwörth am 4ten März 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hack, Landrichter.

92.) praes. den ¼ 31.

(Verkaufs-Bekanntmachung.)

In der Gant-Sache des Ulrich Glas von Hegnenbach wird das Gant-Anwesen, wie es in der Ausschreibung vom 29. Juli vorigen Jahres beschrieben ist, zum drittenmale der öffentlichen Versteigerung unterstellt, und hiezu auf den 21. dieß am Gerichts-Sitze Termin anberaumt. Zugleich werden zwei Jaucherte walzende Aecker des Gantierers dem öffentlichen Verkaufe unterworfen.

Kaufs-Liebhaber werden mit der Bemerkung hiemit vorgeladen, daß einer der Hypothek-Gläubiger sich zu Protokoll verbindlich gemacht habe, dem Käufer des Anwesens 600 bis 700 fl. Kapital vorlehensweise zu verschaffen, Falls der Käufer die Hypotheken dieses Gläubigers nebst den ihm vorgehenden Hypotheken mit diesem Vorlehen und seinem Vermögen baar hinaus zu bezahlen vermöge.

Wertingen den 5. März 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Gebhardt, Landrichter.

93.) praes. den ¼ 31.

(Bekanntmachung.)

Diejenigen Personen, welche am Quartal Walburgis (2. May d. J.) der Anstalt als Mitglieder beizutreten wünschen, werden hiermit aufgefodert, ihre belegten Gesuche binnen 4 Wochen zu übergeben.

Nürnberg den 10. März 1831.

Die Administration der allgemeinen Pensions-Anstalt für Wittwen und Waisen aus allen Civil-Ständen.

Wagler.

94.)

Von den Landtags-Verhandlungen, welche als unparthepisches Referat unter dem Titel „Bayerns Deputirten-Kammer vom Jahre 1831„ in München erscheinen, hat bereits der erste Bogen die Presse verlassen. Die verehrlichen Herren Abonnenten werden geziemend ersucht, sich mit ihren Bestellungen an die ihnen zunächst gelegenen Post-Expeditionen zu wenden.

München den 4. März 1831.

Dr. Eisenmann
Redakteur des Volks-Blattes, und Herausgeber von „Bayerns Deputirten Kammer.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 7. März 1831.	Briefe	Geld	Den 10 März 1831.	Briefe	Geld	Den 12. März 1831.	Briefe	Geld
Obligat. à 4 % m. Coup	94		Obligat. à 4 % m. Coup.	93¾	93	Obligat. à 4 % m. Coup.	93½	
detto à 5 %. . .			detto à 5 %. .			detto . à 5 %. .		
Lott. Loose E—Mà 4 %	103		Lott. Loose E—Mà 4 %	103		Lott. Loose E—Mà 4 %	103	
detto „ „ 2 mt.			detto „ „ 2 mt.			detto „ „ 2 mt.		
detto unverz. à 10 fl.	130		detto unverz. à 10 fl.	130		detto unverz. à 10 fl.	130	
detto detto à 25 fl.	120		detto detto à 25 fl.	120		detto detto à 25 fl.	120	
detto detto à 100 fl.	120		detto detto à 100 fl.	120		detto detto à 100 fl.	120	

Intelligenzblatt

des königlich-Bayerischen

Oberdonau-Kreises.

Nro. 13.

Augsburg, den 21ten März 1831.

Inhalt:

99.) Die Bekanntmachungen der das Justiz-Ressort betreffenden Verfügungen durch das Kreis-Intelligenz-Blatt betreffend. 100.) Polizey-Taxe für das braune Sommer-Bier i. J. 18$\frac{31}{32}$. 101.) Concurs-Prüfung i. J. 1831 für die Staats-Dienst-Adspiranten. 102.) Die Verhältnisse der ständig-beurlaubten Soldaten. 103.) Einen aus Irrthum zu früh eingereihten Conscribirten betreffend. 104.) Die Zeitschrift „Schul-Blätter". 105.) Konkurrenzen der Stiftungen und Gemeinden zur Distrikts-Kreis- und Zentral-Erigenz pro 18$\frac{32}{33}$. 106.) Die Schutzpocken-Impfung. 107. bis 109.) Erledigungen der Pfarren Köngetried, Rugendorf, Geroda. — Kreis-Notizen. — Bekanntmachungen der Behörden.

Bekanntmachungen der k. Kreis-Stellen:

XCIX.)

(Die Bekanntmachungen der das Justiz-Ressort betreffenden Verfügungen durch das Kreis-Intelligenz-Blatt betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Werden sämtliche k. Kreis- und Stadt-Gerichte, Land-, Herrschafts- und Patrimonial-Gerichte des Oberdonau-Kreises in Folge einer von der kgl. Regierung des Oberdonau-Kreises unter dem 4ten dieses Monats hieher gestellten Requisition an die bestehende Anordnung erinnert, daß sie alle in Justizsachen ergehenden gerichtlichen Bekanntmachungen, welche zur Aufnahme in die öffentlichen Blätter bestimmt sind, in das Kreis-Intelligenz-Blatt inseriren zu lassen haben.

Neuburg am 11. März 1831.

Königlich Bayerisches Appellations-Gericht für den Oberdonau-Kreis.

Frhr. von Waldenfels, Präsident.

Wunderl, Sekretär.

C.) ad Num. 15046.

An sämtliche k. Landgerichte, Herrschaftsgerichte und unmittelbaren Magistrate des O. D. K.

(Die Polizey-Taxe für das braune Sommer-Bier in dem Jahre 18$\frac{31}{32}$ betreff.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die Polizey-Taxe für das braune Gersten-Bier wird nach Maßgabe der allerhöchsten Vorschriften vom 25ten April 1811 und vom 18ten May 1812 für das Sud-Jahr 18$\frac{31}{32}$ d. i. vom 1ten May bis 1. Oktober 1831 folgendermaßen festgesetzt:

I. Distrikt Augsburg, Ganther-Preis für Eine Maas, vier Kreuzer.

II.) Distrikts Lindau, Ganther-Preis für Eine Maas, vier Kreuzer drey Pfennige.

III.) Distrikt Günzburg, Ganther-Preis für Eine Maas, vier Kreuzer.

IV.) Distrikt Memmingen, Ganther-Preis für Eine Maas, vier Kreuzer, zwey Pfenninge.

Jedem Distrikte sind dieselben Polizey-Bezirke zugetheilt, welche bei dem Winter-Bier-Satze zugewiesen waren. (Oberdonau-Kreis-Intelligenz-Blatt 1831. Seite 85.)

Wo den Communen der Lokal-Malz-Aufschlag mit 1, resp. 2 Pfenningen bewilligt ist, wird diese Auflage nach dem Satze beigerechnet, zu dem Ganther-Preis werden übrigens allenthalben zwey Pfenninge per Maas als Schenk-Preis gerechnet, wo nicht Ausnahmsweise um den Ganther-Preis minutirt werden muß.

Augsburg den 15ten März 1831.

K. Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.)

v. Raiser.

coll. Thugut.

CI.) ad Num. 16140.

(Die am 1. May 1831, am Sitze der k. Kreis-Regierung beginnende Conkurs-Prüfung für die Staats-Dienst-Adspiranten betreff.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Nach Vorschrift der allerhöchsten Verordnung vom 6. März vorigen Jahrs wird die jährlich abzuhaltende Conkurs-Prüfung für Staats-Dienst-Adspiranten am 1. May l. J. resp. an dem darauffolgendem Werk-Tage am Sitze der unterzeichneten Kreis-Stelle beginnen.

Dieses wird mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß diejenigen Conkurs-Kandidaten, welche nach den erwähnten Vorschriften zur Zulassung zu dieser Konkurs-Prüfung geeignet sind, ihre Admissions-Gesuche mit dem verschlossenen Universitäts-Absolutorium, dem Zeugnisse über eine wenigstens einjährige Amts-Praxis bey einem Unter-Gerichte, dann mit dem Atteste der Polizey-Behörde der betreffenden Universitäts-Stadt über Conduite und Beobachtung der hinsichtlich unerlaubter Verbindungen bestehenden Gesetze einfach belegt, spätestens bis zum 15ten April d. J. in Duplo bey der unterzeichneten k. Kreis-Regierung einzureichen haben.

Augsburg den 16. März 1831.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten.)

v. Raiser.

coll. Thugut.

CII.) ad Nrm. 14911.

An

sämtliche Conscriptions-Behörden des Ober-Donau-Kreises.

(Die Verhältnisse der ständig beurlaubten Soldaten betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Unter Bezug auf die im Kreis-Intelligenz-Blatte vom Jahre 1830 Seite 1520 enthaltene Ausschreibung vom 7. Dezembr. 1830 wird den kgl. Conscriptions-Behörden des Oberdonau-Kreises nachstehendes allerhöchstes Rescript vom 27. vorigen Monats, die Verhältnisse der ständig beurlaubten Soldaten betreffend, zur genauesten Nachachtung mitgetheilt:

„Bey Gelegenheit der Einberufung „einiger ständig beurlaubter Soldaten „hat sich gezeigt, daß weder von dem „eingetretenen Tode derselben, noch von „ihrer erfolgten Dienst-Untauglichkeit „oder Uebersiedlung in einen andern Con„scriptions-Bezirk an die betreffenden „Regimenter Nachricht mitgetheilt wor„den sey."

„Um den daraus sowohl für den „Dienst als auch für das Aerar hervor„gehenden Nachtheil abzuwenden, sind „die sämtlichen Conscriptions-Behörden „anzuweisen, von den auf das Einrücken „zum Dienste Bezug habenden persön„lichen Veränderungen der ständig Be„urlaubten die Regimenter und Batail„lons, welchen sie zugetheilt sind, jeder„zeit sogleich in Kenntniß zu setzen, und „ihnen dadurch die Möglichkeit zu ver„schaffen, nicht nur ihre Listen fortwäh„rend in gehöriger Ordnung zu erhal„ten, sondern über die Waffenfähigen „Beurlaubten im Falle Bedürfens ohne „Schreiberey und ohne Aufenthalt zu „verfügen."

Augsburg den 11. März 1831.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten.)

v. Kaiser.

coll. Thugut.

CIII.) ad Nrm. 12490.

An

sämtliche Conscriptions-Behörden des Ober-Donau-Kreises.

(Einen aus Irrthum zu früh eingereihten Conscribirten N. N. aus N. betreff.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Nachstehende unterm Heutigen in rubrizirtem Betreffe an das kgl. Landgericht N. erlassene Weisung wird den übrigen Conscriptions-Behörden zur Wissenschaft mitgetheilt:

„Auf den Bericht vom 6. Novem„ber v. J. in rubrizirtem Betreffe wird „auf den Grund eines allerhöchsten Re„scripts vom 2. dieß Folgendes zur Ent„schließung erwiedert:

„Es unterliegt keinem Zweifel, daß „diejenigen Conscribenten, welche erweis„lich aus Irrthum, und von ihrer Seite „ohne alles Verschulden zu frühe in das „stehende Heer eingereiht worden sind, „wenn sie nicht freiwillig fortdienen wol„len, auf ihr Verlangen wieder zu ent„lassen, und bey der betreffenden Alters„Klasse beyzuziehen seyen, in welcher

„Beziehung im §. 127 Lit. B. der Voll„zugs-Vorschriften sogar wegen Kosten „freyer Behandlung derselben ausdrück„lich Vorsehung getroffen ist.“

„Da indessen in dem vorliegenden „Falle das Pfarramtliche Schreiben vom „5ten November v. J. hinsichtlich des „eigentlichen Geburts-Jahrs des N. N. „noch immer einigen Zweifel übrig läßt; „so ist unter den obwaltenden Verhält„nissen lediglich dem N. selbst zu über„lassen, ob er nachträglich nachzuweisen „vermöge, daß er wirklich ohne sein „Verschulden zu frühzeitig eingereiht „worden sey, und ob er daher wegen des „hiebey statt gefundenen von ihm nicht „zu beseitigenden Irrthums auf seine „Entlassung und resp. Beyziehung der Al„tersklasse 1809 bestehen, oder seine „Dienste im kgl. 3ten Linien-Inf.-Reg. „fortsetzen wolle?“

„Das kgl. Landgericht N. hat hier„nach das Geeignete zu veranlassen.“

Augsburg den 10. März 1831.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten.)

v. Raiser.

coll. Thugut.

CIV.)

(Die Zeitschrift „Schul-Blätter“ benannt, betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die sämtlichen Schul-Behörden des Oberdonau-Kreises werden anmit in Kenntniß gesetzt, daß in dem Central Schul-Bücher-Verlag in München eine Zeitschrift für Unterricht und Erziehung zunächst mit Rücksicht auf die Volks-Schulen Bayerns unter dem Titel „Schul-Blätter“ erscheine, welche bestimmt ist, die ältern Schul-Nachrichten, die bis zum Jahr 1816 erschienen sind, zu surrogiren.

Da dieselbe durch ihren Inhalt und ihre Tendenz die allgemeine Theilnahme anspricht, und das Beste des deutschen Schulwesens in ihrem Bereiche zu fördern beabsichtet; so werden die Schul-Behörden in Folge allerhöchsten Rescripts hierauf aufmerksam gemacht, und es ist diese Schrift insbesondere dort, wo Lese-Zirkel von Lehrern bestehen, denselben zur Anschaffung zu empfehlen.

Augsburg den 13. März 1831.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.)

v. Raiser.

coll. Thugut.

CV) ad Nrm. 16093.

(Die Konkurrenzen der Stiftungen und Gemeinden zur Distrikts-Kreis- und Zentral-Exigenz pro 18$\frac{3}{4}$ betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Vermög allerhöchsten Reſcripts vom 7ten Dez. vorigen Jahres wurde der Exigenz-Etat der Stiftungs- und Communal-Oberkuratel des Oberdonau-Kreiſes für das Verwaltungs-Jahr 18$\frac{3}{4}$ mit einer Bedarfs-Summe von 17358 fl. 16 kr. genehmiget, hiezu kommen noch 412 fl. als die in dem Etat aus Verſehen nicht ausgeſetzten Penſions-Beträge für die Wittwen Kolb und Lochner.

An der Geſamt-Summe von 17770 fl. 16 kr. kommen dagegen wieder abzuziehen, der Kaſſa-Beſtand von dem Jahre 18$\frac{2}{3}$ mit 165 fl. 24 kr. 3 pf., und der approximative Ertrag der Expeditions-Taxen a 200 fl., in Summa 364 fl. 24 kr. 3 pf. Zur Umlage nach den Beſtimmungen des 14ten Artikels der allerhöchſten Verordnung vom 16. Oktober 1810 verbleiben ſohin 17406 fl. 51 kr. 1 pf., wovon

I.) auf die gemeinſchaftliche Diſtrikts-Konkurrenz . . . 2940 fl. 36 kr. —
II.) auf die beſondere Diſtrikts-Konkurrenz . . . . . 388 fl. 48 kr. —
III.) und auf die Kreis- und Zentral-Exigenz . . 14077 fl. 27 kr. 1 pf. —

treffen.

Zur Aufbringung des Diſtrikts-Konkurrenz-Betrages ſind von den betreffenden Stiftungen mit Weglaſſung der Heller-Bruchtheile von jedem Hundert des rohen Ertrages acht und zwanzig Kreuzer, und zu Deckung der Kreis- und Zentral-Exigenz Ein Gulden, ſiebenzehn Kreuzer, ſechs Heller zu leiſten.

Obige Beträge wurden gemäß der nachſtehenden Ueberſicht wirklich umgelegt.

Augsburg den 16. März 1831.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

(In Abweſenheit des kgl. Regierungs-Präſidenten.)

v. Raiſer.

coll. Thugut.

Darstellung dieser Concurrenzen.

A. Kreis- und Central-Exigenz.

Behörden, welche die Partial-Beiträge zu erheben, und dieselben an die Concurrenz-Kasse des Kreises abzuliefern haben.	A. Stiftungs-Vermögen.						B. Gemende-Vermögen.					
	Roher Ertrag.			Concurrenz vom rohen Ertrag.			Roher Ertrag.			Concurrenz vom rohen Ertrag.		
	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
Landgerichte einschlüssig der Patrimonial-Gerichte und der Magistrate ohne Stadt-Commissariate:												
Aichach	13827	7	—	179	10	—	4453	—		57	42	—
Patrim.-Gericht Adlzhausen	209	41	—	2	42	6	1	30		1	7	—
„ „ Affing	1687	„	—	21	48	2	383	—		4	56	6
„ „ Obergriesbach	388	30	—	5	2	7	10	—		—	7	6
„ „ Großhausen u. Haßlangkreut	520	„	—	6	45	—	—	—		—	—	—
„ „ Handzell	216	9	—	2	47	2	4	—		—	3	—
„ „ Tandern	452	55	—	5	52	1	2	—		—	1	4
„ „ Blumenthal	213	33	—	2	45	3	—	—		—	—	—
„ „ Griesbeckerzell	107	30	—	1	18	5	—	—		—	—	—
„ „ Hilgertshausen	433	57	—	5	30	—	—	—		—	—	—
„ „ Schorneck	922	52	—	13	5	2	—	—		—	—	—
„ „ Rapperzell u. Motzenhofen	„	„	—	—	—	—	—	—		—	—	—
„ „ Schnellmannskreit	102	31	—	1	19	5	—	—		—	—	—
Buchloe	11805	8	—	152	56	6	1532	4		17	15	6
Patrim.-Gericht Schwabbruck	654	31	—	8	33	4	20	37		—	16	—
„ „ Waal u. Unterdießen	1100	27	2	20	40	2	14	41		—	10	6
Burgau	3841	9	2	49	46	2	5750	39		44	38	4
Patrim.-Gericht Burtenbach	67	25	2	—	58	2	190	—		2	27	6
„ „ Eichenhofen	287	0	—	3	42	6	—	—		—	—	—
„ „ Freyhalden	214	48	—	2	47	—	84	—		1	5	—
„ „ Haldenwang	215	51	—	2	47	6	68	—		—	52	6
„ „ Jettingen	1085	24	2	14	3	2	17	—		—	15	—
„ „ Oberwallbach	407	42	—	5	16	4	345	—		4	28	—
„ „ Ried	191	30	—	2	29	6	30	—		—	23	4
„ „ Unterknöringen	329	55	—	4	10	4	—	—		—	—	—
„ „ Waldkirch	230	23	—	4	24	2	13	49		—	10	6
Die Freyherrlich von Stauffenbergischen Privat-Stiftungen	395	„	—	5	6	6	—	—		—	—	—

Verkehrs-Bezirke, welche die Eisenbahnen zu bilden, und welche sie in die Verkehrs-Bezirke durchlaufen haben.	A. Ordinäre Frachten.				B. Eilgüter-Frachten.			
	Ordinäre Distanz.		Concurrirende Distanz.		Ordinäre Distanz.		Concurrirende Distanz.	
	M.	Sgr.	M.	Sgr.	M.	Sgr.	M.	Sgr.
Wien-Raaber Eisenbahnen	107	24	9	11	—	—	—	—
Kaiserin Elisabeth-Westbahn	—	—	—	—	—	—	—	—
Kaiser Ferdinands-Nordbahn	111	24	9	11	—	—	—	—
Summe	218	18	18	22	218	18	18	22
Kaiser Ferdinands-Nordbahn	111	24	9	11	111	24	9	11
Nordbahn	1047	12	87	12	1047	12	87	12
Summe	1158	6	96	23	1158	6	96	23
Nordbahn	1047	12	87	12	1047	12	87	12
Nordwestbahn	1	—	—	—	—	—	—	—
Summe	1048	12	87	12	1047	12	87	12
Nordbahn	1047	12	87	12	1047	12	87	12
Gloggnitzer	1	—	—	—	—	—	—	—
Summe	1048	12	87	12	1047	12	87	12
Nordbahn	1047	12	87	12	1047	12	87	12
Theiß-Eisenbahn	1	—	—	—	—	—	—	—
Summe	1048	12	87	12	1047	12	87	12
Nordbahn	1047	12	87	12	1047	12	87	12
Pesth-Ofner	1	—	—	—	—	—	—	—
Summe	1048	12	87	12	1047	12	87	12
Nordbahn	1047	12	87	12	1047	12	87	12
Pesth-Ofner	1	—	—	—	—	—	—	—
Szegedin-Csanader	1	—	—	—	—	—	—	—
Summe	1049	12	87	12	1048	12	87	12
Nordbahn	1047	12	87	12	1047	12	87	12
Pesth-Ofner	1	—	—	—	—	—	—	—
Szegedin-Csanader	1	—	—	—	—	—	—	—
Theiß-Eisenbahn	1	—	—	—	—	—	—	—
Summe	1050	12	87	12	1049	12	87	12
Nordbahn	1047	12	87	12	1047	12	87	12
Pesth-Ofner	1	—	—	—	—	—	—	—
Szegedin-Csanader	1	—	—	—	—	—	—	—
Theiß-Eisenbahn	1	—	—	—	—	—	—	—
Mailand-Monza	1	—	—	—	—	—	—	—
Summe	1051	12	87	12	1050	12	87	12
Nordbahn	1047	12	87	12	1047	12	87	12
Pesth-Ofner	1	—	—	—	—	—	—	—
Szegedin-Csanader	1	—	—	—	—	—	—	—
Theiß-Eisenbahn	1	—	—	—	—	—	—	—
Mailand-Monza	1	—	—	—	—	—	—	—
Lombardisch-Venetianische Ostbahnen	1	—	—	—	—	—	—	—
Summe	1052	12	87	12	1051	12	87	12
Nordbahn	1047	12	87	12	1047	12	87	12
Pesth-Ofner	1	—	—	—	—	—	—	—
Szegedin-Csanader	1	—	—	—	—	—	—	—
Theiß-Eisenbahn	1	—	—	—	—	—	—	—
Mailand-Monza	1	—	—	—	—	—	—	—
Lombardisch-Venetianische Ostbahnen	1	—	—	—	—	—	—	—
Südbahn	1	—	—	—	—	—	—	—
Summe	1053	12	87	12	1052	12	87	12

Bezirken, welche die Gemeinden beitragen zu den Kosten der Anstalten zu den Kreis-Armen-Häusern	A. Irrenanstalt Illenau.		B. Siechenhaus Illenau.		C. Siechenhaus Emmendingen.		D. Siechenhaus Pforzheim.	
	Kopf-Quote.	Verpflegung vom 1. April 1859 bis 31. März 1860.	Kopf-Quote.	Verpflegung vom 1. April 1859 bis 31. März 1860.	Kopf-Quote.	Verpflegung vom 1. April 1859 bis 31. März 1860.	Kopf-Quote.	Verpflegung vom 1. April 1859 bis 31. März 1860.
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Kreis-Armen-Haus Karlsruhe	71	50	—	—	—	—	—	—
Amtsbezirk	69	50	—	—	—	—	—	—
Kreis-Armen-Haus Mannheim	109	50	71	50	145	50	71	50
Amtsbezirk	109	50	71	50	145	50	71	50
Pforzheim	109	50	71	50	145	50	71	50
Kreis-Armen-Haus Freiburg	—	—	—	—	—	—	—	—
" Offenburg	109	50	71	50	145	50	71	50
Amtsbezirk	109	50	71	50	145	50	71	50
Kreis-Armen-Haus Konstanz	109	50	71	50	145	50	71	50
Amtsbezirk	109	50	71	50	145	50	71	50
Kreis-Armen-Haus Lahr	109	50	71	50	145	50	71	50
Amtsbezirk	109	50	71	50	145	50	71	50
" Emmendingen	69	50	46	50	93	50	—	—
" Ettenheim	109	50	71	50	145	50	71	50
" Kehl	109	50	71	50	145	50	71	50
Kreis-Armen-Haus Villingen	109	50	71	50	145	50	71	50
Amtsbezirk	109	50	71	50	145	50	71	50
" Triberg	109	50	71	50	145	50	71	50
Kreis-Armen-Haus Waldshut	109	50	71	50	145	50	71	50
Amtsbezirk	109	50	71	50	145	50	71	50
" Bonndorf	109	50	71	50	145	50	71	50
" Säckingen	109	50	71	50	145	50	71	50
Kreis-Armen-Haus Tauberbischofsheim	109	50	71	50	145	50	71	50
Amtsbezirk	109	50	71	50	145	50	71	50
" Boxberg	109	50	71	50	145	50	71	50
" Mosbach	109	50	71	50	145	50	71	50
" Wertheim	109	50	71	50	145	50	71	50
Kreis-Armen-Haus Adelsheim	109	50	71	50	145	50	71	50
Amtsbezirk	109	50	71	50	145	50	71	50
" Buchen	109	50	71	50	145	50	71	50
" Eberbach	109	50	71	50	145	50	71	50
" Mosbach	109	50	71	50	145	50	71	50
" Tauberbischofsheim	109	50	71	50	145	50	71	50
Zusammen	4702	50	3071	50	6262	50	3071	50
Kreis-Armen-Haus Bruchsal	109	50	71	50	145	50	71	50
Amtsbezirk	109	50	71	50	145	50	71	50
" Bretten	109	50	71	50	145	50	71	50
" Durlach	109	50	71	50	145	50	71	50
" Ettlingen	109	50	71	50	145	50	71	50
" Pforzheim	109	50	71	50	145	50	71	50
" Rastatt	109	50	71	50	145	50	71	50
" Stadt Karlsruhe	109	50	71	50	145	50	71	50
" Land	109	50	71	50	145	50	71	50
Kreis-Armen-Haus Heidelberg	109	50	71	50	145	50	71	50
Amtsbezirk	109	50	71	50	145	50	71	50
" Eberbach	109	50	71	50	145	50	71	50
" Mosbach	109	50	71	50	145	50	71	50
" Sinsheim	109	50	71	50	145	50	71	50
" Weinheim	109	50	71	50	145	50	71	50
Kreis-Armen-Haus Mannheim	109	50	71	50	145	50	71	50
Amtsbezirk	109	50	71	50	145	50	71	50
" Schwetzingen	109	50	71	50	145	50	71	50
" Stadt Mannheim	109	50	71	50	145	50	71	50
" Land	109	50	71	50	145	50	71	50
Kreis-Armen-Haus Pforzheim	109	50	71	50	145	50	71	50
Amtsbezirk	109	50	71	50	145	50	71	50
" Durlach	109	50	71	50	145	50	71	50
" Ettlingen	109	50	71	50	145	50	71	50
" Pforzheim	109	50	71	50	145	50	71	50
" Rastatt	109	50	71	50	145	50	71	50
" Stadt Karlsruhe	109	50	71	50	145	50	71	50
" Land	109	50	71	50	145	50	71	50
Zusammen	4702	50	3071	50	6262	50	3071	50

Verkehrs-Anstalten, welche die Postzeitungs-Gebühren, und welche nicht.	A. Stillstands-Versicherungen.		Versicherung ohne Ersatz.		B. Gewinn-Versicherungen.		Versicherung ohne Ersatz.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Deutsche Gesellschaft Elberfeld	120	54	40	54	—	—	—	—
Deutsche Phönix	12 000	54	4 000	54	2 400	54	800	54
Deutsche Gesellschaft Hamburg	1 200	54	400	54	—	—	—	—
Elberfelder	360	—	2 160	—	—	—	—	—
Feuer-Assecuranz Compagnie	1 800	54	600	54	3 240	54	1 080	—
" " Englische	600	54	200	54	—	—	—	—
" " Europäische	1 800	54	600	54	—	—	—	—
" " Hygeia	84	54	28	54	—	—	—	—
" " Ost- und Westen								
Feuer-Gesellschaft	4 800	54	320	54	—	—	—	—
Gesellschaften	18 000	54	6 000	54	—	—	—	—
Gesellschaften Hamburg	18 000	54	2 160	54	3 600	54	1 200	—
Hamburger Feuer-Assecuranz	1 200	54	400	54	1 200	54	400	54
" Gesellschaft	600	54	200	54	—	—	—	—
" Versicherungs-Gesellschaft								
Hamburger-Berliner Feuerkasse	30	54	10	54	—	—	—	—
Hamburger-Berliner Versicherungs-Gesellschaft	1 800	54	600	54	—	—	—	—
Hamburger Feuer-Kasse	1 200	54	240	54	1 200	54	400	54
Kölnische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft	1 200	54	400	54	—	—	—	—
Leipziger	600	54	200	54	1 200	54	400	54
Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft	1 200	54	400	54	—	—	—	—
Mannheimer	1 200	54	400	54	—	—	—	—
Nassauische Feuer-Versicherungs-Anstalt	1 200	54	400	54	—	—	—	—
Preußische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft	1 200	54	400	54	—	—	—	—
Rheinische	1 200	54	400	54	—	—	—	—
Stuttgarter	1 200	54	400	54	—	—	—	—
Thuringia	1 200	54	400	54	—	—	—	—
Transport	120	54	40	54	—	—	—	—
Thuringer	1 200	54	400	54	—	—	—	—
Westphälische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft	1 200	54	400	54	—	—	—	—
Zu Cassel	1 200	54	400	54	—	—	—	—
Zu Gotha	1 200	54	400	54	—	—	—	—
Zu Weimar	1 200	54	400	54	—	—	—	—
Zu Zittau	1 200	54	400	54	—	—	—	—
In Summa	140 000	54	28 000	54	13 000	54	4 000	54

Bezeichnung,	A. Einfuhr-Ueberschuß.		B. Ausfuhr-Ueberschuß.			
welche die Waaren-Gattungen zu enthalten, und Verweisung auf die Abtheilungs-Zahl der Anlage, welche sie enthält.	Reine Einfuhr. Centner.	Verhältniß jeder einzelnen Waaren-Gattung.	Reine Ausfuhr. Centner.	Verhältniß jeder einzelnen Waaren-Gattung.		
	A.	B.	A.	B.	A.	B.
Forstwirthschaftlicher Betrieb						
Rohstoffe	4425	50	50	17	0	0
Halbfabrikate	195	2	1	0	0	0
Fabrikate	746	8	240	83	0	0
Zusammen	5366	60	291	100	4	0
Preußen	3744	70	178	61	3	75
Hamburg	1242	23	85	29	0	0
Bremen	1	0	0	0	0	0
Thüringischer Zollverein	379	7	28	10	0	0
Uebrige	0	0	0	0	0	0
In Summa	5366	100	291	100	4	0
Bergbaue						
Edele Metalle	32737	84	3333	16	29404	100
Ausgaben	6203	16	1743	8	0	0
Einnahmen	26534	68	1590	8	29404	100
Ueberschuß	20331	52	153	0	29404	100
Zuschuß	6203	16	1743	8	0	0
In Summa	32737	84	3333	16	29404	100
Königliche unmittelbare Gewerbs-Verwaltungen.						
Bergbau						
Verwaltung und Regierungs-Kosten						
Einnahme	2689	30	16	0	0	0
Verwaltung der Hüttenwerke						
Verwaltung der Salzwerke	185	2	2	0	0	0
Verwaltung der von Gewerken gepachteten Werke	30	0	0	0	0	0
Verwaltung der Münze	5	0	0	0	0	0
Verwaltung der Hüttenwerke						
Verwaltung	13515	70	100	62	0	0
Verwaltung der Salzwerke	0	0	0	0	0	0
Münze	3004	16	60	38	0	0

Digitalisiert durch Google

Behörden, welche die Partial-Beiträge zu erheben, und dieselben an die Concurrenz-Kasse des Kreises abzuliefern haben.	A. Stiftungs-Vermögen.						B. Gemeinde-Vermögen.					
	Roher Ertrag.			Concurrenz vom rohen Ertrag.			Roher Ertrag.			Concurrenz vom rohen Ertrag		
	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
Burgau:												
Verwaltung des schwäbischen Religions-Fonds	1848	47	—	23	57	4						
Verwaltung des Studien-Fonds	120	—	—	1	35	2						
Verwaltung der von Ehinger'schen Familien-Stiftung	1124	35	—	14	34	2						
Verwaltung der Schloß-Kapell-Stiftung in Burgau	1170	—	—	15	9	6						
Kempten:												
Verwaltung des Stipendien-Fonds Mindelheim	430	—	—	5	34	4						
Verwaltung des engelländischen Instituts	1902	11	—	24	39	—						
in Summa	44027	44	—	570	32	—						
Isolirte Stiftungs-Verwaltungen.												
Augsburg:												
Verwaltung der Sautier Mainoni'schen Stiftung	320	—	—	4	8	6						
Verwaltung der Conrad Schmidtischen Stipendien-Stiftung												
Verwaltung der von Imhof und von Langenmantel'schen Fräulein-Stipendien-Stiftung	170	—	—	2	12	2						
Verwaltung der Leonhard von Imhofschen Stipendien- und Armen-Stiftung	324	—	—	4	12	—						
Verwaltung der von Precht'schen Stipendien-Stiftung	174	—	—	2	15	4						
Verwaltung des katholischen Armen- und Waisen-Kinder-Hauses	4896	—	—	63	26	4						
Verwaltung der Klaukeschen Stiftung zu $\frac{1}{3}$ Beitrags-pflichtig	6819	56	—	88	22	4						
Verwaltung der evangelischen Waisenhaus-Stiftung	3479	11	—	45	5	—						

Bezeichnung der Steuer-Bezirke, in welchen die Steuer-Scheine zu ertheilen sind, und der Steuer-Scheine selbst.	A. Einfuhr-Bezirken.			B. Binnen-Bezirken.		
	Ueber Einfuhr.	Erzeugung und Ausfuhr.	Ueberweisung nach andern Bezirken.	Ueber Einfuhr.	Erzeugung und Ausfuhr.	Ueberweisung nach andern Bezirken.
	A.	B.	C.	A.	B.	C.
	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.
Verwaltung der evangelischen Kirchen-Angelegenheiten	2470	10	—	10	—	—
Verwaltung der Königl. Geheimen Kanzlei-Ordnung	1561	—	—	17	16	—
Verwaltung der Königlichen Haus-, Domainen-, Bergwerks- und Hüttenwesen-Ordnung	345	14	—	6	6	—
Verwaltung der Königlichen adeligen Haus-Ordnungen	1	—	—	1	—	—
Verwaltung der Hausschuld-Ordnung	1	—	—	1	—	—
Verwaltung der Ordnung über die Verwaltung des Militair-, Civil- und Invaliden-Fonds	1	—	—	99	10	—
Verwaltung der Ordnung über die Verwaltung der allgemeinen Wittwen-Kasse	—	—	—	—	—	—
Verwaltung der Ordnung über die Verwaltung der Wittwen-Kasse der Geistlichen	2	—	—	1	—	—
Verwaltung der Ordnung über die Verwaltung der Wittwen-Kasse der Schullehrer	2	—	—	1	—	—
Verwaltung der Ordnung über die Verwaltung der Wittwen-Kasse der Provinzial-Schullehrer	2	—	—	1	—	—
Verwaltung der Ordnung über die Verwaltung der Wittwen-Kasse der

Behörden, welche die Partial-Beiträge zu erheben, und dieselben an die Conkurrenz-Kasse des Kreises abzuliefern haben.	A. Stiftungs-Vermögen.						B. Gemeinde-Vermögen.					
	Roher Ertrag.			Conkurrenz vom rohen Ertrag.			Roher Ertrag.			Conkurrenz vom rohen Ertrag.		
	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
Verwaltung der Lehrer-Wittwen- und Waisen-Kasse	553	47	—	7	10	6						
Memmingen:												
Verwaltung der von Unold'schen Armen-Stiftung	122	—	—	1	34	6						
Verwaltung der David von Wachter'schen Armen-Stiftung	24	—	—	—	18	6						
Verwaltung der Johann Ulrich von Zoller'schen Armen-Stiftung	388	—	—	5	1	4						
Verwaltung der Jakob Friedrich von Stoll'schen Stiftung	172	48	—	2	14	2						
Verwaltung der Nikolaus von Hartlieb'schen Stipendien- und Armen-Stiftung	120	—	—	1	33	2						
Verwaltung der Georg von Stoll'schen Armen-Stiftung	210	—	—	2	43	2						
Verwaltung der Gabriel von Wachter'schen Stiftung	76	15	—	—	59	—						
Verwaltung der von Hermann'schen Stipendien- und Armen-Stiftung	160	—	—	2	4	4						
	200	—	—	2	35	4						
Verwaltung der Kuile'schen Fidei-Commiß-Stiftung in Kaufbeuern	1340	—	—	17	21	6						
in Summa	66174	49	—	857	28	2						
Zusammenstellung.												
Königliche Landgerichte inclusive der Patrimonial-Gerichte und Magistrate	466521	36	—	6052	25	1	128685	53	—	1670	28	4
Herrschafts-Gerichte	17965	51	—	232	47	4	1325	45	—	17	10	6
Magistrate	331678	24	—	4297	59	4	35077	15	—	428	37	—
Königliche unmittelbare Stiftungs-Verwaltungen	44027	44	—	570	32	—	—	—	—	—	—	—
Isolirte Stiftungs-Verwaltungen	66174	49	—	857	28	2	—	—	—	—	—	—
in Summa	926368	24	—	12011	12	3	163088	53	—	2116	16	2

CVI.) ad Num. 13332.

(Die Schutzpocken-Impfung betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die in den königl. Gerichts-Bezirken Schrobenhausen, Günzburg, und Illereichen festgesetzten Impf-Stationen, werden hiedurch in Conformität der allerhöchsten Verordnung über die Schutzpocken-Impfung (Kreis-Intelligenz-Blatt vom 17ten Jänner d. J. Stück III.) weiter zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Landgericht Schrobenhausen.

Ite Impf-Station Aresing. Hiezu gehören Aresing Pfarrdorf. Altenburg, Einöde ¾ Stunde davon entfernt; Amesberg, Einöde ¾ St. ddo.; Diepoltshofen, kleines Dorf 1¼ St. ddo.; Kothmühl, Einöde 1½ St. ddo.; Rachelsbach, Dorf 1½ St. ddo.; Weitzenried, Weiler ¾ St. ddo.; Westerbach, Weiler 1 St. ddo.; Beinberg, Einöde 1 St. ddo.; Gachenbach, Dorf 1 St. ddo.; Henthal, Einöde ¼ St. ddo.; Niederdorf, Weiler ½ St. ddo.; Lauterbach, Pfarrdorf ½ St. ddo.; Autenzell, Dorf ½ St. ddo.; Rettenbach, Dorf ¾ St. ddo.; Birglbach, Einöde 1¼ St. ddo.; Ried, Einöde 1¼ St. ddo.; Sattelberg, Weiler 1 St. ddo.; Backhof, Einöde 1 St. ddo.; Gröben Weiler 1 St. ddo.; Gutersberg, Weiler 1¼ St. ddo.; Harres, Einöde 1½ St. ddo.; Kreuth, Einöde 1 St. ddo.; Oberwengen Einöde 1¼ St. ddo.: Sachenbach, Einöde 1½ St. ddo.; Spielberg, Einöde ½ St. ddo.; Strobenried, Dorf 1 St. ddo.; Thalern, Einöde 1¼ St. ddo.; Unterwengen, Einöde 1½ St. ddo.; Hart, 1 St. ddo.; Weilach, Pfarrdorf 1 St. ddo.; Ehlberg, Einöde ¾ St. ddo.; Flammensbach, Einöde ⅞ St. ddo.; Gutersberg, Weiler ¾ St. ddo.; Oberweilenbach, Weiler ⅝ St. ddo.; Spitalmühle Einöde ¾ St. ddo.; Unterweilenbach, Dorf ½ St. ddo.— IIte Impf-Station Alberzell. Hiezu gehören Alberzell Dorf, Einsassen Einöde 1 Stunde entfernt; Garbertshausen, Dorf 1½ St. ddo.; Hickern, Einöde ¾ St. ddo.; Hörzell, Einöde ¾ St. ddo.; Kracham, Einöde ¾ St. ddo.; Mamertshausen, Einöde ¾ St. ddo.; Aichmühl, Einöde ¼ St. ddo.; Bergern, ¼ St. ddo.; Branst, ¾ St. ddo.; Breitsameten, Einöde ½ St. ddo.; Dürrnthal, Einöde ¼ St. ddo.; Durchschlacht, Einöde ¾ St ddo.; Eggern, Einöde ½ St. ddo.; Felbern, Einöde ½ St. ddo.; Finkenzell, Einöde ½ St. ddo.; Forstern, Einöde ½ St. ddo.; Fürholzen, Einöde ½ St. ddo.; Geretshausen, Dorf ¾ St. ddo; Großpalmberg, Einöde ½ St. ddo.; Grub, Einöde ½ St. ddo.; Hillmer, Einöde ¼ St. ddo.; Hof, Einöde ½ St. ddo.; Hudlhub, Einöde ¾ St. ddo.; Kleinhub, Einöde ½ St. ddo.; Kleinpalmberg, Einöde ½ St. ddo.; Kohlstadt, Weiler ¼ St. ddo.; Labersberg, Weiler ¼ St. ddo.; Lichthausen, Weiler 1 St. ddo.; Riedern, Einöde ¼ St. ddo.; Rappenberg, Einöde ½ St. ddo.; Saulbach, Einöde ¾ St. ddo.; Schachach, Weiler 1 St. ddo.; Schertling, Einöde ½ St. ddo.; Schleinhern, Weiler ½ St. ddo.; Siebeneich, Einöde ½ St. ddo.; Singern, Einöde ¾ St. ddo.; Samersberg, Einöde 1 St. ddo.; Stockhausen, Einöde ¼ St. ddo.; Weichslbaum, Einöde ½ St. ddo.; Badershausen, Weiler 1 St. ddo.; Hirschenhausen, Pfarrdorf 1¼ St. ddo.; Schernberg, Weiler ¼ St. ddo.; Arnzried, Weiler ½ St. ddo.; Forsthof, Einöde ¾ St. ddo.; Hasenhof, Einöde ¾ St. ddo.; Junkenhofen, Dorf ½ St. ddo.; Klenau, Pfarrdorf ½ St. ddo.; Wüstersberg, Einöde ½ St. ddo.; Ankertshausen, Einöde ½ St. ddo.; Dallach, Einöde

¼ St. ddo.; Duckenried, Einöde, ¼ St. ddo.; Eulenthal, Weiler ¾ St. ddo.; Leuthen, Einöde ¼ St. ddo.; Oberbuch, Einöde ¼ St. ddo.; Oberzell, Einöde ¼ St. ddo.; Pitzelhof, Einöde ¼ St. ddo.; Singenbach, Pfarrdorf ⅓ St. ddo.; Weikkerau, Einöde ¼ St. ddo.; Wolfertshausen, Weiler ½ St. ddo.; Zadershof, Einöde ⅓ St ddo.; Eck, Weiler 1½ St. ddo.; Kremshof, Einöde 1¾ St. ddo.: Priel, Weiler 2 St. ddo.; Thalhof, Einöde 2 St. ddo.; Voglsang, Einöde 2 St. ddo.; Volkertsdorf, Dorf 2 St. ddo. — IIIte Impf-Station Hohenwarth: hiezu gehören: Hohenwarth, Markt; Brunnen, Pfarrdorf 1 Stunde davon entfernt; Gerstetten, Einöde 1½ St. ddo.; Kaltenherberg, Weiler 1½ St. ddo.; Nieder-Arnbach, Dorf und Schloß 1½ St. ddo.; Schachhof, Weiler 1¾ St. ddo.; Markts-Mühle, Einöde ⅛ St. ddo.; Hochstadt-Mühle, Einöde ⅛ St. ddo.; Klosterberg, Pfarrdorf ⅛ St. ddo.; Gröbern, Weiler ¾ St. ddo.; Haid am Rain, Einöde ¾ St. ddo.; Keifeck, Einöde ¾ St. ddo.; Raag, Einöde ¾ St. ddo.; Mergets-Mühle, Einöde ½ St. ddo.; Wangen, Weiler 2 St. ddo. IVte Impf-Station Langenmoosen. Zu diesem Pfarrdorfe gehören: Alteneich, Weiler ½ St. davon entlegen; Berg im Gau, Pfarr-Dorf 1¼ St. ddo.; Dettenhofen, Weiler 1¼ St. ddo; Dirschhofen, Dorf 1¼ St. ddo.; Epperthofen, Weiler 1 St. ddo.; Lampertshofen, Einöde 1¼ St. ddo.; Ober-Arnbach, Weiler 1 St. ddo.; Sifhofen, Weiler 1¼ St. ddo.; Au, Weiler 1¼ St. ddo.; Eisolzried, Weiler 1 St. ddo.; Grimolzhausen, Pfarrdorf ¾ St. ddo.; Pertenau, Weiler ¾ St. ddo.; Winklhausen, Weiler ¼ St. ddo.; Gollingkreut, Weiler ¾ St. ddo.; Kreuthof, Einöde ½ St. ddo.; Malzhausen, Weiler ¼ St. ddo.; Ded, Weiler ¾ St. ddo.; Sandizell, Schloß und Pfarrdorf ½ St. ddo. — Vte Impf-Station Schrobenhausen, Stadt. Hiezu gehören Edelzhausen, Pfarrdorf 1 Stunde davon entfernt; Geishof, Einöde 1 St. ddo.; Linden, Weiler 1 St. ddo.; Voglberg, Einöde 1 St. ddo.; Halsbach, Dorf ¼ St. ddo.; Hörzhausen, Pfarrdorf 1 St. ddo.; Mantlberg, Einöde ¾ St. ddo.; Altenfurth, Einöde ¼ St. ddo.; Aumühle, Einöde ¾ St. ddo.; Högenau, Einöde ¾ St. ddo.; Königslachen, Dorf ¾ St. ddo.; Mühlried, Dorf ½ St. ddo.; Ried, ½ St. ddo.; Niederhof, Einöde ¾ St. ddo.; Sandhof, Weiler ⅛ St. ddo.; Weil, Einöde ½ St. ddo.; Wöhrhof, Einöde ¾ St. ddo.; Habertshausen, Dorf ¾ St. ddo.; Osterham, Weiler ¾ St. ddo.; Peutenhausen, Dorf 1 St. ddo. Westerham, Weiler 1¼ St. ddo.; Arnoldsmühle, Einöde ⅛ St. ddo.; Steingriff, Dorf ½ St. ddo.

Landgericht Günzburg.

Ite Impf-Station Günzburg. Hiezu gehören: Günzburg, Stadt; Offingen, Pfarr-Dorf 2 Stunden davon entfernt; Remshart, Dorf und Schloß 2 St. ddo.; Rettenbach, Pfarrdorf 1½ St. ddo; Harthausen, Dorf und Schloß 1½ St. ddo.; Leinheim, Dorf 1 St. ddo.; Kleinköz, Pfarrdorf ½ St. ddo.; Deffingen, Pfarrdorf 1 St. ddo.; Bubesheim, Pfarrdorf 1 St. ddo.; Denzingen, Dorf ½ St. ddo.; Wasserburg, Dorf ½ St. ddo.; Nornheim, Dorf 1 St. ddo.; Reisensburg, Dorf und Schloß ½ St. ddo.; Riedhausen, Pfarr-Dorf 1½ St. ddo. — IIte Impf-Station Bühl Pfarr-Dorf und Schloß. Hiezu gehören: Großküssendorf, Pfarrdorf 1 Stunde davon entfernt, Kleinküssendorf, Pfarrdorf ¾ St. ddo.; Schneckenhofen, Dorf 1 St. ddo.; Anhofen, Dorf 1½ St. ddo.; Großköz, Pfarrdorf 1½ St. ddo.; Echlishausen, Dorf ¼ St. ddo.; Straß,

Pfarrdorf ¾ St. ddo.; Riedheim, Pfarrdorf 1½ St. ddo; Leipheim, Stadt 1 St. ddo. — IIIte Impf-Station Ichenhausen, Markt. Hiezu gehören bis zu einer anderweiten Zutheilung, Wattenweiler, Pfarrdorf 2 Stunden davon entfernt, Höfelhurst, Dorf 2½ St. ddo.; und Ellzee, Pfarrdorf 1½ St. ddo.; dann weiter Rieden, Pfarrdorf 1 St. ddo.; Autenried, Schloß und Pfarrdorf 1 St. ddo.; Waldstetten, Markt ¾ St. ddo.; Ochsenbronn, Pfarrdorf ½ St. ddo.; Hochwang, Pfarrdorf ¾ St. ddo. — IVte Impf-Station Fahlheim, Pfarrdorf. Hiezu gehören: Unterfahlheim, Dorf ½ Stunde davon entfernt; Nersingen, Dorf ½ St. ddo.; Leiby, Dorf ½ St. ddo.; Steinheim, Pfarrdorf 1½ St. ddo.; Burlafingen, Pfarrdorf 1 St. ddo. — Vte Impf-Station Ober-Elchingen. Zu diesem Pfarrdorfe gehören: Thalfingen, Pfarrdorf 1 Stunde davon entlegen, und Unter-Elchingen, Pfarrdorf ½ St. entfernt. — VIte Impf-Station Holzheim, ein Pfarrdorf. Hiezu gehören: Holzschwang, Pfarrdorf 1 Stunde entfernt; Häuser, Einöde 1¼ St. ddo.; Neuhausen, Dorf ½ St. ddo.; Reutti Pfarrdorf 1 St. ddo Finningen, Pfarrdorf 1 St. ddo. — VIIte Impf-Station Pfuhl, Pfarrdorf, mit Offenhausen, Dorf ¼ Stunde, und Neu Ulm, Vorstadt 1½ Stunde davon entfernt.

Herrschafts-Gericht Illereichen. Ite Impf-Station Illereichen, Markt und Schloß. Hiezu gehören: Altenstadt, Dorf ½ St. davon entfernt; Bergenstetten, Dorf 1 St. ddo.; Dattenhausen, Dorf ¾ St. ddo.; Filzingen, Dorf 1 St. ddo.; Herrenstetten, Pfarrdorf 1 St. ddo.; Untereichen, Pfarrdorf ¾ St. ddo. — Die IIte Impf-Station Kellmünz Markt, besteht für diesen Ort allein.

Augsburg, den 14. März 1831.

K. Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten.)

v. Raiser.

coll. Thugut.

CVII.) ad Nrm. 14523.)

(Die Erledigung der Pfarrey Köngetried betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des Pfarrers Franz Ohmüller auf die Pfarrey Langen-Pettenbach ist die in der Diözes Augsburg, im k. Landgerichte und im Dekanate Mindelheim gelegene Pfarrey Köngetried in Erledigung gekommen.

Dieselbe zählt 388 Seelen, und enthält die eine halbe Stunde vom Pfarr-Sitze, wo sich die Schule befindet, gelegenen beyden Filial-Orte nämlich das Dorf Saulengrün mit 127, und den Weiler Katzbrüh mit 18 Seelen.

Die Oekonomie umfaßt einen Wurz- und Baumgarten, 3 Tagwerk zweymädigen Angers, 25 Jaucherte Aecker, 14 Tgw. Wiesen und 50 Dezimalen Waidplatz, worauf 3 Pferde, und 14 Kühe gehalten, und 2 männliche und 3 weibliche Dienstbothen beschäftiget werden können. Für den Inventar-Werth sind 660 fl. und zum Betrieb 350 fl. erfoderlich. Die Renten betragen nach der primitiv geprüften Fassion vom Jahre 1826 463 fl. 15 kr. und bestehen:

a.) aus ständigem Gehalte in 15 fl. 16 kr. 4 hl.; b.) aus Realitäten in 86 fl. 40 kr.; c.) aus Rechten in 313 fl. 8 kr. 4 hl. und d.) aus besonders bezahlten Dienst Verrichtungen in 48 fl. 10 kr.

Die Lasten belaufen sich auf 82 fl 49 kr. Die Bewerber um diese Pfarey werden aufgefodert, sich binnen vier Wochen in der vorgeschriebenen Form hierorts zu melden.

Augsburg den 11. März 1831.

K. Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten.)

v. Raiser.

coll. Thugut

(CVIII.)

(Die Erledigung der Pfarrey Rugendorf im Dekanate Seibelsdorf betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch die Weiter-Beförderung des Pfarrers Hartung auf die erste Pfarrey Pegnitz ist die Pfarrey Rugendorf, Dekanats Seibelsdorf, erledigt worden, deren jährlicher Ertrag sich nach der unterm 1. Oktober 1828 abgeschlossenen Fassion folgendermaßen berechnet: I.) An ständigem Gehalt zu 91 fl. 27¾ kr. nemlich: baar 28 fl. 7½ kr.; 11 Klafter Holz zu 26 fl. 10 kr.; 2 Schfl 5 1/12 Mtz. Korn zu 25 fl. 3 kr.; 2 Schfl. 4 2/12 Mtz. Haber zu 11 fl. 17½ kr. ½ Mtz. Erbsen zu 50 kr.. II) An Kapital-Zinsen 40 fl. 37½ kr. III.) Ertrag aus Realitäten 163 fl. 56 kr. nemlich Wohnungs-Anschlag zu 25 fl.; 4 Tagwerk Aecker zu 75 fl. 56 kr.; 3 Tagwerk Wiesen zu 56 fl. 45 kr.; ¼ Tagwerk Garten zu 6 fl. 15 kr.; IV.) Ertrag aus Rechten baar 2 fl. 9¼ kr.; Handlöhne zu 11 fl.; aus Zehnten zu 1 fl. 50 kr.; aus Waidrecht zu 30 kr.; V.) Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen 92 fl. 11 kr. VI.) Einnahmen aus Sammlungen 55 fl. 55 kr.; Summa 459 fl. 36¼ kr. Lasten 1 fl. 12 kr.; Bleibt reines Einkommen 458 fl. 24¼ kr.

Die Bewerber um diese Pfarr-Stelle haben sich binnen sechs Wochen vorschriftsmäßig zu melden.

Bayreuth den 14. März. 1831.

Königlich protestantisches Consistorium.

Schunter.

May.

(CIX.)

(Die Erledigung der Pfarrey Geroda, Dekanats Waizenbach im Untermain-betreffend)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Seihart auf die Pfarrey Kirchrühselbach ist die Pfarrey Geroda, Dekanats Waizenbach im Untermain-Kreis erledigt worden, welche hiermit zur Bemerkung binnen sechs Wochen öffentlich ausgeschrieben wird.

Der Ertrag ist in der am 16. Juny 1828 zu München abgeschlossenen Fassion auf folgende Weise berechnet:

I.) An ständigem Gehalt zu 95 fl. 21¼ kr. nemlich baar 9 fl.; an Naturalien 86 fl. 21¼ kr. II.) an Zinsen von den zur Pfarrey gestifteten Kapitalien 6 fl. 11¼ kr.; III.) Ertrag aus Realitäten: freie Wohnung zu 25 fl. berechnet; 2¼ Tgw. Feld zu 101 fl. 49 kr; 1¼ Tgw. Wiesen zu 65 fl.; 35 Ruthen Gärten 2 fl. IV.) Ertrag aus Rechten an ständigen Abgaben in Geld zu 8 fl. 44 fl. ¼ kr. aus Laudemien zu 12 fl. 32 kr.; aus Zehnten zu 300 fl. 43 kr. V.) Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen 115 fl. 38 kr. VI.) Aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen bei der Gemeinde zu 24 fl. 20 kr. Summa 755 fl. 19 kr. Lasten 105 fl., reine Einkünfte 650 fl. 19 kr.

Bayreuth den 14. März 1831.

Königlich protestantisches Consistorium.

Schunter.

May.

Dienst- und Kreis-Notizen.

Durch allerhöchstes Reskript vom 10ten d. M. haben Seine Majestät der König zu beschließen geruht, daß 1.) der k. Regierungs-Rath

der Kammer des Innern des Oberdonau-Kreises Herrmann Beisler in gleicher Eigenschaft zur Regierung des Regenkreises Kammer des Innern zu versetzen; 2.) die hiedurch erledigte Raths-Stelle mit zwey Assessoren zu besetzen sey, und Seine Majestät haben hiezu a) den Rath und Regierungs-Sekretär Dr. Joseph Karl von Ahorner zu Augsburg, mit Vorbehalt des ihm zukommenden Raths-Titels, und b) den vormaligen Regierungs-Assessor, bisherigen Sekretär der Regierung des Unterdonau-Kreises Andr. von Weckbecker-Sternfeld provisorisch allergnädigst zu ernennen geruht.

Die königl. Regierung des Oberdonau-Kreises hat im Einverständnisse mit dem königl. Appellations-Gerichte dieses Kreises den Patrimonial-Richter von Raunau Thomas Striedinger als Patrimonial-Richter IIter Klasse zu Bedernau bestätigt, jedoch bleibt der Amtssitz in Bedernau, woselbst ohne Kosten der Gerichtssaßen die erforderlichen Amts-Tage und Amts-Handlungen abgehalten werden müssen.

Gemäß Beschluß der königl. Regierung des Ober-Dönau-Kreises, Kammer des Innern ddo. 13ten März 1831 wurde der von dem Herrn Bischof in Augsburg geschehenen Ernennung des Pfarrers Johann Evang. Kastl in Tandern als Dekan des Landkapitels Aichach die landesherrliche Bestättigung ertheilt.

Gemäß Entschließung der königl. Regierung des Oberdonau-Kreises, Kammer des Innern, vom 23sten Febr. d. J. wurde der von dem Freiherrn von Rehling in Hainhofen ausgestellten Präsentation auf die Pfarrey Horgau, Landgerichts Zusmarshausen, für den Iten Stadt-Kaplan zu St. Georg in Augsburg Priester Ludolph Weinstein die Bestätigung ertheilt.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchster Entschließung vom 2ten März d. J. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß dem Pfarrer Matthäus Walter in Ebershausen, Landgerichts Roggenburg, die erledigte Pfarrey Rattenhausen, des nämlichen Landgerichts, von dem Herrn Bischof in Augsburg verliehen werde.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchster Entschließung vom 3. März d. J. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die Pfarrey Amendingen, Landgerichts Ottobeuern, für den gegenwärtigen Erledigungs-Fall von dem Hr. Bischof in Augsburg dem Priester Sebastian Egger, Stadt-Kaplan in Mindelheim, in provisorischer Eigenschaft mit der Bestimmung übertragen werde, daß derselbe die im laufenden Jahr Statt findende Concurs-Prüfung bestehe, und in derselben seine Befähigung zur definitiven Uebernahme des Pfarr-Amtes nach den gesetzlichen Erfodernissen bewähre.

Zu Folge allerh. Entschließung vom 5ten März d. J. haben Seine Majestät der König dem Pfarrer Andreas Gruber in Echenbrunn, Landgerichts Lauingen, die Pfarrey Möhringen, Landgerichts Dillingen, allergnädigst zu übertragen geruht.

Nach Beschluß der k. Regierung des Oberdonau-Kreises Kammer des Innern und des k. Kreis-Kommando des Oberdonau-Kreises vom 5ten März 1831 wurden in dem Landwehr-Bataillon der kgl. Stadt Kaufbeuern ernannt:

I.) Zum Rittmeister der bisherige Oberlieutenant Christ. Heinzelmann; II.) zum Ober-Lieutenant der bisherige Lieutenant und Adjutant Jakob Wiedemann; III.) zum Unterlieutenant der k. Unteraufschläger Joseph Mittl; IV.) zum Quartiermeister der bisherige Fourier Georg Wieland.

Vermöge Beschluß der k. Regierung des Ober-Donau-Kreises Kammer des Innern, und des k. Kreis-Kommando des Oberdonau-Kreises vom 5. März 1831 wurden im Landwehr-Bataillon Immenstadt ernannt:

I.) zum Oberlieutenant der bisherige Unterlieutenant Thomas Lipp; II.) zum Unter-Lieutenant Franz Joseph Holzmann.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchsten Rescripts de dato 3ten März 1831 zu genehmigen geruht, daß die bisher zu dem k. Landgerichte Unter-Günzburg gehörigen Gemeinden Höfelhurst, Wattenweiler und Elzee von diesem Landgerichte getrennt, und dem k. Landgerichte Roggenburg zugetheilt werden sollen.

Unterm 22. Januar d. J. (Kreis-Intelligenz-Blatt 1831 Stück 6 Seite 147) wurde auf die von dem Glockengießer Ignatz Beck dahier verfertigten Feuerlösch-Maschinen aufmerksam gemacht. Nach einem gleichen Gesuche des Glockengießers Anton Bletl zu Augsburg wird nun ferner zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß bey dem Letztern Feuerlösch-Maschinen um nachstehende Preise verfertiget werden:

1.) Eine Maschine auf Räder gestellt, mit doppelter Wendung um 1000 fl.; 2.) eine ähnliche mit doppelter Wendung um 800 fl.; 3.) eine derley mit einfacher Wendung um 600 fl.; 4.) eine große Saugspritze, welche das Wasser aufnimmt, und zugleich durch den Druck wieder von sich gibt, um 1300 fl.; 5.) verschiedene Trag-Maschinen zu 140 fl., 90 fl., 70 fl. und 30 fl.; 6.) eine sogenannte Krücken-Maschine um 24 fl.

Sämtliche Maschinen sind mit Schrauben und Gewinden zusammengesetzt, die Werke selbst von Messing, die Kästen von Eichenholz, mit Kupfer und Eisen beschlagen, und der Verfertiger garantirt für ihre Tüchtigkeit drey Jahre lang.

Eben dieser Anton Bletl erbietet sich zu Verfertigung trefflich konstruirter hell und harmonisch tönender Glocken, liefert den Zentner einschlüßig der Zierathen und Inschriften, dann der Kehreisen mit Uebernahme der Transport-Kosten in die Kirche und zur Halle, so wie der Wag- und Pflasterzollgelder um 90 fl., und leistet gleichfalls eine dreyjährige Gewähreschaft; endlich kauft derselbe auch alte zersprungene Glocken den Zentner um 65 fl. und gestattet den Gemeinden den Umtausch nach diesem Maaßstabe. Von der übergebenen Abbildung der Bletl'schen Lösch-Maschinen und Glocken ist gegenwärtiger Bekanntmachung ein Abdruck beygefügt.

Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

95.) praes. den 14/3 31.

(Ediktal-Ladung)

Den 29. Okbr. 1830 verstarb dahier der Sergeant des K. 15. Linien Infanterie-Regiments Leonhard Rauch angeblich aus Rottach Landgerichts Kempten geboren mit Hinterlassung weniger Effekten und eines Montur-Guthabens v. 14 fl. 43 kr. 5 hl.

Da ungeachtet aller Nachforschungen in dem Bezirke des Landgerichts Kempten, und der Umgegend von der Herkunft und den Verwandten des Verstorbenen nichts erfragt werden kann; so werden nun alle diejenigen, welche entweder als Erben oder Gläubiger auf die Verlassenschaft des Leonhard Rauch Ansprüche zu haben glauben, hiemit aufgefodert, dieselben binnen 60 Tagen präcl. Frist von heute an gerechnet bey dem unterfertigten Gerichte anzumelden.

Neuburg den 10. Februar 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Sepp, Landrichter.

96.) praes. den 7. 31.

(Anwesens-Verkauf.)

Auf wiederholtes Andringen eines Hypothekar-Gläubigers des Balthasar Betterl, Besitzers des zur Hofmark Griesbäckerzell freystiftsweis grundbar gehörigen halben Neubauernhofes zu Neuhausen, wird dessen Anwesen, bestehend aus einem gemauerten eingädigen Wohnhause mit Ziegeln gedeckt, einem theils gemauerten theils hölzernen Stadel mit daran gebauten Stallungen unter einem Dache mit Stroh gedeckt, den gemauerten Schweinställen mit Platten gedeckt, und einem gemauerten Backhause ebenfalls mit Platten gedeckt, dann einem Haus-Garten pr. 4 Tgw. 46 Dez.; ferner zu Feld in 63 Tagw. 90 Dez. Aecker und Wiesen, in 35 Tagwerk 16 Dez. Holz-Boden; auswärts aber im Steuer-Distrikt Gallenbach in einer Wiese pr. 3 Tagw. 98 Dez., und einem zur Hofmark Obergriesbach freystiftsweis grundbar gehörigen Acker pr. 85 Dezimalen am Dienstag den 29. März d. J. Vormittags von 8 bis 12 Uhr im diesseitigen Landgerichts-Lokale öffentlich versteigert. Dieses Anwesen wurde neuerdings auf 5135 fl. gerichtlich eingeschätzt.

Kaufs-Liebhaber haben sich am obigen Tage hierorts einzufinden, und ihr Kaufs-Anboth zu Protokoll zu geben; auswärtige Käufer aber haben sich über Vermögen und Leumund durch legale Zeugnisse auszuweisen.

Aichach den 18. Februar 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Forster, Landrichter.

97.) praes. den 13. 31.

(Gant-Edikt)

Joseph Fischer Weber zu Münster, Herrschaftsgericht Mickhausen hat sich bey großer Ueberschuldung, da der Activ-Stand nur 655 fl. 50kr., der angegebene Paßiv-Stand aber 3825 fl. beträgt, freywillig dem Gant-Verfahren unterworfen.

Es werden daher die gesetzlichen Edicts-Tage auf folgende Weise festgesetzt; der 1te zur Anmeldung der Foderungen und ihrer gehörigen Nachweißung auf Donnerstag den 7. April d. J.; der 2te zum Vorbringen der rechtlichen Einreden dagegen auf Samstag den 7. May, und der 3te zum Schluß-Verfahren, und zwar für die Replicken auf Samstag den 21. May, und für die Dupliken auf Dienstag den 7. Juny d. J. — Sämtlichen bekannte wie unbekannte Gläubiger werden unter dem Rechts-Nachtheile hiezu vorgeladen, daß die am 1. Edicts-Tage Ausbleibenden mit ihren Foderungen von gegenwärtiger Koncurs-Masse gänzlich ausgeschlossen, die an den übrigen Edicts-Tagen nicht Erscheinenden aber der an denselben vorzunehmenden Rechts-Verhandlungen verlustig seyn sollen. Der erste Edikts-Tag hat zugleich die Bestimmung zur Bildung eines Gläubiger-Ausschußes, und zur Bestellung eines Masse-Kurators, so wie der 2te zum Versuche einer gütlichen Classificirung erhalten, und werden alle diejenigen, welche Etwas von dem Gemein-Schuldnerischen Vermögen in Handen haben, aufgefodert, solches bey Vermeidung nochmaligen Ersatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte anher zu übergeben.

Zur öffentlichen Versteigerung des Gant-Anwesens, welches aus Haus, Stall und Stadel, dem Haus-Gärtchen pr. ¼ Tagw., 3 Jaucherten gilt und zehnbarer Aecker, ⅓ Tgw. Wiesen, und der Gemeinde-Gerechtigkeit besteht, hat man Termin auf Mittwoch den 6. April d. J. Morgens von 10 bis Nachmittags 2 Uhr angesetzt, an welchem Tage Kauflustige, welche, wenn sie Auswärtige sind, sich über Vermögen und

polizeilicher Ansäßigmachungs-Befähigung legal auszuweisen haben, in das Wirths-Haus zu Münster eingeladen werden.

Schwabmünchen am 26. Februar 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Klimmerle, Landrichter.

98.) praes. den 7/3 31.

(Verkaufs-Bekanntmachung.)

In der Gant-Sache der Viktoria Lindenmeier Eigenthümerin der Furt-Mühle wird auf den Antrag der Gläubiger das Gant-Anwesen dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und hiezu auf den 28ten März d. J. am Gerichts-Sitze hiemit Termin anberaumt. Das Gant-Anwesen besteht aus dem Mühlguts-Komplexe, welcher zu Dorf in dem Hause, mit drei Mahlgängen, und einem Gerbgange, der Sägmühle, dem Stadl, mit Vieh-Ställen und Wagenhütte unter einem Dache, dann dem Waschhause; und zu Feld besteht: a.) in 3½ Jchrtn. Aecker zum königl. Aerar Zehentbar, b.) 6. Tagwerk Mühlwenger, c.) 10 Jaucherten Holzboden.

Dieser Komplex ist zum königl. Aerar mit 5fl auf und abfährtig, gibt dahin jährlich 2fl. 30kr. Wiesgeld und Grund-Zins, dann 12 Schaff 3 Vierling ¼ Sechzehentl. Roggen, und 1 Vierling 2 Sechzehntl. Vogt-Haber, ferner aus den Gemeinde-Theilen mit 2 Krautbeeten, ¾ Tagwerk Garten, und 2½ Jaucherten Holzboden.

Kaufs-Liebhaber, von denen Auswärtige über Besitzfähigkeit, Vermögen und Leumund sich legal auszuweisen haben, werden hiemit vorgeladen.

Zugleich wird bemerkt, daß die in der Umgegend der Mühle befindlichen Ortschaften für einen Gewerbbefließenen Müller die Aussicht auf einen bedeutenden Gewerbs-Betrieb gewähren.

Wertingen den 28ten Februar 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Gebhard, Landrichter.

99.) praes. den 5 31.

(Ediktal-Ladung.)

Joseph Merk Weihermüller bey Gernstal hat bey der erhobenen Ueberschuldung um Einleitung des Conkurs-Verfahrens gebeten.

Sämtliche Gläubiger des Joseph Merk werden daher auf Dienstag den 5. April Vormittags 9 Uhr zur Liquidation ihrer Foderung vorgeladen. Zur Vorbringung der Einrede ist Donnerstag der 5te May; zur Angabe der Repliken Donnerstag der 19te May; und zur Vorbringung der Dupliken Montag der 6. Juny festgesetzt. Das Ausbleiben am 1ten Edikts-Tag hat den Ausschluß des Gläubigers mit seiner Foderung aus der gegenwärtigen Konkurs-Masse, und das Ausbleiben an den übrigen Edikts-Tagen den Ausschluß von der betreffenden Handlung zur Folge.

Mit Rücksicht auf §. 32 der Prioritäts-Ordnung wird der Kreditorschaft eröffnet, daß die bereits eingetragenen Hypotheken auf 8968fl. 14 kr. sich belaufen, während der gerichtlich ausgemittelte Vermögensstand nur 5615 fl. 54kr. beträgt.

Mindelheim den 1. März 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Leixl, Landrichter.

100.) praes. den 7/3 31.

(Bekanntmachung.)

Es wird erkannt, daß die Verlassenschaft der in Ursberg verstorbenen Sabina Widmann von Mulfingen, da sich inner dem

gesetzten Termin kein Erbe dazu gemeldet hat, dem kgl. Fiskus des Oberdonau-Kreises verfallen sey.

Ursberg den 8ten März 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Albrecht, Landrichter.

101.) praes. den 17/3 31.

(Verschollenheits-Erklärung.)

Nachdem der vermißte Güttler-Sohn Joseph Vötter von Merching, ein Metzger von Profession, auf die erlassene Auffoderung vom 27. July 1830 innerhalb des vorgesetzten Termins von 6 Monaten nicht erschienen ist: so wird derselbe hiedurch als verschollen erklärt, und die Ausantwortung seines Vermögens an die nächsten Verwandten gegen Caution beschlossen.

Friedberg am 8ten März 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Gimmi, Landrichter.

102.) praes. den 14/2 31.

(Gant-Edikt.)

In der Gant-Sache gegen die Rückfalls-Masse der Verlassenschaft des Xaver Platzer gewesenen Söldners zu Biderbach werden nachstehende Edikts-Tage anberaumt: I.) zur Anmeldung und Liquidation der Foderungen Donnerstag der 7te April; und falls keine gütliche Classifikation zu Stande kommen sollte, II.) zur Anbringung der Exceptionen gegen die angemeldeten Foderungen der 7te May; und III.) zur Schluß-Verhandlung, und zwar: 1) zur Abgabe der Repliken der 7te, und 2) zur Abgabe der Dupliken der 21te Juny d. J. Wer an die fragliche Masse Foderungen zu machen hat, wird unter dem Präjudize hiemit vorgeladen, daß jene, welche an dem ersten Edikts-Tage nicht erscheinen, und nicht liquidiren, von der Masse, und jene, welche an einem der übrigen Edikts-Tage nicht erscheinen, mit der an diesen Tagen vorzunehmenden Handlung präkludirt seyen.

Bemerkt wird noch, daß die Rückfalls-Masse in der Summe pr. 266 fl. 40 kr. bestehe, welche die zurückgelassene Wittwe zu bezahlen hat, der bisher bekannte Passiv-Stand aber 975 fl. 22 kr. betrage.

Wertingen den 8. März 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Gebhardt, Landrichter.

103.) praes. den 14/3 31.

(Verschollenheits-Erklärung.)

Joseph Fröhlich von Unterrieden, Gemeiner bey dem K. B. 3ten Linien-Infanterie-Regiment ist seit dem 5 Dez. 1812 vermißt.

Da dessen Geschwisterte auf Ausantwortung des in 131 fl. bestehenden Vermögens dringen; so wird Joseph Fröhlich, oder dessen allenfallsige Descendenz hiemit aufgefodert, binnen 6 Monaten um so gewisser dahier sich zu melden, als außerdem obiges Vermögen an die nächsten Verwandten gegen Caution verabfolgt werden wird.

Mindelheim am 11. März 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Leixl, Landrichter.

104.) praes. den 15/3 31.

(Die Erledigung des Frühmeß-Benefiziums in der Stadt Weissenhorn betreffend.)

Die k. Regierung des Oberdonau-Kreises hat durch Reskript vom 6. Dezember v. J. im Einverständnisse mit dem bischöflichen Ordinariate genehmigt, daß das schon mehrere Jahre vakante Frühmeß-Benefizium, verbunden mit der lateinischen Vorbereitungs-Schule, unbeschadet der Seelsorglichen Aushilfe, wieder besetzt,

und vom Magistrate ein oder mehrere, für lateinische Vorbereitungs-Stellen vorschriftsmäßig geprüfte Individuen für benannte Stelle in Vorschlag gebracht werden dörfen, aus welchen die allerhöchste Nomination veranlaßt, und dem Magistrat die Ausfertigung der Präsentation überlassen werden wird, mit dem Beisatze, daß wenn ein für das Lehrfach bereis geprüftes geistliches Individuum nicht aufgefunden würde, der Vorschlag sich auch auf solche Individuen erstrecken könne, welche sich durch besonders vortheilhafte Zeugnisse auszeichnen, und den nächst abgehalten- werdenden Vorbereitungs-Lehrers-Konkurs bestehen zu wollen sich erklären.

Es ergeht nun sowohl an sämtliche für das Lehrfach geprüfte, als zur Zeit ungeprüfte Geistliche die Auffoderung, sich binnen 6 Wochen hier zu melden, und ihre Qualifikation für die Seelsorge und das Lehrfach durch legale Zeugnisse nachzuweisen.

Hinsichtlich der Erträgnisse, Lasten und Verbindlichkeiten, welche mit dem Benefizium verbunden sind, wird auf die Ausschreibung im Kreis-Intelligenz-Blatte vom Jahre 1822 Seite 15 Nr. 4 hingewiesen, mit der Bemerkung, daß sich die Jahrtags-Gebühren inzwischen auf 47 fl. 27½ kr. vermehrt haben, und daß im Falle die Erträgnisse die Summe von 400 fl. (ausschlüssig der Wohnung und Honorarien der auswärtigen Schüler) nach dem Wechsel des Getreide-Preises nicht erreichen sollten, der Minder-Ertrag aus der Kommun-Kasse ergänzt, jeder Mehr-Ertrag aber dem Benefiziaten zugewendet werden solle, wobei sich jedoch der Magistrat die Co-Administration gegen öffentliche Rechnungs-Stellung vorbehält.

Weissenhorn den 17. März 1831.

Magistrat der k. Stadt Weissenhorn.

Raffler, Bürgermeister.

105.) praes. den 15 31.

(Bekanntmachung.)

Gestern früh 7 Uhr entwich der zur Zwangs-Arbeit verfällte Seraphin Seybold von Neumünster kgl. Landgerichts Zusmarshausen von der Holzarbeit, bey welcher er seit einigen Tagen verwendet wurde. Er wird sich in seinem oder den nächstgelegenen Gerichts-Bezirken aufhalten, und sich mit Betteln zu ernähren suchen.

Man ersucht sämtliche Polizey-Behörden, auf diesen Entwichenen Späh zu verfügen, und ihn auf Betreten anher überliefern zu lassen.

Persons und Kleider-Beschrieb.

Derselbe ist 48 Jahre alt, groß 5′ 3″, Statur klein, Haare braun, Augenbraunen ddo., Bart licht, Stirne breit, Augen braun, Nase dick und breit, Lippen aufgeworfene, Mund weit, Zähne mangelhaft, Wangen runzlicht, Kinn rundes, Gesichtsfarbe braune, Hals proportionirt, Mundart schwäbisch, Stimme tiefe, äußere Kennzeichen keine, Verborgene ddo. keine. An seinem Leibe tragt er: 1 grau tüchene Joppe, 1 grau tüchene Weste, 1 grau tüchene Hose, 1 grau tüchene Müze, 1 leinenes Hemd, 1 paar leinene Socken, 1 paar Handschuhe von Zwillen, und 1 paar Holzschuhe.

Kaisheim den 12. März 1831.

Königliches Polizey-Commissarat der Zwangs-Arbeits-Anstalt.

Kliebenschedel.

106.) praes. den 15 31.

(Amortisations-Erkenntniß)

Nachdem sich inner dem anberaumten Termin Niemand über den rechtlichen Besitz der unterm 4. Januar 1830 ausgeschriebenen, und zu Verlust

gegangenen Staats-Obligationen ausgewiesen hat; so werden diese Obligationen nämlich: a.) der Kirchenstiftung Dorschhausen ddo. 23 März 1599, Kataster Nr. 3089 à 50 fl.; b.) der Kirchen Stiftung Erisried ddo. 19. Febr. 1798. Kat. Nr. 3083 à 20 fl.; c.) der Kirchenstiftung Eutenhausen ddo. 17. Oktobr. 1798. Kataster Nr. 3084 à 30 fl.; d.) der Kirchenstiftung Oberaurbuch ddo. 20 Okbr 1814. Kataster Nr. 3614 à 37 fl. 30 kr lautend, hiemit als Kraftlos erklärt.

Mindelheim den 12. März 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Leixl, Landrichter.

107.) praes. den 17/3 31.

(Bekanntmachung.)

Bey der Almosenpflege Wengen dies Gerichts liegen 300 fl. gegen 5 Prozent hypothekarische Versicherung zum Ausleihen bereit, sowohl im ganzen genannten Betrag, als auch in kleinen Parthien.

Die Kapitals-Werber haben sich über die bey Stiftungs-Kapitalien gesetzlich erfoderliche Sicherheit binnen 4 Wochen von heute an gerechnet dahier auszuweisen.

Kempten den 14. März 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Henne, Landrichter.

108.) b) praes. den 3/3 31.

(Ediktal-Citation.)

In Gemäßheit des vom kgl. Appellations-Gerichte für den Oberdonau-Kreis in Neuburg als Criminal-Gericht unterm 11ten d. M. erlassenen Erkenntnisses wird Konrad Gruber Wittwer und Kupferschmid von Füssen, der sich seit einigen Jahren in Wertach aufhielt, anmit vorgeladen, innerhalb drey Monaten bey dem unterzeichneten kgl. Landgerichte zu erscheinen, und sich wegen der wider ihn vorhandenen Anschuldigungen des Verbrechens einer Münzfälschung zu verantworten.

Sonthofen den 26 Februar 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Krumm, Landrichter

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 12. März 1831.	Briefe	Geld	Den 14. März 1831.	Briefe	Geld	Den 17. März 1831.	Briefe	Geld
Obligat. à 4 % m. Coup	95½		Obligat. à 4 % m. Coup.	95½		Obligat. à 4 % m. Coup.	95¼	92¾
detto à 5 %. . .			detto à 5 %. .			detto . à 5 %. .		
Lott. Loose E—Mà 4 %	103		Lott. Loose E—Mà 4 %	103		Lott. Loose E—Mà 4 %	103	
detto „ „ 2 mt.			detto „ „ 2 mt.			detto „ „ 2 mt.		
detto unverz. à 10 fl.	130		detto unverz. à 10 fl.	130		detto unverz. à 10 fl.	130	
detto detto à 25 fl.	120		detto detto à 25 fl.	120		detto detto à 25 fl.	120	
detto detto à 100 fl.	120		detto detto à 100 fl.	120		detto detto à 100 fl.	120	

Fig. 5.

Fig. 6.

Digitized by Google

Intelligenzblatt

des königlich-Bayerischen

Oberdonau-Kreises.

Nro. 14.

Augsburg, den 28ten März 1831.

Inhalt:

110.) Zuständigkeit der Administrativ-Stellen in Streitigkeiten über die Baupflicht bey Kirchen und Pfarrhöfen. 111.) Konkurrenzen der Stiftungen und Gemeinden ꝛc. 112.) Handwerks-Mißbräuche der Papierer. 113.) Die Erledigung des Stadt-Physikats in Regensburg. 114.) Die theologische Anstellungs-Prüfung. 115.) Erledigungen der Pfarreyen St. Georgen bey Bayreuth, und Berg Dekanats Hof. — Kreis-Notizen. — Bekanntmachungen der Behörden.

Bekanntmachungen der k. Kreis-Stellen:

CX.) ad Nrm. 12270.

An

sämtliche Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises.

(Die Zuständigkeit der Administrativ-Stellen in Streitigkeiten über die Baupflicht bey Kirchen und Pfarrhöfen betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Ein in rubrizirtem Betreffe unter dem 6. Oktober 1830 empfangenes allerhöchstes Reskript vom 1. Oktober 1830 wird in beifolgendem Abdrucke mit dem Bemerken zur Kenntniß sämtlicher Polizey-Behörden gebracht, daß hiernach in Zukunft alle jene Cultus-Bau-Conkurrenz-Fragen, auch in Provisorio diesseits zu den Civil-Gerichten verwiesen werden müssen, bei welchen die unterzeichnete Stelle die Ueberzeugung schöpft, daß der Titel der Baupflicht im Allgemeinen nicht entweder

a.) durch ein ausdrückliches Gesetz, oder
b.) durch das eigene unbestrittene Anerkenntniß der Betheiligten, oder
c.) durch Vertrag, oder
d.) durch Besitz, oder
e.) durch Vergleich, oder
f.) durch ein vorhergegangenes richterliches Erkenntniß allem Zweifel entrückt ist.

& &

„Es ist Uns angezeigt worden, daß der Be-
„stimmung des §. 73 Unserer Verordnung

„vom 17. Dezember 1825, durch welche „Wir, den obersten Verwaltungs-Stellen „in den Kreisen die Handhabung der „Verordnungen über die Konkurrenzen „zu den Bauten der Stiftungen aufgetra„gen haben, eine Auslegung gegeben „werde, welche die verfassungsmäßigen „Grenzen des richterlichen und administra„tiven Wirkungs-Kreises verrückt, und „die Zuständigkeit der Verwaltungs-Stel„len auf die Entscheidung streitiger Pri„vat-Rechts-Sachen in Possessorio „ohne Berücksichtigung der dagegen be„reits von Unseres in Gott ruhenden „Herrn Vaters Königlichen Ma„jestät, unterm 16. Dezember 1810 erlas„senen Entschließung unstatthafter Weise „ausdehnt."

„Wir haben daher beschlossen und verord„nen, wie folgt:"

„1.) wenn bei einem Kirchen oder Pfarr„hof-Baue, bey welchem die Konkur„renz-Verbindlichkeit einer physischen „oder juridischen Person in Anspruch „genommen wird, darüber Streit ent„steht, ob dem in Anspruch genomme„nen überhaupt eine Verbindlichkeit „zur Tragung der Bau-Last bey dem „in Frage stehenden Gebäude obliege? „so ist die Entscheidung dieses Streites „sowohl in Possessorio als in Peti„torio den zuständigen Civil-Gerichten „zu überlassen."

„Die Curatel-Behörden haben sich je„doch besonders angelegen seyn zu las„sen, daß die Bau-Konkurrenz-Pflicht „bei allen Kirchen und Pfarrhöfen „rechtzeitig ausser Zweifel gestellt, und „dadurch späteren bey dem Eintreten „dringender Baufälle höchst nachtheili„gen Zögerungen vorgebeugt werde."

„2.) Wenn dagegen die Konkurrenz„Verbindlichkeit im Allgemeinen durch „ein ausdrückliches Gesetz, durch das „eigene unbestrittene Anerkenntniß des „Betheiligten, durch Vertrag, Besitz, „Vergleich, oder durch richterliches „Urtheil jedem Zweifel entrückt, und „daher nur davon die Frage ist,"

„ob der Fall eine Konkurrenz in con„creto gegeben sey, und wie hoch „sich der zu leistende Beitrag zu be„laufen habe?"

„so ist darüber von den Kreis-Regie„rungen, Kammern des Innern, nach „vorausgegangener gesetzmäßiger Ver„handlung zu entscheiden, und es kann, „wenn die Konkurrenz-Pflicht im All„gemeinen feststeht, die Leistung des „für den gegebenen Fall geforderten „und regulirten Beytrages durch die „Berufung auf den Rechtsweg nicht „aufgehalten werden."

„Den Betheiligten bleibt übrigens jederzeit „vorbehalten, ihre vermeintlichen Pri„vat-Rechte gegen andere Mit-Inte„ressenten bey den Gerichten in Peti„torio zu verfolgen."

„3.) Gegen die von den Kreis-Regierun„gen, Kammern des Innern erlassenen „administrativen Entschließungen finden „einfache Beschwerde-Führungen bey „Unserem Staats-Ministerium des „Innern statt, denen jedoch die Su„spensiv-Wirkung nicht zukommt."

Augsburg den 25. März 1831.

K. Regierung des Oberdonau-Kreises.
Kammer des Innern.
Fürst von Oettingen-Wallerstein,
Präsident.

coll. Thugut.

Nr.	Benennung der Steuern, welche die Kreise, Städte und Ortschaften zu den Provinzialsteuern beizutragen haben.	Einheitsgrundsteuer-Veranlagung. Grundsteuer-Reinertrag.		Gebäudesteuer-Veranlagung. Gebäudesteuer-Nutzungswert.	
		Mk.	Pf.	Mk.	Pf.
	I. Landgemeinden.				
	A. Regierungsbezirk Breslau.				
1	Der Landkreis Breslau mit Ausschluß der Stadt Breslau	3904	26	8	10
2	Der Landkreis Brieg	2986	32	6	44
3	Der Landkreis Guhrau	4702	56	12	30
4	Der Landkreis Militsch	3750	50	8	34
5	Der Landkreis Namslau mit Ausschluß der Stadt	1737	50	3	60
6	Der Landkreis Neumarkt mit Ausschluß der Stadt	2	40	1	20
7	Der Landkreis Nimptsch mit Ausschluß der Stadt	2	40	1	20
8	Der Landkreis Ohlau mit Ausschluß der Stadt	6435	11	9	54
9	Der Landkreis Strehlen mit Ausschluß der Stadt	4435	11	8	54
10	Der Landkreis Trebnitz mit Ausschluß der Stadt	4	40	2	20
11	Der Landkreis Wohlau mit Ausschluß der Stadt	3	60	1	80
12	Der Landkreis Bolkenhain mit Ausschluß der Stadt Bolkenhain	2	40	1	20
13	Der Landkreis Landeshut mit Ausschluß der Stadt Landeshut	2	40	1	20
14	Der Landkreis Schweidnitz mit Ausschluß der Stadt Schweidnitz	2	40	1	20
15	Der Landkreis Waldenburg mit Ausschluß der Stadt Waldenburg	2	40	1	20
16	Der Landkreis Bunzlau mit Ausschluß der Stadt Bunzlau	2	40	1	20
17	Der Landkreis Freystadt mit Ausschluß der Stadt Freystadt	2	40	1	20
18	Der Landkreis Glogau mit Ausschluß der Stadt Glogau	2	40	1	20
19	Der Landkreis Görlitz mit Ausschluß der Stadt Görlitz	2	40	1	20
20	Der Landkreis Hoyerswerda	2	40	1	20
21	Der Landkreis Lauban mit Ausschluß der Stadt Lauban	2	40	1	20
22	Der Landkreis Lüben mit Ausschluß der Stadt Lüben	2	40	1	20
23	Der Landkreis Rothenburg mit Ausschluß der Stadt Rothenburg	2	40	1	20
24	Der Landkreis Sagan mit Ausschluß der Stadt Sagan	2	40	1	20
25	Der Landkreis Sprottau mit Ausschluß der Stadt Sprottau	2	40	1	20
26	Der Landkreis Steinau mit Ausschluß der Stadt Steinau	2	40	1	20
27	Der Landkreis Züllichau-Schwiebus mit Ausschluß der Stadt Züllichau	2	40	1	20
28	Der Landkreis Beuthen mit Ausschluß der Stadt Beuthen	2	40	1	20
29	Der Landkreis Gleiwitz mit Ausschluß der Stadt Gleiwitz	2	40	1	20
30	Der Landkreis Grottkau mit Ausschluß der Stadt Grottkau	2	40	1	20
31	Der Landkreis Kreuzburg mit Ausschluß der Stadt Kreuzburg	2	40	1	20
32	Der Landkreis Lublinitz mit Ausschluß der Stadt Lublinitz	2	40	1	20
33	Der Landkreis Neustadt mit Ausschluß der Stadt Neustadt	2	40	1	20
34	Der Landkreis Oppeln mit Ausschluß der Stadt Oppeln	2	40	1	20
35	Der Landkreis Rosenberg mit Ausschluß der Stadt Rosenberg	2	40	1	20
36	Der Landkreis Strehlitz mit Ausschluß der Stadt Strehlitz	2	40	1	20
37	Der Landkreis Tarnowitz mit Ausschluß der Stadt Tarnowitz	2	40	1	20
38	Der Landkreis Zabrze mit Ausschluß der Stadt Zabrze	2	40	1	20
39	Der Landkreis Falkenberg mit Ausschluß der Stadt Falkenberg	2	40	1	20
40	Der Landkreis Neisse mit Ausschluß der Stadt Neisse	2	40	1	20
41	Der Landkreis Neustadt mit Ausschluß der Stadt Neustadt	2	40	1	20
42	Der Landkreis Ratibor mit Ausschluß der Stadt Ratibor	2	40	1	20
43	Der Landkreis Rybnik mit Ausschluß der Stadt Rybnik	2	40	1	20
44	Der Landkreis Leobschütz mit Ausschluß der Stadt Leobschütz	2	40	1	20
45	Der Landkreis Ziegenhals mit Ausschluß der Stadt Ziegenhals	2	40	1	20
46	Der Landkreis Groß-Strehlitz mit Ausschluß der Stadt Groß-Strehlitz	2	40	1	20
47	Der Landkreis Kosel mit Ausschluß der Stadt Kosel	2	40	1	20
48	Der Landkreis Namslau mit Ausschluß der Stadt Namslau	2	40	1	20
49	Der Landkreis Neumarkt mit Ausschluß der Stadt Neumarkt	2	40	1	20
50	Der Landkreis Nimptsch mit Ausschluß der Stadt Nimptsch	2	40	1	20
51	Der Landkreis Ohlau mit Ausschluß der Stadt Ohlau	2	40	1	20
52	Der Landkreis Strehlen mit Ausschluß der Stadt Strehlen	2	40	1	20
53	Der Landkreis Trebnitz mit Ausschluß der Stadt Trebnitz	2	40	1	20
54	Der Landkreis Wohlau mit Ausschluß der Stadt Wohlau	2	40	1	20
55	Der Landkreis Bolkenhain mit Ausschluß der Stadt Bolkenhain	2	40	1	20
56	Der Landkreis Landeshut mit Ausschluß der Stadt Landeshut	2	40	1	20
57	Der Landkreis Schweidnitz mit Ausschluß der Stadt Schweidnitz	2	40	1	20
58	Der Landkreis Waldenburg mit Ausschluß der Stadt Waldenburg	2	40	1	20
59	Der Landkreis Bunzlau mit Ausschluß der Stadt Bunzlau	2	40	1	20
60	Der Landkreis Freystadt mit Ausschluß der Stadt Freystadt	2	40	1	20
61	Der Landkreis Glogau mit Ausschluß der Stadt Glogau	2	40	1	20
62	Der Landkreis Görlitz mit Ausschluß der Stadt Görlitz	2	40	1	20
63	Der Landkreis Hoyerswerda	2	40	1	20
64	Der Landkreis Lauban mit Ausschluß der Stadt Lauban	2	40	1	20
65	Der Landkreis Lüben mit Ausschluß der Stadt Lüben	2	40	1	20
66	Der Landkreis Rothenburg mit Ausschluß der Stadt Rothenburg	2	40	1	20
67	Der Landkreis Sagan mit Ausschluß der Stadt Sagan	2	40	1	20
68	Der Landkreis Sprottau mit Ausschluß der Stadt Sprottau	2	40	1	20
69	Der Landkreis Steinau mit Ausschluß der Stadt Steinau	2	40	1	20
70	Der Landkreis Züllichau-Schwiebus mit Ausschluß der Stadt Züllichau	2	40	1	20
71	Der Landkreis Beuthen mit Ausschluß der Stadt Beuthen	2	40	1	20
72	Der Landkreis Gleiwitz mit Ausschluß der Stadt Gleiwitz	2	40	1	20
73	Der Landkreis Grottkau mit Ausschluß der Stadt Grottkau	2	40	1	20
74	Der Landkreis Kreuzburg mit Ausschluß der Stadt Kreuzburg	2	40	1	20
75	Der Landkreis Lublinitz mit Ausschluß der Stadt Lublinitz	2	40	1	20
76	Der Landkreis Neustadt mit Ausschluß der Stadt Neustadt	2	40	1	20
77	Der Landkreis Oppeln mit Ausschluß der Stadt Oppeln	2	40	1	20
78	Der Landkreis Rosenberg mit Ausschluß der Stadt Rosenberg	2	40	1	20
79	Der Landkreis Strehlitz mit Ausschluß der Stadt Strehlitz	2	40	1	20
80	Der Landkreis Tarnowitz mit Ausschluß der Stadt Tarnowitz	2	40	1	20
81	Der Landkreis Zabrze mit Ausschluß der Stadt Zabrze	2	40	1	20
82	Der Landkreis Falkenberg mit Ausschluß der Stadt Falkenberg	2	40	1	20
83	Der Landkreis Neisse mit Ausschluß der Stadt Neisse	2	40	1	20
84	Der Landkreis Neustadt mit Ausschluß der Stadt Neustadt	2	40	1	20
85	Der Landkreis Ratibor mit Ausschluß der Stadt Ratibor	2	40	1	20
86	Der Landkreis Rybnik mit Ausschluß der Stadt Rybnik	2	40	1	20
87	Der Landkreis Leobschütz mit Ausschluß der Stadt Leobschütz	2	40	1	20
88	Der Landkreis Ziegenhals mit Ausschluß der Stadt Ziegenhals	2	40	1	20
89	Der Landkreis Groß-Strehlitz mit Ausschluß der Stadt Groß-Strehlitz	2	40	1	20
90	Der Landkreis Kosel mit Ausschluß der Stadt Kosel	2	40	1	20
91	Der Landkreis Namslau mit Ausschluß der Stadt Namslau	2	40	1	20
92	Der Landkreis Neumarkt mit Ausschluß der Stadt Neumarkt	2	40	1	20
93	Der Landkreis Nimptsch mit Ausschluß der Stadt Nimptsch	2	40	1	20
94	Der Landkreis Ohlau mit Ausschluß der Stadt Ohlau	2	40	1	20
95	Der Landkreis Strehlen mit Ausschluß der Stadt Strehlen	2	40	1	20
96	Der Landkreis Trebnitz mit Ausschluß der Stadt Trebnitz	2	40	1	20
97	Der Landkreis Wohlau mit Ausschluß der Stadt Wohlau	2	40	1	20
98	Der Landkreis Bolkenhain mit Ausschluß der Stadt Bolkenhain	2	40	1	20
99	Der Landkreis Landeshut mit Ausschluß der Stadt Landeshut	2	40	1	20
100	Der Landkreis Schweidnitz mit Ausschluß der Stadt Schweidnitz	2	40	1	20
101	Der Landkreis Waldenburg mit Ausschluß der Stadt Waldenburg	2	40	1	20
102	Der Landkreis Bunzlau mit Ausschluß der Stadt Bunzlau	2	40	1	20
103	Der Landkreis Freystadt mit Ausschluß der Stadt Freystadt	2	40	1	20
104	Der Landkreis Glogau mit Ausschluß der Stadt Glogau	2	40	1	20
105	Der Landkreis Görlitz mit Ausschluß der Stadt Görlitz	2	40	1	20
106	Der Landkreis Hoyerswerda	2	40	1	20
107	Der Landkreis Lauban mit Ausschluß der Stadt Lauban	2	40	1	20
108	Der Landkreis Lüben mit Ausschluß der Stadt Lüben	2	40	1	20
109	Der Landkreis Rothenburg mit Ausschluß der Stadt Rothenburg	2	40	1	20
110	Der Landkreis Sagan mit Ausschluß der Stadt Sagan	2	40	1	20
111	Der Landkreis Sprottau mit Ausschluß der Stadt Sprottau	2	40	1	20
112	Der Landkreis Steinau mit Ausschluß der Stadt Steinau	2	40	1	20
113	Der Landkreis Züllichau-Schwiebus mit Ausschluß der Stadt Züllichau	2	40	1	20
114	Der Landkreis Beuthen mit Ausschluß der Stadt Beuthen	2	40	1	20
115	Der Landkreis Gleiwitz mit Ausschluß der Stadt Gleiwitz	2	40	1	20
116	Der Landkreis Grottkau mit Ausschluß der Stadt Grottkau	2	40	1	20
117	Der Landkreis Kreuzburg mit Ausschluß der Stadt Kreuzburg	2	40	1	20
118	Der Landkreis Lublinitz mit Ausschluß der Stadt Lublinitz	2	40	1	20
119	Der Landkreis Neustadt mit Ausschluß der Stadt Neustadt	2	40	1	20
120	Der Landkreis Oppeln mit Ausschluß der Stadt Oppeln	2	40	1	20
121	Der Landkreis Rosenberg mit Ausschluß der Stadt Rosenberg	2	40	1	20
122	Der Landkreis Strehlitz mit Ausschluß der Stadt Strehlitz	2	40	1	20
123	Der Landkreis Tarnowitz mit Ausschluß der Stadt Tarnowitz	2	40	1	20
124	Der Landkreis Zabrze mit Ausschluß der Stadt Zabrze	2	40	1	20
125	Der Landkreis Falkenberg mit Ausschluß der Stadt Falkenberg	2	40	1	20
126	Der Landkreis Neisse mit Ausschluß der Stadt Neisse	2	40	1	20
127	Der Landkreis Neustadt mit Ausschluß der Stadt Neustadt	2	40	1	20
128	Der Landkreis Ratibor mit Ausschluß der Stadt Ratibor	2	40	1	20
129	Der Landkreis Rybnik mit Ausschluß der Stadt Rybnik	2	40	1	20
130	Der Landkreis Leobschütz mit Ausschluß der Stadt Leobschütz	2	40	1	20
131	Der Landkreis Ziegenhals mit Ausschluß der Stadt Ziegenhals	2	40	1	20
132	Der Landkreis Groß-Strehlitz mit Ausschluß der Stadt Groß-Strehlitz	2	40	1	20
133	Der Landkreis Kosel mit Ausschluß der Stadt Kosel	2	40	1	20
134	Der Landkreis Namslau mit Ausschluß der Stadt Namslau	2	40	1	20
135	Der Landkreis Neumarkt mit Ausschluß der Stadt Neumarkt	2	40	1	20
136	Der Landkreis Nimptsch mit Ausschluß der Stadt Nimptsch	2	40	1	20
137	Der Landkreis Ohlau mit Ausschluß der Stadt Ohlau	2	40	1	20
138	Der Landkreis Strehlen mit Ausschluß der Stadt Strehlen	2	40	1	20
139	Der Landkreis Trebnitz mit Ausschluß der Stadt Trebnitz	2	40	1	20
140	Der Landkreis Wohlau mit Ausschluß der Stadt Wohlau	2	40	1	20
141	Der Landkreis Bolkenhain mit Ausschluß der Stadt Bolkenhain	2	40	1	20
142	Der Landkreis Landeshut mit Ausschluß der Stadt Landeshut	2	40	1	20
143	Der Landkreis Schweidnitz mit Ausschluß der Stadt Schweidnitz	2	40	1	20
144	Der Landkreis Waldenburg mit Ausschluß der Stadt Waldenburg	2	40	1	20
145	Der Landkreis Bunzlau mit Ausschluß der Stadt Bunzlau	2	40	1	20
146	Der Landkreis Freystadt mit Ausschluß der Stadt Freystadt	2	40	1	20
147	Der Landkreis Glogau mit Ausschluß der Stadt Glogau	2	40	1	20
148	Der Landkreis Görlitz mit Ausschluß der Stadt Görlitz	2	40	1	20
149	Der Landkreis Hoyerswerda	2	40	1	20
150	Der Landkreis Lauban mit Ausschluß der Stadt Lauban	2	40	1	20
151	Der Landkreis Lüben mit Ausschluß der Stadt Lüben	2	40	1	20
152	Der Landkreis Rothenburg mit Ausschluß der Stadt Rothenburg	2	40	1	20
153	Der Landkreis Sagan mit Ausschluß der Stadt Sagan	2	40	1	20
154	Der Landkreis Sprottau mit Ausschluß der Stadt Sprottau	2	40	1	20
155	Der Landkreis Steinau mit Ausschluß der Stadt Steinau	2	40	1	20
156	Der Landkreis Züllichau-Schwiebus mit Ausschluß der Stadt Züllichau	2	40	1	20
157	Der Landkreis Beuthen mit Ausschluß der Stadt Beuthen	2	40	1	20
158	Der Landkreis Gleiwitz mit Ausschluß der Stadt Gleiwitz	2	40	1	20
159	Der Landkreis Grottkau mit Ausschluß der Stadt Grottkau	2	40	1	20
160	Der Landkreis Kreuzburg mit Ausschluß der Stadt Kreuzburg	2	40	1	20
161	Der Landkreis Lublinitz mit Ausschluß der Stadt Lublinitz	2	40	1	20
162	Der Landkreis Neustadt mit Ausschluß der Stadt Neustadt	2	40	1	20
163	Der Landkreis Oppeln mit Ausschluß der Stadt Oppeln	2	40	1	20
164	Der Landkreis Rosenberg mit Ausschluß der Stadt Rosenberg	2	40	1	20
165	Der Landkreis Strehlitz mit Ausschluß der Stadt Strehlitz	2	40	1	20
166	Der Landkreis Tarnowitz mit Ausschluß der Stadt Tarnowitz	2	40	1	20
167	Der Landkreis Zabrze mit Ausschluß der Stadt Zabrze	2	40	1	20
168	Der Landkreis Falkenberg mit Ausschluß der Stadt Falkenberg	2	40	1	20
169	Der Landkreis Neisse mit Ausschluß der Stadt Neisse	2	40	1	20
170	Der Landkreis Neustadt mit Ausschluß der Stadt Neustadt	2	40	1	20
171	Der Landkreis Ratibor mit Ausschluß der Stadt Ratibor	2	40	1	20
172	Der Landkreis Rybnik mit Ausschluß der Stadt Rybnik	2	40	1	20
173	Der Landkreis Leobschütz mit Ausschluß der Stadt Leobschütz	2	40	1	20
174	Der Landkreis Ziegenhals mit Ausschluß der Stadt Ziegenhals	2	40	1	20
175	Der Landkreis Groß-Strehlitz mit Ausschluß der Stadt Groß-Strehlitz	2	40	1	20
176	Der Landkreis Kosel mit Ausschluß der Stadt Kosel	2	40	1	20
177	Der Landkreis Namslau mit Ausschluß der Stadt Namslau	2	40	1	20
178	Der Landkreis Neumarkt mit Ausschluß der Stadt Neumarkt	2	40	1	20
179	Der Landkreis Nimptsch mit Ausschluß der Stadt Nimptsch	2	40	1	20
180	Der Landkreis Ohlau mit Ausschluß der Stadt Ohlau	2	40	1	20
181	Der Landkreis Strehlen mit Ausschluß der Stadt Strehlen	2	40	1	20
182	Der Landkreis Trebnitz mit Ausschluß der Stadt Trebnitz	2	40	1	20
183	Der Landkreis Wohlau mit Ausschluß der Stadt Wohlau	2	40	1	20
184	Der Landkreis Bolkenhain mit Ausschluß der Stadt Bolkenhain	2	40	1	20
185	Der Landkreis Landeshut mit Ausschluß der Stadt Landeshut	2	40	1	20
186	Der Landkreis Schweidnitz mit Ausschluß der Stadt Schweidnitz	2	40	1	20
187	Der Landkreis Waldenburg mit Ausschluß der Stadt Waldenburg	2	40	1	20
188	Der Landkreis Bunzlau mit Ausschluß der Stadt Bunzlau	2	40	1	20
189	Der Landkreis Freystadt mit Ausschluß der Stadt Freystadt	2	40	1	20
190	Der Landkreis Glogau mit Ausschluß der Stadt Glogau	2	40	1	20
191	Der Landkreis Görlitz mit Ausschluß der Stadt Görlitz	2	40	1	20
192	Der Landkreis Hoyerswerda	2	40	1	20
193	Der Landkreis Lauban mit Ausschluß der Stadt Lauban	2	40	1	20
194	Der Landkreis Lüben mit Ausschluß der Stadt Lüben	2	40	1	20
195	Der Landkreis Rothenburg mit Ausschluß der Stadt Rothenburg	2	40	1	20
196	Der Landkreis Sagan mit Ausschluß der Stadt Sagan	2	40	1	20
197	Der Landkreis Sprottau mit Ausschluß der Stadt Sprottau	2	40	1	20
198	Der Landkreis Steinau mit Ausschluß der Stadt Steinau	2	40	1	20
199	Der Landkreis Züllichau-Schwiebus mit Ausschluß der Stadt Züllichau	2	40	1	20
200	Der Landkreis Beuthen mit Ausschluß der Stadt Beuthen	2	40	1	20
201	Der Landkreis Gleiwitz mit Ausschluß der Stadt Gleiwitz	2	40	1	20
202	Der Landkreis Grottkau mit Ausschluß der Stadt Grottkau	2	40	1	20
203	Der Landkreis Kreuzburg mit Ausschluß der Stadt Kreuzburg	2	40	1	20
204	Der Landkreis Lublinitz mit Ausschluß der Stadt Lublinitz	2	40	1	20
205	Der Landkreis Neustadt mit Ausschluß der Stadt Neustadt	2	40	1	20
206	Der Landkreis Oppeln mit Ausschluß der Stadt Oppeln	2	40	1	20
207	Der Landkreis Rosenberg mit Ausschluß der Stadt Rosenberg	2	40	1	20
208	Der Landkreis Strehlitz mit Ausschluß der Stadt Strehlitz	2	40	1	20
209	Der Landkreis Tarnowitz mit Ausschluß der Stadt Tarnowitz	2	40	1	20
210	Der Landkreis Zabrze mit Ausschluß der Stadt Zabrze	2	40	1	20
211	Der Landkreis Falkenberg mit Ausschluß der Stadt Falkenberg	2	40	1	20
212	Der Landkreis Neisse mit Ausschluß der Stadt Neisse	2	40	1	20
213	Der Landkreis Neustadt mit Ausschluß der Stadt Neustadt	2	40	1	20
214	Der Landkreis Ratibor mit Ausschluß der Stadt Ratibor	2	40	1	20
215	Der Landkreis Rybnik mit Ausschluß der Stadt Rybnik	2	40	1	20
216	Der Landkreis Leobschütz mit Ausschluß der Stadt Leobschütz	2	40	1	20
217	Der Landkreis Ziegenhals mit Ausschluß der Stadt Ziegenhals	2	40	1	20
218	Der Landkreis Groß-Strehlitz mit Ausschluß der Stadt Groß-Strehlitz	2	40	1	20
219	Der Landkreis Kosel mit Ausschluß der Stadt Kosel	2	40	1	20
220	Der Landkreis Namslau mit Ausschluß der Stadt Namslau	2	40	1	20
221	Der Landkreis Neumarkt mit Ausschluß der Stadt Neumarkt	2	40	1	20
222	Der Landkreis Nimptsch mit Ausschluß der Stadt Nimptsch	2	40	1	20
223	Der Landkreis Ohlau mit Ausschluß der Stadt Ohlau	2	40	1	20
224	Der Landkreis Strehlen mit Ausschluß der Stadt Strehlen	2	40	1	20
225	Der Landkreis Trebnitz mit Ausschluß der Stadt Trebnitz	2	40	1	20
226	Der Landkreis Wohlau mit Ausschluß der Stadt Wohlau	2	40	1	20
227	Der Landkreis Bolkenhain mit Ausschluß der Stadt Bolkenhain	2	40	1	20
228	Der Landkreis Landeshut mit Ausschluß der Stadt Landeshut	2	40	1	20
229	Der Landkreis Schweidnitz mit Ausschluß der Stadt Schweidnitz	2	40	1	20
230	Der Landkreis Waldenburg mit Ausschluß der Stadt Waldenburg	2	40	1	20
231	Der Landkreis Bunzlau mit Ausschluß der Stadt Bunzlau	2	40	1	20
232	Der Landkreis Freystadt mit Ausschluß der Stadt Freystadt	2	40	1	20
233	Der Landkreis Glogau mit Ausschluß der Stadt Glogau	2	40	1	20
234	Der Landkreis Görlitz mit Ausschluß der Stadt Görlitz	2	40	1	20
235	Der Landkreis Hoyerswerda	2	40	1	20
236	Der Landkreis Lauban mit Ausschluß der Stadt Lauban	2	40	1	20
237	Der Landkreis Lüben mit Ausschluß der Stadt Lüben	2	40	1	20
238	Der Landkreis Rothenburg mit Ausschluß der Stadt Rothenburg	2	40	1	20
239	Der Landkreis Sagan mit Ausschluß der Stadt Sagan	2	40	1	20
240	Der Landkreis Sprottau mit Ausschluß der Stadt Sprottau	2	40	1	20
241	Der Landkreis Steinau mit Ausschluß der Stadt Steinau	2	40	1	20
242	Der Landkreis Züllichau-Schwiebus mit Ausschluß der Stadt Züllichau	2	40	1	20
243	Der Landkreis Beuthen mit Ausschluß der Stadt Beuthen	2	40	1	20
244	Der Landkreis Gleiwitz mit Ausschluß der Stadt Gleiwitz	2	40	1	20
245	Der Landkreis Grottkau mit Ausschluß der Stadt Grottkau	2	40	1	20
246	Der Landkreis Kreuzburg mit Ausschluß der Stadt Kreuzburg	2	40	1	20
247	Der Landkreis Lublinitz mit Ausschluß der Stadt Lublinitz	2	40	1	20
248	Der Landkreis Neustadt mit Ausschluß der Stadt Neustadt	2	40	1	20
249	Der Landkreis Oppeln mit Ausschluß der Stadt Oppeln	2	40	1	20
250	Der Landkreis Rosenberg mit Ausschluß der Stadt Rosenberg	2	40	1	20
251	Der Landkreis Strehlitz mit Ausschluß der Stadt Strehlitz	2	40	1	20
252	Der Landkreis Tarnowitz mit Ausschluß der Stadt Tarnowitz	2	40	1	20
253	Der Landkreis Zabrze mit Ausschluß der Stadt Zabrze	2	40	1	20
254	Der Landkreis Falkenberg mit Ausschluß der Stadt Falkenberg	2	40	1	20
255	Der Landkreis Neisse mit Ausschluß der Stadt Neisse	2	40	1	20
256	Der Landkreis Neustadt mit Ausschluß der Stadt Neustadt	2	40	1	20
257	Der Landkreis Ratibor mit Ausschluß der Stadt Ratibor	2	40	1	20
258	Der Landkreis Rybnik mit Ausschluß der Stadt Rybnik	2	40	1	20
259	Der Landkreis Leobschütz mit Ausschluß der Stadt Leobschütz	2	40	1	20
260	Der Landkreis Ziegenhals mit Ausschluß der Stadt Ziegenhals	2	40	1	20
261	Der Landkreis Groß-Strehlitz mit Ausschluß der Stadt Groß-Strehlitz	2	40	1	20
262	Der Landkreis Kosel mit Ausschluß der Stadt Kosel	2	40	1	20
263	Der Landkreis Namslau mit Ausschluß der Stadt Namslau	2	40	1	20
264	Der Landkreis Neumarkt mit Ausschluß der Stadt Neumarkt	2	40	1	20
265	Der Landkreis Nimptsch mit Ausschluß der Stadt Nimptsch	2	40	1	20
266	Der Landkreis Ohlau mit Ausschluß der Stadt Ohlau	2	40	1	20
267	Der Landkreis Strehlen mit Ausschluß der Stadt Strehlen	2	40	1	20
268	Der Landkreis Trebnitz mit Ausschluß der Stadt Trebnitz	2	40	1	20
269	Der Landkreis Wohlau mit Ausschluß der Stadt Wohlau	2	40	1	20
270	Der Landkreis Bolkenhain mit Ausschluß der Stadt Bolkenhain	2	40	1	20
271	Der Landkreis Landeshut mit Ausschluß der Stadt Landeshut	2	40	1	20
272	Der Landkreis Schweidnitz mit Ausschluß der Stadt Schweidnitz	2	40	1	20
273	Der Landkreis Waldenburg mit Ausschluß der Stadt Waldenburg	2	40	1	20
274	Der Landkreis Bunzlau mit Ausschluß der Stadt Bunzlau	2	40	1	20
275	Der Landkreis Freystadt mit Ausschluß der Stadt Freystadt	2	40	1	20
276	Der Landkreis Glogau mit Ausschluß der Stadt Glogau	2	40	1	20
277	Der Landkreis Görlitz mit Ausschluß der Stadt Görlitz	2	40	1	20
278	Der Landkreis Hoyerswerda	2	40	1	20
279	Der Landkreis Lauban mit Ausschluß der Stadt Lauban	2	40	1	20
280	Der Landkreis Lüben mit Ausschluß der Stadt Lüben	2	40	1	20
281	Der Landkreis Rothenburg mit Ausschluß der Stadt Rothenburg	2	40	1	20
282	Der Landkreis Sagan mit Ausschluß der Stadt Sagan	2	40	1	20
283	Der Landkreis Sprottau mit Ausschluß der Stadt Sprottau	2	40	1	20
284	Der Landkreis Steinau mit Ausschluß der Stadt Steinau	2	40	1	20
285	Der Landkreis Züllichau-Schwiebus mit Ausschluß der Stadt Züllichau	2	40	1	20
286	Der Landkreis Beuthen mit Ausschluß der Stadt Beuthen	2	40	1	20
287	Der Landkreis Gleiwitz mit Ausschluß der Stadt Gleiwitz	2	40	1	20
288	Der Landkreis Grottkau mit Ausschluß der Stadt Grottkau	2	40	1	20
289	Der Landkreis Kreuzburg mit Ausschluß der Stadt Kreuzburg	2	40	1	20
290	Der Landkreis Lublinitz mit Ausschluß der Stadt Lublinitz	2	40	1	20
291	Der Landkreis Neustadt mit Ausschluß der Stadt Neustadt	2	40	1	20
292	Der Landkreis Oppeln mit Ausschluß der Stadt Oppeln	2	40	1	20
293	Der Landkreis Rosenberg mit Ausschluß der Stadt Rosenberg	2	40	1	20
294	Der Landkreis Strehlitz mit Ausschluß der Stadt Strehlitz	2	40	1	20
295	Der Landkreis Tarnowitz mit Ausschluß der Stadt

Distrikts-Koncurrenzen.

	Behörden, welche die Partial-Beiträge zu erheben, und dieselben an die Koncurrenz-Kasse des Kreises abzuliefern haben.	Stiftungs-Vermögen. Roher Ertrag. fl.	kr.	hl.	Koncurrenz hievon. fl.	kr.	hl.
	D. Landgerichte exclusive der Patrimonial-Stiftungen.						
29	Aichach	13827	7		64	31	4
30	Buchloe	11803	8		55	4	6
31	Burgau (exclusive der Stauffenbergischen Stiftung)	3841	9		17	44	—
32	Dillingen	26415	46		123	16	2
33	Donauwörth (exclusive Zirgesheim)	14785	1		68	56	7
34	Friedberg	12115	50		56	32	2
35	Füssen	19965	15		93	10	2
36	Göggingen	8408	51		39	39	4
37	Günzburg	22468	35		104	51	1
38	Illertissen (exclusive Aufheim, und das Uebrige nur mit dem 4ten Theile)	1133	54		5	17	2
39	Kaufbeuern	6836	23		31	54	2
40	Lauingen	24815	21		115	48	2
41	Lindau	3776	38		17	37	3
42	Mindelheim	24684	54		115	12	—
43	Neuburg (Ried und Heßelohe frey)	5580	16		26	2	3
44	Oberdorf (Ingenried frey)	12364	27		57	42	—
45	Ottobeuern (mit dem 4ten Theile)	1723	29		8	2	4
46	Rain	11905	7		55	33	3
47	Roggenburg (Niederhausen, Seifertshofen, und Roggenburg frey, und das Uebrige mit dem 4ten Theile Beytrags-pflichtig)	3131	45		14	36	5
48	Schrobenhausen	9078	26		42	21	—
49	Schwabmünchen	16878	13		78	45	6
50	Sonthofen	19115	50		89	12	2
51	Türkheim (Irsingen und Wiedergeltingen frey)	13029	50		60	48	—
52	Ursberg	3890	40		18	9	1
53	Weiler (Fritzische Armen-Stiftung frey)	8494	22		39	38	3
54	Wertingen	12891	20		58	9	—
55	Zusmarshausen	30802	—		141	44	—
	Summa	647261	55		3016	23	5
	II. Besondere.						
	A. für den Amts-Diener-Sommer in Kempten jährlich Quieszenz-Gehalt 240 fl.						
1	Magistrat Kempten	9600	—		52	35	—
2	Isolirte Administration der Kessel'schen Familien-Stiftung in Kempten	2000	—		10	30	—

Distrikts-Konkurrenzen.

	Behörden, welche die Partial-Beyträge zu erheben und dieselben an die Konkurrenz-Kasse des Kreises abzuliefern haben.	Stiftungs-Vermögen. Roher Ertrag. fl.	kr.	hl.	Konkurrenz hievon. fl.	kr.	hl.
3	Landgericht Kempten (Durach, Kleinweiler, Wengen und						
	Almosen-Pflege des Patrimonial-Gerichts Neu-Trauch-						
4	burg in Wengen frey)	12318	32		67	23	
5	Landgericht Immenstadt	10303	19		56	25	
	„ Grönenbach (Steinbach, Karrdorf, und die Ge-						
6	meinde Grönenbach reformirten Antheils frey)	4178	4		22	28	
7	„ Obergünzburg	5131	37		28	—	
	Stipendien-Stiftung in Kempten	430	—		2	11	
	Summa .	43061	32		240	—	
	B. Für die Spital-Verwalters-Wittwe Forster und Kind 148 fl. 48 kr.						
	Verschiedene Stiftungen des Landgerichts Immenstadt .	—	—		148	48	

Augsburg den 16. März 1831.

CXII.) ad Nrm. 16191.

An

sämtliche Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises.

(Handwerks-Mißbräuche der Papierer betrff.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Nach erhaltenen Anzeigen dauern noch immer hie und da die bereits durch Ausschreiben vom 16. September 1825 (Kreis-Intelligenzblatt 1825 Nr. 26 Seite 1185) und 26. März 1828 (Kreis-Intelligenz-Blatt 1828 Nr. 15 Seite 425 u. f.) gerügten Handwerks-Mißbräuche der Papierer fort. Sämtliche Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises werden daher wiederholt angewiesen, denselben alles Ernstes entgegen zu wirken, die Kontravenienten nachdrücklich zu bestrafen, die Besitzer der Papier-Mühlen besonders aufzufodern, zu Bekämpfung des Unfuges mitzuwirken, und die, die Wanderschaft antretenden Papierer-Gesellen ihres Bezirkes anzuweisen, überall im Königreiche, wo ihnen wegen Entsagung dieser Mißbräuche von den Mit-Gesellen Anstände erhoben, oder Unannehmlichkeiten zugefügt werden sollten, sogleich Anzeige hierüber bey der betreffenden Polizey-Behörde zu machen.

Augsburg, den 20. März 1831.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

Fürst von Oettingen-Wallerstein, Präsident.

coll. Thugut.

CXIII.)

(Die Erledigung des Stadtgerichts-Physikats in Regensburg betrff.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch den Tod des Dr. Oppermann ist das k. Stadtgerichts-Physikat zu Regensburg in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche mit den erfoderlichen Belegen längstens bis 15. April d. J. bey der unterzeichneten k. Regierung Kammer des Innern einzureichen.

Regensburg den 16. März 1831.

Königl. Regierung des Regen-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Crammer.

CXIV.)

(Die theologische Anstellungs-Prüfung pro 1831 betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Nachdem das königl. Ober-Consistorium die Absicht hat, die theologische Anstellungs-Prüfung für das gegenwärtige Jahr 1831 mit Rücksicht auf die in eben diesem Jahr zu haltende General-Synode zu rechter Zeit anzuordnen; so werden sämtliche Candidaten, die sich nach Anleitung des Abschnitt III. §. II. der Prüfungs-Instruktion von 1809 zu dieser Prüfung melden zu dürfen glauben, aufgefodert, ihre Meldungs-Gesuche mit den Vorschriftsmäßigen Belegen begleitet, spätestens bis zum 30ten April d. J. bei der unterzeichneten Stelle einzureichen, damit solche dem königl. Ober-Consistorium vorgelegt werden können.

Ansbach den 19. März 1831.

Königlich protestantisches Consistorium.

v. Luß.

Memminger.

CXV.)

(Die Erledigung der 1ten Pfarr-Stelle zu St. Georgen bey Bayreuth btrff.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs

Durch das am 27ten Februar d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Dr. Reuter ist die erste Pfarr-Stelle zu St. Georgen bey Bayreuth in Erledigung gekommen.

Diese Pfarrey wird daher zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb sechs Wochen ausgeschrieben, und dabey bemerkt, daß der Ertrag derselben nach der unterm 5ten July 1823 abgeschlossenen Fassion folgendermassen berechnet ist, als: I.) an ständigem Gehalte zu 216 fl. 44½ kr., nemlich 1.) aus den Staats-Kassen vom Rentamte Bayreuth an baarem Gelde 11 fl., an Naturalien 2 $\frac{19}{32}$ Mtz. Waizen á 12 fl. zu 5 fl. 11½ kr., 6 Schfl. 5 $\frac{3}{32}$ Mtz. Korn á 10 fl. zu 69 fl. 47½ kr., 6 Schfl. 5 $\frac{3}{32}$ Mtz. Gerste á 7 fl. zu 48 fl. 51½ kr., 2 Schfl. 1 $\frac{13}{32}$ Mtz. Haber á 4 fl. zu 9 fl. 17½ kr., 8 $\frac{8}{9}$ Klafter Scheitholz zu 39 fl. 6½ kr.; 2.) aus Stiftungs-Kassen an baarem Gelde aus dem Gotteshause zu St. Georgen 33 fl. 30 kr. II.) Ertrag aus Realitäten freie Wohnung 75 fl., des Gartens, etwa 125 □ Ruthen groß 33 fl. III.) Ertrag aus Rechten an Zehnten: vom großen Frucht-Zehnt 193 fl. 8½ kr., vom kleinen Zehnt 54 fl. 15½ kr., vom Blut-Zehnt 8 fl. 12 kr. IV.) Ein-

nahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienst-Funktionen 318 fl. 58 kr. Summa 879 fl. 18½ kr. Lasten 91 fl. 54 kr. Bleibt reines Einkommen 787 fl. 24½ kr.

Bayreuth den 17. März 1831.

Königlich protestantisches Consistorium.

Schunter.

May.

CXVI.)

(Die Erledigung der 2ten Pfarrey Berg, im Dekanate und Landgerichte Hof betrff.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Sittig ist die zweite Pfarrey Berg, Dekanats Hof, in dem im königl. preußischen Gebiete befindlichen Ordinariate zu Sparnberg erledigt worden, deren jährlicher Ertrag sich nach der noch nicht abgeschlossenen Dienst-Ertrags-Fassion vom 27. April 1825 folgendermassen berechnet: I.) An ständigem Gehalt zu 331 fl. 51½ kr., nemlich baar 273 fl. 26½ kr., 7⅞ Klftr. Holz, und 6⅝ Klftr. Stöcke zu 58 fl. 25½ kr. II.) Aus Kapital-Zinsen 5 fl. III.) Ertrag aus Realitäten Wohnung 25 fl. Garten 1 fl. 30 kr.; IV.) Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienst-Funktionen 214 fl. 31½ kr.; V.) Aus Sammlungen 16 fl. Summa 593 fl. 53½ kr. Lasten 31 fl. 5 kr. Verbleiben reine Einkünfte 562 fl. 48½ kr.

Bewerber um diese Pfarrstelle haben sich binnen sechs Wochen Vorschriftsmäßig zu melden.

Bayreuth den 21. März. 1831.

Königlich protestantisches Consistorium.

Schunter.

May.

Dienst- und Kreis-Notizen.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchster Entschließung vom 11. März d. J. dem Pfarrer Narziß Müller in Görisried, Landgerichts Oberdorf, die erledigte Pfarrey Schlingen, Landgerichts Kaufbeuren, allergnädigst zu übertragen geruht.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchster Entschließung vom 11. März d. J. den Expositus Priester Jakob Däubler in Riedlingen, Landgerichts Donauwörth, von dem Antritte der Pfarrey Schäffstall zu dispensiren, und demselben die Pfarrey Frauenstetten, Landgerichts Wertingen, allergnädigst zu übertragen, und zu beschließen geruht, daß diejenigen 3 Familien des Dorfes Wortelstetten, welche bisher von dem Pfarrer in Frauenstetten pastorirt wurden, von der Pfarrey Frauenstetten getrennt, und der Pfarrey Ehingen zugetheilt werden sollen.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchster Entschließung vom 11ten März d. J. dem Pfarrer Alois Ziegelmaier in Weilheim, Landgerichts Monheim, die erledigte Pfarrey Schäffstall, Landgerichts Donauwörth, allergnädigst zu übertragen geruht.

Vermög Entschließung der kgl. Regierung des Oberdonau-Kreises, Kammer des Innern, vom 23ten März 1831 wurde die Verlegung der zwey, bisher zu Memmingen bestandenen Vieh-Jahrmärkte, und die Abhaltung von zwey weiteren derley Jahr-Märkten in der Art genehmigt, daß künftig, a) der erste Vieh-Jahrmarkt am letzten Dienstag im Monat März; b) der zweyte, den 18. Juny, soferne dieser Tag nicht ein Sonntag ist, c) der dritte am ersten Dienstag im Monat September, und d) der vierte am ersten Dienstag im Monat Oktober abgehalten werde.

Maria Anna Wiedermann, Melbers-Tochter in Neuburg, hat in ihrem Testament folgende fromme und wohlthätige Anordnungen getroffen: 1.) für einen Jahrtag ein Legat zu 200 fl. wovon 25 fl. zur Ergänzung der Schul-Quart abgehen; 2.) dem weiblichen Krankenhaus ein Legat zu 100 fl.; 3.) der neu begründeten Armen-Beschäftigungs-Anstalt ein Legat zu 75 fl.; 4.) dem Armen-Schul-Fond 25 fl. Summa 400 fl.

Diese edelmüthigen Anordnungen, wovon besonders die Gabe für die, der öffentlichen Theilnahme höchst würdige Armen-Beschäftigung in Neuburg rühmliche Erwähnung verdient, werden mit Wohlgefallen zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

109.) praes. den $\frac{15}{3}$ 31.

(Ediktal-Citation)

Nachdem der Garnhändler Rudolph Zeller von Weissenhorn in der am 27. Dezbr. v. J. gepflogenen Nachlaß-Verhandlung seinen Gläubigern sein Vermögen abgetretten, und selbes nach den Resultaten der Versteigerung seines Real-Besitzthums zur Befriedigung aller Creditoren nicht zureicht; so wird das Prioritäts-Verfahren hiemit eingeleitet, und nachstehende Edikts-Tage angeordnet: der 18 April zur Anmeldung und Nachweisung der Foderungen; der 18. May zur Abgabe der Einreden, und der 17. Juny d. J. zur Schluß-Verhandlung, nemlich der 17. Juny zur Gegen-Erklärung, und der 30. zur Schluß-Erinnerung, an welchen Terminen die Zellerschen Gläubiger um so gewisser jedesmal Vormittags 9 Uhr in Person oder durch hinlänglich Bevollmächtigte bey hiesigem Gerichte zu erscheinen haben, als das Ausbleiben am 1. Termin die Ausschließung der Foderung von gegenwärtiger Masse, an den übrigen Terminen aber den Verlust der an derselben vorzunehmenden Handlungen nach sich ziehen würde.

Dabey wird bemerkt, daß die Masse nach den angeführten Ergebnißen des Realitäten-Verkaufes und obiger Nachlaß-Verhandlung bloß in 1700 fl. bestehe, die bisher bekannten bevorzugten Foderungen aber schon die Summe von 1800 fl. übersteigen. Inhaber von Faust-Pfändern und andern Gegenständen des Zellerschen Vermögens werden aufgefodert, dieselben zur Masse bey Vermeidung des nochmaligen Ersatzes auszuantworten.

Roggenburg am 26. Februar 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Geislinger, Landrichter.

110.) praes. den $\frac{1}{3}$31.

(Ediktal-Ladung)

Wendelin Zimmerman Hafner und Söldner zu Adelsried hat sich Zahlungsunfähig erklärt, und dem Conkurs-Verfahren unterworfen.

Nach Gerichtlicher Schätzung besteht sein Vermögen in 1030 fl., die Schulden in 1258 fl. mit 800 fl. Hypotheken-Schulden.

Man hat deßhalb in diesem Schulden-Wesen nachstehende Edikts-Tage festgesetzt: 1.) zur Anmeldung der Foderungen und derer Nachweisung Montag den 11. Apr. d. J.; 2.) zur Abgabe der Einreden gegen die Foderungen Mittwoch den 11. May; 3.) zur Schluß-Verhandlung und zwar a) zur Replic Donnerstag den 26. May, und b) zur Duplic Freitag den 10. Juny d. J.

Am ersten Edikts-Tage wird zugleich ein nochmaliger Versuch gütlicher Ausgleichung der Gläubiger unter sich, und wo möglich eines Nachlasses zu Gunsten des Familie des Cridatars gemacht werden.

Sowohl sämtliche bereits bekannte, als nicht bekannte Gläubiger und sonstige Interessenten

desselben haben daher an benannten Tagen Morgens 8 Uhr in hiesiger Amts-Kanzley um so mehr zu erscheinen, als die Nichterscheinenden im eintrettenden Nachlaß-Falle den Beschlüssen der Mehrzahl der Erschienenen beygezählt werden, für den Fall des Gant-Verfahrens aber ihr Ausbleiben am ersten Edikts-Tage den Ausschluß von der Gant-Masse, an den übrigen Edikts-Tagen aber den Verlust der treffenden Handlung zu gewärtigen haben.

Auch werden alle diejenigen, welche irgend Etwas dem Gemein-Schuldner Gehöriges besitzen, oder demselben schuldig sind, aufgefodert, dasselbe bey Vermeidung nochmaligen Ersatzes dem Gerichte unter Vorbehalt ihrer Rechte anzuzeigen.

Zusmarshausen den 8. März 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Wintermaier, Landrichter.

111.) praes. den $\frac{24}{3}$ 31.

(Gant-Edikt)

Der Söldner Joh. Michael Idk von Göriedried hat sich Zahlungsunfähig erklärt, und dem Konkurs-Verfahren unterworfen.

Es werden daher die gesetzlichen Edikts-Tage, als 1.) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Foderungen, auch zum Versuche der Güte auf Freytag den 15. April; 2.) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Foderungen auf Montag den 16. May; 3.) zur Schluß-Verhandlung, und zwar für die Replik auf Dienstag den 31. May, und die Duplik auf Mittwoch den 15. Juny d. J. jedesmal frühe 9 Uhr festgesetzt, und sämmtliche Gläubiger des Gemein-Schuldners hiermit öffentlich unter dem Rechts-Nachtheile vorgeladen, daß das Nicht-Erscheinen am 1. Edikts-Tage die Ausschließung der Foderung von der gegenwärtigen Konkurs-Masse, das Nicht-Erscheinen an den übrigen Edikts-Tagen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat.

Auch werden diejenigen, welche irgend Etwas von dem Vermögen des Gemein-Schuldners in Handen haben, bey Vermeidung des nochmaligen Ersatzes aufgefodert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bey Gericht zu übergeben.

Indem man übriges hiebey bemerkt, daß sich der Schulden-Stand nach Angabe des Schuldners an versicherten Kapitalien und Zinsen hievon auf 648 fl., und an Kurent-Foderungen auf 202 fl., dagegen der Vermögens-Stand nach dem Schätzungs-Betrage nur auf 415 fl. belaufe, wird zugleich bekannt gemacht, daß das in einigen Mobilien, einem eigenen Hause und besondern Stadel, 22 Dec. Garten, und 4 Dec. Kraut-Garten, dann 8 Jaucherten 79 Dec. Aecker und Wiesengründen bestehende Besitzthum des Gemein-Schuldners am ersten Edikts-Tage den 15. April d. J. unter den allda bekannt zu gebenden Bedingungen einer öffentlichen Versteigerung salva ratificatione in hießiger Landgerichts-Kanzley ausgesetzt werde, wobey sich Kaufsliebhaber, und zwar Auswärtige mit Vermögens- und Leumunds-Zeugnissen versehen, einfinden mögen

Oberdorf am 12. März 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Carl, Landrichter.

112.) praes. den $\frac{21}{3}$ 31.

(Bekanntmachung.)

Joseph Anton Hilbrand Rebmans-Sohn von Nonnenhorn, ist schon seit 1811 unwissend wo, abwesend.

Da demselben durch Erbschaften ein Vermögen von 342 fl. 47 $\frac{1}{4}$ kr. angefallen ist, und seine Verwandschaft auf öffentliche Vorladung die Bitte gestellt hat; so wird genannter Jos. Anton

Hilbrand, oder seine allenfallsige Descendenz aufgefodert, in termino von drey Monaten von seinem Leben und Aufenthalte Kenntniß zu geben, widrigenfalls sein Vermögen an seine rechtmäßigen Erben gegen Kautions-Leistung ausgeantwortet werden würde.

Lindau den 12. März 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Lzt. Mindler, Landrichter.

115.) praes. den 25 31.

(Bekanntmachung.)

Auf Andringen mehrerer Gläubiger wird das Sold-Anwesen des Franz Joseph Göppel von Beuren, bestehend in Haus, Stall und Stadel nebst Gemeinds-Gerechtigkeit dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und hiezu Tagsfahrt auf Donnerstag den 28. April Vormittags 9 Uhr in Beuren angesetzt.

Kaufs-Liebhaber werden mit dem Bemerken hiezu eingeladen, daß sich die dem Gerichte Unbekannten über Leumund- und Zahlungsmittel zu legitimiren haben.

Beuren den 24. März 1831.

Gräflich von Waldbott-Bassenheim'sches Patrimonial-Gericht I. Klasse.

Angermann.

114.) praes. den 19 31.

(Ausschreibung.)

Gegen Abraham Seligmann, ledigen Juden von Steppach, kgl. Landgerichts Gdgingen, waltet ein gegründeter Verdacht eines am 6ten Dezember 1830 im Wirthshause zu Nordendorf verübten Diebstahls ob.

Derselbe hat sich auch nach Notifikation des k. Landgerichts Gdgingen von Hause entfernt, und ist ein der öffentlichen Sicherheit gefährlicher Mensch, indem er schon mehreren Untersuchungen unterlag.

Nach Notifikation der königl. Polizey-Direktion München vom 9ten et praes. 13te März 1831 hat dieser Abraham Seligmann seinen vom k. Landgerichte Gdgingen besitzenden Paß unterm 16. Jänner d. J. nach Pleinfeld visiren lassen.

Dessen Signalment ist: Abraham Seligmann von Steppach ist 6 Schuh groß, starker, doch mehr hagerer Statur, hat schwarzbraune Haare, länglicht spitziges Gesicht, eine lange gebogene Nase, graue Augen, und ist stark blatternarbicht.

Derselbe trug bei seiner Entfernung eine Haube mit braunem Pelze, einen dunkelgrautüchenen Mantel mit langem Kragen, wobei der Halskragen mit Fuchspelz ausgeschlagen ist, und eine Reithose mit Leder besetzt.

Man ersucht auf diesen Menschen Späh anzuordnen, denselben im Entdeckungsfalle zu arretiren, und hieher liefern zu lassen.

Wertingen den 14. März 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Gebhardt, Landrichter.

115.) praes. den 24 31.

(Bekanntmachung.)

Da bey der auf heute angesetzten Tagsfahrt zur Versteigerung des Anwesens des Jakob Leithmayer, Kolonisten zu Gietlholz, sich kein Käufer gemeldet hat; so wird auf Andringen eines Hypothekar-Gläubigers obiges Anwesen, bestehend in einem neuen, gemauerten, mit Taschen gedeckten Wohnhause samt angebautem Stadl und Stall, 1 Tgw. Garten mit circa 170 Obstbäumen, und 11 Jaucherten Aecker, geschätzt auf 1225 fl., der öffentlichen Versteigerung zum zweyten Male unterworfen,

und hiezu Termin auf Dienstag den 26. April d. J. Vormittags von 9 bis 12 Uhr angesetzt, wozu Besitz- und Zahlungsfähige Kaufs-Liebhaber eingeladen werden.

Die auf dem Anwesen haftenden Lasten können bey dem königl. Rentamte eingesehen werden.

Neuburg den 13. März 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Sepp, Landrichter.

116.) praes. den $\frac{24}{3}$ 31.

(Bekanntmachung.)

Da sich der öffentlichen Auffoderung vom 14. August v. J. ungeachtet, innerhalb des gegebenen 6 monatlichen Termins Niemand als Eigenthümer der am 10. August v. J. auf dem Wege von Faulenbach nach dem Clattsee gefundenen 2 Säcke Weihrauch zu 94 Pf. gemeldet hat; so wurde durch Erkenntniß vom Heutigen diese Waare nach §. 106 des Zoll-Gesetzes für eingeschwärzt erklärt, der Confiskation unterworfen, und das Erkenntniß hier an der Gerichts-Tafel angeschlagen.

Füssen den 16. März 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Egloff, Landrichter.

117.) praes. den $\frac{24}{3}$ 31.

(Ediktal-Vorladung.)

Mathias Reiser Söldner von Westendorf hat sich als Zahlungsunfähig erklärt, und dem Gant-Verfahren unterworfen.

Es werden daher als Edikts-Tage bestimmt: I.) zur Anmeldung, und Nachweisung der Foderungen der 21te April 1821; II.) zur Anbringung der Einreden der 24te May 1831; III.) zur Anbringung der Replik der 19te Juny und endlich IV.) zur Anbringung der Schluß-Erinnerung der 23te Juny 1831. Sämtliche Gläubiger des Mathias Reiser von Westendorf werden auf obenbenannte Edikts-Tage, und zwar auf den ersten bey Strafe des Ausschlusses von dieser Gant-Masse, und an den übrigen bey Verlust der betreffenden Rechts-Handlung bis früh 9 Uhr in der königl. Landgerichts-Kanzley zu erscheinen vorgeladen.

Zugleich wird jeder, der ein Pfand von dem Gemein-Schuldner in Handen hat, aufgefodert, selbes am ersten Edikts-Tage bey Strafe des Doppel-Ersatzes beym Gant-Gericht zu hinterlegen.

Zugleich wird das Gant-Gut des Mathias Reiser am ersten Edikts-Tage an den Meistbiethenden salva Ratificatione, bestehend in Haus, Stadel, Garten, Gemeinde-Nutzen, 2 Jchrtn. Aecker, das $\frac{1}{4}$ Schmidbaurenhöfel bestehend in $7\frac{1}{2}$ Jchrt. Aecker, $4\frac{1}{2}$ Tgw. Maad, dann 1 Jchrt. Ackers sub Nr. 20, 21 und 26 verkauft, wozu Käufer mit Vermögens- und Leumunds-Zeugnissen versehen, eingeladen werden.

Wertingen den 17ten März 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Gebhard, Landrichter.

118.) praes. den $\frac{23}{3}$ 31.

(Bekanntmachung.)

Den 30ten dieß Morgens von 10 Uhr bis Nachmittags 2 Uhr wird das Anwesen des Wendelin Eberle von Weissenhorn zum 2ten Male nach den Bestimmungen des §. 64 des Hypotheken-Gesetzes auf der Post in Weissenhorn öffentlich versteigert, und wird man die Kaufs-Liebhaber am Versteigerungs-Termine von den auf dem Gute haftenden Lasten und andern Bedingungen verständigen.

Roggenburg den 17. März 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Geislinger, Landrichter.

119.) praes. den $\frac{24}{3}$ 31.

(Bekanntmachung.)

Das Anweſen der Bierbrauers = Wittwe Crescenz Kenntner, Lit. A. Nro. 162 und 163 und Lit. B. Nro. 124 hier, wird zum drittenmal dem gerichtlichen Verkaufe ausgeſetzt, und Steigerungs = Termin auf Montag den 18. April Vormittggs 10 Uhr angeordnet.

Augsburg den 18 März 1831.

Königliches Kreis= und Stadt= Gericht.

v. Silberhorn, Direktor.

Vorbrugg.

120.) c) praes. den $\frac{4}{3}$ 31.

(Ediktal=Citation.)

In Gemäßheit des vom kgl. Appellations=Gerichte für den Oberdonau = Kreis in Neuburg als Criminal=Gericht unterm 11ten d. M. erlaſſenen Erkenntniſſes wird Konrad Gruber Wittwer und Kupferſchmid von Füſſen, der ſich ſeit einigen Jahren in Wertach aufhielt, anmit vorgeladen, innerhalb drey Monaten bey dem unterzeichneten kgl. Landgerichte zu erſcheinen, und ſich wegen der wider ihn vorhandenen Anſchuldigungen des Verbrechens einer Münz=fälſchung zu verantworten.

Sontbofen den 26 Februar 1831.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Krumm, Landrichter

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 21. März 1831.	Briefe	Geld	Den 24. März 1831.	Briefe	Geld	Den 26. März 1831.	Briefe	Geld
Obligat. à 4% m. Coup.	93¼	92⅔	Obligat. à 4% m. Coup.	94	95½	Obligat. à 4% m. Coup.	94⅓	95¾
detto à 5%. . .			detto à 5% . .			detto . à 5% .		
Lott. Loose E—M à 4%	103		Lott. Loose E—M à 4%	103		Lott. Loose E—M à 4%	103	
detto „ „ 2 mt.			detto „ „ 2 mt.			detto „ „ 2 mt.		
detto unverz. à 10 fl.	130		detto unverz. à 10 fl.	129		detto unverz. à 10 fl.	129	
detto detto à 25 fl.	120		detto detto à 25 fl.	120		detto detto à 25 fl.	120	
detto detto à 100 fl.	120		detto detto à 100 fl.	120		detto detto à 100 fl.	120	

Intelligenzblatt

des königlich-Bayerischen

Oberdonau-Kreises.

Nro. 15.

Augsburg, den 4ten April 1831.

Inhalt:

117.) Verrechnung des Getreide-Schwandes. 118.) Die von den Pfarr-Aemtern an die Gerichts-Aerzte einzusendenden Listen über die Gebornen, Getrauten und Gestorbenen. 119.) Benützung der Waiden durch würtembergische Schäfer. 120.) Verhandlungen der General-Synoden zu Ansbach und Bayreuth in dem Jahre 1827. 121.) Taxen für Gewerbs-Privilegien. 122.) Die Beschlagnahme der Druckschrift: Zweyter Brief eines Braunschweigers Bürger-Gardisten an das Braunschweigische Volk." 123.) Die Beschlagnahme von Druckschriften. 124.) und 125.) Erledigung der Pfarr-Curatie Huttenwang und der Pfarrey Rothhausen. — Kreis-Notizen. — Bekanntmachungen der äussern Behörden.

Bekanntmachungen der k. Kreis-Stellen:

CXVII.) ad Nrm. 16134.

An

sämtliche Curatel- und Communal-Behörden, dann isolirte Stiftungs-Verwaltungen des Ober-Donau-Kreises.

(Die Verrechnung des Getreid-Schwandes betrff.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Bey Revision der Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen wurde wahrgenommen, daß die Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen von den verschiedenartigsten Grundsätzen in Bezug auf die Verrechnungs-Weise des Getreid-Schwandes ausgehen.

Die unterfertigte Stelle sieht sich daher veranlaßt, sämtliche Curatel- und Communal-Behörden, dann isolirte Stiftungs-Verwaltungen des Oberdonau-Kreises wiederholt auf die zwar ursprünglich bloß für die ärarialischen Aemter gegebenen, später aber auf die Communen und Stiftungen gleichfalls anwendbar erklärten, allerhöchsten Bestimmungen über die Berechnung des Getreid-Schwandes vom 5. July 1786 (Mayer'sche Generalien-Sammlung Bd. III. pag. 335), und 22ten April 1789 (Mayer'sche Generalien-Sammlung Bd. V. pag. 46), und vom 22ten November 1799 (ibidem Bd. VII. respective Band I. vom Jahr 1818

pag. 153), dann auf die Rechnungs-Instruktion vom Jahr 1804 hinzuweisen.

In Gemäßheit dieser, die ältere Berechnungs-Art aufhebenden Bestimmungen kann durchaus nicht von aversaler, also fiktiver Entschädigung des Getreid-Schwandes die Rede seyn. Es darf vielmehr nur jener wirkliche Abgang als Schwand in Ausgabe verrechnet werden, welcher durch den jährlich vorzunehmenden Getreid-Umsturz als solcher konstatirt, und durch das darüber aufzunehmende Protokoll belegt wird, vorausgesetzt jedoch, daß derselbe bey den glatten (harten) Früchten, (Weitzen, Kern, Roggen und Gerste), das Maximum von 1½ Prozent, bey den rauhen Früchten (des Veesens und Habers) aber den Betrag von 2½ Prozent, oder was gleich viel ist, den 80ten, und resp. 40ten Theil der eingedienten Getreid-Quantitäten nicht übersteigt, wobey ausdrücklich bemerkt wird, „daß die Zeit, wie lange das Getreide auf „dem Kasten wirklich gelegen habe, zum „Maaßstabe der Ueberschreitungs-Berechnung diene, und von jenem Getraide, welches über ein Jahr in dem Kasten sich „befindet, in der Regel gar kein „Schwand passiere, überhaupt aber jedes Uebermaaß sogleich zu ersetzen sey."

Diesen Vorschriften zufolge haben nun die betreffenden Stiftungs- und Communal-Verwaltungen am Schlusse eines jeden Rechnungs-Jahrs förmliche Getreid-Umsturz-Protokolle anzufertigen, und diese Protokolle der nach Maasgabe derselben zulässigen Verrechnung des Getreid-Schwandes als Nachweis beyzufügen.

Der Abgang dieses Beleges hat jedesmal den Abstrich der Ausgabs-Position zur Folge.

In Fällen, wo kein eigentlicher Schwand besteht, sondern ein Abgang durch Vogel- und Mäusefraß, durch Abstoßen der Spitzen des Korns oder der Hülsen, durch Verstaubung ꝛc. herbeygeführt wird, kann zwar Ausnahmsweise die Verrechnung eines auch auf das zweyte Jahr sich erstreckenden Abganges, oder bey ganz besondern Verhältnissen eines in dem ersten Jahr sich ergebenen, das paßirliche Maximum überschreitenden Mehrbetrags des Schwandes statt finden, jedoch nur in der Voraussetzung, daß die veranlassenden Umstände, die spezifische Beschaffenheit der Früchte, die örtlichen und klimatischen Einwirkungen ꝛc. ꝛc. auf eine unzweifelhafte Art nachgewiesen werden.

Nach diesen Anordnungen ist sich künftighin bey der Verrechnung des Getreid-Schwands resp. Abganges, und bey der Revision der betreffenden Natural-Rechnungen genauest zu achten.

Augsburg, den 25. März 1831.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

Fürst von Oettingen-Wallerstein, Präsident.

coll. Thugut.

CXVIII.) ad Nrm. 16702.

An

die Distrikts-Polizey-Behörden, Gerichts-Aerzte und Pfarr-Aemter des Oberdonau-Kreises.

(Die von den Pfarr-Aemtern an die Gerichts-Aerzte einzusendenden Listen über die Gebornen, Getrauten und Gestorbenen betreff.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Das aus dem kgl. Staats-Ministerium des Innern am 20ten dieses Monats er-

folgte allerhöchste Reſcript wird den oben benannten Behörden zur Wiſſenſchaft und Nachachtung Nachſtehend mitgetheilt:

„Es iſt bemerkt worden, daß hinſichtlich „der von den Pfarr-Aemtern an die „Gerichts-Aerzte einzuſendenden Liſten „über die Geburts-, Trauungs- und „Sterb-Fälle ein verſchiedenes Ver„fahren in ſo ferne beſtehe, als für „die Einſendung der Liſten verſchiedene „Termine noch angenommen ſind.“

„Da für den Zweck der von den Ge„richts-Aerzten zu erſtattenden Rechen„ſchafts-Berichte die jährliche Einſen„dung dieſer Liſten nach §. 77. der „Verordnung 17ten Dezember 1825., „die Formation, den Wirkungs-Kreis „und Geſchäftsgang der oberſten Ver„waltungs-Stellen in den Kreiſen be„treffend, in der Regel genügt; ſo iſt „die Verfügung zu treffen, daß, wo „bisher noch andere Termine für die „Abgabe der Liſten beſtanden haben, „die Pfarr-Aemter angewieſen werden, „künftig die Einſendung nur jährlich „einmal und zwar nach dem Schluſſe „des Etats-Jahres zu bewirken.“

„Damit iſt jedoch die Vorſchrift zu ver„binden, daß in den jährlichen Liſten „die Geburts- und Sterb-Fälle nach „den einzelnen Monaten, und nicht „blos überhaupt, angegeben werden „ſollen.“

Augsburg den 25. März 1831.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

Fürſt von Oettingen-Wallerſtein, Präſident.

coll. Thugut.

CXIX.) ad Nrm. 13545.

An

ſämtliche k. Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreiſes.

(Die Benützung der Weiden durch würtembergiſche Schäfer betreff.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Genaue Erhebungen weiſen nach, daß während der jüngſten 5 Jahre die Raude-Krankheit die Schafheerden in 19 Polizey-Diſtrikten des Oberdonau-Kreiſes ergriff. Ferner weiſen ſorgfältige Erhebungen nach, daß ſich die Zahl der erkrankten Stücke auf die große Zahl von 8114 belief, und daß die Krankheit nur in wenigen Fällen aus der Unreinlichkeit der Thiere, in den meiſten dagegen aus jenen der ausländiſchen Heerden hervorging, welche bayriſche Weiden pachten, und ihre Heerden den Sommer über auf dieſe Grundſtücke verſetzen.

Die unterfertigte Stelle, verpflichtet, dieſem auch auf inländiſche Schaf-Zucht ſo nachtheilig wirkenden Uebelſtande möglichſt zu begegnen, tragt den Polizey-Behörden wiederholt auf, dafür zu ſorgen, daß jede aus dem Auslande in den Kreis, oder aus einem Polizey-Diſtrikte in den andern zum Ueberſommern ziehenden Schaf-Heerde von dem Thier-Arzte beſichtigt, und ihr der Bezug der Weide nur auf den Grund eines Zeugniſſes über ihr Geſundſeyn geſtattet werde.

Ferner trägt ſie den Polizey-Behörden wiederholt auf, dafür zu ſorgen, daß durchziehende Heerden, ohngeachtet ihres bey dem Eingange in den Kreis erhaltenen Geſundheits-Zeugniſſes doch je nach drei Tagen, und zwar um ſo mehr wiederholt viſitirt werden, als die Raude bisher ſehr oft bey dem Eintritte in den Kreis nicht ſichtbar, oder ſcheinbar

geheilt war, und erst nach einigen Tagen des Verbleibens wieder ausbrach.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß wiederholte Visitationen als Offizial-Gegenstand erscheinen, und die Zahlung von Visitations-Gebühren nur in so ferne auf sich ziehen können, als wirkliche Krankheiten entdeckt wurden.

Die kgl. Polizey-Behörden werden sich beeifern, diesem Gegenstande genaue Aufmerksamkeit zu widmen, um durch ein von Vexationen eben so, als von Sorglosigkeit entferntes, ernstes und zweckmäßiges consequentes Verfahren den unberechenbaren Verlusten ein Ziel zu setzen, welche den Schaf-Besitzern und der kaum im Beginnen begriffenen Schaf-Zucht des Kreises durch diese jährlich neu aus dem Auslande eingeführten Krankheiten zugiengen, und noch gegenwärtig zugehen.

Augsburg den 24. März 1831.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

Fürst von Oettingen-Wallerstein, Präsident.

coll. Thugut.

CXX.) ad Nrm. 16457.

(Die Verhandlungen der General-Synoden zu Ansbach und Bayreuth in dem Jahr 1827., und insbesondere das Confirmations-Alter, die Kirchweih-Feste, die theatralischen Vorstellungen aus der Geschichte des neuen Testamentes, die Mitwirkung der Geistlichen hinsichtlich der Impfungen, die Feier der Sonntage, und die Errichtung von Alumneen betrff.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Seine Königliche Majestät haben unter dem 17. d. M. über die Ergebnisse der im Jahr 1827 von den General-Synoden zu Ansbach und Bayreuth gepflogenen Berathungen allerhöchste Entschliessung an das königl. Ober-Konsistorium zu erlassen, und solche der unterzeichneten Stelle zur Kenntniß und Nachachtung mittheilen zu lassen geruht.

Auf den Grund derselben werden nachstehende allerhöchste Anordnungen Auszugsweise zur öffentlichen Kunde gebracht, und die betreffenden Behörden angewiesen, sich, so weit es sie angeht, auf das genaueste hiernach zu achten:

&. &.

„1.) Nach dem Antrage der beyden „General-Synoden und Unseres „Ober-Konsistoriums bestimmen Wir „für das Confirmations-Alter „das vollendete dreizehnte Lebens-„Jahr in der Art, daß die Kinder zur „Confirmation zuzulassen sind, die vor „der am 31. März desselben Jahres das „dreyzehnte Lebens-Jahr zurückgelegt „haben."

„Dispensationen von dieser Regel „sollen nur in Nothfällen z. B. bey gefährlicher Erkrankung der Confirmanten, auch da nur in der Voraussezzung genügender religiöser Vorbildung „der Kinder, und niemals vor erreichtem dreyzehnten Jahre derselben Statt „finden."

„2.) Daß in Orten, wo das Kirch-„weih-Fest mit dem Erndte-Fest „auf einen Sonntag zusammentrifft, „das letztere auf einen andern Sonntag „verlegt werde, finden Wir angemessen, „und ermächtigen die Consistorien, die „Anordnung hiezu nach vorgängigem Benehmen mit der Kreis-Regierung und

„im Einverständnisse mit derselben zu „treffen."

„3) Wir lassen Unsere Kreis-Re„gierungen anweisen, die Polizey-Be„hörden darauf aufmerksam zu machen, „daß auf den öffentlichen Theatern „Vorstellungen aus der Geschichte „des neuen Testamentes nicht zu „gestatten sind."

4.) „Das Gesuch, die Geistlichen „von der Anwesenheit bey der Impfung „der Kinder, und bey der Impf Con„trolle zu entheben, ist durch die neuer„lichen Vorschriften über das Verfahren „bey der Schutzpocken-Impfung ge„währt."

„Die Einsendung der Tabellen „über die Geburts-, Trauungs- und „Sterbe-Fälle von den Pfarr-Aem„tern an die Gerichts-Aerzte hat nach „§. 77 Unserer Verordnung vom 17. „Dezember 1825, die Formation, den „Wirkungs-Kreis und den Geschäfts„Gang der obersten Verwaltungs-Stel„len in den Kreisen betreffend, künf„tig in der Regel jährlich nur Einmal, „und zwar nach dem Schlusse des Etats„Jahres zu geschehen."

5.) „Dem Wunsche einer strengen „Handhabung der bestehenden Verord„nungen über die Feyer der Sonn„tage sind Wir mehrfältig entgegen ge„kommen, und ertheilen Unseren Kreis„Regierungen den wiederholten Auftrag, „die Vollziehung dieser Verordnungen „in steter Wirksamkeit zu erhalten."

6.) „Für die zweckmäßige Ertheilung „des Religions-Unterrichtes in dem „Schullehrer-Seminar zu Alt„dorf ist durch die Auswahl der Geist„lichen, welchen dieser Unterricht anver„traut ist, befriedigende Sorge getragen."

7.) „Auf die Errichtung von Alum„neen werden Wir, wo dafür Mittel „vorhanden sind, den Bedacht nehmen „lassen, auch ist es Unser Wille, daß „die Anstalten, die zur Beförderung „eines guten Kirchen-Gesanges ge„reichen, von Unsern mit der Leitung „des Schulwesens beauftragten Stellen „und Behörden mit aufmerksamer Sorge „gepflegt werden."

Augsburg den 30. März 1831.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.)

v. Raiser.

coll. Thugut.

CXXI.) ad Nrm. 17051.

An

sämtliche Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises.

(Die Taxen für Gewerbs-Privilegien betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch allerhöchste Entschließung vom 23ten März 1831 wurde in Ansehung der Taxen für Gewerbs-Privilegien nachstehende Bestimmung gegeben:

„Das Gesetz vom 11ten September 1825 über die Grundbestimmungen für das Gewerbs-Wesen unterwirft V. 11. die Gewerbs-Privilegien unbedingt einer für jeden einzelnen Fall innerhalb des Maximum's von 275 fl. zu regulirenden Taxe."

„Schon hiernach kann daher die Vollzugs-Instruktion vom 28ten Dezember desselben Jahrs in ihrer Bestimmung §. 54. Nr. 4 keineswegs dahin gedeutet werden, als löse der Einzug des Privilegs vor dem Ablaufe der Dauer, wofür es verliehen, die Verbindlichkeit des Inhabers eines solchen Privilegs, die etwa noch rückständige Taxe zu berichtigen."

„Die angeführte Vollzugs-Instruktion ordnet übrigens in §. 57 nur die Fristen, in welchen die gesetzliche Taxe für ein Gewerbs-Privileg von dem Inhaber zu seiner Erleichterung entrichtet werden kann, ohne die im Gesetze bereits festgestellte Zahlungs-Verbindlichkeit selbst in dieser Beziehung normiren zu wollen, noch zu können —, die Strafe des Einzuges des Privilegs aber wird in der obenangeführten Stelle der Verordnung vom 28ten Dezember 1825 aus eben diesem Gesichts-Punkte auf den Fall angeordnet, wenn der Privilegiums-Inhaber die zweyte Hälfte der Privilegien-Taxe nicht rechtzeitig entrichtet."

Die sämmtlichen Polizey-Behörden, haben sich hiernach in vorkommenden Fällen zu achten.

Augsburg den 30ten März 1831.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.)

v. Raiser.

coll. Thugut.

CXXII.) ad. Num. 17176.

An

die kgl. Stadt-Commissariate und Distrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift „zweiter Brief eines Braunschweiger Bürger-Gardisten an das Braunschweigsche Volk" betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die von dem kgl. Stadt-Commissär zu Kempten verfügte, und in Folge Beschlusses der unterzeichneten Stelle vom 16. Februar dieses Jahres (Nro. 12935) fortgesetzte Beschlagnahme der in rubro bezeichneten Flugschrift wurde vermöge allerhöchsten Reskripts des kgl. Staats-Ministeriums des Innern vom 26. d. M. unter Anordnung der Confiscation, und des öffentlichen Verbots bestättiget. Indem dieses hiemit zur öffentlichen Kunde gebracht wird, erhalten die kgl. Stadt-Commissariate, und Distrikts Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises zugleich den Auftrag, die ausgesprochene Confiskation auf gesetzliche Weise zu vollziehen.

Augsburg den 30. März 1831.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten)

v. Raiser.

coll. Thugut.

CXXIII.) ad Nrm. 17340.

An die kgl. Stadt-Commiſſariate und Diſtrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreiſes.

(Die Beſchlagnahme von Druckſchriften betreffend.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Die proviſoriſche Beſchlagnahme der Druckſchriften nemlich:

1.) des 2ten Blattes der Coremann'ſchen Flugſchrift „des freien Bürgers Würde."

2.) „Spinoza, der große Philoſoph."

3.) „das römiſch katholiſche Meßbuch nach ſeinem wahren Gehalte, von K. M. Eiſenſchmid."

4.) „des Coremann'ſchen Flug-Blattes Volksehre Nr. 5."

wurde durch allerhöchſtes Reſcript des kgl. Staats-Miniſteriums des Innern vom 28. d. M. unter Anordnung der Confiskation, und des öffentlichen Verbotes beſtättiget.

Mit dieſer öffentlichen Bekanntmachung erhalten die königlichen Stadt-Commiſſariate und Diſtrikts-Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreiſes zugleich den Auftrag, die Confiskation der bezeichneten Schriften auf die geeignete Weiſe in Vollzug zu ſetzen.

Augsburg den 31. März 1831.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

(In Abweſenheit des k. Regierungs-Präſidenten.)

v. Raiſer.

coll. Thugut.

CXXIV.) ad Nrm. 16172.

(Die Erledigung der Pfarr-Curatie Huttenwang betreffend.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Nachträglich zur Ausſchreibung vom 23. Februar d. J. die Erledigung der Pfarr-Curatie Huttenwang betreffend, (Kreis-Intelligenz-Blatt Nr. 11 Seite 307 wird zur Kunde gebracht, daß auf der erwähnten Pfarr-Curatie dermal noch ein zu vier Prozent verzinsliches Bau-Reluitions-Kapital von 560 fl. hafte, wovon eine jährliche Abſitz-Friſt von 20 fl. abzuführen kömmt, demnach ſtellt ſich der jährliche Ertrag auf 604 fl. 34 kr., die Laſten hingegen auf 31 fl. 45½ feſt.

Augsburg den 25. März 1831.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

Fürſt von Oettingen-Wallerſtein, Präſident.

coll. Thugut.

CXXV.)

(Die Erledigung der Pfarrſtelle Rothhauſen im kgl. Dekanate Waltershauſen im Untermain-Kreiſe betreffend.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Die durch den am 16. Februar d. J. erfolgten Tod des Pfarrers Becher in Erledigung gekommene Pfarrſtelle zu Rothhauſen mit dem damit verbundenen Filiale

Gollmuthhausen im k. Dekanate Waltershausen im Untermain-Kreise wird andurch zur Bewerbung in der Vorschriftsmäßigen, sechs wöchentlichen Frist öffentlich ausgeschrieben.

Der Ertrag dieser Stelle ist nach der unterm 28. März 1827 superrevidirten Fassion folgender:

I.) An ständigem Gehalte: 1.) aus Staats-Kassen — nichts; 2.) aus Stiftungs-Kassen 21 fl. 5 kr. 1 pf.; 3.) aus Gemeinde-Kassen 5 fl. 39 kr. 2 pf.; 4.) aus Privaten 10 fl. Summa 36 fl. 44 kr. 3 pf. II.) An Zinsen von den zur Pfarrey gestifteten Kapitalien — nichts; III.) Ertrag aus Realitäten. 1.) Gebäude a.) die freie Wohnung im Pfarrhause; b.) die Benutzung der Oekonomie-Gebäude 25 fl. 2.) Gründe a.) Aecker $3\frac{3}{4}$ bayerische Morgen zu 400 □ Ruthen oder 5 hiesige zu 160 □ Ruthen à 20 fl. b.) Wiesen $3\frac{3}{4}$ bayerische Morgen oder 5 hiesige zu 40 Znt. Heu à 26 fl. 40 kr., und 20 Znt. Grummet à 16 fl. 40 kr.; c.) Gärten, der Hausgarten ohngefär 60 □ Ruthen zu 6 fl.; ein Kraut-Garten 40 Nürnberger □ Ruthen zu 3 fl. Summa 97 fl. 20 kr.; IV.) Ertrag aus Rechten 1.) an grundherrlichen Rechten a.) an ständigen Abgaben an Geld 6 fl. 34 kr.; an Naturalien, nemlich 3 Mtz. 3 Viertl $\frac{3}{16}$ Waitzen an einem Römhilder Malter ohngefähr 200 Pf. zu 7 fl. 45 kr.; 6 Schfl. 2 Mtz. 2 Viertl $\frac{1}{16}$ Korn am 10. Römhilder Malter zu 64 fl. 28 kr. 3 pf.; 10 Schfl. 1 Mtz. 3 Virtl. $\frac{1}{16}$ Haber an 11 Römhilder Malter Habergemäß zu 41 fl. 12 kr. 2 pf.; 3 Viertl $\frac{3}{16}$ Erbsen von einem Römhilder Kornmalter à 6 fl. 27 kr. 2 pf; eine Fastnachtshenne und Oster-Eyer à 2 fl. 57 kr.; b.) an unständigen Abgaben an Handlohn 12 fl. 39 kr.: 1.) an Zehnten, an großen Frucht-Zehenten 206 fl. 12 kr.; vom kleinen Zehent 57 fl. 48 kr. Summa 406 fl. 3 kr. 3 pf. 2.) weiter an kleinen Zehnten als von $\frac{1}{3}$ des kleinen Zehnts zu Gollmuthhausen 20 fl. 44 kr.; vom kleinen Zehnten zu Ottohausen 15 fl. 26 kr.; an Blut-Zehent 17 fl. 35 kr.: 3.) an Gemeinde-Rechten 4 fl.: 4.) an Waid-Rechten 2 fl. 5.) an Forstrechten für Scheiter und Wellenholz, nemlich nach Fassionsmäßiger Berechnung beiläufig a.) aus dem Gemeinde-Wald zu Gollmuthhausen, 1 Ocker Hieb-Holz beiläufig $7\frac{1}{2}$ Rothauser oder 5 Münchner-Klafter Scheiter und 500 Wellen jährlich zu 65 fl.: b.) aus der Herzoglich Sächsischen Herrschaft Römhild und Hildburghausen mit zustehenden Schülerhofs-Walde zu Gollmuthhausen an $\frac{1}{2}$ Ocker Hieb-Holz ohngefähr jährlich 44 Rothauser-Klafter oder 3 Münchner und 200 Wellen zu 33 fl. V.) Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen 120 fl. 51 kr. 2 pf. Total-Betrag der Einkünfte 818 fl. 45 kr. excl. 10 fl. freiwilliger Geschenke. Die Lasten betragen 45 fl. 49 kr. Bleibt reines Einkommen 772 fl. 56 kr.

Bayreuth den 22. März. 1831.

Königlich protestantisches Consistorium.

Schunter.

May.

Dienst- und Kreis-Notizen.

Seine Majestät der König haben unter dem 3. März 1831 beschlossen: 1.) den

Gerichts-Diener Clement Reisinger zu Füssen auf seine allerunterthänigste Bitte als Gerichts-Diener an das Landgericht Obergünzburg in seiner bisherigen provisorischen Eigenschaft zu versetzen; und 2) dem pensionirten Gensd'armerie-Brigadier Johann Blum zu Unter-Meitingen den hiedurch am Landgerichte zu Füssen erledigten Gerichts-Dieners-Dienst in provisorischer Eigenschaft allergnädigst zu verleihen.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchster Entschließung vom 16. März d. J. dem Professor der Religions-Lehre an dem Gymnasium in Dilingen Priester Joseph Ignatz Guggemos die erledigte Stadt-Pfarrey Schrobenhausen allergnädigst zu übertragen und dabey zu beschließen geruht, daß die bereits unter dem 5ten November 1828 ausgesprochene Ueberweisung der zwey Bauern-Höfe in Gerstetten in die Pfarrey Brunnen nunmehr zum Vollzug gebracht werden soll.

Die kgl Regierung des Oberdonau-Kreises hat aus dem Schul-Jahrs-Berichte pro. 1828 der kgl. Distrikts-Schul-Inspektion Aichach I. mit besonderer Zufriedenheit entnommen, daß ein ungenannt bleiben wollender Gutthäter das Schulgeld für arme Kinder, so wie die Kosten zu Anschaffung von Land-Charten, und eines Globus für die Schule zu Kleinberghofen bestritten habe. Dieses schöne Benehmen wird sofort zur öffentlichen Kunde gebracht.

(Bekanntmachung.)

Zur Empfehlung für jeden Landwirth und Pferdezüchter im Königreiche Bayern. Auszug aus dem Jahresbericht der Anstalten zur Beförderung vaterländischer Pferde- und Schaf-Zucht, der Industrie und Kultur-Vereins zu Nürnberg.

Die Anstalt zur Beförderung vaterländischer Pferdezucht, welche nun 3 Jahre besteht, hat sich während dieses kurzen Zeitraumes so sehr im Königreich Bayern ausgebreitet, daß sie schon über 3300 Mitglieder und Aktionäre zählt, und wie der letzte Jahres-Bericht des Industrie und Kultur-Vereins J. v. 1830 zeigt, hat dieselbe in diesem Jahr schon 1778 fl. zu diesem schönen patriotischen Zweck verwendet, und zwar erhielten:

I.) die Landwirthe des k. Landgerichts Kadolzburg einen schönen fünfjährigen kastanienbraunen Zucht-Hengst von Normäner Abkunft unentgeldlich als Eigenthum für Beförderung der Pferdezucht in dortiger Gegend; Werth 276 fl.

II.) Schöne Zuchtstuten erhielten: a) Herr Fischer Oberschreiber und Guts-Besitzer zu Wettenhausen k. Leg. Burgau; Werth 165 fl.; b) Herr Färbereuter Schuhmachermeister zu Nürnberg, für die gezogene Aktie Nr. 82; Werth 156 fl.; c) die Anstalt der Pferdezucht selbst, durch die angekaufte Aktie Nr. 574, welche gezogen wurde; Werth 118 fl.;

III.) Schöne veredelte Race-Fohlen erhielten unentgeldlich: 1) Herr Stephan Michel Gutsbesitzer und Gemeinde-Vorstand zu Sondernahe k. Landgerichts Ansbach, Werth 30 fl; 2) Herr Johann Kehler Gutsbesitzer zu Dirnhernbach, k. Landgerichts Kadolzburg; Werth 25 fl.; 3) Herr Karl Neumaier Gutsbesitzer zu Bietenfeld Herrschaftgerichts Eichstädt; Werth 25 fl.; 4) Herr Ungerland Bürgermeister zu Windsheim; Werth 22 fl.; 5) Herr Schlenk Gutsbesitzer zu Altzügenrück k. Landgerichts Markt Erlbach; Werth 22 fl.; letztere beiden erhielten dieselben durchs Loos als Ermunterungs-Preise dieser Anstalt. Schöne veredelte Racefohlen als Rückensatz für die Aktien erhielten

bey der letzten Loosung: 1) Herr v. Imhof 2ter Direktor des Industrie- und Kultur-Vereins für die Aktie Nr. 45., Werth 33 fl.; 2) Herr Adamer Glaser-Meister und Vereins-Assessor Nr. 140. Werth 25 fl.; 3) Herr Schäffler Schreinermeister in Nürnberg Nr. 121., Werth 25 fl.; 4) Herr Joh. v. Wohnlich Rittergutsbesitzer zu Augsburg Nr. 264, Werth 25 fl.; 5) Herr Joh. Schenk v. Stauffenberg, K. Kämmerer in Würzburg Nr. 984. Werth 25 fl.; 6) Herr Schabdach Steinmetzmeister in Nürnberg Nr. 806., Werth 25 fl.; 7) Herr Schabdach ddo. Nr. 845. Werth 25 fl.; 8) Herr Rebel Kaufmann in Nürnberg Nr. 238. Werth 25 fl.; 9) Herr Schmitt Lebkuchner in Nürnberg Nr. 75. Werth 25 fl.; 10) Herr Toussaint k. Appellations-Gerichts-Advokat in Nürnberg Nr. 227. Werth 25 fl.; 11) die Reliken des Herrn Kaufmanns Averman in Nürnberg Nr. 246. Werth 25 fl.; 12) die Anstalt der Pferdezucht selbst, für die von ihr erkaufte Aktie Nr. 877. Werth 25 fl.; 13) Se. Durchlaucht Herrn Prinz Eduard von Altenburg K. B. Major in Zweybrücken Nr. 56. Werth 25 fl., schenkte dasselbe der Wohlthätigkeits Anstalt des Vereins.

IV.) Die Vereins-Medaille erhielten:

A.) Wegen besonderer Unterstützung zur Verbreitung und Beförderung der Anstalt der Pferdezucht in Bayern.

1) Herr Engerer k. Landrichter in Kadolzburg 2) Herr Frhr. v. Kreß in Nürnberg. 3) Herr Landrichter Gerstner in Ingolstadt. 4) Herr Seggel ddo. Wasserdrüdingen. 5) Herr Fischer ddo. Fürstenfeldbruck. 6) Herr Danzer Vorstand der Bezirks-Comite zu Vilsbiburg.

B.) Als vorzügliche Beförderer der vaterländischen Pferdezucht erhielten dieselbe Medaille:

1) Herr Bestelmaier Bräuhaus-Besitzer zu Schwabach. 2) Herr Maier Guts-Besitzer zu Leichendorf Königlichen Landgerichts Kadolzburg. 3.) Herr Endres Gutsbesitzer zu Wettenhausen k. L. G. Burgau. 4) Herr Maier Bräuhaus-und Oekonomie-Besitzer zu Ingolstadt. 5) Herr Eckstein Rohresmühlen-Besitzer zu Schwabach. 6) Herr Auernhamer Gutsbesitzer zu Alfretshausen k. L. G. Greding.

C.) Als Ermunterungs-Preise für die Mitglieder dieser Anstalt, erhielten durch das Loos die Vereins-Medaille:

1) Herr Stecher Bräuhaus-Besitzer zu Wasserburg. 2) Herr Deuster Kaufmann und Weinhändler in Kitzingen. 3) Herr Maier Stiftungs-Pfleger zu Obermögersheim k. L. G. Wasserdüdingen. 4) Herr Leicht Gutsbesitzer und Müller zu Ganeksdorf k. L. G. Kadolzburg. 5) Herr Graf v. Jett Ritter-Gutsbesitzer zu Regensburg. 6) Herr Wiedenmann k. Landrichter in Moosburg. 7) Herr Hofp Kaufmann in Schwarzach k. L. G. Mitterfels. 8) Se. Durchlaucht Herr Fürst v. Thurn und Taxis, General-Major in Würzburg.

V.) Nützliche Werke über Pferde-Zucht und Landwirthschaft erhielten:

1) Herr Zucker Gutsbesitzer zu Roßstall k. L. G. Kadolzburg. 2) Herr Knogler Gutsbesitzer zu Ingolstadt. 3) Herr Klein Oekonomie-Besitzer zu Metten k. L. G. Deggendorf. 4) Herr Schmitt Oekonomie-Pächter zu Kohlhau k. L. G. Ingolstadt. 5) Herr Huhn Gutsbesitzer zu Glaushof k. L. G. Kadolzburg. 6) Herr Eggmaier Thierarzt zu Gunzenhausen. 7) Herr Burg Gutsbesitzer zu Kastenreuth k. L. G Kadolzburg. 8) Herr Zeller Gutsbesitzer zu Eggweil, H. G. Eichstädt. 9) Herr Ingedult Gutsbesitzer zu Berchtesgaden. 10) Herr Frhr. von Fuchs, k. Kämmerer und Ritterguts-Besitzer zu Würzburg. 11) Herr Maingast Bräumeister zu Schönstem k. L. G. Mitterfels. 12) Herr Fenk

Gutsbesitzer zu Vilsbiburg. 13) Herr Stadtler Gutsbesitzer zu Weinbächlein k. L. G. Leutershausen. 14) Herr Sander Bräumeister zu Prum H. G. Kipfenberg. 15) Herr Dalk Billiardeur zu Marktbreit. 16) Herr Backmügl Postverwalter zu Waldmünchen. 17) Herr Ruff Gutsbesitzer zu Waldmünchen. 18) Herr v. Heeg Major im k. b. 3ten Infanterie-Regiment in Passau. 19) Herr von Bolongaro Lieutenant à la Suite und Fabrik-Besitzer in Aschaffenburg. 20) Herr Thalheimer Bürgermeister zu Amorbach. 21) Herr Stettner Drechsler zu Schwarzach k. Landgerichts Mitterfels.

Auszug aus dem Jahresbericht der Anstalt zur Beförderung der vaterländischen Schafzucht.

Obgleich kaum ein Jahr verflossen, daß diese Anstalt ins Leben gerufen wurde, so konnten dennoch schon nachfolgende Preise vertheilt werden. A) wegen besonderer Unterstützung und Beförderung dieser Anstalt, erhielten die Vereins-Medaille: 1) Herr Frhr. v. Lotzbeck, k. Kämmerer und Ritter-Gutsbesitzer zu Weyhern k. Landgerichts Fürstenfeldbruck. 2) Herr Frhr. v. Taube Ritterguts-Besitzer zu Scheiern k. Landgerichts Pfaffenhofen 3) Herr Dr. v. Herrmann großherzoglich badischer Oekonomierath zu Karlsruhe. B.) für erworbene Verdienste in der Veredlung der Schafzucht erhielten Preise: 1) Herr Ulmer Gemeinde-Schäfer zu Linden k. Landgerichts Markt Erlbach, einen schönen Merino Widder; 2) der 83 Jahr alte Landwirth Georg Lämmermann zu Altenberg königlichen Landgerichts Nürnberg, die Vereins-Medaille; 3.) Herr Durner, Oekonomie-Besitzer zu Ansbach; 4.) Herr Engner, Hofbesitzer zu Fakenrath K. L. G. Markt Erlbach; 5.) Herr Hildner, Gutsbesitzer zu Fakenrath K. L. G. Erlbach; 6.) Herr Hildner, Gutsbesitzer zu Neuhof K. L. G. Markt Erlbach, sie erhielten nützliche Werke über Schafzucht als Preise. C. Veredelte Merino-Widder erhielten unentgeltlich zur Verbesserung ihrer Schafherden 1.) die Gemeinde Altenberg k. L. G. Nürnberg; 2.) die Gemeinde Neuhof k. L. G. Markt Erlbach; 3.) die Gemeinde Stöckach, k. L. G. Markt Erlbach; 4.) Herr Zink, Marktschreiber zu Kadolzburg. 5.) Herr Rüblein, quiescirter Landgerichts-Assessor und Gutsbesitzer zu 14 Heiligen, k. L. G. Lichtenfels.

So haben diese beiden Anstalten ihr Wirken begonnen, und fahren fort mit regsten Eifer mit jedem Jahre dasselbe immer mehr zu erhöhen und zu verbreiten, und hiedurch immer nützlicher für das Vaterland zu werden. Der einfache Jahresbeitrag für ein Mitglied ist nur 30 kr., es steht jedoch jedem frey, einen erhöhten Beitrag zu geben. Wer jährlich 3 fl. Beitrag leistet, erhält die Zeitschrift der Industrie und des Kultur-Vereins Unterhaltungen und Mittheilungen von und für Bayern unentgeltlich.

Da auch in diesem Jahre wieder eine bedeutende Anzahl Preise obiger Anstalten, bestehend in schönen Pferden, Racefohlen, veredelten Merino-Widdern- und Mutter-Schafen, Vereins-Medaillen und nützlichen ökonomischen Werken vertheilt werden, so werden hiemit diejenigen Oekonomen, welche glauben, auf solche Preise Anspruch machen zu können, aufgefodert, ihre Gesuche nebst gerichtlichem Zeugniß über ihr bisheriges Wirken im Betrieb der Pferde- und Schafzucht längstens bis zum 1. August d. J. an uns einzusenden, wobei bemerkt wird, daß die Oekonomen aus allen Kreisen des Königreichs Bayern hiebei concurriren können, jedoch werden bei Gesuchen um Zuchtstücke und veredelte Schafe jene der Herrn Aktionäre und Mitglieder obiger Anstalten nach den Statuten derselben zuförderst berücksichtiget.

Jeder Freund der vaterländischen Pferde- und Schafzucht wird hiemit eingeladen, an diesen für unser Vaterland eben so nützlichen als nothwendigen

Anſtalten Theil zu nehmen, und haben ſich dieſelben ſchrifttich an uns zu wenden.

Das Direktorium des Induſtrie und Kulturs-Vereins zu Nürnberg.

Dr. Weldenkeller. v. Imhof.

Binz, Aktuar.

Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

121.) praes. den $\frac{27}{3}$ 31.

(Verſteigerung)

Auf Andringen der bey dem Adam Seuter'ſchen Bad-Ausſpielungs-Geſchäft betheiligtem Gläubiger wird am Montag den 18. April d. J. das Gaſthaus und Mineralbad in Mindelheim, in der Landgerichts-Kanzley an den Meiſtbiethenden verſteigert.

Dieſe Realität beſteht: a.) aus einem Gaſt- und Bad-Hauſe, welches außer den Wirthſchafts-Localitäten ein Kommun-Bad, und 9 beſondere Badzimmer enthält, ferner aus einer daran gebauten Wagen-Remiſe mit Stallung für 20 Pferde, und biethet alle Bequemlichkeiten dar.

Die hinſichtlich ihrer Heil-Kräfte bekannte Mineral-Quelle wird durch bleierne und eiſerne Röhren in die zum Hauſe gehörigen Wannen geleitet;

b.) in einem Obſt und Gemüſe-Garten, einem geräumigen Platz unter den Linden, Sommerhaus, und Kegelbahn; c.) aus 2 Kultur-Theilen, und Krautgarten; und d.) aus einer Bad-Einrichtung.

Dieſes wegen ſeiner angenehmen, und bequemen Lage am Fuße des Katharinen-Berges an der Augsburger-Memminger Landſtraße zum Wirthſchafts-Betrieb beſonders geeignete Bad-Haus ſammt Einrichtung kann täglich eingeſehen werden, weßhalb ſich Kaufs-Liebhaber an den Nachbar Georg Fink zu wenden haben.

Die Kaufs-Bedingniſſe werden bey der Verſteigerung beſonders bekannt gemacht.

Auswärtige Lizitanten müßen mit Leumunds- und Vermögens-Zeugniſſen verſehen ſeyn.

Mindelheim den 20. März 1831.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Leirl, Landrichter.

122.) praes. den $\frac{29}{3}$ 31.

(Bekanntmachung.)

Johann Thomas Rottach von Lenzfried, Tiſchler, iſt ſchon mehr als 40 Jahre abweſend, unbekannt wo?

Derſelbe oder deſſen allenfallſige Descendenz wird andurch aufgefodert, der unterzeichneten Behörde binnen 6 Monaten, und zwar erſterer von ſeiner Exiſtenz Nachricht zu geben, letztere aber binnen derſelben Friſt über ihre Descendenz ſich legal auszuweiſen, widrigenfalls Johann Thomas Rottach für verſchollen [illegible] und ſein

Vermögen, das laut letzter Waisen-Rechnung vom 18. August 1828. in 413 fl. besteht, seinen nächsten Anverwandten ohne Caution ausgehändigt werden wird.

Kempten den 24 März 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Henne, Landrichter.

123.) praes. den 29 31.

(Bekanntmachung.)

Joseph März von Lenzfried, Schäffler und Papiermacher, ist schon mehr als 40 Jahren abwesend.

Derselbe oder dessen allenfallsige Descendenz wird aufgefodert, binnen 6 Monaten, und zwar ersterer über seine Existenz Nachricht zu geben, letztere aber binnen derselben Frist über die Descendenz legal sich auszuweisen, widrigenfalls Joseph März für verschollen erklärt, und sein Vermögen, das nach der letzten Waisen-Rechnung vom 17. März 1826. in 561 fl. besteht, ohne Caution seinen nächsten Verwandten ausgeantwortet werden wird.

Kempten den 24. März 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Henne, Landrichter.

124.) praes. den 26 31.

(Bekanntmachung.)

In der Nacht vom 23. auf den 24. d. J. ist der dahier wegen Raub proceßirte Joseph Vetter, Wirth von Erisried, königlichen Landgerichts Mindlheim, gewaltsam aus dem Arreste ausgebrochen, und entwichen.

Derselbe ist 33 Jahre alt, mitterer untersetzter Statur, hat dunkelbraune kurz abgeschnittene Haare, graue große Augen, frechen Blik, proportionirte Nase, gute Zähne, und ein blasses aufgedunsenes Gesicht.

Von seiner Entweichung trug er einen alten grünen Mantel, und graue mit schwarzem Leder besetzte Reithosen; er wird sich jedoch längst anders gekleidet haben.

Uebrigens ist er äußerst verschmitzt, und dürfte sich für einen Pferdhändler, Metzger, oder Bäker, auch Handelsmann, ausgeben.

Es wird ersucht, auf denselben Spähe zu verfügen, und ihn im Betrettungs-Falle wohl verwahrt stationatim anher transportieren zu lassen.

Obergünzburg den 24. März 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Wiedemann, Landrichter.

125.) praes. den 29 31

(Gant-Edikt)

Nachdem sich Joseph Kranzegger von

Waldringen, im Königreich Würtemberg und gegenwärtig Herrschaftsguts-Pächter in Hohen-Raunau dem Konkurs-Verfahren unterworfen hat; so werden nachstehende Edikts-Tage festgesetzt, und zwar: 1) zur Anmeldung der Foderungen, und deren gehörigen Nachweisung Dienstag der 26. April 1831; 2) zu Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Foderungen Freytag der 27. May 1831; und 3) zur Schluß-Verhandlung, und zwar a) zur Replik Freytag der 10. Juny und b) zur Duplick Dienstag der 21. Juny 1831; wozu sämtliche Gläubiger unter dem Rechts-Nachtheile vorgeladen werden, daß die am ersten Edikts-Tage Ausbleibenden den Verlust der Foderung, die an den übrigen Edikts-Tagen nicht Erscheinenden aber den Verlust der betreffenden Handlung zu gewärtigen haben.

Uebrigens werden alle diejenigen, welche aus dem Vermögen des Joseph Kranzegger Etwas in Handen haben, aufgefodert, solches bey Vermeidung des nochmaligen Ersatzes und vorbehaltlich ihrer Rechte dem hiesigen Gerichte zu übergeben.

Ursberg den 24. März 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Albrecht, Landrichter.

126.) praes. den 31/5.

(Bekanntmachung.)

Engelbert Haibl, Wagner von Riedegg, hat, von einigen seiner Gläubiger gedrängt, zu Protokoll erklärt, daß er ohne sein Verschulden in momentane Zahlungs-Unvermögenheit gerathen sey, und die Bitte gestellt, seine Gläubiger zu einer Nachlaß-Verhandlung und Eintheilung in Fristen-Zahlungen zusamen zurufen.

Man hat zu diesem Zwecke auf Freitag den 22. April d. J. Vormittags 9. Uhr Tagsfahrt angesetzt, wozu sämtliche Gläubiger des Engelbert Haibl unter dem Rechts-Nachtheile vorgeladen werden, daß von den Nicht-Erscheinenden genommen werde, daß sie sich den Anträgen der Mehrzahl der besser oder ihnen gleichbevorzugten Gläubiger anschließen.

Füssen den 24. März 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Egloff, Landrichter.

127.) praes. den 31/5 31.

(Ediktal-Citation.)

Johann Leitenstern geboren zu Mühlried soll schon in den Neunziger-Jahren mit den Feldjägern fortgezogen seyn, und es kam von seinem Leben oder Aufenthalt bisher nichts zur heimathlichen Kunde.

Da nun demselben ein mütterliches Vermögen von circa 200 fl. zugefallen ist, so wird derselbe oder dessen rechtmäßige Descendenz aufgefodert, sich deßhalb binnen 6 Monaten a dato hieramts geeignet zu melden, widrigenfalls derselbe als verschollen erkannt, und dessen Vermögen

den testamentarisch-substituirten Erben gegen Caution ausgehändigt werden wird.

Schrobenhausen den 25. März 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Ramsauer, Landrichter.

128.) praes. den 6. März 31.

(Bekanntmachung.)

Der ledige Beysitzer Ludwig Aichele von Nattenhausen ist daselbst ohne letztwillige Disposition gestorben, und hinterließ ausser wenigen Mobilien, welche schwerlich die Pflege- und Beerdigungs-Kosten decken, eine, jedoch bestrittene Aktiv-Foderung von 200 fl.

Wer nun auf diese Verlassenschaft Anspruch zu machen gedenkt, hat dieselben binnen 30 Tagen zerstörlicher Frist bey unterfertigtem Gerichte zu begründen.

Roggenburg den 6ten März 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Geislinger, Landrichter.

129.) praes. den 30 31.

(Bekanntmachung.)

Der Roth-Gerber Joseph Fischer von Wörishofen hat mittels einer zu Protokoll gegebenen Erklärung sich freywillig unter Curatel begeben. Es wird daher Jedermann gewarnt, sich mit diesem Joseph Fischer ohne Einwilligung seiner Curatoren, des Lehrers Klaus, dann Schneidermeisters Schnatterer von Wörishofen in irgend ein Geschäft einzulassen, oder ihm Etwas zu borgen, da ersteres nichtig, das Dargeliehene oder Geborgte aber verloren ist.

Türkheim den 26. März 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Wintrich, Landrichter.

130.) praes. den 31.

(Versteigerung.)

Das Anwesen des Joachim Thalhofer in Krumbach, bestehend in einem halben Hause wird nebst dem vorhandenen Mobiliar Montags den 18. April 1831. Nachmittags 2 Uhr in der Wohnung des gedachten Thalhofer versteigert werden, wozu man Kaufslustige einladet.

Ursberg den 30. März 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Albrecht, Landrichter.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 28. März 1831.	Briefe	Geld	Den 31. März 1831.	Briefe	Geld	Den 2. April 1831.	Briefe	Geld
Obligat. à 4% m. Coup.		94	Obligat. à 4% m. Coup.	95¼	94½	Obligat. à 4% m. Coup.	95	94½
detto à 5%. . .			detto à 5% . .			detto . à 5%. .		
Lott. Loose E—Mà 4%	103	102½	Lott. Loose E—Mà 4%	103	102½	Lott. Loose E—Mà 4%	103	102¼
detto „ „ 2 mt.			detto „ „ 2 mt.	..		detto „ „ 2 mt.		
detto unverz. à 10 fl.	129		detto unverz. à 10 fl.	129		detto unverz. à 10 fl.	129	
detto detto à 25 fl.	120		detto detto à 25 fl.	120		detto detto à 25 fl.	120	
detto detto à 100 fl.	120		detto detto à 100 fl.	120		detto detto à 100 fl.	120	

Digitized by Google

Intelligenzblatt

des königlich-Bayerischen

Oberdonau-Kreises.

Nro. 16.

Augsburg, den 11ten April 1831.

Inhalt:

126.) Oeffentliche Ausstellung der National-Industrie. 127.) Das Vereinöden der Güter. 128.) Qualifikation der Schullehrer in Bezug auf die ihnen obliegenden Gemeinde-Schreiber-Geschäfte. 129.) Die Verhältnisse der Zwangs-Arbeiter. 130.) Heirathe-Bewilligungen der protestantischen Geistlichen. 131.) Bey Erledigungen von Dekanaten die zu erstatteten Anzeigen. 132.) Vorschriften zum Heer-Ergänzungs-Gesetze nebst Register-Geschäfts-Kalender ꝛc. vom kgl. Regierungs-Sekretär Stiwel. 133.) Unterstützung der durch Elementar-Ereignisse beschädigten Bewohner des Isar- und Regen-Kreises. 134.) Die Entlassung der Zwangs-Arbeiter aus dem Zwangs-Arbeits-Hause. 135.) Die Druckschrift „Offener Brief eines Braunschweiger Bürger-Gardisten ꝛc." 136.) Die Zeitschrift „Rhein-Bayern" II. Bd. 4tes Heft. 137.) Fortsetzung der gebildeten Impf-Distrikte. — Kreis-Notizen. — Bekanntmachungen der äußern Behörden.

Bekanntmachungen der k. Kreis-Stellen:

CXXVI.) ad Nrm. 16784.

An
sämtliche Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises.

(Die öffentliche Ausstellung der National-Industrie-Erzeugnisse betreff.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Eine in Betreff der öffentlichen Ausstellung der National-Industrie-Erzeugnisse am 18ten dieses Monats erlassene und durch das k. Regierungs-Blatt vom 23. März 1831 kundgegebene allerhöchste Verordnung wird zufolge besondern allerhöchsten Befehls durch den nachstehenden Abdruck mit folgenden Bemerkungen bekannt gemacht:

1.) Sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden werden angewiesen, die Fabrikanten und Gewerb-Treibenden auf den Inhalt der allerhöchsten Verordnung vom 16ten August 1830, (die Anordnung regelmäßig wiederkehrender National-Industrie-Produkten-Ausstellungen betreffend, Regierungs-Blatt vom Jahr 1830 pag. 1053 bis 1056), dann auf den Inhalt der allerhöchsten Verordnung vom 18ten März

1831 (die öffentliche Ausstellung der National-Industrie-Erzeugnisse betreffend, Regierungs Blatt vom Jahr 1831 pag. 193 — 196) besonders aufmerksam zu machen, und die Theilnahme der Gewerbs- und Kunstbeflissenen eines jeden Polizey Bezirks an der bevorstehenden Ausstellung möglichst anzuregen. Ein vorzügliches Augenmerk ist hiebey auf Gegenstände zu richten, welche einen besondern Industrie-Zweig des Kreises bilden.

2.) Der Eifer und der Ehrgeiz aller Manufakturisten und Fabrikanten ist dahin zu leiten, daß sie ihren Erzeugnissen den möglichst höchsten Grad von Vollkommenheit zu geben trachten, jedoch sind diese Concurrenten hiebey ausdrücklich zu belehren, wie es keineswegs ausschließend darauf ankomme, daß mit großem Fleiße und zu hohen Preisen verfertigte Gegenstände, sogenannte „Schaustücke" geliefert werden, ohne dieselben jedoch ausschließen zu wollen, sondern daß es genüge, eine schöne Probe eines gewöhnlichen Erzeugnisses einzusenden.

3.) Da übrigens in Rücksicht auf die zur Ausstellung bestimmten Lokalitäten Veranlassung vorliegen kann, einen und denselben Gegenstand nur in solchem Umfange zuzulassen, daß die Beurtheilung des realitiven Werths nicht darunter leide; so sind die Erzeuger hierauf ebenfalls aufmerksam zu machen, um den Umfang, und die Zahl der vorzulegenden Proben desselben Gegenstandes hiernach zu bemessen.

4.) Hinsichtlich jedes einzelnen Produkts sind die durch den §. 3. der beigedrukten allerhöchsten Verordnung bezeichneten Aufschlüsse mit aller Gründlichkeit zu geben; übrigens wird von den sämtlichen Polizey-Behörden gewärtigt, daß sie umständliche Notitzen über die Größe der Fabrikation, über die Orte des Absatzes, über die Zahl der Arbeiter, über den Ursprung der ersten Stoffe, und über Unterstützungen und Aufmunterungen, welche den verschiedenen Industrie-Zweigen zuzuwenden wären, der unterzeichneten Stelle verschaffen, indem Seine Königliche Majestät diese Aufschlüsse zusammen als erfoderlich erklärt haben, um einen Anhalts-Punkt für die besondere Beachtung zu haben, welche die Staats-Regierung den verschiedenen Unternehmungen zu gewähren sich veranlaßt finden könnte.

Die königliche Regierung gewärtigt von dem Eifer und der Einsicht sämtlicher Polizey-Behörden den glücklichen und glänzendsten Vollzug dieser ertheilten Weisungen.

Augsburg den 29ten März 1831.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.)

v. Raiser.

coll. Thugut.

Abdruck.

(Die öffentliche Ausstellung der National-Industrie-Erzeugnisse betr.)

Staats-Ministerium des Innern.

Unter Bezug auf die allerhöchste Verfügung vom 16ten August v. J. die Anordnung regelmäßig wiederkehrender National-Industrie-Produkten-Ausstellungen betreffend, werden hiemit folgende nähere Bestimmungen bekannt gemacht:

1) Die öffentliche Ausstellung der Erzeugnisse inländischer Industrie in der Haupt- und Residenz-Stadt München wird dieses Jahr den 2ten Oktober und die folgenden Tage statt finden.

2) Alle für die National-Industrie-Produkten-Ausstellung dieses Jahrs bestimmten Gegenstände müssen vor dem ersten September bei der Commission für die Industrie-Ausstellung dahier übergeben worden seyn.

3) Jedem Erzeugnisse soll zum Beweise des Ursprungs und zur Vermeidung von Verwechslung der Name des Erzeugers und dessen Wohnortes, dann des Kreises, worin der letztere gelegen ist, ferner der Verkaufs-Preis und bey Fabrik-Erzeugnissen das Fabrik-Zeichen, eine genaue Angabe des Fabrik-Preises und des Preises für den Einzeln-Verkauf beygesetzt werden.

An Kaufs-Liebhaber können einzelne Erzeugnisse um die beygesetzten Verkaufs-Preise abgegeben werden.

4) Die vollständige Besorgung sowohl der Einsendung als der Zurücksendung der zur Ausstellung bestimmten Industrie-Erzeugnisse, sohin auch das Auspacken bey der Uebergabe, und die Verpackung bey der Zurücksendung liegt den Eigenthümern ob, welche daher zu den deßfallsigen Verrichtungen am Orte der Ausstellung, wenn sie solche nicht selbst vornehmen, Bevollmächtigte zu ernennen haben.

Die Gegenstände können aber auch, jedoch nur frey von Transport Kosten, an die Commission addressirt werden, welchen Falls zur Besorgung dessen, was dem Eigenthümer obliegt, auf dessen Kosten Offizial-Vertreter aufgestellt werden.

Die Staats-Regierung haftet nur für Beschädigungen während der Ausstellung.

5) Die Ausstellung erstreckt sich auf alle Erzeugnisse des vaterländischen Kunst- und Gewerbs-Fleißes, in soweit in ihnen Tüchtiges geleistet wird, ohne Ausnahme, mithin nicht blos auf Luxus-Artikel, sondern auch auf die einfachsten Gegenstände, welche für den gewöhnlichen Gebrauch dienen, vorzüglich, wenn sie bey einem unerläßlich erforderlichen innern guten Gehalte großen Nutzen und einen billigen Preis in sich vereinigen.

6) Von den der Auszeichnung würdig erkannten Erzeugnissen werden Proben in das National-Industrie-Produkten-Cabinet niedergelegt, und die Namen der Erzeuger derselben besonders eingetragen.

München den 18. März 1831.

Auf
Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

v. Schenk.

Durch den Minister, der
General-Sekretär
Fr. v. Kobell.

CXXVII.) ad Nrm. 17717.

An
sämtliche Bezirks-Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreises.

(Das Vereinöden der Güter betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Erfahrungen eines halben Jahrhunderts haben in dem Oberdonau-Kreise die Thatsache erprobt, daß nichts kräftiger auf den Wohlstand des Landes wirke, als die Arrondirung. Der Besitz zusammenhängender Landgüter verdoppelt, ja verdreyfacht den Werth und Ertrag der Area, er erleichtert die Bearbeitung des Feldes, und die

Einbringung der Erzeugnisse, er mindert wesentlich die Ausgaben auf Gesinde, auf Taglöhner, auf Schnitter, auf Guts-Bemayerung, auf Anspann, er gestattet jedem Landwirthe die freyeste, eigenthümlichste Benützung seiner liegenden Habe, er steigert endlich die Produktions-Fähigkeit des Bodens selbst, indem er jedem einzelnen Grundstücke eine nahe, also auch sorgfältige Bearbeitung sichert, welche der Besitzer zersplitterter Aecker und Wies-Länder namentlich den entferntesten Theilen seines Gutes selbst bei erhöhtem Aufwande nie zuwenden kann.

Es ist bekannt, und ganz neue aktenmäßige Erhebungen beweisen, daß insbesondere total verarmte, durchgehends zur Gant sittlich und physisch herabgekommene Gemeinden durch die Arrondirung gerettet wurden, und daß diese Operate nicht nur schnell ihre Kosten deckten, sondern daß auch bereits die Communen nach 10 bis 12 Jahren ihre Passiven getilgt, und die Stuffe beginnenden Wohlstandes erreicht haben.

Sehr schön und wahr sagt über diese Materie der Landrath:

„Das erste Hinderniß des landwirthschaftlichen Aufblühens ist die ganz ungeeignete Parzellirung und eben so schädliche Zerstreutheit des Grund-Eigenthums im größten Theile des Kreises; dieses unglückliche Verhältniß steht dem ersten aller landwirthschaftlichen Grundsätze, und eben so dem Privat- als National-Wohl eines Ackerbautreibenden Staates geradezu im Wege; Beobachtungen aus dem Praktischen des Ackerbaues beweisen bis zur Evidenz, daß die Entfernung der Acker-Felder vom Wohnorte auf den Produktions-Preis des Getreides einen in der Art entschiedenen Einfluß äußere, daß derselbe bei einer Entfernung von 3500 Schuh pr Schäffel Roggen circa 1 fl. 30 kr. betrage, bei 8000′ 3 fl. 30 kr. Reinpraktisch gegeben, stellt sich das Bild so dar, daß ein vollkommen arrondirtes Gut von circa 60 Tagwerk Acker-Feld, wo die Gründe unmittelbar um die Wohnung liegen, im Verhältniß zu einem gleichgroßen in der Boden-Eigenheit und in dem Clima ganz ähnlichen Gute, so, daß der Unterschied nur in einer schlechten Parzellirung und Zerstreutheit des Grund-Eigenthums liegt, mit der Hälfte der Dienstboten und des Mähnathstandes, so wie auch mit der Hälfte der Auslagen, als für Eisen, dann Wagner, Schmiede, Sattler und Seiler, so andere Arbeiten, bewirthschaftet, und überhaupt statt der kostspieligen Pferde alle Arbeiten mit Ochsen, im Nothfalle auch mit Kühen bestritten werden können."

„Ein so arrondirtes Gut hat daher mehr als doppelten Werth, weil dieselbe Production vielmehr noch eine gesteigerte, nur die Hälfte der Auslagen erfodert, und alle Theile des Grund-Eigenthums vollkommen und zweckmäßig benützt werden, während bei der unglücklichen Parzellirung die ganz entfernten Gründe von dem Besitzer nicht benützt werden, und ohne Nachtheil auch nicht benützt werden können."

„Nun ist die Parzellirung in dem Ober-Donau-Kreise so unglücklich, daß, wie solches namentlich die neuesten Erhebungen der Kreis-Regierung zeigen, manche Gemeinde nicht die Hälfte ihrer Grundstücke in ihrer eigenen Markung besitzt, daß ferner zu manchen Orten die Feldstücke 6 — 7 Schritte Breite, und 1 Stunde Länge haben, daß manche Grundstücke 4, auch 5 Stunden vom Hause entfernt sind,

„und daß mancher Besitzer 30 Tagewerk „an 50 Plätzen besitzt. Dieser Zustand al„lein genügt, ein Land zu ruiniren, und „war er früher weniger fühlbar, wo das „Getreide im hohen Preise stand, der Dienst„boten-Lohn und Handwerks-Conto niederer „waren, wo die Donau offen, das Aus„land in der Feld-Cultur zurück, und noch „kein Frei-Haven von Odessa war; so ist „jetzt bei gestiegener Cultur in Oesterreich, „Würtemberg und Sachsen, wie in den „fernsten Theilen Europas, bei dem Luxus „und den hohen Löhnen der Dienstboten, „bei der Sperre der Donau und Italiens, „bei der unfehlbar bleibenden Wohlfeilheit „des Getreides, und bei der Theuerung „aller Gewerbs-Erzeugnisse eine Areal-Ver„theilung, welche für ein und dasselbe Gut „doppelten Dienstboten-Stand, zahlreiche „Taglöhne und Pferde statt Hornvieh er„heischt, allein schon der Tod alles land„wirthschaftlichen Wohlstandes."

„Es wurde oben bewiesen, daß die Par„zellirung das größte aller landwirthschaft„lichen Uebel und eine der wesentlichsten „Quellen des sinkenden agrikolen Wohlstan„des in vielen Gegenden des Kreises sey."

„Die erste aller nöthigen Maaßregeln „ist daher die Beförderung der Arrondirung, „und zwar, wo es möglich ist, der soge„nannten „Vereinödung", wo diese nicht „möglich ist, wenigstens des Austausches „der Parzellen in größern Massen Hiedurch „wird der Boden um das Doppelte ver„bessert, respect. von 50 auf 100% Ertrag „gebracht, die enorme Last der Dienstboten, „der vielen Taglöhner, der Mänath-Stand „größtentheils erspart, und derselbe Besitzer „schon dadurch um 50% erleichtert."

„Das Beispiel des Oberlandes liefert „hiefür den sprechendsten Beweis, da dort „Gemeinden, welche dem Ruine nahe stan„den, 20 Jahre nach der Arrondirung be„reits zu blühen anfiengen, überdieß beför„dert die Arrondirung, wie ebenfalls das „Oberland beweist, die Civilisation und den „Geist der Cultur, da sie aus den Familien „die rohen Dienstboten entfernt, das Fa„milien-Leben veredelt, und bei fleißigem „Schulbesuche der Schulpflichtigen Jugend „die Bildung ungestört sich entwickeln läßt."

Während jedoch in einem Theile des Kreises dieses Mittel so wesentlich wirkt, stehen im Andern Gewohnheit, Unkenntniß der Sach-Verhältnisse, und sonstige nur von der Behörde durch amtliche Vermittlung beseitigbare Hindernisse gleich vortheilhaften Unternehmungen im Wege.

Alles liegt daran, in solchen Distrikten einzelne Beispiele aufzustellen, und, wenn auch vorerst bei kleinen Gemeinden, die Arrondirung ihren Vortheilen praktisch darzustellen. Sämtliche Verwaltungs-Behörden werden daher deßhalb, und insbesondere in Folge des Landraths-Abschiedes vom 31. Jänner l. J. wiederholt auf dieses wichtige Verhältniß aufmerksam gemacht, und aufgefordert, zu jeder Zeit zu dem von dem Landrathe empfohlenen wichtigen Zwecke durch Belehren, Entgegenkommen, und amtliches Unterstützen mitzuwirken.

Insbesondere werden sämtliche Bezirks-Polizey-Behörden angewiesen, bei nöthig werdendem Wiederaufbau abgebrannter oder sonst total schadhafter landwirthschaftlicher Gebäude durch Rath und Aufmunterung dahin zu wirken, daß die Besitzer solcher Güter bei jenen Anlässen ihre Güter in dem entferntern Theile der Markung arrondiren, und die neuen Häuser in ihr arrondirtes Eigenthum versetzen. Uebrigens erscheint ein solches Verfahren für jene

Land-Wirthe, welche zu Neubauten ohnehin gezwungen sind, um so vortheilhafter, da die Kosten isolirter Gebäude viel geringer sind, und auch diese Gebäude laut allerhöchster Verordnung vom 8ten März 1824 von den strengen Bau-Polizey-Vorschriften frey, und somit dort dem Willen des Erbauers viel geringere Schranken gesetzt sind. (Lith. Generale vom 13. Juny 1829. Nr. 16265.)

Die unterzeichnete Stelle zweifelt nicht, sämtliche Bezirks-Polizey-Behörden werden diesem wichtigen Gegenstande alle Sorgfalt zuwenden, und sich dadurch in Gemäßheit der durch den Landraths-Abschied kund gewordenen allerhöchsten Absichten neue und bleibende Verdienste um den Wohlstand dieses schönen Kreises erwerben.

Augsburg den 7. April 1831.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

Fürst von Oettingen-Wallerstein, Präsident.

coll. Thugut.

CXXVIII.) ad Nrm. 18076.

An

sämmtliche Distrikts-Polizey- und Schul-Behörden.

(Die Qualifikation der Schullehrer in Bezug auf die ihnen obliegenden Gemeinde-Schreiber Geschäfte betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die §. §. 94 und 99 des Gemeinde-Edikts vom 17. May 1818, (Gesetz-Blatt von 1818 S. 81 und 83.) dann der §. 15 des Regulativs zur Geschäftsführung der Verwaltung in den Rural-Gemeinden, (Regierungs-Blatt v. J. 1818 S. 1111), übertragen den Schullehrern in den ihren Schul-Bezirk bildenden Gemeinden nicht nur die Funktionen eines Gemeinde-Schreibers, die Führung der Protokolle der Gemeinde-Versammlung und des Gemeinde-Ausschusses, die Besorgung aller Schreibereyen, sondern auch die Anfertigung der Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen in allen jenen Fällen, wo die Gemeinde- und Stiftungs-Pfleger zu deren förmlichen Herstellung nicht im Stande sind.

Die bey weitem größere Mehrheit der Lehrer unterzieht sich dieser wichtigen Aufgabe mit rühmlichem Eifer, und wo dieß geschieht, erfreuen sich auch die Gemeinde-Geschäfte ihrer vollen Einwirkung.

Einige Lehrer dagegen suchen sich auf jede Weise von der ihnen obliegenden klaren Pflichten zubefreyen, gefährden durch ihre Gleichgiltigkeit den gesammten Communal-Geschäftsgang, und entziehen auf solche Weise sowohl den Gemeinde-Verwaltungen, als auch der Communal- und Stiftungs-Comptabilität eine der gesetzlich gewollten Voraussetzungen formeller Wirksamkeit.

Es ist Pflicht der Kreis-Stelle, die Gemeinden nicht nur in dem vollen Umfange, sondern auch in den formellen und materiellen Behelfen der ihnen eingeräumten freyern Bewegung zu schützen.

Die Mündigkeit der Communen bildet eine wichtige Grundlage des Verfassungs-Lebens, der Communal-Organe, und was den Geist der Gesetze lähmt, wirkt indirekt mehr oder weniger auch hemmend auf alle übrigen Verhältnisse des öffentlichen Lebens zurück. Die Gemeinden des Oberdonau-Kreises haben ihren Obliegenheit gegenüber den Lehrern genügt.

Sie haben denselben neuerlich die dem Gesetz entsprechenden Remunerationen angewiesen. Nun ist es doppelte Pflicht der Lehrer, auch ihrerseits dem ehrenvollen Auftrage vollkommen zu genügen, womit das Gemeinde-Edikt sie beehrt.

Es ergehen daher an sämmtliche Distrikts-Polizey- und Schul-Behörden folgende Aufträge:

I. Sämmtliche Polizey- und Curatel-Behörden werden wiederholt angewiesen, auf pünktlichen reelen Vollzug der oberwähnten §. §. des Gemeinde-Ediktes und der Instruktionen alles Ernstes zu halten, und durchaus nicht zu dulden, daß ein Lehrer sich der ihm durch diese §. §. übertragenen Obliegenheiten entziehe.

II. Sämmtliche Distrikts-Polizey-Behörden werden ferner angewiesen, sich von der Beschäftigung jedes einzelnen Lehrers auch im Hinblicke auf die ihm gesetzlich obliegenden Communal-Funktionen genau zu überzeugen, und in den polizeylichen Duplikaten der Schullehrer Qualifikations-Bücher, und zwar in der Rubrik „Bemerkungen bey jedem Lehrer die Doppelfrage zu lösen:

a.) ob derselbe mit dem Gemeinde-Edikte, und den Verordnungen über Gemeinde- und Stiftungs-Geschäftsgang, dann des Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungs-Wesen vertraut ist, und

b.) ob er sich den Gemeinde-Schreibers-Diensten, und wenn es gefodert wird, der Communal- und Stiftungs-Rechnungs-Stellung mit Eifer und Bereitwilligkeit unterziehe?

III. Bey Wiederbesetzung erledigter Lehrer-Dienste muß im Interesse der Gemeinden insbesondere auch die Qualifikation des Lehrers als Gemeinde-Schreiber, und eventueller Rechnungs-Verfasser in Erwägung kommen. Die Distrikts-Polizey-Behörden haben daher in den — den Beförderung suchenden Lehrern zuzustellenden verschlossenen Qualifikations-Buchs-Extrakten auch diesen Theil der Befähigung stets genau zu beachten, und die dem erledigten Dienste vorgesetzten Distrikts-Polizey-Behörden, die Distrikts-Schul-Inspektionen und Lokal-Schul-Inspektionen, an welche die Gesuche zunächst gelangen, und welche mit dem gemeinsamen Gutachten über sämtliche Gesuche beauftragt sind, haben auch auf diesen Punkt genaue pflichtmäßige Rücksicht zu nehmen.

IV. Sind Lehrer mit dem dießfälligen Standpunkte minder bekannt; so ist ihnen alle Gelegenheit zur Ausbildung darzubiethen. Zu dem Ende sind denselben die einschlägigen Verordnungen insbesondere

a.) das Gemeinde-Edikt vom 17. May 1818 Stück V. S. 49 u. f.;

b.) das Regulativ zur Geschäfts-Führung der Verwaltung in den Rural-Gemeinden vom 24. September 1818 Regierungs-Blatt S. 1111. u. f.;

c.) die lithographirte Ausschreibung der kgl. Regierung des Oberdonau-Kreises über die Einhaltung der Form der Gemeinde-Beschlüße vom 11. Oktober 1829 Nr. 827.;

d.) die General-Ausschreibung der königl. Regierung des Oberdonau-Kreises vom 25. Juny 1819, die Formulare und die Instruktion für die Rechnungsstellung über das Stiftungs und Communal-Vermögen betreffend; (Kreis-Intelligenz-Blatt vom 1819 S. 616 — 621.)

e.) die hinsichtlich der Verkäufe und Verpachtungen bestehenden allerhöchsten Verordnungen vom 1. Februar 1808. (Reggs.-Bl. von 1808 S. 457 bis 470, und vom 6. September 1811 (Regierungs-Blatt von 1811 S. 1455);

f.) die hinsichtlich der Ausleihung von Kapitalien bestehende allerhöchste Verordnung vom 17. Febr. 1804, (Regierungs-Blatt 1804. S 162 — 167) Instruktion vom 21 May 1807, (Regierungs-Blatt S. 891 — 914), und hauptsächlich die allerhöchste Verordnung vom 6. September 1811 (Regierungs-Blatt S. 1452 — 1455);

g.) die über Eintreibung und Verrechnung der Aktiv-Ausstände der Stiftungen und Gemeinden erlassene General-Ausschreibung der kgl. Regierung des Oberdonau-Kreises vom 31. Dezemb. 1829, (Kreis-Int.-Blatt vom 1830 S. 43.);

h.) die Regulative über das Stempelwesen, nämlich die allerhöchste Verordnung vom 18. Dez. 1812 (Regierungs-Blatt von 1813 S. 65), und das Gesetz vom 11. September 1825, (Ges.-Bl. von 1825 S. 175.);

i.) das Gesetz über Gemeinde-Umlagen vom 22. July 1819 (Ges. Bl. von 1819. S. 85.);

k.) die allerh. Verordnung über das Armenwesen vom 17. Nov. 1816 (Regierungs-Blatt S. 779), und die Vollzugs-Vorschrift der kgl. Regierung des Oberdonau-Kreises vom 24. Oktober 1830 Nr. 2161 — zu bezeichnen, und es ist ihnen das angemessene Studium derselben mit der Bemerkung dringend aufzutragen, daß bey den stattfindenden Schullehrer-Concursen künftig auch über diese Gegenstände eigene Fragen werden gestellt werden.

Uebrigens ist bereits Sorge getragen worden, daß von nun an die sich zu Lehrers-Diensten vorbereitenden Individuen auch bereits in dem Schullehrer-Seminar mit den besagten Verordnungen bekannt gemacht werden, daß somit die neuen Lehrer schon bey ihrem Eintritte in das Lehr-Fach auch in dem ihnen angewiesenen Communal Wirken vollständig entwickelt, vorbereitet, und befähigt erscheinen.

Augsburg den 7. April 1831.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

Fürst von Oettingen-Wallerstein, Präsident.

coll. Thugut.

CXXIX.) ad Nrm. 17716.

An

sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreises.

(Die Verhältnisse der Zwangs-Arbeiter betrff.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Nachstehende an das Polizey-Commissariat Kaisheim erlassene Entschließung rub. Betrff. wird sämtlichen Distrikts-Polizey-Behörden zur Wissenschaft mitgetheilt:

„Die Zwangs-Arbeits-Häuser sind nach der ihr Daseyn begründenden allerhöchsten Verordnung keine Zucht- oder Straf-Institute, sondern Beschäftigungs-Anstalten. In ihnen

werden zwar die zur Cautions-Legung unfähigen ab instantia absolvirten Criminal-Inquisiten unter gewissen Voraussetzungen, und auf bestimmte Zeit polizeylich detinirt. Der Haupt-Zweck der Zwangs-Arbeits-Häuser aber ist, Müssiggänger, und Arbeitsscheue Leute zwangsweise zu beschäftigen, und ihnen auf diese Weise Befähigung, und Gewohnheit zur Arbeit und bürgerlichen Thätigkeit beyzubringen; (vid. allerh. Verordnung vom 28ten November 1816). Es widerspricht daher dem Texte und Geiste der Verordnung, die in Zwangs-Arbeits-Anstalten detinirten Personen im Allgemeinen als Sträflinge oder Büßer zu betrachten, und sie jenen Züchtlingen gleichzustellen, welche Verbrechen oder Vergehen criminellen Strafen unterworfen haben. Der in dem Zwangs-Arbeits-Hause an Thätigkeit Gewöhnte tritt ohne alle Mackel in das bürgerliche Leben zurück. Ja er ist nach dem Heeres-Ergänzungs-Gesetze vom 15ten August 1828 selbst des Waffen-Dienstes, also des Eintrittes in jenen Stand nicht unwürdig, der die unbefleckte Ehre als das Prinzip seines Daseyns erkennt.

Das Polizey-Commissariat hatte daher unrecht, die Detinirten bisher „Büßer" zu nennen. Ihnen gebührt der Name „Zwangs-Arbeiter, und Zwangs-Arbeiterinnen."

Es ist ihnen nur dieser beyzulegen, und es sind ihnen auch nur nach diesen Verhältnissen die Austritts-Zeugnisse auszustellen.

Die neuen durch den königl. Landrichter Hack in seiner Eigenschaft als Regierungs-Commissair mit eben so viel Kraft als Einsicht in das Leben gerufenen Anordnungen der k. Regierung haben bereits wesentliche Früchte getragen. Eine nicht unbedeutende Zahl Zwangs-Beschäftigter bewährt schon in diesem Augenblicke einen unverkennbaren Hang zum Bessern, die rühmliche nicht genug zu verdankende Fürsorge der Behörden und Gemeinden sichert jedem Austrettenden sogleich beim Austritte Beschäftigung und Gelegenheit zum geregelten Erwerbe. Selbst große Guts-Besitzer und Männer von ausgezeichnetem Vermögen und hochgestelltem sozialem Stand-Punkt haben es sich zum Vergnügen gerechnet, mit günstigen Zeugnissen entlassene Zwangs-Arbeiter auf ihren Gütern zu beschäftigen, und auf diese Weise dem bisherigen Vorurtheile im Interesse dieser Individuen zu begegnen. Der in der Anstalt eingeführte tägliche Primär-Unterricht erprobt sich in verschiedenen Beziehungen des bürgerlichen Lebens.

Sache des Polizey-Commissariats ist es, diesen gewonnenen Stand-Punkt stets mehr und mehr zu befestigen, und durch ein gesteigertes Einwirken auf die intellektuelle und moralische Ausbildung der Zwangs-Beschäftigten, würdig dem edlen Aufschwung zu begegnen, zu welchem ein einfacher Aufruf der Kreis-Stelle die trefflichen Bewohner des Oberdonau-Kreises auch in dieser Beziehung bestimmte.

Augsburg den 9. April 1831.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

Fürst von Oettingen-Wallerstein, Präsident.

coll. Thugut.

CXXX.) ad Nrm. 16699.

An

sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreises.

(Die Heyraths-Bewilligungen der protestantischen Geistlichen betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die unter dem 20. dieses Monats an das königliche protestantische Ober-Consistorium erlassene, und unter demselben Datum anher mitgetheilte allerhöchste Entschließung wird den betreffenden Polizey-Behörden, zur genauen Nachachtung in vorkommenden Fällen, in nachstehendem Abdrucke eröffnet:

„Auf die Berichte vom 15. Mai und 24. August vorigen Jahrs, dann 9ten Februar d. J. wird erwiedert, daß es hinsichtlich der Verehlichungs-Erlaubniß für die protestantischen Geistlichen bey der darüber bestehenden besondern Vorschrift, nach welcher in den Kreisen diesseits des Rheins die Ertheilung der Heyraths-Bewilligung an bereits stabile Geistliche den protestantischen kirchlichen Mittelstellen, nun den Consistorien übertragen ist, sein Verbleiben habe."

„Den Bewerbern um die Verehelichungs-Erlaubniß liegt aber ob, durch ein Zeugniß der betreffenden Polizey-Behörde nachzuweisen, daß ihrer Verehelichung mit der benannten Person ein bekanntes rechtliches oder polizeyliches Hinderniß nicht entgegen stehe."

„Die Kreis-Regierungen Kammer des Innern sind angewiesen, hiernach das Geeignete zu verfügen."

Augsburg den 27. März 1831.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

Fürst von Oettingen-Wallerstein, Präsident.

coll. Thugut.

CXXXI.) ad. Nrum. 16205.

An

sämtliche Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises.

(Die bey Erledigung von Dekanaten zu erstattenden Anzeigen betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

In Folge einer, an die k. Regierung des Regen-Kreises ergangenen und anher mitgetheilten allerhöchsten Entschließung vom 15. März d. J. werden sämtliche Behörden, in deren Bezirk sich Dekanate befinden, wiederholt angewiesen, jede sich ergebende Erledigung eines Dekanats ungesäumt anzuzeigen, damit ohne Verzug zur Wieder-Besetzung dieser Stelle geschritten werden könne.

Augsburg den 21. März 1831.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

Fürst von Oettingen-Wallerstein, Präsident.

coll. Thugut.

CXXXII.) 18088.

(Die von dem königl. Regierungs-Sekretär Stiwel im Drucke herausgegebenen Vorschriften zum Heer-Ergänzungs-Gesetze, nebst Register, Geschäfts-Kalender so anderem betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Der k. Regierungs-Sekretär Stiwel dahier hat mit allerhöchster Bewilligung die erschienenen Vollzugs-Vorschriften zum Heeres-Ergänzungs-Gesetze im Drucke herausgegeben, dieselben mit einem Register, einem Geschäfts-Kalender, dann einer besondern Auswahl von Geschäfts-Tabellen, Uebersichten und Formularen begleitet, und dadurch einen neuen Beweis seiner in Militärs-Konscriptionswesen besitzenden reifen Erfahrungen, Kenntnisse, und Geschäfts-Gewandtheit abgelegt.

Dieses Werk bildet eine Fortsetzung des von demselben Verfasser herausgegebenen Index zum Heeres-Ergänzungs-Gesetze, und das k. Staats-Ministerium des Innern hat mittelst allerhöchstem Rescript vom 4ten dieses Monats bewilliget, daß dasselbe gleichwie dieses unterm 28. May 1829 hinsichtlich des Index zum Heeres Ergänzungs-Gesetze geschehen ist, von allen Conscriptions-Behörden, einschlüssig der portofreien Ablieferung, um den Preis von einem Gulden 24 kr. auf Kosten der Regie-Exigenz angeschaft werde.

Indem dieses den Conscriptions-Behörden andurch eröffnet wird, um sich mit ihren Bestellungen an den k. Regierungs-Sekretär Stiwel wenden zu können, wird das fragliche Werk zugleich auch den übrigen Beamten, Pfarrern, Gemeinde-Vorstehern und allen Denjenigen zur Abnahme vorzüglich empfohlen, welche an diesem Gesetze Interesse haben.

Augsburg den 8. April 1831.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

Fürst von Oettingen-Wallerstein, Präsident.

coll. Thgut.

CXXXIII.) ad Nrm. 16478.

(Unterstützung der durch Elementar-Ereignisse beschädigten Bewohner des Isar- und des Regen-Kreises betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die königliche Regierung macht hiedurch die Beyträge bekannt, welche in dem Oberdonau-Kreise zu Unterstützung der in dem Jahre 1830 durch Elementar-Ereignisse beschädigten Bewohner des Isar- und des Regen-Kreises auf dem Wege der Kollekte eingegangen sind. Die unterzeichnete Stelle sieht sich um so mehr zur dankbaren Anerkennung dieses Resultates verpflichtet, als bekanntlich das in demselben Jahr beynahe alle Feldungen des Oberdonau-Kreises betroffene namenlose Unglück deren Resultate einen vielfach erhöhten Werth beylegt.

Uebersicht

der von sämmtlichen Postanstalten des Oberamts-Bezirks Ehingen im Jahre 1850 durch Einnahme-Ueberschüsse verursachten Einnahme- und Ausgabe-Reste und der Reste-Zusatz dagegen eingetretenen Beträge.

Nr.	Namen der Orts-Vorsteher.	Reste-Einnahme Ueberschuss Vorjahr				Reste-Ausgabe Ueberschuss Vorjahr				Bemerkungen.
		An Ein-nahme-Ueberschuss-Resten		Zusatz		An Ausgabe-Resten		Zusatz		
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
	A. Landgerichtsbez.									
1	Bildech	70	42			70	42	91	53	19 Reste rückständig.
2	Bußmar	68	37	30	15	98	37	90	50	
3	Dächingen . . .	1	30			1	30	1	30	
4	Dettingen . . .	30	30			30	30	30	30	
5	Donaustetten . .	5	30			5	30	5	15	
6	Ersisburg . . .	38	45			38	45	38	45	
7	Ersin	71	30			71	30	55	30	
8	Ehingen	1	30			1	30	1	30	
9	Emerfeld . . .	130	15			130	15	75	30	
10	Ehingburg . . .	91	30			91	30	90	30	
11	Emmingen . . .									
12	Emmisau . . .	30	30			30	30	30	30	
13	Erbstetten . . .	30	30			30	30	30	30	
14	Erolfingen . . .	1	30			1	30	1	30	
15	Erolzheim . . .	1	30			1	30	1	30	
16	Erolzheim . . .	1	30			1	30	1	30	
17	Erpfen	61	30			61	30	61	30	
18	Erpfingen . . .	73	15	3	30	76	45	76	45	
19	Ertau	60	15			60	15	30	15	
20	Ertingen . . .	1	30			1	30	1	30	
21	Ertingen . . .	1	30			1	30	1	30	
22	Ertingen . . .	1	30			1	30	1	30	
23	Ertingen . . .	15	0			15	0	15	0	
24	Ertingen . . .	1	30			1	30	1	30	
25	Ertingen . . .	1	30			1	30	1	30	
26	Ertingen . . .	1	30			1	30	1	30	
27	Ertingen . . .	1	30			1	30	1	30	
28	Ertingen . . .	1	30			1	30	1	30	
29	Ertingen . . .	1	30			1	30	1	30	
30	Ertingen . . .	1	30			1	30	1	30	
31	Ertingen . . .	1	30			1	30	1	30	
32	Ertingen . . .	1	30			1	30	1	30	
33	Ertingen . . .	1	30			1	30	1	30	
34	Ertingen . . .	1	30			1	30	1	30	
35	Ertingen . . .	1	30			1	30	1	30	
36	Ertingen . . .	1	30			1	30	1	30	
37	Ertingen . . .	1	30			1	30	1	30	
38	Ertingen . . .	1	30			1	30	1	30	
39	Ertingen . . .	1	30			1	30	1	30	
40	Ertingen . . .	1	30			1	30	1	30	
41	Ertingen . . .	1	30			1	30	1	30	
42	Ertingen . . .	1	30			1	30	1	30	
43	Ertingen . . .	1	30			1	30	1	30	
44	Ertingen . . .	1	30			1	30	1	30	
45	Ertingen . . .	1	30			1	30	1	30	
46	Ertingen . . .	1	30			1	30	1	30	
47	Ertingen . . .	1	30			1	30	1	30	
48	Ertingen . . .	1	30			1	30	1	30	
49	Ertingen . . .	1	30			1	30	1	30	
50	Ertingen . . .	1	30			1	30	1	30	
51	Ertingen . . .	1	30			1	30	1	30	
52	Ertingen . . .	1	30			1	30	1	30	
53	Ertingen . . .	1	30			1	30	1	30	
54	Ertingen . . .	1	30			1	30	1	30	
55	Ertingen . . .	1	30			1	30	1	30	
56	Ertingen . . .	1	30			1	30	1	30	
57	Ertingen . . .	1	30			1	30	1	30	
58	Ertingen . . .	1	30			1	30	1	30	
59	Ertingen . . .	1	30			1	30	1	30	
60	Ertingen . . .	1	30			1	30	1	30	
61	Ertingen . . .	1	30			1	30	1	30	
62	Ertingen . . .	1	30			1	30	1	30	
63	Ertingen . . .	1	30			1	30	1	30	
64	Ertingen . . .	1	30			1	30	1	30	
65	Ertingen . . .	1	30			1	30	1	30	
66	Ertingen . . .	1	30			1	30	1	30	
67	Ertingen . . .	1	30			1	30	1	30	
68	Ertingen . . .	1	30			1	30	1	30	
69	Ertingen . . .	1	30			1	30	1	30	
70	Ertingen . . .	1	30			1	30	1	30	
71	Ertingen . . .	1	30			1	30	1	30	
72	Ertingen . . .	1	30			1	30	1	30	
73	Ertingen . . .	1	30			1	30	1	30	
74	Ertingen . . .	1	30			1	30	1	30	
75	Ertingen . . .	1	30			1	30	1	30	
76	Ertingen . . .	1	30			1	30	1	30	
77	Ertingen . . .	1	30			1	30	1	30	
78	Ertingen . . .	1	30			1	30	1	30	
79	Ertingen . . .	1	30			1	30	1	30	
80	Ertingen . . .	1	30			1	30	1	30	
81	Ertingen . . .	1	30			1	30	1	30	
82	Ertingen . . .	1	30			1	30	1	30	
83	Ertingen . . .	1	30			1	30	1	30	
84	Ertingen . . .	1	30			1	30	1	30	
85	Ertingen . . .	1	30			1	30	1	30	
86	Ertingen . . .	1	30			1	30	1	30	
87	Ertingen . . .	1	30			1	30	1	30	
88	Ertingen . . .	1	30			1	30	1	30	
89	Ertingen . . .	1	30			1	30	1	30	
90	Ertingen . . .	1	30			1	30	1	30	
91	Ertingen . . .	1	30			1	30	1	30	
92	Ertingen . . .	1	30			1	30	1	30	
93	Ertingen . . .	1	30			1	30	1	30	
94	Ertingen . . .	1	30			1	30	1	30	
95	Ertingen . . .	1	30			1	30	1	30	
96	Ertingen . . .	1	30			1	30	1	30	
97	Ertingen . . .	1	30			1	30	1	30	
98	Ertingen . . .	1	30			1	30	1	30	
99	Ertingen . . .	1	30			1	30	1	30	
100	Ertingen . . .	1	30			1	30	1	30	

Werden neuen Restigel Gesuchtsnoten keine Einnahme-Ueberschüsse ausgegeben.

Zahl	Namen der Bezirks-Behörden.	Beyträge in Geld fl.	kr.	in Naturalien nach deren Verkaufs-Preis. fl.	kr.	Summa fl.	kr.	Hievon wurden bestimmt dem Isarkreis fl.	kr.	dem Regenkreis fl.	kr.	Anmerkungen.
	B. Stadt-Magistrate.											
34	Augsburg	365	45½	—	—	365	45½	182	52⅚	182	52⅚	
35	Kaufbeuern	28	21	—	—	28	21	14	10½	14	10½	
36	Kempten	97	—	—	—	97	—	48	30	48	30	
37	Lindau	31	8	—	—	31	8	15	34	15	34	
38	Memmingen	112	15	—	—	112	15	56	7½	56	7½	nach Abzug des Porto mit 51 kr.
39	Neuburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Fehlanzeige vom 19. Oktober wegen örtlichen Hagelschlags.
	C. Herrschafts-Gerichte.											
40	Babenhausen	82	32	—	—	82	32	41	16	41	16	
41	Burheim	23	33	29	36	53	9	26	34½	26	34½	
42	Edelstetten	3	28½	—	—	3	28½	1	44¼	1	44¼	
43	Illereichen	12	—	—	—	12	—	6	—	6	—	
44	Kirchheim	13	37	—	—	13	37	6	48½	6	48½	
45	Neuburg a. d. K.	9	30	—	—	9	30	4	45	4	45	
46	Nordendorf	4	29¼	—	—	4	29¼	2	14⅝	2	14⅝	
47	Thannhausen	5	15	—	—	5	15	2	37½	2	37½	
48	Weissenhorn	33	25½	—	—	33	25½	16	42¾	16	42¾	
	Summa	2429	53⅞	97	34⅛	2527	28⅜	1263	44 3/16	1263	44 3/16	

Augsburg den 25. März 1831.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

Fürst von Oettingen-Wallerstein, Präsident.

coll. Thugut.

CXXXIV.) ad Nrm. 17914.

An
sämtliche Polizey-Behörden, des Oberdonau-Kreises.

(Die Entlassung der Zwangs-Arbeiter aus dem Zwangs-Arbeits-Hause betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Sämtlichen Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreises wird nachstehend die an das k. Polizey-Commissariat der Zwangs-Arbeits-Anstalt Kaisheim erlassene Entschließung zur Wissenschaft mitgetheilt.

„Es ergibt sich häufig der Fall, daß aus der Zwangs-Arbeits-Anstalt Kaisheim Individuen nach ihrer Heimath zurückkehren, ehe die Polizey-Behörde zu deren bleibenden Beschäftigung gebührende Fürsorge treffen konnte, und daß diese Individuen sodann in der Zwischenzeit zwischen dem amtlichen Auftrag, und der wirklichen Arbeits-Ausmittlung aus Mangel an Erwerb selbst dann in den Müssiggang oder das Vagieren zurücksinken, wenn ihr Austretten auch von dem besten Vorsatze begleitet war.

Das k. Polizey-Commissariat Kaisheim erhält daher den Auftrag, in Zukunft die Anträge auf Entlassung der Zwangs-Beschäftigten rechtzeitig, und zwar dergestalt zu erstatten, daß der treffenden Polizey-Behörde zwischen dem Empfange der Regierungs-Entschließung und der Ankunft des oder der Entlassenen mindestens eine Frist von 14 Tagen verbleibe, um nicht nur die Gemeinde zu der nöthigen Fürsorge aufzufordern, sondern auch von der wirklich ermittelten Beschäftigung sich überzeugen, und die Ankommenden sogleich in eine geregelte Thätigkeit einweisen zu können."

Augsburg den 6. April 1831.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

Fürst von Oettingen-Wallerstein, Präsident.

coll. Thugut.

CXXXV.) ad Nrm. 17915.

An die kgl. Stadt-Commissariate und Distrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises.

(Die Druckschrift „offener Brief eines Braunschweiger Bürger-Gardisten an Seine Durchlaucht den vormals regierenden Herzog Carl von Braunschweig im Namen des Braunschweig'schen Volkes und der Bürger-Garde 1830 betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die von dem k. Stadt-Kommissariate Kempten verfügte, und in Folge Beschlusses der unterfertigten Stelle vom 16. v. M. fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift „offener Brief eines Braunschweiger Bürger-Gardisten an Seine Durchlaucht den vormals regierenden Herzog Carl von Braunschweig im Namen des Braunschweig'schen Volkes und der Bürgergarde 1830" wurde von dem k. Staats-Ministerium des Innern vermöge allerhöchsten Rescripts vom 2. d. M. mit dem Beifügen bestättigt, daß diese Druckschrift nach Ablauf des Rekurs-Fatals zu confisziren und öffentlich zu verbieten sey.

Indem dieses andurch zur öffentlichen Kunde gebracht wird, erhalten die kgl. Stadt-Kommissariate und Distrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises zugleich der

Auftrag, die angeordnete Konfiskation auf geeignete Weise zu vollziehen.

Augsburg den 7. April 1831.

K. Regierung des Oberdonau-Kreises.
Kammer des Innern.

Fürst von Oettingen-Wallerstein,
Präsident.

coll. Thugut.

CXXXIV.) ad Nrm. 17916.

An

die kgl. Stadt-Commissariate und Distrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises.

(Die Zeitschrift „Rheinbayern" II. Band 4tes Heft Seite 137 bis 184 betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die von der k. Regierung des Rhein-Kreises unterm 11. v. M. verfügte Beschlagnahme des II. Bandes 4. Hefts Seite 137 bis 184 der Zeitschrift „Rheinbayern" wurde von dem k. Staats-Ministerium des Innern am 2. d. M. unter Anordnung der Confiskation, nach Ablauf des Rekurs-Fatals, und des öffentlichen Verbotes bestättigt.

Mit dieser öffentlichen Kundgabe erhalten die k. Stadt-Commissariate und Distrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises zugleich der Auftrag, die Confiskation der erwähnten Druckschrift gehörig zu vollziehen.

Augsburg den 7. April 1831.

K. Regierung des Oberdonau-Kreises.
Kammer des Innern.

Fürst von Oettingen-Wallerstein,
Präsident.

coll. Thugut.

Fortsetzung
der gebildeten Impf-Distrikte.
Landgericht Rain.

1.) Impf-Station Rain. Hiezu gehören folgende Orte: die Stadt Rain, dann Baiersbilling, Pfarrdorf 1¼ Stund davon entfernt; Egelstetten, Dorf 1¼ St. ddo.; Flein, Weiler 1 St. ddo.; Ellgau, Dorf 2½ St. ddo.; Brunnen, Einöde 1¼ St. ddo.; Etting, Dorf 1½ St. ddo.; Kopfmühle, Einöde 1¼ St. ddo.; Töbting, Weiler 1½ St. ddo.; Feldheim, Pfarrdorf ½ St. ddo.; Lechbrücke, Einöde ¼ St. ddo.; Wörthen, Weiler 1 St. ddo.; Gempfing, Pfarrdorf 1¼ St. ddo.; Ueberacker, kleines Dorf 1 St. ddo.; Kunding, Dorf 1½ St. ddo.; Illdorf, Pfarrdorf 2 St. ddo.; Lengloh, Weiler 2½ St. ddo.; Mittelstetten, Dorf, ½ St. ddo.; Niederschöneseld, Pfarrdorf ¾ St. ddo.; Oberpeiching, Dorf 1 St. ddo.; Säggmühle, Einöde ½ St. ddo.; Unterpeiching, kleines Dorf ¾ St. ddo.; Oberdorf, Pfarrdorf mit Schloß 1 St. ddo.; Bleicherhaus, ⅛ St. ddo.; Heil. Geist Mühle, ⅛ St. ddo.; Kittel-Mühle, ¼ St. ddo.; Hammerl-Mühle, ¼ St. ddo.; Schleif-Mühle, ⅛ St. ddo.; Walk-Mühle, ⅛ St. ddo.; Sallach, Dorf 1 St. ddo.; Staudheim, Pfarrdorf 1½ St. ddo.; Hausen, Einöde 1¾ St. ddo.; Holzmühle, Einöde 1¾ St. ddo.; Nördling, Weiler 1½ St. ddo.; Pastlmühle, ½ St. Struppen, Einöd-Hof 1¾ St. ddo.; Wächtering, Dorf 1¾ St. ddo.; Winkelmühle, 1½ St. ddo.; Eschling, Weiler 1½ St. ddo.; Hirschhof, Einöde 2 St. ddo.; Wengen, Dorf 1¾ St. ddo.

2.) Impf-Station Unterbaar. Hiezu gehören: Unterbaar D.; Bergendorf, Dorf ¾ St. davon entfernt; Tödtenheim, Einöde 1 St. ddo.; Ebenried, Pfarrdorf ¾ St. ddo.; Stuben, Weiler 1 St. ddo.; Heimpersdorf, Dörfchen

¼ St. ddo.; Lechlingszell, Weiler ½ St. ddo.; Holzheim, Pfarrdorf ½ St. ddo.; Hemerten, Weiler 1 St. ddo.; Königsbrun, Einöd-Hof ¾ St. ddo.; Münster, Pfarrdorf 1 St. ddo.; Sulz, Einöd-Hof 1 St. ddo.; Hölzlarn, ¾ St. ddo.; Neukirchen, Pfarrdorf ½ St. ddo.; Oberbaar, Pfarrdorf ¼ St. ddo.; Osterzhausen, Pfarrdorf ¾ St. ddo.; Pessenburgheim, Dorf 1 St. ddo.; Reicherstein, Dorf 1 St. ddo.; Riedheim, Dorf ½ St. ddo.; Stadel, Dorf ½ St. ddo.; Oeh, Weiler 1¼ St. ddo.; Thierhaupten, Pfarrdorf mit Markt-Recht 1 St. ddo.; Weiden, Weiler 1½ St. ddo.; Winden, Einöde, 1¼ St. ddo.; Dirnberg, Einöd-Hof ½ St. ddo.; Hagenheim, Weiler 1½ St. ddo.; Wallerdorf Dorf 1 St. ddo.; Zellerhof, 1½ St. ddo.; Wiesenbach, Pfarrdorf ¾ St. ddo.

3.) Impf-Station Pöttmes. Dieser wurden einverleibt: Pöttmes Markt; Bonsal, Pfarrdorf 1 Stunde davon entfernt; Buch, Pfarr-Dorf 1¼ St. ddo.; Holzkirchen, Pfarrdörfchen 1¾ St. ddo.; Echsheim, Pfarrdorf 1 St. ddo.; Haselbach, Pfarrdorf 1¼ St. ddo.; Mochenbach, Einöde 1½ St. ddo.; Immendorf, Dörfchen ¼ St. ddo.; Wagesenberg, Weiler ¼ St. ddo.; Kühnhausen, Dorf ½ St. ddo.; Abenberg, Einöde ¾ St. ddo.; Pleißhof, ¾ St. ddo.; Schorn, Pfarrdorf ½ St. ddo.; Ried, Weiler ¾ St. ddo.; Schönesberg, Pfarrdorf 1 St. ddo.; Auhof, Einöde ¾ St. ddo.; Aumühl, Einöde ½ St. ddo.; Schaimbach, kleines Dorf 1 St. ddo.; Walda, Pfarrdorf mit Schloß ¾ St. ddo.; Weidorf, ¾ St. ddo.

Herrschaftsgericht Babenhausen.

1.) Impf-Station Babenhausen. Zu dieser gehört der Markt Babenhausen, mit dem Dorfe Weinried in einer Entfernung von ½ St.

2.) Impf-Station Boos, Pfarrdorf Boos mit Heimertingen, Pfarrdorf 1 Stunde davon entfernt; Pleß, Pfarrdorf 1 St. ddo.; Reichau, Dorf ½ St. ddo.

3.) Impf-Station Kettershausen. Kettershausen Pfarrdorf, mit Bebenhausen Dorf ¼ St. ddo., und Morenhausen, Dorf ½ St. ddo.

4.) Impf-Station Kirchhaslach. Kirchhaslach, Pfarrdorf; Grimolzhofen, Dorf ½ Stunde davon entfernt; Heretshofen, Dorf ½ St. ddo.; Olgishofen, Dörfchen ½ St. ddo.; Halden, Weiler ¾ St. ddo.; Hörlis, Dörfchen ¾ St. ddo.; Stolzenhofen, Dörfchen 1 St. ddo.; Griesbach, Weiler ¼ St. ddo.; Weiler, Dörfchen 1 St. ddo.

Herrschaftsgericht Neuburg a. d. K.

Dieses Herrschafts-Gericht bildet für sich nur eine Impf-Station, welche im Markte Neuburg ist. Zu dieser gehören: Halbertshofen, Dorf ⅛ St. entfernt; Erischweiler, Einödhof ½ St. ddo.; Haldenhof, Einöde ¼ St. ddo.; Keuschlingen, Weiler ¾ St. ddo.; Bechlingen, Pfarr-Dorf 1 St. ddo.; Ried, Filial-Dorf 1 St. ddo. und Oberbleichen, Filial-Dorf 1 St. ddo.

Dienst- und Kreis-Notizen.

Seine Majestät der König haben unterm 25ten März 1831 zu beschließen geruht: daß 1.) der zweyte Landgerichts-Assessor Martin Sepp zu Lauingen bey seiner legal nachgewiesenen Funktions-Unfähigkeit in Folge physischer Leiden, nach §. 22 lit. D der IX. Beylage zur Verfassungs-Urkunde auf unbestimmte Zeit in Quieszenz zu setzen; und 2.) an dessen Stelle in Lauingen der dermalige zweyte Landgerichts-Assessor Alois Stark

zu Schrobenhausen nach seinem Ansuchen, zu versetzen sey, dann 3.) daß als zweyter Assessor des Landgerichts Schrobenhausen der bisher funktionirende Aktuar beym Landgerichte Günzburg Joseph von Predl allergnädigst ernannt werde.

Vermöge allerhöchsten Reskripts aus den königlichen Staats-Ministerien der Justiz und des Innern ddo. 22ten März 1831 wurde die Fortsetzung der Funktionen eines Aktuars am Landgerichte zu Neuburg an der Donau durch den Appellations-Gerichts-Akzessisten Dr. Grießmair, allergnädigst genehmiget.

Gemäß Entschließung der k. Regierung des Ober-Donau-Kreises Kammer des Innern vom 2. April 1831 wurde dem kgl. Distrikts-Schul-Inspektor Dekan und Pfarrer Wolfgang Gebhard von Langenmantel in Waal, Landgerichts Buchloe, auf sein wiederholtes Ansuchen die Enthebung von der fernern Führung der Distrikts-Schul-Inspektion im kgl. Landgerichts-Bezirke Buchloe unter Anerkennung seines langjährigen entsprechenden Wirkens als Distrikts-Schul-Inspektor, und seines in dieser Eigenschaft zum Wohle der seiner Leitung anvertrauten Schulen bewiesenen Eifers gestattet, und die hiedurch erledigte Distrikts-Schul-Inspektors-Stelle dem Pfarrer und Lokal-Schul-Inspektor Peter Paul Oedler in Buchloe im Vertrauen auf seinen im Schulwesen bisher bewiesenen Eifer übertragen.

Seine Majestät der König haben vermög allerhöchsten Reskripts vom 23ten März d. J. die seit dem Jahr 1822 bestehende Kuratie in Schnellmanskreit, kgl. Landgerichts Rain, als eine selbstständige von dem Benefiziaten zum hl. Georg in Pöttmes zu versehende Pfarrey allergnädigst anzuerkennen, und zu befehlen geruht, daß in Zukunft mit der Präsentation auf das Benefizium zum heil. Georg in Pöttmes zugleich jene auf die besagte Pfarrey verbunden werden soll. Hiernach wurde der dermalige Benefiziat zum hl. Georg in Pöttmes Priester Johann Adam Herb in seiner Eigenschaft als Pfarrer von Schnellmanskreit definitiv bestättiget.

Durch Beschluß der kgl. Regierung des Ober-Donau-Kreises, Kammer des Innern, vom 6. April 1831 wurde der Stadt-Kaplan Doktor Lorenz Gratz in Kempten an die Stelle des zum Stadt-Kaplan an der Pfarrey St. Georg in Augsburg ernannten bisherigen Seminar-Präfekten Joseph Valentin Voos berufen.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchsten Reskripts vom 23. März d. J. den bisherigen Landwehr-Hauptmann Joseph Grüsser zu Weiler zum Major und Commandanten des dortigen Landwehr-Bataillons allergnädigst zu befördern geruht.

(Ediktal-Ladung.)

Der kgl. Kämmerer Karl Ludwig Freyherr von Lotzbeck in Augsburg hat durch eine unterm 12ten Februar 1829 ausgestellte Urkunde die Absicht zu erkennen gegeben, in Folge des Edikts über die Familien-Fideikommisse vom 26ten May 1818 ein neues Familien-Fideikommiß nach dem Rechte der Erstgeburt und der Lineal-Erbfolge zu errichten und hiezu folgende Bestandtheile bestimmt:

1.) die im Isar-Kreise, Landgerichts Bruck, gelegene allodiale Hofmark Weihern;

2.) die im Isar-Kreise, Landgerichts Dachau, liegende allodiale Hofmark Eisolzried;

3.) die im Isar-Kreise, Landgerichts Bruck, gelegene lehenbare Hofmark Nannhofen;

4.) das im Ober-Donau-Kreise, Landgerichts Schwabmünchen, liegende allodiale Rittergut Hard, nebst dem Wirths-Hause und Anwesen in Groß-Aitingen, Landgerichts Schwabmünchen, samt den in dem Bezirke der Landgerichte Friedberg, Aichach, und München befindlichen Parzellen dieser Güter, und samt allen mit diesen Gütern verbundenen Rechten, ohne Ausnahme, dem Vieh und der Fahrniß, dem Bräu-Geschirr, und den sonstigen Werkzeugen, welche schon Kraft des Gesetzes, oder nach dem §. 8. des Fideikommiß-Ediktes Zugehörungen der bezeichneten Güter sind.

Es werden demnach, da die sich ergebenen Anstände nunmehr gehoben sind, in Gemäßheit des §. 26. deß Edikts über die Familien-Fideikommisse alle Diejenigen, welche hinsichtlich dieses, zum Fideikommisse bestimmten Vermögens persönliche oder hypothekarische Foderungen zu machen haben, hiemit aufgerufen, binnen einem präklusiven Termine von sechs Monaten von Heute angefangen, bey dem unterzeichneten Gerichtshofe diese ihre Foderungen um so gewisser anzugeben, als nach Verstreichung des vorgesetzten Termins das obgedachte Vermögen als ein Familien-Fideikommiß würde immatrikulirt werden, folglich dieselben wegen den nicht angezeigten Foderungen sich nicht mehr an die Substanz des Fideikommiß-Vermögens, sondern nur an das Allodial-Vermögen, oder in dessen Ermanglung an die Früchte des Fideikommisses zu halten berechtiget seyn sollen, und selbst hier nur unter der Beschränkung, daß sie denjenigen Gläubigern nachstehen müssen, welche sich innerhalb des gedachten Termines gemeldet haben.

Landshut den 8ten Februar 1831.

Königliches Appellations-Gericht des Isar-Kreises.

von Molitor, Präsident.

von Sichlern, Sekretär.

Bekanntmachungen der Kreisbehörden

131.) praes. den $\frac{1}{4}$ 31.

(Verkaufs-Bekanntmachung.)

Das Mühlgut-Anwesen des Riedmüllers Joseph Hartleitner wie solches Nro. 12. in dem Kreis-Intelligenz-Blatte v. J. 1831 Beylage Nro 89. und 90. vom 13. März zur allgemeinen Zeitung, Nro. 67. der Moyischen Zeitung, und Stück 9. et 11. der Günzburger und Dillinger Wochenblätter genau beschrieben ist, muß nach dem Antrage der betheiligten Creditorschaft einem wiederholten Verkaufs-Versuche unterworfen werden.

Hiezu ist nun Termin auf Montag den 18. April d. J. bestimmt, und wird hievon zur Erscheinung der Kaufs-Lustigen anmit öffentliche Nachricht gegeben.

Burgau den 23. März 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Kuttler, Landrichter.

132.) praes. den 7/4 31.

(Bekanntmachung.)

Raimund Schmid, Himmelwirth in Oberhausen hat sich Zahlungsunfähig erklärt, und der Vergantung unterworfen.

Es werden demnach die Edikts-Tage nachstehend anberaumt, als Montag der 18. April d. J. zu Einklagung, und förmlichen Nachweisung der gegen die Gant-Masse anzubringenden Foderungen, Donnerstag der 19. May zur Geltendmachung der gesetzlichen Einreden, und Montag der 20. Juny zum Schluß-Verfahren, jedoch in der Art, daß die erste Hälfte des bis Mittwoch den 6. July reichenden Termins zur Abgabe der Replik, und die weitere Hälft mit 20. Juli d. J. sich schließend zu jener der Duplik verwendet werden soll.

Sämmtliche Gläubiger des vorgenannten Gantierers werden demnach vorgeladen, an den obbestimmten Edikts-Tagen um so gewißer dahier zu erscheinen, als widrigenfalls das Ausbleiben an dem ersten Edikts-Tage den Ausschluß von der Gant-Masse, das Nicht-Erscheinen an den übrigen Edikts-Tagen aber den Verlust der betreffenden Handlungen zur Folge haben würde. Zugleich wird jeder, welcher vom Raimund Schmid Etwas besitzt, aufgefodert, dasselbe am ersten Edikts-Tage bey Vermeidung des Ersatzes dahier zu hinterlegen.

Uebrigens dient zur Nachricht, daß das Gant-Anwesen des Raimund Schmid, bestehend 1.) aus dem Wirthschafts-Gebäude, Haus sub Nr. 110., Stallung und Brandweinhaus, Stadl, 3/16 Tagwerk, Garten und Gemeinde-Nutzen zu 1 1/4 Tagwerk; 2.) 13 3/8 Jaucherten Aecker, 3 Kraut-Theilen, und 1 1/2 Tagwerk Wiesen, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und hiezu Termin auf Montag den 18. April d. J. Vormittags 9 Uhr anberaumt sey, wozu Kaufs-Lustige hieher eingeladen werden.

Auswärtige, und dem Gerichte unbekannte Käufer haben sich mit legalen Vermögens- und Leumunds-Zeugnissen auszuweisen.

Obgging den 27. März 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Reiber, Landrichter.

133.) praes. den 7/4 31.

(Bekanntmachung)

In der Gant-Sache der Viktoria Lindenmeyer, Eigenthümerin der Furt-Mühle hat das für das Gant-Anwesen gemachte Kaufsanboth die Genehmigung der Gläubiger nicht erhalten. Es wird desbalb auf deren Antrag wiederholt Termin zum Verkaufe dieses Anwesens, wie es unterm 28. vorigen Monats ausgeschrieben worden ist, auf den 28. April d. J. am Gerichtssitze anberaumt; wozu Kaufs-Liebhaber, von denen Auswärtige über Vermögen und Leumund sich legal auszuweisen haben, hiemit vorgeladen werden.

Wertingen den 29. März 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Gebhardt, Landrichter.

134.) praes. den ¾ 31.

(Vorladung.)

Ulrich Höbel von Babenhausen soll sich von 10 Jahren als Kammerdiener nach Paris begeben haben, ließ aber seit langer Zeit von seinem Aufenthalt nichts mehr vernehmen.

Seine Mutter Agnes Höbel ist inzwischen mit Hinterlassung eines Testamentes gestorben, und die Erben dringen auf Auseinandersetzung der Verlassenschaft.

Derselbe wird daher aufgefodert, sich binnen 6 Monaten a dato hirorts zu melden, widrigenfalls nach Umlauf dieser Zeit das Testament als von ihm anerkannt betrachtet, und die Verlassenschaft hiernach auseinander gesetzt werden würde.

Babenhausen den 29. März 1831.

Fürstlich Fuggerisches Herrschaftsgericht.

Beringer, Herrschaftsrichter.

135.) praes. den ¾ 31.

(Bekanntmachung.)

Den 21. d. M. wurde in der Brückenschütte bey Stepperg der Leichnam eines Kindes aufgefunden, welcher bey dem hohen Wasserstande wahrscheinlich von der Donau ausgeschwemmt wurde.

Er war der eines ohngefähr 3 — 4 Monate alter weiblichen Kindes, von jeder Bekleidung entblößt, bis auf ein weis und rothgestreiftes persenes Häubchen, und schon sehr in Fäulniß übergegangen, weshalb zu vermuthen ist, daß dieser Leichnam schon längere Zeit im Wasser lag, welche Meinung auch dadurch Bestättigung erhält, daß die beiden Händchen sammt dem Handwurzelgelenke bereits abgenagt waren.

Dieser Leichnam wurde von Niemanden erkannt; man bringt daher nach Anordnung des Art. 75 St. G. B. II. Th. diesen Vorfall mit dem Ersuchen zur öffentlichen Kenntniß, alles etwa bekannte Sachdienliche bäldest der unterfertigten Behörde anzuzeigen.

Neuburg den 30 März 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Sepp, Landrichter.

136.) praes. den ¾ 31.

(Bekanntmachung.)

(Die Erledigung des Kaplaney-Beneflziums zu Edelstetten betreffend.)

Das Kaplaney-Benefizium zu Edelstetten, in der Didzese Augsburg, dem Dekanate Ichenhausen und Herrschafts-Gerichte Edelstetten gelegen, ist erledigt.

Die Funktionen bestehen nach den Stiftungs-Urkunden in der Aushilfe auf dem Musik-Chor, und in den pfarrämtlichen Funktionen, dann jährlicher Applizirung von 43 Messen.

Der Ertrag dieses Beneflziums besteht in dem Genusse einer sehr bequemen Wohnung, eines Baum- und Wurz-Gartens in der Einwerthung von 25 fl.; an Zinsen von Stiftungs-Kapitalien pr. 309 fl.; an Widdum zu 20 fl.; an grundherrlichen Rechten in 39 fl. 23⅜ kr.; für besonders bezahlte Dienst-Verrichtungen

in 10 fl. 50 kr. Wogegen die jährlichen Lasten 15 fl. 58¾ kr. betragen, worunter 10 fl. zu Bau-Reparationen bestimmt sind.

Die Bewerber hierum haben ihre Gesuche bey dem hiesigen Herrschafts-Gerichte einzureichen.

Edelstetten am 30. März 1831.

Fürstlich Esterhazysches Herrschaftsgericht.

Steinle, Herrschaftsrichter.

137.) praes. den 8/4 31.

(Bekanntmachung.)

Den 20. dieß Nachmittags von 1 — 4 Uhr wird im Ort Weissenhorn das Anwesen des Wendelin Eberle Schlossers von da zum 3ten Male nach den Bestimmungen des §. 64. des Hypotheken-Gesetzes versteigert.

Unbekannte Kaufsliebhaber, haben sich über Vermögen und Leumund auszuweisen.

Roggenburg den 1. April 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Geislinger, Landrichter.

138.) praes. den 7/4 31.

(Versteigerung)

Am Montag den 25. April d. J. wird in dem Hofe des sogenannten „Fäustle-Bauers" Johann Müller zu Apfeltrach die gesammte Mobiliarschaft, bestehend in 29 Schfl. Weesen, Rindvieh, Pferde, 1 Mast-Schwein, Haus- und Baumannsfahrnissen, Betten, Kleidern u. d. g. an den Meistbiethenden gegen gleich baare Bezahlung versteigert.

Am nämlichen Tage geschieht die Versteigerung der Immobilien, bestehend aus 1.) dem gebundenen, zum kgl. Rentamt gült- und bestandbaren Hofgute, wozu gehört: das Wohn-Haus, der Stadel, die Stallung, ½ Tgw. Wurz- und Gras-Garten, 2 Krautbeeten, 18 Jchrte. Aecker, 4 Tagwerk Maad; 2.) der eigenen Gemeinds-Gerechtigkeit; 3.) 1 Jchrt. zum königl. Rentamt auf- und abfährtigen dann gültbaren Acker gegen den Grünberg Bes. Nr. 53; 4.) ½ Jchrt. ebendaselbst Bes. Nr. 54; 5.) ½ Jchrt. auf und abfährtigen Theil-Acker Bes. Nr. 55; 6.) ½ Jchrt. dergleichen Acker hinter dem Wirths-Garten Bes. Nr. 56; 7.) ½ Jchrt. dergleichen Grub-Acker Bes. Nr. 57; 8.) ½ Jchrt dergleichen Kirchberg-Acker Bes. Nr. 58; 9.) 1 Jchrt dergleichen Bäumle-Acker Bes. Nr. 59; 10.) ½ Jchrt. zur Pfarrkirche bestandbarer Loh-Acker Bes. Nr. 60; 11.) 2 Tagwerk zur Pfarrkirche Apfeltrach bestandbares Hunds-Maad Bes. Nr. 63; 12.) 2 neuen Kulturtheilen nämlich der Theil-Plan Nr. 94 bei der Leimgrube, und der Theil-Plan Nr. 98 beym Scheulenbach; 13.) ½ Jchrt. zum kgl. Rentamt auf und abfährtigen auch dahin gültbaren Acker bey der Grub im mittlern Feld Bes. Nr. 91 Umschreib-Buch Nr. 270; 14.) ¼ Jchrt. zum kgl. Rentamt auf und abfährtigen auch dahin gült und zehentbaren Bach-Acker Besitz-Nr. 77. Umschreib-Buch Nr. 195; 15.) 3 Tgw. Süß-Brunnen-Maad Bes. Nr. 64 Lit. O; 16.) 1 Jchrt. zum kgl. Rentamt auf und abfährtigen und auch gült und zehentbaren Acker die Balthasl-Jchrt. genannt, auf dem Schleiferweg im obern Feld Bes. Nr. 70; 17.) ½ Jchrt. untern Bach-Acker

Lit. K. mit 1 Vierling Roggen und 1 Vierling Habergült; 18.) 3 Tgw. einmädige Wiesen zum Pfarr-Gotteshaus Apfeltrach bestandbar, und gültbar, an der Westernach Bes. Nr. 85; 19.) 1½ Tagwerk einmädige Wiesen zum St. Leonhards-Benefizium bestand- und gültbar; 20.) 3 Tgw. Wiesmaad im Gernstaller Trieb die Au genannt Bes. Nr. 86; 21.) 3 Jchrte. zu Saulengrein liegendes zum kgl. Rentamt eisengültbares Holz Bes. Nr. 127.

Alle diese Realitäten werden einzeln und im Ganzen versteigert, und sind auf 3067 fl. eingewerthet. Ein bedeutender Theil des Kauf-Schillings kann gegen Verzinsung mit 5 Prozent auf dem Gesammt-Anwesen stehen bleiben.

Auswärtige Licitanten haben Vermögens- und Leumunds-Zeugnisse vorzulegen.

Die nähern Bedingnisse werden bey der Versteigerung bekannt gemacht.

Mindelheim den 1. April 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Leixl, Landrichter.

159.) praes. den ¼ 31

(Ediktal-Ladung.)

Das unterfertigte kgl. Landgericht hat in dem Schulden-Wesen des Joseph Diet, Bauers zu Werrach, welcher sich dem Gant-Verfahren freywillig unterworfen hat, durch Entschließung vom 30. März d. J. den Universal-Konkurs erkannt.

Es werden die gesetzlichen Edikts-Tage nämlich 1.) zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörigen Nachweisung auf Freitag den 13. May; 2.) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf Samstag den 11. Juny; 3.) zur Schluß-Verhandlung und zwar für die Replik auf Samstag den 25. Juny, und für die Duplik auf Montag den 11. July d. J. jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämtliche unbekannte Gläubiger des Gemein-Schuldners hiemit öffentlich unter dem Rechts-Nachtheile vorgeladen, daß das Nicht-Erscheinen am ersten Edikts-Tage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Konkurs-Masse, das Nicht-Erscheinen an den übrigen Edikts-Tagen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe.

Zugleich werden diejenigen, welche irgend Etwas von dem Vermögen des Gemein-Schuldners in Handen haben, bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes aufgefodert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Sonthofen den 15. April 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Krumm, Landrichter.

140.) praes. den ¼ 31.

(Bekanntmachung.)

Auf Antrag eines Hypothekar-Gläubigers wird das Anwesen des Friedrich Ott Wagners in Edmishwang einer nochmaligen Versteigerung ausgesetzt.

Dieselbe geschieht am Samstag den 30. April. d. J. Vormittags von 9 bis 12 Uhr in der Gerichts-Stube des Patrimonialgerichtes Ettelried. Hinsichtlich des Beschriebs der Gutsbestandtheile und Lasten wird sich auf die Ausschreibung

in dem Oberdonau-Kreis-Intelligenz-Blatte d. J. 1831. Stük 11. Artikel 77. berufen.

Kaufsliebhaber mit Vermögens- und Leumunds-Zeugnissen versehen werden hiezu vorgeladen.

Ettelried den 5 April 1831.

Das von Stettensche Patrimonialgericht Wolmatshofen.

Unsin, Patrimonialrichter.

141.) praes. den 4 31

(Bekanntmachung.)

Der Bau eines neuen Armen-Kranken-Hauses im Markte Krumbach soll nach der bei Gemeinden und Stiftungs-Gebäuden bestehenden Vorschrift an den Wenigstnehmenden mit Vorbehalt höherer Genehmigung öffentlich versteigert werden. Termin hiezu wird auf Dienstag den 19ten April d. J. Vormittags 9 Uhr in der Magistrats-Kanzley Krumbach anberaumt, und geschickte Meister mit dem Bedeuten eingeladen, daß die vor kgl. Regierung des Oberdonau-Kreises genehmigten Plane, Kosten-Voranschlag, und Bedingnisse bey besagtem Magistrat in Krumbach eingesehen werden können.

Krumbach den 5. April 1831.

Markt Magistrat Krumbach.

Hayn, Bürgermeister.

Hiezu als Beylage die Uebersicht über die Communal-Behörden des Oberdonau-Kreises im Jahr 1831.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 2. April 1831.	Briefe	Geld
Obligat. à 4% m. Coup.	95	94½
detto à 5%. . .		
Lott. Loose E—M à 4%	103	102½
detto „ „ 2 mt.		
detto unverz. à 10 fl.	129	
detto detto à 25 fl.	120	
detto detto à 100 fl.	120	

Den 7. April 1831.	Briefe	Geld
Obligat. à 4% m. Coup.	94½	
detto à 5% . .		
Lott. Loose E—M à 4%	103	
detto „ „ 2 mt.		
detto unverz. à 10 fl.	129	
detto detto à 25 fl.	120	
detto detto à 100 fl.	120	

Den 9. April 1831.	Briefe	Geld
Obligat. à 4% m. Coup.	94½	94
detto . à 5%. .		
Lott. Loose E—M à 4%	103	
detto „ „ 2 mt.		
detto unverz. à 10 fl.	129	
detto detto à 25 fl.	120	
detto detto à 100 fl.	120	

Intelligenzblatt

des königlich-Bayerischen

Oberdonau-Kreises.

Nro. 17.

Augsburg, den 18ten April 1831.

Inhalt:

135.) Die zum Waffen-Dienste Unwürdigen, resp. Vollzugs-Norm zu den §. §. 4, 45, 66 und 76 des Heer-Ergänzungs-Gesetzes betreffend. 136.) Den am 22ten März 1831 in dem Weiler Hetzenhofen entstandenen Brand betreffend. 137.) Ein zur Blinden Erziehungs-Anstalt in Freysing gehöriges Kapital von 300 fl. 138.) Konkurs-Prüfung der katholischen Pfarramts-Candidaten der bischöflichen Diözese Eichstädt — Kreis-Notizen. — Bekanntmachungen der äussern Behörden.

Bekanntmachungen der k. Kreis-Stellen:

CXXXV.) ad Nrm. 17923.

An

die königl. Conscriptions-Behörden des Ober-Donau-Kreises.

(Die zum Waffen-Dienste Unwürdigen, resp. Vollzugs-Norm zu den §. §. 4., 45., 66 und 76 des Heer-Ergänzungs-Gesetzes betreff.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Zur Erzielung eines gleichheitlichen Verfahrens hinsichtlich der zum Waffen-Dienste unwürdigen Armee-Pflichtigen, und der nach §. 56 der Vollzugs-Vorschriften vorzulegenden Verzeichniße werden auf den Grund eines allerhöchsten Rescripts vom 29ten vorigen Monats nachstehende Weisungen ertheilt:

1.) In die von den Conscriptions-Behörden alljährlich mit der Ablieferungs-Liste vorzulegenden Verzeichnisse sind nur diejenigen Conscribirten aufzunehmen, welche durch das Loos zur wirklichen Einreihung bestimmt, und wegen eines seit dem 1. May 1829 verübten Verbrechens, oder eines die Ausschließung vom Waffen-Dienste zur Folge habenden Vergehens nach §. 4. der Vollzugs-Vorschriften zum Heer-Ergänzungs-Gesetze verurtheilt sind.

Diejenigen Conscribirten, welche noch der Untersuchung unterliegen, sind am Schlusse des Verzeichnisses lediglich vorzumerken, und nach dem Ausgange der Untersuchung entweder mittelst besonderer Berichte anzuzeigen, oder in das Verzeichniß der Unwürdigen der nächstfolgenden Conscription einzutragen, so ferne deren Verurtheilung nicht etwa wegen eines schon vor dem 1ten May 1829 begangenen Verbrechens, oder vom Waffen-Dienste ausschließenden Vergehens statt findet, in welchem Falle sie der im §. 45. des Heer-Ergänzungs-Gesetzes ausgesprochenen alternativen Verpflichtung nicht unterliegen, sondern lediglich nach den dießfalls zur Anwendung kommenden mildern Bestimmungen des frühern Gesetzes zu behandeln sind.

2.) Um über die zu den erforderlichen Arbeiten in den Festungen und andern Vertheidigungs-Anstalten des Reichs pflichtigen Conscribirten jedesmal nach Bedürfniß ungehindert verfügen zu können, sind die Verzeichniße über dieselben nach dem unten abgedruckten Formular in der Art zu verfertigen, daß daraus ersichtlich ist, ob sie sogleich disponibel sind, oder als Verurtheilte vorerst noch die zuerkannten Freiheits-Strafen, und zwar in welcher Dauer, und in welcher Straf-Anstalt zu erstehen haben, und es ist daher in der Rubrik „Bemerkungen" das Nöthige hierüber genau anzuführen, damit darnach die Dauer der Arbeits-Pflichtigkeit bemessen werden kann: Eben so muß hierunter auch von der allenfallsigen Ersatzmanns-Stellung, oder körperlichen Dienst-Untauglichkeit ausdrückliche Erwähnung geschehen, da durch die Ersatzmanns-Stellung die persönliche Arbeits-Pflichtigkeit von selbst aufgehoben wird, bei einer von der Einreichung befreyenden Dienst-Untauglichkeit aber weder auf der Ersatzmanns-Stellung noch auf der eventuell vorbehaltenen persönlichen Arbeits-Leistung bestanden werden soll.

Hiernach haben die königlichen Conscriptions-Behörden die Verzeichnisse der unwürdigen, und der wegen Verbrechen, oder Vergehen in Untersuchung befangenen Conscribirten aus der Alters-Klasse 1809 anzufertigen, und mit einem nach den nämlichen Normen neu zu verfassenden Verzeichnisse solcher unwürdigen, und in Untersuchung liegenden Conscribirten aus der Alters-Klasse 1808 binnen 8 Tagen unfehlbar anher vorzulegen.

Augsburg den 15. April 1831.

Königlich Oberster Rekrutirungs-Rath für den Oberdonau-Kreis.

(In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.)

v. Raiser.

coll. Thugut.

Formular.

Verzeichniß

derjenigen Conscribirten der Alters-Klasse 1809, welche durch das Loos zur wirklichen Einreihung bestimmt sind, jedoch wegen Ausschließung von der Ehre des Waffen-Dienstes nach §. 4. des Heer-Ergänzungs-Gesetzes den im §. 45. desselben vorbehaltenen Verpflichtungen unterliegen.

Fortl. Num.	Bezeichnung des Namens des Conscribirten.	Bezeichnung der Heimath.	Bezeichnung der Conscript.-Behörde.	Bezeichnung des Verbrechens oder Vergehens.	Bemerkungen.

CXXXVI.) ad Nrm. 17938.

An
sämtliche Bezirks-Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreises.

(Den am 22ten März 1831 in dem Weiler Herpfenried entstandenen Brand betreff.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Den 22ten vorigen Monats Nachts nach 10 Uhr ist in der Wagen-Hütte des Mahl-Müllers Georg Hintermayer zu Herpfenried, kgl. Landgerichts Zusmarshausen, wahrscheinlich in Folge absichtlicher Brand-Stiftung Feuer ausgebrochen. Die Schnelligkeit, mit welcher sich dieser Brand verbreitete, vergrößerte dieses Unglück so sehr, daß nicht nur alle Gebäude und Einrichtungen, sondern selbst 6 Pferde, 19 Stücke Hornviehes, 12 Schweine, und mehr als 70 Schaafe dieses Müllers ein Raub der Flammen wurden. Der Schaden ist gerichtlich auf 16000 fl. taxirt.

Auch die Gebäude von drei Mit-Bewohnern des Weilers sind gänzlich abgebrannt, und somit diese Familien ohne Hilfe und Obdach.

Die kgl. Bezirks-Polizey-Behörden haben die sämtlichen Müller-Meister ihres Bezirks von diesem außerordentlichen Unglücks-Falle durch Elementar-Beschädigung in Kenntniß zu setzen, und ihre in allen ähnlichen Fällen bewährte Mildthätigkeit zu Gunsten des Mit-Meisters Georg Hintermayer kräftigst in Anspruch zu nehmen, sofort die Ergebnisse der Sammlung schleunigst

an das königl. Landgericht Zusmarshausen zu senden.

Augsburg den 9. April 1831.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

Fürst von Oettingen-Wallerstein, Präsident.

coll. Thugut.

CXXXVII.) ad Nrm. 17716.

(Ein zur blinden Erziehungs-Anstalt in Freysing gehöriges Kapital von 300 fl. betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Ein dem Fonde der Blinden-Erziehungs-Anstalt zu Freysing gehöriges Kapital von 300 fl. ist zurückbezahlt worden, welches nach den in der Stiftungs-Urkunde vom 22ten September 1826 (Regierungs-Blatt von 1826 Seite 737) enthaltenen Bedingungen zu 4 Prozent wieder ausgeliehen wird. Dieses wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Augsburg den 16. April 1831.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten.)

v. Raiser.

coll. Thugut.

CXXXVIII.)

(Konkurs-Prüfung der katholischen Pfarramts-Candidaten der bischöflichen Diözese Eichstädt betrff.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Nach Vorschrift der allerhöchsten Verordnungen vom 30ten Dezember 1806, und 5ten Februar 1829 wird die Konkurs-Prüfung der katholischen Pfarramts-Candidaten der bischöflichen Diözese Eichstädt am 12ten May d. J. beginnen.

Die nach letzterwähnter Verordnung zur Admission geeigneten Candidaten haben bis längstens den 20ten April d. J. die Admissions-Gesuche nebst den erfoderlichen Studien- und Qualifikations-Zeugnissen, welche gestempelt seyn müssen, hierorts einzureichen, und sich am 11ten May Morgens 9 Uhr im Klerikal-Seminar in Eichstädt zur Einschreibung zu melden.

Regensburg den 28. März 1831.

Königliche Regierung des Regen-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

Kirnberger, Sekretär.

Dienst- und Kreis-Notizen.

Zu Folge eines allerhöchsten Reskripts vom 8ten April d. J. haben Seine Majestät der König den bisherigen Funktionär bey dem Fiskalate der königlichen Staats-Schulden-Tilgungs-Anstalt Georg Hasler zum Regierungs-Assessor und Fiskal-Adjunkten bey der königl. Regierung des Oberdonau-Kreises, Kammer der Finanzen, in provisorischer Eigenschaft allergnädigst zu ernennen geruht.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchster Entschließung vom 31ten März d. J. dem vormaligen Pfarrer in Biberachzell, Priester Philipp Heim das Frühmeß-Benefizium in Illertissen, Landgerichts gleichen Namens, allergnädigst zu übertragen geruht.

Die königl. Regierung des Oberdonau-Kreises hat im Einverständnisse mit dem kgl. Appellations-Gerichte dieses Kreises die Anstellung des Patrimonial-Richters zu Jetzendorf Franz Seraph Wagner als Patrimonial-Richter Iter Klasse zu Hirschenhausen und Hilgertshausen genehmigt. Der Amts-Sitz ist wie bisher Hirschenhausen, und für das Patrimonial-Gericht Hilgertshausen der letztgenannte Ort; wo ohne Lasten und Kosten der Gerichtssassen die nöthigen Amts-Tage abzuhalten sind.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchsten Rescripts vom 3ten d. M. dem Schullehrer Alois Stanger zu Großköz, Landgerichts Günzburg, in huldvollester Anerkennung seiner fünfzigjährigen treuen Dienste die Ehrenmünze des Ludwig-Ordens allergnädigst zu bewilligen geruht.

Zu den ausgezeichneten Erscheinungen im Gebiete frommer und wohlthätiger Fundationen, an welchen der Oberdonau-Kreis so reich ist, gehören die Anordnungen des in Günzburg verstorbenen Benefiziaten und Kapitels-Kammerers Johann Georg Schmid zu Günzburg.

Derselbe bestimmte nemlich in seinem Testamente vom 18. Juny 1829, und in einer besondern Stiftungs-Urkunde: 1.) zu Dotirung einer Waisen-Anstalt 3000 fl.; 2.) zur Gründung eines Stipendiums für einen Studierenden 1600 fl.; 3.) für Schul-Bedürfnisse armer Kinder ein Kapital von 480 fl.; 4.) für Arme gegen ein jährliches Gebeth 400 fl.; 5.) für Hausarme zur Vertheilung 1000 fl.; 6.) für unbestimmte Arme zur Vertheilung bey den Exequien 194 fl.; 7.) zur Deckung der Verwaltungs-Kosten der Stiftungen ad 1 — 4 ein Kapital von 420 fl.; 8.) für einen Jahrstag in der Pfarrkirche zu Günzburg 400 fl.; 9.) für 6 Jahres-Messen in der dortigen Frauenkirche 500 fl.; 10.) für die Pfarr-Kirche Kleinköz 50 fl. Weiter ließen die Erben nach seinem Willen noch zurück: 11.) zur Erbauung der Gottesacker-Kapelle 800 fl.; 12.) zur Aufbesserung des Benefiziums in Reisensburg gegen 12 Monat-Messen 300 fl. Total-Betrag 9144 fl.

Der Erblasser hat sich durch diese ansehnlichen und höchst wohlthätigen Stiftungen ein, der öffentlichen dankbaren Anerkennung der Staats-Regierung, und seiner Mitbürger vorzüglich würdiges Denkmal gegründet, so wie sich auch dessen Erben durch den bereitwilligen Vollzug seines Willens nicht weniger geehrt, und um das öffentliche Wohl verdient gemacht haben.

Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

141.) praes. den ¼ 31.

(Bekanntmachung.)

Auf Antrag des k. Rentamts Türkheim, und nach Vernehmung des Eigenthümers wird der dem Leonhardt Fuchsle von Sibnach gehörige 1½ Jauchert Mühlacker vom Frommelt'schen Achtelhofe Steuer-Kapital 240 fl., worauf jährlich 4 Mtz. 1 Vrlg. 2 Schz. Veesen nebst Gilt und Bestand zu 13 Jahren in Veränderungs-Fällen, zum Verkaufe ausgestellt, weßhalb man Kaufs-Liebhaber auffodert, ihre Angebothe Donnerstag den 28. April Vormittags 9 Uhr in hiesiger Gerichts-Kanzley zu Protokoll zu geben, und das Weitere zu gewärtigen.

Türkheim den 29. März 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Wintrich, Landrichter.

142.) praes. den $\frac{19}{4}$ 31.

(Ediktal-Ladung.)

Georg Heinz Bäcker von Unter-Elchingen hat sich Zahlungsunfähig erklärt, und um Einleitung des Universal-Konkurs-Verfahrens gebeten.

Dem gemäß werden die gesetzlichen Edikts-Tage als: 1.) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Foderungen auf Freitag den 2. May d. J.; 2.) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Foderungen auf Montag den 6. Juny d. J., und 3.) zur Schlußverhandlung und zwar für die Replik auf Dienstag den 4. July d. J., und für die Duplick auf Montag den 18. July d. J. jedesmal Vormittags 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des Gemeinde-Schuldners Georg Heinz hiemit unter dem Rechts-Nachtheile vorgeladen, daß das Nicht-Erscheinen am 1. Edikts-Tage die Ausschließung der Foderung von der gegenwärtigen Konkurs-Masse, das Nicht-Erscheinen an den übrigen Edikts-Tagen aber den Ausschluß mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe.

Zugleich werden diejenigen, welche irgend Etwas zu dem gemeinschuldnerschen Vermögen Gehöriges in Handen haben, bey Vermeidung des nochmaligen Ersatzes aufgefodert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bey Gericht zu übergeben.

Günzburg den 30. März 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Ott, Landrichter.

143.) praes. den $\frac{2}{4}$ 31.

(Wirthschafts-Verkauf.)

Im Wege der Hilfs-Vollstreckung wird das gesammte Besitzthum des Tafern-Wirths Joseph Waldmann von Ronsperg sammt der vorhandenen Haus- und Baumanns-Fahrniß am Montag den 2. May am Sitze des unterfertigten Gerichts Früh 9 bis Mittags 12 Uhr dem öffentlichen Verkaufe unterstellt.

Das Anwesen selbst besteht: 1.) aus zum k. Aerar Erbrechtsweise grundbaren Realitäten, nemlich dem Wohn- und Wirthshause, samt eingebautem Bräuhause, Krautbeet, 1 Tgw. 43 Dez. Aecker, 1 Tagw. 46 Dez. Wiesen, 8 Tgw. 91 Dez. Holztheilen, 12 Tgw. 60 Dez. Viehweide, und den Nutzantheil am unvertheilten Gemeindegut;

2.) an frey eigenen Realitäten: in einem großen neben dem Wirthshause stehenden Stadel, einem gut gelegenen Felsen-Keller, einem Wurz- und Grasgarten, 2 Krautbeeten, 18 Tgw. 20 Dez. Viehweide, und 15 Tgw. 48 Dez. Holztheilen.

Auf diesem Anwesen haften die realen Bräu-Tafern- Back- und Metzg-Gerechtsame, auch wurde bisher die Branntwein-Brennerey in Folge persönlicher Concessionirung betrieben. Das Gesammt-Besitzthum ist ohne Fahrniß gerichtlich eingeschätzt auf 9961 fl.

Kaufs-Liebhaber werden zu diesem Verkaufe mit dem Bemerken eingeladen, daß Fremde sich mit gerichtlichen Zeugnissen über Leumund und Vermögen auszuweisen haben.

Obergünzburg den 4. April 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Wiedemann, Landrichter.

144.) praes. den $\frac{14}{4}$ 31.

(Bekanntmachung)

Auf Andringen einiger Hypothekar-Gläubiger des Uhrmachers Frz. Jos. Federmann

zu Krumbach wird dessen bürgerliches Anwesen, bestehend in einem zweystöckigen Hause, wovon der untere Theil und die vordere Giebel-Seite ganz von Stein, das übrige in Riegel gebaut ist, und welches zu ebener Erde ein Wohnzimmer mit eisernem Ofen, einen Laden oder Nebenzimmer, Eingang und Küche, oben ein Schlafzimmer mit Neben-Kammer, und rückwärts 2 andere Kammern enthält, am Freytag den 29. d. M. Nachmittags 1 Uhr im Orte Krumbach im Gasthause „zum rothen Ochsen" an den Meistbiethenden nach den im §. 64 des Hypotheken-Gesetzes, und den noch besonders bekannt zu machenden Bedingungen öffentlich versteigert werden.

Kaufs-Lustige werden eingeladen, am bestimmten Tage und zur bestimmten Stunde sich einzufinden, und auswärtige dießorts nicht bekannte Käufer haben sich mit gerichtlichen Vermögens- und Leumunds-Zeugnissen zu versehen.

Ursberg den 5. April. 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Albrecht, Landrichter.

145.) praes. den $\frac{2}{4}$ 31.

(Bekanntmachung.)

Nach eigenem Antrag des Klosterbauers Joseph Riedelsheimer von Bergen d. G., die Hälfte seines zur Zertrümmerung gekommenen, mit Kat. Nr. 258 bezeichneten, im Steuer-Distrikt Bergen gelegenem Bauernanwesens an Aekern, Wiesen, Holz und Garten samt Pfänd-Stadel mit Ausnahme der übrigen Hofguts-Gebäude und Gemeinde-Nutzung unter gerichtlicher Leitung dem öffentlichen Verkaufe zu unterwerfen, wird hiemit Verkaufs-Termin auf Donnerstag den 21. April d. J. festgesetzt, und Kaufsliebhaber hiezu eingeladen.

Die Bestandtheile dieses dem Verkaufe zu unterstellenden Halbhofes sind 25 Jaucherte 31½ Dezimalen Aeker inclus. des Gartens, 9 Tagwerk 36 Dec. Wiesen, und 75 Dec. Holz-Boden, dann die Hälfte des Pfandstadels; auf welchem Besitzthum vermöge Abgaben-Umlage-Plan ein Kornbodenzins zu 1 Schäffl 4 Metz. 1 Vrtl. 2 Sztl. und ein Steuer-Kapital zu 3855 fl. ruht, übrigens aber dasselbe ludelgen und zehentfrey ist.

Neuburg den 6. April 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Sepp, Landrichter.

146.) praes. den $\frac{3}{4}$ 31.

(Versteigerung)

Am Donnerstag den 21. d. M. Vormittags 9 Uhr wird das Gant-Anwesen des Weiher-Müllers Joseph Merk bey Auerbach in der Gemeinde Gernstal an den Meistbiethenden zum zweytenmal versteigert: nämlich 1.) die Weiher-Mühle, wozu gehört: Haus, Mahlmühle, Stadel und Stallung, Pfründ-Haus und 1½ Tagwerk Garten, ist zum kgl. Rentamt Mindelheim bestandbar, und reicht als Getraide Gült: Kern 4 Schaff 5 Metzen 2 Vierling, Mischling 4 Schaff 5 Metzen 2 Vierling, welche in vierteljährigen Raten nach dem jedesmaligen Normal-Preis in Gelde bezahlt wird; der mittlere sogenannte Hofweiher von 45 Tagwerk 65 Ruthen 56 Schuh; der untere Hofweiher von 25 Tagwerk 2 Viertl 2 Ruthen 95 Schuh; 2.) drey Jaucherte 14 Dezimalen eines eigenen Angers an der Mühle, Besiz-Nummer 45½; 3.) zwey Jaucherte Aeker an der untern Breite; 4.) ein halb Jauchert der obere Täfele Aker; 5.) zwey Jaucherte 84 Dezimalen das Maad zwischen dem Mühlbach und dem Ausfluß des Weihers gelegen Besitz Nmr. 133. ist bestandbar; 6.) 4 Tagwerk

71 Dezimalen das Maad nordwestlich der Weihermühle Besitz Nur. 134. Die von Nur. 1. bis 6. incl. benannten Realitäten mit Dareingabe von zwey Pferden, Baumanns Fahrnissen und Mühl-Requisiten sind auf 5115 fl. 34 kr. eingewerthet; 7.) der auf 500 fl. taxirte Weiher bey Unterrieden Besitz Nur. 499. ist bodenzinsfreies Eigenthum, enthält 25 Jaucherte 2 Viertl 83 Ruthen und wird besonders versteigert.

Auswärtige Lizitanten haben Vermögens- und Leumunds-Zeugnisse vorzulegen.

Die übrigen Bedingnisse werden bey der Lizitation selbst eröffnet. Vorläufig wird jedoch den Kaufsliebhabern bemerkt, daß 3000 fl. als fernere Hypothek und mit 5 Prozent verzinslich auf dem Gesamt-Anwesen, mit Ausschluß des Weihers bey Unterrieden, stehen bleiben können.

Uebrigens kann der Masse-Kurator Xaver Schuster Stiftungs-Pfleger zu Unkenried auf Verlangen jedem Kaufsliebhaber die nähere Aufklärung ertheilen.

Mindelheim den 6. April 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Leixl, Lanrichter.

147.) praes. den 4 31.

(Gläubiger-Vorladung.)

Anton Sutter, Zimmer-Meister von Litzis hat gebethen, alle seine Gläubiger zusammen zu berufen, um, da er sie alle zu befriedigen nicht im Stande sey, mit ihnen eine Nachlaß-Verhandlung zu versuchen, und so sich vielleicht noch vor förmlicher Vergantung zu retten.

Es wird nun hiezu Tagfahrt in hiesiger Gerichts-Kanzley angesetzt auf Samstag den 30. April 1831. Vormittags 9 Uhr, wo sich alle noch unbekannten Gläubiger des Sutter in Person, oder durch legal Bevollmächtigte einfinden, und ihre Foderungen liquidiren wollen, indem sie den durch ihr Nicht-Erscheinen ihren Foderungen zugehenden Nachtheil sich selbst zuschreiben müßten.

Weiler den 7. April 1831

Königlich Bayerisches Landgericht.

Gramm, Landrichter

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 11. April 1831.	Briefe	Geld	Den 14. April 1831.	Briefe	Geld	Den 16. April 1831.	Briefe	Geld
Obligat. à 4% m. Coup.	94½	94	Obligat. à 4% m. Coup.	95½		Obligat. à 4% m. Coup.	94½	94
detto à 5% . .			detto à 5% . .			detto . à 5% . .		
Lott. Loose E—Mà 4%	103	102½	Lott. Loose E—Mà 4%	103		Lott. Loose E—Mà 4%	103	
detto „ „ 2 mt.			detto „ „ 2 mt.			detto „ „ 2 mt.		
detto unverz. à 10 fl.	129		detto unverz. à 10 fl.	130		detto unverz. à 10 fl.	129	
detto detto à 25 fl.	120		detto detto à 25 fl.	120		detto detto à 25 fl.	120	
detto detto à 100 fl.	120		detto detto à 100 fl.	120		detto detto à 100 fl.	120	

Intelligenzblatt

des königlich-Bayerischen

Oberdonau-Kreises.

Nro. 18.

Augsburg, den 25ten April 1831.

Inhalt:

139.) Aufgehobene Militär-Cartel-Convention mit Frankreich. 140.) Ein verbotenes Geheim-Mittel gegen Wechsel-Fieber. 141.) Erledigung des Landgerichts-Physikats Nürnberg. 142. bis 145.) Erledigung der Pfarr-Stellen Biberachzell, Ebershausen, Lauterbronn, und Schwimmbach 146.) Fortsetzung der gebildeten Impf-Distrikte. — Kreis-Notizen. — Bekanntmachungen der äußern Behörden.

Bekanntmachungen der k. Kreis-Stellen:

CXXXIX.) ad Nrm. 16206.

(Die Militär-Cartel-Convention mit Frankreich betreff.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Nachstehend wird das in rubrizirtem Betreff unterm 15ten vorigen Monats anher erfolgte allerhöchste Reskript aus dem Staats-Ministerium des königlichen Hauses und des Aeußern zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

„Die am 10 März 1827 zwischen den Kronen Bayern und Frankreich geschlossene Militär Cartel-Convention ist von Frankreich unterm 28ten vorigen Monats förmlich aufgekündet worden."

„Da diese Convention nach Artikel 12 nur auf zwey Jahre geschlossen, und von dort an von zwey zu zwey Jahren einem jeden der kontrahirenden Theile die Aufkündung vorbehalten wurde; so hatte die französische Regierung allerdings das Recht dieser Aufkündung, wozu auch Bayern, wenn es dienlich erachtet worden wäre, befugt gewesen wäre."

„Es verlieren sonach alle in jener Convention enthaltene Bestimmungen ihre verbindliche Kraft und zwar vom 10ten März d. J. an."

Augsburg den 22. April 1831.

K. Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten.)

v. Raiser.

coll. Thugut.

CXXXX.) ad Nrm. 17543.

An
sämtliche königl. Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreises.

(Ein Geheim-Mittel gegen Wechsel-Fieber betrff.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Nachstehende an die kgl. Regierung des Regen-Kreises unterm 30ten März d. J. ergangene allerhöchste Entschließung über rubrizirten Gegenstand wird sämtlichen kgl. Polizey-Behörden zur Wissenschaft und Nachachtung hiedurch eröffnet:

„Der Tonsetzer Gaudenz v. Ruf in Regensburg überschickte als Geheim-Mittel gegen Wechsel-Fieber das anliegende Pulver, mit der Bitte um Erlaubniß der Fabrikation und des Verkaufes dieses Mittels."

„Dieses Pulver enthält, wie eine chemische Analyse zeigt, Arsenik mit Schwefel, Realzer oder Arsenik."

„Dem Tonsezer v. Ruf ist somit die Fabrikation und der Verkauf dieses Mittels streng zu verbieten, und die kgl. Regierung wird zu verhindern suchen, daß der Verkauf nicht heimlich geschehe."

Augsburg den 15. April 1831.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.)

v. Raiser.

coll. Thugut.

CXXXXI.)

(Die Erledigung des Landgerichts-Physikats Nürnberg betrff.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch den am 12. dieses Monats erfolgten Tod des k. Landgerichts-Arztes Dr. Landmann zu Nürnberg ist das Landgerichts-Physikat Nürnberg erlediget worden.

Diese Erledigung wird mit der Bemerkung öffentlich bekannt gemacht, daß die Bewerber um diese Stelle ihre mit den erfoderlichen Belegen versehenen Gesuche spätestens bis zum 21ten des nächsten Monats May, bey unterzeichneter königl. Regierung einzureichen haben.

Ansbach den 15. April 1831.

Königliche Regierung des Rezat-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Mieg, Präsident.

Kitzinger.

CXXXXII.) ad Nrm. 16322.

(Die Erledigung der Pfarrey Biberachzell betrff.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die in der Diözes Augsburg, im kgl. Landgerichte Roggenburg, und im Dekanate Weissenhorn liegende Pfarrey Biberachzell ist in Erledigung gekommen.

Dieselbe beschränkt sich auf das Pfarr-Dorf Biberachzell mit 485 Seelen, und hat eine Schule.

Die Oekonomie umfaßt 7¼ Jcherte. Aecker, und 6 Tagw. Wiesen, welche bisher in eine jährliche Pacht-Rente verwandelt wurde.

Der nöthige Viehstand besteht in 4 Kühen, 2 Stück Jungvieh und 2 Schweinen, wozu eine Magd und ein Taglöhner erfodert werden.

Der Inventar-Werth mag sich auf 170 fl., das Betriebs-Kapital aber auf 400 fl. belaufen.

Der Ertrag berechnet sich auf jährliche 700 fl. 59 kr., und besteht: a.) aus Realitäten in 134 fl. 18 kr.; b.) aus Rechten in 505 fl. 17 kr., und c.) aus besonders bezahlten Dienst-Verrichtungen in 61 fl. 24 kr.

Die Lasten betragen 120 fl. 54 kr. 2 hl. worunter eine Bauschillings-Reluition mit jährlichen 40 fl. ab einem mit 4 Prozent zu verzinsenden Kapital von circa 1300 fl. begriffen ist.

Die Bewerber um diese Pfarrey werden aufgefodert, binnen vier Wochen in der vorgeschriebenen Form sich hierorts zu melden.

Augsburg den 17. April 1851.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.)

v. Raiser.

coll. Thugut.

CXXXXIII.) ad Nrm. 17215.

(Die Erledigung der Pfarrey Ebershausen betreff.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Mathäus Walter auf die Pfarrey Rattenhausen ist die Pfarrey Ebershausen erlediget worden.

Dieselbe liegt in der Diözese Augsburg, im Landgerichte Roggenburg, und im Dekanate Mindelheim.

Sie zählt in einem Umkreise von 3 Stunden 512 Seelen.

Hiezu sind nachstehende Ortschaften eingepfarrt: 1.) Seifertshofen, Dorf, eine halbe Stunde entlegen, mit 119 Seelen, und 2.) Waltenberg, Dörfchen, gleichfalls eine halbe Stunde entfernt, mit 73 Seelen. In der Kapelle zu Seifertshofen muß wochentlich eine Messe gelesen, und jährlich dreymal pfarrlicher, in dem eine halbe Stunde entlegenen Curatie-Dorf Mohrenhausen aber müssen drey festtägliche Gottes-Dienste gehalten werden. Ein Hilfs-Priester ist nicht vorhanden. Die Schule befindet sich in Ebershausen.

Das Pfarr-Widdum besteht in 22 Jaucherten Aecker, und 6⅞ Tagwerk Wiesen, dann in zwey kleinen Krautbeeten, worauf ein Viehstand von 2 Pferden, 2 Zug-Ochsen, 6 Melkkühen, 3 Stück Jungvieh, und 3 Schweinen gehalten, und ein Dienst-Personal von 1 Knecht, 2 Mägden, 1 Dienst-Buben und 3 Taglöhnern zur Heu- und Erndte-Zeit erfodert wird.

Der Inventar-Werth nimmt eine Summa zu 1000 fl., der Oekonomie-Betrieb aber ein Kapital von 1500 fl. in Anspruch.

Das Gesammt-Einkommen berechnet sich auf jährliche 1516 fl 45 kr. 4 hl., und besteht a.) aus ständigem Gehalte in 136 fl. 1 kr.; b.) aus Realitäten in 501 fl. 35 kr. c.) aus Rechten in 778 fl. 6 kr., und d.) aus besonders bezahlten Dienst-Verrichtungen in 101 fl. 4 kr.; die Lasten dagegen betragen 123 fl. 48 kr. 4 hl.

Zu bemerken kömmt, daß in Ebershausen sich eine Stiftung für einen Hilfs-

Priester unter dem Namen „Frühmeß-Stiftung" befinde.

Die aus diesem Fond fließenden Renten und zwar die Zinse mit 66 fl. 57 kr., und die Nutznießung von 2½ Jaucherten Aecker, und 2 Tagw. Maad werden dem Pfarrer für die Unterhaltung des Hilfs-Priesters zugewiesen, gegenwärtig aber, da kein Hilfs-Priester vorhanden ist, von der Stiftungs-Pflege zur Vermehrung des Fonds erhoben, und kapitalisirt.

Die Bewerber um diese Pfarrey haben sich binnen vier Wochen in der vorgeschriebenen Form hierorts zu melden.

Augsburg den 17. April 1831.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten)

v. Raiser.

coll. Thugut.

CXXXXIV.) ad Nrm. 17658.

(Die Erledigung der Pfarrey Lauterbronn betreff.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des Pfarrers Ferdinand Kopp auf die Pfarrey Affaltern ist die Pfarrey Lauterbronn in Erledigung gekommen.

Für den gegenwärtigen Erledigungs-Fall haben **Seine Majestät der König** das Besetzungs-Recht hierauf auszuüben.

Dieselbe liegt in der Diözese Augsburg, im k. Landgerichte Wertingen, und im Dekanate Westendorf, und ist auf das 54 Häuser zählende Dorf Lauterbronn mit einer Schule und 306 Seelen beschränkt.

Die Oekonomie umfaßt 5 Jaucherte Aecker, 1 Tagwerk Wiesen, die kleine Gemeinds-Nutzung, und 4 Jaucherte Holz-Boden; solche war bisher in Akkord gegeben, und es werden nur 3 Stück Vieh gehalten, wozu eine Magd und ein Betriebs-Kapital von 200 fl. erforderlich ist.

Die Baulast der Pfarr-Gebäude liegt dem jeweiligen Pfarrer ob.

Der Ertrag berechnet sich nach der primitiv revidirten Fassion vom Jahre 1826 auf 475 fl. 48 kr. 4 hl. und besteht: a.) aus Realitäten in 57 fl. 50 kr. 4 hl.; b.) aus Rechten in 363 fl. 59 kr; c.) aus besonders bezahlten Dienstes-Verrichtungen in 49 fl. 25 kr., und d.) an herkömmlichen Gaben und Sammlungen in 4 fl. 34 kr. Die Lasten betragen 8 fl. 10 kr. 2 hl.

Die Bewerber um diese erledigte Pfründe werden hiemit aufgefodert, ihre Gesuche mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen belegt, innerhalb 4 Wochen bey der unterzeichneten Stelle einzureichen.

Augsburg den 22. April 1831.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.)

v. Raiser.

coll. Thugut.

CXXXXV.)

(Die Erledigung der Pfarrey Schwimmbach betreff.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch das am 1ten dies erfolgte Ableben des bisherigen Pfarrers ist die Pfarrey Schwimmbach, Dekanats Thalmessingen, in Erledigung gekommen.

Dieselbe wird daher zur Vorschriftsmäßigen Bewerbung binnen 6 Wochen hiermit ausgeschrieben, und bemerkt, daß deren Ertrag nach der definitiv abgeschlossenen Fassion folgendermassen berechnet sey: 182 fl. 30 kr. an ständigem Gehalt; 180 fl. 20 kr. aus dem heiligen Geist-Spital zu Nürnberg in nachstehenden Naturalien: 4½ Schäffl Korn à 10 fl. zu 45 fl.; 2 Schfl. 2½ Mtz Haber à 4 fl. zu 9 fl. 30 kr; 18 Klftr. Holz à 4 fl. zu 72 fl.; 636 Büschel à 1 fl. 47 kr. das Hundert, zu 11 fl. 20 kr.; 15¾ Klftr. Stöck à 2½ fl. zu 39 fl. 30 kr.; 1 Schleißbaum zu 3 fl.; 56 fl. aus Realitäten und zwar 36 fl. als Genuß der freien Wohnung und 20 fl. als Genuß der Grund-Stücke; 289 fl. 48¾ kr. aus Rechten, nemlich 57 kr. grundherrliche Renten; 273 fl. 51¾ kr. Zehenten; 15 fl. Gemeinde-Recht; 41 fl. 16 kr. aus besonders bezahlt werdenden Dienst-Verrichtungen; und 4 fl. 30 kr. aus Observanzmäßigen Gaben und Sammlungen. In Summa 754 fl. 24¾ kr. Hievon abgezogen 35 fl. 41 kr. als Lasten; verbleiben 717 fl. 43¾ kr. als Rein-Ertrag nebst 24 fl. an freywilligen Geschenken.

Ansbach den 19. April 1831

Königlich protestantisches Consistorium.

v. Lutz.

Memminger.

Fortsetzung
der gebildeten Impf-Distrikte.

Landgericht Donauwörth.

1.) Impf-Station: Donauwörth. I. Die Stadt Donauwörth besteht ohne weitere Zutheilung als Impf-Station für sich.

2.) Impf-Station Donauwörth II. Hiezu gehören: Auchsesheim, Pfarrdorf, ¾ St. davon entfernt; Nordheim, Dorf ¾ St. ddo.; Zusum, Weiler 1 St. ddo.; Zirgesheim, Pfarr-Dorf ¾ St. ddo.; Schäfstall, Pfarrdorf 1¼ St. ddo.:

3.) Impf-Station Donauwörth III. Hiezu gehören: Riedlingen, Filialdorf ¾ Stunde davon entfernt; Wörnitzstein, Pfarrdorf 1¼ St. ddo.; Berg, Pfarrdorf ¼ St. ddo.; Münster, Pfarrdorf 2 St. ddo.; Erlingshofen, Dorf 2 St. ddo.;

4.) Impf-Station Märtingen. Hiezu gehören: Märtingen, Pfarrdorf; Asbach, Pfarr-Dorf ¾ Stunde davon entfernt; und Lauterbach Pfarrdorf 1¼ St. ddo.;

5.) Impf-Station Genderkingen. Hiezu gehören: Genderkingen, Pfarrdorf; Leitheim, Filialdorf 1¼ Stunde davon entfernt; Altisheim, Pfarrdorf 1 St. ddo.;

6.) Impf-Station Buchdorf. Hiezu gehören: Buchdorf, Pfarrdorf; Baierfeld, Pfarrdorf ½ Stunde davon entfernt; Mündling, Pfarrdorf 1½ St. ddo.; Gunzenheim, Dorf 1 St. ddo.; Hafenreuth, Filialdorf ¾ St. ddo.; Kaisheim, Pfarrdorf ½ St. ddo.; Sulzdorf, Pfarrdorf ¾ St. ddo.;]

Herrschaftsgericht Burheim.

1.) Impf-Station Burheim, mit Burheim Pfarrdorf, und Westerhart, Weiler ½ Stunde davon entfernt;

2.) Impf-Station Winterrieden, mit dem Pfarrdorfe Winterrieden.

Landgericht Illertissen.

1.) Impf-Station Illertissen. Hiezu gehören: Au, Dorf, 1 Stunde davon entfernt; Bettlinshausen, Dorf ½ St. ddo.; Dornweiler, Weiler ½ St. ddo.; Jedesheim, Pfarrdorf ½ St. ddo.; Thannenhärtle, Einöde ¾ St. ddo.; Tiefenbach, Dorf 1 St. ddo.;

2.) Impf-Station Böhringen. Hiezu gehören: Böhringen, Pfarrdorf; Aufheim, Pfarrdorf ¾ Stunde davon entfernt; Bellenberg, Pfarrdorf ½ St. ddo.; Emmershausen, Filial-Dorf 1 St. ddo.;

3.) Impf-Station Oberroth. Hiezu gehören: Oberroth, Pfarrdorf; Osterberg, Pfarr-Dorf 1 Stunde davon entfernt; Brunnenhaus, Einöde ¾ St. ddo.; Schalkshofen, Weiler ¼ St. ddo.; Unterroth, Pfarrdorf ¾ St. ddo.; Unter-Schönegg, Weiler ½ St. ddo.; Matzenhofen, Einöde 1 St. ddo.; Weiler bey Osterberg, Dorf 1½ St. ddo.

4.) Impf-Station Klosterbeuern. Hiezu gehören: Klosterbeuern, Pfarr-Curatie, und Engishausen, Dorf ¾ Stunde davon entfernt.

5.) Impf-Station Oberschönegg. Hiezu gehören: Oberschönegg, Pfarrdorf; Berghof, Einöde ½ Stunde davon entfernt; Dietershofen, Pfarrdorf ½ St. ddo.; Inneberg, Dorf ½ St. ddo.; Märple, Weiler 1 St. ddo.;

6.) Impf-Station Fellheim. Aus dem Orte Fellheim allein bestehend.

Landgericht Dilingen.

1.) Impf-Station Dilingen. Hiezu gehören: Dilingen Stadt; Schrezheim, Dorf ⅜ Stunde davon entfernt; Donaualtheim, Dorf ⅜ St. ddo.; Fristingen, Dorf 1 St. ddo.; Nordfelden, Einöde ½ St. ddo.;

2.) Impf-Station Mödingen. Hiezu gehören: Mödingen, Pfarrdorf und ehemaliges Kloster, ⅛ Stunde davon entfernt; Bergheim, Dorf ⅜ St. ddo.; Schabringen, Dorf ½ St. ddo.; Böschingsweiler, Papiermühle ½ St. ddo. Reistingen, Pfarrdorf ½ St. ddo.; Wittislingen, Pfarrdorf ½ St. ddo.;

3.) Impf-Station Fultenbach. Hiezu gehören: Fultenbach Weiler, und ehem. Kloster; Ellerbach, Pfarrdorf ¼ St. davon entfernt; Hennhofen, Dorf ½ St. ddo.; Baiershofen, Pfarr-Dorf ¾ St. ddo.;

4.) Impf-Station Holzheim. Hiezu gehören: Holzheim, Pfarrdorf; Eppisburg, Dorf ⅜ Stunde davon entfernt; Riedsend, Dorf, ½ St. ddo.; Weisingen, Dorf ⅛ St. ddo.; Altenbaindt, Pfarrdorf ½ St. ddo.;

5.) Impf-Station Aislingen. Hiezu gehören: Aislingen, ein Pfarrdorf mit Markt-Rechten; Glött, Pfarrdorf und Schloß, ⅜ Stunde davon entfernt; Glöttweiler, Weiler ¼ St. ddo.; Heudorf, Weiler ½ St. ddo.; Baumgarten, Dorf mit Curatie, ⅜ St. ddo; Windhausen, Weiler ⅜ St. ddo.; Rieder, Weiler ¼ St. ddo.; Rechbergreuthen, Pfarrdorf 1 St. ddo.; Winterbach, Pfarrdorf 1 St. ddo.; Hafenhofen, Pfarrdorf 1 St. ddo.; Dirrlauingen, Pfarr-Dorf ¾ St. ddo.; Mönstetten, Dorf ½ St. ddo. Gundremmingen, Pfarrdorf ⅝ St. ddo.

Landgericht Aichach.

1.) Impf-Station Aichach. Hiezu gehören: die Stadt Aichach; dann Algertshausen, Dorf ⅛ Stunde davon entfert; Oberschneitbach, Dorf ¾ St. ddo.; Oberwittelsbach Dorf ¾ St. ddo.; Untergriesbach, Dorf, ¼ St. ddo.; Unterschneitbach, Dorf ¼ St. ddo.; Unterwittelsbach, Dorf ½ St. ddo.; Walchshofen, Dorf ¾ St. ddo.; Bernbach, Pfarrdorf ¼ St. ddo.; Bergen, Weiler 1½ St. ddo.; Eich, Einöde ¾ St. ddo.; Frosching, Einöde ¾ St. ddo.; Ecknach, Pfarrdorf ¼ St. ddo.; Nißlsbach, Einöde ½ St. ddo.; Untermauerbach, Dorf ¾ St. ddo.; Eitershofen, Einöde ½ St. ddo.; Truckmühle, Einöde ¾ St. ddo.; Blumenthal, Dorf 1⅛ St. ddo.; Gansbach, Einöde, 1½ St. ddo.; Klingen, Pfarrdorf 1 St. ddo.; Obermauerbach, Pfarrdorf 1½ St. ddo.; Ober-Schönbach, Dorf 1¾ St. ddo.; Stockensau,

Dorf 1½ St. ddo.; Unterschönbach, Pfarrweiler 1¾ St. ddo.; Mangelsdorf, Einöde 1½ St. ddo.;

2.) Impf-Station Aindling. Hiezu gehören: Aindling Markt; Allmering Dorf ½ Stunde davon entfernt; Appertshausen Weiler ⅜ St. ddo.; Bach ¾ St. ddo.; Binneubach Dorf ½ St. ddo.; Edenhausen Dorf ½ St. ddo.; Eisingersdorf Dorf ¾ St. ddo.; Gungstetten Einöde ¾ St. ddo.; Indersdorf Einöde ¾ St. ddo.; Petersdorf Dorf ¾ St. ddo.; Pichl Dorf ½ St. ddo.; Alsmoos Pfarrdorf 1 St. ddo; Gebersdorf Weiler 1 St. ddo.; Weihenberg Weiler 1 St. ddo.; Au Dorf ¾ St. ddo.; Gammling Einöde ¾ St. ddo.; Harthof Einöde ¾ St. ddo.; Jägerhaus Einöde ¾ St. ddo.; Oberach Dorf ¾ St. ddo.; Rehling Pfarrdorf ¾ St. ddo.; Sägmühle Weiler ¾ St. ddo.; Schernek Schloß und Weiler 1 St. ddo.; Schinkel Wasenmeisterei ½ St. ddo.; St. Stephan E. 1 St. ddo.; Unterach Dorf ¾ St. ddo.; Wasserhaus (E.) ¾ St. ddo.; Ziegelstadel (E) ¾ St. ddo.; Arnhofen Weiler ½ St. ddo.; Gaulzhofen Dorf ¾ St. ddo.; Hausen, Dorf ¾ St. ddo.; Neßlach Weiler 1 St. ddo.; Rohrbach Einöde 1 St. ddo.; Stotzart Pfarrdorf ¾ St. ddo.; Bach Weiler ¾ St. ddo.; Sand Weiler ¾ St. ddo.; Todtenweis Pfarrdorf ¼ St. ddo.; Hohenried Weiler ¾ St. ddo.; Schönleithen Dorf ¾ St. ddo; Wilpretszell Pfarrdorf 1 St. ddo.

3.) Impf-Station Asbach. Hiezu gehören: Asbach Dorf; Altomünster Pfarrdorf und Markt ¾ Stunden von dort entfernt; Singenried Dorf ¾ St. ddo.; Hohenried Weiler ½ St. ddo.; Hummersberg Weiler ½ St. ddo.; Obernsdorf Weiler 1½ St. ddo.; Oberzeittlbach Dorf 1½ St. ddo.; Plixried Dorf 1¾ St. ddo.; Rükkesberg Einöde 1 St. ddo.; Ruppertskirchen Weiler 1½ St. ddo.; Stumpenbach Dorf 1 St. ddo.; Uebelmanna Weiler 1¾ St. ddo.; Unterzeittlbach Dorf 1½ St. ddo.; Aufhausen Pfarrdorf ½ St. ddo.; Holzhausen Weiler ½ St. ddo.; Lauterbach Weiler ½ St. ddo.; Burberg Einöde ¾ St. ddo.; Gumpesdorf Dorf 1¾ St. ddo.; Hilgertshausen Pfarrdorf 1½ St. ddo.; Manried Einöde 1½ St. ddo.; Michelskirch Einöde 1½ St. ddo.; Ded (E) 1½ St. ddo.; Pirket Weiler 1½ St. ddo.; Pranst Einöde 1¾ St. ddo.; Stadlham Weiler 1½ St. ddo.; Thallhof Einöde 1¾ St. ddo.; Thalmannsdorf Dorf 1¾ St. ddo.; Deutenhofen Weiler 1½ St. ddo.; Eknach Dorf 1¾ St. ddo.; Kleinberghofen Pfarrdorf 1¾ St. ddo.; Schluttenberg Einöde 1¾ St. ddo.; Reichertshausen Weiler ½ St. ddo.; Arnberg Weiler ¼ St. ddo.; Asbach Dorf; Hag Weiler ½ St. ddo.; Randelsried Pfarrdorf ½ St. ddo.; Schmelchen Einöde ½ St. ddo.; Kühnhausen Einöde 1 St. ddo.; Ruppertszell Pfarrdorf 1 St. ddo.; Wundersdorf Dorf 1 St. ddo.; Allenberg Dorf ¾ St. ddo.; Gundertshausen Dorf ¾ St. ddo.; Rapperszell Dorf 1 St. ddo.; Schiltberg Pfarrdorf 1 St. ddo.; Gartlsried Weiler ¾ St. ddo.; Kemnath Weiler ¾ St. ddo.; Motzenried Weiler ¾ St; ddo.; Niederndorf Weiler 1 St. ddo.; Schmarnzell Weiler ½ St. ddo.; Tandern Pfarrdorf ½ St. ddo.; Winterried Einöde ¾ St. ddo.

4.) Impf-Station Inchenhofen. Hiezu gehören: Der Markt Inchenhofen; Schirlach Einöde ½ Stunde von dort entfernt; Teufelsberg Einöde ½ St. dd.; Thallhausen Pfarrdorf ¾ St. ddo.; Berabach Pfarrdorf 1 St. ddo.; Artbrunn Weiler 1¾ St. ddo.; Gundelsdorf Pfarrdorf 1¾ St. ddo.; Handzell Pfarrdorf 1 St. ddo.; Hollenbach Pfarrdorf ½ St. ddo.; Ingstetten Filialdorf 1 St. ddo.; Mainbach Dorf ¾ St. ddo.; Motzenhofen Dorf ½ St. ddo.; Schönbach Dorf ¾ St. ddo.; Ainertshofen Weiler

½ St. ddo.; Arnhofen, Weiler ¼ St. ddo.; Koppenzell, Einöde ¾ St. ddo.; Oberbachern, kl. Dorf ¼ St. ddo.; Ried, Weiler ½ St. ddo.; Unterbachern, kl. Dorf ½ St. ddo.; Altismühl (E) ½ St. ddo.; Haslangkreit, Dorf ¾ St. ddo.; Kühbach, Markt 1 St. ddo.; Paar, Dorf ¾ St. ddo.; Unterbuch, Einöde ¾ St. ddo.; Windten, Dorf 1 St. ddo.; Saimbach, Pfarrdorf ¼ St. ddo.; Schönau, Einöde ¾ St. ddo.; Großhausen, Pfarrdorf ½ St. ddo.; Randersdorf, Weiler ½ St. ddo.; Dieß, Einöde 1 St. ddo.; Schnellmannskreit, Dorf 1 St. ddo.

5.) Impf-Station Obergriesbach. Hiezu gehören: Obergriesbach, Pfarrdorf; Affing, Pfarrdorf mit Schloß 1¼ Stunde davon entfernt; Iglhof, Einöde ½ St. ddo.; Katzenthal, Weiler 1¼ St. ddo.; Ebenried, Pfarrdorf ¾ St. ddo.; Gallenbach, Pfarrdorf ½ St. ddo.; Irpertshausen, Weiler ½ St. ddo.; Neul, Einöde ¼ St. ddo.; Griesbekerzell, Pfarrdorf ½ St. ddo.; Hofgarten, Einöde ½ St. ddo.; Katzenhausen, Einöde ½ St. ddo.; Haunswies, Pfarrdorf ¾ St. ddo.; St. Jodock, Einöde ¾ St. ddo.; St. Georg, Einöde 1 St. ddo.; Hirschbach, Einöde 1 St. ddo.; Inghausen, Pfarrdorf 1 St. ddo.; Schönbach, Dorf, 1 St. ddo.; Weidmühl, Einöde ¼ St. ddo.; Sulzbach, Pfarrdorf ½ St. ddo.; Zahling, Pfarrdorf ½ St. ddo.

6.) Impf-Station Tödtenried. Hiezu gehören: Tödtenried, Pfarrdorf; Adelzhausen, Pfarrdorf ½ Stunde von dort entfernt; Michlau, Weiler ½ St. ddo.; Tremmel, Weiler ½ St. ddo.; Hörzhausen, Pfarrdorf ¼ St. ddo.; Ischenhofen, Weiler ¼ St. ddo.; Rammelsried, Einöde ½ St. ddo.; Hohenzell, Pfarrdorf 1 St. ddo.; Freystetten, Einöde 1 St. ddo.; Irchenbrunn, Weiler 1 St. ddo.; Göllenhof, Einöde ¾ St. ddo.; Andersbach, Einöde ¾ St. ddo.; Matzenberg, Einöde ¾ St. ddo.; Pfaffenhofen, Weiler, 1 St. ddo.; Raderstetten, Weiler 1 St. ddo.; Rekeszell, (E) 1 St. ddo.; Schafhausen, Dorf ½ St. ddo.; Schönberg, Einöde ½ St. ddo.; Wilpersberg, Einöde ½ St. ddo.; Sielenbach; Pfarrdorf ½ St. ddo.; Haslach Einöde ¼ St. ddo.; Kimerzhofen, Dorf ½ St. ddo.; Lichtenberg, Einöde ½ St. ddo.; Marabach, Einöde ¼ St. ddo.; Oberhaslach, Einöde ½ St. ddo.; Oberschröttenlohe, Einöde ½ St. ddo.; Unterschröttenlohe, Einöde ½ St ddo.; Rubersberg, Weiler ¾ St. ddo.; Wollomoos, Pfarrdorf ¾ St. ddo.; Gsiger, ½ St. ddo.

Augsburg den 20. April 1831.

Dienst- und Kreis-Notizen.

Seine Majestät der König haben vermög allerhöchster Entschließung vom 8ten April 1831 die durch die Ernennung des bisherigen Rechts-Kandidaten Joseph von Predl als zweyter Assessor bey dem Landgerichte Schrobenhausen erledigte Bestimmung eines funktionierenden Aktuars am Landgerichte Günzburg dem während der Funktions-Unfähigkeit des Landgerichts-Assessors Sepp zu Lauingen Aushilfe leistenden Funktionär Max Payr allergnädigst zu übertragen geruht.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchsten Rescripts vom 13. April d. J. das Gesuch der beiden Regierungs-Registratoren Heinrich Friedrich Trips zu Passau, und Karl Friedrich Stephan Dietrich zu Augsburg, ihre Dienstes-Stellen gegenseitig vertauschen zu dürfen, allergnädigst genehmiget.

Seine Majestät der König haben dem Pfarr-Vikar Johann Georg Lutz zu Carlshuld

königl. Landgerichts Neuburg, in allerhuldreichster Anerkennung seines mit eben so viel Eifer als Ausdauer seit Jahren fortgesezten, von den wohlthätigsten Folgen begleiteten Menschenfreundlichen Wirkens, für die Gemeinde Karlshuld im Donau-Moos, wie solches nachstehend angerühmt ist, unterm 17. April d. J. das goldene Civil-Verdienst-Ehrenzeichen allergnädigst zu verleihen geruht.

Als im Winter $18\frac{29}{30}$ Armuth und Noth in der Gemeinde Karlshuld im Donau-Moose durch verschiedene zusammenwirkende Umstände einen ungewöhnlich hohen Grad erreicht hatten, und daher den Bedrängten Bewohnern die dringend nöthige Hilfe nur mittels außerordentlicher Mittel gewährt werden konnte, machte es sich der Pfarr-Vikar Lutz zu Karlshuld zum Gegenstande seiner eifrigsten Sorge, sich um Unterstützungs-Beyträge für seine hilfsbedürftige Gemeinde in Briefen an seine von gleichen wohlthätigen Gesinnungen erfüllten Freunde in Augsburg, München und Dilingen zu wenden, und dann der Auffoderung dieser folgend, in einer kleinen Druckschrift unter dem Titel „Geschichtliche Notizen über die bürgerlichen und religiösen Verhältnisse der Gemeinde Karlshuld auch alle sich für das Loos der Donaumoos-Bewohner interessirenden Menschenfreunde im bayerischen Vaterlande zu gleicher Unterstützung aufzurufen.

Die rastlosen Bestrebungen dieses würdigen Seelsorgers wurden auch wirklich mit einem unerwartet günstigen Erfolge gekrönt, indem die von allen Seiten zugeflossenen Unterstützungen in kurzer Zeit den bedeutenden Ertrag von 5824 fl. 46 kr. 6 hl. erreichten, und die Aussicht vorhanden ist, daß auch noch im gegenwärtigen Jahre neue Gaben fortfließen werden.

Ueber die im Einverständnisse mit den Gebern geschehene Verwendung dieser beträchtlichen Summe hat Pfarr-Vikar Lutz der kompetenten Behörde bereits förmliche Rechnung abgelegt.

Als Resultat dieser geprüften und von allen Theilen richtig befundenen Rechnung ergiebt sich: daß außer einem Betrag von 1529 fl. 40 kr., welcher für dringende Cultus-Bedürfnisse, und für die dortige Schule zur Beyschaffung von Schul-Requisiten, Schul- und Erbauungs-Büchern, Bezahlung des Schulgelds, &c., dann für Arme, für Kranke und für unvermögliche Handwerker ohne Verbindlichkeit des Rückersatzes verwendet wurden, noch weiter eine Summe von 4655 fl. 38 kr. die Bestimmung erhielt, in nachbemerkten Beträgen, nemlich für Herstellung einer Pfarrwohnung 125 fl., für Wiederherstellung eingestürzter Gebäude in Summa 1737 fl. 2 kr., für Darleihen zum Ankaufe von Rindvieh 2058 fl. 22 kr. und für Darleihen zum Speise und Saam-Getreid 735 fl. 14 kr. als Vorschuß-Fond gegen höchst geringe Zinse der Colonisten-Gemeinde vorgeliehen werde.

Diese Verwendung ist erfolgt, und das verzinsliche Kapital per 4655 fl. 38 kr. wird das Fundations-Vermögen für einen in der Gemeinde Karlshuld zu gründenden Schul-, Armen- und Kranken-Fond bilden, und dadurch ist für diese wichtigen Zwecke bleibende Vorsorge begründet.

Diese Ergebnisse der Collekte und ihrer Verwendung werden von der k. Kreis-Regierung mit dankbarer Anerkennung der vielseitigen, und zum Theil ansehnlichen Beyträge mildthätiger Menschenfreunde aus der Nähe und Ferne, und zur öffentlichen Würdigung des nunmehr allerhöchst belohnten eifrigen und Erfolgreichen Wirkens des k. Pfarr-Vikars Lutz, hiedurch kund gegeben.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchster Entschließung vom 21. März d. J. den bisherigen Landwehr-Hauptmann Freiherrn von Castell zu Bedernau zum Major und Commandanten des Landwehr-Bataillons

Mindelheim, Dirlewang, und Pfaffenhausen allergnädigst zu ernennen geruht.

Zu Folge allerhöchster Entschließung vom 9ten April d. J. haben Seine Majestät der König den bisherigen Landwehr-Auditor, und Rechtskundigen Magistrats-Rath Anton Ertl zu Höchstädt zum Major und Commandanten des k. Landwehr-Bataillons Höchstädt allergnädigst zu ernennen geruht.

Gemäß Entschließung der königlichen Regierung des Oberdonau-Kreises Kammer des Innern, und des kgl. Kreis-Commando des Oberdonau-Kreises vom 10. April d. J. wurde Michael Schrödl als Lieutenant im Landwehr-Bataillon der kgl. Stadt Neuburg ernannt.

Gemäß Entschließung der kgl. Regierung des Oberdonau-Kreises Kammer des Innern, und des kgl. Kreis-Commando des Oberdonau-Kreises vom 10. April d. J. wurde der Landwehrmann Mathias Miller zum Oberlieutenant im kgl. Landwehr-Bataillon Höchstädt ernannt.

Mit Bezug auf Seite 8 und 9 der dem Ober-Donau-Kreis-Intelligenz-Blatte Nr. 16 v. J. 1831 beygefügten Uebersicht der Communal-Behörden wird kund gegeben, daß nach dem erfolgten Ableben des Magistrats-Raths Johann Eisenbarth zu Donauwörth, der Ersatzmann und Gemeinde-Bevollmächtigte Bernhard Härpfer als Magistrats-Rath, und der Ersatzmann Michael Walther als Gemeinde-Bevollmächtigter eingetreten sey.

Beschreibung des dem Xaver Braun Schuhmachermeister zu Augsburg unterm 26. Juni 1827 auf 5 Jahre verliehenen Privilegiums auf Bildung eines beweglichen Fußes.

Detaillirung

eines Fuß-Modells, das nach der Bildung eines lebenden beweglichen Fußes verfertigt, in 8 Theilen mit Schrauben aufeinandergesetzt ist, dann wie solcher verlegt, und wenn an demselben allenfalls durch längern Gebrauch etwas fehlen sollte, verbessert werden kann. Dieser Fuß kann auf dreierley Art gebraucht werden:

1.) Wenn eine Person noch einen Theil von einem Schenkel hat, so wird dieser Theil auf den in dem verfertigten Fuße befindlichen Ballen aufgestellt, und dieser an dem natürlichen Schenkel festgeschnallt, mit den hinten und vornen angebrachten Riemchen entweder in dem Gilet mit einer Schnalle oder an dem Hosenträger zur Verhinderung des Herumweichens des Schenkels festgemacht.

2.) Wer noch eine Kniescheibe und einen kleinen Theil des mittlern Fußes hat, kann seinen Fuß durch Herausnahme des Ballen und des rothen Umschlagleders auf das Gestelle auffetzen, und so damit gehen.

3.) Wenn einer noch einige Zoll vom mittlern Fuß unter dem Knie hat, und das Stück mit dem Knie noch gerade richten kann, so wird das mittlere Stück, worauf obenbenannter zwey Fuß ruhte, herausgenommen, und die zwey Schrauben rechter Seite am Schenkel abgeschraubt, die Schienen so weit auseinander gezogen, bis man das mittlere Stück herausziehen, und mit dem noch übrigen Fuß bis auf den innern Ballen hineinschliefen kann, alsdann wird die Schiene an der rechten Seite wieder an den Schenkel hingeschraubt.

Sollte der untere Theil des Fußes nicht ganz auf den Ballen reichen, so nimmt man diesen heraus, und füttert ihn von unten so hoch auf, bis der Fuß darauf stehen kann.

Hinten, unter dem Knie geht ein Riemchen herum, das fest unter demselben eingeschnallt wird, damit man mehr Festigkeit in dem mittlern Fuße hat.

Verlegung des Fußes:

1.) wird die Haut mit den oben angebrachten Schnallen aufgemacht, und die Schnur bis zur Ferse heraus, und die Haut über letztere ganz langsam bis zu den Zehen herabgezogen;

2) ist zu bemerken, daß alle Schrauben bey Zusammensetzung des Fußes wieder gehörig angebracht werden müssen;

3) wird der Stift vorne bey den Zehen herausgezogen, und die Haut bey dem untern Gestell des Fußes mit den Zehen herausgenommen;

4) alsdann schraubt man das mittere Fußgestell auf, und nun wird dieses hinweggenommen.

5) Das obere Knöchelstück, welches mit einer langen Schraube mit dem Fußgestell verbunden ist, wird aus dem untern Fußgestell von vorne herausgezogen, und aus der Flechse hinten herausgehoben.

Bey Vertheilung dieser zwey Stücke wird

6) das obere Knöchelstück herausgezogen, und aus dem hinten anstoßenden Eisen herausgenommen.

7) Wird das Hintertheil von der Ferse hinuntergebogen, und das innere eiserne Fußgestell herausgezogen.

8) Durch Aufschrauben der Schienen kann der Schenkel hinweggenommen werden, alsdann wird das obere Knöchelstück zur Ansicht der Bewegung mit der großen Schraube aufeinander gesetzt, um die Bewegung des untern Fußes einzusehen.

Bey der Aufeinandersetzung ist zu erinnern, daß alles genau bemerkt wird, wie der Fuß vertheilt werde, besonders, daß das obere Knöchelstück wieder zuerst in das untere Fußgestell hineingeschoben und zuletzt in die hintere eiserne Flechse eingehängt, und mit dem großen Knöchelsteft zusammengesetzt wird; das Leder welches bey dem obern Knöchelstück ist, muß wieder zur Deckung der Federn hierauf eingeschoben werden.

Solche Füße verfertige ich schon seit dem Jahre 1789 sowohl für In- als Ausländer, wo laut den Zeugnissen Personen wieder ihren militärischen Diensten nachkommen konnten.

Auch verfertigte ich mehrere andere Maschinen, wodurch Leute ihre Krücken ablegen konnten und andere bewegliche Krücken machte ich laut der Zeugnisse, die man an dem Leib ohne es zu bemerken, tragen und damit niedersitzen und aufstehen konnte; wie auch für junge Leute und kleine Kinder, die krumme und ausweichende Füße hatten, wodurch sie durch meine Maschinen gerade geleitet und dadurch ihre schwachen Füße gestärkt wurden.

Auch mache ich mich anheischig, dergleichen Modelle auf Verlangen zur Einsicht zu übersenden.

Joseph Braun,
Schuhmachermeister zu Augsburg.

Bekanntmachungen der Kreisbehörden

148.) praes. den 15/4 31.

(Gant-Edikt.)

Nachdem das in dem Schulden-Wesen des verstorbenen Johann Nepomuk Tlappa ehemaligen Diregenten einer Fürstlich Kempt'schen Cotton-Fabrik in Grbnenbach erlassene Erkenntniß auf Fortsetzung des Konkurses bereits die Rechts-Kraft erlangt hate; so werden in Folge deßen

hiemit nachstehende Edikts-Tage anberaumt, und zwar: 1.) zur Anmeldung und Liquidation der Foderungen Montag der 9te May, und Falls kein Vergleich zu Stande kommen sollte, 2.) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Foderungen Donnerstag der 9te Juny, dann 3.) zum Schluß-Verfahren und zwar a.) zur Replik Samstag der 25ste Juny, und b.) zur Duplik Montag der 11te July d. J.

Sämtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des Johann Nepomuk Tlappa werden hiemit vorgeladen, an den bezeichneten Tagen Vormittags von 9 bis 12 Uhr um so gewißer zu erscheinen, als das Wegbleiben am ersten Edikts-Tage den Ausschluß von der gegenwärtigen Gant-Masse, das Nicht-Erscheinen an den übrigen Edikts-Tagen aber den Verlust des betreffenden Handlungen zur Folge haben würde.

Indem man zugleich diejenigen, welche allenfalls noch Etwas von dem Vermögen des Gemein-Schuldners besitzen, hiemit auffodert, solches bey Vermeidung des nochmaligen Ersatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte bey Gericht zu übergeben, wird schlüßig bemerkt, daß das gesammte zur Zeit von dem mit einer Foderung ad 20,506 fl. 52 kr. betheiligten kgl. Fiskus mit Arrest belegte Activ-Vermögen in circa 2700 fl. an Capitalien und bereits verfallenen Zinsen bestehe.

Grönenbach den 31. März 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Dormaier, Landrichter.

149.) praes. den 1/4 31.

(Gant-Edikt.)

Mathias Hämmerle Schildwirth zu Oberhausen, hat das gegen ihn erlassene Konkurs-Erkenntniß in Rechtskraft übertretten lassen. Es werden daher folgende Edikts-Tage: 1.) zur Anmeldung der Foderungen, und deren gehörigen Nachweisung, Montag der 9te May 1831; 2.) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Foderungen, Montags der 6te Juny 1831; 3.) zur Schluß-Verhandlung und zwar a) zur Replik, Dienstag der 20te Juny, und b) zur Duplik, Montag der 4te July 1831 jedesmal früh 9 Uhr bestimmt, wobey sämtliche Gläubiger um so mehr zu erscheinen haben, als die am ersten Edikts-Tage Ausbleibenden den Verlust der Foderungen, die an den andern Terminen nicht Erscheinenden aber den Verlust der betreffenden Handlung zu befahren hätten.

Zugleich werden alle Jene, welche von Hämmerle irgend Etwas im Besitze haben, aufgefodert, solche Gegenstände bis zum ersten Edikts-Tage vorbehaltlich ihrer Rechte daran, dem Konkurs-Gerichte bey Strafe des doppelten Ersatzes zu extradiren. Ferner wird am ersten Edikts-Tage das Gant-Anwesen, bestehend in dem Wirthschafts-Gut mit Haus, Stadel, und Stallung samt Bräuerey-Gerechtigkeit (die jedoch schon seit mehreren Jahren nicht mehr ausgeübt wurde), 1/2 Tgw. Garten, 1 1/2 Tgw. Gemeinde-Nutzen, 30 Jchrten. Aecker, 2 Tgw. doppelte Lechhauser-Mäder, 2 ddo. einfache, und zwey Krautstrangen mit dem Oekonomie- und dem Wirthschafts-Inventar an den Meistbiethenden versteigert werden, wobey sich Fremde und Unbekannte mit Vermögens- und Leumunds-Zeugnissen auszuweisen haben.

Gögginen den 8. April 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Reiber, Landrichter.

150.) praes. den 21/4 31.

(Ausschreibung.)

Auf den Anton Futter ledigen Dienstknecht

von Theinselberg, dieß Gerichts fällt der Verdacht des Verbrechens des Straßenraubes.

Da dieser Furter sich flüchtig gemacht hat, so wolle auf denselben genaue Spähe verfügt, und er im Betrettungs-Falle arretirt und hieher geliefert werden.

Personal-Beschrieb.

Anton Furter ist bey 28 Jahre alt, mittlerer Statur, hat braune Haare, stumpfe Nase, länglichtes Gesicht, schwarze Augenbraunen, er trug bey seiner Entweichung einen hohen runden Filzhut, einen schwarz manchesternen Janker, ein schon etwas abgetragenes Leibel von weiß und blau gestreiftem Cotton, mit hohen zinnernen Knöpfen, schwarz lederne Hosen, Wadenstiefel, und blaue Strümpfe. Er spricht die schwäbische Mundart.

Ottobeuren den 4. April 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Kolb, Landrichter.

151.) praes. den ¼ 31.

(Bau-Versteigerung.)

Der Bau eines Keller-Quellen-Bades (Anschlag zu 435 fl. 34 kr.), dann eines Schul-Hauses für die Israeliten, in der Gemeinde zu Osterberg (Anschlag 2047 fl. 40 kr.) beide incl. der Hand- und Spanndienste wird Donnerstags den 5. May d. J. dahier in der Gerichts-Kanzley an die Wenigstnehmenden versteigert, welche sich falls sie unbekannt sind, über Zahlungs- und sonstige Fähigkeiten auszuweisen haben.

Plan und Voranschlag kann täglich dahier eingesehen werden.

Illertissen den 11. April 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

(Der königliche Landrichter abwesend.)

Rehle, I. Assessor.

152.) praes. den ¼ 31.

(Vorladung)

Den 28. März d. J. ist der pensionirte Ober-Lieutenant vom k. b. 3ten Linien-Infanterie Regiment (Prinz Carl) Markus Feßler von Sulzberg, k. k. österreich. Landgerichts Bregenz, dahier ohne letztwillige Verfügung mit Tod abgegangen. Alle diejenigen, welche eine Foderung an ihn zu machen haben, werden aufgefodert, sich bis zum 27. May d. J. um so gewisser zu melden, als außerdessen die Verlassenschafts-Sache rechtlicher Ordnung nach verhandelt, und den vorhandenen Erben ausgeantwortet werden würde.

Kempten den 12. April 1831.

Königlich Kreis- und Stadtgericht.

Liz. Kellerer, Direktor.

Dr. Brinz.

153.) praes. den ¼ 31.

(Ausschreibung)

(Die Erledigung der Stelle eines rechtskundigen Magistrats-Rathes zu Augsburg betreffend.)

Nachdem dem rechtskundigen Magistratsrathe Lict. Herbst wegen körperlichen Gebrechen auf sein Gesuch die temporäre Quiescenz gestattet worden ist; so ist hiedurch die Stelle eines Rechtskundigen Magistrats-Raths bey dem Magistrate der Stadt Augsburg erledigt. damit ist eine fixe Geld-Besoldung jährlich von 1200 fl. verbunden.

Competenten darum haben sich in Zeit von 4 Wochen unter Anlage ihrer Zeugnisse und Ausweise über gemachte Studien, und die bestandenen Konkurs-Prüfung bey dem Magistrate zu melden.

Augsburg den 12. April 1831,

Magistrat der Stadt Augsburg.

Barth erster Bürgermeister.

Birkinger Sekretär.

154.) praes. den 17/4 31.

(Bekanntmachung.)

Das Söld-Anweſen des Joſeph Filſer von Immelſtetten wird künftigen Mittwoch den 11. May d. J. Vormittags in hieſiger Landgerichts-Kanzley an den Meiſtbietbenden öffentlich im Wege der Verſteigerung veräußert werden.

Dieſes Anweſen beſteht in einem erſt vor wenigen Jahren neuerbauten Wohn- und Oekonomie-Gebäude, einem dabey befindlichen Garten zu 3/8 Tgw., 1/2 Tgw. Garten beym Knoll, 1/4 Jchrt. Eppishauſer-Weg-Acker, 1 1/4 Jchrt. Gernacker, 3/4 Jchrt. Gernacker und 1 1/2 Tagwerk Zuſam-Maad.

Türkheim den 12. April 1831.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Wintrich, Landrichter.

155.) a.) praes. den 17/4 31.

(Bekanntmachung.)

Auf den Antrag der Relikten des kürzlich verſtorbenen Schutz-Juden Hirſch Joſ. Schwarz dahier werden hiermit alle diejenigen, welche an deſſen Nachlaß aus irgend einem Grunde Foderungen zu machen haben, öffentlich vorgeladen, ſich mit ihren Anſprüchen an die Verlaſſenſchafts-Maſſe von Daro an binnen ſechs Wochen bey dem unterfertigten Gerichte zu melden und den Betrag derſelben um ſo gewiſſer zu liquidiren, als auſſerdem und bey nicht erfolgter Anmeldung auf ihre Foderungen bey Vertheilung des Nachlaſſes keine Rückſicht mehr genommen werden kann.

Pappenheim am 12. April 1831.

Gräflich Pappenheim'ſches Herrſchaftsgericht

Bunte, Herrſchaftsrichter.

156.) praes. den 16/4 31.

(Bekanntmachung.)

Im Wege der Vollſtreckung wird das ganz gemauerte und mit einem Platten-Dache verſehene Wohnhaus nebſt Wurz-Garten des hieſigen Zimmermanns Peter Singer öffentlich verkauft.

Da man hiezu Samſtag den 7. May d. J. angeſetzt hat; ſo werden die Kaufs-Liebhaber mit dem Bemerken vorgeladen, daß, wenn das bey dieſer Verſteigerung geſchehene höchſte Angebot den gerichtlichen Schätzungs-Preis erreicht, gemäß Hypotheken-Geſetz §. 64. auch der Hinſchlag ohne weiters erfolgen werde.

Schrobenhauſen den 13. April 1831.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Ramſauer, Landrichter.

157.) praes. den 19/4 31.

(Bekanntmachung)

Auf Antrag der Erbs-Intereſſenten des am 2ten April d. J. in Heimenkirch verſtorbenen praktiſchen Arztes Dr. Gebhard Sinds, werden alle jene, welche an deſſen Rücklaſſenſchaft Foderungen zu machen haben, aufgefodert, letztere längſtens bis 14. May d. J. rechtsgültig in hieſiger Gerichts-Kanzley nachzuweiſen, auſſerdem dieſelben nicht mehr berückſichtiget werden könnten, ſondern in dieſer Verlaſſenſchafts-Sache weiters nach rechtlicher Ordnung fortgefahren werden müßte.

Auch werden alle jene, welche von dem Verſtorbenen Etwas gelieben beſitzen, wie z. B. Bücher oder chirurgiſche Inſtrumente, aufgefodert, ſolche Gegenſtände zuverläßig inner obi-

gem Termine anher zu erlegen, oder Portofrey einzusenden.

Weiler den 13. April 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Gramm, Landrichter.

158.) praes. den 18/4 31.

(Anwesens-Verkauf.)

Auf Kreditorschaftlichen Antrag wird bis Mittwoch den 11. May d. J. Vormittags 9 Uhr in der Amts-Kanzley des unterfertigten Landgerichts das Söld-Anwesen des Hafners Wendelin Zimmermann von Adelsried im Wege öffentlicher Versteigerung an den Meistbiethenden verkauft

Dasselbe besteht: 1.) in Haus, 1/4 Tgw. Garten und Gemeinds-Nutzen; 2.) in 1/2 Jchrt. Ackers im Grundfeld; 3.) in 1/2 Jchrt Ackers in der Kammer; 4.) in 1/2 Jchrt Ackers in Botterspring; 5.) in 1/2 Jauchert Ackers in der Kammer; 6.) in 1 Jauchert Ackers beym Kreuz; 7.) in 1 Jauchert Ackers in der Botterspring; 8.) in 1/2 Tagwerk Schloßgrubmad; 9.) in 1 Tagwerk Anger; 10.) in 1 1/2 Klafter Forstrecht-Holz. Dasselbe ist zum k. Rentamt Zusmarshausen in Veränderungs-Fällen mit 30 kr. ab- und aufjährig, erbrechtig und mit 10 Prozent bestandbar, giebt dahin 1 fl. 26 kr. Grund-Zins, und an Gült 5 Mtz., 2 Vrl. 1 1/2 Schztl. Roggen, und eben so viel Haber, und auf ein Steuer-Simplum 45 kr. 3 hl.

Kaufs-Liebhaber werden andurch, Auswärtige mit den gehörigen Vermögens- und Leumunds-Zeugnissen versehen, hiezu eingeladen.

Zusmarshausen den 14. April 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Wintermayer, Landrichter.

159.) praes. den 16/4 31.

(Ediktal-Ladung.)

Peter Anton Schegg Schneidermeister in Kaufbeuern hat sich Zahlungsunfähig erklärt, und dem Gant-Verfahren unterworfen. Es werden daher die gesetzlichen Edikts-Tage nämlich: 1.) zur Anmeldung der Foderung, und deren gehörigen Nachweisung auf Dienstag den 10. May; 2.) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Foderungen auf Dienstag den 7. Juny; und 3.) zur Schluß-Verhandlung, und zwar für die Replick auf Dienstag den 28. Juny, und für die Duplick auf Dienstag den 26. July 1831 jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämtliche Gläubiger des Gemein-Schuldners unter dem Rechts-Nachtheile vorgeladen, daß das Nicht-Erscheinen am ersten Edikts-Tage die Ausschließung der Foderung von der gegenwärtigen Konkurs-Masse, das Nicht-Erscheinen an den übrigen Edikts-Tagen aber die Ausschliessung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe.

Zugleich werden Diejenigen, welche irgend Etwas von dem Vermögen des Gemein-Schuldners in Handen haben, bey Vermeidung des nochmaligen Ersatzes aufgefodert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bey Gericht zu übergeben.

Kaufbeuren am 14. April 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Fink, Lanrichter.

160.) praes. den 20/4 31.

(Bekanntmachung.)

Am Freytag den 6. May d. J. Vormittags 9 Uhr werden in dem Walde des Franz Bihler in Heimhofen achtzig Stück Tannen

auf dem Stock, und in dem Hause desselben einiges Mobiliare, bestehend in Vieh, Futter Wägen ꝛc. gegen baare Bezahlung dem öffentlichen Verkauf durch das Meistgeboth ausgesetzt werden, wozu man hiemit Kaufslustige einladet.

Weiler den 5. April 1831

Königlich Bayerisches Landgericht.

Gramm, Landrichter.

161.) praes den $\frac{21}{4}$ 31.

(Ediktal-Ladung.)

Es hat sich die Webers-Wittwe Katharina Seiler zu Kaufbeuren dem Gantverfahren unterworfen.

Die gesetzlichen Edikts-Tage werden demnach anberaumt: 1.) zur Anmeldung der Foderungen, und deren gehörigen Nachweisung auf Mittwoch den 18. May; 2.) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Foderungen auf Montag den 20. Juny; und 3.) zur Schluß-Verhandlung, und zwar für die Replik auf Freitag den 15ten, und für die Duplik auf Samstag den 30. July 1831, jedesmal Morgens 9 Uhr. Sämtliche Gläubiger der Gemein-Schuldnerin werden unter dem Rechts-Nachtheile vorgeladen, daß das Nicht-Erscheinen am ersten Edikts-Tage die Ausschliessung der Foderung von gegenwärtiger Konkurs-Masse, das Nicht-Erscheinen an den übrigen Edikts-Tagen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunemden Handlungen zur Folge habe.

Zugleich werden diejenigen, welche irgend Etwas von dem Vermögen der Gemein-Schuldnerin in Handen haben, bey Vermeidung des nochmaligen Ersatzes aufgefodert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bey Gericht zu übergeben.

Kaufbeuern den 18. April 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Fink, Landrichter.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 18. April 1831.	Briefe	Geld	Den 21. April 1831.	Briefe	Geld	Den 25. April 1831.	Briefe	Geld
Obligat. à 4% m. Coup.	94½	94	*Obligat. à 4% m. Coup.*	94½	94½	*Obligat. à 4% m. Coup.*	94½	94½
detto à 5%.			*detto à 5%.*			*detto à 5%.*		
Lott. Loose E—Mà 4%		103	*Lott. Loose E—Mà 4%*		103	*Lott. Loose E—Mà 4%*	104	103½
detto „ „ 2 mt.			*detto „ „ 2 mt.*			*detto „ „ 2 mt.*		
detto unverz. à 10 fl.	129		*detto unverz. à 10 fl.*	129		*detto unverz. à 10 fl.*	129	
detto detto à 25 fl.	120		*detto detto à 25 fl.*	120		*detto detto à 25 fl.*	120	
detto detto à 100 fl.	120		*detto detto à 100 fl.*	120		*detto detto à 100 fl.*	120	

Intelligenzblatt

des königlich-Bayerischen

Oberdonau-Kreises.

Nro. 19.

Augsburg, den 2ten May 1831.

Inhalt:

146.) Nachweisungen über die vollzogene Revision der Stiftungs- und Gemeinde-Rechnungen der Rural-Gemeinden. 147.) Bonitirungs-Arbeiten Behufs des allgemeinen Grund-Steuer-Katasters. 148.) Die Vertilgung der Zug-Heuschrecken. 149.) Erledigung des Landgerichts-Physikats Windsheim. 150. bis 151.) Erledigung der Pfarr-Stellen Rettenbach, Görisried und Buch. — Kreis-Notizen. — Bekanntmachungen der äußern Behörden.

Bekanntmachungen der k. Kreis-Stellen:

CXXXXVI.) ad Nrm. 18252.

An

sämtliche Land- und Herrschafts-Gerichte.

(Die Nachweisungen über die vollzogene Revision der Stiftungs- und Gemeinde-Rechnungen der Rural-Gemeinden betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Da der Termin herannaht, bis zu welchem die Nachweisungen über die von den Land-, Herrschafts-, und Patrimonial-Gerichten vollzogene Revision der Stiftungs- und Gemeinde-Rechnungen der Rural-Gemeinden von $18\frac{2}{3}\frac{8}{0}$ der unterzeichneten Stelle vorgelegt seyn müssen; so werden die genannten Behörden unter Hinweisung auf das Ausschreiben vom 10ten März 1828 (Kreis-Intell.-Blatt von 1828. S. 369), dann auf die lithographirte General-Verfügung vom 7ten Juny 1827, an die rechtzeitige Vorlage dieser Nachweisungen (mit Ende May) mit dem Anhange erinnert, daß die Einhaltung dieses Termins durchaus nöthig, und irgend eine Verlängerung nicht möglich erscheint.

Dabey wird Folgendes bemerkt:

1) die in der General-Verfügung vom 7ten Juny 1827 vorgezeichneten Nachweise hat jede einzelne sowohl mittelbare als unmittelbare Rural-Gemeinde, und Rural-Stiftung des Amts-Bezirks spezifik auszuführen; es sind zwey getrennte Haupt-

Uebersichten, deren eine sämtliche Gemeinde-, die andere sämtliche Stiftungs-Rechnungen begreift, zu verfassen, und nach dem lithographirten Ausschreiben vom 19ten August 1828 ist jede Uebersicht mit correspondirendem besondern Berichte vorzulegen.

2.) Zu den Communal-Rechnungen gehören auch die in den betreffenden Gemeinden bestehenden, nach Vorschrift gesondert zu führenden Gemeinde-Schulden-Tilgungs-Rechnungen.

3.) Desgleichen sind unter den in die Nachweisung aufzunehmenden Stiftungs-Rechnungen auch die Rechnungen der Orts-Schul-Fonde, und resp. Schul-Kassen, dann der Lokal-Armen-Pflegen, resp. der Lokal-Armen-Fonde einzubegreifen, damit ersichtlich werde, in wie ferne auch diese gebotenen, und sehr wichtigen besondern Rechnungen vorschriftsmäßig geführt werden, und damit auch diesen Zweigen der öffentlichen Comptabilität volle Ordnung gesichert bleibe.

Die unterzeichnete Stelle überläßt sich übrigens dem vollen Vertrauen, sämtliche Land- und Herrschafts-Gerichte werden diesem wichtigen Momente der Curatel-Stellung, nemlich der Revision auch in dem laufenden Jahr die volleste Aufmerksamkeit zugewendet haben.

Insbesondere ist sie überzeugt, es werde

a.) jeder Rural-Stiftungs- und Communal-Rechnung der förmliche Beweis darüber beyliegen, daß selbe nach §. 105 des Gemeinde-Edikts vorerst 14 Tage hindurch zur Einsicht und Monirung sämtlicher Mitglieder des Gemeinde-Ausschusses auflag; daß sie sodann vor versammelter Gemeinde öffentlich verlesen wurde; und daß sie keiner Erinnerung unterlag, oder daß die erhobenen Erinnerungen durch den Gemeinde-Schreiber aufgezeichnet, und mit den Rechnungen dem einschlägigen Land- oder Herrschafts-Gerichte übergeben wurden; es werde ferner

b.) jeder Lokal-Armenpflegschafts-Rechnung gleichfalls der Beweis beygefügt seyn, daß selbe nach §. 70 der allerhöchsten Verordnung vom 17ten November 1816, das Armen-Wesen betreff., auflag, und dem Armen-Pflegschafts-Rathe in öffentlicher, vorher förmlich bekannt gemachter Sitzung vorgelegt worden sey; es werde endlich

c.) den Lokal-Schul-Fonds-Rechnungen der Beweis beiwohnen, daß sie von der gesammten Lokal-Schul-Commission unter dem Vorsitze des Pfarrers als Lokal-Inspektors, in einer vorher bekannt gemachten Sitzung ordentlich berathen, und festgestellt wurden.

Sollte bey irgend einer Gemeinde-, Stiftungs-, oder Armen-Rechnung eine dieser Formalitäten unterblieben seyn; so wäre deren nachträgliche Erfüllung und Constatirung schleunigst und sorgfältigst zu bewirken. Hinsichtlich der Schul-Rechnungen ist das etwaige Uebersehen des Verhandeltseyns in vorher bekannt gemachter Sitzung für $18\frac{29}{30}$ nicht mehr zu ergänzen, sondern es ist sich blos hiernach seiner Zeit bey Revision der Schul-Rechnungen pro $18\frac{30}{31}$ zu achten.

Augsburg den 27. April 1831.

K. Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten.)

v. Raiser.

coll. Thugut.

CXXXXVII.) ad Nrm. 8434.

An

sämtliche königl. Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreises.

(Die Bonitirungs-Arbeiten Behufs des allgemeinen Grund-Steuer-Katasters betreff.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung der k. Steuer-Kataster-Commission vom 2ten dieses Monats findet die Fortsetzung der Bonitirungs-Arbeiten Behufs des definitiven Grund-Steuer-Katasters für das laufende Jahr in folgender Weise statt:

a) die Aufstellung der Gränz-Muster-Gründe wird vorgenommen zwischen den Bonitirungs-Bezirken: Höchstädt, Dillingen, Lauingen, Nördlingen, Wallerstein, Bissingen, Harburg, Münchsroth und Oettingen;

b.) die Klassifikation sämtlicher Grundstücke wird bewerkstelligt in den Bonitirungs-Bezirken: Neuburg, Rain, Donauwörth, Nordendorf, dann Göggingen, Zusmarshausen, Wertingen.

c.) Die Leitung dieser Operationen ist dem kgl. Trigonometer Freyherrn v. Imsland übertragen.

Sämtliche königl. Behörden des Ober-Donau-Kreises, welche mit den vorbemerkten Operationen in Geschäfts-Berührung kommen, werden aufgefodert, und angewiesen, zur Beförderung dieser in jeder Beziehung so wichtigen Steuer-Regulirungs-Arbeiten auf jede Weise mitzuwirken, und namentlich allen Anfoderungen der Bonitirungs-Commission auf das pünktlichste und schleunigste Genüge zu leisten.

Augsburg den 29. April 1831.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern und der Finanzen.

(In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.)

v. Raiser.

Kopf.

coll. Vogl.

CXXXXVIII.) ad Nrm. 18396.

(Die Vertilgung der Zug-Heuschrecken betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die unterzeichnete Stelle bringt anmit einen Auszug eines in der Wiener-Zeitschrift für Kunst, Literatur und Mode enthaltenen Aufsatzes über die Vertilgung der Zug-Heuschrecken Behufs allgemeiner Belehrung zur öffentlichen Kenntniß.

Augsburg den 29. April 1831.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.)

v. Raiser.

coll. Thugut.

Abdruck.

I. Naturgeschichte der Heuschrecken.

In der Hauptform stimmt die Zug-Heuschrecke einigermassen mit den zwei bei uns bekanntesten Arten acrydium coerulescens und acrydium stridulum überein, zwei Insekten,

die wir zu Ende des Sommers sehr häufig auf unsern Berg- und Waldwiesen antreffen, und von denen die erstere durch ihre blauen, mit einer schwarzen Binde versehenen Unterflügel, welche bei der andern Art roth und nur an der Spitze schwarz sind, sich auszeichnet.

Die Zug-Heuschrecke ist beinahe dreimal größer, als die erwähnten Arten; sie mißt vom Kopfe bis zur Flügelspitze zwei, bis zwei und einen halben Zoll in der Länge, und wenn sie die Flügel ausspannt, so beträgt der Durchmesser von einer Spitze zur andern 4 Zoll, und bei einigen noch darüber.

Der Kopf hat eine verticale Lage, ist mit dem Munde nach dem Boden gekehrt, einem vierseitigen Prisma ähnlich, und entweder grün oder braun gefärbt. An seinem vordern Theile läuft von der Einlenkung der Fühlhörner an bis zur Oberlippe auf jeder Seite ein gelblicher Streif, der jedoch manchmal ausbleibt. Die Fühlhörner sind sieben bis acht Linien lang, fadenförmig, gelblich, und bestehen aus sechs und zwanzig Gliedern; sie sind in Grübchen am vordern obern Theile des Kopfes oder der Stirne eingefügt. Hinter ihnen zu beiden Seiten des Scheitels befinden sich die conver-ovalen Augen, welche die Größe eines kleinen Hanfkorns haben, und lichtbraun sind. Ausser diesen zwei eigentlichen Augen, mit welchen die Thiere wahrscheinlich nur seitwärts sehen, erhielten sie, wie viele andere Insekten, noch drei Nebenaugen, die jedoch viel kleiner und weniger conver sind. Von diesen steht eines an der vordern Seite jedes Auges, über der Basis des Fühlhornes, das dritte zwischen beiden Fühlhörnern, auf einem länglichten Hügel des Kopfes. Der Scheitel hat zwischen den Augen zwei schwache Eindrücke, die durch eine erhobene Linie getrennt sind. Die wichtigsten Theile des Kopfes sind aber die Freßwerkzeuge, aus welchen sein Mund zusammengesetzt ist, womit dieses Thier jene schrecklichen Verwüstungen anrichtet. Von einer breiten Oberlippe, die viereckig, an beiden Seiten schwächer, am untern Rande aber stark ausgeschnitten ist, werden zwei Kinnbacken bedeckt, die nur an den Seiten sichtbar sind. Sie erscheinen im Leben dunkelblau, sind von hornartiger Substanz, durch starke Muskeln befestigt, nach aussen conver, und stossen nach innen mit einem scharfen Rande zusammen. Ihre innere Fläche ist concav und zum Zermalmen der Kräuter, gleich den Stoßzähnen grasfressender Säugthiere, mit scharfen Erhöhungen versehen. Unter den Kinnbacken liegen die Kinnladen, welche die ersteren in ihrem Geschäfte unterstützen; sie sind ebenfalls nach aussen conver, nach innen concav, und nur an der Spitze, die dreitheilig ist, von sehr fester hornartiger Substanz, ihr innerer Rand ist mit kurzen Härchen besetzt. An der Basis der Kinnladen steht zu jeder Seite eine sogenannte Freßspitze, die aus fünf Gliedern besteht, den Fühlhörnern ähnelt, und vielleicht zum Geruchswerkzeuge bestimmt ist. Ausser diesen Freßspitzen befindet sich daselbst noch ein Blättchen, das die Kinnlade bedeckt, Kinnladenhelm genannt wird, und mit der Unterlippe den Mund vollkommen schließt. Die Unterlippe ist kleiner, als die Oberlippe, an ihrem obern Rande stark ausgeschnitten, fast zweilappig, und an der äussern Fläche mit einer tiefen Querfurche versehen. Zwei ähnliche Freßspitzen, wie an den Kinnladen, sind auch hier, an jeder Seite der Basis eine, sie sind aber nur viergliederig, mit braunlichten Haaren besetzt, und haben wahrscheinlich dieselbe Bestimmung. In der aus diesen Theilen zusammengesetzten Mundhöhle befindet sich die Zunge, eine schwammige, warzenähnliche Erhöhung, hinter welchen die Speiseröhre ihren Anfang nimmt.

Der Hals ist bis auf die untere Fläche, wo sich das erste Paar der Füße befindet, von dem Halsschilde bedeckt; er besteht aus einer dünnen Haut, und verbindet den Kopf mit der Brust. Diese ist aus mehreren Theilen zusammengesetzt, deren Beschreibung für diesen Zweck weniger wesentlich hier übergangen wird; sie wird von einer festen, pergamentartigen Haut gebildet, und dient den zwei Paaren der Hinterfüsse zur Anheftung. Von oben bedecken sie die Flügel, an den beiden Seiten ist sie bald grün, bald braun, auf der untern Fläche fleischfarben, mit mehreren Eindrücken versehen, und mit sehr feinen, filzartigen Haaren bedeckt.

Der Hinterleib besteht aus acht breiten Ringen, seiner ganzen Länge nach läuft auf beiden Seiten eine Falte, über welcher sich auf jedem Ringe eine kleine Oeffnung befindet, die zu den

Luftkanälen führt, und wodurch das Thier athmet. An dem letzten Ringe sind die Geschlechts-Theile, und bei dem Weibchen überdieß die zwei Paare bohrerähnlicher Fortsätze, womit es Löcher in die Erde gräbt, in welche es seine Eyer legt. Der ganze Unterleib ist lichtfleischfarben, nur auf dem Rücken befinden sich auf jedem Ringe zwei lichtere Längestreifen.

Der Halsschild oder Halskragen, einer modischen Halsbinde ähnlich, umschließt, wie bereits gesagt worden, nicht den ganzen Hals. Sein Vorderrand ist beinahe ganz gerade, der Hinterrand in der Mitte kapuzenförmig verlängert, und in einem stumpfen Winkel endigend.

Die Seitenränder sind am vordern Winkel schief abgestumpft. Durch die Mitte des Halsschildes läuft, der ganzen Länge nach, eine schwach erhabene Kante. Ausserdem bemerkt man zwei bis drei schwach vertiefte Querlinien, die von einem Seitenrande zum andern laufen, bisweilen aber auch ganz verschwinden.

Seine Farbe ist bald grasgrün, bald gelblicht- und bräunlich-grün, bald ganz grün, je nachdem diese oder jene Farbe am ganzen Körper vorherrscht; alle Ränder sind lichter eingefaßt, die Kante ist stets braun, und ein ähnlicher Fleck zu beiden Seiten.

Seine vier Flügel trägt das Thier im ruhenden Zustande horizontal, dachförmig übereinander gelegt, mit flacher Rückenkante. Die oberen, auch Flügeldecken genannt, sind fast durchaus vier Linien breit, von lederartiger Substanz, der ganzen Länge nach mit Adern oder ernährenden Gefäßen durchzogen, die durch querlaufende solche Gefäße verbunden werden, und auf der ganzen Oberfläche kleine mehr oder weniger viereckige Zellen bilden, so, daß der ganze Flügel einem macerirten Baumblatte gleichsieht. Ihre Farbe ist gelblicht-weiß, bald in's Grüne, bald in's Braune ziehend. Braune, ziemlich viereckige Flecken, die bald einzeln, bald aneinander gehäuft stehen, und dadurch mehr oder minder regelmäßige Formen bilden, haben Leuten von lebhafter Phantasie Anlaß gegeben, in ihnen orientalische Buchstaben erkennen, und in diesen ominöse Bedeutungen finden zu wollen. Die Unterflügel, viel breiter als die oberen, in der Ruhe fächerartig zusammengelegt, und von erstern ganz bedeckt, sind zarter, gleichfalls mit Zellen versehen, und gleichen einem durchsichtigen Flor; sie sind am vordern Rande wasserhell; gegen den innern Rand grünlich oder gelblich spielend; am äussern Winkel befindet sich ein braunlicher Schattenfleck.

Durch mehrere starke Muskeln, die an der innern Wand der Brust liegen, werden die Flügel zum Theile zu ihren Reisen von mehreren hundert Meilen, welche sie in Sturmeseile über Wüsten und Meere fortsetzen, tauglich gemacht; hauptsächlich ist es aber der große Umfang und die fächerähnliche Form der Unterflügel, in welche sich der Wind wie in Segel fängt, und das Thier, ohne daß es selbst sich besonders anzustrengen braucht, mit sich fortreißt.

Der Bau der Füße macht die Heuschrecken nicht sowohl zum Gehen als zum Hüpfen und Springen geschickt, weshalb sie auch hie und da Grashüpfer oder Grasspringer genannt werden. Das erste Paar ist das kürzeste, beiläufig acht Linien lang, das zweite einen Zoll, das dritte zwei Zoll und darüber. Jeder Fuß besteht aus dem Gelenkkopfe, dem Schenkel, dem Schienbeine und dem Fußblatte. Der Gelenkkopf verbindet den Schenkel mit der Gelenkhöhle und ist nur wenig sichtbar. Der Schenkel ist bei dem ersten und zweiten Paare gleich geformt, fast cylindrisch, am äussern Ende etwas dicker. Auch sind die Schienbeine bei beiden Paaren einander ähnlich, bei dem zweiten jedoch länger, und haben an der innern Seite zwei Reihen feiner Stachel, von denen in jeder eilf stehen, während jede Reihe der Vorderschienbeine nur neun enthält. Das Fußblatt besteht aus drei und nicht, wie einige Schriftsteller angegeben haben, aus fünf Gliedern; das erste hat auf der untern Fläche drei Ballen, die durch zwei Quereinschnitte gebildet werden, das zweite ist sehr kurz, das dritte länger, sehr dünn und endiget mit zwei gabelförmigen gebogenen Spitzen oder Krallen, zwischen welchen sich ein runder Ballen befindet. Bei den hintersten Füßen sind die Schenkel am vordern Ende bedeutend dicker als am hintern, und an den Seitenflächen zusammengedrückt, der obere und untere Stand läuft in eine schneidende Kante aus, zwei schwächere Kanten befinden sich an der äussern und innern Seitenfläche, zwischen welchen der Raum durch zwei Reihen einander gegenüberstehender

Querlinien gerippt erscheint. Auf dem hintern Rande der Schienbeine befinden sich zwei, jede aus dreizehn Dornen bestehende Reihen, die an der Spitze schwarz sind, und diesem Gliede ein sägeähnliches Ansehen geben; die untersten vier sind die längsten, und stehen gleich Hahnenspornen da. Das Fußblatt ist wie bei den zwei ersten Paaren geformt. Die Farbe der Füße ist grüngelb, nur die Schenkel der hintersten sind grün, gegen den untern Rand röthlich, und führen an der innern Fläche und dem hintern Ende dunkelgrüne oder fast schwarze Flecken. Die Schienbeine sind an diesem Fußpaare gewöhnlich lebhaft roth gefärbt.

II. Mittel zu deren Vertilgung.

Die besten Mittel wären unstreitig solche, die das Einbrechen dieser Thiere in ein Land verhindern könnten, wie z. B. durch gezogene Kordone der Verbreitung ansteckender Krankheiten Schranken gesetzt werden; auch hat man ähnliche Mittel nicht unversucht gelassen; aber die weitere Auseinandersetzung wird zeigen, wie unzulänglich, und in mancher Hinsicht sogar schädlich diese Mittel sind. Man räth nämlich, sobald ein Heuschreckenschwarm im Anzuge ist, ihn durch Lärm und Getöse zurückzutreiben, und empfiehlt zu diesem Zwecke das Geläute der Glocken, das Schießen mit Feuergewehren und Kanonen, das Trommeln u. s. w. Sogar mit Feuer und Flamme soll man den herannahenden Feind zum Rückzuge zwingen, indem man große Strohhaufen anzündet. Allein abgesehen davon, daß es nicht immer möglich ist, zu der Zeit und in der Gegend, wo der Zug dieser Thiere statt findet, die nöthige Menschenmenge zu versammeln, weil sich dieß nicht voraussehen läßt, so ziehen sie bisweilen auch so hoch, daß weder der verursachte Lärm, noch das Feuer wesentlich auf sie einwirken können.

Und sollte man wirklich so glücklich gewesen seyn, den einbrechenden Schwarm von seiner Bahn abzulenken, so fliegen sie nur zurück, um bald wieder zu kommen, da er ja hinter sich gewöhnlich Alles aufgezehrt hat; oder man wehrt ihm den Eintritt in einen Distrikt, um ihn in einen andern zu treiben. Man theilet dadurch nicht selten eine dichte Masse, die sich auf eine kleine Gegend beschränkt hätte, wo sie leicht vernichtet werden könnte, in kleinere Schwärme, die dann ganze Provinzen belästigen, das Werk der Vertilgung erschweren, und was das gefährlichste ist, ihre Eyer durch ein ganzes Land zerstreuen, die erst im nächsten Jahre durch die daraus erzeugten Jungen furchtbar werden.

Diese Art von Mitteln wäre also nur in dem Falle zu rathen, wenn man die Heuschrecken in das Meer, in einen See oder in einen großen Fluß treiben könnte, wo sie ihren Untergang fänden; obgleich man dann wieder genöthigt ist, ihre in's Wasser geschwemmten Cadaver zu sammeln und zu vergraben oder zu verbrennen, damit ihre Verwesung auf die Gesundheit nicht schädlich einwirke. Die eigentlich vertilgenden Mittel müssen, je nachdem sie gegen die vollkommenen Insekten, gegen ihre Eyer, oder gegen die Jungen angewendet werden, auch darnach eingerichtet seyn.

Es braucht nicht bemerkt zu werden, daß einzelne Menschen und einzelne Gemeinden keineswegs hinreichend sind, einem Verderben Schranken zu setzen, das mit Riesenschritten um sich greift, und daß vereinte Kräfte von Hunderten und Tausenden zusammen wirken müssen, eine Gefahr abzuwenden, welche oft die fürchterlichsten Folgen, Hunger, Elend und die verheerendsten Krankheiten nach sich zieht. Haben sich in einer Gegend Heuschrecken niedergelassen, so muß nach Verhältniß der Größe des Flächen-Raums, den sie einnehmen, eine gehörige Anzahl von Menschen versammelt werden. Diese umringen entweder die ganze Gegend, auf welcher diese Thiere sitzen, oder wenn ihre Zahl nicht hinreicht, einen Theil nach dem andern, und tödten nun die Heuschrecken mit in einen Bund vereinten Ruthen oder Besen, indem sie einen immer engern Kreis schließen. Die Leichen werden dann mit Rechen oder durch stumpfe Besen gesammelt, und entweder verbrannt oder in tiefe Löcher vergraben. Diese Arbeit muß aber, wo möglich, gleich nach der Ankunft dieser Insekten begonnen werden, so lange sie ermattet sind, oder in der Nacht und am Morgen, so lange ihre Flügel vom Thaue feucht sind, und endlich bei regnerischer Witterung, weil sie sich sonst erheben und weiter ziehen.

Folgendes ist das Verfahren, das im Jahre

1819 in Frankreich angewendet wurde. Es wurden Tücher von grober Leinwand zwei und zwei aneinander genäht, in der Mitte mit einem Beutel, der durch einen Reif offen gehalten wurde. Zwei Leute faßten sie an beiden Enden, und so bildeten ungefähr hundert eine Art von Barriere, der gegenüber fast eben so viel Mann die Heuschrecken mit Besen und Zweigen vorwärts jagten; so lange die Heuschrecken sich nicht ihrer Flügel bedienten, hüpften sie hin, und setzten sich haufenweise auf die ihnen vorbehaltene Leinwand. Sie wurden dann durch Schütteln in die Beutel hineingestossen, und in gegrabene Löcher ausgeschüttet.

Auch durch folgende sehr einfache Vorrichtung dürfte das Sammeln der Heuschrecken sehr beschleunigt werden. Man mache aus grober schütterer Packleinwand oder aus ordinärer Haus-Leinwand Beutel von zwei Schuh in der Länge, die man um einen, in einen Kreis von einem bis anderthalb Schuh im Durchmesser gebogenen Reif spannt, und befestige eine kürzere oder längere Handhebe an dem Reife. Mit dem auf diese Art gebildeten Netze kann man sowohl die auffliegenden Heuschrecken erhaschen, als auch die auf Pflanzen sitzenden durch Hin- und Herstreifen fangen, und dann in Löcher schütten.

Ausser dem empfiehlt man Enten, Gänse und Schweine an solche Orte zu treiben, wo sich Heuschrecken niedergelassen haben, da sie diese Thiere gerne fressen. Dieß kann natürlich nur an solchen Orten geschehen, die nicht bebaut sind, weil man sonst die Feldfrüchte einem doppelten Feinde Preis geben würde. Auch sind diese Hausthiere selten in der Anzahl vorhanden, daß sie viel ausrichten könnten, daher ist menschliche Hülfe immer damit zu vereinigen.

Hat man diese Landplage auf die eine oder die andere Art vertilgt, so kommt dann die Reihe an die Eyer, die sie gelegt haben. Die Zug-Heuschrecken kommen zu uns, nachdem sie ihr vollkommenes Wachsthum erlangt haben. Jetzt fängt ihre Begattung, und bei dem Weibchen das Geschäft des Eyerlegens an. Nach Verschiedenheit ihres Alters und des Ortes, der ihnen mehr oder weniger tauglich zu seyn scheint, fangen einige schon im August an, für die Erhaltung ihres Geschlechtes zu sorgen, andere verschieben es bis in den September. Sonnige Sandhügel, Grabenränder und Orte, die durch anstossendes Gebüsch von Nordstürmen geschützt werden, wählen sie am liebsten zur Wiege ihrer Nachkommenschaft. Ein spanischer Schriftsteller Bowle, will sogar bemerkt haben, daß sie Orte meiden, die bebaut werden, damit ihre Eyer beidem Aufreissen der Erde nicht Schaden leiden. Die Weiber, mit zwei Paar über einander liegenden hornartigen, bohrerähnlichen Fortsätzen am Ende ihres Hinterleibes versehen, gräbt damit ein sieben bis acht Linien tiefes Loch in den lockern Boden, und legt sechzig bis achtzig, einem magern Roggenkorne ähnliche dottergelbe Eyer hinein. Diese klebt sie mit einem eigenen Schleime aneinander, so, daß sie einen länglich-cylindrischen Klumpen von einem halben bis einem Zoll in der Länge, und drei bis vier Linien in der Dicke bilden. Den ganzen Klumpen überzieht sie ebenfalls mit dem erwähnten Schleime, der zu einem schwammigen braunen Gespinst erhärtet, und die darin enthaltenen Eyer vor schädlichen äussern Einflüssen schützt.

Noch denselben Herbst, so lange es nur immer die Witterung erlaubt, müssen alle Kräfte aufgeboten werden, die Eyer der Heuschrecken zu sammeln, und zu vertilgen. Sowohl mit dem Pfluge, wo es nämlich angeht, mit Kartoffelhacken, als auch mit andern ähnlichen Instrumenten muß die Erde auf sechs bis acht Linien tief aufgerissen werden, wo man Heuschrecken-Eyer vermuthet. Diese werden dann gesammelt, und entweder verbrannt oder in tiefe Löcher vergraben; doch müssen sie im letztern Falle, um jede Möglichkeit der Entwicklung zu verhindern, entweder mit ungeldschtem Kalke überschüttet, oder mit kochendem Wasser übergossen werden. Dieses Geschäft muß mit dem ersten Frühjahre fortgesetzt werden, da bei günstiger Witterung schon im März und April sich die Jungen entwickeln. Es wird nicht gelingen, alle Eyerklumpen aufzufinden, da sie durch die daran klebende Erde schwer zu entdecken sind, aber sie werden durch das Aufreissen der Erde auf die Oberfläche gebracht, und der Einwirkung der Witterung blosgestellt, wodurch auch Vögel und andere Thiere zu ihrer Vertilgung besser mitwirken können. Hier empfiehlt man dann auch, vorzüglich Schweine auf die Plätze zu treiben, wo man Heuschreckenbrut vermuthet,

die diese Thiere durch ihren Geruch wittern, und herauswühlen.

Sollten jedoch, trotz aller angewandten Mittel, sich dennoch im Frühjahre junge Heuschrecken zeigen, so muß gleich Anfangs auch auf diese Jagd gemacht werden, weil sie mit jedem Tage gefräßiger und gefährlicher werden. Diese Thierchen kommen ganz klein aus dem Eye, haben bereits Füße, aber noch keine Flügel, sie sehen anfangs schwarz aus, und nähren sich vom jungen Grase und frischen Saaten. Bevor sie ihre vollkommene Gestalt erreicht haben, sind sie fünf Häutungen unterworfen, erst nach der letzten, die oft schon im Juni erfolgt, sind ihre Flügel ausgewachsen, und sie zum Wandern geschickt.

Vor der ersten Häutung leben sie wegen ihrer Zartheit und Schwäche sehr versteckt in Erdritzen und Löchern, und kommen nur beim Sonnenschein hervor. Da sie aber sehr gesellig sind, so kann man mit leichter Mühe viele Tausende in einem Tage vernichten, indem man sie in ihren Schlupfwinkeln aufsucht, und mit dem Fuße zusammentritt, oder mit breiten Stöcken zerquetscht. Bei warmer Witterung wird man ihrer am besten habhaft, indem man mit den oben beschriebenen Netzen auf dem Grase streift. Dasselbe Verfahren wendet man nach der ersten Häutung mit dem besten Erfolge an. In dieser Periode haben sie an den Eidechsen ihre größten Feinde.

Erst nachdem sie zum drittenmale gehäutet haben, und viel größer geworden sind, räth man folgendes Mittel an: Es werden zwei bis drei Schuh tiefe Gräben aufgeworfen, und die Heuschrecken mit Besen oder belaubten Zweigen behutsam nach denselben hingetrieben, damit sie jedoch nicht darüber hinwegsetzen, soll man von der entgegengesetzten Seite Leintücher aufspannen, auch darf man sie niemals gegen den Wind oder auf Anhöhen treiben. Ist eine Quantität auf diese Art in dem Graben versammelt, so werden sie mit Erde überschüttet und zusammengestampft.

Von größtem Nutzen dürfte aber in dieser Periode das Verfahren seyn, welches bei den vollkommenen Heuschrecken angeführt wurde, indem man zwei und zwei Leintücher zusammennäht, und in der Mitte einen Beutel anbringt, und damit, wie oben beschrieben würde, verfährt.

Man kann nicht umhin, zu wiederholtenmalen zu erinnern, daß die todten Heuschrecken entweder durch Feuer vertilgt oder in tiefe Löcher vergraben werden müssen, damit sie durch ihre Verwesung die Gesundheit nicht gefährden; es ist daher sehr rathsam, wo es seyn kann, ihre Cadaver vor dem Eingraben mit ungelöschtem Kalke zu überschütten.

CXXXXIX.)

Bekanntmachung.

(Die Erledigung des Landgerichts-Physikats Windsheim betreffend.)

Die Erledigung des Landgerichts-Physikats Windsheim durch den Tod des kgl. Landgerichts-Arztes Dr. Ackermann daselbst, wird andurch mit der Bemerkung öffentlich bekannt gemacht, daß die Bewerber um diese Stelle ihre Gesuche bis zum letzten May d. J. bey unterzeichneter Stelle einzureichen haben.

Ansbach den 24. April 1831.

Königliche Regierung des Rezat-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Mieg, Präsident.

Kitzinger.

CL.) ad Nrm. 18719.

(Die Erledigung der Pfarrey Rettenbach betreff.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch die Uebertragung des Spital-Benefiziums zu Nesselwang an den bisherigen Pfarrer Peter Walter ist die Pfarrey Rettenbach in der Diözese Augsburg,

im kgl. Landgerichte und Dekanate Oberdorf gelegen], erlediget worden.

Dieselbe umfaßt in einem Umfange von einer Quadratmeile 1.) das ½ Stunde entfernte Dorf Frankau mit 113 Seelen; 2.) den Weiler Buchenberg, ¾ Stunde entlegen mit 18 Seelen; 3.) den Weiler Birkenberg ½ Stunde entfernt mit 12 Seelen; 4.) den ½ Stunde entlegenen Einödhof Weichberg mit 3 Seelen; und 5.) den Weiler Löchler in einer Entfernung von ½ Stunde mit 52 Seelen, im Ganzen mit Einschluß des Pfarrdorfs Rettenbach mit 437 Seelen.

Die Schule befindet sich im Pfarr-Dorfe Rettenbach, und in Frankau eine Kapelle. Ein Hilfspriester ist nicht vorhanden.

Die Oekonomie enthält an Aeckern, Garten- und Wies-Gründen zur Zeit noch unausgeschieden 149 Jaucherte, 79 Ruthen, wobey ein Viehstand von 2 Pferden, 10 Kühen und 6 Stück Jungvieh, und ein Dienst-Personale von 2 Knechten und 2 Mägden erfoderlich ist.

Das Inventar beläuft sich auf die Summe von 400 fl., das Betriebs-Kapital aber auf 1500 fl.

Die Renten dieser Pfarrey berechnen sich nach der primitiv revidirten Fassion vom Jahr 1826, jedoch vorbehaltlich der Super-Revision auf 528 fl. 16 kr., und bestehen: a.) aus ständigem Gehalte in 16 fl.; b.) aus Realitäten in 216 fl. 45 kr.; c.) aus Rechten in 163 fl. 45½ kr.; und d.) aus besonders bezahlten Dienst-Verrichtungen in 131 fl. 49 kr. 4 hl.

Die Lasten betragen einschlüssig der baulichen Unterhaltung der Pfarr-Gebäude 26 fl. 30 kr.

Ueberdieß ruht auf der Pfarrey ein verzinsliches Bau-Reluitions-Kapital von 300 fl., welches in Jahres-Fristen von 50 fl. abgelößt werden muß.

Die Bewerber um diese Pfarrey werden aufgefodert, binnen 4 Wochen in der vorgeschriebenen Form sich hierorts zu melden.

Augsburg den 22. April 1831.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten)

v. Raiser.

coll. Thugut.

CLI.) ad Nrm. 17808.

(Die Erledigung der Pfarrey Görisried betrff.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Der bisherige Pfarrer Narziß Miller ist nach seinem Ansuchen auf die Pfarrey Schlingen befördert, und dadurch die Pfarrey Görisried erlediget worden.

Dieselbe liegt in der Diözese Augsburg, im k. Landgerichte und Dekanate Oberdorf, zählt in einem Umkreise von ⅛tel Quadratmeile 632 Seelen, und hat keinen Hilfs-Priester erfoderlich.

Hiezu sind eingepfarrt: 1.) die Einöde St. Ursula, ¼ Stunde entlegen mit 3 Seelen; 2.) der ½ Stunde entfernte Weiler Stadels mit 48 Seelen; 3.) das Dorf Wildberg, ¾ Stunden entlegen, mit 123 Seelen, und 4.) der Weiler Beichelstein in einer Entfernung von ½ Stunde, zum k. Landgerichte Sonthofen gehörig, mit 21 Seelen. Zu St. Ursula, Stadels und Wildberg sind Kapellen vorhanden, und in Görisried und Wildberg bestehen Schulen.

Die Oekonomie umfaßt 16 Jaucherte, 13 Dezimalen Aecker, 57 Dezimalen Gärten, 1 Tagwerk 92 Dezimalen zweymädige Wiesen, 30 Tagwerk 57 Dezimalen einmädige Wiesen, 3 Tagwerk 78 Dezimalen Moosgrund, 1 Jauchert 5 Dezimalen Waldgrund, und 14 Dezimalen Kraut-Garten, worauf ein Vieh-Stand von 2 Pferden, 3 Kühen und 2 Stück Jungvieh gehalten, und ein Dienst-Personal von 1 Knecht, 2 Mägden und 1 Taglöhner beschäftiget wird.

Der Inventar-Werth erfodert die Summe von 480 fl. und der Betrieb ein Kapital von 820 fl.

Die Renten betragen nach der primitiv revidirten Fassion vom Jahre 1826 585 fl. 30 kr., und bestehen: a.) aus ständigem Gehalte in 103 fl. 44 kr.; b.) aus Realitäten in 165 fl. 18 kr. 6 hl.; c.) aus Rechten in 236 fl. 3 kr. 4 hl.; und d.) aus besonders bezahlten Dienst-Verrichtungen in 80 fl. 24 kr. Die Lasten berechnen sich auf 9 fl. 51 kr. 2 hl.

Die Bewerber um diese erledigte Pfründe werden hiemit aufgefodert, ihre Gesuche mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen belegt innerhalb 4 Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Augsburg den 25. April 1831.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.)

v. Raiser.

coll. Thugut.

CLII.) ad Nrm. 16472.

(Die Erledigung der Pfarrey Buch betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch den am 14. März d. J. erfolgten Tod des Pfarrers Peter Stärz ist die in der Diözese Augsburg, im kgl. Landgerichte und Dekanate Rain gelegene Pfarrey Buch in Erledigung gekommen.

Dieselbe ist auf das Pfarrdorf Buch mit 220 Seelen beschränkt, woselbst keine Schule, sondern solche in dem ½ Stunde davon entlegenen Pfarr-Dorfe Bonsal sich befindet.

Die Oekonomie enthält 24 Jchrte. Aecker, und vier Stück Krautbeete.

Der nöthige Viehstand besteht in 2 Pferden, und 3 Kühen, wozu ein männlicher und ein weiblicher Dienstbote erfoderlich wird. Das Inventar mag die Summe von 120 fl., der Betrieb aber ein Kapital von 400 fl. in Anspruch nehmen

Der Ertrag berechnet sich nach der primitiv geprüften Fassion vom Jahr 1826 auf 314 fl. 57 kr. 6 hl. und fließt: aus Realitäten mit 50 fl. 44 kr. 1 hl.; aus Rechten mit 222 fl. 56 kr.; aus besonders bezahlten Dienst-Verrichtungen mit 31 fl. 59 kr. 6 hl.; und aus herkommlichen Gaben und Sammlungen mit 9 fl. 18 kr. Die Lasten bestehen in 22 fl. 29 kr.

Die Bewerber um diese Pfarrey haben sich binnen vier Wochen in der vorgeschriebenen Form hieroris zu melden.

Augsburg den 25. April 1831.

K. Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.)

v. Raiser.

coll. Thugut.

Dienst- und Kreis-Notizen.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchsten Rescripts vom 21. April 1831 der von dem Familien-Aeltesten Jakob Ulrich von Holzapfel zu Augsburg unterm 6. März dieses Jahres erklärten unbedingten Verzichtleistung auf die streitige Gerichtsbarkeit auf dem von Holzapfel'schen lehenbaren Antheile an dem Orte Kleinkötz die allerhöchste Genehmigung zu ertheilen, und demzufolge die Umwandlung des daselbst bestehenden Patrimonialgerichts Iter Klasse in ein Patrimonialgericht IIter Klasse allergnädigst zu bewilligen geruht.

Unterm 19. April 1831 geruhten Seine Majestät der König dem Dekan und Pfarrer Franz Blum in Stiefenhofen die erledigte VIIIte Canonikats-Stelle an dem bischöflichen Dom-Kapitel zu Augsburg, und die Dom- und Stadt-Pfarrey in Augsburg zu übertragen.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchster Entschließung vom 20. April d. J. dem Priester Johann Baptist Heß, Beneficiaten in Lehenbühl, Landgerichts Grönenbach, die erledigte Pfarrey Oberreute, Landgerichts Weiler, allergnädigst zu verleihen geruht.

Zu Folge allerhöchster Entschließung vom 22ten April d. J. wurde dem Pfarrer Jakob Schmidt in Adelsried, Landgerichts Zusmarshausen, die erledigte Pfarrey Mandelsried, Landgerichts Aichach, allergnädigst übertragen.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchster Entschließung vom 22. April d. J. dem Pfarrer Kaspar Brukner in Joshofen, Landgerichts Neuburg, die erledigte Pfarrey Berg im Gau, Landgerichts Schrobenhausen, allergnädigst zu übertragen geruht.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchster Entschließung vom 20. April d. J. dem Dom-Vikar Priester Albert Höfer die erledigte Stadt-Pfarrey zu St. Georg in Augsburg allergnädigst zu übertragen geruht.

a) praes. den 29/4 31.

(Bekanntmachung.)

In dem herzoglichen Marstalle zu Neuburg an der Donau werden die daselbst befindlichen zur Verlassenschaft Ihrer Königlichen Hoheit der Höchstseligen Frau Herzogin von Pfalz-Zweybrücken gehörigen sieben Wagen-Pferde am 10. des nächsten Monats May Vormittags 9 Uhr im Wege der öffentlichen Versteigerung verkauft, wozu die Kaufs-Liebhaber einladet

Neuburg den 28ten April 1831.

Der allergnädigst ernannte Commissär

Frhr. von Sainte Mariá Eglise.

Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

162.) praes. den 19/4 31.

(Gant-Edikt.)

Nachdem sich Joseph Pfründer Schuster in Thannhausen Zahlungsunfähig erklärt, und dem Konkurs-Verfahren unterworfen hat, so werden nachstehende Edikts Tage angesetzt; und zwar 1.) zur Anmeldung der Foderungen, und deren gehörigen Nachweisung Freitag der 27te May 1831; 2.) zu Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Foderungen Donnerstag der 23te Juny 1831; und 3.) zur Schluß-Verhandlung, und zwar a.) zur Replik der 8te July

1831; und b.) zur Duplik der 21te July 1831, an welchen Terminen die Gläubiger um so gewisser jedesmal Vormittags 9 Uhr bey hiesigem Gerichte zu erscheinen haben, als das Ausbleiben am ersten Termin den Verlust der Foderung, an den übrigen Terminen aber den Verlust der betreffenden Handlung nach sich ziehen würde.

Uebrigens werden alle Diejenigen, welche aus dem Vermögen des Joseph Pfründer Etwas in Handen haben, aufgefodert, solches bey Vermeidung nochmaligen Ersatzes und vorbehaltlich ihrer Rechte dem hiesigen Gerichte zu übergeben.

Mit Rücksicht auf §. 32 der Prioritäts-Ordnung wird der Kreditorschaft eröffnet, daß sich der Schulden-Stand nach Angabe des Schuldners an verhypothezirten Kapitalien auf 1400 fl. und an Kurrent-Foderungen auf 3522 fl. 15 kr. dagegen der Vermögensstand nach dem Schätzungs-Betrage auf 1210 fl. belaufe, und es wird zugleich bekannt gemacht, daß das in einigen Mobilien, einem eigenen Hause, Garten, und Gemeinds-Nutzen, dann 1. Jchrt. eigenen Ackers, und 1 Tagw. eigenen und 1 Tagw. lehenbaren Maad bestehende Besitzthum des Gemein-Schuldners am ersten Edikts-Tage den 27. May 1831. salva ratificatione in hiesiger Gerichts-Kanzley öffentlich versteigert werde, wobey sich Kaufs-Liebhaber und zwar Auswärtige mit Vermögens- und Leumunds-Zeugnissen versehen einfinden mögen.

Thannhausen den 11. April 1831.

Gräflich Stadionisches Herrschaftsgericht.

[Rodt, Herrschaftsrichter.

165.) praes. den 7/4 31.

(Vorladung.)

Franz Eschenlohr von Luzenberg, Soldat im k. b. 3ten Lin.-Inf.-Regiment. (Prinz Carl), welcher seit dem russischen Feldzuge von 1812 vermißt wird, oder dessen allenfallsige Descendenten, werden hiemit vorgeladen, sich innerhalb eines halben Jahres a dato bey hiesigem Gerichte zu melden, widrigenfalls sein in 100 fl. bestehendes Vermögen seinen nächsten Intestat-Erben auf weiteres Anrufen gegen Kaution überlassen werden würde.

Kirchheim den 13. April 1831.

Gräflich Fuggerisches Herrschafts-Gericht.

Hurt, Herrschaftsrichter.

164.) praes. den 7/4 31.

(Gläubiger-Vorladung.)

Gumpert Koschland Israelitischer Tuchmacher zu Jchenhausen hat wegen momentaner Zahlungs-Unfähigkeit um Convokation seiner Gläubiger zur Erzielung eines Nachlasses oder Fristen-Regulirung in einer schriftlichen Eingabe de praes. hesterno hieroris die Bitte gestellt.

Man hat nun zu obigem Behufe auf künftigen Donnerstag den 26. May d. J. Vormittags 9 Uhr hierorts Tagsfahrt unberaumt, wozu dessen sämtliche unbekannte Gläubiger entweder in Person, oder durch hinlänglich instruirte und zum Vergleiche besonders bevollmächtigte Stellvertretter unter dem Rechts-Nachtheile hieher vorgeladen werden, daß die Nicht-Erscheinenden dem Beschlusse der Mehrheit der erschienenen Gläubiger angereiht werden würden.

Vor der Hand wird den Gläubigern bemerkt, daß Gemein-Schuldner Gumpert Koschland seinen Aktiv-Stand auf 1053 fl. 48 kr., worunter 235 fl. 48 kr. Aktiv-Ausstände begriffen sind, seinen Schulden-Stand aber auf 1353 fl. 1 kr., worunter außer dem Heurathgut seiner

Ehefrau pr. 750 fl., noch weitere 2 Hypothek-Kapitalien pr. 275 fl., begriffen sind, bezeichnete, so, daß eine Ueberschuldung von 319 fl. 13 kr. vorliegt, und daß Koschland in seiner Eingabe seinen Kurrent-Gläubigern einen doppelten Antrag macht, entweder sich mit 20 Procent ihrer Foderungen zu begnügen, in welchem Falle sie dann binnen ½ Jahr unter gehöriger Garantie-Leistung ihre Befriedigung erhalten, oder aber zu gestatten, daß er die vollen Foderungen unter gleicher Garantie, jedoch nur in unverzinslichen Fristen mit jährlichen 25 fl. abzuführen haben.

Günzburg den 15. April 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Ott, Landrichter.

165.) praes. den 22/4 31.

(Gant-Edikt.)

Johann Reidle von Inningen hat das gegen ihn erlassene Konkurs-Erkenntniß in Rechtskraft erwachsen lassen. Es werden demnach in dessen Gant nachstehende Edikts-Tage bestimmt, als 1.) zur Anmeldung der Foderungen, und deren gehörigen Nachweisung Montag der 16te May 1831; 2.) zum Vorbringen der Einreden gegen die angemeldeten Foderungen, Mittwoch der 15te Juny 1831; 3.) zur Schluß-Verhandlung, und zwar a) zur Replik, Donnerstag der 30te Juny, und b) zur Duplik Mittwoch der 11te Juny d. J. jedesmal früh 9 Uhr, wozu sämtliche Gläubiger unter dem Rechts-Nachtheile vorgeladen werden, daß die am ersten Edikts-Tage nicht Erscheinenden den Verlust der Foderungen, die an den andern Edikts-Tagen Ausbleibenden aber, den Verlust der betreffenden Handlung zu gewärtigen haben.

Zugleich werden alle Jene, welche was immer für Vermögenstheile des Reidle im Besitz haben, aufgefodert, selbe bis zum ersten Edikts-Tage vorbehaltlich ihrer Rechte daran bey Vermeidung des Doppel-Ersatzes, dem Konkurs-Gerichte zu extradiren.

Am ersten Edikts-Tage wird man ferner das Reidle'sche Anwesen genannt „beym Bauernsohn", bestehend in einem gemauerten mit Platten gedeckten Haus, Stallung, und besondern mit Stroh gedecktem Stadel, ¼ Tgw. Garten, 24 Jchrtn. Aecker, 12 Tgw. Wiesen, und 3 Jchrtn. besondere Aecker im obern Feld, an den Meistbiethenden öffentlich in diesseitiger Gerichts-Kanzley versteigern, wozu Kaufs-Liebhaber mit dem vorgeladen werden, daß sich Fremde und Unbekannte mit Vermögens- und Leumunds-Zeugnissen legal auszuweisen haben.

Göggingen den 16. April 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Reiber, Landrichter.

166.) praes. den 17/4 31.

(Bekanntmachung.)

Das Anwesen des Söldners Johann Leonhart von Niederstimm, so weit dasselbe in diesseitigen Gerichts-Bezirke gelegen ist, wird auf Antrag eines Hypothekar-Gläubigers wiederholt dem öffentlichen Verkaufe unterstellt.

Dasselbe besteht in einem hölzernen Hause mit Stadel und Stallung, Backofen, Hofreithe, einem Wurzgärtchen, 15 kleinen Gemeindstheilen, und dem Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeinde-Gründen, dann in 2 Aecker zusammen per ⅝ Jchrtn., 1½ Tagw. Wiesen beim Bärenlöchl, und ½ Tagw. Moos-Wiesen. Die beiden Aecker und die Wiesen sind ludeigen und

Gesetzes, und diese Gesetze sind (I und II) beigedruckt. Sie sind, wie ich glaube, ziemlich vollständig, und ich bitte, sie mit dem Gesetze vom 7. Juni 1821 zu vergleichen, und zu sehen, ob Sie nicht Ihre Wünsche darin befriedigt finden. Ich bemerke nur noch, daß die Gesetze für die Provinzial-Capitalien der Provinz sind.

Indem ich Ihnen die Versicherung

Königlich Hannöverscher Regierungs-Präsident

Graf Kielmansegge.

An

den Herrn Landdrosten Freiherrn von Hammerstein

Hochwohlgeboren

hier.

Die zum Bericht d. d. 6. Juni 1821 mir eingereichten Gesetze, Verordnungen und Ordnungen sind zurückerfolgt, und ich bemerke dabei nur, daß meine Ansicht der Gesetze, Verordnungen und Ordnungen, welche die Provinzial-Capitalien betreffen, aus der Anlage zu d. Ber. N. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42.

dem das Vermögen der Magdalena Wörle an die Testaments-Erben ausantworten werde.

Zugleich hat jeder, der noch Etwas aus dem Vermögen dieser Magdalena Wörle in Handen hat, dasselbe bis zum obigen Termin anher auszuantworten.

Aichach am 18. April 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Forster, Landrichter.

169.) praes den 22/4 31.

(Vorladung.)

Den 11. dieß ist der k. b. Ober-Lieutenant vom 11. Linien-Infanterie-Regiment dahier Xaver Bonschab von Ingolstadt gebürtig, ohne letztwillige Verfügung mit Tod abgegangen; alle diejenigen, welche eine Foderung an ihn zu machen haben, werden aufgefodert, sich bis zum 28. May d. J. um so gewisser zu melden, als außerdessen die Verlassenschaft rechtlicher Ordnung nach verhandelt, und den vorhandenen Erben ausgeantwortet werden würde.

Kempten den 19. April 1831.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Liz. Kellerer, Direktor.

Dr. Brinz.

170.) praes. den 24/4 31.

(Bekanntmachung.)

(Verzichtleistung auf die Wechselfähigkeit.)

Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der berechtigte Krämer Johann Braun von Obenhausen, kgl. Landgerichts Roggenburg, auf die ihm gesetzlich zustehende Wechsel-Fähigkeit vermöge Protokolls vom 5. März d. J. Verzicht geleistet habe.

Memmingen den 19. April 1831.

Königlich Bayerisches Wechselgericht.

Ammerbacher

v. Wachter Protokollist.

171.) praes. den 28/4 31.

(Jagd-Verpachtung.)

Die Liezheimer-Finninger-Jagd wird Donnerstags den 19. May d. J. früh 9 Uhr in der Kanzley des k. Rentamts Höchstädt mit hoher und niederer Jagd nach den allerhöchsten Normen im öffentlichen Versteigerungs-Wege verpachtet, wozu pachtfähige Individuen mit der Bemerkung eingeladen werden, daß Mittags 12 Uhr bei der Pacht-Verhandlung die letzten Angebothe noch angenommen werden, und daß in der Zwischenzeit das k. Forstamt Dilingen über Jagd-Grenzen und Pacht-Bedingungen Aufschluß ertheile.

Dilingen den 23. April 1831.

Königliches Rentamt Höchstädt und Forstamt Dilingen.

Moßmayer, Rentbeamter. Egger, Forstmeister.

172.) praes. den 29/4 31.

(Bekanntmachung.)

Auf Andringen des Florian Baumüller, Bauers zu Kissing wird dessen zum katholischen Schul-Fond zu Augsburg freistiftsweis grundbares, in einem Wohnhause, dann Stallung und Stadl, und im Ganzen in circa 108 Tagwerk Gründen, theils Aecker, und theils Wiesen bestehende Anwesen am Donnerstag den

5. May d. J. früh 9 Uhr in dieſſeitiger Land-Gerichts-Kanzley an den Meiſtbiethenden verſteigert werden.

Dieß wird hiemit mit dem Anhange bekannt gemacht, daß die Kaufs-Bedingniſſe am Verſteigerungs-Tage werden bekannt gemacht werden, und daß die Genehmigung der Kaufs Anbote dem Florian Baumüller vorbehalten ſey.

Friedberg am 23. April 1831.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

v. Gimmi, Landrichter.

173.) praes. den 29/4 31.

(Bekanntmachung.)

(Die Concursprüfung an der k. Studien- und Erziehungs-Anſtalt in Neuburg betreffend.)

Am 24. May d. J. wird bey der unterfertigten Stelle für jene Schüler, welche für das nächſte Studien-Jahr ein Stipendium oder einen Freyplatz im k. Seminar erhalten oder im Fortgenuſſe derſelben beſtättigt werden wollen, die Conkurs-Prüfung nach den beſtehenden Verordnungen vorgenommen werden. Jeder Conkurrent hat eine Bittſchrift in duplo mit einem Studien- und Armuths Zeugniſſe zu übergeben.

Bey den Bewerbern um Freyplätze im kgl. Seminar wird auf muſikaliſche Kenntniſſe Rückſicht genommen.

Neuburg den 28. April 1831.

Königliches Studien- und Seminar-Direktorat.

Jaumann Direktor.

174.) b.) praes. den 17/4 31.

(Bekanntmachung.)

Auf den Antrag der Relikten des kürzlich verſtorbenen Schutz-Juden Hirſch Joſ. Schwarz dahier werden hiermit alle diejenigen, welche an deſſen Nachlaß aus irgend einem Grunde Foderungen zu machen haben, öffentlich vorgeladen, ſich mit ihren Anſprüchen an die Verlaſſenſchafts-Maſſe von Dato an binnen ſechs Wochen bey dem unterfertigten Gerichte zu melden und den Betrag derſelben um ſo gewiſſer zu liquidiren, als auſſerdem und bey nicht erfolgter Anmeldung auf ihre Foderungen bey Vertheilung des Nachlaſſes keine Rückſicht mehr genommen werden kann.

Pappenheim am 12. April 1831.

Gräflich Pappenheim'ſches Herrſchaftsgericht

Bunte, Herrſchaftsrichter.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 25. April 1831.	Briefe	Geld	Den 28. April 1831.	Briefe	Geld	Den 30. April 1831.	Briefe	Geld.
Obligat. à 4% m. Coup	94½	94¼	Obligat. à 4% m. Coup.	94½	94¼	Obligat. à 4% m. Coup.	94½	94¼
detto à 5%. . .			detto à 5%. .			detto . à 5%. .		
Lott. Loose E—Mà 4%	104	103½	Lott. Loose E—Mà 4%	104	103½	Lott. Loose E—Mà 4%	104	103½
detto „ „ 2 mt.			detto „ „ 2 mt.			detto „ „ 2 mt.		
detto unverz. à 10 fl.	129		detto unverz. à 10 fl.	130		detto unverz. à 10 fl.	130	
detto detto à 25 fl.	120		detto detto à 25 fl.	120		detto detto à 25 fl.	120	
detto detto à 100 fl.	120		detto detto à 100 fl.	120		detto detto à 100 fl.	120	

Intelligenzblatt

des königlich-Bayerischen

Oberdonau-Kreises.

Nro. 20.

Augsburg, den 9ten May 1831.

Inhalt:

153.) Mittheilungen der ständischen Verhandlungen. 154.) Die Herausgabe eines Handbuchs für den Ober-Donau-Kreis. 155.) Erledigung der Pfarr-Stelle zu Sachsenried. 156.) Fortsetzung der gebildeten Impf-Distrikte. — Kreis-Notizen. — Bekanntmachungen der äußern Behörden.

Bekanntmachungen der k. Kreis-Stellen:

CLIII.) ad Nrm. 9062.

An
sämtliche kgl. Landgerichte und Rentämter des Oberdonau-Kreises.

(Die Mittheilung der ständischen Verhandlungen betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Da von allerhöchster Stelle neuerlich angeordnet worden ist, daß jedem kgl. Land-Gerichte, und jedem königl. Rentamte ein Exemplar der gedruckten Verhandlungen, der dießjährigen Stände-Versammlung und zwar sowohl von der Kammer der Abgeordneten, als auch von jener der Reichs-Räthe durch das mit der Spedition derselben beauftragte kgl. Ober-Postamt zu München, vielmehr durch dessen Zeitungs-Expedition unmittelbar zugesendet werden soll, wie solches schon zur Zeit der vorigen Stände-Versammlung in Beziehung auf die Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten gleichmäßig geschehen ist; so werden sämtliche kgl. Landgerichte und Rentämter hiemit beauftragt, diese denselben zukommenden Verhandlungen sorgfältig zu sammeln, in zweckmäßigen Bänden wohl zu verwahren, und als Eigenthum des Staates dem amtlichen Inventar einzuverleiben.

Augsburg den 6. May 1831.

K. Regierung des Oberdonau-Kreises.
Kammer des Innern und der Finanzen.
(In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.)
v. Raisek.
Kopf.

coll. Thugut.

CLIV.) ad Nrm. 19478.

(Die Herausgabe eines Handbuchs für den Ober-Donau-Kreis betrff.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Der quieſcirte königl. Regierungs-Kanzelliſt Kramer dahier will ein, die im nachſtehenden Proſpectus angezeigten Notizen umfaſſendes Handbuch für den Ober-Donau-Kreis herausgeben, welches mit dem Bildniſſe Seiner Majeſtät des Königs, und mit einer Charte des Oberdonau-Kreiſes verſehen werden, und 1 fl. 21 kr. koſten wird.

Auf eine diesfalls geſtellte Bitte des Herausgebers; — bey der Nützlichkeit des Werkes ſelbſt; — und in Berückſichtigung, daß der Oberdonau-Kreis ſeit 12 Jahren, in welchen ſo viele Veränderungen eingetreten ſind, der neuen Auflage eines Handbuches bisher entbehrte, werden ſämtliche der unterzeichneten kgl. Regierung untergeordnete Behörden und Gemeinde-Verwaltungen anmit ermächtiget, das erwähnte Handbuch, auf Koſten des Regie-Averſums (in ſo ferne das Maximum dadurch nicht überſchritten wird), die Gemeinden aber aus Mitteln der Gemeinde-Kaſſen ſich anzuſchaffen.

Augsburg den 6. May 1831.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern und der Finanzen.

(In Abweſenheit des kgl. Regierungs-Präſidenten)

v. Raiſer.

Kopf.

coll. Thugut.

Proſpektus des Handbuchs für den Oberdonau-Kreis.

Dieſes Handbuch zerfällt in drey Abtheilungen, wovon die 1te Folgendes enthält:

Die Regenten Bayerns aus dem Hauſe Wittelsbach, Genealogie des kgl. Hauſes, Großbeamte der Krone, Königliche Orden, Königlicher Staats-Rath, Königliche Staats-Miniſter. Dann folgen:

a) die Adminiſtrativ-Stellen und Behörden des Kreiſes, und zwar einſchüſſig des kgl. Regierungs-Präſidiums, das Perſonal der kgl. Regierung Kammer des Innern und der Finanzen, Die Zwangs-Arbeits-Anſtalt Katzheim, die Bezirks-Bau-Inſpektionen, die Landgerichte, die Herrſchafts-Gerichte, die Patrimonial-Gerichte, die Magiſtrate, die Phyſikate, die Kreis-Kaſſe, das Ober-Aufſchlag-Amt, die Rentämter, die Forſtämter; b) die Juſtiz-Stellen und Behörden des Kreiſes. Nemlich das Appellations-Gericht, das Wechſel-Appellations-Gericht, die Kreis- und Stadt-Gerichte, die Wechſel-Gerichte, die Advokaten. c) Die geiſtlichen Behörden. Nemlich der Biſchof und ſein Ordinariat, das Dom-Kapitel, das Conſiſtorium, die Dekanate, die proteſtantiſchen Dekanate, die proteſtantiſchen Pfarreyen, die Rabbinate. d) Die Unterrichts-Anſtalten und Behörden. e) Die Centraliſirten Behörden, als das Ober-Poſtamt, die Poſt-Aemter, die Schulden-Tilgungs-Kaſſe, die Zoll- und Hall-Aemter, die Salz-Aemter, die Berg- und Hütten-Aemter. f) Die Militär-Behörden.

Die zweyte Abtheilung enthält die Topographie, Statiſtik und Geſchichte, des Kreiſes, dann die Beſchreibung der einzelnen Städte und Märkte, und ihrer Merkwürdigkeiten.

Die dritte Abtheilung endlich berührt die Bildung des Kreiſes, deſſen Eintheilung und Geſchäfts-Organismus.

Zum Schlusse dieses Handbuches folgt die Beschreibung der Wohlthätigkeits-Anstalten, der Heil-Quellen, der Post-Kurs, die Reise-Routen, die Frucht-Preise-Berechnung, dann Maas und Gewicht.

CLV.) ad Nrm. 19477.

(Die Erledigung der Pfarrey Sachsenried betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch das Ableben des Pfarrers Columban Fischer ist die in der Diözese Augsburg, im kgl. Landgerichte Buchloe, und im Dekanate Schongau gelegene Pfarrey Sachsenried erlediget worden, worauf das Besetzungs-Recht für den gegenwärtigen Erledigungs-Fall Sr. Majestät dem König überlassen wurde.

Dieselbe ist auf das Pfarrdorf Sachsenried mit 152 Seelen, und mit einer Schule versehen, beschränkt.

Die Oekonomie umfaßt 25 Jaucherte 86 Dezm. Aecker, und 24 Tgw. 49 Dezm. Wiesen, wozu ein Viehstand von zwey Pferden, 8 Kühen und 2 Stück Jungvieh, dann ein Dienst-Personal von 2 Knechten und 2 Mägden erfoderlich ist.

Das Inventar mag die Summe von 300 fl., und der Betrieb ein Kapital von 1200 fl. in Anspruch nehmen.

Die Einnahme berechnet sich nach der primitiv geprüften Fassion vom Jahr 1826, vorbehaltlich der Super-Revision, auf 488 fl. 14 kr., und besteht: a.) aus Realitäten in 148 fl. 40 kr.; b.) aus Rechten in 299 fl. 24 kr., und c.) aus besonders bezahlten Dienst-Verrichtungen in 40 fl. 10 kr. Die Lasten betragen 18 fl. 38 kr.

Zu bemerken kommt, daß der Pfarr-Hof- und Stadel-Bau bis zum heurigen Herbst vollendet seyn werde, und daß in so lange, bis das Pfarrhaus bezogen werden kann, dem Pfarrer eine Wohnung in dem neu erbauten Schulhause offen stehe.

Als Groß-Dezimator hat der Pfarrer die alleinige Bau-Verbindlichkeit. Zu dem gegenwärtigen Hauptbau hat er aber Ausnahmsweise nicht zu konkurriren, jedoch könnte der Fall eintreten, daß nach Maasgabe der Umstände ein Bauschillings-Kapital ungefähr von 200 fl. auf Reluition in Jahres-Fristen von 5 bis 10 fl. von ihm übernommen werden müßte.

Die Bewerber um diese Pfarrey haben sich binnen 4 Wochen in der vorgeschriebenen Form hierorts zu melden.

Augsburg den 4. May 1831.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.)

v. Raiser.

coll. Thugut.

CLVI.)

Fortsetzung
der gebildeten Impf-Distrikte.

Landgericht Zusmarshausen.

1.) Impf-Station Zusmarshausen.

Zu dieser gehören: der Markt Zusmarshausen, dann die Pfarrdörfer Steinekirch, ½ Stunde davon entfernt; Gabelbach, ½ St. ddo.; Wolbach, ¼ St. ddo.; Wörleschwang, ¾ St. ddo.; Altenmünster, ¾ St. ddo.; Adelsried, 2 St.

ddo.; Bonstetten, 2 St. ddo.; und der Markt Welden, $\frac{5}{4}$ St. ddo.

2.) Impf-Station Agawang. Hiezu gehören die Pfarrdörfer Agawang, Horgau, $\frac{3}{4}$ Stund hievon entfernt; Biburg, 1 St. ddo.; Romelsried, $\frac{1}{2}$ St. ddo.; Dietkirch, Pfarr-Weiler 1 St. ddo.; Kutzenhausen, Pfarrdorf $\frac{1}{2}$ St. ddo.; und Häder, Pfarrdorf $\frac{1}{2}$ St. ddo.;

3.) Impf-Station Dinkelscherben. Hiezu gehören: der Markt Dinkelscherben, die Pfarrdörfer Grünebaindt, $\frac{3}{4}$ St. davon entfernt; Kleinhausen, $\frac{1}{4}$ St. ddo.; Ettelried, $\frac{3}{4}$ St. ddo.; Anried, $\frac{1}{4}$ St. ddo.; das Filial-Dorf Schönenberg, $\frac{1}{4}$ St. ddo.; die beiden Filiale Uttenhofen und Holzara der Pfarrey Ziemetshausen; das Pfarrdorf Breitenbrunn $\frac{3}{4}$ St. ddo.; Ried, Pfarrdorf $\frac{3}{4}$ St. ddo.; Ustersbach Pfarrdorf 1 St. ddo.; Aretsried, Pfarrdorf $1\frac{1}{2}$ St. ddo.; Fischach, Pfarrdorf 2 St. ddo.; endlich das Pfarrdorf Willmatshofen 2 St. ddo.

Herrschafts-Gericht Nordendorf.

Das mit einem Schloß versehene Dorf Nordendorf bildet eine Impf-Station, zu welcher nachfolgende Orte gehören: die Einöde Donrsberg, in $\frac{1}{4}$ stündiger Entfernung, das Dorf Blankenburg $\frac{1}{2}$ St.; das Pfarrdorf Ehingen $\frac{1}{8}$ St., und das Dorf Ortlfingen $\frac{1}{8}$ St. davon entlegen.

Landgericht Wertingen.

1.) Impf-Station Wertingen. Zu dieser gehören: die Stadt Wertingen, mit den Pfarrdörfern Binswangen, $\frac{1}{2}$ Stunde davon entfernt; Gottmannshofen, $\frac{1}{4}$ St. ddo.; Bliensbach, $\frac{1}{2}$ St. ddo.; Prettelshofen, $1\frac{1}{4}$ St. ddo.; Frauenstetten $\frac{3}{4}$ St. ddo.; Buttenwiesen $1\frac{1}{2}$ St. ddo.; Pfaffenhofen, $1\frac{1}{2}$ St. ddo.; Unter-Thierheim, Dorf 1 St. ddo.; das Filialdorf Ober-Thierheim, $\frac{3}{4}$ St. ddo.; das Dorf Hohenreichen $\frac{3}{4}$ St. ddo.; Hirschbach, Pfarrdorf $1\frac{1}{2}$ St. ddo.; das Dorf Rieblingen, $1\frac{1}{2}$ St. ddo., und das Filialdorf Wortlstetten, $1\frac{1}{2}$ St. entlegen.

2.) Impf-Station Zusam-Altheim. Zu dieser gehören das Pfarrdorf Zusam-Altheim; das Dorf Roggten, $\frac{1}{4}$ Stunde davon entfernt; Hettlingen, kleines Dorf $\frac{1}{2}$ St.; Sontheim, Dorf $\frac{1}{4}$ St.; Wengen, Pfarrdorf $\frac{3}{4}$ St. Villenbach, Pfarrdorf $\frac{1}{2}$ St.; Hegnenbach, Pfarrdorf 1 St.; Zusamzell, Pfarrdorf $1\frac{1}{2}$ St. davon entlegen.

3.) Impf-Station Emersacker. Hiezu gehört das Pfarrdorf Emersacker; das Pfarrdorf Laugna, 1 St. davon entfernt; das Dorf Borberg, $\frac{1}{2}$ St.; die Pfarrdörfer Osterbuch, $\frac{3}{4}$ St., Lauterbronn, $\frac{1}{2}$ St.; Affaltern, $\frac{3}{4}$ St. und Heratsried $1\frac{1}{2}$ St. entlegen.

4.) Impf-Station Biberbach. Hiezu gehören das Pfarrdorf Biberbach, der Markt Markt-(Biberbach) $\frac{1}{2}$ St. davon entlegen, das Pfarrdorf Langenreichen, $1\frac{1}{4}$ St. ddo.; dann die Dörfer Eisenbrechtshofen $\frac{1}{4}$ St. ddo., und Feigenhofen $\frac{3}{4}$ St. ddo.

5.) Impf-Station Westendorf. Diese enthält das Pfarrdorf Westendorf, das Dorf Ostendorf $\frac{1}{4}$ Stunde davon entfernt; die Pfarr-Dörfer Allmannshofen $1\frac{1}{4}$ St. ddo.; Druisheim 2 St. ddo.; Herbertshofen $1\frac{1}{4}$ St. ddo.; dann die Dörfer Meitingen $\frac{3}{4}$ St. ddo.; Kühlenthal $\frac{1}{2}$ St. ddo.; und Erlingen $1\frac{1}{2}$ St. ddo.

Landgericht Roggenburg.

1.) Impf-Station Beuren. Zu dieser gehören das Dorf Beuren, die Filialdörfer Balmertshofen $\frac{1}{2}$ St. davon entfernt, Hetschwang $\frac{1}{2}$ St. ddo., Niederhausen $\frac{1}{2}$ St. ddo., und das Dorf Silheim $1\frac{1}{2}$ St. ddo.

2.) Impf-Station Breitenthal. Nebst dem Pfarrdorf Breitenthal gehören zu dieser Station der Weiler Flüßen $\frac{1}{2}$ Stunde davon

entfernt, die Einöde Glaserhof ¾ St. ddo., das Filialdorf Oberried ¾ St. ddo., das Pfarrdorf Tafertshofen 1 St. ddo., und Waldhof ½ St. ddo.

3.) Impf-Station Roggenburg. Diese begreift in sich das Pfarrdorf und Schloß Roggenburg, die Pfarrdörfer Biberach ¾ Stunde davon entfernt, Kristertshofen 1¾ St. ddo., Obenhausen 1¾ St. ddo., Rennertshofen 1¼ St. ddo., Schliessen ¾ St. ddo., den Weiler Asch 1 St. ddo., die Einöde Engenhof 1¼ St. ddo., den Weiler Ebersbach 1½ St. ddo., das Filial-Dorf Ingstetten ½ St. ddo., die Einöde Halbertshof 1½ St. ddo., den Weiler Friesenhofen 1½ St. ddo., die Filialdörfer Meßhofen ½ St. ddo.; Nordholz 1¼ St. ddo., Schlebuch ¼ St. ddo.; das Dorf Unteregg 1 St. ddo.; die Einöde Wenecken (oder Ehwende) 1 St. ddo., und Dirrfelden ¾ St. ddo.

4.) Impf-Station Seifertshofen. Nebst dem Filialdorfe Seifertshofen enthält dieselbe das Filialdorf Waltenberg ½ Stunde entfernt, dann die Pfarrdörfer Ebershausen ½ St. ddo.; Nattenhausen ½ St. ddo. und Zaiertshofen ¾ St. ddo.

5.) Impf-Station Unterwiesenbach. Hiezu gehören Unterwiesenbach Filialdorf, Hausen Filialdorf 1 Stunde davon entfernt, Hilpertshausen Einöde ½ St. ddo., Kießbergen 1¼ St. ddo.; Oberegg Filialdorf 1 St. ddo., Oberwiesenbach Pfarrdorf ½ St. ddo., Riedmühle Einöde 1 St. ddo., Sauffenthal Einöde ¼ St. ddo., Stoffenried Pfarrdorf ½ St. ddo.

6.) Impf-Station Wallenhausen. Hiezu gehören, das Pfarrdorf Wallenhausen, dann die Pfarrdörfer Biberachzell ¾ Stunde davon entfernt, Untereichenbach ¾ St. ddo., Biberberg ½ St. ddo., Oberhausen ½ St. ddo.

7.) Impf-Station Wattenweiler Nebst dem Pfarrdorf Wattenweiler enthält dieselbe das Pfarrdorf Ellzee ½ Stund davon entfernt und das kleine Dorf Höfelhurst ½ St. ddo.

8.) Impf-Station Stadt Weissenhorn, ohne weitere Zutheilung.

Dienst- und Kreis-Notizen.

Auf den Grund §. 133 des VI. Edikts zur Verfassungs-Urkunde ruht dermalen die Patrimonial-Gerichtsbarkeit des Guts Weissingen, und es ist dem kgl. Landgerichte Günzburg die Verwaltung dieser Gerichtsbarkeit in so lange übertragen worden, bis sämtliche Theilhaber der kgl. bayer. Adels-Matrikel einverleibt seyn werden.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchster Entschließung von 30ten April 1831 den Pfarrer Franz von Paula Zinker vom Antritte der Pfarrey Egenburg zu dispensiren, und dem Pfarrer Anton Roßnagel in Pfaffenhofen, Landgerichts Friedberg, die genannte Pfarrey Egenburg im Landgerichte Friedberg allergnädigst zu übertragen geruht.

Seine Majestät der König haben vermög allerhöchsten Rescripts vom 25ten April 1831 allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die an der Dom-Kirche zu Augsburg erledigte sechste Vikar-Stelle von dem Herrn B.schof in Augsburg dem dermaligen Kaplan bey St. Moritz allda, Priester Joseph Payr, übertragen werde.

Der verlebte Seiden Fabrikant Anton Pellour, zu Lechhausen, welcher schon bey seinen Leb-Zeiten die Kirchen, die Schulen, und die Armen zu Lechhausen, und zu Augsburg mildthätig unterstützte,

hat ausserdem noch folgende fromme und wohlthätige Legate hinterlassen, nämlich: 1.) für einen Jahr-Tag in der Kirche zu Lechhausen 800 fl.; 2.) für verschiedene Bruderschaften 70 fl., worunter die Corporis Christi Bruderschaft in Lechhausen mit 25 fl. begriffen ist; 3.) für die Armen-Anstalt in Augsburg 250 fl.; 4.) für das dortige Krankenhaus 250 fl.; 5.) für die Armen in Lechhausen 150 fl. 6.) für das katholische Armen Kinder-Haus in Augsburg 40 fl.; 7.) für die Pfarr-Kirche in Lechhausen unbeschwert 200 fl.; 8.) für die Schulen daselbst 200 fl.

Diese, von Frömmigkeit und Nächsten-Liebe gleich zeugende edelmüthigen Anordnungen werden zur ehrenden Anerkennung hiedurch öffentlich angezeigt.

---

b) praes. den 27/4 31.

(Bekanntmachung.)

In dem herzoglichen Marstalle zu Neuburg an der Donau werden die daselbst befindlichen zur Verlassenschaft Ihrer Königlichen Hoheit der Höchstseligen Frau Herzogin von Pfalz-Zweybrücken gehörigen sieben Wagen-Pferde am 16. des nächsten Monats May Vormittags 9 Uhr im Wege der öffentlichen Versteigerung verkauft, wozu die Kaufs-Liebhaber einladet

Neuburg den 28ten April 1831.

Der allergnädigst ernannte Commissär

Frhr. von Sainte Mariä Egliese.

Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

175.) praes. den 3/5 31.

(Bekanntmachung.)

Auf Andringen eines Hypothekar-Gläubigers wird das Anwesen des Joseph Kugler Bauers zu Burgheim im Werthe zu 1145 fl. dem öffentlichem Verkaufe unterstellt. Der Versteigerungs-Termin wird auf Freitag den 13. May Morgens von 9 bis Mittags 12 Uhr festgesetzt, wozu Besitz- und Zahlungsfähige Kaufs-Liebhaber eingeladen werden, ihre Angebote im diesseitigen Amts-Lokale zu Protokoll zu geben. Die sämtlichen Kaufs-Objekte bestehen in einem gemauerten Wohnhaus nebst hölzernem Stadel einem daranstossenden Garten, und 8 Jauchertin Gründe.

Die auf dem Anwesen haftenden Lasten werden an. Versteigerungs-Termine bekannt gemacht.

Neuburg den 12. April 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Sepp, Landrichter.

176.) praes. den 27/4 31.

(Verschollenheits-Erklärung.)

Johann Kerler aus Haselbach, welcher seit dem russischen Feldzuge vermißt ist, und auf die unterm 28. Jänner 1830 geschehene Vorladung sich weder persönlich gemeldet, noch sonst Nachricht von sich gegeben hat, wird hiemit als Verschollen erklärt, und sein in 377 fl. 45 kr. bestehendes Vermögen seinen nächsten Intestat-Erben gegen Kautions-Leistung überlassen.

Kirchheim am 19. April 1831.

Gräflich Fuggersches Herrschaftsgericht.

Hurt, Herrschaftsrichter.

177.) praes. den 29/4 31.

(Bekanntmachung.)

Nachdem sich bei der ersten Versteigerungs-Tagsfahrt des Leonhard Schmid'schen Anwesens in der Friedbergerau ein Käufer nicht eingefunden hat; so wird auf Andringen eines Hypothekar-Gläubigers unter Bezug auf die Ausschreibung vom 24. Jänner d. J. (Kreis-Intelligenz-Blatt Stück 8 Art. 49; Moysche Zeitung Stück 42) gedachtes Anwesen wiederholt dem öffentlichen Verkaufe unterworfen, und hiezu auf Mittwoch den 18. May Vormittags 9 Uhr in hiesiger Gerichts-Kanzley Tagsfahrt angesetzt, was andurch mit der Bemerkung zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß einem soliden Käufer auch ein Theil des Kauf-Schillings auf dem Anwesen liegen bleibe.

Friedberg den 18. April 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Gimmi, Landrichter.

178.) praes. den 27/4 31.

(Bekanntmachung.)

Da sich am 18. April d. J. kein Käufer für das Anwesen des in die Gant gerathenen Raimund Schmid, Hirn meiwirths in Oberhausen, einfand; so wird dieses Anwesen zum 2tenmal dem Verkaufe ausgesetzt, und sich auf die öffentlichen Ausschreibungen im Kreis-Intelligenz-Blatt 16tes Stück Seite 499, dann in der Moy'schen Zeitung Nr. 96 de dato 8ten April bezogen.

Zu diesem Endzweck ist auf Mittwoch den 18ten May d. J. Commission dahier anberaumt, wo sich Kaufsliebhaber melden, und ihre Anbothe zu Protokoll geben können.

Gögginen den 20. April 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Reiber, Landrichter.

179.) praes. den 27/4 31.

(Versteigerung.)

Das Anwesen des Joseph Kupfer bestehend in einem halben Hause zu Krumbach wird Montags den 16ten May 1831 Nachmittags 2 Uhr in der Wohnung des Joseph Kupfer, zu Krumbach an den Meistbiethenden verkauft werden.

Ursberg am 20. April 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Albrecht, Landrichter.

180.) praes. den 29/4 31.

(Bekanntmachung.)

Johann Georg Engler, geboren zu Efratsweiler am 21. Jänner 1775, ein Sohn des Jakob Engler und der Elisabetha Rackler von Rentershofen ist vor 30 Jahren in k. k. öster. Kriegs-Dienst getreten, ohne daß seitdem weiter von ihm etwas in Erfahrung gebracht worden wäre. Derselbe, oder dessen rechtmäßige Nachkommen werden hiemit aufgefodert, sich binnen 3 Monaten zu dem unter Pflegschaft stehenden Vermögen zu 376fl. 42kr. zu melden und ihre Ansprüche darauf zu rechtfertigen, widri-

genfalls daſſelbe den nächſten Verwandten gegen Sicherheits-Leiſtung würde verabfolgt werden.

Weiler den 20. April 1831

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Gramm, Landrichter.

181.) praes. den $\frac{2}{5}$ 31.

(Gläubiger-Vorladung.)

Nachdem Johann Georg Achberger und deſſen Eheweib Katharina, Bauersleute von Geißgau, gebethen haben, ihre Gläubiger zuſammen zu berufen, um, da ſie alle dieſe zu befriedigen nicht im Stande ſeyen, mit ihnen eine Nachlaß-Verhandlung zu verſuchen, und ſo ſich noch vielleicht vor förmlicher Vergantung zu retten; ſo wird zu dieſem Behufe Tagsfahrt anberaumt in hieſiger Gerichts-Kanzley auf den 21. May 1831 Vormittags 9 Uhr, wo ſich alle noch unbekannte Gläubiger der Achberg'ſchen Eheleute in Perſon, oder durch Igerichtlich Bevollmächtigte einfinden, und ihre Foderungen liquidiren wollen, indem ſie den dieſen durch ihr Nicht-Erſcheinen zugehenden Nachtheil ſich ſelbſt zuſchreiben müßten.

Weiler den 20. April 1831.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Gramm, Landrichter.

182.) praes. den $\frac{2}{5}$ 31.

(Bekanntmachung.)

Auf Andringen eines Hypothekar-Gläubigers wird das Geſammt-Anweſen des Martin Schachenmeier von Reichertshofen dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt, und Steigerungs-Termin auf Mittwoch den 28. May Morgens von 9 bis 12 Uhr Mittags feſtgeſetzt. Beſitz- und Zahlungsfähige Kaufs-Liebhaber werden eingeladen, ihre Angebothe im dieſſeitigen Amts-Lokale zu Protokoll zu geben; das Wohnhaus ſammt Stadel, Stallung und dem daran ſtoſſenden Garten und der Gemeinde-Nutzung iſt im Schätzungs-Werth zu 1200 fl., und 2 Tgw. Gründe zu 480 fl.

Neuburg den 20. April 1831.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Sepp, Landrichter.

183.) praes. den $\frac{24}{4}$ 31.

(Verſteigerung.)

Auf Anſuchen des Honorat Pöppel zu Apfeltrach werden am Montag den 16ten künftigen Monats in deſſen Wohnung öffentlich verſteigert: das Wohnhaus mit Stadel und Stallungen unter einem Dach, und die dazu gehörige bedeutende Gemeinds-Gerechtigkeit ſamt 2 Krautbeeten; die auf dieſem Haus radizirte Schenk-, Branntweinbrennerei-, Bäcker- und Metzger-Gerechtigkeit; $11\frac{1}{4}$ Jaucherte Aecker, $8\frac{1}{4}$ Tgwerk. letztere walzende Gründe.

Die Dareingabe und übrigen Kaufs-Bedingniſſe werden den Licitanten am Verſteigerungs-Termine beſonders bekannt gemacht.

Auswärtige Kaufs-Liebhaber haben ſich mit Leumunds- und Vermögens-Zeugniſſen auszuweiſen.

Mindelheim den 22. April 1831.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Leixl, Landrichter.

184.) praes den $\frac{1}{5}$ 31.

(Bekanntmachung.)

In der Konkurs-Sache des Matthias Kast von Thal sind die zu derselben gehörigen Spezial-Pfänder am 14. dieses nach Vorschrift des §. 64 des Hypotheken-Gesetzes öffentlich versteigert, und nachdem ein den Schätzungs-Preis übersteigendes Angebot gelegt wurde, heute adjudizirt, und der hierüber erlassene Bescheid an die Gerichts-Tafel affigirt worden, welches den Interessenten dieser Masse hiemit eröffnet wird.

Illertissen den 22. April 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Merklin, Landrichter.

185.) praes. den $\frac{30}{4}$ 31.

(Bekanntmachung.)

Auf den Antrag der Gläubiger des Matthäus Reiser, Söldners von Westendorf, wird dessen Gant-Anwesen bestehend in Haus, Stadel, Garten, Gemeinds-Nutzen, 2. Jaucherten Aeker, dann aus dem Schmidbaurnhöfl, bestehend in 7½ Jaucherten Aeker, 4½ Tagwerk Maad, und 1 Jauchert Holzboden wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt.

Es wird hiezu der 24te May 1831. festgesetzt, und es werden Kaufs-Liebhaber in die kgl. Landgerichts-Kanzley mit Vermögens- und Leumunds-Zeugnissen versehen, eingeladen.

Wertingen den 23. April 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Gebhart, Landrichter.

186.) praes. den $\frac{29}{4}$ 31.

(Bekanntmachung.)

Auf Requisition des k. b. Landgerichts Monheim wird wegen der Hilfs-Vollstrekung der pro Cautione de Expensis verhypothezirte 1 Tagw. große grundeigene Baumgarten samt Häuschen am Wiblinger Steig des Heinrich Stüklein, Oberstubenwirths in Ulm zum öffentlichen Verkaufe ausgebothen, zur Versteigerung der 18te May d. J. angesetzt, und bis 10 Uhr Vormittags die Kaufs-Lustigen eingeladen. Unbekannte Gläubiger haben sich mit Vermögens-Zeugnissen zu versehen.

Neu-Ulm, den 24 April 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hummel, Landrichter.

187.) praes. den $\frac{2}{5}$ 31.

(Bekanntmachung.)

Auf Andringen des kgl. Rentamts dahier wird das Anwesen des Bäkers Bösel dem öffentlichen Verkaufe unterworfen, und Steigerungs-Termin auf Freitag den 27 May Morgens 9 bis Mittags 12 Uhr festgesetzt; Besitz- und Zahlungsfähige Kaufs-Liebhaber werden eingeladen, ihre Angebote zu Protokoll zu geben. Sämtliche Realitäten bestehen in einem einstöckigen gemauerten Wohnhaus nebst $\frac{2}{3}$ Neutheils, im Schätzungs-Werthe zu 1500 fl.

Neuburg den 25 ril 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Sepp, Landrichter.

188.) praes. den 25 31.

(Guts-Verkauf.)

Im Wege gerichtlicher Versteigerung wird bis Dienstag den 17. May d. J. das Bauern-Hofgut der verstorbenen Wittwe Walburga Kugelmann zu Bonstetten von einer Kommission des unterfertigten Landgerichts öffentlich gegen Meistgeboth im dortigen Wirths-Hause verkauft werden.

Dasselbe besteht: 1.) in Haus, gesondertem Stadel, ½ Tgw. Garten, Gemeinde-Nutzen, 27 Jchrtn. Aecker, 29¾ Tg. Wiesen, und 30 Jchrtn Holzboden; 2.) in 1¼ Tagw. Maad an der Laugna; 3.) in ½ Tgw. Maad vom Kohler; es ist durchgängig erbrechtig, und in Veränderungs-Fällen zum kgl. Rentamte Zusmarshausen mit 10 Prozent bestandbar, giebt dahin an grundherrlichen Abgaben 9 fl. 34 kr. ½ hl., an Gült 2 Schaff, 5 Metzen, 2 Vierling, 2½ Sechzehntl Roggen, und eben so viel Haber, und auf ein Steuer-Simplum 5 fl. 9 kr. 3 hl.

Kaufs-Lustige und zwar Auswärtige mit gerichtlichen Vermögens- und Leumunds-Zeugnissen versehen, werden auf obigen Tag hiemit vorgeladen, um ihre Kaufs-Anbothe der dort anwesenden gerichtlichen Commission zu Protokoll zu geben.

Zusmarshausen den 26. April 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Wintermayer, Landrichter.

189.) praes. den 4 31.

(Bekanntmachung.)

Im Monat Jänner d. J. wurden dahier 11 Ballots-Waaren in einem Wohnhause als eingeschwärzte Waare vorgefunden, von welchen 3 Ballots bereits geöffnet, und die Waaren auseinander gelegt waren.

Die ermeldten 11 Ballots enthalten Bett-Barchent, weißes Baumwollentuch, wollene Tücher, Merinos, Sassinets, und Pers.

Da der Eigenthümer dieser Waaren bisher weder ausgemittelt werden konnte, noch sich selbst gemeldet hat; so wird auf den Grund des §. 106 des Zoll-Gesetzes vom 18ten August 1828 der Eigenthümer aufgefodert, sich diesseits binnen 6 Monaten von heute an gehörig zu melden und zu rechtfertigen, indem nach fruchtlosem Verstreichen dieses Termins das Weitere rechtlicher Ordnung nach verfügt werden wird.

Lindau den 27. April 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Liz. Mindler, Landrichter.

190.) praes den 5 31.

(Bekanntmachung.)

Die Veronika Kratzer, ledig, von Hirschbach hat in ihrem Testamente vom 5ten May 1829 als Haupt-Erben eingesetzt die 3 Kinder des in Mertingen, k. Landgerichts Donauwörth, gestorbenen Söldners Joseph Hühner.

Nach erholter Notiz vom kgl. Landgericht Donauwörth ist die Existenz der Hühnerischen Kinder zwar nicht bekannt, jedoch liegt von der Nicht-Existenz derselben auch nicht volle Gewißheit vor.

Es werden daher die drey Kinder des in Mertingen, kgl. Landgerichts Donauwörth, gestorbenen Söldners Joseph Hühner hiedurch

öffentlich unter dem Präjudize vorgeladen, sich binnen 3 Monaten um so gewißer bey dem kgl. Landgericht Wertingen zu melden, als nach Umfluß dieser Zeit die Verlassenschaft der Veronika Kratzer von Hirschbach ohne auf sie mehr Rücksicht zu nehmen, vertheilt werden würde.

Wertingen den 27 April 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Gebhardt, Landrichter.

191.) [illegible] praes den $\frac{1}{5}$ 31.

(Versteigerung)

Da auch in dem zweyten Subhastations-Termin der Schätzungs-Werth des Weihermüllers Joseph Merk'schen Gant-Anwesens nicht vollständig erreicht worden ist; so wird auf Antrag der Kreditorschaft dieses Mühl-Anwesen zum drittenmal am Dienstag den 17. May d. J. in der hiesigen Landgerichts-Kanzley an den Meistbiethenden versteigert.

Es besteht solches aus folgenden Realitäten; 1.) der Weiher-Mühle, wozu gehört: Haus, Mahl-Mühle, Stadel und Stallung, Pfründ-Haus, und $1\frac{1}{2}$ Tgw. Garten, zum kgl. Rentamt Mindelheim bestandbar, und reicht als Getreidegült Kern 4 Schaff 5 Metzen 2 Vierling, Mischling 4 Schaff 5 Metzen 2 Vierling, welche in Vierteljährigen Raten nach dem jedesmaligen Normalpreis in Gelde bezahlt wird. 2.) Dem Mittern sogenannten „Hofweiher" von 43 Tgw. 65 Ruthen 56 Schuh. 3.) Dem untern Hofweiher von 25 Tagwerk 2 Viertel 2 Ruthen 95 Schuh. 4.) Drey Jaucherten 14 Dezimalen eigenem Anger an der Mühle Bes. Nro. $45\frac{1}{2}$; 5.) zwey Jaucherten Aecker an der untern Breite; 6.) $\frac{1}{2}$ Jauchert „der obere Täfele-Acker"; 7.) zwey Jaucherten 84 Dezimalen Maad zwischen dem Mühlbach und dem Ausfluß des Weihers gelegen, Bes. Nro. 133 ist bestandbar; 8.) Vier Tagwerk 71 Dezimalen das Maad nordwestlich der Weiher-Mühle Bes.-Nro. 134. Die von Nro. 1 bis 6 incl. benannten Realitäten mit Dareingabe von zwey Pferden, Baumanns-Fahrnissen und Mühl-Requisiten sind auf 5115 fl. 34 kr. eingewerthet. 9.) Der auf 500 fl. taxirte Weiher bey Unterziepen Bes.-Nro 499 ist bodenzinsfreies Eigenthum, enthält 25 Jaucherte 2 Viertel 83 Ruthen und wird besonders versteigert.

Auswärtige Lizitanten haben Vermögens- und Leumunds-Zeugnisse vorzulegen. Die übrigen Bedingnissen werden bey der Lizitation selbst eröffnet. Vorläufig wird jedoch den Kaufs-Liebhabern bemerkt, daß 3000 fl. als fernere Hypothek und mit 5 Prozent verzinslich auf dem Gesamt-Anwesen, mit Ausschluß des Weihers bey Unterrieden, stehen bleiben können.

Uebrigens kann der Massa-Kurator Xaver Schuster, Stiftungs-Pfleger zu Unkenried, auf Verlangen jedem Kaufs-Liebhaber die nähere Aufklärung ertheilen.

Mindelheim den 27. April 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht

Leixl, Landrichter.

192.) praes den $\frac{2}{5}$ 31.

(Ausschreibung)

Joseph Zapf lediger Kiefersohn von Wasserburg, 25 Jahre alt, katholischer Religion, der Kiefer-Profession kundig, 6 Schuh 8 Zoll 6 Linien groß, etwas hagerer Statur, Kastanienbrauner Haare, mehr hoher als niederer

Stirne, mit hellbraunen Augenbraunen, hellbraunen Augen, langer spitzer etwas auf eine Seite gebogener Nase, mittlerm Mund, länglichtem Kinn, überhaupt länglichten Angesichts, dem auch in der untern Kinnlade links ein Zahn, in der obern Kinnlade rechts ebenfalls ein Zahn mangelt, ist wegen Versuch der Abtreibung der Leibes-Frucht und Meineid in Untersuchung gestanden, und nach geschloßener Untersuchung auf freyen Fuß gestellt, hat sich jedoch nach erhaltener Anzeige in Mitte des Monats Jänner 1831 von Haus entfernt, ohne daß sein Bruder Gebhardt Zapf von Wasserburg seinen Aufenthalt wissen will, und eben so wenig haben die bis jetzt erhobenen Erfahrungen einige Sicherheit über seinen Aufenthalt gegeben.

Man ersucht nun sämmtliche Polizeybehörden, auf diesen Joseph Zapf von Wasserburg die möglichst genaueste Spähe halten zu lassen, und im Falle seiner Ergreifung diesen zur öffentlichen Ausstellung und 4 jähriger Arbeitshaus-Strafe verurtheilten Verbrecher wohl verwahrt an das diesseitige kgl. Bayer. Landgericht abliefern zu wollen.

Da dieser Verbrecher seine Kleider von seinem bisherigen Wohnort mitgenommen hat, so kann seine Kleidung mit Sicherheit nicht beschrieben werden, doch so viel ist gewiß, daß er gewöhnlich einen grün tüchenen kurzen Schoben mit gelben Metall-Knöpfen, eine verschiedenfarbige Weste von Piquet mit Metall-Knöpfen, und grün tüchene Pantalons, dann einen runden schwarzen Filzhut trägt.

Seine Sprache ist die gewöhnliche, welche am See gesprochen, und die viele Aehnlichkeit mit der Schweizer-Sprache hat, doch wenn er bey Gericht oder mit Personen höhern Standes oder Bildung zu sprechen kommt, bemüht er sich einer reineren deutschen Sprache.

In frühern Zeiten reiste er vielseitig in Weinhandlungs-Geschäften seines Bruders Gebhardt Zapf, ist in dem Großh. Badischen Gebiethe so weit sich dasselbe am Bodensee erstreckt, deßgleichen in dem k. Würtbrg. Gebiete, als den Oberämtern Wangen, Tettnang, Leutkirch, Bieberach ꝛc., deßgleichen in der Schweitz in den Cantonen Schaffhausen, Thurgau, St. Gallen, bis Zürich, sehr wohl bekannt.

Da er der Kiefer-Profession kundig ist, so wäre es sehr leicht möglich, daß er auf dieser Profession Arbeit suchen, oder schon in Arbeit stehen würde.

Die sämtlichen Polizey-Behörden werden gebethen, die schärfste Spähe zur Habhaftwerdung dieses Verbrechers anzuordnen, indem an Habhaftwerdung desselben dem unterzeichneten Landgerichte sehr viel liegt.

Lindau den 28. April 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Lzt. Mindler, Landrichter.

193.) pracs. den 4 31.

(Versteigerung.)

Auf Ansuchen des Freiherrn Emanuel von Pflumern auf Eisenberg wird das demselben angehörige vormals Adam Seutter'sche Bad- und Wirthschafts-Anwesen am Dienstag den 17. May d. J. zum zweitenmale in der Landgerichts-Kanzley dahier versteigert.

Diese Realität wurde am 18 d. M. auf 2500 fl. gerichtlich eingewerthet und besteht:

a.) aus einem Gast- und Badhause, welches ausser den Wirthschafts-Lokalitäten ein Kommun-Bad, und 9 besondere Badzimmer enthält, ferner aus einer darangebauten Wagen-Remise mit Stallung für 20 Pferde, und bietet alle Bequemlichkeiten dar.

Die hinsichtlich ihrer Heilkräfte bekannte Mineralquelle wird durch bleierne und eiserne Röhren in die zum Hause gehörigen Wannen geleitet; b.) in einem Obst- und Gemüse-Garten; c.) aus zwei Kultur-Theilen, und Krautgarten d.) aus einer Bad-Einrichtung.

Dieses wegen seiner angenehmen und bequemen Lage am Fuße des Katharinenbergs an der Augsburger-Memminger Landstrasse zum Wirthschafts-Betrieb besonders geeignete Badhaus samt Einrichtung kann täglich eingesehen werden, weßhalb sich Kaufs-Liebhaber an den Nachbar Georg Fink zu wenden haben.

Die Kaufs-Bedingnisse werden bei der Versteigerung besonders bekannt gemacht.

Auswärtige Lizitanten müssen mit Leumunds- und Vermögens-Zeugnissen versehen seyn.

Mindelheim den 28. April 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Leixl, Landrichter.

194.) praes. den $\frac{1}{5}$ 31.

(Amortisations-Edikt.)

Nachdem sich innerhalb des anberaumten Termins Niemand über den rechtlichen Besitz der unterm 22. April 1830 ausgeschriebenen und zu Verlust gegangenen Staats-Obligationen ausgewiesen hat, so werden diese Obligationen nemlich: 1.) bei der Schloßkapellen-Stiftung in Gernstall eine Obligation sub Kataster Nro. 5104 auf 400 fl.; 2.) bei der Pfarrkirchen-Stiftung Mindelau eine Staats-Obligation sub Kataster Nro. 3092 auf 200 fl.; 3.) bey der Pfarr-Kirchen-Stiftung Nassenbeuern eine Staats-Obligation sub Kataster Nr. 3081 auf 200 fl.; 4.) bey derselben Pfarrkirchen-Stiftung eine Staats-Obligation sub Kataster Nr. 3093 auf 250 fl.; 5.) bey derselben Pfarrkirchen-Stiftung eine Staats-Obligation sub Kataster Nr. 3635 auf 864 fl.; 6.) bey der Kapell-Stiftung Nassenbeuern eine Staats-Obligation sub Kataster Nr. 3635 auf 124 fl.; 7.) bey derselben Stiftung eine Staats-Obligation sub Kataster Nr. 3082 auf 300 fl.; 8.) bey derselben Stiftung eine Staats-Obligation sub Kataster Nr. 3094 auf 220 fl.; 9.) bey der Filial-Kirchen-Stiftung Salgen eine Staats-Obligation sub Kataster Nr. 3609 auf 500 fl. lautend, hiemit als kraftlos erklärt.

Mindelheim den 28. April 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Leixl, Landrichter.

195.) praes. den $\frac{1}{5}$ 31.

(Vorladung und Verkaufs-Bekanntmachung.)

Der Titel Pfarrer Peter Stärz zu Buch ist mit Hinterlassung eines unbedeutenden Vermögens gestorben.

Alle diejenigen, welche an diesen Nachlaß aus was immer für einen Rechts-Titel Foderungen zu haben glauben, werden hiemit aufgefodert, binnen 30 Tagen von heute an, sohin bis zum 30. May d. J. einschlüssig, ihre Ansprüche bey Verlust derselben an die Masse geltend zu machen, indem nach Umfluß dieses Termins ohne Berücksichtigung ihrer Foderungen in dieser Verlassenschafts-Sache weiters verfahren werden wird.

Zugleich wird nach dem Antrage der Erbs-Interessenten hierdurch bekannt gemacht, daß die Mobiliarschaft, bestehend in Haus-Geräthen,

Betten, Kästen, Küchengeschirr, mehreren Baumanns-Fahrnissen als 1 Wagen, 1 Pflug, 1 Egge, u. d. g. Mittwochs den 18ten May d. J. Vormittags von 9 Uhr bis Abends 6 Uhr im Pfarrhofe zu Buch zur öffentlichen Versteigerung gegen gleich baare Bezahlung gebracht werden wird, wozu man Kaufs-Liebhaber einladet.

Rain den 29. April 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Kaiser, Landrichter.

196.) praes. den 3/5 31.

(Erkenntniß.)

Da Franz und Xaver Winhard, Taglöhners-Söhne von Unterbaar Freyherrlich von Lafabriqueschen Patrimonial-Gerichts Baar, oder deren etwaige Deszendenten ohngeachtet der in öffentlichen Blättern bereits unter dem 30ten Jänner 1830 geschehenen Auffoderung, sich innerhalb dem präfizirten Termin von 3 Monaten nicht gestellt haben; so tritt das ausgesprochene Präjudiz ein, Franz und Xaver Winhard werden hiemit für verschollen erklärt, und wird nun deren Vermögen an ihre Gerichtsbekannten Intestat-Erben gegen Kaution verabfolgt.

Rain den 29ten April 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Kaiser, Landrichter.

197.) praes. 5/5 31.

(Verkaufs-Bekanntmachung.)

In der Gant-Sache der Viktoria Lindenmaier Eigenthümerinn der Furtmühle, wird auf den Antrag der Gläubiger zum dritmaligen Verkauf des Gant-Anwesens auf den 26. May d. J., am Gerichts-Sitze, hiemit Termin anberaumt.

Dieses Anwesen besteht I.) aus dem Mühl-Guts-Complex zu Dorf, nemlich dem Hause mit realem Mühl-Rechte von drey Mahlgängen und einem Gerbgange, dann der realen Sägmühle-Gerechtsame mit eigener Sägmühle, ferner dem Stadel mit Viehställen, und der Wagenhütte unter einem Dache, und dem eigenen Waschhause, und einem Warz- und Gras-Gärtchen pr. 1/8 Tg. Zu Feld. 1.) in 3 1/2 Jchrtn. Aeckers zum kgl. Aerar zehentbar; 2.) 6 Tgw. Mühlanger; 3.) 10 Jchrtn. Holzbödden. Dieser Complex ist zum kgl. Aerar mit 5 fl. auf und abfährtig, gibt dahin jährlich 2 fl. 30 kr. Wies-Gült und Grundzins, dann 12 Schff. 3 Vrl. 1/4 Schzl. Roggen, und 1 Vrl. 2 Schzl. Vogt-Haber. II.) den Gemeinde Theilen, und zwar 1) zwey Krautbeeten; 2) einen Gemeinds-Theil am Stadel pr. 3/4 Tgw.; 3) 1/2 Jchrt. Holzantheil im feichten Graben; 4) einem solchen im hintern süßen Grund pr. 1 Jchrt. 5) einem solchen im Kreisenthal pr. 1 Jchrt. III) dem Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeinde-Gründen. IV.) 1.) 1/4 Jchrt. Ackers im Galgenfeld; 2.) 3/4 Jchrt. am Ochsenfleck; 3.) 2 Jchrt. im Galgenfeld hinter den Gärten; 4.) 1 Jchrt. beym Hdsak; 5.) 1/2 Tgw. an der Schmutter bey Ehekirch; 6.) 1/4 Jchrt. im Kreisenthale; 7.) 2 Jchrt. in der Markthalde; 8.) 3 3/4 Jchrt. auf der Brücken; 9.) 1 Tgw. im Anger; 10.) 1 1/2 Jchrt. Acker im Distrikte Herbertshofen; 11.) 1/2 Jchrt. im Herbertshofer Feld; 12.) 1/2 Jchrt. im neuen Feld; 13.) 1 1/2 Jchrt. im Herbertshofer Feld; 14.) 1 Jchrt. ebenda; 15.) das Kornprobstei-Lehen pr. 6 Jchrte.

Kaufsliebhaber werden mit der Bemerkung hiemit eingeladen, daß Auswärtige über Besitzfähigkeit, dann Vermögen und Leumund sich legal auszuweisen haben.

Bemerkt wird noch, daß die in der Umgegend der Mühle befindlichen bedeutenden Orte für einen gewerbigen Müller Aussicht auf ein bedeutendes Gewerbe gewähren.

Wertingen den 30. April 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Gebhardt, Landrichter.

198.) praes. den 3/5 31.

(Ediktal-Ladung.)

Raimund Moser, Bauern-Sohn aus Strettwang, nachher Gemeiner bey dem kgl. 11ten Linien-Infanterie-Regiment, wird seit dem letzten französischen Feldzuge vermißt.

Auf Andringen seiner Verwandten um Ausfolgelassung des Vermögens werden Raimund Moser, oder seine allenfallsig rechtmäßigen Descendenten hiemit aufgefodert, sich in Zeit von sechs Monaten a dato dahier zu stellen, oder den Aufenthaltsort anzuzeigen, ausserdem Moser für verschollen erklärt, und sein Vermögen den nächsten Verwandten gegen Kaution ausgehändiget werden wird.

Kaufbeuern den 30. April 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Fink, Landrichter.

199.) a.) praes. den 3/5 31.

(Ediktal-Citation.)

In Gemäßheit des Erkenntnisses des königl. Appellations-Gerichts für den Oberdonau-Kreis vom 22ten, eingetroffen den 27. April ist wider den abwesenden und flüchtigen Webers-Gesellen Joseph Gerstenbräu von Eggelstetten kgl. Landgerichts Rain das Ungehorsams-Verfahren wegen Verbrechens des Betruges einzuleiten.

Diesemnach wird Joseph Gerstenbräu hiemit vorgeladen, innerhalb drey Monaten bey dem unterzeichneten Untersuchungs-Gerichte zu erscheinen, und sich wegen der wider ihn vorhandenen Anschuldigung des Verbrechens des Betruges zu verantworten.

Aichach den 2. May 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Forster, Landrichter.

200.) praes. den 3/5 31.

(Bekanntmachung.)

(Vakatur einer rechtskundigen Magistrats-Raths-Stelle.)

In Folge des höchsten Regierungs-Befehls vom 24. v. M. werden hiemit alle jene, welche die erledigte Stelle eines rechtskundigen Magistrats-Raths in der Stadt Dilingen Ilter Klasse zu erhalten wünschen, aufgefodert, ihre deßfallsigen Gesuche binnen vier Wochen von heute an bey dem diesseitigen kgl. Landgerichte mit den Belegen über ihre gesetzliche Qualifikation unfehlbar einzureichen.

Mit dieser Stelle ist für das gewählt werdende Individuum für die ersten 3 Jahre, binnen welcher Zeit dasselbe nach dem bestehenden Gesetze nur provisorisch angestellt wird, ein jährlicher Gehalt von 500 fl. verbunden; es bleibt jedoch vorbehalten, daß bey eintretender

Wieder-Erwählung nach 3 Jahren nach den sich darbiethenden Mitteln der Stadt-Kasse auch eine angemessene Erhöhung dieses Gehaltes eintretten könne.

Dillingen den 2. May 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Schill, Landrichter.

201.) c.) praes. den 17/4 31.

(Bekanntmachung.)

Auf den Antrag der Relikten des kürzlich verstorbenen Schutz-Juden Hirsch Jos Schwarz dahier werden hiermit alle diejenigen, welche an dessen Nachlaß aus irgend einem Grunde Foderungen zu machen haben, öffentlich vorgeladen, sich mit ihren Ansprüchen an die Verlassenschafts-Masse von Dato an binnen sechs Wochen bey dem unterfertigten Gerichte zu melden und den Betrag derselben um so gewisser zu liquidiren, als ausserdem und bey nicht erfolgter Anmeldung auf ihre Foderungen bey Vertheilung des Nachlasses keine Rücksicht mehr genommen werden kann.

Pappenheim am 12. April 1831.

Gräflich Pappenheim'sches Herrschaftsgericht.

Bunte, Herrschaftsrichter.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 2. May 1831.	Briefe	Geld	Den 5. May 1831.	Briefe	Geld	Den 7. May 1831.	Briefe	Geld
Obligat. à 4% m. Coup.	95	94¾	Obligat. à 4% m. Coup.	95¼	95	Obligat. à 4% m. Coup.	95	94¾
detto à 5%. . .			detto à 5%. . .			detto . à 5%. .		
Lott. Loose E—Mà 4%	104	103½	Lott. Loose E—Mà 4%	104	103½	Lott. Loose E—Mà 4%	104	103½
detto „ „ 2 mt.			detto „ „ 2 mt.			detto „ „ 2 mt.		
detto unverz. à 10 fl.	130		detto unverz. à 10 fl.	130		detto unverz. à 10 fl.	130	
detto detto à 25 fl.	120		detto detto à 25 fl.	120		detto detto à 25 fl.	120	
detto detto à 100 fl.	120		detto detto à 100 fl.	120		detto detto à 100 fl.	120	

Intelligenzblatt

des königlich-Bayerischen

Oberdonau-Kreises.

Nro. 21.

Augsburg, den 16ten May 1831.

Inhalt:

157.) Die Aufstellung der Gebäude längs den allgemeinen Landstraßen. 158.) Erledigung des Stadt- und Land-Gerichts-Physikats zu Neuburg a. d. D. 159.) Konkurs für die Aufnahme von Eleven in die kgl. Central-Veterinär-Schule. 160.) Den Unterricht für die Huf-Beschlag-Schmiede. — Kreis-Notizen. — Bekanntmachungen der äußern Behörden.

Bekanntmachungen der k. Kreis-Stellen:

CLVII.) ad Nrm. 20087.

An

sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises.

(Die Aufstellung der Gebäude längs den allgemeinen Land-Straßen betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Es tritt öfter der Fall ein, daß längs den allgemeinen Land-Straßen Iter und IIter Klasse sowohl, als auch längs den Vizinal-Straßen oder den Straßen IIIter Klasse, (worunter jedoch nur jene Straßen verstanden werden, welche durch die Ausschreibung vom 17ten Dezember vorigen Jahres Nro 25477. als solche bezeichnet wurden,) in den Städten, Märkten, Dörfern ꝛc. ꝛc., so wie auch ausserhalb denselben, entweder schon früher bestandene Gebäude umgebaut, oder ganz neue errichtet werden, wobey die vorüberführende Land-Strasse wegen der Aufstellung solcher Gebäude wesentlich interessirt, und es daher unerläßlich ist, daß auch die betreffende Strassen-Bau-Inspektion wie jeder andere Angränzer mit ihrer Erinnerung gehört, und ihr der in einer solchen Bau-Angelegenheit gefaßte Beschluß eben so mitgetheilt werde, damit dieselbe im erfoderlichen Falle den Rekurs gegen diese Verfügung ergreifen könne.

Da indessen häufig die Polizey-Behörden die Genehmigung zu der Erbauung neuer

Gebäude, oder der Umbauung bestehender, längs den Straßen Iter, IIter und IIIter Klasse ertheilen, ohne die betreffende Bau-Inspektion ehevor mit ihrer Erinnerung gehört zu haben, wodurch mancherley Klagen und Inkonvenienzen sowohl für die öffentliche Anstalt der Straßen, als für die Privaten, welche bauen wollen, entstehen: so werden die Behörden hiedurch auf die in der Natur der Sache liegende Verbindlichkeit aufmerksam gemacht, daß künftig bey jedem solchen Neubaue, wobey eine Straße einer der drey bezeichneten Klassen betheiligt ist, der Bau- und besonders der Situations-Plan der betreffenden Bau-Inspektion von Amtswegen, und ohne Kosten des Betheiligten, unter Ertheilung eines angemessenen Termins zu ihrer Erinnerung mitgetheilt werden soll, welche verbunden ist, diesen Termin genau einzuhalten, und innerhalb desselben ihre Erinnerungen ab- und die Plane zurück-zugeben.

Weil jedoch die Genehmigung der Plane der Neubauten in den Städten Iter und IIter Klasse in der Kompetenz der k. Kreis-Regierung liegt, und mit denselben nach Vorschrift immer auch der Situations-Plan vorgelegt werden muß; so erscheint es bey diesen Planen nicht nöthig, die Erinnerung der Bau Inspektion zu erholen, wenn sie ihr nicht ohnedem zur Revision in artistischer Beziehung mitgetheilt werden.

Uebrigens wird es den Distrikts-Polizey-Behörden nicht entgehen, daß im Benehmen mit den Orts-Polizey-Behörden jede schickliche Gelegenheit ergriffen werden müsse, um in den Orten zu enge Straßen zu erweitern und entsprechende Bau-Linien zu erzielen; dann, daß bey neuen Bau-Anlagen ausser den Orten möglichst zu verhindern sey, daß die neuen Gebäude, um sie dem Staube und seinen nachtheiligen Einwirkungen zu entziehen, nicht zu nahe an die Straße gestellt, vielmehr zwischen ihnen und den Straßen-Gräben ein Garten-Raum wenigstens von 10 Fuß Breite, jedoch immer mit Beybehaltung einer gemeinschaftlichen entsprechenden Bau-Linie, vorbehalten werden sollte.

Augsburg den 11. May 1831.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.)

v. Raiser.

coll. Thugut.

CLVIII.) ad Nrm. 19367.

(Die Erledigung des Stadt- und Landgerichts-Physikats zu Neuburg an der Donau betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Seine königliche Majestät haben Sich unterm 19. April d. J. allergnädigst bewogen gefunden, den k. Gerichts-Arzt zu Neuburg, Medicinae Doctor Mändl, wegen seiner zerrütteten Gesundheit und physischen Gebrechlichkeit auf den Grund des §. 22 Lit. D des IX. konstitutionellen Ediktes in den Ruhestand zu versetzen, und demselben als Belohnung für die dem Vaterlande bey mehreren Gelegenheiten geleisteten ausserordentlichen Dienste den Titel und Rang eines Rathes Taxfrei zu verleihen.

Diejenigen königlichen Gerichts- und praktischen Aerzte, welche sich nun um dieses Physikat zu bewerben gedenken, werden

aufgefodert, ihre Gesuche mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen belegt, innerhalb 14 Tagen anher einzureichen.

Augsburg den 6. May 1831.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern

(In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.)

v. Raiser.

coll. Thugut.

CLIX.)

(Konkurs für Aufnahme von Eleven in die k. Central-Veterinär-Schule betreffend.)

Der Konkurs für die Aufnahme von Eleven in die königl. Central-Veterinär-Schule hat dieses Jahr am 26. Oktober statt, und fängt früh 8 Uhr an.

Diejenigen, welche diesen Konkurs zu machen gedenken, müssen die in dem organischen Edikt über das Veterinär-Wesen (Regierungs-Blatt 1810 VIII Stück §. 17 und 19) vorgeschriebenen, und gehörig gestempelten Zeugnisse, nemlich: 1.) den Taufschein, 2.) die Schul-Zeugnisse, 3.) das Gerichtsärztliche Attestat, 4.) das Sitten- und 5.) das Vermögens-Zeugniß, entweder noch vor dem 1ten Oktober hieher einsenden, oder dieselben bei ihrer persönlichen Anmeldung zum Konkurs gehörig beybringen.

München den 6. May 1831.

K. B. Central-Veterinär-Schule.

Frhr. v. Kesling.

J. Obermair, k. Stabsbuchhalter.

CLX.)

(Den Unterricht für die Hufbeschlag-Schmiede betr.)

Die unterfertigte Stelle macht hiemit bekannt, daß der durch das organische Edikt über das Veterinär-Wesen (Regierungs-Blatt 1810 VIII. Stück §. 24) vorgeschriebene Unterricht für die Hufbeschlag-Schmiede mit dem ersten November dieses Jahres seinen Anfang nimmt.

Alle diejenigen, welche der gesetzlich vorgeschriebenen Approbation bedürfen, haben bei diesem Kurse um so sicherer zu erscheinen, als solche nach Eröffnung des Unterrichts nicht mehr angenommen werden dürfen, sondern bis auf den wieder beginnenden Sommer-Lehrkurs, welcher am 1ten April 1832 seinen Anfang nimmt, ohne weiters verwiesen werden müssen.

München den 6. May 1831.

K. B. Central-Veterinär-Schule.

Frhr. v. Kesling.

J. Obermair, k. Stabsbuchhalter.

Dienst- und Kreis-Notizen.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchster Entschließung vom 29ten April d. J. dem Priester Franz Eberhardt, Vikar des Curat- und Schul-Benefiziums in Thalkirchdorf, Landgerichts Immenstadt, unter Würdigung des Vorschlages des Herrn Bischofs in Augsburg, die Pfarrey Burg-Schöllang, Landgerichts Sonthofen, allergnädigst zu übertragen geruht.

Im Laufe des IV. Quartals 1830 kamen folgende lobenswerthe Handlungen zur Kenntniß der königl. Regierung der Oberdonau-Kreises, welche hiemit weiter öffentlich kund gegeben werden.

I.) Schankungen und Stiftungen.

1.) Der verstorbene Pfarrer Schott zu Schlingen legirte ein Kapital von 6000 fl. als Stipendien-Fond für seine Verwandten von väterlicher und mütterlicher Seite, und in deren Ermanglung für Pfarr-Angehörige von Schlingen und Oberostendorf.

2.) Die Gemeinde Ketterschwang hat durch Austausch einen sehr vortheilhaft gelegenen Wies-Grund ad 12. Dez. zur Anlegung eines Schul-Gartens an sich gebracht.

II.) Gemeinnützige Handlungen durch Rettung von Menschen.

Der Färbers-Sohn Alois Deihl von Neuburg an der Kammel rettete den Israeliten Joachim Pflaumlacher aus Hürben, der in den Ablaß des Kammelflußes gestürzt war, vom nahen Tode, indem er sich selbst in den Fluß warf, und mit vieler Mühe den erwähnten Israeliten aus dem Abgrunde des Wassers ans Land brachte. Er erwarb sich durch seine muthvolle Entschlossenheit, und diesen schönen Beweis der Hintansetzung religiöser Vorurtheile die besondere Anerkennung der königlichen Kreis-Regierung.

III.) Gemeinnützige Handlungen im Bereiche der Industrie.

Der konzessionierte Maurermeister Wendelin Heim zu Großaitingen, und der Maurer-Meisters-Sohn Mathäus Brestele von Schwabmünchen ertheilen Ersterer für die Ortschaften Großaitingen, Wehringen, Ottmarshausen und Kleinaitingen; Letzterer für die Orte Schwabmünchen, Graben, Mittelstetten, Unter-Meitingen unentgeldlichen Unterricht im Linear- und Ornamenten-Zeichnen.

IV.) Sonstige rühmliche Handlungen.

1.) Der königl. Landgerichts-Assessor Ludwig Friedrich Schmid in Füssen hat als Commandant der Landwehr des Polizei-Bezirks Füssen durch seine einsichtsvolle Thätigkeit, die er in der Waffen-Uebung und Unifermirung seiner Mannschaft entwickelte, einen lobenswürdigen Beweis seines patriotischen Eifers gegeben. 2.) Johann Hirnbein von Wilhams, und Herman Milz zu Röthenbach, kgl. Landgerichts Weiler, haben seit einer langen Reihe von Jahren, nemlich seit dem Uebergange des Landgerichts Weiler an die Krone Bayern bis zur jüngsten Zeit, wo sie sich wegen vorgerückten Alters und Kränklichkeit zurückzogen, als Vorsteher an der Verwaltung ihrer resp. Gemeinden Theil genommen, und während dieser langen Zeit sich durch thätige Sorgfalt für das Wohl ihrer Gemeinden besonders ausgezeichnet.

Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

202.) praes. den 7 51.

(Bekanntmachung.)

Da bey der auf heute angesetzten Tagsfahrt zur Versteigerung des Anwesens des Jakob Heitmeyer, Kolonisten im Gietlholz sich wieder kein Käufer gemeldet hat; so wird auf Andringen eines Hypothekar-Gläubigers das Anwesen desselben, bestehend: in einem neuen, gemauerten, mit Taschen gedecktem Wohnhause sammt darangebautem Stadl und Stall, 1 Tgw. Garten mit circa 170 Obst-Bäumen besetzt, und 11 Jaucherten Aecker, geschätzt auf 1225 fl. der öffentlichen Versteigerung hiemit zum Drittenmale

unterstellt und hiezu Termin auf Dienstag den 24ten May d. J. Vormittags 9 — 12 Uhr angesetzt, wozu Besitz- und Zahlungsfähige Kaufs-Liebhaber eingeladen werden.

Neuburg den 26ten April 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Sepp, Landrichter.

203.) praes. den 3 31.

(Bekanntmachung.)

Nachdem sich bisher kein Käufer für das in dem Kreis-Intelligenz-Blatte 1830. Stük 35. beschriebene Sölzgut des Mang Weitzenegger von Grosaitingen gemeldet hat: so wird gedachtes Anwesen Dienstags den 7ten Juny d. J. Nachmittags in hiesiger Landgerichts-Kanzley in vim executionis zum Drittenmale salva ratificatione, und unter den bereits laut Ausschreibung vom 6. August v. J. bekannt gemachten Bedingnissen gerichtlich versteigert.

Schwabmünchen den 30ten April 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Kimmerle, Landrichter.

204.) praes den 7 31.

(Bekanntmachung.)

Das Sölz-Anwesen des Ulrich Sedelmeier von Affaltern wird im Wege der Exekution einer öffentlichen Versteigerung ausgesetzt. Dasselbe besteht a.) in einem Hause samt Stadel Nr. 29 für dreyhundert Gulden assecurirt, dann Garten und Gemeinds-Nutzen, ist zum Heiligen in Affaltern grundzinsbar mit jährlich 55 kr., geschätzt zu 200 fl. Steuer Capital; b.) ein Compler vom Sallmanshofer-Hof 2¼ Jchrte Aecker und 1½ Tgw. Maad; ist zum kgl. Aerar mit 10g bestand- und Eisengiltbar, hat 285 fl. Steuer-Capital; c.) 2¾ Jaucherte Steiblerin Aecker, zum kgl. Aerar mit 30 kr. ab- und auffährtig, dann mit 1 fl. 30 kr. jährlich dahin Eisengiltbar, zum Pfarramte aber zehendbar, hat 145 fl. Steuer-Kapital.

Die Versteigerung geschieht in der Kanzley des unterzeichneten Landgerichts den 13. Juny d. J. Vormittags 9 Uhr.

Auswärtige Kaufs-Liebhaber haben sich mit Leumunds- und Vermögens-Zeugnissen zu versehen.

Der Orts-Vorsteher Sebastian Wiedemann zu Affaltern ist angewiesen, Kaufs-Lustigen diese dem Verkaufe unterstellten Realitäten vorzuweisen. Deren Schätzung kann dahier eingesehen werden.

Wertingen den 2ten May 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Gebhardt, Landrichter.

205.) praes. den 7 31.

(Bekanntmachung.)

Auf das Anrufen der Erbs-Interessenten des verstorbenen Johann Strohmeir ledig von Wertingen, wird jeder, der sich berechtigt glaubt, eine Foderung an die Verlassenschafts-Masse zu machen, unter dem Präjudize aufgefodert, solche binnen 30 Tagen um so gewisser beym k. Landgerichte dahier zu liquidiren,

als nach Umfluß dieser Zeit die Masse vertheilt und Keiner mehr angehört werden würde.

Wertingen den 4. May 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Gebhardt, Landrichter.

206.) praes. den 2 31.

(Wirthschafts-Verkauf.)

Im Wege der Hilfs-Vollstreckung wird die Taferwirthschaft in Ronsberg von einer Commission des unterfertigten Gerichts am Donnerstag den 26. dieses von früh 9 Uhr an im Orte Ronsberg wiederholt dem öffentlichen Verkaufe unterstellt werden.

Sollte auf das ganze Anwesen kein annehmbares Anboth gelegt werden, so wird man zugleich einen theilweisen Verkauf desselben versuchen.

Kaufslustige werden hiezu eingeladen, und wegen des Guts-Beschriebs wird auf die dießgerichtliche Bekanntmachung vom 4. des vorigen Monats verwiesen.

Obergünzburg den 3. May 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Wiedemann, Landrichter.

207.) praes. den 2 31.

(Bekanntmachung.)

Auf Andringen eines Hypothekar-Gläubigers wird das Anwesen des Taglöhners Andreas Winter von Neuburg dem gerichtlichen Verkaufe unterworfen, und dazu Termin auf Donnerstag den 9. Juny d. J. Vormittags von 9 — 12 Uhr angesetzt.

Dasselbe besteht in einem gemauerten, mit Ziegel-Platten gedeckten Wohnhaus Lit. B. Nr. 27 mit Stall, Schupfen und einem Pflanz-Gärtchen. Dann einem Umriß, einem Neutheile, einem Tagwerk Saliterschutt, einem weitern Neutheile, dann 3/4 Jchrtn. Aecker. Gesammt-Werth des Anwesens 745 fl. Die Lasten können beym hiesigen königl. Rentamte eingesehen werden.

Kaufs-Liebhaber, welche sich über guten Leumund und Zahlungs-Fähigkeit auszuweisen vermögen, werden eingeladen.

Neuburg den 5 May 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Sepp, Landrichter.

208.) praes. den 2 31.

(Bekanntmachung.)

Die Führung mehrerer Bauten an den Pfarr-Gebäuden zu Beckstetten in einem Voranschlage von 1114 fl. 20 kr., wovon jedoch der Preis der schon größtentheils auf dem Bau-Platze befindlichen Bau-Materialien in Abzug kommt, wird Mittwochs den 1. Juny d. J. Vormittags 10 Uhr im Wege öffentlicher Versteigerung dahier an den Wenigstnehmenden überlassen werden.

Das Verzeichniß der zu führenden Bauten, der Kosten-Voranschlag, und die besonderen

Akkord-Bedingungen können inzwischen dahier eingesehen werden.

Türkheim den 9. May 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Wintrich, Landrichter.

209.) praes. den ½ 31.

(Verkaufs-Bekanntmachung.)

Auf Andringen eines Hypothek-Gläubigers wird das Söldner-Gut des Andreas Winter auf der Oetz zum öffentlichen Verkaufe gebracht, und hiezu auf Montag den 20. Juny d. J. Termin anberaumt, wozu Besitz- und Zahlungsfähige Kaufs-Liebhaber ihre Anbote im dießgerichtlichen Amts-Lokale zu Protokoll geben können.

Dasselbe besteht in einem Hause mit Stall und Stadel, in einem Neben-Häuschen, und 7 ⅞ Tagwerk theils öden, theils kultivirten Holz-Grundes, ist eigen und zehentfrei, jedoch grundzinsbar zum k. Rentamt Rain, und verabreicht 1 fl. 41 kr. 1 pf. Grundsteuer pr. Simpl., und 25 kr. 6 hl. Grundzins. Der Schätzungs-Preis belauft sich auf 215 fl.

Rain den 9ten May 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Kaiser, Landrichter.

210.) praes. den ½ 31.

(Bekanntmachung.)

Auf Andringen des gerichtlich bestellten Vormundes der Minorennen Kinder des zu Tischach verstorbenen Wirths Rupert Riedele, werden alle diejenigen, welche an diese Verlassenschafts-Masse irgend eine Foderung rechtlich machen zu können glauben, anmit aufgefodert, selbe binnen sechs Wochen a dato bey unterfertigtem Gerichte anzumelden und zu liquidiren, widrigenfalls bey Auseinandersetzung dieser Verlassenschaft keine weitere Rücksicht darauf genommen werden würde.

Zusmarshausen den 11. May 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Wintermayer, Landrichter.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 7. May 1831.	Briefe	Geld	Den 9. May 1831.	Briefe	Geld	Den 14. May 1831.	Briefe	Geld.
Obligat. à 4% m. Coup.	95	94⅞	*Obligat. à 4% m. Coup.*	94⅞	94½	*Obligat. à 4% m. Coup.*	95⅛	94¾
detto à 5%			*detto à 5%*			*detto à 5%*		
Lott. Loose E—M à 4%	104	103½	*Lott. Loose E—M à 4%*	104	103½	*Lott. Loose E—M à 4%*	104	103½
detto „ „ 2 mt.			*detto „ „ 2 mt.*			*detto „ „ 2 mt.*		
detto unverz. à 10 fl.	130		*detto unverz. à 10 fl.*	130		*detto unverz. à 10 fl.*	130	
detto detto à 25 fl.	120		*detto detto à 25 fl.*	120		*detto detto à 25 fl.*	120	
detto detto à 100 fl.	120		*detto detto à 100 fl.*	120		*detto detto à 100 fl.*	120	

Intelligenzblatt

des königlich Bayerischen

Oberdonau-Kreises.

Nro. 22.

Augsburg, den 23ten May 1831.

Inhalt:

161.) Wasenmeistereyen, resp. die Besorgung des Viehfalles. 162.) Verbotenes Spielen in auswärtigen Lotterien. 163.) Eine in dem kgl. Landgerichte Kadolzburg angehaltene blödsinnige Weibs-Person. 164.) Die Erledigung der Schulstelle der 1ten Knaben-Klasse zu Lindau. — Kreis- und andere Notizen. — Bekanntmachungen der äußern Behörden.

Bekanntmachungen der k. Kreis-Stellen:

CLXI.) ad Nrm. 8181.

An

sämtliche Bezirks-Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreises.

(Die Wasen-Meistereyen, resp. die Besorgung des Viehfalles betreff.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Schon am 15ten August 1829 wurde den sämtlichen Bezirks-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises eine Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Innern vom 20ten July 1829 im Betreff der Wasenmeistereyen resp. der Besorgung des Vieh-Falles mitgetheilt, worin als Haupt-Grundsätze die Bestimmungen vorkommen:

daß 1.) wenigstens Ein gehörig befähigter Wasenmeister in jedem Amts-Bezirke zu bestehen habe;

2.) daß die Besorgung des Vieh-Falles einem im Auslande wohnenden Wasenmeister eben so wenig, wie einem Schäfer, Vieh-Hirten, oder dem Eigenthümer des gefallenen Viehstücks selbst zu überlassen sey;

3.) daß bey der in Personal-Veränderungs-Fällen Statt findenden Umbildung der Wasenmeistereyen-Bezirke auf das Bedürfniß schneller Besorgung des Vieh-Falles, somit auf einen mäßigen Umfang der Distrikte, und auf die Abgränzung nach den Polizey-Bezirks-Gränzen das Augenmerk zu richten sey;

4.) daß da, wo die Wasenmeistereyen nach näherer Untersuchung die Eigenschaft realer Gewerbe unzweydeutig haben, hinsichtlich der Uebertragung des Gewerbes sowohl, als hinsichtlich der Ausübung desselben die Bestimmungen des Gewerbs-Gesetzes vom 11ten Septem. 1825 Art. 4 Nr. 2 und 3 beobachtet werden müssen;

5.) endlich, daß den Wasenmeistern eine genaue Instruktion zu ertheilen, solche den Gemeinden zu publiziren, und für deren Vollzug zu wachen, der unterzeichneten Stelle aber diese Instruktion zur Einsicht und allenfälligen Erinnerung mitzutheilen sey.

Sowohl aus den neuesten Zusammenstellungen der Gewerbs-Kataster, (wo mehrere Bezirks-Polizey-Behörden von den Wasenmeistereyen ganz Umgang genommen haben), als aus den bisher nur von wenigen Bezirks-Polizey-Behörden vorgelegten Instruktions-Entwürfen geht hervor, daß dieser in Sanitäts-Polizeylicher Hinsicht sowohl, als in Beziehung auf die Vieh-Zucht wichtige Gegenstand mit der möglichst-größten Gleichförmigkeit, und mit strenger Würdigung der Lokal-Verhältnisse behandelt werden müße.

Nachdem bereits unterm 6ten dieses Monats sub Nr. 20638 den sämtlichen Bezirks-Polizey-Behörden die Anleitung zu genauer Beschreibung der Wasenmeisterey-Bezirke, ihrer Eintheilung, und Verhältnisse — auch in Beziehung auf die Gebühren — gegeben wurde; so erhalten dieselben in dem nachstehenden Abdrucke nunmehr die zu Entwerfung angemessener Instruktionen nöthigen Anhalts-Punkte, wie solche auch für den Isar-Kreis gegeben wurden, mit der Weisung, da, wo derley Instruktionen schon bestehen, ohne jedoch Alles zu erschöpfen, was zu deren Vollständigkeit erfodert wird, diese Instruktionen nach den gegebenen Momenten zu ergänzen; dort aber, wo noch keine Instruktion besteht, dieselbe hiernach definitiv festzusetzen.

Binnen sechs Wochen ist von dieser berichtigten oder neu hergestellten, und insbesondere auch die Gehälter oder Gebühren der Wasenmeister umfassenden Instruktion eine Abschrift anher vorzulegen, und dabey anzuzeigen, ob und wie fragliche Instruktion sowohl den betreffenden Wasenmeistern, als den Gemeinden kund gegeben wurde? die schon vorgelegten Berichte werden den betreffenden Behörden remittirt werden.

Augsburg den 11. May 1831.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern

(In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.

v. Raiser.

coll. Thugut.

Anhalts-Punkte zu der von den Bezirks-Polizey-Behörden zu ertheilenden Instruktion für die Wasenmeister im Ober-Donau-Kreise.

§. I.

Die Wasenmeister sind in ihren Verrichtungen den Anordnungen der Polizey-Behörde unterworfen, und zunächst unter die Aufsicht der betreffenden Gerichts-Aerzte gesetzt.

§. II.

Die Wasenmeister sind verpflichtet, jedes in ihrem Bezirke gefallene vierfüßige Haus-Thier oder Aas unverzüglich wegzuräumen,

auch liegt ihnen ob, das auf Straßen, Feldern oder sonst an öffentlichen Orten sich vorfindende todte Vieh hinwegzuschaffen, und auf der Wasen-Stätte zu verscharren.

§. III.

Die Besorgung des Falles durch Schäfer, Hirten, auswärtige Wasenmeister, oder durch den Eigenthümer selbst, ist verboten, ausgenommen sind: außer der Zeit einer Seuche Lämmchen, Milch-Schweine, kleine Hunde und Katzen; diese kann der Eigenthümer an entlegenen Orten, aber wenigstens vier Schuhe unter der Erde, selbst verscharren.

§. IV.

Alles gefallene Vieh muß (vorbehaltlich der im §. III. bemerkten Ausnahme) auf den Wasen gebracht, und darf an keinem andern Orte verscharrt werden; nur eßbare Thiere, welche durch Zufall oder Unglück umkommen, verbleiben dem Eigenthümer, in so ferne der Fleisch-Genuß von dem in zweifelhaften Fällen zu befragenden Arzte, oder dem Thier-Arzte nicht als schädlich erkannt wird.

§. V.

Fällt ein Thier, so ist der Eigenthümer bey Strafe Eines Thalers verpflichtet, dem Wasenmeister, im Falle einer Seuche innerhalb 6 Stunden, außer diesem Falle aber binnen 12 bis 18 Stunden davon Anzeige zu machen; dieser hat sodann das todte Thier mit einem Karren unverzüglich abzuholen, solches gehörig bedekt, wo möglich zur Nacht-Zeit auf entlegenen Wegen auf den Wasen zu führen, und gleich nach der Ankunft daselbst einzugraben.

Das Schleifen des todten Viehes auf den Wasen-Platz ist bey Strafe Eines Thalers untersagt.

§. VI.

Der Wasenmeister hat darüber zu wachen, daß von Niemand anderm gefallenes Vieh heimlich vergraben, oder abgezogen, und in das Wasser oder sonst wohin geworfen werde. Bey Entdeckung einer solchen Polizey-Uebertretung sollen dem Wasenmeister die sonst üblichen Gebühren doppelt bezahlt werden, die Thäter für allen Schaden zu haften haben, und bey Vieh-Seuchen mit 3 bis 10 Thaler, außer solchen aber mit 1 bis 3 Thaler bestraft werden.

§. VII.

Alle Thiere, welche man dem Wasenmeister zum Tödten übergiebt, müssen auf den Wasen-Platz gebracht, und dort getödtet werden. Ob dagegen Thiere, welche an einer ansteckenden Krankheit leiden, an dem Orte, wo sie sich befinden, getödtet, und erst nachher auf den Wasen gebracht werden sollen? hat der Gerichts-Arzt zu bestimmen.

§. VIII.

Neue Wasen-Plätze sind an entlegenen, von Wohnungen, Landstraßen und besuchten Wegen wenigstens ¼ Stunde entfernten Orten anzulegen, mit Zäunen und lebendigen Dorn-Hecken zu umgeben, rein zu erhalten, und in solchen die Thiere, ihre Knochen, das Eingeweide, oder andere thierische Abgänge zu verscharren. Auch da wo die schon gegen diese Normen angelegten Wasen-Plätze auf irgend eine Weise transferirt werden können, hat dieses zu geschehen, und es ist insbesondere auch darauf zu sehen, daß diese Plätze nördlich oder östlich von größern Orten entfernt angelegt werden.

Vieh-Heerden, Hunde, und besonders Schweine müßen von den Wasen-Plätzen abgehalten werden; auch ist den Wasenmeistern verboten, solche Plätze zu besäen, anzupflanzen, oder sie zu einem andern Zwecke als zum Einscharren des Viehes zu benutzen.

Auf jedem Wasen-Platze muß endlich ein sicheres Lokal zur Verwahrung Wuth-verdächtiger Thiere (Zwinger) errichtet, mit einem

Contumaz-Stalle zur Unterbringung anderer Vieh-Gattungen verbunden, und die Hütte zum Trocknen der Knochen, der Häute, und anderer Abfälle daselbst angebracht werden.

§. IX.

Die zum Wasen bestimmten Thiere müßen fünf Schuh tief, und das Vieh, welches an einer ansteckenden Krankheit gefallen, oder wegen einer solchen getödtet worden ist, acht Schuh tief verscharrt, und letzteres mit ungelöschtem Kalke, wovon stets ein Vorrath bereit gehalten werden muß, bestreut werden.

Die besondern Vorschriften bey Seuchen hat der Wasenmeister bey dem Gerichts-Arzte zu erholen.

§. X.

Der Verkauf des Wasenmäßigen Fleisches, so wie das Füttern der Hunde mit solchem Fleische, dann das Räuchern und Aussieden desselben ist bey 5 bis 15 Thaler Strafe verboten. Alles zum Wasen bestimmte Fleisch muß verscharrt werden.

§. XI.

Das Mästen von Geflügel und Schweinen, ist dem Wasenmeister bey 1 bis 5 Thaler Strafe untersagt.

§. XII.

Thiere, welche an der Löserdürre, oder am Milzbrand gelitten haben, müssen in jedem Falle bey 10 Thaler Strafe mit Haut und Haaren verscharrt, und die Häute vorerst auf den Schultern, dem Rücken, am Bauch, und an den Hinter-Backen Kreuzweise durchschnitten werden. Bey andern Seuchen kann der Gerichts-Arzt von dieser Regel dispensiren; es muß aber jenweils von ihm die Erlaubniß erholt werden.

§. XIII.

Wenn der Wasenmeister Kenntniß erhält, oder auch nur den Verdacht hat, daß ein Stück Vieh an einer Seuche, oder an einer andern Krankheit gefallen ist, so darf er dasselbe nicht sogleich vergraben, sondern er hat dieses Vieh einweilen an einem abgelegenen, von Thieren und Menschen unbesuchten Orte zu verwahren, nöthigen Falles bewachen zu lassen, und vom fraglichen Verhältnisse alsogleich den Orts-Vorsteher in Kenntniß zu setzen, auch Sorge zu tragen, daß dieser bey 5 bis 15 Thaler Strafe binnen 6 und an sehr entlegenen Orten binnen 12 Stunden, dem Gerichts-Arzte und der Distrikts-Polizey-Behörde Anzeige hievon erstatte.

Nach vorgenommener amtlicher Besichtigung, und Untersuchung des Kadavers wird dem Wasenmeister vorgeschrieben werden, wie und wohin das Thier zu vergraben sey.

§. XIV.

Wenn ein Thier weder an einer ansteckenden Krankheit gefallen, noch wegen einer solchen getödtet worden ist; so darf der Wasenmeister dasselbe auf Verlangen des Eigenthümers, der ihm dafür eine kleine in jedem Orte nach Herkommen oder Billigkeit besonders zu regulierende Gebühr zu bezahlen hat, öffnen.

§. XV.

Wenn der Wasenmeister ein todtes zum Wasen geeignetes Thier an irgend einem Orte vorfindet, so hat er hievon der Polizey-Behörde Anzeige zu machen, damit der Eigenthümer erforscht, und wegen Unterlassung seiner Verbindlichkeit mit 1 bis 3 Thaler gestraft werde. Ein Drittheil dieser Strafe fällt jedem Angeber zu. Kann der Eigenthümer nicht ausgemittelt werden, so muß der Wasenmeister das vorgefundene Thier unentgeldlich eingraben, darf aber die Haut desselben, wenn es an keiner ansteckenden Krankheit gelitten hat, für sich behalten. Zur Kontrolle des Wasenmeisters, zu

den in manchem Falle nöthigen Nachweisungen, und zur genaueren Uebersicht über den Stand der Thier-Krankheiten hat jeder Wasenmeister die in seinem Bezirke gefallenen und abgedeckten Thiere in einer Liste aufzuzeichnen, wozu das Formular im Abdrucke beifolgt. Diese Liste muß stets zur Einsicht der Bezirks-Polizey-Behörde, und des Bezirks-Arztes bereit und in Evidenz gehalten werden.

§ XVI.

Zu den vorzüglichsten Obliegenheiten des Wasenmeisters gehört insbesondere auch die Aufsicht auf die Hunde. Frei herumlaufende Hunde, welche mit keinem Zeichen, ebenso Fang-Hunde, und überhaupt alle bissige Hunde, welche mit keinem Maulkorbe versehen sind, hat er einzufangen, zu verwahren, und nach sogleich gemachter Anzeige an die Polizey-Behörde, die polizeyliche Verfügung abzuwarten.

Der Wuth verdächtige Thiere, Hunde, Katzen oder Füchse sind, so ferne man ihrer lebendig habhaft werden kann, sicher zu verwahren, und es ist sodann der Polizey-Behörde Anzeige davon zu machen, damit der Besitzer hierwegen vernommen, und das weiter Erforderliche angeordnet werden könne.

Sind solche der Wuth verdächtige Thiere beim Einfangen getödtet worden, so dürfen sie nicht eher vergraben werden, als bevor sie der amtlichen Besichtigung des Gerichts-Arztes oder des Thier-Arztes unterworfen waren. Was mit den an der Wuth zu Grunde gegangenen Thieren zu geschehen habe, ist in der Ausschreibung der k. Regierung des Oberdonau-Kreises vom 15. May 1821 (Kreis-Intelligenz Blatt S. 476 u. f.) vorgeschrieben, und den Wasenmeistern von der Polizey-Behörde in Abschrift mitzutheilen.

Auch wird die den Wasenmeistern in Beziehung auf wüthige und herrenlose Hunde zur Darnachachtung unterm 7. März 1804 (Schwb. Regierungs-Blatt 1804 2te Aufl. S. 69) ertheilte Vorschrift im nachstehenden Abdrucke neuerlich bekannt gemacht.

Abdruck

„Pflichten der Wasenmeister."

Den Wasenmeistern in Städten und auf dem Lande wird hiemit nachdrücklichst anbefohlen, nicht nur die wüthenden, sondern auch sonst alle ohne Hals-Bänder, und sichtbar Herrenlos auf den Gassen, Straßen, oder irgendwo herumirrenden Hunde auf der Stelle zu erschlagen."

„Für jeden Fall, wo obiger Verordnung ohngeachtet, und wider besseres Vermuthen ein wüthender Hund auf der Gasse, in den Städten und Märkten, wie auch in Dörfern, oder auf offener Straße, wo der Wasenmeister etwa nicht allzuweit entfernt ist, folglich das Anbefohlene ohne Hinderniß befolgen kann, würde betreten werden, haben die Wasenmeister eine Strafe von 5 fl. zu erlegen."

„Ihnen bleibt es zwar unbenommen, dieser Strafe wegen, ihren Regreß an den Eigenthümer des Hundes zu suchen, zur Entdeckung dieses Eigenthümers werden in den Städten die vorgeschriebenen Hals-Bänder dienlich seyn, auf dem platten Lande aber hat die Orts-Obrigkeit die Entdeckung des Eigenthümers von Amtswegen sich angelegen seyn zu lassen."

§. XVII.

Die Gebühren des Wasenmeisters sind von den Distrikts-Polizey-Behörden nach Maaßgabe der in jedem Bezirke obwaltenden Verhältnisse und mit Rücksicht auf das Herkommen und auf bestehende Verträge zu regulieren.

Dabey sollen den Behörden als Anhalts-Punkte dienen: a.) daß jede Art von Dienstleistung benannt, und dafür eine fixe Entschädigung bestimmt werden müße, so ferne nicht

durch ein Wartgeld per Aversum diese Verrichtung schon belohnt wird;

b.) daß auch für die besonders verlangte Sektion der Thiere, und in Fällen, wo hierüber Verträge bestehen, für die Dienste, welche an Personen geleistet werden, die mit dem Wasenmeister nicht kontrahirt haben, eine Taxe oder Gebühr regulirt werde;

c.) daß für Dienstleistungen bey Viehseuchen, wo eine größere Anzahl von Knechten und Pferden zu halten ist, und wo die Häute und Abfälle nicht verwendet werden dürfen, besonderer Bedacht zu nehmen sey, und

d.) daß eine allgemeine Norm oder ein gleichheitliches Wartgeld, welches einige Wasenmeister des Kreises reklamirt haben, bey der Verschiedenheit der örtlichen, und der Viehstands-Verhältnisse nicht Statt finden könne.

§. XVIII.

Heil-Versuche an Menschen oder Thieren zu machen, oder Heil-Mittel abzugeben, ist den Wasenmeistern bei einer Strafe von 1 bis 10 Thalern untersagt, so wie ihnen auch die Kastration bei Pferden durchaus nicht zusteht, wenn sie nicht approbirte Thier-Aerzte sind.

§. XIX.

Will sich ein Wasenmeister länger als einen Tag aus dem Amts-Bezirke entfernen, so ist hiezu die Bewilligung des Physikats nachzusuchen, für solche Abwesenheits-Fälle aber von demselben ein annehmbarer Stell-Vertreter nahmhaft zu machen.

§. XX.

Wasenmeister, welche vorstehende Bestimmungen nicht erfüllen, werden nach Maaßgabe der Uebertretung am Gelde, oder mit Arrest abgewandelt, können auch nach Umständen auf eine Zeit, oder für immer mit Einziehung des Gewerbes bestraft werden. Eine Ausrede auf die Sorglosigkeit der Knechte findet nicht Statt, indem der Wasenmeister für Handlungen seiner Knechte persönlich verantwortlich ist.

Augsburg den 11. May 1831.

Formular. Beylage zu §. XV.

Liste

über die im Jahre . . . . zur Wasenmeisterey . . . . . zum Abdecken gebrachten und getödteten Thiere.

Datum des Falles.			Des gefallenen Thiers.		Namen	Wohnort	Ursache	Bemerkungen.
Jahr	Monat	Tag	Gattung	Farbe und Geschlecht.	des Eigenthümers des Thieres.		des Falles.	a.) Ob mit der Haut verscharrt. b.) Ob seecirt. ꝛc.

CLXII.) ad Nrm. 20700.

An

sämtliche Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises.

(Verbothenes Spielen in auswärtigen Lotterien betreff.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die unterzeichnete Stelle sieht sich durch das überhandnehmende Bemühen auswärtiger Classen-Lotterien, um auch im diesseitigen Kreise Theilnehmer zu gewinnen, aufgefodert die allerhöchsten Verordnungen vom 14ten August 1810, (Regierungs-Blatt vom Jahre 1810 Seite 674. und folgende), und vom 7. September 1818, (allgemeines Intelligenz-Blatt vom Jahr 1818 Seite 1001) durch den nachstehenden Abdruck neuerdings in Erinnerung zu bringen, und deren strenge Einhaltung wiederholt einzuschärfen.

Augsburg den 14. May 1831.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.)

v. Raiser.

coll. Thugut.

Abdruck

I. (Das Verbot des auswärtigen Lottospiels betreff.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Bayern.

Obgleich bereits ältere und neuere Verordnungen bestehen, durch welche das Spiel in auswärtigen Lotterien, das Kollektieren für dieselben, das Unternehmen einer Privat-Lotto-Anstalt, oder eines sogenannten Wett-Komptoirs, und das Ausspielen von Gütern oder Effekten durch die Lotterien, in Unsern Staaten verboten ist; so haben Wir doch aus mehreren zu Unserer Kenntniß gebrachten Vorfällen wahrnehmen müssen, daß diese Verordnungen theils wieder in Vergessenheit gekommen, theils nicht überall, besonders in den neu erworbenen Theilen Unsers Reiches, hinlänglich bekannt sind, und anbey in ihrer Vollziehung wegen Unvollständigkeit zu Anständen Anlaß geben.

Wir finden Uns daher bewogen, nach vorläufiger Vernehmung Unsers geheimen Raths, nachfolgende allgemeine Verordnung zu erlassen:

I.) Das Spiel in ausländischen Lotterien, das Kollektieren für dieselben, das Unternehmen einer Privat-Lotto-Anstalt, oder eines sogenannten Wett-Komptoirs, und das Ausspielen von Gütern oder Effekten durch irgend eine Lotterie ist und bleibt ohne Unsere allerhöchste Bewilligung in unserm Reiche Jedermann verboten.

II.) Auf die Uebertretung dieses Verbotes werden nach Verschiedenheit der Fälle folgende Strafen gesetzt:

1.) Derjenige Unserer Unterthanen, welcher schuldig befunden wird, in einer ausländischen Lotterie gespielt zu haben, wird mit 25 Gulden, oder wenn er wegen Dürftigkeit diese Geldstrafe nicht bezahlen kann, mit achttägigem Gefängnisse gestraft.

2.) Derjenige Unserer Unterthanen, welcher überführt wird, in Unserm Reiche für auswärtige Lotterien Kollekten übernommen, oder das Spielen in denselben durch Versendung der Loose, Spiel-Listen, oder wie immer befördert zu haben, soll mit 50 Gulden, oder bey Zahlungs-Unvermögenheit mit vierzehntägigem Gefängnisse bestraft werden.

Der nämlichen Strafe sollen auch die Ausländer unterliegen, welche in Unserm Reiche mit Kollektiren

für ausländische Lotterien, oder mit Beförderung des Spielens in demselben betreten werden.

3.) Wer in Unseren Staaten eine Privat-Lotto-Anstalt, oder ein sogenanntes Wett-Komptoir auf die Ziehungen anderer Lotterien unternimmt, soll mit 100 Gulden, oder mit vierwochentlichem Gefängnisse gestraft werden. Diejenigen hingegen, welche in einer solchen Privat-Lotto-Anstalt spielen, sollen der Strafe unterliegen, welche auf das Spielen in auswärtigen Lotterien gesetzt ist.

4.) Wer ohne vorläufige höhere Autorisation ein Gut, oder was immer für Effekten auf die Ziehung irgend einer Lotterie ausspielen läßt, soll eine Geldstrafe, die dem vierten Theile des Werthes des ausgespielten Objektes gleichkommt, oder einer verhältnißmäßigen Gefängniß Strafe unterliegen. Diejenigen hingegen, welche an einem solchen Spiele Antheil nehmen, sollen mit dem dreifachen Geld-Betrage der von ihnen abgenommenen Loose, oder ebenfalls mit verhältnißmäßigem Gefängnisse bestraft werden.

III.) Gegen diejenigen, welche gegenwärtiges Verbot in irgend einem Punkte auf eine, und die nämliche Weise öfter übertreten, sollen die im vorgehenden §. auf eben dieselbe Art der Uebertretung festgesetzten Strafen von jedem neuen Uebertretungs-Falle verdoppelt, und nach Umständen noch höher gesteigert werden.

IV.) In allen Fällen, wo es sich um Uebertretung der gegenwärtigen Verordnung handelt, soll die Judikatur in erster Instanz den konstituirten Polizey-Behörden, sohin in Städten den Polizey-Direktionen, oder Polizey-Commissariaten, und auf dem Lande, so wie in kleinern Städten den Land- oder Untergerichten zustehen.

V.) Von den Untergerichten findet in einem präklusiven Termine von 30 Tagen die Appellation zu den einschlägigen General Kommissariaten statt, welche in zweiter und letzter Instanz erkennen.

VI.) Erreicht die Strafe die Summe von 400fl., so gestatten Wir dem Verurtheilten in einem Termine von 30 Tagen den Rekurs an Unsern geheimen Rath.

VII.) Das richterliche Verfahren in Untersuchung und Aburtheilung der strafbaren Handlungen wodurch dieser Verordnung entgegen gehandelt wird, ist Summarisch.

VIII.) Von den angefallenen Geldstrafen soll ein Drittheil dem Anzeiger oder Denunzianten, ein Drittheil dem Lokal-Armenfond, und ein Drittheil der Kasse der General-Lotto-Administration zufallen, und ausgehändigt werden.

IX.) Alle Obrigkeiten, besonders aber alle Polizey-Behörden werden hiemit nachdrücklich beauftragt, über die genaue Beobachtung dieser Verordnung strenge zu wachen. Bey gegründetem Verdachte, daß derselben entgegen gehandelt werde, sind sie ermächtigt, Hausuchungen anzustellen, alle auf das verbotene Spiel Bezug habenden Papiere und Gelder in Beschlag zu nehmen, und die Verdächtigen bey wahrscheinlicher Gefahr der Entweichung zu arretiren. Wo aber diese letzte Maßregel nothwendig erachtet wird, muß die Untersuchung längstens innerhalb 48 Stunden nach der Arretirung ihren Anfang nehmen. Finden die Behörden eine Milderung der ausgesprochenen Strafe oder eine Verwandlung derselben in eine ausserordentliche, hinreichend motivirt, so haben sie die Gründe Unserm Ministerium des Innern mittels Berichts vorzulegen, und die Entschließung zu gewärtigen.

Diese Verordnung soll durch das Regierungs-Blatt kund gemacht werden.

München den 14. August 1810.

Max Joseph.

Graf von Montgelas.

Auf
königl. allerhöchsten Befehl,
der General-Sekretär.
G. Geiger.

II.) Das Verbot des auswärtigen Lottospiels betreff.)

Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Bayern.

Es ist zu Unserer Kenntniß gekommen, daß ungeachtet der bestehenden Verbote in auswärtigen Lotterien gespielt, und für dieselben heimliche Collekten angestellt werden; insbesondere aber, daß von den Collektoren auswärtiger Classen-Lotterien häufig der Unfug getrieben werde, daß sie vielen Personen verschiedenen Standes Lotterie-Loose auf der Post zusenden, und dieselben zur Einlage reitzen.

Wir wollen daher Unsere Allerhöchste Verordnung vom 14. August 1810 hiermit neuerdings zur allgemeinen Kenntniß gebracht haben, und weisen alle Unsere Stellen und Behörden hiermit ernstlich an, über den genauen Vollzug dieses Gesetzes zu wachen, und in vorkommenden Fällen die darin festgesetzten Strafen unnachläßig in Anwendung zu bringen.

Insbesondere verordnen Wir, daß jedermann, welchem Loose auswärtiger Classen-Lotterien zugesendet werden, dieselben ohne Verzug der vorgesetzten Polizey-Behörde überliefere, um solche ohne weiters zu vernichten.

Diese unsere allerhöchste Bestimmung mit Unserer Verordnung vom 14. August 1810 ist im allgemeinen Intelligenz-Blatte, und in sämtlichen Kreis-Intelligenz-Blättern bekannt zu machen.

Tegernsee den 7. September 1818.

Max Joseph.

Freyherr von Lerchenfeld.

Auf
königl. allerhöchsten Befehl:
statt des General-Sekretärs
von Melzl.

CLXIII.) ad Nrm. 20912.

An
sämtliche Bezirks-Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreises.

(Eine in dem k. Landgerichte Kadolzburg angehaltene blödsinnige Weibs-Person betreff.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Den Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises wird nachstehend die Bezeichnung einer in dem Bezirke des königlichen Landgerichts Kadolzburg im Rezat-Kreise angehaltenen blödsinnigen Weibs-Person, deren Heimath unbekannt ist, mitgetheilt, und dabey aufgetragen, nachzuforschen, ob über ihre Verhältniße nichts Näheres ermittelt werden könne, in welchem Falle dem k. Landgerichte Kadolzburg von dem Erhobenen Mittheilung zu machen ist.

Augsburg den 16. May 1831.

K. Regierung des Oberdonau-Kreises.
Kammer des Innern
(In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten)
v. Raiser.

coll. Thugut.

Bezeichnung einer von der k. Gensdarmerie zu Kadolzburg eingelieferten Weibs-Person, deren Heimath unbekannt ist.

Dieselbe ist 5 Schuh, 3 Zoll, 2 Linien groß, ohngefähr 48 bis 50 Jahre alt, hat blonde Haare, blaue Augen, ein ovales Gesicht länglichte Nase, etwas großen Mund, und eine untere aufgeworfene Lippe, übrigens eine gesunde Gesichtsfarbe.

Sie trägt auf dem Haupte ein großes weißes Tuch mit rothen schmalen Streifen, und breiter rothen Einfassung unter diesem noch ein Tuch, roth, blau und weiß gegittert, welches fest um den Kopf gebunden ist, sie trägt ihr ziemlich langes Haar ungeflochten, mit einem

rothen Bändchen am Hinter-Haupte in eine Art Zopf zusammen gebunden, hat am Leibe ein rothes Halstuch mit blauen Streifen eingefaßt, über diesen einen ganz hellblauen tuchenen Kittel mit einem liegenden Kragen, einen hellblauen Rock mit dunklern und rothen Streifen und blaue Schürze.

CLXIV.) ad Nrm. 21071.

(Die Erledigung der Schulstelle der 1ten Knaben-Klasse zu Lindau betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch die Vorrückung des Lehrers der 1ten Knaben-Schule an der evangelischen Volks-Schule zu Lindau Joh. Mich. Wirth in die 2te Knaben-Klasse ist die Schulstelle der 1ten Knaben-Klasse an der evangelischen Volks-Schule zu Lindau erledigt worden, welche einen Geld-Gehalt von 300 fl. nebst 25 fl. Remuneration für die Abhaltung der Sonn- und Feyertags-Schule erträgt. Die um diesen Dienst adspirirenden Lehramts-Individuen werden aufgefodert, ihre Gesuche unter Beyfügung verschlossener Qualifikations-Buchs-Extrakte ihrer einschlägigen Distrikts-Schul-Inspektion, und Distrikts-Polizey Behörde an die k. unmittelbare Lokal-Schul-Commission in Lindau Portofrey, und dergestalt einzubefördern, daß dieselben spätestens bis zum 20 Juny dieses Jahres zu Handen dieser Schul-Behörde gelangen.

Augsburg den 14. May 1831.

K. Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.)

v. Raiser.

coll. Thugut.

Dienst- und Kreis-Notizen.

Durch Beschluß der k. Regierung des Ober-Donau-Kreises, Kammer des Innern, vom 18. May 1831 wurde der von dem Herrn Bischof in Augsburg geschehenen Ernennung des Pfarrer Johann Baptist Waldvogel zu Missen, als Dekan des Kapitels Stiefenhofen, die Landherrliche Bestättigung ertheilt.

Der vormalige Pfarr-Vikar in Ebersbach, kgl. Landgerichts Obergünzburg, jetzt Pfarr-Vikar in Huttenwang, Cornelius Schmid hat in der Gemeinde Ebersbach zu Gründung eines Schul-Fondes eine Sammlung veranstaltet, welche für die Schule 125 fl., für die Kirche 5 fl. und für den Armen-Fond in Ebersbach 12 fl. 30 kr. ertragen hat. Dieser sowohl den Urheber als die betreffende Gemeinde ehrende Vorgang wird mit lobenswürdiger Anerkennung öffentlich bekannt gemacht.

An die Stelle des, in Folge Art. 17 der Gemeinde-Wahlordnung ausgetretenen Gemeinde-Vorstehers Markus Franz von Alberzell k. Landgerichts Schrobenhausen wurde Kaspar Schormair Bauer zu Alberzell als Gemeinde-Vorsteher erwählt, und bestättiget.

Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

211.) praes den 31.

(Bekanntmachung.)

Alle Diejenigen, welche an die Verlassenschaft des Beysitzers Georg Pfisterer dahier Ansprüche aus welch' immer einem Titel machen zu können glauben, werden hiemit aufgefodert, solche binnen 30 Tagen hierorts geltend zu machen,

widrigenfalls bey Auseinandersetzung derselben keine Rücksicht mehr auf sie genommen werden wird.

Osterburg den 29ten April 1831.

Freyherrlich von Ponikausches Patrimonial-Gericht 1. Klasse.

Rottenfelder, Patrimonialrichter.

214.) praes. den 15/5 31.

(Bekanntmachung.)

Der Söldner Menrad Stegmann von Finningen hat die Bitte gestellt, seine sämtlichen Gläubiger zum Zwecke einer gütlichen Nachlaß- und Fristen-Verhandlung zusammen zu berufen. In Entsprechung dieses Gesuchs wird auf Montag den 30ten d. M. Vormittags 9 Uhr Tagsfahrt anberaumt, und ein Jeder, welcher an den Söldner Menrad Stegmann eine Foderung zu machen hat, hiezu mit dem Anhange vorgeladen, daß die Nicht-Erscheinenden als den Beschlüssen der Mehr-Zahl der Erschienenen beistimmend erachtet werden würden.

Günzburg den 9ten May 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Ott, Landrichter.

215.) a.) praes. den 1/5 31.

(Bekanntmachung.)

Der Pfarrer Joh. Nep. Schneider zu Geisenried ist den 8. April d. J. mit Hinterlassung eines Testaments gestorben.

Die allenfallsigen Intestat-Erben desselben, wovon keiner hier bekannt ist, werden hiemit aufgefodert, ihre Erklärung über das Testament des Erblassers bis zum 30. Juny d. J. um so gewisser hierorts abzugeben, als nach diesem Termine dasselbe für anerkannt gehalten werden würde.

Auch haben alle diejenigen, welche aus was immer für einen Rechts-Titel Ansprüche an den Rücklaß des Pfarrers Schneider machen zu können vermeint sind, dieselben bis dahin um so sicherer anzumelden, und nachzuweisen, als nach Umfluß dieser Frist darauf keine weitere Rücksicht mehr genommen werden wird.

Kempten den 10ten May 1831.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Liz. Kellerer Direktor.

Dr. Brinz.

216.) praes. den 16/4 31.

(Anwesen-Verkauf.)

Nachdem das nach öffentlicher Ausschreibung vom 14ten v. M. zum Verkaufe bekannt gemachte Söld-Anwesen des Wendelin Zimmerman von Adelsried ein von Seite der Zimmerman'schen Kreditorschaft genehmigtes Angeboth bey der den 11. d. M. stattgehabten Tagsfahrt nicht erhielt: so wird solches hiemit wiederholt unter denselben Bedingungen der früheren Ausschreibung bis Donnerstag den 26. May d. J. Morgens 9 Uhr in diesseitiger Amts-Kanzley gegen Meistgebot versteigert werden.

Zusmarshausen den 11. May 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Wintermayer, Landrichter.

217.) praes den 1/5 31.

(Jagd-Verpachtung.)

Da durch höchstes Reskript vom 8. May d. J. bestimmt wurde, daß die bisher auf Regie beschossenen königlichen Jagd-Distrikte Nr. VIII „Steinheim", und Nr. IX „Pfuhl", der Revier Elchingen, der Verpachtung unterstellt

werden sollen, so wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß am Mittwoch den 15. Juny d. J. die Verpachtung dieser beyden Jagd-Distrikte unter den durch allerhöchste Verordnung vom 3. May 1829 festgestellten Bedingungen Statt finde, und zwar in Neu-Ulm auf dem Schießhause.

Pacht-Lustige werden mit dem Bemerken hiezu eingeladen, daß die Verpachtung am besagten Tage Morgens 10 Uhr beginnt, und daß Nachmittags 2 Uhr dieselbe geschlossen wird, nach welcher Stunde keine Angebote mehr angenommen werden.

Günzburg den 16. May 1831.

Königliches Rentamt.	Königliches Forstamt.
Gietl, Rentbeamter.	v. Hofnaaß, Forstm.

216.) praes. den $\frac{16}{5}$ 31.

(Bekanntmachung.)

Der Unterzeichnete macht einem verehelichen Publikum bekannt, daß er von der k. Regierung des Oberdonau Kreises zu Errichtung eines Leihhauses in dem Markte Krumbach ermächtigt wurde.

Gegen einem Heller Zins von dem Gulden für jede Woche und Hinterlegung von Faust-Pfändern, von dem Verderben nicht sehr ausgesetzter Art, werden bis zu zwey Drittheilen ihres Werthes Gelder von einem bis zu zwey hundert Gulden ausgeliehen.

Es wird nicht unter einem Jahr und nicht über Ein Jahr geliehen. Wird das Pfand vor dem Umfluß der paktirten Zeit ausgelöst, so muß ein Vierteljähriger Zins bezahlt werden.

Für gute Erhaltung und Sicherheit der Pfänder und Verpfänder ist durch eine gehörig eingerichtete Lokalität, gewissenhafte Buchführung, und ein Cautions-Capital gesorgt.

Krumbach den 14. May 1831.

Johann Nepomuck Miller
Leihhaus-Besitzer.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 16. May 1831.	Briefe	Geld	Den 19. May 1831.	Briefe	Geld	Den 21. May 1831.	Briefe	Geld.
Obligat. à 4% m. Coup.	95⅛	94¾	Obligat. à 4% m. Coup.	95¼	95	Obligat. à 4% m. Coup.	95¼	95
detto à 5% . .			detto à 5% . .			detto . à 5% . .		
Lott. Loose E—Mà 4%	104	103½	Lott. Loose E—Mà 4%	104	103½	Lott. Loose E—Mà 4%	104	10 3½
detto „ „ 2 mt.			detto „ „ 2 mt.			detto „ „ 2 mt.		
detto unverz. à 10 fl.		130	detto unverz. à 10 fl.		130	detto unverz. à 10 fl.		130
detto detto à 25 fl.	120		detto detto à 25 fl.	120		detto detto à 25 fl.	120	
detto detto à 100 fl.	120		detto detto à 100 fl.	120		detto detto à 100 fl.	120	

Intelligenzblatt

des königlich-Bayerischen

Oberdonau-Kreises.

Nro. 23.

Augsburg, den 30ten May 1831.

Inhalt:

165.) Den Verkauf von Trink-Gläsern, welche mit Farben verziert sind. 166.) und 167.) Erledigung der Pfarrey Echenbrunn und Faimingen, und der ersten Pfarr-Stelle in Weissenburg. — Kreis-Notizen. — Bekanntmachungen der äußern Behörden.

Bekanntmachungen der k. Kreis-Stellen:

CLXV.) ad Nrm. 25011.

An

sämtliche Bezirks-Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreises.

(Den Verkauf von Trink-Gläsern, welche mit Farben verziert sind, betrff.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung der kgl. Regierung des Unter-Main-Kreises fand der Stadt-Magistrat zu Schweinfurt bey den daselbst zum Glas-Handel berechtigten Individuen halbe und ganze Schoppen-Gläser, welche, nebst mehreren Verzierungen an der Aussenseite, auf der inneren Fläche einen mit Firniß aufgetragenen grünen oder blauen Farben-Ueberzug in der Form eines Schildes haben. Bey der chemischen Untersuchung ergab sich, daß die grüne Farbe durch Essigsaures Kupfer, den sogenannten „Grünspann", die blaue dagegen durch blau-saures Eisen, oder das sogenannte „Berlinerblau" hervorgebracht worden sey.

Diese Gläser sollen nach Angabe der Besitzer derselben von der Glas-Handlung des Ludwig Wasmuth zu Fürth bezogen worden seyn, und wahrscheinlich aus der Glas-Fabrik zu Waldmünchen ihren Ursprung haben; auch ließ ein Glas-Händler in Schweinfurt herkommen: er habe vor einigen Monaten ähnliche Gläser in der Handlung der Wittwe Pächter in Nürnberg gesehen.

Die Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises werden von dieser, der menschlichen Gesundheit schädlichen Fabrikation, mit der Weisung in Kenntniß gesetzt, dafür zu sorgen, daß von derlei Gläsern kein Gebrauch gemacht werde.

Augsburg den 27. May 1831.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.)

v. Raiser.

coll. Thugut.

CLXVI.) ad Nrm. 18186.

(Die Erledigung der vereinigten Pfarrey Echenbrunn und Faimingen betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des bisherigen Pfarrers Andreas Gruber auf die Pfarrey Mödingen ist die vereinigte Pfarrey Echenbrunn und Faimingen in Erledigung gekommen. Dieselbe liegt in der Diözese Augsburg, im kgl. Landgerichte Lauingen, und im Dekanate Dilingen, zählt in einem Umkreise von ½ Quadrat-Meile 500 Seelen, und hat keinen Hülfs-Priester nothwendig.

Der Sitz der vereinigten Pfarrey ist Echenbrunn, ein Dorf mit 270 Seelen. Der Pfarrer hat seine Wohnung in dem dortigen Pfarrhause, zu dessen baulichen Unterhaltung von Seite des Finanz-Aerars Verhältnißmäßig concurrirt wird.

Mit derselben ist die zu dem vormaligen Augustiner-Kloster zu Lauingen gehörig gewesene Pfarrey zu Faimingen mit 230 Seelen in einer Entfernung von ½ Stunde vereinigt.

Die Gottes-Dienste müssen abwechselnd an beyden Orten verrichtet werden.

In beyden Orten sind Schulen vorhanden.

Bey dieser Pfarrey befinden sich nur 4 Tagwerk Dienst-Wiesen zum Unterhalt höchstens von zwey Stück Kühen, dieselbe ist als organisirte Pfarrey mit keiner Oekonomie verbunden.

Die Einnahmen betragen nach der primitiv revidirten Fassion vom Jahre 1826 780 fl. 36 kr. 4 hl., und bestehen:

a) aus ständigem Gehalte in 641 fl. 48 kr.; b) aus Realitäten in 72 fl. 36 kr.; c) aus besonders bezahlten Dienst-Verrichtungen in 64 fl. 7 kr. 4 hl., und d) aus herkommlichen Gaben und Sammlungen in 2 fl. 5 kr. Die Lasten berechnen sich auf 31 fl. 56 kr. 1 hl.

Die Bewerber um diese erledigte Pfarrey werden hiemit aufgefodert, ihre Gesuche mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen belegt, innerhalb 4 Wochen bey der unterfertigten Stelle einzureichen.

Augsburg den 27. May 1831.

K. Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern

(In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.

v. Raiser.

coll. Thugut.

CLXVII.)

(Die Wiederbesetzung der ersten Pfarr-Stelle mit dem Dekanate in Weissenburg betreff.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Nachdem die bisherigen Anstände, welche die Wiederbesetzung der seit einigen Jahren erledigten ersten Pfarr-Stelle in Weissenburg gehindert haben, nunmehr gehoben sind, und die Besoldungs-Dotation durch

ein allerhöchstes Reſcript vom 11. v. M. ergänzt worden iſt; ſo wird dieſe Pfarr-Stelle in Verbindung mit dem Dekanat hiemit ausgeſchrieben.

Der Geſamt-Ertrag berechnet ſich nach der neugefertigten, aber noch nicht definitiv feſtgeſtellten Faſſion folgendermaſſen: 575 fl. 40 kr. an ſtändigem Gelde und Natural-Bezügen, nemlich a) aus Stiftungs-Kaſſen: 419 fl. an Geld, und 83 fl. 40 kr. an Getreide, als 5 Schffl. 5½ Mtz. Korn à 10 fl. zu 59 fl. 53½ kr., 4½ Mtz. Weitzen à 12 fl. zu 8 fl. 59½ kr., 1 Schfl. 2 Mtz. Gerſten à 7 fl. zu 9 fl. 24½ kr., 1 Schfl. 2 Mtz. Haber à 4 fl. zu 5 fl. 22½ kr.; b) aus der Gemeinde-Kaſſe 72 fl. mit 24 ſogenannten Böcken, Schlag- oder Miſchholz-Fällen, und Fuhrlohn frei aus dem Gemeinde-Wald; 1 fl. an Geld für die ſonſt in natura bezogenen Fiſche; 116 fl. aus Realitäten, nemlich 100 fl. mit dem Genuße der freien Wohnung im Stadt-Pfarrhauſe, des Stadels, Hofhauſes und Blumen-Gartens, und 16 fl. mit dem Genuß aus 2 Mrg. Grundſtücken in 5 Theilen; 202 fl. 43 kr. aus beſonders bezahlt werdenden Dienſtes-Verrichtungen; 7 fl. 4 kr. aus obſervanzmäßigen Gaben und Sammlungen; 223 fl. 16 kr. 1 hl. Zuſchuß, vermöge allerhöchſten Reſcripts vom 11. April d. J., aus den Kultus-Stiftungen; ſomit auf 1124 fl. 43 kr. 1 hl. als Geſamt-Ertrag. Hievon 24 fl. 43 kr. 1 hl. als Laſten abgezogen, verbleiben 1100 fl. Rein-Ertrag.

Die Bewerber haben binnen 4 Wochen ihre Geſuche einzureichen.

Ansbach den 18. May 1831.

Königlich proteſtantiſches Conſiſtorium.

v. Lutz.

Memminger.

Dienſt- und Kreis-Notizen.

Dem bisherigen Dom-Pfarrer, Stadt-Dekan, und Bezirks-Schul-Inſpektor Dr. Marquard Pichler wurde bey dem durch ſeine Beförderung als Domdekan erfolgten Austritte aus der Funktion eines Bezirks-Inſpektors für ſämmtliche kath. Schulen der Kreis-Hauptſtadt Augsburg, dann eines ſtändigen Referenten für das katholiſche Volks-Schulweſen bey der Lokal-Schul-Commiſſion daſelbſt, ſowol hinſichtlich ſeines in der bemerkten Eigenſchaft, wie in der frühern als Lokal-Schul-Commiſſär bewieſenen ausgezeichneten Eifers, als auch hinſichtlich ſeiner tiefen Einſichten, ſeiner raſtloſen Thätigkeit, und ſeiner um das katholiſche Volks-Schulweſen der Kreis-Hauptſtadt Augsburg ſich erworbenen weſentlichen Verdienſte durch Entſchließung vom 24. May 1831 die rühmliche Anerkennung ausgedrückt. Als ſtändiger Referent für das katholiſche Volks-Schulweſen bey der unmittelbaren Lokal-Schul-Commiſſion, dann als Bezirks-Inſpektor für ſämtliche katholiſche Volks-Schulen der Kreis-Hauptſtadt Augsburg wurde der Domkapitular und Dom-Pfarrer Franz Blum; als Lokal-Inſpektor über die Knaben-Schulen der Dom- und St. Georgen Pfarrey der Pfarrer Albert Höfer von St. Georg; dann als Spezial-Inſpektor über die höhere Töchter-Schule im Inſtitute der engliſchen Fräulein, und als Spezial- resp. Lokal-Inſpektor über die katholiſchen weiblichen Elementar-Schulen im engliſchen Inſtitute, und in den beiden Klöſtern zu St. Maria Stern, und St. Urſula, der Stadtpfarrer bey St. Maximilian Kanonikus Franz Förſter ernannt.

Seine Majeſtät der König haben Sich bewogen gefunden, vermög allerhöchſten Reſcripts vom 13. May d. J. die durch den Tod des k. Profeſſors Ruf erledigte Lehrſtelle der Moral,

und Pastoral-Theologie am Lyceum zu Dilingen dem dermaligen Präfekt im bischöflichen Klerikal-Seminär, Priester Lorenz Stempfle daselbst, in provisorischer Eigenschaft allergnädigst zu verleihen.

Seine Majestät der König haben die durch den Austritt des Priesters Wagner erledigte Präfekten-Stelle im Erziehungs-Institute für Studierende in München durch allerhöchsten Beschluß vom 11. May 1831 dem Seminar Präfekten zu Neuburg Priester Joseph Müller mit den damit verbundenen Emolumenten allergnädigst zu übertragen geruht.

Seine Majestät der König haben dem Pfarrer Johann Baptist Peterich zu Ober-Meiselstein, Landgerichts Immenstadt, die Ehrenmünze des kgl. Ludwigs-Ordens allergnädigst zu verleihen geruht.

Der pensionierte Korporal Joseph Schiele zu Neuburg, welcher mit eigener Lebens-Gefahr den Feldwebel Schönberger vom Tode des Ertrinkens in der Donau rettete, wurde zu Folge allerhöchsten Rescripts aus dem kgl. Staats-Ministerium des Innern vom 14. May 1831 für diese edle und menschenfreundliche Handlung öffentlich belobt, und demselben auch eine Belohnung von 25 fl. ausbezahlt.

In der Gemeinde Oberrieden, kgl. Landgerichts Mindelheim, ist der Gemeinde-Bevollmächtigte Michael Müller an die Stelle des Gemeinde-Vorstehers Michael Maier und Johann Steuer als Gemeinde Bevollmächtigter für Michael Müller eingetreten.

Ferner wurde in der Gemeinde Pfaffenhausen, k. Landgerichts Mindelheim, anstatt des ausgetretenen Gemeinde-Bevollmächtigten Gabriel Steichele, Joseph Benz als Gemeinde-Bevollmächtigter gewählt, und bestättiget.

An die Stelle des in Folge Art. 98 des Gemeinde-Edikts ausgetretenen Gemeinde-Vorstehers Georg Müller in Oberauerbach, k. Landgerichts Mindelheim, wurde der Hofguts-Besitzer Augustin Schaule als Gemeinde-Vorsteher daselbst gewählt.

Im I. Trimester 1831 gelangten folgende lobenswürdige Handlungen zur Kenntniß der kgl. Regierung des Oberdonau-Kreises, welche hiemit öffentlich kundgegeben werden.

I.) Schankungen und Stiftungen.

1.) Der verstorbene Prior des säkularisirten Klosters Ursberg Chrimo Korman von Donauwörth setzte in seinem Testamente die Armen der Pfarrey Ursberg als Universal-Erben ein, vermachte zur Schule Ursberg 25 fl., und schenkte das Manuscript einer seit vielen Jahren ausgearbeiteten, in 6 Bänden bestehenden „Chronik des Klosters Ursberg", nebst andern Manuscripten, der Bibliotheke des bischöflichen Ordinariats in Augsburg.

2.) Die Gemeinde Dirlewang, kgl. Landgerichts Mindelheim, bewährte ihren Eifer für die Schule, indem sie mit bedeutendem Kosten-Aufwand ein dem Zwecke vollkommen entsprechendes Schul-Haus erbaute, und dadurch einem lange gefühlten Bedürfnisse abhalf.

3.) Der Benefiziat Kapfer zu Mindelheim hat aus freiem Antrieb den Sing-Unterricht in Mindelheim übernommen, und ertheilt einer großen Anzahl von Schülern aus der Elementar- und lateinischen Schule unentgeldlichen Sing-Unterricht.

4.) Die Gemeinde Rukholz, kgl. Landgerichts

Füßen hat auf eine höchst uneigennützige Weise die ihr zu Theil gewordenen französischen Kriegs-Entschädigungs-Gelder für die Zwecke der Schule abgetreten, und durch freywillig geleistete Beyträge diese zu einer Summe von 1942 fl. 45 kr. erhöht, so daß vom 1. April 1831 an, die Bezahlung des Schul-Geldes gänzlich aufhört, und der Schullehrer dagegen in den vollen Renten-Genuß des Fundations-Capitals eintritt, und bis zur Gleichstellung der Rente mit dem abgeschafften Schul-Gelde durch, den Entgang weiterer Beyträge aus der Gemeinde-Kasse erhält.

Die Gemeindepfleger Andreas Lipp und der Stiftungspfleger Peter Waldvogl haben bey dieser Gelegenheit durch ihre Mitwirkung sich besonders ausgezeichnet, und neben Ueberlassung ihrer eigenen Antheile an den erwähnten Kriegs-Entschädigungs-Geldern freywillige Beträge von 100 fl. und resp. 130 fl. geleistet.

5.) Der Curat- und Schul-Benefiziat Franz Joseph Hofgärtner zu Etting, Landgerichts Rain, ertheilt an Sonn- und Festtagen einigen talentvollen Jünglingen zu Etting und aus der Umgegend unentgeldlichen Unterricht im Zeichnen, und hat die hiezu benöthigten Zeichnungs-Apparate aus eignen Mitteln angeschaft.

6.) Die Hammerzunft zu Weiler hat aus den Fonds der Zunft eine Zeichnungs-Schule in Weiler errichtet.

7.) Die Stadt Lauingen hat mit großen Kosten einen Schul-Garten hergestellt, welcher sich durch Größe, Schönheit, und Zweckmäßigkeit der Anlagen besonders auszeichnet.

II.) Gemeinnützige Handlungen durch Rettung von Menschen.

1.) Der Mühlknecht Joseph Damastikus zu Remshart Landgerichts Günzburg hat von 3 Knaben, welche bey einem Stege oberhalb der Mühle zu Remshart in die hochangeschwollene Kammel gefallen waren, 2 Namens Mich. Mahler und Ulrich Wiefer aus Remshart mit eigener Lebensgefahr, und äußerster Anstrengung gerettet, und schon war seine Hilfe auch dem 3ten dem Anton Mahler von Remshart nahe, als Letzterer in die Tiefe des Flusses sank, ohne wieder zum Vorschein zu kommen.

2.) Joseph Löhle Gemeindevorsteher zu Offingen, Landgerichts Günzburg, rettete dem in die Donau gestürzten Fischer Georg Siegfried mit muthvoller Entschlossenheit das Leben.

3.) Die Schiffer Dominikus Härpfer, Simon Mielach, Nikolaus und Johann Freidel, Nepomuck Scherer, und Thadä Schmid zu Donauwörth retteten bey Gelegenheit, als am 6. März d. J. die Donau weit ausgetreten war, und mehrere Tage die Passage gesperrt hatte, bey der Donau-Brücke zu Donauwörth einen Taglöhner, der sich mit 2 für den Unterdonau-Kreis bestimmten k. Beschäll-Hengsten, zu weit in die Strömung gewagt hatte.

4.) In gleicher Art zog der Schneider-Geselle Johann Bohmar zu Dilingen den beym Baden in der Donau schon dem Ertrinken nahe gewesenen Schneidergesellen Philipp Hartmann aus den Fluthen.

III. Weitere gemeinnützige Handlungen.

1.) Die Gemeinde Nassenbeuern hat ihr Dorf, welches bisher wegen der von jedem Hause frei abfließenden Brunnenquellen, beinahe das ganze Jahr hindurch auf eine für die Communikation und Gesundheit den Bewohnern gleich schädliche Weise unter Wasser gesetzt war, durch Einfangung der Brunnen-Quellen und Anlegung einer schönen breiten Straße trocken gelegt. Dieses gemeinnützige Unternehmen

wurde von mehreren einzelnen Gemeinde-Gliedern durch unentgeldliche Abtretung von Grundstücken unterstützt, und insbesondere hat sich die Wittwe Katarina Kienle hiebey ausgezeichnet, indem sie den vor ihrem Hause befindlich gewesenen Garten zu diesem Zwecke der Gemeinde schenkte.

2.) Die Gemeinde-Vorsteher Johann Georg Messele zu Aeschach und Johann Wilhalm zu Hoyren, Landgerichts Lindau, haben eine Verbindungs-Strasse zwischen Hohenbach und Hoyren hergestellt, wodurch nunmehr die Communikations-Linie dieser beiden Dörfer in eine Entfernung von 300 Schritten reducirt wurde, während sie vorher mittels der Landstrasse $\frac{3}{4}$ Stunde betrug.

3.) Bei der am 9 Jänner d. J. ausgebrochenen Feuersbrunst im Kronenwirthschafts-Gebäude zu Dilingen hat sich der ledige Zimmergeselle Niklas Krist durch seine mit Lebensgefahr verbundene Hilfeleistung ausgezeichnet, und dadurch die weitere Verbreitung der Flamme verhindert; der Maurergeselle Kaspar Böck von da aber hat durch seine sehr lobenswürdige Thätigkeit bey diesem Vorfall sich Anspruch auf die öffentlichen Anerkennung erworben.

(Ediktal-Ladung.)

Der kgl. Kämmerer Karl Ludwig Freyherr von Lotzbeck in Augsburg hat durch eine unterm 12ten Februar 1829 ausgestellte Urkunde die Absicht zu erkennen gegeben, in Folge des Edikts über die Familien-Fideikommisse vom 26ten May 1818 ein neues Familien-Fideikommiß nach dem Rechte der Erstgeburt und der Lineal-Erbfolge zu errichten und hiezu folgende Bestandtheile bestimmt:

1.) die im Isar-Kreise, Landgerichts Bruck, gelegene allodiale Hofmark Weihern;

2.) die im Isar-Kreise, Landgerichts Dachau, liegende allodiale Hofmark Eisolzried;

3.) die im Isar-Kreise, Landgerichts Bruck, gelegene lehenbare Hofmark Nannhofen;

4.) das im Ober-Donau-Kreise, Landgerichts Schwabmünchen, liegende allodiale Rittergut Hard, nebst dem Wirths-Hause und Anwesen in Groß-Aitingen, Landgerichts Schwabmünchen, samt den in dem Bezirke der Landgerichte Friedberg, Aichach, und München befindlichen Parzellen dieser Güter, und samt allen mit diesen Gütern verbundenen Rechten, ohne Ausnahme, dem Vieh und der Fahrniß, dem Bräu-Geschirr, und den sonstigen Werkzeugen, welche schon Kraft des Gesetzes, oder nach dem §. 8. des Fideikommiß-Ediktes Zugehörungen der bezeichneten Güter sind.

Es werden demnach, da die sich ergebenen Anstände nunmehr gehoben sind, in Gemäßheit des §. 26. deß Edikts über die Familien-Fideikommisse alle Diejenigen, welche hinsichtlich dieses, zum Fideikommisse bestimmten Vermögens persönliche oder hypothekarische Foderungen zu machen haben, hiemit aufgerufen, binnen einem präklusiven Termine von sechs Monaten von Heute angefangen, bey dem unterzeichneten Gerichts-Hofe diese ihre Foderungen um so gewisser anzugeben, als nach Verstreichung des vorgesetzten Termins das obgedachte Vermögen als ein Familien-Fideikommiß würde immatrikulirt werden, folglich dieselben wegen den nicht angezeigten Foderungen sich nicht mehr an die Substanz des Fideikommiß-Vermögens, sondern nur an das Allodial-Vermögen, oder in dessen Ermanglung an die Früchte des Fideikommisses zu halten berechtiget seyn sollen, und selbst hier nur unter der Beschränkung, daß sie denjenigen Gläubigern nachstehen müssen, welche sich innerhalb des gedachten Termines gemeldet haben.

Landshut den 8ten Februar 1831.

Königliches Appellations-Gericht des Isar-Kreises.

von Molitor, Präsident.

von Sichlern, Sekretär.

Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

217.) praes. den $\frac{18}{5}$ 31

(Bekanntmachung.)

Auf Requisition des kgl. Kreis- und Stadt-Gerichts Augsburg wird die von Molosche Bleich-Anstalt in Haunstetten mit Inbegriff aller dazu gehörigen Gebäude, und Gründen als ganzer Guts-Complex Donnerstags den 9. Juni 1831 Nachmittags 2 Uhr im Bleichfabrick-Gebäude zu Haunstetten an den Meistbiethenden salva Ratificatione Creditorum öffentlich versteigert werden. Das ganze Verkaufs-Objekt besteht a.) zu Dorf:

1.) aus dem großen Fabrik-Gebäude im Orte selbst an der Augsburger Landsberger-Strasse gelegen; 2.) aus dem dabei befindlichen Oekonomie-Gebäude unter einem Dache samt Hofraum, und Hofmauer; 3.) aus dem Bleich-Gebäude nebst dabei befindlichen-Mang-Laug- und Walk-Haus, und Rechen, nebst 3 Kesseln; 4.) aus dem eigens stehenden sogenannten oberen Walkhaus; 5.) endlich den zur Bleiche gehörigen Wasser-Maschinen am Mühlbach.

b.) zu Feld:

1.) in dem beim Fabrik-Gebäude befindlichen Gemeinde-Nutzen; 2.) in dem beim Bleich-Gebäude befindlichen besonderen halben Gemeinde-Nutzen, nebst neuen Gemeinde-Theilen; 3.) in 23 Tgw. Maad bey der Bleiche, Doppelmäder; 4) in 32 Tgw. Lechfeldmäder.

Diese sämtlichen Objekte sind zum kgl. Rentamt Göggingen theils grund-, theils bodenzinsbar, und können auf Verlangen jederzeit vom Gemeinde Vorsteher Högele zu Haunstetten vorgezeigt werden. Indem man daher Kaufs-Liebhaber einladet, wird bemerkt, daß sich Fremde, und Unbekannte über Leumund, und Vermögen bey der Versteigerungs-Commission legal auszuweisen haben.

Göggingen den 5ten May 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Reiber, Landrichter.

218.) praes. den $\frac{18}{5}$ 31.

(Bekanntmachung.)

Nach einer in dem Schulden-Wesen des Bauers Johann Schuster zu Wörishofen getroffenen Uebereinkunft werden die unten verzeichneten Realitäten am Dienstage den 7ten Juny d. J. Vormittags 10 Uhr in hiesiger Landgerichts-Kanzley an den Meistbiethenden öffentlich versteigert werden; nemlich 3 Jaucherte von 13 Jaucherten Aecker; $1\frac{1}{2}$ Jauchert von 6 Jaucherten Aecker; $1\frac{1}{4}$ Jauchert Schinderacker; 2 Jaucherte bey den 3 Jaucherten; 2 Jaucherte „Haerlebreite“; $\frac{1}{2}$ Jauchert von 6 Jaucherten Aecker; 1 Jauchert bey den 4 Jaucherten; $\frac{3}{4}$ Jauchert hinter dem Heiligen Holz; 3 Tagwerk Schäffanger; $1\frac{1}{2}$ Tagwerk Kirchbühl; 2 Tagwerk Wald-Maad.

Alle diese Gründe sind vormalige Kloster-Gründe mit Ausnahme von 2 Jaucherten „Haerlebreite“ Zehentfrey, und reichen zum k. Rent-Amte an Roggen Grund-Zins 3 Mtz. 1 Vrlg. $3\frac{1}{4}$ Stl. Dann $\frac{1}{2}$ Jauchert im Sommerfeld, $\frac{1}{2}$ Jauchert das Beitele, $\frac{1}{2}$ Jauchert am Türkheimer Weg, $\frac{1}{2}$ Jauchert am Hart, $\frac{1}{2}$ Jauchert Schachte beym Hart, $\frac{3}{4}$ Jauchert am Schmicherfeld. Die lezt-benannten Aecker sind eigen, jedoch gült und zehentbar.

Türkheim den 7ten May 1851.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Wintrich, Landrichter.

219.) praes. den 27 31.

(Bekanntmachung.)

Der Bauer Franz Sales Schweighart von Beheim hat mittels einer zu Protokoll gegebenen Erklärung sich freiwillig unter Curatel begeben.

Es wird daher Jederman gewarnt, sich mit diesem Franz Sales Schweighart ohne Einwilligung seiner Curatoren des Bauers Willibald Geromüller von Unterhaslach, und des Bauers Alexander Weber von Betzisried, in irgend ein Geschäft einzulassen, oder ihm etwas zu borgen, da Ersteres nichtig, und das Dargeliehene oder Geborgte aber verlohren wäre.

Ottobeuren den 16ten May 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Kolb, Landrichter.

---

220). praes. den 29 31.

(Vorladung.)

Peter Kuen von Neuburg an der Kammel, Soldat im 5. kgl. Chevaurlegers-Regiment, welcher seit dem russischen Feldzuge vermißt, und in den Listen abgeschrieben ist, oder dessen etwaige Abstämmlinge werden hiemit vorgeladen, sich binnen 6 Monaten a dato um so gewisser bey unterzogenem Herrschafts-Gerichte zu melden, als im entgegengesetzten Falle dessen Vermögen, in 1000 fl. bestehend, den darum anrufenden gesetzlichen Erben gegen Caution überlassen werden würde.

Neuburg an der Kammel den 17. May 1831.

Freyherrlich von Aretin'sches Herrschafts-Gericht.

Kolb, Herrschaftsrichter.

221.) praes den 29 31.

(Jagd-Verpachtung.)

Nachdem in Gemäßheit Auftrags der königl. Regierung des Oberdonau-Kreises Kammer der Finanzen vom 12ten d. M. der k. Jagd-Bezirk Ursberg, welcher durch Purifikation mit der Herrschaft Neuburg an der Kammel dem kgl. Aerar verblieb, und worin demselben nun die hohe und niedere Jagd zusteht, der öffentlichen Versteigerung ausgesetzt werden soll; so hat man hiezu den 8ten Juny anberaumt.

Pachtungsfähige Jagd-Liebhaber werden zu dem Ende eingeladen, sich an besagten Tage Vormittags 10 Uhr in dem Geschäfts-Lokale des kgl. Rentamts Ursberg einzufinden, wobey übrigens noch erinnert wird, daß Pacht-Liebhaber, welche sich mit diesem Jagd-Bezirke näher bekannt machen wollen, sich an den kgl. Revier-Förster Bauer in Attenhausen zu wenden haben.

Mindelheim den 18ten May 1831.

Königliches Rentamt Ursberg.	Königliches Forstamt Mindelheim.
Bauhof, Rentbeamter.	Wigand, Forstmeister.

222.) praes den 25 31.

(Bekanntmachung.)

Auf Antrag der Kreditoren wird das Gant-Anwesen des Söldners Georg Heinz zu Unter-Elchingen, bestehend a.) in Haus mit Stallung und Stadel unter einem Dache; b.) ¼ Baum- und Wurzgarten; c.) in dem Gemeinde-Nutzen per 2 Jaucherte auf der Viehwaide; d.) 2 Krautstrangen, und e.) in dem Antheil an unvertheilten Gemeinde-Gründen, welches alles Erbrechtbar, und mit 10g bestandbar zum kgl. Rentamte

Günzburg ist, vorbehaltlich der Ratifikation der Gläubiger Samstags den 4. Juny d. J. an den Meistbiethenden öffentlich versteigert werden. Kaufs-Liebhaber werden demnach eingeladen, an besagtem Tage Vormittags 9 Uhr in dem Wirthshause zu Unter-Elchingen sich einzufinden, und ihre Angebothe zu Protokoll zu geben, wobey jedoch Fremde und Unbekannte über Leumund und Vermögen sich legal auszuweisen haben.

Die Kaufs-Bedingnisse werden an der Verkaufs-Tagsfahrt bekannt gegeben.

Günzburg den 19ten May 1831.

Königliches Bayerisches Landgericht.

Ott, Landrichter.

223.) praes. den $\frac{25}{5}$ 31.

(Ausschreibung.)

Am 20. März d. J. wurde an dem Fuhrknechte Martin Wagner von Guggenberg dieß Gerichts Nachts um $10\frac{1}{2}$ Uhr in dem Holze zwischen Guggenberg und Reinhartshofen von zwei unbekannten, in der beigehender Beschreibung näher bezeichneten Purschen ein Raub-Mord versucht, bey welchem Martin Wagner zwar leicht, die beiden Räuber aber von ihm in der Art schwer verwundet wurden, daß der Eine drei bedeutende Messerstiche in die rechte Brust, der Andere aber durch eine Terzerole einen Schuß erhielt, so, daß beide niederstürzten, und liegen blieben, als sich der Angegriffene entfernte.

Man ersucht nun sämtliche k. Polizey- und Untersuchungs-Behörden nicht nur durch die Gerichts-Diener und Gensdarmen, dann Gemeinde-Vorsteher die umsichtigsten Nachforschungen in den Gemeinden, besonders in abgelegenen Orten und Einöden anstellen zu lassen, ob sich nicht Jemand vorfinde, welcher an einer Verwundung darnieder liege, oder sonst auf eine verdächtige Weise krank gewesen, oder noch, oder gar verstorben sey, oder ob Niemand einer verdächtigen und heimlichen wundärztlichen Kur unterliege, oder unterlegen habe? weßhalb die Nachforschungen auch auf Aerzte, Wundärzte, Bader oder andere Personen auszudehnen wären, die etwa auf eine unerlaubte Weise mit ärztlicher oder wundärztlicher Behandlungen sich abgeben.

Im Falle irgend einer Entdeckung, wollen solche verdächtige Personen gerichtsärztlich untersucht, der Befund zu Protokoll konstatirt, solche auch als verdächtige Zeugen über den Grund ihrer Verletzung vernommen, ihre Angaben erhoben, sie zur Angabe und Nachweisung vernommen werden, wo und mit wem sie sich am 20. März d. J. befunden haben? Die Resultate wollen sodann nach vorgängiger Versicherung solcher Personen je nach dem Gehalte ihrer Verdächtigkeit und ihres Leumundes anher mitgetheilt werden.

Schwabmünchen den 19. May 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Kimmerle, Landrichter.

(Personalbeschrieb der Räuber.)

Sie waren beide junge untersetzte Pursche, sprachen die schwäbische Mundart, jedoch verschieden von der Mundart der hiesigen Gegend, sie trugen beide schwarze manchesterne Spenser,

und der Eine eine schwarze leinene Haube auf dem Kopfe. Näher konnte sie der Damnificat nicht bezeichnen.

224.) praes. den 3/5 31.

(Bekanntmachung.)

Unter Vorbehalt höchster Genehmigung wird Donnerstags den 23. Juny d. J. das ehemahlige Jäger-Häuschen in der Lechhauser-Au an der Neuburger-Strasse unterhalb Lechhausen gelegen auf den Abbruch öffentlich versteigert. Dieses Häuschen ist 21 Schuh lang, 19 breit und 9 hoch, und es werden die Kaufs-Lustigen eingeladen, an dem bemerkten Tage Vormittags bey dem unterfertigten Rentamte zu erscheinen, um ihre Angebote zu Protokoll nehmen zu können.

Friedberg den 20. May 1831.

Königlich Bayerisches Rentamt.

Weydner, Rentbeamter.

225.) praes den 23/5 31.

(Bekanntmachung.)

Auf Antrag der Gläubiger der Johann Georg Achberger'schen Eheleute zu Geißgau soll deren in Haus und Stadel mit 10¼ Winterfuhren Gut, nebst ⅓ Antheil an der Sägmühle zu Ebenschwand, und ¼ Antheil an der Mahlmühle zu Geißgau bestehendes auf 3600 fl. geschätztes Besitzthum, dann das vorhandene Mobiliare, bestehend in vielen Landwirthschaftlichen und in andern Haus-Geräthschaften, ferner in einigen Fässern mit Seewein öffentlich an die Meistbietenden versteigert werden.

Hiezu wird nun Tagsfahrt auf Donnerstag den 9. Juny d. J. anberaumt, wo in dem Hause des Johann Georg Achberger zu Geißgau die Versteigerung Vormittags 9 Uhr, und zwar zuerst mit dem Immobiliare, dieses jedoch salva Ratificatione Creditorum beginnen, dann mit Versteigerung des Mobiliare an diesem und an den nächsten Tagen fortgefahren wird, die nähern Kaufs-Bedingungen aber hinsichtlich des Immobiliare an Ort und Stelle bekannt gegeben werden.

Kaufs-Liebhaber werden nun hiezu mit dem Anhange eingeladen, daß das Mobiliare nur gegen baare Bezahlung versteigert werde, und daß hinsichtlich des Immobiliar's fremde diesseits unbekannte Käufer sich sogleich am Versteigerungs-Tage mit gerichtlichen Zeugnissen über guten Leumund und hinlängliches Vermögen auszuweisen haben.

Weiler den 21. May 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Gramm, Landrichter.

226.) praes. den 26/5 31.

(Jagd-Verpachtung.)

Die königl. Jagd-Distrikte zu Erlingshofen, Nordheim und Pfaffenhofen werden am Samstag den 31. Juny d. J. im Aufstreichs-Wege durch die unterzeichneten kgl. Aemter nach den allerhöchsten Vorschriften vom 3. May 1829, verpachtet.

Pacht-Lustige können sich in der Zwischen-Zeit um Aufklärung der näheren Pacht-Bedingungen an das kgl. Rentamt Donauwörth, der Jagd-Gränzen wegen aber an den königl. Revier-Förster Jakobi zu Tapfheim wenden, und haben sich am besagten Tage zwischen 9 und 12 Uhr Vormittags zur Angabe ihrer Anbote zu Protokoll in der Kanzley des k. Rent-Amts Donauwörth einzufinden.

Den 21. May 1831.

Königliches Rentamt	Königliches Forstamt
Donauwörth.	Dilingen.
Breuning, Rentb.	Egger, Forstmeister.

227.) b.) praes. den $\frac{16}{5}$ 31.

(Bekanntmachung.)

Der Pfarrer Joh. Nep. Schneider zu Geisenried ist den 8. April d. J. mit Hinterlassung eines Testaments gestorben.

Die allenfallsigen Intestat-Erben desselben, wovon keiner hier bekannt ist, werden hiemit aufgefodert, ihre Erklärung über das Testament des Erblassers bis zum 30. Juny d. J. um so gewisser hierorts abzugeben, als nach diesem Termine dasselbe für anerkannt gehalten werden würde.

Auch haben alle diejenigen, welche aus was immer für einen Rechts-Titel Ansprüche an den Rücklaß des Pfarrers Schneider machen zu können vermeint sind, dieselben bis dahin um so sicherer anzumelden, und nachzuweisen, als nach Umfluß dieser Frist darauf keine weitere Rücksicht mehr genommen werden wird.

Kempten den 10ten May 1831.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Liz. Kellerer Direktor.

Dr. Brinz.

228.) b.) praes. den $\frac{3}{5}$ 31.

(Ediktal-Citation.)

In Gemäßheit des Erkenntnisses des königl. Appellations-Gerichts für den Oberdonau-Kreis vom 22ten, eingetroffen den 27. April ist wider den abwesenden und flüchtigen Webers-Gesellen Joseph Gerstenbräu von Eggelstetten kgl. Landgerichts Rain das Ungehorsams-Verfahren wegen Verbrechens des Betruges einzuleiten.

Diesemnach wird Joseph Gerstenbräu hiemit vorgeladen, innerhalb drey Monaten bey dem unterzeichneten Untersuchungs-Gerichte zu erscheinen, und sich wegen der wider ihn vorhandenen Anschuldigung des Verbrechens des Betruges zu verantworten.

Aichach den 2. May 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Forster, Landrichter.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 25. May 1831.	Briefe	Geld
Obligat. à 4% m. Coup.	95¼	95
detto à 5%. . .		
Lott. Loose E—Mà 4%	104	105½
detto „ „ 2 mt.		
detto unverz. à 10 fl.		130
detto detto à 25 fl.	120	
detto detto à 100 fl.	120	

Den 26. May 1831.	Briefe	Geld
Obligat. à 4% m. Coup.	95¼	95
detto à 5% . .		
Lott. Loose E—Mà 4%	104	105½
detto „ „ 2 mt.		
detto unverz. à 10 fl.		130
detto detto à 25 fl.	120	
detto detto à 100 fl.	120	

Den 28. May 1831.	Briefe	Geld
Obligat. à 4% m. Coup.	95¼	95
detto . à 5% . .		
Lott. Loose E—Mà 4%	104	105½
detto „ „ 2 mt.		
detto unverz. à 10 fl.		130
detto detto à 25 fl.	120	
detto detto à 100 fl.	120	

Intelligenzblatt

des königlich-Bayerischen

Oberdonau-Kreises.

Nro. 24.

Augsburg, den 6ten Juny 1831.

Inhalt:

168.) Heinrich v. Nagels Schrift, über den Leinbau. 169.) Die von dem k. Gymnasial-Professor Mayer in Kempten verfaßten Schul-Schriften. 170.) Bewilligung einer Sammlung freywilliger Beyträge zum Bau einer katholischen Kirche in Elbersberg im Obermain-Kreise. 171. und 172.) Die Erledigung der Pfarrey Adelsried und des Curat-Beneficiums zu Lehenbühl. 173.) Fortsezung der gebildeten Impf-Distritte. — Kreis-Notizen. — Bekanntmachungen der äußern Behörden.

Bekanntmachungen der k. Kreis-Stellen:

CLXVIII.) ad Nrm. 21442.

(Heinr. v. Nagels Schrift, über den Lein-Bau betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Es ist im laufenden Jahre zu München, gedruckt bey Franz Xaver Auer, eine Schrift unter dem Titel:

„Praktischer Unterricht zum Lein-Bau „in Bayern, nach eigener Erfahrung, „und nach den Erfahrungen und An„weisungen ausgezeichneter praktischer „Oekonomen bearbeitet, und heraus„gegeben von Heinrich v. Nagel", erschienen.

Da diese Schrift nach dem Gutachten des General-Commité des landwirthschaftlichen Vereins für Bayern eine, alles Bekannte, Best-umfassende, und Praktisch-anwendbare, auf geprüfte Erfahrungen gegründete Anleitung zum Lein-Bau, und im Anhange Regeln der Zubereitung des Leines und des Flachses enthält, welche in dem Bestreben, die Leinwand-Fabrikation im Vaterlande allenthalben da zu verbessern, wo dieser Industrie-Zweig gedeihen mag, volle Berücksichtigung verdienen; so wird andurch allgemein auf dieses nützliche Werkchen aufmerksam gemacht.

Augsburg den 25. May 1831.

K. Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern

(In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.

v. Raiser.

coll. Thugut.

CLXIX.) ad Nrm. 22170.

(Die von dem kgl. Gymnasial-Professor Mayer in Kempten verfaßten Schul-Schriften betreff.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Der kgl. Gymnasial-Professor Johann Baptist Mayer in Kempten hat im Jahre 1828 im Verlage der Joseph Kösel'schen Buchhandlung in Kempten ein Uebungs-Buch unter dem Titel:

„Uebungs-Stücke zum Uebersetzen aus „dem Deutschen in das Lateinische für „die mittlern Klassen der Gymnasien" (dermalige IVte Klasse der lateinischen Schule),

herausgegeben;

dann hat derselbe eine mit Anmerkungen versehene Ausgabe der Ciceronianischen Schriften:

„Cato major seu de senectute", und „Laelius sive de amicitia"

veranstaltet.

In Folge allerhöchster Ermächtigung vom 25ten d. M. werden diese zweckmäßig befundenen Schriften den Lehrern der lateinischen Schulen und der Gymnasien, ohne übrigens deren allgemeine Einführung in den Studien-Anstalten des Oberdonau-Kreises förmlich anzuordnen, oder den Lehrern oder Schülern dießfalls einen Zwang aufzulegen, hierdurch empfohlen.

Augsburg den 31. May 1831.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten:)

v. Raiser.

coll. Thugut.

CLXX.) ad Nrm. 21812.

An

sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises.

(Die Bewilligung einer Sammlung freywilliger Beyträge zum Bau einer katholischen Kirche in Elbersberg im Obermain-Kreise betreff.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Seine königliche Majestät haben durch ein allerhöchstes, aus dem k. Staats-Ministerium des Innern unter dem 16. May d. J. erlassenes Rescript zu genehmigen geruht, daß zur Unterstützung des Kirchen-Baues in Elbersberg im Ober-Main-Kreise eine Sammlung freywilliger Beyträge in allen katholischen Kirchen des Reichs veranstaltet werde.

Die sämtlichen Distrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises erhalten daher den Auftrag, diese Sammlung im vorgängigen Benehmen mit den betreffenden Pfarrern zu veranlassen, die gesammelten Beyträge von den sämtlichen im dießseitigen Kreise gelegenen Pfarr-Aemtern und zwar, zu Vermeidung der hieraus hervorgehenden Correspondenzen, ohne Rücksicht auf den Diözesan-Verband in Empfang zu nehmen, und an das Expeditions-Amt der königl. Regierung des Ober-Main-Kreises, Kammer des Innern zu Bayreuth, mit einem Verzeichniß gegen Quittung einzusenden, zugleich aber auch nach Umfluß von vier Wochen den Erfolg dieser Sammlung unter Beyfügung des Verzeichnisses der einzelnen Pfarr-Gemeinden, und der eingegangenen Beyträge, zum Behuf

der öffentlichen Bekanntmachung anher anzuzeigen.

Augsburg den 29. May 1831.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.)

v. Raiser.

coll. Thugut.

CLXXI.) ad Nrm. 22295.

(Die Erledigung der Pfarrey Adelsried betreff.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch die Uebertragung der Pfarrey Randelsried an den bisherigen Pfarrer Jakob Schmidt ist die Pfarrey Adelsried in der Diözese Augsburg, im k. Landgerichte Zusmarshausen und im Dekanate Agawang gelegen, erlediget worden.

Dieselbe schließt das Pfarrdorf Adelsried mit 440 Seelen, und einer Schule, das ½ Stunde entlegene Dörfchen Kruichen mit 80 Seelen, und in einer Entfernung von ½ Stunde die Einöde Engelshof mit 6 Seelen, im Ganzen 526 Seelen in sich, und bedarf keines Hilfspriesters.

Die bauliche Unterhaltung der Pfarr-Gebäude liegt dem allerhöchsten Aerar ob.

Die Oekonomie umfaßt 4½ Jaucherte Aecker, und 4½ Tagwerk Wiesen, wozu 4 Stück Rindvieh und 2 weibliche Dienstbothen erfoderlich sind.

Das Inventar mag die Summe von 200 fl., und der Betrieb ein Kapital von 300 fl. in Anspruch nehmen. Die Renten berechnen sich nach der primitiv revidirten Fassion vom Jahre 1826 auf 535 fl. 58 kr. und bestehen: a.) aus ständigem Gehalte in 335 fl. 38 kr.; b.) aus Realitäten in 65 fl. 9 kr.; c.) aus Rechten in 83 fl. 48 kr.; d.) aus besonders bezahlten Dienst-Verrichtungen in 43 fl. 32 kr. und e.) aus herkommlichen Gaben und Sammlungen in 7 fl. 41 kr. Die Lasten betragen 14 fl. 18 kr.

Die Bewerber um diese Pfarrey werden aufgefodert, binnen 4 Wochen in der vorgeschriebenen Form sich hierorts zu melden.

Augsburg den 3. Juny 1831.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.)

v. Raiser.

coll. Thugut.

CLXXII.) ad Nrm. 21955.

(Die Erledigung des Curat-Benefiziums zu Lehenbühl betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Das in der Diözese Augsburg, in dem k. Landgerichte Grönenbach, in dem Dekanats-Bezirke und Pfarr-Sprengel Legau gelegene Curat-Benefizium zu Lehenbühl ist durch die Beförderung des bisherigen Benefiziaten Johann Baptist Heß auf die Pfarrey Oberreuthe in Erledigung gekommen.

Der Pfarr-Sprengel Legau enthält 6 Dörfer, 17 Weiler, und 16 Einödhöfe, 1747 Seelen, und drey Schulen, nämlich zu Legau, Bettrichs und Lendholz.

Die Verbindlichkeiten des Curat-Benefiziaten bestehen wie folgt:

A. Nach dem Stiftungs-Briefe vom Jahre 1736 liegt dem Curat-Benefiziaten die Verpflichtung ob: a.) alle Sonn- und Feyertage die Frühmesse zu lesen; b.) in der Filial-Kirche Lehenbühl den Beichtstuhl zu besorgen; c.) für den Stifter

wochentlich 2 Messen und 12 Quatember-Messen zu lesen; d.) bey den Advent- und Fasten-Gottesdiensten, dann an 3 andern Festtagen zu predigen, somit 13 Predigten in der Filialkirche abzuhalten.

B. Gemäß der im Jahre 1813 dem Curat-Benefiziaten weiter aufgelegten Verbindlichkeiten liegt ihm ob: 1.) an allen Sonn- und gebotenen Feyertagen in der ½ Stunde entlegenen Pfarr-Kirche zu Legau in dem Beichtstuhle auszuhelfen; 2.) in Erkrankung des Pfarrers oder beim Abgang des Hilfs-Priesters für 1 oder 2 Sonntage zu predigen, oder zu kathechisiren. 3.) die Kateches der kleinen Jugend abzuhalten, oder statt derselben die Feyertags-Schule zu besuchen; 4.) in jeder Woche die Haupt-Schule zweymal zu besuchen, und daselbst Kateches zu halten; endlich 5.) dem Pfarrer im Besuch und in der Provision der Kranken Aushilfe zu leisten.

Die Erträgnisse des Benefiziums bestehen in 420 fl. 30 kr., nämlich: a.) in dem freyen Wohnungs- und Wurz-Garten-Genuß zu 20 fl. 30 kr.; b.) in Zinsen aus Stiftungs-Kapitalien zu 250 fl. und c.) in Dotations-Beiträgen aus den Pfarr-Renten zu 150 fl. Auser der Familien-Steuer und einer jährlichen Bauschillings-Reluition von 5 fl. sind keine andern Lasten zu entrichten.

Die Bewerber um dieses Curat-Benefizium haben sich binnen 4 Wochen in der vorgeschriebenen Form hierorts zu melden.

Augsburg den 3. Juny 1831.

K. Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.)

v. Raiser.

coll. Thugut.

CLXXIII.)

Fortsetzung
der gebildeten Impf-Distrikte.

Herrschaftsgericht Kirchheim.

Impf-Station Kirchheim. Hiezu gehören: das Pfarrdorf Kirchheim; das Pfarr-Dorf Haselbach, ¾ Stunde davon entfernt; Könghausen, Pfarrweiler mit dem Dorfe Luzenberg, dem Weiler Ellenried, den Einöden Weissenhof, Klenkenhof, Tanzbühl, Aufhof und Mühle; Eppishausen, Pfarr-Dorf, mit den Weilern Alsbach, und Weiler, dann der Einöde Ziegelstadel; Mörgen, Pfarrdorf, mit der Einöde Oehlmühle ¾ Stunde davon entfernt; Spöck, Pfarrdorf, mit der Einöde Diepertshofer-Mühle ½ St. ddo.; dann Dernhof, Pfarrdorf, mit der Einöde Eschenloh-Mühle, ¼ Stunde davon gelegen.

Landgericht Obergünzburg.

1.) Impf-Station Obergünzburg. Hiezu gehören: der Markt Obergünzburg; Immenthal, Dorf, ⅝ Stunde davon entfernt; Stoig, Weiler, ⅜ St. ddo.; Günzach, Weiler ⅝ St. ddo.; Selthürn, Dorf 1 St. ddo.; Stockach, Weiler 1 St. ddo.; Albrechts, Dorf 1 St. ddo.; Mittelberg, Dorf ⅝ St. ddo.; Rukwarts, Weiler ⅜ St. ddo.; Schöllhorn, Weiler ⅜ St. ddo.; Upratsberg, Weiler ½ St. ddo.; Heimhalden, Weiler ½ St. ddo.; Eggenthal, Weiler ⅜ St. ddo.; Burg, Dorf ⅜ St. ddo.; Wolfertsberg, Weiler ½ St. ddo.; Greggen, Einöde ⅝ St. ddo.; Liebenthann, Weiler ½ St. ddo.; Freien, Weiler ½ St. ddo.; Sensen, Weiler ⅜ St. ddo.; Hartmannsberg, Dorf, ½ St. ddo.

2.) Impf-Station Willofs. Hiezu gehören das Dorf Willofs, dann Eglofs und Mindlberg, Dorf ¼ Stunde davon entfernt;

Mautis, Weiler ⅞ S. ddo.; Beschauen-Völken, Weiler; Mayrs-Stehlings, Einöde, dann Webams, Einöde, ⅞ St. ddo.; Blumenried, Reichardsried, Weiler ⅝ St. ddo.; Baiersried, Pfarrdorf 1¼ St. davon entfernt.

3.) Impf-Station Unterasried. Hiezu gehören: das Pfarrdorf Untrasried, dann Waitzenried, Dorf ⅞ Stunde davon entfernt; Hub und Sonderried, Weiler ⅞ St. ddo.; Habranz, Weiler ⅞ St. ddo.; Osterried, Weiler ⅞ St. ddo.; Remelsberg, Weiler ⅞ St. ddo.; Eschers, Dorf ⅞ St. ddo.; Manneberg, Weiler ⅞ St. ddo.; Simmerberg, Weiler ⅝ St. ddo.; Hopferbach, Pfarrdorf 1 St. ddo.; Ober- und Unter-Schwantle, Weiler 1⅜ St. ddo.; Schmalholz, 1⅜ St. ddo.; Bremberg, Weiler 1⅝ St. ddo.; Hufschlag, Weiler 1¼ St. ddo.; Langenthal, Weiler 1¼ St. ddo.

4.) Impf-Station Ebersbach. Hiezu gehören: das Pfarrdorf Ebersbach, dann Allgers, Weiler ⅞ Stunde davon entfernt; Gfäll, Weiler ⅞ St. ddo.; Heißen, Weiler ⅞ St. ddo.; Wielands, Weiler ⅞ St. ddo.; Rusen, Einöde ⅝ St. ddo.; Melden, Einöde ⅞ St. ddo.; Huttenwang, Pfarrdorf ⅝ St. ddo.; Neuenried, ⅞ St. ddo.; Wolfholz, Weiler ⅞ St. ddo.

5.) Impf-Station Friesenried. Hiezu gehören das Pfarrdorf Friesenried, dann Mederschach, ½ Stunde davon entfernt; Blöcktach, Dorf ½ St. ddo.; Astahl, Weiler ½ St. ddo.; Salenwang, Dorf ½ St. ddo.; Klein- und Groß-Kemnath, altes Schloß und Weiler 1 St. ddo.

6.) Impf-Station Unterthingau. Hiezu gehören: der Markt Unterthingau, Schweinlang, Dorf ½ Stunde davon entfernt; Raigers, Weiler ⅝ St. ddo.; Berleberg, Weiler ⅝ St. ddo.; Hauggen, Weiler ½ St. ddo.; Reinhardsried, Dorf ½ St. ddo.; Kipfenberg, Weiler ⅝ St. ddo.; Westenried, Weiler ⅝ St. ddo.; Schotten, Einöde 1 St. ddo.; Kraftisried, Filial-Dorf ⅝ St. ddo.; Oberthingau, Pfarrdorf ½ St. ddo.; Eichelschwang Weiler ⅝ St. ddo.; Beilstein, Weiler ⅝ St. ddo.; Ried, Dorf 1½ St. ddo.; Geisenried, Pfarr-Dorf 1 St. ddo.; Engeratsried, Weiler 1½ St. ddo.; Hattenhofen Dorf 1⅝ St. ddo.

7.) Impf-Station Aitrang. Hiezu gehören: das Pfarrdorf Aitrang, dann Gerwang, Weiler ½ Stunde davon entfernt; Binnings; Weiler ⅝ St. ddo.; Münzenried, ⅝ St. ddo.; Umwangs, ⅝ St. ddo.; Apfeltrang, Pfarr-Dorf 1 St. ddo.; Wenglingen, Dorf ½ St. ddo.; Königsberg, Weiler ⅝ St. ddo.

Landgericht Ottobeuren.

1.) Impf-Station Ottobeuren. Hiezu gehören: der Markt Ottobeuren, dann Guggenberg, Dorf in ½ Stde. Entfernung; Beziesried, Filialdorf, 1 St. ddo.; Haitzen, Weiler ½ St. ddo.; Wolfertsschwenden, Pfarrdorf 1½ St. ddo.; Niederdorf, Dorf 1½ St. ddo.; Dietratsried, Dorf 1½ St. ddo.; Böhen, Pfarrdorf 1½ St. ddo.; Ollarzried, Pfarrdorf 1½ St. ddo.; Hawangen, Pfarrdorf 1 St. ddo.

2.) Impf-Station Rettenbach. Hiezu gehört: der Markt Rettenbach, dann Gottenau, Dorf, ½ Stunde davon entfernt; Lanenberg, Weiler ½ St. ddo.; Wineden, Filialdorf ½ St. ddo.; Engetried Pfarrdorf ½ St. ddo.; Unteregg, Pfarrdorf 1½ St. ddo.; Oberegg, Dorf 1½ St. ddo.

3.) Impf-Station Attenhausen. Hiezu gehören: das Pfarrdorf Attenhausen, dann Frechenrieden, Pfarrdorf ½ Stunde entfernt; Sontheim, Pfarrdorf ½ St. ddo.

4.) Impf-Station Erkheim. Hiezu gehören: das Pfarrdorf Erkheim, dann Darberg, Dorf ½ Stunde davon entfernt; Schlegelsberg,

Filialdorf ½ St. ddo.; Arlesried, Pfarrdorf 1½ St. ddo.

5.) Impf-Station Holzgünz. Hiezu gehören: Holzgünz, Dorf, dann Westerheim 1 Stunde entfernt; Günz, Pfarrdorf 1 St. ddo.; Schweighausen, Dorf ¼ St. ddo.; Ungerhausen, Pfarrdorf ½ St. ddo.

6.) Impf-Station Lauben. Dieser sind einverleibt, das Pfarrdorf Lauben mit Frikenhausen, Pfarrdorf ¾ Stunden davon entfernt; Egg, an der Günz, Pfarrdorf ½ St. ddo.

7.) Impf-Station Steinheim, mit dem Pfarrdorfe Steinheim, dann Niederrieden, Pfarrdorf 1½ Stunde davon entfernt, Amendingen, Pfarrdorf ½ St. ddo.; Eisenburg, Dorf ¾ St. ddo., und Trunkelsberg, Dorf 1 St. ddo.

8.) Impf-Station Benningen. Hiezu gehören die Pfarrdörfer Benningen, Memmingerberg, ½ Stunde davon entfernt, und Lachen, ¾ St. ddo.

Dienst- und Kreis-Notizen.

Vermög allerhöchsten Rescripts aus dem königl. Staats-Ministerium des Innern vom 21. May 1831 wurde die Ertheilung eines öffentlichen Unterrichts in der italienischen Sprache, neben jenem in der französischen Sprache an dem katholischen Gymnasium zu Augsburg bewilliget, und in Folge dessen durch Entschließung der k. Regierung des Ober-Donau-Kreises, Kammer des Innern vom 28. desselben Monats die Ertheilung des Unterrichts in der französischen Sprache dem Studien-Vorbereitungs-Lehrer Michael Hofbauer und die Ertheilung des Unterrichts in der italienischen Sprache dem königl. Gymnasial-Professer Karl Cleska, beiden provisorisch übertragen.

Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

229.) praes. den 3/5 31.

(Bekanntmachung.)

Am 23ten April d. J. warfen bey Annäherung eines Gendarms zwey Männer, welche bey Schlucht unweit Aach, die Gränze gegen Oesterreich überschritten hatten, einen Pack mit Baumwoll-Waaren im Gewicht zu 51 Pf. von sich, und entflohen.

Der Eigenthümer dieser Baumwoll-Waaren wird aufgefodert, sich binnen 6 Wochen dahier zu melden, und sich allenfalls zu rechtfertigen, widrigenfalls dies verlassene Gut confiszirt werden würde.

Immenstadt den 19ten May 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Kastenmeyer, Landrichter.

230.) praes den 3/5 31.

(Verkaufs-Bekanntmachung)

Das Gant-Anwesen des Schreiners Leonhart Rieger zu Lauingen, bestehend in einem gemauerten halben Wohnhause im Bitter-Gäßgen, dann in einem Krautgarten in der Leimgrube wird Mittwochs den 15. Juni d. J. Morgens 9 Uhr in hiesiger Landgerichts-Kanzley an den Meistbiethenden versteigert.

Kaufs-Liebhaber sind hiezu eingeladen. Fremde Käufer haben ihre Vermögens- und Leumunds-Zeugnisse vorzulegen.

Lauingen den 21. May 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Röckl, Landrichter.

231.) praes den 3/5 31.

(Gläubiger-Vorladung.)

In der Verlassenschafts-Sache des verstorbenen k. Kämmerers und Pfarrers Franz Ignatz

Steichele zu Mindel-Altheim werden auf Ansuchen der Erb-Interessenten die noch zur Zeit unbekannten Gläubiger unter dem Rechts-Nachtheil vorgeladen, binnen 30 Tagen von heute an dahier bey dem delegirten Landgerichte ihre allenfallsige Foderung anzumelden, und zu liquidiren, als sie nach dieser Zeit nicht mehr gehört werden würden.

Burgau den 25ten May 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Kuttler, Landrichter.

232.) praes. den 30/5 31.

(Bekanntmachung.)

Donnerstags den 23. Juny d. J. Vormittags 9 Uhr wird im Wirthshause zu Karlskron auf Andringen der Kreditoren das Anwesen des bisherigen Wirths Georg Schindelbek, sowohl im Ganzen, als in einzelnen Parthien zum öffentlichen Verkaufe an die Meistbiethenden ausgeboten, wozu Kaufs-Liebhaber am bezeichneten Orte, und zur bemerkten Stunde zu erscheinen eingeladen werden, um bey der anwesenden Gerichts-Kommission ihre Kaufsgebote zu Protokoll zu geben, und ihre Zahlungsfähigkeit durch legale Zeugnisse nachzuweisen.

Das Wirth-Anwesen zu Karlskron besteht: 1.) aus einem 2 stökigen gemauerten, mit Dach-Platten gedekten Wohn- und Wirthshause, worin sich im 1 Stocke eine geräumige Zech-Stube mit Verschlag, Backstube, Küche, Backofen, Speise, Keller und Kammer, 2 heizbare Zimmer, 1 Kammer, Gewölbe, und Keller, dann im 2 Stocke ein großer Tanz-Saal mit 3 anstossenden Zimmern, 2 heizbaren Zimmern, und mehrere Kammern befinden; 2.) aus einem mit Dachplatten gedekten Getreide-Stadel; 3.) einer gemauerten Pferde-Stallung nebst Holz- und Wagen-Remiße; 4.) einer mit Dachplatten gedekten gemauerten Horn-Vieh-Stallung mit Brunnen, und darangebautem Schweinstall; 5.) einem Waschhaus, und Pumpbrunnen, Hofreithe und Kegelplatz; 6.) aus 185¾ Tgw. Garten-, Feld- und Wieß-Gründen; 7.) aus einer realen Tafern- und Bäckers-Gerechtigkeit. Morgens von 9 bis 12, und Nachmittags von 2 bis 5 Uhr werden von der anwesenden Gerichts-Commission Kaufs-Angebote angenommen, dann erfolgt vorbehaltlich der Kreditorschaftlichen Genehmigung der Zuschlag an den Meistbiethenden.

Neuburg den 25. May 1831,

Königliches Bayerisches Landgericht.

Sepp, Landrichter.

233.) praes. den 28/5 31.

(Anwesens-Verkauf.)

Das bei dem Wendelin Zimmermann'schen Gantguts-Verkaufe zu Adelsried den 26. May d. J. erhaltene Angeboth zu 800 fl hat die Kreditorschaftliche Genehmigung nicht erhalten, weßhalb nunmehr zum dritten und letzten Verkaufe geschritten, und zu dem Ende auf Donnerstag den 9. Juny d. J. Tagsfahrt hiemit angesetzt ist.

Hinsichtlich der Kaufs-Bedingungen wird sich auf die Verkaufs-Ausschreibung vom 8ten März (Kreis-Intel.-Blatt Nr. 18 Art. 158, und Moysche Zeitung Nr. 74 v. J. 1831.) bezogen, und Kaufs-Lustige zu dem Ende auf oben bestimmten Tag in hiesiger Amts-Kanzley sich einzufinden, und zur Anmeldung vorgeladen.

Zusmarshausen den 26. May 1831.

Königliches Bayerisches Landgericht.

Wintermayer, Landrichter.

234.) praes. den 1/6 31.

(Ausschreibung.)

Ottilia Kohler, ledig, von Ried, Herrschaftsgerichts Neuburg, welche wegen fortgesetzter enger Verbindung mit liederlichem Gesindel, und Ungehorsam gegen die über sie verfügte polizeyliche Aufsicht in die Zwangs-Arbeits-Anstalt nach Kaißheim abgegeben werden wollte, ist am 29. d. M. Vormittags auf dem Transporte entsprungen.

(Personalbeschrieb derselben.)

Alter, 30 Jahre; Größe, mittlere; Haare, schwarz; Augen, braune; Nase, proportionirt; Mundart, schwäbisch.

Sämtliche Behörden werden demnach ersucht, auf diese der öffentlichen Sicherheit sehr gefährliche Person Spähe anzuordnen, und sie im Betrettungs-Falle sogleich in die Zwangs-Arbeits-Anstalt nach Kaißheim abliefern zu lassen, hieher aber gefällige Nachricht davon zu ertheilen.

Neuburg den 30. May 1831.

Freyherrlich von Aretin'sches Herrschafts-Gericht.

Kolb, Herrschaftsrichter.

235.) praes. den 3/6 31.

(Verkauf.)

Am Mittwoch den 22. Juny d. J. werden die in der Gemeinde Todtenweis gelegenen 4 sogenannten Kreut-Wiesen Kataster-Nr: 2519 pr. 1 Tagwerk 45 Dezimalen, Kataster Nr. 2529 pr. 1 Tgw. 81 Dzm., Kataster Nr. 2530 pr. 1 Tgw. 79 Dzm., und Kataster Nr. 2523 pr. 1 Tgw. 67 Dzm. nach den bestehenden Verkaufs-Normen unter Vorbehalt der k. Regierungs-Genehmigung in der hiesigen Rentamts-Kanzley um 9 Uhr Morgens öffentlich versteigert, wozu Kaufs-Liebhaber erscheinen, und sich inzwischen diese Wiesen von dem Gemeinde-Vorstand in Todtenweis vorzeigen lassen wollen.

Aichach den 31. May 1831.

Königliches Bayerisches Rentamt.

Fleissner, Rentbeamter.

236.) praes. den 3/6 31.

(Berichtigung.)

Der in Nr. 23 auf den 31. Juny als Tag der Verpachtung der Jagd-Distrikte Erlingshofen Nordheim und Pfaffenhofen gesetzte Termin soll der 18. Juny d. J. als Verpachtungs-Termin heißen.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 28. May 1831.	Briefe	Geld	Den 30. May 1831.	Briefe	Geld	Den 4. Juny 1831.	Briefe	Geld
Obligat. à 4 % m. Coup.	95¼	95	Obligat. à 4 % m. Coup.	95¼	95	Obligat. à 4 % m. Coup.	95¼	95
detto à 5 %. . .			detto à 5 %. . .			detto à 5 %. .		
Lott. Loose E—M à 4 %	104	103½	Lott. Loose E—M à 4 %	104	103½	Lott. Loose E—M à 4 %	104	103½
detto „ „ 2 mt.			detto „ „ 2 mt.			detto „ „ 2 mt.		
detto unverz. à 10 fl.		130	detto unverz. à 10 fl.		130	detto unverz. à 10 fl.		135
detto detto à 25 fl.	120		detto detto à 25 fl.	120		detto detto à 25 fl.	120	
detto detto à 100 fl.	120		detto detto à 100 fl.	120		detto detto à 100 fl.	120	

Intelligenzblatt

des königlich-Bayerischen

Oberdonau-Kreises.

Nro. 25.

Augsburg, den 13ten Juny 1831.

Inhalt:

174.) Erledigung des Landgerichts-Physikats in Rain. 175.) Verwendung der Aktiv-Ueberschüsse bey den Rural-Gemeinden und Stiftungs-Kassen. 176.) Bewilligung einer Sammlung zu dem Bau einer katholischen Kirche zu Homburg. 177.) Holz-Verkauf in Passau. 178.) Erledigung der Pfarr-Stelle in Joshofen. 179.) Erledigung der Musik-Präfekten-Stelle in Neuburg. 180.) Erledigung der Pfarrey Seegnitz. 181.) Fortsetzung der gebildeten Impf-Distrikte. — Kreis-Notizen. — Bekanntmachungen der äußern Behörden.

Bekanntmachungen der k. Kreis-Stellen:

CLXXIV.) Zad Nrm. 22353.

(Die Erledigung des Landgerichts-Physikats in Rain betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des kgl. Landgerichts-Arztes Dr. Schreyer zu Rain auf das Stadtgerichts-Physikat in Regensburg, ist das Physikat Rain in Erledigung gekommen.

Diejenigen Gerichts- und praktischen Aerzte, welche sich um dasselbe zu bewerben gedenken, werden demnach aufgefodert, ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen belegten Gesuche binnen 4 Wochen à recepto anher einzureichen.

Augsburg den 7. Juny 1831.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.)

v. Raiser.

coll. Thugut.

CLXXV.) ad Nrm. 23299.

An

sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden und Patrimonial-Gerichte des Ober-Donau-Kreises.

(Die Verwendung der Aktiv-Ueberschüsse bey den Rural-Gemeinden und Stiftungs-Kassen betreff.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Da die in Folge der Ausschreibung vom 27ten April d. J. (Kreis-Intelligenz-Blatt von 1831. Seite 559) einkommenden Nachweisungen über die vollzogene Revision der Rural-Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen von $18\frac{29}{30}$ entnehmen lassen, daß nach den Abschlüssen dieser Rechnungen in sehr vielen Gemeinden mehr oder minder bedeutende Aktiv-Reste oder Kassa-Ueberschüsse vorhanden seyen; so werden die obenbenannten Behörden, zugleich auch zu Erledigung der dießfallsigen Vorlagen, hierauf zu dem Ende aufmerksam gemacht, damit sie von Unter-Kuratelwegen für die baldige nutzbringende Kapitalisirung dieser Kassa-Bestände, oder für die sonstige vorschriftsmäßige Verwendung derselben, insbesondere zum Zweck der Schuldentilgung, wenn sie diesem Zwecke zugewiesen sind, pflichtmäßige Sorge tragen.

Augsburg den 10. Juny 1831.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.)

v. Raiser.

coll. Thugut.

CLXXVI.) ad Nrm. 22827.

(Die Bewilligung einer Sammlung zu dem Bau einer katholischen Kirche zu Homburg betreff.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Da Seine königliche Majestät mittelst eines aus dem Staats-Ministerium des Innern unter dem 31ten May d. J. erlassenen allerhöchsten Rescripts zum Behufe der Bestreitung der auf Erbauung einer neuen katholischen Pfarr-Kirche zu Homburg im Rhein-Kreise sich ergebenden Kosten bey dem Unvermögen der Gemeinde die Veranstaltung einer Sammlung in allen katholischen Kirchen des Königreichs zu bewilligen geruht haben; so werden sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreises beauftragt, diese Sammlung im Benehmen mit den betreffenden Pfarrern zu veranlassen, die Beträge von den sämtlichen Pfarr-Aemtern ohne Rücksicht auf den Diözesan-Verband in Empfang zu nehmen, und solche an das Expeditions-Amt der königl. bayerischen Regierung des Rhein-Kreises, Kammer des Innern zu Speyer, mit einem Verzeichniß zu übersenden, zugleich aber auch nach Verlauf von vier Wochen den Erfolg dieser Sammlung unter Anlage eines Conspektes über die von jeder Pfarr-Gemeinde geleisteten Beyträge zur öffentlichen Bekanntmachung der unterfertigten Stelle anzuzeigen.

Augsburg den 8. Juny 1831.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.)

v. Raiser.

coll. Thugut.

CLXXVII.) ad Nrm. 23184.

(Den Holz-Verkauf in Passau betreff.)

Von dem im heurigen Früh-Jahre auf den Lager-Plätzen in Passau aufgestellten Ilzer-Trift-Holz sind noch beyläufig 15000 Klafter weiches Holz zum Verkaufe bestimmt.

Der Preis für das Klafter zu 6 Schuh hoch und weit, dann 3 Schuh Scheit-Länge im Wiener-Maaße ist zu 3 fl. 36 kr.; für ein Klafter von gleicher Höhe und Weite aber 2½ schuhiger Scheits-Länge im Wiener-Maaße zu 3 fl. festgesetzt und das kgl. Rentamt Passau zur Besorgung dieses Verkaufes beauftragt.

Kauf-Lustige werden eingeladen, sich bey dem genannten kgl. Rentamte zu melden, welches denselben dieses Holz beliebig zu bestimmenden Parthien gegen baar zu leistende Zahlung, oder auf dreymonatliche Nachborge gegen zu leistende hinlängliche Sicherheit sogleich abgeben wird.

Passau den 3. Juny 1831.

Königliche Regierung des Unterdonau-Kreises.

Kammer der Finanzen.

(In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.)

Frhr. v. Andrian.

Lutz, Direktor.

coll. Zwerger, Sekretär.

CLXXVIII.) ad Nrm. 22766.

(Die Erledigung der Pfarrey Joshofen betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des bisherigen Pfarrers zu Joshofen, Kaspar Bruckner auf die Pfarrey Berg im Gau ist die in der Diözese Eichstädt, im k. Landgerichte Neuburg und im Dekanate Ingolstadt gelegene Pfarrey Joshofen erledigt worden.

Dieselbe ist auf das Pfarrdorf Joshofen mit 214 Seelen und einer Schule versehen, beschränkt. — Bey dieser Zehent-Pfarrey befinden sich nur ½ Jauchert Ackers, und 1 Tagwerk Wies-Gründe.

Hiezu, so wie zur Einheimsung des Zehents sind zwey Pferde oder zwey Ochsen, dann zur vortheilhaftern Benützung des Grün-Zehents eine oder zwey Kühe, mit zwey Dienstbothen und 3 Taglöhnern für die Erndte- und Dresch-Zeit erfoderlich.

Der Inventars-Werth mag sich auf die Summe von 150 fl., das Betriebs-Kapital aber auf 200 fl. belaufen.

Die Einnahme berechnet sich auf den Grund der im Jahre 1826 primitiv revidirten Fassion auf 626 fl. 4 kr. und besteht: a.) aus Zinsen vom Fundations-Kapital per 5 fl.; b.) aus Realitäten in 75 fl. 47 kr.; c.) aus Rechten in 508 fl. 46 kr.; d.) aus besonders bezahlten Dienst-Verrichtungen in 33 fl. 39 kr., und e.) aus herkömmlichen Gaben und Sammlungen in 2 fl. 51 kr. Die Lasten betragen 29 fl. 6 kr.

Die Bewerber um diese Pfarrey haben sich binnen 4 Wochen in der vorgeschriebenen Form hierorts zu melden.

Augsburg den 8. Juny 1831.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.)

v. Raiser.

coll. Thugut.

CLXXIX.) ad Nrm. 22875.

(Die Musik-Präfekten-Stelle in Neuburg betrff.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des bisherigen Musik-Präfekten Joseph Müller nach München ist die Stelle eines Musik-Präfekten in dem königl. Seminar für Studirende zu Neuburg in Erledigung gekommen.

Die Obliegenheiten eines Musik-Präfekten, welcher geistlichen Standes seyn muß, bestehen, nebst der Theilung in die allgemeine Aufsicht auf die Zöglinge mit den übrigen Präfekten, in der Leitung der Musik-Uebungen, Direktion der Musik-Produktionen in der Kirche und bey andern Anlässen, und in der Unterrichts-Ertheilung im Gesange, im Violin-Spiele, und insbesondere im Klavier, wofür übrigens auch noch andere Musik-Lehrer vorhanden sind.

Die Bezüge desselben sind: freie Verpflegung, Wohnung und Bedienung, ein Geld-Gehalt von 300 fl., dann 60 fl. Bier-Geld, und 50 fl. Remuneration für den Unterricht im Violin-Spielen.

Bewerber um diese Stelle haben sich längstens binnen 3 Wochen unter Vorlage legaler Zeugnisse über ausgezeichneten sittlichen Wandel, dann über die zu einer Musik-Direktion und zur Ertheilung des oben bemerkten Unterrichts nöthigen, so wie überhaupt über pädagogische Kenntnisse, und über ihre Mittheilungs-Gabe mit ihren Gesuchen bey der unterzeichneten Kreis-Stelle zu melden.

Augsburg den 10. Juny 1831.

K. Regierung des Oberdonau-Kreises.
Kammer des Innern

(In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.)

v. Raiser.

coll. Thugut.

CLXXX.)

(Die Erledigung der protestantischen Pfarrei Seegnitz, im Dekanate Kleinlangheim, im Unter-Main-Kreise betrff.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch den am 16. d. M. erfolgten Tod des Pfarrers Ohnemüller ist die Pfarrey in Seegnitz erledigt worden, welche hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb sechs Wochen ausgeschrieben wird.

Der Ertrag dieser Stelle ist nach der unterm 30. Juny 1829 supetrevidirten Fassion auf folgende Weise berechnet: I. Ständigem Gehalte zu 31 fl. 51 kr., nemlich: 1.) aus dem Seegnitzer Stiftungs-Vermögen baar zu 5 fl. 46 kr.; 2.) aus der Gemeinde-Kasse Seegnitz an Naturalien zwey Malter Korn Ochsenfurther-Gemäß, thut nach Bayerischen 1 Schfl. 3 Mtz. 1 Vrtl. a 10 fl. zu 15 fl. 25 kr.; 200 Wellen a 5 fl. zu 10 fl.; 4 Bund Wieden a 10 kr. zu 40 kr.; II. Ertrag aus Realitäten 109 fl. 4½ kr., nemlich: für den Genuß der freien Wohnung nebst Oekonomie-Gebäuden zu 25 fl.; aus 3 4/7 Tagwerk Aecker 30 fl. 15 kr.; aus 1 7/10 Tgw. Reben 4½ Eimer Würzburger Gemäß, oder 4 Eimer 59½ Maas Bayerisches Gemäß a 7 fl. 30 kr. zu 37 fl. 26¼ kr.; aus 1 7/10 Tagwerk Wiesen zu 10 fl. Ausser diesen 1 7/10 Tagwerk gehört auch noch eine der Pfarrey vermachte Wiese von ¼ Tagwerk, deren jährlicher Ertrag bis auf nähere Ausmittlung auf 10 fl. angenommen wurde, zum Pfarr-Genusse; aus 1 7/10 Tagwerk Garten zu 7 fl: III. Ertrag aus Rechten in Geld 1 fl. 5 kr.; an Naturalien 8 Schfl. 5 Metz. 3 Vierl. 5 5/8 Sechzil Korn a 10 fl. zu 89 fl. 57½ kr. 3/4 9 Schfl. 2 Metz. Haber a 4 fl. zu 37 fl. 20 kr.; ¼ Eimer oder 15 Maas Most Würzburger Gemäß, 18 Maas Bayersch. Gemäß

a 5 fl. 44½ kr. zu 1 fl. 26 kr.: an Handlöhnen 10 fl. 24½ kr.: aus dem großen und kleinen Frucht-Zehent von 36 Morgen Seegnitzer Flächenmaaßes a 36 kr. zu 21 fl. 36 kr.; aus dem Wein-Zehent von 63¾ Morgen gleichen Maaßes, der Morgen zu ½ Eimer Most Würzburger Gemäß berechnet, beträgt 19 5/12 Eimer a 7 fl. 30 kr. oder nach Bayerischem Gemäß 1 Fuder 9 Eimer a 7 fl. 30 kr. beträgt 159 fl. 30 kr. IV. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen in 61 fl. 58 kr. V. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen in der Gemeinde zu 2 fl. 24 kr., Total Betrag der Einkünfte 527 fl. 33¼ kr.; Lasten 34 fl. 3¼ kr. Die reinen Einkünfte bestehen demnach in 493 fl. 30½ kr., dazu der weitere Ertrag einer Wiese per 10 fl., beträgt in Summa 503 fl. 30½ kr. Dann 70 fl. an freywilligen Geschenken.

Bayreuth den 27. May 1831

Königlich protestantisches Consistorium.

Schunter.

May.

CLXXXI.)

Fortsetzung der gebildeten Impf-Distrikte.

Landgericht Lindau.

1.) Impf-Station Köchling. Hiezu gehören: Köchling, Reutin, Pfarrdorf 1 Stunde davon entfernt; Aeschach, Pfarrdorf ½ St. ddo.; Hoiren, Dorf 1¼ St. ddo.; Oberreitnau, Pfarrdorf 1½ St. ddo.; Bösenreutin, Pfarrdorf 1¾ St. ddo.

2.) Impf-Station Wildberg. Hiezu gehören: Wildberg, Pfarrdörfchen; Weissensberg, Pfarrdorf ½ Stunde davon entfernt; Sigmannszell, Pfarrweiler 1 St. ddo.

3.) Impf-Station Stockenweiler. Zu diesem gehören: der Weiler Stockenweiler, dann die Pfarrdörfer Hergensweiler, ¾ St. davon entfernt, Wohmbrechts, 2 St. ddo, und Thann 2 St. ddo.

4.) Impf-Station Wasserburg. Dieser Pfarrey sind einverleibt: das Pfarrdorf Wasserburg, dann die Dörfer Nonnenhorn, ½ St. davon entfernt; Mitten, ¼ St. ddo.; Bodolz, ¼ St. ddo.; das Filialdorf Häge, ½ St. ddo.; und das Pfarrdorf Unterreitnau, 1½ St. ddo.

Landgericht Lauingen.

1.) Impf-Station Lauingen, mit der Stadt Lauingen, dem Dorfe Faimingen, ¼ Stunde entfernt; dem Pfarrdorfe Hausen, ¾ St. ddo.; und dem Spitalhofe, ½ St. ddo.

2.) Impf-Station Gundelfingen Dieser sind einverleibt: die Stadt Gundelfingen; das Pfarrdorf Echenbrunn, ½ Stunde davon entlegen; das Dorf Petershörth, ½ St. ddo.; das Dorf Veit-Riedhausen, ½ St. ddo.; dann Carlsfeld, der Wildnauerhof und das Riedwirthshaus 1 St. ddo.

3.) Impf-Station Haunsheim. Hiezu gehören: das Pfarrdorf Haunsheim, Unterbächingen, Pfarrdorf ½ Stunde davon entfernt; Frauen-Riedhausen, Dorf ½ St. ddo. Schafhof, Einöde ½ St. ddo.

4.) Impf-Station Obermedlingen. Hiezu gehören: das Pfarrdorf Obermedlingen, dann Untermedlingen, Dorf ½ Stunde davon entfernt; Bächingen an der Brenz, Pfarrdorf ½ St. ddo.; die Einöde Viehhof, ¾ St. ddo.

5.) Impf-Station Bachhagel. Dazu gehören: das Pfarrdorf Bachhagel, ferner Burghagel, Pfarrdorf ½ Stunde davon entfernt; Landshausen, Pfarrdorf ¼ St. ddo.; Staufen, Pfarrdorf 1 St. ddo.; Balhausen, Dorf ¾ St. ddo.; Altenberg, Dorf 1 St. ddo.

6.) Impf-Station Dattenhausen. Nebst dem Dorfe Dattenhausen, gehören dahin die Pfarrdörfer Zirtheim, ¼ Stunde davon entfernt, und Zöschingen, ¾ St. ddo.

Landgericht Kempten.

1.) Impf-Station Durach. Hiezu gehören: das Pfarrdorf Durach mit dem Pfarr-Sprengel; Rothann Weiler 1 Stunde davon entfernt; Schönberg, Einöde 1¼ St. ddo.

2.) Impf-Station Sulzberg, mit dem Pfarr-Sprengel Sulzberg, und dem Weiler Ried, 1 Stunde entfernt.

3.) Impf-Station Herzmanns. Dazu gehören: Martinszell, Pfarrdorf 1¼ Stunde davon entfernt; Memmhölz, Pfarrdorf ¾ St. ddo. und der Weiler Herzmanns.

4.) Impf-Station Waltenhofen. Hiezu gehören: das Pfarrdorf Waltenhofen; und die Einöde Kiefels, 1 Stunde davon entfernt.

5.) Impf-Station Buchenberg. Zu dieser gehören: das Pfarrdorf und Sprengel Buchenberg; der Weiler Eschachberg, 1¼ Stunde davon entfernt, und das Pfarrdorf Kreuzthal 2 St. ddo.

6.) Impf-Station Wengen. Hiezu gehören das Pfarrdorf und Pfarr-Sprengel Wengen; Rechtis, Pfarrdorf 1 Stunde davon entfernt; Hellengerst, Pfarrdorf 1½ St. ddo.; Kleinweiler, Pfarrdorf ¾ St. ddo.

7.) Impf-Station Lenzfried, mit dem Pfarrdorf Lenzfried, dem Weiler Sommers, ¾ St. entfernt; und dem Weiler Hub, 1 St. ddo.

8.) Impf-Station Betzigau. Zu dem Pfarrdorfe Betzigau gehört der Weiler Unterhalden, 1½ Stunde entlegen.

9.) Impf-Station Wildpoldsried. Zu diesem Pfarrdorfe gehört die Einöde Kürbsen 1¼ Stunde entfernt.

10.) Impf-Station Berwang. Diese begreift in sich: das Pfarrdorf Halbenwang, ½ Stunde davon entfernt; den Weiler Pfaffenhof, 1¼ St. ddo.; den Weiler Lauden, 1½ St. ddo.; und die Einöde Himwang, 1½ St. ddo.

11.) Impf-Station Wiggensbach. Zu dieser gehört das Pfarrdorf Wiggensbach, Kirchnach, Weiler ½ Stunde davon entfernt.

12.) Impf-Station Heil. Kreuz. Hiezu gehören: das Pfarrdorf Krugzell, 1 Stunde davon entfernt; Isel, Einöde 1¼ St. ddo.; St. Lorenz, Pfarrdorf, dann Hochrad, 1 St. ddo.

13.) Impf-Station Kempten. Zu welcher die äussere sogenannte Hauptmannschaft St. Lorenz gehört.

Augsburg den 9. Juny 1831.

Dienst- und Kreis-Notizen.

Der von dem Herrn Bischof in Augsburg geschehenen Ernennung des VIIIten Kanonikus und Dom-Pfarrers Franz Blum, als Dekan der Stadt-Pfarr-Geistlichkeit in Augsburg, wurde unterm 11. Juny d. J., die landesherrliche Bestätigung ertheilt.

Seine Majestät der König haben vermög allerhöchster Entschließung vom 4. Juny d. J. die von dem Herrn Bischof in Augsburg beabsichtete Uebertragung der erledigten IV. Vikar-Stelle bey der Domkirche in Augsburg an den Stadt-Kaplan bey St. Georg daselbst, Priester Valentin Boos, allergnädigst zu genehmigen geruht.

Der für den Stadt-Prediger Priester Joseph Bögner zu Günzburg auf das Benefizium ad St. Annam et Crucem in Günzburg am 8ten Februar d. J. ausgestellten Präsentation wurde die landesherrliche Bestätigung unter dem 3. Juny d. J. ertheilt.

Seine Majestät der König haben unter dem 23. May d. J. den bisherigen Landwehr-Hauptmann, und Interims-Commandanten des Landwehr-Bataillons Friedberg Franz Heckel, zum Major und Commandanten des genannten Landwehr-Bataillons allergnädigst zu befördern geruht.

Seine Majestät der König haben unter dem 24. May d. J. den bisherigen Landwehr-Hauptmann Vinzenz Sailer zu Gundelfingen zum Major und Commandanten des Landwehr-Bataillons der Stadt Gundelfingen allergnädigst zu befördern geruht.

Vermög allerhöchster Entschließung vom 29. May d. J. wurde genehmiget, daß die Hammerl-Mühle nächst Rain von dem bisherigen Verbande mit der Pfarrey Feldheim getrennt, und der Stadt-Pfarrey Rain einverleibt werde.

Nach dem erfolgten Ableben des Gemeinde-Bevollmächtigten Georg Jörger zu Altomünster, k. Landgerichts Aichach, wurde der Schuhmachermeister Ignatz Weikmann daselbst als Gemeinde-Bevollmächtigter gewählt.

Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

257.) praes. den 3/9 31.

(Bekanntmachung.)

Bernhard Krazer von Unter-Thürheim, welcher bey dem kgl. 10ten National-Feld-Bataillon diente, und seit dem letzten französischen Feldzug vermißt ist, wird auf den Grund des Gesuches seiner Erb-Interessenten hiedurch öffentlich unter dem Präjudize aufgefodert, sich binnen 3 Monaten um so gewisser bey dem kgl. Landgerichte dahier zu melden, als außer dessen sein in 200fl. bestehendes Vermögen an die Erbs-Interessenten gegen Caution extradirt werden würde.

Wertingen den 16ten May 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Gebhart, Landrichter.

258.) praes. den 3/9 31.

(Bekanntmachung.)

Da bey der auf den 19ten April d. J. angesetzten Tagsfahrt zur Versteigerung des Anwesens des Joseph Schuller von Burgheim, sich kein Käufer gemeldet hat; so wird auf Andringen eines Hypothekar-Gläubigers zu gleichem Zwecke Termin auf Dienstag den 12. July d. J., Vormittags 9 — 12 Uhr angesetzt, und Besitz- und Zahlungs-Fähige Kaufs-Liebhaber dazu geladen.

Das Anwesen des Schuldners besteht in einem gemauerten Wohnhause samt Stadl und Stallung unter einem Dache, und in circa 4½ Tagwerk Aecker, dann dem Hutrecht und einem Nutz-Antheile an allen unvertheilten Gemeinde-Gründen.

Der Schätzungspreis des Gesammt-Anwesens ist 740 fl.

Neuburg den 25ten May 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Sepp, Landrichter.

239.) praes den 3/8 31.

(Bekanntmachung.)

Auf Andringen eines Hypothekar-Gläubigers wird das Anwesen des Jakob Kinkel vom Jägersbüchel dem öffentlichen Verkaufe unterstellt und Steigerungs-Termin auf den 30ten Juny d. J. Vormittags von 9 Uhr bis Mittags 12 Uhr festgesetzt, an welchem Termine Besitz- und Zahlungsfähige Kaufs-Liebhaber ihre Angebote im dießseitigen Amts-Lokale zu Protokoll geben können.

Das Gesammt-Anwesen besteht in einem halbgebauten Hause mit Ziegel-Taschen gedeckt, 2 Jaucherten Aecker mit Sommerkorn, und 2 Jaucherten mit Haber angebaut, dann in 13 Jaucherten öder Gründe, im Gesammtwerth zu 483fl. Die auf dem Gute haftenden Lasten werden an dem Steigerungs-Termine bekannt gemacht.

Neuburg den 25. May 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Sepp, Landrichter.

240.) praes. den $\frac{1}{6}$ 31.

(Bekanntmachung.)

Gemäß der unterm 7ten July v. J. von der k. Regierung ertheilten Bestimmungen wegen Herstellung derjenigen Bauten, welche zum Theile aus einer Kreis-Umlage bestritten werden, wird Montags den 4. July d. J. Morgens 9 Uhr bey dem k. Landgerichte Kempten die Ausführung mehrerer im Gesammt-Betrag zu 738 fl. 51 kr. auf der Kempter, -Lindauer-Strasse voranschlagten Strassen-Bauten an den Wenigstnehmenden salva ratificatione überlassen.

Die Kosten-Anschläge und Bau-Bedingungen können bis zum 28. Juny 1831 bey der kgl. Bau-Inspektion, nachhin aber bis zum Tage der Versteigerung bey dem k. Landgerichte eingesehen werden.

Kempten am 27. May 1831.

Königliches Land-Gericht.	K. Bau-Inspektion.
Henne, Landrichter.	v. Langenmantel, Ingenier 1ter Klasse.

241.) praes. den $\frac{3}{6}$ 31.

(Gläubiger-Convokation.)

Es ist bis Dienstag den 5. July d. J. Tagsfahrt zur Auseinandersetzung der Verlassenschaft der verstorbenen Wittwe und Bäuerin Walburga Kugelmann von Bonstetten angesetzt und es werden hievon alle diejenigen unbekannten Gläubiger, welche an dieselbe aus irgend einem Titel Ansprüche zu machen glauben, zu dem Ende in Kenntniß gesetzt, daß sie an obenbestimmtem Tage in diesseitiger Gerichts-Kanzley erscheinen, und ihre allenfallsigen Foderungen liquidiren mögen, ausser dessen aber die zugehenden Nachtheile sich selbst zuzuschreiben haben, wo sofort diese Verlassenschafts-Sache ohne weitere Rücksicht an jenem Tage beendet werden wird.

Zusmarshausen den 29. May 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Wintermayr, Landrichter.

242.) praes. den $\frac{4}{6}$ 31.

(Ediktal-Ladung.)

Das unterfertigte kgl. Kreis- und Stadtgericht hat in dem Schulden-Wesen des verstorbenen quiescirten kgl. Landrichters Karl Theodor Beck zu Neuburg durch Entschließung vom 22 März 1831 den Universal-Konkurs erkannt.

Es werden demnach bey vorliegender Rechts-Kraft dieser Entschließung die gesetzlichen Edikts-Tage, nämlich: 1.) zur Anmeldung der Foderungen und deren gehörigen Nachweisung auf den 11ten Julius d. J.; 2.) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Foderungen auf den 22ten August d. J.; 3.) zur Schluß-Verhandlung, und zwar für die Replik auf den 3. Oktober d. J. und für die Duplik auf den 17ten Oktober bis inclus. 31ten Oktober d. J. jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämtliche unbekannte Gläubiger des Gemein-Schuldners hiermit öffentlich unter dem Rechts-Nachtheil vorgeladen, daß das Nicht-Erscheinen am ersten Edikts-Tage die Ausschließung der Foderung von der gegenwärtigen Konkurs-Masse,

das Nicht-Erscheinen an den übrigen Edikts-Tagen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat.

Zugleich werden diejenige, welche irgend Etwas von dem Vermögen des Gemein-Schuldners in Handen haben, bey Vermeidung des nochmaligen Ersatzes aufgefodert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bey Gericht zu übergeben.

Augsburg den 27ten May 1831.

Königlich Bayerisches Kreis- und Stadt-Gericht.

v. Silberhorn, Direktor.

Mayr.

243.) a) praes. den 2/6 31.

(Ediktal-Ladung.)

Das unterfertigte kgl. Kreis- und Stadtgericht hat in dem Schulden-Wesen der Bierbräuers Wittwe Euphrosina Erdinger zu Augsburg durch Entschließung vom 18ten März, publizirt den 6ten April 1831, den Universal-Konkurs erkannt.

Es werden daher, nach dem die Gemein-Schuldnerinn auf die Berufung verzichtet hat, die gesetzlichen Edikts-Tage, nämlich: 1.) zur Anmeldung der Foderungen und deren gehörigen Nachweisung auf Donnerstag den 30ten Juny 1831.; 2.) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Foderungen auf Samstag den 30ten July; und 3.) zur Schluß-Verhandlung, und zwar für die Replik auf Mittwoch den 31. August und für die Duplik auf Donnerstag den 15ten September bis inclus. Samstag den 1ten Oktober 1831 jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämtliche, unbekannte Gläubiger der Gemein-Schuldnerinn hiermit öffentlich unter dem Rechts-Nachtheil vorgeladen, daß das Nicht-Erscheinen am ersten Edikts-Tage die Ausschließung der Foderung von der gegenwärtigen Konkurs-Masse, das Nicht-Erscheinen an den übrigen Edikts-Tagen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat.

Zugleich werden diejenigen, welche irgend Etwas von dem Vermögen der Gemein-Schuldnerinn in Handen haben, bey Vermeidung des nochmaligen Ersatzes aufgefodert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bey Gericht zu übergeben.

Augsburg den 31ten May 1831.

Königlich Bayerisches Kreis- und Stadt-Gericht.

v. Silberhorn, Direktor.

Vorbrugg.

244.) praes. den 2/6 31.

(Bekanntmachung.)

Auf Antrag der Gläubiger des Mathes Reiser von Westendorf, wird dessen Gant-Anwesen bestehend in Haus, Stadel, Garten, Gemeinde-Nutzen, 2 Jaucherten Aecker, dann aus dem Schmidbauern-Höfel, bestehend in 7½ Jaucherten Aecker, 4½ Tagwerk Maad, und 1 Jauchert Holzboden, zum drittenmal wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt.

Es wird hiezu der 23te Juny 1831 bis früh 9 Uhr zur Tagsfahrt festgesetzt, wozu Kaufs-Liebhaber in die kgl. Landgerichts-Kanzley eingeladen werden.

Wertingen den 31ten May 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Gebhart Landrichter.

245.) praes. den 2/6 31.

(Wald-Parzellen-Verkauf.)

In Folge Auftrags der kgl. Regierung des Oberdonau-Kreises Kammer der Finanzen vom

17. dieses Monats werden die unterfertigten Behörden nachbenannte Staats-Wald-Parzellen unter den bestehenden allerhöchsten Verkaufs-Normen öffentlich versteigern, und zwar am Donnerstag den 21. July d. J. die Wald-Parzellen Unggenriedermoos, in der Revier Oberkamlach nächst Unggenried gelegen, mit 26 Tagwerk 39 Dezimalen; und am Freytag den 22. July d. J. die Wald-Parzelle Stelzenburg in der Revier Kirchdorf nächst Mindelau gelegen, mit 50 Tagwerk 30 Dezimalen.

Der Verkauf beginnt jedesmal Vormittags 10 Uhr, und wird an Ort und Stelle abgehalten; die Zusammenkunft ist bey ersterer Parzelle beym Schenkwirth in Unggenried, und bey letzterer im Wirths-Hause zu Mindelau festgesetzt.

Diejenigen, welche die Verkaufs-Objekte in der Zwischen-Zeit in Augenschein nehmen wollen, haben sich an das betreffende Revier-Personal zu wenden.

Mindelheim den 1. Juny 1831.

Königlich Bayerisches Rentamt.	Königlich Bayerisches Forstamt.
Baur, Rentbeamter.	Wigand, Forstmeister.

246.) praes. den 4/6 31.

(Bekanntmachung.)

Als vom kgl. Kreis- und Stadt-Gerichte Augsburg delegirte Verlassenschafts-Behörde werden alle noch unbekannten Gläubiger, welche aus irgend einem Rechts-Titel Ansprüche an die Verlassenschafts-Masse des Patrimonial-Richters Martin Unsinn zu Ettelried zu machen haben, aufgefodert, ihre Ansprüche binnen 30 Tagen hierorts anzumelden, und nachzuweisen, weil sie sonst nicht mehr berücksichtigt, und die Verhandlungen zur Auseinandersetzung der Verlassenschaft fortgesetzt werden.

Zugleich wird jeder, der aus der Verlassenschaft Etwas besitzt, oder hinein haftet, gewarnt, seine Leistungen bey Vermeidung des nochmaligen Ersatzes nur an die Verlassenschafts-Masse resp. Behörde zu entrichten.

Zusmarshausen den 1. Juny 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Wintermayer, Landrichter.

247.) praes. den 4/6 31.

(Bekanntmachung.)

Als delegirte Verlassenschafts-Behörde wird aus Antrag der Interessenten die Mobiliarschaft des verstorbenen Patrimonial-Richters Martin Unsinn, bestehend aus verschiedenen Haus- und Küchen-Geräthschaften, Kanapees, Sessseln, Uhren, Spiegeln, Gemälden, Betten, Bett- und Leibwasche, Kleidungsstücken, einigem Silber, Zinn und Porzellain, einigen Büchern, Gewehren, 2 Kühen, 1 Schwein, kleinem Wägerl, Schlitten, und einer mit Beesen angebauten Jauchert Ackers ꝛc. im Herrschafts-Hause zu Ettelried am Montag den 20. Juny Morgens von 8 bis Abends 6 Uhr an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert; wozu Kaufs-Liebhaber einladet

Zusmarshausen am 1. Juny 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Wintermayer, Landrichter.

248.) praes. den 4/6 31.

(Ausschreibung.)

Am 12ten April d. J. wurde an der Söldnerin Marianna Welz von Denklingen ein Raub verübt.

Wegen dieses Raubes fällt auf Jos. Ant. Griminger von Oberkühbringen und Crescenz

Eisenlohr von Schönenberg, Landgerichts Burgau, der dringendste Verdacht.

Ihr Aufenthalt ist gegenwärtig unbekannt. Man ersucht daher sämtliche Polizey-Behörden, auf diese höchst gefährlichen Individuen, deren Personal-Beschrieb unten nachfolgt, genaueste Spähe zu verfügen, im Betretungs-Falle sie zu ergreifen, und an dießseitiges Gericht auszuliefern.

Buchloe am 1. Juny 1831.

Königliches Bayerisches Landgericht.

Enzensberger, Landrichter.

(Personal-Beschrieb der Räuber.)

1) Ein Bursche von mittlerer Größe, kräftigen Körperbau, und gegen 28 Jahre alt. Er hat blonde kurz abgeschnittene etwas gelockte Haare, starken blonden lockigten Backenbart, länglicht rundes, etwas gefärbtes und mit Sommerflecken versehenes Gesicht. Auf dem Kopfe trägt er eine Haube von schwarzem Sammet mit weisgraulichtem Schafpelze eingefaßt; am Leibe einen langen hellgrünen tüchenen Ueberrock, mit Knöpfen von derselben Farbe, dunkle tücherne Hosen und Stiefel, in der Hand trug er ein baumwollenes rothes Parapiui. Statt dem Rocke dürfte dieser Bursche abwechselnd einen dunklen Janker von der nämlichen Farbe, wie die Hosen tragen.

2) Eine Weibsperson von mittlerer untersetzter Statur 25 bis 26 Jahre Alt, sie hat gescheitelte schwarze Haare, und bräunlichte Gesichts-Farbe, und ist überhaupt von gutem lebhaften Aussehen. Auf dem Kopfe trägt sie eine sogenannte aufgestellte Sammethaube, in deren Mitte eine Goldborde angebracht ist, hinten hinab hängen breite schwarze Bänder, und mit derley Bändern befestiget sie ihre Haube auch unter dem Kinn. Um den Hals trägt diese Person ein baumwollenes Franzentuch von verschiedenen Farben, am Leibe einen schon etwas abgetragenen Spenser von gelblichtem Grunde mit rothen Streifen, über die Brust ein sogenanntes Steck-Halstuch, baumwollen von verschiedenen Farben, ferner trägt sie einen schon abgetragenen rothen Rock mit weissen Bümchen versehen, am Ende mit demselben Zeuge garnirt. Sie trägt dunkelblaue Strümpfe mit weißen Zwickeln, in welchen noch eine dunklere blaue Farbe eingewürfelt war, dann schwarz lederne Handschuhe. An dem einen Arme trug sie einen Hand-Korb von geschälten Weiden, welcher gegen dem Rande zu einen grün gefärbten Reif hat. Der Korb ist mit einem Deckel versehen, welcher an einem Weiden-Ringe an der Handhebe des Korbes befestigt ist, und durch Aufheben und Herausschieben den Korb öffnet.

Dieses Weibsbild dürfte abwechselnd statt der sogenannten aufgestelten Samet-Haube auf dem Kopfe blos einen Kamm tragen, welcher ihre Haare zusammenhält.

Beide Personen sprechen die oberländische schwäbische Mundart.

249.) prees. den 5. 31.

(Bekanntmachung.)

Joseph Weiß, Besitzer eines Söld-Gutes zu Winterrieden wurde wegen Wahnsinnes unter Curatel seines Bruders Johann Weiß, Söldners von Winterrieden, gesetzt.

Hiernach ist jedes Rechts-Geschäft, welches ohne Genehmigung dieses Curators mit Joseph Weiß abgeschlossen werden sollte, ungiltig.

Burheim den 1. Juny 1831.

Gräflich Waldbott-Bassenheim'sches Herrschafts-Gericht.

Dr. Hellmuth, Herrschaftsrichter.

250.) praes. den 2/7 31.

(Bekanntmachung.)

Auf Andringen eines Hypothekar-Gläubigers wird das Anwesen des Joseph Kugler Bauers zu Burgheim dem öffentlichen Verkaufe zum zweiten Male unterstellt, und Steigerungs-Termin auf Dienstag den 28. July d. J. Morgens von 9 bis Mittags 12 Uhr festgesetzt, wozu Besitz- und Zahlungsfähige Kaufs-Liebhaber eingeladen werden, ihre Angebothe im diesseitigen Amts-Lokale zu Protokoll zu geben. Die sämtlichen Kaufs-Objekte bestehen in einem gemauerten Wohnhaus nebst hölzernem Stadel und einem daranstossenden Garten, und in 8 Jaucherten Gründen, im Werthe zu 1145 fl. Die auf dem Anwesen haftenden Lasten werden am Versteigerungs-Termine bekannt gemacht.

Neuburg den 4. Juny 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Sepp, Landrichter.

251.) a) praes. den 2/7 31.

(Bekanntmachung.)

In der Verlassenschafts-Sache des Herrn Grafen Kasimir Schenk von Kastell werden alle diejenigen, welche Foderungen oder sonstige Ansprüche an diese Nachlaß-Masse machen zu können glauben, hiemit aufgefodert, dieselben unter Vorlegung der erfoderlichen Beweismittel am Mittwoch den 6. July d. J. Vormittags 9 Uhr bey dem unterfertigten Gerichte um so gewisser anzubringen, als die Ausbleibenden mit ihren Foderungen bey der Auseinandersetzung dieser Verlassenschaft nicht mehr berücksichtiget werden.

Memmingen den 6. Juny 1831.

Königlich Bayerisches Kreis- und Stadt-Gericht.

Ammerbacher, Direktor.

v. Wachter.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 6. Juny 1831.	Briefe	Geld	Den 9. Juny 1831.	Briefe	Geld	Den 11. Juny 1831.	Briefe	Geld
Obligat. à 4% m. Coup.	95¼	95	Obligat. à 4% m. Coup.	95¼	95⅛	Obligat. à 4% m. Coup.	95⅛	95⅛
detto à 5%. . .			detto à 5% . .			detto . à 5%. .		
Lott. Loose E—M à 4%		104	Lott. Loose E—M à 4%		104½	Lott. Loose E—M à 4%		104½
detto „ „ 2 mt.			detto „ „ 2 mt.			detto „ „ 2 mt.		
detto unverz. à 10 fl.		133	detto unverz. à 10 fl.		133	detto unverz. à 10 fl.		134
detto detto à 25 fl.	120		detto detto à 25 fl.	120		detto detto à 25 fl.	120	
detto detto à 100 fl.	120		detto detto à 100 fl.	120		detto detto à 100 fl.	120	

Intelligenzblatt

des königlich Bayerischen

Oberdonau-Kreises.

Nro. 26.

Augsburg, den 20ten Juny 1831.

Inhalt:

182.) Die von dem französischen Gouvernement in Ansehung der Auswanderer nach Amerika, und der nach Frankreich wandernden Handwerker getroffenen Verfügungen. 183.) Die Erledigung der Pfarrey Ober-Wiesenbach. 384.) Wiederbesetzung mehrerer Schul-Dienste. 185.) Erledigung des Physikats Starnberg. 186.) Die Erledigung des Frühmeß- und Spital-Beneficiums zu Allersberg. 187.) Fortsetzung der gebildeten Impf-Stationen. — Kreis-Notizen. — Bekanntmachungen der äußern Behörden.

Bekanntmachungen der k. Kreis-Stellen:

CLXXXII.) ad Nrm. 23553.

An

sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreises.

(Die von dem französischen Gouvernement in Ansehung der Auswanderer nach Amerika, und der nach Frankreich wandernden Handwerker getroffenen Verfügungen betreff.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Gemäß allerhöchsten Rescripts des kgl. Staats-Ministeriums des Innern vom 8ten dieses Monats hat sich das kgl. französische Gouvernement, durch den Antrag mehrerer mittelloser deutscher Auswanderer in die amerikanischen Staaten, veranlaßt gefunden, folgende Anordnungen zu treffen:

1.) daß an den Gränzen gegen Deutschland die Päße der ankommenden Reisenden der strengsten Prüfung unterworfen, und alle diejenigen, welche nicht mit durchaus vollgültigen Päßen versehen sind, ohne weiters zurückgewiesen werden;

2.) daß in den französischen Häfen Keiner zur Einschiffung nach Amerika zuzulassen sey; welcher sich nicht über die hiezu erfoderlichen Geld-Mittel auszuweisen vermöge; und

3.) daß die kgl. französische Gesandtschaft in München keine Pässe oder Wander-Bücher der Handwerker mehr visire, welche nach Frankreich gehen wollen, um dort Arbeit zu suchen, wenn sie nicht nachzuweisen im Stande sind, daß sie in der einen oder andern Manufaktur oder Fabrike des Königreichs auch wirklich Aufnahme oder Arbeit finden werden.

Indem die sämtlichen Distrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises hievon andurch in Kenntniß gesetzt werden, erhalten Jene, in deren Bezirken Lokal-Blätter erscheinen, zugleich den Auftrag, gegenwärtige Bekanntmachung auch durch die erwähnten Blätter kund geben zu lassen.

Augsburg den 15. Juny 1831.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.)

v. Raiser.

coll. Thugut.

CLXXXIII.) ad Nrm. 23070.

(Die Erledigung der Pfarrey Ober-Wiesenbach betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch das am 4. May d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Joseph Benedikt Leder ist die organisirte Kloster-Pfarrey Ober-Wiesenbach in der Diözese Augsburg, im k. Landgerichte Roggenburg, und im Dekanate Ichenhausen gelegen, in Erledigung gekommen.

Dieselbe, umfaßt: 1.) das Pfarrdorf Ober-Wiesenbach mit 207 Seelen und mit einer Schule versehen; 2.) das ½ Stunde entfernte Filialdorf Unter-Wiesenbach mit 345 Seelen, wo auch Messen gelesen werden; 3.) das Dorf Ober-Egg ½ Stunde entlegen, mit 191 Seelen, und 4.) die zwey Einödhöfe „Sausenthal" in einer Entfernung von einer halben Stunde mit 11 Seelen, zusammen 754 Seelen. Ein Hilfspriester ist nicht vorhanden.

Die Oekonomie enthält blos 4 Tagwerk Wiesen, 1 Tgw. Baum- und ½ Tgw. Wurz-Garten, worauf 4 Kühe und 1 Pferd gehalten, und eine Magd, dann ein Taglöhner beschäftiget werden können.

Das Inventar mag sich auf 250 fl., und das Betriebs-Kapital auf 600 fl. belaufen. Die Renten dieser Pfarrey berechnen sich nach der primitiv revidirten Fassion vom Jahre 1826 auf 1021 fl. 10 kr. und bestehen: a.) aus ständigem Gehalte in 866 fl. 26 kr.; b.) aus Realitäten in 49 fl. 11 kr.; c.) aus Rechten in 23 fl. 10 kr.; und d.) aus besonders bezahlten Dienst-Verrichtungen in 82 fl. 23 kr. Die Lasten betragen 59 fl. 45 kr.

Die Bewerber um diese Pfarrey werden aufgefodert, binnen 4 Wochen in der vorgeschriebenen Form sich hierorts zu melden.

Augsburg den 11. Juny 1831.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.)

v. Raiser.

coll. Thugut.

CLXXXIV.) ad Nrm. 23996.

(Die Wieder-Besetzung mehrerer Schul-Dienste betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

In dem Oberdonau-Kreise sind folgende Schul-Dienste erledigt, deren definitive Wieder-Besetzung nach Ablauf der Competirungs-Frist vorgenommen werden wird, und wobey bemerkt wird, daß die Erträgnisse nach den neu hergestellten, durch die Super-Revision jedoch noch nicht rektifizirten Fassionen angegeben, und in die Erträgnisse zugleich der Anschlag der freyen Wohnung, und die Remuneration für die Gemeinde-Schreibers-Dienste eingerechnet sey.

1.) Der Schul-, Orgel- und Meßner-Dienst in Altenmünster, kgl. Landgerichts und Distrikts-Schul-Inspektions-Bezirks Zusmarshausen, mit den Erträgnissen von 393 fl. 21 kr.;

2.) der Schul-, Orgel- und Meßner-Dienst in Kimratshofen, kgl. Landgerichts und Distrikts-Schul-Inspektions-Bezirks Grönenbach mit 333 fl. 20 kr. Erträgnissen, wobey zu bemerken ist, daß ein Adstant von dem Lehrer verpflegt und mit 40 fl. remunerirt werden müsse, welche Ausgabe aber von den oben bemerkten Erträgnissen bereits in Abschlag gebracht ist;

3.) der Schul-, Orgel- und Meßner-Dienst in Schretzheim, kgl. Landgerichts Dilingen und Distrikts-Schul-Inspektions-Bezirks Dilingen I. in Aislingen, mit 527 fl. 6½ kr. Erträgnissen;

4.) der Schul-, Orgel- und Meßner-Dienst in Friesenried, kgl. Landgerichts Obergünzburg, und Distrikts-Schul-Inspektions-Bezirks Obergünzburg in Ebersbach, mit den Erträgnissen von 303 fl. 27 kr.;

5.) der Schul-, Orgel- und Meßner-Dienst in Frauenzell, kgl. Landgerichts, und Distrikts-Schul-Inspektions-Bezirks Grönenbach mit 284 fl. 28 kr. Erträgnissen;

6.) der Schul-, Orgel- und Meßner-Dienst in Unter-Elchingen, kgl. Landgerichts und Distrikts-Schul-Inspektions-Bezirks Günzburg, mit 222 fl. 53 kr. Erträgnissen;

7.) der Schul-, Orgel- und Meßner-Dienst in Apfeltrang, kgl. Landgerichts Ober-Günzburg, und Distrikts-Schul-Inspektions-Bezirks Ober-Günzburg in Ebersbach, mit den Erträgnissen von 271 fl. 53 kr.;

8.) der Schul-, Orgel- und Meßner-Dienst in Biberach, königl. Landgerichts und Distrikts-Schul-Inspektions-Bezirks Roggenburg mit 257 fl. 45 kr. Erträgnissen;

9.) der Schul-, Orgel- und Meßner-Dienst in Bayershofen, kgl. Landgerichts Dilingen, und Distrikts-Schul-Inspektions-Bezirks Dilingen I. in Aislingen, mit 224 fl. 47 kr. Erträgnissen;

10.) der Schul-, Orgel- und Meßners-Dienst in Remmeltshofen, im königl. Landgerichte und Distrikts-Schul-Inspektions-Bezirke Roggenburg, mit 215 fl. 32 kr. Erträgnissen;

11.) der Schul-, Orgel- und Meßner-Dienst Ellerbach, kgl. Landgerichts Dilingen, und Distrikts-Schul-Inspektions-Bezirks Dilingen I. in Aislingen mit 167 fl. 27 kr. Erträgnissen, worunter 15 fl. Miethzins-Entschädigung begriffen sind, da zur Zeit keine Lehrers-Wohnung in Ellerbach vorhanden ist;

12.) der Schul-, Orgel- und Meßner-Dienst in Memhölz, im kgl. Landgerichte Kempten, und Distrikts-Schul-Inspektions-

Bezirke Kempten in Bezigau, mit 142 fl. Erträgnissen; und

13.) der Schul- und Meßner-Dienst in Ebenried, kgl. Landgerichts und Distrikts-Schul-Inspektions-Bezirks Rain mit 119 fl. Erträgnissen.

Die um vorbenannte Schul-Dienste adspirirenden Lehramts-Individuen werden aufgefodert, ihre Gesuche nach Vorschrift der Schul-Ausschreibung vom 15ten Februar 1831 unter Beyfügung verschlossener Qualifikations-Buchs-Extracte ihrer einschlägigen Distrikts-Schul-Inspektion und Distrikts-Polizey-Behörde portofrey an die betreffende kgl. Distrikts-Schul-Inspektion, in deren Bezirk, wie aus vorstehender Ausschreibung ersichtlich ist, der nachgesucht werdende Schul-Dienst liegt, dergestalt einzubefördern, daß dieselben spätestens am 1ten August d. J. zu Handen der einschlägigen kgl. Distrikts-Schul-Inspektion gebracht seyen.

Augsburg den 17. Juny 1831.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern

(In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.)

v. Raiser.

coll. Thugut.

CLXXXV.) ad Nrm. 10496.

(Die Erledigung des Physikats Starnberg betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch die Ernennung des Doktor Forster zum Professor der Terapie an der chirurgischen Schule zu Landshut, ist das Landgerichts-Physikat Starnberg erlediget worden. Dies wird mit der Bemerkung öffentlich bekannt gemacht, daß die Bewerber um diese Stelle ihre Gesuche mit den nöthigen Belegen spätestens bis 15. Juli d. J. bey unterzeichneter Stelle einzureichen haben.

München den 9. Juni 1831.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

Gr. v. Seinsheim.

coll. Miller.

CLXXXVI.)

(Die Erledigung des Frühmeß- und Spital-Benefiziums zu Allersberg betreffend.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Das Frühmeß- und Spital-Benefizium zu Allersberg ist durch den am 21. Dezember v. J. erfolgten Tod des bisherigen Benefiziaten in Erledigung gekommen. Dasselbe liegt in der Diözese Eichstädt und im kgl. Landgerichte Hilpoltstein, und erträgt nach der festgestellten Fassion jährlich 277 fl. 40 kr. Die Lasten bestehen in 5 fl. 42 kr.

Der Benefiziat hat alle Sonn- und gebotenen Feyertage eine gestiftete Messe zu lesen, und auf Requisition des Pfarrers Aushilfe in der Seelsorge zu leisten

Das Besetzungs-Recht steht **Seiner Majestät dem Könige** zu. Bewerber um dieses Benefizium haben ihre deßfallsigen Gesuche innerhalb 6 Wochen bey der unterfertigten Kreis-Regierung einzureichen.

Ansbach den 31. May 1831.

Königliche Regierung des Rezat-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Mieg.

coll. Kitzing.

CLXXXVII.)

Fortsetzung der gebildeten Impf-Distrikte.

Landgericht Höchstädt.

1.) Impf-Station Amerdingen. Zu dieser gehören die Einöden: Seelbronn; ¼ Stunde davon entfernt; Sternbach, ¼ St. ddo., und die Mühle Oehlmühle, ¼ St. ddo.

2.) Impf-Station Blindheim. Dazu gehören: das Pfarrdorf Blindheim, die Mühlen Preisachmühle, ⅛ Stunde davon entfernt, und Simmonmühle, ⅛ St. ddo.; dann Gremheim, Kirchdorf 1½ ddo.; Fischreitschwaig, Einöde ½ St. ddo.; Höfen, Einöde ⅛ St. ddo.; Joasenschwaig, Einöde ½ St. ddo.; Neuschwaig, Einöde ¾ St. ddo.; Ruppenmühl, Mühle ¾ St. ddo.; Ruppenschwaig, Einöde ¾ St. ddo.; Stoffelhausenschwaig, Einöde 1 St. ddo.; Unterglauheim, Kirchdorf ½ St. ddo.; Bergbausen, Weiler 1 St. ddo.; Salimannsberg, Einöde 1 St. ddo.; Wolperstetten, Kirchdorf ¾ St. ddo.; Dettenhard, Einöde 1¼ St. ddo.; Sonderheim, Pfarrdorf ½ St. ddo.

3.) Impf-Station Höchstädt. Hiezu gehören: die Stadt Höchstädt, dann die Galgenmühle, ¼ Stunde davon entfernt; und die Einöde Mohlberghof, ¼ St. ddo.

4.) Impf-Station Lutzingen. Nebst dem Pfarrdorf dieses Namens begreift dieselbe in sich: die Einöde Eichberghof, ½ St. davon entlegen; das Kirchdorf Oberglauheim, ½ St. ddo.; das Pfarrdorf Schwennebach, ¾ St. ddo.; die Einöde Weilheim, ½ St. ddo.

5.) Impf-Station Mörslingen. Diese enthält: das Pfarrdorf Mörslingen, dann Deisenhofen, Kirchdorf ½ St. davon entfernt; Mittelmühle, Mühle ⅛ St. ddo.; Oehlmühle, Mühle ¾ St. ddo.; Oberfinningen, Pfarrdorf 1 St. ddo.; Unterfinningen, Kirchdorf 1 St. ddo.

6.) Impf-Station Steinheim. Dazu gehören: Steinheim, Pfarrdorf; Hofermühle, Mühle ¼ St. davon entfernt; Kiklingen, Pfarrdorf 1 St. ddo.; die Kiklinger-Mühle, 1 St. ddo.; die Einöde Unteraschwaig, ⅜ St. ddo.

7.) Impf-Station Tapfheim. Dazu gehören: Tapfheim, Pfarrdorf; Hundheim, Einöde ½ Stunde davon entfernt; dann Schwenningen, Pfarrdorf ¾ St. ddo.

8.) Impf-Station Unterliezheim. mit dem Pfarrdorf dieses Namens, und mit dem Pfarrdorf Oberliezheim, ½ Stunde davon entfernt.

Landgericht Burgau.

1.) Impf-Station Burgau. Zu dieser gehören: die Stadt Burgau, dann Groß-Anhausen, Filialdorf ½ Stunde davon entfernt; Klein-Anhausen, Weiler ½ St. ddo.; Limpach, Pfarrdorf 1 St. ddo.; Riedmühle, Einöde ½ St. ddo.; Mindel-Altheim, Pfarrdorf 1 St. ddo.; Schnuttenbach, Dorf 1½ St. ddo.; Eichenhofen, Dorf 2 St. ddo.; Waldkirch, Pfarrdorf 2 St. ddo.; Ober-Knöringen, Dorf ¼ St. ddo.; Unter-Knöringen, Pfarrdorf ¼ St. ddo.; Haldenwang, Dorf ¾ St. ddo.; Konzenberg, Dorf ½ St. ddo.

2.) Impf-Station Röfingen. Hiezu gehören das Pfarrdorf Röfingen, dann Roßhaupten, Filialdorf ¼ Stunde davon entfernt; Glöttweng, Filialdorf ¾ St. ddo.; Landensberg, Pfarrdorf 1 St. ddo.; Scheppach, Pfarrdorf ½ St. ddo; Unterwaldbach, Schloß ¼ St. ddo.

3.) Impf-Station Jettingen. Hiezu gehören: Jettingen, Markt; Freihalden, Pfarrdorf 1 Stunde davon entfernt; Ried, Pfarr-

Dorf ¾ St. ddo.; Oberwaldbach, Pfarrdorf ¾ St. ddo.; Ebersthal, Dorf ½ St. ddo.; Burkenbach, Markt 1 St. ddo.; Kemnath, Pfarrdorf 1½ St. ddo.; Goldbach, Dorf ¾ St. ddo.; Hartberg, Weiler ¾ St. ddo.; Kleinbeuern, Filialdorf ¼ St. ddo.

4.) Impf-Station Wettenhausen. Nebst dem Pfarrdorfe Wettenhausen, gehören dahin Hammerstetten, Filialdorf ¼ St. davon entfernt; Deubach, Pfarrdorf ½ St. ddo.; Ebersbach, Dorf ¾ St. ddo.; Weiler, ein Weiler ½ St. ddo.; Ettenbeuern, Pfarrdorf ½ St. ddo.; Klingenbad, 1¼ St. ddo.; Schönenberg, Dorf 1½ St. ddo.; Eggenhofen, Dorf 1 St. ddo., und Rohr, Filialdorf 1¼ St. ddo.

Landgericht Buchloe.

1.) Impf-Station Buchloe. Dazu gehören: Buchloe, Pfarrdorf; Lamendingen, Pfarrdorf 1¼ St. davon entfernt; Dilishausen, Pfarrdorf ½ St. ddo.; Lindenberg, Pfarrdorf ½ St. ddo.; Schöttenau, Weiler ¾ St. ddo.; Jengen, Pfarrdorf 1 St. ddo.; Umenhofen, Dorf 1¼ St. ddo.; Honsolgen, Pfarrdorf ¾ St. ddo.

2.) Impf-Station Waal. Hiezu gehören: Waal, Markt mit Schloß; Waalhaupten, Pfarrdorf ¾ Stunde davon entfernt, Unterdiessen, Pfarrdorf ¾ St. ddo.; Eilikofen, Filialdorf 1½ St. ddo.; Dornsteten, Filialdorf 1½ St. ddo.; Oberdiessen, Pfarrdorf 1½ St. ddo.; Emmenhausen, Pfarrdorf ½ St. ddo.; Brunnen, Pfarrdorf ½ St. ddo.; Hausen, Weiler ¼ St. ddo.

3.) Impf-Station Denklingen. Hiezu gehören: Denklingen, Pfarrdorf, Asch, Pfarrdorf ¾ St. davon entfernt; Leeder, Markt ½ St. ddo.; Welden, Dorf 1 St. ddo.; Seestall, Dorf 1¼ St. ddo.; Dienhausen, Filialdorf ½ St. ddo.; Schwabbruck, Pfarrdorf 2 St. ddo.; Sachsenried, Pfarrdorf 2 St. ddo.

4.) Impf-Station Oberostendorf; Hiezu gehören: Oberostendorf, Pfarrdorf; Unterostendorf, Dorf ½ Stunde davon entfernt; Eurishofen, Pfarrdorf ¾ St. ddo.; Blonhofen, Markt ½ St. ddo.; Aufkirch, Pfarrdorf ½ St. ddo.; Helmishofen, Weiler ¾ St. ddo.; Frankenhofen, Pfarrdorf 1 St. ddo.; Lengenfeld, Pfarrdorf ¾ St. ddo.; Altesberg, Einöde ¾ St. ddo.; Gerbishofen, Weiler ¾ St.; Eldratshofen, Weiler ¾ St. ddo.; Engratshofen, Weiler ¾ St. ddo.

Dienst- und Kreis-Notizen.

Seine Majestät der König haben vermög allerhöchsten Rescripts vom 1. Juny d. J. den Banquier Georg Mitenberg in Augsburg zum Assessor bey dem Wechsel-Gerichte erster Instanz daselbst allergnädigst zu ernennen geruht.

Gemäß Entschließung der kgl. Regierung des Oberdonau-Kreises, Kammer des Innern, und des kgl. Kreis-Kommando des Oberdonau-Kreises vom 12. Juny d. J. wurde im Landwehr-Bataillon der k. Stadt Friedberg 1.) der bisherige Ober-Lieutenant Max Hartl als Hauptmann; 2.) die bisherigen Unterlieutenante Mathias Westermair, und Mathias Lechner zu Oberlieutenants; 3.) der bisherige Feldwebel Augustin Boneberger, und der bisherige Korporal Bartholomäus Metz zu Unterlieutenanten ernannt.

Gemäß Entschließung der kgl. Regierung des Oberdonau-Kreises, Kammer des Innern, und des k. Kreis-Kommando des Oberdonau-Kreises vom 10. Juny d. J. wurde im kgl. Landwehr-

Bataillon Höchstädt der Landwehrmann Leonhard Reis zum Unterlieutenant ernannt.

An die Stelle des ausgetretenen Gemeinde-Bevollmächtigten der kgl. Stadt Dilingen Joseph Kurz, trat der erste Ersatzmann Aloys Zimmermann.

Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

252.) praes. den 5/6 31.

(Wald-Parzellen-Verkauf.)

Einem Auftrage der kgl. Regierung des Ober-Donau-Kreises K. d. J. vom 17ten v. M. gemäß, werden von den unterfertigten Aemtern die Staatswald-Parzellen Steuhölzel mit 12 Tagwerk 24 Dzm., dann ein Abschnitt vom Wald-Distrikte Schlatte mit 5 Tagw. 67 Dezm. nach den in der allerhöchsten Verordnung vom 30ten September 1811 (Regierungs-Blatt Stück 67) für Staats-Realitäten Verkäufe bestimmten Normen der öffentlichen Versteigerung ausgesetzt.

Die Versteigerung geschieht am Mittwoch den 27ten July d. J. an Ort und Stelle, und zwar von der Parzelle Steuhölzel Vormittags 10 Uhr, und von dem Abschnitt des Distriktes Schlatte Nachmittags 2 Uhr; die Zusammenkunft ist bey erster Parzelle im Wirthshause zu Sibnach Vormittags 9 Uhr, und bey letzterer im Wirthshause zu Ettringen Nachmittags 1 Uhr festgesetzt.

Diejenigen, welche die Verkaufs-Objekte in Augenschein nehmen wollen, haben sich an den k. Revier-Förster Gayer zu Wald zu wenden.

Am 1ten Juny 1831.

Königliches Rentamt	Königliches Forstamt
Türkheim.	Mindelheim.
Kiechle, Rentbeamter.	Wigand, Forstmeister.

253.) praes. den 7/8 31.

(Bekanntmachung.)

Da sich am 18. May d. J. kein Käufer für das Gant-Anwesen des Raimund Schmid, sogenannten Himmel-Wirths in Oberhausen gemeldet hat; so wird dasselbe nun zum drittenmale dem öffentlichen Verkaufe untergestellt, hiezu auf Freitag den 1. July d. J. Kommission dahier angesetzt und sich auf die erste Ausschreibung im Intelligenz-Blatte des Oberdonau-Kreises Stück 16. Seite 499., dann die Moy'sche Zeitung Nr. 96. vom 8. April d. J. zurück bezogen.

Gögginen den 1. Juny 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Reiber, Landrichter.

254.) praes. den 7/8 31.

(Bekanntmachung.)

Auf Anrufen einiger Hypothek-Gläubiger des Herrn August Freyherrn von Harold wird das mit einem Patrimonial-Gerichte IIter Klasse versehene Landgut desselben, Ober-Grießbach, nebst Zahling und Zugehörungen, im Bezirke des kgl. Landgerichts und Rentamts Aichach, dem gerichtlichen Verkaufe ausgesetzt, und Steigerungs-Termin auf Montag den 18. July 1831 Vormittags 10 Uhr am Sitze des unterfertigten Kreis-Gerichtes angeordnet.

Der Guts-Anschlag, die Schätzung, und die Belastung des Kaufs-Gegenstandes können in der Registratur eingesehen werden.

Augsburg den 7ten Juny 1831.

Königlich Bayerisches Kreis- und Stadt-Gericht.

v. Silberhorn, Direktor.

Vorbrugg.

255.) praes. den 19 31.

(Bekanntmachung.)

Das kgl. Appellations-Gericht des Oberdonau-Kreises hat in Sachen der abwesenden Crescens Nigg geborne Kotz, Frau des in Rußland gleichfalls vermißten Corporals Nigg vom kgl. 11ten Linien-Infanterie Regiment dahier wider Maria Anna Kotz geborne Graf in Kempten, vielmehr deren Erben, und Joseph Socher von Oberstdorf wegen Herausgabe des Friedrich Kotz'schen Nachlasses jetzt Nullität-Klage der Crescens Nigg betreffend, die Verhandlung dem kgl. Landgericht Kempten übertragen.

Da die Erben der Maria Anna Kotz geborne Graf, welche in Nieder-Sonthofen im Jahr 1756 geboren wurde, und in Kempten im Jahr 1792 sich an Joseph Kotz verheurathet hat, bey diesem Streit betheiligt, aber hier nicht bekannt sind; so werden dieselben hiemit aufgefodert, bey der auf den 22. July d. J. Vormittags 10 Uhr zur Verhandlung angesetzten Tagsfahrt entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte zu erscheinen, und sich über ihre Verwandschaft auszuweisen, und dieses um so mehr, als sie sonst von gegenwärtiger Verhandlung gänzlich ausgeschlossen werden.

Kempten den 7. Juny 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Henne, Landrichter.

256.) praes. den 17 31.

(Bekanntmachung.)

Da bey der ersten Versteigerung am 25. Februar d. J. ein dem Schätzungs-Werth bey weitem nicht erreichendes Anbot auf das Anwesen des Johann Kirschner alt zu Willishausen erzielt wurde; so wird dasselbe auf Anrufen eines Hypothek-Gläubigers wiederholt am Mittwoch den 6. July d. J. Morgens von 9 bis 12 Uhr in hierortiger Kanzley versteigert, wozu Besitz- und Zahlungsfähige Kaufs-Liebhaber eingeladen werden.

Wegen des Anwesens-Bestands, und darauf ruhender Lasten und Abgaben wird sich auf die Augsburger Moy'sche Zeitung vom 1. Februar d. J. mit dem Anhange bezogen, daß die dort angeführte Gemeinds-Nutzung nicht bey dem Anwesen bestehe.

Zusmarshausen den 7. Juny 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Wintermayer, Landrichter.

257.) praes. den 15 31.

(Bekanntmachung.)

Auf Andringen eines Gläubigers wird das Anwesen des bürgerlichen Schuhmachers Johann Grumpp dahier dem öffentlichen Verkaufe unterworfen.

Dieses Anwesen besteht aus einem gemauerten, einstöckigen Wohnhause in der obern Vorstadt Lit. B. Nr. 29. samt Anbau, Holzlege und kleinem Hofraume, geschätzt auf 600fl.; an Gründen aus 1½ Neutheile Nro. 359 und 402, — einem Umrisse Nro 597, — zwey Holztheilen Nro. 96, und einem Tagwerk Mooswiese im Distrikte Karlshuld Nro. 432, zusammen geschätzt auf 230fl. Die Gebäude sind um die Summe von 450fl. in der Brandversicherungs-Anstalt eingetragen.

Zu der auf Donnerstag den 7. July d. J. Vormittags von 9 bis 12 Uhr anberaumten Steigerungs-Tagsfahrt werden hiemit Besitz- und Zahlungsfähige Kaufs-Liebhaber eingeladen.

Neuburg den 9ten Juny 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Sepp, Landrichter.

258.) praes. den 14/6 31.

(Bekanntmachung.)

Die Gebrüder Herrmann und Gabriel Ballinger Israelitische Markthändler von Ichenhausen haben wegen momentaner Zahlungs-Unfähigkeit um Convokation ihrer Gläubiger zur Erzielung eines Nachlasses oder Fristen-Regulirung in einer schriftlichen Eingabe vom 28. et praes. 30. v. M. hierorts die Bitte gestellt. Man hat nun zu obigem Behufe auf Donnerstag den 14. July d. J. Vormittags 9 Uhr Tagsfahrt anberaumt, wozu sämtliche unbekannte Gläubiger entweder in Person, oder durch hinlänglich instruirte und zum Vergleiche besonders bevollmächtigte Stellvertreter unter dem Rechts-Nachtheile hieher vorgeladen werden, daß die Nicht-Erscheinenden dem Beschlusse der Mehrheit der erscheinenden Gläubiger angereihet werden würden.

Vor der Hand wird hier den Gläubigern bemerkt, daß die Gemein-Schuldner ihren Aktivstand auf 2887 fl. 57 kr., worunter 700 fl. an Waaren, und 387 fl. 57 kr. Aktiv-Ausstände begriffen sind, ihren Schulden-Stand aber auf 2887 fl. 57 kr., worunter 700 fl. an Waaren und 387 fl. 57 kr. Aktiv-Ausstände begriffen sind, ihren Gesamt-Schuldenstand aber auf 5132 fl. 23 kr. worunter ausser 1700 fl. Heirath-Gut der Ehefrauen der Gebrüder Ballinger noch weitere zwey Hypothek-Kapitalien pr. 700 fl., und 2732 fl. 23 kr. Current-Foderungen begriffen sind, bezeichneten, so daß eine Ueberschuldung von 2144 fl. 26 kr. vorliegt, und daß die Gebrüder Ballinger in ihrer Eingabe ihren Current-Gläubigern den Antrag machten, sich mit 55 Prozent ihrer Foderungen zu begnügen, in welchem Falle sie sodann binnen ½ Jahre unter gehöriger Garantie-Leistung die Hälfte, die andere Hälfte aber in einem halben Jahre vom Zeitpunkte der Genehmigung ihres Anerbietens erhalten, und so befriediget werden sollen.

Günzburg am 9. Juny 1831.

Königliches Bayerisches Landgericht.

Leirl, Landrichter.

259.) a.) praes den 13/6 31.

(Ediktal-Ladung.)

Der ledige Wirthssohn Xaver Heyreiner von Schrobenhausen hat sich schon vor 40 Jahren von hier entfernt, und seit dieser Zeit von seinem Leben und Aufenthalt keine Nachricht ertheilt.

Auf Ansuchen seiner Verwandten wird nun Xaver Heyreiner, oder dessen etwaige Descendenz hiemit aufgefodert, von ihrem Daseyn eine Nachricht innerhalb 6 Monaten a dato zu geben, widrigenfalls das in 600 fl. bestehende Elterngut seinen nächsten Verwandten gegen Kaution ausgefolgt werden würde.

Schrobenhausen den 9. Juny 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Ramsauer, Landrichter.

260.) praes. den 1/6 31.

(Bekanntmachung.)

Joseph Moll von Unter-Schönegg will sein Gut zertrümmern und verkaufen. Alle diejenigen, welche Ansprüche auf dasselbe machen zu können glauben, werden hiemit vorgeladen, solche bey der am 12. July d. J. dahier abzuhaltenden Tagfahrt geltend zu machen, widrigenfalls sie alle aus der Unterlassung entstehenden nachtheiligen Folgen lediglich sich selbst beizumessen hätten.

Illertissen den 10. Juny 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

(Der kgl. Landrichter abwesend.)

Rehle, Iter Assessor.

261.) praes. den 1/3 31.

(Bekanntmachung.)

In Gemäßheit erfolgter Regierungs-Entschließung vom 4. dieß soll die Liezheimer Finninger-Jagd wiederholt der öffentlichen Verpachtung ausgesetzt werden.

Die unterzeichneten Aemter setzen die Pachtfähigen Jagd-Liebhaber hievon zu dem Ende in Kenntniß, daß dieselben Montags den 11. July d. J. früh 9 Uhr in der Kanzley des Rent-Amts Höchstädt erscheinen, und ihre Anbothe zu Protokoll geben wollen, wobey bemerkt wird, daß Mittags 12 Uhr die letzten Anbothe noch angenommen werden, und daß hinsichtlich der Pacht-Bedingnisse sowohl, als der Jagd-Gränzen das k. Forstamt Dillingen die erfoderlichen Aufschlüsse ertheilt.

Am 10. Juny 1831.

Königliches Rentamt	Königliches Forstamt
Höchstädt.	Dillingen.
Moßmayr, Rentb.	Egger, Forstmeister.

262.) praes den 1/5 31

(Bekanntmachung.)

Auf Ansuchen der Erb-Interessenten der Magdalena Weißhaupt von Ober-Thürheim wird derselben Anwesen, bestehend in einem Söld-Gute, nämlich Haus, Stadel, Garten, Gemeinde-Nutzen, dann 1/2 Jauchert Ackers, der Bachacker, 1/2 Jauchert Ackers der Steigacker, 1/2 Jauchert Ackers der Wiegenacker, und 9 Jaucherten Ziegelholz, dann Haus- und Baumanns-Fahrnissen, mit 3 Kühen und 2Ochsen, am Donnerstag den 30. Juny 1831 von Mittags 12 Uhr bis Abends 4 Uhr, in dem benannten Hause selbst zu Ober-Thürheim an den Meistbiethenden versteigert.

Kaufs-Liebhaber werden am besagten Tage, mit Leumunds- und Vermögens-Zeugnissen versehen, nach Ober-Thürheim eingeladen.

Wertingen den 11ten Juny 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Gebhart Landrichter.

263.) praes. den 1/3 31.

(Bekanntmachung.)

Auf Andringen eines Hypothekar-Gläubi-

gers wird im Wege der Hilfs-Vollstreckung das Anwesen des Söldners Johann Strohmair zu Schwabbruck dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt.

Das Ludeigene Söld-Anwesen besteht: a.) in einem einstöckigen halbgemauertem Wohnhause mit Stadel und Stallung unter einem Schindel-Dache Haus-Nr. 6, b.) in 1 Viertel 2 Ruthen Ackers, c.) 5 Tagwerk 3 Ruthen Viehwalde, d.) in einem Kraut-Garten, e.) in dem Antheil am Gemeinde-Recht; Steuer-Besitz Nr. 782 St.-Simplum 7$\frac{7}{8}$ kr., taxiert auf 600 fl.

Die Versteigerung geschieht beim Tafern-Wirth Zeller in Schwabbruck, und wird hiezu Termin auf Montag den 11. July d. J. Vormittags 9 bis 12 Uhr festgesetzt.

Besitz- und Zahlungsfähige, und zwar Auswärtige unter Vorlage der Leumunds- und Vermögens-Zeugniße, werden eingeladen, am genannten Tage ihre Angebothe zu Protokoll zu geben.

Oberdorf den 11. Juny 1831.

Fürstlich Oetting-Wallerstein'sches Patrimonialgericht Iter Klasse Aitrang und Schwabbruck.

Linsenmayr, Patrimonialrichter.

264.) praes. den. $\frac{15}{6}$ 31.

(Bekanntmachung.)

Gemäß Rescripts der kgl. Regierung des Ober-Donau-Kreises K. d. F. vom 4. d. M. soll der Jagd-Bezirk Frankenhofen, Conspect Nro. VIII., jedoch in zwey Abtheilungen, deren Gränzen der kgl. Revierförster Haag in Frankenhofen auf Verlangen vorzeigen wird, der öffentlichen Versteigerung ausgesetzt werden.

Pachtfähige werden daher eingeladen, Montags den 4. July d. J. Vormittags 10 Uhr in der Rentamts-Kanzley zu Buchloe zu erscheinen, um nach Eröffnung der Pacht-Bedingnisse ihre Angebothe zu Protokoll zu geben.

Am 14. Juny 1831.

Königliches Forstamt	Königliches Rentamt
Kaufbeuern.	Buchloe.
Dauner, Forstmeister	Eberle, Rentbeamter.

265.) b) praes. den $\frac{2}{6}$ 31.

(Bekanntmachung.)

In der Verlassenschafts-Sache des Herrn Grafen Kasimir Schenk von Kastell werden alle diejenigen, welche Foderungen oder sonstige Ansprüche an diese Nachlaß-Masse machen zu können glauben, hiemit aufgefodert, dieselben unter Vorlegung der erfoderlichen Beweismittel am Mittwoch den 6. July d. J. Vormittags 9 Uhr bey dem unterfertigten Gerichte um so gewisser anzubringen, als die Ausbleibenden mit ihren Foderungen bey der Auseinandersetzung dieser Verlassenschaft nicht mehr berücksichtiget werden.

Memmingen den 6. Juny 1831.

Königlich Bayerisches Kreis- und Stadt-Gericht.

Ammerbacher, Direktor.

v. Wachter.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 13. Juny 1831.	Briefe	Geld
Obligat. à 4% m. Coup.	95¼	95
detto à 5% . .		
Lott. Loose E—Mà 4%		104¼
detto „ „ 2 mt.		
detto unverz. à 10 fl.		134
detto detto à 25 fl.	120	
detto detto à 100 fl.	120	

Den 16. Juny 1831.	Briefe	Geld
Obligat. à 4% m. Coup.	95¼	95
detto à 5% . .		
Lott. Loose E—Mà 4%	104¾	
detto „ „ 2 mt.		
detto unverz. à 10 fl.		134
detto detto à 25 fl.	120	
detto detto à 100 fl.	120	

Den 18. Juny 1831.	Briefe	Geld
Obligat. à 4% m. Coup.	95¼	95
detto . à 5% . .		
Lott. Loose E—Mà 4%	104	
detto „ „ 2 mt.		
detto unverz. à 10 fl.		134
detto detto à 25 fl.	120	
detto detto à 100 fl.	120	

Intelligenzblatt

des königlich-Bayerischen

Oberdonau-Kreises.

Nro. 27.

Augsburg, den 27ten Juny 1831.

Inhalt:

188.) Anlehen aus dem Stiftungs-Fond der Erziehungs-Anstalt für Blinde. 189.) Den Gebrauch des Stempels bey dem militärischen Vermittelungs-Amte. 190.) Die Tax- und Stempel-Gebühren für die Vinkulirung der Heuraths-Kautionen. 191.) Die Erledigung der Pfarrey Unterhausen. 192.) Prämien-Vertheilung zur Beförderung der Pferde-Zucht ꝛc. 193. und 194.) Erledigung der protestantischen Pfarr-Stellen zu Wallmersbach und Lindenhardt. — Kreis-Notizen. — Bekanntmachungen der äußern Behörden.

Bekanntmachungen der k. Kreis-Stellen:

CLXXXVIII.) ad Nrm. 23898.

An

sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreises.

(Anlehen aus dem Stiftungs-Fond der Erziehungs-Anstalt für Blinde betreff.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch allerhöchste Entschließung aus dem kgl. Staats-Ministerium des Innern vom 11ten Juny d. J. ist Nachstehendes verfügt worden:

„Es ist bey verschiedenen Veranlassungen „wahrgenommen worden, daß die Polizey-Behörden und Regierungs-Expeditions-Aemter, welchen durch Entschließung vom 29ten Januar 1829 die Perzeption und Einsendung der Zinsen von „Anlehen aus dem Stiftungs-Fond der „Blinden-Anstalt an die kgl. Administration der allgemeinen Unterrichts-„Stiftungen dahier übertragen worden „ist, sich Kapitalien ohne vorgängige „Aufkündung heimzahlen lassen, und wegen unterlassener Aufkündung nur ½ Jahres-Zins erheben, dann daß nicht alle „Behörden bey den zur Genehmigung „vorzulegenden Anlehens-Conspekten mit „jener Genauigkeit verfahren, welche der „Artikel II. Nr. 2. lit. a — c der Stiftungs-Urkunde vom 22ten September „1826 vorschreibt. Da durch dieses Verfahren der Unter-Behörden eines theils

„den klaren Bestimmungen des Artikel II. „Nr. 6. der genannten Urkunde entgegen „gehandelt, und, da von dem nachträg„lichen Ersatze der halbjährigen Zinsen „nicht abgegangen werden darf, nur zeit„raubende, und selbst für die Admini„stration des Fonds nachtheilige Schrei„bereyen veranlaßt werden, anderseits „aber der Fond der Stiftung selbst ge„fährdet wird; so erhält die kgl. Kreis„Regierung den Auftrag, die Regierungs„Expeditions-Aemter und Polizey-Be„hörden ihres Kreises zur gleichförmigen, „und genauen Beobachtung des Artikels „II. Nr. 6. der Stiftungs-Urkunde an„zuweisen, den die Anlehen begutachten„den Behörden aber insbesondere einzu„schärfen, sich bey Anlehens-Begutach„tungen nach den Vorschriften des Arti„kels II. Nr. 2. lit. a — c genau zu „richten, und vorzüglich bey Vornahme „der gerichtlichen Schätzungen mit stren„ger Gewissenhaftigkeit und Umsicht zu „verfahren, damit von einer so wohlthä„tigen Stiftung jede Gefahr des Verlu„stes ihrer Kapitalien entfernt, Sie selbst „aber unausbleiblichen Regreß-Klagen „nicht ausgesetzt werden."

Sämtliche Behörden werden auf diese allerhöchste Entschließung zur genauesten Nachachtung aufmerksam gemacht, und noch insbesondere zur strengsten Einhaltung der darin eingeschärften Vorschriften hiedurch angewiesen.

Augsburg den 18. Juny 1831.

K. Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.)

v. Raiser.

coll. Thugut.

CLXXXIX.) ad Nrm. 9198.

(Den Gebrauch des Stempels bey dem militärischen Vermittelungs-Amte betreff.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Das im rubrizirten Betreff erfolgte allerhöchste Rescript aus dem Staats-Ministerium der Finanzen vom 18ten April d. J. wird nachstehend, zur Nachachtung für die Civil-Gerichte, bekannt gemacht:

„Es ist Zweifel entstanden, ob und wel„chem Stempel die von den Militär-Com„mandos auszustellenden Zeugnisse über die „von ihnen als Vermittelungs-Aemtern „nicht zu Stande gebrachte Sühne unter„liegen? Die Lösung dieses Zweifels liegt „in den Bestimmungen des Gesetzes vom „15ten August 1828 §. 5. die Militär„Gerichtsbarkeit betreff., dann in den Ver„ordnungen über das Vermittelungs-Amt „der Gemeinden vom 31ten May und „20ten Oktober 1810, wonach solche Zeug„nisse dem Stempel unterworfen sind, — „und endlich in §. 7. des Stempel-Ge„setzes vom 18ten Dezember 1812, wel„cher solchen Zeugnissen den Klassen„Stempel zu 15 kr. bestimmt."

„Die königl. Regierungen haben daher „Sorge zu tragen, daß die erwähnten „Zeugnisse, immer mit dem 15 kr. Stem„pel versehen, bey den Civil-Gerichten „zur Vorlage kommen und angenommen „werden."

Augsburg den 18. Juny 1831.

K. Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer der Finanzen

(In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.)

v. Raiser.

Kopf.

coll. Vogl.

CXC.) ad Nrm. 10598.

An
die sämtlichen Behörden des Kreises.

(Die Tax- und Stempel-Gebühren für die Vinkulirung der Heurathe-Kautionen betreff.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch eine allerhöchste Verfügung aus dem k. Staats-Ministerium der Finanzen vom 19ten vorigen Monats ist ausgesprochen worden, daß die Verhandlungen, welche wegen Vinkulirung der Heurathe-Kautionen von Militär-Personen bey den Civil-Gerichten vorgenommen werden, der vorgeschriebenen Tax- und Stempel-Gebühr zu unterstellen seyen.

Hiernach haben sich in vorkommenden Fällen die betreffenden Behörden zu achten.

Augsburg den 18. Juny 1831.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer der Finanzen.

(In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.)

v. Raiser.

Kopf.

coll. Vogl.

CXCI.) ad Nrm. 24117.

(Die Erledigung der Pfarrey Unterhausen betreff.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch den am 25ten May d. J. erfolgten Tod des Pfarrers Joseph Beitle ist die in der Diözes Augsburg, im kgl. Landgerichte und Dekanate Neuburg gelegene Pfarrey Unterhausen, welche auf das Pfarrdorf mit 184 Seelen beschränkt, und mit einer Schule versehen ist, in Erledigung gekommen.

Die bisher verpachtete Oekonomie enthält 18 Jaucherte Aecker, nebst $\frac{5}{12}$ Jchrt. Gemeinde-Ackers, 3 Tagwerk zweimädige, und 10 Tgw. einmädige größtentheils schlechte Wiesen, $\frac{1}{4}$ Tgw. Baum-, Gemüß- und Kraut-Gärten, und 7 Tagwerk Widdum-Holz.

Da auch $\frac{2}{3}$ Groß-Zehent zur Pfarrey gehören; so sind wenigstens 2 Pferde oder 4 Ochsen, und 8 Stücke Rindvieh, so wie ein männlicher und zwey weibliche Dienstbothen erfoderlich. Das Inventar kann 280 fl., der Betrieb aber ein Kapital von 600 fl. in Anspruch nehmen.

Der Ertrag berechnet sich nach der primitiv geprüften Fassion vom Jahre 1826 auf 541 fl. 16 kr. 6 hl., und fließt: a.) aus Realitäten mit 144 fl. 45 kr. 2 hl.; b.) aus Rechten mit 359 fl. 33 kr. 4 hl.; c.) aus bezahlten Dienst-Verrichtungen mit 30 fl. 22 kr.; und d.) aus herkömmlichen Gaben und Samlungen mit 6 fl. 36 kr. Die Lasten bestehen in 6 fl. 22 kr. 4 hl.

Die Bewerber um diese Pfarrey haben sich binnen 4 Wochen in der vorgeschriebenen Form hierorts zu melden.

Augsburg den 23. Juny 1831.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.)

v. Raiser.

coll. Thugut.

CXCII.) ad Nrm. 23705.

(Die Prämien-Vertheilung zur Beförderung der Pferde-Zucht, ingleichen die Musterung der Zucht-Stuten und Gaureitkr-Hengste betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

In Gemäßheit allerhöchster Verordnungen vom 27. September 1829 und 1. April d. J. wird über die diesjährigen Preise-Vertheilungen bey dem Landgestüte nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

I. Die Beschäl-Stationen des Ober-Donau-Kreises und angränzend bilden für das gegenwärtige Jahr 6 Bezirke.

Zum Iten Bezirke gehören 1.) Neuburg (Rohrenfeld) dann ausserhalb des Ober-Donau-Kreises 2.) Thalmessing (Greding) im Rezat-, und 3.) Eichstädt im Regen-Kreise. Zum IIten gehören: 1.) Mindelheim und 2.) Landsberg im Isarkreise. Zum IIIten gehören: 1.) Sonthofen, 2.) Kempten und 3.) Grönnenbach. Zum IVten gehören: 1.) Schwabmünchen, 2.) Ursberg und 3.) Göggingen. Zum Vten: 1.) Günzburg und 2.) Lauingen. Zum VIten: 1.) Donauwörth (Bergstetten) und 2.) Nördlingen (im Rezatkreis.)

II. Die Prämien-Vertheilung und Stuten-Beschreibung findet statt, und zwar:

a.) die Prämien-Vertheilung und Stuten-Beschreibung im 1ten Bezirke am 27ten August 1831 in Neuburg; im 2ten: am 27ten Aug. in Landsberg; im 3ten: am 29ten Aug. in Grönnenbach; im 4ten: am 31ten Aug. in Ursberg: im 5ten: am 2. September in Günzburg; im 6ten: am 4ten September in Donauwörth.

III. Die aus der Anzahl der beschälten Stuten sich ergebenden und der Bewerbung auszusetzenden Prämien werden folgende seyn: 1.) zu Neuburg 9 für Stuten und 2 für Hengste; 2.) zu Landsberg 7 für Stuten und 1 für Hengste; 3.) zu Grönnenbach 10 für Stuten und 3 für Hengste; 4.) zu Ursberg 9 für Stuten und 2 für Hengste; 5.) zu Günzburg 7 für Stuten und 1 für Hengste; 6.) zu Donauwörth 7 für Stuten und 1 für Hengste.

IV. Der Eigenthümer eines als Preiswürdig anerkannten Pferdes empfängt mit der Fahne auch ein Drittheil der treffenden Prämie; die zwei übrigen Drittheile werden aber erst nach Erfüllung der hierüber aufgestellten Bedingungen zahlbar, d. h. bei den Stuten für das erste und zweite Füllen, und bei den Hengsten für den sogenannten Gauritt innerhalb der dafür angewiesenen Bezirke.

V. Diejenigen, welchen in den Vorjahren Prämien zugesprochen worden sind, und von daher noch Foderungen zu machen haben, werden zugleich hiemit aufgerufen, dieselben bei der Prämien-Vertheilung ihres Bezirks auf die bisher üblich gewesene Art geltend zu machen, und den treffenden Betrag von der k. Landgestüts-Commission in Empfang zu nehmen.

VI. Wer im künftigen Frühjahre ein oder mehrere Stuten durch Landgestüts-Beschäler belegt zu erhalten wünscht, hat dieselben der k. Commission zur Musterung und vorschriftsmäßigen Approbation vorzuführen.

VII. Auch die Hengste, welche noch ferner zum Gaureiten, desgleichen diejenigen, welche zum ersten Mal hiefür gebraucht werden sollen, müssen, wie es bisher geschehen

ist, der Commission zur Musterung und Approbation vorgeführt werden.

München den 11. Juny 1831.

Der k. b. Oberststallmeister-Stab als Direktion des allgemeinen Landgestütes.

Frhr. v. Keßling.

J. Obermair, k. Stabsbuchhalter.

CXCIII.)

(Die Erledigung der Pfarrey Wallmersbach betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch das am 22. v. M. erfolgte Ableben des Pfarrers Zierlein zu Wallmersbach ist die Pfarrei daselbst in Erledigung gekommen.

Diese Pfarrei, mit welcher nach der definitiv abgeschlossenen Fassion ein jährlicher Rein-Ertrag von 800 fl. verbunden ist, nemlich: I.) an ständigem Gehalte 71 fl. 52 kr, 2 pf. als a.) aus Staats-Kassen 23 fl. 45 kr. baar; dann 28 fl. als Werth von 4 Klaftern weichem Holze; b.) aus Stiftungs-Kassen: 7 fl. 7 kr. 2 pf. aus den Cultus-Stiftungen baar; c.) 13 fl. baar aus der Filial-Gemeinde Hohlach. II.) Aus Realitäten 347 fl. 18 kr., nemlich 35 fl. mit dem Genusse der Pfarr-Wohnung, 188 fl. 30 kr. mit dem Genusse aus 8½ Mrg. Aeckern, 87 fl. mit dem Genusse von 2¾ Tgw. Wiesen, 16 fl. 30 kr. mit dem Genusse von 1 Tagwerk Garten, 20 fl. 18 kr. mit dem Genusse von 10 Tgw. Wald. III.) Aus Rechten 368 fl. 8 kr. 3 pf. nemlich 4 fl. 16½ kr. an ständigen Geld-Gefällen; 190 fl. 18¾ kr. aus 19 Schfl. Korn; 67 fl. 5 kr. aus 16 Schfl. 4½ Mtz. Haber; 5 fl. für einen Salzstock; 20 fl. 46½ kr. an Handlöhnen; 64 fl. 6½ kr. an großen Zehnten; 12 fl. 6 kr. an kleinen Zehnten; 4 fl. 30 kr. an Waidrecht. IV.) 91 fl. aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Verrichtungen; und 8 fl. aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen in Summa 886 fl. 19 kr. 1 pf. Hievon 86 fl. 19 kr. 1 pf. Lasten abgezogen, verbleiben 800 fl. als Rein-Ertrag; wird daher zur vorschriftsmäßigen Bewerbung binnen 6 Wochen hiermit ausgeschrieben.

Ansbach den 14. Juny 1831.

Königlich protestantisches Consistorium.

v. Lutz.

Memminger.

CXCIV.)

(Die Wiederbesetzung der ersten Pfarr-Stelle zu Lindenhart, im Dekanate Creußen, und im Landgerichte Pegnitz betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Vermöge eines k. Oberconsistorial-Reskripts vom 3. d. M. wird hiermit die erste Pfarr-Stelle zu Lindenhardt zum Conkurs ausgeschrieben, deren jährliche Einnahme sich nach der revidirten Fassion vom 1. July 1815 folgendermaßen berechnet: I.) An ständigem Gehalte aus Stiftungs Kassen an baarem Gelde zu 6 fl. 15 kr.; II.) Ertrag aus Realitäten freie Wohnung nebst dem Genusse der Oekonomie-Gebäude zu 50 fl.; 13¼ Tagwerk Aecker zu 96 fl. 15 kr.; 9½ Tgw. Wiesen zu 80 fl.; aus Gärten zu 10 fl.; 40 bis 50 Tgw. Waldboden ohne Holz zu 4 fl. 22½ kr.; III.) Ertrag aus Rechten zu 1064 fl 49½ kr.; IV.) Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen zu 73 fl. 20¼ kr. In Summa 1385 fl. 2 kr.; die Lasten betragen 318 fl. 6¼ kr. Verbleiben reine Einkünfte 1066 fl. 55¾ kr.

Die Bewerber um diese Pfarr-Stelle haben sich binnen 6 Wochen bey der unterzeichneten k. Stelle vorschriftsmäßig zu melden.

Bayreuth den 14. Juny 1831.

Königlich protestantisches Consistorium.

Schunter.

May.

Dienst- und Kreis-Notizen.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchstes Rescript vom 10. Juny d. J. zu beschließen geruht, daß künftig an dem Lycäum zu Dilingen eine eigene Lehr-Stelle für Mathematik und Natur-Geschichte, und an dem dortigen Gymnasium ebenfalls eine eigene Lehr-Stelle für Mathematik bestehen soll. Als Professer der Mathematik und Natur-Geschichte an dem Lycäum zu Dilingen wurde der bisherige Professor der Mathematik an der Studien-Anstalt zu Amberg, Caspar Eilles, als Professor der Mathematik und zugleich als Religions-Lehrer an dem Gymnasium zu Dilingen der bisherige Pfarr-Vikar zu Mödlingen Priester Franz Xaver Attensberger (dieser in provisorischer Eigenschaft) ernannt, und der bisherige Professor der Mathematik an dem Lycäum und Gymnasium zu Dilingen, Joseph Winkelmann wurde als Professor der Mathematik an die Studien-Anstalt in Passau, der Professor der Physik an dem Lycäum zu Dilingen Priester Joseph Diller aber in gleicher Eigenschaft an das Lycäum nach Amberg, endlich der Lyceal Professor Dr. Aymold in Passau als Professor der Physik an das kgl. Lycäum nach Dilingen versetzt.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchster Entschließung vom 9. Juny 1831

1.) dem Pfarrer Johann Evangelist Schaber in Illdorf die erledigte Pfarrey Buch, Landgerichts Rain, und 2.) unter gleichem Dato die Pfarrey Rettenbach, Landgerichts Oberdorf, dem bisherigen Pfarrer Gebhard Imler zu Rematsried allergnädigst zu übertragen geruht.

In dem Bezirke des kgl. Landgerichts Neuburg an der Donau ist die durch den Todfall des Martin Appel zu Feldkirchen erledigte Stelle eines Gemeinde-Vorstehers dem Söldner Georg Kopold daselbst, und die durch das Ableben des Kaspar Riedmayr zu Brugg in Erledigung gekommene Gemeinde-Vorstehers-Stelle dem Johann Mayer daselbst durch die neue Wahl übertragen worden.

Zum Gemeinde-Vorsteher von Wiffertshausen, kgl. Landgerichts Friedberg, wurde anstatt des bisherigen Gemeinde-Vorstehers Karl von Schüle der Gemeinde-Pfleger Adalbert Heiß Bauer zu Wiffertshausen, zum Gemeinde-Pfleger der bisherige Gemeinde-Bevollmächtigte Stanislaus Bichler Gütler in Wiffertshausen, und an seine Stelle zum Gemeinde-Bevollmächtigten Ignatz Reichenmayer Gütler und Meßmer zu Wiffertshausen ernannt.

Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

266.) praes. den $\frac{27}{6}$ 31.

(Vorladung.)

Ignatz Wenger Bauers-Sohn von Possenried, welcher bey dem k. V. Chevaux-Legers-Regimente als Gemeiner diente, und seit dem russischen Feldzuge vermißt ist, wird nun auf Ansuchen seiner Mutter Katharina Wenger, Wittwe zu Possenried aufgefodert, sich binnen 3 Monaten um so gewisser dahier zu melden,

als auſſerdeſſen ſein ihn treffendes Vatergut an ſeine übrigen Geſchwiſterte gegen Kaution ausgefolgt werden würde.

Wertingen den 7ten Juny 1831.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Gebhart Landrichter.

267.) praes. den 23/8 31.

(Bekanntmachung.)

Auf Anrufen eines Hypothek-Gläubigers wird das Mühl-Anweſen des Thomas Schweighart von Kreuthanger Montags den 25. July d. J. Vormittags 9 Uhr in vim executionis dahier vorbehaltlich der Ratifikation der Intereſſenten gerichtlich verſteigert. Dieſes Anweſen beſteht: a) aus dem gemauerten Wohn-Haus ſamt Mühle mit drey Mahlgängen unter einem Dache; b) einem gemauerten Stadl nebſt Oekonomie-Gebäude unter einem Dache; c) in ¼ Wurzgarten beym Haus; d) in 51 Dezimalen Ackers; e) in 8 Tagwerk 76 Dezimalen Wieſen.

Dieſes Gut iſt zum Gräflich Fugger'ſchen Herrſchaftsgericht Mikhauſen gerichtsbar, giebt zur dortigen Grundherrſchaft 30 kr. Schutzgeld, iſt zum von Stetten'ſchen Patrimonialgericht grundbar, und entrichtet dahin 10 fl. Gilt, 5 fl. für ein Schwein, und im Veränderungs-Falle 30 kr. Auf- und eben ſo viel Abfahrt, dann zum kgl. Aerar 27 kr. 4hl. Steuer-Simplum.

Die näheren Bedingniſſe werden bey der Verſteigerungs-Tagsfahrt eröffnet werden.

Schwabmünchen am 8. Juny 1831.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Kimmerle, Landrichter.

268.) praes. den 9/8 31.

(Bekanntmachung.)

Sämtlichen Kreditoren des in Gant und Konkurs gerathenen Wendelin Zimmermann von Adelsried wird hiemit eröffnet, daß unterm heutigen das Gant- und Prioritäts-Urtheil deſſelben an die hieſige Gerichts-Tafel affigirt worden ſey, und es denſelben freygeſtellt bleibe, daſſelbe einzuſehen, und von der Lokation ihrer Foderungen Kenntniß zu nehmen.

Zusmarshauſen den 11. Juny 1831.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Wintermayer, Landrichter.

269.) praes. den 18/8 31.

(Bekanntmachung.)

Gemäß rechtskräftigem Erkenntniſſe des dieſſeitigen Gerichts vom 3. Dzm. 1830 iſt Anaſtaſia Rauch von Buchenberg Erbin des Vermögens des für verſchollen erklärten Michael Stadtmüller von da. Nach der letzten Waiſen-Rechnung vom 1ten July 1829 beſteht des letztern Vermögen in 1202 fl. Da aber Anna-ſtaſia Rauch mehr den 30 Jahre ſchon abweſend iſt, ohne daß man ihren Aufenthalt kennt: ſo wird ſie oder ihre allenfallſige Descendenz hiemit öffentlich aufgefodert, binnen 6 Monaten ihren Aufenthalts-Ort anher anzuzeigen, letztere aber zugleich über ihre Abſtammung ſich auszuweiſen, indem man ſonſt obiges Vermögen an die bereits ſich gemeldeten Verwandten gegen Caution verabfolgen würde.

Kempten den 14. Juny 1831.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Henne, Landrichter.

270.) praes. den 2/7 31.

(Bekanntmachung.)

Auf Andringen des kgl. Rentamts dahier wird das Anwesen des bürgerlichen Bäckers Basl in Neuburg dem öffentlichen Verkaufe zum 2ten male unterworfen und Steigerungs-Termin auf Dienstag den 19. July d. J. von Vormittags 9 bis Mittags 12 Uhr festgesetzt, wozu Besitz- und Zahlungsfähige Kaufs-Liebhaber eingeladen werden, ihre Angebote in dießeitigem Amts-Locale zu Protokoll zu geben.

Das Gesamt-Anwesen, bestehend in einem einstöckigen gemauertem Wohnhause nebst 2/3 Neutheile, ist im Schätzungs-Werthe von 1300fl.

Die auf dem Anwesen haftenden Lasten werden von der Steigerungs-Kommission bekannt gemacht.

Neuburg den 14ten Juny 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Sepp, Landrichter.

271.) praes. den 1/7 31.

(Gläubiger-Vorladung.)

Franz Joseph Rimmel von Eugelwarz, der Gemeinde Weitnau, hat das Ansuchen gestellt, seine sämmtlichen Gläubiger zusammen zu rufen, um mit denselben eine Nachlaß-Verhandlung zu pflegen.

Dieser Bitte entsprechend werden nun sämmtliche Gläubiger des benannten Rimmel hiemit eingeladen, am Mittwoch den 6. July d. J. Vormittags 9 Uhr zu dem angegebenen Zwecke in der dießeitigen Gerichts-Kanzley sich einzufinden.

Von den Nicht-Erscheinenden wird angenommen werden, daß sie den von der Mehrzahl allenfalls gefaßt werdenden Beschlüssen beyzählen.

Zugleich wird bemerkt, daß der gesammte Vermögens-Stand des Rimmel auf die Summe von 1392fl. 43kr. gerichtlich eingewerthet wurde, während dessen Schulden-Stand 1697fl. 48kr. betragt, unter welch Letzteren sich 1112fl Hypothek-Capitalien befinden.

Weiler den 14. Juny 1831.

Königliches Bayerisches Landgericht.

Gramm, Landrichter.

272.) praes. den 2/7 31.

(Edikal-Citation.)

Christina Schindele geb. Burger, Schreinerin dahier, hat von ihrer Mutter Maria Barbara Keßler, geehlichten Burger in Nördlingen ein unter Nro. 18,954 incatastrirtes Staats-Kapital von 50 fl. ererbt, worüber die Schuld-Urkunde aber, gemäß der mit dem kgl. Landgericht Nördlingen gepflogenen Correspondenz, unter der Vormundschaft verlohren gegangen ist, und nicht wieder zu Handen gebracht werden konnte.

Um nun dieses Kapital erheben zu können, wird nach dem Antrag der Schindele'schen Eheleute der allenfallsige unbekannte Inhaber hiemit edictaliter aufgefodert, die bezeichnete ältere noch von der k. Bayer. Staats-Schuldentilgungs-Kassa in Ulm ausgestellte Staats-Obligationen Nr. 18,954 pr. 50fl. binnen 6 Monaten bey unterfertigtem Gericht zu produzieren, und seinen Ankunfts-Titel nachzuweisen, widrigenfalls sie für kraftlos erklärt werden würde.

Ziemetshausen den 15. Juny 1831.

Fürstlich Oetting-Wallerstein'sches Patrimonialgericht Iter Klasse.

Steck, Patrimonialrichter.

275.) praes. den 23/8 31.

(Versteigerung.)

Auf Andringen eines Hypothekar-Gläubigers werden die Besitzungen des Moritz Maier zu Stetten bestehend in einem Grundeigenen Haus, Wurzgärtchen, Gemeinde-Gerechtigkeit und einem Viertel Tgw. Maad „das Glocken-Maad" und zwar letzteres besonders am Montag den 4. July d. J. in der hiesigen Landgerichts-Kanzley an den Meistbiethenden versteigert.

Auswärtige Lizitanten haben sich mit Leumunds- und Vermögens-Zeugnissen zu versehen.

Mindelheim den 16. Juny 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Gr. von Rechberg, Landrichter.

274.) praes. den 23/8 31.

(Bekanntmachung.)

In der Nacht vom Dienstag den 14. auf Mittwoch den 15. d. M. wurden aus dem Wirthshause zu Illdorf nachbenannte Gegenstände mittels Einbruches entwendet, als 1.) ungefähr 12 Ellen stahlgrünes mittelfeines Tuch mit 3 Kronen bezeichnet; 2.) ungefähr 23½ Ellen dunkelgrünes ordinäres Landtuch mit roth und weißer Woll-Einfassung gemerkt; 3.) ungefähr 7 Ellen schwarzgraues mittelfeines Iglauer-Tuch; 4.) etwa ⅛ Elle scharlachrothes feines Tuch; 5.) ungefähr 32 Ellen grüner Circaße; 6.) ungefähr 7 Ellen brauner Circaße; 7.) 1 Stück schwarzer Kittelbarchent mit 24 Ellen; 8.) 1 dergleichen etwas breiter mit 21 Ellen; 9.) ungefähr 2 halbe Stücke solchen Kittelbarchents, jedes zu 10½ bis 12 Ellen; 10.) ein Stück langhaarichter Kittelbarchent zu 22 bis 23 Ellen; 11.) 3 bis 4 Reste solchen Kittelbarchents jeder zu 3 bis 4 Ellen; 12.) 1 Stück guter Bettbarchent zu 26 bis 27 Ellen; 13.) 15 bis 18 Ellen persfärbiger Thilsets Manchester; 14.) ungefähr 12 Ellen gestreifter schwarzer Thilsets Manchester; 15.) etwa 6 Elley schwarzer Baumwollen-Manchester; 16.) 1 Stück Madebologne Batist zu 36 bis 40 Ellen; 17.) 1 Stück blauer Bettzeug mit 30 oder 36 Ellen noch zugemacht und mit weißen Faden zugenäht; 18.) 3 gestreifte Dollinet Gilet Zeug; 19.) ungefähr 20 Ellen blauen Nanguinette; 20.) ein paar Reste Seiden Madras zu ungefähr 6 Ellen; 21.) ungefähr 10 Stück Gingang von verschiedenen Musterfarben jedes Stück zu 30 bis 36 Ellen; 22.) ungefähr 20 Ellen blauer Cotton; 23.) ungefähr 14¼ Ellen Augsburger Lapis grünbodig mit rothen Blumen; 24.) wenigstens 18 Ellen grünbodiger solcher Lapis mit rothen Streifen; 25.) ungefähr 3 schwarz seidene Halstücher Nro. 6.; 26.) 30 bis 33 Ellen dunkelgrünen Sarsinette; 27.) 2 Stück mittlere gradische schwarze Halstücher, jedes zu 12 Halstücher; 28.) 2 Stück kleine gradische schwarze Halstücher jedes zu 14 Halstücher; 29.) 5 Mannshemder; 30.) etwa 3 roth, blau und weißgestreifte Sacktücher; 31.) ungefähr 3 Paar Socken; 32.) eine Tabacks-Pfeife mit porzelainem Kopfe, mit einer Rose bemahlt, und einem gelben Rohr von Bux-Baumholz ohne Mundstück; endlich 33.) ein altes Bett-Leintuch.

Sämtliche Polizey-Behörden werden ersucht, auf diese Entwendeten Sachen und auf den unbekannten Thäter Spähe zu verfügen, und im Entdeckungs-Falle die weitere geeignete Verfügung zu treffen, dann Anzeige anher gelangen zu lassen.

Main den 16. Juny 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Kaiser, Landrichter.

275.) praes. den 15/6 31.

(Bekanntmachung.)

Donnerstags den 30. Juny 1831 wird in der Rentamts-Kanzley Vormittags bis 10 Uhr der Weesen-Vorrath aus dem Erndte-Jahr 1830 in großen oder kleinen Parthien versteigert, wozu Kaufs-Liebhaber eingeladen werden.

Donauwörth den 15. Juny 1831.

Königlich Bayerisches Rentamt.

Bräuning, Rentbeamter.

276.) praes. den 29/6 31.

(Bekanntmachung.)

Künftigen Freytag den 1. July früh 9 Uhr werden verschiedene Effekten: Bilder, Kästen, Betten, Tische, Sessel, Hang-, Wand- und Sack-Uhren, eiserner Ofen, verschiedene Bücher, als die heilige Schrift von Heinrich Braun in 13 Bänden, Predigten, Kleidungen, silberne Dose, Schnallen, Bett- und Leibwasche, Wein, zu Ursberg in der Wohnung des verstorbenen P. Priors an den Meistbiethenden gegen baare Bezahlung versteigert.

Kaufs-Lustige werden hiezu eingeladen.

Ursberg den 17. Juny 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Albrecht, Landrichter.

277.) praes. den 1/2 31.

(Oeffentliche Vorladung.)

Simon Hindelang Handelsmann von Martinszell hat durch seinen Anwalt den kgl. Advokaten Dr. Mayer in Kempten gegen Johann Georg König von Mankliz, dessen gegenwärtiger Aufenthalt bisher nicht ausgemittelt werden konnte, bey unterfertigtem Gerichte pcto contractus schon unterm 28. Februar d. J. eine Klage anhängig gemacht.

Johann Georg König wird nun auf Anbringen des Klägers aufgefodert, binnen 3 Monaten von heute an seinen Aufenthalts-Ort diesseits bekannt zu geben, oder sich hierorts zur Vernehmlassung einzufinden, widrigenfalls nach §. 6. der Novelle vom 22. July 1819 „einige Verbesserungen der Gerichts-Ordnung betreffend", die Klage für abgelängnet gehalten, der Beklagte seinen Einreden verlustiget, und der Kläger zum Beweise zugelassen werden müßte.

Weiler den 18. Juny 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Gramm, Landrichter.

278.) a) praes. den 23/6 31.

(Bekanntmachung.)

Christoph Bopp, geboren den 15. März 1762, Sohn des von Bickendorf bey Biberach gebürtigen hiesigen Maurers Joh. Georg Bopp und dessen Ehegattin Anna Maria geborne Huber, ist seit mehr als 50 Jahren landabwesend.

Auf Andringen des im 4ten Grad mit ihm verwandten Johannes Bopp in Bickendorf wird derselbe hiemit aufgefodert, binnen einem Termin von 18 Wochen a dato sich hier zu melden, und sein bey kgl. würtemb. Oberamts-Gericht Biberach liegendes Vermögen von circa 52 fl in Empfang zu nehmen, widrigenfalls er für todt erklärt würde.

Zugleich werden auch seine allenfallsigen Leibes-Erben, und alle Seiten-Verwandte, welche einen gleichen oder näheren Verwandtschafts-Grad, gegen den Johannes Bopp in Anspruch nehmen können, aufgefodert, binnen eben die-

ser Frist ihre Ansprüche geltend zu machen, widrigenfalls die Verlassenschaft dem Johannes Bopp als einzigen Erben zugesprochen werden würde.

Memmingen den 20. Juny 1831.

Königlich Bayerisches Kreis- und Stadt-Gericht.

Ammerbacher, Direktor.

v. Hattlieb.

279.) praes den 22/6 31.

(Bekanntmachung.)

Dienstags den 12. July d. J. werden nachstehende Staats-Realitäten und zwar: die Wiese, „das Eichmaad" genannt, unweit des Schloß-Bauers zu Helmishofen Plan Nr. 1560 pr. 3 Tgw. 55 Dezimalen; der Hofacker im mittern Feld am Eichmaad Plan Nr. 1561 pr. 1 Tgw. 37 Dezimalen, der obere Hofacker im Frankenhoferfeld Plan Nr. 1570 pr. 1 Tgw. 32 Dezimalen, und der Hofacker im obern Felde in der Aufkircher-Flur Plan Nr. 703 pr. 1 Tgw. 37 Dezimalen, nach den bestehenden Verkaufs-Normen öffentlich an den Meistbiethenden versteigert, und im Falle kein annehmbares Kaufs-Anboth erzielt werden sollte, eine Verpachtung auf mehrere Jahre unter Vorbehalt der k. Regierungs-Genehmigung vorgenommen werden.

Kaufs-Liebhaber werden eingeladen, an dem bestimmten Tage Vormittags 10 Uhr sich in der hiesigen Rentamts-Kanzley einzufinden, und sich inzwischen diese Grundstücke von dem Gemeinde-Vorsteher zu Aufkirch vorzeigen zu lassen.

Buchloe den 20 Juny 1831.

Königlich Bayerisches Rentamt.

Eberle, Rentbeamter.

280.) praes den 23/6 31.

(Bekanntmachung.)

In Folge Rescripts der k. Regierung, Kammer des Innern, vom 31. May d. J. werden die in mehreren Zentnern bestehenden Makulaturen-Ueberreste an Büchern aus den Bibliotheken des aufgelösten Franziskaner-Klosters zu Lenzfried und Heiligkreuz nach dem Gewicht am 15. July d. J. in diesseitiger Rentamts-Kanzley Vormittags 9 Uhr gegen baare Bezahlung öffentlich versteigert.

Die Kaufs-Liebhaber werden daher eingeladen, sich am obbestimmten Tag und Stunde bei dieser Verhandlung einzufinden.

Kempten den 21. Juny 1831.

Königlich Bayerisches Rentamt.

Saile, Rentbeamter.

281.) b.) praes den 13/6 31.

(Ediktal-Ladung.)

Der ledige Wirthssohn Xaver Heyreiner von Schrobenhausen hat sich schon vor 40 Jahren von hier entfernt, und seit dieser Zeit von seinem Leben und Aufenthalt keine Nachricht ertheilt.

Auf Ansuchen seiner Verwandten wird nun Xaver Heyreiner, oder dessen etwaige Descendenz hiemit aufgefodert, von ihrem Daseyn eine Nachricht innerhalb 6 Monaten a dato zu geben, widrigenfalls das in 500 fl. bestehende Elterngut seinen nächsten Verwandten gegen Kaution ausgefolgt werden würde.

Schrobenhausen den 9. Juny 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Ramsauer, Landrichter.

282.) c) praes. den 2/6 31.

(Bekanntmachung.)

In der Verlassenschafts-Sache des Herrn Grafen Kasimir Schenk von Kastell werden alle diejenigen, welche Foderungen oder sonstige Ansprüche an diese Nachlaß-Masse machen zu können glauben, hiemit aufgefodert, dieselben unter Vorlegung der erfoderlichen Beweismittel am Mittwoch den 6. July d. J. Vormittags 9 Uhr bey dem unterfertigten Gerichte um so gewisser anzubringen, als die Ausbleibenden mit ihren Foderungen bey der Auseinandersetzung dieser Verlassenschaft nicht mehr berücksichtiget werden.

Memmingen den 6. Juny 1831.

Königlich Bayerisches Kreis- und Stadt-Gericht.

Ammerbacher, Direktor.

v. Wachter.

283.) praes. den 20/6 31.

(Bekanntmachung.)

Der Unterzeichnete hat sich entschlossen, folgende Realitäten zu verkaufen:

I. An Eigenthum: Die Bären-Wirthschaft, bestehend in einem im Markte Babenhausen an der Haupt-Strasse am Marktplatze, und neben der Schranne stehenden Haus Nro. 17. mit Stadel und Stallung, Nebenhaus Nro. 18 und Haus Nro. 19. größtentheils in gutem baulichen Zustande, und mit guten Kellern versehen, realer Tafern-Bankmetzg-Branntwein-Brennerey und Weinschank-Gerechtigkeit, dann 4 Tagwerk Wiesen, 2¾ Jaucherte Ackerfeld, gegen 2 Jaucherte Waldgrunds, und doppelten Anspruch auf unvertheiltes Gemeinde-Gut, mit Ausnahme des Forstrechts.

II. An grundbaren Gründen; 20 Jaucherte Ackerfeld, und in circa 18 Tagwerk Wiesen.

Die Güter können im Complexe oder Theilweise, mit, oder ohne Wirthschafts-Einrichtung hingegeben, täglich in Einsicht genommen, und Kaufs-Unterhandlungen angeknüpft werden, die öffentliche Versteigerung aber wird auf Montag den 11. July d. J. festgesetzt, wozu unter Versicherung sehr billiger Bedingung Kaufs-Liebhaber höflichst eingeladen werden.

Babenhausen den 18. Juny 1831.

Kaspar Stötzle Bärnwirthschafts-Besitzer.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 20. Juny 1831.	Briefe	Geld	Den 23. Juny 1831.	Briefe	Geld	Den 25. Juny 1831.	Briefe	Geld
Obligat. à 4% m. Coup.	95¼	95	Obligat. à 4% m. Coup.	95⅛	95	Obligat. à 4% m. Coup.	95⅛	95
detto à 5%. . .			detto à 5%. . .			detto . à 5%. .		
Lott. Loose E—Mà 4%	104¾		Lott. Loose E—Mà 4%	104½		Lott. Loose E—Mà 4%	104½	104
detto „ „ 2 mt.			detto „ „ 2 mt.			detto „ „ 2 mt.		
detto unverz. à 10 fl.		134	detto unverz. à 10 fl.		134	detto unverz. à 10 fl.		134¼
detto detto à 25 fl.	120		detto detto à 25 fl.	120		detto detto à 25 fl.	120	
detto detto à 100 fl.	120		detto detto à 100 fl.	120		detto detto à 100 fl.	120	

Intelligenzblatt

des königlich-Bayerischen

Oberdonau-Kreises.

Nro. 28.

Augsburg, den 4ten July 1831.

Inhalt:

195.) Den Vollzug der allgemein angeordneten Leichen-Beschau betreff. 196.) Die Straßen-Eintheilungs-Zeichen. 197.) Durchlöcherte Münzen. 198.) Herausgabe eines Repertoriums über die Kreitmayer'sche und Mayer'sche Generalien-Sammlung. 199.) Erledigung der protestantischen Pfarr-Stelle Roth. — Kreis-Notizen. — Bekanntmachung der äußern Behörden. — Beilage. Die Errichtung eines selbstständigen landwirthschaftlichen Kreis-Vereins des Oberdonau-Kreises betreffend.)

Bekanntmachungen der k. Kreis-Stellen:

CXCV.) ad Nrm. 19600.

An

sämtliche Bezirks-Polizey-Behörden, und Gerichts-Physikate des Oberdonau-Kreises.

(Den Vollzug der allgemein angeordneten Leichen-Beschau betreff.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die Verordnung vom 17ten Dezember 1825, den Wirkungs-Kreis der obersten Verwaltungs-Stellen in den Kreisen betreffend, macht es in §. 53 der unterzeichneten Kreis-Regierung zur besondern Pflicht, die Leichen-Beschau allgemein anzuordnen und handzuhaben. Eine besondere Entschließung des königl. Staats-Ministeriums des Innern vom 10ten Jänner v. J. bestimmt diejenigen Punkte näher, welche die Grundlage der zu erlassenden Instruktion bilden müssen.

Auf den Grund dieser allerhöchsten Vorschriften werden daher für den Oberdonau-Kreis folgende Anordnungen hinsichtlich der Leichen-Beschau zur Nachachtung bekannt gemacht, und solche haben mit dem 1ten Oktober d. J. allenthalben in Vollzug zu treten.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1

Der Zweck der Leichen-Beschau ist:

a.) zu verhüten, daß Niemand, der nur Scheintodt ist, begraben werde;

b.) ansteckende Krankheiten zu entdecken, und deren Verbreitung zu hindern;

c.) durch die Leichen-Beschau das Begehen von Verbrechen oder Polizey-Uebertretungen hintan zu halten, und begangene Verbrechen zur gerichtlichen Kenntniß zu bringen.

§. 2.

Um diesen Zweck mit Erfolg zu erreichen, ist es nöthig, daß allenthalben sowohl in Städten als auf dem Lande Leichen-Beschauer angestellt werden, und daß ein Leichen-Haus, oder auf dem Lande wenigstens ein gut gelegenes und geräumiges Zimmer eingerichtet werde, wohin alle Todte, welche an einer ansteckenden Krankheit starben, vor der Beerdigung hingebracht werden können.

Besondere Bestimmungen.

I. Von den Pflichten derjenigen, bey welchen Jemand stirbt.

§. 3.

Derjenige, in dessen Haus, Wohnung oder sonstigem Eigenthum sich ein Tod-Fall ereignet, ist bey Strafe verpflichtet, diesen Tod-Fall dem amtlich aufgestellten Leichen-Beschauer binnen drey Stunden nach dem Todes-Falle längstens anzuzeigen.

§. 4.

Bis zur Ankunft des Leichen-Beschauers muß der Leichnam in dem Bette, wo er verschieden ist, ruhig und unverletzt belassen werden. Es darf auf demselben dem Leichnam keine horizontale Lage gegeben, sondern Kopf und Brust müssen mäßig erhöht gelegt werden, die Augen dürfen nicht mit Gewalt zugedrückt, der Unter-Kiefer nicht mit einem Tuche in die Höhe gebunden, das Gesicht ebenso wenig mit einem nassen Tuche ganz bedeckt, noch ein Hals-Tuch umgelegt werden; blos mit einem Lein-Tuche wird der Leichnam im Sommer, im Winter aber mit einer wollenen Decke oder warmhaltender Bedeckung zugedeckt, jedoch mit Ausnahme des Kopfes, welcher frey bleiben muß. Das Lokale, worin er sich befindet, muß mäßig erwärmt seyn, die Fenster dürfen daher, wenn es kalt ist, nur wenig und nicht anhaltend geöffnet werden.

§. 5.

Rettungs-Versuche bey Verunglückten werden nach den besonders darüber bestehenden Vorschriften (Vergl. Gemeinde-Edikt vom 17ten May 1818 § 111) mit den in der Kreis-Ausschreibung vom 15. Juli 1829 bezeichneten Rettungs-Apparaten vorgenommen (Ober-Donau-Kreis-Intelligenz-Blatt 1829 Seite 932)

§. 6.

Das besondere Verfahren bey Leichnamen von Selbst-Entleibten oder von Menschen, von welchen die Vermuthung besteht, daß sie gewaltsam getödtet worden seyen, in polizeylicher Beziehung richtet sich nach den Bestimmungen des Straf-Gesetz-Buches Thl. II. art. 19, 75 bis 80, 232 und 233. art. 19. Thl. II.

Insbesondere ist jede Polizey-Behörde verbunden:

1.) von dem ihr bekannt gewordenen Verbrechen oder Vergehen oder deren Anzeichnungen den gehörigen Untersuchungs-Richter unverzüglich in Kenntniß zu setzen;

2.) zu wachen, daß die von dem Verbrechen zurückgelassenen Spuren nicht vertilgt oder verändert, sondern bis zu genommenen richterlichen Augenschein unverändert erhalten werden; wie auch

3.) in eilenden Fällen, wo nemlich wegen Entfernung des Gerichts die Erlöschung oder Veränderung der Spuren des Verbrechens mit Grund zu besorgen wäre, Alles, was zu deren unverzüglicher Erforschung gehört, selbst zu besorgen, und sodann die ganze Verhandlung dem Gerichte ungesäumt zu übergeben.

Nächstdem ist es Pflicht der Polizey-Behörde

4.) schleunige Anstalten zu treffen, um die Flucht des Thäters zu verhindern, und dem noch unbekannten Uebertreter durch Entdeckung tüchtiger Anzeichnungen auf die Spur zu kommen:

5.) jeder Justiz-Behörde nach geschehener Aufforderung in Verfolgung und Ergreifung des Thäters behilflich zu seyn, auch

6.) in den in dieser Prozeß-Ordnung besonders bestimmten Fällen selbst ohne vorhergegangenen richterlichen Verhafts-Befehl den Thäter zu ergreifen, jedoch

7.) jeden wegen Verbrechen oder Vergehen Ergriffenen innerhalb 24 Stunden dem Untersuchungs-Richter auszuliefern.

art. 75. Thl. II. Ergeben sich Anzeigen eines gewaltsamen Todes, so soll der Leichnam eher nicht, als nach vorgenommenen gerichtlichen Augenschein beerdigt, oder wenn dieses gleichwohl geschehen, und dabey noch die Erreichung eines Zweckes richterlicher Untersuchung zu hoffen ist, wieder ausgegraben werden. Auch soll man den Leichnam, ehe zu dessen Oeffnung geschritten wird, denjenigen Personen, welche den Verstorbenen im Leben gekannt haben, und wenn der muthmaßliche Thäter bereits verhaftet ist, auch diesem zur Anerkennung vorzeigen. Ist der Todte Niemanden bekannt, so soll eine genaue Beschreibung desselben zu den Akten genommen, und in öffentlichen Blättern bekannt gemacht werden.

art. 76. Bei der gerichtlichen Besichtigung des Leichnams soll der Ort, wo, und die Lage, in welcher derselbe gefunden worden, wie auch Geschlecht und muthmaßliches Alter desselben wohl bemerkt, die Zahl, Größe, Beschaffenheit und Lage der Wunden und andere Spuren erlittener Gewaltthat, desgleichen, durch welche Mittel oder Werkzeuge die Tödtung wahrscheinlich vollbracht worden, mit Zuziehung der Sach-Verständigen auf das genäueste erforscht werden.

art. 77. Bey vorgefallener Kindes-Tödtung ist ausser der Beschaffenheit und Tödtlichkeit der Verletzungen zu untersuchen, ob das Kind lebendig geboren, und lebensfähig gewesen sey, wobey alle betreffenden Erscheinungen, und die zur Entdeckung derselben angeordneten Proben umständlich zum Protokoll zu verzeichnen sind.

art. 78. Bey Vergiftungen ist nächst den allgemeinen Erfordernissen vornämlich dahin zu trachten, daß das Gift selbst in dem Körper aufgesucht, und sodann chemisch untersucht werde.

Letzteres gilt zugleich von allen verdächtigen Substanzen, welche in der Wohnung des Verstorbenen, in den noch übrigen Speisen, und dergleichen, oder auch bey den Verdächtigen selbst gefunden werden.

art. 79. Desgleichen wenn eine Person verwundet, verletzt, oder sonst vergewaltiget worden ist, sollen die vorhandenen Spuren, und wie dieselben wahrscheinlich entstanden seyn mögen, durch den Gerichts-Arzt in Beyseyn des Gerichts genau erforscht, nach ihrer Zahl, Art und Beschaffenheit umständlich beschrieben; auch der Beschädigte selbst, so weit es ohne größere Gefahr der Gesundheit und des Lebens geschehen kann, sogleich über den Vorfall und den Urheber der That vernommen werden.

art. 80. Wenn gegen eine Person hinreichender Verdacht heimlicher Geburt, und eines damit in Verbindung stehenden Verbrechens z. B. des Kinder-Mordes, Abtreibens, Aussetzens und dergleichen vorhanden ist, so soll dieselbe in Beiseyn zweier ehrbaren Frauen von dem Gerichts-Arzte oder einer beeideten Hebamme untersucht werden.

art 232. Thl. III. Sobald irgend ein auf die Untersuchung oder das Straf-Erkenntniß

einfließender Umstand, er betreffe den That-Bestand, oder eine Anzeigung des Verbrechens, oder des Thäters, durch Augenschein erhoben werden kann, ist der Untersuchungs-Richter in jedem Theile des Prozeßes denselben unverzüglich vorzunehmen verbunden.

Art. 233. Wenn der zuständige Untersuchungs-Richter entfernt oder verhindert ist, kann der Augenschein über die von dem Verbrechen zurückgebliebenen Spuren unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften von jeder andern zum Richter-Amte verpflichteten Person, wie auch unter den art 19. Nr. 3. bestimmten Voraussetzungen von einer Polizey-Behörde giltig vorgenommen werden (Vergl. hiezu das Gemeinde-Edikt §. 110.)

II. Von den Pflichten des Arztes, welcher den Gestorbenen in der letzten Zeit der Krankheit behandelt hat.

§. 7.

Wer während seiner letzten Krankheit bis zum erfolgten Tode ärztlich durch einen gesetzlich promovirten Arzt behandelt wurde, der zugleich zur unbeschränkten ärztlichen Praxis öffentlich authorisirt ist, darf von dem gewöhnlichen Leichen-Beschauer der ersten Leichen-Beschau nicht unterworfen werden, insoferne dieser Arzt ein Attest ertheilen wird, welches diejenigen Punkte enthält, die für den Schein der Leichen-Beschau nachfolgend vorgeschrieben sind (Vergl. §. 25)

§. 8.

Der behandelnde Art kann jedoch dieses Attest verweigern, so wie im Gegentheile den Angehörigen des Todten frey steht, nebst der Beschau durch den behandelnden Arzt die Leichen-Beschau auch noch durch den verpflichteten Leichen-Beschauer vornehmen zu lassen. Die zweite Beschau findet aber in jedem Falle von dem Leichen-Beschauer statt.

III. Von den öffentlichen Leichen-Häusern oder Todtenkammern.

§. 9.

In jeder Stadt und an jedem Orte auf dem Lande, wo ein Beerdigungs-Platz ist, soll ein Leichenhaus oder eine angemessene Todten-Kammer binnen der Frist eines Jahres a dato von der betreffenden Pfarr-Gemeinde hergestellt werden.

§. 10.

In diese Lokalität sind alle Todten sogleich nach der ersten Leichen-Beschau zu bringen, welche in Folge einer ansteckenden Krankheit starben, welche durch Unglücks-Fall oder Selbst-Mord umkamen, oder welche in Folge gerichtlicher Verfügung dahin gewiesen werden, bis ihre Beerdigung beschlossen wird.

Ausser diesen können auch andere Leichen nach dem Willen der Familie oder Derjenigen, welchen die Obsorge über den Entseelten zur Leb-Zeit zustand, gleich nach der ersten oder vor der zweiten Leichen-Beschau dahin gebracht werden. Jedenfalls muß dann in der Wohnung wo der Entseelte starb, die verordnete Leichen-Beschau vorgenommen werden, und eher darf die wirkliche Beerdigung nicht erfolgen. Die zweite Besichtigung der Leiche wird nach den unten §. 22 und 23 gegebenen Normen vollzogen.

§. 11.

Da, wo besondere Vorschriften für die Leichen-Häuser bestehen, sind diese einzuhalten, so ferne dieselben mit den gegenwärtigen Verfügungen nicht im Widerspruche stehen.

§. 12.

Die Uebersetzung eines Verschiedenen in das Leichen Haus darf da, wo nicht höhere polizeyliche oder gerichtliche Einschreitungen solche verfügen, nicht ohne vorgängliche Zustimmung des Leichen-Beschauers durch Ertheilung

eines Aufnahms-Scheines nach Beilage II (s. u.) geschehen, in welchem auch die Zeit der fraglichen Ueberbringung bestimmt seyn muß. Diese Uebersetzung hat unter der Leitung des Leichen-Beschauers mit der gehörigen Vorsicht und auf eine Weise zu geschehen, daß die nöthige Vorsehung für die Leiche nicht hintan gesetzt werde. Sie muß daher in einem Sarge, welcher mit Luftlöchern versehen ist, oder in einem passenden Leichen-Korbe geschehen.

§. 13.

Wo dießfalls keine Normen bestehen, wird es den Bezirks-Polizey-Behörden im Benehmen mit den Gerichts-Aerzten überlassen, die nöthigen Vorschriften wegen der Aufsicht, Einrichtung und Erhaltung der Leichen-Häuser zu ertheilen. Dabey ist zum vorzüglichen Augenmerk zu nehmen, daß nüchterne, verläßliche und rechtliche Männer als Todten-Wächter bestellt und alle nicht nöthigen Kosten vermieden werden.

Für die Bewachung des Leichnams ist eine mäßige Gebühr festzusetzen, wovon ein Theil dem Aufseher zukommt, der Ueberrest aber in die Gemeinde-Kasse fällt, welche dagegen die Baulichkeiten des Leichenhauses zu unterhalten und dessen Heitzung und Beleuchtung zu bestreiten hat.

IV. Von den Leichen-Beschau-Bezirken.

§. 14.

Jeder Polizey-Bezirk zerfällt in eine gewiße Anzahl von Leichen-Beschau-Distrikten. Dieselben sollen von den Bezirks-Polizey-Behörden und Bezirks-Aerzten gemeinsam festgesetzt, und so eingetheilt werden, daß in der Regel der entfernteste Bewohner der Runde nicht weiter als eine Stunde von dem Sitze des Beschauers entfernt ist, und daß der Bezirk eines Leichen-Beschauers auf dem Lande in maximo nicht über 2000 bis 2500 Personen, oder 4 bis 500 Familien begreife.

§. 15.

Bey dieser Eintheilung ist insbesondere darauf zu sehen, daß stets für eine ganze Pfarrey der nemliche Leichen-Beschauer aufgestellt werde, und daß derselbe, wo nicht in dem Begräbniß-Orte der Pfarr-Angehörigen — doch in dessen nächster Nähe wohne.

Selbst wenn Bewohner zweyer Amts-Bezirke zu Einer Pfarrey gehören, ist ihre Zutheilung nicht nach dem Amts- sondern nach dem Pfarr-Sprengel zu bemessen.

§. 16.

In öffentlichen Kranken- und Wohlthätigkeits- dann andern öffentlichen Anstalten, an welchen eigene Aerzte aufgestellt sind, liegt nach der Einrichtung derselben den dort aufgestellten Aerzten die Leichen-Beschau ob. Es ist übrigens in Beziehung auf die Leichen-Beschau auch dort alles dasjenige zu beobachten, was in gegenwärtiger Verordnung vorgezeichnet ist. Den Todtenschau-Schein stellt der dirigirende Arzt nach der in der gegenwärtigen Verordnung für die Todten-Beschau vorgeschriebene Form aus.

V. Von den Leichen-Beschauern.

a.) Deren Qualifikation.

§. 17.

Zum Geschäfte der Leichen-Beschau sind zunächst die noch bestehenden Land-Aerzte und die wissenschaftlich gebildeten und geprüften Chirurgen berufen. Ihre Wahl geschieht nach Vernehmung des Orts-Polizey-Beamten gemeinsam von der Bezirks-Polizey-Behörde, und von dem Bezirks-Arzte, und muß binnen 3 Monaten vollzogen und anher angezeigt seyn. Ersatz-Wahlen finden längstens 14 Tage nach dem Abgange des bisherigen Beschauers auf dieselbe Weise statt, und sind nach erfolgter Verpflichtung der k. Kreis-Regierung anzuzeigen.

§. 18.

In Pfarr-Gemeinden, wo kein Medizinal-Personal besteht, und wo die ausübenden Aerzte die Beschau nicht freywillig übernehmen, sind vorhandene Baader oder Barbiere, in so ferne sie nach ihren sonstigen individuellen Eigenschaften hiezu geeignet sind, zu verwenden; in den Gebirgs-Gegenden, wo auch diese Aushilfe nicht möglich ist, soll ein des Lesens und Schreibens kundiges und zu dieser Beschau qualifizirtes Gemeinde-Glied als Leichen-Beschauer verwendet werden.

§. 19.

Die Chirurgen sowohl, als die Baader und die gedachten Gemeinde-Männer sind von den Bezirks-Physikern vorerst über ihre Obliegenheiten zu unterrichten, sodann im Beyseyn des Bezirks- und Polizey-Beamten einer Prüfung zu unterziehen, und wenn aus solcher ihre hinlängliche Befähigung hervorgeht, so ist ihre Aufstellung in dem Bezirke öffentlich bekannt zu machen, und der k. Kreis-Regierung anzuzeigen.

b.) Unterordnung des Leichen-Beschauers.

§. 20.

Sämtliche Todten-Beschauer werden auf die unter Ziffer I. (s. u.) beygefügte Instruktion besonders verpflichtet, sie stehen in ärztlicher Beziehung unter der unmittelbaren Aufsicht und Leitung der Bezirks-Aerzte, haben an diese ihre Rapporte abzugeben, besondere Erscheinungen sogleich dem Gerichts-Arzte zu berichten, und in zweifelhaften Fällen von ihm den Bescheid zu erholen. Nur da, wo Gefahr auf den Verzug haftet, haben sich die Leichen-Beschauer an andere praktische Aerzte und wenn es die Entfernung zuläßt, vorzüglich an jene, welche den Verblichenen früher behandelten, zu wenden, welche in diesen Fällen gehalten sind, denselben mit ihrem Rathe an die Hand zu gehen.

c.) Allgemeine Pflichten der Leichen-Beschauer.

§. 21.

Die Obliegenheiten des Leichen-Beschauers in ärztlicher Beziehung sind in der nachfolgenden Instruktion näher bezeichnet, zugleich aber liegt demselben ob, stets bescheiden, verträglich, Dienst-bereitwillig gegen die Angehörigen des Entseelten, und gegen Jeden, mit dem er eines Geschäfts halber in Berührung kommt, sich zu benehmen, er hat längstens 3 Stunden nach erhaltener Kenntniß von dem Tod-Falle die erste Beschau der Leiche vorzunehmen, er darf den Beschau-Distrikt nicht verlassen, ohne der Orts-Polizey-Behörde angezeigt zu haben, wo er anzutreffen sey, auch hat er jede länger als einen Tag dauernde Abwesenheit von seinem Wohnorte dem Gerichts-Arzte vorerst zu berichten, und er darf nicht eher abreisen, als bis ein benachbarter Leichen-Beschauer seine Stell-Vertretung übernommen hat, und dieses dem Orts-Vorsteher angezeigt wurde.

§. 22.

Die Leichen-Beschau gleich nach erhaltener Anzeige des Tod-Falles genügt nur dann zur Ausstellung des Todten-Beschau-Scheines, — wo sofort die Beerdigung vorgenommen werdarf, — wenn

a.) der Gestorbene bereits durch Anwendung aller möglichen Rettungs-Versuche nicht mehr in's Leben gerufen werden konnte,

b.) wenn schon unverkennbar Spuren von Verwesung sichtbar sind,

c.) wenn der Entseelte eines gewaltsamen Todes gestorben ist, und eine Wieder-Belebung nach dem natürlichen Gange der Dinge unmöglich ist.

d.) wenn nach erholter schriftlicher Genehmigung des Gerichts- oder des behandelnden Arztes eine Sektion der Leiche statt fand, ohne welche Genehmigung jedoch solche Sektionen-

durchaus unzuläßig und strafbar sind, oder endlich, wenn

c.) der Gerichts-Arzt die Ausfolglassung des Todten-Scheines nach vorausgegangener Selbst-Beschauung des Todten, und nach pflichtmäßigen Ermessen anordnet.

§. 23.

Auser diesen Fällen muß eine zweite Beschau nach Ablauf von 48 Stunden vorgenommen werden, und von dieser Nach-Beschau hängt es ab, ob der Todte sogleich oder erst im Laufe weiterer 24 Stunden (nach näherer Bestimmung des Leichen-Beschauers) zu Grabe gebracht werden darf. Nach Vornahme der zweiten Leichen-Beschau wird demnach (die oben §. 22 erwähnten Fälle ausgenommen), der Leichen-Beschau-Schein in der unter Ziffer 2 angefügten Form ausgestellt, und den Rückgelassenen des Entseelten zur Zustellung an den Pfarrer oder Rabbiner behändigt.

§. 24.

Die Bestimmung, nach welcher Zeit nach erfolgtem Tode die Leiche beerdiget werden dürfe, richtet sich nach den in der Instruktion dem Leichen-Beschauer gegebenen näheren Normen.

Sollte der Todte ohne Wissen oder wider den Willen des Leichen-Beschauers früher beerdigt werden wollen, oder beerdigt worden seyn, so hat derselbe dieses sogleich der Orts-Polizey-Behörde anzuzeigen, um dieses Gesetzwidrige Verfahren hemmen zu können, oder um wenigstens die Straffälligen zur Ahndung zu ziehen; auch ist dem Gerichts-Arzte darüber Bericht zu erstatten.

§. 25.

Ueber die vorgenommenen Leichen-Beschau-Fälle ist ein fortlaufendes Verzeichniß zu führen, wozu das Formular in der Beylage unter Ziffer III. (s. u.) enthalten ist.

In dieses Verzeichniß muß Tag für Tag jede Todten-Beschau eingetragen werden, und dasselbe ist dem Bezirks-Arzte, der Lokal- oder Distrikts-Polizey-Behörde, und dem Pfarr-Amte jeweils auf Verlangen vorzuzeigen.

§. 26.

Die Physikate sammeln monatlich die Todten-Beschau-Scheine von den Geistlichen oder Rabbinern, und vergleichen solche mit den Register der Todten-Beschauer, prüfen den Inhalt hinsichtlich der Uebereinstimmung beyder, und ihrer Form sowohl, als hinsichtlich der Wesenheit, ob nemlich keine Beerdigungen vor der gesetzlichen Frist, und ohne giltige Erlaubniß vorgenommen wurden, ob keine Lizenz-Ueberschreitungen oder unbefugte Handlungen ersichtlich seyen, und ob überhaupt sonst nichts zu bemerken ist, was Abhülfe erfordert?

Uebertretungs-Fälle in Beziehung auf den richtigen Vollzug der Leichen-Beschau, auf die Beerdigungs-Frist, und auf unbefugte Einmischungen von unberechtigten Personen, oder von — zur praktischen Heil-Kunde nicht approbirten Individuen haben die Physikate nach erhobenen That-Bestande sogleich zur Kenntniß der Bezirks-Polizey-Behörde zur weitern geeigneten Untersuchung, Abstellung und Abwandlung zu bringen.

Ueber Abweichungen von Seite der Leichen-Beschauer in formeller Beziehung, sowohl was die Ausstellung der Todten-Beschau-Scheine als die Führung der Todten-Beschau Register betrifft, und über wahrgenommene Ueberschreitungen sind die betreffenden Individuen von den Physikaten zuerst zu erinnern, und in angemessener Weise zurecht zu weisen, wiederholte Uebertretungen aber eignen sich zur polizeylichen oder strafrechtlichen Ahndung von Seite der zuständigen Behörde, zu deren Kenntniß solche zu bringen sind, auch ist hieran gleichzeitig Anzeige zu erstatten.

§. 27.

Wenn den Leichen-Beschauern einzelne Ergebnisse und Fälle vorkommen, welche einer besondern Beachtung werth, oder als besonders merkwürdige pathologische Erscheinungen anzusehen sind, so sind sie gehalten, dem Physikate hievon unverweilt Anzeige zu erstatten, und diese haben sodann nach Ermessen und Befund der Sache zur kgl. Regierung zu berichten.

VI. Belohnung der Leichen-Beschauer.

§. 28.

Da, wo die Leichen-Beschauer nach der Verordnung über das Armen-Wesen vom 17. November 1816 art. 34 gemäß Uebereinkunft, oder auf andere Weise schon im Genuße einer angemessenen Belohnung aus Gemeinde-Mitteln sich befinden, haben sie die Leichen-Beschau unentgeldlich zu besorgen, wo dieses aber nicht der Fall ist, oder wo die Orts-Gemeinden zu diesem Zwecke keine besondere Uebereinkunft treffen, haben die Todten-Beschauer bey Leichen der erwachsenen Personen 24 kr., bey Kindern und jungen Leuten bis zu 18 Jahren aber 12 kr. für die erste Leichen-Beschau, und für den Beschau-Schein in Anspruch zu nehmen, für die zweite Untersuchung werden nur 6 kr. bey einem Erwachsenen, und bey Kindern 3 kr. weiter bezahlt.

Wird hingegen die erste Beschau nach §. 7. vom Arzte besorgt; so erhält der Beschauer für die Nach-Beschau die Gebühr der ersten Beschau mit 24 resp. 12 kr. Wo Wieder-Belebungs-Versuche anzustellen nothwendig waren, wird die doppelte Beschau-Gebühr entrichtet, und diese sodann zugleich als Ersatz dieser Versuche angenommen.

§. 29.

Die Bezahlung hat sogleich bey der Ausstellung des Todten-Beschau-Scheines, und nach der zweiten Beschau zu geschehen. Für die Armen sind die betreffenden Armen Pflegen zur Gebühren-Entrichtung nach dem Minder-Betrage von 12 kr., für die erste Beschau verbunden, ohne Rücksicht ob die Leiche eines Kindes oder eines Erwachsenen beschaut wurde, die zweite Beschau wird sodann ebenso mit der Minder-Gebühr von 3 kr. belohnt.

Beigezogene Aerzte haben auf ihre gewöhnlichen Gebühren Anspruch, mit Ausnahme jedoch ihrer Hülfe-Leistung bey Armen, da sie in diesem Falle, wenn sie in dieser Beziehung im öffentlichen Dienste und schon im angemessenen Genuße von Besoldungen oder Funktions Remuneration stehen, keine weitere Gebühren zu fodern haben.

VII. Von der Bestrafung der Uebertretung dieser Beschau-Ordnung

§. 30.

Da, wo durch Zuwiderhandeln gegen diese Leichen-Beschau-Vorschriften ein Strafgesetz nicht übertreten wird, sind die Polizey-Behörden nach ihrer gesetzlichen Zuständigkeit und Abstufung gehalten, die Uebertretungen von Amtswegen zu untersuchen, und mit Geld, mit Arrest, oder mit Entlassung (letztere bezüglich auf die Todten-Beschauer) unnachsichtlich zu bestrafen. Die Bezirks-Polizey-Behörden, und die Physikate haben ihr besonderes Augenmerk darauf zu richten, daß namentlich die in den §. §. 3, 4, 13, 21 und 24 bezeichneten Fälle niemals ungeahndet bleiben.

VIII. Schluß-Bestimmungen.

§. 31.

Mit dem Vollzuge der gegenwärtigen Leichen-Beschau-Ordnung treten die frühern Bestimmungen in den einzelnen Bezirken des Kreises, so weit sie dieser Ordnung entgegen stehen, ganz ausser Kraft, und es haben die sämtlichen Bezirks-Polizey-Behörden und Bezirks Physikate pflichtmäßig dafür zu sorgen, daß die gegenwärtige Ordnung und die bezeichnete Instruktion

Digitized by Google

allenthalben gehörig bekannt gemacht, beachtet und vollzogen werden.

§. 32.

Hinsichtlich der Todten-Häuser (§. 9) der Bezirks-Eintheilung (§. 14 und 15) und der aufgestellten Leichen-Beschauer (§. 17) ist gleich nach Ablauf der festgesetzten Frist Vollzugs-Anzeige anher zu erstatten.

Augsburg den 22. Juny 1831.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.)

v. Raiser.

coll. Thugut.

Beylage I.

Instruktion

für die Leichen-Beschauer in dem Oberdonau-Kreise.

Einleitung.

Die nachfolgende Instruktion bildet einen ergänzenden Theil der an sämmtliche Bezirks-Polizei-Behörden und Bezirks-Aerzte erlassenen vorstehenden Weisung, den Vollzug der allgemein angeordneten Leichen-Schau betreffend; sie dient vorzüglich den amtlich aufgestellten und verpflichteten Leichen-Beschauern zur Richtschnur ihres Verfahrens bei der Beschau, sie verbindet aber auch alle Betheiligte, in so weit sie Normen enthält, welche nur durch die Mitwirkung der Behörden oder Privaten zum Vollzug gelangen können. Hingegen haben die Leichen-Beschauer auch alles dasjenige zu vollziehen, was die im Eingang angeführte Weisung auf sie Bezügliches enthält.

Art. 1.

Die Leichen-Beschau hat vor Allem zum Zweck, sich von den Kennzeichen des gewissen Todes durch genaue Besichtigung des Leichnams bald nach dem Tode und dann auch noch kurz vor der Beerdigung desselben zu versichern, das Verfahren in Behandlung der Verstorbenen zu ordnen, und die Wieder-Belebung der Schein-Todten durch schleunige Anwendung zweckmäßiger Mittel möglichst zu befördern und zu erleichtern.

Sie hat überdieß verläßige Notizen zu liefern über die Todes-Art selbst, ob nämlich der Tod

1) natürlich erfolgte, oder
2) auf andere Weise, und zwar

a) durch Krankheit, und insbesondere durch ansteckende epidemische ꝛc.,
b) durch Gewalt,
c) durch Gift,
d) durch Pfuscherei, das ist durch Eingriffe unwissender und unberechtigter Personen in die praktische Heilkunde, oder durch Ueberschreitung der Befugnisse untergeordneter Medizinal-Personen, welche nur für einzelne Zweige der Heil-Kunde befähigt sind.

Die Leichen-Beschau hat nebstdem auf die Todesart der Neugebornen ihr besonderes Augenmerk zu richten, und bei Todt-Gebornen aufmerksam zu seyn, ob nicht Verdacht einer gewaltsamen Todes-Art, oder eines Versehens von Seite der Hebamme obwalte?

Sie hat endlich die Zeit der Beerdigung des Leichnams zu bestimmen.

Art. 2.

Der Dienst eines Leichen-Beschauers ist nach dem vorgezeichneten Zwecke von der größten Wichtigkeit. Derselbe muß daher von Seite der Angestellten mit der größten Gewissenhaftigkeit vollzogen werden; so wie entgegen der Leichen-Beschauer auch die entsprechende Achtung und Rücksicht von Allen, welche mit ihm in Berührung kommen, zu erwarten hat.

Art. 3.

Die physische Lebenskraft unseres Körpers hat eine uns völlig unbekannte Quelle, woraus sie unterhalten wird. So lange diese Quelle nicht verletzt ist, behält der Mensch, wenn anders seine Organe gut gebildet sind, das Vermögen, wieder aufzuleben, und daher allein läßt sich erklären, daß bei einigen Menschen wenige Minuten nach ihrem muthmaßlichen Tode schon alle Hoffnung zur Wiederkehr in's Leben verloren ist, während dem Andere eine lange Zeit nachher durch Zufall oder durch Kunst aus dem Schein-Tode in's Leben zurückgerufen werden. Vorzüglich sind es die Ohnmächtigen, die Erstickten und die vom Schlage

Betroffenen; dann die durch eine schwere Geburt zur Welt gebrachten, die im Bette erstickten oder erdrückten Kinder, die Erfrornen, Ertrunkenen, Erhängten, Erdrosselten, im Kohlen-Dampfe oder in einer andern schädlichen Luftart Erstickten, vom Blitze Gerührten, von einer Höhe Herabgestürzten, und die Verbluteten jeder Art, welche die Fähigkeit, wieder aufzuleben zuweilen lange behalten, und in diesem Zustande nicht selten für wirklich todt gehalten werden.

Art. 4.

Verwechslungen dieser Art Schein-Todten mit wirklich Todten finden leider um so leichter statt, als die gewöhnlichen Todten-Proben höchst trüglich sind, namentlich sind:

a) der mangelnde Athem, der Herz- und Puls-Schlag, eben sowohl wie die Unempfindlichkeit gegen äussere Reize, die Kälte und Erstarrung des Körpers, die Todten-Bläße, die ungleiche Größe der Sehe-Oeffnungen, und das Trübeseyn der Augen, das Herabhängen des Unter-Kiefers, die Erschlaffungen der Schließ-Muskel an den Oeffnungen des Körpers, der plattgedrückte Zustand der aufliegenden Theile, der ausbleibende Blutfluß aus einer geöffneten Ader nur unzuverläßige Zeichen des Todes;

b) nur dann erst, wenn die Zeichen der Fäulung eintreten, d. i. wenn der ganze Körper einen eigenthümlichen sehr widrigen und faulichen Geruch von sich giebt, der die bevorstehende Verwesung ankündigt, wenn die Oberfläche des Körpers aufgedunsen, die muskulösen Theile eine weiche breyartige Beschaffenheit haben, wenn die Haut mit Flecken, welche in's Braune, Blaue und Grüne spielen, größtentheils bedeckt ist, oder das dünne Oberhäutchen, wenn man dasselbe etwas derbe angreift, abgestreift werden kann, wenn der Unterleib stark aufschwillt und mißfarbig wird, wenn aus Mund und Nase eine stinkende Feuchtigkeit herausfließt ꝛc. kann mit voller Gewißheit behauptet werden, daß der Mensch wirklich todt, und alle Lebenskraft nun gänzlich erloschen sey.

Art. 5.

Das frühere oder spätere Eintreten dieses Faulungs-Prozesses aber hängt, wie schon sub Art. 3. bemerkt wurde, lediglich von dem bald größern, bald geringern Vorrath der successive erlöschenden Lebens-Kraft ab, und es kann demnach den Gefahren des Lebendig-Begrabens und des Wieder-Erwachens im Grabe nur dadurch vorgebeugt werden, daß man den muthmaßlich Todten selbst dann, wenn alle Versuche, die erlöschende Lebenskraft wieder anzufachen, scheiterten, so lange an einem für diesen Zweck besonders geeigneten Ort unter zweckgemäße Aufsicht stellt, bis die Art. 4. lit. b. beschriebenen Kennzeichen der Fäulung wirklich eintreten, das ist, daß für jede Gemeinde oder Kirchensprengel eine eigene Todten-Beschau angeordnet und ein eigenes Todten-Haus errichtet werde.

Art. 6.

Nach der erhaltenen Anzeige eines Todfalles hat sich der Todten-Beschauer unverweilt in das Haus, worin sich der Todte befindet, zu begeben, daselbst sich nach der Krankheit, welche dem Tode vorausgegangen, nach der Dauer derselben, nach dem Arzte, welcher den Gestorbenen behandelte, und welcher, wenn er in dem Wohnorte des Gestorbenen oder in der Nähe desselben ansäßig ist, seine schriftliche Angabe in das Sterbehaus zu hinterlegen hat, zu erkundigen, sofort den Leichnam selbst genau zu besichtigen, und wenn er nichts bemerkt, was ihn an dem vorhandenen wirklichen und natürlichen Tode zweifeln lassen könnte, anzuordnen, daß der Leichnam aus dem Sterbebette genommen, und auf ein anderes Lager gebracht werden dürfe, und, was hinsichtlich seiner Behandlung bis zu dessen Verbringung in's Leichenhaus oder bis zur Beerdigung zu beobachten sey, sofort dem betreffenden Pfarramte oder dem Rabbiner durch Anfertigung eines Todten-Scheines nach dem Formular sub Nr. II. vorläufig Kenntniß zu geben.

Art. 7.

In dem Falle daß eine Person plötzlich und ohne vorangegangene Krankheit, oder nach einer ungewöhnlich kurzen Dauer derselben gestorben ist, hat der Leichen-Beschauer seine Aufmerksamkeit bei der Untersuchung einer solchen Leiche zu verdoppeln, und besonders genau darauf zu sehen, ob nicht gewisse Zeichen vorhanden seyen, welche auf eine gewaltsame Todesart, auf erfolgte Vergiftung u. dgl. schließen lassen; sollte dieß aber der Fall seyn, so ist, ohne Aufsehen zu erregen, der Bezirks-Polizei-Behörde und dem Bezirks-Arzte, wo möglich mündliche Anzeige der gemachten Wahrnehmung zu erstatten, oder

solche durch die Orts-Polizei-Behörde schriftlich dahin zu senden, welche auch für die schleunigste Zustellung haftet. Inzwischen ist die Verfügung respective die Einleitung zu treffen, daß der Leichnam ganz in der Lage, worin ihn der Leichen-Beschauer fand, belassen und erforderlich bewacht werde.

Art. 8.

Ist Grund vorhanden, die Gewißheit des wirklichen Todes zu bezweifeln, somit einen Schein-Tod zu vermuthen, so sind sogleich die Rettungsversuche zu machen, und alles dasjenige hinwegzuräumen, was dem Erfolg des Versuches der Wiederbelebung auf irgend eine Weise entgegen seyn könnte; in diesem Falle ist auch sogleich der einschlägige Hausarzt oder einer der zunächst wohnenden praktischen Aerzte zur Leitung und Beihülfe anzurufen, und dessen Anordnungen sind genauest zu befolgen.

Augsburg den 22. Juni 1831.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises
Kammer des Innern.
(In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.)
v. Raiser.

coll. Thugut.

Beilage Ziffer II. **Nro:**

Todten-Beschau-Schein.

Amts-Bezirk Pfarrei Leichen-Beschau-Distrikt

Tauf- u. Geschlechts-Name, Alter, Stand, Gewerbe, Wohnort, und Religion des Besichtigten.	Zeit des Todes: Jahr	Tag	St.	Tag u. Stunde a) der ersten, b) der zweiten Leichen-Beschau c) der Beerdigungs-Zeit.	Art der Krankheit, Dauer derselben, sonstige Todes-Art.	Ob und durch welchen Arzt der Gestorbene behandelt wurde?	Bemerkungen der besondern Erscheinungen, dann der Zeit zur Ueberbringung der Leiche in das Leichenhaus.

Datum der ersten Ausstellung des Scheines
Datum der Verabfolgung des Scheines Behufs der Beerdigung.

Taxe: fl. kr.

Unterschrift des Leichen-Beschauers.

Beilage Ziffer III.

Verzeichniß

der von N. N. Leichen-Beschauer des Bezirkes N. in dem Polizei-Distrikte N. in dem Verwaltungs-Jahr 18 — beschauten Leichen.

Laufende Zahl.	Namen, Wohnort, Stand, Alter, Geschlecht, u. Religion des Besichtigten.	Zeit des Todes	Tag u. Stunde a) der ersten, b) der zweiten Leichen Beschau c) der bewilligten Beerdigung.	Arzt, welcher den Gestorbenen in der Krankheit behandelte.	Art und Dauer der letzten Krankheit oder sonstige Todesart.	Bemerkung besonderer Erscheinungen, der Rettungsversuche u. dgl.	Bezogene Taxen. kr.

CXCVI.) ad Nrm. 24905.

An

sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden und Bau-Inspektionen des Oberdonau-Kreises.

(Die Strassen-Eintheilungs-Zeichen betreff.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden und Bau-Inspektionen des Ober-Donau-Kreises werden hiemit beauftragt, binnen 14 Tagen anzuzeigen, in wie ferne die §. §. 9, 10 und 11 der unterm 29ten November 1829 (Kreis-Intelligenz-Blatt 1829 Nr. 40) bekannt gemachten Instruktion über die Wegweiser und Ortschafts-Tafeln zur Ausführung gelangt, und in wie weit die abgängigen oder unbrauchbar gewordenen Ortschafts-Tafeln und Wegweiser durch neue — nach Vorschrift gefertigte Ortschafts-Tafeln und Wegweiser an den Land-Strassen aufgestellt wurden.

Sollten dem Vollzuge irgendwo Hindernisse entgegenstehen, so sind selbe zur diesseitigen Kenntniß zu bringen.

Da übrigens den Polizey-Behörden nebst der Instruktion auch Zeichnungen und Farbe-Muster zugiengen, so läßt es sich nicht wohl erklären, wie nicht selten neue Säulen theils gelb, grau, theils Grasgrün, theils Koth-Farb angestrichen, und auf einigen neuen Orts-Tafeln, statt der Worte Stadt, Markt, Pfarr-Dorf, Weiler und so weiter, gegen den Wortlaut der Instruktion, Benennungen: Ortschaft oder gar Gemeinde, angebracht werden konnten?

Sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden

werden beauftragt, diese Abweichungen, wo sie etwa auf neuen Tafeln vorkommen sollen, verbessern zu lassen, und die Bau-Inspektionen werden angewiesen, auf ihren Reisen diesen Gegenstand zu controlliren, und etwaige Gebrechen den einschlägigen Distrikts-Polizey-Behörden sowohl, als der unterfertigten Stelle kund zu geben.

Augsburg den 30. Juny 1831.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

Fürst von Oettingen-Wallerstein, Präsident.

coll. Thugut.

CXCVII.) ad Nrm. 20620.

An

sämtliche Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises.

(Durchlöcherte Münzen betrff.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Gelegenheitlich der Auszählung von Geldern beym kgl. Landgerichte Lauingen fanden sich durchlöcherte Viertels-Kronen, bey welchen die Durchlöcherung durch Ausfüllung der Löcher theils mit Bley theils mit Wachs weniger auffallend gemacht war, so, daß sie erst nach dem Wegputzen des Schmutzes bemerkt wurde, da die fraglichen Geld-Stücke nur durch ihren Mangel an Rundung die nähere Aufmerksamkeit auf sich gezogen hatten.

Man nimmt hiedurch die Veranlassung, sämtliche Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises auf diese Gefährde aufmerksam zu machen, und die allerhöchsten Vorschriften vom 28ten Februar 1821 (allgemeines Regierungs- und Intelligenz-Blatt 1821 Seite 228) und 17ten Juny 1829 (Regierungs-Blatt 1829, Seite 499) so wie den Inhalt der Regierungs-Ausschreibungen vom 20ten Jänner 1829, dann 25ten July 1829, 15ten Februar und 20ten März 1830, in Erinnerung zu bringen, und deren genauen Vollzug einzuschärfen.

Augsburg den 26. Juny 1831.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

Fürst von Oettingen-Wallerstein, Präsident.

coll. Thugut.

CXCVII.) ad Nrm. 24672.

An

sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreises.

(Die Herausgabe eines Repertoriums über die Kreytmayr'sche und Mayer'sche Generalien-Sammlung betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Auf die gestellte Bitte des k. Raths und Haus-Archivars Georg Döllinger zu München wird dessen Subskriptions-Anzeige (die Herausgabe eines Repertoriums über die Kreytmayer'sche und Mayer'sche Generalien-Sammlung betreffend) dem gegenwärtigen Kreis-Intelligenz-Blatte beigefügt, und wegen Anschaffung dieses sehr nützlichen Werkes auf Regie-Kosten,

auf die dießfalls ergangene litographirte Ausschreibung vom 30. Oktober vorigen Jahrs Nr. 2205 Bezug genommen.

Augsburg den 26. Juny 1831.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

Fürst von Oettingen-Wallerstein, Präsident.

coll. Thugut.

CXCVIII.)

(Die Erledigung der zweiten Pfarr-Stelle zu Roth betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des 2ten Pfarrers Brandt in Roth zum k. Dekan und 1ten Pfarrer in Windsbach ist dessen bisherige Stelle, mit welcher die Filial-Pfarrey Pfaffenhofen verbunden ist, erledigt worden. Es wird daher diese zweite Pfarr-Stelle zur vorschriftsmäßigen Bewerbung binnen 6 Wochen hiemit ausgeschrieben und rücksichtlich des Ertrags derselben folgendes bemerkt.

In der von dem zum Dekan beförderten Pfarrer Brandt entworfenen Fassion vom 6ten July 1826, welche noch nicht definitiv abgeschlossen ist, wird der Ertrag also berechnet: 201 fl. 36 kr. an ständigem Gehalte als: 30 fl. baar aus der Staats-Kasse, 57 fl. 6 kr. aus der Kirchen-Stiftung zu Roth nemlich 27 fl. 10 kr. baar und 29 fl. 56 kr. mit 2 Schfl. 5½ Mtz. Korn a 10 fl. 28 fl. 30 kr. baar aus der Kirchen-Stiftung zu Wallissau; 15 fl. aus derselben mit 1 Schfl. 2½ Metz. Korn; 51 fl. mit 16 Mäß weichem Scheit-Holz a 3 fl. und 1 Schleiß-Baum für 3 fl.; 20 fl. baar aus der Kirchen-Stiftung zu Pfaffenhofen; 128 fl. 30 kr. aus Realitäten, nemlich 50 fl. mit dem Genusse der Pfarr-Wohnung; 1 fl. 30 kr. mit dem Genusse ½ Mg. Acker, 77 fl. mit den Genusse 4½ Tagw. Wiesen; 211 fl. 7 kr. 3 pf. aus Rechten und zwar: 26 fl. 36¾ kr. an ständigem Geld; 82 fl. 23¾ kr. an ständigen Natural-Gefällen, bestehend aus 7 Schfl. 4½ Mtz. Korn und 1 Schober Stroh; 1 fl. 24½ kr. an Handlöhnern; 100 fl. 42¾ kr. an verschiedenen grossen und kleinen Zehnten; 199 fl. 6 kr. an besonders bezahlt werdenden Dienst-Verrichtungen; 6 fl. an observanzmäßigen Gaben und Sammlungen; macht zusammen 746 fl. 19 kr. 3 pf.; 13 fl. 45 kr. an Lasten abgezogen, bleibt Rein-Ertrag 732 fl. 54 kr. 3 pf.

Ansbach den 24. Juny 1831.

Königlich protestantisches Consistorium.

v. Luz.

Memminger.

Dienst- und Kreis-Notizen.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchster Entschließung vom 16. Juni d. J. dem Priester Jakob Wimmer, Pfarrer in Wenigmünchen, Landgerichts Bruck, die erledigte Pfarrey Pfaffenhofen, Landgerichts Friedberg allergnädigst zu übertragen geruht.

Franz Karl Rudolph in Buchers, Landgerichts Weiler, und seine Ehegattin haben in einem wechselseitigen Testament vom 13. August 1822 die Summe von 2000 fl. zur ersten Dotirung einer eigenen Kaplaney für die weitläufige, und mit 4 Schulen versehene Pfarrey Mayerhöfen bestimmt. Diese wahrhaft gemeinnützige Fundation wird wohlgefällig zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Nach dem erfolgten Ableben des Gemeinde-Vorstehers Joseph Madlener zu Kriegshaber, kgl. Landgerichts Göggingen, wurde der Gemeinde-Bevollmächtigte Gottlieb Gaupp als Gemeinde-Vorsteher gewählt, und der Großhändler Moses Bachmann trat in die Zahl der Gemeinde-Bevollmächtigten.

An die Stelle des durch Tod abgegangenen bürgerlichen Magistratsraths Zobel in Memmingen rückte, weil der erste Ersatzmann des Magistrats der k. Stadt Memmingen Thomas Fries, Kaufmann, mit dem bürgerlichen Magistrats-Rathe Konrad Keim im 1ten Grade verschwägert ist, der 2te Ersatzmann Christoph Müller Buchhändler ein. Statt des Letztern tritt in die Reihe der Gemeinde-Bevollmächtigten der Blecharbeiter Johann Georg Rehm.

---

a.) praes. den 27 31.

(Bräuhaus-Verpachtung)

Das aerarialische Bräuhaus zu Würzburg, welches seit 15 Jahren in Staatsregie betrieben wurde, soll in Folge allerhöchster Entschließung auf zwölf Jahre vom 1. Oktober 1831 anfangend durch öffentlichen Strich verpachtet werden, wozu Tagsfahrt auf den 1. August laufenden Jahres Früh 10 Uhr im Lokale der kgl. Regierung Kammer der Finanzen anberaumt wird.

Die Pacht-Objekte sind: a.) das Wohnhaus mit Wohnung für zwey Familien und einer mit den nöthigen Einrichtungen versehenen geräumigen Bierschenke, b.) in Verbindung mit diesen das Bräuhaus mit einer Braupfanne von 110 Eimern Inhalt, nebst einer Wasserpfanne zu 18 Eimer. In Verhältniß zur Größe dieser Braupfanne ist die Einrichtung aller übrigen Brau-Kühl- und Gährungs-Geräthe; c) Beyläufig 6780 Eimer Sommer-Bier-Fässer und 1250 Eimer Winter-Bier-Fässer in drey Kellern, sämtlich in Eisen gebunden; d.) 700 Stücke Ausfuhr-Fässer von ½ bis 2½ Eimer in Eisen gebunden; e.) eine gut eingerichtete Branntweinbrennerey mit einem Kessel von fünf Eimern Gehalt. In allen Theilen des Bräuhauses ist fließendes Wasser aus dem nahen Mainfluße von vorzüglicher Güte zum Biersieden, welchem noch die kühle Lage am östlichen Fuße des Festungsberges auf Kalkfelsen zu Hilfe kommt, in welchem zwey Keller eingehauen sind.

Im Jahre 18$\frac{32}{33}$ wurden über 2500 Schäffel Malz versotten. Der Absatz dieses Brauhauses beschränkt sich nicht auf die Stadt Würzburg, sondern dehnt sich auf viele Stunden im Umkreise, und besonders mainabwärts weit aus; selbst im Rhein-Kreise wird dieses Bier getrunken.

Für diese genannte Pacht-Objekte wird eine Kaution von Zehn Tausend Gulden an Realitäten baarem Gelde oder mobilisirten bayerischen Staats-Papieren verlangt. Ausser diesen eigentlichen Pacht-Objekte sind auch noch folgende Material-Vorräthe disponibel, als 617 Schfl. Malz, 8 Zentner Hopfen, 120 Klftr. Holz ꝛc.

Die weitern Pacht-Bedingungen werden bey der Strichs-Tagfahrt eröffnet, wo sich auch die hiesorts nicht gekannten Pacht-Liebhaber über ihre Vermögens- oder sonstigen Verhältnisse gehörig auszuweisen haben. Pacht-Liebhaber, welche vor der Strichs-Tagfahrt noch Einsicht von den Pacht-Objekten, und sonstige Aufklärung wünschen, haben sich bey Unterzeichneter kgl. Regierungs-Kommission zu melden, welche das Weitere ungesäumt veranlassen wird.

Würzburg den 25. Juny 1831.

Aus
besonderm Auftrage der k. Regierung des Unter-Main-Kreises.

Kammer der Finanzen.

der k. Regierungsrath Geier
als Regierungs-Commissär.

Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

284.) praes. den 25 31.

(Anwesen-Verkauf.)

Auf Andringen eines Hypothekgläubigers der Maria Anna Seidl Gütlers- und Webers-Wittwe zu Ecknach, wird deren Anwesen, bestehend in einem eingadigen ganz gemauerten mit Ziegel gedeckten Wohnhaus, mit Kühstall, und einem daran gebauten hölzernen mit Ziegel gedeckten Stadl, und hölzernen mit Stroh gedeckter Wagenschupfe, dann einem freystehenden halb hölzernen, halb gemauerten mit Platten gedeckten Pferdstall, und einem Hausgarten, zusammen pr. 12 Dez. 6. Bonitäts-Klasse, zur Hofmark Ober-Griesbach jurisdiktions- und freystiftig grundbar gehörig, dann an ludeigenen Gründen, 1 Tagwerk 77 Dez. Aecker, 1 Tagw. 20 Dez. Wiesen, an ludeigenen Gemeinds-Theilen 3 Tagw. 76 Dez. Aecker und Wiesen, dann freystiftig zum königlichen Rentamt Aichach; 71 Dezim. Wiesen, 65 Dezim. Aecker, und 9 Tagwerk 26 Dez. Holz, Freytag den 15. July d. J. von Vormittags 8 bis 12 Uhr in dießseitigem Landgerichts-Lokale im ganzen oder Theilweise öffentlich versteigert.

Das ganze Anwesen ist auf 711fl. gerichtlich geschätzt, und das Haus um 300fl. assekurirt.

Kaufs-Liebhaber haben am obigen Tage sich hierorts einzufinden, und ihre Anbothe zu Protokoll zu geben, auswärtige Käufer aber haben sich über ihr Vermögen und Leumund durch legale Zeugnisse auszuweisen.

Am Versteigerungs-Tage werden die auf diesem Anwesen haftenden Lasten und Abgaben auch bekannt gemacht.

Aichach den 9. Juni 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Forster, Landrichter.

285.) praes. den 27 31.

(Bekanntmachung.)

Eine Schuld-Urkunde, ausgestellt am 2. May 1758 von Regina Helena Kleiber, Seel-Hauspflegers-Wittwe an das Gotteshaus Unterhospital allhier über ein Kapital von 50 fl. mit Hypothek auf deren Behausung in der Gerbergasse Nr. 759 ist bereits vor dem Jahre 1789 verloren gegangen.

Auf Antrag der damaligen Cessionärin dieses Kapitals wird hiemit der unbekannte Inhaber dieser Urkunde aufgefodert, binnen einem Termin von 6 Monaten dieselbe bey Gericht vorzuweisen, und seine allenfallsigen Rechte hierauf geltend zu machen, widrigenfalls dieselbe für kraftlos erklärt würde.

Memmingen den 17. Juny 1831.

Königlich Bayerisches Kreis- und Stadt-Gericht.

Ammerbacher Direktor.

v. Hartlieb.

286.) praes. den 25 31.

(Jagd-Verpachtung.)

Die ehedem mit dem kgl. Forst- und Jagd Revier Wertach, vereinigt gewesen nun aber zwey gesonderte Distrikte in den Forst-Revieren Bodelsberg und Gbrisried bildenden, durch die Tyroler Landstraße von einander geschiedenen 2¼ Quadrat Stunden großen Jagd-Antheile in der Gegend von Oy und Schwarzenberg werden am Dienstage den 12. July d. J. im Versteigerungs-Wege durch die unterzeichneten kgl. Aemter nach den allerhöchsten Vorschriften vom 3. May 1829 verpachtet.

Pacht-Liebhaber können in der Zwischenzeit die nähere Pacht-Bedingungen bey den unterfertigten Aemtern erfahren, der Aufweisung der

Jagdgründen wegen aber ſich an die kgl. Revier-Förſter Wenz zu Durach und Haindl zu Gbrisried wenden. Uebrigens mögen ſie ſich am gedachten Tage Vormittags 9 Uhr in dem Büreau des kgl. Forſtamts Kempten einfinden, wo die Jagd-Pacht Verhandlung vorgenommen werden wird.

Den 19. Juny 1831.

Königliches Rentamt Immenſtadt.	Königliches Forſtamt Kempten.
Reitſchuſter, Rentb.	Kriſtmann, Forſtmeiſter.

287.) praes. den 23/8 31.

(Gant-Edikt.)

Gegen Friedrich Ott Wagner zu Elmiſchwang iſt auf Eröffnung des Gant-Prozeſſes erkannt, und das Erkenntniß durch Verzicht auf die Appellation rechtskräftig geworden.

Es werden daher folgende Edikts-Tage feſtgeſetzt: 1.) zum Anmelden und Nachweiſen der Foderungen, dann zum Verſuche gütlicher Ausgleichung auf Donnerſtag den 21. July; 2.) bey deſſen Nichtgelingen zum Vorbringen der Einreden auf Dienſtag den 23. Auguſt, und 3.) zur Schluß-Verhandlung und zwar ad replicandum auf Donnerſtag den 22. September, ad duplicandum aber auf Donnerſtag den 6. Oktober d. J., ſo daß ſich der Termin hiefür mit dem 22. Oktober d. J. ſchließt.

Sämtliche Gläubiger des Creditors werden daher öffentlich aufgefodert, am 1ten Edikts-Tage bey Vermeidung des Ausſchluſſes von gegenwärtiger Maſſe, an den übrigen aber bey Verluſt der jedesmaligen Handlung perſönlich oder durch legal Bevollmächtigte und zwar immer früh 9 Uhr in hieſiger Gerichts-Kanzley zu erſcheinen.

Zugleich wird bemerkt, daß ſich der bekannte Paſſiv-Stand auf 963 fl. (worunter 700 fl. im Hypotheken-Buch eingetragen ſind), die Maſſe aber auf 605 fl. Werth belaufe.

Ettelried b. Zusmarshauſen den 19. Jun. 1831.

Herrſchaftlich v. Stetten'ſches Patrimonial-Gericht Iter Klaſſe Wollmatshofen.

Steck, Patrimonialrichter.

288.) praes. den 23/8 21.

(Gant-Edikt.)

Nachdem gegen den Gütler Joſeph Pfiſterer von Rettenbach auf ſeine Inſolvenz-Erklärung vom 13. dieß der Univerſal-Conkurs beſchloſſen worden iſt, ſo werden nunmehr folgende Edikts-Tage feſtgeſetzt:

1.) zur Anmeldung der Foderungen und ihre gehörigen Nachweiſung Samſtag der 30. July. 2.) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Foderungen Mittwoch der 31. Auguſt; 3.) zur Schluß-Verhandlung, und zwar für die Replick Donnerſtag der 29. September, für die Duplick Donnerſtag der 13. Oktober d. J.

Sämtliche Gläubiger des Gemein-Schuldners werden an dieſen Edikts-Tagen unter dem Rechts-Nachtheile vorgeladen, daß die Verſäumung des erſten Edikts-Tages die Ausſchließung der Foderung von der gegenwärtigen Conkurs-Maſſe, das Ausbleiben an den übrigen

Edikts-Tagen aber den Verlurst der an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge haben würde.

Gleichzeitig werden alle diejenigen, welche von dem Vermögen des Gemein-Schuldners Etwas in Handen haben, aufgefodert, dasselbe bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Schrobenhausen den 21. Juny 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Ramsauer, Landrichter.

289.) praes. den 27/8 31.

(Bekanntmachung.)

Pater Plazidus Keller Exconventuale Probst und Prior des ehemaligen Benediktiner-Stifts St. Mang in Füssen ist am 17. v. M. als Benefizlat zu Rückholz mit Hinterlassung eines Testaments gestorben. Alle jene welche nun an seinen Nachlaß Anspruch machen, haben sich bey dem unterzeichneten Gerichte, welchem die Verlassenschafts-Behandlung übertragen ist, binnen 6 Wochen a dato mit ihren Foderungen zu melden, außerdessen nach dem Inhalte des Testaments die Masse vertheilt, und auf solche keine Rücksicht genommen wird.

Füssen den 26. Juny 1831.

Fürstlich Oetting-Wallerstein'sches Patrimonialgericht Iter Klasse St. Mang.

Freyherr v. Aretin, Patrimonialrichter

290.) praes. den 27/8 31.

(Bekanntmachung.)

Nachdem der Zehent-Stadel zu Haunstetten, durch die Fixation des Zehents in der Flur Haunstetten, entbehrlich geworden ist, so wird solcher in Folge höchster Regierungs-Entschließung Kammer der Finanzen vom 21. November 1830 ad Nrm. 17302 dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt, wozu man zur öffentlichen Versteigerung auf Dienstag den 19. July dieß Jahrs von Morgens 9 bis 12 Uhr Kaufs-Liebhaber einladet.

Der Verkauf geschieht in der Rentamts-Kanzley zu Augsburg unter den gesetzlichen Normen. Einsicht des Verkaufs-Objektes kann täglich genommen werden; zur Vorweisung ist der Orts-Vorsteher Michael Högele zu Haunstetten beauftragt worden.

Augsburg den 23. Juny 1831.

Königliches Rentamt Göggingen.

Widemann Rentbeamter.

291.) praes. den 28/8 31.

(Verschollenheits-Erklärung.)

Nachdem die beeden Gütlers-Söhne Thomas und Johann Baumüller von Kissing der Vorladung vom 20. Oktober 1830 ungeachtet, bis jetzt nicht erschienen sind, noch sonst etwas von sich hören liessen, so werden sie dem gesetzten Präjudize gemäß hiemit als verschollen erklärt, mit dem Anhange, daß ihr Vermögen den nächsten Verwandten gegen Caution ausgefolgt werden wird.

Friedberg am 9. Juny 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Gimmi, Landrichter.

292.) praes den 31.

(Bekanntmachung.)

In der Nacht vom 23. auf den 24. dieß wurde dem Bauern Johann Zwibel von Hetschwang eine Stutte, sogenannter Kohl-Fuchs entwendet.

Dieses Pferd ist 7 Jahre alt, gegen 16 Fäust groß, und hat einen etwas weißen Schweif und Mähne. Der vordere rechte Fuß ist bis über den Knöchel hinauf weiß, das Knie am hintern linken Fuße etwas geschwollen, und auf der Stirn hat es einen ganz schmalen weißen Streif. Auf dem linken Blatt wurde erst vor Kurzem bey diesem Pferde ein Schnitt gemacht, welcher noch nicht vollkommen geheilt ist, und die Haare von der hiezu verwendeten Salbe noch auf dieser Stelle ganz verpicht sind.

Mit diesem Pferde wurde auch ein ganz gewöhnlicher Sattel entwendet.

Roggenburg den 24 Juny 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Geislinger, Landrichter.

293.) praes. den 31.

(Edikral-Ladung.)

Maria Anna Lipert Tochter des Söldners und Sattlermeisters Leonhard Lipert und dessen Ehefrau Agnes, aus Oberndorf, k. Landgerichts Rain, im Oberdonau-Kreise, geboren den 3. März 1775 entfernte sich im Jahre 1797 mit einem gewissen Delian Maurergesellen aus Bungheim, k. Landgerichts Neuburg.

Im Monat April 1816 kam gedachte Maria Anna Lipert (vorgeblich geehlichte Delian) auf ihrer Reise nach Bern wieder nach Oberndorf. Seit dieser Zeit ließ aber gedachte Maria Anna Lipert nichts mehr von sich hören.

Da nun deren nächste Verwandten die Bitte stellten das mittlerweile auf 338 fl. 14 kr. angewachsene Vermögen gedachter Maria Anna Lipert, angeblich geehlichten Delian, ihnen auszuantworten, so wird gedachte Maria Anna Lipert, angeblich geehlichte Delian, deren allenfallsige Descendenten, oder sonstige Erben, welche auf das Vermögen der gedachten Maria Anna Lipert Anspruch machen zu können glauben, hiemit vorgeladen, diese ihre Ansprüche binnen 6 Monaten, und zwar längstens bis zum 4. Dezember d. J. bey dem unterfertigten Gerichte geltend zu machen und nachzuweisen, ausserdem obiges Vermögen an die hierorts bekannten nächsten Verwandte gedachter Maria Anna Lipert, angeblich geehlichte Delian gegen Caution verabfolgt werden wird.

Oberndorf den 4. Juny 1831.

Gräflich Fuggersches Patrimonial-Gericht II. Klasse

Zech, Patrimonialrichter.

294.) praes. den 31.

(Bekanntmachung.)

Am 16. April d. J. verstarb zu Arbon in der Schweiz die ledige Agatha Ringg von Scheidegg unterfertigten Gerichts ab intestato ohne eigene Leibes-Erben und ohne daß deren sonstige gesetzliche Erben bekannt wären. Das

hinterlassene Vermögen derselben besteht in circa 400 fl. Es werden daher alle diejenigen unbekannten Personen, welche gesetzliche Erbfolgrechte an die Nachlaßmasse der Agatha Kingg nachweisen zu können glauben, hiemit aufgefodert, in Zeit von 60 Tagen von Heute an sich hierorts persönlich oder durch gesetzlich Bevollmächtigte Vertreter zu melden, und ihre wirkliche Erbfähigkeit durch Beybringung legaler Stamm-Bäume nachzuweisen, indem nach fruchtlosem Verlaufe dieses Termins ohne weiteren Aufenthalt diese Verlassenschaft mit den bis dahin sich gemeldeten nächsten Erben behandelt und auseinander gesetzt, später sich meldende aber nicht mehr berücksichtiget werden würden. Inner obigem Termine und unter demselben Rechtsnachtheile haben sich auch alle jene zu melden, persönlich oder durch legal Bevollmächtigte, welche an gedachte Verlassenschafts-Masse Foderungen zu machen haben.

Weiler den 20. Juny 1831.

Königliches Bayerisches Landgericht.

Gramm, Landrichter.

295.) praes. den 1/7 31.

(Gant-Edikt.)

Es wird auf Antrag des Georg Mühlbache, von Hütting dessen Gesamt-Anwesen wiederholt dem gerichtlichen Verkaufe unterstellt, und hiezu Tagsfahrt auf Montag den 18. July Vormittags von 9 bis 12 Uhr anberaumt; wozu Besitz- und Zahlungsfähige Kaufs-Liebhaber eingeladen werden.

Dieses auf 4325 fl. geschätzte Anwesen besteht in einem gemauerten Hause, mit Stadel, Stallung, Hofraith und Garten, Gemeinde-Nutzung, doppelten Antheil an dem jährlich gefällt werdenden Gemeinde Holz dann 57 Jchrt. Aecker 4 Tgw. zweymädige Wiesen, 3 Tgw. Mooswiesen 3 Tagwerk Weichwiesen, und 8 Jchrte. Holz.

Die hierauf ruhenden Lasten können beym k. Rentamte Neuburg eingesehen werden. Die Gebäude sind in der Brandversicherungs-Anstalt mit 1000 fl. assekurirt.

Neuburg den 23. Juny 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Sepp, Landrichter.

296.) praes. den 1/7 31.

(Bekanntmachung.)

Die hiesige Marktschreibers-Stelle ist durch die freywillige Resignation des bisherigen Markt-Schreibers Lahner erledigt. Diejenigen Individuen, welche sich um diesen Posten bewerben wollen, haben sich bei dem unterzeichneten Markt-Magistrate binnen 3 Wochen zu melden. Die Bedingnisse können während dieser Zeit bey dem Magistrate dahier vernommen werden.

Krumbach den 25. Juny 1831.

Markt-Magistrat.

Hayn, Bürgermeister.

297.) praes. den 1/7 31.

(Verpachtung.)

Am Mittwoch den 20. July 1831 Vormittags

9 Uhr werden durch unterfertigte Renten-Verwaltung, im Amtssitze Haslangkreit, folgende, im Bezirke des kgl. Landgerichts und Rentamts Aichach gelegene Objekte zur Pachtung an die Meistbiethenden aufgeworfen.

1.) Die herrschaftliche Bräuerei zu Haslangkreit mit 9 Tagwerk 99 Dezimalen dazugehörigen Grundstücken; 2.) Die herrschaftliche Schäferei mit 42 Tagwerk 67 Dezimalen Wiesen und Benutzung des dazu gehörigen bedeutenden Trieb und Weid-Rechtes, im Ganzen für 300 — 400 Stücke zureichend. 3.) Die herrschaftlichen sechs Fischweyher, zusammen von einem Flächeninhalte pr. 40 Tagwerk 3 Dezimalen. 4.) An Feld-Gründen circa 189 Jaucherte 52 Dezimalen Acker 69 Jaucherte 16 Dezimalen Wiesen, 7 Jaucherte 32 Dezimalen Oedungen.

Die Pachtzeit beginnt vom heurigen Herbste an, und dauert 9 Jahre. Ueber die weitern Bedingungen wird bey der Verpachtung, oder auch früher, der Aufschluß gegeben. Pacht-Liebhaber werden hiemit höflichst eingeladen. Auswärtige aber wollen sich über Vermögen- und Leumund legal ausweisen.

Aichach den 25. Juny 1831.

Gräflich v. Haslang ꝛc. Erben Patrimonial-Gericht Haslangkreit als Renten-Verwaltung.

Lindemann, Verwalter.

298.) praes den 1/7 31.

(Ediktal-Citation.)

Leonhard Paul von Haupeltshofen, Soldat des IV. Chevaurlegers-Regiments, zog im Jahre 1809 mit seinem Regiment ins Feld, und kam nicht mehr zurück, ließ auch nichts mehr von sich hören. Da sein Erbgut in 53 fl. besteht, so wird der Leonhard Paul hiemit vorgeladen, in Zeit eines Viertel-Jahres a dato bey dem unterzeichneten k. Landgericht zu erscheinen, und diesen seinen Erbtheil, auf welchen bereits Ansprüche erhoben wurden, in Empfang zu nehmen, widrigenfalls er als Verschollen erklärt, und über sein Vermögen gegen Sicherheitsbestellung gesetzlicher Ordnung nach verfügt werden wird. Sollten aber rechtmäßige Descendenten vorhanden seyn, so haben auch diese binnen dieser gesetzlichen Frist hier zu erscheinen, und sich über ihre erbschaftliche Ansprüche an dieses Erbgut gehörig zu legitimiren, widrigenfalls die 53 fl. an die hier bekannte Anverwandte des Leonhard Paul ohne Caution hinausgegeben werden. Nicht minder werden alle jene, welche an das Vermögen des abwesenden Leonhard Paul auch sonst aus was für einem Titel Anspruch zu haben glauben, werden aufgefodert, sich binnen der nemlichen Frist zu melden, widrigenfalls sie ihre Foderungen bey dem Erben des Leonhard Paul zu suchen haben.

Ursberg den 23ten Juny 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Albrecht, Landrichter.

299.) praes. den 1/7 31.

(Ediktal-Ladung.)

Der 67 jährige Schmidgesell Stanislaus Kugelmann von Aletshausen begab sich schon vor 40 Jahren in die Fremde, und hielt sich im Jahr 1819 nur einen halben Tag zu Hause auf. Seit dieser Zeit hat er von sich nichts mehr hören lassen.

Auf Ansuchen seiner Verwandten wird nun Stanislaus Kugelmann oder dessen Descendenz hiemit aufgefodert, innerhalb 6 Monaten vom Tag dieser Vorladung an von ihrem Leben und Aufenthalt Nachricht hieher zu geben, widrigenfalls Stanislaus Kugelmann als Verschollen erklärt, und deßen in 900fl. bestehendes Vermögen an dessen nächste Erben gegen Caution hinaus gegeben wird.

Ursberg den 26 Juny 1821.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Albrecht, Landrichter.

300.) b) praes. den 2/3 31.

(Ediktal-Ladung.)

Das unterfertigte kgl. Kreis- und Stadtgericht hat in dem Schulden-Wesen der Bierbräuers Wittwe Euphrosina Erdinger zu Augsburg durch Entschließung vom 18ten März, publizirt den 6ten April 1831, den Universal-Konkurs erkannt.

Es werden daher, nach dem die Gemein-Schuldnerinn auf die Berufung verzichtet hat, die gesetzlichen Edikts-Tage, nämlich: 1.) zur Anmeldung der Foderungen und deren gehörigen Nachweisung auf Donnerstag den 30ten Juny 1831.; 2.) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Foderungen auf Samstag den 30ten July; und 3.) zur Schluß-Verhandlung, und zwar für die Replik auf Mittwoch den 31. August und für die Duplik auf Donnerstag den 15ten September bis inclus. Samstag den 1ten Oktober 1831 jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämtliche, unbekannte Gläubiger der Gemein-Schuldnerinn hiermit öffentlich unter dem Rechts-Nachtheil vorgeladen, daß das Nicht-Erscheinen am ersten Edikts-Tage die Ausschließung der Foderung von der gegenwärtigen Konkurs-Masse, das Nicht-Erscheinen an den übrigen Edikts-Tagen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat.

Zugleich werden diejenigen, welche irgend Etwas von dem Vermögen der Gemein-Schuldnerinn in Handen haben, bey Vermeidung des nochmaligen Ersatzes aufgefodert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bey Gericht zu übergeben.

Augsburg den 31ten May 1831.

Königlich Bayerisches Kreis- und Stadt-Gericht.

v. Silberhorn, Direktor.

Vordrugg.

301.) c.) praes. den 2/3 31.

(Ediktal-Citation.)

In Gemäßheit des Erkenntnisses des königl. Appellations-Gerichts für den Oberdonau-Kreis vom 22ten, eingetroffen den 27. April ist wider den abwesenden und flüchtigen Webers-Gesellen Joseph Gerstenbräu von Eggelstetten kgl. Landgerichts Rain das Ungehorsams-Verfahren wegen Verbrechens des Betruges einzuleiten.

Diesemnach wird Joseph Gerstenbräu hiemit vorgeladen, innerhalb drey Monaten bey dem unterzeichneten Untersuchungs-Gerichte zu erscheinen, und sich wegen der wider ihn

vorhandenen Anschuldigung des Verbrechens des Betruges zu verantworten.

Aichach den 2. May 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Forster, Landrichter.

302.) c.) praes den 13/8 31.

(Edictal-Ladung.)

Der ledige Wirthssohn Xaver Heyreiner von Schrobenhausen hat sich schon vor 40 Jahren von hier entfernt, und seit dieser Zeit von seinem Leben und Aufenthalt keine Nachricht ertheilt.

Auf Ansuchen seiner Verwandten wird nun Xaver Heyreiner, oder dessen etwaige Descendenz hiemit aufgefodert, von ihrem Daseyn eine Nachricht innerhalb 6 Monaten a dato zu geben, widrigenfalls das in 600 fl. bestehende Elterngut seinen nächsten Verwandten gegen Kaution ausgefolgt werden würde.

Schrobenhausen den 9. Juny 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Ramsauer, Landrichter

303.) b) praes. den 23/8 31.

(Bekanntmachung.)

Christoph Bopp, geboren den 15. März 1762, Sohn des von Bickendorf bey Biberach gebürtigen hiesigen Maurers Joh. Georg Bopp und dessen Ehegattin Anna Maria geborne Huber, ist seit mehr als 50 Jahren landabwesend.

Auf Andringen des im 4ten Grad mit ihm Verwandten Johannes Bopp in Bickendorf wird derselbe hiemit aufgefodert, binnen einem Termin von 18 Wochen a dato sich hier zu melden, und sein bey dem kgl. würtemb. Oberamts-Gericht Biberach liegendes Vermögen von circa 52 fl in Empfang zu nehmen, widrigenfalls er für todt erklärt würde.

Zugleich werden auch seine allenfallsigen Leibes-Erben, und alle Seiten-Verwandte, welche einen gleichen oder näheren Verwandtschafts-Grad, gegen den Johannes Bopp in Anspruch nehmen können, aufgefodert, binnen eben dieser Frist ihre Ansprüche geltend zu machen, widrigenfalls die Verlassenschaft dem Johannes Bopp als einzigen Erben zugesprochen werden würde.

Memmingen den 20. Juny 1831.

Königlich Bayerisches Kreis- und Stadt-Gericht.

Ammerbacher, Direktor.

v. Hartlieb.

304.)

(Bekanntmachung.)

„Die Jahres-Zeiten ein Familien-Blatt aus Bayern zur nützlichen angenehmen Unterhaltung vorzüglich für gebildete Frauen, erwachsene Söhne und Töchter aller Stände." Unter diesem Titel wird von einem Verein sachverständiger Männer eine möglichst vollständige neue Zeitschrift nach einem bereits vorausgegangenen umfassenden Plane bearbeitet, vom 3. July d. J. an, wöchentlich dreymal in unserm Verlage erscheinen, die den Anfoderungen

der Zeit und des Geschmacks und der Förderung ächt wissenschaftlicher und nützlicher Zwecke und Unterhaltung zu entsprechen suchen wird. Da das Unternehmen nicht zu den gewöhnlichen Erscheinungen der populären Tagsblätter gehört, und zur Befriedigung der Wißbegierde und der Erholungszeit nur alles Beherzigungswerthe in diesem Blatte Aufnahme finden wird, so schmeicheln wir uns, vorzüglichst im Vaterland Bayern diejenige Theilnahme zu erfahren, die es bei seiner eigenthümlichen Tendenz als Familien-Blatt in jeder Beziehung und für jedes Verhältniß im Leben ansprechen zu dürfen glaubt.

Der Vierteljährige Pränumerations-Preis hier am Ort ist auf 1fl. 12kr. festgesetzt, und für auswärtige Titl. Abonnenten bereits die Einleitung getroffen, daß bey den zunächst gelegenen kgl. Postämtern, wo sich der Preis nur nach verhältnißmäßiger Post-Entfernung um einiges erhöhen wird, hierauf Bestellungen angenommen und gemacht werden können auch kann solche in monatlichen Lieferungen durch alle solide Buchhandlungen bezogen werden.

Weith- und Rieger'sche Buchhandlung in Augsburg.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 27. Juny 1831.	Briefe	Geld
Obligat. à 4% m. Coup.	95¼	
detto à 5%. . .		
Lott. Loose E—M à 4%	104½	104
detto „ „ 2 mt.		
detto unverz. à 10 fl.		134
detto detto à 25 fl.	120	
detto detto à 100 fl.	120	

Den 30. Juny 1831.	Briefe	Geld
Obligat. à 4% m. Coup.	95	
detto à 5% . .		
Lott. Loose E—M à 4%	104¼	
detto „ „ 2 mt.		
detto unverz. à 10 fl.	135	
detto detto à 25 fl.	120	
detto detto à 100 fl.	120	

Den 25. July 1831.	Briefe	Geld
Obligat. à 4% m. Coup.	95	
detto . à 5% .		
Lott. Loose E—M à 4%	104¼	
detto „ „ 2 mt.		
detto unverz. à 10 fl.	135	
detto detto à 25 fl.	120	
detto detto à 100 fl.	120	

Beylage zu Nr. 28 des Kreis-Intelligenz-Blattes.

(Den 4. July 1851.)

ad Nrm. 25222.

(Die Errichtung eines selbständigen Landwirthschaftlichen Kreis-Vereins für den Ober-Donau-Kreis.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Landrath des Oberdonau-Kreises hat seinem über den Zustand der Landwirthschaft erstatteten treflichen Gutachten bekanntlich unter andern Seite 72 und 81 folgende Aeußerungen einverleibt:

„Das VIII. Hinderniß ist die gegenwärtige Organisation des landwirthschaftlichen Vereins.

„Dieser Verein fodert 11 fl. jährliche „Beyträge von jedem Mitgliede, schon „dessentwegen tritt ihm Niemand gerne „bey; Aber 6 fl. von diesen 11 fl. müssen „nach München abgegeben werden, nur 5 fl. „bleiben sohin in dem Kreise, mit diesen „5 fl. der wenigen Mitgliedern läßt sich „nichts Kräftiges bezwecken, darum sagen „sich auch viele der Beygetretenen wieder „los, und auf solche Weise geschieht für „Verbreitung besserer Kenntnisse und rationeller Landwirthschaft in der That auf „dem Lande beinahe gar nichts" ꝛc.

„VIII. Organisation eines landwirthschaftlichen Kreis-Vereins.

„Ist der landwirthschaftliche Verein des „Königreichs in seiner gegenwärtigen Gestalt für den Ober-Donau-Kreis nutzlos, so wird er von dem Tage an, für „diesen heilbringend werden, wo auch er „das von dem polytechnischen Vereine des „Königreiches angenommene System sich „aneignet. Dieser nimmt von dem polytechnischen Vereine des Oberdonau-Kreises einen jährlichen Regie-Beitrag per „50 fl. und überläßt in Allem übrigen „dem Kreis-Vereine unbedingt seine von „Seiner Majestät anerkannte Selbstständigkeit, eben deßhalb zählet der polytechnische Kreis-Verein des Oberdonau-Kreises auch gegen 1100 Mitglieder, „beziehet bey 2 fl. Beytrag jährlich 2200 fl. „und leistet Nahmhaftes. Würden Seine „Majestät, als warum der Landrath „unterthänigst bittet, gestatten, daß sich in „dem Oberdonau-Kreise auch ein landwirthschaftlicher selbstständiger Kreis-Verein auf gleiche Weise bilde, so würden bald zahlreiche Mitglieder sich melden, ein lebendiger landwirthschaftlicher „Ideen-Austausch würde beginnen, und „mit geringem Gelde würde für die Vorschritte der Landwirthschaft des Kreises, „somit der Landes-Kultur ungemein Großes verbracht."

Diese, der reifsten Erwägung entnommenen von der k. Kreis-Regierung längst getheilten Worte konnten in einem für alles Gute so empfänglichen Kreise ihre Wirkung nicht verfehlen. In der That, kaum war das Landraths-Protokoll zur öffentlichen Kenntniß gelangt, so trafen schon von allen Seiten Wünsche zu Realisirung des zweckmäßigen Vorschlages ein, und das Präsidium der unterzeichneten Stelle sah sich bereits zu Anfange Juny's dieses Jahres in dem erfreulichen Falle, die aus der sorgfältigsten Erwägung hervorgetretenen von den Reichsräthen und Abgeordneten des Ober-Donau-Kreises, von Mitgliedern des Land-Rathes und von ausgezeichneten Oekonomen und Gutsbesitzern unterzeichnete Begründungs-Urkunde des selbstständigen landwirthschaftlichen Oberdonau-

Kreis-Vereins allerhöchster Bestättigung zu unterstellen. Die erbetene allerhöchste Sanktion ist wirklich durch ein von Seiner Königlichen Majestät allerhöchst eigenhändig unterzeichnetes allerhöchstes Reskript vom 1ten des laufenden Monats erfolgt, und der beabsichtete Verein hat mit diesem Tage alle gesetzliche Bedingungen seines Daseyns erlangt.

Die unterzeichnete kgl. Regierung fühlt sich in hohem Grade beglückt, dieses allerhöchste Reskript sammt den genehmigten Statuten durch nachstehenden Abdruck zur Kenntniß sämtlicher Kreis-Bewohner bringen zu dürfen.

Der Oberdonau-Kreis ändtet in dem von Seiner Königlichen Majestät allergnädigst bestättigten neuen selbstständigen Kreis-Vereine eine glänzende Frucht der Ansicht und Sorgfalt seiner Vertreter. Ihm ist ein lang gehegter Wunsch gewährt.

Ihm ist die Bahn zu selbstständiger Erwägung seiner landwirthschaftlichen Verhältnisse, und durch die General- und Bezirks-Versammlungen die Möglichkeit dargeboten, den so wichtigen und mit so vielfachen Hindernissen kämpfenden agricolen Interessen im Einklange mit der Kreis-Regierung und mit den Verwaltungs-Behörden des Kreises all jenen Aufschwung zu geben, dessen ein alle Cultur-Arten umfassendes an Getreide Bau, Viehzucht, und Alpen-Wirthschaft gleich reiches, von fleißigen Bewohnern bebautes Areal von 186 □ Meilen nur immer fähig ist.

Der neue landwirthschaftliche Kreis-Verein vollendet das Gebäude jener freyen selbstthätigen Verbindungen, wodurch die Bewohner des Kreises zum Zwecke des allgemeinen Besten mitwirken werden. Wie dem polytechnischen Kreis-Vereine die gewerblichen, so sind ihm die Verhältnisse des Grund-Eigenthumes Zweck und Aufgabe. Für den geringen jährlichen Beytrag von 2 fl. 42 kr., gewährt er der gesammten Landwirthschaft des Kreises jährliche Preise-Bewerbungen und Preise-Vertheilungen. Ferner gewährt er seinen einzelnen Mitgliedern die Theilnahme an der zirkulirenden Wochen-Blätter des Central-Vereins, und den Besitz jenes eigenen monatlichen Oberdonau-Kreis-Blattes, welches sich lediglich mit den Verhältnissen des Kreises beschäftigen, und durch welches auch die Mittheilung und Anfrage der Mitglieder zur Offenkunde gelangen wird. Die königliche Kreis-Regierung zweifelt nicht, es werden die Guts-Besitzer des Kreises sich beeilen, dem nach ihrem Wunsche gegründeten Vereine beyzutreten. Jedenfalls ladet sie sämtliche Amts-Vorstände ein, die Beytritts-Erklärungen zu sammeln, und durch das königliche Regierungs-Präsidium „an den provisorischen Ausschuß des landwirtschaftlichen Vereins für den Oberdonau-Kreis gelangen zu lassen, der sich in Augsburg aus den bisherigen Mitgliedern des Bezirks-Comités und aus der Mitte der ersten Unterzeichner unter dem Vorsitze des durch §. 6. der Statuten berufenen permanenten ersten Vorstandes gebildet hat, und dessen Aufgabe es zunächst ist, unmittelbar nach eingetroffenen Erklärungen die Wahl des definitiven Ausschusses zu veranlassen.

Augsburg den 2. July 1831.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

Fürst von Oettingen-Wallerstein, Präsident.

coll. Baldauf.

Digitized by Google

Abdruck. Nr. 10,626 praes. 2. July 1831.

Nr. 1.

Ludwig von Gottes Gnaden König von Bayern

Auf die Berichte des Präsidiums Unserer Regierung des Oberdonau-Kreises vom 9ten May und 10ten Juny d. J. ertheilen Wir dem in diesem Kreise zu bildenden landwirthschaftlichen Vereine nach Einsicht der im Entwurfe Uns vorgelegten hierneben zurückfolgenden Satzungen hiermit Unsere Genehmigung.

München den 1. July 1831.

Ludwig.

v. Stürmer.

An die k. Regierung des Ober-Donau-Kreises, Kammer des Innern.

Die Bildung eines landwirthschaftlichen Vereins für den Oberdonau-Kreis betreffend.

Auf kgl. allerhöchsten Befehl der General-Sekretär Fr. v. Kobell.

Abdruck Nr. 2.

Verfassung des landwirthschaftlichen Vereins für den Oberdonau-Kreis.

Allgemeine Bestimmungen.

Der landwirthschaftliche Verein des Ober-Donau-Kreises ist eine spezielle für die Verhältnisse des Oberdonau-Kreises geschaffene Verbindung. Er ist unabhängig von dem allgemeinen landwirthschaftlichen Vereine des Königreichs, wird jedoch mit dem General-Comité des letztern in steter Correspondenz stehen, diesem seine Erfahrungen mittheilen, und dessen Ansichten mit Dank annehmen.

Uebrigens schließt die Eigenschaft eines Mitgliedes des landwirthschaftlichen Kreis-Vereines jene eines Mitgliedes des landwirthschaftlichen Central-Vereines nicht aus, vielmehr steht jedem Mitgliede des Kreis-Vereines vollkommen frei, zugleich auch dem Central-Vereine beizutreten, oder angeschlossen zu bleiben, sonach nebst dem Beitrage à 2 fl. 42 kr. für den Kreis-Verein, auch den Beitrag zu dem Central-Vereine zu leisten, mit dem General-Comité des Letztern direkte Verbindung zu pflegen, und gegen den Central-Verein all Dasjenige zu beobachten, was Mitgliedern desselben im Allgemeinen nur immer obliegt.

Der Verein wird überdieß jährlich wenigst 30 Blätter der landwirthschaftlichen General-Comités erkaufen, und selbe in jedem Bezirke in Umlauf setzen.

Der landwirthschaftliche Verein des Ober-Donau-Kreises bildet sich zunächst aus Bewohnern des Oberdonau-Kreises. Ihm steht übrigens auch das Recht zu, Ehren-Mitglieder aufzunehmen, theils um bewiesenen landwirthschaftlichen Eifer ehrend anzuerkennen, theils auch sachkundige Männer zur Mitwirkung und zur Correspondenz mit dem Vereine zu ermuntern. Für diesen Verein, der seinen permanenten Sitz in der Kreis-Hauptstadt erhält, bestehen folgende auf die allgemeine Verfassung sich stützende Normen:

§. 1.

Zweck des landwirthschaftlichen Kreis-Vereines.

Der Zweck des landwirthschaftlichen Kreis-Vereines ist:

a) den Kenntnissen, Erfahrungen und Bemühungen aller für die Landwirthschaft sich interessirenden Kreis-Bewohnern einen Mittelpunkt des Wirkens und eine vereinte Richtung darzubieten.

b) Unter Benützung der von der k. Kreis-Regierung bereits gesammelten Aufschlüsse den gegenwärtigen Stand der Landwirthschaft im Kreise auf das Genaueste zu ermitteln und festzustellen.

c) jeder Gemeinde ein ausführliches Gutachten über den etwaigen Mangel ihrer Gemeinde-Vertheilungen und ihrer Bewirthschaftsweise und über die Mittel zur Vervollkommnung darzubieten;

d) die sich im Laufe der Zeit ergebenden wirklichen Fortschritte zu constatiren und zur Anerkennung zu bringen;

e) die Begriffe einer geläuterten Landwirthschaft, so wie die neuen Entdeckungen und Erfindungen auf wohlfeile gemeinschaftliche Weise nicht sowohl

f) in ihrer Allgemeinheit, als vielmehr mit steter Beziehung auf die Verhältnisse des Kreises unter den Ackerbauenden Classen zu verbreiten;

g) der Kreis-Regierung über wichtige Fragen des landwirthschaftlichen Berufes Aufschlüsse und Ansichten darzubieten;

h) periodische Ausstellungen der wichtigsten landwirthschaftlichen Erzeugnisse und Preise-Vertheilungen an ihre Besitzer anzuordnen;

i) eine landwirthschaftliche Bibliothek und eine Sammlung landwirthschaftlicher Modelle anzulegen, beide der steten Benützung sämmtlicher in der Kreis-Hauptstadt wohnender oder dahin kommender Mitglieder offen zu halten, und nach Befund einzelne Modelle selbst in die einzelnen Bezirke zur Benützung und Nachachtung zu senden, und

k) überhaupt all Das zu thun und zu veranlassen, was der Landwirthschaft dieses hochwichtigen Kreises stets höhern Flor und segenreichere Ausdehnung zu verschaffen vermag.

Als vorzügliches Mittel zur Erreichung seines Zweckes dient dem Vereine das landwirthschaftliche Kreis-Blatt. Dieses am 1ten jeden Monats erscheinende jedem Mitgliede unentgeldlich zugehende Blatt ist bestimmt:

a) eine kurze Uebersicht der neuen Erscheinungen im Gebiete der Landwirthschaft, mit ausdrücklicher Hinweisung auf die entsprechenden Journale und Schriften darzubieten,

b) wissenswerthe Aufschlüsse über die Landwirthschaft des Oberdonau-Kreises ohne Erhöhung der jährlichen Beiträge in den Besitz sämmtlicher Vereins-Mitglieder gelangen zu lassen, und den Protokollen des Ausschusses dann den Rechnungen der Vereins-Casse und den Jahres-Berichten des Vereines die so wesentliche und heilsame Oeffentlichkeit zuzuwenden; dasselbe ist ferner bestimmt, die von jedem einzelnen Mitgliede eingesendeten Fragen, Erfahrungen und Aufschlüsse über landwirthschaftliche Gegenstände unentgeldlich aufzunehmen und auf solche Weise sowohl die Bibliothek des Vereines als die Kenntnisse der einzelnen Mitglieder möglichst zum Gemeingute Aller zu gestalten.

§. 2.

Befugnisse und Pflichten der Mitglieder des Kreis-Vereines.

Den Mitgliedern des landwirthschaftlichen Vereines für den Oberdonau-Kreis steht die Befugniß zu:

a) sowohl bei den allgemeinen Versammlungen in der Kreis-Hauptstadt als auch bei den Bezirks-Vereinigungen zu erscheinen,

b) in Vereins-Angelegenheiten zu deliberiren und abzustimmen, Vorschläge und Anfragen zu machen,

c) die Glieder des Ausschusses zu wählen und selbst in dieselben gewählt zu werden,

d) dem Vereins-Ausschusse schriftlich ordentliche und Ehrenmitglieder zur Aufnahme in Antrag zu bringen,

e) denselben Preise und zu deren Erwerbung geeignete Aufgaben, so wie den Zweck des Vereines fördernde anderweite Unternehmungen in Berathung zu geben.

f) den gedruckten Vereins-Jahres-Bericht nebst dem Verzeichnisse der Mitglieder und

der beigefügten Jahres-Rechnung, dann das Monatblatt des landwirthschaftlichen Vereines unentgeldlich zu erhalten, jedenfalls aber Einsicht von allen Verhandlungen des Vereines nehmen zu dürfen,

g) durch den Ausschuß gegen mäßige Bezahlung jede Art von Samerei Behufs anzustellender Versuche zu bestellen,

h) nach Belieben täglich Einsicht von den Akten des Vereines und den Modellen zu nehmen, und

i) in aller landwirthschaftlicher Beziehung sich den Rath und das Gutachten des Ausschusses zu erbitten.

Dagegen sind die Mitglieder des Kreis-Vereines verpflichtet:

a) zu dem im §. 1. bezeichneten allgemeinen Zwecke überhaupt nach Kräften thätigst mitzuwirken;

b) ebenso dem Vereins-Ausschusse im Allgemeinen ihre Kenntnisse und Erfahrungen mitzutheilen;

c) insbesondere die von ihnen erbetenen Aufschlüsse an selben gelangen zu lassen;

d) nach Neigung und Lokalität Versuche mit Samereien, Gewächsen, Vieh-Racen und Geräthen zu machen, und

e) den jährlichen Beitrag von 2 fl. 42 kr. in die Vereins-Casse zu leisten, durch welchen übrigens, wie sich von selbst versteht, jene freiwillige Geschenke nicht ausgeschlossen werden, die einzelne Mitglieder, sey es durch Beitrags-Zuschläge, sey es durch Abgabe von Büchern, Modellen und ähnlichen Objekten, etwa aus eigenem edlen Antriebe darzubieten sich geneigt finden könnten.

§. 3.

Allgemeine Versammlung des landwirthschftlichen Kreis-Vereines.

Es bestehen allgemeine Versammlungen des Kreis-Vereines, d. i. Zusammentritte aller in der Kreis-Hauptstadt wohnender oder daselbst eben anwesender Mitglieder des landwirthschaftlichen Kreis-Vereines. Solche Versammlungen finden regelmäßig von 2 zu 2 Monaten und zwar in der Regel an dem ersten Montage der Monate Januar, März, Mai, Juli, September und November statt.

Sollte der Tag des Zusammentrittes verändert, oder ein außerordentlicher Zusammentritt veranlaßt werden, so erfolgt die Bekanntmachung zu den anberaumten Sitzungen durch das Kreis-Intelligenz-Blatt, damit auswärtige, etwa an der allgemeinen Versammlung Theil nehmen wollende Mitglieder zeitig Nachricht erhalten.

Dem Ausschusse steht auch frei, bei außerordentlichen Geschäfts Anlässen außerordentliche Versammlungen zu berufen.

In diesen Versammlungen wird vor Allem

a) durch den Sekretär ein ausführlicher Bericht über die Verhandlungen des Ausschusses von einer allgemeinen Versammlung bis zur andern erstattet, und durch die Cassiere über den Stand der Casse und des Inventars Nachricht gegeben, sofort werden

b) hierüber die Erinnerungen und Bemerkungen angehört, auch die erforderlichen Berathschlagungen sogleich vorgenommen; sodann

c) werden die zur allgemeinen Versammlung geeigneten Vorträge vom Ausschusse durch die hiefür aufgestellten Referenten erstattet;

d) die hierauf bezüglichen Berathschlagungen gehalten, auch die Beschlüsse gefaßt;

e) bedeutende Aenderungen, Zusätze oder Weglassungen im Antrage werden, falls diese durch fünf Mitglieder unterstützt sind, nach dem Antrage des Ausschusses entweder sogleich erledigt, oder zur nähern Prüfung dem Ausschusse zurückgewiesen, und von diesem aber in der nächstfolgenden allgemeinen Versammlung neu beleuchtet werden;

f) die Abstimmung erfolgt durch Aufstehen und Sitzenbleiben;

g) die Beschlüsse werden immer durch relative Stimmenmehrheit bestimmt.

h) Uebrigens werden in den allgemeinen Versammlungen auch die Wahlverhandlungen nach Vorschrift des §. 4. vorgenommen.

§. 4.

Bezirks-Versammlungen des landwirthschaftlichen Kreis-Vereines.

Jeder Polizey-Bezirk, das ist jeder Bezirk eines Landgerichtes, eines Herrschaftsgerichtes, und eines der k. Kreis-Regierung unmittelbar untergeordneten Magistrates, bildet von nun an einen eigenen landwirthschaftlichen Bezirk.

Die in jedem Bezirke wohnenden Vereins-Mitglieder wählen in dem Laufe des Monats Juni d. J. aus ihrer Mitte mittelst schriftlicher, an die Distrikts-Polizey-Behörde einzureichender Stimmzettel einen Bezirks-Sekretär als Organ der Mittheilungen des Vereins-Ausschusses an den Bezirk, dann als Mittelpunkt für die Mittheilungen der Bezirks-Mitglieder unter sich, und für die Vertheilung des landwirthschaftlichen Kreisblattes.

Diese Wahl wird bei jeder Veränderung in der Person des Sekretärs, und wenn keine solche eintritt, von 3 zu 3 Jahren erneuert. Bei jeder neuen Wahl ist der abtretende Sekretär wieder wählbar.

In Zukunft steht auch den in jedem Polizey-Bezirke wohnenden Vereins-Mitgliedern das Recht zu, an dem Sitze der Distrikts-Polizey-Behörde zu Bezirks-Versammlungen zusammen zu treten.

Eine Bezirks-Versammlung findet nothwendig jährlich in dem Laufe des Monats Juli und zwar, so ferne einzelne Bezirke keinen andern Tag vorziehen sollten, an dem ersten Sonntage dieses Monats statt.

Ueberdieß ist der in Augsburg befindliche Vereins-Ausschuß befugt, bei außerordentlichen Geschäfts-Anlässen außerordentliche Zusammentritte der Bezirke zu veranlassen.

Jede Bezirks-Versammlung ist ermächtigt, nebst dem Sekretär auch einen Vorstand der Versammlung, sey es durch mündliches Uebereinkommen, sey es durch schriftliche Stimmzettel, zu wählen.

Wird eine solche Wahl bewirkt, so übernimmt der Vorstand den Vorsitz in der Bezirks-Versammlung, widrigenfalls leitet der Bezirks-Sekretär die Berathungen.

Die Verhandlungen können nur solche Gegenstände betreffen, welche direkt in den Wirkungskreis des landwirthschaftlichen Vereins einschlagen; vor Allem müssen die Mittheilungen des Vereins-Ausschusses und jene Fragen erörtert werden, worüber dieser Ausschuß das Gutachten der Bezirks-Versammlungen abgefordert hat; sodann ist jedes Mitglied der Bezirks-Versammlung ermächtigt, auch seine Vorschläge und Wünsche vorzubringen, und selbe der Deliberation zu unterstellen.

Die Versammlung stimmt, je nach ihrem Belieben, durch Namens-Aufruf oder durch Aufstehen und Sitzenbleiben ab.

Das Resultat der Verhandlungen wird im Protokoll aufgenommen, worin jedem Gegenstande ein eigener Paragraph gewidmet ist, dieses Protokoll wird entweder in Urschrift oder in Abschrift spätestens 3 Tage nach dem Versammlungstage an den Vereins-Ausschuß abgesendet.

§. 5.

Austritt.

Jedem Mitgliede steht es frei, aus dem Kreis-Vereine wieder auszutreten, nachdem es sich 6 Monate zuvor schriftlich erklärt haben wird.

§. 6.

Zusammensetzung des Ausschusses des landwirthschaftlichen Kreis-Vereines.

Der Ausschuß besteht aus einem genannten Vorstande und fünfzehn in Augsburg wohnenden Gliedern; ihre Funktionen dauern drei Jahre. Alle Jahre treten fünf Glieder aus; die in den beiden ersten Jahren Austretenden werden durch das Loos bezeichnet. Die austretenden Glieder sind wieder wählbar.

An der Spitze des Vereins steht als permanenter Vorstand der jedesmalige Präsident der königlichen Regierung.

Die übrigen, vom Ausschusse aus seiner Mitte durch Stimmenmehrheit zu wählenden und jährlich am Stiftungstage (4. Juli) zu erneuernden Vereins-Beamten sind:

a) Ein Stellvertreter des Vorstandes.
b) Ein Sekretär.
c) Ein Stellvertreter des Sekretärs.
d) Ein Cassier.

§. 7.

Verhältnisse des Ausschusses zu dem Kreis-Verein.

Der Ausschuß vertritt in allen Fällen den Kreis-Verein und ist das Organ des allgemeinen Vereins.

§. 8.

Wahl und Ernennung des Ausschusses

Die Mitglieder des Kreis-Vereins wählen in der allgemeinen Versammlung die Glieder des Ausschusses mittelst Ueberreichung von Stimmenzetteln, welche durch die Vorstandschaft mit Nummern bezeichnet, vertheilt, vom Stimmgeber nach dem gemachten Eintrag mit Namens-Unterschrift versehen zurückgegeben, sodann vom Vorstande, ohne Erwähnung der Unterschrift, öffentlich gelesen und derer Resultate selbst in ein besonderes Wahl-Protokoll aufgenommen werden.

Abwesende können keinen Wahlzettel einsenden. Uebrigens entscheidet relative Stimmen Mehrheit.

a) Wünscht ein Ausschuß-Mitglied der Geschäfte des Ausschusses überhoben zu seyn, ohne dem allgemeinen Verbande des Vereins zu entsagen, so tritt es nach vorausgegangener Erklärung wieder in die Reihe der übrigen Mitglieder.
b) Bleibt ein Mitglied von drei auf einander folgenden Versammlungen des Ausschusses ohne Entschuldigung aus, so wird es angesehen, als habe es seiner Stelle im Ausschusse entsagt.
c) In jedem Erledigungsfalle tritt eine neue Wahl nach §. 4. in der nächsten allgemeinen Versammlung ein.

§. 9.

Geschäfts-Kreis und Geschäfts-Behandlung des Ausschusses.

Dem Ausschusse liegen folgende Geschäfte ob:

a) über die Verhältnisse des landwirthschaftlichen Vereins des Oberdonau-Kreises reifes Nachdenken zu pflegen, und für Herstellung sowohl als für stete Evidenz der dießfallsigen Aufschlüsse zu sorgen.
b) Auf den Grund dieser Aufschlüsse für jede Gemeinde ein ausführliches landwirthschaftliches Gutachten zu verfassen.
c) Alle Vorschläge und Bemerkungen der Bezirks-Versammlung oder der einzelnen Mitglieder über Zwecke des Vereins, alle in der allgemeinen Versammlung in Vorschlag gebrachten Antragsänderungen und alle Anfragen landwirthschaftlichen Inhaltes, sie mögen von Gliedern des Vereins oder von andern Orten her schriftlich an den Ausschuß gelangt seyn, in Erwägung zu ziehen und darüber nach Wichtigkeit des Gegenstandes entweder sogleich einen Beschluß zu fassen, oder einen Vortrag an die allgemeine Versammlung zu stellen.

d) zur gründlichen Vorbereitung eines Antrags oder reiflichen Lösung einer Anfrage aus seiner Mitte entweder einen Referenten zu ernennen, oder ein besonderes Comité aus seiner Mitte zu bilden, dieses nach Bedürfniß mit Gliedern des allgemeinen Vereins zu verstärken, auch das Comité zu ermächtigen, Individuen, welche keine Vereins-Mitglieder sind, wegen besonderer Kenntnisse zur Berathung beizuziehen, so wie es dem Ausschusse freisteht, zur Sitzung, in welcher der Bericht erstattet wird, diese Individuen zu berufen,

e) für die landwirthschaftlichen Erzeugnisse im Oberdonau-Kreise Ausstellungen in Augsburg zu veranstalten.

f) Für Auswahl, Ordnung und stete Vervollkommnung der Vereins-Bibliothek, und der Modell-Sammlung, und für deren stetes Offenseyn zum Gebrauche der Mitglieder zu sorgen,

g) das landwirthschaftliche Monats-Blatt mit möglichster Sorgfalt und unter Benützung aller erscheinenden wichtigen landwirthschaftlichen Journale und Schriften zu verfassen.

h) Die schriftlichen Meldungen zur Aufnahme von Gliedern in den landwirthschaftlichen Verein ~~mit Begutachtung~~ in Berathung zu nehmen, und die Aufnahms-Urkunden, welche vom Vorstande und Sekretär unterzeichnet werden, den Candidaten zuzustellen, so wie auch vorgeschlagene Ehren-Mitglieder zu ernennen,

i) ausgezeichnete Männer von jedem Fache als außerordentliche Beisitzer zu den allgemeinen und Ausschuß-Versammlungen einzuladen,

k) die Beiträge der Glieder des Kreis-Vereines zu empfangen, und angemessen zu verwenden.

l) Die besondern Ausgaben des Kreis-Vereines zu besorgen, und darüber der allgemeinen Versammlung jährlich Rechnung abzulegen;

m) nebst der Korrespondenz des Kreis-Vereines auch die Jahres-Berichte der Verhandlungen, die Jahres-Rechnungen und die Kreis-Matrikel zu verfassen und zu besorgen.

Was an den Kreis-Verein eingesendet wird, läuft unter der Aufschrift: „An den Ausschuß des landwirthschaftlichen Vereins zu Augsburg" Alle Einläufe werden vom Vorstande dem Sekretär des Vereins übergeben, von diesem in dem Einlaufsbuche verzeichnet, und entweder sogleich dem schon für den Gegenstand bestehenden Referenten oder Comité mitgetheilt, oder in nächster Sitzung dem Ausschusse vorgelegt, damit dieser durch Stimmen-Mehrheit einen Referenten oder ein Comité ernennt. Jeder gewählte Referent hat über die ihm zugetheilte Gegenstände, nach deren Wichtigkeit mündlichen oder schriftlichen Vortrag zu erstatten; was bei der Anordnung eines eigenen Comités in Beziehung auf den vom Comité selbst gewählten Referenten der gleiche Fall ist, bevor das Comité dem Ausschusse berichten kann. Nach vorausgegangener Berathung werden die Beschlüsse oder die Vorträge an die allgemeine Versamlung, der Stimmen-Mehrheit gemäß, gefaßt. Der in der Versammlung Abwesende begiebt sich für diesen Tag seines Stimm-Rechtes.

Wenn entgegengesetzte Stimmen sich das Gleichgewicht halten, entscheidet der Vorstand.

Um einen definitiven Beschluß fassen zu können, müßen 9 Individuen anwesend seyn; der Beschluß bestimmt sich durch relative Stimmen Mehrheit.

Alle Ausfertigungen geschehen, den gefaßten Beschlüssen zufolge, mit den Unterschriften der betreffenden Vereins-Beamten, und werden von dem Sekretär in dem Geschäfts-Buche vorgemerkt.

Die Korrespondenz wird unter die Verwaltungs-Mitglieder nach ihren verschiedenen Wirkungskreisen vertheilt.

Intelligenzblatt

des königlich-Bayerischen

Oberdonau-Kreises.

Nro. 29.

Augsburg, den 11ten July 1831.

Inhalt:

200.) Konkurrenzen aus den Ueberschüssen der katholischen Kultus-Stiftungen zum Kirchenbau in Bachern und in Karlskron, dann für Berichtigung der Vikarie-Gebühren für die Pfarrey Karlshuld. 201.) Aussetzung eines weitern Preises von 500 fl., welcher die an Kaspar Hauser zu Nürnberg verübte Verbrechen zum Gegenstande hat. 202.) Bildung der Gewerbs-Vereine. 203.) Fortsetzung der gebildeten Impf-Stationen. — Kreis-Notizen. — Bekanntmachungen der äußern Behörden.

Bekanntmachungen der k. Kreis-Stellen:

CCC.) ad Nrm. 24830.

An

die k. Land- und Herrschafts-Gerichte des Ober-Donau-Kreises.

(Konkurrenzen aus den Ueberschüssen der katholischen Cultus-Stiftungen zum Kirchenbau in Bachern und in Karlskron, dann für Berichtigung der Vikarie-Gebühren für die Pfarrey Karlshuld betreff.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Ein allerhöchstes Rescript vom 10. November 1829 Nr. 9625 (Kirchen Sektion) verfügt, daß derjenige Betrag der Kosten des Kirchen-Baues in Bachern, Landgerichts Friedberg, welcher nicht durch die stattgefundene Collekte und die Leistung von Natural-Frohnen der Gemeinde gedeckt ist, in Gemäßheit des IIten constitutionellen Edikts Abschn. II. Kap. 11. §. 48 durch Erhebung angemessener Beyträge der mit bedeutenden Renten-Ueberschüssen abschließenden Cultus-Stiftungen des Oberdonau-Kreises aufzubringen sey. Dieser allerhöchsten Entschließung conform wurde vorerst der umzulegende Betrag erhoben, und auf 7000 fl. festgesetzt; zugleich aber beschlossen, daß die bemerkte Summe zur Erleichterung der Contribuenten in 3 Jahres-Raten erhoben und für den bezeichneten Neubau verwendet werden soll.

Damit letzter aber in angemessener Frist der Vollendung zugeführt werde, wurde die ganze Summe zu 7000 fl. von den Stiftungen der Stadt Lindau verzinslich vorgeschossen. Es sind demnach mit den Kapitals-Raten auch die 5 prozentigen Zinsen zu entrichten. Hiernach müssen pro 18$\frac{8}{17}$ eingehoben werden. a) der dritte Theil des Kapitals zu 7000 fl. mit 2333 fl. 20 kr.; b.) ein Jahres-Zins für 7000 fl. à 5 Prozent zu 350 fl.

Für den Karlskroner-Kirchenbau wird zu den frühern auf allerhöchster Bewilligung beruhenden Conkurrenzen noch ein Nachtrag nothwendig von 200 fl.

Vermöge allerhöchster Entschließung vom 30. July 1829 Nr. 11071 sind an Vikarie-Gebühren der Pfarrey Karlshuld durch Umlage auf die Ueberschüsse der katholischen Cultus-Stiftungen zu berichtigen, 322 fl. 52 kr. Hiernach müßen pro 18$\frac{8}{17}$ im Ganzen eingehoben werden 3206 fl. 12 kr. Hiezu haben die Stiftungen nach der nachfolgenden Spezifikation beizutragen. Sämtliche k. Land- und Herrschafts-Gerichte werden beauftragt, den Betrag binnen 6 Wochen a recepto einzuheben, und zur Exigenz-Kasse des Oberdonau-Kreises abzuliefern.

Augsburg den 30. Juny 1831.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

Fürst von Oettingen-Wallerstein, Präsident.

coll. Thugut.

CCCI.) ad Nrm. 25487.

(Die Aussetzung eines weitern Preises von 500 fl. betreffend, welcher die an Caspar Hauser zu Nürnberg verübte Verbrechen zum Gegenstande hat.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Es wurde bereits den 6. November 1829 öffentlich bekannt gemacht, daß **Seine k. Majestät** von Bayern allergnädigst geruht haben, eine Belohnung von 500 fl. für denjenigen auszusetzen, welcher hinsichtlich des an Kaspar Hauser zu Nürnberg verübten Mord-Versuchs solche Anzeigen und Beweise liefern würde, welche die Entdeckung und Bestrafung des Thäters begründen.

Die wegen dieses Mord-Versuches, so wie wegen des ohne allen Zweifel damit in dem innigsten Zusammenhange stehenden Verbrechens einer viele Jahre andauernden einsamen Gefangenhaltung eingeleitete Untersuchung wurde bisher unabläßig fortgesetzt, ist aber dermalen in einer solchen Lage, daß es noch nicht an der Zeit ist, das Resultat öffentlich bekannt werden zu lassen.

Hiedurch hat ein edler Menschenfreund gelegenheitlich einer Reise durch Nürnberg sich bewogen gefunden, den Betrag von 500 fl. bei der Obrigkeit baar zu hinterlegen, mit der Bestimmung, daß diese Summe als ein weiterer Preis ausgesetzt seyn, und demjenigen sofort baar ausbezahlt werden soll, welcher durch geeignete Anzeigen den völligen Schluß der Untersuchung möglich machen und die endliche Bestrafung des Thäters eines der an Kaspar Hauser verübten Verbrechen binnen drei Jahren, vom 2ten Juny 1831 angerechnet, herbeyführen würde.

Es wird dieſe Preis-Ausſetzung mit dem Ausdrucke des wärmſten Dankes gegen den großmüthigen Geber, deſſen Name nach ſeinem ausdrücklichen Wunſche ungenannt bleibt, hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Wer dieſen Preis verdienen zu können glaubt, möge ſich bei dem Unterſuchungs-Gerichte, nemlich dem k. Kreis- und Stadt-Gerichte Nürnberg, oder auch bei dem Gerichte ſeines Wohnortes melden.

Ansbach den 20. Juny 1831.

Königliches Appellations-Gericht für den Rezat-Kreis.

v. Feuerbach.

Trischel, Sekretär.

Zuſammenſtellung

der Renten-Ueberſchüſſe von katholiſchen Cultus-Stiftungen von 20 fl. und darüber aus den Rechnungen pro $18\frac{32}{33}$ zu den Koſten des Pfarrkirchen-Baues zu Bachern concurrirend.

Benennung der Gemeinden.	Benennung der Stiftungen.	Diſponible Renten-Ueberſchüſſe v. 20 fl. und darüber von den Rechnungen 1828/29. fl.	kr.	Treffender Beitrag zu d. Koſten des Pfarr-Hof-Baues zu Bachern. 1tes Jahr mit 3206 fl. 12 kr. v. 1828/29. fl.	kr.
Aichach Landgericht.					
Arnhof . .	Filial-Kirche .	21		1	24
St. Jodock in Haunswies	Wallfahrtskir.	24		1	36
Hauſen . .	Filial-Kirche .	136		9	4
Hohenried .	ddo. . .	120		8	—
Hollenbach .	Pfarrkirche .	47		3	8
Inchenhofen	ddo. . .	144		9	36
Inghauſen .	ddo. . .	93		6	12
Inchenhofen	Keller'ſche .	20		1	20
Kleinberghofen	Pfarrkirche .	25		1	40
Lauterbach .	Filial . . .	60		4	36
Mainbach .	ddo. . . .	67		4	28
Petershof .	ddo. . . .	20		1	44
Pichel . .	ddo. . . .	100		7	4
Sillenbach .	Pfarrkirche .	70		4	40
Sulzbach .	ddo. . .	66		4	24
Weihenberg	Filial . . .	24		1	36
Wollenmoos	Pfarrkirche .	21		1	24
Aichach . .	Bruderſchaft .	24		1	36
Aindling .	Frühmeß-Stif.	117		7	48
Adlzhauſen .	Pfarrkirche .	80		5	20
Affing . .	Barb. Bruderſ.	23		1	32
ddo. . .	Filial Katzenthal	57		3	48
Stotzard .	Pfarrkirche .	633		42	12
Großhauſen .	ddo. . .	41		2	44
Paar . .	Filial-Kirche .	111		7	24
Hilgertshauſen	Michelsk. Filial	82		5	28
Obergriesbach	Pfarrkirche mit Kapelle Au	46		3	4
Zahling . .	Pfarrkirche .	146		9	44
Batzenhauſen	Filial-Kirche .	68		4	32
Au . . .	ddo. . .	42		2	48
Lechfeld . .	ddo. . .	185		12	20
Scherneck .	ddo. . .	155		10	20
Unterach .	ddo. . .	58		3	52
	Summa	2947		190	28
Buchloe Landgericht.					
Aſch. . .	Pfarrkirche .	1142		76	8

Benennung der Gemeinden	Verbreitung der Gemeinden	Zahl der Häuser	Bevölkerung			Benennung der Gemeinden	Verbreitung der Gemeinden	Zahl der Häuser	Bevölkerung		
			Zahl der Familien	Zahl der Einwohner					Zahl der Familien	Zahl der Einwohner	
				ortsanwesend	ortsabwesend					ortsanwesend	ortsabwesend
Ruhla, Stadt	1	1	1	1	—	Steinbach-Hallenberg, Stadt	1	1	—	—	—
Ruhla, Land	Ruhla, Land	1	1	1	—	Steinbach-Hallenberg, Land	Steinbach-Hallenberg, Land	—	—	—	—
Thalbreitungen	1	1	1	1	—	Wasungen	1	1	1	1	—
Vachdorf	1	1	1	1	—	Weidebrunn	1	1	1	1	—
Barchfeld	1	1	1	1	—	Wernshausen	1	1	1	1	—
Berka v. d. Hainich	1	1	1	1	—	Wölfershausen	1	1	1	1	—
Berka v. d. Werra	1	1	1	1	—	Zella v. d. Rhön	1	1	1	1	—
Bischofsheim	1	1	1	1	—	Zella v. d. Werra	1	1	1	1	—
Breitungen	1	1	1	1	—	Zella, Land	Zella v. d. Rhön	1	1	1	—
Dermbach	1	1	1	1	—	Zella, Land	Zella v. d. Werra	1	1	1	—
Dorndorf	1	1	1	1	—	Zella, Land	Zella, Land	1	1	1	—
Dorndorf, Land	Dorndorf	1	1	1	—	Zella, Land	Zella, Land	1	1	1	—
Dorndorf, Land	Dorndorf, Land

Counties, Cities and Townships	Attendance		Average Attendance		Number of Teachers		Number of Schools	
	1870	1871	1870	1871	1870	1871	1870	1871
Wyandot	1,911	1,911	1,147	1,147	34	34	34	34
Crane	107	107	64	64	2	2	2	2
Crawford	111	111	67	67	2	2	2	2
Eden	107	107	64	64	2	2	2	2
Eureka	107	107	64	64	2	2	2	2
Grand Prairie	107	107	64	64	2	2	2	2
Harpster	107	107	64	64	2	2	2	2
Jackson	107	107	64	64	2	2	2	2
Marseilles	107	107	64	64	2	2	2	2
Mifflin	107	107	64	64	2	2	2	2
Pitt	107	107	64	64	2	2	2	2
Salem	107	107	64	64	2	2	2	2
Sandusky	107	107	64	64	2	2	2	2
Tymochtee	107	107	64	64	2	2	2	2
Upper Sandusky	107	107	64	64	2	2	2	2
Wyandot	107	107	64	64	2	2	2	2
Yates	1,911	1,911	1,147	1,147	34	34	34	34
Bloomingdale	107	107	64	64	2	2	2	2
Bloomingdale, Colored	107	107	64	64	2	2	2	2
Bloomingdale, German	107	107	64	64	2	2	2	2
Bloomingdale, Irish	107	107	64	64	2	2	2	2
Bloomingdale, Mixed	107	107	64	64	2	2	2	2
Bloomingdale, Scotch	107	107	64	64	2	2	2	2
Bloomingdale, Welsh	107	107	64	64	2	2	2	2
Bloomingdale, Yankee	107	107	64	64	2	2	2	2
Bloomingdale, Yankee, Colored	107	107	64	64	2	2	2	2
Bloomingdale, Yankee, German	107	107	64	64	2	2	2	2
Bloomingdale, Yankee, Irish	107	107	64	64	2	2	2	2
Bloomingdale, Yankee, Mixed	107	107	64	64	2	2	2	2
Bloomingdale, Yankee, Scotch	107	107	64	64	2	2	2	2
Bloomingdale, Yankee, Welsh	107	107	64	64	2	2	2	2
Bloomingdale, Yankee, Yankee	107	107	64	64	2	2	2	2
Bloomingdale, Yankee, Yankee, Colored	107	107	64	64	2	2	2	2
Bloomingdale, Yankee, Yankee, German	107	107	64	64	2	2	2	2
Bloomingdale, Yankee, Yankee, Irish	107	107	64	64	2	2	2	2
Bloomingdale, Yankee, Yankee, Mixed	107	107	64	64	2	2	2	2
Bloomingdale, Yankee, Yankee, Scotch	107	107	64	64	2	2	2	2
Bloomingdale, Yankee, Yankee, Welsh	107	107	64	64	2	2	2	2
Bloomingdale, Yankee, Yankee, Yankee	107	107	64	64	2	2	2	2
Bloomingdale, Yankee, Yankee, Yankee, Colored	107	107	64	64	2	2	2	2
Bloomingdale, Yankee, Yankee, Yankee, German	107	107	64	64	2	2	2	2
Bloomingdale, Yankee, Yankee, Yankee, Irish	107	107	64	64	2	2	2	2
Bloomingdale, Yankee, Yankee, Yankee, Mixed	107	107	64	64	2	2	2	2
Bloomingdale, Yankee, Yankee, Yankee, Scotch	107	107	64	64	2	2	2	2
Bloomingdale, Yankee, Yankee, Yankee, Welsh	107	107	64	64	2	2	2	2
Bloomingdale, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee	107	107	64	64	2	2	2	2
Bloomingdale, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Colored	107	107	64	64	2	2	2	2
Bloomingdale, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, German	107	107	64	64	2	2	2	2
Bloomingdale, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Irish	107	107	64	64	2	2	2	2
Bloomingdale, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Mixed	107	107	64	64	2	2	2	2
Bloomingdale, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Scotch	107	107	64	64	2	2	2	2
Bloomingdale, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Welsh	107	107	64	64	2	2	2	2
Bloomingdale, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee	107	107	64	64	2	2	2	2
Bloomingdale, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Colored	107	107	64	64	2	2	2	2
Bloomingdale, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, German	107	107	64	64	2	2	2	2
Bloomingdale, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Irish	107	107	64	64	2	2	2	2
Bloomingdale, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Mixed	107	107	64	64	2	2	2	2
Bloomingdale, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Scotch	107	107	64	64	2	2	2	2
Bloomingdale, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Welsh	107	107	64	64	2	2	2	2
Bloomingdale, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee	107	107	64	64	2	2	2	2
Bloomingdale, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Colored	107	107	64	64	2	2	2	2
Bloomingdale, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, German	107	107	64	64	2	2	2	2
Bloomingdale, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Irish	107	107	64	64	2	2	2	2
Bloomingdale, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Mixed	107	107	64	64	2	2	2	2
Bloomingdale, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Scotch	107	107	64	64	2	2	2	2
Bloomingdale, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Welsh	107	107	64	64	2	2	2	2
Bloomingdale, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee	107	107	64	64	2	2	2	2
Bloomingdale, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Colored	107	107	64	64	2	2	2	2
Bloomingdale, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, German	107	107	64	64	2	2	2	2
Bloomingdale, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Irish	107	107	64	64	2	2	2	2
Bloomingdale, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Mixed	107	107	64	64	2	2	2	2
Bloomingdale, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Scotch	107	107	64	64	2	2	2	2
Bloomingdale, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Welsh	107	107	64	64	2	2	2	2
Bloomingdale, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee	107	107	64	64	2	2	2	2
Bloomingdale, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Colored	107	107	64	64	2	2	2	2
Bloomingdale, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, German	107	107	64	64	2	2	2	2
Bloomingdale, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Irish	107	107	64	64	2	2	2	2
Bloomingdale, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Mixed	107	107	64	64	2	2	2	2
Bloomingdale, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Scotch	107	107	64	64	2	2	2	2
Bloomingdale, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Welsh	107	107	64	64	2	2	2	2
Bloomingdale, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee	107	107	64	64	2	2	2	2
Bloomingdale, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Colored	107	107	64	64	2	2	2	2
Bloomingdale, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, German	107	107	64	64	2	2	2	2
Bloomingdale, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Irish	107	107	64	64	2	2	2	2
Bloomingdale, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Mixed	107	107	64	64	2	2	2	2
Bloomingdale, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Scotch	107	107	64	64	2	2	2	2
Bloomingdale, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Welsh	107	107	64	64	2	2	2	2
Bloomingdale, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee	107	107	64	64	2	2	2	2
Bloomingdale, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Colored	107	107	64	64	2	2	2	2
Bloomingdale, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, German	107	107	64	64	2	2	2	2
Bloomingdale, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Irish	107	107	64	64	2	2	2	2
Bloomingdale, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Mixed	107	107	64	64	2	2	2	2
Bloomingdale, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Scotch	107	107	64	64	2	2	2	2
Bloomingdale, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Welsh	107	107	64	64	2	2	2	2
Bloomingdale, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee	107	107	64	64	2	2	2	2
Bloomingdale, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Colored	107	107	64	64	2	2	2	2
Bloomingdale, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, German	107	107	64	64	2	2	2	2
Bloomingdale, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Irish	107	107	64	64	2	2	2	2
Bloomingdale, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Mixed	107	107	64	64	2	2	2	2
Bloomingdale, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Scotch	107	107	64	64	2	2	2	2
Bloomingdale, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Welsh	107	107	64	64	2	2	2	2
Bloomingdale, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee	107	107	64	64	2	2	2	2
Bloomingdale, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Colored	107	107	64	64	2	2	2	2
Bloomingdale, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, German	107	107	64	64	2	2	2	2
Bloomingdale, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Irish	107	107	64	64	2	2	2	2
Bloomingdale, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Mixed	107	107	64	64	2	2	2	2
Bloomingdale, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Scotch	107	107	64	64	2	2	2	2
Bloomingdale, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Welsh	107	107	64	64	2	2	2	2
Bloomingdale, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee	107	107	64	64	2	2	2	2
Bloomingdale, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Colored	107	107	64	64	2	2	2	2
Bloomingdale, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, German	107	107	64	64	2	2	2	2
Bloomingdale, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Irish	107	107	64	64	2	2	2	2
Bloomingdale, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Mixed	107	107	64	64	2	2	2	2
Bloomingdale, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Scotch	107	107	64	64	2	2	2	2
Bloomingdale, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Welsh	107	107	64	64	2	2	2	2
Bloomingdale, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee	107	107	64	64	2	2	2	2
Bloomingdale, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Colored	107	107	64	64	2	2	2	2
Bloomingdale, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, German	107	107	64	64	2	2	2	2
Bloomingdale, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Irish	107	107	64	64	2	2	2	2
Bloomingdale, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Mixed	107	107	64	64	2	2	2	2
Bloomingdale, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Scotch	107	107	64	64	2	2	2	2
Bloomingdale, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Welsh	107	107	64	64	2	2	2	2
Bloomingdale, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee	107	107	64	64	2	2	2	2
Bloomingdale, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Colored	107	107	64	64	2	2	2	2
Bloomingdale, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, German	107	107	64	64	2	2	2	2
Bloomingdale, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Irish	107	107	64	64	2	2	2	2
Bloomingdale, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Mixed	107	107	64	64	2	2	2	2
Bloomingdale, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Scotch	107	107	64	64	2	2	2	2
Bloomingdale, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Welsh	107	107	64	64	2	2	2	2
Bloomingdale, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee	107	107	64	64	2	2	2	2
Bloomingdale, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Colored	107	107	64	64	2	2	2	2
Bloomingdale, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, German	107	107	64	64	2	2	2	2
Bloomingdale, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Irish	107	107	64	64	2	2	2	2
Bloomingdale, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Mixed	107	107	64	64	2	2	2	2
Bloomingdale, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Scotch	107	107	64	64	2	2	2	2
Bloomingdale, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Welsh	107	107	64	64	2	2	2	2
Bloomingdale, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee	107	107	64	64	2	2	2	2
Bloomingdale, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Colored	107	107	64	64	2	2	2	2
Bloomingdale, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, German	107	107	64	64	2	2	2	2
Bloomingdale, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Irish	107	107	64	64	2	2	2	2
Bloomingdale, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Mixed	107	107	64	64	2	2	2	2
Bloomingdale, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Scotch	107	107	64	64	2	2	2	2
Bloomingdale, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Welsh	107	107	64	64	2	2	2	2
Bloomingdale, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee	107	107	64	64	2	2	2	2
Bloomingdale, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Colored	107	107	64	64	2	2	2	2
Bloomingdale, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, German	107	107	64	64	2	2	2	2
Bloomingdale, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Irish	107	107	64	64	2	2	2	2
Bloomingdale, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Mixed	107	107	64	64	2	2	2	2
Bloomingdale, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Scotch	107	107	64	64	2	2	2	2
Bloomingdale, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Welsh	107	107	64	64	2	2	2	2
Bloomingdale, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee	107	107	64	64	2	2	2	2
Bloomingdale, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Colored	107	107	64	64	2	2	2	2
Bloomingdale, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, German	107	107	64	64	2	2	2	2
Bloomingdale, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Irish	107	107	64	64	2	2	2	2
Bloomingdale, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Mixed	107	107	64	64	2	2	2	2
Bloomingdale, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Scotch	107	107	64	64	2	2	2	2
Bloomingdale, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Welsh	107	107	64	64	2	2	2	2
Bloomingdale, Yankee	107	107	64	64	2	2	2	2
Bloomingdale, Yankee, Colored	107	107	64	64	2	2	2	2
Bloomingdale, Yankee, German	107	107	64	64	2	2	2	2
Bloomingdale, Yankee, Irish	107	107	64	64	2	2	2	2
Bloomingdale, Yankee, Mixed	107	107	64	64	2	2	2	2
Bloomingdale, Yankee, Scotch	107	107	64	64	2	2	2	2
Bloomingdale, Yankee, Welsh	107	107	64	64	2	2	2	2
Bloomingdale, Yankee	107	107	64	64	2	2	2	2
Bloomingdale, Yankee, Colored	107	107	64	64	2	2	2	2
Bloomingdale, Yankee, German	107	107	64	64	2	2	2	2
Bloomingdale, Yankee, Irish	107	107	64	64	2	2	2	2
Bloomingdale, Yankee, Mixed	107	107	64	64	2	2	2	2
Bloomingdale, Yankee, Scotch	107	107	64	64	2	2	2	2
Bloomingdale, Yankee, Welsh	107	107	64	64	2	2	2	2
Bloomingdale, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Yankee, Y

Benennung der Gemeinden.	Benennung der Stiftungen.	Disponible Rentenüberschüsse v. 20 fl. und darüber von den Rechnungen 1828/29. fl.	kr.	Treffender Beitrag zu d. Kosten des Pfarr-Hof-Baues zu Bachern. 1tes Jahr mit 3200 fl. 12 kr. v. 1828/29. fl.	kr.
Großköz .	Frühmeß Stift.	26		1	44
ddo. . .	Hchw. Gutes-Bruderschaft	24		1	36
Günzburg .	St. Martins Pfarrkirche	300		20	—
ddo. . .	Grafeneggische	46		3	4
Harthausen .	St. Alexanderk.	79		5	16
Holzheim .	Frühmeß Stift.	160		10	40
ddo. . .	St. Leonhards Stiftung .	41		2	44
Hesselhurst .	Filial-Kirche .	63		4	12
Ichenhausen	Bruderschaft .	39		2	36
Leinheim .	Filial-Kirche .	201		13	24
Nersingen .	ddo. . .	133		8	52
Nornheim .	St. Erhards Stiftung .	26		1	44
Reisensberg	St. Sixti .	130		8	40
Rettenbach .	St. Ulrich .	190		12	40
Rieden . .	Pfarrkirche .	94		6	16
Straß . .	ddo. . .	20		1	20
	Summa	1792		119	28
Höchstädt Landgericht.		fl.	kr.	fl.	kr.
Deissenhofen	Filial-Kirche .	212		14	8
ddo. . .	Ewiglicht Stift.	24		1	36
Mörslingen	Leonhard Stift.	44		2	56
Oberglauheim	Filial-Kirche .	123		8	12
Schwenebach	Pfarrkirche .	29		1	56
Sonderheim	ddo. . .	110		7	20
Steinheim .	ddo. . .	237		15	48
Tapfheim .	ddo. . .	99		6	36
Unterfinningen	Filial-Kirche .	107		7	8
Wolpertstetten	ddo. . .	269		17	56
	Summa	1254		83	36
Illertissen Landgericht.		fl.	kr.	fl.	kr.
Emershofen	Filial-Kirche .	53		3	32
Jedesheim .	Pfarrkirche .	211		14	4
Oberroth .	ddo. . .	160		10	40
ddo. . .	Frühmeß Stift.	130		9	4

Benennung der Gemeinden.	Benennung der Stiftungen.	Disponible Rentenüberschüsse v. 20 fl. und darüber von den Rechnungen 1828/29. fl.	kr.	Treffender Beitrag zu d. Kosten des Pfarr-Hof-Baues in Bachern. 1tes Jahr mit 3200 fl. 12 kr. v. 1828/29. fl.	kr.
Oberroth .	Kapelle zu Unterschönegg	23		1	32
Unterroth .	Frühmeß Stift.	267		17	48
	Summa	850		56	40
Immenstadt Landgericht.		fl.	kr.	fl.	kr.
Gunzesried .	Rosenkrz. Bruderschaft .	44		2	56
Missen . .	Barbara Bruderschaft .	48		3	12
Tiefenbach .	Pfarrkirche .	28		1	52
Immenstadt	Geistliche Verwalterei .	100		6	40
ddo. . .	Johanna Kap.	31		2	4
	Summa	251		16	44
Kaufbeuern Landgericht.		fl.	kr.	fl.	kr.
Baisweil .	Pfarrkirche .	135		9	—
Dösingen .	ddo. . .	326		21	44
Hirschzell .	ddo. . .	29		1	56
Ingenried .	ddo. . .	114		7	36
Ketterswang	Herz Jesu Bruderschaft .	73		4	52
ddo. . .	Fl. Weinhausen	122		8	8
Lauchdorf .	Filial-Kirche zu Großried .	32		2	8
Mauerstetten	Pfarrkirche .	26		1	44
Oberbeuern .	ddo. . .	60		4	24
Obergermaringen . .	ddo. . .	46		3	4
Osterzell . .	ddo. . .	26		1	44
Rieden . .	ddo. . .	30		2	—
Stettwang .	ddo. . .	104		6	56
Thalhofen .	Fl. Reichenbach	145		9	40
Untergermaringen . .	Pfarrkirche .	47		3	8
	Summa	1521		88	4
Kempten Landgericht.		fl	kr	fl.	r.
Betzigau .	Pfarrkirche .	20		1	20
Kleinweiler .	ddo. . .	88		5	52

Benennung der Gemeinden.	Benennung der Stiftungen.	Diesjährige Rente laut Ueberschlags v. 20 fl. und darüber von der Rechnung pro 1828/29		Treffender Beytrag zu den Kosten des Pfarr-Hof-Baues in Bayern. Ites Jahr mit 3200 fl. 12 kr. v. 1828/29.	
		fl.	kr.	fl.	kr.
St. Lorenz .	Filial hl. Kreuz	33		2	12
Rechtis . .	Pfarrkirche .	22		1	28
Wengen . .	Mutter Gottes Bruderschaft	125		8	20
Wildpoltsried	Pfarrkirche .	24		1	36
ddo. . .	Bruderschaft .	36		2	24
	Summa	348		23	12
Lauingen. Landgericht.					
Bachhagel .	Pfarrkirche .	76		5	4
ddo. . .	Bruderschaft .	24		1	36
Burghagel .	Pfarrkirche .	750		50	—
Echenbrun .	ddo. . . .	24		1	36
Faimingen .	ddo. . . .	68		4	32
Frauenriedhausen . .	Filial-Kirche	45		3	—
Hausen . .	Pfarrkirche .	854		56	56
Staufen .	ddo. . . .	62		4	8
Unterbechingen	Kapelle . .	165		11	—
Veidriedhausen	Filial-Kirche	26		1	44
Zirtheim .	Pfarrkirche .	49		3	16
Zöschingen .	ddo. . . .	271		18	4
ddo. . .	Mar. Buch Kap.	38		2	32
ddo. . .	Kap. Steinbrun	128		8	32
ddo. .	Rosenkr. Bruderschaft .	65		4	20
Lauingen .	St. Leonhard Bruderschaft	22		1	28
ddo. . .	St. Andreas Bruderschaft	63		4	12
ddo. . .	St. Johannes Bruderschaft	199		13	16
	Summa	2929	—	195	16
Lindau Landgericht.					
Bösenreute .	Pfarrkirche .	33	—	2	12
	Summa per se				
Mindelheim Landgericht.					
Mindelheim	Pfarrkirche .	830		55	56
ddo. . .	Eichet Kapelle	93		6	12

Benennung der Gemeinden.	Benennung der Stiftungen.	Diesjährige Rente laut Ueberschlags v. 20 fl. und darüber von der Rechnung pro 1828/29.		Treffender Beytrag zu den Kosten des Pfarr-Hof-Baues in Bayern. Ites Jahr mit 3200 fl. 12 kr. v. 1828/29.	
		fl.	kr.	fl.	kr.
Mindelheim	Seb. Bruderschaft	25		1	40
Altensteig .	Pfarrkirche .	26		1	44
Apfeltrach .	Leonhardkirche	232		15	28
Dirlewang .	Pfarrkirche .	33		2	12
Dorschhausen	ddo. . . .	22		1	28
Eutenhausen	ddo. . . .	75		5	—
Hasberg . .	ddo. . . .	76		5	4
Helchenried .	Filial-Kirche	53		3	32
Kirchdorf .	Pfarrkirche .	22		1	28
Oberkamlach	ddo. . . .	123		8	12
Pfaffenhausen	ddo. . . .	61		4	4
ddo. . .	Hl. Kreuz Bruderschaft .	39		2	36
Breitenbrun	Pfarrkirche .	89		5	56
Salgen . .	Filial-Kirche	86		5	44
Schöneberg .	ddo. . .	49		3	16
Stetten . .	ddo. . .	25		1	40
Unterrieden .	Pfarrkirche .	395		26	20
Winzer . .	ddo. . . .	248		16	32
	Summa	2611		174	4
Neuburg Landgericht.					
Ambach . .	Pfarrkirche .	25		1	40
Bergen . .	ddo. . . .	100		6	40
Ehekirchen .	ddo. . . .	50		3	20
Ellerdrun .	Filial-Kirche	62		4	8
Hagau . .	ddo. . .	55		3	40
Hollenbach .	Pfarrkirche .	274		18	16
Leidling . .	ddo. . . .	42		2	48
Oberhausen .	ddo. . . .	42		2	48
Oberstimm	ddo. . . .	24		1	36
Riedensheim	Filial-Kirche	42		2	48
Seiboldsdorf	Pfarrkirche .	20		1	20
Unterhausen	ddo. . . .	132		8	48
Weichering .	ddo. . . .	59		3	56
Sinning .	St. Wolfgang Kapelle .	102		6	48
	Summa	1029		68	36
Oberdorf Landgericht.					
Altdorf . .	Filialk. Kamm	420		28	—

Benennung der Gemeinden.	Benennung der Gutsbezirke.	Grundsteuer-Reinertrag			Gebäudesteuer-Nutzungswert			Gewerbesteuer-Kapital			Benennung der Gemeinden.	Benennung der Gutsbezirke.	Grundsteuer-Reinertrag			Gebäudesteuer-Nutzungswert			Gewerbesteuer-Kapital		
		M.	Rpf.	Pf.	M.	Rpf.	Pf.	M.	Rpf.	Pf.			M.	Rpf.	Pf.	M.	Rpf.	Pf.	M.	Rpf.	Pf.
Neuhof	Neuhof	1	30	3	1	44	1				Lau		1	44	3	1	44	1			
Neuhaldensleben	Neuhaldensleben	1	41	3	1	44	1				Lemsdorf		1	44	3	1	44	1			
Neuhaus	Neuhaus	1	44	3	1	44	1				Lemsdorf	Lemsdorf	1	44	3	1	44	1			
Neuhaus	Neuhaus	1	44	3	1	44	1				Lemsdorf	Neuhaldensleben	1	44	3	1	44	1			
Neu-Ummendorf	Neu-Ummendorf	1	44	3	1	44	1				Lemsdorf	Neuhaus	1	44	3	1	44	1			
Neu-Ummendorf	Neu-Ummendorf	1	44	3	1	44	1				Lemsdorf	Neuhaus	1	44	3	1	44	1			
Neuwegersleben	Neuwegersleben	1	44	3	1	44	1				Lemsdorf	Neu-Ummendorf	1	44	3	1	44	1			
Neuwegersleben	Neuwegersleben	1	44	3	1	44	1				Lemsdorf	Neu-Ummendorf	1	44	3	1	44	1			
Neuwegersleben	Neuwegersleben	1	44	3	1	44	1				Lemsdorf	Neuwegersleben

Verwaltungs-bezirke.	Bevölkerung am 1. Dezember 1871	Bevölkerung am 1. Dezember 1875	Zunahme (+) oder Abnahme (−)	
			absolut	in Prozenten
Braunschl.	96	97	+ 1	+ 1,04
Wolfenbüttel	111	114	+ 3	+ 2,70
Helmstedt	57	58	+ 1	+ 1,75
Gandersheim	46	47	+ 1	+ 2,17
Holzminden	51	52	+ 1	+ 1,96
Blankenburg	39	40	+ 1	+ 2,56
Schöningen	41	41	0	0
Gifhorn	51	52	+ 1	+ 1,96
Vorsfelde	41	41	0	0
Königreich Hannover	1 928	1 958	+ 30	+ 1,56
Landdrostei Aurich	172	175	+ 3	+ 1,74
Aurich	57	58	+ 1	+ 1,75
Emden	36	36	0	0
Norden	39	40	+ 1	+ 2,56
Weener	40	41	+ 1	+ 2,50
Landdrostei Osnabrück	1	1	0	0
Osnabrück	1	1	0	0
Landdrostei Stade	1	1	0	0
Stade	1	1	0	0
Landdrostei Lüneburg	1	1	0	0
Lüneburg	1	1	0	0
Landdrostei Hildesheim	1	1	0	0
Hildesheim	1	1	0	0
Landdrostei Hannover	1	1	0	0
Hannover	1	1	0	0
Landdrostei Göttingen	1	1	0	0
Göttingen	1	1	0	0
Landdrostei Hannover	1	1	0	0
Hannover

Benennung der Gemeinden	Benennung der Stiftungen	Disponible Rente an Interessen-Kapitalien von 20 fl. und darunter zu den Rechnungen von 1828/29.		Treffender Beitrag zu den Kosten des Pfarr- Hof- und Baumesgebäudes, dann Schule laut 32000 fl. 12 kr. v. 1828/29.	
		fl.	kr.	fl.	kr.
Regden . .	Kapelle Aufkirch	952		62	8
Sontheim .	Filial-Kirche	26		1	44
Unterthierheim	Frühmeß Stift.	30		2	—
Wengen . .	Pfarrkirche . .	35		2	24
Zusamzell .	Pfarrkirche . .	50		3	20
	Summa	1802		120	8
Zusmarshausen Landgericht.		fl.	kr.	fl.	kr.
Agawang .	Pfarrkirche .	55		3	32
ddo. . . .	Kapelle Unterriedried .	35		2	20
Altenmünster	Bruderschaft .	62		4	8
Amried . .	Pfarrkirche .	82		5	28
Grünenbaindt	ddo. . . .	54		3	30
Horgau . .	ddo. . . .	500		35	20
ddo. . .	Frühmeß Stift.	200		15	20
ddo. . .	Kap. Binselbach	35		2	12
Horgauerkreit	Kapelle . .	380		25	20
Kutzenhausen	Pfarrkirche .	38		2	32
ddo. . .	Bruderschaft	21		1	24
Mertenbuch .	Kapelle Mangründel .	20		1	20
Mutteren . .	Kapelle . .	25		1	52
Ried . . .	Pfarrkirch .	590		39	44
Schönebach .	Kapelle . .	86		5	44
Oberschönenberg . .	Pfarrkirche .	118		7	52
ddo. . .	Kapelle Stadl	28		1	52
Unterschönenberg . .	Kapelle . .	108		7	12
Streitheim .	ddo . . .	77		5	8
Ustersbach .	Möhlshofenk.	182		12	8
Welden . .	Pfarrkirche .	60		4	—
ddo. . .	Kapelle . .	24		1	36
Willmetshofen	Pfarrkirche .	30		2	—
Wolfbach .	ddo. . .	105		6	52
	Summa	2913		194	12
Babenhausen Herschftsgr.		fl.	kr.	fl.	kr.
Babenhausen	Leonhard Kap.	28		1	52

Benennung der Gemeinden.	Benennung der Stiftungen.	Disponible Rente an Interessen-Kapitalien von 20 fl. und darunter zu den Rechnungen von 1828/29.		Treffender Beitrag zu den Kosten des Pfarr- Hof- und Baumesgebäudes in Wiedergut. laut 53000 fl. 12 kr. v. 1828/29.	
		fl.	kr.	fl.	kr.
Kirchheim Herrschafts-Gericht					
Dirndorf .	Filial-Kirche	80		5	20
Haselbach .	Pfarrkirche .	100		6	40
Konghausen	ddo. . . .	35		2	12
	Summa	215		14	12
Weissenhorn Herrschafts-Gericht.		fl.	kr.	fl.	kr.
Diepertshofen	Kirchen Stift.	50		3	20
Hittistetten .	Filial Kirchen-Stiftung .	60		4	—
Mizisried .	Kirchen Stift.	60		4	—
Witzighausen	ddo. . .	80		5	20
	Summa	250		16	40
Wiedergelung		fl.	kr.	fl.	kr.
Aichach . .	Landgericht .	2947		196	28
Buchloe .	„	2195		146	20
Burgau . .	„	838		55	52
Dillingen .	„	814		54	16
Donauwörth	„	165		11	—
Friedberg .	„	4257		283	48
Fürsten . .	„	3066		204	24
Göggingen .	„	1597		106	28
Grönenbach	„	167		11	8
Günzburg .	„	1792		119	28
Höchstädt .	„	1254		83	36
Illertissen .	„	850		56	40
Immenstadt	„	251		16	44
Kaufbeuern .	„	1321		88	4
Kempten .	„	348		23	12
Lauingen .	„	2929		195	16
Lindau . .	„	33		2	12
Mindelheim	„	2611		174	4
Neuburg .	„	1029		68	36
Oberdorf .	„	1482		98	48
Obergünzburg	„	293		19	32
Ottobeuern .	„	425		28	20
Rain . .	„	3391		226	4
Roggenburg	„	1156		76	40

Digitized by Google

Benennung der Gemeinden	Benennung der Stiftungen	Disponible Renten-Ueberschuß v. 20 fl. und darüber von den Rechnungen 1828/29. fl.	kr.	Treffender Betrag zu d. Kosten des Pfarr-Hof-Baues zu Bachern 1tes Jahr mit 5206 fl. 12 kr. v. 1828/29. fl.	kr.
Schrobenhausen	Landgericht	1966		131	4
Schwabmünchen	"	390		29	40
Sonthofen	"	1227		81	48
Türkheim	"	621		41	24
Ursberg	"	1208		80	32
Wertingen	"	1802		120	8
Zusmarshausen	"	2915		194	12
	Summa	50232		3348	48

Benennung der Gemeinden	Benennung der Stiftungen	Disponible Renten-Ueberschüsse v. 20 fl. und darüber von den Rechnungen 1828/29. fl.	kr.	Treffender Beitrag zu d. Kosten des Pfarr-Hof-Baues zu Bachern 1tes Jahr mit 5206 fl. 12 kr. v. 1828/29. fl.	kr.
Babenhausen	Herrschaftsgr.	28		1	52
Kirchheim	ddo	213		14	12
Weissenhorn	ddo.	250		16	40
	Summa d. Herrschafts-Gerichte	491		32	44
	Summa der Land-Gerichte	50232		3348	48
	Total Summa	50723		3381	32

CCII.) ad Nrm. 24973.

An sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreises.

(Die Bildung der Gewerbs-Vereine betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Ein allerhöchstes Reskript aus dem kön. Staats-Ministerium des Innern vom 25 Jun. d. J. befiehlt, daß der Vollzug der unterm 13. März 1830 wegen der Bildung der Gewerbs-Vereine erlassenen allerhöchsten Entschließung (vide Kreis-Intelligenz-Blatt 1830 St. 12.) bis auf weitere allerhöchste Bestimmung ausgesetzt werde. Sämtliche Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises haben sich hienach zu achten, und somit die auf Bildung der Gewerbs-Vereine bezüglichen Arbeiten vorerst einzustellen.

Augsburg den 4. Juli 1831.

Kgl. Regierung des Oberdonau-Kreises.
Kammer des Innern.
Fürst von Oettingen-Wallerstein, Präsident.

coll. Thugut.

CCIII.)

Fortsetzung
der gebildeten Impf-Distrikte.

Landgericht Grönenbach.

1.) Impf-Station Altusried, dieser Markt bildet für sich eine eigene Station.

2.) Impf-Station Dietmannsried. Hiezu gehören: der Markt Dietmannsried, dann die Pfarrdörfer Probstried und Reichholzried.

3.) Impf-Station Grönenbach. Zu diesem Markte gehört noch das Pfarrdorf Zell.

4.) Impf-Station Illerbeuren. Nebst dem Pfarrdorfe Illerbeuren gehört dazu noch jenes von Lautrach.

5.) Impf-Station Kimratshofen. Dazu gehören die Pfarrdörfer Kimmratshofen, Frauenzell und Muthmannshofen.

6.) Impf-Station Legau. Zu diesem Markte gehört noch das Pfarrdorf Steinbach.

7.) Impf-Station Waringen. Diese

bilden die Pfarrdörfer Burach, Dickenreishausen, Volkratshofen und Woringen.

Landgericht Oberdorf.

1.) Impf-Station Ebenhofen. Dahin sind zugetheilt: Altdorf, Pfarrdorf ¼ Stund davon entfernt; Kreren, Weiler ½ St. ddo.; Hörmatshofen, Dorf ½ St. ddo.; Wiesenhofen, Dorf ½ St. ddo.; Rudratshofen, Pfarrdorf ½ St. ddo.; Immenhofen, Dorf ¾ St. ddo.; Hiemenhofen, Weiler ½ St. ddo; Heimenhofen, Weiler ½ St. ddo.; Leichertshofen, Einöde ¾ St. ddo., Geisenhofen, Weiler ½ St. ddo.

2.) Impf-Station Ob. Dahin gehören: Bernbach, Pfarrdorf ½ St. davon entfernt; Korbsen, Weiler ½ St. ddo.; Ezlesberg, Weiler ½ St. ddo.; Geistlatsried, Weiler ½ St. ddo.; Weiler, Weiler ½ St. ddo.; Geblatsried, Weiler ½ St. ddo.; Bidingen, Pfarrdorf ¾ St. ddo.; Tremmelschwang, Dorf 1 St. ddo.; Königsried, Weiler ¾ St. ddo.; Rudratsried, Einöde ½ St. ddo., Habratshofen, Weiler 1 St. ddo.; Rettenbach, Pfarrdorf 1 St. ddo.; Frankau, Dorf ¾ St. ddo.; Birkenberg Einöde 1 St. ddo.; Rematsried, Pfarrdorf ¾ St. ddo.; Löchler, Weiler ½ St. ddo.; Krottenhill, Weiler ½ St. ddo.; Ingenried, Pfarrdorf 1¼ St. ddo.; Erbenschwang, Dorf 1½ St. ddo.; Bickenried, Weiler 1¾ St. ddo.; Huttenried, Weiler 1¾ St. ddo.

3.) Impf-Station Stötten. Dieser sind zugetheilt: Ober- und Unterkehlen, Einöden ½ St. davon entfernt; Burgleuten, Weiler ½ St. ddo.; Haggen, Weiler ½ St. ddo.; Steinbach, Dorf ½ St. ddo.; Wärmedingen, Einöde ¾ St. ddo.; Bachthal, Weiler ½ St. ddo.; Bichel, Einöde ½ St. ddo.; Hofen, Dorf ½ St. ddo.; Pracht, Weiler ½ St. ddo.; Weghof, Einöde ½ St. ddo.; Seehof, Weiler ¾ St. ddo.; Salchenried, Dorf ¾ St. ddo.; Buchen, Weiler ¾ St. ddo.; Reinharten, Einöde 1 St. ddo.; Geisenhofen, Einöde 1 St. ddo.; Hofstadt, Weiler ¾ St. ddo.; Schmalzgrub, Einöde ¾ St. ddo.; Wieß, Weiler ½ St. ddo.; Dattenried, Weiler ½ St. ddo.; Müßen, Weiler 1 St. ddo.; Settele, Weiler 1 St. ddo.; Echt, Einöde 1 St. ddo.; Riedhof, Weiler ¾ St. ddo.; Hirsch, Einöde 1 St. ddo.; Schulzschneid, Pfarrdorf 1 St. ddo.

4.) Impf-Station Wath. Dahin gehören: Lauterschach, Pfarrdorf 1 Stund davon entfernt; Fechsen, Dorf ½ St. ddo.; Berkmühle, Einöde ½ St. ddo.; Schlögelmühle, Einöde ½ St. ddo.; Schwenden, Dorf ½ St. ddo.; Ronried, Dorf ½ St. ddo.; Biregschwend, Weiler ½ St. ddo.; Herings, Weiler ½ St. ddo.; Bergers, Weiler ½ St. ddo.; Baresten, Weiler ½ St. ddo.; Hofen, Weiler ½ St. ddo.; Wimberg, Weiler ½ St. ddo.; Häusern, Weiler ¾ St. ddo.; Neupolz, Weiler 1 St. ddo.; Kaltenbrunn, Weiler 1 St. ddo.; Geigers, Weiler 1 St. ddo.; Klosterhof, Weiler 1 St. ddo.; Gemels, Einöde 1 St. ddo.; Kaufmanns, Weiler ¾ St. ddo.; Stippich, Weiler ¾ St. ddo.; Wieß, Weiler ¾ St. ddo.; Stecheln, Weiler ½ St. ddo.; Debele, Einöde ½ St. ddo.; Ofen Einöde ½ St. ddo.; Holzmanns, Weiler ½ St. ddo.; Watzlis, Weiler ½ St. ddo.; Göriseried, Pfarrdorf 1 St. ddo.; Stadels, Weiler 1¼ St. ddo.; Wildberg, Dorf 1½ St. ddo.

5.) Impf-Station Oberdorf. Dahin gehören: Ehnenhofen, Weiler ¼ St. davon entlegen; Weibeltshofen, Weiler ¼ St. ddo.; Thalhofen, Pfarrdorf ¼ St. ddo.; Humeratsried, Weiler ¾ St. ddo.; Balderatsried, Dorf 1 St. ddo.; Rothunder, Weiler ½ St. ddo.; Rieder, Dorf ½ St. ddo.; Weißen, Weiler ¾ St.

ddo.; Helland, Weiler ¾ St. ddo.; Oſterried, Dorf 1 St. ddo.

6.) Impf-Station Bertoldshofen. Dazu gehören: Burk, Pfarrdorf ½ Stund davon entfernt; Selbensberg, Dorf ½ St. ddo.; Hagens, Weiler ¾ St. ddo.; Gehren, Weiler ¼ St. ddo.

Augsburg den 6. July 1831.

Dienſt- und Kreis-Notizen.

Es wurde bewilliget, daß in dem Markte Neuburg an der Kammel jährlich ein Jahrmarkt gehalten werden dürfe, und hiefür der jedesmalige erſte Sonntag im Monat Oktober beſtimmt. Dieſer geſtattete Jahrmarkt wird andurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Seine Majeſtät der König haben zu Folge allerhöchſter Entſchließung vom 25. Juny d. J. dem Pfarrer Chriſtian Burghard in Rieden, Landgerichts Füſſen, die erledigte Pfarrey Görisried, Landgerichts Oberdorf, allergnädigſt zu übertragen geruht.

Durch Beſchluß der kgl. Regierung des Ober-Donau-Kreiſes, Kammer des Innern, vom 2. July 1831 wurde der für den Prieſter Thomas Raſt, Benefiziat in Konzenberg, auf die Pfarrey Waldkirch ausgeſtellten Präſentation die landesherrliche Beſtättigung ertheilt, nachdem der künftige Pfarrer Raſt ſich auch verbindlich gemacht hat, das Reſultat jener Verhandlungen, welche wegen Erhebung des Beneſiziums Konzenberg zu einer ſelbſtſtändigen Kuratie gepflogen werden, ſich gefallen zu laſſen.

Seine Majeſtät der König haben unterm 16. Juny 1831 die von dem Landgerichts-Diener Xaver Ziegler zu Schrobenhauſen nachgeſuchte Verſetzung in gleicher Eigenſchaft auf den am Landgericht zu Neuburg erledigten Dienſt zu bewilligen, und als Gerichts-Diener am Landgerichte Schrobenhauſen den beadſchiedeten Gendarmerie-Brigadier Michael Zoller allergnädigſt zu ernennen geruht.

Die in der Gemeinde Burk kgl. Landgerichts Ursberg, durch den Tod des Söldners Anton Lindenmayer erledigte Gemeinde- und Stiftungs-Pflegers-Stelle, wurde dem Krämer und Söldner Joſeph Wagner allda in Folge erhaltener Stimmen-Mehrheit übertragen.

b.) praes. den 27. 31.

(Bräuhaus-Verpachtung)

Das aerarialiſche Bräuhaus zu Würzburg, welches ſeit 15 Jahren in Staatsregie betrieben wurde, ſoll in Folge allerhöchſter Entſchließung auf zwölf Jahre vom 1. Oktober 1831 anfangend durch öffentlichen Strich verpachtet werden, wozu Tagfahrt auf den 1. Auguſt laufenden Jahres Früh 10 Uhr im Lokale der kgl. Regierung Kammer der Finanzen anberaumt wird.

Die Pacht-Objekte ſind: a.) das Wohnhaus mit Wohnung für zwey Familien und einer mit den nöthigen Einrichtungen verſehenen geräumigen Bierſchenke, b.) in Verbindung mit dieſen das Bräuhaus mit einer Braupfanne von 110 Eimern Inhalt, nebſt einer Waſſerpfanne zu 18 Eimer. In Verhältniß zur Größe dieſer Braupfanne iſt die Einrichtung aller übrigen Brau-Kühl- und Gährungs-Geräthe; c) Beyläufig 6780 Eimer Sommer-Bier-Fäſſer und 1250 Eimer Winter-Bier-Fäſſer in drey Kellern, ſämtlich in Eiſen gebunden;

d.) 700 Stücke Ausfuhr-Fässer von ½ bis 2½ Eimer in Eisen gebunden; e.) eine gut eingerichtete Branntweinbrennerey mit einem Kessel von fünf Eimern Gehalt. In allen Theilen des Bräuhauses ist fließendes Wasser aus dem nahen Mainfluße von vorzüglicher Güte zum Biersieden, welchem noch die kühle Lage am östlichen Fuße des Festungsberges auf Kalkfelsen zu Hilfe kommt, in welchem zwey Keller eingehauen sind.

Im Jahre 18$\frac{29}{30}$ wurden über 2500 Schäffel Malz versotten. Der Absatz dieses Brauhauses beschränkt sich nicht auf die Stadt Würzburg, sondern dehnt sich auf viele Stunden im Umkreise, und besonders mainabwärts weit aus; selbst im Rhein-Kreise wird dieses Bier getrunken.

Für diese genannte Pacht-Objekte wird eine Kaution von Zehn Tausend Gulden an Realitäten baarem Gelde oder mobilisirten bayerischen Staats-Papieren verlangt. Ausser diesen eigentlichen Pacht-Objekte sind auch noch folgende Material-Vorräthe disponibel, als 617 Schfl. Malz, 8 Zentner Hopfen, 120 Klftr. Holz ꝛc.

Die weitern Pacht-Bedingungen werden bey der Strichs-Tagfahrt eröffnet, wo sich auch die hiesorts nicht gekannten Pacht-Liebhaber über ihre Vermögens- oder sonstigen Verhältnisse gehörig auszuweisen haben. Pacht-Liebhaber, welche vor der Strichs-Tagfahrt noch Einsicht von den Pacht-Objekten und sonstige Aufklärung wünschen, haben sich bey Unterzeichneter kgl. Regierungs-Kommission zu melden, welche das Weitere ungesäumt veranlassen wird.

Würzburg den 25. Juny 1831.

Aus besonderm Auftrage der k. Regierung des Unter-Main-Kreises.

Kammer der Finanzen.

der k. Regierungsrath Geier als Regierungs-Commissär.

Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

305.) praes. den 5/31.

(Ediktal-Citation.)

Leonhard Paul von Haupelshofen Soldat des IV. Chevaurlegers-Regiment zog im Jahre 1809 mit seinem Regiment ins Feld, und kam nicht mehr zurück, ließ auch nichts mehr von sich hören.

Da sein Erbgut in 53fl. besteht, so wird der Leonhard Paul hiemit vorgeladen, in Zeit eines Viertel-Jahres a dato bey dem unterzeichneten kgl. Landgericht zu erscheinen, und diesen seinen Erbtheil, auf welchem bereits Ansprüche erhoben wurden in Empfang zu nehmen, widrigenfalls er als Verschollen erklärt, und über sein Vermögen gegen Sicherheits-Bestellung gesetzlicher Ordnung nach verfügt werden wird.

Sollten aber rechtmäßige Descendenten vorhanden seyn, so haben auch diese binnen dieser gesetzten Frist hier zu erscheinen, und sich über ihre erbschaftliche Ansprüche an dieses Erbgut gehörig zu legitimiren, widrigenfalls die 53fl. an die hier bekannte Anverwandte des Leonhard Paul ohn. Caution hinausgegeben werden.

Nicht minder haben alle jene, welche an das Vermögen des abwesenden Leonhard Paul auch sonst aus was für einem Titel Anspruch zu haben glauben, aufgefodert, sich binnen der nemlichen Frist zu melden, widrigenfalls sie ihre Foderung bey den Erben des Leonhard Paul zu suchen haben.

Uebsberg den 23ten Juny 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Albrecht, Landrichter.

306.) praes. den 4/7 31.

(Ediktal-Ladung.)

Der 67 jährige Schmidgesell Stanislaus Kugelmann von Aletshausen begab sich schon vor 40 Jahren in die Fremde, und hielt sich im Jahr 1819 nur einen halben Tag zu Hause auf. Seit dieser Zeit hat er von sich nichts mehr hören lassen. Auf Ansuchen seiner Verwandten wird nun Stanislaus Kugelmann oder dessen Descendenz hiemit aufgefodert innerhalb 6 Monaten vom Tag dieser Vorladung von ihrem Leben und Aufenthalt Nachricht hieher zu geben, widrigenfalls Stanislaus Kugelmann als Verschollen erklärt, und dessen in 900fl. bestehendes Vermögen an dessen nächste Erben gegen Caution hinausgegeben wird.

Ursberg den 26 Juny 1821.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Albrecht, Landrichter.

307.) praes. den 4/7 31.

(Waldparzellen-Verkauf.)

In Folge Auftrags der kgl. Regierung des Oberdonau-Kreises, Kammer der Finanzen, wird die Staatswald-Parzelle „Lerchenbüchel" mit 8 Tagw. 97 Dezim. in der Revier Sulzschneid unter den bestehenden allerhöchsten Verkaufs-Normen im öffentlichen Versteigerungswege veräußert.

Diejenigen, welche das Verkaufs-Objekt in Augenschein nehmen wollen, haben sich an das betreffende Revier-Personal zu wenden.

Der Verkauf beginnt am Samstage den 23. July d. J. Vormittags 10 Uhr in der Rentamts-Kanzley Füssen, wozu Kauflustige, und zwar Auswärtige und Unbekannte unter legaler Nachweisung ihrer Zahlungsfähigkeit, eingeladen werden.

Am 30. Juny 1831.

Königliches Rentamt Füssen	Königliches Forstamt Kaufbeuern
Landes, Rentb.	Danner, Forstmeister.

308.) praes den 4/7 31.

(Bekanntmachung.)

Auf Antrag der Creditoren wird das Gantz Anwesen der Söldners Wittwe Agnes Huber zu Unterelchingen, bestehend: a.) in Haus und Stallung unter Einem Dache, sodann besonders stehenden Stadel, b.) 1/8 Tagwerk Gras- und Baumgarten; c.) Gemeinde-Nutzung, 2 Jchrt. Aecker auf der Viehwaide und 2 Kraut-Gärten, nebst Anspruch auf unvertheilte Gemeinds-Gründe, d.) 1/4 Jchrt. Acker im Dempfel, Dienstag den 19. d. M. Mittags 1 Uhr in dem Wirthshause zu Unterelchingen an den Meistbiethenden öffentlich versteigert werden.

Hiebey wird bemerkt, daß die Söldе erbrechtbar zum kgl. Rentamt Günzburg ist, und dahin jährlich 24kr. Frohngeld, dann 1kr. 5hl. Auf- und Abfahrt, und an die Pfarrkirchen-Stiftung Unterelchingen 14kr. 6hl. Wachsgilt entrichtet.

Kaufs-Liebhaber werden eingeladen, am besagten Tage und Stunde sich in Unterelchingen einzufinden, und ihre Angebothe zu Protokoll zu geben.

Fremde und Unbekannte haben sich über Leumund und Vermögen legal auszuweisen.

Die Kaufs-Bedingnisse werden an der Verkaufs-Tagsfahrt bekannt gegeben werden.

Günzburg den 2. July 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Leixl, Landrichter.

309.) praes. den 4. 31.

(Bekanntmachung.)

Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der Bau der 3 Brücken bey Wilburgstetten auf der Straße von Donauwörth nach Dinkelsbühl nun ganz vollendet ist, und die Passage über dieselben für jede Gattung von Fuhrwerk offen steht.

Nördlingen den 2. July 1831.

Die königl. Bau-Inspektion.

v. Pechmann.

(310. praes den 7. 31.

(Bekanntmachung.)

Die Vormundschaft der Kinder erster Ehe des Johannes Siegler, Rothgerber, hat sich als Eigenthümer eines Kapitals ad. 200fl. auf dem Hause des Johann Michael Vogel, Bäcker, haftend, legitimirt, ohne die am 27. Februar 1781 hierüber ursprünglich von Johannes Brandmüller, Bäcker, an Titl. Johann Georg Kölderer Med. D. ausgestellte Hypotheks-Verschreibung zu besitzen, da diese zu Verlust gegangen.

Der Inhaber dieser Hypotheks-Verschreibung wird hiermit aufgefordert, binnen 6 Monaten a dato bey dießeitigem Gerichte dieselbe vorzuweisen, widrigenfalls dieselbe für kraftlos erklärt würde.

Memmingen den 4. July 1831.

Königlich Bayerisches Kreis- und Stadt-Gericht.

Ammerbacher.

v. Wachter.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 4. July 1831.	Briefe	Geld	Den 7. July 1831.	Briefe	Geld	Den 9. July 1831.	Briefe	Geld
Obligat. à 4% m. Coup.	94⅞		Obligat. à 4% m. Coup.	94⅞		Obligat. à 4% m. Coup.	94⅞	
detto à 5% . .			detto à 5% . .			detto . à 5% . .		
Lott. Loose E—M à 4%	104¼		Lott. Loose E—M à 4%	104¼		Lott. Loose E—M à 4%	104	
detto „ „ 2 mt.			detto „ „ 2 mt.			detto „ „ 2 mt.		
detto unverz. à 10 fl.	135		detto unverz. à 10 fl.	135		detto unverz à 10 fl.	135	
detto detto à 25 fl.	120		detto detto à 25 fl.	120		detto detto à 25 fl.	120	
detto detto à 100 fl.	120		detto detto à 100 fl.	120		detto detto à 100 fl.	120	

Intelligenzblatt

des königlich-Bayerischen Oberdonau-Kreises.

Nro. 30.

Augsburg, den 18ten July 1831.

Inhalt:

Allerhöchste königliche Verordnung. Die temporäre Verschärfung der Aufsicht auf den Meß-Verkehr betrff. 204.) Die temporäre Verschärfung der Aufsicht auf den Meß-Verkehr. 205.) Die Nicht-Anlage des Stempels bey Vorlage der Anlehens-Begutachtungs-Conspekte. 206.) Die Erledigung des Stadt-Kaplaney-Benefiziums zum hl. Bernardin in Dillingen. 207. und 208.) Erledigungen der Pfarreyen Illdorf und Stiefenhofen. 209.—211.) Die Erledigungen der protestantischen Pfarrstellen Offenbau, Gefrees und Ortenburg. — Kreis-Notizen. — Bekanntmachungen der äußern Behörden.

Allerhöchste königliche Verordnung:

(Die temporäre Verschärfung der Aufsicht auf den Meß-Verkehr betrff.)

Ludwig
von Gottes Gnaden König von Bayern.

Wir haben Uns bewogen gefunden, in Erwägung der möglichen Gefahren, die aus dem freyen Handel mit solchen Waaren entspringen könnten, welche aus den dermalen von der orientalischen Brechruhr angesteckten Ländern bezogen sind, bis auf weiters den Verkehr auf jenen größern Messen und Märkten Unseres Königreiches, die theils von ausländischen Kauf- und Handels-Leuten, theils mit Waaren bezogen werden, die aus Rußland, Polen oder Galizien herkommen, einer nähern Aufsicht unterwerfen zu lassen, und demnach zu verordnen, wie folgt:

I.

Ausländische Kaufleute, welche diese Messen und Märkte beziehen, sind verbunden, bey der Polizey-Behörde des Markt-Ortes über ihren Aufenthalt in den letzten zwanzig Tagen vor dem Markt-Bezuge durch Päße oder sonstige Legitimationen sich auszuweisen.

II.

Auch inländische Kauf- und Handels-Leute, welche diese Messen und Märkte beziehen, sind verpflichtet, sich zu dem Bezuge derselben mit Reise-Päßen zu versehen,

und es wird in so weit die Bestimmung der Verordnung vom 16. März 1809 §. 1. nach dem dortselbst bereits ausgedrückten Vorbehalte, temporär ausser Wirkung gesetzt.

Die Aufsicht auf Individuen, die keinen ordentlichen Handel treiben, ist zu verschärfen, und gegen in- und ausländische Bettel-Juden die Verordnung vom 16. August 1809 in strengen Vollzug zu setzen.

III.

Die Waaren-Sendungen zu diesen Messen und Märkten sind:

1) wenn sie vom Auslande kommen mit den Zoll-Pässen, und

2) wenn sie über die Grenzen des Unter- und Obermain-Kreises gegen Sachsen, dann über die Grenzen des Obermain-, Regen-, Unterdonau- und Isar-Kreises gegen Böhmen, Oesterreich und Salzburg eintreten, an welchen Grenzen besondere Vorsichts-Maasregeln gegen die Verbreitung der Cholera dermalen angeordnet sind, zugleich mit den Nachweisen zu begleiten, welche nach den deßfallsigen Vorschriften für den Eintritt an der Grenze nothwendig sind, und auf welchen sich die Visa der zur Controllirung dieser Legitimationen bestellten Grenz-Zoll- und Polizey-Behörden befinden muß.

3) Waaren-Sendungen aus inländischen Waaren-Lagern sind mit Verzeichnissen zu begleiten, die von dem Versender ausgestellt, und von der Polizey-Behörde des Versendungs-Ortes mit dem unentgeldlich zu ertheilenden Zeugnisse versehen seyn müssen, daß unter der Sendung keine solchen ausländischen Waaren sich befinden, die nach den angeordneten Vorsichts-Maasregeln gegen die benannte Krankheit wegen ihrer Beschaffenheit, ihrer Herkunft und der Zeit ihrer Versendung nach Bayern dem Verkehr nicht ohne Besorgniß überlassen werden können.

Als solche Waaren sind aber Bett- und Schreibfedern, Pferde- und Küh-Haare, Borsten, Flachs, Hanf, rohe Häute und Felle, Leder, Juchten, Pelzwerk, Segel-Tuch, Tauwerk, Werg und Wolle, und überhaupt Gegenstände mit rauher und haariger Oberfläche zu betrachten, die seit dem Monat Januar dieses Jahres aus Rußland, Polen und Gallizien bezogen, weder auf dem Transporte noch mittlerweile einer Reinigung unterlegen, und bisher im verpackten Zustande geblieben sind.

Unsere Kreis-Regierungen, Kammern des Innern, haben zum Vollzug dieser, durch die Kreis-Intelligenz-Blätter noch besonders bekannt zu machenden, Anordnungen unverzüglich das Geeignete zu verfügen.

München den 11. July 1831.

Ludwig.

Graf v. Armansperg. v. Stürmer.

Auf
kgl. allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär
Fr. v. Kobell.

Bekanntmachungen der k. Kreis-Stellen:

CCIV.) ad Nrm. 26492.

An
sämtliche Bezirks-Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreises.

(Die temporäre Verschärfung der Aufsicht auf den Meß-Verkehr betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Zum Vollzuge der voranstehenden in dem XXVI. Stück des Regierungs-Blattes vom Jahre 1831 enthaltenen allerhöchsten Verordnung vom 11ten dieses Monats in Betreff der temporären Verschärfung der Aufsicht auf den Meß-Verkehr erhalten sämtliche Bezirks-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises folgende Vorschriften:

1.) Damit sich Ausländische, die Messen besuchende, Kaufleute den bestehenden Vorschriften gemäß mit den nöthigen Pässen für ihre Person, welche den Aufenthalt in den letzten zwanzig Tagen legal nachweisen, versehen können, sind die gewöhnlichen Meß-Gäste durch die Orts-Polizey-Behörden von dieser Anordnung in Kenntniß zu setzen, auch den benachbarten ausländischen Bezirks-Polizey-Behörden ist hievon zur Verständigung der Handels-Leute Nachricht zu ertheilen.

2.) Diesen Pässen resp. Legitimations-Urkunden muß das genaue Signalement des Inhabers beygefügt seyn. Jede ausländische Person, welche den Kreis in der Absicht des Handels auf Märkten betritt, muß für sich selbst eine solche Legitimations-Urkunde beybringen; in dem nämlichen Passe können nicht mehrere Personen aufgeführt seyn.

3.) Wenn auch sämtliche Behörden und besonders jene an den Gränzen, verpflichtet sind, für die Aufrechthaltung dieser Verordnung zu sorgen, so genügt die Visa der Grenz-Behörde doch zur Bewilligung des Markt-Besuches nicht, es hat immer auch noch die betreffende Orts-Behörde die Pässe und Legitimationen zu prüfen, und erst nach dem Befunde der vollen Richtigkeit dieser Urkunden den Zutritt zur Meße in einer besondern von der gewöhnlichen Form abweichenden, Bescheinigung zu gestatten.

4.) Dieselben Normen gelten für inländische Handels-Leute. Sämtliche Behörden werden dafür verantwortlich, daß sie nur an ganz sichere und bekannte Personen Authorisationen ertheilen, und nur solche Pässe ꝛc. respektiren, welche von der einschlägigen Bezirks-Polizey-Behörde ausgestellt sind.

5.) der Zutritt von Musikanten, Seiltänzern, Gaucklern, Thiertreibern, Keßlern und dergleichen Personen ist möglichst zu beschränken, und nie ohne die vorbemerkten Ausweise zu gestatten.

6.) Eine besondere Aufmerksamkeit verdienen die Markt-Patent-Besitzer, welche sich nur zu oft ohne, oder mit ungenügenden Authorisationen einfinden, und selbst während der Messe in Buden einschleichen, welche im Anfange der Messe andere Individuen bezogen hatten. Derlei Mißbräuche sind strengstens zu verhüten, es sind von Zeit zu Zeit die Buden zu visitiren, und die Persons-Beschriebe der Besitzer zu controlliren.

7.) Daß das Hausiren gänzlich hintanzuhalten sey, welches während der Messen so häufig vorkömmt, liegt schon in den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

8.) In Beziehung auf die Waaren-Sendungen aus jenen Gegenden, gegen welche besondere Vorsichtsmaaßregeln angeordnet sind, ist schon durch die Verordnung vom 24ten vorigen Monats Folgendes verfügt, und wird hie-

mit wiederholt vorgeschrieben, nämlich: „Reisenden, Vieh und Waaren, welche aus Rußland, Polen, und Galizien kommen, ist der Eintritt in Bayern nur auf bestimmten Eingangs Punkten und auf diesen auch nur dann erlaubt, wenn durch vollgiltige Päße und Legitimationen nachgewiesen wird, daß diese Personen Vieh und Waaren bey dem Eintreffen an der bayer. Grenze wenigstens schon seit zwanzig Tagen jene Gegenden verlassen, oder daß sie eine Quarantaine an den Grenzen der genannten Staaten (nach den von der Krankheit betroffenen Gegenden hin) gehalten haben."

„In Ansehung der giftfangenden Waaren, worunter Bett- und Schreibfedern, Pferde- und Kuh-Haare, Borsten, Flachs, Hanf, rohe Häute und Felle, Leder, Juchten, Pelzwerk, Segeltuch, Tauwerk, Werg und Wolle gerechnet werden, muß noch besonders durch Zeugnisse öffentlicher Behörden nachgewiesen seyn, daß sie bey oder nach dem Uebergang aus Rußland, Polen, oder Gallizien der Desinfektion (Reinigung) unterworfen worden sind."

„Reisenden, Vieh- und Waaren-Transporten, die, ohne aus Rußland, Polen oder Gallizien zu kommen, aus Böhmen und Oesterreich eingehen, ist zwar der Eintritt auch auf anderen, als den bestimmten Eingangs-Punkten, aber immer nur über die an den Gränzen bestehenden Zoll-Stationen, und unter folgenden Voraussetzungen gestattet."

„a.) Personen müssen mit richtigen Päßen und mit förmlichen, von den k. k. Oesterreichischen Behörden ausgestellten Gesundheits-Attesten versehen seyn."

„b.) Vieh und Waaren müssen mit Ursprungs- und Gesundheits-Attesten begleitet seyn, worin die Zahl und Beschaffenheit der einzelnen Stücke, Ballen, Kisten ꝛc. nach ihren äußern Kennzeichen genau und bestimmt angegeben ist."

„Die Gesundheits-Atteste müssen von dem Vorstande der Polizey-Behörde des Ortes, von wo die Personen, Thiere oder Waaren kommen, unter Beydrückung des Amts-Siegels ausgestellt, und zugleich von einem an dem Orte der Ausfertigung wohnhaften angestellten Arzte beglaubigt, und mit dessen Siegel versehen seyn."

„Erkennt die Eingangs-Behörde die Legitimationen für unverdächtig, so hat sie denselben das „gesehen zum Eintritt in Bayern" mit der Unterschrift des Beamten und mit Beydrückung des Siegels beyzusetzen."

„Bey dem mindesten Zweifel über die Unverdächtigkeit der Reisenden und Transporte sind diese, wenn die Anmeldung bey einer Zoll-Station geschehen, die nicht unter den benannten sich befindet, zurück, und an einen der obigen Eingangspunkte zu verweisen."

„c.) Reisende, und Führer von Vieh- und Waaren-Transporte dieser Gattung, die über eine Zoll-Station eingetreten sind, sind verbunden, sich zur Kontrollirung ihrer Legitimationen bey dem nächsten Zollamte und der nächsten Polizey-Behörde zu stellen. Die Reisenden, und die Führer der Transporte sind hierüber bey den Zoll-Stationen zu belehren. Werden sie von der Gendarmerie betreten, ohne dieses beobachtet zu haben, so sind sie ohne weiters anzuhalten, und zur nächsten Polizey- oder Zoll-Behörde, gegen die Gränze hin zu begleiten."

Durch eine allerhöchste Bestimmung vom 8. d. M. ist ferner angeordnet worden: „daß jene Anordnungen welche wegen der Reisenden, dann Vieh und Waaren-Transporten aus Rußland, Polen und Galizien getroffen worden sind, auch auf Reisende, Vieh- und Waaren-Transporte, die aus Ungarn kommen, auszudehnen seyen, und daß die Transporte von Schaafwolle, die in Ungarn geladen, auf

dem Wege nach Frankfurt a. M. und anderwärts durch Bayern passiren wollen, besondere Aufmerksamkeit verdienen.

Auf die eben vorgetragenen Bestimmungen ist daher auch bey dem Besuch der Märkte besondere Rücksicht zu nehmen.

9.) Die inländischen Polizey-Behörden, welche Atteste der Unverdächtigkeit der auf inländischen Waaren-Lagern befindlichen ausländischen, durch die im Auszuge angefügte Verordnung unter besondere Aufsicht gestellten Waaren ertheilen, haben sich nicht mit der bloßen Angabe des Inhabers zu begnügen, daß diese Waaren, ohne Besorgniß dem Verkehre überlassen werden können; sie haben sich vielmehr aus den Handels-Büchern, oder auf andere Art die Zeit der Sendung des ganzen Vorrathes, und die übrigen Kennzeichen der Verdachtlosigkeit nachweisen zu lassen, und erst dann das Attest, und zwar auf eine Consignation, auszustellen, auf welcher die zum Verkehr bestimmten Waaren nach Gewicht, Gattung und Farbe ꝛc. genau beschrieben sind.

10.) Uebrigens sind in dieser höchst wichtigen Angelegenheit noch alle jene gesetzlichen Maaßregeln vorzukehren, welche die Oertlichkeit erheischt, und die dem klugen Ermessen der Bezirks-Polizey-Behörden deßhalb anheim gegeben werden müssen.

11.) Die Patrimonial-Gerichte und mittelbaren Magistrate als Orts-Polizey-Behörden sind nach §. 90. lit. K. des VI. Edikts zur Verfassungs-Urkunde in Gegenständen der Medizinal-Polizey in dringenden Fällen zu augenblicklichen Vorkehrungen competent, dadurch ist jedoch die fortwährende Leitung des ganzen Geschäftes durch die Bezirks-Behörden nicht gehemmt, diesen ist vielmehr von den gedachten Orts-Behörden unbedingte Folge zu leisten, und von den augenblicklichen Vorkehrungen Rechenschaft abzulegen. Die Bezirks-Polizey-Behörden haben sich mit den kgl. Physikaten, kgl. Mauth-Behörden, und mit der kgl. Gendarmerie in fortwährendem Benehmen zu erhalten, ihre so oft bewährte Einsicht und Thätigkeit mit gesetzlicher Kraft auch in diesem Falle geltend zu machen, und jedes besondere Vorkommniß der unterzeichneten Stelle bey strenger Haftung des Vorstandes augenblicklich anzuzeigen, damit die nöthigen Maaßregeln umfassend und übereinstimmend in dem ganzen Kreise durchgeführt zu werden vermögen.

Augsburg den 15. July 1831.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.)

Kopf.

coll. Thugut.

CCV.) ad Nrm. 18583.

An

sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden, unmittelbare und isolirte Stiftungs-Verwaltungen.

(Die Nicht-Anwendung des Stempels bey Vorlage der Anlehens-Begutachtungs-Conspekte betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Einige Verwaltungs-Behörden glauben, bey Vorlage der Anträge auf Genehmigung von Communal- oder Stiftungs-Darlehen durch unterzeichnete Stelle, sowohl die Anlehens-Begutachtungs-Conspekte, als die Begleitungs-Berichte auf Stempel-Papier ausfertigen zu müssen. Diese Förmlichkeit ist jedoch durch die bestehenden Gesetze und Instruktion nicht vorgeschrieben, und auch überhaupt nicht der Natur der Sache angemessen, da beide, die Anlehens-Begutachtungs Conspekte und Be-

richts-Vorlagen, nur als amtliche Akten der Administrativ-Behörde erscheinen, und auch nur für einen administrativen Zweck, nemlich für die Prüfung durch unterzeichnete Stelle als Ober-Curatel, zu dienen bestimmt sind.

Lediglich die in der Ausschreibung der kgl. Regierungs-Finanz-Kammer vom 9ten May 1830 (Kreis-Intelligenz-Blatt v. J. 1830 Seite 630) bemerkten Anlehens-Tabellen als Auszüge der Hypotheken-Bücher, somit als gerichtliche Akte sind der Stempelung, und zwar, wie dort näher zu ersehen, dem Klassen-Stempel zu 3 kr. zu unterworfen.

Sämtliche obenbenannte Behörden haben sich hiernach genauest zu achten, damit den Partheyen unnöthige und ungesetzliche Kosten erspart werden.

Augsburg den 12. July 1831.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.)

Kopf.

coll. Thugut.

CCVI.) 24974.

Die Erledigung des Stadt-Kaplaney-Beneficiums zum heil. Bernardin zu Dilingen betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch die Ernennung des bisherigen Beneficiaten und kgl. Gymnasial-Professors Priester Ignatz Guggemos zum Stadt-Pfarrer zu Schrobenhausen ist das in der Diözese Augsburg, im kgl. Landgerichte Dilingen, und im Dekanate Lauingen gelegene Benefizium zum heiligen Bernardin zu Dilingen, welches durch ein aus dem kgl. Staats-Ministerium des Innern unter dem 28. Juny 1831 erfolgtes allerhöchstes Rescript in ein der dasigen Stadt-Pfarrey untergeordnetes Kaplaney-Benefizium umgewandelt worden ist, und worauf Seiner Majestät dem Könige für den gegenwärtigen Erledigungs-Fall das Besetzungsrecht zusteht, in Erledigung gekommen.

Der Kaplaney-Beneficiat ist nebst der Abhaltung der gestifteten Messen auch zur Aushilfe sowohl in der Seelsorge der Stadt-Pfarrey Dilingen mit 3614 Seelen, als in allen pfarramtlichen Funktionen und in der Schule verbunden.

Die Renten dieses Stadt-Kaplaney-Beneficiums berechnen sich nach der primitiv revidirten Fassion vom Jahre 1826 auf 392 fl. 17 kr. 2 hl. und bestehen: 1.) aus Rechten in 374 fl. 57 kr. 2 hl. und 2.) aus besonders bezahlten Dienst Verrichtungen in 17 fl. 20 kr. Eine eigene oder freye Wohnung ist mit diesem Stadt-Kaplaney-Benefizium nicht verbunden. Die Lasten betragen 57 fl. 12 kr. 5 hl.

Die Bewerber um dieses Stadt-Kaplaney-Benefizium werden aufgefodert, binnen 4 Wochen in der vorgeschriebenen Form sich hierorts zu melden.

Augsburg den 10. July 1831.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.)

Kopf.

coll. Thugut.

CCVII.) ad Nrm. 24682.

(Die Erledigung der Pfarrey Illdorf betreff.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Der bisherige Pfarrer Johann Evangelist Schaber zu Illdorf ist seiner Bitte

gemäß auf die Pfarrey Buch, kgl. Landgericht Rain versetzt, und dadurch die Pfarrey Illdorf erlediget worden.

Dieselbe liegt in der Diözese Augsburg, im kgl. Landgerichte und Dekanate Rain, und ist auf das Pfarr-Dorf Illdorf mit 307 Seelen, und mit einer Schule versehen, beschränkt.

Die Oekonomie umfaßt 15 Jchrte. Aecker, 6¼ Tgw. Wiesen, ¼ Tgw. Gemeinde-Wiesen, ¼ Tgwrk. Gemüß-Garten, und 7 Kraut-Beeten, wozu ein Viehstand von 2 Pferden und 3 Kühen, dann ein Dienst-Personal von einem Knecht und einer Magd erfoderlich ist.

Das Inventar kann die Summe von 125 fl., der Betrieb aber ein Kapital von 200 fl. in Anspruch nehmen.

Der Ertrag berechnet sich nach der primitiv geprüften Fassion vom Jahre 1826 auf 473 fl. 25 kr. 5 hl., und fließt: a) aus ständigem Gehalte und Zinsen der Fundations-Kapitalien mit 274 fl. 44 kr.; b) aus Realitäten mit 68 fl. 17 kr. 4 hl.; c) aus Rechten mit 74 fl. 54 kr. 7 hl.; d) aus besonders bezahlten Dienst-Verrichtungen mit 50 fl. 29 kr. 2 hl., und e) aus herkömmlichen Gaben und Sammlungen der Gemeinde mit 5 fl. Die Lasten bestehen in 34 fl. 44 kr. 5 hl.

Die Bewerber um diese Pfarrey haben sich binnen 4 Wochen in der vorgeschriebenen Form hierorts zu melden.

Augsburg den 10. July 1831.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.)

Kopf.

coll. Thugut.

CCVIII.) ad Nrm. 24600.

(Die Erledigung der Pfarrey Stiefenhofen betreff.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des bisherigen Dekans und Pfarrers Franz Blum zu Stiefenhofen als Canonikus an dem bischöflichen Domkapitel zu Augsburg, ist die in der Diözes Augsburg, im kgl. Landgerichte Immenstadt, und im Dekanate Stiefenhofen gelegene Pfarrey Stiefenhofen in Erledigung gekommen.

Dieselbe ist mit einem Kaplaney-Benefizium versehen, dessen Besitzer ein eigenes Gebäude bewohnt, und zählt in einem Umfange von 4½ Stunde, und in einer Ausdehnung von 1½ Stunde 1770 Seelen in nachstehenden dahin eingepfarrten Ortschaften, namentlich:

1.) in Stiefenhofen dem Pfarrdorf 90 Seelen mit einer Haupt-Schule; 2.) in Aich Weiler, ½ Stunde entfernt 24 Seelen; 3.) in Buch, einem ½ Stunde entlegenen Weiler 26 Seelen; 4.) in Buflings einem ½ Stunde entfernten Weiler 44 Seelen; 5.) in Gehnhofen, einem kleinen ½ Stunde entlegenen Dorf 90 Seelen, mit einer Filial-Kapelle, in welcher wochentlich eine Messe zu lesen ist, und wo sich eine Neben-Schule befindet; 6.) in Hohenschenkel, einem ½ Stunde entfernten Dörfchen, 66 Seelen; 7.) in Hopfen, einem Dörfchen, ½ Stunden entfernt 80 Seelen; 8.) in Irlingshofen, einem ½ Stunde entlegenen Weiler 31 Seelen; 9.) in Mutten, einem Dörfchen, in einer Entfernung von einer Stunde, 93 Seelen; 10.) in Ranzenried, einem ½ Stunde entlegenen Weiler 31 Seelen; 11.) in Sonnenberg, einem Weiler eine Stunde entfernt, 55 Seelen; 12.) in Schwanden, einem Weiler

½ Stunde entlegen, 24 Seelen; 13.) in Sieswang, einem Dörfchen, in einer Entfernung von ½ Stunden, 80 Seelen; 14.) in Trabers, einem eine Stunde entfernten Weiler 40 Seelen; 15.) in Wolfsried, einem ½ Stunde entlegenen Weiler, 83 Seelen; 16.) in Baldshofen, einem kleinen Dörfchen, ½ Stunden entfernt, 119 Seelen; 17.) in Bernbtuggen, einem Weiler in einer Entfernung von ½ Stunden 41 Seelen; 18.) in Burkardshofen, einem kleinen Dorf, ½ Stunden entlegen, 85 Seelen; 19.) in dem eine Stunde entlegenen Weiler Gschwend 38 Seelen; 20.) in Hertenegg einem Einödhofe, in einer Entlegenheit von ½ Stunde, 13 Seelen; 21.) in Harbatzhofen einem kleinen Dorf, ½ Stunde entfernt, 102 Seelen; 22.) in Holzleuthen, einem Weiler, ½ Stunde entlegen, 51 Seelen; 23.) in Isenberghofen, einem ½ Stunde entfernten Weiler, 25 Seelen; 24.) in Junzensberg, einem kleinen Dorf, in einer Entfernung von ½ Stunden, 63 Seelen; 25.) in Lautenberg, einem Einödhof ½ Stunde entlegen, 33 Seelen; 26.) in Mittelhofen, einem Dörfchen, ½ Stunde entfernt, 55 Seelen; 27.) in Ober-Thalhofen, einem ½ Stunde entlegenen Dörfchen, 124 Seelen; 28.) in Rughofen, einem kleinen Dorf, ½ Stunde entfernt, 90 Seelen; und 29.) in Unter-Thalhofen, einem Dörfchen in einer Entfernung von ½ Stunde, 74 Seelen.

Neben allen pfarramtlichen Verrichtungen und der Haltung der Jahr-Täge liegt dem Pfarrer und dem Kaplaney-Benefiziaten auch der Besuch der Haupt-Schule zu Stiesenhofen, und der Neben-Schule zu Gehnhofen ob.

Die Oekonomie umfaßt 7 Jaucherte Aecker, 14 Tgw. Wiesen, und 24 Jauchert Pfarr-Widdums-Waldung, wozu 1 Viehstand von 1 Pferd, 4 Kühen und 3 Stücken Jungvieh, dann ein Dienst-Personal von 2 Knechten und 2 Mägden erfoderlich ist.

Das Inventar mag die Summe von 900 fl. und der Betrieb ein Kapital von 1200 fl. in Anspruch nehmen. Die Bau-Last der Pfarr-Gebäude liegt der Gemeinde ob. Der Ertrag berechnet sich nach der primitiv geprüften Fassion vom Jahre 1826, jedoch vorbehaltlich der Superrevision, auf 1092 fl. 48 kr. 1 hl., und besteht: a.) aus Realitäten in 115 fl. 47 kr. 5 hl.; b.) aus Rechten in 786 fl. 57 kr. 5 hl.; c.) aus besonders bezahlten Dienstes-Verrichtungen in 184 fl. 3 kr.; d.) aus herkömmlichen Gaben und Sammlungen der Gemeinden in 6 fl.

Die Lasten betragen 133 fl. 51 kr. 3 hl. Die Bewerber um diese Pfarrey werden aufgefodert, in der vorgeschriebenen Form ihre Gesuche binnen 4 Wochen an die unterfertigte Stelle einzusenden.

Augsburg den 10. July 1831.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des L. Regierungs-Präsidenten.)

Kopf.

coll. Thugut.

CCIX)

(Die erledigte Pfarrey Offenbau betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Bomhard nach Dorfkemmethen ist die Pfarrey Offenbau, Dekanats Thalmessingen erlediget worden.

Diese erledigte Pfarrey wird daher zur vorschriftsmäßigen Bewerbung binnen sechs Wochen ausgeschrieben und wegen des Ertrags derselben bemerkt, daß dieser nach der im vorigen Jahre definitiv abgeschlossenen Fassion aus 611 fl. 6 kr. 3 pf. in nachstehenden Bezügen bestehe, nemlich: 130 fl. 37 kr. 1 pf. an ständigem Gehalte, als: 74 fl. 35 kr. aus dem Staats-Aerar; (56 fl. 15 kr. baar; 17 fl. 50 kr. mit 5 Klftr. gemischten Holze, 30 kr. mit 25 Stück Wellen;) 56 fl. 2¼ kr. aus der Kirchen-Stiftung baar; 374 fl. 39 kr. aus Realitäten und zwar: 25 fl. mit dem Genusse der Wohnung; 184 fl. 18 kr. mit dem Genusse der 24½ Mrg. Aecker; 123 fl. 24 kr. mit dem Genusse der 20¼ Tgw. Wiesen; 10 fl. mit dem Genusse der Gärten; 31 fl. 57 kr. mit dem Genusse von 8 Tgw. Waldung; 70 fl. 25 kr. 2 pf. aus Rechten, nemlich; 9 fl. 53 kr mit ständigen Geld-Gefällen; 34 fl. 33¼ kr. mit ständigen 3 Schfl. 2½ Mtz. Korn; 21 fl. 19¼ kr. mit ständigen 5 Schfl. 1¾ Mtz. Haber; 1 fl. 40 kr. mit ständigen Handlöhnern und 3 fl. mit dem Genusse des Waidrechts; 44 fl. 46 kr. 3 pf. aus besonders bezahlt werdenden Dienst-Verrichtungen mit Inbegriff des Beicht-Geldes von 21 fl. 10½ kr.; 620 fl. 25 kr. 2 pf. Gesammt-Ertrag. Hievon 8 fl. 51 kr. 3 pf. an Lasten abgezogen, bleiben Rein-Ertrag 611 fl. 36 kr. 3 pf.

Ansbach den 4. Juny 1831.

Königlich protestantisches Consistorium.

v. Luß.

Memminger.

CCX)

(Die Erledigung der Pfarrey Gefrees, im Dekanate Berneck und im Landgerichte Gefrees betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch das Ableben des Pfarrers Ellrodt ist die Pfarrey Gefrees in Erledigung gekommen, welche hiemit zur Bewerbung binnen 6 Wochen öffentlich ausgeschrieben wird.

Der Ertrag dieser Pfarr-Stelle ist in der am 30. März 1825 zu München abgeschlossenen Fassion auf folgende Weise berechnet: I. An ständigem Gehalt 1.) aus Staats-Kassen an baarem Gelde vom Rent-Amte Gefrees in 36 fl. 15 kr. an Naturalien; an 2 Sra. und 1 Mees Bayreuther Messerei, oder 4 Schfl. 4 Mtz. 3 Vrl. und ein halbes Sechzehntel Korn nach Münchner Messerei, den Schäffel à 10 fl. zu 47 fl. 58¼ kr.; an Dreizehn und einer Drittels Klftr. Holz nach bayerischem Normalmaas oder 12 Klafter ehemaligen Bayreuther Maases à 2 fl. 28 kr. zu 32 fl. 53¼ kr.; an 6 Klafter Torf à 1 fl. 54½ kr. zu 11 fl. 28½ kr.; 2.) aus Gemeinde-Kassen zu 56¼ kr. II An Zinsen von den zur Pfarrey gestifteten Kapitalien 15 fl. 25½ kr. III. Ertrag aus Realitäten: Freie Wohnung mit dem Genusse der Oekonomie-Gebäude zu 40 fl.; 5⅞ Tagwerk Aecker und 6⅞ Tgw. Wiesen zu 115 fl. 6 kr.; zwey Schorgärtlein zu 3 fl. IV. Ertrag aus Rechten in 290 fl. 16¾ kr. V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes Funktionen in 310 fl. 13¼ kr. VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen bei der Gemeinde in 36 fl. 44 kr. Summa 940 fl. 15¼ kr. Lasten 11 fl. 34 kr. Reine Einkünfte 928 fl. 41¼ kr.

Bayreuth den 7. July 1831.

Königlich protestantisches Consistorium.

Schunter.

May.

CCXI.)

(Die erledigte protestantische Pfarrey Ortenburg im Unterdonau-Kreise betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Loschge in Ortenburg auf die zweite Pfarr-Stelle in Langenzenn ist die protestantische Pfarrey Ortenburg, Dekanats Regensburg, in Erledigung gekommen, welche nach der unterm 26. März 1817 abgeschlossenen Fassion und der weitern Bestimmung über die Pfarr-Dotation vom 16. Dezember 1825 eine Einnahme von 599 fl. 38 kr. 2 pf. gewährt, nämlich: I. An ständigem Gehalte: 1.) aus Staats-Kassen Nichts; 2.) aus Stiftungs-Kassen a.) an Geld Nichts, indem die frühere baare Besoldung per 300 fl. zur Erhöhung des Pfarrdotations-Fondes verwendet wird; b.) an Naturalien 4 Schfl. Weitzen nach dem bestimmten Preis zu 12 fl. 48 fl.; 10 Schfl. Korn à 10 fl. zu 100 fl.; 4 Schfl. Mischling oder Gerstenling á 7 fl. zu 28 fl.; 3 Schfl. Haber à 4 fl. zu 12 fl.; 640 Bund Korn-Stroh, á 4 kr. zu 42 fl. 40 kr.; 400 Bund Watzenstroh à 3 kr. zu 20 fl.; Zehentstroh von Sommer-Getreid 3½ Fuder zu 3 fl. 30 kr. in 12 fl. 15 kr.; II. Ertrag aus Realitäten 1.) aus Gebäuden für die freie Wohnung im Pfarr-Hause und den Genuß der in demselben befindlichen Stallung, Böden und Holzremise in 30 fl. 2.) Grundstücke a.) 2 Aecker zu ⅛ und ¼ Tagw. in 10 fl.; b.) 2 Wiesen zu ½ und ¼ Tgw. in 24 fl.; c.) ein Hausgarten bei ¼ Tgw. in 11 fl. III. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen in 270 fl. 31 kr.; an freiwilligen Natural-Geschenken in 10 fl.; Total-Ertrag der Einkünfte in 603 fl. 26 kr. Die Lasten betragen 8 fl. 47½ kr. Verbleiben als wirkliche Einnahme 599 fl. 38½ kr.

Die Bewerber um diese Pfarr-Stelle, welche hiemit öffentlich ausgeschrieben wird, haben ihre Gesuche binnen 6 Wochen nach den bestehenden Vorschriften einzureichen.

Bayreuth den 11. July 1831.

Königlich protestantisches Consistorium.

Schunter.

May.

Dienst- und Kreis-Notizen.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchster Entschließung vom 29. Juny d. J. dem Priester Felix Hager Cooperator in St. Oswald, Landgerichts Grafenau, die erledigte Pfarrey Bachern, Landgerichts Friedberg, dem Priester Georg Schreiner Cooperator in Haarbach, Landgerichts Griesbach, die erledigte Pfarrey Köngshausen, Herrschaftsgerichts Kirchheim, dem Priester Anton Gangkofer Cooperator in Auerbach, Landgerichts Deggendorf, die erledigte Pfarrey Rechtis, Landgerichts Kempten, und dem Priester Anton Weber in Waldkirchen, Landgerichts Wolfstein, die erledigte Pfarr-Curatie Huttenwang Landgerichts Obergünzburg, allergnädigst zu übertragen geruht.

Seine Majestät der König haben unter dem 30. Juny 1831 den bisherigen Landwehr-Hauptmann, Landrichter Doktor Krumm, zum Major und Commandanten des Landwehr-Bataillons Sonthofen allergnädigst zu befördern geruht.

Der Wahl eines neuen Dekan. für das Land-Kapitel Friedberg, welche auf die Person des Pfarrer Johann Georg Vötter in Tödtenried fiel, wurde unterm 11ten July 1831 die landesherrliche Bestättigung ertheilt.

c.) praes. den 7/8 31.

(Bräuhaus-Verpachtung)

Das aerarialische Bräuhaus zu Würzburg, welches seit 15 Jahren in Staatsregie betrieben wurde, soll in Folge allerhöchster Entschließung auf zwölf Jahre vom 1. Oktober 1831 anfangend durch öffentlichen Strich verpachtet werden, wozu Tagsfahrt auf den 1. August laufenden Jahres Früh 10 Uhr im Lokale der kgl. Regierung Kammer der Finanzen anberaumt wird.

Die Pacht-Objekte sind: a.) das Wohnhaus mit Wohnung für zwey Familien und einer mit den nöthigen Einrichtungen versehenen geräumigen Bierschenke, b.) in Verbindung mit diesen das Bräuhaus mit einer Braupfanne von 110 Eimern Inhalt, nebst einer Wasserpfanne zu 18 Eimer. In Verhältniß zur Größe dieser Braupfanne ist die Einrichtung aller übrigen Brau- Kühl- und Gährungs-Geräthe; c) Beyläufig 6780 Eimer Sommer-Bier-Fässer und 1350 Eimer Winter-Bier-Fässer in drey Kellern, sämtlich in Eisen gebunden; d.) 700 Stücke Ausfuhr-Fässer von ½ bis 2½ Eimer in Eisen gebunden; e.) eine gut eingerichtete Branntweinbrennerey mit einem Kessel von fünf Eimern Gehalt. In allen Theilen des Bräuhauses ist fließendes Wasser aus dem nahen Mainfluße von vorzüglicher Güte zum Biersieden, welchem noch die kühle Lage am östlichen Fuße des Festungsberges auf Kalkfelsen zu Hilfe kommt, in welchem zwey Keller eingehauen sind.

Im Jahre 18$\frac{32}{33}$ wurden über 2500 Schäffel Malz versotten. Der Absatz dieses Brauhauses beschränkt sich nicht auf die Stadt Würzburg, sondern dehnt sich auf viele Stunden im Umkreise, und besonders Mainabwärts weit aus; selbst im Rhein-Kreise wird dieses Bier getrunken.

Für diese genannte Pacht-Objekte wird eine Kaution von Zehn Tausend Gulden an Realitäten baarem Gelde oder mobilisirten bayerischen Staats-Papieren verlangt. Ausser diesen eigentlichen Pacht-Objekte sind auch noch folgende Material-Vorräthe disponibel, als 617 Schfl. Malz, 8 Zentner Hopfen, 120 Klftr. Holz ꝛc.

Die weitern Pacht-Bedingungen werden bey der Strichs-Tagfahrt eröffnet, wo sich auch die hierorts nicht gekannten Pacht-Liebhaber über ihre Vermögens- oder sonstigen Verhältnisse gehörig auszuweisen haben. Pacht-Liebhaber, welche vor der Strichs-Tagfahrt noch Einsicht von den Pacht-Objekten, und sonstige Aufklärung wünschen, haben sich bey Unterzeichneter kgl. Regierungs-Kommission zu melden, welche das Weitere ungesäumt veranlassen wird.

Würzburg den 25. Juny 1831.

Aus
besonderm Auftrage der k. Regierung des Unter-Main-Kreises.

Kammer der Finanzen.

der k. Regierungsrath Geier
als Regierungs-Commissär.

Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

311.) praes. den 7/8 31.

(Bekanntmachung.)

Auf Antrag des Armenpflegschafts-Raths der Gemeinde Biberbach wurde die Franziska Platzer Söldners Wittwe von da unter Curatel gestellt, und der Franziska Platzer Anton Strobr Wagner von Biberbach als Curator bestellt.

Dieses wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, damit sich Jedermann vor Geschäften

mit der Franziska Platzer selbst hüten und dadurch vor Schaden verwahren könne.

Wertingen den 19. Juny 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Gebhard, Landrichter.

312.) praes. den 8/7 31.

(Bekanntmachung.)

Mit Genehmigung seiner Titl. Guts Herrschaft bringet das unterzeichnete Patrimonialgericht zur allgemeinen Nachricht, daß die zum herrschaftlichen Oekonomie-Gute Affing gehörige Hofbau-Abtheilung, der Iglbacher-Hof genannt, in einem vollkommen arrondirten Zustande mit 64 Tagw. Aecker, und 60 Dez. Wiesen durchgehends zweymädig, dann dem ausschließenden Waidrechte auf circa 200 Tagw. Gründen der dieses Hofgut umgebenden Iglbacher-Flur, auf 9 Jahre verpachtet werde, und man beauftragt ist, allen fähigen Pacht-Liebhabern nicht nur sämtliche Pachtobjekte vorzuweisen, sondern auch die nähern Pacht-Bedingnisse denselben zu eröffnen.

Dabey wird bemerkt, das dieses Oekonomie-Gut drey Stunden von Augsburg an der nach Neuburg führenden Landstraße gelegen ist, sämtliche Oekonomie Gebäude in vollkommen gutem Stande hergestellt, mit den erfoderlichen Viehstande und Geräthschaften versehen, und die Gründe durchgehend von vorzüglicher Güte sind; auch daß auf Verlangen dem Pächter noch andere in geringer Entfernung vom arrodirten Hofe gelegene Aecker von derselben Güte überlassen werden können.

Die Pacht-Liebhaber werden ersucht, sich längstens bis zum 24. August zu melden.

Affing bey Augsburg den 4. July 1831.

Gräflich von Grafenreuth'sches Patrimonial-Gericht.

Strobmeier, Patrimonialrichter.

313.) praes den 15/7 31.

(Bekanntmachung.)

Der vormalige Wirth Franz Gaßner von Genderkingen hat mit seinem Eheweibe Katharina Gaßner um Vorladung seiner Creditoren gebeten, um hiedurch seinem Schulden-Stand genau erheben und sein weiteres Aktiv-Vermögen feststellen zu können.

Diesem Ansuchen entsprechend werden sämtliche Creditoren des Franz Gaßner hiemit vorgeladen Donnerstag den 11. August d. J. in der diesseitigen Gerichts-Kanzley entweder persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte zu erscheinen und ihre Foderungen gegen Gaßner anzumelden, und denselben bemerkt, daß sie die aus etwaiger Unterlassung dieser Anmeldung in Einbringung ihrer Guthaben ihnen zustoßenden Schwierigkeiten lediglich sich selbst zuzuschreiben haben.

Donauwörth den 11. July 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hack, Landrichter.

314.) praes. den 7/7 31.

(Gant-Edikt.)

Es wird nach beschrittener Rechtskraft des Gant-Dekrets gegen die Josepha Koch'schen Relikten zu Anried der Universal-Konkurs mit folgenden Edikts-Tagen ausgeschrieben: 1.) auf Donnerstag den 28. July Morgens 9 Uhr zur Anmeldung und Nachweisung der Foderungen; 2.) auf Montag den 29. August zur Abgabe der Einreden; und 3.) zur Schluß-Verhandlung auf Donnerstag den 29. September, so daß von hier an in den ersten 14 Tagen die Gegen- und in den letzten 14 Tagen die Schluß-Erinnerungen einkommen müßen. Die Nicht-Anmeldung am ersten Edikts-Tage hat den Ausschluß aus der

Gant-Masse, und die Versäumung der übrigen Termine den Verlust der betreffenden Handlung zur Folge.

Wer also an dieser Masse irgend eine Forderung geltend machen will, hat obige Termine bey vorgesetzten Nachtheilen genau einzuhalten.

Zugleich wird das Koch'sche Anwesen am Donnerstag den 28. July Morgens von 9 bis 12 Uhr hierorts öffentlich versteigert, wie solches im Kreisblatt Nro. 25 Art 308 im v. J. und in der Moy'schen Zeitung Nro. 156 vom 22. Juny v. J. ausgeschrieben ist, damit am ersten Edikts-Tage nach §. 32 der Prioritäts Ordnung eine gütliche Ausgleichung versucht werden kann, da das Anwesen zwar auf 630fl. taxirt ist, während die bekannten Schuldner sich vorläufig auf 587fl. 27kr. ohne Gerichtskösten belaufen, und der Schätzungs-Preis kaum erzielt werden wird.

Zusmarshausen den 27. Juny 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hefner, Assessor.

315.) praes. den 7/7 31.

(Bekanntmachung.)

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird das sogenannte Stierbauern-Gut des Franz Schmidbauer von hier, bestehend in dem Stierbauernhof mit Gemeinds- und Nutzantheil, gemauerten Haus, hölzernen Stadel, und gemauerten Nebenhaus, alles mit Platten gedeckt 3/4 Tgw. Garten, 36 3/4 Jauch. Acker, und 20 Tgw. Wiesen, dann 15 Tgw. Rehlingensche Aecker 9 Jauch. Zubauäcker, 3 Jauch. Ulrikaner Aecker 3/4 Jauch. Sölacker, 4 Jauch. Winzlesche Aecker, 1 Jauch. Kreuzacker, 6 Jauch. Riedlische Aecker, 5 1/4 Tgw. zweymädige Wiesen, 3 Jauch. Regelsche Aecker, am 30. d. M. früh 9 Uhr an den Meistbiethenden öffentlich versteigert, wozu Kaufs-Liebhaber mit dem eingeladen werden, daß sich Fremde und Unbekannte über Vermögen, und Leumund auszuweisen haben. Die nähere Kaufs-Bedingnisse werden am Versteigerungs-Tage bekannt gemacht werden.

Gbggingen den 4. July 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Reiber, Landrichter.

316.) praes den 14/7 31.

(Bekanntmachung.)

Im Wege der Hilfsvorstreckung wird das Anwesen der Wittwe Baudrexel von Inningen den 29. d. M. Früh 9 Uhr in hiesiger Amts-Kanzley öffentlich versteigert, wozu Kaufs-Liebhaber mit dem eingeladen werden, daß sich Fremde- und Unbekannte über Vermögen und Leumund auszuweisen haben.

Das Anwesen besteht in der Sölde beym Brunnen-Schuster genannt, Haus, Stadel und Stallung unter einem Dach mit Stroh gedeckt, 1 1/2 Jchrt. Acker, und 1 1/2 Tgw. Wiesen, 1/4 Tgw. Garten, dann Kraut- und Erdäpfel-Strangen.

Die nähere Kaufs-Bedingnisse wird man im Versteigerungs-Tage bekannt machen.

Gbggingen den 11. July 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Reiber, Landrichter.

317.) praes. den 14/7 31.

(Bekanntmachung)

Auf Andringen eines Hypothekar-Gläubigers wird das Anwesen des Jakob Karmann, sogenannten Krails-Müller zu Rohrnfels d. G. dem öffentlichen Verkaufe untergestellt und hie-

zu Termin auf Donnerstag den 21. July d. J. Vormittags 9 — 12 Uhr angesetzt.

Das Anwesen besteht in einem Hause, Stadel, Neben-Häuschen mit Schweinställen, und einer Mühle mit zwey Gängen. Das Haus und Neben-Häuschen ist mit Taschen, der Stadel mit Stroh gedeckt. Dabey sind: 2 Tgw. Haus-Garten, 3¼ Jchrt. Acker, 2 Tgw. Wiesen am Mühlbach, und ⅛ Tgw. Weiher, jährlich 6 Klafter Forstrecht-Holz nebst dem Nebenholze einer realen Mühlgerechtigkeit; 1¼ Tgw. Krells-Mühl-Wiesen und 6 Tgw. zweimädigen Wiesen.

Ferner 1½ Jchrt. Feld, dann. 2 Jchrt im Hallerstock und ¼ Jchrt an Martin Huber, weiter ¼ Jchrt. an der Sinninger-Gemeinde und ½ Jchrt., das Breitle genannt, endlich ⅛ Gemeind-Theile. Das Anwesen ist geschätzt auf 5607 fl.

Kauf-Liebhaber haben sich am obengenannten Tage hierorts zu melden. Auswärtige haben Zeugnisse über Leumund und Vermögen beyzubringen. Die Lasten- und Grundbarkeits-Verhältnisse können aus dem rentamtlichen Certifikate ersehen werden.

Neuburg den 27. Juny 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Ott, Landrichter.

318.) praes. den 17/7 31.

(Amortisations-Erkenntniß.)

Durch Edikt vom 19. November 1830 wurde von dem unterzeichneten kgl. Landgerichte eine auf die kgl. bayr. Staats-Schulden-Tilgungs-Spezial-Kassa in Augsburg lautende und dem Johann Georg Schindele Bauern in Ueberbach Pfarrey Dietmannsried gehörige Obligation pr. 600 fl. à 4 preto. ad Nrm. 5898 als zu Verlust gegangen öffentlich ausgeschrieben und jeder Inhaber derselben aufgefodert, binnen 6 Monaten diese Obligation dahier vorzulegen, und seine Rechte darauf dar zu thun, widrigenfalls dieselbe amortisirt werden würde. Dieser Termin ist nun verstrichen, ohne daß Jemand sich gemeldet hat

Deßhalb wird das im Edikt vom 19. November 1830 ausgesprochene Präjudiz verwirklicht, und die besagte Obligation hiemit als kraftlos erklärt.

Grönenbach am 5. July 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Dormair, Landrichter.

319.) praes. den 17/7 31.

(Bekanntmachung.)

Am 4. Juny d. J. wurde am linken Ufer des Lechstromes zwischen Gersthofen und Stettenhofen ein männlicher Leichnam aufgefunden.

Derselbe war ungefähr in einem Alter von 40 Jahren, und 5½ Schuh lang, war untersetzt und starker Statur, hatte einen Leistenbruch und mußte dem Grade der Fäulniß nach zu berechnen, wenigstens schon 5 bis 6 Wochen im Wasser gelegen haben, weßwegen derselbe nicht näher bezeichnet werden kann, indem das Gesicht ganz unkenntlich und entstellt, und die Oberhaut und Haare bereits abgegangen waren.

Derselbe trug übrigens am Leibe ein flächsenes Hemd mit den Buchstaben J. K. roth eingezeichnet, schwarz Hirschlederne kurze Hosen, kalblederne schon etwas alte Bundstiefel mit Stulpen, dann eine roth, weiß, und blau gestreifte leinenen Weste mit hohen zinnernen Knöpfen.

Da man über die Herkunft dieser Person noch durchaus zu keiner Gewißheit gelangen konnte, so werden sämtliche kgl. Polizey Behörden ersucht, in ihrem Bezirke genaue

Nachforschungen wegen etwaigen Abganges einer Mannsperson nach obigem Beschrieb vornehmen zu lassen, und das allenfallsige Resultat bäldest zur Kenntniß der unterfertigten Behörde zu bringen.

Göggingen den 14. Juny 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Reiber, Landrichter.

320.) praes. den $\frac{V}{7}$ 31.

(Bekanntmachung.)

Diejenigen, welche aus was immer für einem Rechtstitel Ansprüche an die Verlassenschaft des verstorbenen Herrn Pfarrers Johann Nepomuck Schwaiger zu Weilach zu machen haben, werden hiemit vorgeladen, binnen 30 Tagen a dato ihre Foderungen hierorts um so gewisser anzumelden, und gehörig nachzuweisen, als nach Umfluß dieses Termins hierauf keine weitere Rücksicht genommen werden wird.

Schrobenhausen den 9ten July 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Ramsauer, Landrichter.

321.) praes.. den $\frac{V}{7}$ 31.

(Gläubiger-Confokation.)

Georg Schrödl, Krämer von Langenwang, hat zum Versuche der gütlichen Beylegung seines Schulden-Wesens durch Fristen und Nachlässe, um Zusammenberufung seiner Gläubiger gebethen.

Man hat des Behufs auf Freytag den 29. July Termin angesetzt, wozu hiemit alle diejenigen, welche gegen Schrödel etwas zu fodern haben, unter dem Rechts-Nachtheile vorgeladen werden, daß die Nicht-Erscheinenden als den Beschlüssen der Erschienenen beystimmend erachtet werden. Dabey wird bemerkt, daß das Anwesen des Schrödl auf 710 fl. geschätzt wurde, und die versicherten Schulden in 450 fl bestehen.

Füßen den 16. May 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Egloff, Landrichter.

322.) praes. den $\frac{V}{7}$ 31.

(Amortisations-Erkenntniß.)

Nachdem sich über den rechtlichen Besitz der schon unterm 19. July 1828 öffentlich ausgeschriebenen der Kirchen-Stiftung Unterrieden zu Verlust gegangenen Staats-Obligation Nr. 2615 zu 50 fl. bisher Niemand ausgewiesen hat so wird diese Urkunde als ungiltig und kraftlos erklärt.

Mindelheim den 8. July 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Graf v. Rechberg, Landrichter.

---

323. praes. den $\frac{V}{7}$ 31.

(Bekanntmachung.)

Mittwoch den 20. d. M. werden von den hiesig disponiblen Korn-Vorräthen 300 Schfl., wovon 70 Schfl. auf dem Speicher in Reichertshofen und die übrigen 230 Schfl. auf hiesigen Kasten vorliegen, öffentlich an den Meistbietenden mit Vorbehalt der höchsten Genehmigung verkauft.

Der Verkauf geschieht im Amts-Bureau früh von 10 bis 12 Uhr.

Die Früchte sind vom vorigen Jahr und durchgehends guter Qualität.

Neuburg den 8. July 1831

Königlich Bayerisches Rentamt.

Mozart, Rentbeamter.

324.) praes. den 8/7 31.

(Waldparzellen-Verkauf.)

In Folge Auftrages der kgl. Regierung des Oberdonau-Kreises vom 16. May d. J. werden von den unterfertigten Behörden nachstehende Wald-Parzellen und zwar 1.) in der Gemeinde Leuterschach die Parzelle Razenstejg mit 41 Tagwerk 46 Dezimalen, 2.) in der Gemeinde Ober-Dorf die Parzelle Büchele mit 17 Tagwerk 62 Dezimalen, die Parzelle Wachsholz mit 6 Tagwerk 40 Dezimalen, 3.) in der Gemeinde Rieder die Parzelle Scheibenwäldchen mit 2 Tagwerk 17 Dezimalen, 4.) in der Gemeinde Wald die Parzelle Oeschbachhalde mit 8 Tagwerk 95 Dezimalen, die Parzelle Augsburgerhalde 29 Tagwerk 20 Dezimalen, Freytag den 22. d. M. Früh 9 Uhr in der Kanzley des k. Rentamts Oberdorf unter den bestehenden allerhöchsten Verkaufs-Normen öffentlich versteigert werden.

Kaufs-Liebhaber werden demnach mit dem Beyfügen hiezu eingeladen, daß diejenigen, welche die Verkaufs-Objekte in der Zwischen-Zeit in Augenschein nehmen wollen, sich an den k. Revier-Förster Egger zu Sulzschneid zu wenden haben.

Am 5. July 1831.

Königliches Rentamt Oberdorf.	Königliches Forstamt Kaufbeuern.
Kuhn, Rentbeamter.	Danner, Forstmeister.

325.) praes. den 8/7 31.

(Bekanntmachung)

Da bey der zweyten Versteigerung des Anwesens des Johann Kirschner von Willishausen ein der Schätzung auch noch weit zurückstehendes Anboth wieder nur erzielt wurde, übrigens dessen Passiv-Stand in den Akten noch nicht genau festgestellt ist, so werden nach dem Antrage eines Hypothek-Gläubigers und der Kirschner'schen Eheleute alle bekannte und unbekannte Gläubiger derselben hiemit auf Montag den 25. July Morgens 9 Uhr zur summarischen Liquidation ihrer Forderungen und Abgabe ihrer Anträge mit dem Anhange vorgeladen, daß die nichterscheinenden Gläubiger als dem Beschlusse der Mehrheit beistimmend erachtet werden.

Zusmarshausen den 6. July 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hefner, Assessor.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 11. July 1831.	Briefe	Geld	Den 14. July 1831.	Briefe	Geld	Den 16. July 1831.	Briefe	Geld
Obligat. à 4% m. Coup.	94⅞	94½	Obligat à 4 % m. Coup.	94⅞	94⅝	Obligat. à 4 % m. Coup.	95	94½
detto à 5% . .			detto à 5% . .			detto . à 5 % . .		
Lott. Loose E—Mà 4%	104	103	Lott. Loose E—Mà 4%		103¾	Lott. Loose E—Mà 4 %		103¼
detto „ „ 2 mt.			detto „ „ 2 mt.			detto „ „ 2 mt.		
detto unverz. à 10 fl.	135		detto unverz. à 10 fl.	135		detto unverz à 10 fl.	135	
detto detto à 25 fl.	120		detto detto à 25 fl.	120		detto detto à 25 fl.	120	
detto detto à 100 fl.	120		detto detto à 100 fl.	120		detto detto à 100 fl.	120	

Intelligenzblatt

des königlich-Bayerischen

Oberdonau-Kreises.

Nro. 31.

Augsburg, den 25ten July 1831.

Inhalt:

212.) Sanitäts-polizeyliche Anordnungen zur Abhaltung der Cholera morbus. 213.) Die Kreis-Umlagen für das Jahr 18³⁰/₃₁ betreff. 214.) Erledigung der Pfarrey Röfingen. 215.) Koppenstätter's Anleitung zu Rettungs-Versuchen bey plötzlich Verunglückten. 216.) Die Erledigung des Landgerichts-Physikats Neustadt an der Aisch. 217.) Erledigung der Pfarrey Frauenstetten. 218.) Erledigung der französischen Sprachlehrers-Stelle an der k. Studien-Anstalt zu Speyer im Rheinkreise. 219.) Wiederbesetzung einiger Schuldienste. 220.) Fortsetzung der gebildeten Impf-Distrikte. — Kreis-Notizen. — Bekanntmachungen der äußern Behörden.

Bekanntmachungen der k. Kreis-Stellen:

CCXII) ad Nrm. 27143.

An

sämtliche Bezirks-Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreises.

(Sanitäts-polizeyliche Anordnungen zur Abhaltung der Cholera morbus betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Zufolge allerhöchster Entschließung der k. Staats-Ministerien des Innern und der Finanzen vom 21. d M. sind die unterm 24ten v. M. für den Eingang an der Gränze gegen Böhmen, Oesterreich und Salzburg getroffenen Vorsichts-Maaßregeln: (Vergl. Lyth. Ausschreibung vom 27. Juny Nr. 24675) auch auf die Grenzen gegen Tyrol und Vorarlberg bis an den Bodensee ausgedehnt worden.

Die sämtlichen Polizey-Behörden erhalten demnach folgende Weisungen:

I.

Reisenden, Vieh- und Waaren-Transporten, welche aus Rußland, Polen, Gallizien und Ungarn kommen, ist der Eintritt in Bayern über Tyrol und Vorarlberg nur auf den Art. II benannten Eingangs Punkten, und auf diesen auch nur dann erlaubt,

wenn durch vollgültige Pässe und Legitimationen nachgewiesen wird, daß die Personen, Vieh und Waaren bey dem Eintreffen an der bayerischen Grenze wenigstens schon seit zwanzig Tagen jene Gegenden verlassen, oder daß sie eine Quarantaine an den Grenzen der genannten Staaten, (nach den von der Krankheit betroffenen Gegenden hin) gehalten haben.

In Ansehung der giftfangenden Waaren worunter Bett- und Schreib-Federn, Pferde- und Kuh-Haare, Borsten, Flachs, Hanf, rohe Häute und Felle, Leder, Juchten, Pelzwerk, Segel-Tuch, Tauwerk, Werg und Wolle gerechnet werden, muß noch besonders durch Zeugnisse öffentlicher Behörden nachgewiesen seyn, daß sie bey, oder nach dem Uebergang aus Rußland, Polen, Ungarn oder Gallizien der Desinfektion (Reinigung) unterworfen worden sind.

II.

Alle Reisende, Vieh- und Waaren-Transporte, welche aus Rußland, Polen, Gallizien und Ungarn über Tyrol und Vorarlberg kommen, dürfen nur auf nachbemerkten Eingangs-Punkten in den Oberdonau-Kreis eintreten.

Füssen, Ober-Zollamt mit der vorpostirten Zoll-Station Schwarzenbrücke;

Pfronten, Zollamt mit der vorpostirten Zoll-Station Steinach;

Hindelang, Zoll-Amt mit der vorpostirten Zoll-Station Oberjoch;

Oberstaufen, Zollamt mit der vorpostirten Zoll-Station Ach;

Weiler, Zoll-Amt mit der vorpostirten Zoll-Station Scheidegg;

Niederstaufen, Zoll-Amt;

Ziegelhaus, Zoll-Amt;

Lindau, Ober-Zollamt mit dem postirten Zoll-Amt Seeländen.

Die Zoll-Behörden an den bezeichneten Orten haben die Legitimationen der aus Rußland, Polen, Gallizien oder Ungarn über Tyrol und Vorarlberg ankommenden Reisenden, dann Vieh- und Waaren-Transporte nach Vorschrift des vorstehenden §. 1. genau zu prüfen, diejenigen, welche keine oder ungenügende Nachweise beybringen, zurückzuweisen, denjenigen hingegen, deren Legitimationen genügend befunden werden, die Pässe zu visiren, und die geeigneten Bescheinigungen zu ertheilen.

Ist der Eingang bey einer Zoll-Station erfolgt, so hat das nächstliegende Zoll-Amt die Beobachtung der obigen Vorschriften zu kontrolliren, und wenn sich an den Legitimationen ein Mangel zeigt, die Rückweisung zu verfügen, und die Begleitung des Reisenden oder Transportes durch die Gendarmerie bis zur Grenze anzuordnen. Die auf anderen Wegen, als über die vorbenannten Eingangs-Stationen ankommenden Reisenden, Vieh und Waaren, welche über Tyrol und Vorarlberg aus jenen Gegenden kommen, sind von allen Grenz-Behörden sofort zurück- und auf die bezeichneten Eingangs-Punkte zu verweisen.

III.

Reisenden, Vieh und Waaren-Transporten, die ohne aus Rußland, Polen, Gallizien oder Ungarn zu kommen, aus Tyrol und Vorarlberg eingehen, ist zwar der Eintritt auch auf andern, als den vorbenannten Eingangs-Punkten, aber immer nur über die an den Gränzen bestehenden Zoll-Stationen- und unter folgenden Voraussetzungen gestattet.

1.) **Personen müßen mit richtigen Päßen und mit förmlichen, von den k. k. österreichischen Behörden ausgestellten Gesundheits-Atteslen versehen seyn.**

2.) Vieh und Waaren müßen mit Ursprungs- und Gesundheits Atteſten bekleidet ſeyn, worin die Zahl- und Beſchaffenheit der einzelnen Stücken, Ballen, Kiſten ꝛc. nach ihren äußern Kennzeichen genau und beſtimmt angegeben iſt.

Die k. k. Oeſterreichiſche Landes-Polizey-Stelle in Innsbruck iſt bereits erſucht worden, die untergeordneten Polizey-Behörden anzuweiſen, die auszuſtellenden Geſundheits-Atteſten nur nach den hier beifolgenden Formen auszuſtellen.

Erkennt nun die k. bayer. Eingangs-Behörde die Legitimationen für unverdächtig; ſo hat ſie denſelben das "Geſehen zum Eintritte in Bayern" mit der Unterſchrift des Beamten und mit Beydrückung des Siegels beyzuſetzen.

Bey dem mindeſten Zweifel über die Unverdächtigkeit der Reiſenden und Transporte ſind dieſe, wenn die Anmeldung bey einer Zoll-Station geſchehen, die nicht unter den in §. II benannten ſich befindet, zurück- und an eine der obigen Eingangs-Punkte zu verweiſen.

3.) Reiſende, Vieh- und Waaren-Transporte dieſer Gattung, die über eine Zoll-Station eingetreten ſind, ſind verbunden, ſich zur Kontrollirung ihrer Legitimationen bey dem nächſten Zoll-Amte und der nächſten Polizey-Behörde zu ſtellen.

Die Reiſenden und die Führer der Transporte ſind hierüber bey den Zoll-Stationen zu belehren.

Werden ſie von der Gendarmerie betreten, ohne dieſes beobachtet zu haben, ſo ſind ſie ohne weiters anzuhalten und zur nächſten Polizey oder Zoll-Behörde, gegen die Grenze hin zu begleiten.

IV.

Die Polizey-Behörden an den Grenzen haben mit allen, ihnen zu Gebote ſtehenden Mitteln zur vollſtändigen und ſtrengen Handhabung dieſer Vorſchriften mitzuwirken.

Die Gemeinde-Vorſteher in den Grenz-Bezirken ſind verpflichtet, Aufſicht zu halten, daß weder fremden Perſonen, noch Vieh- und Waaren-Transporten der Durchgang oder Aufenthalt geſtattet werde, wenn ſie nicht mit Legitimationen über die Ermächtigung zum Eintritt in Bayern verſehen ſind, und iſt deßhalb denſelben die geeignete nähere Anweiſung hierüber zu ertheilen.

V.

Der Handels- und Gewerbſtand, ſo wie die angränzenden ausländiſchen Behörden ſind allenthalben von dieſen Anordnungen in Kenntniß zu ſetzen, und zur eifrigſten Beförderung dieſer, aus Gründen des gemeinen Wohles getroffenen Vorkehrungen aufzufordern.

Zu den Polizey-Behörden verſieht ſich die unterzeichnete Stelle, daß ſie mit gewöhnter Umſicht, Kraft und Thätigkeit dieſe Anordnungen vollziehen werden, und daß ſie augenblicklich alles in dieſer Sache Vorkommende anher anzeigen werden, welches irgend auf eine Weiſe die Aufmerkſamkeit der Kreis-Regierung in Anſpruch nehmen könnte.

Augsburg den 23. July 1831

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

(In Abweſenheit des k. Regierungs-Präſidenten.)

Kopf.

coll. Thugut.

A.) Gesundheits-Paß für Reisende.

Name, Vorname und Stand des Reisenden.	Signalement desselben.	Woher derselbe kömmt.	Wohin er zu gehen gedenkt.	Welchen Weg er einschlagen will.	Auf welche Stelle er reisen will.	Straße, auf welcher der Reisende in die kgl. bayer. Staaten einzutreten beabsichtet.	Gesundheits-Zustand des Ortes, von welchem er kommt.			Mitgeführte Bagage			Angabe der Orte, wo dieser Gesundheits-Paß visirt worden ist.	Visa.	Bemerkungen.
							Ob ein Fall von der asiatischen Cholera im Orte vorgekommen ist?	Ob seit 6 Wochen kein Erkrankungs-Fall am Orte mehr vorgekommen ist.	Ob sich die Cholera dem Orte niemals, auch in geringerer Entfernung als 10 Ml. genähert?	Meldungs-Stücke.	Sonstige Effekten.	Fuhrwerk.			
											Worin verpackt				

Ort
Datum

Amtssiegel

Namens-Unterschrift der den Paß ausstellenden Orts-Behörde.

Namens-Unterschrift eines angestellten Arztes.
Dessen Amtssiegel

Bemerkungen

1.) Dieser Paß hat nur an der Eintritts-Station, auf welche er lautet, seine Giltigkeit.

2.) Ebenso gilt er nur für die zur Reise bis an die Grenze erforderliche Zeit nemlich für Wochen Tage vom Tage der Ausstellung an gerechnet.

3.) An keinem der Oerter, wo übernachtet worden ist, darf das Visa zu entlassen dieses Passes unterbleiben. Wäre gegen einen der genannten Punkte gefehlt, so würde der Reisende an der Grenze den Vorschriften unterliegen, welche für die aus wirklich inficirten Gegenden Kommenden bestehen.

4.) Nur mit der in dem Passe angegebenen Bagage wird nach dem Inhalte desselben verfahren. Sollte der Reisende noch anderweitige Effekten bey sich führen, so werden dieselben behandelt, als wenn sie aus einer wirklich von der Cholera befallenen Gegend herkämen.

5.) Muß sich der Reisende durch hierunter zu setzende eigenhändige Namens-Unterschrift verpflichten, wenn er auf seiner Reise wissentlich mit verdächtigen Personen oder Sachen in Berührung gekommen seyn sollte, dieß an dem Grenz-Zollamte anzuzeigen.

Namens-Unterschrift des Reisenden.

B. Gesundheits-Paß für Thiere.

Gattung der Thiere.	Deren Anzahl, wo möglich mit näherer Bezeichnung der einzelnen Stücke	Woher sie kommen.	Wohin sie sollen.	Angabe der einzuschlagenden Route.	Straße, auf welcher sie in die kgl. bayer. Staaten einzupaßiren bestimmt sind.	Durch wen sie geführt werden.	Gesundheits-Zustand des Orts, von welchem sie kommen.			Datum, an denen dieses Attest visirt worden ist.	Visa.	Bemerkungen.
							Ob ein Fall von der asiatischen Cholera im Orte vorgekommen ist?	Ob seit 6 Wochen kein Erkrankungs-Fall am Orte mehr vorgekommen ist?	Ob sich die Cholera niemals auch in geringerer Entfernung als 10 Meilen gendhert?			

Ort
Datum

Amtssiegel

Namens-Unterschrift der den Paß auszustellenden Orts-Behörde.

Namens-Unterschrift eines angestellten Arztes.
Dessen Amtssiegel.

Bemerkungen.

1.) Nur für die angegebene mit Buchstaben ausgeschriebene Anzahl der genannten Thiere ist dieser Paß gültig.

2.) Ebenso gilt derselbe nur für diejenige Eintritts-Station, auf welche derselbe lautet.

3.) Der Paß ist ferner nur für die zum Transport der Thiere bis zur Grenze erfoderlichen Zeit giltig, nämlich für Wochen Tage vom Tage der Ausstellung an gerechnet.

4.) Die Führer und Treiber der Thiere müssen, im Fall sie selbst die Thiere in dem diesseitigen Gebiete weiter führen wollen, mit besonders Gesundheits-Pässen versehen seyn, widrigenfalls dieselben der vollen Contumaz-Zeit unterliegen würden.

5.) Müssen sich dieselben durch hierunter zu setzende eigenhändige Namens-Unterschrift verpflichten, wenn sie auf ihrer Reise wissentlich mit verdächtigen Personen oder Sachen in Berührung gekommen seyn sollten, dieß an der Grenz-Zoll Einnahme anzuzeigen.

Unterschrift des Führers der Thiere.

Laufende Nummer	Name und Wohnort des Kaufmanns	Firma	Art des Handelsgeschäfts	Name und Wohnort des Prokuristen	Name und Wohnort des Ehemannes der Inhaberin	Tag der Eintragung
1	2	3	4	5	6	7
1	Kaufmann Johann Schmidt in Neustadt	Johann Schmidt	Eisenwarenhandlung			1. Januar 1900
2	Kaufmann Wilhelm Müller in Neustadt	Wilhelm Müller	Manufakturwarenhandlung			2. Januar 1900
3	Kaufmann Heinrich Meyer in Neustadt	Heinrich Meyer	Getreidehandlung			3. Januar 1900
4	Kaufmann Friedrich Lehmann in Neustadt	Friedrich Lehmann	Kolonialwarenhandlung			4. Januar 1900
5	Kaufmann Karl Schulze in Neustadt	Karl Schulze	Tuchhandlung			5. Januar 1900
6	Kaufmann Ernst Fischer in Neustadt	Ernst Fischer	Weinhandlung			6. Januar 1900
7	Kaufmann Gustav Weber in Neustadt	Gustav Weber	Bankgeschäft			7. Januar 1900
8	Kaufmann Otto Richter in Neustadt	Otto Richter	Buchhandlung			8. Januar 1900
9	Kaufmann Paul Wagner in Neustadt	Paul Wagner	Lederhandlung			9. Januar 1900
10	Kaufmann Hermann Becker in Neustadt	Hermann Becker	Spezereihandlung			10. Januar 1900
11	Kaufmann Robert Hoffmann in Neustadt	Robert Hoffmann	Papierhandlung			11. Januar 1900
12	Kaufmann Emil Schäfer in Neustadt	Emil Schäfer	Kohlenhandlung			12. Januar 1900

Zur Nr.	Name, Vorname und Wohnort des Kaufmanns	Name, Vorname und Wohnort seiner ausgeschiedenen Gesellschafter	Tag der Löschung
1	2	3	4
1	Kaufmann Johann Schmidt in Neustadt	Kaufmann Ludwig Schmidt in Neustadt	1. Januar 1900

Bemerkungen.

1) Wird eine auf den Namen eines Ehemannes lautende Firma nach dessen Tode von der Witwe fortgeführt, so ist dies in Spalte 6 zu vermerken.

2) Wird eine Firma auf einen Prokuristen übertragen, so ist dies in Spalte 5 zu vermerken.

3) Wird eine Firma gelöscht, so ist sie mit den Eintragungen zur Firma in rote Einfassung zu bringen.

4) Wird eine Firma geändert, so ist dies in Spalte 3 zu vermerken.

5) Die Spalten 6 und 7 sind nur für Frauen zu benutzen.

Offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften führen ein besonderes Register.

Kaufleute, welche ihr Gewerbe nicht in einer offenen Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft betreiben, sind Einzelkaufleute.

Kaufleute, welche ihr Gewerbe in einer offenen Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft betreiben, sind Gesellschaftskaufleute.

Die Eintragungen in das Handelsregister werden durch den Deutschen Reichsanzeiger und durch das Amtsblatt der Königlichen Amtshauptmannschaft Neustadt veröffentlicht.

CCXIII.) ad Nrm. 26711.

An

sämtliche Rentämter des Oberdonau-Kreises.

(Die Kreis-Umlage für das Jahr $18\frac{33}{34}$ betreff.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

In Gemäßheit des Abschiedes für den Landrath des Oberdonau-Kreises über dessen Verhandlungen vom 28ten Juny bis 10ten July 1830, vom 31ten Jänner 1831, Regierungs-Blatt von 1831 Seite 89, ist zur Bestreitung der Ausgaben auf die Kreis-Fonds eine Kreis-Umlage für $18\frac{0}{1}$ von Einem Prozente des gesammten direkten Steuer-Prinzipals bewilligt worden.

Die königl. Rentämter werden demnach angewiesen, diese Umlage mit einem Prozent oder drey Fünftheile eines Kreuzers von jedem Gulden des diesjährigen Betrages an direkten Steuern, nach den hierüber gegebenen instruktiven Bestimmungen vom 1ten July vorigen Jahrs zu erheben, und zu verrechnen.

Augsburg den 19. July 1831.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern und der Finanzen.

(In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.)

Kopf.

coll. Thugut.

CCXIV.) ad Nrm. 25608.

(Die Erledigung der Pfarrey Röfingen betreff.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des bisherigen Pfarrers Johann Nepomuck Laible auf das Schul-Benefizium in Stilnau, ist die in der Diözese Augsburg, im kgl. Landgerichte Burgau, und Dekanate Jettingen gelegene Pfarrey Röfingen erlediget worden.

Dieselbe enthält in einem Umkreise von zwey kleinen Stunden das Pfarrdorf Röfingen mit 392 Seelen, und einer Schule, und das $\frac{1}{4}$ Stunde davon entlegene Filial-Dorf Roßhaupten mit 282 Seelen, zusammen also 674 Seelen.

Eines Hülfs-Priesters bedarf diese Pfarrey nicht.

Die Oekonomie umfaßt 2 Jauchert Aecker, $4\frac{7}{8}$ Tagwerk Wiesen, 5 Kraut- und Erdbien-Strange, $\frac{1}{4}$ Tagwerk Gärtchen, den halben Groß-Zehent von $405\frac{7}{8}$ Jauchert, dann von eben denselben den ganzen Klein Zehent, worauf 2 Ochsen, 6 — 8 Stück Kühe, und 4 Schweine gehalten, und 2 Mägde, und 1 beständiger, dann 3 Taglöhner während der Erndte-Zeit beschäftiget werden.

Das Inventar kann die Summe von 289 fl., und der Betrieb ein Kapital von 750 fl. in Anspruch nehmen.

Der Ertrag berechnet sich nach der primitiv geprüften Fassion vom Jahre 1826 auf 622 fl. 44 kr., und besteht: a) aus ständigem Gehalte in 83 fl. 1 kr.; b) aus Rechten in 461 fl. 12 kr. 5 hl., und c) aus besonders bezahlten Dienst-Verrichtungen in 78 fl. 30 kr. 3 hl. Die Lasten betragen 126 fl. 51 kr. 6 hl., worunter die vierprozentigen Zinsen begriffen sind, welche von den zur Erbauung einer neuen Kirche zu Röfingen der Pfarrey daselbst an dem ganzen Aufnahms-Kapitale zugewiesenen Drittheile ad 2581 fl. 6 kr. nebst einer jährlichen Reluition von 50 fl. entrichtet werden müssen.

Da die Reluition am Kapital bereits mit dem Jahre $18\frac{34}{35}$ begonnen hat; so be-

rechnet sich das zur Zeit noch bestehende Reluitions-Kapital auf 2381 fl. 6 kr.

Hiebey ist noch weiters zu bemerken, daß das Pfarrhaus sowohl als die Oekonomie-Gebäude demnächst einer baulichen Reparatur bedürfen, wozu die Groß-Dezimatoren dieser Pfarrey nemlich das Staats-Aerar, die St. Antons-Pfründe zu Augsburg, und ein jeweiliger Pfarrer zu Röfingen, jeder mit einem Drittheile, zu concurriren haben.

Uebrigens haftet auch auf dieser Pfarrey ein Prozeß wegen des Steinbruch-Zehentens.

Die Bewerber um diese erledigte Pfründe werden hiemit aufgefodert, ihre Gesuche mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen belegt, innerhalb 4 Wochen bey der unterfertigten Stelle einzureichen.

Augsburg den 16. July 1831.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten.)

Kopf.

coll. Thugut.

CCXV.) ad Nrm. 26299.

(Koppenstätters Anleitung zu Rettungs-Versuchen bey plötzlich Verunglückten betreff.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Bereits ist die zweyte Auflage der vom Bataillons Arzte im kgl. Linien-Infanterie-Leib-Regiment Joseph Koppenstätter herausgegebenen Anleitung zu Rettungs-Versuchen bey Schein-Todten, Verunglückten, und zur Verhütung des Lebendig-Begrabens, mit Beschreibung eines Rettungs-Etuis, Transport-Wagens, und einer Bade-Vorrichtung mit zwey Steindruck-Zeichnungen erschienen. Da diese Anleitung sehr viel Gemeinnütziges, besonders für Land-Aerzte und Chirurgen, die zunächst damit vertraut seyn sollen, enthält, und der Preis von 24 kr. für das Exemplar sehr billig gestellt ist, so wird dieses in Folge eines allerhöchsten Rescript vom 3ten dieses Monats mit dem Beisatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß diese Anleitung zu München im kgl. Central-Schul-Bücher-Verlage bezogen werden könne.

Augsburg den 18. July 1831.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.)

Kopf.

coll. Thugut.

CCXVI.) ad Nrm. 26894.

(Die Erledigung des Landgericht Physikats Neustadt an der Aisch betreff.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Da durch den Tod des Landgerichts-Arztes, Doktor Herrmann das Landgerichts-Physikat Neustadt an der Aisch erlediget worden ist, so wird dieses mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Bewerber ihre mit den erfoderlichen Belegen versehenen Gesuche zuverläßig bis zum 24. August d. J. bey der königlichen Regierung des Rezat-Kreises zu Ansbach einzureichen haben, indem später einkommende

Gesuche nicht mehr berücksichtiget werden könnten.

Augsburg den 23. July 1831.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern

(In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.)

Kopf.

coll. Thugut.

CCXVII.) ad Nrm. 10110

(Die Erledigung der Pfarrey Frauenstetten betreff.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch die erfolgte Bestättigung der Präsentation des bisherigen Pfarrers Jakob Däubler auf die Fürstlich Oettingen-Wallerstein'sche Patronats-Pfarrey Münster und Erlingshofen ist die in der Diözese Augsburg im k. Landgerichte und Dekanate Wertingen gelegene Pfarrey Frauenstetten in Erledigung gekommen.

Dieselbe zählt 204 Seelen in nachstehenden dahin eingepfarrten Ortschaften, nemlich: 1.) Frauenstetten, Pfarrdorf, mit 100 Seelen, und mit einer Schule versehen; 2.) Hinteried, Dörfchen, ½ Stunde entlegen, mit 80 Seelen; 3.) Einöde Höchstätthof, ½ Stunde entfernt, mit 13 Seelen, und 4.) Stehlesmühle, Einöde in einer Entfernung von ½ Stunde mit 11 Seelen.

Diejenigen 3 Familien des Dorfes Wortelstetten, welche bisher von dem Pfarrer in Frauenstetten pastorirt wurden, sind inzwischen von der Pfarrey Frauenstetten getrennt, und der Pfarrey Ehingen zugetheilt worden.

Die Oekonomie enthält 14 Jaucherte Aecker, und 44 Tagwerk Wiesen, dann den Zehenten von 326 Jaucherten, worauf ein Viehstand von 2 Pferden und 4 Stück Hornvieh gehalten, und ein Dienst-Personale von einem Knecht und einer Magd beschäftiget wird.

Das Inventar erfodert die Summe von 250 fl., der Betrieb aber ein Kapital von 400 fl.

Die Renten berechnen sich nach der primitiv geprüften Fassion vom Jahre 1826, jedoch mit Vorbehalt der Ertrags-Feststellung von Seite der Super-Revision, auf 607 fl. 59 kr., und bestehen: a.) aus Realitäten in 55 fl. 54 kr.; b.) aus Rechten in 523 fl. 54 kr. und c.) aus besonders bezahlten Dienst-Verrichtungen in 27 fl. 51 kr. Die Lasten betragen 163 fl. 46 kr.

Die Bewerber um diese Pfarrey haben sich binnen 4 Wochen in der vorgeschriebenen Form hierorts zu melden.

Augsburg den 16. July 1831.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.)

Kopf.

coll. Thugut.

CCXVIII.) ad Nrm. 26549.

(Die Erledigung der französischen Sprach-Lehrer-Stelle an der kgl. Studien-Anstalt zu Speyer im Rhein-Kreise betreff.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Karl Ludwig Roos zum Pfarrer zu Mechtersheim,

ist die Stelle eines französischen Sprachlehrers, an der kgl. Studien-Anstalt zu Speyer in Erledigung gekommen.

Die Bewerber um diese Stelle, welche mit einer jährlichen Remuneration von 600fl. verbunden ist, haben ihre Gesuche, nebst den erfoderlichen Zeugnissen über ihre wissenschaftliche Bildung spätestens bis zum 20ten August d. J. bey der unterzeichneten Regierung einzureichen.

Speyer den 2. July 1831.

Königliche Regierung des Rhein-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Stichaner.

Schal, Sekretär.

CCXIX.) ad Nrm. 27108.

(Die Wiederbesetzung einiger Schul-Dienste betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

In dem Oberdonau-Kreise sind ausser den in dem 26ten Stück des dießjährigen Kreis-Intelligenz-Blattes ausgeschriebenen Schul-Diensten auch noch folgende Schul-Dienste erlediget, deren Wieder-Besetzung nach Ablauf der Competirungs-Frist vorgenommen werden wird, wobey zugleich bemerkt wird, daß die Erträgnisse nach den neu hergestellten, noch nicht superrevidirten Fassionen angegeben seyen, und in die Erträgnisse, mit Ausnahme des Schul-Dienstes in Pfaffenhofen, zugleich auch der Anschlag der freien Wohnung, und die Remuneration für die Gemeinde-Schreibers-Dienste eingerechnet sey.

1.) Der Schul-Orgel- und Meßner-Dienst in Langenerringen, k. Landgerichts Schwabmünchen, und Distrikts-Schul-Inspektions-Bezirks Schwabmünchen in Bobingen, mit den Erträgnissen von 622 fl. 6 kr., woran der Lehrer dem Schul-Gehilfen 150 fl. oder 50 fl nebst freyer Wohnung und Verpflegung zu verabreichen hat;

2.) der Schul-Orgel- und Meßner-Dienst in Pfaffenhofen, im k. Landgerichte Wertingen, und Distrikts-Schul-Inspektions-Bezirke Wertingen I in Binswangen, mit den Erträgnissen von 328 fl. 37½ kr. und freier Wohnung, wovon der künftige Lehrer dem freyresignirenden Schullehrer Joseph Mayerhofer auf seine Lebens-Zeit ein jährliches Absent von 60 fl. und nach dessen Ableben seiner ihn etwa überlebenden Gattin Rosina Mayerhofer einen monatlichen Sustentations-Beitrag von 4 fl. zu verabreichen, und in dem hinreichend geräumigen Schul- und Meßner-Hause demselben ein Zimmer nebst Küche und Kammer zur Wohnung einzuräumen hat, und

3.) der Schul-Orgel- und Meßner-Dienst in Gerolsbach, k. Landgerichts und Distrikts-Schul-Inspektions-Bezirke Schrobenhausen, mit den Erträgnissen von 443 fl. 25 kr., wovon der Schullehrers-Wittwe Anna Jäger ein jährliches Absent von 40 fl. zu verabreichen, und von dem Lehrer ein Schul-Gehilfe mit 40 fl. Remuneration und freyer Verpflegung zu erhalten ist.

Die um vorbenannte Schul-Dienste adspirirenden Lehr-Amts-Individuen werden aufgefodert, ihre Gesuche nach Vorschrift der Schul-Ausschreibung vom 15. Februar 1831 unter Beyfügung verschlossener Qualifikations-Buchs-Extrakte ihrer einschlägigen Distrikts-Schul-Inspektion und Distrikts-Polizey-Behörde portofrei an

des Amtsbezirks Zschopau-Scharfenstein, dem Dorfe und Rittergute Scharfenstein, dem Dorfe und Rittergute Gornau, dem Dorfe und Rittergute Krumhermersdorf, dem Dorfe und Rittergute Börnichen, dem Dorfe und Rittergute Hohndorf, dem Dorfe und Rittergute Wilischthal, dem Dorfe und Rittergute Gelenau, dem Dorfe und Rittergute Grünhainichen, dem Dorfe und Rittergute Dittersdorf, dem Dorfe und Rittergute Pfaffroda und dem Dorfe und Rittergute Reitzenhain.

Begründet durch Art. 2 des Gesetzes, die Errichtung neuer Gerichtsämter betreffend, vom 7. Juli 1855.

Sitz des Gerichtsamts: Zschopau.

Die Amtsstunden sind für die Amtsstube des Gerichtsamts

Früh von 8 bis 12 Uhr,
Nachmittag von 2 bis 4 Uhr.

Sprechstunden des Gerichtsamtmanns:

Früh von 8 bis 12 Uhr,
Nachmittag von 2 bis 4 Uhr.

Expedition des Gerichtsamts:

Früh von 8 bis 12 Uhr,
Nachmittag von 2 bis 4 Uhr.

Gerichtsamtmann: Herr Ernst Hermann Hähnel.

Gerichtsactuar: Herr Carl Friedrich Wilhelm

5.) Impf-Station Petersthal. Hiezu gehören: die Pfarrdörfer Petersthal, Ottacker, 1½ St. davon entfernt, und Moosbach, ¾ St. ddo.; die Weiler Meinersch, ¾ St. ddo.; Schlicken, ¾ St. ddo.; Wangen, ½ St. ddo.; Oeschir, ½ St. ddo.; Feld, ¼ St. ddo.; Vorderholz, 1 St. ddo.; Mittelholz, 1 St. ddo.; Hinterholz, 1 St. ddo.; Uttenbühl, ½ St. ddo.; Riedis, 1¼ St. ddo.; Burgkranzeck, ¼ St. ddo.; Köller, ½ St. ddo.; Schwanden, ½ St. ddo.; Josereite, 1 St. ddo.; Ried, ½ St. ddo.; Zollhaus, 1½ St. ddo.; Mittelbühel, ¼ St. ddo.; Beinzen, ¾ St. ddo.; Wiesen, ¾ St. Lanzenberg, 1¾ St. ddo.; Ruchis, 1½ St. ddo.; Bechtris, 1¼ St. ddo.; Kühbach, 1¼ St. ddo.; Rapolz, 1¾ St. ddo.; Untermoos; 1 St. ddo.; Unter der Gassen, 1 St. ddo.; Warenegg, 1¼ St. ddo.; Hinterbuch, 1¾ St. ddo.; Raichen, ¾ St. ddo.; Kohlenberg, 1 St. ddo.; Weltzis, 1 St. ddo.; Geigers, 1 St. ddo.; Winkel, 1 St. ddo., und Albis, 1¼ St. ddo.; dann die Einöde Aufm Buch, 1½ St. ddo.

6.) Impf-Station Oy. Hiezu gehören: die Filialen Oy, und Faißtenoy, ¾ Stund davon entfernt; das Pfarrdorf Mittelberg, ½ St. ddo.; Rainen, 1½ St. ddo.; und Wertach, 1½ St. ddo.; die Weiler Hag, ¾ St. ddo.; Kressen, ½ St. ddo.; Zollhaus, 1 St. ddo.; Schwarzenberg, 1 St. ddo.; Stich, 1 St. ddo.; Bachtel, 1¼ St. ddo.; Guggenmoos, 1 St. ddo.; Haslach, 1 St. ddo.; Hinterreute, 2 St. ddo.; Vorderreute, 2 St. ddo.; Enthalb der Aach, 1¾ St. ddo.; Büchel, 1¾ St. ddo.; Gereute, 2 St. ddo.; Oberellegg, 2 St. ddo.; Unterellegg, 1¾ St. ddo.; Schrav, 1¾ St. ddo.; Hinterschnaid, 2 St. ddo.; Vorderschnaid, 2 St. ddo.

Landgericht Friedberg.

1.) Impf-Station Friedberg. Hiezu gehören die Stadt Friedberg, dann die Ansiedlung Friedbergerau, ¾ Stund davon entfernt; dann jene von Meringerau, 1½ St. ddo.; die Pfarrdörfer Ottmaring, ½ St. ddo.; Dasing, ½ St. ddo.; Taiting, 1¾ St. ddo.; Paar, 1 St. ddo.; Haberskirch, 1 St. ddo.; die Dörfer Wiffertshausen, ½ St. ddo.; Rednerzhausen, ½ St. ddo.; Hügelshard, ¾ St. ddo. Bitzenhofen, 1½ St. ddo.; Harthausen, 1¼ St. ddo.; die Weiler, Heimatshausen, ¾ St. ddo.; Rettenberg, 1 St. ddo.; St. Franziskus, 1½ St. ddo.; Obereizell, ¾ St. ddo.; Unterzell, 1 St. ddo.; die Einöden Wittenberg, 1 St. ddo.; Bestihof, 1 St. ddo.; Griesbach. 1 St. ddo.

2.) Impf-Station Lechhausen. Mit diesem Pfarrdorf bildet das Pfarrdorf Stätzlingen 1 St. davon entfernt eine eigene Impf-Station.

3.) Impf-Station Aulzhausen. Hiezu gehören, das Pfarrdorf Aulzhausen, dann Mühlhausen, Dorf ½ Stund davon entfernt; Miedering, Weiler ¼ St. ddo.; Gebenhofen Pfarrdorf ½ St. ddo.; Anwalting, Dorf ½ St. ddo.; Derching, Pfarrdorf 1 St. ddo.; Frechholzhausen, Weiler ¾ St. ddo.; Pfaffenzell, Einöde 1 St. ddo.

4.) Impf-Station Eurasburg. Hiezu gehören das Dorf Eurasburg, Hinterholz, Weiler ¾ St. davon entfernt, Rehrosbach, Pfarrdorf ¼ St. ddo.; Pfandtech, Einöde ¼ St. ddo.; Habermühle, Einöde ¼ St. ddo.; Rohrbach, Dorf ¾ St. ddo.; Bachern, Pfarrdorf ¼ St. ddo.; Rinnenthal, Dorf ½ St. ddo.; Burgadlzhausen, Dorf ¾ St. ddo.; Ziegelbach, Dorf ¼ St. ddo.; Landmannsdorf, Dorf ½ St. ddo.; Weinsbach, Einöde ¼ St. ddo.; Freienried, Dorf ¾ St. ddo.; Hergertswiesen, Dorf ¾ St. ddo.; Brugger, Weiler ¾ St. ddo.;

Ganzwies, Weiler ½ St. ddo.; Brand, Einöde ½ St. ddo.; Kaltenek, Einöde ½ St. ddo.; Wessliszell, Pfarrdorf ¾ St. ddo.; Tattenhausen, Dorf 1 St. ddo.; Rieden, Pfarrdorf ¾ St. ddo.; Heimath, Dorf 1½ St. ddo.; Lalmering, Pfarrdorf 1½ St. ddo.; Eismannsberg, Dorf 1 St. ddo.; Asbach, Weiler 1 St. ddo.; Holzburg, Dorf 1 St. ddo.; Burgstall, Einöde ¾ St. ddo.

5.) Impf-Station Höfa. Hiezu gehören: das Dorf Höfa, dann Egenburg, Pfarrdorf ¾ Stund davon entfernt; Paffenhofen, Pfarrdorf 1 St. ddo.; Wagenhofen, Dorf ¾ St. ddo.; Ebersried, Dorf ¾ St. ddo.; Weitenried, Dorf ¾ St. ddo.; Bairszell, Weiler ¾ St. ddo.; Kaltenbach, Einöde ¾ St. ddo.; Oberumbach, Dorf ¾ St. ddo.; Unterumbach, Dorf ¾ St. ddo.; Stockach, Weiler ¾ St. ddo.; Wiesberg, Weiler ¾ St. ddo.; Sittenbach, Pfarrdorf 1½ St. ddo.; Roßbach, Dorf 1½ St. ddo.; Sirnitgern, Dorf 1 St. ddo.; Hadersried, Weiler ¾ St. ddo.; Miegersbach, Weiler ¾ St. ddo.; Gagers, Weiler ¾ St. ddo.; St. Johann, Einöde 1 St. ddo.

6.) Impf-Station Mehring. Hiezu gehören: das Pfarrdorf Merching, Pfarrdorf ½ St. davon entfernt; Meringerzell, Dorf ¾ St. ddo.; Reisersbrun, Weiler ¾ St. ddo.; Hoimannsberg, Dorf 1 St. ddo.; Kissing, Pfarrdorf ¾ St. ddo.; Steinach, Dorf ¾ St. ddo.; Hochdorf, Pfarrdorf 1½ St. ddo.; Zillenberg, Dorf 1 St. ddo.; Sirchenried, Dorf ¾ St. ddo.; Ried, Dorf ¾ St. ddo.; Baindlkirch, Pfarrdorf 1½ St. ddo.; Glonn, Weiler 1½ St. ddo.; und Rettenbach, Einöde 1¾ St. ddo.

Augsburg den 11. July 1831.

Dienst- und Kreis-Notizen.

Vermög allerhöchster Entschließung vom 12. July d. J. wurde der kgl. Landrichter Freyherr von Schätte zu Euerdorf im Untermain-Kreise seinem Ansuchen gemäß auf das erledigte Landgericht Zusmarshausen versetzt, und der kgl. 1te Landgerichts-Assessor zu Dillingen, Simon Zimmermann als Landrichter in Burgau allergnädigst ernannt.

Dem Priester Jakob Däubler in Riedlingen wurde in Folge seiner förmlich geschehenen Präsentation auf die fürstlich Oettingen-Wallerstein'sche Patronats-Pfarrey Münster und Erlingshofen die landesherrliche Bestättigung unter dem 14. July d. J. ertheilt.

An die Stelle des verstorbenen Magistrats-Raths zu Gundelfingen August Flemisch trat der 2te Ersatzmann Gärtnermeister Xaver Schilling, nach dem schon vorher an die Stelle des ebenfalls mit Tod abgegangenen Magistratsraths Raths Aubele der 1te Ersatzmann Schuhmachermeister Joseph Doelle getreten war.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchster Entschließung vom 21. Juny 1831 zu genehmigen geruht, daß die protestantischen Einwohner in den Ortschaften Heinrichsheim, Altmannstetten, Neuhohenried, Karlshuld, Marxweiler, Rohrenfels, Isenhofen und Rödenhof, nach ihrem Verlangen in die protestantische Pfarrey Unter-Marxfeld, k. Landgerichtes Neuburg, eingepfarrt werden.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchster Entschließung vom 9. July d. J. dem Pfarrer Franz Alois Heiser in Willishausen

Landgerichts Zusmarshausen, die erledigte Pfarrey Echenbrunn und Faimingen, Landgerichts Lauingen, allergnädigst zu übertragen geruht.

Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

526.) praes. den 7. 31.

(Vorladung.)

Lorenz Bildstein von Hammertobel und eine Tochter der zu Konstanz verehelicht gewesenen Agatha Bildstein erhielten aus der Verlassenschaft der Katharina Bildstein von Lindenberg unterfertigten Gerichts einen Erbstheil jedes mit 38fl. 13kr. Ersterer am 10. August 1742 gebohren, hat sich als Schmidgeselle auf die Wanderschaft begeben, kehrte nur einmal vor 40 Jahren in seine Heimath nach Grünenbach zurück, begab sich sogleich wieder fort, und ließ seitdem nichts mehr von sich hören. Letztere, deren Namen selbst nicht bekannt ist, wurde das leztemal im Jahre 1805 oder 1806 in Isny, wo sie mit österreichischem Militair zog, gesehen und kann jetzt ohngefähr 60 Jahre alt seyn.

Auf Antrag der übrigen Erbs-Interessenten der Katharina Bildstein werden nun Lorenz Bildstein von Hammertobel, dann die Tochter der zu Kostanz verehelicht gewesenen Agatha Bildstein, oder beyder rechtmäßige Deszendenz aufgefodert, sich in Zeit von 3 Monaten hierorts zu melden, widrigenfalls sie als verschollen erklärt, und ihre obenerwähnte Erbs-Theile an die andere Erbs-Interessenten und zwar jener des Lorenz Bildstein ohne Caution verabfolgt werden wird.

Weiler den 5. July 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Gramm, Landrichter.

527.) praes. den 7. 31.

(Bekanntmachung.)

Auf Ansuchen der Franz Joseph Reutter'schen Relikten und ihrer Vormundschaft dahier wird das Anwesen des Rößles-Wirth Frz. Joseph Reutter, und die dazu gehörige Mobilarschaft unter gerichtlicher Leitung den 2. August d. J. und den darauf folgenden Tagen an den Meistbiethenden öffentlich versteigert werden.

Dieses Anwesen besteht: 1.) in einer Wirthschaft und den dazu gehörigen Gebäuden, als Bräu-Haus, Branntwein-Brennerey, 2 Winter und 1 Sommer-Keller in welch letzterm 700 Eimer Bier aufbewahrt werden können, Stadel Stallung, eigenen Gast-Stall zu 12 Pferde; 2.) in einem Lehengut von 7½ Jchrt Acker und 1 Tgw. Wiesen: 3.) in 4½ Jchrt. Acker-Feld und 5½ Tgw. Wiesen, eigen; 4.) in Baum- und Gemüß-Garten, mit Garten-Haus und Kegelbahn an der Dilinger Land-Straße; 5.) zwey Pferde, 3 Kühe, 2 Stiere, 2 Kälber, 2 Schweine; 6.) Verschiedene Haus- und Baumanns-Fahrniß, Wirthschafts-Einrichtung &c. Die Feldungen sind nach ihrer Oesches-Lage mit Früchten bebaut.

Kaufs-Liebhaber, von welchen sich Auswärtige mittels Vorlage der Vermögens- und Lenmunds-Zeugnisse zu legitimiren haben, können bis zum Steigerungs-Tage die Verkaufs-Objekte einsehen und bey den aufgestellten Vormündern, nemlich Gerber-Meister Mathias Nußer und Bäcker-Meister Georg Hötzel dahier die Kauf-Bedingungen erfahren.

Günzburg den 6. July 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

In leg. abs. Dir.

Predl, Assessor.

328.) praes. den 1/7 31.

(Bekanntmachung.)

Aus der Verlassenschaft des Martin Remmele Kupferschmids und Bürgers von Wertingen sind: a.) eine gute große Feuerspritze mit Wagen; b.) eine doppelte Handspritze mit Windblase, und kupfernen Windrohr vorhanden, welche am 2. August 1831 von früh 10 bis 12 Uhr an den Meistbiethenden verkauft werden.

Kaufs-Liebhaber werden daher auf den Tag und Zeit in die kgl. Landgerichts-Kanzley eingeladen, und bemerkt: daß die Spritzen mittlerweile bey dem Anton Schwarz von Wertingen eingesehen werden können.

Wertingen den 6. July 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Gebhard, Landrichter.

329.) a.) praes. den 1/7 31.

(Bekanntmachung)

Am Mittwoch den 17ten, k. M. August, und die darauf folgende Tage wird das Wirthschafts-Anwesen zum goldenen Adler dahier, samt vorhandenem Vieh, Haus- und Oekonomie-Geräthschaften auf dem Wege öffentlicher Versteigerung verkauft.

A) Das Wirthschafts-Anwesen besteht: 1.) aus zwey zusammengebauten Häusern mit Stadl und großen Stallungen auf dem Haupt-Platz stehend, worauf eine reale Tafern-Gerechtsame ruht; 2.) einem Gemüß-Garten beym Haus; 3.) drey Mooskraut-Gärten; 4.) dem sogenannten Spitzacker; 5.) dem Schwarzkraut-Acker; 6.) drey Mooskraut-Wiesen; 7.) zwey Wiesen beym schwarzen Kreuz; 8.) den Schanz-Anger.

B) Die Mobiliarschaft besteht: 1.) aus dem Wirthschafts- und Küchen-Geräthe jeder Gattung von guter Qualität; 2.) aus 24 Gastbetten, wovon mehrere ganz vorzüglich sind; 3.) aus einem bedeutenden Vorrath von Kupfer-Gefäßen verschiedener Gattung; 4.) aus einem gleichen Vorrath von zinnernen Schüsseln, Tellern, Kaffee- und Milchkannen, dann andern Geschirren; 5.) aus Bett- und Leibwasch, dann Leinwand verschiedener Gattung; 6.) drey Chaisen, 4 Wägen sammt Zugehörungen, mit andere Oekonomie-Einrichtung; 7.) aus Uhren und mehreren Silber-Einrichtungen, nebst Porzellain.

C) Verschiedene Sorten Weine und Branntwein in Fäßern und Bouteillen.

D) 5 Kühe, 1 Pferd.

E) Ein Vorrath von Fourage.

Kaufs-Liebhaber werden hiemit eingeladen, an besagten Tagen dahier sich einzufinden, und ihre Anbothe vorzubringen, wo man denselben die Lasten und die Kaufs-Bedingnisse bekannt machen wird.

Auswärtige oder sonst dem Gerichte unbekannte Käufer haben sich mit legalen Leumunds- und Vermögens-Zeugnissen auszuweisen.

Immenstadt am 7. July 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Kastenmayr, Landrichter.

330.) praes. den 1/7 31.

(Amortisation)

Da sich innerhalb des unterm 24. November 1830 festgesetzten 3 monatlichen Termins Niemand gemeldet hat, so wird der von Simon Wagezer in Mozach für die Barbara Schleglin nun verehelichten Löw in Augsburg unterm 10. Dezember 1813 über 72fl. ausgestellte

Schuldbrief hiemit als kraftlos und ungültig erklärt.

Lindau den 11. July 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Lic. Mindler, Landrichter.

331.) praes. den 14/7 31.

(Bekanntmachung.)

Auf Andringen eines Hypothekar-Gläubigers der Elisabetha Mayer von Seibolsdorf wird dem höchsten Befehle des obersten Gerichts-Hofes für das Königreich gemäß das gebundene Hof-Gut derselben dem gerichtlichen Verkaufe untergestellt und hiezu Termin auf Freytag den 12. August d. J. Vormittags 9 — 12 Uhr festgesetzt.

Das gebundene Hof-Gut der Schuldnerinn besteht in folgendem: 1.) Ein gemauertes Wohn-Haus, Stadel und Stall unter einem Dache, Schweinstall, Backhaus und Hofreith, dann 1½ Tgw. Haus-Garten; 2.) 44 Tgw. Aecker, 7 Tgw. zweymähdige Wiesen, 4⅛ Tgw. Waldung, endlich ⅛ Tgw. Krautbeet, vertheilte und unvertheilte Gemeind-Nutzung im Gesamt-Betrage von 5,470 fl. Die darauf ruhenden Abgaben und Lasten können aus dem rentamtlichen Certifikate ersehen werden.

Zugleich wird bemerkt, daß an obigem Termine nach dem Antrage des Gläubigers auch ein Versuch der Verpachtung des Gutes auf ein Jahr an den Meistbietenden, im Falle sich kein Käufer finden sollte, gemacht werden wird.

In einem wie im andern Falle haben sich die Erscheinenden über guten Leumund und Vermögen auszuweisen.

Neuburg den 11. July 1831

Königlich Bayerisches Landgericht.

Ott, Landrichter.

332.) praes. den 18/7 31.

(Bekanntmachung)

Franziska Bauer verwittibte Zieglerin von Ursberg verkauft ihr ganz neu erbautes zunächst an Ursberg und an der Augsburger-Krumbacher-Straße liegenden Haus mit einem Ziegel-Stadl und 1 Jchrt. 184 Ruthen Feld, worin das Lehen-Gefäll enthalten ist.

Das Haus mit Stall, Stadel und Wagenschupfe ist unter Einem Dach, von Grund aus neu gebaut, das Haus hat Zimmer, Küche und Kammern zur ebenen Erde, dann über einen Stock.

Der Getreid-Boden nimmt oben die ganze Länge und Breite des Hauses ein, und unter der Erde ist ein großer Keller.

Der Acker ist freyes Eigenthum und zahlt blos auf ein Simplum 5 kr. 2 hl.

Zum Verkauf des Hauses mit dem Ziegel-Stadel und Acker in der Schenke zu Ursberg wird Mittwoch den 10. August früh 10 Uhr bestimmt.

Kaufs-Lustige werden hiezu eingeladen, fremde hier unbekannte Käufer haben sich durch gerichtliche Zeugnisse über guten Leumund und hinreichendes Vermögen zu legitimiren.

Die besondern Bedingungen werden am Versteigerungs-Tage bekannt gemacht.

Ursberg den 11. July 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Albrecht, Landrichter.

333.) praes. den 16/7 31.

(Bekanntmachung.)

Zur Ergänzung des Inventars in der dem unterfertigten Gerichte von dem k. Kreis- und Stadt-Gerichte Augsburg überlassenen Verlassenschafts-Sache des dahier verstorbenen k. b.

quiescirten Landgerichts-Assessor Jakob Strobel werden alle die, welche an denselben irgend Foderungen zu machen haben, aufgefodert, solche an 26. August d. J. Vormittags 8 Uhr hiesorts um so gewißer geltend zu machen, als sie außerdessen in dieser Verlassenschafts-Verhandlung damit nicht mehr beachtet werden können.

Ferner hat man zur Versteigerung dieser Mobiliar-Verlassenschaft, bestehend in Betten, Matrazen, Meubles, Porzelain, Weißzeug, Küchen-Geräthschaften, Tabacks-Pfeifen, Kleidern, und Büchern juristischen, geschichtlichen und belletristischen Inhalts in teutscher lateinischer und franzdsischer Sprache auf Montag den 12. August d. J. Vormittags 8 Uhr Tagsfahrt angeordnet, und ladet Kaufs-Liebhaber mit dem Anfügen ein, daß diese in dem Hause des hiesigen Schreiners Nury vorgeht, und baare Bezahlung die Ersteigerung bedingt.

Lauingen den 11. July 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Wurzer, Verweser.

334.) praes. den 17/7 31.

(Verkaufs-Bekanntmachung.)

Das Gant-Anwesen des Schreiners Leonhard Rieger dahier, bestehend in einem gemauerten halben Wohnhause im Bittergäßchen, dann einem Kraut-Garten in der Leimgrube wird Dienstag den 2. k. Monats bis Morgens 9 Uhr zum zweitenmal in hiesiger Landgerichts-Kanzlei versteigert. Kaufs-Liebhaber sind hiezu eingeladen.

Fremde Käufer haben ihre Leumunds- und Vermögens-Zeugnisse vorzulegen.

Lauingen den 12. July 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Wurzer, Verweser.

335.) praes. den 20/7 31.

(Bekanntmachung.)

Auf Anrufen eines Hypothek-Gläubigers wird das auf 750 fl. eingeschätzte Wohnhaus des Anton Schmid, bürgerlichen Taglöhners von hier am Donnerstag den 18. August d. J. öffentlich versteigert.

Kaufs-Liebhaber werden hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß, wenn das geschehene höchste Angeboth den gerichtlichen Schätzungs-Preis erreicht, gemäß Hypotheken-Gesetzes §. 64 auch der Hinschlag ohne weiters erfolgen werde.

Schrobenhausen den 16. July 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Ramsauer, Landrichter.

336.) praes den 16/7 31.

(Bekanntmachung.)

Auf Anrufen eines Hypothek-Gläubigers wird den 30. dieß zur vormittägigen Gerichts-Zeit das Anwesen des Söldners und Schneiders Joseph Kleinle von Mörslingen bestehend aus Wohnhaus Nr. 45 4Tgw. Gemeinde-Theile, 1 Krautbeet und 2 Grundoierstücke in hierortiger Gerichts-Kanzley an den Meistbiethenden veräussert, wozu Kaufs-Liebhaber hiemit eingeladen sind.

Höchstädt den 13. July 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Müller, Landrichter

337.) praes. den 18/7 31

(Bekanntmachung.)

Zur Befriedigung einiger Gläubiger wird das Anwesen des Söldners und Binders Kaspar

Feldle von Buchdorf dem öffentlichen Verkaufe unterworfen, und hiezu Termin auf Freitag den 29. d. M. anberaumt.

Das Söld-Anwesen enthält: 1.) ein Wohnhaus mit Stadel und Stall, Haus-Nro. 58, ein Haus- und Grasgarten, 7 Gemeinds-Theile, dann Anspruch auf die noch unvertheilten Gemeinds-Gründe; 2.) 3 Jaucherte 84 Dezimalen Aecker am Galgenberg, 3.) 3 Tgw. 93 Dezimalen Wiesen, die Stochach-Wiese mit etwas Acker. Die Sölde giebt Dienstgeld und Grund-Zins, und ist in Veränderungs-Fällen Ab- und Auffährtig, auch die übrigen Grund-Objekte sind Grundzinsbar und Auf- und abfährtig mit Ausnahme der Gemeinds-Theile. Den Blut- und Obst-Zehent bezieht die Orts-Pfarrey blos von der Sölde, von den übrigen Grund-Stücken, mit Ausnahme fünf Gemeinds-Theile und der Stackach Wiese, welche Grund-Objekte Zehentfrei sind, wird der Zehent zum k. Rentamte Donauwörth gereicht.

Kaufs-Lustige werden hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß sich auswärtige Lizitanten mit den nöthigen legalen Vermögens- und Leumunds-Zeugnissen zu versehen haben.

Donauwörth den 14. July 1851.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hack, Landrichter.

338.) praes. den $\frac{?}{7}$ 51.

(Bekanntmachung.)

Denen wegen Herstellung der zum Theil aus einer Kreis-Umlage zu bestreitenden Bauten unterm 7. July v. J. von der k. Regierung ertheilten höchsten Bestimmungen zufolge wird Dienstags den 16. August 1851 Morgens 9 Uhr die Ausführung der durch Hochwasser veranlaßten auf der Kempter Lindauer Strasse in der 31ten Stunde zu 20 fl. 24 kr., in der 33ten Stunde zu 177 fl. 53 kr., und in der 34ten Stunde mit 65 fl. 6 kr., so wie auch jener auf der Lindauer Tyroler Strasse in der 12ten Stunde zu 51 fl. 46 kr., sohin im Gesammt-Betrage mit 315 fl. 9 kr. veranschlagten Strassen-Bauten von dem k. Landgerichte Kempten an den Wenigstnehmenden salva ratificatione überlassen.

Die Kosten-Anschläge und Bau-Bedingungen können bis zum 10. August d. J. bey der k. Bau-Inspektion, sodann aber bis zum Versteigerungs-Tage bey dem kgl. Landgerichte eingesehen werden.

Am 14. July 1851.

Königl. Landgericht Kempten. Henne, Landrichter.	K. Bau-Inspektion Kempten. v. Langenmantel, Bau-Inspektor.

339.) praes. den $\frac{18}{7}$ 51.

(Bekanntmachung.)

Auf Antrag des Gemeinde-Vorstehers Joseph Bauer von Mertingen wird die Halbsölde der Söldners-Witwe Walburga Zimmermann von Mertingen dem öffentlichen Verkaufe unterworfen, und hiezu Versteigerungs-Tagfahrt auf Donnerstag den 28. d. M. angesetzt, wozu Kaufs-Liebhaber eingeladen werden.

Die Halbsölde beim Altpfeifer Mathes zu Mertingen enthält: a) ein halb gemauertes halb hölzernes Haus Nr. 96 mit Stadel und Stall der Brand-Assekuranz mit 300 fl. einverleibt, $\frac{1}{4}$ Tagwerk Haus-Garten, die Gemeinds-Theile als $\frac{3}{8}$ Jauchert im Burganger, $\frac{1}{8}$ Tagw. im Hage und 1 Tagw. im Gemeindsried, 2 halb Krautbeet zu $\frac{1}{16}$ Tagw., $4\frac{1}{3}$ Jauchert, 6 Ruthen Holz-Grund vom Mertinger Forst, dann Anspruch auf die noch unvertheilten Gemeinds-

Gründe, und b.) ¼ Jauchert Acker im großen Schmutterfeld.

Donauwörth den 14. July 1831

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hack, Landrichter.

340.) praes. den 22/7 31.

(Bekanntmachung.)

In der Verlassenschafts-Sache der verwittibten Beysizerinn Viktoria Bißinger von Osterberg werden alle diejenigen welche an die Massa Ansprüche machen wollen, die bis jetzt zur dießgerichtlichen Kenntniß noch nicht gebracht wurden, hiemit aufgefodert, solche hierorts binnen 30 Tagen um so gewißer anzumelden, als außerdessen auf dieselben bey Auseinandersetzung dieser Verlassenschaft keine Rücksicht genommen werden wird.

Osterberg den 17. July 1831.

Freyherrl. von Ponikau'sches Patrimonial-Gericht Iter Klasse.

Rottenfelder, Patrimonialrichter.

341.) praes den 19/7 31.

(Bekanntmachung.)

Das Prioritäts-Erkenntniß in dem Konkurse über den Nachlaß des Fürstlich-Oettingen Wallersteinschen Patrimonial-Richters Falk in Oberdorf ddo. 8. d. M. ist heute an der Gerichts-Tafel angeschlagen worden.

Augsburg den 18. July 1831.

Königlich Bayerisches Kreis- und Stadt-Gericht.

v. Silberhorn, Direktor.

Mößl.

342.) praes. den 29/7 31.

(Bekanntmachung)

In Folge Requisition des kgl. Kreis- und Stadt-Gerichts Augsburg wird die Mobiliarschaft des hier verlebten pensionirten Herrn Hauptmanns Perchermeyr bestehend in Uniform, Zivilkleidern, Wasch und Bette mit eigener Zimmer-Einrichtung in dessen Wohnung Hs Nr. 57 dahier am Montag den 1. August Vormittags 8 Uhr an den Meistbiethenden gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert, wozu Kaufs-Liebhaber einladet

Affing den 18. July 1831.

Das

Gräflich von Grafenreuth'sche Patrimonial-Gericht.

Strohmeier, Patrimonialrichter

343.) praes. den 22/7 31.

(Bekanntmachung)

(die Fortführung der Wechselmatrikel betr.)

Nachdem das unterfertigte Wechsel-Gericht bey Fortführung der Wechselmatrikel wahrgenommen hat, daß einige Gerichte und Polizey-Behörden nach erfolgter Verleihung von Handels-Konzessionen ꝛc. und Veränderungen der bereits bestehenden Handlungsfirmen die gesetzlich vorgeschriebenen Anzeigen bisweilen etwas verzögert anher senden, bey Aufnahmen der Protokolle zum Behufe der Immatrikulation der berechtigten Handels-Leute und Fabrikanten sich nicht immer an die gesetzlichen Bestimmungen halten, und hiedurch die Immatrikulationen erschweren, verzögern und viele unnöthige Schreibereyen veranlassen, so werden die sämtlichen Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises, mit Ausnahme

jener der Stadt Augsburg, hiemit höflichst ersucht, künftig die in Frage stehenden Verleihungen und Veränderungen der Handelsfirmen ungesäumt anher anzuzeigen und bey Aufnahme der fraglichen Protokolle die in der Verfügung vom 20. May 1826 St. 15. des Intelligenz-Blattes für den Oberdonau-Kreis Seite 665 und 666 angegebenen Vorschriften genau einzuhalten.

Memmingen den 19. July 1831.

Königlich Bayerisches Wechselgericht.

Ammerbacher, Direktor.

v. Wachter.

544.) praes. den $\frac{22}{7}$ 31.

(Bekanntmachung)

Die Fortführung der Wechselmatrikel hat dem unterfertigten Wechsel-Gerichte die Ueberzeugung verschaft, daß sich noch nicht sämtliche berechtigte Handels-Leute und Fabrikanten des Oberdonau-Kreises, mit Ausnahme jener der Stadt Augsburg, in die hierorts zu führende Wechselmatrikel haben eintragen lassen.

Dieselben werden demnach auf den Grund des Gesetzes vom 11. September 1825 St IV. §. 4 hiemit aufgefodert, binnen einer Frist von 4 Wochen a dato sich nachträglich in die hierorts zu führende Wechselmatrikel eintragen zu lassen, und hiebey in sofern dieselben hierorts nicht angesessen sind, sich strenge an die in der Verfügung vom 20. May 1826 des Intelligenz-Blattes für den Oberdonau-Kreis St. 15. S. 665 und 666 angegebenen Vorschriften zu halten

Memmingen den 19. July 1831.

Königlich Bayerisches Wechsel-Gericht.

Ammerbacher Direktor.

v. Wachter.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 18. July 1831.	Briefe	Geld	Den 21. July 1831.	Briefe	Geld	Den 25. July 1831.	Briefe	Geld
Obligat. à 4 % m. Coup	95	94¼	Obligat à 4 % m. Coup.	95	94¾	Obligat. à 4 % m. Coup.	95	94¾
detto à 5 %. . .			detto à 5 % . .			detto . à 5 . .		
Lott. Loose E—Mà 4 %		105¾	Lott. Loose E—Mà 4 %		104	Lott. Loose E—Mà 4 %		104
detto „ „ 2 mt.			detto „ „ 2 mt.			detto „ „ 2 mt.		
detto unverz. à 10 fl.	135		detto unverz. à 10 fl.	135		detto unverz à 10 fl.	135	
detto detto à 25 fl.	120		detto detto à 25 fl.	120		detto detto à 25 fl.	120	
detto detto à 100 fl.	120		detto detto à 100 fl.	120		detto detto à 100 fl.	120	

Intelligenzblatt

des königlich-Bayerischen

Oberdonau-Kreises.

Nro. 32.

Augsburg, den 1ten August 1831.

Inhalt:

221.) Die Pässe für Reisende nach dem Königreiche Würtemberg. 222.) Die Einstands-Kapitalien-Uebersichten betreff. 223.) Abschluß des Brand-Assekuranz-Kapital-Bestandes für den Oberdonau-Kreis pro $18\frac{30}{31}$. 224.) Die Taxe für Fristen Ein- und Abschreibungen. 225.) Der Stempel der Quittungen für die Verpflegungs-Gelder der Heimathlosen. 226.) Die für das Jahr 1831 statt findende ärztliche Conkurs-Prüfung. 227.) Erledigung des Landgerichts-Physikats Schweinfurt. 228.) Erledigung des Landgerichts-Physikats Dinkelsbühl. 229.) und 230.) Erledigung der Pfarr-Stellen Kematried und Altisheim. 231.) Prüfungs-Conkurs der katholischen Pfarramts-Candidaten im Unterdonau-Kreise. 232.) Halbjährige Uebersicht der Fundationen für den Kultus und der dabey für den Unterricht und die Wohlthätigkeit bestimmten Beiträge im Oberdonau-Kreise für's 1te Semester $18\frac{30}{31}$. 233.) Fortsetzung der gebildeten Impf-Distritte. Kreis-Notizen. — Bekanntmachungen der äußern Behörden.

Bekanntmachungen der k. Kreis-Stellen:

CCXXI.) ad Nrm. 27644.

An

die k. Landgerichte, Stadt-Kommissariate, Herrschafts-Gerichte, und unmittelbare Magistrate des Oberdonau-Kreises.

(Die Pässe für Reisende nach dem Königreiche Würtemberg betreff.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die k. Würtembergische Staats-Regierung hat unterm 21. d. M. besondere Vorschriften für die Reisenden, welche sich von Bayern aus nach diesem Königreich begeben wollen, ertheilt.

Damit sowohl die Bewohner des angränzenden Oberdonau-Kreises, als sonstige Inn- oder Ausländer, welche nach Würtemberg reisen, keinem nachtheiligen Aufenthalte an den Gränzen ausgesetzt sind, theilt die unterzeichnete Stelle diese Vorschriften hienach im Abdrucke zur allgemeinen Wissenschaft mit. Die Bezirks-Polizey-Behörden aber haben Ihrerseits zu sorgen, daß nur jene Pässe nach Würtemberg visirt werden, welche diesen Vorschriften entsprechen.

Ag, Au, Pt, Pd, Rh, Ir, Ru, Os, Cu, Ni, Co, Fe, Mn, Cr, Mo, W, Ti, Zr, Th, Ce, Ta, Nb, Sn, Pb, Sb, Bi, Zn, Cd, Al, Be, Mg, Ca, Sr, Ba, Li, Na, K, Rb, Cs, Tl, Ga, In, Hg, Se, Te, Si, B, C, N, P, As, V, U, Y, Ce, La, Pr, Nd, Sm, Eu, Gd, Tb, Dy, Ho, Er, Tm, Yb, Lu, Ac, Ra, Po, At, Rn, Fr, Ra, Ac, Pa, Np, Pu, Am, Cm, Bk, Cf, Es, Fm, Md, No, Lw, Ha, Ka, Ma, Mb, Mc, Md, Me, Mf, Mg, Mh, Mi, Mj, Mk, Ml, Mm, Mn, Mo, Mp, Mq, Mr, Ms, Mt, Mu, Mv, Mw, Mx, My, Mz, Na, Nb, Nc, Nd, Ne, Nf, Ng, Nh, Ni, Nj, Nk, Nl, Nm, Nn, No, Np, Nq, Nr, Ns, Nt, Nu, Nv, Nw, Nx, Ny, Nz, Oa, Ob, Oc, Od, Oe, Of, Og, Oh, Oi, Oj, Ok, Ol, Om, On, Oo, Op, Oq, Or, Os, Ot, Ou, Ov, Ow, Ox, Oy, Oz, Pa, Pb, Pc, Pd, Pe, Pf, Pg, Ph, Pi, Pj, Pk, Pl, Pm, Pn, Po, Pp, Pq, Pr, Ps, Pt, Pu, Pv, Pw, Px, Py, Pz, Qa, Qb, Qc, Qd, Qe, Qf, Qg, Qh, Qi, Qj, Qk, Ql, Qm, Qn, Qo, Qp, Qq, Qr, Qs, Qt, Qu, Qv, Qw, Qx, Qy, Qz, Ra, Rb, Rc, Rd, Re, Rf, Rg, Rh, Ri, Rj, Rk, Rl, Rm, Rn, Ro, Rp, Rq, Rr, Rs, Rt, Ru, Rv, Rw, Rx, Ry, Rz, Sa, Sb, Sc, Sd, Se, Sf, Sg, Sh, Si, Sj, Sk, Sl, Sm, Sn, So, Sp, Sq, Sr, Ss, St, Su, Sv, Sw, Sx, Sy, Sz, Ta, Tb, Tc, Td, Te, Tf, Tg, Th, Ti, Tj, Tk, Tl, Tm, Tn, To, Tp, Tq, Tr, Ts, Tt, Tu, Tv, Tw, Tx, Ty, Tz, Ua, Ub, Uc, Ud, Ue, Uf, Ug, Uh, Ui, Uj, Uk, Ul, Um, Un, Uo, Up, Uq, Ur, Us, Ut, Uu, Uv, Uw, Ux, Uy, Uz, Va, Vb, Vc, Vd, Ve, Vf, Vg, Vh, Vi, Vj, Vk, Vl, Vm, Vn, Vo, Vp, Vq, Vr, Vs, Vt, Vu, Vv, Vw, Vx, Vy, Vz, Wa, Wb, Wc, Wd, We, Wf, Wg, Wh, Wi, Wj, Wk, Wl, Wm, Wn, Wo, Wp, Wq, Wr, Ws, Wt, Wu, Wv, Ww, Wx, Wy, Wz, Xa, Xb, Xc, Xd, Xe, Xf, Xg, Xh, Xi, Xj, Xk, Xl, Xm, Xn, Xo, Xp, Xq, Xr, Xs, Xt, Xu, Xv, Xw, Xx, Xy, Xz, Ya, Yb, Yc, Yd, Ye, Yf, Yg, Yh, Yi, Yj, Yk, Yl, Ym, Yn, Yo, Yp, Yq, Yr, Ys, Yt, Yu, Yv, Yw, Yx, Yy, Yz, Za, Zb, Zc, Zd, Ze, Zf, Zg, Zh, Zi, Zj, Zk, Zl, Zm, Zn, Zo, Zp, Zq, Zr, Zs, Zt, Zu, Zv, Zw, Zx, Zy, Zz.

vom 3. August 1823, wornach dem vom Ausland kommenden Reisenden, der den ersten von der Landes-Gränze aus erreichten Oberamts-Sitz zur Nachtszeit passirt, die Weiterreise ohne vorgängige Untersuchung seines Passes durch das Oberamt gestattet seyn soll, tritt vorläufig allgemein und auf allen von der Gränze in das Innere des Landes führenden Strassen, unter der hienach zu Ziffer 8 enthaltenen näheren Bestimmung auser Wirkung.

„Die Gränz-Postämter haben der ihnen durch die Verordnung vom 3. August 1823 aufgelegten Verpflichtung, die Pässe der vom Ausland mit Post-Pferden bey ihnen ankommenden Reisenden entweder, wenn an der Poststation ein Oberamt seinen Sitz hat, diesem zur Untersuchung zuzusenden, oder im andern Falle mit der Bezeichnung des Oberamts, welchem sie auf der Weiterreise zur Untersuchung vorgelegt werden sollen, zu versehen, mit Genauigkeit nachzukommen, bey den Postämtern an der bayerischen Gränze aber tritt nunmehr die besondere Bestimmung ein, daß sie die Pässe der von Bayern bey ihnen ankommenden Reisenden, wenn der Stationsort nicht zugleich Oberamtssitz ist, dem Orts-Vorsteher zur Einsichtnahme zuzusenden haben."

„Reisenden, welche die zur Untersuchung ihrer Pässe bestimmte Poststation, es sey mit dem Post- oder Eilwagen oder mit Extrapost, bey Nacht passiren, kann der Post-Beamte die Weiterreise ohne vorgängige Vorlegung ihrer Pässe bey dem Ober- oder Orts-Vorsteher-Amt in dem Fall gestatten, wenn er sich gehörig überzeugt hat, daß dieselben aus keinem der oben im §. 2 zu a und b genannten Länder kommen. Er hat in diesem Fall in den Pässen der Reisenden die durch ihn genommene Einsicht derselben zu bezeugen. Dagegen ist er bey strenger Verantwortung gehalten, keinen aus einem der oben bezeichneten Länder kommenden Reisenden weiter zu befördern, bevor hierüber durch das Oberamt und beziehungsweise den Orts-Vorsteher erkannt ist."

9.) „Verfehlungen der Postämter gegen ihre so eben (zu Ziffer 7 und 8) ausgesprochenen Verpflichtungen sind von den Oberämtern, zu deren Wahrnehmung sie kommen, der vorgesetzten Kreis-Regierung zu einzuleitender Abrügung anzuzeigen."

10.) „Die Wanderbücher oder sonstigen Reise Urkunden der vom Auslande kommenden Wander-Gesellen sind überall von dem Vorsteher des ersten diesseitigen Gränz-Ortes, welches der Wandernde betritt, zu untersuchen, und es ist hiebey in Beziehung auf die aus einem der oben § 4 genannten Länder durch das Königreich Bayern ankommenden Wanderer dasselbe zu erörtern und zu beobachten, was der §. 4 hinsichtlich anderer Reisenden vorschreibt."

„Uebrigens ist, wie bey andern Reisenden, so auch bey eingewanderten Handwerks-Gesellen von dem ersten Oberamt, dessen Sitz sie nach Ueberschreitung der Landes-Gränze betreten, eine Untersuchung der Reise-Urkunden vorzunehmen, zu welchem Ende der Vorsteher des von ihnen zuerst betretenen Gränz-Ortes sie durch schriftlichen Eintrag in das Wanderbuch oder die sonstige Reise-Urkunde an das betreffende Ober-Amt zu verweisen hat."

11.) „Sämtliche Polizey-Stellen an der Gränze und im Innern des Landes haben überhaupt bey den vom Auslande in ihre Orte und Bezirke kommenden Reisenden eine genaue Aufmerksamkeit auf die nach Maßgabe der Ministerial-Verfügung vom 13. d. M. zu beachtenden Verhältnisse

zu richten, und ergebenden Falls hierüber unverweilt nähere Untersuchung zu pflegen."

„Ebenso haben dieselben, so wie die Landjäger und sonstige Polizey-Offizianten in den Umständen, welche die gedachte Verfügung veranlaßt haben, eine erneute Auffoderung zu finden, gegen das Einschleichen von Vaganten, Bettlern und andern wegen unerlaubten Reise-Zwecks nach Maaßgabe der bestehenden Vorschriften (Verordnung vom 11. September 1807, §. 7 Landjäger-Instruktion vom 5 Juny 1828 §. 7) im Königreich nicht zu duldenden Personen durch welche bey ihnen oft sehr ausgedehnten Wanderungen leicht eine gefährliche Krankheit verbreitet werden kann, die strengste Aufmerksamkeit anzuwenden."

Augsburg den 29. July 1831.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten.)

Kopf.

coll. Thugut.

CCXXII.) ad Nrm. 27069.

An

sämtliche Conscriptions-Behörden des Ober-Donau-Kreises.

(Die Einstands-Kapitalien-Uebersichten betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die unterm 17. d. M. an die unterfertigte Stelle ergangene allerhöchste Entschließung wird hiemit sämtlichen Conscriptions-Behörden des Oberdonau-Kreises zur Wissenschaft und Darnachachtung in nachstehendem Abdrucke bekannt gemacht:

„Es ist nicht nothwendig, daß die Ueber-„sichten über die nach dem Heeres-Ergänzungs-Gesetze errichteten Einstands-„Kapitalien wie früherhin einbefördert „werden, sondern dieselben sind nebst „Beylagen nach §. 79 Absatz 3 der Vollzugs-Vorschriften zu dem eben erwähnten Gesetze lediglich bey Amts-Visitationen zur Einsicht und vergleichenden Prüfung mit den wirklich vorhandenen Obligationen vorzulegen. Ebenso ist im „Hinblicke auf den §. 81 der angezogenen „Vollzugs-Vorschriften zur gesetzlich statt „findenden Ausfolglassung der Einstands-„Kapitalien eine besondere Ermächtigung „der k. Kreis-Regierung nicht mehr erfoderlich.

„Auf gleiche Weise ist auch hinsichtlich des „ältern Einstands-Kapitalien-Wesens „zu verfahren, und es sind demnach die „älteren noch bestehenden Einstands-Kapitalien ebenfalls in die sub §. 79 der „Vollzugs-Vorschriften Beylage X angeordnete Uebersicht, jedoch unter einer „abgesonderten Abtheilung aufzunehmen. „Um übrigens hinsichtlich der als Einstands-Kautionen deponirten Staats-„Obligationen au porteur jeder Gefährde vorzubeugen, soll, wie bey den militärischen Heiraths-Kautions-Urkunden, „die Vinkulirung derselben statt finden.

Augsburg den 27. July 1831

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten.)

Kopf.

coll. Thugut.

CCXXIII.) ad Nrm. 27083.

An
sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreises.

(Den Abschluß des Brand-Assekuranz-Kapital-Bestandes für den Oberdonau-Kreis betreffend.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die sämtlichen Polizey-Behörden werden hiemit angewiesen, alle jene Brand-Versicherungs-Kapitals-Erhöhungen oder neuen Beytritte, welche noch für das Jahr 18⅓ giltig sein sollen, und die gesetzlich zuläßigen Brand-Versicherungs-Kapitals-Minderungen oder Austritte für das Jahr 18⅓ vorschriftsgemäß bis zum Ende des Monats August d. J. zuverläßig anher anzuzeigen, weil dieselben bey verspäteter Anzeige für die erwähnten Jahre, als ungiltig zurückgewiesen werden müßten.

Die Zusammenstellungen der Brand-Versicherungs-Veränderungen pro 18⅓ sind in den ersten 8 Tagen des Monats September d. J. unfehlbar anher vorzulegen.

Augsburg den 23 July 1831.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.)

Kopf.

coll. Thngut.

CCXXIV.) ad Nrm. 12697.

An
sämtliche Gerichts-Behörden des Oberdonau-Kreises.

(Die Taxe für Fristen-Ein- und Abschreibungen betreff.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

In Folge einer allerhöchsten Entscheidung vom 12. d. M. wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß bey Fristen-Ein- und Abschreibungen, welche die Summe von 100 fl. nicht übersteigen, die für Quittungen vorgeschriebene Taxe nach dem Betrage der Frist erhoben werden dürfe.

Augsburg den 28. July 1831.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer der Finanzen

(In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.)

Kopf.

coll. Vogl.

CCXXV.) ad Nrm. 12696.

An
sämtliche Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises.

(Der Stempel der Quittungen für die Verpflegungs-Gelder der Heimathlosen betrff.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch ein allerhöchstes Reskript aus dem Staats-Ministerium der Finanzen vom 14. d. M. ist verfügt worden, daß die Quittungen für Verpflegungs-Gelder für Heimathlose stempelfrey behandelt werden sollen. Hier-

nach haben sich die betreffenden Behörden in vorkommenden Fällen zu achten.

Augsburg den 28. July 1831.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer der Finanzen

(In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten.)

Kopf.

coll. Vogl.

CCXXVI.) ad Nrm. 27404.

(Die für das Jahr 1831. stattfindende ärztliche Konkurs-Prüfung betreff.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Nach einem allerhöchsten Rescript vom 23. d. M. wird am 10. Oktober d. J. bey den k. Medizinal-Comiteen zu München und Bamberg die ärztliche Konkurs-Prüfung in der gewöhnlichen Weise beginnen.

Dieses wird hiedurch mit dem Beysatze zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die hiezu adspirirenden Aerzte sich rechtzeitig an eines der vorbenannten Comiteen zu wenden, und den Vorschriften der allerhöchsten Verordnung vom 8. Dezember 1808. Reg. Bl. 1808. St. 72, § 2 Lit. a. l. m. und n. genau nachzukommen haben.

Zugleich werden die k. Polizey-Behörden beauftragt, da, wo Local-Intelligenz-Blätter bestehen, diese Bekanntmachung in solche aufzunehmen.

Augsburg den 29. July 1831.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.)

Kopf.

coll. Thugut.

CCXXVII.) ad Nrm. 27318.

(Die Erledigung des Landgerichts-Physikats Schweinfurt betreff.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des k. Gerichts-Arztes Doktor Ohlhaut nach Würzburg kam das Landgerichts-Physikat Schweinfurt in Erledigung.

Dieses wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Bewerber um dieses Physikat, ihre Gesuche spätestens bis zum 12. August d. J. mit den erfoderlichen Belegen bey der k. Regierung des Unter-Main-Kreises in Würzburg einzureichen haben.

Augsburg den 29. July 1831.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.)

Kopf.

coll. Thugut.

CCXXVIII.) ad Nrm. 27172.

(Die Erledigung des Landgerichts Physikats Dinkelsbühl betreff.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des Landgerichts-Arztes Doktor Heinrichmeier auf das Landgerichts-Physikat Nürnberg, ist das Landgerichts-Physikat Dinkelsbühl im Rezat-Kreise erlediget worden.

Dieses wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Bewerber um diese Stelle ihre mit den erfoderlichen Belegen versehenen Gesuche längstens bis zum 12. August bey der k. Regierung des

Rezat-Kreises in Ansbach einzureichen haben, und daß später einkommende Gesuche nicht berücksichtiget werden könnten.

Augsburg den 29. July 1831.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten.)

Kopf.

coll. Thugut.

CCXXIX.) ad Nrm. 25735.

(Die Erledigung der Pfarrey Rematsried betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Der Pfarrer Gebhard Immler zu Rematsried ist seiner Bitte gemäß auf die Pfarrey Rettenbach versetzt und dadurch die Pfarrey Rematsried erlediget worden.

Dieselbe liegt in der Diözes Augsburg, im k. Landgerichte und Dekanate Oberdorf, und enthält innerhalb einer halben Quadrat-Meile das Pfarr-Dorf Rematsried mit 110 Seelen, und einer Schule versehen, Osterberg 2 Einödhöfe mit 16 Seelen, und Höllenthal, ein Einödhof, mit 4 Seelen.

Der Pfarr-Widdum umfaßt 38 Jauchert Aecker, und 40 Tagwerk Wiesen, wozu 4 Pferde, 3 Kühe, und 5 Stücke Jung-Vieh, dann 2 Knechte und 2 Mägde erforderlich sind.

Für den Inventar-Werth möchten 300fl., und zum Betrieb würden 1500fl nöthig seyn, wobey zu berücksichtigen kömmt, daß der ganze Widdum und der Zehent vortheilhaft verpachtet werden könne.

Die Renten berechnen sich nach der primitiv geprüften Faßion vom Jahre 1826 auf 480fl 30kr. und bestehen: a.) aus Realitäten in 205fl. 20kr. b.) aus Rechten in 232fl. 42kr. und c.) aus besonders bezahlten Dienst-Verrichtungen in 42fl. 28kr.

Die hierauf ruhenden Lasten betragen 27fl. 7kr.

Die Bewerber um diese Pfarrey haben binnen 4 Wochen in der vorgeschriebenen Form sich hierorts zu melden.

Augsburg den 18. July 1831.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.)

Kopf.

coll. Thugut.

CCXXX.) ad Nrm. 26624.

(Die Erledigung der Pfarrey Altisheim betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Der bisherige Pfarrer Joseph Strasser zu Altisheim wurde auf die Pfarrey Gebratshofen versetzt, und dadurch die Pfarrey Altisheim erlediget.

Dieselbe liegt in der Diözese Augsburg, im Landgerichte Donauwörth, und im Dekanate Burgheim, und zählt 578 Seelen in nachstehenden, dahin eingepfarrten Ortschaften als: 1.) in dem Pfarrdorfe Altisheim 284 Seelen, wo sich die Schule befindet, 2.) in dem Filial-Dorfe Leitheim, in einer Entfernung von ¼ Stunde, 107 Seelen mit einer Schloß-Kirche; 3.) auf dem ¼ Stunde entlegenen Lehenhofe, einer Einöde, 6 Seelen, 4.) auf dem Quellgute, 3 Einödhöfe, ¼ Stunde entfernt, 12 Seelen, 5.) auf dem Einödhofe Rendelberg ¼ Stunde entlegen, 9 Seelen und 6.) auf dem Einödhofe Lehnhäusel, in einer Entfernung von ¼ Stunde, 10 Seelen.

Die Oekonomie besteht in 9 Jauchert Aecker, 1½ Tagwerk Wiesen, und ½ Tagwerk Garten, worauf 2 Pferde und 6 Stück Rindvieh gehalten, dann 1 Knecht und 1 Magd beschäftiget werden.

Das Inventar mag 250fl., der Betrieb aber 460 fl. erfodern. Die jährliche Renten betragen nach der primitiv geprüften Fassion von 1826: 592fl. 39 kr. 6hl., und bestehen: a.) aus ständigem Gehalt in 3fl. 30kr.; b.) aus Realitäten in 66fl. 28kr. 4hl.; c.) aus Rechten in 386fl. 52kr. 6hl.; d.) aus besonders bezahlten Dienst-Verrichtungen in 61fl. 18kr. 4hl. und e.) aus herkommlichen Gaben und Sammlungen in 4fl. 35kr. Die Lasten berechnen sich einschlüssig des Ratums und der Zinsen von dem Bau-Reluitions-Capital an 250fl. auf 85fl. 26kr. 2hl.

Die Bewerber haben binnen 4 Wochen in der vorgeschriebenen Form sich hierorts zu melden.

Augsburg den 22. July 1831.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern

(In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.)

Kopf.

coll. Thugut.

CCXXXI.) ad Nrm. 26766.

(Den Prüfungs-Konkurs der katholischen Pfarramts-Candidaten im Unter-Donau-Kreise betreff.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Den katholischen Pfarramts-Candidaten wird hiemit bekannt gemacht, wie folgt:

1.) Nach Umlauf von 2 Jahren wird wieder ein Prüfungs-Konkurs für die katholischen Pfarramts Candidaten nach den Bestimmungen der allerhöchst. Verordnung vom 30. Dez. 1806 (Reg. Blt. 1807 S. 7) dahier statt haben. 2.) Zu diesem Konkurse sind der 5. 6. und 7te des Monats Oktober d. J. festgesetzt. 3.) An diesem Konkurse können nur Candidaten der bischöflichen Diözes Passau Theil nehmen, und sie können sich dazu melden, wenn sie auch gegenwärtig außerhalb des Unter-Donau-Kreises angestellt sind 4.) Diejenigen Priester des Bisthums Passau, welche die Prüfung bestehen wollen, haben bis zum 1. September ihre Gesuche um Zulaßung einzureichen, und diesen die Zeugnisse über die gesetzliche Vollendung der Studien, über die wenigstens 4 Jahre in der Seelsorge geleisteten Dienste, über ihre Bestrebungen für die Volks- und Jugend-Bildung, dann ihren moralischen Wandel von den betreffenden Universitäts-Rektoraten, von dem bischöflichen Ordinariate, den k. Landgerichten, Distrikts-Schul-Inspektionen, und den vorgesetzten Pfarrern gefertiget verschlossen beyzulegen.

Passau den 12. July 1831.

Königliche Regierung des Unterdonau-Kreises.

Kammer des Innern

Freyherr von Mulzer Präsident.

Sartorius.

Halbjährige Uebersicht

der Fundationen für den Cultus und der dabey für den Unterricht und die Wohlthätigkeit bestimmten Beyträge im Oberdonau-Kreise, fürs Ite Semester $18\frac{30}{31}$.

Stifter.	Zweck.	Name des Ortes und der Stiftung.	Betrag der Stiftung.		Gesammte-Summe.		Hieran nehmen Theil: der Cultus		die Schule.		der Armen-Fond.		Bemerkung der besonders gestifteten Beiträge für die: Schule.		Armen.	
			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
A) Landgerichte.																
1.) Landgericht Aichach.																
Huber, Gertrud, von Untergriesbach	Jahrtagstiftung	zur Pfarrkirche Aichach .	100		100								25		25	
Wöhrle, Kaspar, von Inchenhofen		zur Pfarrkirche Inchenhofen	100		100											
		Summa	200		200								25		25	
2.) Landgericht Buchloe.																
Nuschler, Ignaz, von Blonhofen . .	Jahrtagstiftung	zur Pfarrkirche Aufkirch .	60		60								15		15	
Burghard, Kreszenz, von Asch . . .	ddo.	ddo. Asch .	50		50								25		25	
respect. das allerhöchste Aerar .	Verrechnung d. mangelnden Paramenten-Inventars	Ueberlassung d. v. d. Kapelle d. aufgelösten Strafarbeits-Hauses in Buchloe herrührenden — bisher in Verwahr der k. Regierungs-Regie-Verwaltung gestandenen Paramente an die Pfarr-Kirche Buchloe u. die St. Stephans-Kapelle daselbst.	Ungeschätzt. 1 kleine Monstranz, 1 Kelch sammt Patene und Löffelchen, 1 fascculum olei sacri.		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Stifter.	Zweck.	Name des Orts und der Stiftung.	Betrag der Stiftung.		Hieran nehmen Theil						Bemerkung der besonders gestifteten Beyträge für die			
			Gesammt-Betrag der Stiftung.		der Cultus.		die Schule.		der Armen-Fond.		Schule.		Armen.	
			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.				
Ungenannt . . .	Zu einem Armen-Fond mit Jahrtag	zur Gemeinde Denklingen	800						800		Von den Interessen sollen 2 fl. auf einen Jahrtag verwendet werden.			
Ruf Barth., Schuhmacher v. Buchloe	Jahrtag . .	zur Pfarrkirche Buchloe .	100		50		25		25					
		Summa	1010		100		25		825		fl.	kr.	fl.	kr.
3.) Landgericht Dillingen.														
Schleich Thom., ledig	Jahrtag . .	zur Pfarrkirche												
Kreuzer Kresz., Bäuerin v. Bayershofen	ddo.	Aislingen .	45		45		—		—		21	15	11	15
Pfenninger Sirtus u. Viktoria, v. Weissingen . . .	Jahrtagstiftung	zur Pfarrkirche Bayershofen	50		25		12	30	12	30				
Speinle Adam, Reliken in Weissingen	ddo. . .	zur Pfarrkirche Weissingen	50		25		12	30	12	30				
		ddo. ddo.	100		50		25		25					
		Summa	245		145		50		50					
4.) Landgericht Friedberg.														
Kastl Andr. u. Apolonia, v. Zaitting	Jahrtagstiftung	zur Pfarrkirche Zaitting .	185		137	15			45	45				
Wagner Berlinde, v. Anwalting . .	ddo. . .	zur Pfarrkirche Anwalting	100		50		25		25					
		Summa	285		187	15	25		70	45				
5.) Landgericht Göggingen.														
Wiedemann Jos., von Achsheim . .	Jahrtag mit Messen .	zur Pfarrkirche Achsheim .	80		40		20		20					
		Summa per se												
6.) Landgericht Günzburg.														
Kempfle Viktoria, von Orenbren . . .	Jahrtagstiftung	ddo. Orenbren	50	50							12	30	12	30
		Summa per se												

Stifter.	Zweck.	Name des Orts und der Stiftung.	Gesammt-Betrag der Stiftung.		Hieran nehmen Theil: der Cultus.		die Schule.		der Armen-Fond.		Bemerkung der besonders gestifteten Vepträge für die: Schule.		Armen.	
			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
7.) Landgericht Höchstädt.														
Ringler'sche, Johann Kinder von Amerdingen . . .	Jahrtagsstiftung.	zur Pfarrkirche Amerdingen	25		25						12	30	12	30
Brugger Afra in Kicklingen . . .	ddo.	ddo. Kicklingen	150		75		37	30	7	30				
Rauscher Mich. und Gollmann Barb. in Kicklingen . .	ddo.	ddo. ddo.	45		45						15		15	
		Summa	220		145		37	30	37	30				
8.) Landgericht Kaufbeuren.														
Emminger Pfarrer zu Stettwang . .	ddo.	zur Pfarrkirche Stettwang	100		100						25		25	
Weber Joachim lediger Schmiedgesell in Rieden . .	ddo.	ddo. Rieden .	50		50						12	30	12	30
Schneider Benedikt Joseph Pfarrer in Eggenthal . .	ddo.	ddo. Eggenthal	50		47	30	2	30			10		25	
Marlter Bernh. verwittibter Bauer zu Ingenried . .	Rorate Amt Jahrtag .	ddo. Ingenried	30 40		30 40						50		25	
		Summa	270		267	30	2	30						
9.) Landgericht Kempten.														
Mayerock Pfarrer in Waltenhofen .	Seelengottesdienst und Jahrtag .	zur Pfarrkirche Waltenhofen	245		245						62		86	
		Summa per se												
10.) Landgericht Lauingen														
Mair Albert von Lauingen	Jahresmessen.	ddo. Lauingen	50		25		12	30	12	30				
Handerer Theres in Lauingen . .	ddo.	ddo. ddo.	50		25		12	30	12	30				
Hiller Ursula in Gundelfingen . . .	ddo.	do. Gundelfing.	100		50		25		25					
		Summa	200		100		50		50					

Stifter.	Zweck.	Name des Orts und des Stifters.	Gesammt-Betrag der Stiftung.		Hieran nehmen Theil						Bemerkung der besonders gestifteten Beyträge für die			
					der Cultus.		die Schule.		der Armen-Fond.		Schule.		Armen.	
			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
11.) Landgericht Mindelheim														
Fischer Ferd., Oekonom und gewesener R.-A.-O.-Schr. in Wettenhausen	Jahrtagstiftung	zur Kirche Apfeltrach und dortigen Erziehungs-Institut	50		32		9		9					
Ruile Anna Maria von Dirlewang .	ddo:	zur Pf.-Kirche Dirlewang .	50		25		12	30	12	30				
Kiederle Mich. Land Arzts Erben .	ddo.	ddo.	60		40		10		10					
		Summa	160		97		31	30	31	30				
12.) Landgericht Ottobeuren.														
Häring Magdalena, Bauerswittib in Hawangen . . .	ddo.	zur Pf.-Kirche Hawangen .	75		75						25		25	
	Zu einem Rauchmantel .	ddo.	50		50									
		Summa	125		125									
13.) Landgericht Rain.														
Popp Fräul. Josepha von Augsburg .	Fundations-Verbesserung	zum Frühmeß-Benefizium in Oberndorf .	500		500								1500	
Weber Joh. Bapt. Dek. und Stadtpfarrer zu Rain . .	Aversum zu Vermeidung einer beschwerl. Interkalar Rechnung . .	zur Pf.-Kirche Rain . .	60		60									
		Summa	560		560									
14.) Landgericht Schwabmünchen.														
Seitz Joh. von Großkitzighofen . .	Jahrtagstiftung	zur Pf.-Kirche Großkitzighofen	100		100						25		25	
		Summa per se												
15.) Landgericht Sonthofen.														
Eberhard Martin von Reichenbach . .	dto.	zur Fil.-Kirche Reichenbach.	500		250		125		125					
		Summa per se												

| | | |

Impala SS 396	2-dr HT	3833	4,005	396	325	10.5:1	4-bbl	4-spd	3.55:1	14.5	14
Impala SS 396	2-dr HT	3833	4,005	396	360	10.5:1	4-bbl	4-spd	3.55:1	14.5	14
Impala SS 396	2-dr HT	3833	4,005	396	325	10.5:1	4-bbl	Auto	3.55:1	14.5	14
Impala SS 396	2-dr HT	3833	4,005	396	360	10.5:1	4-bbl	Auto	3.55:1	14.5	14
Impala SS 396	2-dr HT	3833	4,005	396	425	10.5:1	4-bbl	4-spd	3.55:1	14.5	14
Impala SS 396	2-dr HT	3833	4,005	396	425	10.5:1	4-bbl	Auto	3.55:1	14.5	14
Impala SS 396	2-dr HT	3833	4,005	396	425	10.5:1	4-bbl	4-spd	3.55:1	14.5	14
Impala SS 396	2-dr HT	3833	4,005	396	425	10.5:1	4-bbl	Auto	3.55:1	14.5	14

Zusammenstellung.

Namen der Land- und Herrschaftsgerichte, dann der Magistrate.	Gesammt-Betrag der Stiftungen.		Hieran nehmen Theil. der Cultus.		die Schule.		der Armen-Fond.		Bemerkung der besonders gestifteten Beyträge für die Schule.		Armen.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
A.) Landgerichte.												
1) Aichach . . .	200		200						50		50	
2) Buchloe . . .	110		160		25		825		40		40	
3) Dilingen . . .	245		145		50		50		11	15	11	15
4) Friedberg . . .	285		187		15		70	45				
5) Göggingen . .	80		40		20		20					
6) Günzburg . .	50		50						12	30	12	30
7) Höchstädt . . .	220		145		37	30	37	30	27	30	27	30
8) Kaufbeuern . .	270		267	30	2	30			97	30	82	30
9) Kempten . . .	245		245						62		80	
10) Lauingen . . .	200		100		50		50					
11) Mindelheim . .	160		97		31	30	31	30				
12) Ottobeuern . .	125		125						25		25	
13) Rain	560		560								1500	
14) Schwabmünchen	100		100						25		25	
15) Sonthofen . .	500		250		125		125					
16) Türkheim . .	285	21	182	6	54	45	48	30	13		37	21
17) Ursberg . . .	362		297		32	30	32	30	87	30	82	30
18) Weiler . . .	50		25		12	30	12	30				
19) Zusmarshausen .	255		218	45	21	15	15		55		61	15
Summa	5200	21	3394	36	487	30	1318	15	500	15	2044	51
B.) Herrschafts-Gerichte.												
1) Weissenhorn . .	90		45		22	30	22	30				
Summa per se												
C.) Magistrate.												
1.) Augsburg . .	40		40						65		90	
2.) Kaufbeuern . .	100		100									
3.) Neuburg . . .	450		425		25				62	30	137	30
Summa	590		565		25				127	30	227	30
Total Summa	5880	21	4004	36	535		1340	45	633	45	2182	21
									Hiezu die gesetzl. Antheile			
									mit 535		1340	45
									Summa		3523	6

Digitized by Google

CCXXXIII.)

Fortsetzung
der gebildeten Impf-Distrikte.

Landgericht Immenstadt.

1.) Impf-Station Immenstadt. Hiezu gehören: die Stadt Immenstadt, die Dörfer Bichel, ½ Stund davon entfernt; Gschwend, ¾ St. ddo.; Rothholz, 1¼ St. ddo.; See, ½ St. ddo.; Hub, ½ St. ddo.; Ettensperg, ¾ St. ddo.; Schwanden, ¾ St. ddo.; Höfen, ½ St. ddo.; Bräunlings, ¼ St. ddo.; Obereinhards, ¾ St. ddo.; die Weiler Rieder, ¾ St. ddo.; Reuten, 1¾ St. ddo.; Triebligs 1 St. ddo.; Stein, ½ St. ddo.; Untereinhards, ¾ St. ddo.; Bauhof, ¼ St. ddo.; Obergiessen, ¾ St. ddo.; Seifen, 1¼ St. do.; Untergiessen, 1 St. ddo.; Mummen, ½ St. ddo.; Reute, 1¼ St. ddo.; die Einöden Gaumberg, 1 St. ddo.; Gaiskopf, 1 St. ddo.; Hofreiten, 1 St. ddo.; Seehäuser, 1 St. ddo.; Gnadenberg, 1 St. ddo.; Flecken, ¾ St. ddo.; die Sennhütte Sange, 1 St. ddo.; dann das Pfarrdorf Stein, ¾ St. ddo.

2.) Impf-Station Niedersonthofen. Hiezu gehören: Niedersonthofen und Eckarts, ¾ Stund davon entfernt, die Dörfer Gopprechts, ½ St. ddo.; Linsen, ¼ St. ddo.; Stoffels, ¾ St. ddo.; die Weiler Thanners, ¾ St. ddo.; Zellers, ¾ St. ddo.; Bachen, ¾ St. ddo.; Diezen, ½ St. ddo.; Mehris, ½ St. ddo.; Rieggis, ¾ St. ddo.; Hof, ¾ St. ddo.

3.) Impf-Station Knottenried. Dazu gehören: das Dorf Knottenried, dann die Pfarrdörfer Ackams, Diepolz, ½ Stund davon entfernt, Missen, 1 St. ddo.; die Dörfer Freibrechts, ¾ St. ddo.; Luitharz, ¼ St. ddo.; Frenndpolz, ¾ St. ddo.; Börlaß, ¾ St. ddo.; die Weiler Adelharz, ½ St. ddo.; Göhlenbühl, ½ St. ddo.; Reute, ¼ St. ddo.; Berg, 1 St. ddo.; Gerahried, 1¾ St. ddo.

4.) Impf-Station Oberzollbrucke. Dazu gehören die Pfarrdörfer Seifriedsberg, ¼ Stund davon entfernt, Osterschwang, ¾ St. ddo.; die Dörfer Bettenried, ½ St. ddo.; Hüttenberg, ½ St. ddo.; Sigishofen, ½ St. ddo.; Sigiswang, ¾ St. ddo.; Westerhofen, ¼ St. ddo.; die Weiler Bihlerdorf, ¼ St. ddo.; Genzetsried, ¾ St. ddo.; Muderpolz, ¾ St. ddo.; Schweineberg, ¾ St. ddo.; Wirtenberg, ¾ St. ddo.; Tiefenberg, ½ St. ddo.; Zollbrücke, Einödd.

5.) Impf-Station Fischen. Hiezu gehören die Pfarrdörfer Fischen, Meiselstein, ¾ Stund davon entfernt; Tiefenbach, 1 St. ddo.; Baldenschwang, 3 St. ddo.; die Dörfer Langenwang, ½ St. ddo.; Weiler, ¼ St. ddo.; Dietrichs, ¾ St. ddo.; Kirwang, ¾ St. ddo.; Oberdorf, ½ St. ddo.; Ried, ½ St. ddo.; die Weiler Berg, ¼ St. ddo.; Maderhalen, ⅜ St. ddo.; Hof, ½ St. ddo.; Holdersberg, ½ St. ddo.; Jägersberg, ¾ St. ddo.; Kerben, ¾ St. ddo.; Bolsterlang, ¾ St. ddo.; Dietrichs, ¾ St. ddo.; Kirwang, ¾ St. ddo.; Sonderdorf, ½ St. ddo.; Untermühlegg, ¼ St. ddo.; Bauhof, ¾ St. ddo.; Rindle ¾ St. ddo. Bachtelmühle, ½ St. ddo. Aumühle ½ St. ddo.; Niederdorf, ½ St. ddo.; An, 2½ St. ddo.; Gschwend, 3 St. ddo.; Schlipfholden; 3 St. ddo.; Wildle, 2¾ St. ddo.; Schwabenhof, 2½ St. ddo.; die Einödden Junghausen, 2¼ St. ddo.

6.) Impf-Station Widmannsdorf. Hiezu gehören nebst dem Dorf Widmannsdorf, das Pfarrdorf Kirchdorf, ¼ Stund davon entfernt, Hub, Dorf ¼ St. ddo.; Anechtenhofen, Dorf ½ St. ddo.; Konstanzer, Weiler ⅛ St. ddo.;

Lamprechts, Weiler ⅛ St. ddo.; Osterdorf, Dorf ¼ St. ddo.; Sallmanns, Dorf ¼ St. ddo.

7.) Impf-Station Staufen. Zu diesem Pfarrdorfe gehören die Dörfer Höfen, ¼ Stund davon entfernt, Steibis, 1 St. ddo.; Berg, ½ St. ddo.; Buchenegg, ¾ St. ddo.; Hinterstaufen, ½ St. ddo.; Laufenegg, ¾ St. ddo.; Vorderreute, ¾ St. ddo.; Hinterreute, 1 St. ddo.; Tronsperg, ½ St. ddo.; Weissach, ¼ St. ddo.; die Weiler Aach, 1 St. ddo.; Hagspiel, 1½ St. ddo.; Hinke, 1¼ St. ddo.; Nägelisholden, 1¼ St. ddo.; Schindelberg, 1¼ St. ddo.; Steinepach, ½ St. ddo.; Hütte, ¾ St. ddo.; Krebs, ¾ St. ddo.; Döbilisried, ¾ St. ddo.; Kalshofen, ¼ St. ddo.; Pfolzen, ⅛ St. ddo.; Stiesberg, ¼ St. ddo.; Zell, ½ St. ddo.; Halde, ½ St. ddo.; Höhle, ¼ St. ddo.; Ifen, ½ St. ddo.; Mollas, ⅛ St. ddo.; Wengen, ¼ St. ddo.; Willis, ½ St. ddo.; Gfäll, ¾ St. ddo.; Höfelisgschwend, 1 St. ddo.; Weissenbach, ¾ St. ddo.; die Einöden, Eubele, 1 St. ddo.; Schaaf, ¾ St. ddo.; Schlucht, 1 St. ddo.; Benestihl, ¾ St. ddo.; Thurm, ¾ St ddo.; Rhein, ¼ St. ddo.

8.) Impf-Station Genhofen. Hiezu gehören: Stiefenhofen, Pfarrdorf ½ Stund davon entfernt, Hahnschenkel, Dorf ¼ St. ddo.; Ihrlingshofen, ¼ St. ddo.; Mutten, Dorf ½ St. ddo.; Ranzenried, Weiler ⅛ St. ddo.; Drabers, 1 St. ddo.; Aich, Weiler ⅛ St. ddo.; Buch, Weiler ½ St. ddo.; Leprosorium, ⅛ St. ddo.; Schwanden, Dorf ¾ St. ddo.; Schlegelholden, ¾ St. ddo.; Oberried, Einöde, ¼ St. ddo.; Wolfsried, Weiler ⅛ St. ddo.; Moosmühle, Einöde ¼ St. ddo.; Buslings, ¼ St. ddo.; Hopfen, ¾ St. ddo.; Saneberg, ¾ St. ddo.; Sinswang, ½ St. ddo.; Geratsried, 1½ St. ddo.

Landgericht Göggingen.

1.) Impf-Station Göggingen. Zu diesem Pfarrdorfe gehören Radau, Dorf; Haunstetten, Pfarrdorf 1½ Stund davon entfernt, Inningen, Pfarrdorf 1 St. ddo.; Bergheim, Pfarrdorf 1 St. ddo.; Banacher, Weiler 1½ St. ddo.; Leitershofen, Pfarrdorf ½ St. ddo.; Wöllenburg, Schloß ½ St. ddo.

2.) Impf-Station Oberhausen. Dieses Pfarrdorf bildet mit jenem von Gersthofen eine eigene Station.

3.) Impf-Station Kriegshaber. Zu diesem Dorfe gehören Steppach, Pfarrdorf ½ St. davon entfernt, Stadtbergen, Pfarrdorf ½ St. ddo.; Dearingen, Dorf 1 St. ddo.; Pfersee, Pfarrdorf ½ St. ddo.; Neusäß, Dorf ¼ St. ddo.

4.) Impf-Station Bätzenhofen. Dazu gehören: Täfertingen, Pfarrdorf ¾ St. davon entfernt, Hürblingen, Dorf ½ St. ddo.; Edenbergen, Dorf ¼ St. ddo.; Gailenbach, Weiler ¼ St. ddo.; Stettenbergen, Dorf ½ St. ddo.; Peterhof, Einöde, ¾ St. ddo.

5.) Impf-Station Gablingen. Dazu gehören Holzhausen, Weiler ¼ Stund davon entfernt, Langweid, 1½ St. ddo.; Achsheim, Pfarrdorf ¾ St. ddo.; Egelhof, ½ St. ddo.; Lützelburg, Pfarrdorf ¾ St. ddo.; Stettenhofen, Dorf 1 St. ddo.; Muttershofen, Weiler 1 St. ddo.

6.) Impf-Station Hainhofen. Hiezu gehören Apfstetten, Pfarrdorf 1 Stund davon entfernt, Ottmarshausen, Pfarrdorf ½ St. ddo.; Westheim, Dorf ¼ St. ddo.; Schlipsheim, Dorf ¼ St. ddo.; Hammel, Dorf ½ St. ddo.

7.) Impf-Station Diedorf. Hiezu gehören: Anhausen, Pfarrdorf ½ St. davon entfernt, Gessertshausen, Dorf 1 St. ddo.;

Dietkirch, Pfarrweiler 1¼ St. ddo.; Engelshof, Einöde 1½ St. ddo.; Schönefeld, 1½ St. ddo.; Margertshausen, 1½ St. ddo.

8.) Impf-Station Reinhartshausen. Hiezu gehören Burgwalden, Dorf 1 Stund davon entfernt, Döpshofen, Pfarrdorf 1 St. ddo.; Wahlberg, ½ St. ddo.; Wetherhof, 1 St. ddo.; Scheppach, Einöde 1 St. ddo.

Augsburg den 25. July 1831.

Dienst- und Kreis-Notizen.

Dem Priester Johann Ludwig Ostertag, Benefiziat zu St. Loretto in Neuburg wurde in Folge seiner förmlich geschehenen Präsentation auf das Schloß-Benefizium in Nieder-Arnbach die landesherrliche Bestättigung unter dem 20. July d. J. ertheilt.

Vermöge allerhöchsten Rescripts vom 9. July 1831 haben Seine Majestät der König zu genehmigen geruht, das die Ortschaften Brugach und Taubenberg, Landgerichts Lindau, von dem Verbande mit der Pfarrey Wasserburg getrennt, und der näher gelegenen Pfarrey Untereitenau einverleibt werden.

Der nunmehrige Gemeinde-Bevollmächtigte von Löffl, und der dermalige Magistrats-Rath Keim in der kgl. Stadt Memmingen wurden als Mitglieder des Scholarchats daselbst erwählt, und zu Folge allerhöchsten Rescripts vom 15. d. M. in dieser Eigenschaft bestättiget.

Als Vorsteher in der Gemeinde Waal, königl. Landgerichts Buchloe, wurde Andreas Frey gewählt und bestättigt.

An die Stelle des verstorbenen Gemeinde-Vorstehers Mathias Steidele in Ungerhausen, kgl. Landgerichts Ottobeuern, trat der Gemeinde-Bevollmächtigte und Söldner Alois Beggel, für welchen als Gemeinde-Bevollmächtigter der Söldner Aurel Geßler einrückte.

Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

345.) praes. den 27/7 31.

(Edikta l-Ladung.)

Auf Andringen der Kreditoren wird das Anwesen der Franz Blank'schen Eheleute in Joshofen dem öffentlichen Verkaufe untergestellt und hiezu auf Mittwoch den 24. August d. J. Vormittags 9 — 12 Uhr Tagsfahrt angesetzt.

Dieses Anwesen besteht aus einem gemauerten Hause mit Stadl, ¼ Tgw Garten und ⅛ Krautbeet, Gemeinde-Nutzung, dann 20¾ Tgw. Aecker und 3¾ Tgw. Wiesen, sämtliche Bestand-Theile theils freyeigen, theils grundbar zum k. Rentamte dahier, und theilweise zehentbar zur Pfarrey Joshofen.

Das Gesammt-Anwesen ist geschätzt auf 2900fl. Kaufs-Liebhaber haben sich am obengenannten Tage hierorts zu melden, wo sie sich von den nähern Verhältnissen der grundherrlichen Abgaben Kenntniß verschaffen können.

Auswärtige haben Zeugnisse über Leumund und Vermögen beizubringen.

Neuburg den 23. July 1831

Königlich Bayerisches Landgericht.

Ott, Landrichter.

346.) praes. den 2/7 31.

(Edikta lladung)

Nachdem die Valentin Guggenmoos'sche

Relikten von Weißenhorn den Rücklaß ihres Vaters mit der Rechtswohlthat des Inventars angetreten, und, da der Schulden- den Vermögens-Stand weit übersteigt, sich dem gantrechtlichen Verfahren unterworfen haben, so werden nun in Gemäßheit dessen folgende Edikts-Tage festgesetzt, nemlich: 1.) zur Anbringung und gehörigen Nachweisung der Foderungen Mittwoch der 17. August; 2.) zur Abgabe der Einreden Donnerstag der 15. September d. J., und 3.) zur Schluß-Verhandlung, und zwar für die Replik Samstag den 15. Oktober und für die Duplik Montag der 31. Oktober d. J. bis inclusive Dienstag der 15. November, an welchen Tagen die Valentin Guggenmoos'schen Gläubiger jedesmal unter dem Rechts-Nachtheile entweder in eigener Person, oder durch legale Vertreter zu erscheinen haben, daß die am ersten Tage Ausbleibende mit ihren Foderungen aus der gegewärtigen Konkurs-Masse, und die in den folgenden 2 Edikts-Tagen Nicht-Erscheinenden mit den an denselben Tagen vorzunehmenden Handlungen ausgeschlossen werden.

Zugleich werden alle diejenigen, welche irgend Etwas von dem Vermögen der Gemein-Schuldner in Händen haben, aufgefodert, solches bey Vermeidung des nochmaligen Ersatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte bey Gericht zu übergeben.

Schlüßlich wird noch beygefügt, daß am ersten Edikts-Tage zur Abschneidung der Gant-Handlungen ein Vergleich versucht werden wird.

Roggenburg den 16. July 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Geislinger, Landrichter.

347.) praes. den $\frac{23}{7}$ 31.

(Bekanntmachung)

Auf Antrag der Kinds-Curatel des verstorbenen Fischers- und Schiffmeisters Johann Georg Gogl von Donauwörth, wird das von demselben zurückgelassene Anwesen dem öffentlichen Verkaufe unterworfen, und hiezu Versteigerungs-Tagsfahrt auf 3. August d. J. angesetzt.

Das Anwesen in der Vorstadt Ried zu Donauwörth enthält: 1.) ein freies eigenes gemauertes ganzes Wohn-Haus, Haus Nr. 105. mit Haus-Gärtl, 2.) den Gemeinde-Nutzen zu jährlichen 2 Klafter Holz, und 100 Wellen, aus dem Stadt-Forste; 3.) zwey Gemeinds-Theile in der Riederweid, 4.) ein Gemeinds-Theil in der Riedlinger Viehweid, und 5.) drey Krautbeet in der kurzen Quand. Kaufs-Lustige werden mit dem Bemerken hiezu eingeladen, daß sich auswärtige Lizitanten mit den nöthigen Vermögens- und Leumunds-Zeugnissen zu versehen haben.

Donauwörth den 19. July 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hack, Landrichter.

348.) b.) praes. den $\frac{15}{7}$ 31.

(Bekanntmachung)

Am Mittwoch den 17ten, k. M. August, und die darauf folgende Tage wird das Wirthschafts-Anwesen zum goldenen Adler dahier, samt vorhandenem Vieh, Haus- und Oekonomie-Geräthschaften auf dem Wege öffentlicher Versteigerung verkauft.

A) Das Wirthschafts-Anwesen bestehet 1.) aus zwey zusammengebauten Häusern mit Stadl und großen Stallungen auf dem Haupt-Platz stehend, worauf eine reale Tafern-Gerechtsame ruht; 2.) einem Gemüß-Garten beym Haus; 3.) drey Mooskraut-Gärten; 4.) dem

sogenannten Spitzacker; 5.) dem Schwarzkraut-Acker; 6) drey Mooskraut-Wiesen; 7.) zwey Wiesen beym schwarzen Kreuz; 8.) den Schanz Anger.

B) Die Mobiliarschaft besteht: 1.) aus dem Wirthschafts- und Küchen-Geräthe jeder Gattung von guter Qualität; 2.) aus 24 Gastbetten, wovon mehrere ganz vorzüglich sind; 3.) aus einem bedeutenden Vorrath von Kupfer-Gefäßen verschiedener Gattung; 4.) aus einem gleichen Vorrath von zinnernen Schüsseln, Tellern, Kaffee- und Milchkannen, dann andern Geschirren; 5.) aus Bett- und Leibwasch, dann Leinwand verschiedener Gattung; 6.) drey Chaisen, 4 Wägen sammt Zugehörungen, mit anderer Oekonomie-Einrichtung; 7.) aus Uhren und mehreren Silber-Einrichtungen, nebst Porzellain.

C) Verschiedene Sorten Weine und Branntwein in Fäßern und Bouteillen.

D) 5 Kühe, 1 Pferd.

E) Ein Vorrath von Fourage.

Kaufs-Liebhaber werden hiemit eingeladen, an besagten Tagen dahier sich einzufinden, und ihre Anbothe vorzubringen, wo man denselben die Lasten und die Kaufs-Bedingnisse bekannt machen wird.

Auswärtige oder sonst dem Gerichte unbekannte Käufer haben sich mit legalen Leumunds- und Vermögens-Zeugnissen auszuweisen.

Immenstadt am 7. July 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Kastenmayr, Landrichter.

Berichtigung

Kreis-Intelligenz-Blatt Nr. 30. Seite 899 Zeile 14 von oben muß es heißen „und 34 Tagwerk 60 Dezimalen Wiesen" statt „und 60 Dezimalen Wiesen"

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 23. July 1831.	Briefe	Geld	Den 28. July 1831.	Briefe	Geld	Den 30. July 1831.	Briefe	Geld
Obligat. à 4% m. Coup.	95	94¾	Obligat. à 4 % m. Coup.	95	94¾	Obligat. à 4 % m. Coup.	95	94¾
detto à 5%. . .			detto à 5 % . .			detto . à 5 % . .		
Lott. Loose E—Mä 4%		104	Lott. Loose E—Mä 4%		104	Lott. Loose E—Mä 4%		104
detto „ „ 2 mt.			detto „ „ 2 mt.			detto „ „ 2 mt.		
detto unverz. à 10 fl.	135		detto unverz. à 10 fl.	135		detto unverz à 10 fl.	135	
detto detto à 25 fl.	120		detto detto à 25 fl.		119	detto detto à 25 fl.		119
detto detto à 100 fl.	120		detto detto à 100 fl.	120		detto detto à 100 fl.		119

Intelligenzblatt

des königlich-Bayerischen

Oberdonau-Kreises.

Nro. 33.

Augsburg, den 8ten August 1831.

Inhalt:

234.) Polizeyliche Sicherheits-Maaßregeln zu Abhaltung der Cholera morbus. 235.) Desgleichen im Großherzogthum Baden. 236.) Das im Verlag der Steinischen Buchhandlung zu Nürnberg erschienene historische Lesebuch, dann die vom Professor Dr. Fabri bearbeitete Ausgabe des Salustius betreff. 237.) und 238.) Erledigung der Pfarr-Stellen Bellenberg und der protestantischen Pfarrey Westheim. — Kreis-Notizen. — Bekanntmachungen der äußern Behörden.

Bekanntmachungen der k. Kreis-Stellen:

CCXXXIV.) ad Nrm. 28526.

An
die sämtlichen Bezirks-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises.

(Die polizeylichen Sicherheits-Maaßregeln zu Abhaltung der Cholera morbus betreff.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Den sämtlichen Bezirks-Polizey-Behörden wird durch das Expeditions-Amt der unterzeichneten Stelle eine für alle Gemeinden des Bezirks erfoderliche Zahl von Exemplaren der amtlich bekannt gemachten Druckschrift: „Belehrung über die orientalische Cholera für Nicht-Aerzte" zugesendet werden.

Davon ist zum Dienst-Gebrauch Ein Exemplar bey den Amts-Akten zu behalten, Ein Exemplar ist dem Gerichts-Physikus zuzustellen, und die übrigen sind erfoderlich zu distribuiren.

Damit diese Belehrung so schleunig als möglich allgemein bekannt werde, hat die unterzeichnete Stelle dieselbe als Beylage zum 33sten Stück des Kreis-Intelligenz-Blattes abdrucken lassen, und trägt denjenigen Behörden, in deren Bezirk Lokal-Intelligenz-Blätter bestehen, hiemit weiter

auf, zu veranlassen, daß diese Belehrung auch in diese Lokal-Intelligenz-Blätter aufgenommen werde.

Augsburg den 5. August 1831

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten.)

v. Raiser.

coll. Thugut.

CCXXXV.) ad Nrm. 28527.

An

sämtliche Bezirks-Polizey-Behörden und die Stadt-Commissariate des Ober-Donau-Kreises.

(Die polizeylichen Sicherheits-Maaßregeln zu Abhaltung der Cholera morbus im Großherzogthume Baden betrff.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Das Großherzoglich Baden'sche Staats-Ministerium des Innern hat unterm 27ten vorigen Monats mehrere polizeyliche Maaßregeln erlassen, die gegen jene Reisende, gegen Thiere und Waaren beobachtet werden sollen, welche aus den von der Cholera angesteckten Ländern kommen.

Damit sich hiernach die in das Groß-Herzogthum Baden Reisenden, und jene, welche dahin Waaren aus dem Oberdonau-Kreise versenden, geeignet benehmen und vor Schaden hüten können, wird gedachte Großherzoglich Baden'sche Verordnung nachstehend im Abdrucke bekannt gemacht.

Augsburg den 5. August 1831.

Königliche Regierung des Oberdanau-Kreises.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.)

v. Raiser.

coll. Thugut.

Abdruck.

Eine großherzoglich badische Verordnung enthält Folgendes: „Die diesseitige Verordnung vom 18ten d. M., die Maaßregeln gegen die Verbreitung der morgenländischen Brechruhr betreffend, macht durch ihre Bestimmungen im Artikel 1, 2 und 3 eine genaue Nachforschung nach den daselbst vorgeschriebenen verschiedenartigen Urkunden und deren strenge Prüfung unumgänglich nothwendig. Man sieht sich daher veranlaßt, zu diesem Zwecke folgende nähere Vorschriften zu ertheilen: 1) Die an den Haupt-Eingängen in das Großherzogthum von Norden und Osten her bereits aufgestellten Gendarmerie-Kommando's haben sich mit der Nachforschung nach diesen Urkunden und mit deren genauen Prüfung zu befassen, und zwar so viel die Reisenden und Waaren betrifft, ohne Unterschied, ob dieselben auf der Post oder mit anderer Gelegenheit ankommen. 2) Zunächst ist darauf zu sehen, ob der Fall des ersten Artikels vorhanden ist, ob nemlich die Reisenden, Thiere oder Waaren aus den dort genannten wirklich angesteckten Ländern kommen, oder dieselben überhaupt passirt haben. Ist dieses der Fall, so ist weiter darauf zu achten, ob eine glaubhafte, von einer obrigkeitlichen Behörde ausgestellte Bescheinigung über die vorgeschriebene, an der Gränze des angesteckten Landes zu haltende Quarantaine vorhanden ist, oder ob im äußersten Fall aus den vorgelegten Pässen oder aus sonstigen Urkunden auf eine glaubhafte Art hervorgeht, daß seit dem Austritt aus dem angesteckten Lande bis zur Ankunft an der badischen Gränze wenigstens 30 Tage verflossen sind. Handelt es sich aber von solchen Waaren, die im ersten

Artikel als besondere Träger des Ansteckungs-Stoffes genannt sind, so kommt es hauptsächlich darauf an, ob gehörig bescheinigt sey, daß die vorschriftsmäßige Reinigung (Desinfection) geschehen ist. Kann in Bezug auf die aus solchen Ländern kommenden Reisenden, Thiere und auf die nicht besonders in jenem Artikel genannten Waaren weder die Haltung der Quarantaine, noch der Ablauf von 30 Tagen nachgewiesen, und kann, so viel die im Artikel namentlich aufgeführten Waaren betrifft, die vorschriftsmäßige Reinigung nicht dargethan werden, so hat das Gendarmerie-Commando in Gemäßheit des vierten Artikels zu verfahren, also die Rückweisung der Reisenden ꝛc. zu vollziehen. Die Rückweisung ist unter Anführung des Grundes davon auf der mangelhaft befundenen Urkunde dem Reisenden, oder dem Führer der Thiere und Waaren besonders zu bescheinigen, zugleich aber auch dem Vorstande des nächstgelegenen ausländischen Gränzortes von der geschehenen Rückweisung Nachricht zu geben. Findet das Gendarmerie-Commando Alles in gehöriger Ordnung, so hat dasselbe die Richtigkeit unter die Urkunde mit Beidrückung des Dienst-Siegels zu bemerken, und diese Beglaubigung ist allerwärts gehörig zu beachten. 3) Zeigt es sich, daß der im ersten Artikel berührte Fall nicht vorhanden ist, daß also die Reisenden ꝛc. nicht aus Rußland, Polen, Gallizien, Ungarn und aus den an Polen angränzenden königl. preuß. Staaten, eben so wenig aus Danzig und seiner Umgebung kommen, so ist darauf zu sehen, ob dieselben aus den im zweiten Artikel genannten Ländern, also aus den östreichischen Erblanden, aus Böhmen oder aus Oestreichisch-Schlesien oder aus Preußisch-Schlesien kommen. In diesem Falle hat das Commando hauptsächlich den vorgeschriebenen Gesundheits- und Ursprungs-Scheinen nachzuforschen. Zeigt sich darin ein wesentlicher Mangel, so ist eben so genau mit der Rückweisung der Reisenden ꝛc. zu verfahren, wie oben unter 2 vorgeschrieben ist, andern Falls aber eben so zu beglaubigen, daß Alles in gehöriger Ordnung befunden worden sey. 4) Es versteht sich von selbst, daß zur genauen Handhabung des oben unter 1 und 2 Vorgeschriebenen von dem Gendarmerie-Commando vor Allem die Pässe der Reisenden strenge untersucht und mit der Person derselben genau verglichen werden müssen. Insonheit wird demselben eingeschärft, auf die Untersuchung der Wander-Bücher, Wander-Pässe oder Kundschaften der Handwerks-Purschen allen Fleiß zu verwenden. Kann der Reisende gar keinen Paß vorzeigen, so hat das Commando nach Artikel 3 der Verordnung vom 18ten d. M. unter Berücksichtigung der dort bemerkten Ausnahmen den Reisenden ohne Weiteres zurückzuweisen. Einem solchen zurückgewiesenen Reisenden ist auf Verlangen eine mit Siegel versehene Bescheinigung darüber auszustellen. Richtig befundene Pässe sind mit Beidruckung des Siegels gehörig zu visiren. 5) Reisende, Thiere und Waaren, woher sie immer kommen mögen, sind ohne alles Hinderniß alsdann passiren zu lassen, wenn hinsichtlich ihrer durch eine kgl. bayerische oder kgl. würtembergische Polizey-Behörde, wozu auch im Bayerischen die dortigen Gendarmerie-Commando's zu zählen sind, gehörig beurkundet ist, daß sie auf vorherige Untersuchung als durchaus unverdächtig erkannt worden sind. 6) Der Polizey-Direktion der Residenz und allen Ober- und Bezirks-Aemtern wird empfohlen, den Orts-Vorstehern und Polizey-Dienern überhaupt, besonders aber den an der Gränze Wohnhaften oder Stationirten aufzutragen, daß sie ein genaues Augenmerk auf die Reisenden, die aus Norden und Osten kommen, zumal auf die Handwerks-Purschen richten, und, wenn sie in dieser Hinsicht irgend etwas Verdächtiges wahrnehmen würden, auf eine den Umständen angemessene Art einschreiten, und von dem Erfolg Anzeige machen sollen. Die Kreis-Direktorien werden ihrerseits die genaue Befolgung dieser Vorschriften beaufsichtigen. Diese sind auch durch die öffentlichen und Lokal-Blätter bekannt machen zu lassen.

Karlsruhe, den 27. July 1831.

Ministerium des Innern.

L. Winter.

CCXXXVI.) ad Nrm. 27407.

(Das im Verlag der Steinischen Buchhandlung zu Nürnberg erschienene historische Lesebuch, dann die vom Professor Dr. Fabri bearbeitete Ausgabe des Sallustius betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Zu Folge eines allerhöchsten Rescripts vom 25ten July d. J. hat der Bürger und Eigenthümer der Steinischen Buchhandlung

zu Nürnberg Theodor Otto nachstehende Werke seines Verlags, als:

„die vom königl. Gymnasial-Professor „Dr. Fabri bearbeitete Ausgabe des „Sallustius", dann „ein historisches „Lesebuch für das mittlere und höhere „Knaben-Alter"

zur Einsicht und Prüfung allerhöchsten Orts mit der Bitte vorgelegt, daß beyde Werke in den vaterländischen Studien-Anstalten eingeführt werden möchten.

Wenn nun gleich auf dem Grunde des von der Prüfungs-Commission abgegebenen Gutachtens auf dieses Gesuch nicht eingegangen werden kann; so besitzt doch nach dem Urtheile derselben die Ausgabe des Sallusts so viele Vorzüge, daß in Folge allerhöchster Ermächtigung sämtliche Gymnasial-Rektorate hierauf mit Recht aufmerksam gemacht werden dürfen, so wie auch „das historische Lesebuch" als eine zweckmäßige Lektüre, oder für Gymnasial-Bibliotheken, und wenn es vollständig seyn wird, auch als Preise-Buch in dem gleichartigen Gegenstande, sich empfiehlt.

Es werden daher sämtliche kgl. Studien-Rektorate des Oberdonau-Kreises von dem Erscheinen dieser Werke in Kenntniß gesetzt.

Augsburg den 29. July 1831.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten.)

Kopf.

coll. Thugut.

CCXXXVII.) ad Nrm. 27866.

(Die Erledigung der Pfarrey Bellenberg betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch den am 24. July d. J. erfolgten Tod des Pfarrers Georg Schmid kam die in der Diözese Augsburg, im k. Landgerichte Illertissen und im Dekanate Roggenburg gelegene Pfarrey Bellenberg in Erledigung.

Dieselbe ist auf das Pfarr-Dorf Bellenberg mit 405 Seelen, und mit einer Schule versehen, beschränkt, und enthält im Pfarr-Sprengel die Pfarr-Kuratie zu Au, woselbst sich eine eigene Schule befindet.

Die Oekonomie enthält 1 Tagwerk Gras- und Obst-Garten, ¾ Jauchert Wurz-Garten, 1¼ Jauchert Ackerfeld, 1¼ Tagwerk Wiesen, dann ¼ Jauchert Erdäpfel und Kraut-Land. Der Acker- und Wies-Grund war bisher um die jährliche Summe von 18 fl. 5 kr. in Pacht gegeben.

Auf den zur eigenen Regie vorbehaltenen Gründen mit Einschluß des Zehents wurden bisher 2 Kühe gehalten, und eine Magd beschäftiget.

Das Inventar und der Betrieb mag die Summe von 400 fl. erfodern.

Die Jahres-Renten berechnen sich nach der primitiv geprüften Pfarr-Fassion vom Jahre 1826, vorbehaltlich der Superrevision auf 880 fl. 8 kr. 2 hl.; und bestehen: 1.) aus Realitäten in 72 fl. 21 kr. 2 hl.; 2.) aus Rechten in 752 fl. 41 kr.; 3.) aus besonders bezahlten Dienst-Verrichtungen in 55 fl. 6 kr. Die Lasten betragen 173 fl. 47 kr.

Die Bewerber um diese erledigte Pfründe werden aufgefodert, ihre Gesuche mit

den vorschriftsmäßigen Zeugnissen belegt, innerhalb vier Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Augsburg den 4. August 1831.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten.)

v. Raiser.

coll. Thugut.

CCXXXVIII.)

(Die Erledigung der Pfarrey Westheim betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch das am 9. d. M erfolgte Ableben des Pfarrers Kestner ist die Pfarrey Westheim, Dekanats Windsheim in Erledigung gekommen. Diese Pfarrey wird daher zur vorschriftsmäßigen Bewerbung binnen sechs Wochen hiermit ausgeschrieben, und wegen des Ertrags derselben, welchen der Verstorbene im Jahre 1815 auf 638 fl. 18¼ kr. nach Abzug der Lasten fatirt hat, wird bemerkt, daß die Fassion noch nicht superrevidirt sey, die einzelnen Gehalts-Theile aber sich also zergliedern, als 1.) 226 fl. 40 kr. 2 pf. an ständigem Gehalt, nämlich 210 fl. 59¼ kr. aus 21 Schfl. ⅞tel Korn von dem Staats-Aerar; 25 fl. 41¼ kr. baar aus der Kirchen-Stiftung; 2.) 178 fl. 30 kr. 2 pf aus dem Ertrag von Realitäten; nemlich 30 fl. als Genuß der Wohnung und Oekonomie-Gebäude; 148 fl. 30¼ kr. aus Aeckern und Wiesen, dann aus zweier Gärtchen; 3.) 262 fl. 31 kr. 3 pf. aus Rechten, nemlich 1 fl. 47½ kr. an ständigen Geld-Gefällen; 122 fl. 41¼ kr an ständigen Getreid-Gefällen; und zwar: 62 fl. 49 kr. für sechs Schäffel 1 Mtz. 2 Vrl. 2½ Seidl Korn und 59 fl. 52¼ kr. für 11 Schfl. 5 Mtz. 2 Vrl. 5½ Seidl Dinkel; 4.) 4 fl. 34 kr aus Handlöhnen; 5.) 85 fl. 7½ kr. von großen Zehenten; 6.) 4 fl. vom Schmalsaat- und Blut-Zehent; 7.) 3 fl. 15 kr. vom Waid-Recht; 8.) 41 fl. 6 kr. vom Holz-Recht aus dem Gemeinde-Wald per 9 Klafter gemischten Holzes a 3½ fl. und 600 Wellen a 1 fl. 36 kr; endlich 9.) 30 fl. 39 kr. 2 pf. aus besonders bezahlt werdenden Dienst-Verrichtungen. Somit in Summa 708 fl. 22 kr. 1 pf. Hievon 20 fl. 4 kr. als Lasten abgezogen, verbleiben 688 fl 18 kr. 1 pf. als Rein-Ertrag.

Ansbach den 25. July 1831.

Königlich protestantisches Consistorium.

v. Lutz.

Memminger.

Dienst- und Kreis-Notizen.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchster Entschließung vom 29. July 1831 dem Priester Anton Jaeck, Pfarrer in Griesbeckerzell, Landgerichts Aichach, in Berücksichtigung des Vorschlags des Herrn Bischofs zu Augsburg, die erledigte Pfarrey Rettenberg vor der Burg, Landgerichts Sonthofen, allergnädigst zu übertragen geruht.

Nach erfolgter Wieder-Besetzung der Stadt-Pfarrey Schrobenhausen wurde die erledigte Distrikts-Schul-Inspektors-Stelle für den Landgerichts-Bezirk Schrobenhausen dem k. Stadt-Pfarrer Ignatz Joseph Guggemos daselbst übertragen.

(Die ärztliche Wittwen-Kasse zu Augsburg betr.)

Im Jahre 1798 begründete der Privat-Verein der Mitglieder des damaligen Collegii medici augustani zu Augsburg eine ärztliche Wittwen-Kasse, nemlich eine Anstalt, zur Unterstützung der nachgelassenen Wittwen der dortigen Aerzte.

Der Grundstock des Vermögens wurde gebildet, aus den jährlichen Beyträgen der Mitglieder des fraglichen Vereins, welche sich auf die Summe von 132 fl. beliefen.

Im Laufe einer mehr als 30 jährigen, unentgeltlichen Verwaltung der bisherigen Administratoren der fraglichen Kasse, und insbesondere des fürstlich Fuggerschen Hof-Raths und Medicinal-Doktors von Ahorner dahier ist durch die dabey bethätigte rastlose, und uneigennützige Sorgfalt für die Vermehrung des Stamm-Vermögens, dasselbe nunmehr bis zum Schlusse des Etats-Jahres 1829/30 auf die Verhältnißmäßig bedeutende Summe von 11400 fl. angewachsen, so daß von den jährlichen Renten schon seit mehrern Jahren jeder Wittwe, deren gegenwärtig 5 vorhanden sind, ein Unterstützungs-Beytrag jährlich pr. 95 fl. gereicht werden konnte, welcher Beytrag sich für das Jahr 1830/31, wenn kein Zuwachs von Wittwen erfolgt, auf 100 fl. erhöhen wird. Bey der wohlthätigen Zweck-Bestimmung dieser Privat-Wittwen-Kasse, und bey den erfreulichen Resultaten der bisherigen verdienstvollen Verwaltung derselben dringt sich von selbst der Wunsch auf, daß dieser Verein immer mehr erweitert werde, und daß insbesondere auch die jüngern praktischen Aerzte in Augsburg, die demselben noch nicht angehören, beytreten möchten, um ihre allenfalls nachgelassenen Wittwen der hieraus hervorgehenden Wohlthat einer trostvollen Unterstützung theilhaftig werden zu lassen; es darf daher wohl mit Grund erwartet werden, daß die deßfallsigen Anregungen nicht ohne den beabsichteten Erfolg bleiben werden.

Durch Beschluß der kgl. Regierung, und des kgl. Kreis-Kommando des Oberdonau-Kreises vom 30. July 1831 wurde der früher als Landwehr-Offizier gediente städtische Förster Sigmund Landherr als Landwehr-Lieutenant und Adjutant in dem Landwehr-Bataillon Mindelheim bestättiget.

(Bekanntmachung.)

☞ Von der

„Belehrung über die orientalische Cholera für Nicht-Aerzte"

sind Exemplare das St. zu 3 kr. in der Rößl'schen Buchdruckerey zu Augsburg zu haben.

Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

349.) praes. den 30/7 31.

(Bekanntmachung)

Am 23. April d. J. warfen bey Annäherung eines Gensdarm 2 Männer, welche bey Schlucht unweit Aach die Gränze von Oestreich her überschritten hatten, einen Pack mit Baumwollen-Waaren im Gewicht zu 51 Pf. von sich, und entflohen.

Der Eigenthümer dieser Baumwollen-Waaren wird aufgefodert, sich binnen 6 Monaten dahier zu melden, um sich allenfalls zu rechtfertigen, widrigenfalls dieß verlassene Gut confiszirt werden würde.

Immenstadt den 19. May 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Kastenmeyer, Landrichter.

350.) praes. den 1/8 31.

(Verschollenheits-Erklärung)

Schon unterm 28. Nov. 1829 wurde Johann

Knill Bauers-Sohn von Schwarzenberg der Gemeinde Thann, welcher als Soldat des k. 16. National-Bataillons, und später dem k. 11. Linien Infanterie Regiment zugetheilt war, seit dem franzöfischen Feldzuge aber vermißt wird, hiemit aufgefodert, sich binnen 6 Monaten zu melden, widrigenfalls deſſen Vermögen pr 800fl. 29kr. an seine nächſten Verwandten gegen Caution ausgeantwortet werden würde.

Da sich nun weder Johann Knill noch deſſen allenfallſige Descendenz binnen der gegebenen Frist von 6 Monaten, gemeldet haben, so wird Johann Knill hiemit für verſchollen erklärt, und deſſen Vermögen seinen Verwandten gegen Caution ausgeantwortet.

Lindau den 16. July 1831.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

(Der k. Landrichter abweſend)

Schmid, I. Aſſeſſor.

351.) praes. den $\frac{1}{8}$ 31.

(Jagd-Verpachtung)

Gemäß Auftrags der k. Kreis-Regierung, K. d. F., wird Donnerſtags den 1. Septmbr d. J. die Weide Verpachtung der k. Ottobeurer-Jagd, zuerſt in zwey Abtheilungen, und dann im Ganzen, an den Meiſtbiethenden ſtatt finden.

Sämtliche Pachtfähige Jagd-Liebhaber werden eingeladen, ſich zu dieſem Zwecke an beſagtem Tage Vormittags 10 Uhr in der Rentamts-Kanzley dahier einzufinden, und ſich über ihre Zuläßigkeit zu dieſer Verhandlung nach dem Sinne der, in der Bekanntmachung über die Verpachtung der k. Jagden (Kreis-Intelligens-Blatt vom Jahre 1829 Nr. 21.) enthaltenen allerhöchſten Normativen, gehörig auszuweiſen.

Der k. Revier-Förſter Walchner dahier iſt angewieſen, auf Verlangen die Gränzen der beſagten zwey Abtheilungen vorzuweiſen.

Ottobeuern den 25. July 1831.

Königliches Rent- und Forſtamt

Egloff, Forſtmeiſter. Meſſerſchmid, Rentb

352.) praes. den $\frac{4}{8}$ 31.

(Vorladung)

Johann Georg Barth Bauers-Sohn von Thann, Soldat des k. 11. Linien Infanterie-Regiments, iſt ſeit dem ruſſiſchen Feldzuge 1812 vermißt.

Auf Anbringen ſeiner Geſchwiſter um Ausfolgelaßung ſeines Vermögens, wird derſelbe oder deßen allenfallſig eheliche Descendenz hiedurch aufgefodert, binnen 6 Wochen a dato ſich bey unterzeichnetem Gerichte zu melden, außerdem nach Verfluß dieſes Termins Joh. Georg Barth für verſchollen erklärt, und ſein in 500fl. beſtehendes elterl. Vermögen ſeinen Geſchwiſtern gegen Caution hinausgegeben werden würde.

Lindau den 26. July 1831.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

(Der k. Landrichter abweſend)

Schmid, 1. Aſſeſſor.

---

353) praes. den $\frac{4}{8}$ 31.

(Bekanntmachung)

Auf Antrag eines Hypothekar-Gläubigers wird das Söld-Anweſen des Johann Strohmaier zu Schwabbruck wiederholt der öffentlichen Verſteigerung ausgeſetzt, und hiezu Termin auf Freytag den 26. Auguſt d. J. Vormittags 9 bis 12 Uhr anberaumt.

Das Anweſen beſteht in einem einſtöckigen halbgemauerten Wohnhaus mit Stadel und Stallung

unter einem Schindel-Dache, assecurirt mit 200fl. Haus Nr. 6.; in 1 Viertel 2 Ruthen Acker; 5 Tgw. 3 Rh. Vieh-Weid-Acker, einem Kraut-Garten, und Antheil am Gemeinde-Recht, Nr. 782 St. Simplum 7⅞ kr. Taxirt auf 600fl. Die Versteigerung geschieht im Tafern-Wirthshause des Martin Zeller zu Schwabbruk, wohin Besitz- und Zahlungs-Fähige, Auswärtige mit Leumunds- und Vermögens-Zeugnissen versehen, anmit eingeladen werden.

Oberdorf den 26. July 1831.

Fürstl.-Oettingen-Wallerstein'sches Patrimonial-Gericht I. Klasse Aitrang und Schwabbruck.

Linsenmeier, Patrimonialrichter.

354.) praes. den ⅔ 31.

(Bekanntmachung.)

Joseph Probst, Leimmacher zu Kaufbeuren, hat die Bitte gestellt, sein dahier besitzendes Anwesen, bestehend in dem Wohnhaus, Garten, einem Graben-Antheil vor der Stadt, und einem zweymädigen Angerboden auf den sogenannten Hofängern, nebst der Einrichtung zur Leimlederey, unter gerichtlicher Leitung an die Meistbietenden öffentlich zu veräußern, und seine sämtlichen Krediroren, welche aus dem Erlöße befriedigt werden sollen, zu einem Schulden-Arrangement vorzuladen.

Es wird nur zum Verkaufe des Gesammt-Anwesens, und zur gütlichen Auseinandersetzung des Joseph Probst'schen Debit-Wesens auf Dienstag den 30. August 1831 Vormittags 9 Uhr in hiesiger Gerichts-Kanzley Tagsfahrt anberaumt, und man ladet dazu sämmtliche Kreditoren zur Wahrung ihrer Interessen unter dem Präjudize vor, daß die Nicht-Erscheinenden sich nach dem Beschlusse der Mehrzahl zu richten haben.

Von auswärtigen Kaufs-Liebhabern gewärtiget man die Vorlage von Vermögens- und Leumunds-Zeugnissen.

Die auf dem Anwesen haftenden Abgaben, so wie die Kaufs-Bedingungen werden bey der Versteigerungs-Verhandlung bekannt gemacht werden.

Kaufbeuren den 27. July 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Fink, Landrichter.

355.) praes. den ⅔ 31.

(Bekanntmachung.)

Auf Andringen eines Hypothekar-Gläubigers wird das Anwesen des Joseph Appel von Niederstimm dem öffentlichen Verkaufe zum 3ten male unterworfen, und zu diesem Geschäfte Tagsfahrt auf Mittwoch den 31. Aug. d. J. Vormittags von 9 bis 12 Uhr anberaumt.

Das Anwesen besteht in einem Wohnhause mit Stadel, Stallung, und einem Backhause, Garten und Gemeinds-Nutzung, dann 27 Jchrtn. Aecker, 4 Tagw. zweymädiger, und 16 Tagw. einmädiger Wiesen. Der gerichtlich aufgenommene Schätzungs-Preis derselben beläuft sich auf 4770 fl.

Besitz und Zahlungsfähige Kaufs-Liebhaber werden zur Steigerung auf besagten Tage mit dem Bemerken vorgeladen, daß der Zuschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes ohne Rücksicht auf den Schätzungspreis erfolgen werde.

Neuburg den 27. July 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Ott, Landrichter.

356.) praes. den ⅔ 31.

(Bau-Versteigerung.)

Der Bau eines Keller-Quellen

Bades (im Anschlag pr. 435 fl. 34 kr.) dann eines Schulhauses für die Israeliten-Gemeinde zu Osterberg (im Anschlag zu 882 fl. 31 kr. beyde inclus. der Hand- und Spann-Dienste) wird Freytags den 19. August früh 9 Uhr dahier in der Gerichts-Kanzley an die Wenigstnehmenden versteigert, welche sich, falls sie unbekannt sind, über Zahlungs- und sonstige Fähigkeiten auszuweisen haben.

Plan und Voranschlag kann täglich dahier eingesehen werden.

Illertissen den 27. July 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

(Der kgl. Landrichter abwesend.)

Rehle I. Assessor.

557.) a) praes. den 3/8 31.

(Ediktal-Ladung)

In Gemäßheit eines Erkenntnisses des k. kgl. Appellations-Gerichts für den Oberdonau-Kreis als Criminal-Gerichts vom 18. Juny d. J. wird der getaufte Jude Ignatz Maria Monti, vorher Löw, auch „Leopold Ullmann" genannt von Steppach, hiermit vorgeladen, innerhalb drey Monaten vor dem k. Kreis- und Stadt-Gerichte dahier zu erscheinen, und sich wegen der wider ihn vorhandenen Anschuldigung des Verbrechens des Betrugs zu verantworten.

Augsburg am 29. July 1831.

Königliches Kreis- und Stadt-Gericht.

(In Abwesenheit des k. Direktors.)

Dr. Weber.

Mößl.

558.) praes. den 4/8 31.

(Guts-Verkauf.)

Auf Requisition des k. Kreis- und Stadt-Gerichts Memmingen wird das zur Verlassenschafts-Masse des dahier verstorbenen Freiherrn Maximilian von Zündt gehörige Oekonomie-Gut mit der ganzen dießjährigen Getreid- und Futter-Aerndte, mit den vorhandenen 6 Pferden, und 16 Stück Rindvieh, dann mit dem zum Betriebe der Oekonomie nöthigen Haus- und Baumanns-Fahrnissen dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und hiezu Termin auf Montag den 29. August d. J. anberaumt.

Dieses auf dem nahen St. Georgen-Berge gelegene, mit der reitzensten Aussicht in das fruchtbare Mindelthal versehene und aufs Beste arrondirte Gut besteht

A.) An Gebäuden:

a.) in dem innerhalb der Ring-Mauern des St. Georgen-Schlosses befindlichen ganz gemauerten und sehr geräumigen Wohn-Gebäude; b.) in den gleichfalls ganz gemauerten Pferd- Vieh- und Schaf-Stallungen; c.) in zwei großen gemauerten Scheunen; d.) einer Wagen-Remiße, und e.) einer besonders gebauten gemauerten Wasch-Küche.

B.) An Gründen:

In 4 Tagwerk 66 Dezimalen mit vielen tragbaren Obst-Bäumen bepflanzter Gärten; in 109 Jaucherten 87 Dezimalen Ackerfeldes; in 53 Tagwerk 66 Dezimalen Wies-Gründen, und in 70 Tagwerk 86 Dezimalen großen Theils mit Holz bewachsenem Viehweid-Boden.

C.) An Forst-Rechten

mit jährlichen 38 Klafter Fichten-Holzes nebst dem Anspruche auf unentgeldliche Abgabe des benöthigten Bau-Holzes.

Diese sämtlichen auf 16135 fl. gerichtlich eingewerthten Realitäten sind grundeigen, und haben ausser dem Getreid-Zehent zur Pfarrey Mindelheim, und ausser der Steuer a 11 fl. 12 kr. pr. Simplum, dann dem Hauer-Lohne für das Forst-Recht-Holz keine weitere Abgabe zu reichen.

Kaufs-Liebhaber, von welchen Auswärtige über zureichendes Vermögen und guten Leumund sich durch gerichtliche Zeugnisse ausweisen müssen, haben sich am obbestimmten Tage Vormittags 9 Uhr in hiesiger Landgerichts-Kanzley einzufinden, die nähern Kaufs-Bedingnisse zu vernehmen, und ihre Angebothe zu Protokoll zu geben.

Uebrigens wird noch bemerkt, daß die Verkaufs-Objekte so wie das Guts-Inventar den sich meldenden Kaufs-Liebhabern auf Verlangen täglich zur Einsicht vorgezeigt werden können.

Mindelheim den 29. July 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Gr. v. Rechberg, Landrichter.

359.) praes. den $\frac{29}{7}$ 31.

(Jagd-Verpachtung.)

Nach Beschluß der k. Regierung K. d. F. vom 24. July werden die Jagden, welche Ihre k. Hoheit die verstorbene Frau Herzogin von Pfalz-Zweybrücken im Genusse hatte, der Verpachtung im Versteigerungs-Wege nach der neuesten allerhöchsten Vorschrift vom 3. May 1829 durch die unterfertigten Aemter unterworfen.

Diese Jagden enthalten circa 6½ Quadrat-Meilen in 8 Abtheilungen. Einen Bezirk im Revier Bittenbrun; zwey Bezirke im Revier Unterhausen; fünf Bezirke im Revier Grünau.

Zur Versteigerung wird Termin auf Mittwoch und Donnerstag den 17. und 18. August am Sitze des Rentamts Neuburg anberaumt und zwar am ersten Tage zum Strich a.) Bezirk von Unterhausen und Bezirk von Ehekirchen im Revier Unterhausen; b.) Bezirk von Bergheim im Revier Grünau; c.) Bittenbrun und Bergen im Revier Bittenbrun: am zweiten Tag d.) Bezirk von Gerolfingen und Bezirk von Grünau im Revier Grünau e.) Bezirk von Weichering und Bezirk von Hagau noch im Revier Grünau.

Pacht-Liebhaber mögen sich an vorbesagten Tagen jedesmal Früh 9 Uhr in dem k. Rentamts-Lokale zur Verhandlung einfinden. Inzwischen können die Pacht-Bedingungen nach den allegirten allerhöchsten Bestimmungen bey den unterzeichneten Aemtern vernommen, so wie auch von den sämtlichen Jagd-Distrikten Einsicht genommen werden, zu dessen Vorzeigung in ihren Grenzen die Revierförster angewiesen sind.

Neuburg den 29. July 1831.

Königliches Rentamt.	Königliches Forstamt.
Mozart, Rentbeamter.	Freiherr v. Massenbach Forstmeister.

360.) praes. den $\frac{3}{8}$ 31.

(Bekanntmachung.)

In der Nacht vom 30. auf den 31. July wurde mittels gewaltsamer Durchbrechung des Geländers im kgl. Gestüte zu Rohrenfeld eine Zucht-Stutte entwendet.

Dieselbe ist braun, hat einige weiße Haare auf der Stirne, und der linke Hinterfuß ist im Fessel weiß. Die Stutte ist 12 Jahre alt, 16 Fäuste oder auch etwas darüber hoch, ist im kgl. Gestüte selbst gezogen worden, von englischer Abkunft, langgeschweift, von schlankem Wuchse, und an den 4 Hufen unbeschlagen gewesen.

Sie hat die Eigenheit, daß sie sich an den hintern Füßen sehr hart beschlagen läßt, und daß sie bey großer Hitze mit beiden Augen gerne trauert. Sie ist ferners ohne Gestütsbrand- und ohne sonstiges Zeichen.

Sämtliche Polizey-Behörden werden ersucht, hierauf ein ganz besonderes Augenmerk zu richten, strenge Spähe zu verfügen, insbesondere auch die Hufschmiede ihrer Gerichts-Bezirke hierauf aufmerksam zu machen, und allenfalls günstige Resultate schleunig hieher mitzutheilen.

Neuburg den 1. August 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Ott, Landrichter.

361.) praes. den 3. 31.

(Bekanntmachung)

Vermög höchster Entschliessung der k. Regierung des Oberdonau-Kreises K. d. F. vom 15. v. M. soll der Jagd-Bezirk Frankenhofen Conspect-Nro. VIII. zuerst in zwey Abtheilungen, und zwar in der Art, daß der Weg von Thalhofen über Aufkirch nach Welden die Gränze bildet, sodann aber im Ganzen wiederholt einer öffentlichen Versteigerung ausgesetzt werden.

Pacht-Fähige werden daher eingeladen, Montags den 29. August d. J. Vormittags 10 Uhr in der Rentamts-Kanzley zu Buchloe zu erscheinen, um nach Eröffnung der Pacht-Bedingnisse ihre Angebothe zu Protokoll zu geben.

Uebrigens wird bemerkt, daß diese Jagd-Bezirke der k. Revier-Förster Haag in Frankenhofen auf Verlangen vorzeigen werde.

Am 1. August 1831.

Königliches Rentamt Buchloe.	Königliches Forstamt Kaufbeuern.
Eberle, Rentbeamter.	Danner, Forstmeister

362.) praes. den 3. 31.

(Bekanntmachung.)

(An die Mitglieder der Anstalt zur Beförderung vaterländischer Pferde-Zucht.

Da das Vereins-Fest nebst Preise-Vertheilungen und Aktien-Ziehung dieses Jahr wieder zu Anfang Oktobers statt findet; so ersuchen wir die verehrlichen Bezirks-Commitéen, und Mitglieder obiger Anstalt, so wie der Anstalt zur Beförderung vaterländischer Schaf-Zucht, welche noch mit ihren Jahres Beiträgen in Rückstand sind, dieselbe längstens bis zum 15. September d. J. an uns einzusenden. Eben so sind alle Gesuche für erworbene Verdienste in der vaterländischen Pferde-Zucht, so wie um Verleihung von schönen Zucht-Stutte mit den legalen Zeugnissen versehen, an uns einzusenden.

Nürnberg den 1. August 1831.

Das Direktorium des Industrie- und Kultur-Vereins.

Dr. Weidenkeller. Frhr. v. Imhof.

363.) b.) praes. den 7. 31.

(Bekanntmachung.)

Die Vormundschaft der Kinder erster Ehe des Johannes Siegler, Rothgerbers hat sich als Eigenthümer eines Kapitals ad. 200fl. auf dem Hause des Johann Michael Vogl Bäckers haftend legitimirt, ohne die am 27. Februar 1781 hierüber ursprünglich von Johannes Brandmüller Bäckers an Titl. Johann Georg Kölderer Med. Dr. ausgestellte Hypotheks-Verschreibung zu besitzen, da diese zu Verlust gegangen ist.

Der Inhaber dieser Hypotheks-Verschreibung wird hiermit aufgefodert, binnen 6 Monaten a dato bey dießeitigem Gerichte dieselbe vorzuweisen, widrigenfalls dieselbe für kraftlos erklärt würde.

Memmingen den 4. July 1831.

Königlich Bayerisches Kreis- und Stadt-Gericht.

Ammerbacher.

v. Wachter

---

364) c.) praes. den 16/7 31.

(Bekanntmachung)

Am Mittwoch den 17ten k. M. August, und die darauf folgenden Tage wird das Wirthschafts-Anwesen zum goldenen Adler dahier, samt vorhandenem Vieh, Haus- und Oekonomie-Geräthschaften auf dem Wege öffentlicher Versteigerung verkauft.

A) Das Wirthschafts-Anwesen besteht: 1.) aus zwey zusammengebauten Häusern mit Stadel und großen Stallungen auf dem Haupt-Platz stehend, worauf eine reale Tafern-Gerechtsame ruht; 2.) einem Gemüß-Garten beym Haus; 3.) drey Mooskraut-Gärten; 4.) dem sogenannten Spitzacker; 5.) dem Schwarzkraut-Acker; 6.) drey Mooskraut-Wiesen; 7.) zwey Wiesen beym schwarzen Kreuz; 8.) dem Schanz-Anger.

B) Die Mobiliarschaft besteht: 1.) aus dem Wirthschafts- und Küchen-Geräthe jeder Gattung von guter Qualität; 2.) aus 24 Gastbetten, wovon mehrere ganz vorzüglich sind; 3.) aus einem bedeutenden Vorrath von Kupfer-Gefäßen verschiedener Gattung; 4.) aus einem gleichen Vorrath von zinnernen Schüsseln, Tellern, Kaffee- und Milchkannen, dann andern Geschirren; 5.) aus Bett- und Leibwasch, dann Leinwand verschiedener Gattung; 6.) drey Chaisen, 4 Wägen sammt Zugehörungen, mit anderer Oekonomie-Einrichtung; 7.) aus Uhren und mehreren Silber-Einrichtungen, nebst Porzellain.

C) Verschiedene Sorten Weine und Branntwein in Fäßern und Bouteillen.

D) 5 Kühe, 1 Pferd.

E) Ein Vorrath von Fourage.

Kaufs-Liebhaber werden hiemit eingeladen, an besagten Tagen dahier sich einzufinden, und ihre Anbothe vorzubringen, wo man denselben die Lasten und die Kaufs-Bedingnisse bekannt machen wird.

Auswärtige oder sonst dem Gerichte unbekannte Käufer haben sich mit legalen Leumunds- und Vermögens-Zeugnissen auszuweisen.

Immenstadt am 7. July 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Kastenmayr, Landrichter.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 1. August 1831.	Briefe	Geld	Den 4. August 1831.	Briefe	Geld	Den 6. August 1831.	Briefe	Geld
Obligat. à 4% m. Coup.	95	94¾	Obligat. à 4% m. Coup.	95⅛	94⅞	Obligat. à 4% m. Coup.	95⅛	94⅞
detto à 5%. . .			detto à 5%. . .			detto . à 5%. .		
Lott. Loose E—M à 4%		104	Lott. Loose E—M à 4%		104	Lott. Loose E—M à 4%		104
detto „ „ 2 mt.			detto „ „ 2 mt.			detto „ „ 2 mt.		
detto unverz. à 10 fl.	135		detto unverz. à 10 fl.	135		detto unverz à 10 fl.		134
detto detto à 25 fl.		119	detto detto à 25 fl.		119	detto detto à 25 fl.		119
detto detto à 100 fl.		119	detto detto à 100 fl.		119	detto detto à 100 fl.		119

Intelligenzblatt

des königlich-Bayerischen

Oberdonau-Kreises.

Nro. 34.

Augsburg, den 15ten August 1831.

Inhalt:

240.) Sturz der Lotto-Papier-Vorräthe mit dem Schlusse des Etats-Jahrs $18\frac{30}{31}$. 241.) Abstellung des Handlohn-Bezuges von Häusern. 242.) Die von Seite der kgl. würtembergischen Regierung angeordnete Verschärfung der Aufsicht auf den Meß- und Markt-Verkehr. 243.) Beschlagnahme der Druckschrift: „Die neue Welt entdeckt 1830 von Dr. Gartenhoff. Straßburg 1831." 244.) Beförderung der Schaaf-Zucht. 245.) Gesuche um Anlehen aus der Kreis-Hilfs-Kassa. 246.) Erledigung des Landgerichts-Physikats Monheim. 247.) Verkauf oder Verpachtung der kgl. Brauerey zu Hackelberg. — Kreis-Notizen. — Bekanntmachungen der äußern Behörden.

Bekanntmachungen der k. Kreis-Stellen:

CCXL) ad Nrm. 1851.

An

die k. Landgerichte und Rentämter Herrschafts- und Patrimonial-Gerichte, dann Magistrate des Oberdonau-Kreises.

(Den Sturz der Lotto-Papier-Vorräthe mit dem Schlusse des Etats-Jahrs $18\frac{30}{31}$ btrff.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Sämtliche kgl. Landgerichte und Rent-Aemter, Herrschafts- und Patrimonial-Gerichte, dann Magistrate des Oberdonau-Kreises werden hiemit beauftragt, in den ersten Tagen des Monats Oktober d. J. den Umsturz der Lotto-Papier-Vorräthe vorzunehmen, und sich hiebey nach der durch das Kreis-Intelligenz-Blatt vom Jahr 1826 (Seite 963 und 964) ausgeschriebenen allerhöchsten Verordnung pünktlichst zu achten.

Augsburg den 6. August 1831.

Präsidium der königl. Regierung des Oberdonau-Kreises.

(In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.)

v. Raiser.

coll. Baldauf.

CCXLI) ad Nrm. 28323.

An
sämtliche Bezirks-Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreises.

(Die Abstellung des Handlohn-Bezuges von Häusern betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

In dem §. 11 des Ediktes über die gutsherrlichen Rechte ist bestimmt, daß das Handlohn vom Werthe der Häuser, wo es herkömmlich ist, nicht erhöht, wo es aber nicht hergebracht war, gar nicht angesetzt werden dürfe.

Bey der Steuer-Liquidation ist wahrgenommen worden, daß diese Bestimmung zwar bey Landemial-Verhandlungen mit Grundholden des Staats Aerars, aber nicht bey solchen Verhandlungen mit Grundholden der Stiftungen, Gemeinden und Privaten beachtet werde.

Zufolge eines allerhöchsten Rescripts aus dem kgl. Staats-Ministerium des Innern vom 1ten dieß Monats sind die Stiftungen und Communen, so wie die Privat-Grund-Herren auf die angeführten konstitutionellen Bestimmungen durch das Kreis-Intelligenz-Blatt wiederholt aufmerksam zu machen, dieselben auf den §. 20 des angeführten Ediktes, wodurch den Grundholden die Klage vor dem ordentlichen Richter wegen unbefugter oder übermäßiger gutsherrlicher Foderungen vorbehalten ist, warnend hinzuweisen, und Exzesse der untergeordneten Behörden, in so weit sie zur Kenntniß der k. Regierung gelangen, ernstlich abzustellen.

Bereits unterm 31ten Dezember 1828 hat die unterzeichnete Kreis-Regierung in zwey Ausschreiben in Betreff „des rechtlichen Verhältnisses der Besitzer leibfälliger Güter zu den Grundherren", und in Betreff „der leibfälligen Güter der Stiftungen und Communen", auch auf diesen Gegenstand die Aufmerksamkeit der Behörden gelenkt.

Sollte daher dennoch von irgend einer Seite diesen Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde zuwider gehandelt worden seyn; so haben die Bezirks-Polizey Behörden davon sogleich nähere Kenntniß zu nehmen, und nach Umständen zu verfügen, oder anher davon Anzeige zu erstatten. Jeden Falles aber ist die gegenwärtige Weisung allen Stiftungs- und Communal-Verwaltungen, so wie den Privat-Grundherren ihres Bezirkes von den betreffenden Behörden noch besonders zu insinuiren.

Augsburg den 10. August 1831.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.)

v. Raiser.

coll. Hofemann.

CCXLII.) ad Nrm. 28736.

An
die kgl. Landund-Herrschafts-Gerichte, Magistrate und Stadt-Commissariate des Ober-Donau-Kreises.

(Die von Seite der kgl. Würtembergischen Regierung angeordnete Verschärfung der Aufsicht auf den Meß- und Markt-Verkehr betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Sämtliche Bezirks-Polizey-Behörden und Stadt-Commissariate empfangen nachstehend einen Auszug der k. Würtemberg'schen Verordnung vom 2. dieses Monats in Betreff der Verschärfung der Aufsicht auf den Meß- und Markt-Verkehr zur Wissenschaft, zum eigenen Benehmen bey Ausstellung oder Visirung der Päße und zur

Belehrung der die Würtembergischen Märkte besuchenden k. bayr. Unterthanen.

„Verfügung der k. Würtemberg'schen Ministerien des Innern und der Finanzen, betreffend die Verschärfung der Aufsicht auf den Meß- und Markt-Verkehr.

Zu möglichster Beseitigung der erhöhten Gefahr einer Einschleppung und Verbreitung der asiatischen Cholera in das Königreich, welche durch den freyen Meß- und Markt-Verkehr entsteht, finden sich die Ministerien des Innern und der Finanzen zu folgenden Anordnungen veranlaßt:

1.) In Absicht auf ausländische Kaufleute, welche die Inländischen Messen und Märkte besuchen, wird unter Beziehung auf die in der gemeinschaftlichen Ministerial-Verfügung vom 13. v. M. (Reg. Bl. Nr. 30) enthaltenen Anordnungen über den durch das Königreich Bayern vermittelten Verkehr mit Rußland, Polen, Gallizien und Ungarn, und andern k. k. Oestereichischen Staaten noch weiter verordnet, daß dieselben sich unmittelbar nach ihrer Ankunft am Markt-Orte bey der Orts-Polizey-Behörde durch Reise-Päße oder sonstige Legitimationen, welche aber jedenfalls zugleich ein Signalement des Reisenden mit begreifen müssen, auszuweisen haben. Von etwaigen besonderen Wahrnehmungen, welche die genannten Behörden hiebey machen sollten, haben dieselben, nöthigenfalls unter einstweiliger eigener Vorkehr der Bezirks-Polizey-Behörde zu weiterer Verfügung schleunige Mittheilung zu machen. 2c. 2c.

Die Waaren-Sendungen welche aus dem Auslande auf inländische Messen und Märkte kommen sind:

a.) überhaupt mit den Zoll-Scheinen begleiten zu lassen. Werden hiebey Mängel entdeckt, so sind die Waaren von der betreffenden Behörde sogleich in besondere Verwahrung zu nehmen, und es ist sofort dem Oberamt Mittheilung zu machen, welches in Gemeinschaft mit der Zoll-Behörde diejenigen Vorsichts-Maßregeln treffen wird, welche durch die Umstände und besonders durch die Beschaffenheit der Waaren, wenn sie zu den Giftfangenden Waaren gehören, geboten seyn werden. Ergeben sich Anstände, so haben sich die Bezirks-Behörden höhere Weisung einzuholen.

b.) Diejenigen aus dem Auslande kommenden Waaren, welche der Verfügung vom 13. v. M. unterliegen, müssen mit den daselbst angeordneten, beglaubigten und visirten Gesundheits- und Ursprungs-Attesten versehen werden. Wenn hiebey ein Mangel gefunden wird, so ist in Gemäßheit des Nr. 2 der eben erwähnten Verfügung zu verfahren. 2c. 2c.

Als Giftfangende Waaren sind Bett- und Schreib-Federn, Pferde- und Küh-Haare, Borsten, Flachs, Hanf, rohe Häute und Felle, Leder, Juchten, Pelzwerk, Segeltuch, Tauwerk, Werg und Wolle, und überhaupt Gegenstände mit rauher und haariger Oberfläche zu betrachten, welche seit dem Monat Januar d. J. aus Rußland, Polen, Gallizien, oder Ungarn bezogen, weder auf dem Transport, noch seit ihrer Ankunft im Lande einer Reinigung unterlegen, und seither im verpackten Zustand geblieben sind. 2c. 2c.

Augsburg am 10. August 1831.

K. Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.)

v. Raiser.

coll. Hofemann.

CCXLIII.) ad Nrm. 28512.

An
die königl. Stadt-Commissariate und Distrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift: „Die neue Welt entdeckt 1830 von Dr. Gartenhoff. Straßburg 1831" betreff.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Vermög allerhöchsten Rescripts des kgl. Staats-Ministeriums des Innern vom 5ten vorigen Monats wurde die von der königl. Polizey Direktion München verfügte, und in Folge Beschlusses der kgl. Regierung des Isar-Kreises vom 23ten Juny d. J. fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift unter dem Titel:

„die neue Welt entdeckt im Jahr 1830
„von Dr. Gartenhoff. Straßburg 1831"

auf dem Grunde des §. 7. des IIIten Edikts zur Verfassungs-Urkunde, wegen der in dieser Schrift enthaltenen Schmähungen gegen Monarchen, Regierungen, gegen Religion und die Institutionen einzelner Religions-Gesellschaften, dann wegen Provokation zum Aufruhr unter Anordnung der Confiskation und des öffentlichen Verbotes bestättiget.

Dieses wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, und die Stadt-Commissariate, und Distrikts Polizey-Behörden werden unter Bezugnahme auf das lithographirte Generale vom 5ten v. Mts. (Nr. 25134) angewiesen, die Confiskation der erwähnten Druckschrift auf geeignete Weise in Vollzug zu setzen.

Augsburg den 10. August 1831.

K. Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.)

v. Raiser.

coll. Hofemann.

CCXLIV.) ad Nrm. 28104.

An
sämtliche Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises.

(Die Beförderung der Schaaf-Zucht betreff.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Nach einer eingekommenen Erklärung des Gutsbesitzers Freiherrn v. Speck-Sternburg wird derselbe dieses Jahr seinen entbehrlichen Vorrath von Elektoral-Widdern auf den Gütern St. Veit bey Neumarkt an der Roth, und Fürstenried, die erste Klasse zu 30 fl., die zweyte Klasse zu 20 fl., das Stück abgeben, und man kann sich deshalb bey den Inspektoren dieser Besitzungen schriftlich melden, welche auch von dem größten Theile dieser Widder die gewaschene Woll-Proben von der diesjährigen Schur vorzeigen können.

Dieß wird anmit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Augsburg den 10. August 1831.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten.)

v. Raiser.

coll. Hofemann.

CCXLV.) ad Nrm. 28354.

An
sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises.

(Die Gesuche um Anlehen aus der Kreis-Hilfs-Kasse betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Ungeachtet der Ausschreibung vom 19. November v. J. (Kreis-Intelligenz-Blatt

v. J. 1830 Seite 1398) gelangen noch immer neue, von den betreffenden Armen-Pflegschafts-Räthen und Distrikts-Polizey-Behörden ohne besondern Auftrag instruirte Gesuche um Anlehen aus der Kreis-Hilfs-Kasse an unterzeichnete Stelle, während das Vermögen dieser Anstalt sich mittlerweile gleichwohl nicht in dem Grade vermehrt hat, um ausser den bereits vorgemerkten Gesuchen weitere Kapital-Bewilligungen ertheilen zu können.

Die Distrikts-Polizey-Behörden werden daher wiederholt angewiesen, dergleichen Vorlagen bis zu dem Zeitpunkte zu unterlassen, wo die Mittel der Kreis-Hilfs-Kasse wieder eine ausgedehntere Bewerbung gestatten, und worüber ihnen alsdann weitere Eröffnung rechtzeitig zugehen wird.

Augsburg den 6. August 1851.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten.)

v. Raiser.

coll. Thugut.

CCXLVI.)

(Die Erledigung des Landgerichts-Physikats Monheim betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des Landgerichts-Arztes Dr. Schnizlein zu Monheim auf das Landgerichts-Physikat Windsheim ist das k. Landgerichts-Physikat Monheim erlediget worden.

Dieß wird mit dem Anhange andurch öffentlich bekannt gemacht, daß die Bewerber um diese Stelle ihre mit den erfoderlichen Belegen versehenen Gesuche spätestens bis zum letzten d. M. bey unterzeichneter Stelle einzureichen haben. Auf später einkommende Gesuche kann keine Rücksicht mehr genommen werden.

Ansbach den 5. August 1851.

Königliche Regierung des Rezat-Kreises.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten.)

Bever.

coll. Donner.

CCXLVII.) ad Nrm. 28493.

(Den Verkauf oder die Verpachtung der k. Bräuerey zu Hackelberg bey Passau betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

In Folge allerhöchster Entschließung vom 16. d. M. soll die k. Bräuerey zu Hackelberg zum Verkaufe oder zur Verpachtung auf 6 bis 10 Jahre im Wege der öffentlichen Versteigerung ausgesetzt werden, und wird hiemit der Termin dazu auf Montag den 19. September d. J. von 9 bis 12 Uhr Vormittags, und von 3 bis 5 Uhr Nachmittags anberaumt, in welchem Kaufs- und Pacht-Lustige sich in der Amts-Stube des k. Bräu-Amts zu Hackelberg bey der dazu abgeordneten Regierungs-Kommission einfinden mögen.

Die Bräuerey Hackelberg liegt am linken Ufer der Donau eine Viertel Stunde von der Kreis-Hauptstadt Passau entfernt.

Es ist damit das braune Gersten- und weiße Waitzen-Bierbräu-Recht, dann das Branntweinbrennerey-Recht verbunden. Im Durchschnitt werden gegen 3000 Schäffel Malz jährlich verbräut.

Die Bestand-Theile derselben sind folgende:

a.) Das Haupt-Gebäude für das braune Sudwerk mit zwey Sud-Pfannen, jede zu 85 Eimer, eine Wasser-Pfanne, 2 Maisch-Kästen mit kupfernen Läuterbdden und dergleichen Maisch-Granden, 2 Bier-Kühlen, dann die Gähr- und Winterbier-Gewölbe, das Branntwein-Haus, und in demselben 2 Maisch- und 2 Läuter-Kessel, Malz-Tonnen, Dörre, Fässer-Behältniß und Material-Speicher.

In diesem Gebäude befinden sich auch die Wohnungen für die Bräu-Beamten, den Bräu-Meister und sämtliche Bräu-Leute, dann ein Saal nebst einigen Zimmern und einer besondern Küche;

b.) das separirte Weißbier-Bräuerey-Gebäude mit einer Sud-Pfanne zu 75 Eimern, einer Wasser-Pfanne, einem Maisch-Kasten mit kupfernen Läuterboden, und dergleichen Bier-Grand, einer großen und einer kleinen Bier-Kühle, dem Weißbier-Gähr-Gewölbe, einem Lager-Bierkeller in zwey Abtheilungen, dem Branntweinbrennerey-Gebäude, und in demselben mit einem Maisch- und einem Läuter-Kessel, dem Branntwein-Gewölbe, dann dem Faß- und Material-Behältniß;

c.) das mit dem vorbemerkten Gebäude in Verbindung stehende Malzmühl-Gebäude samt Wagen-Remise;

d.) das Malzhaus mit 4 Malz-Tennen, der Einsprenge, 4 Schwelken, 2 großen kupfernen Malz-Dörren, einer Bräuknechts-Stube, einem Malz- und einem Gersten-Boden, dann einem großen Speicher;

e.) das Sommerkeller-Gebäude 426 Fuß lang, 29 Fuß breit, und bis in die Mitte des Bogen-Gewölbes 22 Fuß hoch, in 5 Abtheilungen mit Faßboden und einem mit Mauer umgebenen Hof-Raume;

f.) das ehemalige Malzhaus, jetzt Stall-Gebäude mit Speichern;

g.) zwey besondere Wohn-Gebäude am Ende des Sommer-Kellers, in deren einem die Binder-Werkstätte sich befindet;

h.) das Wasser-Reserve-Gebäude, mit einer kleinen Wohnung für den Brunnenwärter;

i.) der Zimmer-Stadel mit 2 kleinen Kellern;

k.) die eine halbe Viertelstunde vom Bräu-Hause abgelegene Wasser-Mühle mit einem Gang und der Wohnung des Müllers, nebst den dazu gehörigen zwey Weihern;

l.) ein durch die Haupt-Gebäude der Bräuerau gebildeter, und von der Donau begränzter großer Hofraum mit der Donaulände, dann ein kleinerer Hofraum zwischen dem Weißbier-Brau- und dem Malz-Hause;

m.) ein Gemüse- und Obst-Garten zunächst an dem Bräuer-Gebäude mit einer Mauer umgeben, endlich:

n.) ein freyer Platz beym Malz-Hause.

Die Bedingungen hinsichtlich des Verkaufes im Allgemeinen sind die durch die allerhöchste Verordnung vom 30. September 1811 (Regierungs-Blatt vom Jahre 1811 S. 1577) vorgeschriebenen, dann in Beziehung auf sämtliches Mobiliar an Bräumaterial-Vorräthen, Fässern und Bräu-Requisiten aller Art, Bau-Materialien, Vieh und Fahrnissen; und daß solches ohne Ausnahme vom Käufer nach dem durch Sachverständige auszumittelnden Werth baar abgelöset werden muß.

Im Falle der Verpachtung hat der Pächter gleichfalls alle Bräuerey-Vorräthe nach der auf gleiche Weise zu erhebenden Schätzung gegen baare Geld-Erlage zu übernehmen.

Für das demselben zu überlassende Inventar dagegen muß eine dem Schätzungs-Werthe entsprechende Kaution aufrecht gemacht werden.

Der Zuschlag für das Meistgebot als Kaufs-Summe, oder als jährlicher Pacht-Schilling erfolgt beym Schlusse der Versteigerung nur mit Vorbehalt der allerhöchsten Genehmigung.

Die speziellen Bedingungen werden bey der Versteigerung bekannt gemacht, jedoch können Kaufs- und Pacht-Lustige auch vorher schon von dem k. Bräuamt Hackelberg darüber sowohl als hinsichtlich der übrigen Verhältnisse Auskunft erhalten, so wie auch von dem Zustande der Gebäude, der Bräuerey, der Vorrichtungen und der Requisiten Einsicht nehmen.

Schlüßlich wird noch bemerkt, daß Bietungs-Lustige, Inländer sowohl, als Ausländer, deren Vermögens-Verhältnisse dießorts nicht näher bekannt sind, sich durch legale Zeugnisse darüber auszuweisen haben.

Passau den 28. July 1831.

Königliche Regierung des Unterdonau-Kreises.

Kammmer der Finanzen.

Freiherr v. Mulzer, Präsident.

Lutz, Direktor.

coll. Kallaus.

Dienst- und Kreis-Notizen.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchsten Rescripts vom 31. July d. J. den bisherigen Rentbeamten zu Zusmarshausen Johann Christoph Wucherer seiner allerunterthänigsten Bitte gemäß, vom 1. Oktober 1831 an, auf das erledigte Rentamt Neustadt an der Aisch zu versetzen, und zum Rentbeamten in Zusmarshausen, den quiescirten Stiftungs-Administrator des Bezirks Mindelheim Johann Xaver Bach in provisorischer Eigenschaft zu ernennen geruht.

Mittels allerhöchsten Rescripts vom 31. July 1831 wurde der bisherige kgl. Rentbeamte Weydner, zu Friedberg nach Ansuchen mit 1. Oktober 1831 auf das Rentamt Eggenfelden im Unterdonau-Kreise versetzt, und das hiedurch erledigte Rentamt Friedberg wurde dem bisherigen Rentbeamten Joseph Pettenkofer zu Leuchtenberg im Regens-Kreise, seiner Bitte entsprechend, allergnädigst übertragen.

Seine Majestät der König haben unterm 31. July d. J. dem Rechnungs-Kommissär bey der kgl. Regierung des Oberdonau-Kreises, Kammer der Finanzen, Thaddäus Beck das königl. Rentamt Hilders im Untermain-Kreise provisorisch zu verleihen, und an dessen Stelle als Rechnungs-Kommissär in provisorischer Eigenschaft den Revidenten bey dem obersten Rechnungshofe Friedrich Wilhelm Müllner allergnädigst zu ernennen geruht.

In die durch den Austritt des Georg Blatter zu Gundelfingen erledigte Stelle eines bürgerlichen Magistrats-Raths daselbst trat der Ersatzmann Vinzenz Sailer, Müller zu Gundelfingen ein.

Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

365.) praes. den 31.

(Versteigerungs-Bekanntmachung.)

In der Konkurs-Sache des vormaligen k. Landrichters Franz Christoph Freyherrn von Sazenhofen zu Scheßlitz wird auf Requisition des k. b. Kreis- und Stadt-Gerichts zu Bamberg das in der Stadt Burgau liegende Schlößchen, nebst Stadel und Stall mit Wohnhaus und Hofraum am Samstag den 20. August

1831. Nachmittag von 2 bis 5 Uhr unter Vorbehalt der Ratifikation des k. Kreis- und Stadt-Gerichts Bamberg an den Meistbiethenden auf dem Rathshause zu Burgau öffentlich versteigert, und Steigerungs-Lustige, Fremde und dem Gericht Unbekannte mit Vermögens- und Leumunds-Zeugnissen versehen hiezu eingeladen.

Burgau den 21. July 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Kuttler, Landrichter.

366.) praes. den 3 31.

(Bekanntmachung)

Den 22. August d. J. Vormittags 9 Uhr wird im Pfarrhofe zu Oberwiesenbach die Versteigerung des Nachlasses des daselbst verstorbenen Pfarrers Benedikt Linder, bestehend aus verschiedener Haus-Einrichtung, Seßeln, Kanapee, verschiedenen Kästen, Tischen, Küchen- und andere Geschirren, Kleidern, mehreren Stock-Uhren, Gemälden, einigen Musik-Instrumenten, einer einige Hundert Bände und Hefte enthaltenden Bibliothek, einem Schlitten, Berner-Wägelchen, Oekonomie-Wagen, Schiff und Geschirr, dann in jungen Obst-Bäumen, und allerley Baumanns-Fahrnissen eröffnet werden, was hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Roggenburg den 22. July 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Geislinger, Landrichter.

367.) praes. den 3 31.

(Bekanntmachung.)

Da der in Steinach, Königreichs Würtemberg, geborne Pfründtner, Michael Decker ohne bekannte Erben dahier verstorben ist; so werden alle diejenigen, welche an dessen Verlassenschaft Ansprüche machen können, aufgefodert, sich innerhalb 6 Monaten, und längstens bis zum 11. Febr. 1832 bey dem unterzeichneten Gerichte zu melden, und ihre Ansprüche auszuführen; widrigenfalls die, nach Abzug der Passiva, in circa 10 fl. bestehende Verlassenschafts-Masse als Herrenloses Gut dem kgl. Fiskus zuerkannt werden müßte.

Burtenbach den 28. July 1831.

v. Halder'sches Patrimonial-Gericht
It. Klasse.

Maßer, Patrimonialrichter.

368.) praes. den 4 31.

(Bekanntmachung.)

Auf den erfolgten Tod des Johann Baptist Reutemann, Gastwirths zum goldenen Adler dahier, baten dessen Erben um Ansetzung einer Tagsfahrt zur Liquidation dessen allenfallsiger Passiv-Forderungen.

Zu dieser Handlung wird nun der 14. September d. J. bestimmt, und alle diejenigen, welche an den benannten Gastwirth was immer für eine Foderung zu machen berechtigt sind, werden hiemit vorgeladen, daß sie unter dem Präjudiz des Verlustes ihrer Foderungen an besagtem Tage früh 8 Uhr entweder persönlich, oder durch legal Bevollmächtigte ihre Foderungen dahier liquidiren, und zu diesem Behuf die in Handen habenden Dokumente produziren.

Immenstadt den 29. July 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Kastenmayer, Landrichter.

369.) praes. den 19/8 31.

(Erkenntniß.)

Das k. b. Landgericht Wertingen hat sich in der Verlassenschaft der Veronika Krazer von Hirschbach wegen irriger Einsetzung der drey Kinder des in Mertingen k. Landgerichts Donauwörth verstorbenen Söldners Joseph Hühner als Haupt-Erben, Vortrag erstatten lassen, und erkennt: das anzunehmen sey, daß keine drey Kinder des Joseph Hühner von Mertingen existiren, und deßhalb in der Verlassenschafts-Sache der Veronika Krazer von Hirschbach ohne Rücksicht auf dieselben rechtlicher Ordnung nach fürzufahren sey.

Gründe. Die als Haupt-Erben in genannter Verlassenschaft eingesetzte drey Kinder des zu Mertingen verstorbenen Joseph Hühner wurden, da das k. Landgericht Donauwörth ihre Nicht-Existenz nicht verbürgen konnte, unterm 27. April 1831 unter dem Präjudize vorgeladen, sich binnen drey Monaten um so gewisser bey dem k. Landgerichte Wertingen zu melden, als nach Umfluß dieser Zeit die Verlassenschaft der Veronika Krazer von Hirschbach ohne auf sie mehr Rücksicht zu nehmen, vertheilt werden würde.

Während diesem Termin hat sich keines der vorgeladenen drey Kinder gemeldet, sohin haben sie das Präjudiz verwirkt, und rechfertiget sich die ausgesprochene Vertheilung der Masse.

Wertingen den 30. July 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Gebhart, Landrichter.

370.) praes. den 5 31.

(Guts-Verkauf.)

Am Dienstag den 23. August d. J. werden in der Taferne des Rößle-Wirths Kugler zu Pfaffenhausen dessen Besitzungen bestehend aus einem Wohn-Hause mit Bräustatt, Stadel, Stallung, und Garten, alten und neuen Gemeinds-Theilen pr 6½ Jaucherte und ½ Jauchert Krautstrange, an den Meistbiethenden versteigert.

Auswärtige Lizitanten haben sich mit Vermögens- und Leumunds-Zeugnissen zu versehen.

Die näheren Bedingnugen werden bey der Lizitation eröffnet.

Mindelheim den 30. July 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Gr. v. Rechberg, Landrichter.

371.) praes. den 4/7 31.

(Bekanntmachung.)

Das Prioritäts-Urtheil in dem Universal-Konkurse über das Vermögen des nunmehr gestorbenen vormaligen Fürstlich Kemptischen Jagd-Junkers und Hof-Kavaliers Carl Freyherrn von Horben dahier ist unterm Heutigen an die Gerichts-Tafel geheftet worden.

Augsburg am 29. July 1831.

Königliches Kreis und Stadt-Gericht.

(In Abwesenheit des k. Direktors.)

Dr. Weber.

Mayer.

---

372) praes. den 7/8 31.

(Bekanntmachung)

Die Prüfung zur Annahme in das protestantische Schul-Lehrer-Seminar zu Altdorf wird für protestantische Adspiranten des Ober-Donau-Kreises auf den 7. und 8. Oktbr. d. J. Termin festgesetzt, und es können sich alle diejenigen, welche unter die Zahl der Adspiranten gesetzlich

aufgenommen worden sind, und bereits das 17te Lebens-Jahr zurück gelegt haben, dazu einfinden.

Bey der Anmeldung, die am 5. und 6. Oktober geschehen soll, muß jeder Adspirant vorlegen: 1.) sein Tauf-Zeugniß wenn dasselbe sich nicht schon bey den Acten befindet; 2.) ein Zeugniß über seine dreyjährige Vorbereitung in einer Präparanten-Schule, oder bey einem von der k. Regierung des Kreises zur Ertheilung des Präparanten-Unterrichts authorisirten Lehrer; 3.) ein Zeugniß über sein sittliches Verhalten, entweder vom treffenden Magistrat, oder von dem Pfarr-Amte, und der Gemeinde-Verwaltung ausgestellt; 4.) einen vom einschlägigen Magistrate oder der Gemeinde-Verwaltung ausgefertigte, und im letztern Falle legalisirten Vermögens-Nachweis, um daraus zu ersehen, ob der Adspirant, wenn er aufgenommen wird, eine Summe von 120fl. jährlich, die sein Aufenthalt im Seminar wenigstens erfodert, und wovon er 100 fl. für Kost, in vierteljährigen Terminen woraus zu erlegen hat, bestreiten könne oder nicht.

Altdorf den 1. August 1831.

Königliche Inspektion des Schul-Lehrer-Seminariums.

Dr. Stebbel. Dr. Jakobi.

373.) praes. den 8/8 31.

(Bekanntmachung.)

Auf Andringen eines Gläubigers wird das Wirths-Anwesen des Anton Anthofer dahier dem gerichtlichen Verkaufe untergestellt und hiezu Termin auf Freytag den 26. d. M. angesetzt, wozu Kaufs-Liebhaber, welche sich jedoch über Zahlungs-Fähigkeit und guten Leumund auszuweisen haben, eingeladen werden.

Das Anwesen besteht: in einem einsödigen gemauerten Wohn-Haus, kleinem Hdschen mit Brunnen, zwey Umrissen, einem Neutheile nebst einer realen Wirths-Gerechtigkeit. Schätzungs-Werth 1325fl.

Die darauf ruhenden Lasten und Abgaben können aus dem rentamtlichen Certifikate ersehen werden.

Neuburg den 1. August 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Ott, Landrichter.

374.) praes. den 8/8 31.

(Gant-Edikt.)

Gegen den Nachlaß des in Inningen verstorbenen Schusters Xaver Baudrexel wird hiemit der Universal-Konkurs erkannt, und nachstehende Edikts-Tage bestimmt, als 1.) zur Anmeldung der Foderungen, und deren gehörigen Nachweisung Mittwoch der 24. August 1831; 2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Foderungen, Mittwoch der 7. September 1831; 3.) zum Schluß-Termine, und zwar zur Replik, Mittwoch der 21. September 1831, und zur Duplik, Mittwoch der 5. Oktober 1831 jedesmal früh 9 Uhr; wozu sämtliche Gläubiger mit dem vorgeladen werden, daß sich die am ersten Edikts-Tage Nicht-Erscheinenden den Verlust der Foderung und an den weitern Terminen den Verlust der betreffenden Handlung gefallen lassen müssen.

Zugleich wird man am ersten Edikts-Tage hier das Anwesen, bestehend in der Söld „beym krummen Schuster" genannt, Haus, Stadel, und Stallung unter einem Dach mit Stroh gedeckt, 1½Jchrt. Aecker, 1½Tgw. Wiesen, ½Tgw. Garten, dann Kraut- und Erdäpfel-Strangen

an den Meistbiethenden öffentlich versteigern, wozu Kaufs-Liebhaber eingeladen werden.

Oggingen den 1. August 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Reiber, Landrichter.

375.) praes. den 8 31.

(Oeffentliche Versteigerung.)

Mittwochs den 31. dieses Monats August werden die noch vorhandenen, zur Conkurs-Masse des verlebten kgl. Rentbeamten Christian Arnold zu Langenerringen d. G. gehörigen Feld- und Wiesen-Gründe Vormittags um 9 Uhr in dem Hause des Feldbäckers Christoph Hartung zu Langenerringen an die Meistbiethenden öffentlich versteigert, und Kaufs-Liebhaber, denen die Verkaufs-Modalitäten und Bedingungen bey der Steigerung bekannt gemacht werden, hiezu eingeladen.

Schwabmünchen den 2. August 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Kimmerle, Landrichter.

376.) praes. den 8 31.

(Bekanntmachung)

Auf weiteres Ansuchen der Erben des Joh. Baptist Reutemann gewesenen Gastwirths „zum goldenen Adler" dahier wird zu der Verkaufs-Ausschreibung vom 7. des v. M. (St. 31 Nr. 329 Seite 937 bis 38) noch nachträglich bekannt gemacht, daß sowohl die Gebäude, als Grundstücke entweder im ganzen, oder Theilweise verkauft werden, und daß der benannte Gastwirth von der kgl. Regierung des Oberdonau-Kreises vermög Rescripts vom 18. März 1830 die Concession zum Brauen des braunen Bieres erhielt, die er aber erst nach vollendeter Herstellung eines eigenen Kellers für 2000 bis 3000 Eimer ausüben darf; bis jetzt wurde weder ein Keller noch eine Bräustätte gebaut.

Dabey wird noch bemerkt, das im hiesigen Landgerichts-Bezirke nur zwey Bräuereyen bestehen.

Immenstadt am 2. August 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Kastenmayr, Landrichter.

377.) praes. den 10/8 31.

(Bekanntmachung)

Das Anwesen des bürgerlichen Bäckers Bösel zu Neuburg wird auf Andringen des kgl. Rentamts dahier dem öffentlichen Verkaufe zum Drittenmale unterworfen, und hiezu Steigerungs-Tagsfahrt auf Donnerstag den 1. September d. J. anberaumt, wozu Besitz- und Zahlungs-Fähige Kaufs-Liebhaber eingeladen werden, um ihre Anbothe im diesseitigen Amts-Lokale zu Protokoll zu geben.

Das Gesamt-Anwesen, bestehend in einem einstöckigen gemauerten Wohnhaus, nebst 3/4tel Neutheile, ist geschätzt auf 1300 fl.

Die auf dem Anwesen haftenden Lasten werden bey der Steigerungs-Commission bekannt gemacht.

Neuburg am 2. August 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Ott, Landrichter.

378.) praes. den 8 31.

(Steckbrief.)

Am 28. Juny d. J. Abends 7 1/2 Uhr wurde der ledige Joseph Walbel von Eggenbühl

auf der Landstraße von Kempten hieher an der Staig im Brand bey Immenthal von den unten beschriebenen 3 Purschen angegriffen, und seines in 54 fl. bestandenen Geldes beraubt.

Da die bisherige Spähe-Verfügung erfolglos geblieben ist; so werden sämtliche Polizey-Behörden aufgefodert, gegen dieselben Spähe zu verfügen, sie im Betretungs-Falle zu ergreifen, und dem unterfertigten Gerichte zu überliefern.

Obergünzburg den 4. August 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Wiedemann, Landrichter.

Beschrieb der Räuber.

Der Eine war ungefähr 5 Schuh 7 Zoll groß, etwa 35 Jahre alt, untersetzt, hatte ein von der Sonne verbranntes Gesicht, schwarze Haare, gleichen Backenbart, einen kleinen schwarzen Schnurrbart, und trug einen schwarzen runden Strohhut, einen blau tüchenen Janker, und weisse leinene Pantalon Hosen; der Zweyte war von gleicher Größe und gleichem Körperbau, ungefähr 40 Jahre alt, hatte ebenfalls schwarze Haare, gleichen Backen- und Schnurrbart, nur war letzterer stärker, dieser trug einen schwarzen runden Filzhut, einen grüntüchenen Janker und dunkelblaue Ueberhosen; der Dritte mochte schon 48 — 49 Jahre zählen, war um ein gutes kleiner als die beyden andern, schmächtig, hatte ein blasses weißes Gesicht, halbblonde Haare, und weder einen Backen- noch Schnurrbart, am Leibe trug dieser eine grüntüchene auf einer Seite gegen das Ohr herabhängende Kappe mit einem ledernen Schirm, einen dunkelblau-tüchenen Janker und hellgrüne tüchene Pantalon-Hosen.

---

579) a.) praes. den § 31.

(Bekanntmachung)

Durch das am 10ten v. M. erfolgte Ableben des Dekans und Ober-Pfarrers Endres ist die erste Pfarr-Stelle an der hiesigen Haupt-Kirche zu St. Johann, welche nach der supperrevidirten Fassion 1144 fl. 38¾ kr. jährlich erträgt, erlediget worden.

Zur Bewerbung um diese Stelle wird eine Frist von Sechs Wochen hierdurch eröffnet, und den Competenten dabey bemerklich gemacht, daß zur Erlangung der allerhöchsten Bestättigung besonders die Beobachtung: a) des §. 15. der Beförderungs-Ordnung der Geistlichen vom 12. August 1830 (Regierungs-Blatt v. J. 1830 Nr. XXIX.) in Beziehung auf die Noten-Grade; b.) des IV. Abschn. §. VI. lit. b. der allgemeinen Verordnung vom 23. Januar 1809 Reggs.-Bl. v. J. 1809 St. X.) rücksichtlich des Nichtüberspringens einer ganzen Klasse von Pfarr-Stellen; und c.) des Ober-Consistorial-Rescripts vom 21. März 1827 hinsichtlich der beyzubringenden verschlossenen Consistorial-Zeugnisse zur Bedingung gemacht werde.

Schweinfurt den 4. August 1831.

Der
Stadt Magistrat als Präsentations-Behörde.
Kirch, Bürgermeister.
Engelhardt, Stadtschreiber.

580.) praes. den § 31.

(Verkauf.)

Das Gant-Anwesen des Schreiners Leonhard Rieger dahier, bestehend in einem gemauerten halben Wohnhause im Bittergäßchen, dann in einem Krautgarten in der Leimgrube, wird Mittwochs den 31. dieß, bis Morgens 9 Uhr in hiesiger

Landgerichts-Kanzley zum drittenmal versteigert mit dem Beysatz, daß der Hinschlag ohne Rücksicht auf die Schätzungs-Summe erfolgen werde.

Kaufs-Liebhaber sind hiezu eingeladen. Fremde Käufer haben ihre Vermögens- und Leumunds-Zeugnisse vorzulegen.

Lauingen den 4 August 1831.

Königlich Bayrisches Landgericht.

Wurzer, Verweser.

381.) . praes. den § 31.

(Bekanntmachung.)

Zur Beseitigung des vielfältigen und oftmal ungeeigneten Andranges zum Genusse der Michael Rupprecht'schen Stipendien-Stiftungs-Renten, und damit für die Hinkunft die Erledigung der einkommenden Gesuche ohne Anstand nach Vorschrift der Stiftungs-Urkunde bewirkt werden könne, sofort die Kompetenten selbst über ihre Ansprüche ausser Zweifel gesetzt werden, soll das durch den §. 5 der Fundations-Urkunde angeordnete Familien-Register:

„worin alle von ihren Vätern angezeigten „Descendenten spezifizirt seyn sollen,"

nach den drei Haupt-Stämmen des Ebrhard Johann, Thomas und Adam Rupprecht und deren inzwischen eingetretenen Neben-Zweigen bis auf gegenwärtige Zeit unverweilt authentisch, und im Benehmen mit den einschlägigen Familien-Gliedern hergestellt werden.

Zu diesem Behufe haben diejenigen Familien, welche auf den Genuß der besagten Michael Rupprecht'schen Stipendien-Stiftung fundationsmäßige Ansprüche begründen können, den Stamm-Vater von obigen drei Haupt-Linien zu bezeichnen, und von diesem angefangen die sämtlichen Descendenten bis auf gegenwärtige Zeit genau anzuführen, und diese Aufzeichnungen als Materialien zum Haupt-Familien-Register der unterfertigten Administration in legaler Form zu übergeben.

Da den Familien-Interessenten selbst an möglicher Beschleunigung dieses Gegenstandes gelegen seyn muß; so darf die Administration mit Zuversicht erwarten, daß dieser Aufforderung baldest entsprochen werde, wobey noch bemerkt wird, daß die Abstammungs-Register von sämtlichen betheiligten Familien-Häuptern oder Vormündern eigenhändig unterzeichnet werden müßen.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß von nun an auch die Zu- und Abgänge dieses Registers von den Familien-Gliedern jährlich der Administration angezeigt werden sollen.

Dilingen den 5. August 1831.

Königliche Studien und Stipendienfonds-Administration.

Sax, Administrator.

382.) praes. den $\frac{19}{8}$ 31.

(Ediktal-Citation.)

Michael Krazmaier, lediger Sailer-Gesell von Donauwörth, ist bereits vor 29 Jahren als Sailer-Gesell auf die Wanderschaft gegangen, und hat bisher nichts mehr von sich hören lassen.

Da dessen Intestat-Erben auf Herausgabe seines in 210 fl. bestehenden Elterlichen Vermögens andringen; so wird derselbe oder dessen allenfallsige Deszendenz hiemit aufgefodert, sich binnen 6 Monaten hier zu melden, indem sonst

dessen Vermögen seinen Intestat-Erben gegen Caution verabfolgt werden wird.

Donauwörth den 8. August 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hack, Landrichter.

385.) praes. den $\frac{11}{8}$ 31.

(Bekanntmachung.)

Salomon und Sara Guggenheimer Hausir-Händlers Eheleute zu Osterberg sind gestorben.

Es werden nun alle Diejenigen, welche aus was immer für einem Rechts-Grunde Ansprüche an deren Verlassenschafts-Masse zu machen gedenken, hiemit aufgefodert, dieselben längstens bis Mittwoch den 7. September d. J. inclusive bey unterfertigtem Gerichte anzumelden und gehörig nachzuweisen, außerdem ohne Rücksicht auf solche nach Lage der Acten vorgeschritten werden wird.

Osterberg den 5. August 1831.

Freyherr v. Ponicau'sches Patrimonial-Gericht I. Klasse.

Rottenfelder, Patrimonialrichter.

384.) praes. den $\frac{11}{8}$ 31.

(Bekanntmachung.)

Nachdem das bey dem zweyten Versteigerungs-Termin für das Johann Steidle'sche Gant-Anwesen in Inningen gegebene Anboth, die kreditorschaftliche Genehmigung nicht erhielt; so wird dieses in der Augsburg-Moy'schen Zeitung vom 23. April 1831. Nr. 111. beschriebene Anwesen auf den 23. August d. J. Früh 9 Uhr zum drittenmale an den Meistbiethenden versteigert, wozu Kaufs-Liebhaber eingeladen werden.

Göggingen den 6. August 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Reiber, Landrichter

385.) praes. den $\frac{12}{8}$ 31.

(Bekanntmachung.)

Auf Antrag der Erben der dahier verstorbenen Franziska Kustermann wird deren Nachlaß bestehend: a.) im Mobiliare nemlich Kleidern, Weißzeug, Betten, Tischen, Kästen, Truchen, Bettstatten, und etwas Heu und Gestreu, dann einer Kuh u. s. w.; b.) in einem Söld-Anwesen nemlich dem eigenen jedoch zehentbaren sogenannten Saubauern Gütle Cat.-Nr. 408 mit Wohnhaus Nr. 192½ Tagwerk, dem 118 Ruthen haltendem Gras-Garten und den Gemeinde-Theilen, als: einem Kraut-Beete bey der Ohrhütte, ¾ Tagwerk Wiesen im kalten Brunnen, 1 Tagwerk Wiesen am Brüchlinser Holz, und dem Nutz-Antheile an dem noch unvertheilten Gemeinde-Gut mit 16 kr. 4 hl. Steuer-Simplum und 13 kr. 7 hl. Grund-Steuer, ferner ¾ Jauchert von den Kloster-Oekonomie-Gründen hinter den Amthäusern St. C. N. 543½ mit 7 kr. 1 hl. St.-Simpl., der öffentlichen Versteigerung an den Meistbiethenden unterstellt, und hiezu auf Mittwoch den 24. d. M. von Morgens 9 Uhr bis Abends 6 Uhr Termin bestimmt.

Kaufs-Liebhaber werden zu dieser Versteigerung mit dem Anhange vorgeladen, daß zur Steigerung des liegenden Besitzthums Fremde nur dann zugelassen werden, wenn sie sich mit gehörigen Leumunds- und Vermögens-Zeugnis-

sen ausweisen können, und daß die Kaufs-Bedingungen denselben an dem Versteigerungs-Tage selbst eröffnet werden.

Bey diesem Anlasse werden alle diejenigen, welche von der Masse noch Etwas in Handen haben, so wie die, welche an selbe noch Ansprüche machen, aufgefodert, bis zu dem Versteigerungs-Tage die besitzenden Gegenstände zurückzugeben, und ihre Rechts-Ansprüche geltend zu machen, widrigenfalls gegen die erstern die geeignete Ahndung eintreten müßte, und auf letztere bei Vertheilung der Masse mit ihren Foderungs-Ansprüchen keine Rücksicht mehr genommen werden könnte.

Ottobeuern den 6 August 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Kolb, Landrichter.

386.) praes. den 1/8 31.

(Bekanntmachung.)

Das Angeboth auf das Anwesen des Söldners- und Binders Kaspar Feldle von Buchdorf hat bey der am 29. v. M. vor sich gegangenen öffentlichen Versteigerung die Genehmigung nicht erhalten. Es wird daher dasselbe, wie solches im Kreis-Blatt vom Jahre 1831. Nr. 31 Artikel 337., in der Moy'schen Zeitung vom 19. July 1831. Nr. 196., und im Donauwörther Wochenblatt vom 16. July 1831 Nr. 29 beschrieben ist, dem nochmaligen Verkaufe unterworfen, und hiezu Versteigerungs-Tagfahrt auf Montag den 22. d. M. angesetzt, wozu Kaufs-Liebhaber eingeladen werden.

Donauwörth den 8. August 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hack, Landrichter.

387.) b) praes. den 2/8 31.

(Edikts-Ladung)

In Gemäßheit eines Erkenntnisses des kgl. Appellations-Gerichts für den Oberdonau-Kreis als Criminal-Gericht vom 18. Juny d. J. wird der getaufte Jude Ignatz Maria Monti, vorher Löw, auch „Leopold Ullmann" genannt von Steppach, hiermit vorgeladen, innerhalb drey Monaten vor dem k. Kreis- und Stadt-Gerichte dahier zu erscheinen, und sich wegen der wider ihn vorhandenen Anschuldigung des Verbrechens des Betrugs zu verantworten

Augsburg am 29. July 1831.

Königliches Kreis- und Stadt-Gericht.

(In Abwesenheit des k. Direktors.)

Dr. Weber.

Mößl.

388.) c.) praes. den 7/8 31.

(Bekanntmachung.)

Die Vormundschaft der Kinder erster Ehe des Johannes Siegler, Rothgerbers hat sich als Eigenthümer eines Kapitals-ad. 200 fl. auf dem Hause des Johann Michael Vogl Bäckers haftend legitimirt, ohne die am 27. Februar 1781 hierüber ursprünglich von Johannes Brandmüller Bäcker an Titl. Johann Georg Kölderer Med. Dr. ausgestellte Hypotheks-Verschreibung zu besitzen, da diese zu Verlust gegangen ist.

Der Inhaber dieser Hypotheks-Verschreibung wird hiermit aufgefodert, binnen 6 Monaten a dato bey dießeitigem Gerichte dieselbe vorzuweisen, widrigenfalls dieselbe für kraftlos erklärt würde.

Memmingen den 4. July 1831.

Königlich Bayerisches Kreis- und Stadt-Gericht.

Ammerbacher.

v. Wachter

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 6. August 1831.	Briefe	Geld
Obligat. à 4 % m. Coup.	93⅛	94⅞
detto à 5 % . . .		
Lott. Loose E—Mà 4 %		104
detto „ „ 2 mt.		
detto unverz. à 10 fl.		134
detto detto à 25 fl.		119
detto detto à 100 fl.		119

Den 11. August 1831.	Briefe	Geld
Obligat à 4 % m. Coup.	95⅛	94⅞
detto à 5 % . .		
Lott. Loose E—Mà 4 %		104
detto „ „ 2 mt.		
detto unverz. à 10 fl.	135	
detto detto à 25 fl.		119
detto detto à 100 fl.		119

Den 13. August 1831.	Briefe	Geld
Obligat. à 4 % m. Coup.	95⅛	94⅞
detto . à 5 % .		
Lott. Loose E—Mà 4 %		104
detto „ „ 2 mt.		
detto unverz à 10 fl.	134	
detto detto à 25 fl.		119
detto detto à 100 fl.		119

Intelligenzblatt

des königlich- Bayerischen

Oberdonau- Kreises.

Nro. 35.

Augsburg, den 22ten August 1831.

Inhalt:

248.) Vorsichts-Maaßregeln gegen die Verbreitung der Cholera morbus. 249.) Prüfung der Schul-Adspiranten für die Aufnahme in das Schullehrer-Seminar zu Dilingen. 250) Die Exspektanten und resp. Final-Prüfung für die katholischen Schul-Präparanten in Dilingen pro 1831. 251.) Uebersicht der von den Bezirken des Rezat- und Untermain-Kreises zu Unterstützung der im Jahre 1830 durch Elementar-Beschädigungen verunglückter Gemeinden des O.D.K. eingegangenen Beyträge. 252.) Nachweisung über die Verwendung der Kreis-Schul-Dotations-Summen für die Jahre 18$\frac{35}{36}$ bis 18$\frac{39}{40}$ 253) Die Anschaffung eines von dem Landrichter Puchta herausgegebenen Werkes. 254.) Die Bestellung und Bezahlung der Regierungs-Blätter. 255.) Erledigung der Stadt-Pfarrey Friedberg. 256 — 258.) Erledigungen der protestantischen Pfarreyen Pegnitz, Benk und Groß-Zöber. — Kreis-Notizen. — Bekanntmachung der äußern Behörden.

Bekanntmachungen der k. Kreis-Stellen:

CCXLVIII.) ad Nrm. 29299.

An

sämtliche Bezirks-Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreises.

(Die Vorsichts-Maßregeln gegen die Verbreitung der Cholera morbus betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die Entschließung der k. Staats-Ministerien des Innern und der Finanzen vom 15. d. M. in Betreff der Vorsichts-Maaßregeln gegen die Verbreitung der Cholera morbus wird nachstehend mit der Weisung bekannt gemacht, nicht nur bey Visirung der Pässe, und bei Behandlung der Thiere und Waaren das vorgeschriebene unterm 27. Juny d. J. Nro. 24673 mitgetheilte Verfahren eintreten zu lassen, sondern noch besonders den Handels-Stand hievon zu seinem Benehmen in Kenntniß zu setzen.

Staats-Ministerium des Innern und der Finanzen.

„Nachdem zu Folge öffentlicher amtlichen Nachrichten die asiatische Cholera in mehreren Theilen der k. preußischen Staaten

sich weiter verbreitet und neuerlich bereits einige Orte in Schlesien ergriffen hat; so sind nunmehr die in der Entschließung vom 24. Juny d. J. unter §. 1 und 2 ertheilten Vorschriften auch auf jene Reisende, Thiere und Waaren anzuwenden, die aus den von der Cholera ergriffenen Theilen der k. Preußischen Staaten, also dermal aus dem Regierungs-Bezirke Danzig, den weiter östlich gelegenen Theilen Preußens, dem Großherzogthume Posen, und aus Preußisch-Schlesien zum Eingang an der diesseitigen Gränze eintreffen."

„Die aus den übrigen noch unangesteckten und unverdächtigen Theilen der jenseits der Elbe gelegenen königl. preußischen Staaten kommenden Reisenden, Thiere und Waaren sind nach den Bestimmungen des §. III der gedachten Entschließung zu behandeln."

Augsburg den 18. August 1831.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten.)

v. Raiser.

coll. Thugut.

CCXLIX.) ad Nrm. 29450.

(Die Prüfung der Schul-Adspiranten für die Aufnahme in das Schullehrer-Seminar zu Dilingen pro 18$\frac{3}{4}$ betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Am Montag den 12 September d. J., und an den darauf folgenden Tagen wird in dem Schullehrer-Seminar zu Dilingen die Prüfung der katholischen Schul-Adspiranten zur Aufnahme in dieses Seminar pro 18$\frac{3}{4}$ stattfinden.

An dieser Conkurs-Prüfung können alle jene Schul-Adspiranten Theil nehmen, welche die Prüfung zur Aufnahme als Schul-Adspiranten im Monate November 1828 bestanden haben, wie auch diejenigen Adspiranten, welche sich schon einmal der Aufnahms-Prüfung für das Seminar unterzogen haben, ohne in dasselbe die Aufnahme erlangt zu haben, und ohne von dem Schul-Fache gänzlich hinweggewiesen worden zu seyn.

Die Meldung der Konkurrenten hat bey der Prüfungs-Commission in dem Lokale des Schullehrer-Seminars zu Dilingen am Tage vor dem Anfange der Prüfung zu geschehen, und hiebei hat jeder Adspirant folgende Zeugnisse zu übergeben, welche mit dem vorschriftsmäßigen Stempel versehen seyn müssen, wenn nicht die Armuth legal nachgewiesen werden kann:

1.) Ein von der betreffenden Lokal-Schul-Inspektion auszustellendes, und von der k. Distrikts-Schul-Inspektion, oder Lokal-Schul-Commission mit den erforderlichen Bemerkungen ihrer eigenen Wahrnehmungen zu versehendes Zeugniß über Fortgang, Fleiß, und insbesondere über Sittlichkeit des Adspiranten, wie solches durch die Schul-Ausschreibung Nr. XXVIII vom 9. Juny 1830 §. 18 gefodert ist;

2.) den durch die oben erwähnte Ausschreibung angeordneten, von der Distrikts-Schul-Behörde zu fertigenden Extrakt aus dem Qualifikations-Buche der Schul-Adspiranten;

3.) ein Zeugniß der Distrikts-Polizey-Behörde über Leumund, Betragen, Vermögen oder Armuth des Adspiranten:

4.) ein von dem Gerichts-Arzte zu fertigendes Zeugniß über Gesundheit, und den Impf-Schein, insoferne diese beiden letzteren Zeugnisse nicht schon bey früheren Prü-

fungen der Seminar-Inspektion eingehändiget wurden.

Jeder Adspirant, welcher sich nicht gehörig ausweisen kann, daß er wenigstens ein Jahr während seiner dreijährigen Vorbereitungs-Zeit an einer Muster-Schule, oder bei einem mit der ersten Note versehenen Lehrer sich vorbereitet habe, wird von der abzuhaltenden Prüfung zurückgewiesen werden, weßwegen die k. Distrikts-Schul-Inspektionen in den Zeugnissen das Geeignete dießfalls zu bemerken haben.

Diejenigen Individuen, welche schon einmal die Prüfung zur Aufnahme in das Seminar bestanden, aber wegen zu geringer Befähigung die Aufnahme nicht erhalten haben, werden, wenn sie auch in der zweiten Prüfung nicht bestehen sollten, Vorschriftsmäßig vom Schul-Fache hinweggewiesen werden.

Die k. Schul-Behörden haben hievon die in ihren Distrikten befindlichen Schul-Adspiranten, welche zu der erwähnten Prüfung qualifizirt sind, schleunigst in Kenntniß setzen zu lassen, und die Polizey-Behörden haben Sorge zu tragen, daß die gegenwärtige Bekanntmachung so schleunig als möglich in die Lokal-Intelligenz-Blätter wo solche bestehen, eingerückt werde.

Augsburg den 19. August 1831.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.)

v. Raiser.

coll. Thugut.

CCL.) ad Nrm. 29587.

(Die Erspektanten und resp. Final-Prüfung für die katholischen Schul-Präparanten in Dilingen pro 1831 betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Dienstags den 6. September d. J. wird in dem k. Schullehrer-Seminar zu Dilingen die Final- und resp. Erspektanten-Prüfung für die katholischen Schul-Präparanten des Oberdonau-Kreises beginnen, welche, nebst den im Schullehrer-Seminar zu Dilingen befindlichen Präparanten, nur jene Individuen bestehen dürfen, welche hiezu durch spezielle k. Regierungs-Entschließungen die Bewilligung erlangt haben, und worüber sich dieselben bey der Prüfungs-Commission gehörig auszuweisen haben.

Dieses wird anmit zur Kenntniß gebracht.

Augsburg den 20. August 1831.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.)

v. Raiser.

coll. Baldauf.

CCLI). ad Nrm. 27194.

An

sämtliche Bezirks-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises.

(Die Vertheilung der milden Beiträge für die im Jahre 1830 durch Elementar-Ereignisse beschädigten Bewohner des Oberdonau-Kreises betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Den 27. Dezember vorigen Jahrs wurde den sämtlichen Behörden von dem — die väterliche Fürsorge Seiner Majestät

des Königs für den Oberdonau-Kreis neuerlich beurkundenden allerhöchsten Rescripte Kenntniß gegeben, gemäß welchem für die betreffenden Bewohner dieses Kreises wegen erlittener Elementar-Beschädigung eine Kollekte in dem Rezat- und Unter-Main-Kreise allergnädigst bewilliget worden ist; (Oberdonau-Kreis-Intelligenz-Blatt 1831 Stück 12.)

— Die Ergebnisse dieser Kollekte sind in der Beylage Ziffer 1 enthalten, und werden hiemit in dankbarer Anerkennung der Menschenfreundlichen Gesinnungen der Geber öffentlich bekannt gemacht.

— Die Vertheilung dieser Gaben ist in der Anlage Ziffer 2 nachgewiesen, wobey bemerkt wird, daß die Beschädigungs-Zahlen nach den amtlichen Angaben, jedoch in runden Summen, und mit Hinweglassung der zu unbedeutenden Beträge, als Theilungs-Maaßstab angenommen wurden, und daß die betreffenden Behörden gegen Quittung ihren Betreff bey dem Expeditions-Amte Kammer des Innern sogleich erheben können, sofort aber solchen unter Beiziehung der Gemeinde-Vorsteher an die beschädigten Gemeinden, und diese unter Beiziehung der Gemeinde-Verwaltung an die einzelnen Beschädigten gewissenhaft zu vertheilen haben.

Augsburg den 19. August 1831.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.)

v. Raiser.

coll. Thugut.

Ziffer I.

Uebersicht

der von den Bezirken des Rezat- und des Untermain-Kreises zu Unterstützung der im Jahre 1830 durch Elementar-Beschädigungen verunglückten Gemeinden eingegangenen Beiträge

Nrus curr.	Rezat-Kreis-Behörden			Nrus curr.	Unter-Main-Kreis-Behörden.		
	Namen	Beitrags-Quote. fl.	kr.		Namen	Beitrags-Quote. fl.	kr.
1	Magistrate Ansbach	132	13	1	Magistrate Aschaffenburg	51	54
2	Dinkelsbühl	65	53	2	Schweinfurth	58	57
3	Erlangen	85	29½	3	Würzburg	94	33
4	Fürth	161	37	4	Landgericht Alzenau	—	47
5	Nördlingen	70	—	5	Arnstein	64	[illegible]
6	Nürnberg	526	21½	6	Aschaffenburg	[illegible]	[illegible]
7	Rothenburg	85	43½	7	Bischofsheim	24	40½
8	Schwabach	71	9	8	Brückenau	—	—
9	Landgerichte Altdorf	53	27	9	Dettelbach	38	54½
10	Ansbach	76	10	10	Ebern	104	49¾
11	Bibart	60	11¼	11	Eltmann	32	8¼
12	Cadolzburg	27	25	12	Euerndorf	37	39¼
13	Dinkelsbühl	41	52	13	Gemünden	32	14
14	Erlangen	53	39	14	Gerolzhofen	69	55¾
15	Erlbach	64	52	15	Gleusdorf	17	39¾
16	Feuchtwang	61	21	16	Hammelburg	51	17¼
17	Greding	42	30	17	Haßfurth	95	1½
18	Gunzenhausen	15	1	18	Hilders	14	31¼
19	Haidenheim	119	30	19	Hofheim	116	49½
20	Heilsbronn	80	50	20	Homburg	70	6½
21	Herrieden	31	51	21	Karlsstadt	32	16
22	Hersbruck	88	31	22	Kissingen	21	6½
23	Herzogaurach	64	28	23	Kitzingen	86	9
24	Hilpoltstein	—	—	24	Klingenberg	48	17
25	Lauf	44	44½	25	Königshofen	83	9⅜
26	Leutershausen	82	41	26	Lohr	25	37¾
27	Monheim	99	52½	27	Marktsteft	58	49
28	Neustadt	28	56	28	Mellrichstadt	86	33
29	Nördlingen	68	12	29	Münerstadt	39	26¾
30	Nürnberg	50	31¼	30	Neustadt	59	51
31	Pleinfeld	44	12½	31	Obernburg	68	47½
32	Rothenburg	103	59	32	Ochsenfurt	71	50
33	Schwabach	72	47½	33	Orb	—	—
34	Uffenheim	122	46½	34	Rothenbuch	—	—
35	Wassertrüdingen	51	17	35	Röttingen	117	½
36	Weissenburg	101	32	36	Schweinfurth	114	22
37	Windsheim	80	27½	37	Volkach	55	13½

Nrus curr.	Rezat-Kreis-Behörden. Namen.	Beitrags-Quoten. fl.	kr.	Nrus curr.	Unter-Main-Kreis-Behörden. Namen	Beitrags-Quoten. fl.	kr.
	Herrschafts-Gerichte			38	Landgericht Weibers	22	56½
38	Bissingen	21	32	39	Werneck	105	22¼
39	Burghaslach	8	37	40	Würzburg rechts d. M.	74	23¾
40	Emersheim	28	18	41	Würzburg links d. M.	39	21¼
41	Ellingen	16	22½		Herrschafts-		
42	Harburg	61	47	42	Gerichte Amorbach	16	47
43	Hohenlandsberg	27	30	43	Gersfeld	23	3
44	Mönchsroth	29	18	44	Kleinheubach	44	36
45	Oettingen	113	21	45	Kreutzwertheim	20	52½
46	Pappenheim	75	7½	46	Marktbreit	7	22
47	Rüdenhausen	5	41	47	Miltenberg	48	23
48	Schillingsfürst	20	23	48	Remlingen	57	55
49	Schwarzenberg	17	21	49	Rothenfels	54	26
50	Wallerstein	16	2	50	Rüdenhausen	41	30
	Patrimonial-Gericht			51	Sommerhausen	15	34
51	Sugenheim	2	56	52	Sulzheim	—	—
				53	Tann	24	22
				54	Wiesentheid	4	47

Wirkliche Einnahme

vom Rezat-Kreise . . . . 3479 fl. 20 kr. — hl.
vom Untermain-Kreise . . 2580 „ 44⅛ „ — „
Zusammen 6069 fl. 4⅛ kr.
vom Herrschafts-Gericht Weissenhorn 20 „ 5 „
Summa 6089 fl. 9⅛ kr.

Hievon gehen ab Porti

bey Fürth . . . . — fl. 42 kr.
bey Leutershausen . — „ 28 „
Postkonto . . . . 3 „ 30 „
4 fl. 40 kr.

Verbleiben baar 6084 fl. 29⅛ kr.

Ziffer II. Nachweisung

der Vertheilung aller von dem Rezat- und Unter-Main-Kreise eingekommene Beiträge für die im Jahre 1830 durch Elementar-Ereignisse beschädigten Bewohner des Oberdonau-Kreises.

Nrus curr.	Vortrag.	Beschädigungs-Betrag.	Antheil an den Beiträgen		Nrus curr.	Vortrag.	Beschädigungs-Betrag.	Antheil an den Beiträgen.	
		fl.	fl.	kr.			fl.	fl.	
	Landgerichte				30	Weiler	6000	18	15
					31	Wertingen . . .	6000	18	15
1	Aichach	165000	502	1	32	Zusmarshausen . .	—	—	—
2	Buchloe	17000	51	33					
3	Burgau	—	—	—		**Polizey-Kommissariat.**			
4	Dillingen	—	—	—					
5	Donauwörth . . .	147000	447	15					
6	Friedberg . . .	219000	666	8	33	Neuulm	—	—	—
7	Füssen	22000	66	50					
8	Göggingen . . .	144000	438	8		**Stadt-Magistrate**			
9	Grönenbach . . .	24000	73	1	34	Augsburg	—	—	—
10	Günzburg	—	—	—	35	Kaufbeuern . . .	—	—	—
11	Höchstädt	14000	42	26	36	Kempten	—	—	—
12	Illertissen	—	—	—	37	Lindau	—	—	—
13	Immenstadt . . .	6000	18	13	38	Memmingen . . .	—	—	—
14	Kaufbeuren . . .	63000	191	42	39	Neuburg	20000	60	50
15	Kempten	202000	614	30					
16	Lauingen	—	—	—		**Herrschafts-Gerichte**			
17	Lindau	11000	33	23					
18	Mindelheim . . .	30000	91	10					
19	Neuburg	147000	447	15	40	Babenhausen . . .	—	—	—
20	Oberdorf	68000	206	55	41	Burheim	—	—	—
21	Obergünzburg . .	127000	386	24	42	Edelstetten . . .	—	—	—
22	Ottobeuern . . .	57000	173	26	43	Illereichen . . .	4000	12	10
23	Plain	—	—	—	44	Kirchheim	—	—	—
24	Roggenburg . . .	—	—	—	45	Mickhausen . . .	—	—	—
25	Schrobenhausen . .	240000	730	11	46	Neuburg a. d. Kml.	—	—	—
26	Schwabmünchen . .	200000	608	28	47	Nordendorf . . .	—	—	—
27	Sonthofen . . .	6000	18	15	48	Thannhausen . . .	4000	12	10
28	Türkheim	9000	27	23	49	Weissenhorn . . .	—	—	—
29	Ursberg	42000	127	48		Summa	2000000	6084	30

CCLII.) ad Nrm. 29415.

Die Nachweisung über die Verwendung der Kreis-Schul-Dotations-Summen für die Jahre $18\frac{25}{26}$ bis $18\frac{29}{30}$ betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Zur Befolgung der Anordnung des §. 40 der Instruktion für die Kreis-Regierungen vom 17. Dezember 1825 werden in der nachstehenden Uebersicht die Resultate der revisorisch festgestellten Rechnungen über die Verwendung der Kreis-Schul-Dotation für die Volks-Schulen des Oberdonau Kreises für die Jahre $18\frac{25}{26}$ bis $18\frac{29}{30}$ zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Augsburg den 19. August 1831.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammmer des Innern.

(In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten.)

v. Raiser.

coll. Thugut.

Nachweisung

über die Verwendung der Kreis-Schul-Fonds-Dotations-Gelder in dem Oberdonau-Kreise für die Jahre $18\frac{25}{26}$ bis $18\frac{29}{30}$ inclus.

Vortrag.	pro 1825/26. fl.	kr.	pf.	pro 1826/27. fl.	kr.	pf.	pro 1827/28. fl.	kr.	pf.	pro 1828/29. fl.	kr.	pf.	pro 1829/30. fl.	kr.	pf.
Einnahmen															
Staats-Beiträge für die Volks-Schulen:															
a) ältere mit d. Kreis-Hilfs-Fond	18700	—	—	19000	—	—	19000	—	—	19000	—	—	19000	—	—
b) neuere bewilligte Verbesserung	4000	—	—	4000	—	—	4000	—	—	4000	—	—	4000	—	—
Summa	22700	—	—	23000	—	—	23000	—	—	23000	—	—	23000	—	—
Ausgaben															
I. Für Schul-Aufsichts-Behörden resp. Reise-Diäten der Distrikts-Schul-Inspektoren	2295	—	—	2112	—	—	1992	—	—	2046	—	—	2030	—	—
Summa per se															
II. Auf Volks-Schulen															
a) Stadt-Schulen															
Augsburg	1500	—	—	1500	—	—	1589	35	—	1500	—	—	1500	—	—
Füssen	35	47	—	35	47	—	35	47	—	75	47	—	75	47	—
Günzburg	2058	19	—	2058	19	—	2058	19	—	2058	19	—	2058	19	—
Kaufbeuern	571	48	—	571	48	—	531	48	—	531	48	—	571	48	—
Kempten	1866	50	—	1866	50	—	1866	50	—	1866	50	—	1866	50	—
Memmingen	1552	24	—	1552	24	—	1552	24	—	1552	24	—	1552	24	—
Mindelheim	312	—	—	312	—	—	312	—	—	312	—	—	312	—	—
Neuburg	2727	30	—	2727	30	—	2727	30	—	2727	30	—	2727	30	—
Dilingen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	91	40	—
Summa	10624	38	—	10624	38	—	10674	13	—	10024	38	—	10750	18	—

Vortrag.	pro 1825/26			pro 1826/27.			pro 1827/28.			pro 1828/29.			pro 1829/30.		
	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
b) Land-Schulen															
Aichach	560	—	—	568	13	—	600	—	—	560	—	—	600	—	—
Buchloe	5	40	—	5	40	—	5	40	—	5	40	—	5	40	—
Burgau	56	27	1	56	27	1	56	27	1	56	27	1	56	27	1
Donauwörth	354	48	—	354	48	—	354	48	—	354	48	—	354	48	—
Friedberg	109	24	—	104	4	—	118	52	—	135	22	—	116	54	—
Grönenbach	210	40	2	210	40	2	210	40	2	210	40	2	224	—	2
Günzburg	58	54	—	58	54	—	89	—	—	91	23	—	108	1	2
Höchstädt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	30	—	20	—	—
Illertissen	179	14	3	179	15	—	204	15	—	229	15	—	229	15	—
Immenstadt	673	22	—	673	22	—	673	22	—	673	22	—	673	22	—
Lauingen	287	14	—	287	14	—	287	14	—	443	14	—	443	14	—
Lindau	115	30	2	115	30	2	115	30	2	115	30	2	115	30	2
Neuburg	792	—	—	682	—	—	779	30	—	817	—	—	817	—	—
Obergünzburg	25	42	3	25	52	3	25	42	3	25	42	3	25	42	3
Ottobeuern	57	26	2	57	26	2	57	26	2	57	26	2	57	26	2
Roggenburg	6	—	3	5	28	—	7	17	2	20	21	—	7	29	—
Schrobenhausen	50	—	—	50	—	—	50	—	—	50	—	—	50	—	—
Rain	180	52	—	180	52	—	180	52	—	180	52	—	180	52	—
Schwabmünchen	6	13	2	6	13	2	6	13	2	6	13	2	6	13	2
Sontheim	52	—	—	52	—	—	79	—	—	88	—	—	52	—	—
Türkheim	34	13	3	34	13	3	34	13	3	34	13	2	34	13	2
Ursberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20	—	—
Weiler	15	—	—	15	—	—	15	—	—	15	—	—	15	—	—
Wertingen	39	9	1	37	44	1	41	24	—	43	46	3	40	24	2
Zumarshausen	12	27	2	10	41	31	14	18	—	17	29	3	13	49	—
Summa b.	3833	1	—	3771	20	—	4006	17	1	4239	18	—	4267	23	3
Summa a.	10624	38	—	10624	38	—	10674	13	—	10624	38	—	10756	18	—
Summa	14507	39	—	14395	58	—	14681	—	1	14863	56	—	15023	41	3
III. Auf Schulhaus-Bauten der Gemeinden.															
Thalfingen	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Frickenhausen	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eurishofen	80	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Winterrieden	210	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Imberg	80	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Grimmoldsried	200	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Diedorf	200	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ottackers	200	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Konradshofen	90	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Fischach	150	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Vortrag.	pro 1825/26.			pro 1826 27.			pro 1827 28.			pro 1828/29.			pro 1829/30.		
	fl.	kr	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf	fl.	kr	pf	fl.	kr.	pf.
Gunzenheim	100	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pfronten	200	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Illerbeuern	110	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Amberg	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zeiserlshofen	300	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Breitenbronn	250	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Oberthürheim	100	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rottach	100	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Mariathann	75	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wagenhofen	200	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Unterstall	70	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Westerheim	300	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ettenbeuern	—	—	—	200	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Reichartsried	—	—	—	300	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Fraunstetten	—	—	—	300	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ditzisried	—	—	—	200	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Jengen	—	—	—	180	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hawangen	—	—	—	125	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Horgau	—	—	—	60	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Dietkirch	—	—	—	160	—	—	—	—	—	—	—	—	60	—	—
Burheim	—	—	—	150	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Steinheim	—	—	—	400	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kreuzthal	—	—	—	250	—	—	250	—	—	—	—	—	—	—	—
Bobingen	—	—	—	300	—	—	300	—	—	—	—	—	—	—	—
Ottmarshausen	—	—	—	200	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Unterreitnau	—	—	—	100	—	—	100	—	—	—	—	—	—	—	—
Altomünster, Landger. Aichach	—	—	—	120	—	—	120	—	—	120	—	—	—	—	—
Ehingen	—	—	—	150	—	—	150	—	—	—	—	—	—	—	—
Wohmbrechts	—	—	—	250	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ittelsburg	—	—	—	—	—	—	250	—	—	—	—	—	—	—	—
Ottobeuern	—	—	—	—	—	—	100	—	—	—	—	—	—	—	—
Baiershofen	—	—	—	—	—	—	55	—	—	—	—	—	—	—	—
Zusmarshausen	—	—	—	—	—	—	200	—	—	—	—	—	—	—	—
Maria-Rhein	—	—	—	—	—	—	150	—	—	150	—	—	—	—	—
Karlshuld	—	—	—	—	—	—	600	—	—	—	—	—	168	11	—
Oberliezheim	—	—	—	—	—	—	100	—	—	100	—	—	—	—	—
Schrezheim	—	—	—	—	—	—	300	—	—	—	—	—	—	—	—
Münsterhausen	—	—	—	—	—	—	250	—	—	250	—	—	—	—	—
Bieberbach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	200	—	—	—	—	—
Irsingen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	175	—	—	175	—	—
Kraftisried	—	—	—	—	—	—	—	—	—	300	—	—	—	—	—
Buchdorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	250	—	—	250	—	—
Zirgesheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	150	—	—	—	—	—
Zusamzell	—	—	—	—	—	—	—	—	—	150	—	—	100	—	—

Vortrag.	pro 1825/26. fl.	kr.	pf.	pro 1826/27. fl.	kr.	pf.	pro 1827/28. fl.	kr.	pf.	pro 1828/29. fl.	kr.	pf.	pro 1829/30. fl.	kr.	pf.
Faimingen	—	—	—	—	—	—	—		—	75	—	—	125	—	—
Sinning	—	—	—	—	—	—	—	—	—	200	—	—	—	—	—
Oberstimm	—	—		—			—	—	—	—	—		234	48	—
Autenried	—	—		—		—	—			—	—		200		
Willmatshofen	—	—		—	—		—			—			100		
Affing	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	100		
Baindlkirch	—	—		—	—	—	—		—	—	—	—	200	—	—
Klosterbeuern	—	—	—	—		—	—		—	—	—	—	50		
Legau	—		—	—		—	—		—	—	—	—	16	—	—
Marienheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		200		
Aretsried	—			—	—		—	—	—	—	—	—	200		
Summa	3090	—	—	3445	—	—	2925	—	—	2120	—	—	2178	59	—
Nat. Weitere 1857 fl. sind pro $18\frac{29}{30}$ bewilliget aber noch nicht bezahlt.															
IV. Auf Unterstützungen															
a) Ständige															
1) zur Schullehrer-Wittw.-Kasse	—	—	—	—	—	—	800	—	—	800	—	—	800	—	—
2) an Lehrer	400	—	—	400	—	—	337	—	—	150	—	—	150	—	—
b) Unständige															
1) an Lehrer	2012	—	—	2228	11	—	2438	47	—	2035	36	—	2144	17	—
2) an Lehrers-Wittwen	700	—	—	688	—	—	794	—	—	825	—	—	835	—	—
Summa	3112	—	—	3316	11	—	4369	47	—	3810	36	—	3929	17	—
V. Auf Quieszenz-Gehalte	1 —	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	106	40	—
Summa per se															
VI. Auf Verwaltungs-Kosten	100	—	—	100		—	100	—	—	100	—	—	100	—	—
Summa per se															
VII. Regie-Auslagen	—	16	—	—	23	—	30	3	—	24	2	—	4	39	—
Summa per se															
Wiederholung.															
I. auf Schul-Aufsichts-Behörden resp. Reise-Diäten d. Schul-Insp.	2295	—	—	2112	—	—	1992	—	—	2046	—	—	2030	—	—
II. auf Volks-Schulen	14507	39	—	14395	58	—	14681	—	1	14863	56	—	15023	41	3
III. auf Schulhaus-Bauten	3090	—	—	3445	—	—	2925	—	—	2120	—	—	2178	59	—
IV. auf Unterstützungen	3112	—		3316	11	—	4369	47	—	3810	36	—	3929	17	—
V. auf Quieszenz-Gehalte	—		—	—	—		—	—	—	—	—	—	106	40	—
VI. auf Verwaltungs-Kosten	100	—		100	—	—	100	—		100	—	—	100	—	—
VII. auf Regie-Auslagen	—	16		—	23	—	30	3	—	24	2		4	39	—
Summa aller Ausgaben	23104	55	—	23369	32	—	24097	50	1	22964	34	—	23373	16	3

Vortrag.	pro 1825/26.			pro 1826/27.			pro 1827/28.			pro 1828/29.			pro 1829/30.		
	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
Abgleichung															
Einnahmen	22700	—	—	23000	—	—	23000	—	—	23000	—	—	23000	—	
Ausgaben	23104	55	—	23369	32	—	24097	—	—	22964	34	—	23373	16	3
Bleibt Aktiv-Rest										35	26				
Bleibt Passiv-Rest.	404	55	—	369	32	—	1097	50	1	—	—	—	373	16	3

Nat. Die Defizite wurden aus den frühern Ersparungen gedeckt.

Augsburg den 19. August 1831.

Königliche Regierungdes Oberdonau-Kreises.

Kammmer des Innern.

(In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten.)

coll. Thugut.

CCLIII.) ad Nrm. 29265.

An

sämtliche Landgerichte des Oberdonau-Kreises.

(Die Anschaffung eines vom Landrichter Puchta unter dem Titel „Der Dienst der deutschen Justiz-Aemter oder Einzeln-Richter" herausgegebenen Werkes aus dem Regie-Maximum betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Nach einem allerhöchsten Rescript aus dem königlichen Staats-Ministerium der Justiz vom 12ten May v. J. darf das Werk: „der Dienst der deutschen Justiz-Aemter, „oder Einzeln-Richter", als sehr brauchbar und zweckmäßig, auf Kosten des Regie-Maximum's, so weit dieses dadurch nicht überschritten wird, angeschafft werden.

Dieses wird den königlichen Landgerichten mit dem Beysatze eröffnet, daß der Preis des in 2 Bänden bestehenden Werkes 7 fl. 30 kr. betrage.

Augsburg am 19. August 1831.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.)

v. Raiser.

coll. Thugut.

CCLIV.) ad Nrm. 29349.

An

die kgl. Landgerichte, Herrschafts-Gerichte, und unmittelbaren Magistrate im Oberdonaukreis.

(Die Bestellung und Bezahlung der Regierungs-Blätter pro 1832 betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die obenstehenden Behörden werden hiemit angewiesen, die Verzeichnisse der den Behörden und Aemtern gegen Bezahlung abzugebenden Exemplare der Regierungs-Blätter für das Jahr 1832., nach Rentämtern abgetheilt, in triplo mit aller Genauigkeit herzustellen, sie werden in dieser Beziehung auf die beiden Ausschreibungen vom 8ten Oktober 1826. (Kreis-Intelligenzblatt No. 28. Seite 1093), und lithographiert am 4ten September 1827 verwiesen. Die Verzeichnisse sind in Zeit von 14. Tagen zuverläßig anher einzusenden.

Augsburg den 18. August 1831.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten.)

v. Raiser

coll. Thugut.

CCLV.) ad Nrm. 24457.

(Die Erledigung der Stadt-Pfarrey Friedberg betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch das Ableben des Dekans und Stadt-Pfarrers Aloys Beutelrock ist die in der Diözese Augsburg, im k. Landgerichte und Dekanate Friedberg gelegene Stadt-Pfarrey Friedberg in Erledigung gekommen, worauf das unbeschränkte Patronats- und Besetzungs-Recht Seiner Majestät dem Könige zusteht.

Diese Pfarrey umfaßt außer der Stadt Friedberg mit 1861 Seelen die beyden Rural-Gemeinden Friedberger-Au mit 231 Seelen, und Meringer-Au mit 104 Seelen, deren isolirt stehende Häuser eine halbe, bis zwey Stunden entfernt sind, somit im Ganzen 2196 Seelen; wobey bemerkt wird, daß die Gemeinde zu Meringer-Au

das Gesuch stellte, von der Pfarrey Friedberg getrennt, und der Pfarrey Haunstetten zugetheilt zu werden, worüber die Entscheidung vorbehalten bleibt.

Die Schule befindet sich in der Stadt Friedberg, zu welcher die Kinder der beyden äußern Ortschaften ebenfalls gehören; auch bestehen daselbst noch das Stadt-Prädikatur Benefizium, das Frühmeß Benefizium, das St. Sebastian-Schul-Benefizium, und das Neumiersche Benefizium in Herrgotts-Ruhe.

Ein Hülfs-Priester wurde in der letzten Zeit nicht gehalten.

Das Pfarr-Widdum umfaßt 56 Jaucherte Aecker und 38 Tagwerk Wiesen. Wird der Zehent von 730 Jaucherten Aeckers in natura bezogen, und das Widdum, welches wie der Zehent bisher verpachtet war, in eigener Regie betrieben; so ist ein Dienst-Personale von 3 männlichen und 3 weiblichen Individuen, und ein Viehstand von 5 Pferden, und 15 Stück Horn-Viehes erfoderlich.

Das Inventar mag die Summe von 2000fl., und der Betrieb ein Kapital von 3000fl. in Anspruch nehmen.

Die Renten berechnen sich nach der primitiv revidirten Faßion vom Jahre 1826, jedoch vorbehaltlich der Super-Revision auf 1346fl. 9kr., und bestehen: a.) aus Zinsen des Fundations-Kapitals in 6fl. 32kr. b.) aus Realitäten in 350fl.; c. aus Rechten in 500fl.; und d) aus besonders bezahlten Dienst-Verrichtungen in 500fl. 17kr.

Die Lasten bestehen: 1.) wegen des Staats-Zweckes in 87fl. 45kr. 3pf.; 2.) wegen des Diözesan-Verbandes in 6fl. 21kr.; und 3.) wegen besonderer Zwecke und Verhältnissen in 135fl. 12kr., sohin im Ganzen in 229fl. 18kr. 3pf.

Die Bewerber um diese Stadt-Pfarrey werden aufgefodert, binnen 4 Wochen in der vorgeschriebenen Form sich hierorts zu melden

Augsburg den 10. August 1831.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten.)

v. Kaiser.

coll. Hofemann.

ECLVII)

(Die Erledigung der ersten Pfarrey Pegnitz im Dekanate Creußen und im Landgerichte Pegnitz betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch das Ableben des Pfarres Hartung ist die erste Pfarr-Stelle zu Pegnitz in Erledigung gekommen, deren jährliche Einkünfte sich nach der definitiv abgeschlossenen Dienst-Ertrags-Faßion folgendermassen berechnen: I. an ständigem Gehalt zu 48fl. 45kr. nemlich 1.) vom k. Rentamte Pegnitz an baarem Gelde, 12fl. 30kr.; 2.) von der k. Stiftungs-Administration 25fl.; und aus dem Kirchen-Aerar Buchau 1fl. 15kr.; dann 3.) aus der Stadtkämmerey Casse 10fl. II. an Zinsen von den zur Pfarrey gestifteten Kapitalien 3fl.; III. Ertrag aus Realitäten: freye Wohnung mit dem Genusse der Oekonomie Gebäude zu 50fl.; 29 1/8 Tgw. Aecker 191fl. 45kr.; 1 1/8 Tgw. Wiesen 34fl.; 3/8 Tw. Gärten 8fl 15kr. IV. Ertrag aus Rechten 259fl 54kr. V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes Funktionen 250fl. 26kr. Summa 846fl. 5kr Lasten 5fl. 4kr. Verbleiben reine Einkünfte 841fl. 1kr.

Die Bewerber um diese Pfarr-Stelle haben ihre Gesuche vorschriftsmäßig binnen 6 Wochen bey der unterzeichneten k. Stelle einzureichen.

Baireuth den 13. August 1831.

Königlich protestantisches Consistorium.

Schuster.

May.

CCLVII.)

(Die Erledigung der Pfarrey Benk im Dekanate und Landgerichte Baireuth betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch das am 1. d. M. erfolgte Ableben des Pfarrers Feder ist die Pfarrey Benk in Erledigung gekommen.

Diese Pfarrey wird daher zur vorschriftsmäßigen Bewerbung binnen 6 Wochen ausgeschrieben, und dabey bemerkt, daß der Ertrag derselben nach der definitiv abgeschlossenen Faßion folgendermaßen berechnet ist: I. an ständigem Gehalt zu 67 fl. 50 kr. nemlich a.) aus den Staats-Kassen: 1.) an baarem Gelde vom Rentamte Baireuth 41 fl. 25 kr.; 2.) an Naturalien: 9 Klafter weiches Holz Baireuther oder 10 Klafter Bayerisches Maas a. 2 fl. 32 kr. zu 25 fl. 20 kr.; b.) aus Stiftungs-Kassen, vom Gottes-Hause Benk 1 fl. 15 kr. II. Ertrag aus Realitäten freye Wohnung nebst dem Genusse der Oekonomie-Gebäude 50 fl.; 29 Tgw. Felder 23½ Tgw, Wiesen ½ Tgw. Gärten, ¼ Tgw. Wald zu 404 fl. 26 kr. III. Ertrag aus Rechten zu 56 fl. 39 kr.; IV Einahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienst Functionen zu 85 fl. 54 kr. V. Einnahmen aus Observanzmäßigen Gaben und Sammlungen bey der Gemeinde zu 10 fl. 48¼ kr. Summa 675 fl. 37¼ kr. Lasten 9 fl. 42½ kr. Bleibt reines Einkommen 665 fl. 55¼ kr.

Baireuth den 13. August 1831.

Königlich protestantisches Consistorium.

Schuster.

May.

CCLVIII.)

(Die erledigte Pfarrey Großzöbern kgl. Bayer. Patronats im Königreiche Sachsen betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Keiße auf die Pfarrey Wiedersberg ist die bayerische Patronats-Pfarrey Großzöbern im k. sächsischen Gebiete in Erledigung gekommen, welche hiemit zur Bewerbung innerhalb 6 Wochen öffentlich ausgeschrieben wird.

Der Ertrag dieser Pfarrey ist nach der noch nicht superrevidirten Faßion folgender: I. an ständigem Gelde a) vom k. Rentamte Hof 28 fl. 7½ kr.; b.) aus der k. sächsischen Kreis-Tranck-Steuer-Einnahme zu Plauen 15 fl.; c) aus der Kirchen-Casse zu Großzöbern 11 fl. 49 kr.; d.) aus dem Pfarrwalde 3½ Klafter Scheit-Holz a 3 fl. 28 kr., 11 fl. 33½ kr. II. an Zinsen von den zur Pfarrey gestifteten Kapitalien: aus einem Kapital von 63 fl. welches von der Entschädigung für die durch den Landstrassen-Bau im Jahre 1826 eingegangenen Pfarr-Wiesen und Felder angelegt und der Kirche übergeben worden ist, und mit 4 Prozent jährlich dem Pfarrer verzinst wird 2 fl. 31 kr; III. Ertrag aus Realitäten 1.) aus den Pfarr- und Oekonomie-Gebäuden 40 fl., 2.) Grundstücke 15½ Jaucherte Ackerland, 8½ Tgw. Wiesen, 6 Quadrat-Ruthen Gemüs-Garten und 3 Quadrat Ruthen Gras-Garten im Ertrag

Ordnance Survey, 1852. Scale 1:2500.

Ordnance Survey, 1853. Scale 1:2500.

Oberstimm, Pfarrdorf 1 St. ddo.; Karlskron, Pfarrdorf 1 St. ddo.; Hagau, Dorf ½ St. ddo.; Winden, Dorf ½ St. ddo.

7.) Impf-Station Reichertshofen. Hiezu gehören: der Markt Reichertshofen, dann Baar, Pfarrdorf ½ Stund davon entfernt; Ebenhausen, Pfarrdorf ½ St. ddo.; Gotteshofen, Dorf ¼ St. ddo.; Starkertshofen, Dorf ¾ St. ddo.; Stockau, Weiler ¼ St. ddo.

Landgericht Füssen.

1.) Impf-Station Bernbeuren. Hiezu gehören nebst diesem Pfarrdorf: Angeshof, 2 einzelne Höfe ¼ Stunde davon entfernt, Auerberg, 1 einzelner Hof 1 St. ddo.; Bädwerk, Einödhof, 1 St. ddo.; Berk, 2 einzelne Höfe ½ St. ddo.; Brunnhof, 3 einz. Höfe ½ St. ddo.; Buchenberg, einz. Hof 1 St. ddo.; Bürstenstiel, 2 einz. Höfe ¼ St. ddo.; Echerschwang, Dörfchen ½ St. ddo.; Egghof, Einöde ⅛ St. ddo.; Ellensberg, 2 einz Höfe ¼ St. ddo.; Eschach, 9 einz. Höfe ¾ ddo.; Felden, einz. Hof 1 St. ddo.; Feldhof, einz. Hof ¼ St. ddo.; Forsthof, Einöde ¼ St. ddo.; Gellen, (auch Oberhof) Einöde ½ St. ddo.; Glasbach, Einöde ½ St. ddo.; Goldstein, 2 einz. Höfe, ½ St. ddo.; Grönenbach, Mühle ⅛ St. ddo.; Greuwang, 3 einz. Höfe ¾ St. ddo.; Gstaig, Einöde 1 St. ddo.; Günther, 3 einz. Höfe ½ St. ddo.; Hofegg, 3 einz. Höfe ½ St. ddo.; Helmer, 2 einz. Höfe ¾ St. ddo.; Helmau, einz. Hof ¾ St. ddo.; Hinterlangegg, 2 einz. Höfe ¼ St. ddo.; Hintertharren, einz. Hof ¼ St. ddo.; Hohenesch, 2 einz. Höfe ¾ St. ddo.; Höllenthal, Einödhof 1 St. ddo.; Hof, Einödhof ⅛ St. ddo.; Holz, Einödhof ½ St. ddo.; Honeleshof, Einödhof ½ St. ddo.; Kinsegg, Einöd. 1 St. ddo.; Klausmen, Einöd. 1 St. ddo.; Kollmannshof, Einöd. ½ St. ddo.; Kremelsmoos, Einöd. 1 St. ddo.; Lechen, Einöd. 1 St. ddo.; Leuthen, Einöd. ¾ St. ddo.; Linden, Einöd. ½ St. ddo.; Luxhub, 3 einz. Höfe ½ St. ddo.; Mark, 2 einz. Höfe 1 St. ddo.; Nachsee, 5 einz. Höfe 1 St. ddo.; Nickelsmühl, Mühle 1 St. ddo.; Oberhelmau, Einöde ¾ St. ddo.; Osterberg, Einöde ¼ St. ddo.; Prachtsried, 3 einz. Höfe 1 St. ddo.; Reute, 2 einz. Höfe 1 St. ddo.; Ried, 9 einz. Höfe ⅛ St. ddo.; Riedhof, 4 einz. Höfe ¼ St. ddo.; Rothach, Mühle ¾ St. ddo.; Schlangelsberg, Einöde ½ St. ddo.; Schleppen, Einöde ¾ St. ddo.; Seemühl, Mühle ½ St. ddo.; Semhof, Einöde ½ St. ddo.; Sinthub, 2 einz. Höfe ½ St. ddo.; Stenz, Mühle ½ St. ddo.; Stinishöfle, Einöde, ¼ St. ddo.; Stoßhub, Einöde 1 St. ddo.; Straß, 3 einz. Höfe ½ St. ddo.; Thalhof, Einödhof ¼ St. ddo.; Tharren, Einödhof ¼ St. ddo.; Unterhelmau, Einödhof ½ St. ddo.; Vogelegg, 3 einz. Höfe ½ St. ddo.; Vogelhäusle, Einöde 1 St. ddo.; Vorderlangegg. 3 einz. Höfe ¾ St. ddo.; Wagegg, 2 einz. Höfe ¾ St. ddo.; Wieshof, Einöde ¼ St. ddo.; Wildenberg, Einöde ⅝ St. ddo.; Wellenburg, Mühle ¼ St. ddo.; Burggen, Pfarrdorf 1 St. ddo.; Dessau, Mühle ¾ St. ddo.; Forchen, Mühle ¾ St. ddo.; Haslach, 4 einz. Höfe ½ St. ddo.; Kienberg, 3 einz. Höfe ½ St. ddo.; Reisgang, 3 einz. Höfe ½ St. ddo; Westerhof, Einöde ¾ St. ddo.; Bernried, 2 einz. Höfe ¼ St. ddo.; Thannenberg, Pfarrdörfchen 1 St. ddo.

2.) Impf-Staton Füssen. Hiezu gehört mit der Stadt Füssen der Weiler Eschach, ¼ St. davon entfernt; Faulenbach, Weiler ⅛ St. ddo; Fischerbühel, 2 Einöd-Höfe 1 St. ddo.; Schwarzbrück, Einöde ¼ St. ddo.; Achmühl, Einöde ⅛ St. ddo.; Dietringen Weiler 1½ St. ddo.; Dürracker, Einöde 1 St. ddo.; Ehrwang, Einöde ½ St. ddo.; Erkenbolling,

Weiler ¾ St. ddo.; Griethen, 2 einz. Höfe 2 St. ddo.; Haidelsbuch, 5 einz Höfe ¾ St. ddo.; Häusern, 2 einz. Höfe ¾ St. ddo.; Hinterzwiselberg, 2 einz. Höfe 2 St. ddo.; Oststeinen 7 einz. Höfe ¾ St. ddo.; Rieden, Pfarrdorf 1 St. ddo.; Schwarzenbach, 3 Höfe 1½ St. ddo.; St. Urban, 1 Hof ¾ St. ddo.; Usenburg, 5 Höfe 1½ St. ddo.; Vorderzwiselberg, 4 einz. Höfe 2 St. ddo.; Bachthal, 2 einz. Höfe 1 St. ddo.; Benken, 7 einz. Höfe 1½ St. ddo.; Brand, Einöde ¾ St. ddo.; Egg, (Hinter- und Vorder) 6 einz. Höfe 1½ St. ddo.; Hintermühl, Mühle ¾ St. ddo.; Hof, 2 einz. Höfe ¾ St. ddo.; Hub, 2 einz. Höfe ¾ St. ddo.; Hubmannsegg, 2 einz. Höfe ¾ St. ddo.; Moos, 2 einz. Höfe ¾ St. ddo.; Niederried, Einödhof 1 St. ddo.; Oberkirch, 4 einz. Höfe ¾ St. ddo.; Oberried, 3 einz. Höfe 1 St. ddo.; Roßmoos, 7 einz. Höfe 1½ St. ddo.; Schwarzenbach, 1 einz. Hof ¾ St. ddo.; zum See, 3 einz. Höfe 1 St. ddo.; Spöttel, einz. Hof ¾ St. ddo.; Steigmühl, Mühle ¾ St. ddo.; Thal, 4 einz. Höfe ¾ St. ddo.; Unterdeusch, 2 einz. Höfe ¾ St. ddo.; Weissensee, (Pfarrort 2 Häuser) 1 St. ddo.; Widmar, 2 einz. Höfe 1½ St. ddo.; Wies, 3 einz. Höfe ¾ Ste ddo.; Wörth, 2 einz. Höfe 1½ St. ddo.

3.) Impf-Station Lechbruck. Hiezu gehört mit dem Pfarrdorfe Lechbruck, Bühel, 4 einzelne Höfe bey Lechbruck, Dießwang, 2 einz. Höfe ½ Stunde davon entlegen, Furth, Einöde ¾ St. ddo.; Geissenmoos, 2 einz. Höfe ⅛ St. ddo.; Gogerisch, Einödhof 1 St. ddo.; Grubmühl, Mühle bey Lechbruck, Grubwaidach, 3 einz. Höfe bey Lechbruck; Helmenstein, 2 einzl. Höfe ¼ St. ddo.; Kurzenhof, 2 einz. Höfe ¾ St. ddo.; Leibenberg, Einödhof ¾ St. ddo.; Oberschlicht, Einödhof ½ St. ddo.; Rehle, Einödhof ½ St. ddo.; Riesen, Einödhof 1 St. ddo.; Schüsselthub, Einödhof ¾ St. ddo.; Sölde, Einödhof ½ St. ddo.; Steinhäubel, 3 einz. Höfe bey Lechbruck, Unterschlicht, Einödhof ½ St. ddo.

4.) Impf-Station Nesselwang. Hiezu gehört nebst dem Markte Nesselwang, der Weiler Bayrstetten, ⅓ Stunde davon entfernt, der Weiler Gschwend, ½ St. ddo.; Hammerschmiede, Schmiede ½ St. ddo.; Hertingen, Weiler ½ St. ddo.; Höfis, 5 Höfe, ¼ St. ddo.; Bachen, Weiler ½ St. ddo.; Wittermühl, Mühle ⅛ St. ddo.; Niederhöfen, 8 einz. Höfe ¼ St. ddo.; Obermühl, Mühle ⅛ St. ddo.; Windegg, Weiler ¼ St. ddo.; Schinken, 3 einz. Höfe ½ St. ddo.; Schneidbach, Dorf ¼ St. ddo.; Thal, Weiler ¼ St. ddo.; Untermühl, Mühle ⅛ St. ddo.; Waglen, 4 Höfe ½ St. ddo.; Wank, Weiler ½ St. ddo.; Wiesenhof, Einödhof ¼ St. ddo.

5.) Impf-Station Pfronten. Hiezu gehört nebst dem Pfarrdorfe Pfronten, das Pfarrdorf Berg 1/10 Stunde davon entfernt, Bläsismühl, Mühle 1/10 St. ddo.; Dorf, Dorf 1/10 St. ddo.; Fahlmühle, Einöde ¾ St. ddo.; Halden, Weiler 1/10 St. ddo.; Heitlern, Dorf 1/10 St. ddo.; Josamühl, Mühle ½ St. ddo.; Kappel, Dorf ½ St. ddo.; Kasparsmühl, Mühle 1/10 St. ddo.; Kreuzegg, Dorf ¼ St. ddo.; Lenzenmühle, Mühle 1/10 St. ddo.; Meilingen, (auch Drittel) Weiler 1/10 St. ddo.; Moosmühl, Mühle ½ St. ddo.; Oesch, Weiler ¼ St. ddo.; Rehbühl, Weiler ¼ St. ddo.; Steinach, Dorf ½ St. ddo.; Stoffelsmühl, Mühle, ½ St. ddo.; Waffenschmiede, Schmide ½ St. ddo.; Weißbach, Weiler ¼ St. ddo.; Röfleuthen, Dorf ¼ St. ddo.

6.) Impf-Station Roßhaupten. Hiezu gehört nebst dem Pfarrdorf Roßhaupten, Bischofswang, 4 einz. Höfe ¼ Stunde davon

entfernt; Egelmoosen, 2 einz. Höfe ¾ St. ddo.; Fischhaus, Einöde ⅒ St. ddo.; Freßlesreuthe, 3 einzelne Höfe ¾ St. ddo.; Hochegg, 2 einz. Höfe ¾ St. ddo; Huttler, 2 einz. Höfe ½ St. ddo.; Huttlerbüchel, einz. Hof ½ St. ddo.; Kögel, 2 einz. Höfe ¾ St. ddo.; Langeswald, 3 einz. Höfe ¾ St. ddo.; Mangmühl, Mühle ½ St. ddo.; Mepfen, (oder Hausweisen) einz. Hof 1 St. ddo.; Rieder, 2 Einödhöfe ½ St. ddo.; Riedle, Einödhof ⅛ St. ddo.; Salach, 2 Einödhöfe 1 St. ddo.; Sameister, 5 Einödhöfe, Sulzberg, 4 einz. Höfe 1 St. ddo.; Tiefenbruck, 3 einz. Höfe 1 St. ddo.; Gurrentwaren, Einöde 1 St. ddo.

7.) Impf-Station Seeg. Hiezu gehören nebst dem Pfarrdorf Seeg, Aiterburg, 6 einzelne Höfe 1 Stunde davon entfernt, Albatsried, 8 einz. Höfe ½ St. ddo.; Albisried, Weiler 1 St. ddo.; Am Berg, 2 einz. Höfe ⅛ St. ddo.; Anwanden, 5 einz. Höfe ¾ St. ddo.; Attlesee, 3 einz. Höfe ¼ St. ddo.; Auf'm Berg, 5 einz. Höfe ⅒ St. ddo.; Ausserlengenwang, 8 einz. Höfe ¼ St. ddo.; Bach, 3 einz. Höfe ¾ St. ddo.; Batzengschwend, 4 einz. Höfe ¾ St. ddo.; Baumgarten, 2 einz. Höfe ¾ St. ddo.; Beichelstein, Einöde 1 St. ddo.; Bergmühl, Mühle ½ St. ddo.; Bidings, 2 einz. Höfe ½ St. ddo.; Brandstatt, Einöde ½ St. ddo.; Buchen, 3 einz. Höfe ⅛ St. ddo.; Büchel, 9 einz. Höfe ¾ St. ddo.; Burg, Weiler ½ St. ddo.; Dederles, 4 einz. Höfe 1 St. ddo.; Engelhölz, 3 einz. Höfe ¾ St. ddo.; Einsried, Weiler ½ St. ddo.; Enzenstetten, 8 einz. Höfe ½ St. ddo.; Felben, 2 einz. Höfe ¼ St. ddo.; Fischhaus, 1 einz. Hof 1 St. ddo.; Fredenberg, 6 einz. Höfe ¾ St. ddo.; Goimesen, 1 einz Hof ¾ St. ddo.; Goldhasen, 3 einz. Höfe ¾ St. ddo.; Greit (im) Einöde 1 St. ddo.; Gsellen, Einöde ½ St. ddo.; Guggenmoosen, 4 einz. Höfe ¾ St. ddo.; Hack (oder Enzmoos,) 4 einz. Höfe 1 St. ddo.; Halden (unter der) 2 einz. Höfe ¾ St. ddo.; Hebern, Einöde 1 St. ddo.; Hennetschwang, 6 einz. Höfe 1 St. ddo.; Hirschbühel, 2 einz. Höfe 1½ St. ddo.; Hitzleried, Weiler ½ St. ddo.; Hochstraß, 2 einz. Höfe ½ St. ddo.; Höhe, 2 einz. Höfe 1 St. ddo.; Höhenberg, Einöde 1 St. ddo.; Hörmahen, 7 einz. Höfe ½ St. ddo.; Hollen, (bey Seeg) 2 einz. Höfe ¾ St. ddo.; Hollen (im Rückholz) 4 einz. Höfe 1 St. ddo.; Holzleuthen, 9 einz. Höfe 1 St. ddo.; Kirchthal, Weiler ½ St. ddo.; Kägel, Einöde ¾ St. ddo.; Laich, 6 einz. Höfe ½ St. ddo.; Leimoos, 2 einz. Höfe ½ St. ddo.; Lengenwang, Dorf 1 St. ddo.; Lerchegg, 2 einz. Höfe 1 St. ddo.; Lieben, 4 einz. Höfe ¾ St. ddo.; Lobach, Weiler ½ St. ddo.; Lutzlenried, 4 einz. Höfe 1 St. ddo.; Oberlangegg, 2 einz. Höfe ¾ St. ddo.; Obermühl, Mühle ¾ St. ddo.; Oberprost, Einöde 1 St. ddo.; Oberreuthen, 5 einz. Höfe 1 St. ddo.; Oberschönenwald, 4 einz. Höfe ¾ St. ddo.; Oten, 2 einz. Höfe 1 St. ddo.; Pflabaumen, 3 einz. Höfe 1 St. ddo.; Rennbothen, 4 einz. Höfe ¾ St. ddo.; Reuthen, 8 einz. Höfe 1 St. ddo.; Ried, (Lengenwanger), Weiler 1 St. ddo.; Ried, (Segger) Weiler ¾ St. ddo.; Windegg, 5 einz. Höfe ¾ St. ddo.; Roßfallen, 2 einz. Höfe ½ St. ddo.; Rückholz, 4 einz. Höfe 1 St. ddo.; Schloßbaur, (auch Falkensberg) Einöde ¾ St. ddo.; Schnarren, Einöde ½ St. ddo.; Schwarzenbach, 4 einz. Höfe 1 St. ddo.; Schwaltenmühle, Mühle ½ St. ddo.; Schweinegg, (Seegger) 3 einz. Höfe 1 St. ddo.; Seeleuthen, 2 einz. Höfe ¼ St. ddo.; Seeweiler, Weiler ¾ St. ddo.; Senggele, Einöde ¼ St ddo.; Sigratsbold, 6 einz. Höfe 1½ St. ddo. Stadel, (zum) 2 einz. Höfe 1 St. ddo.; Straß

Einöde ½ St. ddo.; Sulzberg, (Seeger) 5 einz. Höfe 1 St. ddo.; Thannenmühl, 2 einz. Höfe ¾ St. ddo.; Trefisried, 4 einz. Höfe ¾ St. ddo.; Trollen, 2 einz. Höfe 1 St. ddo.; Unterlangegg, 2 einz. Höfe ¾ St. ddo.; Untermühl, Mühle 1 St. ddo.; Unterprost, Einöde 1 St. ddo.; Unterreuthen, 6 einz. Höfe ¾ St. ddo.; Unterschönenwald, 2 einz. Höfe 1 St. ddo.; Viehwaid, (Lobacher) 5 einz. Höfe ¾ St. ddo.; Viehweid, (Seegger) Einöde ⅛ St. ddo.; Weeg, 3 einz. Höfe ¾ St. ddo.; Wiesleuthen, 5 einz. Höfe ⅛ St. ddo.; Zeil, 2 einz. Höfe ¼ St. ddo.

8.) Impf-Station Speiden. Hiezu gehören nebst den 4 einz. Höfen Speiden, die Einöde Bach, (¾ St. davon entfernt; Bebele, 3 einz. Höfe 1½ St. ddo.; Lenzen, Einöde ¾ St. ddo.; Brandegg, 2 einz. Höfe ¾ St. ddo.; Buchen, 3 einz. Höfe ½ St. ddo.; Dornach, 2 einz. Höfe ½ St. ddo.; Enzensberg, 5 einz. Höfe 1½ St. ddo.; Günzenberg, 5 einz. ¾ St. ddo.; Hafenegg, 7 einz. Höfe ¾ St. ddo.; Haslach, 3 einz. Höfe ¾ St. ddo.; Heimen, Weiler ½ St. ddo.; Hintermberg, 3 einz. Höfe ½ St. ddo.; Hopfen, Pfarrdörfchen 1½ St. ddo.; Hopferau, Weiler ½ St. ddo.; Hopferried, 7 einz. Höfe ½ St. ddo.; Lechern, 3 einz. Höfe ½ St. ddo.; Oberdöll, 3 einz. Höfe ¼ St. ddo.; Oeggele, einz. Hof ½ St. ddo.; Reinertshofen, 5 einz. Höfe ½ St. ddo.; Schorndorf, einz. Hof ½ St. ddo.; Schraden, Weiler ¾ St. ddo.; Unterdöll, 4 einz. Höfe ¼ St. ddo.; Urbenthal, 2 einz. Höfe ½ St. ddo.; Vilser, 3 einz. Höfe ¾ St. ddo.; Wiedemen, 8 einz. Höfe ½ St. ddo.; Attlesee, 2 einz. Höfe 1½ St. ddo.; Eisenberg, 4 einz. Höfe ⅛ St. ddo.; Gschrift 2 einz. Höfe ½ St. ddo.; Holz, 6 einz. Höfe ½ St. ddo.; Hummel, Einöde ¾ St. ddo.; Oberdeusch, 4 einz. Höfe ¾ St. ddo.; Oberdolden, 4 einz. Höfe ¾ St. ddo.; Oberreuthen, 5 einz. Höfe ½ St. ddo.; Ostreuthen, 3 einz. Höfe ¼ St. ddo.; Pröbsten, 6 einz. Höfe ⅛ St. ddo.; Schloßberg, Einödhof ½ St. ddo.; Schweinegg, (Zeller) 8 einz. Höfe ¾ St. ddo.; Stockach, Einödhof ¾ St. ddo.; Unterdolden, 6 einz. Höfe ¼ St. ddo.; Unterreuthen, 7 einz. Höfe ½ St. ddo.; Weihern, 11 einz. Höfe ¼ St. ddo.; Zell, Pfarrdorf ½ St. ddo.

Dienst- und Kreis-Notizen.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchsten Reskripts vom 4. August 1831 bei dem k. Landgericht Kaufbeuern noch einen Advokaten anzustellen, und als solchen den Privat-Dozenten in München Dr. Danner allergnädigst zu ernennen geruht.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchster Entschließung vom 9. August d. J. den Priester Andreas Gruber, Pfarrer in Echenbrunn, vom Antritte der Pfarrey Mödingen zu entheben, und demselben die Pfarrey Ober-Wiesenbach, Landgerichts Roggenburg, zu übertragen, dann auf die hiedurch sich wider eröffnende Pfarrey Mödingen, Landgerichts Dilingen, den Pfarrer Lorenz Storf in Staufen, Landgerichts Lauingen, allergnädigst zu ernennen geruht.

Der förmlich geschehenen Präsentation des Priesters Karl Berchtold zu Edelstetten auf das Kaplaney-Beneficium daselbst wurde die landesherrliche Bestättigung unter dem 10. August 1831 ertheilt.

Zu Folge allerhöchster Entschließung vom 3. August 1831 wurde der bisherige Pfarrer Sabbe in Babenhausen als Pfarrer in Obberreitnau

k. Landgerichts Lindau ernannt, und die fürstlich Fugger Babenhausen'sche Präsentation des Priesters Anton Baader Pfarrers zu Heimertingen für die Pfarrey Babenhausen allergnädigst genehmiget.

Dem Priester Johann Georg Bunck in Wallenhausen wurde das von demselben bisher vikarirte Frühmeß-Kaplaney-Benefizium in Wallenhausen, Landgerichts Roggenburg unterm 4. August 1831 verliehen.

An die Stelle des Magistrats-Raths Franz Kröner in Schrobenhausen, trat der Müller Johann [illegible].

Gemäß Entschließung der k. Regierung, Kammer des Innern, und des k. Kreis-Kommando des Oberdonau-Kreises vom 6. August d. J. wurde der k. Oberlieutenant Ignaz Stupfel als Hauptmann im k. Landwehr-Bataillon Günzburg, und Karl Reitschuster als Lieutenant und Adjutant im k. Landwehr-Bataillon Zusmarshausen ernannt.

Die Gemeinden Heßelhuft, Wattenweiler und Elzee, welche laut Bekanntmachung im Kreis-Intelligenz-Blatte vom 21. März 1831 Nr. 13. pag. 395. aus dem k. Landgericht Günzburg an das k. Landgericht Roggenburg überwiesen worden sind, werden vom Etats-Jahre $18\frac{31}{32}$ an auch dem k. Rentamte Roggenburg einverleibt.

Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

389.) praes. den $\frac{17}{9}$ 31.

(Ediktal-Citation.)

Da Joseph Gerstenbräu, Webergesell von Egglstetten, k. Landgerichts Rain, sich auf die dießseitige erste Ladung vor Gericht nicht gestellt, und wegen der wider ihn vorhandenen Anschuldigung des Verbrechens des Betrugs nicht verantwortet hat; so wird derselbe hiermit zum zweitenmal zur Gerichts-Stellung innerhalb drei Monaten jedoch mit der Warnung aufgefordert, daß nach Verlauf des ihm gesetzten dreimonatlichen Termines wider ihn, als gegen einen Ungehorsamen, den Gesetzen gemäß werde verfahren werden.

Aichach den 3. August 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Forster, Landrichter.

390.) praes. den [illegible] 31.

(Bekanntmachung.)

Das Barbara Baumeister'sche Gant-Anwesen dahier, bestehend in einem Wohnhause sub Nro. 445, $\frac{1}{4}$ Jauchert Ackers, am Sauschwall, 1 Morgen am Schleifweg, $\frac{1}{2}$ Tagw. Mad zu Biblis, 1 Gemeindstheil in den Roteln, 1 Krautgarten nebst einiger Hausfahrniß wird auf Antrag der Gläubiger unter deren Genehmigungs-Vorbehalt am Samstag den 3. September d. J. hieramts auf Aufstrich veräußert, und dieses unter Einladung von Kauflieblabern mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß letztere sich über Kaufs- und Besitz-Fähigkeit auszuweisen haben.

Lauingen den 10. August 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Wurzer, Verweser.

391.) praes. den $\frac{9}{9}$ 31.

(Vorladung.)

Josepha Senzer, Weberstochter von Ellerbach, königl. Landgerichts Dillingen, und

gewesene Dienstmagd beim Oberbauer zu Marzelstetten bar gegen Jakob Thiergartner, Söldners-Sohn in Lauterbrom und gewesenen Dienstknecht zu Marzelstetten, wegen Vaterschaft und Verpflegung ihres, unterm 22. Januar d. J. außerehelich gebornen Kindes, Namens Maria, gerichtliche Klage gestellt, und es wurde zum Versuche der Güte, in deren Zerschlagung aber zur summarischen Instruktion der Sache auf den 28. September d. J. früher Gerichts-Zeit Termin anberaumt. Da der Beklagte schon einige Zeit vom Hause abwesend und sein gegenwärtiger Aufenthalt unbekannt ist; so wird auf den Antrag der Klägerin derselbe zu diesem Termine unter dem Präjudiz hiemit vorgeladen, daß in desselben Nicht-Erscheinungs-Falle die Klage für abgeläugnet angenommen, Beklagter seiner Einreden für verlustig erklärt, und Klägerin zum Beweise der Klage zugelassen werden würde.

Wertingen den 10. August 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Gebhart, Landrichter.

592.) praes. den 1/9 31.

(Bekanntmachung.)

Auf Andringen der Hypothekar-Gläubiger des Johann Thoma von Obenhausen, wird dessen Besitzthum nach den Bestimmungen des Hypotheken-Gesetzes §. 64. verkauft.

Dieses Anwesen besteht aus einem Söldhaus und Stadel mit Gärtl und Gemeinde-Recht einschlüssig des Krautstrangens und des Gemeinde-Ackers, dann in 3 Jchrtn. Aecker, und 1 Tagw. Maad, dasselbe ist gebunden, leibfällig und bestandbar; ferner aus 3/4 Jchrt. Ackers im obern Mühlbsch, erbeigen; aus 1/2 Jchrt. Ackers im Stein, erbeigen; 1/4 Jchrt. Ackers zwischen der Halde und Isidor Bader; aus 1/2 Jchrt. Ackers im Heckle; und 1/2 Jchrt. Ackers beim Staigacker.

Tagfahrt zu diesem Verkaufe wird auf Mittwoch den 31. August d. J. Nachmittags 2 Uhr im Wirthshause zu Obenhausen anberaumt, und hiezu Kaufslustige mit dem Anhange geladen, daß die Unbekannten sich mit den nöthigen Zeugnissen zu versehen haben, und daß die nähern Bedingungen vor der Versteigerung eröffnet werden.

Roggenburg den 11. August 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Geislinger, Landrichter.

593.) praes. den 1/9 31.

(Versteigerungs-Bekanntmachung.)

Auf Andringen eines Hypothekar-Gläubigers wird das der hiesigen Landgerichts-Oberschreibers-Gattin Veronika Allgaier gehörige Wohnhaus, welches vorzüglich zu einem Handels-Geschäfte geeignet ist, Mittwochs den 7. September d. J. Vormittags 9 Uhr in hiesiger Landgerichts-Kanzlei öffentlich versteigert, wozu man Kaufsliebhaber einladet. Auswärtige haben sich mit gerichtlichen Leumunds- und Vermögens-Zeugnissen zu versehen.

Beschreibung des Wohnhauses.

Dasselbe befindet sich im hiesigen II. Stadt-Viertel sub Nro. 118 1/2 und 119. Das Haupt-Gebäude enthält: a) zu ebener Erde: 3 Keller, 1 Laden nebst Ladenstübchen, 4 Gewölbe, 1 Waschküche und 2 Eingänge; b) im II. Stockwerk: 2 heitzbare Zimmer, 2 Küchen, 3 Kammern und 2 Vorplätze; c) im III. Stockwerk: 4 heitzbare Zimmer, 2 Küchen, 2 Kammern und 2 Vorplätze.

Übrigens ist bei dem [illegible] ser Hof-Raum mit 2 Neben-Gebäuden, in welchen sich die Pferd-Stallung, Geschirr-Kammer, Wagen-Remise ꝛc. befinden, und ein geräumiger Obst- und Gemüß-Garten mit einem Gartenhaus.

Kaufbeuern den 11. August 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Stahl, Landrichter.

394.) praes. den 4 31.

(Bekanntmachung.)

Bei dem im Anfang des Monats Juny d. J. stattgehabten Hochwasser wurde unfern des Dorfs Zusum der Leichnam eines dahier ganz unbekannten Mannes in der Donau gefunden.

Derselbe war an dem Oberkörper beinahe von allen Kleidungsstücken entblößt, und es hiengen nur noch einzelne Ueberreste von Kleidern an den Handgelenken, und dem Halse, an dem erstern nemlich ein schwarzseidenes mit Streifen von verschiedenen, jedoch unkenntlichen Farben eingefaßtes Halstuch, und ein Stück des Hemdkragens, welcher mit Haften zugemacht, doch nirgends mit einem besondern Merkzeichen versehen war, an dem linken Handgelenke aber der Aermelsaum von einem blauleinenen mit weißem Faden abgesteppten Ueberhemd, wie solches die Fuhrleute zu tragen pflegen.

An den Füssen fanden sich die Untertheile einer schwarzledernen Baurenhose, und kalbslederne Baurenstiefel mit s. g. Ueberzügen, die an den Vorschuhen mit Leder besetzt waren.

Neben der Leiche lagen noch der obere Theil der ledernen Hose mit weißmetallenen platten Knöpfen, und dem ledernen Hosensack, der aber nichts enthielt, ein braunlederner Hosenträger, und Stücke einer schwarzmanchesternen gestreiften Weste mit einer Reihe weißmetallener hoher Knöpfe.

Die Länge des Leichnams betrug ohngefähr 5 Schuh, die Gesichtszüge erschienen wegen bereits zu weit vorangerückter Verwesung ganz unkenntlich, und die meisten Theile des Gesichts fehlten ganz, an der herabhängenden Kopfhaut zeigten sich noch einige braune Haare; die Zähne des Oberkiefers waren vollzählig, in dem Unterkiefer dagegen mangelten die beiden vordern Schneidzähne; an dem Hals unter dem Kinn fand man Spuren eines röthlichen mit weißen Haaren vermischten Barts.

Besondere Kennzeichen konnte man eben so wenig, als irgend eine Spur erlittener Verletzung entdecken, und nach Aeußerung der Sache verständigen mochte der Kadaver schon 3 bis 4 Monate im Wasser liegen.

Aus allen Umständen begründet sich die Vermuthung, daß dieser Mann, der vielleicht auch von einem weiter entfernten Seitenorte gekommen seyn dürfte, durch Zufall im Wasser verunglückte; es konnte jedoch diesfalls bisher nichts in Erfahrung gebracht werden, und auch die hier vorliegenden Verzeichnisse der seit längerer Zeit in dem obern Theile der Donau und den einmündenden Flüssen ertrunkenen Personen enthält keine Beschreibung, die mit dem Obigen übereinstimmt.

Man sieht sich daher veranlaßt, sämmtliche Polizei-Behörden aufzufordern, wenn sie über den Verstorbenen, oder die Art seines Todes irgend Aufschlüsse erlangen sollten, dieselben baldgefälligst anher mittheilen zu wollen.

Donauwörth den 12. August 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hack, Landrichter.

395.) praes. den 19 31.

(Bekanntmachung)

Um das Schuld-Wesen der Gemeinde Weinried gründlich zu ordnen, findet man sich veranlaßt, die Gläubiger derselben aufzufordern, Dienstags den 13. Sept. d. J. Vormittags 8 Uhr in hiesiger Gerichts-Kanzley zu erscheinen, und ihre Foderungen um so gewisser anzumelden und nachzuweisen, als die nicht Angemeldeten bei dem auf diese Liquidation zu gründenden Zahlungs-Plan nicht berücksichtigt werden könnten, somit den angemeldet und nachgewiesenen Foderungen nachgesetzt werden müßten.

Babenhausen den 12. August 1831.

Fürstlich Fugger'sches Herrschafts-Gericht.

Bebringer, Herrschaftsrichter.

396.) (Oeffentliche Versteigerung.)

Die heurige Ausbeute feiner Wolle von den Gräflich Pappenheim'schen Schäfereyen (in einigen 20 Ctnr. bestehend) soll am Mittwoch den 31. August d. J. Morgens 9 Uhr im sogenannten neuen Hause in Pappenheim an den Meistbietenden salva ratificatione versteigert werden.

Pappenheim den 12. August 1831.

Gräflich Pappenheim'sche Güter-Administration.

Bartels.

397.) b.) praes. den 2 31.

(Bekanntmachung)

Durch das am 10ten v. M. erfolgte Ableben des Dekans und Ober-Pfarrers Endres ist die erste Pfarr-Stelle an der hiesigen Haupt-Kirche zu St. Johann, welche nach der supperrevidirten Fassion 1144 fl. 38¾ kr. jährlich erträgt, erlediget worden.

Zur Bewerbung um diese Stelle wird eine Frist von Sechs Wochen hierdurch eröffnet, und den Competenten dabey bemerklich gemacht daß zur Erlangung der allerhöchsten Bestätigung besonders die Beobachtung: a) des §. 13. der Beförderungs-Ordnung der Geistlichen vom 12. August 1820 (Regierungs-Blatt v. J. 1820 Nr. XXIX.) in Beziehung auf die Noten-Grade; b.) des IV. Abschn. §. VI. lit. b. der allgemeinen Verordnung vom 25. Januar 1809 Reggs.-Bl. v. J. 1809 St. X.) rücksichtlich des Nichtüberspringens einer ganzen Klasse von Pfarr-Stellen; und c.) des Ober-Consistorial-Rescripts vom 21. März 1827 hinsichtlich der beyzubringenden verschlossenen Consistorial-Zeugnisse zur Bedingung gemacht werde.

Schweinfurt den 4. August 1831.

Der

Stadt-Magistrat als Präsentations-Behörde.

Kirch, Bürgermeister.

Engelhardt, Stadtschreiber.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 15. August 1831.	Briefe	Geld	Den 18. August 1831.	Briefe	Geld	Den 20. August 1831.	Briefe	Geld
Obligat. à 4 % m. Coup.	95⅛	94⅝	Obligat à 4 % m. Coup.	95⅛	94⅝	Obligat. à 4 % m. Coup.	95⅛	94⅝
detto à 5 %. . .			detto à 5 % . .			detto . à 5 %. .		
Lott. Loose E—Mà 4 %		104	Lott. Loose E—Mà 4 %	104½	103½	Lott. Loose E—Mà 4 %	104	103
detto „ „ 2 mt.			detto „ „ 2 mt.			detto „ „ 2 mt.		
detto unverz. à 10 fl.	134		detto unverz. à 10 fl.		130	detto unverz à 10 fl.		130
detto detto à 25 fl.		119	detto detto à 25 fl.		119	detto detto à 25 fl.		119
detto detto à 100 fl.		119	detto detto à 100 fl.		119	detto detto à 100 fl.		119

Intelligenzblatt

des königlich-Bayerischen

Oberdonau-Kreises.

Nro. 36.

Augsburg, den 29ten August 1831.

Inhalt:

259.) Vorsichts-Maaßregeln gegen das Eindringen der Cholera morbus in der k. k. Provinz Tyrol und Vorarlberg. 260.) Programm zu dem Oktoberfest in München 1831. 261.) Lehrbuch der Arithmetik von Dr. Bundschue. 262.) Abhandlung über die Verminderung der den Obstbäumen schädlichen Insekten von Ritter v. Borsch. 263.) Vorlegeblätter des Kupferstechers Stöckl. 264.) Lateinische Grammatik von Pfarrer Baumgartner. 265.) Marsch-Verpflegskosten vaterländischer Truppen pro $18\frac{32}{30}$ und $18\frac{33}{31}$. 266.) und 267.) Erledigung der Pfarrey Willishausen und Walting. 268.) Die theologische Aufnahms-Prüfung bey der k. Regierung des Rezat-Kreises. — Kreis-Notizzen. — Bekanntmachungen der äußern Behörden.

Bekanntmachungen der k. Kreis-Stellen:

CCLIX.) ad Nrm. 29811.

An

sämtliche Stadt-Commissariate und Bezirks-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises.

(Vorsichts-Maaßregeln gegen das Eindringen der Cholera morbus in der k. k. österreichischen Provinz Tyrol und Vorarlberg betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Den sämtlichen Behörden wird nachstehend ein Abdruck der unterm 16ten dieses Monats von Seite des k. k. österreichischen Guberniums in Tyrol erlassenen Kundmachung in Betreff der daselbst angeordneten Vorsichts-Maaßregeln gegen das Eindringen die Cholera morbus mitgetheilt, um nicht nur das Publikum, insbesondere aber den Handelsstand davon geeignet zu verständigen, sondern auch um Jenen, welche Behufs der Durchreise nach Tyrol über die bayerischen Gränzen hereinpassiren wollen, nur dann den Eintritt zu gestatten, wenn sie sich mit den nöthigen, alle Formalitäten genau erfüllenden Ausweisen versehen haben.

Augsburg am 24. August 1831.

K. Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten)

v. Raiser.

coll. Thugut.

Abdruck.

Kundmachung.

(Vorsichts-Maaßregen gegen das Eindringen der Cholera morbus betrff.)

Um nichts zu unterlassen, was menschliche Vorsicht gegen die Verbreitung der orientalischen Brech-Ruhr (Cholera morbus) aufzubieten im Stande ist; so wird mit Rücksicht auf die in den an Tyrol und Vorarlberg angränzenden Gebiets-Theilen des In- und Auslandes zur Hintanhaltung derselben schon in Wirksamkeit gesetzten strengen Maaß-Regeln Folgendes verordnet:

1.) Menschen und Thieren, sie mögen wo immer herkommen, wird der Eintritt in die Provinz Tyrol und Vorarlberg nur gegen legalen Gesundheits-Paß, die Einfuhr der Waaren aber nur gegen legalen Reinheits-Paß bis auf weitere Bestimmung gestattet.

2.) Diese Gesundheits- und Reinheits-Pässe müssen nebst der Unterschrift des ausfertigenden Amtes, und eines angestellten Arztes auch mit deren Amts-Siegel versehen seyn.

3.) Menschen, Thiere und Waaren, welche aus den mit der Cholera angesteckten, oder derselben verdächtigen Orten und Gegenden kommen, müssen sich überdies über die bestandene Kontumaz und Reinigung legal ausweisen.

4.) Die gemäß §. 1 und 2 verlangten Gesundheits- und Reinheits-Pässe müssen von den k. k. Gränzzoll-Aemtern und bey dem Uebertritte aus den angränzenden Oesterreichischen Provinzen von dem ersten Landgerichte, dessen Bezirk betreten wird, vidirt werden.

5.) Diese Verfügung haben alle Tyrolisch-Vrarlbergischen Gränz-Behörden sogleich, so wie sie ihnen zur Kenntniß kömmt, in Wirksamkeit zu setzen, und mit aller Aufmerksamkeit und Strenge in Vollzug zu bringen; jedoch wird Ausnahmsweise gestattet, daß Reisende, Waaren und Thiere, welche zur Zeit der Publikation dieser Verordnung bereits an den Gränzen angelangt sind, oder sich auf dem Wege dahin schon befinden, für diesen Augenblick noch eingelassen werden dürfen, wenn über den Gesundheits- und Beziehungsweise über den Reinheits-Zustand kein vernünftiger Zweifel obwalten kann.

6.) Da es dem ungeachtet gelingen kann, daß sich Menschen auf heimlichen Wegen einschleichen, so wird ferner die genauste Handhabung dieser Verordnung nicht nur allen Land-Gerichten und Magistraten eingeschärft, sondern es wird nebstdem auch den Gemeinde-Vorstehern, und in abgelegenen Weilern und Häusern allen Bewohnern überhaupt zur strengsten Pflicht gemacht, alle fremden Personen, so fern sie sich nicht durch die von Seite der Tyrolisch-Vorarlbergischen Gränz-Zollämter oder der betroffenen Landgerichte ihrem Reise- und Gesundheits-Passe beygesetzte Vidirung ausweisen können, sogleich anzuhalten, und nach Umständen entweder über die Gränze zurückzuweisen, oder aber zur weitern Untersuchung an die nächste politische Obrigkeit unter der nöthigen Vorsicht zu begleiten.

Vorzüglich sind in dieser Beziehung herumirrende Personen, Hausierer, Karrenzieher, Bettler ꝛc., genau zu beobachten, und mit aller Strenge nach Maaßgabe der gegenwärtigen Verordnung zu behandeln.

Innsbruck am 16. August 1831.

Friedrich Graf von Wilczeck,
Gouverneur.

CCLX.) ad Nrm. 29645.

An

sämtliche Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreises.

(Das Central-Landwirthschafts- oder Oktober-Fest in München für das Jahr 1831 betreff.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

In nachstehendem Abdrucke wird das von dem General-Commitè des landwirthschaftlichen Vereins für Bayern anher mitgetheilte Program zu dem diesjährigen Central-Landwirthschafts- oder Oktober-Fest in München mit folgenden Aufträgen zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

1.) Dieses Program ist in gewöhnlicher Weise allen Gemeinden durch die Gemeinde-Vorstände öffentlich bekannt zu machen.

2.) Bey Ausstellung der Zeugnisse an die um Preise werbenden Landwirthe, welche Tax- und Stempelfrey sind, ist sich genau an die Formulare, welche im Kreis-Intelligenz Blatte vom Jahre 1822 abgedruckt sind, zu halten; auch ist sich pünktlich nach dem §. XI. des gedachten Programes zu achten, damit nicht Preis-Werbungen wegen unrichtigen Zeugnissen zurückgewiesen werden müßen, was schon öfter der Fall war, und damit auf solche Weise nicht Landwirthe ohne ihr Verschulden in ihrer verdienten Belohnung verkürzt werden.

Augsburg den 24. August 1831.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten.)

v. Raiser.

coll. Thugut.

Programm

zu dem Central-Landwirthschafts- oder Oktober-Feste in München 1831.

Das unterzeichnete General-Comitè des landwirthschaftlichen Vereins wurde durch eine Geld-Unterstützung des Ministeriums des Innern in den Stand gesetzt, auch in diesem Jahre die Feier dieses Festes anordnen, und hiemit ausschreiben zu können. Von den in der öffentlichen Versammlung des landwirthschaftlichen Vereins am 3. April 1820 geäußerten Wünschen, und hiernach in einer gemeinschaftlichen Sitzung mit einer Abordnung von Seite der k. Akademie der Wissenschaften, des Stadtmagistrats von München, des polytechnischen Vereins ꝛc. bearbeiteten Vorschlägen, die Vereinigung aller Preisvertheilungen, sowohl in Ansehung der Landwirthschaft, als der Industrie, Wissenschaften und bildenden Künste, sobald als möglich hergestellt, und dieses große Nationalfest in seiner vollen Ausbildung bezweckt zu sehen, kann auch heuer noch nicht das Vollendete erscheinen.

I.

Dieses Fest wird in diesem Jahre auf Befehl Sr. Königlichen Majestät am 9. Oktober, als am zweiten Sonntage in diesem Monate, auf der Theresien-Wiese bei München gefeiert.

II.

Die zu vertheilenden Preise sind:

A. Für die besten 4jährigen Zucht-Hengste.

a) Sechs Hauptpreise mit Fahnen. Erster Preis 50 bayer. Thaler; zweiter Preis 30 bayer. Thlr.; dritter Preis 25 bayer. Thlr.; vierter Preis 20 bayer. Thlr.; fünfter Preis 15 bayer. Thlr.; sechster Preis 10 bayer Thlr. b) Zwölf Nachpreise. Jeder besteht in der Vereinsdenkmünze sammt Fahne und einem Buche. Diese Nachpreise werden ohne Entgang der für die Hauptpreise bisher bestimmten Summe ertheilt, und zwar für diejenigen Land-Wirthe, die sonst für ihre preiswürdigen Viehstücke keine Preise erhalten würden, die man also nicht unbelohnt davon ziehen lassen will. Auch er sieht das General-Comitè dabei die günstige Gelegenheit, nützliche landwirthschaftliche Schriften unter die Landleute zu bringen. Solche Bücher werden sich mit der Jahresreihe in den Dörfern häufen,

und einen Saamen ausstreuen, der die schönste Aernte erwarten läßt.

B. Für die besten 4jährigen Zucht-Stuten.

a) Sechs Hauptpreise mit Fahnen. Erster Preis 35 bayer. Thlr.; zweiter Preis 20 bayer. Thlr.; dritter Preis 15 bayer. Thlr.; vierter Preis 12 bayer. Thlr.; fünfter Preis 10 bayer. Thlr.; sechster Preis 8 bayer. Thlr. b) Zwölf Nachpreise. Jeder in der Vereins-Denkmünze, einer Fahne und einem Buche bestehend.

C. Für die besten ein einhalb- und zweijährigen, zur Zucht tauglichen Stiere.

a) Vier Hauptpreise mit Fahnen. Erster Preis 20 bayer. Thlr.; zweiter Preis 12 bayer. Thlr.; dritter Preis 10 bayer. Thlr.; vierter Preis 8 bayer. Thlr. b) Sechs Nachpreise auf obige Art.

D. Für die besten Zucht-Kühe mit dem ersten Kalbe, welches zugleich dabei stehen muß.

a) Vier Hauptpreise mit Fahnen. Erster Preis 20 bayer. Thlr.; zweiter Preis 12 bayer. Thlr.; dritter Preis 10 bayer. Thlr.; vierter Preis 8 bayer. Thlr. b) Sechs Nachpreise auf obige Art.

E. Für die Zucht der feinwolligen Schafe im Alter von 2—4 Jahren.

a) Vier Hauptpreise mit Fahnen. Erster Preis 25 bayer. Thlr.; zweiter Preis 20 bayer. Thlr.; dritter Preis 15 bayer. Thlr.; vierter Preis 10 bayer. Thlr. b) Vier Nachpreise auf obige Art.

F. Für die Schweinszucht.

a) Drei Hauptpreise mit Fahnen. Erster Preis 10 bayer. Thlr.; zweiter Preis 6 bayer. Thaler; dritter Preis 4 bayer. Thaler.

Die Schweine sammt den Jungen müssen auch auf den Platz geführet werden, und es reichen nicht die nur vorgezeigten obrigkeitlichen Zeugnisse zu. Es gelten daher diese Preise auch nur für die Schweinsmütter.

G. Für die edle Ziegen-Zucht.

Da zur Zeit die edlen Ziegen noch nirgends im Reiche eingeführet sind, so bleiben die Preise einstweilen zurück.

H. Um auch die so wichtige Mastung zu ermuntern, werden heuer und auch für künftigen Jahre folgende Preise dafür angeordnet.

Ochsen.

Die nämlich in kürzester Zeit und auf die wohlfeilste Art am schwersten gemacht sind. Den Thatbestand hierüber muß, auf die richtigen Angaben des Gemeinde-Vorstehers und Eigenthümers des Mastviehes, ein obrigkeitliches Zeugniß nachweisen, welches auch auf die Kühe, Schafe, Schweine, und Kälber Bezug hat. Dieses obrigkeitliche Zeugniß muß demnach bei jedem Stücke genau ausweisen: 1) Farbe des Thieres, 2) Höhe und Länge, 3) Alter, 4) Gewicht vor der Mast, 5) gegenwärtiges Gewicht, 6) Dauer der Mast, 7) Art der Fütterung, 8) Kosten der Mastung, 9) Entfernung von München. Auch wird in Ansehung des Mast-Viehes noch weiter verordnet, daß ein Stück Mast-Vieh, das schon im vorigen Jahre einen Preis erhielt, heuer keinen weitern empfangen kann. Um andern Klagen abzuhelfen, und damit entfernte Landwirthe auch mit allen andern Unternehmern der Mastung, auch vorzüglich mit denen in München, concurriren können, hat man nicht nur die Preise vermehrt und die Preise für die Landwirthe und hiesige Metzger getrennt, sondern es werden nach den verschiedenen Entfernungen des hergebrachten Mastviehes noch Benefizien von Gewicht-Nachlaß für den durch das Hertreiben verursachten Gewicht-Verlust bei den Mastochsen und Mastkühen 12 Pf. pr. Tagreise zugestanden, welcher Gewicht-Nachlaß unter gleichen Verhältnissen in Rechnung kommt, daß somit ein Gleichgewicht zwischen dem hiesigen und entfernten Mastviehe hergestellt wird.

Preise für die Mastochsen der Land-Wirthe.

Erster Preis 15 bayer. Thaler; zweiter Preis 10 bayer. Thlr.; dritter Preis 5 bayer. Thlr.; vierter Preis 2 bayer. Thaler sammt Fahnen. Vier Nachpreise, ein jeder aus der Vereins-Denkmünze, einer Fahne und einem Buche bestehend.

Bei diesen Preisen können nur Landwirthe und nicht die Metzger von München und dasigen Vorstädten concurriren.

Preise für die Mastochsen der Metzger von München und dasigen Vorstädten.

Erster Preis 12 bayer. Thaler; zweiter Preis 8 bayer. Thlr.; dritter Preis 4 bayer. Thlr. sammt Fahnen. Die sogenannten Klupp-Ochsen sind von der Preisevertheilung überall ausgeschlossen.

Mast-Kühe.

Erster Preis 12 bayer. Thaler; zweiter Preis 8 bayer. Thlr.; dritter Preis 4 bayer. Thlr. sammt Fahnen. Drei Nachpreise wie oben.

Bloße Kalben können bei den Mast-Kühen nicht concurriren. Auch sind die Metzger von München und den Vorstädten hier von der Preisbewerbung ausgeschlossen.

Mast-Schweine.

Erster Preis 6 bayer. Thaler; zweiter Preis 4 bayer. Thlr.; dritter Preis 2 bayer. Thlr. sammt Fahnen. 3 Nachpreise wie oben.

Mast-Kälber.

Erster Preis 6 bayer. Thaler; zweiter Preis 4 bayer. Thlr.; dritter Preis 2 bayer. Thlr. sammt Fahnen. Und 3 Nachpreise wie oben.

Die Mast-Kälber dürfen nicht älter, als 3 Monate seyn, um einen Preis erhalten zu können.

Mast-Schafe.

Erster Preis 6 bayer. Thaler; zweiter Preis 4 bayer. Thlr. sammt Fahnen, und zwei Nachpreise wie oben.

Uebrigens versteht sich von selbst, daß alle diese Thiere auch preiswürdig, das ist, in ihrer Art ausgezeichnete Thiere und gegenwärtig seyn müssen; außerdessen bleiben die treffenden Preise zurück.

III.

Weitere Preise sind noch für diejenigen Landwirthe bestimmt, die im Jahr 1830 — und zwar nur für dieses Jahr allein das ausgezeichnetste in der Land-Wirthschaft geleistet, z. B. große öde Strecken kultivirt, einmähdige Wiesen zweimähdig gemacht, große Gärten, Obstbaum-Alleen oder andere nützliche Holz-Arten gepflanzt, nasse Wiesen durch Grabenziehen verbessert, Wässerungen hergestellt, große Arrondirungen bezweckt, den Brachbau und zweckmässige Rotation oder Früchtenwechsel eingeführt, und durch die beste Feld-Bearbeitung die schönsten Fluren erlangt, die Reinlichkeit und Verschönerung eines Dorfes bezweckt, einen Schul- und Volks-Garten in's Leben gerufen, volle Stall-Fütterung, selbst die der Schafe eingeleitet, sohin den ganzen Nomaden-Stand verbannt, durch einen vermehrten Futterbau den Viehstand ansehnlich vermehrt und verbessert, angemessenere Stallungen und landwirthschaftliche Gebäude, bessere, auch warme Futterungsweise und volle Reinhaltung des Viehes, Reinhaltung und Kultur der Alpen zu Stande gebracht, einen schönen reinlichen Hofplatz und ordentliche Düngerstätte nach ächten Grundsätzen geregelt, dazu die geruchlosen, beweglichen Abtritte eingeführt, eine förmliche, allen Koth und Mist umfassende Düngerbereitung und geeignete Benützung selbst in Ansehung des Ausführens und der Unterbringung in den Acker besorgt, Compost-Dünger, oder Dünger-Magazine gesammelt, die Gülle- oder Brabanter Düngerbereitung, so wie überhaupt den Gebrauch des flüssigen und auch grünen, des Knochenmehls- und Salzdüngers, so wie anderer verschiedener Düngermittel eingeführt, gute Dorf- und Feldwege zu Stande gebracht, neue nützliche Ackerwerkzeuge oder Maschinen in Anwendung gesetzt, Kulturs-Kongresse gestiftet, die Abtheilung der Gemeindeweiden oder Gemeindenwaldungen, oder die volle Arrondirung der Gemeindeflur, dann die Ablösung der Feudallasten, Zehenten rc. veranlaßt, Sümpfe ausgetrocknet, neue große Ziegel-, Klay-, Kalk-, Mergel- und Gipsbrennereien, Gips- oder Knochenmühlen errichtet, Torf und Steinkohlen in große Benützung gebracht, den Anbau der Oel- und Handlungspflanzen vermehrt und veredelt, auch vorzügliche Oel- und derlei Mühlen hergestellt, eben so den Hopfenbau, ferner die Bienenzucht, den Hanf- und Flachsbau, ihre Zubereitung, dann die Leinwand-Spinn- und Webereien verbessert, nicht minder den Weinbau gehoben, die Räucherungen gegen Reife in Wein- und Obstgärten mit Erfolg eingeführt, diese auch gegen Insecten geschützt; vorzüglich auch für die, welche sich in Pflanzung und Pflege der Maulbeerbäume, dann in der Seidenzucht selbst ausgezeichnet haben; ferner die das Milch-, Butter- und Käsewesen in einen erhöhten Zustand gebracht, die neue Schnellräucherungs-Methode des Fleisches, dann die der Käse in Anwendung gebracht, neue edle Thier-Racen oder neuen Früchtenbau, besonders den der Handlungs-Pflanzen eingeführt, oder was Großes in dieser Art in ihrem Dorfe, Gegend eingerichtet, oder überhaupt wichtige Entdeckungen und Erfindungen gemacht haben u. dgl. Die Mitbewerber müssen das Geleistete durch obrigkeitliche Zeugnisse nachweisen, welche Zeugnisse bis zum 10. September sicher an das General-Comité des landwirthschaftlichen Vereins eingeschickt seyn müssen. Ein vom General-

Comité aufgestelltes Preisgericht wird darüber entscheiden.

Es versteht sich, daß, wie überhaupt, auch hier alle Bewohner des Reiches um diese Preise sich bewerben können, und es thut nichts zur Sache, wenn selbe bei den Kreisfesten oder auf andere Weise, das Oktoberfest in Ansehung des nämlichen Gegenstandes allein ausgenommen, für ihre Auszeichnung ꝛc. schon Preise oder Belohnungen erhalten haben.

Als die ersten acht Preise werden nebst Vereins-Denkmünzen vorzügliche landwirthschaftliche Maschinen gegeben, um diese nach und nach unter die Landwirthe verbreiten zu können.

1. Preis. Der neue englische Heuwender mit einer silbernen Vereinsdenkmünze. 2. Preis. Der Kartoffel-Häufel- und Schaufelpflug mit silberner Vereinsdenkmünze. 3. Pr. Die neue Getreidputzmühle sammt der silbernen Vereinsdenkmünze. 4. Pr. Die neue Brod-Knetmaschine mit der silbernen Vereinsdenkmünze. 5. Pr. Ein Niederländer Spinnrad mit der silbernen Vereinsdenkmünze. 6 u. 7. Pr. Das neue Doppelspinnrad sammt der silbernen Vereinsdenkmünze. 8. Pr. Eine Waschmaschine mit der silbernen Vereinsdenkmünze.

Dann 30 Nachpreise von Büchern mit der silbernen Vereinsdenkmünze.

Auch das übrige Geleistete soll noch ehrenvoll erwähnt werden.

Künftiges Jahr wird das für 1831 Geleistete zur Würdigung kommen, und damit jedes Jahr fortgefahren werden.

IV.

Da die Preise für die besten inländischen landwirtschaftlichen Schriften von 1818 bis 1823 incl. vertheilt wurden, so kann eine weitere Ausschreibung erst im künftigen Jahre geschehen.

V.

Die übrigen ausgesetzten Preise können nicht ertheilt werden, da die Preisaufgaben nicht gelöset wurden.

VI.

Das General-Comité des landwirthschaftlichen Vereins hat ferner erwogen, wie viel zur Beförderung landwirthschaftlicher Zwecke von der Einsicht dem Fleiße und der Thätigkeit der Vorsteher der Gemeinden abhänge, und fühlt sich sohin verpflichet, diese auchjährlich durch Preise ermuntern und auszeichnen zu müssen.! Es werden daher auch heuer bei diesem Fest 8 doppelte silberne Vereinsdenkmünzen an diejenigen Gemeindevorsteher vertheilt, welche sich durch obrigkeitliche Zeugnisse ausweisen können, daß sie im Jahr 1830 etwas Vorzügliches zum Frommen der Landwirthschaft in ihrem Bezirke geleistet, oder ganz besonders mitgewirkt haben. Z. B. in Beziehung von Kulturs-Kongressen, der Abtheilungen der Gemeinde-Weiden und Waldgründe, der genauen Aufrechthaltung der bestehenden Kulturgesetze, der Kultur von Sümpfen, und andern öden Strecken, in der Einleitung zur Zweimähdigmachung einmähdiger Wiesen, der Aufhebung der Weidenschaften und Schaftriften auf fremden Gründen, sohin voller Vertilgung des Nomaden-Zustandes, des Brachanbaues, in Sicherung der Fluren ohne Verzäunungen, der Aufstellung von Flurschützen, des vollen Schutzes und Schadenersatzes gegen Baum-, Garten-, Wald-, Wild- und Feld-Frevel, der Anschaffung bessern Zuchtviehes, der schnellen Beendigung oder Ausgleichung aller Landwirthschafts-Prozesse. Es gehören auch hieher: die Beförderung — der Ansiedelungen, Kolonien, der Heirathen, Zertrümmerung der Güter, Arrondirungen, der Ablösung der Feudalasten, Zehenten ꝛc. oder wenigstens der Abstellung der Mißbräuche dabei; die Einführung — einer guten und strengen Dorf- und Feld-Polizei, einer allgemeinen Anstalt zur Sicherung gegen Insekten, Raupen ꝛc. in Fluren und Gärten, guter Schmiede und Viehärzte, der vollen Reinlichkeit der Dörfer ꝛc. und Hofplätze, so wie ihrer angemessenen Verschönerung, unter Zugrundlegung eines Normal-Dorfplanes, der Eindämmung und Reinhaltung der Flüsse und Bäche, der zweckmäßigen landwirthschaftlichen Gebäude und Stallungen, einer guten Bau-Polizeiordnung, besonders auch in Bezug auf die Abtritte mittelst Einführung der beweglichen und geruchlosen ꝛc., der Feuerversicherungsanstalten, der zahlreichen Wiesenwässerungen, der durch Reinlichkeit hervorgehenden ordentlichen Düngerstätten — Düngerbereitung und Benützung, guter und reiner Dorf- und Feldwege, sicheren Brücken und Stege, mehrerer Vicinalstraßen, der Obstbaum-Alleen, überhaupt der zahlreichen Obstbaumpflanzungen, wie auch der Holzkultur, der Schulgärten mit Unterricht in der Landwirthschaft, der Volksgärten in Städten und Flecken, der Pflanzung von Maulbeerbäumen und Einführung der Seidenzucht, einer genauen Dienstbotenordnung: die Abstellung der abgewürdigeen Feiertage, Bettel- oder

sonstigen Müssigangstage, der überhandgenommenen Freinächte und Zügellosigkeit der Dienstbothen; die Errichtung von Dienstboten-Sparkassen, zweckmäßiger Armenversorgung mit voller Abstellung des Bettels, Vieh-Assekuranzen, und mehrere andere derlei wohlthätige Anstalten und Vorkehrungen. Die Herren Gemeindevorsteher, die sohin als Preiswerber auftreten wollen, müssen die diesfallsigen Zeugnisse bis 10. September an das General-Comité übermachen. Auch diese Preisvertheilung wird jedes Jahr Statt haben, und von allem vorzüglich Geleisteten, selbst derjenigen, die keine Preise mehr empfangen konnten, rühmliche Erwähnung geschehen.

Es wird zugleich verkündet, daß 1832 weiter 12 große silberne Verdienstmedaillen an diejenigen Gemeindevorsteher vertheilt werden, welche durch obrigkeitliche Zeugnisse darlegen können, daß sie im Dorfe die Benützung des Odels, oder noch besser der Gülle, vollkommen bewirkt, sohin den Mißstand, daß der Odel vor den Häusern und in den Dorfgassen unnütz und schändlich umherfließt, beseitiget haben.

VII.

Es werden zur Ermunterung der Seidenzucht und Maulbeerbaum-Pflanzung wie im vorigen Jahre die 12 Preise vertheilt — bestehend in 2 großen goldenen, 2 kleinen goldenen, dann 2 großen silbernen, 2 doppelten und 4 kleinen silbernen Medaillen sammt 12 Preisbüchern. Auch die übrigen Leistungen hiebei sollen ehrenvoll erwähnt werden.

VIII.

Jedem Knechte oder jeder Dirne, welche ein preistragendes Viehstück begleiten, wird eine besondere Denkmünze zum Lohne ihres Fleißes zugestellt

IX.

Das General-Comité wünscht die Veranlassung treffen zu können, daß die Viehstücke, welche bei Bezirks-Landwirthschaftsfesten die ersten Preise erhielten, wenigstens größtentheils bei dem Centralfeste erscheinen, wodurch das letztere seinem Zwecke als Centralfest erst ganz entsprechen würde. Nachdem es aber an Mitteln, um die hiezu nöthigen Entschädigungen bestreiten zu können, zur Zeit noch fehlt; so werden, wie bisher, die Besitzer von preiswerbenden Pferden, welche wenigstens 25, und von Stieren, Kühen, Schweinen und Schafen, die wenigstens 15 Stunden weit herbeigeführt werden, insoferne die Viehstücke übrigens zur Preisebewerbung geeignet sind, sogenannte Weitpreise erhalten, und zwar selbst dann, wenn ihnen einer der vorausgesetzten Preise zu Theil geworden ist. Vielleicht möchte dieses noch den Ehrgeiz so manches entfernten Landwirthes aufreizen.

Die größeren Entfernungen, welche nach den an den Landstraßen befindlichen Stundensäulen auf dem kürzesten Wege nach München berechnet werden, und welche in den beizubringenden Zeugnissen genau bemerkt seyn müssen, bestimmen den Vorzug; so wie unter einer andern Entfernung für die Viehgattungen kein Anspruch auf einen solchen Preis Statt finden kann.

Weitpreise für Hengste und Stuten.

Erster Preis 10 bayersche Thaler; zweiter 8 bayer. Thlr.

Für die Stiere, Kühe, Schweine und Schafe

Erster Preis 6 bayersche Thaler; zweiter 4 bayer. Thlr.

Weitpreise für Mast-Ochsen und Mast-Kühe.

Erster Preis 6 bayersche Thaler; zweiter 4 bayer. Thlr.

Dann für Mast-Schweine, Mast-Kälber und Mast-Schafe.

Erster Preis 3 bayersche Thaler; zweiter 2 bayer. Thlr.

Zu jedem solchen Preise eine Fahne mit der Inschrift: Weitfahne des Centralfestes 1831.

X.

Für die Vertheilung der Preise werden folgende Bestimmungen festgesetzt:

1) Um alle Preise können nur inländische Landwirthe, jedoch aus allen Gegenden des Königreichs, und zwar vorzüglich selbst jene werben, welche bei irgend einem Kreisfeste schon Preise erhalten haben.
2) Zur Auswahl und Prüfung der Viehstücke und Zuerkennung der Preise wird ein Schiedsgericht von sachverständigen und unpartheiischen Männern bestellt.

Das General-Comité, um den entferntesten Anschein einer Partheilichkeit und dießfallsige Klagen zu beseitigen, will, daß hierüber eine förmliche Jury bestehe, und daß keiner davon ein Mitglied seyn

könne, welcher selbst ein Preiswerber ist. Zur schnellern und bessern Beurtheilung der Viehstücke wird eine solche Jury oder Preisgericht: erstens für Hengste oder Stuten, zweitens für Stiere, Kühe und Schweine, drittens für die feinwolligen Schafe, und endlich viertens für das Mastvieh aufgestellt. Ersteres besteht aus 8 Richtern, von den übrigen 5 jedes aus 6 Richtern, wovon überall das General-Comité die Hälfte der Richter, die andere Hälfte der hiesige Magistrat wählt. Jedes solches Preisgericht erhält zugleich ein leitendes Mitglied des General-Comité, welches auch das Protokoll zu führen, und von den Richtern die Erklärung abzunehmen hat, daß sie nach ihrer besten Ueberzeugung ganz unpartheiisch ihr Urtheil aussprechen.

3) Zur Preisewerbung können nur solche Viehstücke concurriren, deren Besitzer durch erforderliche Zeugnisse nachweisen:

a) daß sie selbst ausübende Landwirthe sind, daß sie

b) das preiswerbende Vieh entweder bis zu dem bedingten Alter der Preiswürdigkeit selbst erzogen, oder die Erziehung wenigstens seit der ersten Hälfte dieses Alters übernommen haben, und daß die nämlichen Viehstücke beim Central-Feste noch nicht Preise erhielten.

c) Da bisher in Ansehung des preiswürdigen Rindviehs viele Mißbräuche vorkamen, so wurde bestimmt, daß alle Stiere und Kühe, welche Preise erhielten, wenigstens noch ein Jahr zur Zucht verwendet werden müssen, wenn nicht andere Umstände das Schlachten unvermeidlich erfordern. Ein solcher Eigenthümer und Preisempfänger hat demnach nach Verlauf eines Jahres sich mit einem obrigkeitlichen Zeugnisse auszuweisen, daß sein Stier oder seine Kuh noch ein Jahr zur Zucht dienten; außerdessen muß der ganze Preis wieder zurückgegeben werden. — Es versteht sich, daß es den Eigenthümern unverwehrt bleibt, dieses Preisvieh an Gemeinden oder Oekonomen inner dieser Zeit wieder zur Zucht zu verkaufen.

d) Daß die Oekonomien der Eigenthümer überhaupt gut bestellt, und das preiswerbende Viehstück nicht mit Vernachläßigung der übrigen besonders gepflegt worden sey.

e) Nur bei dem Mastvieh oder Mastgeschäft ist die Eigenschaft eines wirklichen Landwirthes nicht erforderlich, weil bei jedem Mästen, und zwar von wem immer der Zweck der Landwirthschafe erreicht wird. Doch kann nur derjenige einen Preis erhalten, der sich ausweiset, das Mastgeschäfte selbst ausgeführt zu haben.

Alle diese und alle andern Zeugnisse müssen bis zum 10. September zum General-Comité eingeschickt werden.

XI.

Wie die Zeugnisse für das Zucht- und Mast-Vieh beschaffen seyn müssen, darüber geben die in vorjährigen Intelligenz-Blättern bekannt gemachten Formularien genaue Auskunft, und es muß sich von den Preiswerbern, wie von den Behörden, pünktlich hiernach gerichtet werden. Es muß also für jede Viehgattung ein eigenes solches Attestat eingeschickt werden. Die von der königl. bayer. Landgestüts-Commission ausgestellten Zeugnisse sind nicht zureichend, sondern nur die nach eben bemerkten Formularien ausgefertigten als gültig anzusehen. Den Attestaten für die Schafe sind noch besonders Wollenmuster beizufügen, weil die Feinheit der Wolle den Hauptausschlag gibt. Die Zeugnisse müssen alle von dem Ortsvorsteher gewissenhaft ausgestellt, und von der einschlägigen Obrigkeit über den ganzen Thatbestand legalisirt seyn. Nebenbei werden aber sämmtliche Behörden ersucht, über die Thatsachen genaue Einsicht zu nehmen, weil nach vorgekommenen Anzeigen bereits mehrere Unterschleife eingetreten sind. Zugleich werden auch diejenigen Titl. Herren Preiswerber, die mit Patrimonialgerichten versehen sind, ersucht, die Zeugnisse von den benachbarten Gerichts-Behörden ausfertigen zu lassen, welches auch auf Güter-Administrationen ꝛc. Bezug hat. Wegen diesen Attestaten wird nochmal die gesetzliche Verfügung wiederholt, wie schon in vorigen Jahren vorkömmt: „Sehr unangenehm drang sich auch heuer wieder die Bemerkung auf, daß mit Ausstellung der Zeugnisse, sowohl in Ansehung der Viehzucht und Mastung, als der Culturleistungen und Beförderungen, die Sache noch nicht in gehöriger Ordnung ist, und dadurch die Preisgerichte in große Verlegenheit gerathen, auch aus Mangel vollständiger Zeugnisse manche Preiswerber unschuldig zu leiden haben. Es sind doch durch die Intelligenzblätter der k. Kreis-Regierungen die Formulare für die Zeugnisse genau vorgeschrieben worden, und wenn bei jeder Gerichts-Behörde die Formularbücher, wie es die Ordnung mit sich bringt, vorhanden sind, so können für

diese Zeugnisse alle Jahre die Rubriken genau ausgefüllt, und so alles berichtigt werden. Die Vorsteher der Gemeinden mögen auf diese Art nicht fehlen bei diesen Ausfertigungen, und so auch die GerichtsBehörden nicht, welche nicht blos die Unterschrift des Vorstehers, sondern stets den Inhalt des Zeugnisses zu bestättigen, und dadurch den Akt zu legalisiren haben, weil außerdem jede Preiswerbung zurückgewiesen wird. Es ist auch schon wiederholt bemerkt worden, daß in Ansehung der Pferde die Zeugnisse der k. Landgestüts-Commission nicht zureichen, sondern auch noch die ordentlich vorgeschriebenen Zeugnisse mit übergeben werden müssen, auch für jedes Viehstück nach den Gattungen abgesonderte Zeugnisse erforderlich sind. Einzelne und zwar nur wenige Stellen erlaubten sich bei diesen Zeugnissen auch Taxen zu nehmen, und Stempelbögen zu fordern. Es kann dieses nur dem Irrthume zugeschrieben werden, indem aus der Natur der Sache für solche Fälle keine Taxen, wie keine Stempelbögen zuläßig sind, vielmehr Alles zusammenwirken muß, um eine so wichtige Angelegenheit, wie die Ermunterung der Landwirthschaft des Reichs vorstellt, möglichst zu erleichtern und zu fördern, wie auch nur so der allerhöchsten Regierungs-Absicht bei diesem Feste entsprochen werden kann.

4) Landwirthschafts-Anstalten des Staates begeben sich der Bewerbung um die Preise in dem Maße, daß sie zwar an ihrem Orte genannt werden, wenn ihnen ein Preis gebührt, der Preis selbst aber dem nächstfolgenden Privat-Oekonomen zu Theil wird.

5) Keiner kann mehr als einen Preis für dieselbe Viehgattung erhalten; wenn daher Jemand mehrere der folgenden Preise würdige Stücke zur Ausstellung gebracht haben sollte; so wird die Preiswürdigkeit der übrigen Stücke und der ihnen gebührende Platz ausgesprochen, auch dem Eigenthümer die treffende Denkmünze zugestellt, der Geldpreis aber und die Fahne dem nächstfolgenden schönsten Stücke eines andern Landwirthes zuerkannt.

6) Die Anzahl der preiswerbenden Hengste, Stuten, Stiere, und Schafe, wie aller andern Thiere geschieht am Tage vor der Preise-Vertheilung auf dem Zeughausplatze nächst der neuen Reitschule; sie fängt Frühe um 7 Uhr an, und diejenigen Stücke, welche um 10 Uhr Morgens noch nicht eingetroffen seyn sollten, können nicht mehr zur Concurrenz gelassen werden. Weil aber die vielen Pferde die meisten Geschäfte veranlassen, und daher bisher oft Verzögerung und Verwirrung entstanden, so ist zugleich festgesetzt worden, daß sich das Preisgericht für die Pferde schon Freitags Nachmittags um 3 Uhr versammelt, damit die schon vorhandenen Pferde um diese Stunde sogleich auf den neuen Reitschulplatz geführt und besichtigt werden können, um so eine Vorarbeit für den Samstag Morgens zu bezwecken.

7) Am Festtage selbst, Vormittags gegen 9 Uhr, werden die Freitags und Samstags zuvor auf dem besagten Zeughausplatze zur bestimmten Zeit erschienenen und von den Richtern beschriebenen Stücke auf die Theresienwiese gebracht, und in die für die verschiedenen Vieh-Gattungen bestimmten Abtheilungen geführt, worein nur diejenigen gelassen werden, deren Besitzer sich durch die auf dem Zeughauseplatze erhaltene Zeichen legitimiren können."

XII.

Sollten einige Landwirthe das Fest durch Ausstellung neuerfundener Ackergeräthe oder durch Vorzeigung schöner Muster besonders wohlgerathener Erzeugnisse erhöhen wollen; so werden zur Aufnahme dieser Gegenstände zweckdienliche Vorbereitungen Statt finden. Auch das General-Comité wird, wie mit so gutem Erfolge in vergangenen Jahren, besondere Ackergeräthe, Maschinen, Sämereyen, so anders, zur Schau und Beurtheilung bringen.

XIII.

Nachdem Se. Majestät der König das Fest durch Ihre Gegenwart beglücken, so werden Allerhöchstdieselben bei Ihrer Ankunft von einer besondern Abordnung, dann von den gewählten Schiedsrichtern ehrerbiethigst empfangen.

XIV.

Nach der von Sr. Majestät dem König gepflogenen Besichtigung der durch gedachtes Schiedsgericht getroffene Wahl beginnt die feierliche, von Musik-Chören begleitete Preisevertheilung aus der Hand Sr. Excellenz des Herrn Staats-Ministers des Innern.

XV.

Sowohl für die Besetzung des Platzes durch

Wachen, und für andere gewöhnliche Sicherheits-Maßregeln, als für den Frohsinn und die Bequemlichkeit der Zuseher, wird von den einschlägigen Behörden alle nöthige Fürsorge getroffen werden.

XVI.

Nach der Preisevertheilung schließt sich das Pferde-Rennen an. In den im Eingange bemerkten Vorschlägen ist zwar auch auf eine zweckmäßigere Einrichtung dieser Rennen, auf höhere Preise, besonders auf einen bedeutenden königl. Preis für den ersten Renner angetragen damit diese Rennen ihrer ersten Absicht, zur Veredlung der Pferdezucht, immer mehr entsprechen. Allein es konnte auch für heuer noch nichts Weiteres geschehen. Daher wird das Rennen in Ansehung der Preise auf die gewöhnliche Weise gehalten, wofür der Magistrat der königlichen Haupt- und Residenzstadt München, so wie für andere Fest-Bereitungen, Spiele, so anders, Sorge und Kosten übernommen hat.

Unterdessen bleibt festgesetzt, und wird hiemit im Voraus verkündet, 1) daß heuer 1831 und weiter fort bei dem Haupt-Rennen nur inländische Renner, das ist, Pferde, welche im Lande geworfen und erzogen wurden, gleichviel von welch ausländischer oder inländischer Race sie stammen, zugelassen werden; 2) jedoch wird das Nachrennen — den Sonntag darauf stets auf gewöhnliche Weise, wie bisher, für ausländische und inländische Pferde aller Art behandelt.

XVII.

Den andern Tag — Montags den 10. beginnt des Morgens der Viehmarkt. Dieser allgemeine Viehmarkt wird künftig allezeit am Montag nach dem Oktoberfeste gehalten, weßwegen die Kalender des Reichs auch diesen Markttag stets anzuzeigen haben.

Dieser Markttag dient nebenbei für alle Sämereien, Pflanzen, landwirthschaftliche Bücher, Geräthe und Maschienen, wofür auch die nöthigen Boutiken aufgeschlagen werden.

Zugleich öffnen sich an diesem Tage die Vogel- Hirsch- und Scheibenschießen und andere Spiele, wie nicht minder der gewöhnliche Schul-Glückshafen und ein Glückshafen von landwirthschaftlichen Gegenständen.

XVIII.

Auch an den übrigen Tagen dieser Woche dauern obige Spiele fort, so wie verschiedene gymnastische Uebungen der Jünglinge.

XIX.

Die ganze Woche hindurch bleibt auch das Lokale des landwirthschaftlichen Vereins in der Türkenstraße Nr. 342. Jedermann geöffnet, um alle Sammlungen landwirthschaftlicher Maschinen und Geräthschaften, die Modelle, Bücher, Sämmereien u. einzusehen; und man wird sich Mühe geben, über Alles besondere Auskunft zu ertheilen.

XX.

Da die männlichen und weiblichen Dienstboten der Landwirthschaften, die sich durch vieljährige treue Dienste und Rechtschaffenheit ausgezeichnet haben, bei den verschiedenen Kreis-Festen die Verdienst-Medaillen erhalten, so kommen hier nur diejenigen des Isarkreises und derjenigen Bezirke, wo keine Comitès sich constituirt haben, vor, welche also hier gedachte Dienstboten-Medaillen empfangen. Es sind die obrigkeitlichen Zeugnisse hierüber bis zum 10ten September an das General-Comitè einzusenden.

XXI.

Uebrigens wird über den Vollzug des Festes ein umständlicher Bericht, wie bisher immer geschehen, erstattet. Für die Titl. Herrn Beamten werden in Rücksicht der ausserordentlichen Leistungen zu Gunsten der Landwirthschaft, wenn hierüber die nöthigen Belege einlaufen — 1832 die geeigneten Würdigungen eintreten.

XXII.

Dieses Programm soll in allen Kreisen durch die Intelligenz- und andere öffentliche Blätter, so bald als möglich, genauest bekannt gemacht werden. Eben so werden, alle Ortsvorstände ersucht, für die Bekanntmachung in ihrer Gegend, besonders auch in den Dörfern, bestens zu sorgen.

München den 20. Julius 1831.

Das General-Comité des landwirthschaftlichen Vereins in Bayern.

CCLXI.) ad Nrm. 24576.

An

die k. Gymnasial-Rektorate und Subrektorate der lateinischen Stadt-Schulen des Ober-Donau-Kreises.

(Das von dem k. Liceal-Professor Dr. Bundschue zu Kempten verfaßte Lehrbuch der Arithmetik betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Das von dem k. Liceal-Professor Dr. Bundschue zu Kempten mit rühmlichen Fleiße und mit gediegenen wissenschaftlichen Kenntnissen verfaßte und im Drucke erschienene „Lehrbuch der Arithmetik" verdient nebst dessen übrigen mathematischen Werken als ein entsprechendes und brauchbares Schul-Buch den k. Gymnasial-Rektoraten und den Subrektoraten der lateinischen Stadt-Schulen des Oberdonau-Kreises empfohlen zu werden.

Augsburg den 26. August 1831.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.)

v. Raiser.

coll. Thugut.

CCLXII.) ad Nrm. 29303.

(Des Ritter v. Borsch Abhandlung über die Verminderung der den Obst-Bäumen schädlichen Insekten betreffend)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Ueber die unfehlbare Verminderung der den Obst-Bäumen schädlichen Insekten erschien im heurigen Jahre zu Wien bey J. P. Sollinger gedruckt, eine auf Naturhistorische Beobachtungen gegründete Abhandlung von Friedrich Ritter v. Borsch, welche den Freunden der Obstbaum-Zucht und selbst zum Unterrichte in diesem Zweige der Land-Wirthschaft empfohlen zu werden verdient, weßhalb man auf diese Schrift andurch allgemein aufmerksam macht.

Augsburg den 24. August 1831.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten.)

v. Raiser.

coll. Thugut.

CCLXIII.) ad Nrm. 28322.

An

die Rektorate der k. Gymnasien, k. Subrektorate der lateinischen Schulen, an die k. Distrikts-Schul-Inspektionen und Lokal-Schul-Kommissionen des Oberdonau-Kreises.

(Die Vorlegblätter des Kupferstechers Stöckl betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

In Gemäßheit eines allerhöchsten Reskripts des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 30. July d. J. werden die kgl. Rektorate der k. Gymnasien, die k. Subrektorate der lateinischen Stadt-Schulen, die k. Distrikts-Schul-Inspektionen und Lokal-Schul-Kommissionen auf die im Central-Schul Bücher-Verlage in München erscheinenden Vorleg-Blätter des Kupferstechers Stöckl in englischer Schrift, von welchen bereits das kleine Alphabet um den Preis von 1 fl. 15 kr. abgegeben werden kann, aufmerksam gemacht, und es werden

solche denselben zur Benützung beym calligraphischen Unterrichte besonders empfohlen.

Augsburg den 26. August 1831.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammmer des Innern.

(In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten.)

v. Raiser.

coll Thugut

CCLXIV.) ad Nrm. 22836.

An

die kgl. Gymnasial-Rektorate, Sub-Rektorate der lateinischen Stadt-Schulen, und an diejenigen kgl. Distrikts-Schul-Inspektionen des Oberdonau-Kreises und lateinischen Vorbereitungs-Lehrer, welche einzelnen Kursen lateinischer Schulen vorstehen.

(Die vom Pfarrer Baumgartner zu Brackenbach im Unterdonau-Kreise verfaßte lateinische Grammatik betrff.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Den königlichen Gymnasial-Rektoraten, den Rektoraten der lateinischen Stadt Schulen, und denjenigen k. Distrikts Schul-Inspektionen des Oberdonau-Kreises, und lateinischen Vorbereitungs-Lehrern, welche einzelnen Kursen lateinischer Schulen vorstehen, wird die aus dem kgl. Staats-Ministerium des Innern unterm 29ten May d. J. an die kgl. Regierung des Unterdonau-Kreises, Kammer des Innern, erlassene, und an die unterfertigte Stelle zur öffentlichen Bekanntmachung gelangte allerhöchste Entschließung im bezeichneten Betreffe nachstehend zur Wissenschaft und geeigneten Darnachachtung mitgetheilt.

„Der Pfarrer Baumgartner zu Bra„ckenbach hat in einer Vorstellung das „Ansuchen gestellt, daß die von ihm seit „längerer Zeit verfaßte „lateinische Gram„matik und Uebungs-Bücher in den „Schulen des Königreichs" eingeführt „werden möchten.

„Aus der hierauf zur Würdigung der „fraglichen Schriften eingeleiteten techni„schen Prüfung hat sich nun im allgemei„nen das Resultat ergeben, daß die be„zeichnete Grammatik sehr viel Treffliches, „besonders in Hinsicht der Methode ent„halte, und daher den Lehrern der la„teinischen Schulen zum Studium und „persönlichen Benutzung empfohlen wer„den könne, zu einer allgemeinen Ein„führung selbst aber sich nicht eigne, „weil es derselben an der erfoderlichen „Vollständigkeit und Anordnung gebricht."

„Die kgl. Regierung hat dieß dem „Pfarrer Baumgartner zu Bracken„bach unter Zurückgabe der anliegenden „Exemplarien auf seine Vorstellung vom „13ten Septbr v. J. zu eröffnen, und „die Lehrer der lateinischen Schulen ih„res Kreises auf dieses Lehrbuch der Gram„matik aufmerksam zu machen."

Augsburg den 26. August 1831.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten.)

v. Raiser

coll. Thugut.

CCLXV.) ad Nrm 29088.

(Marsch-Verpflegs-Kosten vaterländischer Truppen pro 18$\frac{12}{30}$ und 18$\frac{10}{31}$ betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die durch allerhöchstes Reskript vom 14. May d. J. angewiesenen 15 fl. 50 kr. Marsch-Verpflegs-Kosten vaterländischer Truppen pro 18$\frac{12}{30}$ und 18$\frac{10}{31}$ laut der vorliegenden Zahlungs-Legitimations-Protokolle

1.) an die Gemeinde-Vorsteher zu Mering und Merching mit 7 fl. 45 kr.,
2.) an den Gemeinde-Pfleger Riß zu Wengen mit 10 kr.,
3.) an mehrere Individuen der Stadt Augsburg mit 5 fl. 55 kr.,
4.) an mehrere Individuen der Stadt Kempten mit 2 fl. hinausbezahlt wurden

Augsburg den 20. August 1831.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.)

v. Raiser.

coll. Tyngnt.

CCLXVI.)

(Die Erledigung der Pfarrey Willishausen betreff.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Der bisherige Pfarrer Franz Alois Heiser in Willishausen ist seiner Bitte gemäß auf die Pfarrey Echenbrunn und Faimingen befördert und hiedurch die in der Diözese Augsburg, im k. Landgerichte Zusmarshausen und im Dekanate Agawang gelegene Pfarrey Willishausen erlediget worden.

Der Pfarr-Sprengel enthält nachstehende Ortschaften; 1.) das Pfarr-Dörfchen Willishausen mit 100 Seelen und mit einer Schule versehen; 2.) das Filial-Dorf Deubach in einer Entfernung von $\frac{1}{2}$ Stunde mit 198 Seelen; 3.) das $\frac{1}{4}$ Stunde entlegene Filial-Dorf Hausen mit 104 Seelen, und 4.) die Einöde Oggenhof, $\frac{1}{8}$ Stunde entfernt, mit 20 Seelen, sohin zusammen 422 Seelen.

Ein Hülfs-Priester ist nicht erfoderlich. Die Pfarr-Gebäude hat die Dezimatorschaft zu unterhalten.

Die Oekonomie umfaßt 13$\frac{1}{4}$ Jaucherte Aecker, und 5$\frac{7}{8}$ Tagwerk Wiesen, deren Bebauung 2 Pferde und 6 Stück Rindvieh, dann 1 Knecht und 2 Mägde erfodert. Der Inventar-Werth mag sich auf 126 fl., das Betriebs-Kapital aber auf 300 fl. belaufen.

Die jährlichen Renten berechnen sich nach der primitiv geprüften Fassion vom Jahre 1826 auf 460 fl. 20 kr. und bestehen a.) aus Realitäten in 155 fl. 58 kr 3 hl.; b.) aus Rechten in 214 fl. 33 kr.; c.) aus besonders bezahlten Dienst-Verrichtungen in 85 fl. 56 kr. 6 hl.; und d.) aus herkömmlichen Gaben und Sammlungen in 3 fl. 51 kr. Die Lasten betragen 26 fl. 49 kr. 1 hl.

Die Bewerber um diese erledigte Pfründe haben binnen 4 Wochen in der vorgeschriebenen Form sich hierorts zu melden.

Augsburg den 21. August 1831.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten.)

v. Raiser.

coll. Thugut.

CCLXVII)

(Die Erledigung der Pfarrey Walting betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des Pfarrers Zenger nach Eichelberg ist die im Bezirke des Landgerichts und Dekanats Hilpoltstein dann der Diözese Eichstädt gelegene Pfarrey Walting in Erledigung gekommen.

Dieselbe zählt in dem Pfarrdorfe Walting dann den eingepfarrten Weilern Kemnath, Mannholz, Reisach und Rosfeld 523 Seelen, worunter 422 Kommunikanten sind. Die Pfarrey wird ohne Hilfs-Priester pastorirt, und hat nur eine Schule im Pfarrdorfe.

Ihre Erträgnisse sind in der gefertigten Fassion mit 27fl. 26kr. an ständigem Gehalte, 338fl. 48kr. aus Realitäten, 84fl. 23kr. aus Dienst-Verrichtungen 421fl. 58kr. aus Rechten, 2fl. aus herkömmlichen Gaben, im Ganzen zu 874fl. 45kr. berechnet.

Die Lasten betragen 68fl. 39kr. An Baureluitionen haften auf dieser Pfarrey ad onus successorum an die Pfarrer Alberto und Seiter 413fl., hievon sind bereits im laufenden Jahre 55fl. verfallen, und eben so viel ist im Jahre 1832 daran zu zahlen.

Auf die Jahre 1833, 1834, 1835, 1836 und 1837 fällt eine jährliche Zahlung von 27fl., und auf das Jahr 1838 eine Zahlung von 12fl.; hiezu kommen endlich 550 fl. welche der Pfarrer Sales noch für Baulichkeiten zu fodern hat. Das Patronats-Recht steht Seiner Majestät dem Könige zu.

Bewerber um die Pfarr-Stelle haben ihre Gesuche binnen 4 Wochen bey der unterfertigten Kreis-Stelle einzureichen.

Ansbach den 16. August 1831.

Königliche Regierung des Rezat-Kreises.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.)

Bever.

coll. Kizinger.

CCLXVIII.)

(Die theologische Aufnahms-Prüfung betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die unterzeichnete Stelle macht hiemit bekannt, daß die diesjährige theologische Aufnahms-Prüfung am 17. Oktober 1831. hier ihren Anfang nehmen, und in drey bis vier wöchentlichen Terminen fortgesetzt werde.

Diejenigen theologischen Candidaten, deren gesetzliche Studien-Zeit vollendet ist, oder die zu einer nochmaligen Prüfung sich zu stellen verpflichtet sind, haben sich sogleich um Zulassung zu dieser Prüfung zu melden, und nicht allein ihr Tauf-Zeugniß und einen selbst entworfenen Lebens-Lauf in duplo und auf Stempel-Papier geschrieben, einzureichen, sondern auch nach §. 18 der Satzungen für die Studirenden, wie sie von der k. Regierung am 28. Januar 1828 in Nr. 15 des Kreis-Intelligenz-Blattes für den Rezat-Kreis bekannt gemacht worden sind, das versiegelte akademische Zeugniß vorzulegen, ohne welches sie zur Prüfung nicht zugelassen werden können.

Eben so ist die Beibringung eines Attestes über die Legalität der Aufführung auf

der Universität erfoderlich, wie solches S. 32 §. III. Z. 3. des Amts-Handbuchs vorgeschrieben ist. Jeder, der sich meldet, hat hierauf die nähere Entschließung, in welchem Termin er erscheinen solle, zu erwarten. Auch wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß nach §. 3. des Edikts über die innern kirchlichen Angelegenheiten ꝛc. rücksichtlich der Censur und Claßifikation ein analoges Verfahren, wie bey den Prüfungen der Candidaten für den Staats-Dienst nach der Verordnung vom 9. Dezember 1817 (Reg.-Bl v. J. 1817 S. 1011 u. f.) beobachtet werde, daß sonach alte Candidaten, die in der Prüfung nicht eine hinlängliche Befähigung beweisen, die Zurückweisung unfehlbar zu gewärtigen haben.

Ansbach den 19. August 1831.

Königlich protestantisches Consistorium.

v. Lutz.

coll. Memminger.

Dienst- und Kreis-Notizen.

Seine Majestät der König haben gemäß allerhöchstem Rescript vom 10. August dies Jahrs, für die Landgerichte Immenstadt, Sonthofen und Weiler einen Advokaten mit dem Sitze desselben zu Immenstadt zu bestellen, hiezu den bisherigen k. Advokaten Aloys Gracklauer in Füßen allergnädigst zu bestimmen, an dessen Stelle zum Advokaten in Füßen aber den bisherigen Appellations-Gerichts-Accessisten Karl Adam Christoph Gottfried Wagner in Neuburg allergnädigst zu ernennen geruht.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchster Entschließung vom 7. August dieses Jahres dem Priester Dominikus Wachter, Subregens des Clerikal-Seminars in Dilingen, in Berücksichtigung des Vorschlags des Herrn Bischofs zu Augsburg die erledigte Pfarrey Steinheim, Landgerichts Höchstädt, allergnädigst zu übertragen geruht.

Vermöge allerhöchsten Rescripts ddo. 18. August d. J. haben Seine Majestät der König dem Dekan und Pfarrer Johann Michael Schenk zu Schwabmünchen die Ehren-Münze des k. Ludwigs-Ordens allergnädigst zu bewilligen geruht.

Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

398.) praes. den 29/7 31.

(Bekanntmachung.)

Am Dienstag den 25. Jänner d. J. starb der Benefiziat Anton Erdninger zu Bichel, und gestern erhielt man Kenntniß, daß er ein Sohn des zu Augsburg verstorbenen Uhrgehäusmachers Anton Erdninger ist, den 17. Oktober 1760 gebohren wurde, und nachstehende Geschwister hat: 1.) Josepha Sabina, 2.) Krescentia Brigitta, 3.) Ignatz Franz, 4.) Franziska Josepha, 5.) Joseph Benedikt und 6.) Katharina Elisabetha.

Diese, oder ihre gesetzliche Deszendenten werden aufgefodert, von heute an innerhalb 6 Monaten zu dem nicht bedeutenden Nachlasse sich zu melden, und über die Verwandtschafts Verhältnisse um so gewisser sich auszuweisen, als nach Umfluß des gegebenen Termins dieser Nachlaß dem kgl. Fiskus zuerkannt werden müßte.

Immenstadt den 11. August 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Kastenmayr, Landrichter.

399.) praes. den 29/7 31.

(Urtheils-Verkündung.)

Gegen den Wirth Joseph Vetter von Erisried, k. Landgerichts Mindelheim, welcher be-

dem unterfertigten Gerichte wegen Raubes in Untersuchung kam, sich jedoch nach schon vollkommen geschlossener Untersuchung durch gewaltsame Oeffnung seines Arrestes in Freiheit setzte, und dessen man noch nicht habhaft werden konnte, sind nachfolgende Straf-Erkenntnisse ergangen.

Dieselben werden hiemit in Gemäßheit des St. G. B. Thl. II. Art. 425. bekannt gemacht, und sämmtliche Polizei-Behörden unter Bezugnahme auf den dießgerichtlichen Steckbrief vom 24. März d. J. neuerlich aufgefodert, auf diesen Verbrecher fortwährend die Spähe zu verfügen.

Obergünzburg den 12. August 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Wiedemann, Landrichter.

I.

Erkenntniß des k. Appellations-Gerichts.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern ꝛc.

erkennt das k. Appellations-Gericht für den Ober-Donau-Kreis in der Untersuchungs-Sache gegen Joseph Vetter wegen Raubes als Kriminal-Gericht zu Recht:

1.) Joseph Vetter, Wirth zu Erisried sey eines an Leopold Obreiter von da verübten Verbrechens des Raubes dritten Grades unter einem erschwerenden Umstande für schuldig zu erkennen, und

2.) deßhalb mit der Ketten-Strafe zu belegen;

3.) Joseph Vetter sey dagegen wegen eines am 3. Februar vorigen Jahres an Mathias Leichtle von Mussenhausen verübten Verbrechens des Raubes dritten Grades als nicht schuldig befunden von der Strafe freizusprechen;

4.) die auf Joseph Vetter erlaufenen Kosten fallen durchaus der Staats-Kasse zur Last.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Neuburg den 2. April 1831.

Königlich Bayerisches Appellations-Gericht für den Oberdonau-Kreis.

(L. S.) Frhr. v. Waldenfels Präsident.

Wunderl, Secretär.

II.

Erkenntniß des k. Oberappellations-Gerichts.

Seine Königliche Majestät

erkennen in der Untersuchungs-Sache gegen Joseph Vetter Wirth in Erisried wegen Beraubung des Leopold Obreiter zu Recht:

1.) das Joseph Vetter eines Verbrechens des Raubes dritten Grades unter dem erschwerenden Umstande der verabredeten Verbindung schuldig, und deßhalb mit der Ketten-Strafe zu belegen sey.

Die auf die Person des Vetters erlaufenen Untersuchungs-, Verpflegungs- und Vertheidigungs-Kosten fallen wegen seiner Mittellosigkeit der Staats-Kasse zur Last.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

München den 28. Juny 1831.

Oberappellations-Gericht des Königreichs Bayern.

(L. S.) Ritter v. Popp, Direktor.

Frankl Secretär.

400.) praes. den 1/2 31.

(Verschollenheits-Erklärung.)

Der am 31. Jänner d. J. öffentlich vorgeladene Anton Stuhlmüller, Strickergesell

von Burgau, hat sich in der Zwischenzeit nicht gemeldet, und wurde heute als verschollen erklärt, sein Vermögen aber seinen nächsten Verwandten zuerkannt.

Burgau den 13. August 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Kuttler, Landrichter.

401.) praes. den 29 31.

(Anwesens-Verkauf.)

Im Wege der Hülfs-Vollstreckung wird das Grundeigene Anwesen des Wollenwebers Benjamin Seiband von Ronsberg, bestehend in einem der allgemeinen Brand-Assekuranz-Anstalt mit 500 fl. einverleibten Wohnhause, Gärtchen und Krautbeet, 1½ Jchrt. Holzbodens an 3 Stücken im Meisterhölzle, und dem Gemeinde-Recht dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und hiezu Commission auf Samstag den 10. September d. J. Vormittags 9 — 12 Uhr angesetzt.

Kaufslustige, von denen sich Auswärtige über Leumund und Vermögen genügend auszuweisen haben, werden eingeladen, am obgenannten Tage sich in dem Amtslokale des unterfertigten Gerichts einzufinden, und ihre Angebothe zu Protokoll zu geben.

Obergünzburg den 16. August 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Wiedemann, Landrichter.

402.) praes. den 25 31.

(Ediktal-Ladung.)

Das unterfertigte kgl. Landdericht hat in dem Schuld-Anwesen des Israelitischen Handelsmannes Lazarus Affhauser von Jchenhausen durch Erkenntniß vom 13. Juny 1831 auf Einleitung des Universal-Konkurses erkannt.

Nachdem der Gemein-Schuldner diesem Erkenntnisse sich submittirte; so werden hiemit die gesetzlichen Edikts-Tage nemlich: I) zur Anmeldung der Foderungen und deren gehörigen Nachweisung Dienstag der 4te Oktober 1831; II.) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Foderungen Donnerstag der 3te Nov. 1831; III.) zur Schluß-Verhandlung und zwar für die Replik Freytag der 2te Dezember 1831; und für die Duplik Donnerstag der 15te Dezember 1831 bis Mittwoch den 28. Dezember einschlüssig, jedesmal Vormittags 9 Uhr, festgesetzt, und hiezu sämtliche unbekannte Gläubiger des Lazarus Affhauser hiermit öffentlich unter dem Rechts-Nachtheile vorgeladen, daß das Nicht-Erscheinen am ersten Edikts-Tage die Ausschließung der Foderung von den gegenwärtigen Concurs-Massa, das Nicht-Erscheinen an den übrigen Edikts-Tagen aber den Ausschluß mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe.

Zugleich werden Diejenigen, welche irgend Etwas von dem Vermögen des Gemein-Schuldners Lazarus Affhauser in Handen haben, bey Vermeidung des nochmaligen Ersatzes aufgefodert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte hierorts bey Gericht zu übergeben.

Sämtliche Gläubiger werden hiebey ausdrücklich in Kenntniß gesetzt, daß der Werth der eingeschätzten Immobilien und das Waaren-Lager in 775 fl. 6 kr. bestehend, während sich der Schulden-Stand auf 7729 fl. 12 kr. belauft, unter welch' letzterm 1691 fl. 55 kr. Hypothekar-Foderungen begriffen sind, und daß zwar auch 1191 fl. 40 kr. Aktiv-Ausstände angegeben wurden, die aber größtentheils als uneinbringbar erscheinen.

Der erste Edikts-Tag erhält auch zugleich die Bestimmung, daß die sämtlichen Gläubiger

sowohl über Vertheilung der Concurs-Masse, über Bildung des Gläubiger-Ausschusses, und Aufstellung eines Massa Curators, als auch insbesondere die Current-Gläubiger über die in den §. §. 31, 32 und 33 der Prioritäts-Ordnung vom 1ten Juny 1822 enthaltenen Bestimmungen, so wie auch über die angetragene Garantie der Ehefrau des Gantirers hinsichtlich der Nutznießung des auf 205 fl. 42 kr. taxirten Waarenlagers zu ihrer Sustentation mit ihren Erinnerungen vernommen werden.

Günzburg den 16. August 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Leixl, Landrichter

---

403. praes. den 22/8 31.

(Bekanntmachung.)

Joseph Doninger Müller in der Ewis-Mühle Pfarrey Boehen Steuer-Distrikts Grönenbach hat sein Anwesen daselbst an die Kreditoren gerichtlich abgetretten; auf Verlangen derselben wird solches nun dem öffentlichen Verkaufe ausgestellt.

Dieses theils freyeigene und theils bodenzinsige Anwesen besteht aus einem Wohnhaus Stallung dann Mahl- und Sägmühle, (Besitz Nro. 459) 1½ Jchrt. 68 Rth. Baiden, 1¾ Jchrt. 76 Rth. Ackerfeld; 2½ Jchrt. 45 Rth. Wiesen; 2¼ Jchrt. 67 Rth. Waldung. (Besitz Nro. 352) ¼ Jchrt. 39½ Rth. Hofraithe, 4 Jchrt. 3 Rth. Ackerfeld, 2 Jchrt. einmädige Wiesen in der Loch bey Oy, 3¼ Jchrt. Holzmark im Wießlings und ob der Mühle, 3 Jchrt. Viehwald-Boden die Winterser Halde. (Besitz Nr. 353) 1½ Jchrt. freyeigenes Ackerfeld im Pfefferhof 50 Rth. freyeigenes Ackerfeld am Ewisertrieb; 7½ Jchrt. 32½ Rth. freyeigenes Ackerfeld im Falken, 1 Jchrt. 102 Rth. freyeigener Holzgrund auf der Ewis, 351 Rth. freyeigener Holzgrund am Schillingerwald. (Besitz Nro. 160) 2¼ Jchrt. 67 Rth. bodenzinsige Holzmark in der sogenannten Scheibe.

Zur Versteigerung dieses oben beschriebenen Anwesens hat man auf Mittwoch den 7. Sept. d. J. Früh 10 Uhr nach dem Wunsche der Gläubiger in Ewismühle Tagsfahrt angesetzt, wozu allenfallsige Kaufs-Liebhaber eingeladen, und die Kaufs-Objekte während dieser Zeit Jedermann zur Einsicht offen stehen.

Auswärtige Käufer haben sich mit Vermögens- und Leumunds-Zeugnissen auszuweisen

Grönenbach am 17. August 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Dormair, Landrichter.

404.) praes. den 17/8 31.

(Bekanntmachung.)

Leo Zeller, Weinhändlers-Sohn von hier, gelernter Bierbrauer und Bäck hat auf Andringen seiner Vormünder, bey nunmehr erfolgter Majorenität sich gleichwohl der Anordnung einer Curatel und deren öffentlichen Ausschreibung unterworfen.

Dieses wird hiemit bekannt gemacht, und Jedermann gewarnt, mit demselben ohne Vorwissen seiner Curatoren Johann Georg Gradmann und Ferdinand Claß beyde Kauf-Leute dahier Darlehens- oder andere Geschäfte abzuschließen, indem letztere hiemit authorisirt sind, keine von ihm gemachte Schulden bezahlen zu dürfen.

Memmingen den 18. August 1831.

Königlich Bayerisches Kreis- und Stadt-Gericht.

Ammerbacher Direktor,

v. Wachter.

405.) praes. den 29. 31.

(Vorladung.)

Das k. Kreis- und Stadt-Gericht Augsburg hat die unterfertigte Behörde requirirt, die unbekannten Gläubiger des verstorbenen k. Landrichters Anton Rökl dahier zur Liquidation ihrer Foderungen vorzuladen.

Indem man diesem Ansinnen der gedachten Verlassenschafts-Behörde entspricht, werden hiemit alle unbekannten Gläubiger des k. Landrichters Rökl, welche ihre Foderungen bisher nicht angemeldet haben, aufgefodert, solche binnen 30 Tagen vom Tage dieser Ausschreibung an beim hiesigen k. Landgerichte anzumelden und zu liquidiren, außer dessen die inner diesem Termin nicht angemeldeten Ansprüche im Verlaufe der Verlassenschafts-Verhandlung unberücksichtigt bleiben würden.

Lauingen den 18. August 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Wurzer, Verweser.

406.) praes. den 29. 31.

(Bekanntmachung)

Franziska Baur verehlichte Ruß zu Asch k. Landgerichts Roggenburg verkauft ihr zunächst Ursberg an der Augsburger-Krumbacher Straße liegendes Haus mit einem Ziegel-Stadel, und 1 Jchrt. 184 Ruthen Feld, worin das Lehen-Gefäll enthalten ist.

Das Haus mit Stall und Stadel, Wagenschupfe ist unter einem Dach von Grund aus neu gebaut, das Haus hat Zimmer, Küche, Kammer zur ebenen Erde, dann solche über einen Stock.

Der Getraid-Boden nimmt oben die ganze Länge und Breite des Hauses ein, und unter der Erde ist ein großer Keller.

Der Acker ist freyes Eigenthum, und zahlt blos auf ein Simplum 5kr. 2hl.

Zum wiederholten Verkauf dieser Realitäten in der Schenke zu Ursberg wird Donnerstags den 29. September 1831. Früh 10 Uhr Tagfahrt bestimmt.

Kaufs-Lustige werden hiezu eingeladen. Fremde hier unbekannte Käufer haben sich durch gerichtliche Zeugniße über guten Leumund und hinreichendes Vermögen zu legitimiren.

Die besondere Bedingungen werden am Versteigerungs-Tage bekannt gemacht.

Ursberg den 18. August 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Albrecht, Landrichter.

407.) praes. den 29. 31.

(Bekanntmachung.)

Am Dienstag den 23. d. M. wurden aus einem Hause dahier 5 Billard-Bälle von vorzüglicher Größe, wovon zwey weiß, einer blau, einer gelb und einer roth ist, und der letzte in dem Mark eine Vertiefung in der Größe eines starken Glufenknopfes hat, entwendet.

Dieses wird zum Behufe der Entdeckung dieses Diebstahls und des Thäters öffentlich zur Kenntniß gebracht.

Memmingen den 24. August 1831.

Königliches Kreis- und Stadt-Gericht.

Ammerbacher, Direktor.

v. Wachter, Protokollist.

408.) a) praes. den 29. 31.

(Bekanntmachung).

Der verstorbene Herr Grimo Kormann, ehemals Prior des Klosters Ursberg, hinterließ ein gerichtlich errichtetes Testament, worin er sein geringes Vermögen der Armenstiftung der Gemeinde Ursberg vermachte. Die unbekannten

Intestat-Erben werden hiermit unter einem Termin von 30 Tagen aufgefodert, ihre Ansprüche auf die Erbschaft geltend zu machen, und sich über Anerkennung des Testaments zu erklären, widrigenfalls dasselbe für anerkannt gehalten, und das Vermögen dem Ursberger Lokal-Armen Fond zugesprochen werden würde.

Memmingen den 24. August 1831.

Königlich Bayerisches Kreis- und Stadt-Gericht.

Ammerbacher, Direktor.

v. Wachter, Protokollist.

409.)

(Bekanntmachung.)

Antiquar W. Birett in Augsburg erbietet sich sämtlichen Königl. Ober- und Unterbehörden, Herrschafts- und Patrimonial Gerichten, Pfarreyen, Gemeinden und Privaten die Königlichen Regierungsblätter komplett oder in einzelnen Jahrgängen billigst zu liefern; vorzüglich dürften jene für die Jahre 1799 bis 1805 zu 2 fl 24 kr. per Jahrgang, da sie gewiß in vielen Samlungen fehlen, Beachtung verdienen. Die geneigten Aufträge werden Portofrey erbethen.

410.) c.) praes. den 7/8 31.

(Bekanntmachung)

Durch das am 10ten v. M. erfolgte Ableben des Dekans und Ober-Pfarrers Endres ist die erste Pfarr-Stelle an der hiesigen Haupt-Kirche zu St. Johann, welche nach der superrevidirten Fassion 1144 fl. 38¾ kr. jährlich erträgt, erlediget worden.

Zur Bewerbung um diese Stelle wird eine Frist von Sechs Wochen hierdurch eröffnet, und den Competenten dabey bemerklich gemacht daß zur Erlangung der allerhöchsten Bestättigung besonders die Beobachtung: a) des §. 13. der Beförderungs-Ordnung der Geistlichen vom 12. August 1820 (Regierungs-Blatt v. J. 1820 Nr. XXX.) in Beziehung auf die Noten-Grade; b.) des V. Abschn. §. V. lit. b. der allgemeinen Verordnung vom 23. Januar 1809 Reggs. Bl. v. J. 1809 St. X.) rücksichtlich des Nichtüberspringens einer ganzen Klasse von Pfarr-Stellen; und c.) des Ober-Consistorial-Rescripts vom 21. März 1827 hinsichtlich der beyzubringenden verschlossenen Consistorial-Zeugnisse zur Bedingung gemacht werde.

Schweinfurt den 4. August 1831.

Der

Stadt-Magistrat als Präsentations-Behörde.

Kirch, Bürgermeister.

Engelhardt, Stadtschreiber

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 22. August 1831.	Briefe	Geld	Den 25. August 1831.	Briefe	Geld	Den 27. August 1831.	Briefe	Geld
Obligat. à 4% m. Coup.	95⅛	94¾	Obligat. à 4% m. Coup.	95⅛	94¾	Obligat. à 4% m. Coup.	95⅛	94¾
detto à 5% . .			detto à 5% . .			detto , à 5 % . .		
Lott. Loose E—Mü 4%	103½	102½	Lott. Loose E—Mü 4%	103	102½	Lott. Loose E—Mü 4%	103	102½
detto „ „ 2 mt.			detto „ „ 2 mt.			detto „ „ 2 mt.		
detto unverz. à 10 fl.	130		detto unverz. à 10 fl.	130		detto unverz à 10 fl.	130	
detto detto à 25 fl.	118		detto detto à 25 fl.	118		detto detto à 25 fl.	118	
detto detto à 100 fl.	118		detto detto à 100 fl.	118		detto detto à 100 fl.	118	

Intelligenzblatt

des königlich-Bayerischen

Oberdonau-Kreises.

Nro. 37.

Augsburg, den 5ten September 1831.

Inhalt:

269.) Ausstellung der Gesundheits-Zeugnisse in dem lombardisch-venetianischen Königreiche. 270.) Die von Seite der kgl. Preußischen und kgl. Sächsischen Regierung ertheilten Sanitäts-polizeylichen Vorschriften für Reisende in Beziehung auf die asiatische Cholera. 271.) Erledigung der Pfarrey Bellenberg. 272.) Erledigung des Curat- und Schul-Benefiziums Thal-Kirchdorf. 273.) Erledigung der Pfarrey Heimertingen. 274.) Erledigung der medizinischen Assistenten-Stelle im allgemeinen Krankenhause zu Bamberg. 275.) Beschluß der gebildeten Impf-Distrikte. — Kreis-Notizen. — Bekanntmachungen der äußern Behörden.

Bekanntmachungen der k. Kreis-Stellen:

CCLXIX.) ad Nrm. 30616.

An
sämtliche Bezirks-Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreises.

(Die Ausstellung der Gesundheits-Zeugnisse in dem lombardisch-venetianischen Königreiche betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Nach allerhöchstem Befehle vom 31ten vorigen Monats wird andurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nach einer Bekanntmachung in der Zeitung von Mailand vom 12ten August d. J. in dem lombardisch-venetianischen Königreiche die Anordnung getroffen sey, daß die Gesundheits-Zeugnisse, welche dermalen zum Eingang in andere Staaten erfoderlich sind, von den Obrigkeiten der Orte, von welchen die Personen ausgehen, und die Waaren versendet werden, unter der Mit-Unterzeichnung des an dem Orte bestellten Arztes ausgestellt, und von den k. k. Distrikts-Commissarien beglaubigt wreden.

Auf Verlangen wird diesen Zeugnissen auch noch die Bestättigung der k. k. Delegation beigefügt werden. Die Ausstellung der Zeugnisse soll unentgeldlich geschehen.

Augsburg den 2. September 1831.

K. Regierung des Oberdonau-Kreises.
Kammer des Innern.
(In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten.)
v. Raiser
coll. Thugut.

CCLXX.) ad Nrm. 30607.

An

sämtliche königl. Landgerichte, Herrschafts-Gerichte, Magistrate und Stadt-Commissariate des Oberdonau-Kreises.

(Die von Seite der k. Preußischen und k. Sächsischen Regierungen ertheilten Sanitäts-polizeylichen Vorschriften für Reisende in Beziehung auf die asiatische Cholera betreff.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Sämtlichen Behörden des Oberdonau-Kreises wird in den nachfolgenden Abdrükken unter lit. A. und B. dasjenige bekannt gemacht, was nach Inhalt der Intelligenz-Blätter für den Obermain-Kreis die königl. Preußische und kgl. Sächsische Regierung hinsichtlich der von Reisenden einzuhaltenden Vorschriften und Ausweise zur Legitimation über ihre Gesundheit für die Andauer der in dem Norden und Osten von Europa herrschenden asiatischen Cholera erlassen haben, mit dem Auftrage, insbesondere den Handels-Stand, und bey gegebenem Anlaß die Reisenden davon in Kenntniß zu setzen.

Augsburg am 3. September 1831.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten)

v. Raiser.

coll. Thugut.

Abdruck.

Bekanntmachung.

(Die Vorsichtsmaaßregeln gegen die Verbreitung der Cholera betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Nach einer von dem k. Preußischen Gouvernement unterm 6. Juni d. J. erlassenen Verordnung ist als Vorsichts-Maaßregel gegen die Verbreitung der asiatischen Cholera und zur Abwendung derselben angeordnet worden, daß:

1) für die Dauer der Gefahr jeder in den zunächst bedrohten Provinzen reisende Inländer, ohne Rücksicht auf sonstige Paß-Pflichtigkeit gehalten seyn soll, eine besondere Legitimations-Karte bei sich zu führen.
2) Diese Legitimations-Karten sind nur für die Dauer der Reise gültig, sie werden von der kompetenten Paß-Polizei-Behörde Stempel- und Gebühren-frei ausgestellt, und müssen bei Vermeidung der Ungültigkeit in jedem Nacht-Quartier visirt werden.
3) Ausländer, welche in eine solche Provinz zu reisen beabsichtigen, haben sich, mit den nöthigen Legitimationen versehen, bei der ersten k. preußischen Paß-Visa-Behörde zur Erlangung einer Legitimations-Karte zu melden.

Der unterfertigten k. Stelle ist nun von der k. preußischen Regierung zu Erfurt die amtliche Mittheilung gemacht worden, daß die hiernach vorgeschriebenen Legitimations-Karten von jetzt an auch in den k. preußischen Provinzen Brandenburg und Sachsen eingeführt, und die erwähnte Verordnung auf diese Provinzen nach ihrem vollen Inhalt ausgedehnt worden sey.

Es wird dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, damit diejenigen, die in die gedachten Provinzen reisen wollen, sich mit dem zu ihrer Legitimation erforderlichen Gesundheits-

Attest, welches nach anliegendem Formular sub Lit. A. von der betreffenden k. Distrikts-Polizei-Behörde tax- und stempelfrei auszufertigen und von dem Gerichts-Arzt mit zu vollziehen ist, versehen, um sich damit bei der ersten k. preußischen Paß-Visa-Behörde zur Erlangung einer Legitimations-Karte melden zu können.

Damit aber auch den Transporten von Thieren und Waaren der Eingang in und durch die benannten Provinzen unweigerlich gestattet werde; so haben sich die Transport-Führer mit Gesundheits- und Reinheits-Zeugnissen zu versehen, welche nach den anliegenden Formularien Lit. B. und C. von den Distrikts-Polizei-Behörden gleichfalls tax- und stempelfrei auszustellen sind.

Bayreuth, den 23. August 1831.

Königliche Regierung des Obermain-Kreises.

Kammer des Innern.

Freiherr v. Welden.

Geret.

Lit. A. Gesundheits-Attest für Reisende.

Name, Vorname und Stand des Reisenden.	Signalement desselben.	Woher derselbe kömmt.	Wohin er zu reisen gedenkt	Welchen Weg er einschlagen will	Auf welche Weise er reisen will	Zollamt, wo er in die Staaten einzutreten beabsichtigt.	Gesundheitszustand des Ortes, von welchem er kommt.			Mitgeführte Bagage.			Angabe der Orte, wo dieses Gesundheits-Attest visirt worden ist.	Visa.	Bemerkungen.
							Ob von der asiat. Cholera frei.	Ob verdächtig und weßhalb.	Ob von der Cholera befallen.	Kleidungsstücke.	sonstige Effekten	Fuhrwerk.			
										worin verpackt.					

Ort. Datum. — Deren Amtssiegel. — Namensunterschrift der das Attest ausstellenden Orts-Behörde. — Namensunterschrift eines angestellten Arztes. Dessen Amtssiegel.

Bemerkungen.

1) Dieses Attest hat nur an dem Gränz-Zollamte, auf welches es lautet, seine Gültigkeit.
2) Eben so gilt es nur für die zur Reise bis an die Gränze erforderliche Zeit, nämlich für Wochen, Tage, vom Tage der Ausstellung an gerechnet.
3) An keinem der Orte, wo übernachtet worden ist, darf das Visirenlassen dieses Attestes unterbleiben. Wäre gegen einen der genannten Punkte gefehlt, so würde der Reisende an der Gränze den Vorschriften unterliegen, welche für die aus wirklich infizirten Gegenden Kommenden bestehen.
4) Nur mit der im Atteste angegebenen Bagage wird nach dem Inhalte desselben verfahren. Sollte der Reisende noch anderweitige Effekten bei sich führen, so werden dieselben behandelt, als wenn sie aus einer wirklich von der Cholera befallenen Gegend herkämen.
5) Muß sich der Reisende durch hierunter zu setzende eigenhändige Namens-Unterschrift verpflichten, wenn er auf seiner Reise wissentlich mit verdächtigen Personen oder Sachen in Berührung gekommen seyn sollte, dieses an dem Gränz-Zollamte anzuzeigen.

(Namens-Unterschrift des Reisenden.)

Lit. B. Gesundheits-Attest für Thiere.

Gattung der Thiere.	Deren Anzahl, (wo möglich mit näherer Bezeichnung der einzelne Stücke.)	Woher sie kommen	Wohin sie sollen.	Angabe der einzuschlagenden Route.	Bei welchem Bollamte sie in die ... Staaten einzupassiren bestimmt sind.	Durch wen sie geführt werden	Gesundheitszustand des Orts, von welchem sie kommen. Ob v. der ausl. Cholera frei.	Ob verdächtig und weshalb.	Ob v. der Cholera befallen.	Orte, an denen dies Attest visirt worden ist.	Visa.	Bemerkungen.

Ort. Datum. Deren Amtssiegel. Namensunterschrift der das Attest ausstellenden Orts-Behörde. Namensunterschrift eines angestellten Arztes. Dessen Amtssiegel.

Bemerkungen.

1) Nur für die angegebene mit Buchstaben ausgeschriebene Anzahl der genannten Thiere ist dieses Attest gültig.
2) Eben so gilt dasselbe nur für diejenige Gränz-Zoll-Station, auf welche dasselbe lautet.
3) Das Attest ist ferner nur für die zum Transport der Thiere bis zur Gränze erforderliche Zeit gültig, nämlich für Wochen, Tage, vom Tage der Ausstellung an gerechnet.
4) Die Führer und Treiber der Thiere müssen, im Fall sie selbst die Thiere in dem diesseitigen Gebiete weiter führen wollen, mit besondern Gesundheits-Pässen versehen seyn, widrigenfalls dieselben der vollen Kontumaz-Zeit unterliegen würden.
5) Müssen sich dieselben durch hierunter zu setzende eigenhändige Namens-Unterschrift verpflichten, wenn sie auf ihrer Reise wissentlich mit verdächtigen Personen oder Sachen in Berührung gekommen seyn sollten, dies an der Gränz-Zolleinnahme anzuzeigen.

(Unterschrift des Führers der Thiere.)

Lit. C. Reinheits-Atteſt für Waaren.

Angabe der Waaren	Quantität derſelben, (wobei die Zahl der Collis und deren Gewicht, die Stückzahl der einzelnen Artikel, das Maaß und Gewicht der Gegenſtände genau anzugeben iſt.)	Von wo abgeſandt.	Wohin beſtimmt	Auf welcher Route zu transportiren.	Bei welchem Zollamt ſie in die ... Staaten einzupaſſiren beſtimmt ſind.	Auf welche Weiſe ſie verſchickt ſind.			Geſundheitszuſtand des Orts, aus welchem die Waaren kommen			Orte, an denen dieſes Atteſt viſirt werden.	Viſa.	Bemerkungen.
						pr. Poſt.	pr. Fuhr.	zu Waſſer.	Ob von der aſiat. Cholera frei.	Ob verdächtig und weßhalb.	Ob von der Cholera befallen.			
	Ob und wie verpackt.	Woher urſprünglich.												

Ort.
Datum.

Deren Amtsſiegel.

Namens-Unterſchrift der das Atteſt ausſtellenden Orts-Behörde.

Namens-Unterſchrift eines angeſtellten Arztes. Deſſen Amtsſiegel.

Bemerkungen.

1) Dieſes Atteſt gilt nur für diejenigen Waaren, welche ausdrücklich in demſelben angegeben und genau ſpezificirt ſind.
2) Eben ſo iſt daſſelbe nur für diejenige Haupt-Zoll-Station gültig, auf welche es ausgeſtellt iſt.
3) Ueberdieß gilt das Atteſt nur für die zum Transport der Waaren bis zur Gränze erforderliche Zeit, nämlich für Wochen, Tage, vom Tage der Ausſtellung an gerechnet.
4) Die Führer der Waaren, ſo wie das etwa zum Transport derſelben dienende Zugvieh müſſen mit beſondern Geſundheits-Päſſen verſehen ſeyn.
5) Ueberdieß muß ſich der Führer der Waaren durch hierunter zu ſetzende eigenhändige Namens-Unterſchrift verpflichten, wenn er auf ſeiner Reiſe wiſſentlich mit verdächtigen Perſonen oder Sachen in Berührung gekommen ſeyn ſollte, dieß an der Gränz-Zolleinnahme anzuzeigen.

(Namens-Unterſchrift des Führers der Waaren.)

Abdruck.

Die von der k. sächsischen Regierung gegen das Einschleppen der asiatischen Cholera, mit Rücksicht auf die Leipziger Michaelis-Messe angeordneten Maßregeln betr.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die k. sächsische, wegen der Maßregeln gegen die asiatische Cholera verordnete Immediat-Commission zu Dresden hat sich veranlaßt gefunden, in einer General-Verordnung vom 22sten d. M. diejenigen Vorsichts-Maßregeln öffentlich bekannt zu machen, welche zur Verhütung des Einschleppens der Cholera bei der bevorstehenden Leipziger Michaelismesse in Anwendung gebracht werden sollen.

Da die dießfalls ertheilten Vorschriften für den Handels- und Gewerbs-Stand des diesseitigen Kreises, in so weit derselbe die Leipziger-Messe besucht, oder Waaren dorthin versendet, von großem Interesse sind, und die Unkenntniß derselben Nachtheil und Schaden herbeiführen könnte; so findet sich die unterfertigte K. Stelle bewogen, im nachstehenden Auszuge die wesentlichen Bestimmungen der allegirten General-Verordnung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Bayreuth, den 27. August 1831.

K. Regierung des Obermain-Kreises.
Kammer des Innern.
Freiherr v. Welden,
General-Commissär.

A u s z u g.

aus der kgl. sächsischen General-Verordnung, ddo. Dresden den 22. August 1831, die mit Rücksicht auf die Leipziger Michaelismesse gegen das Einschleppen der asiatischen Cholera zu treffenden Maßregeln betr.

§. 1. Vom 6. Sept. 1831 bis mit dem 31. Okt. d. J. werden Personen und Waaren ohne Unterschied nach Leipzig nur dann eingelassen, wenn sie sich überhaupt über ihren unverdächtigen Gesundheits-Zustand vollständig in dem §. 6 angegebenen Maase auszuweisen vermögen. Kommen sie aus dem Auslande, so müssen sie und zwar Reisende sowohl als Waaren-Verführer, folgende Straßen inne behalten, und an dem dabei bemerkten Anmeldungs-Orte ihre Legitimationen zur Prüfung und Beschleunigung des Eintritts vorweisen:

Straßen.	Anmeldungs-Orte.
Auf der Neustadter-Nürnberger-,	Langenburkesdorf,
„ „ Elbe über Schandau,	Schmelke,
„ „ Annaberg-Karlsbader-,	Wiesenthal,
„ „ Eger-Adorfer-,	Schönberg,
„ „ Hoyerswerder Königsbrücke,	Grosgrabe,
„ „ Torgau-Eilenburger-,	Taucha,
„ „ Delitzscher-,	Widritzsch,
„ „ Hallischer-,	Haynichen,
„ „ Frankfurt-Lützner-,	Lindenau,
„ „ Zeitz-Pegauer-,	Zwenkau,
„ „ Altenburg-Bornaischen-,	Borndorf
„ „ Höfer-,	Ullitz.

§. 3. Alle Grenz-Behörden, ingleichen die an den Elb-Uebergangs-Punkten angestellten Beamten werden daher hierdurch angewiesen, mit Strenge die ihnen vorzuweisenden Legitimationen zu prüfen und zu visiren.

§. 4. Um den unmittelbaren Andrang von Menschen und Waaren von der Stadt Leipzig abzuhalten, wird um dieselbe herum ein Rayon von Büreaus gebildet. Dergleichen Büreaus wurden errichtet:

Straßen.	Büreaus.
auf der Hofer-,	in Wachau,
„ „ Frankfurt-Casseler-,	„ Lindenau,
„ „ Pegauer-,	„ Zwenkau,
„ „ Hallischen-	„ Haynichen;

und es müssen daher alle vom Auslande kommenden Personen und Waaren, ingleichem alle inländischen Reisende und Waaren, die sich ausserhalb jenes Rayons befinden, wenn sie sich während der Zeit vom 6. September bis mit 31. Oktober Leipzig nähern wollen, eines dieser Büreaus passiren, ihre Legitimation daselbst zur Prüfung vorweisen, und visiren lassen. Alle übrigen nach Leipzig führenden Wege bleiben für jenen Zeitraum verboten, und werden, um Irrungen und daraus entstehenden Unannehmlichkeiten für die außerhalb des Rayons herkommenden Reisenden und Waarenführer zu vermeiden, da, wo sie in die Wege einfallen, durch Warnungs-Tafeln bezeichnet, welche zugleich auf den nach dem betreffenden Büreau führenden Weg hinweisen.

§. 5. Personen und Waaren, welche ohne eines der §. 3 bezeichneten Rayons Büreau passirt zu haben, sich Leipzig nahen, werden unbedingt und ohne Ausnahme, gleichviel, ob sie übrigens mit genügender Legitimation versehen sind, oder nicht, an den Thoren der Stadt auf das Rayon-Büreau zurückgewiesen.

§. 6. In Ansehung der resp. an den Gränzen und Rayons-Büreaus zu fordernden Legitimation wird folgendes bestimmt:

1) Bei Personen aus dem Inlande genügen die nach Maßgabe der Verordnung vom 13. August 1831 auszustellenden Legitimations-Karten.

2) Für Personen und Waaren, die aus angesteckten Gegenden kommen, oder dieselben durchreist haben, gilt die allgemeine Bestimmung, das sie nur dann zugelassen werden dürfen, wenn sie die vorschriftmäßige Contumaz und Reinigung abgehalten, und darüber ein hinlängliches Zeugniß aufzuweisen haben, oder was die Personen betrifft, darthun können, daß sie 20 Tage lang zuletzt durch unverdächtige Gegenden gereiset sind.

3) Bei rechts der Oder herkommenden Personen und Gegenständen ist insbesondere die unterm 17ten August bekannt gemachte Vorschrift zu berücksichtigen, nach welcher sie entweder ebenfalls nur gegen Vorzeigung von Kontumaz-Scheinen, oder doch wirklicher Gesundheits- und Reinheits-Pässe, die auf einem Uebergangs-Punkte an der Oder visirt und den Beilagen gemäß eingerichtet seyn müssen, eingelassen werden sollen. Mit Gesundheits- und Reinheits-Pässen nach dem nemlichen Schema müssen auch alle Personen und Waaren versehen seyn, die aus den noch nicht angesteckten Gegenden der k. k. Oesterreichischen Staaten herkommen.

4) Personen und Waaren aus andern Gegenden des Auslandes müssen sich entweder durch besondere Gesundheits- und respect. Reinheits-Zeugnisse, oder durch auf diesen Umstand insbesondere mitgerichtete Pässe und Legitimations-Karten ausweisen.

§. 7. Alle Legitimationen werden, wenn sie auf den Rayon-Büreaus für ausreichend befunden worden sind, daselbst abgestempelt, und sodann an dem betreffenden Thore der Stadt Leipzig vorgezeigt.

§. 8. Zur Unterstützung der Controll-Maaßregeln werden an den Rayon-Büreaus um Leipzig herum Militär-Commandos aufgestellt, auch soll die ganze durch den Rayon gebildete

Linie um Leipzig durch Militär abpatrouillirt werden.

§. 10. Pack-, Bündel- oder sogenannte Trödel-Juden und Musikanten, ingleichen Aequilibristen, Marionetten-Spieler, und andere in diese Klasse gehörige Personen werden gar nicht in die Stadt gelassen, und sind daher sofort an den Gränzen, oder doch an dem Büreau oder Stadt-Thore, welches sie passiren wollen, ohne Rücksicht auf ihre etwaige Legitimation zurückzuweisen.

§. 11. Eben so ist der Hausier-Handel während der dießjährigen Leipziger Messe verboten, und werden die denselben betreibenden Personen, sofern sie in die Stadt selbst gelangt seyn sollten, aus derselben gewiesen werden. Es wird aber die städt'sche Behörde dafür sorgen, daß den Inländern in Hinsicht auf die Erlangung von Meß-Ständen, und sonst thunlichste Erleichterung geschafft werde, damit sie anstatt zu hausiren den Klein-Handel an gewöhnlichen Meß-Ständen betreiben können.

§. 13. Ausländische Israelitische Kauf- und Handels-Leute, welche in Leipzig die Messe besuchen, haben, wenn sie nicht auf andere Weise hinsichtlich ihres Vermögens sich legitimiren können, oder sonst schon als wohlhabend in Leipzig bekannt und akkreditirt sind, durch Produktion eines baaren Vermögens von wenigstens ein hundert Thalern, oder so viel Werthes bei der städtischen Polizey-Behörde, welcher diese Prüfung lediglich überlassen bleibt, auszuweisen, widrigenfalls werden sie sofort aus der Stadt gebracht.

§. 14. Alle in die Stadt Leipzig kommenden inländischen und ausländischen Fremden haben sofort und längstens binnen 24 Stunden ihre Pässe am Thore abzugeben, wogegen sie die Aufenthalts- und Sicherheits-Karten gewöhnlichermaßen erhalten.

§. 15. Wer die äußern Thore der Stadt, wenn auch nur auf kurze Zeit verlassen will, hat an dem Thore, welches er passirt, seine Sicherheits-Karte vorzuzeigen.

§. 16. Diese Sicherheits-Karten werden ein für allemal auf die Dauer der in dieser Verordnung vorgeschriebenen Maaßregeln und unentgeldlich, in so fern nicht damit die bisher schon übliche und zu bezahlen gewesene Aufenthalts-Karte verbunden wird, welchen Falls es wegen der Bezahlung bei dem Herkommen bewendet, ertheilt.

§. 17. Jeder Mangel an hinlänglicher Legitimation, worin er auch immer besteht, hat die Zurückweisung der Person oder Waare zur Folge.

Einheimische oder Fremde, die sich ohne Sicherheits-Karte aus der Stadt entfernt haben, werden, wenn sie nicht auf andere glaubhafte Weise ihre Identität nachzuweisen vermögen, nicht wieder hereingelassen

§. 18. Personen aus verdächtigen Gegenden werden, wenn ihre Legitimation nicht völlig unzweifelhaft ist, eben so wie solche, die legitimirt aber erkrankt sind, der ärztlichen Untersuchung unterworfen, und nach Befinden, und wenn ihre Zurückweisung aus irgend einem Grunde unstatthaft ist, in eine deshalb errichtete Contumaz-Anstalt gebracht.

§. 19. Alle Polizey-Behörden, ingleichen die an den Gränzen und Rayon-Büreaus angestellten Offizianten werden zur genauesten Aufmerksamkeit angewiesen, und es ist insbesondere die Prüfung der Legitimationen aller Reisenden des In- und Auslandes, ingleichen aller Waaren-Transporte, mit Sorgfalt und Strenge zu bewerkstelligen.

§. 21. Alle verstehend-getroffenen Bestimmungen leiden auch auf die mit der Post kommenden Personen und Waaren Anwendung. Es erfolgte jedoch die Prüfung der Legitimation der mit den ordinairen Fahrposten, Diligencen, Packposten und Eilwagen ankommenden Personen und Güter nicht von den Rayons-Büreaus, sondern durch die Post-Behörde, als weshalb das Ober-Postamt zu Leipzig die deshalb erfoderlichen Anordnungen zu treffen hat.

§. 22. Das Visiren der Päße und Zeugnisse an den Gränzen, auf den Büreaus und in den Thoren geschieht unentgeldlich.

CCLXXI.) ad Nrm. 29536.

(Die Erledigung der Pfarrey Bellenberg betreff.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Nachträglich zu der im 33ten Stück des Oberdonau-Kreis-Intelligenz-Blattes v. J. 1831 Seite 996. erfolgten Ausschreibung der erledigten Pfarrey Bellenberg vom 4ten August d. J. wird weiter bekannt gemacht, daß, das mit Bewilligung der unterfertigten Stelle de dato 11ten Sept. 1818 gegen Abführung einer mit dem Jahr 1818 begonnenen jährlichen Absitz-Frist von 50 fl., ausschlüssig des hievon treffenden Zins-Betrages, aufgenommene Reluitions-Kapital ad 551 fl. 54 kr. nunmehr gänzlich getilgt ist; somit die Lasten dieser Pfarrey sich um die angesetzte Absitz-Fristen-Quote per 57 fl. 30 kr. mindern, und der Rein-Ertrag derselben um diesen Betrag sich erhöhe, — daß aber dagegen die bauliche Unterhaltung des Pfarrhauses samt Oekonomie-Gebäude nach Lage der Akten dem jeweiligen Pfarrer obliege, deren Kosten mit jährlichen 15 fl unter den Lasten begriffen sind, bey Neubauten jedoch nach Angabe des kgl. Landgerichts die Condecimatoren, nemlich die Pfarrer zu Bellenberg, zu Vöhringen und zu Illerberg nach Verhältniß ihres Zehent-Recht-Bezuges zu concuriren, und für Aufbringung des auf den Grund des revidirten Bau-Anschlages und Planes erfoderlichen Bau-Kapitals pro rata zu sorgen haben, wobey es jedoch dem jeweiligen Pfarrer zu Bellenberg freisteht, nach eingeholter diesseitiger Bewilligung hinsichtlich des ad onus successorum desfalls für seinen Theil aufzunehmenden Bau-Reluitions-Kapitals jährliche Absitz-Fristen mit Verzinsung zu reguliren, und daß endlich, weil das Pfarrhaus in einem sehr baufälligen Zustande sich befindet, von Seite des kgl. Landgerichts Illertissen die Einleitung zur Vornahme der Baufall-Schätzung bereits getroffen worden sey, die sodann der technischen Revision unterliegt, und deren Kosten-Betrag daher zur Zeit noch nicht angegeben werden kann.

Augsburg den 30. August 1831.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.)

v. Raiser.

coll. Thugut.

CCLXXII.) ad Nrm. 29714.

(Die Erledigung des Curat- und Schul-Benefiziums Thal-Kirchdorf betrff.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Der bisherige Curat- und Schul-Benefiziat Franz Eberhard zu Thal-Kirchdorf ist auf die Pfarrey Schöllang

befördert, und dadurch das in der Diözese Augsburg, im königl. Landgerichte Immenstadt, im Dekanate Stiefenhofen und im Pfarramts-Bezirke Thal-Kirchdorf gelegene Curat- und Schul Benefizium Thal-Kirchdorf erledigt worden.

Die dortige Pfarrey ist mit einem Kaplan versehen, und in dieselbe sind in einem Umkreise von 4, und in einer Ausdehnung von 1½ Stunde 7 Ortschaften mit 692 Seelen eingepfarrt.

Ein jeweiliger Curat- und Schul-Benefiziat ist verbunden:

1.) Im Winter die zweyte, und dritte Klasse der Werktags-Schule in allen Lehr-Gegenständen zu unterrichten; 2.) das ganze Jahr hindurch die Mädchen der Sonntags-Schule zu unterweisen; 3.) als Katechet Sommer und Winter hindurch den Religions-Unterricht sowohl in der Schule als auch in der Kirche der Schul-Jugend zu ertheilen; 4.) an Sonn- und gebothenen Feyertagen die Frühmesse alternativ mit dem Pfarrer, jedoch ohne Applikation, zu lesen; 5.) jährlich am Tage der feyerlichen Schul-Eröffnung die Messe für den Stifter des Schul-Benefiziums zu appliciren; 6.) monatlich eine Predigt zu halten, und 7.) in Nothfällen auch in der Seelsorge Aushülfe zu leisten, und sich auf Ansuchen des Pfarrers, so weit es ohne Nachtheil für die Schule geschehen kann, gebrauchen zu lassen.

Für diese Dienst-Leistungen bezieht derselbe nebst der freien Wohnung im Anschlage von 20 fl., weiter a) die Zinse von den anliegenden Kapitalien ad 5556 fl. 35 kr. mit 267 fl. 49 kr. 6 hl.; b) das Schul-Geld beyläufig zu 50 fl.; c) den Betrag aus der Bruderschaft zu 4 fl.; d) aus der Gemeinde-Kasse 50 fl; e) aus der Schul-Dotations-Kasse 26 fl. 50 kr. f) vier Klafter weichen Holzes im Werthe zu 10 fl. und g) für besondere Dienst Verrichtungen 5 fl.; in Summa 433 fl. 39 kr. 6 hl.

Davon hat er jedoch nebst 50 kr. Familien-Steuer, 30 kr. Seminaristikum, 15 kr. Cathedraticum, und 1 fl. 19 kr. pro Commissione annua, zusammen 2 fl. 54 kr., dann an den aufzustellenden Adstanten, welcher im Winter die erste und Vorbereitungs-Klasse zu besorgen hat, 60 fl. als jährliche Remuneration zu reichen.

Dieser Fall wird aber erst nach dem Tode oder sonstigen Abgange des bisherigen Lehrers Ruepp eintreten, welchem, so lange er Dienste leisten, resp. den Unterricht der Vorbereitungs- und ersten Klasse besorgen kann, sein bisheriger Gehalt per 80 fl. von dem Curat- und Schul-Benefiziaten aus obigem Einkommen zu bezahlen ist.

Zugleich wird aber auch bemerkt, daß mit der Minderung der Abgabe an den Adstanten sich in gleichem Verhältnisse künftig auch der Beytrag von der Gemeinde ad 50 fl. mindere.

Gehörig qualificirte Bittwerber haben sich binnen 4 Wochen dahier zu melden.

Augsburg den 31. August 1831.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.)

v. Raiser.

coll. Thugut.

CCLXXIII.) ad Nrm. 29936.

(Die Erledigung der Pfarrey Heimertingen betreff.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Anton Bader auf die Fürstlich Fugger'sche Patronats-Pfarrey Babenhausen ist die Pfarrey Heimertingen, in der Diözese Augsburg, im Herrschafts-Gerichte Babenhausen, und im Dekanate Oberroth gelegen, in Erledigung gekommen, worauf für den gegenwärtigen Fall **Seiner Majestät dem Könige** das Besetzungs-Recht zusteht.

Dieselbe enthält eine Stunde in der Ausdehnung, ist mit einem Frühmeß-Benefizium und einer Schule zu Heimertingen versehen, und zählt 612 Seelen in nachstehenden dahin eingepfarrten Ortschaften, als

1.) in Heimertingen dem Pfarrdorf, 603 Seelen; 2.) auf dem Reitehof, Einöde, ½ Stunde entfernt, 6 Seelen, und 3.) auf der ½ Stunde entlegenen Einöde Sennhof 3 Seelen, und bedarf keines Hilfspriesters.

Bei dieser Competenz-Pfarrey befinden sich nur 4½ Tagwerk Wiesen, worauf 3 Kühe gehalten werden können, und wozu 1 Magd erfoderlich ist.

Das Inventar mag die Summe von 150 fl., und der Betrieb ein Kapital von 300 fl. in Anspruch nehmen.

Der Ertrag berechnet sich nach der primitiv geprüften Fassion vom Jahre 1826 vorbehaltlich der Superrevision auf 1027 fl. 4 kr. 4 hl., und besteht: a.) aus ständigem Gehalte und den Zinsen der Fundations-Kapitalien in 416 fl. 11 kr. 2 hl.; b.) aus Realitäten in 25 fl.; c.) aus Rechten in 494 fl. 47 kr. 2 hl.; und d.) aus besonders bezahlten Dienst-Verrichtungen in 91 fl. 6 kr. Die Lasten betragen 123 fl. 57 kr. 4 hl.

Die Bewerber um diese erledigte Pfründe werden hiemit aufgefodert, ihre Gesuche mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen belegt, innerhalb 4 Wochen bey der unterfertigten Stelle einzureichen.

Augsburg den 1. September 1831.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten.)

v. Kaiser.

coll. Thugut.

CCLXXVI.)

(Die medizinische Assistenten-Stelle im allgemeinen Krankenhause zu Bamberg betreffend.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die medizinische Assistenten-Stelle im allgemeinen Krankenhause zu Bamberg ist in Erledigung gekommen.

Dabey wird bestimmt: 1.) der Assistent bezieht freie Wohnung, Kost, Holz, Licht und jährlich 50 fl.;

2.) promovirte Aerzte werden zugelassen, selbst auch dann, wenn sie schon die Probe-Relationen, und den Konkurs bestanden haben;

3.) bey gleicher Note wird vorzüglich auf Vermögenslose Rücksicht genommen;

4.) jeder Assistent darf nur längstens 3 Jahre in der Anstalt verweilen;

5.) die Prüfung wird mündlich und schriftlich abgehalten, und erstreckt sich sowohl auf die allgemeine als spezielle Therapie.

Termin zur Konkurs-Prüfung wird auf den Montag den 3. Oktober d. J. festgesetzt.

Die Adspiranten haben sich bis zum 2. Oktober bey dem k. Medizinal-Comité in Bamberg zu melden, und ihre Diplome über die Promotion nebst Vermögens-Attesten dort zu übergeben, und das Weitere zu gewärtigen.

Bayreuth den 21. August 1831.

Königliche Regierung des Obermain-Kreises.

Kammer des Innern.

Freiherr v. Welden, Präsident.

coll. Geret.

CCLXXVI.)

Beschluß
der gebildeten Impf-Distrikte.

Landgericht Türkheim.

1.) Impf-Station Stockheim. Zu diesem Pfarrdorfe gehören Beckstetten, Pfarrdorf ¾ Stunde davon entfernt, Irrsingen, Pfarrdorf ½ St. ddo.; Weicht, Pfarrdorf ½ St. ddo.; Wertishofen, Pfarrdorf ¾ St. ddo.

2.) Impf-Station Türkheim. Zu diesem Markt gehören Amberg, Pfarrdorf ¼ Stunde davon entfernt; Ettringen, Pfarrdorf 1 St. ddo.; Matthies, Schloß und Pfarrdorf 1½ St. ddo.; Ober- und Unter-Rammingen, Filialdorf 1 St. ddo.; Wiedergeltingen, Pfarrdorf 1 St. ddo.

3.) Impf-Station Scherstetten. Hiezu gehören die Pfarrdörfer Scherstetten, und Gutmolzried, ½ Stunde davon entfernt; Hiltensingen, Pfarrdorf 1½ St. ddo.; Konradshofen, Pfarrdorf ½ St. ddo.; Mittelneufnach, Pfarrdorf 1 St. ddo.; Sibnach, Pfarrdorf 1½ St. ddo.

4.) Impf-Station Wald. Zu diesem Markte gehören: Tussenhausen oder Angelberg, Markt 1 Stunde davon entfernt, dann die Pfarrdörfer Immelstetten, 1 St. ddo.; und Zeisertshofen, 1 St. ddo.

Landgericht Weiler.

1.) Impf-Station Ebratshofen. Zu diesem Pfarrdorfe gehören: das Pfarrdorf Ebratshofen, Bischlecht, Weiler ¼ Stunde davon entfernt; Gerstland, Weiler ½ St. ddo.; Hohenegg, Weiler ¾ St. ddo.; Oberried, Weiler ¾ St. ddo.; Pferrenberg, Einöde ½ St. ddo.; Schüttentobel, Weiler ½ St. ddo.; Schüttenmühle, Einöde ½ St. ddo.; Steig, Weiler ½ St. ddo.; Unterried, Weiler ¾ St. ddo.

2.) Impf-Station Gestratz. Dahin gehören das Pfarrdorf Gestratz; Ackers, Einöde 1 Stunde entfernt; Altenburg, Weiler ¼ St. ddo.; Altensberg, Weiler ½ St. ddo.; Altingenberg, Weiler 1 St. ddo.; Anderhalbs, Weiler 1 St. ddo.; Beeren, Einöde 1 St. ddo.; Bengel, Einöde 1 St. ddo.; Brugg, Weiler ¼ St. ddo.; Dallendorf, Weiler, ¼ St. ddo.; Dinensberg, Weiler ½ St. ddo.; Dornwald, Weiler ¾ St. ddo.; Eggen, Einöde ½ St. ddo.; Ehrlach, Weiler ½ St. ddo.; Grub, Einöde ¾ St. ddo.; Horben, Weiler ½ St. ddo.; Hubers, Einöde ½ St. ddo.; Isnerberg, Weiler 1 St. ddo.; Kenners, Einöde ¾ St. ddo.; Kitzensberg, Weiler 1 St. ddo.; Laiden, Einöde ½ St. ddo.; Lanzenberg, Weiler ¾ St. ddo.; Lengersau, Weiler 1 St. ddo.; Linden, Einöde 1 St. ddo.; Malleichen, Einöde ½ St. ddo.; Metzlers, Einöde ½ St. ddo.; Rauhen, Einöde 1 St. ddo.; Reite, Einöde ½ St. ddo.; Ried, Weiler ½ St. ddo.; Ringelsberg, Weiler 1 St. ddo.;

Rothentöbele, Weiler ½ St. ddo.; Ruezen, Weiler ½ St. ddo.; Scharpfentobel, Einöde 1 St. St. ddo.; Schmitten, Einöde ½ St. ddo.; Schnattern, Einöde ½ St. ddo.; Schweinenburg, Weiler ¾ St. ddo.; Steig, Dorf ¾ St. ddo.; Stoffels, Weiler 1 St. ddo.; Straß, Weiler ¾ St. ddo.; Thannen, Einöde ½ St. ddo.; Zwirkenberg, Weiler ¼ St. ddo.

3.) Impf-Station Grünenbach. Das Pfarrdorf Grünenbach, Hammertobel, Einöde ¼ Stunde davon entfernt; Heimhofen, Dorf ½ St. ddo.; Laubenberg, Einöde ¼ St. ddo.; Moßgatried, Weiler ¾ St. ddo.; Schinnau, Dorf ¼ St. ddo.; Schneitt, Weiler ¼ St. ddo.

4.) Impf-Station Heimenkirch. Dazu gehören das Pfarrdorf Heimenkirch. Aspach, Einöde ½ Stunde davon entlegen; Biesenberg, Weiler ½ St. ddo.; Dreiheiligen, Einöde ¾ St. ddo.; Engenberg, Dorf ¼ St. ddo.; Geigersthal, Weiler ½ St. ddo.; Goßholz, Weiler ½ St. ddo.; Hofs, Wl. ¾ St. ddo.; Kappen, E. Mapprechts, Dorf ½ St. ddo.; Meckatz, Weiler ¼ St. ddo.; Mothen, Weiler ½ St. ddo.; Oberhäuser, Weiler ¼ St. ddo.; Oberried, Weiler ½ St. ddo.; Riedhirsch, Dorf ½ St. ddo.; Syrgenstein, Schloßgut 1 St. ddo.; Unterried, Weiler ½ St. ddo.; Wolfertshofen, Weiler ¾ St. ddo.; Zwiesele, Dorf 1 St. ddo.

5.) Impf-Station Mayerhöfen. Das Pfarrdorf Mayerhöfen. Büchlenberg, Weiler ½ Stund davon entfernt; Biesen, Weiler ½ St. ddo.; Birckach, Weiler ¾ St. ddo.; Buchers, Weiler ¼ St. ddo.; Ehrhafts, Weiler ½ St. ddo.; Greit, Einöde ¼ St. ddo.; Happach, Einöde ¼ St. ddo.; Hochberg, Einöde 1 St. ddo.; Hofstätten, Einöde ½ St. ddo; Nagelringen, Weiler ¼ St. ddo.; Neppen, Weiler ¼ St. ddo.; Raschenberg, Weiler ½ St. ddo.; Reute, Einöde ¼ St. ddo.; Riedholz, Dorf ½ St. ddo.; Schwarzen, Einöde ¼ St. ddo.; Spitalhof, Einöde 1 St. ddo.; Steinlishof, Einöde 1 St. ddo.; Stocka, Weiler ½ St. ddo.; Vorholz, Weiler ¼ St. ddo.; Warmhalden, Einöde ¼ St. ddo.; Wolfsbühl, Weiler ½ St. ddo.

6.) Impf-Station Mittelhofen. Hiezu gehören das Dorf Mittelhofen. Bernbruggen, Weiler ½ Stunde davon entfernt; Burkatshofen, Weiler ½ St. ddo.; Gschwend, Weiler 1¼ St. ddo.; Harbatzhofen, Dorf ½ St. ddo.; Hartnegg, Weiler ¼ St. ddo.; Holzlendten, Weiler ¼ St. ddo.; Ifenbrechtshofen, Weiler, ¼ St. ddo.; Jungensberg, Weiler ½ St. ddo.; Lautenberg, Weiler ⅛ St. ddo.; Oberthalhofen, Dorf ½ St. ddo.; Ruezhofen, Weiler ⅛ St. ddo.; Unterthalhofen, Weiler ½ St. ddo.

7.) Impf-Station Niederstaufen. Hiezu gehören das Pfarrdorf Niederstaufen. Adelberg, Weiler ¼ Stund davon entfernt; Burgstall, Weiler ¼ St. ddo.; Emsgeritt, Weiler ¼ St. ddo.; Geißlehren, Weiler ¼ St. ddo.; Haggen, Weiler ½ St. ddo.; Haggenberg, Einöde ¼ St. ddo.; Hölzlers, Weiler ½ St. ddo.; Immen, Weiler ¼ St. ddo.; Imfang, Weiler ¼ St. ddo.; Kargen, Weiler ½ St. ddo.; Kinnbach, Weiler ½ St. ddo.; Kinnberg, Einöde, ½ St. ddo.; Leipfrit, Weiler ¼ St. ddo.; Umgangs, Weiler ¼ St. ddo.; Witthum, Weiler ½ St. ddo.

8.) Impf-Station Leibenberg. Das Pfarrdorf Leibenberg selbst. Ellgaffen, Weiler ¼ Stunde davon entfernt; Goßholz, Weiler ½ St. ddo.; Haus, Weiler ½ St. ddo.; Kellershub, Weiler ½ St. ddo.; Manzen, Weiler ½ St. ddo.; Nadenberg, Weiler ½ St. ddo.; Ried, Weiler ¾ St. ddo.; Weichers, Weiler ¾ St. ddo.

9.) Impf-Station Oberreute. Hiezu gehören das Pfarrdorf Oberreute. Bächen, Einöde ¼ Stunde davon entfernt; Beuren, Weiler ¼ St. ddo.; Hinterscheinhöfe, Weiler ¾ St. ddo.; Ihlingshofen, Weiler ¾ St. ddo.; Irschengrund, Dorf ½ St. ddo.; Kremmlen, Einöde ¼ St. ddo.; Langenried, Dorf ¼ St. ddo.; Oberberg, Einöde ½ St. ddo.; Schnellers, Dorf ¾ St. ddo.; Schönenbühl, ¾ St. ddo.; Stadels, Dorf ½ St. ddo.; Unterreute, Dorf ¼ St. ddo.; Vorderschweinhöfe, Dorf ¾ St. ddo.; Zellers, Dorf 1¼ St. ddo.

10.) Impf-Station Opfenbach. Hiezu gehören das Pfarrdorf Opfenbach; Beuren, Dorf ¼ Stunde davon entfernt; Bleichen, Weiler ¾ St. ddo.; Göritz, Weiler ¼ St. ddo.; Heimen, Weiler ¼ St. ddo.; Lingenreute, Weiler 1 St. ddo.; Litzis, Weiler ¾ St. ddo.; Mauchen, Einöde ¼ St. ddo.; Mellatz, Dorf ¾ St. ddo.; Mywеiler, Dorf ½ St. ddo.; Ratzenberg, Weiler ½ St. ddo.; Reute, Weiler 1 St. ddo.; Ruhlands, Dorf ¼ St. ddo.; Schrundholz, Weiler ½ St. ddo.; Spattweg Einöde ¼ St. ddo.; Wigratz, Weiler ½ St. ddo.

11.) Impf-Station Röttenbach. Hiezu gehören das Pfarrdorf Röttenbach, das Pfarrdorf Ellhofen, von der Station ½ St. entfernt; Auers, Schuldorf ½ St. ddo.; Bauschwanden, (W.) ¾ St. ddo.; Brettweg, (W.) ½ St. ddo.; Egg, Weiler ¼ St. ddo.; Ellhofermoos, Einöde ¾ St. ddo.; Giſenberg, (E.) ½ St. ddo.; Happenreute, Dorf ¼ St. ddo.; Haratried, Dorf 1 St. ddo.; Kimpflen, Wl. ½ St. ddo.; Oberhäuſer, Wl. ½ St. ddo.; Oberſchmitten, Weiler ½ St. ddo.; Rentershofen, Dorf ½ St. ddo.; Schmahlenberg, Einöde 1 St. ddo.; Steinegaden kl. Dorf ¼ St. ddo.; Vogelſang, Weiler ¼ St. ddo.; Wicklis, Einöde ½ St. ddo.

12.) Impf-Station Scheffau. Zu diesem Pfarrdorfe gehören Bihl, Weiler ½ St. davon entfernt; Elſersreute, Einöde ½ St. ddo.; Hagſpiehl, Einöde ¼ St. ddo.; Katzenmühle, Einöde ½ St. ddo.; Leimtobel, Weiler ½ St. ddo.; Lindenau, Weiler ¼ St. ddo.; Neuhaus, Weiler ¼ St. ddo.; Unterſtein, Einödel ½ St. ddo.

13.) Impf-Station Scheidegg. Hiezu gehören das Pfarrdorf Scheidegg; Bur, Weiler ¾ Stunde davon entfernt; Buflingsried, Weiler ½ St. ddo.; Dietmühle, Einöde 1½ St. ddo.; Ebenſchwand, Weiler ½ St. ddo.; Forſt, Weiler ½ St. ddo.; Forſtenhäuſer, Weiler ½ St. ddo.; Fürſtenmühle, Einöde ½ St. ddo.; Geißgau, Einöde 1 St. ddo.; Greiffen, Einöde ½ St. ddo.; Grettenmühle, Einöde ½ St. ddo.; Haus, Weiler ¼ St. ddo.; Häuslings, Weiler ¾ St. ddo.; Kinberg, Einöde ½ St. ddo.; Leh, Weiler ½ St. ddo.; Neuhaus, Einöde ½ St. ddo.; Oberſchwenden, Weiler 1 St. ddo.; Oberſtein, Weiler 1 St. ddo.; Reute, Einöde ½ St. ddo.; Rickenbach, Weiler ¼ St. ddo.; Rorgenmoos, Weiler ½ St. ddo.; Schalkenried, Weiler ½ St. Unterſchwenden, Weiler ¾ St. ddo.; Unterſtein, Weiler ½ St. ddo.

14.) Impf-Station Siebratshofen. Hiezu gehören das Dorf Siebratshofen, dann die zur Gemeinde Wilhams und zum k. Pfarramte Miſſen gehörigen Orte: Aigis, Weiler ½ St. entfernt; Geratried, Einöde 1 St. ddo.; Miß Einöde ½ St. ddo.; Wiederhofen, Dorf 1½ St. ddo.; Wilhams, Dorf ¼ St. ddo.

15.) Impf-Station Weiler. Diese bilden das Pfarrdorf Weiler, die in die Gemeinde Simmerberg gehörigen Ortſchaften: Bremenried, ¼ St. davon entfernt; Epenbach, 1¼ St. ddo.; Hagelſtein, Weiler ½ St. ddo.; Nagelshub, Weiler ¾ St. ddo.; Oberleute, Dorf ½ St. ddo.; Oberſcheiben, Weiler ½ St. ddo.; Obertrogen, Weiler

½ St. ddo.; Rinder, Weiler ¼ St. ddo.; Riedern, Weiler ¼ St. ddo.; Rothach, Weiler ⅛ St. ddo.; Ruppenmanklitz, Weiler ¼ St. ddo.; Salnmos, Einöde ½ St. ddo.; Salmerberg, Einöde ½ St. ddo.; Schreckenmanklitz, Weiler ¼ St. ddo.; Sieber, Dorf 1 St. ddo.; Simmerberg, Dorf ½ St. ddo.; Tobel, Einöde ¾ St. ddo.; Unterbuchenbihl, Einöde 1 St. ddo.; Unterberg, Einöde ½ St. ddo.; Unterscheiben, Einöde ⅛ St. ddo.; Unterrogen, Weiler ¼ St. ddo.; Weissen, Weiler ½ St. ddo.

16.) Impf-Station Weitnau. Hiezu gehören das Pfarrdorf Weitnau; Bihl, Weiler 1 St. davon entfernt; Diethen, Weiler ¼ St.; ddo. Eisenholz, Weiler ¾ St. ddo.; Engelhirsch, Weiler 1 St. ddo.; Engelwarz, Weiler 1 St. ddo.; Ettensberg, Dorf 1¼ St. ddo.; Gerholz, Weiler ¼ St. ddo.; Goffholz, Weiler ¼ St. ddo.; Hannen, Einöde 1 St. ddo.; Haßlach, Weiler 1 St. ddo.; Hueb, Einöde 1 St. ddo.; Moos, Einöde ½ St. Leitfritz, Weiler ½ St. ddo.; Osterhofen, Weiler 1½ St. ddo.; Riedern, Einöde ¼ St. ddo.; Ritzensonnenhalb, Weiler ¼ St. ddo.; Rizzenschattenhalb, Weiler ¼ St. ddo.; Schanz, Einöde 1¼ St. ddo.; Weilerle, Dorf 1 St. ddo.; Waltrams, Filialdorf ½ St. ddo.

Dienst- und Kreis-Notizen.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchsten Reskripts vom 13. August 1831 zu bewirken, durch die Einreihung des Regierungs-Sekretärs und Raths Dr. Karl von Ahorner bei der Regierung des Oberdonau-Kreises als Assessor bei der Kammer des Innern, erledigten Sekretärs-Stelle den Polizey-Inspektor und bisherigen Vorstand der Zwangs-Arbeits-Anstalt zu Kaisheim Angelikus Kliebenschedel in provisorischer Eigenschaft allergnädigst zu ernennen geruht.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchsten Reskriptes ddo. Berchtesgaden den 23. August. 1831 bewogen gefunden, das zu Rain erledigte Physikat dem Gerichts-Arzte zu Riedenburg Dr. Bratsch seinem Ansuchen gemäß, in provisorischer Eigenschaft zu verleihen, und das erledigte Physikat zu Neuburg an der Donau dem praktischen Arzte dortselbst Dr. Johann Nepomuk Hipl provisorisch zu übertragen.

Durch Beschluß der k. Regierung des Oberdonau-Kreises, Kammer des Innern vom 31. Aug. d. J. wurde in Uebereinstimmung mit dem bischöflichen Ordinariate Augsburg die angetragene Auspfarrung der Familie des Nikolaus Almus, und des Michael Wiedemann von Dürlauingen aus der Pfarrey Waldkirch, und die Einpfarrung derselben in die Pfarrei Dürlauingen genehmiget.

Dem Priester Sebastian Wittmann zu Augsburg wurde, nach beigebrachter förmlicher Präsentations Urkunde auf das zweite Lumpertsche Manual-Kaplaney-Benefizium zu heil. Kreuz in Augsburg, Behufs des Antritts dieser Pfründe die Landesherrliche Bestättigung unter dem 24. August 1831 ertheilt.

Die Gebrüder Jakob Anton und Karl Joseph von Holzapfel unter Stell-Vertretung des Erstgenannten sind als gegenwärtige Besitzer des Patrimonial-Gerichts I. Klasse Kleinköz, Land-Gerichts Günzburg, in das Verzeichniß der gutsherrlichen Gerichte des Oberdonau-Kreises, nach Vorschrift des §. 131 des VI. Ediktes zur Verfassungs-Urkunde, eingetragen worden.

Auf Absterben des Stiftungs-Pflegers Marzel Lob zu Starkertshofen, der Gemeinde Gotteshofen, Landgerichts Neuburg, wurde an dessen Stelle als Stiftungs-Pfleger der Filialkirche zu Starkertshofen, in der Gemeinde Gotteshofen, Georg Heckner Bauer von Starkertshofen erwählt.

Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

411.) praes. den 17 31.

(Ediktal-Citation.)

Da Joseph Gerstenbräu, Webergesell von Egglstetten, k. Landgerichts Rain, sich auf die dießseitige erste Ladung vor Gericht nicht gestellt, und wegen der wider ihn vorhandenen Anschuldigung des Verbrechens des Betrugs nicht verantwortet hat; so wird derselbe hiermit zum zweitenmal zur Gerichts-Stellung innerhalb drei Monaten jedoch mit der Warnung aufgefodert, daß nach Verlauf des ihm gesetzten dreimonatlichen Termins wider ihn, als gegen einen Ungehorsamen, den Gesetzen gemäß, werde verfahren werden.

Aichach den 3. August 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Forster, Landrichter.

412.) praes. den 23 31.

(Bekanntmachung)

Montags den 26. September d. J. Vormittags 9 Uhr wird in der Taferne zu Jengen das Anton Freudling'sche Anwesen, welches die Gemeinde Jengen käuflich an sich gebracht hat, öffentlich versteigert.

Das Anwesen besteht: a) in einem neugebauten Hause mit Stadel und Stallung unter einem Dache, nebst Gras- und Wurz-Garten, 34 Dezm. haltend; b) in 13 Tagw., 99 Dezm. Ackerfeldes; c) in 5 Tagw., 74 Dezm. Wiesen; d) in 3 Tagw., 78 Dzm. Gemeinds-Theilen; e) in einem Forstrecht-Holz per jährlich 2 Klafter; weiter erhält noch der Käufer 2 Kühe, 2 Pferde, 1 Wagen, 1 Pflug und Pflugkarren.

Die Kauf-Bedingungen und die Lasten werden am Tage der Versteigerung eröffnet werden. Kaufs-Lustige werden nun eingeladen, an dem bestimmten Tage und zur bestimmten Stunde in der Taferne zu Jengen sich einzufinden, wobey Unbekannte mit einem Leumunds- und Vermögens-Zeugniß in gesetzlicher Form sich auszuweisen haben.

Buchloe den 19. August 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Enzensberger, Landrichter.

413.) praes. den 27 31.

(Waldparzellen-Verkauf.)

Unter den für den Verkauf der Staats-Realitäten festgesetzten Bedingungen werden am 19. September d. J. Morgens 9 Uhr auf der Kanzley des k. Rentamts Göggingen zu Augsburg die im Reviere Bergheim und Schönefeld gelegenen Wald-Parzellen Radauhölzel bei Göggingen 14 Tgw. 63 Dezimalen; Kleinbaier'sches Wirthsholzel bey Bergheim 1 Tgw. 44 Dezimalen; Schwalbenschwanz desgleichen 3 Tgw. 30 Dezimalen; Wurmthalholz am Anhauser-Thale 21 Tgw. 25 Dezimalen; Ruprechtsthal eben daselbst 12 Tagwerk 51 Dezimalen; und am 20. Morgens 9 Uhr zu Batzenhofen die im Revier Edenberg gelegenen Wald-Parzellen Seitzischesholz bey Batzenhofen 6 Tagwerk 35 Dezimalen; Kühstelle 15 Tagw. 83 Dezimalen enthaltend,

vorbehaltlich königlicher Regierungs Genehmigung 41 5.)
versteigert.

Die betreffenden Revier-Förster sind angewiesen, den Kaufs-Liebhabern diese Parzellen auf Verlangen vorzuzeigen, und von den Schätzungen kann auf der Kanzley des unterfertigten Forstamts zu Augsburg Einsicht genommen werden.

Die Verkaufs-Protokolle werden an den beyden bemerkten Tagen Nachmittags 4 Uhr geschlossen.

Augsburg den 20. August 1831

Königliches Rentamt	Königliches Forstamt Biburg
Wiedemann Rentb.	v. Fürer Forstmeister

414.) praes. den $\frac{1}{9}$ 31.

(Präjudizial-Vorladung.)

Der am 21. Jänner 1807 bey dem k. b. 13. Linien-Infanterie Regimente als Soldat zugegangene, und am 12. November 1812. als vermißt in Abgang gebrachte Franz Roth von Hüttenberg, oder seine Nachkommenschaft werden hiemit aufgefodert, sich entweder in Person oder durch legal Bevollmächtigte, zur Empfangnahme seines, nach der vorliegenden Rechnung vom 19. November 1829 in 1642fl. 24kr. bestehenden Vermögens, binnen einem halben Jahr dahier zu melden, widrigenfalls er als Verschollen erklärt, und dasselbe seinen Intestat-Erben gegen Caution ausgeantwortet werden würde.

Immenstadt den 20. August 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Kastenmayr, Landrichter.

praes. den $\frac{3}{9}$ 31.

(Versteigerung.)

Am Montag den 19. Spt. d. J. Vormittags 10 Uhr bis Nachmittags 5 Uhr werden im innern Badhause dahier, die zur Adam Seutter'schen Debit-Masse gehörigen Mobilien, als verschiedenes Silberzeug, Betten, Matrazen, Kamode, Blumen- und andere Tische, Seßel, Gemälde und Kupferstiche; Häfen von Glockenspeise, und verschiedenes Weißzeug gegen gleich baare Zahlung an den Meistbiethenden versteigert.

Mindelheim den 24. August 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Graf v. Rechberg, Landrichter.

416.) praes. den $\frac{2}{9}$ 31.

(Vorladung.)

Behufs der Herstellung des Passiv-Standes des ehmaligen Ltl. k. Lieutenants Friedrich Pfersdorf des 11. Linien Infanterie Regiments dahier, wird hiemit auf Samstag den 24. Spt. d. J. Morgens 9 Uhr Tagsfahrt ad liquidandum angesetzt, und somit alle Diejenigen, welche eine Foderung zu machen haben, an diesem Tage zur Anmeldung vorgeladen.

Kempten den 26. August 1831.

Königlich Bayerisches Kreis- und Stadt Gericht.

Ltz. Kellerer Direktor.

Dr. Brinz.

417.) praes. den $\frac{3}{9}$ 31.

(Bekanntmachung)

Auf Requisition des k. Kreis- und Stadt-Gerichts Augsburg vom 19. empf. 26. dieß,

wird die von Molosche Bleich-Anstalt in Haunstetten mit Inbegriff aller dazu gehörigen Gebäude und Gründe als ganzer Guts-Komplex Samstags den 10. Spt. d. J. Nachmittags 2 Uhr in dem Bleichfabrik-Gebäude zu Haunstetten an den Meistbiethenden salva ratificatione der Creditoren öffentlich versteigert werden, wozu Kaufs-Liebhaber mit legalen Zeugnißen über Leumund und Vermögen versehen eingeladen werden.

Hinsichtlich der Verkaufs-Objekte bezieht man sich auf die frühern Ausschreibungen im Kreis-Intelligenz-Blatte Nro. 23. Nr. 217, Moy'sche Zeitung vom 21. May d. J. Nr. 139, und Abendzeitung Nr. 144 vom 21 May 1831.

Gögingen den 27 August 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Reiber, Landrichter.

418.) praes. den 1/9 31.

(Bekanntmachung.)

Am 12. September d. J. zur vormittägigen Gerichts-Zeit wird in hierortiger Gerichts-Kanzley das Anwesen des Söldners und Webers Joseph Kleinle von Mörslingen im Wege öffentlicher Versteigerung veräussert werden; es werden auch zum theilweisen Guts-Verkaufe Versuche gemacht werden. Dieses Anwesen besteht: a.) aus dem Wohnhause Nro. 45, b.) aus 4 Tagwerk Gemeinds-Theile, c.) aus 1 Kraut-Beet; d.) aus 2 Grundbirn-Stücken.

Kaufs-Liebhaber sind hiemit eingeladen.

Höchstädt den 24. August 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Müller, Landrichter.

419.) praes den 1/9 31.

(Bekanntmachung.)

Das Anwesen der Josepha Kochischen Relikten zu Anried, wie solches im Kreis-Intel.-Bl. St. 25. Art. 308, und in der Moy'schen Zeitung Nr. 156 v. J, dann Nr. 182 d. J. vom 27. Juny d. J. ausgeschrieben ist, wird nach dem Antrage der Gläubiger am Mittwoch den 29. September Morgens von 9 — 12 Uhr hierorts der dritten öffentlichen Versteigerung unterworfen, wozu man Kaufs-Liebhaber einladet.

Zusmarshausen den 29. August 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Heffner, Verweser.

420.) praes. den 1/9 31.

(Ediktal-Ladung.)

Nachdem die verwittibte Metzgerin Katharina Strobel von Hohenwarth ihre Zahlungs-Unfähigkeit erklärt, und die vorgenommene Inventarisation das Vorhandenseyn einer gänzlichen Ueberschuldung ergeben hat; so wird das Gant-Verfahren unter Bestimmung nachbenannter Verhandlungs-Termine eingeleitet: 1.) Zur Anmeldung und Nachweisung der Foderungen Dienstag der 27. September d. J.; 2.) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Foderungen Donnerstag der 27. Oktober d. J.; 3.) zur Schluß-Verhandlung, und zwar zur Replik Samstag der 15te und zur Duplik Montag der 31. November d. J.

Sämtliche Gläubiger der Gemein-Schuldnerin haben an diesen Terminen jedesmal früh 9 Uhr um so gewisser dahier zu erscheinen, und die treffenden Handlungen vorzunehmen, als das Nicht-Erscheinen am ersten Edikts-Tage

das Ausschließen der Foderungen von gegenwärtiger Gant-Masse, das Ausbleiben an den übrigen Terminen aber den Verlust der vorzunehmenden Handlungen nach sich ziehen würde.

Zugleich wird eröffnet, daß das Gesammt-Vermögen der Gantirerin auf 845 fl eingewerthet sey, und die bis jetzt bekannten Schulden auf 1183fl. sich belaufen, worunter 824fl 18¼kr. hypothekarisch versicherte Posten begriffen sind. Alle diejenigen, welche von dem Vermögen der Gemein-Schuldnerin Etwas in Besitze haben, werden aufgefodert, dasselbe bey Vermeidung des doppelten Ersatzes an das Gericht einzuhändigen.

Schrobenhausen am 29. August 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Ramsauer, Landrichter.

421.) praes. den 1/9 31.

(Bekanntmachung.)

Da in den ersten zwei Versteigerungs-Terminen auf das Anwesen des Johann Kirschner alt in Willishausen, wie dasselbe bereits unterm 26. Jänner und 7. Juny 1831 im Kreis-Intelligenz-Blatt Nr. 26 Art 256, und in der Moy'schen-Zeitung No. 52 u. 161. ausgeschrieben ist, kein annehmbares Angebot geschlagen wurde; so wird dieses Anwesen am Dienstag den 4. Oktober d. J. Morgens von 9 bis 12 Uhr der dritten Versteigerung unterworfen mit dem Bemerken, daß nach §. 64 des Hypotheken Gesetzes der Zuschlag an den Meistbiethenden ohne Rücksicht auf den Schätzungs-Preis erfolge, daher dieser Tag den Gläubigern auch besonders bekannt gemacht wird.

Zusmarshausen am 29. August 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Heffner, Verweser.

422.) c) praes. den 3/8 31.

(Bekanntmachung).

Der verstorbene Pater Grimo Kormann, ehemals Prior des Klosters Ursberg, hinterließ ein gerichtlich errichtetes Testament, worin er sein geringes Vermögen der Armenstiftung der Gemeinde Ursberg vermachte. Die unbekannten Intestat-Erben werden hiemit unter einem Termin von 30 Tagen aufgefodert, ihre Ansprüche auf die Erbschaft geltend zu machen, und sich über Anerkennung des Testaments zu erklären, widrigenfalls daßelbe für anerkannt gehalten, und das Vermögen dem Ursberger-Local-Armen-Fond zugesprochen werden würde.

Memmingen den 24. August 1831.

Königliches Kreis- und Stadt Gericht.

Ammerbacher, Direktor.

v. Wachter, Protokollist.

423.) c) praes. den 3/8 31.

(Edictal-Ladung)

In Gemäßheit eines Erkenntnisses des. kgl. Appellations-Gerichts für den Oberdonau-Kreis als Criminal-Gericht vom 18. Juny d. J. wird der getaufte Jude Ignatz Maria Monti, vorher Lbw, auch „Leopold Ullmann" genannt, von Steppach hiermit vorgeladen, innerhalb drey Monaten vor dem k. Kreis- und Stadt-Gerichte dahier zu erscheinen, und sich wegen der wider ihn vorhandenen Anschuldigung des Verbrechens des Betrugs zu verantworten.

Augsburg am 29. July 1831.

Königliches Kreis- und Stadt-Gericht.

(In Abwesenheit des k. Direktors.)

Dr. Weber.

Mösl.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 29. August 1831.	Briefe	Geld	Den 1. Septmb. 1831.	Briefe	Geld	Den 3. Septmb. 1831.	Briefe	Geld
Obligat. à 4% m. Coup.	95⅛	94⅞	Obligat à 4% m. Coup.	95⅛	94⅞	Obligat. a 4% m. Coup.	95⅛	94⅞
detto à 5% . .			detto d 5% . .			detto . à 5%. .		
Lott. Loose E—Mà 4%	104	103	Lott. Loose E—Mà 4%	104	103⅛	Lott. Loose E—Mà 4%	104	103⅛
detto „ „ 2 mt.			detto „ „ 2 mt.			detto „ „ 2 mt.		
detto unverz. à 10 fl.	128		detto unverz. à 10 fl.	125		detto unverz à 10 fl.	122	
detto detto à 25 fl.	118		detto detto à 25 fl.	115		detto detto à 25 fl.	115	
detto detto à 100 fl.	118		detto detto à 100 fl.	115		detto detto à 100 fl.	115	

Intelligenzblatt

des königlich Bayerischen

Oberdonau-Kreises.

Nro. 38.

Augsburg, den 12ten September 1831.

Inhalt:

276.) Ernennung der Mitglieder des Landrathes für den Oberdonau-Kreis. 277.) Vorsichts-Maaßregeln gegen die Verbreitung der Cholera morbus. 278.) Gesundheits-Zeugnisse. 279.) Cicero's auserlesene Reden, von F. J. Reuter, kgl. Gymnasial-Professor zu Augsburg. 280.) Volks-Gesang-Schule und Volks-Liederbuch von W. Walbhör, Lehrer. 281.) Erledigung des Landgerichts-Physikats Riedenburg. 282.) Erledigung des Cantors-Dienstes bey den evangelischen Stadt-Kirchen in Ansbach. 283.) Nachtrag zur Bildung der Impf-Stationen, — Kreis-Notizen. — Bekanntmachungen der äußern Behörden.

Bekanntmachungen der k. Kreis-Stellen:

CCLXXVI.) ad Nrm. 31075.

(Die Ernennung der Mitglieder des Landrathes für den Oberdonau-Kreis betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben vermög allerhöchst eigenhändig unterzeichneten Rescripts de dato Berchtesgaden den 7ten dieses Monats zu Mitgliedern des Landrathes für den Oberdonau-Kreis allergnädigst zu ernennen geruht:

I.

1.) Den durchlauchtig hochgebornen Herrn Fürsten Anton Anselm Fugger von Babenhausen, erblichen Reichs-Rath und Commandeur des königlich Hanoverschen Guelphen-Ordens;

2.) Seine Erlaucht den Herrn Grafen Carl Anton Fugger von Nordendorf, erblichen Reichs-Rath;

II.

3.) den Guts-Besitzer Jakob Wilhelm von Langenmantel auf Westheim;

4.) den Guts-Besitzer Christoph David von Stetten zu Wollmatshofen;

5.) den Guts- Besitzer und quiescirten

Regierungs-Rath Freiherrn Karl von Ehh zu Reisensburg;

III.

6.) den Pfarrer und Dekan Gebhard von Langenmantel zu Waal;
7.) den Pfarrer Anton Walter in Binswangen;
8.) den Pfarrer Xaver Ebentheuer in Bobingen;

IV.

9.) den Banquier Freiherrn Carl v. Wohnlich zu Augsburg;
10.) den Handelsmann Xaver Glezle zu Neuburg;
11.) den Großhändler Freiherrn Georg Ludwig von Ruepprecht zu Lindau;
12.) den Großhändler Christoph Walch zu Kaufbeuern;
13.) den Handelsmann Franz Zenetti zu Dilingen;
14.) den Kaufmann Melchior Rehm zu Memmingen;

V.

15.) den Guts-Besitzer Joseph Müller zu Oberfahlheim;
16.) den Guts-Besitzer Ferdinand Fischer zu Wettenhausen;
17.) den Franz Anton Höß Guts- und Brauerey-Besitzer zu Immenstadt;
18.) den Privatier und Guts-Besitzer Georg Deuringer zu Augsburg;
19.) den Guts- und Mühl-Besitzer Joseph Matulka zu Bobingen;
20.) den Mühl-Besitzer Anton Brack zu Sonthofen;
21.) den Guts-Besitzer in der Meringer-Au Joseph von Zabuesnig;
22.) den Guts-Besitzer Anton Popp zu Donauwörth;
23.) den Guts- und Brauerey-Besitzer Ignaz Mayer zu Memmingen;
24.) den Guts- und Wirthschafts-Besitzer Anton Griesser zu Weiler;
25.) den Brauerey- und Wirthschafts-Besitzer Leonhard Fischer zu Oberkammlach, und
26.) den Guts-Besitzer und Kaufmann Thomas Beuther zu Lindau.

Dieses wird nach §. 15 des Landraths-Gesetzes vom 15ten August 1828 andurch öffentlich kund gegeben.

Augsburg den 8. September 1831.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.)

v. Raiser.

coll. Thugut.

CCLXXVII.) ad Nrm. 30948.

(Die Vorsichts-Maaßregeln gegen die Verbreitung der Cholera morbus betreff.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Von der nachstehend abgedruckten kaiserlich königlich österreichischen Verordnung, das Verboth des Wanderns ausländischer Handwerks-Pursche nach Oesterreich, dann das Verboth des Reisens nach Wien ohne Ausweis eines bestimmten Geschäftes betreffend, wurden die kgl. Polizey-Behörden und Stadt-Commissariate des Oberdonau-Kreises zur Wissenschaft und Nachachtung in Kenntniß gesetzt, mit dem Anhange, hiernach alle Inländer anzuweisen, den

Ausländern der westlich liegenden, oder anderer Staaten [illegible] zu diesem Zwecke Bayern [illegible] sogleich den Eintritt zu versagen.

Augsburg den 8. September 1831.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.)

v. Raiser.

coll. Thugut.

Abdruck.

Kundmachung

gegen das Wandern der Handwerks-Pursche.

Durch die gegenwärtigen Zeit-Verhältnisse, welche Erwerbslosigkeit im Gefolge haben können, und zum Theil schon wirklich haben, fand sich die hohe Central-Sanitäts-Hof-Kommission bewogen, mit Dekret vom 19ten dieses Monats Nr. 1750 anzuordnen: daß bis auf weitere Bestimmung keinem fremden Handwerks-Purschen oder Handwerks-Gesellen der Eintritt in die kaiserlichen königlichen österreichischen Provinzen gestattet werde.

Von dieser Verordnung werden nun auch alle Behörden der Provinz Tyrol und Vorarlberg zur genauesten Darnachachtung mit dem Beisatze in Kenntniß gesetzt, daß durch eine bereits in Wirksamkeit getretene Verfügung der nieder-österreichischen Provinzial-Sanitäts-Commission keinem einwandernden Handwerks-Purschen und Gesellen der Eintritt nach Nieder-Oesterreich gestattet wird, so wie auch überhaupt auf allerhöchsten Befehl dermal Niemanden ein Paß zur Reise nach Wien gegeben werden darf, der sich nicht über ein bestimmtes Geschäft auszuweisen vermag.

Innsbruck den 25. August 1831.

Friedrich Graf von Wilczeck,
Gouverneur.

CCLXXVIII.) ad Nrm. 31236.

(Die Gesundheits-Zeugnisse betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die am 7. d. M. aus dem kgl. Staats-Ministerium des Innern und der Finanzen im rubrizirten Betreffe erfolgte allerhöchste Entschließung wurde den sämtlichen Distrikts-Polizey-Behörden und Gerichts-Physikaten nachstehend zur Wissenschaft und genauesten Nachachtung kundgegeben:

„Da die Ertheilung der Gesundheits-
„Zeugnisse, wo sie bey ansteckenden
„Krankheiten in Folge außerordentli-
„cher polizeylicher Anordnungen, und
„im öffentlichen Interesse zu geschehen
„hat, die Eigenschaft einer nothwendi-
„gen Amts-Handlung an sich trägt; so
„kann damit eine Abgaben-Erhebung
„an Stempeln und Taxen nicht verbun-
„den werden.

„Die sämtlichen Kreis-Regierungen
„werden daher beauftragt, hiernach die
„untergeordneten Behörden in Bezieh-
„ung auf die Ausstellung der wegen
„Controllirung und Sicherung des Ver-
„kehrs zur Abwehrung der orientali-
„schen Cholera erfoderlichen Gesund-
„heits-Zeugnisse anzuweisen, mit dem
„Bedeuten, daß hiernach auch bey Ertheil-
„lung der Zeugnisse zu verfahren sey, die
„nach polizeylichen Anordnungen bey
„Viehseuchen an die Vieh-Besitzer auf

„Verlangen ausgefertiget werden müssen.

Augsburg den 9. September 1831.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern und der Finanzen.

(In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten.)

v. Raiser.

Kopf.

coll. Thugut.

CCLXXIX.) ad Nrm. 30265.

An

sämtliche kgl. Studien-Rektorate, und Lehrer an den Studien-Anstalten des Oberdonau-Kreises.

(Die von dem kgl. Gymnasial-Professor F. J. Reuter zu Augsburg veranstaltete Ausgabe auserlesener Reden Cicero's betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die sämtlichen kgl. Studien-Rektorate, und Lehrer an den Studien-Anstalten des Oberdonau-Kreises werden auf die von dem kgl. Professor F. J. Reuter am katholischen Gymnasium zu Augsburg veranstaltete Ausgabe „auserlesener Reden Cicero's"; als auf ein nützliches und brauchbar anerkanntes Schulbuch, zum geeigneten Gebrauche anmit aufmerksam gemacht.

Augsburg am 3. September 1831.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.)

v. Raiser.

coll. Thugut.

CCLXXX.) ad Nrm. 29005.

(Die von dem Lehrer Mathias Waldhör verfaßte Volks-Gesang-Schule und dessen Volks-Lieder-Buch betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Der Chorregent, dann Lehrer an der Knaben-Schule, und Musik-Lehrer an der k. Studien-Anstalt zu Kempten, Mathias Waldhör hat eine Volks-Gesang-Schule zum Gebrauche sowohl in öffentlichen Schulen, als beim Privat-Unterrichte, dann ein neues „Volks-Lieder-Buch" verfaßt, welche beyden Werke sowohl bey dem Verfasser, als in der Jos. Kösel'schen Buchhandlung in Kempten zu haben sind, und von deren Ertrag der Verfasser ein Drittheil für die in dem Königreiche Bayern bestehenden Lehrers-Wittwen-Kassen bestimmt hat.

Da diese Werke nicht nur für die Ertheilung des Sing-Unterrichtes als sehr brauchbar erscheinen, sondern auch die die Beförderung des Volks- und Kirchen-Gesanges bezweckenden allerhöchsten Absichten entspricht; so werden die k. Schul-Inspektionen und Lehrer des Oberdonau-Kreises, und insbesondere die Lehrer an den Musik-Schulen auf diese Werke aufmerksam gemacht, und deren Anschaffung für die Schulen dort, wo es die Local-Mittel erlauben, gestattet.

Augsburg den 4. September 1831.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten.)

v. Raiser

coll. Thugut.

CCLXXXI.) ad Nro. 41109.

(Die Erledigung des Landgerichts-Physikats Riedenburg betreff.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des Landgerichts-Arztes Dr. Brasch zu Riedenburg auf das Physikat Rain im Oberdonau-Kreise ist das Landgerichts-Physikat Riedenburg in Erledigung gekommen.

Dieß wird mit dem Anhange andurch bekannt gemacht, daß die Bewerber um dasselbe ihre mit den vorgeschriebenen Belegen versehenen Gesuche längstens bis Ende dieses Monats bey der unterzeichneten kgl. Regierung, Kammer des Innern, einzureichen haben.

Regensburg den 2. September 1831.

Königliche Regierung des Regen-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Schenk, Präsident.

coll. Kirnberger.

CCLXXXII.)

(Den Cantors-Dienst bey den evangelischen Stadt-Kirchen in Ansbach betreff.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch den Abgang des Stadt- und Stifts-Cantors Bach ist das Cantorat bey den evangelischen Kirchen der Stadt Ansbach erledigt worden.

Mit diesem Kirchendienst ist der Musik und Sing-Unterricht für das hiesige Gymnasium verbunden, insoferne er unbeschadet der neuen Schul-Ordnung von dem Cantor ertheilt werden kann, wofür nach einem höchsten Rescripte vom 31. July 1825 eine jährliche Remuneration von 100 fl. verbunden ist.

Die Besoldungs-Bezüge, welche mit diesem verehligten Dienste verbunden sind, bestehen nach folgender Zusammenstellung: I.) vom k. Staats-Aerar aus der hiesigen k. Rentamts-Kasse in 185 fl. 22 kr. nemlich 1) an Geld, statt sonstigen in Natura erhaltenen 4 Eimer Wein in 48 fl.; 2) an Naturalien, und zwar a.) an 9 Schfl. 4 Mtz. 1 Vrl. $\frac{3}{16}$ Roggen in 78 fl. 28 kr.; b.) an 10 Schfl. 4 Mtz. 3 Vrl. Haber in 38 fl. 54 kr.; c.) an 4 Klftr. weichen Scheitholzes Fuhrlohnsfrey aus der Flachslander Forsten zugeführt in 20 fl.; II.) aus Stiftungen und zwar aus der hiesigen St. Johannis-Pflege in 150 fl. nemlich a) als Stifts-Cantors Besoldung in 20 fl.; b.) für die Musik am Namensfeste Sr. Majestät des Königs in 25 fl.; c.) ständige Vergütung zur Bestreitung der Musik-Kosten bey kirchlichen Feierlichkeiten in 100 fl.; d.) jährliche Gebühr von dem Hofrath Schätzlerschen Legat in 5 fl.; III.) aus der Gymnasial-Kasse, als Remuneration für den Sing-Unterricht welcher jedoch nur bedingt zugesichert wird, und von der geschickten und fleißigen Ertheilung desselben abhängt 100 fl.; IV.) an Accidentien von Leichen, Hochzeiten und dergleichen, im Durchschnitt angeschlagen zu 221 fl. Hiernach ergibt sich also ein Gesammt-Betrag des Einkommens von 656 fl. 22 kr.

Hinsichtlich der Befähigung des Stadt-Cantors können nur die Bewerbungen solcher Individuen berücksichtigt werden, die sich durch vollgiltige Zeugnisse oder auf andere genügende Art ausweisen, daß sie in theoretischer wie in praktischer Hinsicht sehr gute musikalische Kenntnisse und Fertigkeiten besitzen, um sowohl in der Singkunst, wie in dem Violinspielen einen zweckmäßigen Unterricht zu ertheilen, als auch den Kirchen-Gesang gut zu leiten, und bey Feierlichkeiten der evangelischen Stadt-Kirchen, oder bey jenen des Gymnasiums die Compositionen vorzüglicher Meister aufzuführen, und das Orchester zu dirigiren.

Diejenigen Bewerber, welche gesonnen sind, sich um diesen Dienst zu melden, haben ihre Gesuche mit den erfoderlichen Zeugnissen über ihre Geschicklichkeit und Aufführung binnen 4 Wochen bey der unterzeichneten Stelle einzureichen, womit man noch die Bemerkung verbindet, daß nach erfolgter Ernennung die ausführliche Dienstes-Instruktion dem Betheiligten zugestellt, und derselbe auf solche verpflichtet werden wird.

Ansbach den 2. Septmbr. 1831.

Königlich protestantisches Konsistorium.

v. Luz.

Memminger.

CCLXXXIII.)

Nachtrag

zur Bildung der Impf-Stationen.

Zum Landgericht Lindau. Die IIte Impf-Staton Stockenweiler schließt die Gemeinde Hergensweiler allein in sich; die IVte Station enthält die Gemeinde Wohmbrechts mit jener zu Thann.

Zum Landgerichte Roggenburg. Die Gemeinden Höfelhurst, Wattenweiler und Ellzee, welche früher zum k. Landgerichte Günzburg nun aber zu jenem zu Roggenburg gehören, bilden für sich einen eigenen Impf-Bezirk, und der Ort Wattenweiler ist als Impf-Station bestimmt.

Zum Herrschafts-Gericht Thannhausen. Dieses bildet zwey Impf-Stationen, nämlich Thannhausen und Seigertshofen.

Zum Herrschaftsgericht Edelstetten. Der Ort Edelstetten bildet den Impf-Distrikt des geschlossenen Herrschaftsgerichts-Bezirks Edelstetten, das ½ Stunde von dem Impf-Distrikte Memmenhausen, Landgerichts Ursberg entfernte Pfarrdorf Balzhausen, wurde Memmenhausen einverleibt.

Dienst- und Kreis-Notizen.

Zu Folge allerhöchsten Rescripts vom 7. August d. J. wurde das kgl. Landgericht und Polizey-Kommissariat Neu-Ulm aufgelößt, und am 19. August d. J. dem kgl. Landgerichte Günzburg die Verwaltung der sämtlichen Justiz- und Polizey-Vorkommnisse der vereinten Gemeinden Neu-Ulm und Offenhausen übergeben; welches hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchsten Rescripts vom 23. August d. J.

den Dienstes-Tausch der k. Advokaten Welebil zu Schrobenhausen, und von Seybold zu Burglengenfeld in der Art allergnädigst zu genehmigen geruht, daß Ersterer als Advokat zu Burglengenfeld, Letzterer aber als Advokat zu Schrobenhausen eintrete.

(Pfarrey- und Benefizien-Verleihungen, dann Bestättigungen.)

1.) Die erledigte Pfarrey Adelsried, Landgerichts Zusmarshausen wurde zufolge allerhöchster Entschließung vom 24. August 1831 dem Priester Alois Fischer, Pfarrer in Aystetten, und die erledigte Pfarrey Unterhausen, Landgerichts Neuburg zufolge allerhöchster Entschließung vom 25. August 1831 dem Priester Johann Michael Koller Pfarrer in Wollbach übertragen.

2.) Auf den Grund der förmlich ausgestellten Präsentations-Urkunden wurde

a) dem Priester Joseph Emerling auf die Pfarrey Buchdorf, Landgerichts Donauwörth;

b) dem Priester Georg Joh. Sailer auf die Pfarrey Unter-Meitingen, Landgerichts Schwabmünchen;

c) dem Priester Sigmund Gerhacher auf die Pfarrey Oberreichenbach, Landgerichts Roggenburg;

d) dem Priester Joseph Hehl auf die Pfarrey Schwab-Unterdiessen, Landgerichts Buchloe;

e) dem Priester Lorenz Schwingsack auf die Pfarrey Langen-Neufnach, Landgerichts Ursberg;

f) dem Priester Karl Bach auf die Pfarrey Geisenried, Landgerichts Obergünzburg;

g) dem Priester Joseph Anton Haisermann auf die Pfarrey Reinhardshausen, Landgerichts Göggingen;

h) dem Priester Mathäus Sontheimer auf die Curatie Waldberg, Landgerichts Göggingen;

i) dem k. Bibliothekar Priester Joseph Mittenzwey zu Neuburg auf das Benefizium St. Loretto daselbst;

unterm 31. August 1831 die Landesherrliche Bestättigung ertheilt.

Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

424.) praes. den 3/8 31.

(Bekanntmachung)

Auf Andringen eines Hypothekar-Gläubigers wird das Anwesen des Taglöhners, Andreas Winter von Neuburg, dem gerichtlichen Verkaufe unterworfen, und dazu Termin auf Donnerstag den 22. September d. J. Vormittags 9 bis 12 Uhr angesetzt. Dasselbe besteht aus einem gemauerten, mit Ziegel-Taschen gedecktem Wohnhause, lit. B. Nr. 27, mit Stall, Schupfe und einem Pflanz-Gärtchen, dann einem Umriß, 2 Neutheilen, einem Tagwerk Saliter-Schütte, dann 1 Tgw. Ackers, und wurde geschätzt auf 1050 fl.

Die Lasten können beim hiesigen kgl. Rent-Amte eingesehen werden. Kaufs-Liebhaber, welche sich über guten Leumund und Zahlungs-Fähigkeit ausweisen können, werden eingeladen.

Neuburg den 23. August 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Ott, Landrichter.

425.) praes. den 3 31.

(Bekanntmachung.)

Nachdem sich für das von der verstorbenen Austräglerin M. Anna Bernhard zu Friedberg hinterlassene Anwesen bisher kein Käufer gefunden hat; so wird dasselbe auf Antrag der Erben einer neuerlichen Versteigerung unterworfen, und hiezu auf Montag den 26. September d. J. Vormittags von 9 bis 12 Uhr Tagsfahrt anberaumt.

Dieses Anwesen besteht: a) in einem ludeigenen zweistöckigen Wohnhause mit Keller, Haus-Nro 225 in Friedberg; b) 95 Dezimalen ludeigenen Fleckenwiesen; c) 2 Tgw. 1 Dezim. ludeigenen Lechfeld-Theile, und d) 2 Tgw. 65 Dezim. Gemeinds-Holztheile.

Kaufs-Lustige werden hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß sich Unbekannte über Vermögen und Leumund legal auszuweisen haben, und die Verkaufs-Bedingungen selbst am Tage der Versteigerung werden bekannt gegeben werden, dann daß sich die Erben die Genehmigung des Kaufs-Anbothes vorbehalten haben.

Friedberg den 25. August 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Gimmi, Landrichter.

426.) praes. den 3 31.

(Bekanntmachung.)

Auf den Grund des dießgerichtlichen Inventars über die Verlassenschaft des kgl. quiesc. Landgerichts-Assessor Strobel dahier, welches bey einem Activ-Stand von 312fl. 19. kr. einen Passiv-Stand von 1178fl. 11kr. ausweist, hat die Creditorschaft zur Vermeidung eines Concurses, um eine Tagsfahrt zum Versuch einer gütlichen Distribution dieser Verlassenschaft resp. Debit-Sache gebeten.

Dieser Bitte entsprechend, hat man zu dem beantragten Zweck auf Donnerstag den 6. Oktober d. J. Vormittags 8 Uhr Tagsfahrt anberaumt, und ladet hiezu die gerichtsbekannten Gläubiger unter dem Rechts-Nachtheile ein, daß die Nicht-Erscheinenden den Beschlüssen der Mehrzahl der Erschienenen beygezählt werden, die unbekannten Gläubiger aber unter dem Rechts-Nachtheile des Ausschlusses von gegenwärtiger Masse im Nicht-Erscheinungs-Falle.

Lauingen den 27. August 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Wurzer, Verweser.

427.) praes. den 3 31.

(Bekanntmachung).

Auf Requisition des k. Kreis- und Stadt-Gerichts Memmingen werden in dem Fürstlich Fuggerschen Schlosse zu Wald mehrere daselbst befindliche zu dem Nachlasse des Herrn Grafen Schenk von Kästell gehörige Mobilien am Montage den 26. September d. J. und an den folgenden Tagen im Wege der öffentlichen Versteigerung an den Meistbiethenden überlassen werden.

Die Mobilien bestehen in Betten, Matratzen, Gemälden, Schreinwerk, Porzelän, und Küchen-Geschirr, einigen mathematischen, und physikalischen Instrumenten, einer kleinen

Sammlung Inſekten, und Conchilien, einem Reiſewagen, und einer Bücher-Sammlung von 650 verſchiedenen Werken vorzüglich Staatsrechtlichen, Staats-Land- und Forſtwirthſchaftlichen Inhalts, deren Verzeichniß in hieſiger Gerichts-Kanzley eingeſehen werden kann.

Die Verſteigerung wird jedesmal Vormittags 9 Uhr begonnen werden.

Türkheim den 29. Auguſt 1831.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Wintrich, Landrichter.

428.) praes. den 31.

(Bekanntmachung).

Franz Joſeph Balm, geboren zu Irſchengrund im Jahre 1766 und bereits 40 Jahr abweſend, oder deſſen Nachkommen werden hiemit aufgefodert, ſich binnen 3 Monaten bey unterzeichnetem Landgerichte zu melden, und ihre Rechte zu deſſen unter Pflegſchaft ſtehendem und 99fl. 13kr. betragenden Vermögen zu rechtfertigen, widrigenfalls daſſelbe den bekannten nächſten Verwandten gegen Sicherheitleiſtung eingeantwortet werden würde.

Weiler den 29. Auguſt 1831.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Gramm Landrichter.

429.) praes. den 31.

(Guts-Verkauf.)

Auf das Oekonomie-Gut des verſtorbenen Freyherrn Maximilian von Welden, wurde bey der am 29. d. M. abgehaltenen Verſteigerungs-Tagsfahrt ein genügendes Kaufs-Anboth nicht gelegt.

Es wird nunmehr Tagfarth zur neuerlichen Verſteigerung auf Montag den 26. Septbr. d. J. Vormittags von 9 Uhr bis 12 Uhr beſtimmt, wozu Kaufs-Liebhaber unter Hinweiſung auf das Kreis-Intelligenz-Blatt Nr. 33 Art. 358, des Mindelheimer-Wochenblatts Nr. 31, der Augsburger Ordinari Poſtzeitung Nr. 214, und Augsburger Abend-Zeitung Nr 225 angeführten Beſchrieb und Werth des Gutes hiemit vorgeladen werden.

Mindelheim am 31. Auguſt 1831.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Gr. v. Rechberg, Landrichter.

430.) praes. den 31.

(Bekanntmachung.)

Am Donnerſtag den 6. Oktober d. J. werden von dem Anweſen des Bauers Franz Bihler in Heimhofen ein ungefähr zwey Winterfuhren haltendes Grundſtück, dann mehrere Haus- und Baumanns Fahrniße dem öffentlichen Verkaufe durch das Meiſtgeboth ausgeſetzt werden; die Verhandlung beginnt Vormittags 9 Uhr in Heimhofen.

Weiler den 1. September 1831

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Gramm, Landrichter.

431.) praes. den 5/8 31.

(Vorladung)

Auf den Antrag der Hinterlassenen des Sattlermeisters Georg Wiedemann von Schrobenhausen werden die sämtlichen Gläubiger desselben hiemit vorgeladen, bey der zum Versuch einer gütlichen Vereinigung des Schuldenwesens auf Montag den 19. Sept. d. J. Vormittags 9 Uhr unberaumten Tagsfahrt am hiesigen Gerichtssitze zu erscheinen.

Die Nicht-Erscheinenden werden als dem Beschluß der Mehrheit der erschienenen Gläubiger beigetreten, erachtet werden.

Schrobenhausen den 1. Sept 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Ramsauer, Landrichter

432.) praes. den 7/8 31.

(Bekanntmachung.)

Auf gestellten Antrag der Creditoren des Joseph Probst, Leimmachers in Kaufbeuern, wird dessen Anwesen, bestend in Wohnhaus nebst der Einrichtung zur Leimsiederey, Garten, und einem Graben-Antheil vor der Stadt, dann aus einem zweymädigen Angerboden auf den sogenannten Hof-Aengern wiederholt zum öffentlichen Verkaufe ausgebothen, hiezu auf Dienstag den 27. Spt. d. J. Früh 10 Uhr Tagfahrt anberaumt, und die Kaufs-Liebhaber hiezu eingeladen.

Auswärtige haben sich mit Leumunds- und Vermögens-Zeugnissen zu versehen.

Man bemerkt noch, daß der zweymädige Anger-Boden getrennt von den übrigen Realitäten verkauft werden kann.

Kaufbeuern den 1. September 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Der k. Landrichter abw.

Krick, 1. Assessor.

433.) praes. den 5/8 31.

(Versteigerung.)

Nachdem der Zehent Stadel zu Radau, durch die Fixirung des Zehents der Flur Göggingen entbehrlich geworden ist; so wird solcher in Folge königlicher Regierungs-Entschließung vom 14. Aug d. J. dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, wozu man zur öffentlichen Versteigerung Freitag den 16. Septemper 1831 festgesetzt, und hiezu Kaufs-Liebhaber einladet.

Der Verkauf geschieht in der Rentamts-Kanzlei zu Augsburg unter den gesetzlichen Normen.

Einsicht des Verkaufs-Objektes kann täglich genommen werden; zur Vorweisung ist der Orts-Vorsteher Johann Höfle zu Göggingen beauftragt worden.

Augsburg den 2. September 1831.

Königliches Rentamt Göggingen

Wiedemann, Rentbeamter.

434.) praes. den 3 31.

(Bekanntmachung)

Auf Anbringen eines Gläubigers wird das eigene Anwesen des Joseph Lindermayr, Ansiedlers auf der Oetz, „das Oetzmüllergut" genannt, bestehend in einem halbgemauerten Wohnhaus mit Stadel, 10 Jcherten kultivierter Aecker, und 6¼ Tagw. einmädiger Wiesen, Montags den 3. Oktober d. J. Vormittags von 9 bis 12 Uhr in der diesseitigen Landgerichts-Kanzley der öffentlichen Versteigerung ausgesetzt werden, wozu hiemit Kaufs-Liebhaber, Auswärtige mit Vermögens- und Leumunds-Zeugnissen versehen, eingeladen werden.

Rain den 3. September 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Kaiser, Landrichter.

435.) b. praes. den 7 31.

(Ediktal-Citation.)

Da Joseph Gerstenbräu, Webergesell von Egglstetten, k. Landgerichts Rain, sich auf die dießseitige erste Ladung vor Gericht nicht gestellt, und wegen der wider ihn vorhandenen Anschuldigung des Verbrechens des Betrugs nicht verantwortet hat; so wird derselbe hiermit zum zweitenmal zur Gerichts-Stellung innerhalb drey Monaten jedoch mit der Warnung aufgefodert, daß nach Verlauf des ihm gesetzten dreimonatlichen Termins wider ihn, als gegen einen Ungehorsamen, den Gesetzen gemäß, werde verfahren werden.

Aichach den 3. August 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Forster, Landrichter.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 3. Septmbr. 1831.	Briefe	Geld
Obligat. à 4% m. Coup.	95⅛	94⅞
detto à 5% . .		
Lott. Loose E—M à 4%	104	103¼
detto „ „ 2 mt.		
detto unverz. à 10 fl.	122	
detto detto à 25 fl.	115	
detto detto à 100 fl.	115	

Den 5. Septmb. 1831.	Briefe	Geld
Obligat à 4% m. Coup.	95⅛	94⅞
detto à 5% . .		
Lott. Loose E—M à 4%	104	103¼
detto „ „ 2 mt.		
detto unverz. à 10 fl.	122	
detto detto à 25 fl.	115	
detto detto à 100 fl.	115	

Den 10. Septmb. 1831.	Briefe	Geld
Obligat. à 4% m. Coup.	95⅛	94⅞
detto . . 5% . .		
Lott. Loose E—M à 4%	104	103¼
detto „ „ 2 mt.		
detto unverz à 10 fl.	122	
detto detto à 25 fl.	115	
detto detto à 100 fl.	115	

Intelligenzblatt

des königlich-Bayerischen

Oberdonau-Kreises.

Nro. 39.

Augsburg, den 19ten September 1831.

Inhalt:

284.) Prämien für Lösung der Industrie-Aufgaben im Jahre 1830. 285.) Die wandernden Handwerks-Gesellen. 286.) Das Wandern der Handwerks-Pursche nach Böhmen. 287.) Die Maaßregeln gegen die Verbreitung der morgenländischen Brech-Ruhr von Seite des Großherzogthums Baden. 288.) Falsche österreichische 24 kr. Stücke. 289.) Eine aufgegriffene taubstumme Person. 290.) Erledigung der Pfarrey Kirchen-Sittenbach. — Kreis-Notizen. — Bekanntmachungen der äußern Behörden.

Bekanntmachungen der k. Kreis-Stellen:

CCLXXXIV.) ad Nrm. 31557.

(Die Prämien für Lösung der Industrie-Aufgaben für das Jahr 1830 betreff.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

In Folge eines aus dem kgl. Staats-Ministerium des Innern unter dem 10ten Sept. d. J. anher erlassenen allerhöchsten Rescripts wird anmit gemäß §. 5. der allerhöchsten Verordnung vom 14ten Jan. 1827 (Regierungs-Blatt vom Jahr 1827 Seite 60) bekannt gemacht, daß **Seine Majestät der König** das Gutachten des Preis-Gerichts über die Bewerbungen um die im Jahr 1830 für gewiße Industrie-Aufgaben gesetzten Preise zu genehmigen, und hiernach zu bestimmen geruht haben, daß, nachdem die Aufgabe, betreffend die Fabrikation des Crystall-Glases im Großen von dem Glas-Fabrikanten Joseph Schmidt zu Rabenstein im Untermain-Kreise, dann die Aufgabe wegen Herstellung einer englisch-amerikanischen Mahl-Mühle von dem Mechaniker Wilhelm Spaeth zu Nürnberg vollständig gelöst worden sind, jedem dieser Preis-Bewerber der auf Lösung der bezeichneten Aufgaben gesetzte Preis von Dreytausend Gulden zu verabfolgen sey.

Die übrigen Preis-Aufgaben sind als vollständig gelöst nicht erachtet worden

und können nunmehr die zur Preis-Bewerbung eingesendeten Gegenstände bey der kgl. Regierung des Isar-Kreises von den Eigenthümern wieder in Empfang genommen werden.

Augsburg den 16. September 1831.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten.)

v. Raiser.

coll. Thugut.

CCLXXXV.) ad Nrm. 31464.

(Die wandernden Handwerks-Gesellen betreff.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Das aus dem kgl. Staats-Ministerium des Innern am 11ten d. M. im rubrizirten Betreff erfolgte allerhöchste Rescript wird nachstehend anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

„In Berücksichtigung der dermaligen besonderen Verhältnisse findet man sich veranlaßt, über den Eintritt ausländischer „wandernder Handwerks-Gesellen, dann „über das Wandern dieser und der inländischen Handwerks-Gesellen folgende einstweilige Bestimmungen zu treffen“:

I.

„Ausländischen wandernden Handwerks-„Gesellen ist bis auf Weiteres der Eintritt „nur dann zu gestatten, wenn sie“

„1.) nicht nur mit einem, von der Obrigkeit ihrer Heimath ausgestellten Wanderer-Buche, worin ihr Signalement „enthalten ist, und mit den unentbehrlichen Kleidungs-Stücken in brauchbarem Zustande versehen sind; sondern auch

„2.) entweder glaubwürdige Nachweisung „darüber, daß sie bey einem inländischen „Gewerbs-Meister Arbeit erhalten, oder „ein für die Fortsetzung der Wanderung „hinreichendes Reise-Geld, dessen „mindester Betrag in zehn Gulden „bestehen soll, besitzen; und überdieß

„3.) ihr Eintritt nach den ertheilten Sanitäts-Polizeylichen Vorschriften keinem Hindernisse unterliegt.“

II.

„Eine Ausnahme von der Anwendung „der Vorschrift des vorstehenden §. I. Ziffer 1 „und 2 ist nur hinsichtlich jener Wandernden „zuläßig, die in ihre Heimath zurückkehren „wollen, wenn sie der nächste Weg dahin „durch Bayern führt.“

„In diesem Falle ist jedoch von der Polizey-Behörde, welche beym Eintritt die „Visirung ertheilt, in dem Wander-Buche „zu bemerken: „Reise durch nach . . . „über . . . .“, und ist dabey der kürzeste „Rückweg und die Austritts-Station zu bezeichnen.“

III.

„Ausländische, dermalen in Bayern auf „der Wanderung befindliche Handwerks-Gesellen, die weder in Arbeit stehen, noch „das oben vorgeschriebene Reise-Geld besitzen, sind unter Bezeichnung der Reise-Route und der Austritts-Station in ihre Heimath zurückzuweisen.“

IV.

„Inländische Handwerks-Gesellen, die „auf der Wanderung im Lande während vier

„Wochen nicht in Arbeit gestanden sind, in„gleichen diejenigen, die, ohne Arbeit zu su„chen, und angebotene Arbeit zu nehmen, „mehrere Tage in Herbergen sich aufhalten, „sollen gleichfalls in ihre Heimath zurückge„wiesen werden."

Sämtliche Polizey-Behörden werden angewiesen, diese Bestimmungen unverzüglich in genauen Vollzug zu setzen.

Die kgl. Kreis-Regierungen sind beauftragt, diese Anordnungen durch die Kreis-Intelligenz-Blätter bekannt zu machen.

Augsburg den 13. September 1831.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.)

v. Raiser.

coll. Thugut.

CCLXXXVI.) ad Nrm. 31466.

(Die Maaßregeln gegen die Verbreitung der morgenländischen Brech-Ruhr von Seite des Großherzogthums Baden betreff.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs

Die von dem Großherzoglich Badenschen Ministerium des Innern im Betreff der Maaßregeln gegen die Verbreitung der Morgenländischen Brech-Ruhr unterm 12. August d. J. erlassene Bekanntmachung wird anmit öffentlich kund gegeben.

Augsburg am 13. September 1831.

K. Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten)

v. Raiser.

coll. Thugut.

(Bekanntmachung.)

Man hat seit der diesseitigen Verordnung vom 18. v.M. (Regierungs-Blatt Nr. 14 im obigen Betreff in Erfahrung gebracht, daß außer den im Art. 2 daselbst genannten Ländern noch andere Orte, namentlich Triest und dessen Umgebung von zwischen-liegenden Staaten „als der Ansteckung verdächtig" behandelt werden; auch hat man darüber, welche Maaß-Regeln in den holländischen und deutschen See-Häfen gegen die Verbreitung jener Krankheit genommen worden sind, noch keine offizielle Kenntniß, und kann daher niemals darüber beruhigt seyn, daß nicht Waaren aus unverdächtigen Gegenden mit solchen aus verdächtigen vermischt, oder daß dergleichen nicht auf verdächtigen Schiffen verführt worden sind.

In Erwägung dieser Umstände, und in Anbetracht, daß inzwischen in den meisten, gegen Norden und Osten gelegenen Staaten, in Bezug auf die Waaren-Transporte durchgreifende Verkehrungen getroffen wurden, und namentlich bestimmt worden ist, daß alle aus denselben abgeschickten Waaren mit Ursprungs- und Gesundheits-Scheinen versehen seyn müßen; sieht man sich veranlaßt, zur Verstärkung des Schutzes gegen jenes verheerende Uebel weiter zu verordnen:

1.) Alle Waaren aus nachbenannten Ländern und Gegenden, wenn sie nicht mit Ursprungs- und Gesundheits-Scheinen versehen sind, dürfen im Großherzogthum weder ausgeladen noch abgestossen werden, und sind im Uebrigen ganz nach der im Art. 4 der Verordnung gegebenen Vorschrift zu behandeln.

a.) Alle Waaren, welche überhaupt vom Norden oder Osten kommen. Ausgenommen hievon sind die aus den Königreichen Bayern und Würtemberg, und dem Großherzogthume Hessen kommenden Waaren. In Ansehung dieser genügt es entweder an giltigen Ursprungs-

Scheinen allein, wonach dieselben in einem dieser Staaten erzeugt, oder fabrizirt worden sind, oder an einer obrigkeitlich beglaubigten Urkunde, daß sie nach vorheriger Untersuchung der Umstände und Verhältnisse als unverdächtig befunden worden seyen.

b.) Jene, welche aus Tyrol und dem Vorarlberg'schen kommen.

c.) Jene, welche aus der Schweiz anlangen, da hinsichtlich des Verkehrs dieses Landes mit Tyrol und dem Vorarlberg'schen noch keine gleichen Sicherheits-Anstalten von Seite der Eidgenössischen Tags-Satzung getroffen worden sind.

2.) Da wo die Vorzeigung von Ursprungs-Scheinen in einzelnen Fällen z. B. beym Transport von Kolonie-Waaren unmöglich ist, müßen wenigstens Scheine über den Bezugs-Ort derselben vorgezeigt werden, und in diesem Falle müßen die Gesundheits-Scheine auf den Ort des Bezugs lauten.

3.) Es versteht sich von selbst, daß der Mangel an Ursprungs- und Gesundheits-Scheinen stets durch giltige Quarantaine- oder Desinfektions-Scheine ersezt werde.

Die Wirksamkeit dieser Verordnung beginnt:

1.) Soviel diejenigen Waaren betrifft, welche Träger des Ansteckungs-Stoffes sind, als

„rohe Wolle, oder Wollen-Waaren, Baum-
„Wolle und Baumwollen-Waaren, Flachs
„und Hanf, daraus bereitetes Garn und
„Leinwand, rohe oder verarbeitete Häute,
„Pferd- oder andere Haare, Federn,
Feuerschwamm ꝛc.

sogleich mit dem Tage der Bekanntmachung.

2.) Hinsichtlich anderer Waaren aber mit dem 1. des kommenden Monats September.

Die Kreis-Direktorien werden über den genauen Vollzug dieser, in die Lokal- und Anzeige-Blätter aufzunehmenden Verordnung gehörig wachen, hiernach die Bezirks-Aemter und durch diese die Orts-Polizey-Behörden anweisen, und für Aufstellung der weiter erfoderlichen Gränz-Posten in geeigneter Weise Sorge tragen. Die Gensdarmerie erhält den Befehl, die Handhabung derselben sich eifrigst angelegen seyn zu lassen.

Karlsruh den 12. August 1831.

Ministerium des Innern.

Winter.

coll. Jagemann.

CCLXXXVII.) ad Nrm. 31574.

An

die kgl. Stadt-Commissariate und Distrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises.

(Das Wandern der Handwerks-Pursche nach Böhmen betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Nachstehende, von der k. k. böhmischen Provinzial-Sanitäts-Commission in Prag am 11ten August d. J. hinsichtlich des Wanderns der Handwerks-Pursche aus den kgl. sächsischen Staaten nach Böhmen erlassene Verfügung ist nunmehr auch auf die aus Bayern nach Böhmen gehenden Handwerks-Gesellen ausgedehnt worden.

Die kgl. Stadt-Commissariate und Distrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises werden hievon in Kenntniß gesetzt, um in vorkommenden Fällen bei Visirung der Reise-Urkunden sich hiernach zu achten.

Augsburg den 17. September 1831.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.)

v. Raiser.

coll. Thugut.

Abdruck.

Die kgl. sächsische Immediat-Commission hat in Beziehung auf das Einwandern fremder Handwerks-Gesellen nach Sachsen einige Beschränkungen unterm 18. July 1831 erlassen. Diese Verfügung bestimmt die kaiserlich-königliche Provinzial-Sanitäts-Commission gegen Sachsen die Reciprocität zu beobachten, und dießfalls nachstehende Bestimmungen festzusetzen.

Alles Einwandern von Handwerks-Gesellen nach Böhmen über die Gränze Sachsen's wird bis auf weitere Anordnung ganz untersagt. Von diesem Verbote sind ausgenommen:

a.) Inländer, welche entweder in einem inländischen Orte Arbeit suchen, oder in ihre Heimath zurückkehren wollen;

b.) Ausländer, welche nicht dem Königreich Sachsen angehören, und das Königreich Böhmen nur passiren wollen, um in ihre Heimath zu gelangen, vorausgesetzt, daß dieses auf einem andern, das Königreich Böhmen nicht berührenden nähern Wege nicht geschehen könne;

c.) solche Individuen welche von einem inländischen Künstler oder Handwerks-Meister für seine Werkstatt ausdrücklich bestellt sind, und solches sofort unzweifelhaft nachzuweisen vermögen.

Die unter a, b, und c aufgeführten Individuen sind aber nur dann einzulassen, wenn sich jene, die aus einer, von der Cholera infizirten Gegend kommen, über die gehaltene Quarantaine ausweisen, und jene, welche aus nicht infizirten Gegenden ankommen, die für das Königreich Sachsen vorgeschriebenen Gesundheits-Zeugnisse beybringen können. Bey befundener Richtigkeit der beygebrachten Zeugnisse sind die unter a und c genannten Individuen auf dem nächsten Wege in den Ort ihrer Bestimmung, die unter b auf dem nächsten Wege zum Austritts-Punkte an der entgegengesetzten Gränze unter genauer Vorschrift der Reise-Route, und mit der Warnung, daß sie bey der Abweichung mit 8tägiger Arrest-Strafe belegt werden, zu verweisen.

Die sonach gar nicht einwandern dürfen, sind von der Gränze mit der Bedrohung, daß ihr unbefugtes Ueberschreiten strenge geahndet würde, zurückzuweisen, oder unter Aufsicht zurückzubringen.

CCLXXXVIII.) ad Nrm. 31311.

(Falsche österreichische 24 kr. Stücke betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Es besteht bey dem königl. Landgerichte Friedberg seit Kurzem eine Untersuchung über die Verfertigung falscher 24 kr. Stücke. Obgleich als Folge dieser Untersuchung die fernere Verfertigung ähnlicher Stücke nicht mehr statt finden dürfte; so wird doch auf diese falschen Münzen um so mehr aufmerksam gemacht, als bereits mehrere Stücke ausgegeben wurden.

Diese falschen Münzen tragen das gewöhnliche Gepräge österreichischer 24 kr. Stücke, auf beyden Seiten mit der Jahres-Zahl 1815, und sind in nach ächten Stücken gemachten Formen gegossen. Sie bestehen aus Zinn, mit etwas Bley vermischt, haben keinen innern werth, und lassen sich bey näherer Untersuchung besonders durch den Klang leicht erkennen.

Augsburg den 13. September 1831.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten.)

v. Raiser

coll. Thugut.

CCLXXXIX.) ad Nrm. 31501.

An
sämtliche Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises.

(Eine aufgegriffene taubstumme Weibs-Person betreff.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die nachstehend bezeichnete taubstumme Weibs-Person ist am 21. July d. J. in dem Bezirke des kgl. Landgerichts Kastl im Regen-Kreise angehalten worden.

Da die Heimath und Angehörigen dieser Person nicht ausgemittelt werden konnten, dieselbe, in so weit sie sich verständlich machen konnte, auf einer Wallfahrt begriffen war, und ihre Heimath vielleicht 5 Tagreisen von Kastl entfernt seyn kann; so erhalten sämtliche Polizey Behörden des Ober-Donau-Kreises hiemit die Weisung, mit Rücksicht auf die bestehenden Beschreibungen der taubstummen Personen ihres Bezirks die Heimath dieser Person wo möglich zu ermitteln, und sofort dem kgl. Landgerichte Kastl davon unmittelbare Nachricht zu ertheilen.

Augsburg den 16. September 1831.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.)

v. Raiser.

coll. Thugut.

Personal-Beschreibung.

Größe 5 Schuh 4 Zoll 11 Linien. Alter beiläufig 40 Jahre. Haare braun. Augenbraunen braun. Stirne rund. Augen graue. Nase dicke und etwas eingebogen. Mund etwas breit. Zähne sehr schadhaft, und die obern bis auf die vordern drei schon alle verloren. Angesicht länglich. Gesichtsfarbe etwas blaß. Besondere Zeichen: der Hals ist etwas dick.

Kleidung.

Ohne Haube, trägt geflochtene Haare, und in denselben einen hoch und breit beinenen Kamm eingesteckt, auch hat sie um den Kopf ein rothbaumwollenes Tüchel mit weißen Streifen gebunden. Ein baumwollenes Halstüchel an den Enden mit Franzen, mit rothen, gelben, grünen und braunen Streifen, ein grün von Wolle gestriktes Leibchen, einen braunen Rock von Baumwollen-Zeug, ein baumwollenes Fürtuch mit blau und weißen Streifen, ohne Strümpfe und Schuhe.

Sie trägt ein Päckchen in einem weißleinenen Tuch bey sich, worin ein paar Pantoffeln, ein paar lichtblau baumwollene Strümpfe, ein paar weißbaumwollene Strümpfe, ein altes rothbaumwollenes Fürtuch mit gelben Dupfen, ein weißleinenes Tüchel, ein Hemd, einige Strick-Nadeln, dann einige alte Flecke waren.

CCLXC.)

(Die Erledigung der Pfarrey Kirchen-Sittenbach betreff.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch das am 2ten v. M. erfolgte Ableben des bisherigen Pfarrers ist die Pfarrey Kirchen-Sittenbach in Erledigung gekommen. Diese Pfarrey wird daher zur vorschriftsmäßigen Bewerbung binnen sechs Wochen hiermit ausgeschrieben und bemerkt,

daß deren Ertrag nach der vorliegenden Fassion vom Jahr 1810, welche indessen definitiv noch nicht abgeschlossen ist, aus nachstehenden Bezügen bestehe, als in 202 fl. 10 kr. an ständigem Gehalte und zwar aus Stiftungs-Kassen: 120 fl. baar; aus dem überwiesenen Staats-Beytrag 50 fl. 55 kr.; für 5 Schfl. Korn 31 fl. 15 kr.; für 5 Klftr. hartes Prügel- und 5 Klftr. weiches Scheit-Holz nebst dem Abfallholz davon in 3 fl. 27 kr.; an Zinsen von gestifteten Kapitalien in 60 fl.; aus Realitäten, 55 fl. aus dem Genuße des Pfarrhauses und der dazu gehörigen Oekonomie-Gebäude; 25 fl. als Genuß des Gartens von 1½ Tgw.; 6 fl. 54 kr. als Ertrag des Gemeinde-Wald- und Fischerey-Rechts, wovon ersteres einen jährlichen Bezug von 1 Klftr. harten, und ½ Klftr. weichen Holzes und ½ Schleißfahre nebst einem Streutheile gewährt; 307 fl. 21 kr. aus besonders bezahlt werdenden Dienst-Verrichtungen mit Inbegriff 178 fl. vom Beichtstuhle.; in Summa 579 fl. 52 kr., nebst 116 fl. 21 kr. an freywilligen Geschenken; 4 fl. 55 kr. als Lasten davon abgezogen, verbleiben 574 fl. 57 kr. als Rein-Ertrag.

Ansbach den 1. Septmbr. 1831.

Königlich protestantisches Konsistorium.

(Bey Verhinderung des Vorstands.)

Wünsch.

Memminger.

Dienst- und Kreis-Notizen.

Seine Majestät der König haben Sich bewogen gefunden, vermöge allerhöchsten Rescripts vom 3. September 1831 den Rentbeamten zu Neuburg an der Donau Melchior Mozart temporär in den Ruhestand zu versetzen, das Rentamt Neuburg dem kgl. Rentbeamten Karl Reitschuster zu Immenstadt seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend zu verleihen, und auf das hiedurch erledigte Rentamt Immenstadt den k. quiesc. Stiftungs-Administrator des Distriktes Neuburg Anton Reisenegger in provisorischer Eigenschaft allergnädigst zu ernennen.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchstes Rescript vom 28. Aug. d. J. dem Priester Anton Rist, Schul-Benefiziaten in Wollmatshofen, k. Landgerichts Ursberg, welcher durch seinen Eifer und beharrlichen Fleiß die Schule dortselbst nicht nur in ihren dermaligen guten Zustand versetzt, sondern auch mit einem Dotations-Kapitale beschenkt, und seines geringen Einkommens ungeachtet, die Kinder ärmerer Eltern mit den nöthigen Schul-Erfoderniſſen auf eigene Kosten versehen hat, das goldene Ehrenzeichen des Civil-Verdienst-Ordens zu verleihen geruht.

Dem bisherigen Pfarrer zu Heimertingen Anton Baader wurde nach geschehener Vorlage der für ihn förmlich ausgestellten Präsentations-Urkunde auf die Pfarrey Babenhausen zum Antritt dieser Pfründe die landesherrliche Bestättigung unter dem 7. September d. J. ertheilt.

Die kgl. Regierung des Oberdonau-Kreises hat im Einverständnisse mit dem k. Appellations-Gerichte dieses Kreises den Friedrich Ludwig Miller aus Ansbach als Patrimonial-Richter für das Freiherrlich von Schnurbein'sche Patrimonial-Gericht Ite Klasse zu Ettelried, Landgerichts Zusmarshausen, und als Patrimonial-Richter für das Christian David von Stetten'sche Patrimonial-Gericht I. Klasse zu Wollmatshofen Landgerichts Ursberg, unter dem 7. Septmbr. 1831 bestättiget.

Als Patrimonial-Richter von Ettlried hat der genannte Beamte den Amts- und den Wohnsitz in Ettlried, für den Amtssitz des Patrimonial-Gerichts Wollmatshofen in Wollmatshofen bestimmt, woselbst wenigstens alle 14 Tage, ohne Kosten und Lasten der Gerichtssassen, ein Amts-Tag zu halten ist.

Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

436.) praes. den 12/9 31.

(Bekanntmachung.)

Im Wege der Hilfs-Vollstreckung werden die 15 Tagw. 62 Dezm. haltenden Lehen Aecker des Gütlers Anton Pöckl zu Strobenried am Samstag den 1. Okt. d. J. Vormittags 9 Uhr am hiesigen Gerichts-Sitze an die Meistbiethenden verkauft werden.

Diese Gründe sind freieigen, Zehntpflichtig, und mit einem jährlichen Bodenzins von 4fl. 48 kr belastet.

Zu dieser Versteigerung werden die Kaufs-Liebhaber hiemit eingeladen.

Schrobenhausen den 6. Sept 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Ramsauer, Landrichter.

437.) praes. den 7/9 31.

(Bekanntmachung.)

Zu Folge Vergleich vom 23. v. M. wird das Anwesen der Bäckers-Wittwe Antonia Maier von Weißenhorn nach den Bestimmungen des Hypotheken-Gesetzes am 26. d. M. Nachmittags 2 Uhr auf der Post zu Weißenhorn versteigert.

Dasselbe besteht aus einem gemauerten Wohnhause sub Nro. 37 im Weppach nebst dem Gemeinde- und Forstrecht.

Steigerungs-Lustige werden mit dem Anhange hiezu eingeladen, daß sie sich mit den nöthigen Zeugnißen zu versehen haben.

Roggenburg den 6. September 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Geislinger Landrichter.

(Berichtigung.)

In der in Nummer 43 Seite 1327 und 1328 des Kreis-Intelligenz-Blattes von 1830 abgedrukten Uebersicht der Beträge, welche jährlich und vierteljährig zu Abführung eines Kreis-Hilfs-Kassa Kapitals zu entrichten sind, ist in der III. Abtheilung, Kapital zu 300 fl. in der Colonne: in 15 Jahren in der 3ten Zeile von unten; Unterabtheilung: vierteljährig (zu 2 3/5) zu lesen 5 fl. 50 kr. 1 pf., statt 5 fl — kr. 1 pf.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 12. Septmb. 1831.	Briefe	Geld	Den 15. Septmb. 1831.	Briefe	Geld	Den 17. Septmb. 1831.	Briefe	Geld
Obligat. à 4% m. Coup.	95 1/8	94 7/8	Obligat à 4% m. Coup.	95 1/8	94 7/8	Obligat. à 4% m. Coup.	95 1/8	94 7/8
detto à 5% . .			detto à 5% . .			detto . à 5% . .		
Lott. Loose E—Mà 4%	104	103 1/4	Lott. Loose E—Mà 4%	104	103 1/4	Lott. Loose E—Mà 4%	104	103 1/4
detto „ „ 2 mt.			detto „ „ 2 mt.			detto „ „ 2 mt.		
detto unverz. à 10 fl.	122		detto unverz. à 10 fl.	122		detto unverz à 10 fl.	122	
detto detto à 25 fl.	115		detto detto à 25 fl.	115		detto detto à 25 fl.	115	
detto detto à 100 fl.	115		detto detto à 100 fl.	115		detto detto à 100 fl.	115	

Intelligenzblatt

des königlich-Bayerischen

Oberdonau-Kreises.

Nro. 40.

Augsburg, den 26ten September 1831.

Inhalt:

291.) Den Eintritt der aus Wien gewiesenen Handwerks-Pursche in die großherzoglich Hessen'sche Staaten betreff. 292.) Die von der eidgenossenschen Tags-Satzung getroffenen Maaßregeln gegen das Eindringen der asiatischen Cholera betreff. 293.) Gerichtliche Armuths-Zeugnisse für Studirende. 294.) Vergebung und Fortbezug von Kreis-Lokal- und Familien-Stipendien. 295.) Zeitpunkt der Verabfolgung bewilligter Anlehens-Summen gegen hypothekarische Versicherung. 296.) Rechnung der allgemeinen Brand-Versicherungs-Anstalt für das Jahr 18$\frac{30}{31}$. 297.) Erledigung des Landgerichts-Physikats Hof. — Kreis-Notizen. — Bekanntmachungen der äußern Behörden.

Bekanntmachungen der k. Kreis-Stellen:

CCXCI.) ad Nrm. 52006.

(Den Eintritt der aus Wien gewiesenen Handwerks-Pursche in die Großherzgl. Hessen'schen Staaten betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die von der Großherzoglich Hessen'schen Regierung unterm 6. d. M. erlassene Verfügung, den Eintritt der aus Wien gewiesenen Handwerks-Pursche in die großherzoglich Hessen'schen Staaten betreffend, wird nachstehend zur Kenntniß gebracht.

Augsburg den 21. September 1831.

K. Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.)

v. Raiser.

coll. Thugut.

Abdruck.

(Darmstadter Regierungs-Blatt Nr. 56.)

Verordnung.

Da in Wien aus Besorgniß wegen Verbreitung der Morgenländischen Brech-Ruhr sämmtliche fremde Handwerks-Gesellen in sehr beträchtlicher Zahl ausgewiesen worden sind, und es nicht als unwahrscheinlich erscheint, daß ein Theil dieser Handwerks-Gesellen sich in dem Großherzogthume Hessen Eingang zu verschaffen suchen wird; so finden Wir uns veranlaßt, Folgendes zu verfügen: 1.) Dergleichen aus Wien ausgewiesene Handwerks-Pursche sind der Regel nach bey ihrem Erscheinen an der Gränze des Großherzogthums ohne

als Schüler, geschrieben, gibt anderseits ein anschauliches Bild von dem Leben und Treiben der Studenten in Leipzig. Die Briefe sind in Auszügen mitgeteilt, die Herausgeber haben sich bemüht, alles Persönliche, Intime, Unwichtige auszuscheiden, und so ist ein Buch entstanden, das sich gut liest und das auch für weitere Kreise Interesse haben wird.

Wilhelm Schmidt, Geschichte der Pädagogik. Dritter Band. Die Pädagogik des Humanismus und der Reformation. Leipzig, Dürr'sche Buchhandlung. 1891. 8°. 8 Bl. 1 Porträt. 1 Bl. 1—XII. 1—1008. M. 16.

Der vorliegende Band ist der dritte und letzte des Werkes, dessen beide ersten Bände 1874 und 1876 erschienen sind. Der Verfasser hat sich bemüht, die Pädagogik des Humanismus und der Reformation in ihrer Entwicklung und in ihrem Zusammenhange mit der Kulturentwicklung der Zeit darzustellen. Er hat dabei die Ergebnisse der neueren Forschungen benutzt und verwertet, und so ist ein Buch entstanden, das sich gut liest und das auch für weitere Kreise Interesse haben wird.

Wilhelm Schmidt, Geschichte der Pädagogik. Dritter Band. Die Pädagogik des Humanismus und der Reformation. Leipzig, Dürr'sche Buchhandlung. 1891. 8°. 8 Bl. 1 Porträt. 1 Bl. 1—XII. 1—1008. M. 16.

Der vorliegende Band ist der dritte und letzte des Werkes, dessen beide ersten Bände 1874 und 1876 erschienen sind. Der Verfasser hat sich bemüht, die Pädagogik des Humanismus und der Reformation in ihrer Entwicklung und in ihrem Zusammenhange mit der Kulturentwicklung der Zeit darzustellen. Er hat dabei die Ergebnisse der neueren Forschungen benutzt und verwertet, und so ist ein Buch entstanden, das sich gut liest und das auch für weitere Kreise Interesse haben wird.

selbst sowohl, als für ihre Effekten sich durch gehörig legalisirte Papiere dafür ausweisen, daß sie durch hinreichenden Aufenthalt in Kontumaz-Anstalten, und ausgehaltene Desinfektions-Maaßregeln jeden Verdacht über ihren Gesundheits-Zustand entfernt, und seither mit keiner verdächtigen Gegend oder Ortschaft mehr einige Berührung gehabt haben, oder, wofern sie dieß nicht können, von der Schweitzer Grenze zurückgewiesen, und wenn sie solche bereits überschritten hätten, durch die Polizey wieder über dieselbe in das Land gebracht werden, woher sie gekommen sind.

4.) Die Klasse der Armen, herumschweifenden Reisenden, der Vagabunden aller Art, so wie solcher Handwerks-Bursche, die nur auf den Zehr-Pfenning die Welt durchziehen, sollen von der Polizey nicht geduldet, sondern über die Schweitzer-Grenze gebracht, herumziehende, einheimische Bettler aber ihren heimathlichen Behörden zugeführt werden.

B. In Beziehung auf Waaren.

Die rohen sowohl als die verarbeiteten Waaren aller Art sollen, wenn sie aus unverdächtigen Gegenden kommen, mit gehörig legalisirten Ursprungs-Scheinen versehen seyn, und die Grenz-Behörden sowohl als die Aufseher der Kauf-Häuser, Susten und Hafen-Plätze sollen von den betreffenden Regierungen die nöthige Anweisung zum Untersuch solcher Papiere empfangen.

2.) Waaren hingegen, die aus verdächtigen, d. h. solchen Gegenden, wo die Seuche vermuthet wird, oder die unmittelbar an seuchende Ortschaften grenzen, oder aus angesteckten Gegenden kommen, sollen nur dann über die Schweitzer-Grenze zugelassen werden, wenn für sie durch gehörig legalisirte Papiere ausgewiesen wird, daß sie seit ihrem Austritt aus solchen Gegenden eine hinlängliche, gesetzlich bestimmte Zeit in Quarantaine-Anstalten gelegen haben, und den erfoderlichen Desinfektions-Prozessen ausgesetzt worden sind, um jeden Verdacht eines noch in ihnen enthaltenen Contagiums zu entfernen, im entgegen gesetzten Falle aber unbedingt zurückgewiesen werden, und es ist deshalb sowohl den Grenz-Behörden, als den Aufsehern der Kauf-Häuser, Susten und Hafen-Plätze von den betreffenden Regierungen eine ausführliche und genaue Instruktion zu ertheilen.

3.) Die eidgenossenschaftliche Sanitäts-Commission wird beauftragt, nach Maaßgabe ihrer dießfälligen Erfahrungen in Bezug auf die Giftfangenden und nicht Giftfangenden Substanzen die nöthigen Unterschiede und Gradationen eintreten zu lassen, und diese letzten sämtlichen Kantons-Regierungen unmittelbar zur Kenntniß zu bringen.

II. Die eidgenossenschaftliche Sanitäts-Commission erhält den Auftrag, sämtlichen Kantons-Regierungen die von der Cholera morbus angesteckten Länder, und diejenigen, welche in dieser Beziehung als verdächtig zu betrachten sind, anzuzeigen, und solche Anzeigen nach Umständen zu ergänzen.

III. Der eidgenossenschaftliche Vor-Ort ist angewiesen, die vorstehende Verordnung unverweilt allen Kantons-Regierungen zu ihrem Verhalt mitzutheilen, und die benachbarten Staaten davon in Kenntniß zu setzen.

Also beschlossen in Luzern den 2. Sept. 1831.

Die eidgenossensch. Tags-Satzung.

In deren Namen:
Der Schultheiß des Vor-Ortes Luzern
(L. S.) Präsident derselben
J. K. Amrhyn.

Der eidgenossenschaftliche Kanzler
Amrhyn.

CCXCIII.) ad Nrm. 30717.

An

sämtliche Land-, Herrschafts- und Patrimonial-Gerichte des Oberdonau-Kreises.

(Die gerichtlichen Armuths-Zeugnisse für Studirende betreff.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Nach einer vorliegenden Anzeige des akademischen Senats der k. Universität München werden die von den Gerichts-Behörden ausgestellten Armuths-Zeugnisse, auf deren Grund die Studirenden die Erlassung der Honorarien nachsuchen können, häufig nicht nach den Satzungen für die Studirenden abgefaßt, und gewähren daher gewöhnlich nur unsichere oder gar keine Anhalts-Punkte zur Beurtheilung der wahren Armuth der Studirenden.

Die betreffenden Behörden des Ober-Donau-Kreises werden demnach zur genauen Beobachtung der in den Satzungen für die Studirenden §. 27. vorgeschriebenen Form bey Ausstellung der Armuths-Zeugnisse angewiesen, und es wird zu diesem Endzwecke der erwähnte Paragraph der Satzungen mit der Bemerkung nachstehend abgedruckt, daß künftig nur solche gerichtliche Armuths-Zeugnisse berücksichtigt werden, welche mit genauer Einhaltung der im Paragraph 27. ausgesetzten Form abgefaßt sind.

Augsburg den 21. September 1831.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten.)

v. Raiser.

coll. Thugut.

Auszug

aus den Satzungen für die Studirenden der Ludwigs-Maximilians-Universität in München.

§. 27.

Dieses Zeugniß soll vorzüglich enthalten:

1) Namen und Wohnort des Candidaten;

2) Stand oder Gewerb seiner Eltern;

3) Ob Vater oder Mutter, oder Beyde gestorben seyen?

4) Die Zahl der lebenden Geschwisterte, und ob sie versorgt sind, oder nicht?

5) Den Betrag des Vermögens, so weit er aus den Akten oder sonst bekannt ist;

6) Das Einkommen aus Besoldungen u. s. w.

7) Den Betrag der Schulden.

&. &.

CCXCIV.) ad Nrm. 32247.

(Die Vergebung und den Fortbezug von Kreis-Lokal- und Familien-Stipendien betreff.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Es wird zur Kenntniß derjenigen Studirenden, welche im Genuße von Stipendien aus den k. Fonds des Oberdonau-Kreises stehen, hiemit wiederholt öffentlich bekannt gemacht, daß sie künftig ihre jährlich zu erneuernden Gesuche um den Fortbezug dieser Stipendien bis zum Ende des Studien-Jahres entweder unmittelbar, oder durch die k. Universitäts- und Studien-Rektorate zu dem Einlaufe der unterzeichneten Stelle gelangen zu lassen haben, widrigenfalls auf dieselben durchaus

keine Rücksicht für das folgende Studien-Jahr mehr genommen werden könnte, sondern angenommen werden müßte, es hätten dieselben entweder die Studien verlassen, oder auf den Fortbezug ihrer Stipendien Verzicht geleistet.

Zur Eingabe der Gesuche für das nächste Studien-Jahr 18½ wird, insoferne die unmittelbare oder mittelbare Vorlage der fraglichen Gesuche noch nicht erfolgt seyn sollte, Ausnahmsweise noch ein Termin bis zum fünfzehnten des nächsten Monats Oktober gestattet. Uebrigens müssen jedesmal auch die Studien- und Sitten-Zeugnisse von dem letztverfloßenen Jahre den Bittschriften beygelegt werden.

Diese Vorschrift findet auch auf diejenigen Studirenden, welche aus Lokal- und Familien-Stiftungen Stipendien- und Unterstützungs-Beiträge beziehen, ihre volle Anwendung, nur mit dem Unterschiede, daß die Gesuche derjenigen Stipendiaten, deren Stipendien-Genuß von der Bewilligung der diesseitigen k. Kreis-Regierung abhängt, ebenfalls bey der unterzeichneten Stelle eingereicht, die Gesuche solcher Stipendiaten aber, über deren Stipendien-Bezug die besonders aufgestellten Nominatoren und Präsentatoren gemäß der Stiftungs-Urkunden zu erkennen und die Unter-Behörden von Unter-Curatel wegen die Bestättigung zu ertheilen haben, bey dem bemerkten Verleihungs-Berechtigten unmittelbar übergeben werden sollen.

Die Land- und Herrschafts-Gerichte werden übrigens erinnert, daß sie die Anzeigen über die durch die besondere Nominatoren vergebenen, und von ihnen bestätigten Stipendien, so wie über den Bestand der Fonds und Renten jedesmal längstens bis Ende des Monats Dezember hieher einzusenden haben.

Augsburg den 21. September 1831.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.)

v. Raiser.

coll. Thugut.

CCXCV.) ad Nrm. 31348.

An

sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden, Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen des Oberdonau-Kreises.

(Den Zeitpunkt der Verabfolgung bewilligten Anlehens-Summen gegen hypothekarische Versicherung betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Nachstehende, an den Magistrat N. erlassene Entschließung wird zur gleichmäßigen Nachachtung andurch mitgetheilt;

„In Uebereinstimmung mit den Verfü-„gungen der §. §. 25, 26 und 98. Nr. 3. „des Hypotheken-Gesetzes vom 1ten Juny „1822, dann des §. 2. lit. d. der allerhöch-„sten Verordnung vom 6ten Sptmbr. 1811, „den erweiterten Wirkungs-Kreis der obern „Kreis-Administrationen betreffend, wird „unter Berücksichtigung des §. 11 und 12. „der allerhöchsten Verordnung vom 17ten „Februar 1804, (Regierungs-Blatt Seite „166) dem Magistrat auf dessen Bericht „vom 6ten dieses Monats Folgendes zur „Nachachtung eröffnet:

„Sobald das bey einer Stiftungs- oder „Gemeinde-Verwaltung angebrachte

„Gesuch um ein Anlehen aus dem „Stiftungs- oder Gemeinde-Vermögen den desfalls bestehenden gesetzlichen Bestimmungen entsprechend befunden, und mit Berücksichtigung der „Gemeinde- und resp. Stiftungs-Mittel und Bedürfnisse genehmiget worden ist; so hat sich die Stiftungs- und resp. Gemeinde-Verwaltung mit der betreffenden Gerichts-Behörde des Bittstellers über die Bedingungen des Darlehens in das Benehmen zu setzen, sodann, wenn mit dem neuen Anlehen schon eingetragene Hypotheken zu löschen sind, oder auch in dem Falle, wenn das neue Anlehen gemäß Uebereinkunft der Gläubiger eine besondere Stelle erhalten soll, das Geld dem betreffenden Hypotheken-Amte gegen eine, die Bedingungen des Anlehens und die Anzeige des Empfangs enthaltende Bescheinigung zu übersenden."

„Nach den über die Fertigung der Hypotheken-Briefe bestehenden gesetzlichen Vorschriften und daraus resultirenden Haftungen wird das Hypotheken-Amt hiernächst selbst bedacht seyn, a) das übersendete Geld weder an schon früher eingetragene Gläubiger noch an den Schuldner eher hinauszugeben, als bis die im Revers und resp der Empfangs-Bescheinigung ausgedrückten Bedingungen erfüllt sind, und sodann aber b) unverweilt die Eintragung der Hypothek und die Ausfertigung der Urkunde zu besorgen, und c) selbe mit dem Verwendungs-Ausweis der darleihenden Verwaltung zuzustellen."

„In allen übrigen Fällen kann von der darleihenden Stiftung oder Gemeinde auf der Beibringung des Hypotheken-Briefes durch den Bittsteller vor Aushändigung des Geldes bestanden werden."

„Hiernach ist das weiter Geeignete in vorkommenden Fällen überhaupt, und hinsichtlich des Vorliegenden insbesondere, im Benehmen mit der betreffenden Gerichts-Behörde zu veranlassen."

Augsburg den 21. September 1831.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.)

v. Raiser.

coll. Thugut.

CCXCVI.) ad Nrm. 32000.

An

sämtliche Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreises.

(Die Rechnungen der allgemeinen Brand-Versicherungs-Anstalt für das Jahr 18$\frac{3}{1}$ betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die sämtlichen Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises werden hiedurch angewiesen:

1.) die Ausgaben der Brand-Versicherungs-Anstalt, welche nach nicht zur Genehmigung vorgelegt, und zur Verrechnung angewiesen sind, unter Anlegung der Ausgabs-Belege, und die bisher allenfalls erhobenen und nicht angezeigten Zinse von rückgenommenen Depositen der Brand-Versicherungs-Anstalt bis zum 15ten Oktober d. J. anher zur Anzeige zu bringen; und

2.) die Brand-Versicherungs-Kasse-Abrechnungen pro 18$\frac{3}{4}$ mit allen hiezu gehörigen Belegen bis zu Ende des Monats Oktober zum Einlauf der unterzeichneten Stelle zu befördern.

Es versteht sich von selbst, daß die Quittungen über die Perzeptions-Gebühren, und die Schätzungs-Kosten der Werkleute auf Normalmäßiges Stempel-Papier ausgestellt werden müßen.

Augsburg am 20. September 1831.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.)

v. Raiser.

coll. Thugut.

CCXCVII.)

(Die Erledigung des Landgerichts-Physikats Hof betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch die temporäre Quiescenz des kgl. Landgerichts-Physikus Dr. Schneider in Hof ist das Physikat Hof erledigt. Bewerber um diese Stelle haben längstens bis zum 12. Oktober d. J. ihre Gesuche nebst den erfoderlichen Belegen an unterzeichnete k. Stelle einzusenden.

Bayreuth den 12. September 1831.

Königliche Regierung des Obermain-Kreises.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Welden

Geret.

Dienst- und Kreis-Notizen.

Der Rechts-Praktikant Alois Bogenstette wurde von der kgl. Regierung des Oberdonau-Kreises im Einverständnisse mit dem kgl. Appellations-Gericht dieses Kreises als Patrimonialrichter IIter Kl. zu Sandizell unter dem 22. Sept. d. J. bestättiget.

An die Stelle des wegen Uebergabe seines Besitzthums ausgetretenen Gemeinde-Bevollmächtigten Bernhard Anzenhofer, und des mit Tod abgegangenen Gemeinde-Bevollmächtigten Joseph Schoderer zu Donauwörth rückten die beyden Ersatzmänner Bernhard Härpfer der ältere, Schiffmeister, und Joseph Gnannt, Metzger daselbst vor.

Folgender, in den Augsburger Zeitungen unterm 21. Sept. 1831 erschienene Artikel verdient die allgemeine Aufmerksamkeit und Würdigung.

„Ein Wort zur Beherzigung beym Nahen der Cholera."

Mit zunehmender Beruhigung gewahrt der Vorurtheils-freye und wohlgesinnte Staats-Bürger, mit welcher ununterbrochenen Sorgfalt, und umfassenden Thätigkeit die Regierungen und öffentlichen Behörden der meisten der von der indischen Cholera näher oder entfernter bedrohten deutschen Länder und insbesondere jene unsers bayerischen Vaterlandes nunmehr Alles aufbieten, um dem raschen und zerstörenden Weiterschreiten dieser, doch wohl nur durch ein Zusammentreffen ganz außerordentlicher Umstände zu einem so verderblichen Grade gesteigerten, aber allem Anscheine nach schon wieder bedeutend gemilderten Seuche Schranken zu setzen, und ihr wo möglich, den Eintritt in das Heimathliche Gebieth zu verwehren. Bereits sind auf allen Punkten der mehr oder minder gefährdeten Gränzen unüberschreitbare militärische Sperr-Linien gezogen

die nöthigen Contumaz-Einrichtungen angeordnet, und ohne Zweifel schließt sich schon in diesem Augenblicke allenthalben die, zum Theil gedoppelte Kette dieser bewaffneten Schutz- und Reinigungs-Anstalten gegen das Gefahr drohende Ausland. Gleichzeitig, und zum Theil schon seit mehreren Monaten traten auch alle sonstigen Vorkehrungen in Vollzug, um jeder, durch polizeyliche Vorsicht und Aufmerksamkeit erreichbaren Möglichkeit der Einschleppung des ansteckenden Seuchen-Giftes entgegen zu wirken.

Nicht vergebens wurde die Menschen-Liebe, der Patriotismus, und der Berufs-Eifer der Aerzte und Wundärzte aufgeboten, und schon eilen zahlreiche und würdige Glieder dieses Standes an die zunächst bedrohten Gränzen, und in die von der Seuche heimgesuchten Gegenden selbst, um die Natur und Heil-Art derselben zu ergründen, und ihre Erfahrungen in der Heimath anwenden zu können.

Staats-Regierung und Stände-Kammern, voll regem Eifer für Volks-Wohl, und erkennend den gebietherischen Ernst des Augenblickes, wetteifern in umsichtiger, nur auf den großen Zweck unablässig gerichteter Berathung über die allerdings nicht ohne große pekuniären Opfer ausführbaren Mittel (welche jedoch, Dank sey es dem Systeme weiser, auch außerordentliche Bedürfniße beachtender Sparsamkeit ohne neue Belästigungen der Unterthanen schon aus den Erübrigungen der letzten Verwaltungs-Jahre gedeckt werden können); so wie über die legislatorischen Bedingungen und strafrechtlichen Folgen, unter, und mit welchen allein von der Anwendung außerordentlicher Polizey-Maaßregeln und Vorschriften ein durchgreifender Erfolg erwartet werden mag. So lobenswerth und weise alle diese Anstalten und Vorbereitungen gegen die, wie wir hoffen, entweder gar nicht, oder doch nicht in so mörderischer Heftigkeit wie weiter hin in Osten uns nahende gemeinschäftliche Feindinn sich darstellen, — Vorkehrungen, welche in Verbindung mit den vielseitig verbreiteten Unterweisungen über das diätetische Verhalten, und über präservirende Mittel, und unterstützt durch entsprechende Lokal-Anstalten, der Staats-Regierung unbestreitbare Ansprüche auf dankbare Anerkennung, und allgemeines Vertrauen in ihre Einsicht und wohlwollende Fürsorge gewähren; eben so Zweckmäßig und Heilbringend dürften auch jene Einleitungen genannt werden, welche die oberste Staats-Behörde sicherm Vernehmen nach gleichzeitig zu treffen sich veranlaßt sah, um auf dem Wege moralischer Einwirkung und religiöser Aufrichtung die durch den Schrecken einer vermeintlich unabwendbaren, obwohl noch nicht gehörig begriffenen Gefahr bestürzten Gemüther zu beruhigen, und unter den Staats-Angehörigen die in Zeiten des gefährdeten öffentlichen Gesundheits-Wohles so nothwendige muthige, und getroste Fassung, und jenen ruhigen, verständigen Bürger-Sinn aufrecht zu erhalten, welcher Familien und Einzelne eben so sehr vor Ausschweifungen jeder Art, als vor sorgloser Gleichgültigkeit oder gar fahrläßigem Leichtsinn bewahren soll. In dieser wohlmeinenden Absicht ist insbesondere an die kirchlichen Ober-Behörden beider Konfessionen die Auffoderung ergangen, nicht nur die untergebene Geistlichkeit zu thätiger Unterstützung der öffentlichen Schutz-Anstalten ernstlich anzuweisen, sondern auch den Seelsorgern die zweckgemäße Belehrung und Beruhigung der Pfarr-Gemeinden aufzutragen.

Zugleich sollen die geistlichen Obern, so viel von ihnen abhängt, selbst auf dem geeigneten Wege den Geist der Standhaftigkeit, Einigkeit, und Ordnungs-Liebe zu befestigen und zu fördern suchen, um so in den Gesinnungen der großen Mehrheit einen starken Damm zu begründen wider Vorurtheile, Eigennutz, oder böswillige Gesinnung.

Der hie und da, wiewohl nur unter minderge-

bildeten oder schwachmüthigen Menschen laut gewordenen Meinung, daß die Krankheit, welche von Orient bis an die Grenze von Deutschland verwüstend vorgedrungen, als eine göttliche Strafe, zu betrachten sey, soll durch vernünftige, den geläuterten Begriffen von der Gottheit und ihrer unerschöpflichen Liebe, von der Welt-Ordnung, und ihren Gesetzen entsprechende Vorstellungen entgegen gewirkt, und jeder ungeeignete Eifer in dieser Beziehung entfernt gehalten werden, da, wenn selbst Geistliche diese Meinung nähren, das Vertrauen auf jede menschliche Hilfe vernichtet, stumpfe Trägheit und Muthlosigkeit hervorgerufen, oder dem krassen Aberglauben Thür und Thor geöffnet wird.

Ueberhaupt ist es in Zeiten schwerer Verhängnisse für die Authoritäten des Staates und der Kirche doppelt heilige Pflicht, ihre Bestrebungen zum allgemeinen Wohl zu vereinigen, so wie auch die Staats-Regierung, wenn sie sich genöthiget sehen sollte, den Staats-Bürgern große, aber unabweißbare Beschränkungen aufzulegen, sich des so oft erprobten National-Charakters derselben, ihrer Vertrauensvollen Ausdauer, und ihrer allseitigen Pflicht-Treue muß versichert halten dürfen.

Augsburg den 21. September 1831.

Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

438.) praes. den $\frac{22}{9}$ 31.

(Anwesens-Verkauf.)

Die auf heute zum Verkaufe des Barbara Baumeister'schen Gant-Anwesens dahier angeordnete Tagsfahrt blieb ohne Erfolg.

Indem man nun unter Bezug auf das Ausschreiben vom 10. v. Mts. neuerlich Verkaufs-Tagsfahrt auf den 29. September 1831 Morgens 9 Uhr anordnet, werden Kaufs-Liebhaber hiezu eingeladen.

Lauingen den 3. September 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Wurzer, Verweser.

439.) a) praes. den $\frac{19}{9}$ 31.

(Vorladung.)

Juditha Reiser, gebohren den 17. Dezember 1789, und unwissend wo seit 1807 abwesend, außerehliche Tochter der M. Anna Ziegler und des Engelbert Reiser von hier, dann ihre allenfallsige Leibes-Erben, oder sonst nächste Verwandte wurden schon unterm 22. August 1817 in der allgemeinen, Augsburger Moy'schen, Münchner-National- und in der Malländer Zeitung, im Kreis-Intelligenz-Blatt, und in hiesigen Blättern zur Legitimation, und Empfangnahme des circa in 436fl. bestehenden Vermögens aufgefodert, allein ohne Erfolg.

Nunmehr trägt der Curator Benedikt Prestel zu Rosenwirth darauf an, daß zum nämlichen Zweck nochmal eine öffentliche Vorladung der Betheiligten geschehen möchte, unter dem Nachtheile, daß wenn eine begründete Anmeldung und Legitimation nicht erfolge, der Rücklaß an den k. Fiskus ausgeantwortet, und er der Curatorschaft entlassen werde.

Es werden daher die Juditha Reiser, ihre Leibes-Erben, oder sonst nächste Verwandte aufgefodert, bis 13. Dezember d. J. sich zu melden, und ihre Legitimationen beyzubringen, als außerdessen der Rücklaß nach Vereinigung der bereits angemeldeten Anfoderungen dem kgl. Fiskus ausgeantwortet werden würde.

Kempten den 3. September 1831.

Königliches Kreis- und Stadt-Gericht.

Ltz. Kellerer, Direktor.

Dr. Brinz.

440.) praes. den 23/9 31.

(Bekanntmachung.)

Auf Andringen mehrerer Gläubiger wird das zur Pfarr-Kirche Hohenzell freystiftsweis grundbar gehörige Viertlgut des Magnus Gschwendner zu Hohenzell, bestehend aus dem halbgemauerten, und halb hölzernen Wohnhaus mit Plattech gedeckt, dem im Jahre 1829 neu erbauten hölzernen Stadl samt Stallungen mit Stroh gedeckt, dem Hausgarten pr. ¼ Tgw., dann an Aeckern 20 Tgw., 97 Dzm. an Holzboden 2 Tgw. 31 Dez., an Forst-Entschädigungs-Theilen 4 Tgw. 25 Dez., an Gründen, welche zum kgl. Rentamte Aichach freystiftsweiß grundbar gehörig sind, 4 Tgw. 12 Dez. Aecker, und Wiesen, dann die sogenannte Görtwiese pr. 2 Tgw., zum gerichtlichen Verkaufe ausgestellt.

Die sämtlichen Gebäude sind auf 500 fl. assekurirt, und die sämtlichen Realitäten auf 1421 fl. nach einer neuen Schätzung gerichtlich eingewerthet. Versteigerungs-Termin ist auf Samstag den 8. Oktober d. J. Vormittags von 8 bis 12 Uhr dahier anberaumt, wozu Kaufs-Liebhaber eingeladen werden, auswärtige Käufer aber über Besitz- und Zahlungs-Fähigkeit, dann Leumund sich legal auszuweisen haben.

Aichach den 3. Sept. 1831.

Königlich bayerisches Landgericht.

Forster, Landrichter.

441.) praes. den 23/9 31.

(Bekanntmachung.)

Jakob Remmele und sein Eheweib Viktoria von Schiessen haben um Zusammenberufung ihrer Creditoren zu einem gütlichen Arrangement und allenfallsiger Nachlaß-Verhandlung gebeten.

Es werden daher die sämtlichen bisher unbekannten Creditoren aufgefodert, sich den 13. Oktober d. J. früh 8 Uhr zu diesem Zwecke dahier einzufinden, und zwar unter dem Rechts-Nachtheile, daß die Nicht-Erscheinenden sich die Beschlüsse der anwesenden Mehrzahl gefallen lassen müssen.

Roggenburg den 5. September 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Geislinger, Landrichter.

442.) praes. den 23/9 31.

(Bekanntmachung.)

Am Mittwoch den 5. Okt. l. J. wird von dem unterzeichneten Patrimonial-Gericht in Reinhardshofen das Matmerische Söldgut sub Nr. 15 mit Wohnhaus und Garten 81. Dzm. groß, worin sich gegen 200 tragbare Obstbäume befinden, nebst Gemeinde-Nutzen, dann ein dreymädiger Anger, einige Haus-Geräthschaften, 3 Kühe, 1 Kalberl, 2 Schweine und das vorhandene Heu und Grumet öffentlich verkauft.

Das Söld Gut und der Anger sind zu dem vormaligen Ritter Gut Hard grund- und bestandbar, die hierauf haftenden geringen Abgaben, und Kaufs Bedingungen werden am Tag des Verkaufs bekannt gemacht, die Mobilien müssen aber gleich baar bezahlt werden.

Kaufs-Liebhaber werden eingeladen, an diesem Tag Vormittags 9 Uhr in dem dortigen Tafern-Wirthshaus zu erscheinen, wobei die Auswärtigen sich über Vermögen und Leumund auszuweisen haben. Die Magistrate und Gemeinde-Vorsteher dieser Umgebung werden ersucht, diesen Verkauf in ihren Gemeinden zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Am 1. September 1831.

Freyherrlich von Lotzbeck'sches Patrimonial-Gericht II. Klasse. Hard.

Dreyer, Patrimonialrichter.

443.) praes. den 1/9 31.

(Bekanntmachung.)

Auf erfolgtes Ableben des Chirurgs und Accoucheurs Franz Joseph Stauffer hat die hinterbliebene Wittwe Theresia Stauffer, geborne Schuster, das Ansuchen gestellt, ihr besitzendes Anwesen, samt dem Ehehafts-Bade dahier, zu veräußern.

Zu dieser Veräußerung wird Termin auf Mittwoch den 5. Oktober d. J. Vormittags 9 Uhr im Locale des Patrimonial-Gerichts dahier anberaumt.

Das zu verkaufende Anwesen besteht in einem Wohnhause sub Nro. 36, samt Stadel und Stallung, in 55 Dezm. Wurz- und Gras-Garten, 1 Tgw. 79 Dezm. Aecker, 1 Tgw. 97 Dz. Wiesen, 1 Tgw. 63 Dezm. Holzgrund, dann dem Nutz-Antheil an der noch unvertheilten bedeutenden Gemeinde-Gründen.

Das Ehehafts-Bad erträgt alljährlich 6 Schfl. 4 Mtz. 3 Vtl. Korn. Die Schätzung des gesammten Anwesens beträgt 1000fl. Einem minder bemittelten Käufer kann ein Theil des Kaufschillings liegen belassen, oder durch Vorleben geholfen werden. In jedem Falle wird zum allgemeinen Besten eine vorzügliche Qualifikation gefodert.

Die Lage des Ortes Stunningen ist äußerst angenehm, 1½ Stunde von der Stadt Neuburg an der Donau entfernt, und bietet einen geschickten Landarzt resp. Chirurgen die beste Gelegenheit zu einer ausgebreiteten Ausübung seiner Kunst dar, so daß derselbe ein reichliches Fortkommen findet.

Besitzfähige Kaufs-Liebhaber, welche sich über den nach der Verordnung vom 25. Jänner 1825 zurückgelegten Lehr-Kurs, erhaltene Approbation und ausgeübte Praxis, so wie über guten Leumund auszuweisen haben, werden eingeladen, an obenbenanntem Termine zu erscheinen, die Lasten und näheren Kaufs-Bedingniße zu vernehmen, und ihre Angebothe zu Protokoll zu geben.

Sinningen den 7. September 1831.

Freyherrlich von Weveld'sches Patrimonial-Gericht.

Schnepf Patrimonialrichter.

444.) praes. den 1931.

(Bekanntmachung.)

Auf Anrufen eines Hypothek-Gläubigers wird das Sbld-Anwesen des Paul Degenhard von Ettringen Donnerstags den 27. Oktober d. J. in hiesiger Landgerichts-Kanzley an den Meistbiethenden auf dem Wege öffentlicher Versteigerung käuflich überlassen werden.

Dieses Anwesen besteht in einem neugebauten Wohn-Hause mit Stadel und Stallung, ⅛ Tgw. Hofraum, 3 Tgw. Haustheil, 1 Tagw. Moostheil, 2 Tagw. Herbsttheil, 1 Tagw. Gemeindeviertel, ½ Tagw. Freymoostheil, 2 Tagw. Holztheil, 2 Tgw. Türkheimer Freymoostheil, und 1 Theil Kulturplan.

Türkheim den 8. September 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Wintrich, Landrichter

445.) praes. den 1831.

(Bekanntmachung.)

Bey der Auflösung der ehemal. Fürstlich Kempten'schen Regierung fand sich ein Depositum von 98 fl. 27 kr. mit der Bezeichnung „für die Haggenmüller'sche Freundschaft zu Hannberg wegen dem Haggenmüller im Spital Legau."

Dasselbe wurde in der Folge dem diesseitigen Landgericht übergeben, um die Eigenthümer auszuforschen.

Aller Mühe ungeachtet ist dieses bis jetzt noch nicht gelungen.

Indeß hat sich am 16. v. Mts. Konrad Fleschütz Zimmermeister von Dietmansried um jenes Depositum gemeldet.

Da jedoch hier unbekannt ist, ob nicht noch andere an dasselbe Ansprüche haben: so werden alle, welche diese zu haben glauben, aufgefodert, solche am Donnerstag den 20. Okt. d.J. früh 9 Uhr hier zu liquidiren, widrigenfalls jene 98 fl. 27 kr. dem gedachten Fleschütz ausgefolgt werden.

Kempten den 10. September 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Henne Landrichter.

446.) praes. den $\frac{19}{9}$ 31.

(Vorladung.)

Der bürgerliche Schneidermeister Anton Gaugler von hier, ist am 8. Oktober 1829 mit Tod abgegangen.

Wer immer an dessen unbedeutenden Rücklaß Erbs-Ansprüche; oder eine Foderung zu machen hat, wird hiemit aufgefodert, solche binnen 30 Tagen dahier geltend zu machen, außerdessen bey Auseinandersetzung der Verlassenschaft keine weitere Rücksicht darauf genommen werden würde.

Lauingen den 10. September 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Wurzer, Verweser.

447.) praes. den $\frac{18}{9}$ 31.

(Bekanntmachung.)

Auf Andringen mehrerer Gläubiger wird das Anwesen des bürgerl. Schuhmachers Grumpp von Neuburg zum Zweitenmale dem öffentlichen Verkaufe unterworfen, und hiezu Tagsfahrt auf Samstag den 8. Oktober d.J. Vormittag von 9 bis 12 Uhr unberaumt.

Dasselbe besteht aus einem gemauerten einstöckigen Wohnhause in der obern Vorstadt samt Anbau, Holzlage und kleinem Hofraum, geschätzt auf 600 fl.; an Gründen aus 1½ Neutheile, einem Umrisse, zwei Holztheilen, und einem Tagwerk Mooswiesen im Distrikte Karlshuld, sämtlich geschätzt auf 230 fl. Die Gebäude sind um die Summe von 450 fl. in der Braud-Versicherungs-Anstalt eingetragen.

Besitz- und Zahlungsfähige Kaufs-Liebhaber werden eingeladen, an obbestimmtem Termine ihre Angebothe hierorts zu Protokoll zu geben.

Neuburg den 12. September 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Ott, Landrichter.

448.) praes den $\frac{15}{9}$ 31.

(Bekanntmachung.)

Am Dienstag, den 18 Okt. d.J. Vormittags 9 Uhr werden im hiesigen Stadt Pfarrhofe die von dem daselbst verstorbenen Titl. Dekan und Stadt-Pfarrer Alois Beutelrok rückgelaßenen Fahrniße in gewöhnlicher Haus Einrichtung bestehend, öffentlich an den Meistbiethenden gegen sogleich baare Bezahlung versteigert, und Kauflustige hiezu eingeladen.

Hiebey werden zugleich alle diejenigen, welche aus immer für einen Titel an die Alois Beutelrok'sche Verlassenschaft eine Foderung begründen zu können glauben, hiemit aufgefordert, solches in der Zwischenzeit und längstens bey der zu diesem Behufe auf Mittwoch, den 19 Okt. d. J. Vormittags dahier anberaumten Tagsfahrt um so gewißer zu bewerkstelligen, als ausserdessen ohne deren weiter Berücksichtigung nach Lage der Akten fürgefahren werden wird.

Friedberg den 12. Sept. 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

In Abwesenheit des k. Landrichters.

Bogner, I. Assessor.

449.) praes den 19/9 31.

(Bekanntmachung.)

Auf dem Anwesen des Nikolaus Dürr jetzt Maria Anna Maurer Wittwe des Joseph Boch von Schalkenried sind in den Hypothekenbüchern noch die Hypotheken: an Konrad Sohler von Ruhlands für 200 fl., an Anton Stiefenhofer zu Lindenberg für 300 fl., an Georg Bildstein von Ellgaßen für 100 fl., für Theres König von Manklitz für 200 fl., eingetragen, und da alle Nachforschungen nach deren rechtmäßigen Inhabern fruchtlos geblieben sind; so werden diejenigen, welche auf diese Foderungen ein Recht zu haben glauben, zur Anmeldung binnen 6 Monaten bey Verlust desselben vorgeladen.

Weiler den 13. September 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Gramm, Landrichter.

450.) praes. den 19/9 31.

(Die Erledigung des Prädikatur-Benefiziums zu Günzburg betreffend.)

Durch die nachgesuchte Versetzung des bisherigen Stadt-Predigers Priesters Jos. Bögner, auf das städtl. Benefizium ad St. Annam et Crucem; ist das Prädikatur-Benefizium zu U. L. F., worauf hiesiger Stadt das Präsentations-Recht zusteht, erlediget worden.

Die Funktionen sind: a.) die gestifteten Jahr-Tage abzuhalten, und die Stift-Meßen zu lesen; b.) an Sonn- und Feyer-Tagen, mit Ausnahme der Monats-Sonntage, in der Frauen-Kirche zu predigen; c.) innerhalb der Ringmauer der obern Stadt den Kranken-Besuch zu versehen; d.) allen übrigen Gottesdienstlichen Verrichtungen mit den andern Pfarr-Geistlichen gemeinsam vorzustehen.

Das Einkommen ist: 1.) Besoldung an Geld 42 fl. 24 kr.; 2.) Holz in Natura 1 Klftr. und 3 Schbr. Büschel; 3.) Zinse von 1539 fl. 20 kr. Capitalien zu 4 und 5 Prc. anliegend 66 fl. 13 kr.; 4.) das Wohnrecht im städtl. Benefiziat-Hause, welches die Commune im baulichen Stande zu unterhalten, und alle Lasten davon zu tragen hat; 5.) Ertrag von 3⅞ Jchrten Aecker in 8 Parzellen, die mit Vortheil auch verpachtet werden könnten; 6.) der Groß- und Klein-Zehent von 187 Jchrten Ackerfelds in der Günzburger, Reisensburger, und Nornheimer Flur; 7.) Giltgetraid von 3 Feldlehen zu Rettenbach 1 Schffl. 1½ Sechz. Roggen und so viel Gerste, dann 2 Schffl. 3 Sechz. Veesen und so viel Haber samt dem Handlohn bey Besitz-Veränderungen, welcher in den letzten Fällen zusammen 100 fl. ertragen hat; 8.) Herbst-Gefälle an Geld 2 fl. 55 kr. 1 hl., und in Natura ein Fuder Heu; 9.) für gestiftete Gottesdienste 117 fl. 29 kr. nebst den Gebühren für zufällige Dienstes-Verrichtungen. Die besondern Lasten betragen jährlich an Grund-Zinsen und Bau-Schilling 8 fl. 46½ kr.

Da sich bey dieser Pfründe kein Stadel befand, des Zehents wegen ein solcher aber unentbehrlich ist, so wurde mit höchster Bewilligung ein gut gelegener Stadel vortheilhaft angekauft, weßhalb mit Einrechnung einiger vorzunehmenden Bauten ein Reluitions-Capital von 800 fl. durch den Magistrat aufgenommen wurde, welches aber von den Erträgnissen des Benefiziums in 20 jährigen Ratums-Fristen nebst Zinsen abbezahlt werden darf, also im Durchschnitte die jährliche Zahlung nicht mehr als 64 fl. beträgt, während sich früher der Stadel-Pacht bis 40 fl. jährlich belaufen hat.

Die Bewerber um dieses Benefizium werden eingeladen, sich binnen 4 Wochen in Vorschriftsmäßiger Form dießorts zu melden.

Günzburg den 14. September 1831.

Magistrat der Stadt Günzburg.

Wezler, Bürgermeister.

451.) praes. den 19/9 31.

(Vorladung.)

Die Verwandten des Landabwesenden, am 18. April 1761 gebornen Johann Georg Goll von der Königs-Mühle bei Mertingen haben auf Ausfolglassung des Vermögens desselben angetragen.

Es wird daher Johann Georg Goll oder dessen allenfallsige Descendenz hiemit aufgefodert, sich innerhalb eines Termins von 6 Monaten entweder persönlich, oder durch gehörig Bevollmächtigte zum Empfange seines Vermögens zu stellen, widrigenfalls derselbe nach fruchtlosem Abfluß dieses Termins für verschollen erklärt, und sein bedeutendes Vermögen seinen nächsten Verwandten ausgehändiget werden würde.

Donauwörth den 14. September 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hack, Landrichter.

452.) praes. den 19/9 31.

(Bekanntmachung.)

Auf Andringen eines Hypothekar-Gläubigers wird das Anwesen des Sebastian Nestmaier von Attenfeld zum Zweytenmale der öffentlichen Versteigerung unterworfen.

Diese zweitmalige Versteigerung geht künftigen Donnerstag den 29. dies Vormittags 9 Uhr in diesseitiger Landgerichts-Kanzley vor sich, wozu Besitz- und Zahlungs-Fähige Kaufs-Liebhaber eingeladen werden, und ihre Angebote zu Protokoll geben mögen.

Die Bestand-Theile dieses Anwesens wurden übrigens schon bey der ersten Verkaufs-Ausschreibung bekannt gegeben.

Neuburg den 15. September 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Ott, Landrichter.

453.) praes. den 19/9 31.

(Bekanntmachung.)

Auf Andringen eines Gläubigers wird das zum k. Rentamte Rain freystiftsweise grundbare Anwesen des Joseph Rieblinger Gütlers von Thierhaupten, bestehend aus einem gemauerten Wohnhause mit angebautem Stadel, einem kleinen Wurzgärtl, 2 Krautbeeten, jedes zu 1/32 Jchrt., 1/8 Jchrt. Glokenpoint, 1/4 Jchrt. zweimädiger Wiese, der Mezgeranger, 1/4 Jchrt. im Oberthorfeld, 1 Jchrt. im Neukircher-Feld, und 1 Tgw. einmädige Wiese von den Lüßen, dann die dazu gehörigen eigenen kornbodenzinsigen Grundstücke als 1/8 Tgw. in des Zinsbauers Luß-Wiese, 1/8 Tgw. im Rinderlaich, und 1/4 Tgw. in den Lüßen, Donnerstags den 13. Oktober d. J. Vormittags von 9 bis 12 Uhr in der diesseitigen Landgerichts-Kanzley der öffentlichen Versteigerung ausgesetzt werden, wozu hiemit Kaufs-Liebhaber, Auswärtige mit Vermögens- und Leumunds-Zeugnissen versehen, eingeladen werden

Rain den 15. September 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Kaiser, Landrichter.

454.) praes. den 31.

(Ausschreibung.)

Am 2ten dies Monats wurde dem Zimmerhof des Wiedemann gegenüber, neben dem Wasser im Lech auf dem Kieß ein todter Mann gefunden.

Da durch die bisherigen Nachforschungen über den Namen, Stand, und die Heimath dieser Person nichts in Erfahrung gebracht werden konnte; so sieht man sich veranlaßt, derselben Signalement öffentlich bekannt zu machen, und sämtliche Polizey-Behörden wie auch Privaten im Falle sie von dieser Person Kenntniß haben, zu ersuchen, dem unterfertigten kgl. Kreis- und Stadt-Gerichte über obige Verhältnisse Nachricht zu geben.

Augsburg am 20. September 1831.

Königliches Kreis- und Stadt-Gericht.

v. Silberhorn, Direktor.

Mößl.

Signalement.

Derselbe ist von mittlerer Größe, untersetzter Statur, zwischen 48 bis 50 Jahre alt, hat schwarzbraune Haare, flache Stirne, braune Augenbraunen, eine breites Gesicht, eine proportionirte Nase, und einen proportionirten Mund.

Die Kleidungs-Stücke desselben sind: ein rothleinenes Halstuch mit blauen Streifen, eine rothzeugene Weste mit kleinen schwarzen Dupfen, grau und schwarz gestreifte Hosen, (Pantalons) von Sommerzeug, sehr zerrissen und mit schwarzen Stücken geflickt, schwarze Kamaschen, alte Bandel-Schuhe und ein dunkelgrau tüchener Ueberrock.

455.)

(Anzeige.)

Am 17. Oktober d. J. wird die Inscription und Prüfung neuer Schüler, welche im nächsten Studien-Jahre entweder das Gymnasium, oder die lateinische Schule bey St. Anna dahier zu besuchen wünschen, Statt finden, und unmittelbar darauf der neue Lehrkurs seinen Anfang nehmen.

Augsburg den 22. September 1831.

Königliches Rektorat des Gymnasiums und der lateinischen Schule bey St. Anna.

Dr. Wagner.

456.)

Ankündigung

Für Volkslehrer und Volksschulen.

In der Carl Kollmann'schen (Jos. Wolff'schen Buchhandlung, Karolinenstraße in Augsburg,) ist so eben wieder erschienen: „Bayerische Geschichte für Schulen und Familien zur Erwekung der Liebe zum Könige und Vaterlande von Mich Fick, Lehrer." Zweite verbesserte Auflage. 8. Gedruckt mit allerhöchster Genehmigung der k. Regierung des Oberdonau-Kreises. Preis 9kr. (Bei Parthieen für Schulen bei direkter Bestellung auf 4 Exemplare Eines gratis.)

Die Originalität und Zweckmäßigkeit dieses trefflichen Schulbuchs hat eine solche Anerkennung gefunden, daß die erste, mehrere Tausend starke Auflage binnen 3 Monaten ganz vergriffen wurde. Einer weitern Empfehlung bedarf es also wohl nicht. Um nun dessen Einführung auch den ärmsten Landschulen möglich zu machen, ist der Preis jetzt um 6kr. niedriger gestellt, als bei der 1sten Auflage.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 19. Septmb. 1831.	Briefe	Geld	Den 22. Septmb. 1831.	Briefe	Geld	Den 24. Septmb. 1831.	Briefe	Geld
Obligat. à 4% *m. Coup.*	95⅛	94⅞	*Obligat* à 4% *m. Coup.*	95⅛	94⅞	*Obligat.* à 4% *m. Coup.*	95⅛	94⅞
detto à 5% . .			*detto* à 5% . .			*detto* . à 5%. .		
Lott. Loose E—M à 4%	104	103¼	*Lott. Loose E—M* à 4%	104	103¼	*Lott. Loose E—M* à 4%	104	103¼
detto „ „ 2 *mt.*			*detto* „ „ 2 *mt.*			*detto* „ „ 2 *mt.*		
detto unverz. à 10 *fl.*	122		*detto unverz.* à 10 *fl.*	122		*detto unverz* à 10 *fl.*	122	
detto detto à 25 *fl.*	115		*detto detto* à 25 *fl.*	115		*detto detto* à 25 *fl.*	115	
detto detto à 100 *fl.*	115		*detto detto* à 100 *fl.*	115		*detto detto* à 100 *fl.*	115	

Intelligenzblatt

des königlich Bayerischen

Oberdonau-Kreises.

Nro. 41.

Augsburg, den 3ten Oktober 1831.

Inhalt:

298.) Visirung der Gesundheits-Pässe durch die Consuln. 299.) Abhaltung einer Anstellungs-Prüfung zur Erlangung definitiver Schul-Dienste. 300.) Erledigung des Physikats Hollfeld. 301.) Erledigung des Curat-Benefiziums in Büchel. — Kreis-Notizen. — Bekanntmachungen der äußern Behörden. — Beylage.

Bekanntmachungen der k. Kreis-Stellen:

CCXCVIII.) ad Nrm. 32638.

(Die Visirung der Gesundheits-Päße durch die Consuln betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Zu Folge einer Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Innern vom 23ten September d. J. sind unterm 17ten dieses Monats sämtliche königlich bayerische Consuln und Handels-Agenten in Europa angewiesen worden, die Visirungen der Gesundheits-Päße bezüglich auf die Cholera unentgeldlich auszustellen.

Welches andurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Augsburg den 27. September 1831.

K. Regierung des Oberdonau-Kreises.
Kammer des Innern.
(In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.)
v. Raiser.
coll. Thugut.

CCXCIX.) ad Nrm. 32868.

(Die Abhaltung einer Anstellungs-Prüfung zur Erlangung definitiver Schul-Dienste betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die durch Abschnitt III. §. 11. der

allerhöchsten Verordnung vom 11ten Juny 1809 (Regierungs-Blatt 1809 Stück 43. Seite 943 u. f.) angeordnete Prüfung zur Erlangung wirklicher Schul-Dienste wird für das laufende Jahr Montags den 24ten Oktober d. J., und an den darauf folgenden Tagen in dem hiesigen Regierungs-Gebäude abgehalten werden

An dieser Prüfung haben alle diejenigen Individuen Antheil zu nehmen, welche im Jahr 1828 aus dem königlichen Schullehrer-Seminar in Dilingen, oder als dem Ober-Donau-Kreise angehörende Schul-Präparanden aus dem Schullehrer-Seminar in Altdorf entlassen wurden, in die Reihe der Schuldienst-Exspektanten übergetreten sind, und seit jener Zeit wenigstens zwey Jahre hindurch in der Eigenschaft als Schul-Verweser, Schul-Adstanten, oder von der kgl. Regierung authorisirte Privat-Gehilfen oder Lehrer in dem praktischen Schul-Fache sich fortgebildet haben.

Auch haben an diesen Konkurs-Examen jene Israelitischen Schul-Exspektanten des Oberdonau-Kreises zu partizipiren, welche in dem Jahr 1828 aus dem Seminar-Unterrichte getreten sind, und sich über die vorgeschriebene praktische Fortbildung auszuweisen vermögen.

Der Zutritt zu dieser Prüfung wird endlich auch denjenigen Individuen gestattet, welche in früheren Jahren aus dem Seminar getreten sind, und die Anstellungs-Prüfung nicht schon früher bestanden haben, oder dieselbe zur Erlangung einer bessern Concurs-Note wiederhohlen wollen.

Diejenigen Schul-Individuen der bezeichneten Cathegorien, welche diese Prüfung zu bestehen gedenken, haben sich am Sonntag den 23ten Oktober Vormittags um 11 Uhr unter Vorlage ihrer verschlossenen, mit dem Vorschriftsmäßigen Stempel versehenen Sitten- und Qualifikations-Zeugnisse der betreffenden Distrikts-Polizey-, und Distrikts-Schul-Behörde in dem k. Regierungs-Gebäude dahier zu melden.

Die Polizey-Behörden des Kreises haben die in ihren Distrikten wohnenden betreffenden Individuen geeignet zu benachrichtigen, auch ist in jenen Orten, wo Lokal-Intelligenz-Blätter bestehen, diese Bekanntmachung schleunigst in solche einrücken zu lassen.

Augsburg am 19. September 1831.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.)

v. Raiser.

coll. Thugut.

CCC.) ad Nrm. 32980.

(Die Erledigung des Physikats Hollfeld betreff.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch Versetzung des Gerichts-Physikus Dr. Schmauß ist das Physikat in Hollfeld in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche nebst erforderlichen Belegen längstens bis zum 15ten Oktober d. J. bey der unterzeichneten k. Stelle zu übergeben.

Bayreuth den 15. September 1831.

Königliche Regierung des Obermain-Kreises.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Welden

Geret.

CCCI.) ad Nrm. 32231.

(Die Erledigung des Curat-Beneſiziums in Büchel betreffend.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Durch das Ableben des Beneſiziaten Anton Gröninger iſt das in der Diözeſe Augsburg, im kgl. Landgericht Immenſtadt, und im Dekanate Stiefenhofen gelegene Curat-Beneſizium Büchel in Erledigung gekommen.

Daſſelbe iſt der Stadt-Pfarrey Immenſtadt, welche 3 Stunden im Umkreiſe, und eine Stunde in der Ausdehnung enthält, und 525 Seelen zählt, untergeordnet. Zu dem Curat-Beneſizium in Büchel gehören 2 Kapellen, und 2 Filial-Schulen, nämlich in dem Dörfchen Rotholz, und See. Die Obliegenheiten des Curat-Beneſiziaten beſtehen darin: derſelbe hat Aushülfe in den nächſtgelegenen Filialen folgendermaſſen zu leiſten, a) den in deſſen Nähe wohnenden Filialiſten die Sterb-Sakramente, wenn ſie ſolche verlangen, zu reichen; b) denſelben in der Wallfahrts-Kapelle ad B. V. Mariam de Loretto zu Büchel an Sonn- und Feſttagen eine Meſſe, aber nie zur Zeit des Pfarrlichen Gottesdienſtes, zu leſen; c) Nachmittags eine Katecheſe in derſelben zu halten, und d) in der Woche öfter die zwey Filial-Schulen zu Rothholz und See zu beſuchen.

Die Oekonomie umfaßt 3 Tgw. zweymädige Wieſen, 1 Wurzgarten, $\frac{1}{16}$ Tgw. haltend, und 2 Mooßgärten im Diſtrikte Immenſtadt, worauf 2 Kühe, und eine Magd gehalten werden.

Die Baulichkeiten am Beneſiziat-Gebäude hat die Kapellen-Stiftung zu beſtreiten.

Die jährliche Einnahme berechnet ſich nach der ſupperrevidirten Faſſion vom Jahr 1826 auf 396 fl. 6 kr. und beſteht 1) aus ſtändigem Gehalte in 200 fl.; 2) aus Realitäten in 52 fl. 6 kr. und, 3) aus beſonders bezahlten Dienſt-Verrichtungen in 144 fl. Die Laſten betragen 5 fl. 18 kr.

Die Bewerber um dieſe erledigte Pfründe werden hiemit aufgefodert, ihre Geſuche, mit den Vorſchriftsmäßigen Zeugniſſen belegt, innerhalb vier Wochen bey der unterfertigten Stelle einzureichen.

Augsburg den 27. September 1831.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

(In Abweſenheit des kgl. Regierungs-Präſidenten.)

v. Raiſer.

coll. Thugut.

Dienſt- und Kreis-Notizen.

Seine Majeſtät der König haben vermöge allerhöchſtem Reſcript ddo. 15. Sept. 1831

1.) den Landrichter Anton v. Kolb zu Ottobeuern bey ſeiner legal nachgewieſenen phyſiſchen Gebrechlichkeit nach §. 22 lit. D. der IXten Beylage zur Verfaſſungs-Urkunde auf ſein Anſuchen unter Bezeugung Allerhöchſt Ihrer Zufriedenheit mit ſeinen, dem Staate ſeit 39 Jahren geleiſteten nützlichen Dienſten in den Ruheſtand zu ſetzen;

2.) zu der hiedurch erledigten Landrichter-Stelle in Ottobeuern den bisherigen I. Aſſeſſor des Landgerichts Roggenburg Gerhard Praſſer allergnädigſt zu befördern;

3.) auf die erledigte Stelle eines Vorſtandes des Landgerichts Lauingen den bisherigen Landrichter zu Schwabmünchen Joſeph Kimmerle auf ſein Anſuchen zu verſetzen; und

4.) anstatt desselben als Landrichter in Schwabmünchen den bisherigen Kreis- und Stadtgerichts-Rath Anton Braun in Kempten allergnädigst zu ernennen geruht.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchstem Reskript ddo. 21ten September 1831.

1.) zu der am Landgerichte Neuburg erledigten 1. Assessors-Stelle den dortigen zweiten Assessor Franz Freyherrn v. Lerchenfeld allergnädigst zu befördern;

2.) auf die hiedurch an ebengenanntem Landgerichte in Erledigung kommende zweyte Assessors-Stelle den zweyten Assessor am Landgerichte Zusmarshausen Georg Strobel, auf sein eigenes Ansuchen zu versetzen;

3.) in die am Landgerichte Dillingen erledigte erste Assessors-Stelle den daselbst vorhandenen ersten Assessor Michael Stocker eintreten zu lassen, und

4.) den zweiten Assessor Doktor Eustach Seif zu Weiler, seiner Bitte allergnädigst willfahrend, in gleicher Eigenschaft nach Dillingen zu versetzen geruht.

Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

457.) praes. den 30/9 31.

(Gläubiger-Vorladung.)

Auf Requisition des kgl. Kreis- und Stadt-Gerichts Memmingen werden zur Herstellung des Inventars in passiver Beziehung alle, die an den Nachlaß des verstorbenen Titl Pfarrers Linder zu Ober-Wiesenbach Foderungen zu machen haben, hiedurch vorgeladen, am 24 Okt. d. J. bey dem hiesigen Gerichte in Person oder durch hinlänglich Bevollmächtigte Vormittags 9 Uhr zu erscheinen, und dieselben anzumelden, und nachzuweisen, und zwar unter Strafe des Ausschlusses.

Roggenburg den 30. August 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Geislinger, Landrichter.

458.) praes. den 27/9 31.

(Edictal-Ladung.)

Mar. Anna Baumann, bürgl. Rothgärbers-Wittwe zu Altomünster ist am 6. d. M. mit Hinterlassung eines gerichtlich errichteten Testamentes gestorben.

Es werden daher alle diejenigen, welche aus irgend einem Rechts-Grunde auf die Verlassenschaft dieser Wittwe Anspruch machen zu können glauben, hiemit aufgefodert, diesen Anspruch in Zeit 60 Tagen, von heute angerechnet, dahier anzumelden, und geltend zu machen, und zwar unter dem Präjudiz, daß man außer dessen die Verlassenschaft der Maria Anna Baumann an die Testaments-Erben ausantworten werde.

Zugleich hat jeder, der noch Etwas aus dem Vermögen dieser Maria Anna Baumann in Handen hat, dasselbe bis zum obigen Termine hieher auszuantworten.

Aichach den 15. September 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Forster, Landrichter.

459.) praes. den 24/9 31.

(Edictal-Vorladung.)

Nachdem das Erkenntniß I mae am 30. Spt. 1830 in der Verlassenschafts-Sache des Benedikt Kurz zu Buttenwiesen auf Eröffnung der Gant schon längst in Rechts-Kraft erwachsen ist; so werden nachstehende Edikts-Tage ausgeschrieben, und zwar: 1.) zur Anmeldung

und Nachweisung der Foderungen der 31. Oktb. 1831; 2.) zur Abgabe der Einreden der 28. November 1831; 3.) zur Replik der 12. Dezember 1831; und 4) zur Schluß-Erinnerung der 27. Dezember 1831.

Sämtliche Gläubiger des Benedikt Kurz zu Buttenwiesen werden auf obige Edikts-Tage unter dem Präjudiz jedesmal bis Früh 8 Uhr vorgeladen, daß die am ersten Tage nicht Erscheinenden von dieser Masse ausgeschlossen werden, an den übrigen Edikts-Tagen aber den Verlust der Rechts-Handlung zu gewärtigen haben.

Zugleich werden alle, welche aus dieser Verlassenschafts-Masse ein Pfand in Handen haben, aufgefodert, selbes am 1. Edikts-Tage bey Strafe des doppelten Ersatzes zu deponiren.

Am 1ten Edikts-Tage wird zugleich das Gant-Anwesen bestehend in ½ Haus, 2 Ständen in der Synagoge, und den vertheilten Gemeinde-Gründen, an den Meistbiethenden salva ratificatione verkauft; wozu Käufer in die k. Land-Gerichts-Kanzley vorgeladen werden.

Wertingen den 15. September 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Gebhardt, Landrichter.

460.) praes. den 27/9 31.

(Bekanntmachung.)

Die Bäckers-Wittwe Maria Anna Eberle zu Bühl hat unter Beistandschaft des dortigen Gemeinde-Vorstehers Mathias Renz um Zusammenberufung ihrer Gläubiger zum Zwecke einer Nachlaß-Verhandlung die Bitte gestellt.

Es werden daher sämmtliche Gläubiger auf Freitag den 7. k. Mts Oktober Vormittags 9 Uhr unter dem Rechts-Nachtheile vorgeladen, daß die Nichterscheinenden den Beschlüssen der Mehrheit der Erschienenen beistimmend erachtet werden.

Günzburg den 19. September 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Leixl, Landrichter.

461.) praes. den 27/9 31.

(Bekanntmachung.)

Zur öffentlichen Versteigerung der noch unveräusserten Grund Stücke in dem Georg Schindelbeck'schen Debitwesen, insbesonders der ganz vorzüglichen sogenannten Hofkriegsraths-Wiese wird auf den 20. Oktbr. Vormittags 10 Uhr im Wirthshause zu Karlskron Termin anberaumt, und bemerkt, daß der dortige Wirth Georg Hörrmann als Masse-Kurator auf Verlangen die Kaufs Objekte vorzeigen werde. Kaufs Liebhaber werden hiezu zu erscheinen eingeladen, und aufgefodert, sich mit legalen Vermögens Zeugnissen zu versehen.

Neuburg den 20. September 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Ott, Landrichter.

462.) praes. den 27/9 31.

(Anwesens-Verkauf.)

Das Grundeigene Anwesen des Wollenwebers Benjamin Seiband von Ronsberg, bestehend aus einem Wohnhaus, Gärtchen, Krautbeet, 1½ Jcht Holzboden, und Gemeinde-Recht wird hiemit zum zweitenmale dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und hiezu Kommission auf Samstag den 15. Oktbr d. J. Vormittags von 9 bis 12 Uhr angesetzt.

Kaufslustige, von denen Auswärtige sich mit den vorgeschriebenen Zeugnissen zu versehen

haben, werden eingeladen, zur angesetzten Zeit ihre Angebothe am Sitze des unterfertigten Gerichts zu Protokoll zu geben.

Obergünzburg den 20. September 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Wiedemann, Landrichter.

463.) praes. den 27/9 31.

(Bekanntmachung.)

Mathias Stegmann von Neuhausen, welcher als Soldat den russischen Feldzug im Jahre 1812 mitgemacht hat, hat seit dieser Zeit nichts von sich hören lassen.

Auf den Antrag seiner Verwandten wird nun derselbe hiemit aufgefodert, sich binnen 6 Monaten a dato bey dem unterfertigten Gerichte zu melden, und sein in 107 fl. bestehendes Vermögen in Empfang zu nehmen, widrigenfalls er als verschollen erklärt, und sein Vermögen an seine nächsten Verwandten gegen Kaution verabfolgt werden wird.

Beuren den 21. September 1831.

Gräflich v. Waldbott-Bassenheimisches Patrimonal-Gericht 1. Klasse.

Ungermann, Patrimonialrichter.

464.) praes den 27/9 31.

(Bekanntmachung.)

Nachdem das auf das Wohnhaus des Anton Schmid bürgerl. Taglöhners zu Schrobenhausen gelegte Kaufs-Angeboth die Genehmigung nicht erhielt; so wird hiemit dasselbe abermal zum öffentlichen Verkaufe ausgeschrieben, und hiezu unter widerholter Bezugnahme auf § 64 des Hypotheken-Gesetzes der 27. Okt. d. J. als Tagsfahrt angesetzt.

Schrobenhausen den 22. September 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Ramsauer, Landrichter.

465.) praes. den 27/9 31.

(Bekanntmachung.)

Auf Antrag eines Hypothekar-Gläubigers wird das Anwesen des Mathias Mersch in Grillheim, bestehend aus einem zum Theile gemauerten, zum Theile hölzernen, mit Platten und Stroh eingedeckten Wohnhause und Stalle, dann aus zwey Tagw. Wiesen- und Acker-Grund, und geschätzt auf 850 fl. dem öffentlichen Verkaufe unterworfen, und hiezu Tagsfahrt auf Freytag den 21. Oktober Vormittags von 9 bis 12 Uhr angesetzt.

Kaufs-Liebhaber, welche sich über Besitz- und Zahlungs-Fähigkeit ausweisen können, werden eingeladen, am besagten Termine ihre Angebothe zu Protokoll zu geben.

Neuburg den 23. September 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Ott, Landrichter.

466.) praes. den 29/9 31.

(Gant-Edikt.)

Der gewesene Tafernwirth Joseph Waldmann von Ronsperg hat sich dem Gant-Verfahren unterworfen. Es werden daher die gesetzlichen Edikts-Tage und zwar: I.) zur Anmeldung der Foderungen, und deren gehörigen Nachweisung auf Donnerstag den 20. Oktober; II.) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Foderungen auf Donnerstag den 17ten November; III) zur Schluß-Verhandlung und zwar für die Replik auf Donnerstag den 15ten, und für die Duplik auf Donnerstag den 29ten Dezember d. J. jedesmal Vormittags 9 Uhr festgesetzt.

Sämmtliche unbekannte Gläubiger des Gemein-Schuldners werden hiezu unter dem Rechts-Nachtheile öffentlich vorgeladen, daß das Nicht-

Erscheinen am ersten Edikts-Tage die Ausschließung der Foderung von der gegenwärtigen Conkurs-Masse, das Nicht-Erscheinen an den übrigen Edikts-Tagen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Zugleich wird sämtlichen Gläubigern noch vernachrichtet, daß die Aktiv-Masse einzig in dem 7502 fl. betragenden Erlöse aus dem Wirthschafts-Anwesen zu Ronsperg bestehe, und daß dieser Erlös nicht einmal zur Bezahlung des ersten Hypothekar-Gläubigers zureiche.

Obergünzburg den 24. September 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Wiedemann, Landrichter.

467.) praes. den 3. 31.

(Guts-Verkauf.)

Die beiden Eheleute Sebastian und Rosina Henge von Eschers, der Gemeinde Untrasried, haben sich entschlossen, ihr Bauern-Gut samt aller Einrichtung unter gerichtlicher Leitung zu verkaufen. Deren zu 2000 fl. eingewerthetes zum kgl. Rentamt Kempten grundbares Anwesen besteht in einem Wohnhause samt Oekonomie-Gebäuden, Kraut- und Wurz-Garten, 96 Dezm. Bainden, 44 Jchrtn. 70 Dezm. Ackerfeld, 9 Tgw. 16 Dezm. Mäder und 5 Tgw. 40 Dezm. Holzboden. Das Inventar ist gerichtlich geschätzt auf 1018 fl.

Zur Versteigerung dieses Anwesens wird nun Commission auf Donnerstag den 27. Oktober d. J. Vormittags von 9 bis 12 Uhr angesetzt.

Kaufs-Lustige, von denen sich Auswärtige mit den vorgeschriebenen Zeugnissen zu versehen haben, werden eingeladen, ihre Angebothe am Sitze des unterfertigten Gerichts zu Protokoll zu geben, und zugleich vorläufig in Kenntniß gesetzt, daß der Kauf-Schilling in sehr billigen Fristen abgeführt werden könne.

Obergünzburg den 24. September 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Wiedemann, Landrichter.

468.) praes. den 3. 31.

(Schaafwalde-Verpachtung.)

Am Freytag den 28. Oktober l. J. wird von dem unterfertigten Magistrate die Schaaf-Walde der Stadt Burgau, auf welcher 350 Stück Schaafe ausgeschlagen werden können, salva ratificatione für das Jahr 1832 verpachtet.

Pachtliebhaber wollen sich demnach an den obbestimmten Tage bis Vormittags 9 Uhr in dem städtischen Rathshause einfinden, die Pachts-Bedingungen vernehmen, und ihre Anbothe zu Protokoll geben. Auswärtige haben amtliche Leumunds- und Vermögens-Zeugnisse vorzulegen.

Burgau am 26. September 1831.

Stadt-Magistrat.

Niederhofer, Bürgermeister.

469.) praes. den 3. 31.

(Bekanntmachung.)

Auf Anrufen der Creditorschaft der in Concurs gerathenen Metzgers-Wittwe Katharina Strober von Hohenwarth wird deren Anwesen, bestehend aus dem Wohnhaus, Neben-Gebäude, und Hofraum, Haus-Nro. 129, einem „Kabis- und einem Pflanzen-Stücke, und der Wiese, „Herrenfleck" genannt, Kat. Nro. 203, 56 Dzm. haltend, lodeigen und 25 Jahre Zehentfrey,

sämtliche Realitäten auf 325fl. eingewerthet, am 27. Oktober d. J. Vormittags 9 Uhr im Locale des unterfertigten Gerichts an den Meistbiethenden verkauft werden.

Kaufs-Liebhaber haben sich am besagten Tage hierorts einzufinden, und ihre Anbothe zu Protokoll zu geben.

Schrobenhausen den 27. September 1831

Königlich Bayerisches Landgericht.
Ramsauer, Landrichter.

470.) h) praes. den 18/9. 31.

(Vorladung.)

Juditha Reiser, gebohren den 17. Dezember 1789, und unwissend wo seit 1807 abwesend, äußerehliche Tochter der M. Anna Ziegler und des Engelbert Reiser von hier, dann ihre allenfallsige Leibes-Erben, oder sonst nächste Verwandte werden schon unterm 22. August 1817 in der allgemeinen, Augsburger Moy'schen, Münchner-National- und in der Moitänder Zeitung, im Kreis-Intelligenz-Blatt, und in hiesigen Blättern zur Legitimation, und Empfangnahme des circa in 436fl. bestehenden Vermögens aufgefodert, allein ohne Erfolg.

Nunmehr trägt der Curator Benedikt Prestel 3 Rosenwirth darauf an, daß zum nämlichen Zweck nochmal eine öffentliche Vorladung der Betheiligten geschehen möchte, unter dem Nachtheile, daß wenn eine begründete Anmeldung und Legitimation nicht erfolge, der Nachlaß an den k. Fiskus ausgeantwortet, und er der Curatorschaft entlassen werde.

Es werden daher die Juditha Reiser, ihre Leibes-Erben, oder sonst nächste Verwandte aufgefodert, bis 13. Dezember d. J. sich zu melden, und ihre Legitimationen beyzubringen, als außerdessen der Nachlaß nach Vereinigung der bereits angemeldeten Anfoderungen dem kgl. Fiskus ausgeantwortet werden würde.

Kempten den 3. September 1831.

Königliches Kreis- und Stadt-Gericht.
Ltz. Kellerer, Director.
Dr. Brinz

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 26. Septmb. 1831.	Briefe	Geld	Den 29. Septmb. 1831.	Briefe	Geld	Den 1. October 1831.	Briefe	Geld
Obligat. à 4% m. Coup.	95 1/8	94 7/8	Obligat à 4% m. Coup.	95		Obligat. à 4% m. Coup.	95	94 5/8
detto à 5%. . .			detto à 5%. . .			detto . à 5%. .		
Lott. Loose E—Mà 4%.	104	103 1/2	Lott. Loose E—Mà 4%.		103 1/2	Lott. Loose E—Mà 4%.		103 1/2
detto „ „ 2 mi.			detto „ „ 2 mi.			detto „ „ 2 mi.		
detto unverz. à 10 fl.	122		detto unverz. à 10 fl.	120		detto unverz à 10 fl.	120	
detto detto à 25 fl.	115		detto detto à 25 fl.	115		detto detto à 25 fl.	115	
detto detto à 100 fl.	115		detto detto à 100 fl.	115		detto detto à 100 fl.	115	

Intelligenzblatt

des königlich Bayerischen

Oberdonau-Kreises.

Nro. 42.

Augsburg, den 10ten Oktober 1831.

Inhalt:

302.) Maaßregeln gegen Verbreitung der asiatischen Cholera. 303.) Die Zeitschrift „Rhein-Bayern" IIter Band 6tes Heft. 304.) Erledigung des Landgerichts-Physikats Hofheim. — Kreis- und andere Notizen. — Bekanntmachungen der äußern Behörden.

Bekanntmachungen der k. Kreis-Stellen:

CCCII.) ad Nrm. 311.

(Die Maaßregeln gegen die Verbreitung der asiatischen Cholera btff.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs

Nach einem höchsten Reskript der kgl. Staats-Ministerien des Innern und der Finanzen ddo. München den 30ten September d. J. in Betreff der Maaßregeln gegen die Verbreitung der asiatischen Cholera kann

1.) der Eingang über die südlichen Gränzen des Oberdonau-Kreises vor wirklicher Herstellung der Contumaz-Anstalten nur jenen Personen und Waaren gestattet werden, die aus einer völlig gesunden, das heißt: aus einer Gegend kommen, in welcher die Cholera noch nicht geherrscht hat, und welche nicht mit angesteckten Gegenden in Verkehrs-Verhältnissen steht, die besondere Vorsicht erfodern;

2.) der Eingang darf demnach zur Zeit nicht gestattet werden;

A) Personen und Waaren, die aus Rußland, Polen, Gallizien, Ungarn, und aus den k. k. Oesterreichischen deutschen Staaten kommen. Nach wirklicher Errichtung der Contumaz-Anstalten ist hinsichtlich dieser nach den Vorschriften der Contumaz-Ordnung in dem Maaße zu verfahren, daß

aa) in Beziehung auf Rußland, Polen, Galizien, Ungarn, Nieder-Oesterreich, Steyermark, und Kärnthen, die 20tägige

bb) in Beziehung auf Böhmen, Ober-Oesterreich und Salzburg vorerst noch eine 10tägige Contumaz-Periode anzuwenden ist.

cc) In Beziehung auf die aus Tyrol und Vorarlberg kommenden, dann auf die aus den gesunden Italienischen Staaten auf geradem Wege über Tyrol und Vorarlberg nach Bayern gelangenden Personen und Waaren ist bis zur weitern allerhöchsten Bestimmung anzunehmen, daß sie aus einer völlig gesunden Gegend kommen.

B) Personen und Waaren, die aus den kgl. Preußischen Provinzen jenseits der Elbe, so wie aus Schlesien, und aus der Preußischen Provinz Sachsen kommen. Nach der erfolgten Minderung der Contumaz-Zeit an den Preußischen Contumaz-Anstalten von zwanzig auf fünf Tage sind überhaupt, und bis auf weitere Bestimmungen alle vorliegenden Lande, in welche der Uebertritt aus diesen Contumaz-Anstalten ungehindert gestattet ist, in Bezug auf den Gesundheits-Zustand als verdächtig zu betrachten.

Entlassungs-Scheine aus k. Preußischen Contumaz-Anstalten können nur in soferne berücksichtiget werden, daß die dort erstandene Contumaz-Zeit an der diesseits vorgeschriebenen in Abrechnung gebracht werden darf.

3.) So lange das Königreich Sachsen durch den eigens angeordneten Sperr-Cordon geschützt ist, ist zwar der Gesundheits-Zustand desselben im Allgemeinen als unverdächtig zu betrachten; bey der Nähe der Stadt Leipzig an den angesteckten Gegenden, und in Berücksichtigung der dortselbst eingetretenen Messe soll jedoch bis 1. November der Eintritt aus dem Königreiche Sachsen nur gegen eine Contumaz-Zeit von 5 Tagen, und in Bezug auf Waaren nur unter Beobachtung des, dieser Zeit entsprechenden Desinfektions-Verfahrens statt finden.

4.) Gesundheits-Zeugnisse aus Gegenden, die im Allgemeinen „als angesteckt" zu betrachten, oder deren Gesundheits-Zustand „für verdächtig" erklärt ist, dürfen nicht berücksichtiget werden.

Bey Prüfung der Nachweisungen über die Unverdächtigkeit der Waare ist auf Zeit, und Ort der Verpackung vorzügliche Rücksicht zu nehmen.

Wo irgend die Vollständigkeit und Richtigkeit der Nachweise zweifelhaft erscheint, soll der Eintritt verweigert, und solcher erst gegen Erstehung einer wenigstens fünftägigen Contumaz gestattet werden.

Derselben Contumaz-Zeit unterliegen insbesondere alle Reisenden, die aus einer verdächtigen oder angesteckten Gegend kommen, wenn sie schon auch 10 oder 20 Tage in einer vorliegenden, zur Zeit noch als gesund anerkannten Gegend sich befunden haben. Personen und Effekten müßen einer sorgfältigen Reinigung unterworfen werden.

5.) die Gesundheits-Zeugnisse müßen künftig nach den hiernach abgedruckten For-

mularen ausgestellt werden, worauf daher sämtliche Behörden und Privaten besonders aufmerksam gemacht werden.

6.) An den Haupt-Eingangs-Stationen
a) Schwarze-Brücke bei Füßen,
b) Steinach bei Pfronten,
c) Vorder-Joch bei Hindelang,
d) Ach bei Oberstaufen,
e) Scheidegg bei Weiler,
f) Obermühl bei Niederstaufen,
g) Unter-Hochsteeg bei Rickenbach,
h) Seelände zu Lindau

soll einstweilen zur Erleichterung des Verkehrs, bis Contumaz-Anstalten und Rastelle errichtet seyn werden, der Eingang in dem oben §. 1. bezeichneten Falle, insolange noch gestattet werden, als der Gesundheits-Zustand der nächst angränzenden Länder noch unverdächtig ist.

Augsburg den 5. Oktober 1831.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.)

v. Raiser.

coll. Thugut.

Formular.

Lit. A.

Gesundheits-Zeugniß für Reisende.

Name, Vorname und Stand des Reisenden.	Signalement desselben.	Woher derselbe kommt.	Wohin er zu gehen gedenkt.	Welchen Weg er einschlagen will.	Auf welche Weise er reisen will.	Straße, auf welcher der Reisende in die k. bayerisch. Staaten einzutreten beabsichtet.	Gesundheits-Zustand des Ortes, von welchem er kommt.			Mitgeführte Bagage			Angabe der Orte, wo dieses Gesundheits-Zeugniß visirt worden ist.	Visa.	Bemerkungen.
							Ob ein Fall von der asiatischen Cholera im Orte vorgekommen ist?	Ob seit 6 Wochen kein Erkrankungs-Fall im Orte mehr vorgekommen ist?	Ob sich die Cholera dem Orte niemals auch in geringerer Entfernung als 10 Meilen genähert hat?	Kleidungs-Stücke.	Sonstige Effekten.	Fuhrwerk.			
										worin verpackt.					

Ort, Datum. Amts-Siegel. Namens-Unterschrift der das Gesundheits-Zeugniß ausstellenden Orts-Behörde. Namens-Unterschrift eines angestellten Arztes. Dessen Amts-Siegel.

Bemerkungen.

1.) Dieses Gesundheits-Zeugniß hat nur an der Eintritts-Station, auf welche es lautet, seine Giltigkeit.

2.) Eben so gilt es nur für die zur Reise bis an die Gränze erforderliche Zeit, nemlich für ... Wochen ... Tage, vom Tage der Ausstellung an gerechnet.

3.) An keinem der Orte, wo übernachtet worden ist, darf das Visirenlassen dieses Zeugnisses unterbleiben. Wäre gegen einen der genannten Punkte gefehlt, so würde der Reisende an der Gränze den Vorschriften unterliegen, welche für die, aus wirklich infizirten Gegenden Kommenden bestehen.

4.) Nur mit der in dem Gesundheits-Zeugnisse angegebenen Bagage wird nach dem Inhalte desselben verfahren. Sollte der Reisende noch anderweitige Effekten bey sich führen, so werden dieselben behandelt, als wenn sie aus einer wirklich von der Cholera befallenen Gegend herkämen.

5.) Muß sich der Reisende durch hierunterzusetzende eigenhändige Namens-Unterschrift verpflichten, wenn er auf seiner Reise wissentlich mit verdächtigen Personen oder Sachen in Berührung gekommen seyn sollte, dieses an der Eingangs-Station anzuzeigen.

Namens-Unterschrift des Reisenden:

Lit. B.

Gesundheits-Zeugniß für Waaren.

Angabe der Waaren.	Quantität derselben, (wobey die Zahl der Colli's und deren Gewicht, der Stück-Zahl der einzelnen Artikel, das Maas u. Gewicht der Gegenstände genau anzugeben.)	Woher ursprünglich.	Von wo abgesandt?	Wohin bestimmt?	Auf welcher Route sie zu transportiren?	Straße, auf welcher sie in die königl. bayersch. Staaten einzupaßiren bestimmt sind.	Auf welche Weise sie verschickt sind.			Gesundheits-Zustand des Ortes, aus welchem die Waaren kommen.			Orte, an denen dieses Gesundheits-Zeugniß visirt werden soll.	Visa.	Bemerkungen.
							per Post.	durch Fuhre.	zu Wasser	Ob ein Fall von der asiatischen Cholera im Orte vorgekommen ist.	Ob seit 6 Wochen kein Erkrankungs-Fall am Orte mehr vorgekommen ist.	Ob sich die Cholera im Orte niemals auch in geringerer Entfernung als 10 Meilen gezeigt hat?			
	Ob und wie verpackt.														

Ort, Datum. Amts-Siegel. Namens-Unterschrift der das Gesundheit-Zeugniß ausstellenden Orts-Behörde. Namens-Unterschrift eines angestellten Arztes. Dessen Amts-Siegel.

Bemerkungen.

1.) Dieses Gesundheits-Zeugniß gilt nur für diejenigen Waaren, welche ausdrücklich in demselben angegeben und genau spezifizirt sind.

2.) Eben so ist dasselbe nur für diejenige Austritts-Station gültig, auf welche es ausgestellt ist.

3.) Ueberdis gilt das Zeugniß nur für die zum Transporte der Waaren bis zur Gränze erforderliche Zeit, nemlich für ... Wochen ... Tage, vom Tage der Ausstellung an gerechnet.

4.) Die Führer der Waaren, so wie das etwa zum Transport derselben dienende Zug-Vieh müssen mit besondern Gesundheits-Zeugnissen versehen seyn.

5. Ueberdis muß sich der Führer der Waaren durch hier unten zu setzende eigenhändige Namens-Unterschrift verpflichten, wenn er auf seiner Reise wissentlich mit verdächtigen Personen oder Sachen in Berührung gekommen seyn sollte, dieses an der Gränz-Station anzuzeigen.

Namens-Unterschrift des Führers der Waaren:

Lit. C.

Gesundheits-Zeugniß für Thiere.

Gattung der Thiere.	deren Anzahl wo möglich mit näherer Bezeichnung der einzelnen Stücke.	Woher sie kommen.	Wohin sie sollen.	Angabe der einzuschlagenden Route.	Straße, auf welcher sie in die k. bayersch. Staaten einzupassiren bestimmt sind.	Durch wen sie geführt werden.	Gesundheits-Zustand des Orts, von welchem sie kommen.			Ort, an welchen dieß Attest visirt worden ist.	Visa.	Bemerkungen.
							Ob ein Fall von der asiatischen Cholera im Orte vorgekommen ist?	Ob seit 6 Wochen kein Erkrankungs-Fall am Orte mehr vorgekommen ist?	Ob sich die Cholera niemals auch in geringerer Entfernung als 10 Meilen genähert?			

Ort, Datum. Amts-Siegel. Namens-Unterschrift der den Paß ausstellenden Orts-Behörde. Namens-Unterschrift eines angestellten Arztes. Dessen Amts-Siegel.

Bemerkungen.

1.) Nur für die angegebene, mit Buchstaben ausgeschriebene Anzahl der genannten Thiere ist dieses Zeugniß giltig.

2.) Eben so gilt dasselbe nur für diejenige Eintritts-Station, auf welche dasselbe lautet.

3.) Das Zeugniß ist ferner nur für die zum Transport der Thiere bis zur Grenze erforderliche Zeit giltig, nemlich für ... Wochen ... Tage, vom Tage der Ausstellung an gerechnet.

4.) Die Führer und Treiber der Thiere müssen, im Falle sie selbst die Thiere in dem diesseitigen Gebiete weiter führen wollen, mit besondern Gesundheits-Pässen versehen seyn, widrigenfalls dieselben der vollen Contumaz-Zeit unterliegen würden.

5.) Müssen sich dieselben durch hier unten zu setzende eigenhändige Namens-Unterschrift verpflichten, wenn sie auf ihrer Reise wissentlich mit verdächtigen Personen oder Sachen in Berührung gekommen seyn sollten, dieß an der Gränz-Station anzuzeigen.

Unterschrift des Führers der Thiere:

Lit. D.

Legitimations-Schein für inländische Reisende.

Name, Vorname und Stand des Reisenden.	Signalement desselben.	Woher derselbe kömmt	Wohin er zu gehen gedenkt.	Welchen Weg er einschlagen will.	Auf welche Weise er reisen will.	Gesundheits-Zustand des Ortes.		Mitgeführte Bagage.			Angabe der Orte, wo dieser Gesundheits-Paß visirt worden ist.	Visa.	Bemerkungen.
						Woher er kommt.	Wodurch er reißt.	Kleidungs-Stücke.	Sonstige Effekten.	Fuhrwerk.			
	Alter Größe Haare Stirne Augenbraunen Augen Nase Mund Bart Kinn Angesicht Gesichtsfarbe Besondere Kennzeichen Unterschrift des Inhabers.							Worin verpackt.					

Datum der Ausstellung Siegel der Polizey-Behörde des Ortes.

Unterschrift der Mitglieder der Sanitäts-Kommission.

Lit. E.

Innländischer Transport-Schein für Waaren.

Angabe der Waaren.	Quantität derselben, (wobey die Zahl der Colli und deren Gewicht, die Stück-Zahl der einzelnen Artikel, das Maas und Gewicht der Gegenstände genau anzugeben.)	Von wo abgesandt?	Wohin bestimmt?	Auf welcher Route sie zu transportiren?	Auf welche Weise sie verschickt werden.				Gesundheits-Zustand des Ortes,		Orte, an denen dieser Paß visirt worden ist.	Visa.	Bemerkungen.
					zu Wasser	zu Land.							
						Durch Post.	Durch Fuhr.	Durch Fuß-Boten.	Aus welchem die Waaren kommen.	Durch welchen sie gehen.			
	Ob und wie verpackt.	Woher ursprünglich.											

Datum der Ausstellung — Siegel der Polizey-Behörde des Ortes.

Unterschrift der Mitglieder der Sanitäts-Kommission.

Lit. F.

Innländischer Transport-Schein für Thiere.

Gattung der Thiere.	Deren Anzahl wo möglich mit näherer Bezeichnung der einzelnen Stücke.	Woher sie kommen.	Wohin sie sollen.	Angabe der einzuschlagenden Route.	Durch wen sie geführt werden.	Gesundheits-Zustand des Ortes,		Orte, an welchen das Attest visirt worden ist.	Visa.	Bemerkungen.
						Woher sie kommen.	Wohin sie gehen.			

Datum der Ausstellung — Siegel der Polizey-Behörde des Ortes.

Unterschrift der Mitglieder der Sanitäts-Kommission.

CCCIII.) ad Nrm. 47.

An

die kgl. Stadt = Commissariate und Distrikts = Polizey = Behörden des Oberdonau = Kreises.

(Die Zeitschrift „Rhein = Bayern" 11ter Band 6tes Heft betreff.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die von dem Land = Commissariate Zweybrücken verfügte, und von der k. Regierung des Rhein = Kreises fortgesetzte Beschlagnahme des 6ten Hefts des 11ten Bandes der Zeitschrift „Rhein = Bayern" von Dr. Siebenpfeiffer, wurde von dem k. Staats = Ministerium des Innern unterm 16. April d. J. unter Anordnung der Confiskation und des öffentlichen Verbothes bestättiget.

Mit dieser Bekanntmachung werden die kgl. Stadt = Commissariate, und die Distrikts = Polizey = Behörden zugleich beauftragt, die Confiskation der erwähnten Schrift auf geeignete Weise zu vollziehen, da der Redakteur den Rekurs nicht ergriffen hat.

Augsburg den 5. Oktober 1831.

Königliche Regierung des Oberdonau = Kreises.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des kgl. Regierungs = Präsidenten.)

v. Raiser.

coll. Thugut.

CCCIV.) ad Nrm. 142.

(Die Erledigung des Landgerichts = Physikats Hofheim betreff.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Das Landgerichts = Physikat Hofheim im Untermain = Kreise ist, durch die Versetzung des Gerichts = Arztes Doktor Eglauch nach Dünkelsbühl erledigt.

Bewerber um dieses Physikat haben ihre Gesuche mit den erfoderlichen Belegen spätestens bis zum 20. Oktober d. J. bey der kgl. Regierung des Untermain = Kreises Kammer des Innern einzureichen.

Augsburg den 5. Oktober 1831.

Königliche Regierung des Oberdonau = Kreises.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des kgl. Regierungs = Präsidenten.)

v. Raiser.

coll. Thugut.

Dienst = und Kreis = Notizen.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchster Entschließung vom 17. Sept. d. J. dem Priester Hieronymus Berkmann, Schul = Benefiziaten in Sulzberg, kgl. Landgerichts Kempten, die erledigte Pfarrey Stiefenhofen kgl. Landgerichts Immenstadt, allergnädigst zu übertragen geruht.

Gemäß Beschluß der kgl. Regierung des Ober = Donau = Kreises, Kammer des Innern und des Landwehr = Kreis = Commando des Oberdonau = Kreises vom 9ten September 1831 wurden im Landwehr = Regiment der k. Kreis = Haupt = Stadt Augsburg ernannt.

Zum Rittmeister: der bisherige Landwehr = Oberlieutenant Carl von Rad;

zu Hauptleuten der bisherige Oberlieutenant Chr. Wilh. Wagenseil, der bisherige Unterlieutenant Carl Satzger;

zu Oberlieutenants: der bisherige

Unterlieutenant Joh. Bap. Perfler, Franz Xaver Kempter, Franz Xaver Chevery und Bapt. Knöll;

zu Unterlieutenants der bisherige Junker Alexander Harder, der bisherige Wachtmeister Math. Agster, der bisherige Korporal David Lutz und Franz Xaver Wiedemann; die bisherigen Cavalleristen: Friedrich Sieber, Joseph Seethaler und Georg Deuringer; der bisherige Fahnenjunker Joh. Ant. Geiger; die bisherigen Landwehrmänner: Joh. Ferd. Fischer, Ludwig Heinzelmann, Felix Ant. Kremer, Martin de Crignis, Honorat Casella, Honorat Santo Casella, Xaver Mielach, Heinr. Balth. Nagel, Joh. Jak. Meckel, Baptist Varoni, Philipp Löffler, Johann Theodor Adam, Jos. Anton Königsberger;

zu Junkers der bisherige Korporal Joseph Mußmann, und Johann Nett;

zum Zeugwart: der bisherige Hauptmann Johann Hoeschel.

(Die ambulatorische Kranken-Anstalt für katholische Haus-Arme in Augsburg.)

Nach dem Vorbilde der von Stetten'schen und Klaucke'schen Stiftung für evangelische kranke Haus-Arme zu Augsburg stiftete der praktische Arzt Hofrath Dr. Reisinger daselbst einen wohlthätigen Verein unter dem Titel: „ambulatorische Kranken-Anstalt für katholische Haus-Arme in Augsburg," dessen Zweck durch Bildung eines Kapital-Stockes, durch halbjährige Beyträge zu den laufenden Bedürfnissen, durch den Ertrag von Liebhaber-Konzerten, und durch thätiges Menschenfreundliches Zusammenwirken der lokalen Aerzte, Wund-Aerzte, Apotheker, so wie der andern in Augsburg bestehenden Kranken-Anstalten erreicht werden soll. Seine Königliche Majestät haben zur Gründung des Fonds dieses Vereins ein Geschenk von 1000 fl. aus der Kabinets-Kasse großmüthigst beyzutragen geruht. Zur Vergrößerung des Fonds wird der dritte Theil der Zinsen so lange verwendet, bis das Kapital eine, den Bedürfnissen angemessene Größe erreicht haben wird.

Zu diesem Behufe wird ferner von den halbjährigen Beyträgen $\frac{1}{4}$ kapitalisirt. Der nach Abzug der Kosten bleibende Ertrag des ersten Konzertes wird ganz jener der übrigen, wenigstens jährlich einmal zu haltenden Konzerte nach dem, bey den halbjährigen Beyträgen geltenden Maaßstabe dem Fond einverleibt.

Wer bey Gründung der Anstalt 50 fl. Kapital beyträgt, erhält das Recht, jährlich einen Kranken zur Kur zu bestimmen; wer 100 fl. zum Geschenk macht, kann 2, und sofort bey jedem weitern 100 fl. Einen Kranken mehr jährlich in Vorschlag bringen, welche beym Vorhandenseyn der übrigen Erfoderniße vorzüglich berücksichtiget werden sollen. Auch wer nach dem Termine der Gründung (bis 1. Oktober 1831) 100 fl. Kapital beyträgt, erhält dieses Vorschlags-Recht für einen Kranken. Dieses Recht dauert bey Lebzeiten des Kapitalgebers fort, geht auf seine Ehefrau über, und erlischt mit dem Tode derselben.

Die halbjährigen Beyträge werden in den Monaten März und September gesammelt. Von Neu-Eintretenden werden sie zu jeder Zeit angenommen.

Der halbjährige Beytrag von 10 fl. gibt das Recht, jährlich Einen, der von 15 fl. halbjährig Einen Kranken zur Kur zu bestimmen. In den Ertrag der von Musik-Freunden veranstalteten, mit möglichst geringen Kosten zu belastenden Konzerte theilen sich die katholischen und protestantischen Anstalten, jedoch gehen hievon 4 fl. vom Hundert für die ärztliche Lokal-Wittwen-Kasse ab, und statt der Bezahlung der Tonkünstler wird man ihnen eine billige Summe als Beytrag zu ihrer Kranken-Kasse anbieten.

Das Nähere über die organische Einrichtung und Verwaltung dieser wohlbemessenen Anstalt findet sich in den Statuten derselben genau bestimmt, aus welcher noch Folgendes ausgehoben wird:

1.) Die Unterstützung der kranken Haus-Armen besteht in unentgeldlicher Behandlung durch Aerzte, Wund-Aerzte ꝛc. Abreichung der Heil-Mittel, Vertheilung von Nahrungs-Mitteln, Wäsche, Charpie, ꝛc. und im Nothfalle auch durch Beigabe von Wärtern oder Wärterinnen;

2.) zur Unterstützung geeignet, sind alle katholischen in Augsburg wohnenden, von Hilfe und Geld entblößten Kranken (Männer, Weiber und Kinder), die nicht in eine der bereits dahier bestehenden Anstalten sich eignen. Nur in ausserordentlichen, durch die Unmöglichkeit anderwärtiger Heilung hinreichend motivirten Fällen kann hievon abgewichen werden.

Auch arme krank darniederliegende Durchreisende, denen die unentgeldliche Aufnahme in das Kranken-Haus verweigert ist, dürfen unterstützt werden;

3.) Der Kranke wählt seinen Arzt nach Belieben aus allen praktischen Aerzten Augsburgs;

4.) Für einen Kranken-Besuch zahlt die Anstalt dem Arzte 18 kr., für jede Haus-Ordination 9 kr. welcher Betrag bey gehöriger Vergrößerung des Fonds auf 20 und resp. 10 kr. erhöht werden kann, jedesmal findet jedoch 1 kr. Abzug für den Fond der ärztlichen Wittwen-Kasse in Augsburg statt; für die chirurgischen Verrichtungen werden ebenfalls unter Abzug von 1 kr. für genannte Wittwen-Kasse für einen Kranken-Besuch 10 kr., und für die Besorgung in eigener Wohnung 7 kr. bezahlt.

Diese Stiftung wird unter wohlgefälliger Anerkennung der von dem Gründer dabey an den Tag gelegten edlen und mildthätigen Absicht, so wie des von seiner Seite geleisteten nicht unbedeutenden Dotations-Beytrags hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht, und der wohlwollenden Theilnahme der Bewohner der Kreis-Haupt-Stadt empfohlen.

Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

471.) praes. den $\frac{6}{10}$ 31.

(Vorladung.)

Alle diejenigen, welche an dem Nachlaß des Spediteurs Klement Rist zu Ried eine Forderung zu machen haben, werden aufgefodert, am 13. Oktober d. J. Morgens 9 Uhr dahier zu erscheinen, und dieselbe geltend zu machen, widrigenfalls sich dieselben es selbst zuzuschreiben haben, wenn sie damit unberücksichtiget bleiben.

Füssen den 7. September 1831.

Königliches Bayerisches Landgericht.

Egloff, Landrichter.

472.) a) praes. den $\frac{27}{9}$ 31.

(Ediktal-Citation.)

Nachstehende bey der kgl. Staats-Schulden-tilgungs-Special-Casse in Augsburg inkatastrierte Obligationen sind zu Verlust gegangen, als:

1.) Eine Obligation der vormaligen Ottobeuer'schen Landschafts-Casse per 300fl. à 4% inkatastriert sub Nro. 2977 auf Barbara Fickler von Eggenried lautend.

2.) Eine vormals Ottobeurn'sche Waisen-Cassa-Obligation per 300fl à 4% inkatastriert sub Nro. 22246 auf Barbara Fickler von Eggenried lautend.

3.) Eine Obligation des vormaligen Reichs-Stifts Ottobeuern per 1000fl à 4% inkatastriert sub Nro. 27709 auf die Pfarrkirchen-Stiftung Ottobeuern lautend.

4.) Eine Obligation zur Steuer-Casse per 100fl à 4%, sub Nro. 27711 auf die Pfarrkirchen-Stiftung Ottobeuern inkatastriert.

5.) Eine Obligation zur vormaligen Waisen-Casse Ottobeuern per 310fl. à 4%, auf die Pfarrkirchen-Stiftung Ottobeuern sub Nro. 1080 inkatastriert.

6.) Eine Obligation zum vormaligen Reichs-Stifte Ottobeuern per 175fl. à 4 % für die St. Sebastians-Kapelle Ottobeuern sub Nro. 27710 inkatastriert.

Auf Ansuchen der Interessenten werden nun die unbekannten Inhaber der obigen Urkunden aufgefodert, dieselben innerhalb 6 Monaten à dato bey dem unterfertigten Gerichte vorzuweisen, und ihre allenfallsige Ansprüche geltend zu machen, widrigenfalls diese Urkunden für ungiltig erklärt werden würden.

Ottobeuern den 17. September 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Kolb, Landrichter.

473.) praes. den 3/10 31.

(Bekanntmachung.)

Es sind bey dem k. Landgericht Zusmarshausen die 2 chirurgischen Distrikte Welden und Kutzenhausen unbesetzt.

Der erste Distrikt enthält nebst der Markt-Gemeinde Welden 13 bedeutende Rural-Gemeinden, der letztere 22 mit dem Distrikts-Sitze Kutzenhausen.

Chirurgische Individuen welche bereits die gesetzliche Prüfung bey der chirurgischen Schule bestanden haben, und auf einen oder den andern der beyden Distrikte versetzt zu werden wünschen, haben sich in der kürzesten Zeit-Frist mit den nöthigen Zeugnissen versehen, bey diesseitigem Landgerichte zu melden, woselbst ihnen auch die allenfallsige Aufschlüsse wegen den nähern Verhältnissen dieser Distrikte sodann mitgetheilt werden sollen.

Zusmarshausen den 24. September 1831.

Königliches Bayerisches Landgericht.

v. Schatte.

474.) (Bekanntmachung.)

(An die protestantische Geistlichkeit in Bayern.)

So eben hat die Presse verlassen und ist in der Karl Kollmann'schen Buchhandlung in Augsburg zu haben:

„Kritik über den zur Berathung der General-Synoden im Entwurf mitgetheilten Lutherischen kleinen Katechismus zur Grundlage des Religions-Unterrichts in den evangelischen Kirchen und Schulen des Königreichs Bayern." 4. Nürnberg, bey Campe 36 kr.

Dringend werden die Herren Geistlichen aufgefodert, diese Inhaltschwere, die protestantische von unseren Vätern so theuer erkämpfte und in Luthers Geiste — nicht Worte — ruhende Glaubensfreiheit sichernde Schrift, vor Eröffnung der nahen General-Synode zu lesen und zu beherzigen.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 3. October. 1831.	Briefe	Geld	Den 6. October. 1831.	Briefe	Geld	Den 8. October 1831.	Briefe	Geld
Obligat. à 4% m. Coup.	95	94⅝	Obligat à 4% m. Coup.	95	94¾	Obligat. à 4% m. Coup.	95	94¾
detto à 5%. . .			detto à 5% . .			detto . à 5%. .		
Lott. Loose E—Mà 4%		104	Lott. Loose E—Mà 4%		104	Lott. Loose E—Mà 4%		104
detto „ „ 2 mt.			detto „ „ 2 mt.			detto „ „ 2 mt.		
detto unverz. à 10 fl.	120		detto unverz. à 10 fl.	120		detto unverz. à 10 fl.	120	
detto detto à 25 fl.	115		detto detto à 25 fl.	115		detto detto à 25 fl.	115	
detto detto à 100 fl.	115		detto detto à 100 fl.	115		detto detto à 100 fl.	115	

Intelligenzblatt

des königlich-Bayerischen

Oberdonau-Kreises.

Nro. 43.

Augsburg, den 17ten Oktober 1831.

Inhalt:

303.) Prüfung derjenigen Geistlichen, welche sich um Schul-Benefizien bewerben wollen. 306.) Uebersicht der während des IIten Semesters 18$\frac{31}{32}$ im Oberdonau-Kreise stattgehabten Fundationen für den Kultus, und der für den Unterricht und die Wohlthätigkeit bestimmten Beträge. 307.) Erledigung der k. bayer. Patronats-Pfarrey Sachsgrün im Königreiche Sachsen. 308.) Erledigung des Landgerichts-Physikats in Straubing. — Kreis- und andere Notizen. — Bekanntmachungen der äußern Behörden.

Bekanntmachungen der k. Kreis-Stellen:

CCCV.) ad Nrm. 1318.

(Die Prüfung derjenigen Geistlichen, welche sich um Schul-Benefizien bewerben wollen, betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Am Montag den 21. November d. J., und an den darauf folgenden Tagen wird an dem Sitze der k. Kreis-Regierung eine Conkurs-Prüfung derjenigen katholischen Geistlichen vorgenommen werden, welche sich um Schul-Benefizien zu bewerben gedenken.

Die zu dieser Prüfung adspirirenden Individuen haben ihre, mit den Zeugnissen des bischöflichen Ordinariats, der betreffenden Polizey-Behörde, und der einschlägigen Distrikts-Schul-Inspektion zu versehenden Admissions-Gesuche einfach, und längstens bis zum 10. November bey der unterfertigten Stelle einzureichen, und haben sich am Vorabende des 21. Nov. in dem k. Regierungs-Gebäude dahier zu melden.

Uebrigens liegt auch jenen Priestern, welche Schul-Benefizien bereits provisorisch besitzen, und bisher weder den Schul-Benefiziaten- noch den Pfarr- oder Prediger-Concurs bestanden haben, die Verpflichtung ob, dem gegenwärtig ausgeschriebenen Concurse sich zu unterziehen.

Augsburg den 15. Oktober 1831.

K. Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.)

v. Raiser.

voll. Thugut.

Uebersicht

der während des IIten Semesters $18\frac{3}{4}$ im Oberdonau-Kreise stattgehabten Fundationen für den Kultus und der dabey für den Unterricht und die Wohlthätigkeit bestimmten Beträge.

Stifter.	Natur der Fundation.	Name des Orts und der betheiligten Stiftung.	Gesammt-Betrag der Stiftung: fl.	kr.	Hieran nehmen Theil der Gotteshaus fl.	kr.	die Schule fl.	kr.	der Armen-Fond. fl.	kr.	Bemerkung d. besond. gestifteten Beiträge für die Schule fl.	kr.	Armen fl.	kr.	Sonstige Zwecke.
A. Landgerichte.															
1) Aichach															
Kapfhamer Franziska von Aichach.	Jahrmeß-Stiftung.	zur Pfarr-Kirche Schiltberg.	30	—	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Krepmairische Geschwisterte v. Oberstaub	Jahrtag	zur Pfarr-Kirche Kühbach.	100	—	100	—	—	—	—	—	—	—	95	—	
Schaffhauser Xaver Weißgerber Bürgers in Aichach.	dto.	dto. Aichach.	188	—	188	—	—	—	—	—	17	15	17	15	
		Summa	318	—	318	—	—	—	—	—	17	15	17	15	
2) Burgau.															
Die Meiterich'sche Erben Obervogts Fischer von Kriestrach	Jahrtag	dto. Apfeltrach.	50	—	50	—	—	—	—	—	10	—	10	—	
		Summa per se													
3) Dillingen.															
Baumeister Mich. und Kath. von Frickingen	Jahrtag	dto. Frickingen.	50	—	25	—	12	30	12	30	—	—	—	—	
Rieg Michael Pfarrer in Wittislingen	Jahrtag-Messen	dto. Wittislingen	25	—	25	—	—	—	—	—	—	—	181	—	Ein auf die genannte Summe berechnetes Zehent-Erträgniß
		Summa	75	—	50	—	12	30	12	30	—	—	181	—	
4) Friedberg.															
Pellon Anton Seidenfabrik. in Lechhausen	Jahrtag unbeschwert dto.	dto. Lechhausen dto. dto. d. Bruderschaft aind.	800	—	800	—	—	—	—	—	200	—	100	—	Weiters dotirte derselbe zu verschiedenen Bruderschaften 188 fl. Der Armen-Anstalt in Augsburg 250 fl. Dem Krankenhaus dto. 250 fl. Dem kath. Armen-Kinderhaus 20 fl. Summa 595 fl.
			200	—	200	—	—	—	—	—					
			25	—	25	—	—	—	—	—					
		Summa	1025	—	1025	—	—	—	—	—	200	—	100	—	
5) Günzburg.															
Schmid Johann Georg, Benefiziat und Kapitel-Kämmerer in Günzburg	Jahrtages-Stiftung für 4 Jahrtags-Messen	zur Pfr. Günzburg	400	—	400	—									Die 450 fl. sind zu Schul-Bedürfnissen armer Kinder bestimmt. Weiters wurden noch legirt: für Haus-Arme zur augenblicklichen Vertheilung 1000 fl., für Arme zur Vertheilung bey den Exequien 100 fl., zur Dotirung eines Waisen-Hauses 3000 fl., zu einer Stipendien-Stiftung 1600 fl., zu Bestreitung der Verwaltungs-Kosten dieser Stiftung 420 fl. Summa 6215 fl.
		A. Frauenkirche allda.	500	—	500	—									
		zum Benefizium in Reisensburg	500	—	500	—					450	—	300	—	
	für 12 Monat Messen	zur Gottesacker-Kapelle in Günzburg	800	—	800	—									
		zur Pfarren Kleinkötz	50	—	50	—									
von Holzapfel Franz Wilhelm	Jahrtag	zur Pfr. Kleinkötz u. d. Bruderschaft allda	100	—	100	—									
			10	—	10	—									
		Summa	2160	—	2160	—	—	—	—	—	450	—	300	—	
6) Illertissen.															
Schmid Alexander, vormaliger Pfarrer in Grafen, und Kloster-Vorstand in Lechfeld	Jahrtag	zur Pfarr-Kirche Dietershofen.	50	—	50	—	—	—	—	—	50	—	75	—	
		Summa per se													
7) Kempten.															
Pfefferle Moriz von [illegible] polzried	Jahrtag	zur Pfarr-Kirche Waldpolgried	50	—	50	—	—	—	—	—	12	30	12	30	
		Summa per se													

Digitized by Google

Name and address	Number of shares	Nature of interest	Number of shares	Nature of interest	Number of shares	Nature of interest	Number of shares	Nature of interest	Nature of conflicting interest
Ahmed, Mohammed Ali, 1 Bridge Street, Manchester	1,000	Beneficial	1,000	Beneficial	1,000	Beneficial	1,000	Beneficial	

■ Indicates Canadian Product	Where Made	Size	Capacity	Price	Remarks
Ice Cream Freezers					
Arctic Ice Cream Freezer	Racine, Wis.	2 qt.	2 qt.	$1.50	Tin can, wood pail, hand power
		4 qt.	4 qt.	2.00	
		6 qt.	6 qt.	2.50	
		8 qt.	8 qt.	3.00	
		10 qt.	10 qt.	3.50	
		12 qt.	12 qt.	4.00	
		14 qt.	14 qt.	4.50	
		20 qt.	20 qt.	5.00

Zusammenstellung.

A.) der Landgerichte.

1) Aichach	819	—	819	—	—	—	—	—	79	45	79	45	—	—
2) Burgau	80	—	50	—	—	—	—	—	10	—	10	—	—	—
3) Ditingen	75	—	50	—	42	30	42	30	—	—	161	—	—	—
4) Friedberg	4025	—	4025	—	—	—	—	—	200	—	400	—	595	—
5) Günzburg	2160	—	2160	—	—	—	—	—	505	—	425	—	6214	—
6) Illertissen	50	—	50	—	—	—	—	—	50	—	65	—	—	—
7) Kempten	50	—	50	—	—	—	—	—	12	30	12	30	—	—
8) Lauingen	25	—	25	—	—	—	—	—	12	30	12	30	—	—
9) Mindelheim	200	—	150	—	25	—	25	—	25	—	25	—	—	—
10) Neuburg	537	30	525	—	6	15	6	15	200	—	500	—	400	—
11) Oberdorf	1060	—	680	—	225	—	145	—	50	—	50	—	—	—
12) Obergünzburg	120	—	120	—	—	—	—	—	40	—	40	—	—	—
13) Roggenburg	160	—	80	—	40	—	40	—	50	—	50	—	—	—
14) Schrobenhausen	125	—	112	30	6	15	6	15	25	—	25	—	—	—
15) Sonthofen	25	—	25	—	—	—	—	—	—	—	8	30	—	—
16) Türkheim	256	—	128	—	64	—	64	—	—	—	—	—	—	—
17) Wöberg	175	—	106	20	33	20	33	20	12	30	12	30	—	—
18) Weiler	2660	—	2330	—	165	—	165	—	—	—	—	—	—	—
19) Wertingen	280	—	246	40	16	40	16	40	22	30	22	30	—	—
Summa	12229	30	9018	30	594	—	514	—	1294	—	1629	15	7199	—

B. Herrschafts-Gerichte.

1) Burheim	80	—	53	20	8	20	8	20	—	—	—	—	—	—
2) Weissenhorn	470	—	335	—	67	30	67	30	109	34	109	34	—	—
Summa	520	—	368	20	75	50	75	50	109	34	109	34	—	—
A. Landgerichte	9122	30	8014	30	594	—	514	—	1294	—	1629	15	7199	—
B. Herrschaftsgerichte	520	—	368	20	75	50	75	50	109	34	109	34	—	—
Summa aller Fundationen	9642	30	8382	50	669	50	589	50	1403	34	1738	49	7199	—
Hiezu die gesetzlichen Antheile mit									2073	42	2328	95		
Summa									2073	24	2328	39		

Hauptzusammenstellung für das ganze Etats-Jahr $18\frac{30}{31}$.

Im 1ten Semester betrugen diese Stiftungen laut Kreis-Intelligenz-Blatt von 1831 Nro. 52 Seite 966 bis 978.	3880	21	4004	56	535	—	1540	45	653	45	2192	91	—	—
Hiezu obige vom 1ten Semester	9642	30	8382	50	669	50	589	50	1403	34	1738	49	7199	—
Total Summa	13522	51	12387	26	1204	50	2130	35	2057	19	3931	40	7199	
Hiezu die gesetzlichen Antheile mit									1204	50	1930	85		
Summa									3262	9	5861	46		

CCCVI.)

(Die erledigte bayerische Patronats-Pfarrey Sachsgrün im Königreiche Sachsen betreff.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die erledigte k. bayerische Patronats-Pfarrey Sachsgrün im kgl. sächsischen Gebiete wird hiermit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung binnen sechs Wochen öffentlich ausgeschrieben.

Der Ertrag dieser Pfarrey ist in der nöthigen nicht superrevidirten Fassion auf folgende Weise berechnet:

I.) An ständigem Gehalte 1.) aus Staats-Kassen: a) aus der Trankſteuer-Einnahme des Vogtländischen Kreises 15 fl. b) aus dem Klosteramt Hof 23 fl. 45 kr; 2.) aus Stiftungs-Kassen; a) aus der Kirche Sachsgrün 7 fl. 12 kr.; b) aus dem Sachsgrüner Pfarrwalde; *a*) 3⅛ Klftr. weiches Holz à 3 fl. 28 kr. 13 fl. 29 kr.; *b*) 2 Fuder Streu à 40 kr. 1 fl. 20 kr.; 3.) von Privaten aus dem Ritter-Gut Sachsgrün 3 fl. 30 kr.

II.) Aus dem Ertrag der Realitäten, 1.) aus den Gebäuden: für die Pfarrwohnung und die Oekonomie-Gebäude nach ihrem ganzen Umfange 25 fl; 2.) an Grund-Stücken: nach fünfjähriger Berechnung geben die Grundstücke, bestehend in 24 Jchrm. Feld, 8 Tgw. Wiesen und 10 Quadrat-Ruthen Gemüß-Garten den Ertrag von 180 fl.

III.) Aus dem Ertrag der Rechte: 1.) An Grundherrlichen Rechten: a) ständige Einnahmen *a*) an Erbzinsen in Geld — *b*) Getreid Gült: 1 Schfl. 4 3/12 Mtz. Waitzen á 22 fl. 20 fl. 18 ¼ kr.; 1 Schfl. 3 2/12 Mtz. Erbsen à 10 fl 15 fl. 37½ kr.; 10 Schfl. 5 7/12 Mtz. Korn à 10 fl. 105 fl. 28 kr.; 8 Schfl. 5 7/12 Mtz. Gerste à 7 fl. pr. Schfl. 61 fl. 58½ kr.; 4 Schfl. 1 Mtz. Haber à 4 fl. pr. Schfl. 16 fl. 40 kr. Summa 220 fl. 3 kr.; b) an ständigen Einnahmen: 1) Laudemien: das Widdumsgut zu Flossenberg hat an die Pfarrey zu Sachsgrün den zehenten Pfenning Lehengeld zu geben 2 fl. 31 kr.; a) an Pfarrholz 1 fl.; b) an Fichtig 1 fl. 30 kr. Alle Familien die zur Miethe wohnen, haben jährlich einen Tag der Pfarrey zu fröhnen oder an dieselbe 9 kr. zu bezahlen, beträgt circa 1 fl. 21 kr.

IV.) Für besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen 114 fl. 7 kr. — Lasten: Aufwand bey Ablieferung der Getraid-Gült 15 fl. Nach deren Abzug zum reinen Ertrag verbleiben 594 fl. 48 kr.

Bayreuth den 7. Oktober 1831.

Königlich protestantisches Consistorium.

Schuster.

May.

CCCVII.)

(Die Erledigung des Landgerichts-Physikats in Straubing betreffend)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch den am 2. Oktober d. J. erfolgten Tod des k. Landgerichts-Arztes Dr. Fahrer in Straubing ist das dortige Landgerichts-Physikat in Erledigung gekommen. Bewerber um diese Stelle haben ihre mit den erforderlichen Belegen versehenen Gesuche spätestens bis letzten Oktober d. J. bey der unterzeichneten Kreis-Regierung unmittelbar einzureichen.

Passau den 6. Oktober 1831.

K. Regierung des Unterdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

(In Verhind. des kgl. Präsidenten.)

Freyhrr v. Andrian, Direktor.

coll. Sartorius.

Dienst- und Kreis-Notizen.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchstem Rescript vom 3ten Oktober 1831 den bisherigen ersten Assessor des k. Landgerichts Füßen Ludwig Friedrich Schmid in gleicher Eigenschaft an das kgl. Landgericht Roggenburg allergnädigst zu versehen geruht.

In Folge einer allerhöchsten Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Innern vom 17ten September 1831 wurde der vom dem Stadt-Pfarrer Johann Martin Schilcher zu Günzburg dem Priester Johann Michael Schölhorn, der Zeit Pfarr-Vikar zu Hochwang, kgl. Landgerichts Günzburg, ausgestellten Präsentation auf die besagte Pfarrey Hochwang die Landesherrliche Bestättigung von der kgl. Regierung des Oberdonau-Kreises unter dem 29ten September d. J. ertheilt.

Gemäß Beschluß der kgl. Regierung des Ober-Donau-Kreises, Kammer des Innern, und des Landwehr-Kreis-Commando des Oberdonau-Kreises vom 9ten September 1831 wurde der bisherige Wachtmeister Jakob Fauß zum Unterlieutenant im Landwehr-Regiment der k. Kreis-Haupt-Stadt Augsburg ernannt.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchster Entschließung vom 21. September d. J. 1.) die Uebertragung der Pfarrey Weißensee, kgl. Landgerichts Füssen, von dem Herrn Bischof von Augsburg für den dermaligen Erledigungs-Fall an den bisherigen Benefiziaten Priester Simon Stoß in Roßhaupten, Landgerichts Füssen allergnädigst zu genehmigen; und 2.) durch allerhöchste Entschließung vom 26. September d. J. dem dermaligen Pfarr-Vikar Priester Joseph Sedlmayr zu Rommelsried, k. Landgerichts Zusmarshausen, die Pfarrey Rommelsried, dem Vorschlage des Herrn Bischofs von Augsburg gemäß, zu verleihen geruht.

Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

475.) praes. den 6/10 31.

(Bekanntmachung.)

Ulrich Zünt von Unter-Kammlach, Legionist des ehemaligen k. b. 6. National-Feld-Bataillons ist seit dem letzten französischen Feldzuge vermißt.

Da nun dessen Geschwisterte auf Verabfolgung dringen; so wird Ulrich Zünt hiemit aufgefodert, binnen einem halben Jahre, von seinem Leben und Aufenthalte um so gewisser Nachricht anher zu ertheilen, als ausserdem sein in 351 fl. 38 kr. bestehendes Vermögen an seine Geschwisterte gegen Kaution ausgeantwortet werden würde.

Mindelheim dem 29. September 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Gr. v. Rechberg, Landrichter.

476.) praes. den 3/10 31.

(Beschluß.)

Nachdem auf die Ediktal-Vorladung vom 25. März d. J. innerhalb der anberaumten 6 monatlichen Frist weder der vermißte Johann Leitenstern von Mühlried, noch dessen allenfallsige Descendenz um das angefallene Erbgut per 200 fl. sich gemeldet haben; so wird ersterer hiemit als verschollen erklärt, und gedachtes Vermögen den testamentarisch substituirten Erben gegen Caution ausgehändiget.

Schrobenhausen den 29. September 1831.

Königliches Bayerisches Landgericht.

Ramsauer, Landrichter.

477.) praes. den 5/13 31.

(Bekanntmachung.)

In der Verlassenschafts-Sache des verstorbenen kgl. Pfarrers Schmid zu Bellenberg wird aus Auftrag des kgl. Kreis- und Stadt-Gerichts Memmingen hiemit Tagfahrt auf Freytag den 4. November Früh 9 Uhr dahier zur Liquidation der Foderungen und Ansprüche an diese Masse angesetzt, und sämtliche unbekannte Gläubiger unter dem Rechts-Nachtheile der Nicht-Berücksichtigung der etwaigen Foderungen bey Auseinandersetzung der Verlassenschafts-Masse hiezu eingeladen.

Illertissen den 30. September 1831.

Königliches Bayerisches Landgericht.

Merklin, Landrichter.

478.) praes. den 9/10 31.

(Gant-Edikt.)

In dem Schulden-Wesen des Georg Kohnle, Fischers und Söldners zu Oberndorf, Gräflich Fugger'schen Patrimonial-Gerichts Oberndorf ist der Universal-Konkurs rechtskräftig erkannt.

Es werden daher die gesetzlichen Edikts-Tage nemlich: 1.) zur Anmeldung der Foderungen und deren gehörigen Nachweisung auf Montag den 31. Oktober d. J.; 2.) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Foderungen auf Montag den 28. November d. J.; 3.) zur Schluß-Verhandlung und zwar für die Replik auf Dienstag den 27. Dezember d. J., und für die Duplik auf Dienstag den 10. Jänner künftigen Jahrs jedesmal Morgens 9 Uhr hiezu festgesetzt, und hiezu sämtliche unbekannte Gläubiger des Gemeinde-Schuldners hiemit öffentlich, und unter dem Rechts-Nachtheile vorgeladen, daß das Nicht-Erscheinen am ersten Edikts-Tage die Ausschließung der Foderung von der gegenwärtigen Konkurs-Masse, das Nicht-Erscheinen an den übrigen Edikts-Tagen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe.

An dem ersten Edikts-Tage wird auch der Versuch gemacht werden, daß Georg Kohnle'sche Schulden-Wesen gütlich zu berichtigen.

Zugleich werden diejenigen, welche irgend Etwas von dem Vermögen des Gemeinde-Schuldners in Handen haben, aufgefodert, solches bey Vermeidung des nochmaligen Ersatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte bey Gericht zu übergeben.

Rain den 30. September 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Kaiser, Landrichter.

479.) praes. den 12/18 31.

(Ediktal-Ladung.)

Georg Jakob Günther, Färber-Sohn aus Kaufbeuern, geboren am 5. September 1768, ist schon vor ungefähr 40 Jahren als Färber-Geselle in die Fremde gegangen, ohne seit dieser langen Zeit jemals etwas von sich hören zu lassen.

Nach dem Antrage seiner nächsten Anverwandten wird demnach Georg Jakob Günther, oder dessen rechtmäßige Deszendenz hiemit edictaliter vorgeladen, sich binnen 6 Monaten, vom heutigen Tage an gerechnet, hierorts zu melden, und das dermal in 166 fl. 51 kr. bestehende Vermögen in Empfang zu nehmen, ausserdessen dasselbe den nächsten Anverwandten gegen Kaution ausgeantwortet werden wird.

Kaufbeuren den 30. September 1831.

Königliches Bayerisches Landgericht.

Fink, Landrichter.

480.) a) praes. den $\frac{5}{10}$ 31.

(Ediktal-Citation.)

Da der Wittwer Kupferschmid Konrad Gruber von Füssen in Gemäßheit der ersten gegen ihn erlassenen Ediktal-Citation sich bey unterfertigtem kgl. Landgerichte nicht gestellt, und sich wegen der wider ihn vorhandenen Anschuldigung des Ehebruchs, der Münz-Fälschung nicht verantwortet hat; so wird er unter Anberaumung eines weitern Termins von drey Monaten zum zweytenmale zur Gerichts-Stellung, und Verantwortung wegen des angeschuldigten Verbrechens mit der Warnung vorgeladen, daß nach Verlauf des ihm gesetzten Termins wider ihn als gegen einen Ungehorsamen den Gesetzen gemäß werde verfahren werden.

Sonthofen den 3. Oktober 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Dr. Krumm, Landrichter.

481.) praes den $\frac{10}{10}$ 31.

(Gant-Edikt.)

Gegen Florian Knestel, Söldner zu Unter-Thingau, ist am 14. September d. J. der Universal-Konkurs erkannt worden.

Da er sich der Appellation ausdrücklich begeben hat; so werden nachstehende Edikts-Tage hiemit anberaumt:

1.) zur Anmeldung und Liquidation der Foderungen auf Donnerstag den 10. November d. J. Vormittags 9 Uhr; 2.) zur Abgabe der Einreden gegen die angebrachten Foderungen auf Freytag den 9. Dezember d. J., und 3.) zur Abgabe der Schluß-Erinnerungen, und zwar: a.) der Replik auf Freytag den 23. Dezember 1831, und b.) der Duplik auf Dienstag den 10. Jänner 1832.

Hiezu werden alle diejenigen, welche an den Gantirer aus was immer für einem Titel Foderungen zu machen haben, unter dem Präjudize vorgeladen, daß diejenigen, welche am ersten Edikts-Tage nicht erscheinen, und nicht liquidiren, von der Gant-Masse, und jene, welche an einem der übrigen Edikts-Tage nicht erscheinen, mit der an diesen Tagen vorzunehmenden Handlung ausgeschlossen sind.

Schlüßlich wird bemerkt, daß nach der Schätzung der Aktiv-Stand 1951 fl. 40 kr., der einsweilen bekannte Passiv-Stand dagegen 3004 fl. 45 kr. ohne Zinsen betrage.

Obergünzburg den 3. Oktober 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Wiedemann, Landrichter.

482.) praes. den $\frac{5}{10}$ 31.

(Ediktal-Citation.)

Nachdem die Relikten des verstorbenen Joseph Merk, Söldners von Lauterbach wegen Ueberschuldung der Masse auf Eröffnung des Conkurs-Prozesses angetragen haben, so werden sämtliche Gläubiger desselben vorgeladen 1.) zur Anmeldung und Nachweisung ihrer Foderungen, dann zum Versuch einer gütlichen Ausgleichung bey Vermeidung des Ausschlusses Donnerstags den 27. Oktbr.; 2.) im Falle diese nicht zu Stande kommen sollte, zum Vorbringen der Einreden Dienstags den 22. November; 3.) zur Schluß-Verhandlung und zwar ad replicandum Dienstags den 6. Dezm., ad duplicandum aber Donnerstags den 22. Dezember und zwar bey Ver-

meldung des Verlustes der jedesmaligen Handlung, jederzeit früh 9 Uhr in hiesiger Kanzley persönlich oder durch legal Bevollmächtigte zu erscheinen.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß die Verlassenschafts-Masse sich auf 830fl., die bekannten Schulden aber auf 1090fl. (worunter 980fl. hypothekarische sind,) belaufen, und das Alle, welche Etwas von dem Vermögen des Verstorbenen im Besitze haben, aufgefodert werden, solches bei Vermeidung des doppelten Ersatzes anher einzuliefern.

Ziemetshausen den 3. Oktober 1831.

Fürstlich Oettingen-Wallerstein'sches
Patrimonial-Gericht I. Klasse.

Steck, Patrimonialrichter.

483.)

(Verkaufs-Bekanntmachung)

Die Realitäten des verstorbenen Joseph Merk von Lauterbach, bestehend aus der Söldе und Stadel, Haus Nro. 17, ¼ Tagwerk Garten, und ganzem Gemeinds-Recht, dann dem Rothenmanns Lehn von 1 Jchrt. Ackers und 1½ Tgw. Wiese werden Donnerstags den 27ten Oktober früh bis Mittags 12 Uhr in hiesiger Kanzley meistbiethend versteigert, und Kaufs-Lustige — auswärtige mit Vermögens- und Leumunds-Zeugnissen versehen — dazu eingeladen.

Ziemetshausen den 3. Oktober 1831.

Fürstlich Oettingen Wallerstein'sches
Patrimonial-Gericht I. Klasse.

Steck, Patrimonialrichter.

484.) praes. den 9/10 31.

(Bücher-Versteigerung.)

Die zur Verlassenschafts-Masse des Herrn Grafen Schenk von Kastell gehörige Bücher-Sammlung von 650 Werken, größtentheils über Gegenstände des Staats-Rechts, und der Staats-Land- und Forst-Wirthschaft, deren Verzeichniß dahier eingesehen werden kann, wird künftigen Montag den 24. Oktober und am folgenden Tage zu Türkheim, im Einzelnen an den Meistbiethenden versteigert werden.

Die Versteigerung beginnt Vormittags 9 Uhr.

Türkheim den 4. Oktober 1831.

Königliches Bayerisches Landgericht.

Wintrich, Landrichter.

485.) praes. den 21/31.

(Bekanntmachung.)

Donnerstags den 10. Novb. d. J. Vormittags von 10 bis 12 Uhr wird in hiesiger Landgerichts-Kanzley das Söld-Anwesen des Johann Spengler von Großaitingen in vim executionis salva Ratificatione versteigert.

Dieses Anwesen besteht in Wohnhaus, ¾ Tgw. Garten, und ganzer Gemeinds-Gerechtigkeit

Die auf dem Anwesen haftenden Lasten und sonstigen Bedingnisse werden bei der Versteigerung bekannt gemacht werden, und haben sich auswärtige Kaufs-Liebhaber über Vermögen, und Leumund durch gerichtliche Zeugnisse auszuweisen, um zu einem Anbot gelassen zu werden.

Schwabmünchen am 4. Oktober 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Kimmerle, Landrichter.

486.) praes. den $\frac{12}{10}$ 31.

(Bekanntmachung.)

Auf Andringen eines Hypothekar-Gläubigers wird das Anwesen des Thomas Meister von Grillheim am Dienstag den 25. Okt. d. J. Vormittags von 9 bis 12 Uhr in hiesiger Gerichts-Kanzley öffentlich versteigert werden, wozu man zahlungsfähige Kaufs-Liebhaber hiermit einladet.

Das Anwesen besteht in einem Wohnhause Kataster Nro. 350 mit 30 fl. Steuer Capital, dann in $\frac{3}{10}$ Tagw. Aecker Kat. Nr. 97 mit 5fl. Steuer-Capital, und den gewöhnlichen Kanal-Unterhaltungs-Beytägen.

Das Haus ist assecurirt mit 225 fl. und das Gesammt-Anwesen geschätzt auf 375 fl.

Neuburg den 5. Oktober 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Ott, Landrichter.

437.) praes. den $\frac{8}{10}$ 31.

(Bekanntmachung.)

Da sich in hiesiger Stadt gegenwärtig ausser dem Königlichen Stadt-Gerichts-Arzte nur ein einziger praktischer Arzt befindet, und in frühern Zeiten hierorts immer neben dem Gerichts-Arzte noch 3 praktische Aerzte bestanden, und ihren guten Verdienst gehabt haben; so hat unterfertigter Magistrat beschlossen, noch zweyen Aerzten zur freyen Ausübung ihrer erlernten Arzney-Wissenschaften in hiesiger Stadt die Bewilligung zu ertheilen.

Diejenigen Aerzte, welche die Bewilligung zur freyen ärztlichen Praxis in hiesiger Stadt zu erhalten gedenken, haben binnen 6 Wochen ihre Gesuche, welche mit den erfoderlichen Leumunds- und Befähigungs-Zeugnissen begleitet seyn müssen, bei dem Magistrate einzureichen; anbei wird noch bemerkt, daß nur solche Aerzte, welche die Befähigungs-Note vorzüglich, oder sehr gut besitzen, die Bewilligung zur freyen ärztlichen Praxis zu hoffen haben.

Memmingen den 6. Oktober 1831.

Stadt-Magistrat daselbst.

(In Abwesenheit des Bürgermeisters.)

Kajer, rechtskundiger Rath.

Müller, Stadt-Schreiber.

438.) praes. den $\frac{11}{10}$ 31

(Bekanntmachung.)

Auf Anrufen eines Hypothekar-Gläubigers wird das Anwesen des Webers Mathias Grbel von Burgheim am Montag den 7. November d. J. Vormittags 9 bis 12 Uhr in hiesiger Gerichts-Kanzley versteigert werden, wozu man Kaufs-Liebhaber hiemit einladet.

Dieses Anwesen besteht aus einem gemauerten einstöckigen mit Taschen gedeckten Wohnhause, nebst dem angebauten Stalle, und Stadel, dabey $\frac{1}{8}$ Tagw. Garten, dann der vertheilten Gemeinds-Nutzung, und $\frac{5}{8}$ Tgw. Aecker in den Dreyfeldern, nebst Hut-Recht, und Nutz-Theil an den noch unvertheilten Gemeinds-Gründen.

Das Gesammt-Anwesen steht in einem Schätzungs-Werthe von 800fl., die Gebäude sind assecurirt mit 150fl. und die Aecker sind erbrechsweis grund- und zehentbar zum kgl. Rentamte dahier.

Neuburg den 7. Oktober 1831.

Königliches Bayerisches Landgericht.

Ott, Landrichter.

489.) praes. den 11/10 31.

(Bekanntmachung.)

Das Anwesen des Joseph Probst, Leimmachers zu Kaufbeuern, wird auf gestellten Antrag der Kreditorschaft neuerdings zum gerichtlichen Verkauf ausgeboten, und hiezu auf Dienstag den 8. November d. J. früh 10 Uhr Tagsfahrt anberaumt, übrigens sich auf die Ausschreibung vom 5ten September 1831 im Kr.-Int.-Bl. für den Oberdonau-Kreis Nro. 38 Art. 432, und Moyschen Zeitung vom 8. September Nro. 247, Intelligenz-Blatt der Stadt Kaufbeuren vom 10. September Nro. 37, bezogen.

Kaufbeuren den 8. Oktober 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Fink, Landrichter.

490.) praes. den 11/10 31.

(Bekanntmachung.)

Auf Andringen eines Hypothek-Gläubigers wird das Anwesen des Joseph Hirsch, Bauers zu Dittenfeld dem öffentlichen Verkaufe unterstellt und hiezu Steigerungs-Tagsfahrt auf Freytag den 4ten November d. J. von Morgens 9 bis 12 Uhr anberaumt, wozu Besitz- und Zahlungsfähige Kaufs-Liebhaber eingeladen werden, ihre Angebote im diesseitigen Amts-Lokale zu Protokoll zu geben.

Das einstöckig gemauerte Haus mit Ziegel-Taschen gedeckt nebst Stadel Stallung und Garten, dann 46 Jchrt. Feld, 7 Tagw. Wiesen, 20 Jchrt. Waldung und vertheilte und unvertheilte Gemeinds-Nutzung ist geschätzt auf 6600 fl.

Die auf dem Gute haftenden Lasten werden im Steigerungs-Termin bekannt gemacht.

Neuburg den 10. Oktober 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Ott, Landrichter.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 10. October. 1831.	Briefe	Geld	Den 13. October. 1831.	Briefe	Geld	Den 15. October 1831.	Briefe	Geld
Obligat. à 4% m. Coup.	95	94⅞	Obligat à 4% m. Coup.	95	94¾	Obligat. à 4% m. Coup.	95	94¾
detto à 5%. . .			detto à 5%. . .			detto . à 5%. .		
Lott. Loose E—Mà 4%		104	Lott. Loose E—Mà 4%		104	Lott. Loose E—Mà 4%		104
detto „ „ 2 mt.			detto „ „ 2 mt.			detto „ „ 2 mt.		
detto unverz. à 10 fl.	120		detto unverz. à 10 fl.		115	detto unverz à 10 fl.		116
detto detto à 25 fl.	115		detto detto à 25 fl.		112	detto detto à 25 fl.		112
detto detto à 100 fl.	115		detto detto à 100 fl.		112	detto detto à 100 fl.		112

Intelligenzblatt

des königlich-Bayerischen

Oberdonau-Kreises.

Nro. 44

Augsburg, den 24ten Oktober 1831.

Inhalt:

309.) Raude-Krankheit unter den Schaafen. 310.) Erledigung des Schul-Benefiziums in Sulzberg. — Kreis- und andere Notizen. — Bekanntmachungen der äußern Behörden. — Beilage von der Obstbaum-Zucht.

Bekanntmachungen der k. Kreis-Stellen:

CCCIX.) ad Nrm. 1068.

An
sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreises.

(Die Raude-Krankheit unter den Schaafen betreff.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die durch frühere lithographierte Ausschreibung am 12. Oktober 1827 sub Nro. 18598 in obigem Betreff erlassene Anordnung wird in der nachstehenden Republikation mit dem weitern Auftrage andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Bezirks-Polizey-Behörden da, wo Lokal-Intelligenz-Blätter bestehen, diese Bekanntmachung auch in jene aufnehmen zu lassen, und die Gemeinde-Vorsteher anzuweisen haben diese Anordnung in ihren Gemeinden zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Augsburg den 17. Oktober 1831.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.)

v. Raiser.

coll. Thugut.

Artikel 4. Die Kosten der Kontrolle sind in Abweichung von Artikel 3 Absatz 2 des Übereinkommens vom 14. Oktober 1890 zu gleichen Teilen von den Vertragsstaaten zu tragen.

Artikel 5. Die Vertragsstaaten werden sich gegenseitig Mitteilung machen:

1. von den Verboten oder Beschränkungen, welche in ihren Gebieten in Bezug auf die Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr von Waffen, Munition und Kriegsmaterial erlassen sind oder erlassen werden;

2. von den Verboten oder Beschränkungen, welche in ihren Gebieten in Bezug auf die Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr von Spirituosen erlassen sind oder erlassen werden;

3. von den Verboten oder Beschränkungen, welche in ihren Gebieten in Bezug auf die Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr von Arzneimitteln erlassen sind oder erlassen werden;

4. von den Verboten oder Beschränkungen, welche in ihren Gebieten in Bezug auf die Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr von Tabak erlassen sind oder erlassen werden;

5. von den Verboten oder Beschränkungen, welche in ihren Gebieten in Bezug auf die Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr von Salz erlassen sind oder erlassen werden;

6. von den Verboten oder Beschränkungen, welche in ihren Gebieten in Bezug auf die Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr von Zucker erlassen sind oder erlassen werden;

7. von den Verboten oder Beschränkungen, welche in ihren Gebieten in Bezug auf die Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr von Kaffee erlassen sind oder erlassen werden;

8. von den Verboten oder Beschränkungen, welche in ihren Gebieten in Bezug auf die Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr von Tee erlassen sind oder erlassen werden;

9. von den Verboten oder Beschränkungen, welche in ihren Gebieten in Bezug auf die Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr von Reis erlassen sind oder erlassen werden;

10. von den Verboten oder Beschränkungen, welche in ihren Gebieten in Bezug auf die Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr von Getreide erlassen sind oder erlassen werden;

11. von den Verboten oder Beschränkungen, welche in ihren Gebieten in Bezug auf die Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr von Vieh erlassen sind oder erlassen werden;

12. von den Verboten oder Beschränkungen, welche in ihren Gebieten in Bezug auf die Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr von Fleisch erlassen sind oder erlassen werden;

13. von den Verboten oder Beschränkungen, welche in ihren Gebieten in Bezug auf die Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr von Milch erlassen sind oder erlassen werden;

14. von den Verboten oder Beschränkungen, welche in ihren Gebieten in Bezug auf die Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr von Eiern erlassen sind oder erlassen werden;

15. von den Verboten oder Beschränkungen, welche in ihren Gebieten in Bezug auf die Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr von Obst erlassen sind oder erlassen werden;

16. von den Verboten oder Beschränkungen, welche in ihren Gebieten in Bezug auf die Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr von Gemüse erlassen sind oder erlassen werden;

17. von den Verboten oder Beschränkungen, welche in ihren Gebieten in Bezug auf die Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr von Blumen erlassen sind oder erlassen werden;

18. von den Verboten oder Beschränkungen, welche in ihren Gebieten in Bezug auf die Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr von Pflanzen erlassen sind oder erlassen werden;

19. von den Verboten oder Beschränkungen, welche in ihren Gebieten in Bezug auf die Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr von Samen erlassen sind oder erlassen werden;

20. von den Verboten oder Beschränkungen, welche in ihren Gebieten in Bezug auf die Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr von Düngemitteln erlassen sind oder erlassen werden;

21. von den Verboten oder Beschränkungen, welche in ihren Gebieten in Bezug auf die Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr von Futtermitteln erlassen sind oder erlassen werden;

22. von den Verboten oder Beschränkungen, welche in ihren Gebieten in Bezug auf die Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr von Streu erlassen sind oder erlassen werden;

23. von den Verboten oder Beschränkungen, welche in ihren Gebieten in Bezug auf die Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr von Heu erlassen sind oder erlassen werden;

24. von den Verboten oder Beschränkungen, welche in ihren Gebieten in Bezug auf die Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr von Stroh erlassen sind oder erlassen werden;

25. von den Verboten oder Beschränkungen, welche in ihren Gebieten in Bezug auf die Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr von Holz erlassen sind oder erlassen werden;

26. von den Verboten oder Beschränkungen, welche in ihren Gebieten in Bezug auf die Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr von Kohle erlassen sind oder erlassen werden;

27. von den Verboten oder Beschränkungen, welche in ihren Gebieten in Bezug auf die Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr von Petroleum erlassen sind oder erlassen werden;

28. von den Verboten oder Beschränkungen, welche in ihren Gebieten in Bezug auf die Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr von Benzin erlassen sind oder erlassen werden;

29. von den Verboten oder Beschränkungen, welche in ihren Gebieten in Bezug auf die Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr von Spiritus erlassen sind oder erlassen werden;

30. von den Verboten oder Beschränkungen, welche in ihren Gebieten in Bezug auf die Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr von Wein erlassen sind oder erlassen werden;

31. von den Verboten oder Beschränkungen, welche in ihren Gebieten in Bezug auf die Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr von Bier erlassen sind oder erlassen werden;

32. von den Verboten oder Beschränkungen, welche in ihren Gebieten in Bezug auf die Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr von Essig erlassen sind oder erlassen werden;

33. von den Verboten oder Beschränkungen, welche in ihren Gebieten in Bezug auf die Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr von Mehl erlassen sind oder erlassen werden;

34. von den Verboten oder Beschränkungen, welche in ihren Gebieten in Bezug auf die Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr von Brot erlassen sind oder erlassen werden;

35. von den Verboten oder Beschränkungen, welche in ihren Gebieten in Bezug auf die Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr von Fischen erlassen sind oder erlassen werden;

36. von den Verboten oder Beschränkungen, welche in ihren Gebieten in Bezug auf die Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr von Wild erlassen sind oder erlassen werden;

37. von den Verboten oder Beschränkungen, welche in ihren Gebieten in Bezug auf die Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr von Geflügel erlassen sind oder erlassen werden;

38. von den Verboten oder Beschränkungen, welche in ihren Gebieten in Bezug auf die Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr von Eiern erlassen sind oder erlassen werden;

39. von den Verboten oder Beschränkungen, welche in ihren Gebieten in Bezug auf die Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr von Honig erlassen sind oder erlassen werden;

40. von den Verboten oder Beschränkungen, welche in ihren Gebieten in Bezug auf die Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr von Wachs erlassen sind oder erlassen werden;

41. von den Verboten oder Beschränkungen, welche in ihren Gebieten in Bezug auf die Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr von Seife erlassen sind oder erlassen werden;

42. von den Verboten oder Beschränkungen, welche in ihren Gebieten in Bezug auf die Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr von Kerzen erlassen sind oder erlassen werden;

43. von den Verboten oder Beschränkungen, welche in ihren Gebieten in Bezug auf die Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr von Lampen erlassen sind oder erlassen werden;

44. von den Verboten oder Beschränkungen, welche in ihren Gebieten in Bezug auf die Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr von Glas erlassen sind oder erlassen werden;

45. von den Verboten oder Beschränkungen, welche in ihren Gebieten in Bezug auf die Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr von Porzellan erlassen sind oder erlassen werden;

46. von den Verboten oder Beschränkungen, welche in ihren Gebieten in Bezug auf die Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr von Steingut erlassen sind oder erlassen werden;

47. von den Verboten oder Beschränkungen, welche in ihren Gebieten in Bezug auf die Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr von Metallen erlassen sind oder erlassen werden;

48. von den Verboten oder Beschränkungen, welche in ihren Gebieten in Bezug auf die Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr von Leder erlassen sind oder erlassen werden;

49. von den Verboten oder Beschränkungen, welche in ihren Gebieten in Bezug auf die Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr von Kleidungsstücken erlassen sind oder erlassen werden;

50. von den Verboten oder Beschränkungen, welche in ihren Gebieten in Bezug auf die Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr von Schuhwaren erlassen sind oder erlassen werden;

51. von den Verboten oder Beschränkungen, welche in ihren Gebieten in Bezug auf die Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr von Möbeln erlassen sind oder erlassen werden;

52. von den Verboten oder Beschränkungen, welche in ihren Gebieten in Bezug auf die Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr von Teppichen erlassen sind oder erlassen werden;

53. von den Verboten oder Beschränkungen, welche in ihren Gebieten in Bezug auf die Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr von Vorhängen erlassen sind oder erlassen werden;

54. von den Verboten oder Beschränkungen, welche in ihren Gebieten in Bezug auf die Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr von Bettwaren erlassen sind oder erlassen werden;

55. von den Verboten oder Beschränkungen, welche in ihren Gebieten in Bezug auf die Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr von Tischwaren erlassen sind oder erlassen werden;

56. von den Verboten oder Beschränkungen, welche in ihren Gebieten in Bezug auf die Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr von Küchengeräten erlassen sind oder erlassen werden;

57. von den Verboten oder Beschränkungen, welche in ihren Gebieten in Bezug auf die Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr von Werkzeugen erlassen sind oder erlassen werden;

58. von den Verboten oder Beschränkungen, welche in ihren Gebieten in Bezug auf die Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr von Maschinen erlassen sind oder erlassen werden;

59. von den Verboten oder Beschränkungen, welche in ihren Gebieten in Bezug auf die Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr von Fahrzeugen erlassen sind oder erlassen werden;

60. von den Verboten oder Beschränkungen, welche in ihren Gebieten in Bezug auf die Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr von Schiffen erlassen sind oder erlassen werden;

61. von den Verboten oder Beschränkungen, welche in ihren Gebieten in Bezug auf die Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr von Flugzeugen erlassen sind oder erlassen werden;

62. von den Verboten oder Beschränkungen, welche in ihren Gebieten in Bezug auf die Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr von Luftschiffen erlassen sind oder erlassen werden;

63. von den Verboten oder Beschränkungen, welche in ihren Gebieten in Bezug auf die Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr von Eisenbahnfahrzeugen erlassen sind oder erlassen werden;

64. von den Verboten oder Beschränkungen, welche in ihren Gebieten in Bezug auf die Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr von Straßenfahrzeugen erlassen sind oder erlassen werden;

65. von den Verboten oder Beschränkungen, welche in ihren Gebieten in Bezug auf die Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr von Wasserfahrzeugen erlassen sind oder erlassen werden;

66. von den Verboten oder Beschränkungen, welche in ihren Gebieten in Bezug auf die Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr von Luftfahrzeugen erlassen sind oder erlassen werden;

67. von den Verboten oder Beschränkungen, welche in ihren Gebieten in Bezug auf die Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr von Fahrzeugen erlassen sind oder erlassen werden;

68. von den Verboten oder Beschränkungen, welche in ihren Gebieten in Bezug auf die Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr von Fahrzeugen erlassen sind oder erlassen werden;

69. von den Verboten oder Beschränkungen, welche in ihren Gebieten in Bezug auf die Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr von Fahrzeugen erlassen sind oder erlassen werden;

70. von den Verboten oder Beschränkungen, welche in ihren Gebieten in Bezug auf die Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr von Fahrzeugen erlassen sind oder erlassen werden;

71. von den Verboten oder Beschränkungen, welche in ihren Gebieten in Bezug auf die Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr von Fahrzeugen erlassen sind oder erlassen werden;

72. von den Verboten oder Beschränkungen, welche in ihren Gebieten in Bezug auf die Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr von Fahrzeugen erlassen sind oder erlassen werden;

73. von den Verboten oder Beschränkungen, welche in ihren Gebieten in Bezug auf die Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr von Fahrzeugen erlassen sind oder erlassen werden;

74. von den Verboten oder Beschränkungen, welche in ihren Gebieten in Bezug auf die Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr von Fahrzeugen erlassen sind oder erlassen werden;

75. von den Verboten oder Beschränkungen, welche in ihren Gebieten in Bezug auf die Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr von Fahrzeugen erlassen sind oder erlassen werden;

76. von den Verboten oder Beschränkungen, welche in ihren Gebieten in Bezug auf die Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr von Fahrzeugen erlassen sind oder erlassen werden;

77. von den Verboten oder Beschränkungen, welche in ihren Gebieten in Bezug auf die Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr von Fahrzeugen erlassen sind oder erlassen werden;

78. von den Verboten oder Beschränkungen, welche in ihren Gebieten in Bezug auf die Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr von Fahrzeugen erlassen sind oder erlassen werden;

79. von den Verboten oder Beschränkungen, welche in ihren Gebieten in Bezug auf die Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr von Fahrzeugen erlassen sind oder erlassen werden;

80. von den Verboten oder Beschränkungen, welche in ihren Gebieten in Bezug auf die Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr von Fahrzeugen erlassen sind oder erlassen werden;

81. von den Verboten oder Beschränkungen, welche in ihren Gebieten in Bezug auf die Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr von Fahrzeugen erlassen sind oder erlassen werden;

82. von den Verboten oder Beschränkungen, welche in ihren Gebieten in Bezug auf die Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr von Fahrzeugen erlassen sind oder erlassen werden;

83. von den Verboten oder Beschränkungen, welche in ihren Gebieten in Bezug auf die Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr von Fahrzeugen erlassen sind oder erlassen werden;

84. von den Verboten oder Beschränkungen, welche in ihren Gebieten in Bezug auf die Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr von Fahrzeugen erlassen sind oder erlassen werden;

85. von den Verboten oder Beschränkungen, welche in ihren Gebieten in Bezug auf die Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr von Fahrzeugen erlassen sind oder erlassen werden;

86. von den Verboten oder Beschränkungen, welche in ihren Gebieten in Bezug auf die Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr von Fahrzeugen erlassen sind oder erlassen werden;

87. von den Verboten oder Beschränkungen, welche in ihren Gebieten in Bezug auf die Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr von Fahrzeugen erlassen sind oder erlassen werden;

88. von den Verboten oder Beschränkungen, welche in ihren Gebieten in Bezug auf die Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr von Fahrzeugen erlassen sind oder erlassen werden;

89. von den Verboten oder Beschränkungen, welche in ihren Gebieten in Bezug auf die Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr von Fahrzeugen erlassen sind oder erlassen werden;

90. von den Verboten oder Beschränkungen, welche in ihren Gebieten in Bezug auf die Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr von Fahrzeugen erlassen sind oder erlassen werden;

91. von den Verboten oder Beschränkungen, welche in ihren Gebieten in Bezug auf die Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr von Fahrzeugen erlassen sind oder erlassen werden;

92. von den Verboten oder Beschränkungen, welche in ihren Gebieten in Bezug auf die Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr von Fahrzeugen erlassen sind oder erlassen werden;

93. von den Verboten oder Beschränkungen, welche in ihren Gebieten in Bezug auf die Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr von Fahrzeugen erlassen sind oder erlassen werden;

94. von den Verboten oder Beschränkungen, welche in ihren Gebieten in Bezug auf die Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr von Fahrzeugen erlassen sind oder erlassen werden;

95. von den Verboten oder Beschränkungen, welche in ihren Gebieten in Bezug auf die Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr von Fahrzeugen erlassen sind oder erlassen werden;

96. von den Verboten oder Beschränkungen, welche in ihren Gebieten in Bezug auf die Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr von Fahrzeugen erlassen sind oder erlassen werden;

97. von den Verboten oder Beschränkungen, welche in ihren Gebieten in Bezug auf die Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr von Fahrzeugen erlassen sind oder erlassen werden;

98. von den Verboten oder Beschränkungen, welche in ihren Gebieten in Bezug auf die Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr von Fahrzeugen erlassen sind oder erlassen werden;

99. von den Verboten oder Beschränkungen, welche in ihren Gebieten in Bezug auf die Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr von Fahrzeugen erlassen sind oder erlassen werden;

100. von den Verboten oder Beschränkungen, welche in ihren Gebieten in Bezug auf die Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr von Fahrzeugen erlassen sind oder erlassen werden.

CCCX.) ad Nrum. 1056.

(Die Erledigung des Schul-Benefiziums in Sulzberg betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des bisherigen Schul-Benefiziaten Hieronymus Berkmann zum Pfarrer in Stiefenhofen ist das in der Diözese Augsburg, im kgl. Landgerichte Kempten, im Dekanate Rottenberg vor der Burg, und im Pfarr-Amte Sulzberg gelegene Schul-Benefizium zu Sulzberg in Erledigung gekommen.

Der Pfarr-Sprengel Sulzberg enthält im Durchschnitte von 1½ Stunde, und im Umfange von 4½ Stunden, mit Ausnahme von Bodelsberg, wo sich ein Curat-Benefizium mit 70 Seelen befindet, 56 Ortschaften mit 1585 Seelen.

Die Obliegenheiten des Schul-Benefiziaten bestehen darin: 1.) den Unterricht der 5ten oder obern Klasse an der dortigen Volks-Schule in einem eigenen Schul-Hause zur Winters- und Sommers-Zeit zu ertheilen, und Knaben, wenn es die Eltern wünschen, zum Studieren vorzubereiten; 2.) an allen Sonn- und Feyer-Tagen die Früh-Messe, und wochentlich zwey Messen für die Stifter und die Gemeinde zu lesen; 3.) an den Monat-Sonntagen, und an den Haupt- und Kirchen-Festen Aushilfe in dem Beicht-Stuhle zu leisten; und 4.) Kranke auf deren Verlangen zu besuchen, wenn es dem Schul-Unterrichte unbeschadet geschehen kann.

Der Jahres-Ertrag besteht in 431 fl. nämlich in 400 fl. ständigen von der Stiftungs-Pflege Quartalweise zu bezahlenden Gehaltes, und in 31 fl. aus Realitäten.

Diejenigen Individuen, welche sich um dieses erledigte Schul-Benefizium zu bewerben gedenken, haben ihre mit den Vorschriftsmäßigen Zeugnissen belegten Gesuche innerhalb vier Wochen bey der unterfertigten Stelle einzureichen.

Augsburg den 19. Oktober 1831.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des kgl. Regierungs Präsidenten.)

v. Raiser.

voll. Thugut.

Dienst- und Kreis-Notizen.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchster Entschließung vom 13. Oktober d. J. den quieszirten Stiftungs-Administrator Meisenegger von dem Antritte der ihm unter dem 3. September d. Js. übertragenen Verwaltung des Rentamts Immenstadt zu entbinden, und dagegen auf das benannte Rentamt den darum nachsuchenden bisherigen Rentbeamten Anton Rettich zu Velburg im Regen-Kreise allergnädigst zu versetzen geruht.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchster Entschließung vom 20. September d. J. die Uebertragung der Pfarrey Frankenhofen, kgl. Landgerichts Buchloe, von dem Herrn Bischof in Augsburg an den dermaligen Pfarr-Vikar Priester Ignaz Dobel in Frankenhofen, allergnädigst zu genehmigen geruht.

Seine Majestät der König haben dem Korporal im 11ten Linien-Infanterie-Regiment Georg Schlagbaum das silberne Civil-Verdienst-Ehrenzeichen allergnädigst zu verleihen geruht, weil dieser am 7. July 1831 den Bierbräuer-

Gesellen Johann Baptist Riedmüller von Muthmanshofen, kgl. Landgerichts Grönenbach, mit Gefahr des eigenen Lebens von dem Tode des Ertrinkens im Bodensee gerettet hat.

An die durch den gesetzmäßigen Austritt des bisherigen Bürgermeisters der kgl. Stadt Lindau Georg Ludwig Freyherrn von Ruepprecht erledigte Bürgermeisters-Stelle wurde gesetzlicher Vorschrift gemäß der seitherige bürgerliche Magistrats-Rath und Kaufmann Johann Michael Humler erwählt, und von der kgl. Kreis-Regierung bestättigt.

An dessen Stelle trat der erste Ersatzmann Johann Kaspar Hippenmair als bürgerlicher Magistrats-Rath ein, und an die durch diese Veränderung erledigte Stelle eines Gemeinde-Bevollmächtigten wurde der erste Ersatzmann Georg Friedrich Kinkelin, Landarzt, einberufen.

An die Stelle des aus gesetzlichen Gründen entlassenen Orts-Vorstehers Joseph Klaus zu Bronnen kgl. Landgerichts Buchloe, wurde der Bauer Xaver Martin daselbst gewählt, und bestättiget.

Aus frommem und wohlthätigem Sinn hat sich nebst andern auch der nun verstorbene k. Pfarrer Joh. Mich. Zeller in Weitenau ausgezeichnet, welcher in seiner letztwilligen Disposition folgende Anordnungen traf: I. Durch Legate: 1.) zur Kapelle Imberg Landgerichts Sonthofen, 300fl., 2.) den dortigen Armen 100fl., 3.) der Schule 100fl., 4.) zur Verbesserung des Kaplaney-Beneſiziums in Weitenau, Landgerichts Weiler, 300fl., 5.) den dortigen Armen 200fl., 6.) den Armen in Memhölz, Ldgts. Kempten, 50fl., 7.) den Armen zu Ottmarshausen, Ldgs. Schwabmünchen 25fl., 8.) den Armen zu Sonthofen 100fl. 9.) der Pfarrkirche Sonthofen zu einer Fahne 100fl., Summa 1275fl.; II. durch Erb-Einsetzung: Als Haupt-Erben setzte er einen wohlthätigen Zweck, nemlich eine zu errichtende Stiftung für Stipendien Studierender, und für Lehr-Gelder zu Handwerken, beyde im gleichen Theile ein. Diese beyden Fundationen erhielten zusammen 1879fl. 21 kr.

Man bringt diese den Geber im hohen Grade ehrenden Anordnungen wohlgefällig zur öffentlichen Kenntniß.

Im IIten Trimester 1831 gelangten folgende lobenswürdige Handlungen zur Kenntniß der kgl. Regierung des Oberdonau-Kreises, welche hiemit öffentlich kund gegeben werden.

I.

Schankungen und Stiftungen, dann Beförderung des Schul-Wesens durch Beiträge ꝛc.

1.) Der gewesene Pfarrer zu Jedesheim, Landgerichts Illertissen, und nunmehrige Benefiziat zu Bettlinshausen Peter Bauer hat zum Lokal-Armen-Fond in Jedesheim 50 fl., und zur Schule dortselbst eine gleiche Summe gestiftet.

2.) Die Gemeinde Osterberg hat einen ganz neuen Schul-Garten von 7350□′ mit geschmackvoller Umzäunung vollständig hergestellt und bereits Planmäßig angebaut.

3.) Der kgl. Schul-Inspektor und Pfarr-Vikar Reichenherzer zu Thierhaupten, Landgerichts Rain, und der Schul-Gehilfe Georg Kruis haben sich um die Schule sehr verdient gemacht, indem Ersterer die im vorigen Jahre zu Thierhaupten errichtete Zeichnungs-Schule ausschließend aus seinen Mitteln erhält, und Letzterer unentgeldlichen Unterricht in derselben ertheilt.

4.) In gleicher Art förderte der Gutsherr der kgl. Kämmerer Benedikt v. Paris auf Rinnenthal

die Zwecke der Schule auf die rühmlichste Weise, indem er a.) die Schule zu Rinnenthal mit einer sehr geeigneten Schul-Bibliotheke von 24 geschmackvoll eingebundenen Bändchen beschränkte; b.) dieselbe mit allen nöthigen Schreib-Materialien auf seine Kosten versah, und die Schul-Kinder häufig durch Geschenke ermunterte; c.) eben dieser Schule, wie in den Vorjahren 2 Klafter Brenn-Holz Schankungsweise verabfolgen ließ, und endlich d.) sämtliches Material zu der entsprechenden Umzäunung des neuen Schul-Gartens zu Rinnenthal unentgeldlich verabreichte, so wie eine Parthie seiner Obst-Bäume zur Verpflanzung in diesen Garten ebenfalls unentgeldlich anwies.

II.

Gemeinnützige Handlungen durch Rettung von Menschen-Leben.

1.) Sebastian Stadler zu Irsingen exponirter Jäger der Frau Churfürstin Leopoldine königl. Hoheit rettete den Zimmermeister Martin Wüst aus Mindelheim, der unweit des Zollhauses von der Brücke herab in die tiefe Wertach gestürzt war, mit eigener Lebens-Gefahr aus den Fluthen.

2.) Als bey Gelegenheit des im heurigen Jahre im kgl. Landgerichte Wertingen und namentlich auch in dem Dorfe Sontheim gefallenen Hagel-Wetters der Sturm den geladenen Heuwagen des dortigen Söldners Joseph Eding, worauf 2 Kinder saßen, in den nahen angeschwollenen Fluß schleuderte, rettete der Knecht des Neubauers daselbst Anton Dieminger, das eine kaum 4 Jahre alte Kind, indem er sich mit seltener Entschlossenheit in den tobenden Bach warf, und der Söldners Sohn Johann Saule von Sontheim das andere 9jährige Kind, indem er Letzteres mittelst einer Stange an den Hag des jenseitigen Bachufers drückte, so daß es glücklich entkam.

3.) Nikolaus Gmainer, Soldat vom 3ten kgl. Linien-Infanterie-Regiment in Augsburg rettete die beym Waschen in den Holzbach (außerhalb Augsburg) gefallene Dienstmagd Josepha Eschay, indem er mit muthvoller Selbst-Verläugnung in den tiefen Canal sprang, und dieselbe glücklich ans Ufer brachte.

4.) In gleicher Art zog der Unter-Offizier Georg Schlagbaum von dem in Lindau garnisonirenden 2ten Bataillon des 11ten kgl. Linien-Infanterie-Regiments, den beym Baden im Bodensee schon dem Ertrinken nahen Bräuknecht Johann Baptist Riedmüller aus dem See, wofür ihm die oben bemerkte öffentliche Anerkennung und Belohnung zu Theil wurde.

III.

Gemeinnützige Handlungen in dem Bereiche der Cultur, und Beispiele ausgezeichneten Bestrebens zu Beförderung einer rationellen Landwirthschaft.

1.) Die Gemeinde Engishausen, Landgerichts Illertissen, und deren Vorsteher Joseph Rogg haben sich durch eine künstliche, in ihrer Anwendung bereits ganz vorzüglich entsprechende Gülle-Bereitung um die Beförderung der rationellen Landwirthschaft sehr verdient gemacht, weßhalb der Gemeinde auch der von dem Staats-Rath von Hazzi ausgesetzte Preis von 100 fl., und dem Vorsteher Rogg die große silberne Vereins-Medaille vom Commité des landwirthschaftlichen Central-Vereins zuerkannt wurde.

2.) Der Stadt-Magistrat Kaufbeuern hat in seiner Eigenschaft als Stiftungs-Verwaltung des dortigen Hospitals zum Emporblühen der Landwirthschaft, und um dem herabgekommenen Wohlstande der Gemeinde Weinhausen aufzuhelfen, die Arrondirung der allenthalben zerstreuten Feld-Gründe in dieser Gemeinde auf Kosten der Stiftung bewirkt, und den 4ten Theil sämtlicher grundherrlicher Prästationen auf ewige Zeiten nachgelassen.

3.) Der Müller Nikolaus Socher zu Wester-Ettringen hat in der großen Steppe zwischen den Dörfern Langen-Ehringen, Gennach, Lamerdingen, Amberg und Ettringen eine Feldstrecke von 69 Tgw. durch Kauf und Tausch zum Anbau in ein Arrondissement gebracht, dann auch ein Wohn- und Oekonomie-Gebäude daselbst aufgeführt, und dadurch ein sehr nachahmenswerthes Vorbild zur Förderung der Landes-Cultur gegeben.

IV.

Sonstige edle Handlungen.

1.) Der Markt-Vorsteher Nep. Lauter in Illertissen hat neben seinen vielfältigen Geschäften die Verwaltung des Bezirks-Armen-Fonds und die Verrechnung der durch Spinnerei gebildeten Distrikts-Armen-Beschäftigungs-Anstalt unentgeldlich übernommen, und bezeigt hierin vielen Eifer und Thätigkeit.

2.) Sebastian Wagner, Söldner von Wöhringen hat vom Jahre 1808 bis $18\frac{39}{31}$, sohin 22 Jahre, in seiner Gemeinde die Stelle eines Orts-Vorstehers begleitet, und durch seine hiebey bewährte Einsicht, Thätigkeit und Rechtlichkeit sich den bleibenden Dank seiner Mitbürger erworben.

3.) Endlich gaben der Unter-Aufschläger Renner, der Kiefer Thomas Mair, der Kupferschmied Sebastian Metzger, der Apotheker Franz Paul Böhme von Weissenhorn, dann der Söldner Leonhard Knoll von Wallenhausen schöne Beweise seltener Menschen-Liebe und Uneigennützigkeit, indem jeder von ihnen einen der vermögenslosen 5 Waisen des am 18. April d. J. verstorbenen Schneiders und Krämers Valentin Gugemos in Weissenhorn zur unentgeldlichen Erziehung übernahm.

Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

491.) praes den $\frac{14}{18}$ 31.

(Oeffentliche Vorladung.)

Es fällt nöthig, den Schulden-Stand des verstorbenen kgl. Pfarrers Kuon in Waldkirch auf genuine Weise herzustellen. Demnach werden sämmtliche Gläubiger des Verstorbenen zur Angabe, und Nachweisung ihrer Foderungen innerhalb einer Zeit-Frist von 4 Wochen mit dem Anhange andurch vorgeladen, daß nach Ablauf dieses Termins mit der Behandlung der Verlassenschaft weiter fürgefahren werden soll, und der nicht erscheinende Gläubiger sich es hiernach selbst zuschreiben müße, wenn auf seine spätere Foderungs-Anmeldung nicht mehr eingegangen werden kann.

Burgau den 28. September 1831.

Königliches Bayerisches Landgericht.

Zimmermann, Landrichter.

492.) a.) praes. den $\frac{15}{18}$ 31.

(Gläubiger-Vorladung.)

Des Herrn Grafen Karl Anton Fugger von Nordendorf Erlaucht zu Augsburg hat unterm $\frac{11}{13}$. Januar und $\frac{24}{27}$. Januar dieses Jahres sein im Jaxt-Kreise des Königreichs Würtemberg gelegenes Ritter-Gut Niedernalfingen an die Würtembergische Staats-Finanz-Verwaltung und den Ober-Justiz Assessor Freiherrn v. Linden, für die Summe von 91,000 fl. und 16,000 fl. verkauft, und die abgeschlossenen Kauf-Verträge zu Ertheilung des gerichtlichen Erkenntnisses dem unterzeichneten Gerichtshofe vorgelegt.

Sowohl um die dem Gerichtshofe theils bereits bekannten, theils aber noch unbekannten

Gläubiger über die abgeschlossenen Kaufs-Verträge zu vernehmen, als auch um bei dieser Veranlassung einen Versuch zu machen, das ganze Schuldenwesen des Herrn Grafen Erlaucht durch Vergleich zu erledigen, hat die unterzeichnete Stelle auf Ansuchen des Herrn Grafen eine Tagfahrt, auf Montag den 2. Januar 1832 festgesetzt.

Zu der an diesem Tage Morgens 9 Uhr, in der Kanzley des Königl. Gerichtshofs statt findenden Verhandlung werden alle diejenigen, welche aus irgend einem Grunde einen rechtlichen Anspruch an des Herrn Grafen Karl Anton Fugger von Nordendorf Erlaucht machen zu können glauben, mit dem Bemerken vorgeladen, daß sie bei dieser Verhandlung die Beweis-Urkunden für ihre Ansprüche vorzulegen, und sich über die abgeschlossenen Verträge, so wie über die Eingehung eines Vergleichs zu erklären haben.

Diejenigen, welche weder in Person, noch durch gehörig Bevollmächtigte erscheinen, und deren Forderungen dießseits nicht bekannt sind, haben es sich selbst zuzuschreiben, wenn sie bei einem abzuschliessenden Vergleiche unberücksichtigt bleiben, diejenigen noch speziell vorgeladenen Gläubiger aber, deren Forderungen bekannt sind, werden in diesem Falle sowohl hinsichtlich der Genehmigung der Kauf-Verträge, als auch hinsichtlich der Abschliessung eines Vergleichs, als der Mehrheit der Gläubiger ihrer Kategorie beitretend, angenommen.

So beschlossen im Civil-Senat des Königlichen Gerichtshofs für den Jaxt-Kreis.

Ellwangen den 4. Oktober 1831

Hufnagel.

495.) praes den 17/10 31.

(Schloß-Versteigerung.)

Die am 20. August dahier vorgenommene Versteigerung des zur Konkurs Sache des vormaligen königl. Landrichters Satzenhofen gehörigen Schloßes zu Burgau hat die Genehmigung der Gläubiger nicht erhalten.

Auf Requisition des kgl. Kreis- und Stadtgerichts Bamberg wird daher das besagte Schloß zu Burgau mit Stadel, worin ein Stall mit Waschhaus sich befindet, dann mit Hofraithe neuerlich der Versteigerung ausgesetzt, hiezu auf Freytag den 11. November d. J. Morgens 9 Uhr Tagsfahrt angesetzt, und die Kaufsliebhaber werden eingeladen, mit Vermögens- und Leumunds-Zeugnissen versehen, sich zu dieser Verhandlung auf dem hiesigen Rathshause einzufinden.

Burgau den 5. Oktober 1831.

Königliches Bayerisches Landgericht.

Zimmermann, Landrichter.

494.) praes. den 29/10 31.

(Erkenntniß.)

Das kgl. Landgericht Wertingen hat sich in Sachen des vermißten Bernhardt Kratzer von Unter-Thürheim wegen Theilung seines Vermögens Vortrag erstatten lassen und erkennt:

„das Vermögen des Vermißten Bernhardt Kratzer von Unter-Thürheim sey an seine Erben gegen Kaution zu extradiren."

Gründe:

Bernhardt Kratzer von Unter-Thürheim, ehevoriger Nationalgardist bey dem kgl. 10ten Feld-Bataillion, wurde auf Ansuchen seines Erben unterm 26. May 1831 edictaliter unter

dem Präjudiz vorgeladen, sich binnen 3 Monaten bey dem kgl. Landgerichte zu melden, außerdessen sein in 200 fl. bestehendes Vermögen an seine Erben gegen Kaution extradirt werden würde.

Kratzer hat sich nicht gemeldet, sohin tritt das angedrohte Präjudiz in Wirkung, und rechtfertigt sich obiger Ausspruch.

Wertingen den 12. Oktober 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Gebhard, Landrichter.

495.) praes. den 17/18 31.

(Bekanntmachung.)

Magdalena Stettner, Meßners-Wittwe und Austräglerinn zu Großhausen, ist am 2. d. M. ohne Hinterlassung eines Testamentes, und zur Zeit bekannter Erben gestorben.

Es werden daher alle diejenigen, welche an deren Verlassenschafts-Masse aus irgend einem Titel einen Anspruch zu machen gedenken, hiemit aufgefodert, ihre Ansprüche binnen 30 Tagen anher anzumelden, indem man sonst weiter in der Sache nach gesetzlicher Ordnung fürfahren würde.

Auch werden diejenigen, welche zur Verlassenschafts-Masse gehörige Gegenstände in Handen haben, oder sonst an die Erblasserin haften sollten, aufgefodert, dergleichen binnen 30 Tagen anher zurückzugeben, oder ihre Haftungen zu benennen.

Aichach den 13. Oktober 1831.

Gräflich von Haslang'sches Patrimonial-Gericht Großhausen.

Lindenmann, Patrimonialrichter.

496.) praes. den 17/18 31.

(Bekanntmachung.)

Auf Ansuchen der Relikten des Ochsenwirths Xaver Schwerdschlag von Hochstädt werden die zur Verlassenschaft gehörigen 2 Viertel Spital-Höfe, welche zusammen 51½ Jchrte. Aecker, und 5 Tagw. Wiesen halten, hiedurch zum Verkaufe im Steigerungs-Wege ausgeboten, und Kaufs-Liebhaber hievon mit dem Anhange in Kenntniß gesetzt, daß zu diesem Guts-Verkaufe auf Freytag den 28. Oktober d. J. Nachmittags 2 Uhr Termin anberaumt sey, und die weitern Kaufs-Bedingnisse noch vorher werden kund gegeben werden.

Hochstädt am 14. Oktober 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Müller, Landrichter.

497.) praes. den 17/18 31.

(Bekanntmachung.)

Der Rößle-Wirth Jos. Anton Hele von Weiler befindet sich wiederhohlt in einem solchen Zustande, daß ihm die eigene Verwaltung seines Vermögens abgenommen werden muß, und als Curatoren Joh. Georg Rädler, und Joh. Georg Wagner von Weiler für ihn aufgestellt sind.

Es wird daher Jedermann gewarnt, sich mit dem Hele in verbindliche Handlungen einzulassen, indem er ohne Einwilligung dieser Curatoren von seinem Vermögen etwas zu veräußern, oder zu beschweren, noch eine auf Verminderung dieses Vermögens gerichtete persönliche Verbindlichkeit einzugehen nicht befugt ist, sondern alle Handlungen dieser Art ungültig und wirkungslos sind, und das Veräußerte sammt Nutzungen, Schaden, Zinsen und Kosten zurückgestellt werden muß.

Zugleich werden alle diejenigen, welche glauben, an den Rößlewirth Hele etwas fodern zu können, oder ihm etwas schuldig sind, hiemit aufgefodert, sich binnen 30 Tagen bey unterzeichnetem Landgerichte zu melden, und daselbst zu liquidiren.

Weiler den 14. Oktober 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Gramm, Landrichter.

498.) praes. den $\frac{29}{10}$. 31.

(Jagd-Verpachtungen.)

Gemäß Rescript der k. Regierung des Ober-Donau-Kreises K. d. F. vom 4. praes. 11 Okt. d. J. ad Nrm. 51 werden am 31. d. Mts. die Jagd-Bezirke Mollenberg C. Nro. 20. und Oberreitnau C. Nro 21 in der Forst-Revier Welfensberg, unter Zugrundlage der allerhöchsten Jagd-Pacht-Bedingungen vom 21. July 1829 ad Nrm. 10244, zuerst theilweise und dann im Ganzen öffentlich verpachtet.

Die unterfertigten Aemter laden demnach sämtliche Pachtfähige Jagd-Liebhaber mit dem Bemerken hiezu ein, daß die Versteigerung in der k. Rentamts-Kanzley zu Lindau abgehalten, und hiemit nach vorausgehender Eröffnung vorerwähnter allerhöchster Jagd-Pacht-Bedingnisse am obenbesagten Tage früh 9 Uhr begonnen wird.

Schlüßlich fügt man noch bey, daß der k. Revier-Förster Mayr zu Welfensberg beauftragt worden ist, die obenerwähnten Jagd-Distrikte auf Verlangen vorzuzeigen.

Immenstadt den 14. Oktober 1831.

Königliches Rentamt Lindau.	Königlich. Forstamt Immenstadt.
Dr. Roth, Rentbeamter.	v. Widder, Forstm.

499.) praes. den $\frac{21}{10}$ 31.

(Ediktal-Ladung.)

Das gegen Thaddä Steidle von Hegnenbach auf Eröffnung des Universal-Konkurses erlassene Erkenntniß hat die Rechts-Kraft erlangt. Es werden deshalb nachstehende Edikts-Tage hiemit anberaumt. I.) Zur Anbringung und Liquidation der Foderungen Dienstag der 15. November, und Falls keine gütliche Location der Gläubiger zu Stande kommen sollte, II) zur Anbringung der Einreden gegen die liquidirte Foderungen Donnerstag der 15. Dezember d. J.; dann III. zur Schluß-Verhandlung und zwar; a.) zur Abgabe der Repliken Freytag der 15. und b.) zur Abgabe der Dupliken Freytag der 27. Jänner 1832.

Alle, welche an den Gantirer aus was immer für Titeln Foderungen zu machen haben, werden an diesen Edikts-Tagen unter dem Präjudize hiemit vorgeladen, daß jene, welche an dem ersten Edikts-Tage nicht erscheinen, oder nicht liquidiren, von der Gant-Masse, und jene, welche an einem der übrigen Edikts-Tage nicht erscheinen, mit den an diesen Tagen vorzunehmenden Verhandlungen ausgeschlossen werden.

Bemerkt wird, daß der Schätzungs-Werth des Besitzthums des Gantirers 769fl. 55kr. dagegen dessen bisher bekannter Schulden-Stand 800fl. und zwar Hypothek-Schulden betrage.

Wer von des Gantirers Vermögen irgend Etwas in Handen hat, wird hiemit aufgefodert, solches bey Vermeidung der gesetzlichen Nachtheile bey Gericht zu übergeben.

Wertingen den 14. Oktober 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Gebhart, Landrichter.

500.) praes. den $\frac{21}{10}$ 31.

(Bekanntmachung.)

Auf Anrufen eines Hypothekar-Gläubigers wird das Söld-Anwesen des Georg Renz in Meßhofen, bestehend aus dem Wohnhaus, Wurz-Gärtchen, vertheilter, und dem Anspruch an die unvertheilte Gemeinde-Gerechtigkeit, dann 2 Jaucherte Aecker und 1 Tagwerk Wiesen im Wege der Exekution nach den Bestimmungen des §. 64 des Hypotheken-Gesetzes öffentlich versteigert, und findet die Versteigerung den 31. d. M. in dießseitiger Amts-Kanzley früh 9 bis 12 Uhr statt.

Die näheren Bedingungen werden am Versteigerungs-Tage bekannt gemacht werden.

Roggenburg den 18. Oktober 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Geislinger, Landrichter.

501.) praes den $\frac{15}{10}$ 31.

(Bekanntmachung.)

Unter Berufung auf die Ediktal-Ladung vom 13. May vorigen Jahrs (Kreis-Intelligenz-Blatt Nro. 21 Art. 260) wird bekannt gemacht, daß das kleinere Stipendium der Rosina Greisler'schen Stiftung mit jährlichen 25fl. für das Studien-Jahr $18\frac{3}{32}$ für Kandidaten der niedern Schulen bestimmt, erledigt sey.

Bewerber aus der Greisler'schen und Wagner'schen Verwandtschaft haben sich daher innerhalb 4 Wochen zu melden, und nebst Vorlage ihrer Beweise über Würdigkeit zum Genusse auch ihre Verwandtschafts-Grade darzuthun.

Ottobeuren den 12. Oktober 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Kolb, Landrichter.

502.) c. praes. den $\frac{V}{9}$ 31.

(Ediktal-Citation.)

Da Joseph Gerstenbräu, Webergesell von Egglstetten, k. Landgerichts Rain, sich auf die dießseitige erste Ladung vor Gericht nicht gestellt, und wegen der wider ihn vorhandenen Anschuldigung des Verbrechens des Betrugs nicht verantwortet hat; so wird derselbe hiermit zum zweitenmal zur Gerichts-Stellung innerhalb drey Monaten jedoch mit der Warnung aufgefodert, daß nach Verlauf des ihm gesetzten dreimonatlichen Termins wider ihn, als gegen einen Ungehorsamen, den Gesetzen gemäß, werde verfahren werden.

Aichach den 5. August 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Forster, Landrichter.

503.)

(Ankündigung.)

Im eigenen Verlage der Carl Kollmann'schen (Jos. Wolff'schen) Buchhandlung in Augsburg (Karolinen-Strasse) erschien so eben und ist durch alle soliden Buchhandlungen zu haben:

„Die Verfassung und Verwaltung der Landgemeinden des Königreichs Bayern, dargestellt von Dr. Fr. C. Weber gewesenen k. b. Landrichter." Ein Hand-Buch für Gemeinde-Vorsteher, Gemeinde- und Stiftungs-Pfleger und Gemeinde-Bevollmächtigte, so wie für Orts Schul-Commissionen, Lokal-Schul-Inspektoren und Schullehrer, dann für Lokal- und Distrikts-Armen-Pflegschafts-

Räthe. In zwey Abtheilungen; zweyte, und mit Zusätzen und Berichtigungen aus der Gesetzgebungs-Periode von 1819 bis 1831 stark vermehrte, mit besonderer Rücksicht auf die Verwaltungs-Normen des Oberdonau-Kreises vervollständigte, und mit einem beide Abtheilungen des Werkes umfassenden alphabetischen Sach-Register versehene Ausgabe. gr. 8. 1832 geheftet zu 2 fl. 24kr. Die Zusätze und Berichtigungen apart für die Besitzer der ersten Auflage 1 fl.

Nicht nur der Gemeinde-Verwalter, sey er nun Vorsteher, Pfleger oder Ausschuß-Mitglied, sey er schon durch Erfahrung oder Vorbildung näher mit seinen Pflichten vertraut, oder noch Neuling in denselben, findet in diesem Handbuche bei den so manigfaltigen Vorkenntnissen des Dienstes gründliche Belehrung, und nützlichen Rath, wie namentlich z. B. von Gegenständen der Gesundheits-, Sicherheits- und Wohlstands-Polizey, der Cultur und Obstbaum-Zucht, des Weg- und Brücken-Baues, des Steuer-Wesens so weit es die Gemeinde angeht, der Militär-Konskription, in gleichem Maaß der Verwaltung des Communal-Guts, der Forste, der Stiftungen, der Kreishilfs-Kassa-Anlehn ꝛc. sondern auch den Herrn Orts-Geistlichen in ihrer doppelten Eigenschaft als nächste und vornehmste Organe zur Beaufsichtigung und Leitung der Elementar-Schulen, und als die vom Gesetze berufenen, einflußreichen Mitberather bei der gesetzlich zu regelnden Gemeinde-Armen-Pflege, sowie endlich den Schullehrern und Gemeinde-Schreibern wird dadurch ein willkommenes, ihre Geschäfts-Obliegenheiten vollständig umfassendes, und für den Gebrauch bequem eingerichtetes Hilfs-Mittel (das sie einer oft mühsamen Nachsuchung in Bänderreichen Gesetz-Sammlungen entheben soll,) dargeboten; und so wird jeder Besitzer dieses Werkes sich durch den zweckmäßigen Gebrauch desselben in den Stand gesetzt sehen, seinem Amte gehörig vorzustehen, und dadurch nicht nur sich selbst, sondern auch der k. Behörde mit welcher er in Beziehung steht, die Arbeit ungemein zu erleichtern.

Obwohl schon mehrere Werke über einzelne Zweige der Gemeinde-Verwaltung in Bayern erschienen sind; so mangelte es bisher doch gänzlich an einem umfassenden, für die besondern Bedürfnisse der Gemeinde-Behörden in Landgemeinden berechneten Hand-Buche, welches sowohl die gesammte Verwaltung des Stiftungs- und Comunal-Vermögens und der eigentlichen Gemeinde-Angelegenheiten, als auch die sämmtlichen Gegenstände der Orts-Polizey und des Volks-Schulwesens, diesen so wichtigen Theil der Communal-Anstalten in sich begreift, und ohne in ein lästiges und nutzloses Detail einzugehen, das Wesentliche und allgemein Anwendbare darstellt. Diesem Mangel wird durch das vorliegende nach dem jetzigen Standpunkte der öffentlichen Verwaltung neu ausgestattet, und mit den gewiß sehr willkommenen Zuweisungen auf die betreffenden gesetzlichen Bestimmungen bereicherte Werk, auf die befriedigendste Weise genügt, wie dieß das in dem Vorworte ausgesprochene competente Zeugniß bestättigt.

(Bey fünf Exemplaren, von uns direkt abgenommen, wird Eins gratis gegeben.)

IMPORTS & WAREHOUSING

Imports	Warehousing	Imports	Warehousing	Imports	Warehousing
Jan. 1,000	1,000	July 1,000	1,000	Jan. 1,000	1,000
Feb. 1,000	1,000	Aug. 1,000	1,000	Feb. 1,000	1,000
Mar. 1,000	1,000	Sept. 1,000	1,000	Mar. 1,000	1,000
Apr. 1,000	1,000	Oct. 1,000	1,000	Apr. 1,000	1,000
May 1,000	1,000	Nov. 1,000	1,000	May 1,000	1,000
June 1,000	1,000	Dec. 1,000	1,000	June 1,000	1,000

Intelligenz-Blatt
des Regierungs-Bezirks Oberbayern
für das Jahr 1858.
Nro. 44.
Ausgegeben zu München, am 1. November.

Bekanntmachung, die Wahl der Gemeinde-Vorsteher betreffend.

Erkenntniß vom 28. Juli 1858.

Die Wahl des Gemeinde-Vorstehers ist nicht gültig, wenn sie nicht in der Gemeinde-Versammlung vorgenommen wurde.

In Sachen des Bürgermeisters Joseph Wagner in Ebersberg, Klägers, gegen die Gemeinde Ebersberg, Beklagte, wegen Ungültigkeitserklärung der Wahl des Gemeinde-Vorstehers.

Thatbestand.

Der Kläger hat gegen die Wahl des Gemeinde-Vorstehers Joseph Wagner in Ebersberg, welche am 15. Juli d. J. vorgenommen wurde, Beschwerde erhoben, weil dieselbe nicht in der Gemeinde-Versammlung vorgenommen worden sey, wie es die Gemeinde-Ordnung vorschreibe.

Die Beklagte hat dagegen eingewendet, daß die Wahl in der Gemeinde-Versammlung vorgenommen worden sey, und daß sie nicht gültig sey, weil der Kläger nicht in der Gemeinde-Versammlung erschienen sey.

Gründe.

Nach §. 31 der Gemeinde-Ordnung vom 17. Mai 1852 wird der Gemeinde-Vorsteher in der Gemeinde-Versammlung gewählt. Diese Vorschrift ist nicht erfüllt, wenn die Wahl außerhalb der Gemeinde-Versammlung vorgenommen wird, und es ist gleichgültig, ob der Gewählte in der Gemeinde-Versammlung erschienen ist oder nicht.

Die Wahl ist daher ungültig.

Wasser, Luft, Wärme, Elektrizität, Magnetismus, Licht, Schall, Bewegung, Kraft, Stoff, Masse, Gewicht, Dichtigkeit, Schwere, Trägheit, Druck, Stoß, Reibung, Zug, Hebel, Rad, Welle, Schraube, Keil, Schwerpunkt, Pendel, Schwingung, Fall, Wurf

Die Lateinischen Geschäftsbriefe Philipp Melanchthons. Ein Beitrag zur Geschichte des Briefwechsels im 16. Jahrhundert. Von Dr. Hermann Rollmann. Leipzig, Verlag von Veit & Comp. 1892. 8. 1 Bl. 104 S. 2 M.

Der Verfasser hat sich die Aufgabe gestellt, die Geschäftsbriefe Melanchthons zu untersuchen, und zwar nicht nur die, welche uns in Originalen oder Abschriften erhalten sind, sondern auch diejenigen, welche nur in Regesten vorliegen. Er hat sich dabei auf die lateinischen beschränkt, weil die deutschen Briefe Melanchthons, wie er sagt, „ihrer Natur nach“ keine Geschäftsbriefe seien. Diese Beschränkung ist nicht zu billigen, denn es ist nicht einzusehen, weshalb Melanchthon, der sich in seinen Briefen der Muttersprache bedient, nicht auch in Geschäftsbriefen deutsch geschrieben haben sollte. Ferner ist es nicht richtig, wenn der Verfasser behauptet, Melanchthon habe in seinen Geschäftsbriefen nicht die Absicht gehabt, sich literarisch zu bethätigen. Wenn er auch nicht, wie Luther, Bücher schrieb, so hat er doch in seinen Briefen, auch in den Geschäftsbriefen, sich literarisch bethätigt, und zwar in einer Weise, die ihn zu einem Meister des Briefstils gemacht hat. Diese Briefe sind nicht nur Geschäftsbriefe, sondern auch Kunstbriefe. Sie sind nicht nur für den Empfänger, sondern auch für die Öffentlichkeit geschrieben. Sie sind nicht nur Geschäftsbriefe, sondern auch Kunstbriefe. Sie sind nicht nur für den Empfänger, sondern auch für die Öffentlichkeit geschrieben. Sie sind nicht nur Geschäftsbriefe, sondern auch Kunstbriefe. Sie sind nicht nur für den Empfänger, sondern auch für die Öffentlichkeit geschrieben.

Verlag von Veit & Comp. in Leipzig.

Briefliche Mittheilungen des Herausgebers.

Von Herausgeber und Redaktion.

Nr. 1.

Dr. Hermann Rollmann in Hamburg, Lehrer an St. Johannis.

Nr. 2.

Dr. Hermann Rollmann in Hamburg, Lehrer an St. Johannis.

Nr. 3.

Dr. Hermann Rollmann in Hamburg, Lehrer an St. Johannis.

Nr.

Lord Lyons (Glossop, Ch. und Lab.) fragt an, ob es wahr sei, daß die Regierung Sr. Majestät Schiffe nach Portugal gesandt habe, um die Flüchtlinge von Oporto abzuholen, und ob sie Vorsorge getroffen habe, daß diese Schiffe nicht in Feindseligkeiten verwickelt werden.

Lord Granville (Liberaler) erwidert, daß Schiffe nach Oporto gesandt worden seien, um Flüchtlinge abzuholen, daß aber Vorsorge getroffen sei, daß diese Schiffe nicht in Feindseligkeiten verwickelt werden.

Lord Lyons fragt an, ob es wahr sei, daß die Regierung Sr. Majestät Schiffe nach Portugal gesandt habe, um die Flüchtlinge von Oporto abzuholen, und ob sie Vorsorge getroffen habe, daß diese Schiffe nicht in Feindseligkeiten verwickelt werden.

Lord Granville (Liberaler) erwidert, daß Schiffe nach Oporto gesandt worden seien, um Flüchtlinge abzuholen, daß aber Vorsorge getroffen sei, daß diese Schiffe nicht in Feindseligkeiten verwickelt werden.

Lord Lyons (Glossop, Ch. und Lab.) fragt an, ob es wahr sei, daß die Regierung Sr. Majestät Schiffe nach Portugal gesandt habe, um die Flüchtlinge von Oporto abzuholen, und ob sie Vorsorge getroffen habe, daß diese Schiffe nicht in Feindseligkeiten verwickelt werden.

Lord Granville (Liberaler) erwidert, daß Schiffe nach Oporto gesandt worden seien, um Flüchtlinge abzuholen, daß aber Vorsorge getroffen sei, daß diese Schiffe nicht in Feindseligkeiten verwickelt werden.

Lord Lyons (Glossop, Ch. und Lab.) fragt an, ob es wahr sei, daß die Regierung Sr. Majestät Schiffe nach Portugal gesandt habe, um die Flüchtlinge von Oporto abzuholen, und ob sie Vorsorge getroffen habe, daß diese Schiffe nicht in Feindseligkeiten verwickelt werden.

Lord Granville (Liberaler) erwidert, daß Schiffe nach Oporto gesandt worden seien, um Flüchtlinge abzuholen, daß aber Vorsorge getroffen sei, daß diese Schiffe nicht in Feindseligkeiten verwickelt werden.

auch in den Lokal-Intelligenz-Blättern abzudrucken, damit sich Reisende und Handels-Leute hiernach zu benehmen wissen.

Augsburg den 27. Oktober 1831.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.)

v. Raiser.

coll. Thugut.

CCCXIII.)

(Die Einziehung Tyrols in den lombardisch-venetianischen Sanitäts-Cordon betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Nachstehende von dem k. k. Landes-Gubernium für Tyrol und Vorarlberg mitgetheilte Kundmachung wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Augsburg den 20. Oktober 1831.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des kgl. Regierungs Präsidenten.)

v. Raiser.

coll. Thugut.

Kundmachung.

Laut Eröffnung der hohen k. k. vereinigten Hof-Kanzley haben Se. Majestät der Kaiser mit Allerhöchster Entschließung vom 10. Oktober d. J. zu befehlen geruht, daß auch die Provinz Tyrol durch einen Sanitäts-Cordon in die Absperrung des lombardisch-venetianischen Königreiches gegen die übrigen k. k. österreichischen Provinzen eingezogen werde. Dieser Cordon soll sich an den kgl. bayerischen Sanitäts-Cordon anschließen, längs der Grenze gegen Salzburg hinziehen, und dann mit dem Cordon an der lombardisch-venetianischen Grenze verbinden; dagegen soll zwischen Tyrol und dem lombardisch-venetianischen Königreiche kein Cordon bestehen, und jede Absperrung zwischen diesen zwey Ländern unterbleiben.

Die Contumaz-Dauer ist, in so fern und in so weit der Cordon Tyrol von Salzburg und Innerösterreich trennt, auf fünf Tage festgesetzt.

Zur genauen Vollziehung dieses Allerhöchsten Befehles hat die Landes-Stelle angeordnet, daß nicht nur allein die bisher zur Verhinderung des Eindringens der asiatischen Cholera an den bedrohten Grenzen dieser Provinz getroffenen Maßregeln, von dem Tage der Bekanntgebung dieser Allerhöchsten Bestimmung angefangen, mit verstärkter Kraft in Wirksamkeit erhalten, sondern auch alle jene Vorkehrungen in Ausführung gebracht werden, welche mit der Aufstellung des Sanitäts-Cordons in Verbindung stehen. Zu diesem Ende wurde bereits die Einleitung getroffen, daß sogleich die nothwendige Militär Mannschaft abgeordnet, die Grenz-Linie gegen Salzburg sowohl, als auch gegen Kärnthen gehörig besetzt, und mit Ausnahme bestimmter Haupt- und Neben-Einbruchs-Stationen alle Wege, Eingänge und Verbindungs-Puncte gänzlich abgesperrt werden.

Die Einbruchs-Stationen sind folgende, und zwar:

1) An der Grenze Tyrols gegen Salzburg:

a.) Haupt-Einbruchs-Station: der an der Poststraße gelegene tyrolische Ort Waidring;

b.) Neben-Einbruchsstationen: die Orte Hochfilzen, und Paß Thurn.

2) An der Grenze Tyrols gegen Kärnthen:

Verordnung, betreffend Maßregeln zur Verhütung der Einschleppung der Rinderpest.

Vom 25. Februar 1887.

Auf Grund des §. 2 des Gesetzes, betreffend Maßregeln gegen die Rinderpest, vom 7. April 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 105) wird mit Zustimmung des Bundesrathes Folgendes verordnet:

§. 1. Die Einfuhr von Wiederkäuern, Schweinen und Pferden, sowie von frischen Häuten, Haaren, Klauen, Hörnern, Knochen, Blut, Dünger und Fleisch dieser Thiere aus Rußland ist verboten.

§. 2. Ausgenommen von dem Verbote sind:

1) Pferde, welche zu vorübergehendem Gebrauche eingeführt werden, sofern sie nicht mit anderen Pferden in Berührung gekommen sind;

2) Pferde, welche zu Rennzwecken eingeführt werden, sofern sie nicht mit anderen Pferden in Berührung gekommen sind;

3) Pferde, welche zu Zirkuszwecken eingeführt werden, sofern sie nicht mit anderen Pferden in Berührung gekommen sind;

4) Pferde, welche zu Ausstellungszwecken eingeführt werden, sofern sie nicht mit anderen Pferden in Berührung gekommen sind;

5) Pferde, welche zu Zuchtzwecken eingeführt werden, sofern sie nicht mit anderen Pferden in Berührung gekommen sind;

6) Pferde, welche zu Schlachtzwecken eingeführt werden, sofern sie nicht mit anderen Pferden in Berührung gekommen sind;

7) Pferde, welche zu Arbeitszwecken eingeführt werden, sofern sie nicht mit anderen Pferden in Berührung gekommen sind;

8) Pferde, welche zu Transportzwecken eingeführt werden, sofern sie nicht mit anderen Pferden in Berührung gekommen sind;

9) Pferde, welche zu Reparaturzwecken eingeführt werden, sofern sie nicht mit anderen Pferden in Berührung gekommen sind;

10) Pferde, welche zu Verkaufszwecken eingeführt werden, sofern sie nicht mit anderen Pferden in Berührung gekommen sind;

11) Pferde, welche zu Tauschzwecken eingeführt werden, sofern sie nicht mit anderen Pferden in Berührung gekommen sind;

12) Pferde, welche zu Leihzwecken eingeführt werden, sofern sie nicht mit anderen Pferden in Berührung gekommen sind;

13) Pferde, welche zu Pflegezwecken eingeführt werden, sofern sie nicht mit anderen Pferden in Berührung gekommen sind;

14) Pferde, welche zu Futterzwecken eingeführt werden, sofern sie nicht mit anderen Pferden in Berührung gekommen sind;

15) Pferde, welche zu Streuzwecken eingeführt werden, sofern sie nicht mit anderen Pferden in Berührung gekommen sind;

16) Pferde, welche zu Einstreuzwecken eingeführt werden, sofern sie nicht mit anderen Pferden in Berührung gekommen sind;

17) Pferde, welche zu Einstreuzwecken eingeführt werden, sofern sie nicht mit anderen Pferden in Berührung gekommen sind;

18) Pferde, welche zu Einstreuzwecken eingeführt werden, sofern sie nicht mit anderen Pferden in Berührung gekommen sind;

19) Pferde, welche zu Einstreuzwecken eingeführt werden, sofern sie nicht mit anderen Pferden in Berührung gekommen sind;

20) Pferde, welche zu Einstreuzwecken eingeführt werden, sofern sie nicht mit anderen Pferden in Berührung gekommen sind;

21) Pferde, welche zu Einstreuzwecken eingeführt werden, sofern sie nicht mit anderen Pferden in Berührung gekommen sind;

22) Pferde, welche zu Einstreuzwecken eingeführt werden, sofern sie nicht mit anderen Pferden in Berührung gekommen sind;

23) Pferde, welche zu Einstreuzwecken eingeführt werden, sofern sie nicht mit anderen Pferden in Berührung gekommen sind;

24) Pferde, welche zu Einstreuzwecken eingeführt werden, sofern sie nicht mit anderen Pferden in Berührung gekommen sind;

25) Pferde, welche zu Einstreuzwecken eingeführt werden, sofern sie nicht mit anderen Pferden in Berührung gekommen sind;

26) Pferde, welche zu Einstreuzwecken eingeführt werden, sofern sie nicht mit anderen Pferden in Berührung gekommen sind;

27) Pferde, welche zu Einstreuzwecken eingeführt werden, sofern sie nicht mit anderen Pferden in Berührung gekommen sind;

28) Pferde, welche zu Einstreuzwecken eingeführt werden, sofern sie nicht mit anderen Pferden in Berührung gekommen sind;

29) Pferde, welche zu Einstreuzwecken eingeführt werden, sofern sie nicht mit anderen Pferden in Berührung gekommen sind;

30) Pferde, welche zu Einstreuzwecken eingeführt werden, sofern sie nicht mit anderen Pferden in Berührung gekommen sind;

31) Pferde, welche zu Einstreuzwecken eingeführt werden, sofern sie nicht mit anderen Pferden in Berührung gekommen sind;

32) Pferde, welche zu Einstreuzwecken eingeführt werden, sofern sie nicht mit anderen Pferden in Berührung gekommen sind;

33) Pferde, welche zu Einstreuzwecken eingeführt werden, sofern sie nicht mit anderen Pferden in Berührung gekommen sind;

34) Pferde, welche zu Einstreuzwecken eingeführt werden, sofern sie nicht mit anderen Pferden in Berührung gekommen sind;

35) Pferde, welche zu Einstreuzwecken eingeführt werden, sofern sie nicht mit anderen Pferden in Berührung gekommen sind;

36) Pferde, welche zu Einstreuzwecken eingeführt werden, sofern sie nicht mit anderen Pferden in Berührung gekommen sind;

37) Pferde, welche zu Einstreuzwecken eingeführt werden, sofern sie nicht mit anderen Pferden in Berührung gekommen sind;

38) Pferde, welche zu Einstreuzwecken eingeführt werden, sofern sie nicht mit anderen Pferden in Berührung gekommen sind;

39) Pferde, welche zu Einstreuzwecken eingeführt werden, sofern sie nicht mit anderen Pferden in Berührung gekommen sind;

40) Pferde, welche zu Einstreuzwecken eingeführt werden, sofern sie nicht mit anderen Pferden in Berührung gekommen sind;

41) Pferde, welche zu Einstreuzwecken eingeführt werden, sofern sie nicht mit anderen Pferden in Berührung gekommen sind;

42) Pferde, welche zu Einstreuzwecken eingeführt werden, sofern sie nicht mit anderen Pferden in Berührung gekommen sind;

43) Pferde, welche zu Einstreuzwecken eingeführt werden, sofern sie nicht mit anderen Pferden in Berührung gekommen sind;

44) Pferde, welche zu Einstreuzwecken eingeführt werden, sofern sie nicht mit anderen Pferden in Berührung gekommen sind;

45) Pferde, welche zu Einstreuzwecken eingeführt werden, sofern sie nicht mit anderen Pferden in Berührung gekommen sind;

46) Pferde, welche zu Einstreuzwecken eingeführt werden, sofern sie nicht mit anderen Pferden in Berührung gekommen sind;

47) Pferde, welche zu Einstreuzwecken eingeführt werden, sofern sie nicht mit anderen Pferden in Berührung gekommen sind;

48) Pferde, welche zu Einstreuzwecken eingeführt werden, sofern sie nicht mit anderen Pferden in Berührung gekommen sind;

49) Pferde, welche zu Einstreuzwecken eingeführt werden, sofern sie nicht mit anderen Pferden in Berührung gekommen sind;

50) Pferde, welche zu Einstreuzwecken eingeführt werden, sofern sie nicht mit anderen Pferden in Berührung gekommen sind;

51) Pferde, welche zu Einstreuzwecken eingeführt werden, sofern sie nicht mit anderen Pferden in Berührung gekommen sind;

52) Pferde, welche zu Einstreuzwecken eingeführt werden, sofern sie nicht mit anderen Pferden in Berührung gekommen sind;

53) Pferde, welche zu Einstreuzwecken eingeführt werden, sofern sie nicht mit anderen Pferden in Berührung gekommen sind;

54) Pferde, welche zu Einstreuzwecken eingeführt werden, sofern sie nicht mit anderen Pferden in Berührung gekommen sind;

55) Pferde, welche zu Einstreuzwecken eingeführt werden, sofern sie nicht mit anderen Pferden in Berührung gekommen sind;

56) Pferde, welche zu Einstreuzwecken eingeführt werden, sofern sie nicht mit anderen Pferden in Berührung gekommen sind;

57) Pferde, welche zu Einstreuzwecken eingeführt werden, sofern sie nicht mit anderen Pferden in Berührung gekommen sind;

58) Pferde, welche zu Einstreuzwecken eingeführt werden, sofern sie nicht mit anderen Pferden in Berührung gekommen sind;

59) Pferde, welche zu Einstreuzwecken eingeführt werden, sofern sie nicht mit anderen Pferden in Berührung gekommen sind;

60) Pferde, welche zu Einstreuzwecken eingeführt werden, sofern sie nicht mit anderen Pferden in Berührung gekommen sind;

61) Pferde, welche zu Einstreuzwecken eingeführt werden, sofern sie nicht mit anderen Pferden in Berührung gekommen sind;

62) Pferde, welche zu Einstreuzwecken eingeführt werden, sofern sie nicht mit anderen Pferden in Berührung gekommen sind;

63) Pferde, welche zu Einstreuzwecken eingeführt werden, sofern sie nicht mit anderen Pferden in Berührung gekommen sind;

64) Pferde, welche zu Einstreuzwecken eingeführt werden, sofern sie nicht mit anderen Pferden in Berührung gekommen sind;

65) Pferde, welche zu Einstreuzwecken eingeführt werden, sofern sie nicht mit anderen Pferden in Berührung gekommen sind;

66) Pferde, welche zu Einstreuzwecken eingeführt werden, sofern sie nicht mit anderen Pferden in Berührung gekommen sind;

67) Pferde, welche zu Einstreuzwecken eingeführt werden, sofern sie nicht mit anderen Pferden in Berührung gekommen sind;

68) Pferde, welche zu Einstreuzwecken eingeführt werden, sofern sie nicht mit anderen Pferden in Berührung gekommen sind;

69) Pferde, welche zu Einstreuzwecken eingeführt werden, sofern sie nicht mit anderen Pferden in Berührung gekommen sind;

70) Pferde, welche zu Einstreuzwecken eingeführt werden, sofern sie nicht mit anderen Pferden in Berührung gekommen sind;

71) Pferde, welche zu Einstreuzwecken eingeführt werden, sofern sie nicht mit anderen Pferden in Berührung gekommen sind;

72) Pferde, welche zu Einstreuzwecken eingeführt werden, sofern sie nicht mit anderen Pferden in Berührung gekommen sind;

73) Pferde, welche zu Einstreuzwecken eingeführt werden, sofern sie nicht mit anderen Pferden in Berührung gekommen sind;

74) Pferde, welche zu Einstreuzwecken eingeführt werden, sofern sie nicht mit anderen Pferden in Berührung gekommen sind;

75) Pferde, welche zu Einstreuzwecken eingeführt werden, sofern sie nicht mit anderen Pferden in Berührung gekommen sind;

76) Pferde, welche zu Einstreuzwecken eingeführt werden, sofern sie nicht mit anderen Pferden in Berührung gekommen sind;

77) Pferde, welche zu Einstreuzwecken eingeführt werden, sofern sie nicht mit anderen Pferden in Berührung gekommen sind;

78) Pferde, welche zu Einstreuzwecken eingeführt werden, sofern sie nicht mit anderen Pferden in Berührung gekommen sind;

79) Pferde, welche zu Einstreuzwecken eingeführt werden, sofern sie nicht mit anderen Pferden in Berührung gekommen sind;

80) Pferde, welche zu Einstreuzwecken eingeführt werden, sofern sie nicht mit anderen Pferden in Berührung gekommen sind;

81) Pferde, welche zu Einstreuzwecken eingeführt werden, sofern sie nicht mit anderen Pferden in Berührung gekommen sind;

82) Pferde, welche zu Einstreuzwecken eingeführt werden, sofern sie nicht mit anderen Pferden in Berührung gekommen sind;

83) Pferde, welche zu Einstreuzwecken eingeführt werden, sofern sie nicht mit anderen Pferden in Berührung gekommen sind;

84) Pferde, welche zu Einstreuzwecken eingeführt werden, sofern sie nicht mit anderen Pferden in Berührung gekommen sind;

85) Pferde, welche zu Einstreuzwecken eingeführt werden, sofern sie nicht mit anderen Pferden in Berührung gekommen sind;

86) Pferde, welche zu Einstreuzwecken eingeführt werden, sofern sie nicht mit anderen Pferden in Berührung gekommen sind;

87) Pferde, welche zu Einstreuzwecken eingeführt werden, sofern sie nicht mit anderen Pferden in Berührung gekommen sind;

88) Pferde, welche zu Einstreuzwecken eingeführt werden, sofern sie nicht mit anderen Pferden in Berührung gekommen sind;

89) Pferde, welche zu Einstreuzwecken eingeführt werden, sofern sie nicht mit anderen Pferden in Berührung gekommen sind;

90) Pferde, welche zu Einstreuzwecken eingeführt werden, sofern sie nicht mit anderen Pferden in Berührung gekommen sind;

91) Pferde, welche zu Einstreuzwecken eingeführt werden, sofern sie nicht mit anderen Pferden in Berührung gekommen sind;

92) Pferde, welche zu Einstreuzwecken eingeführt werden, sofern sie nicht mit anderen Pferden in Berührung gekommen sind;

93) Pferde, welche zu Einstreuzwecken eingeführt werden, sofern sie nicht mit anderen Pferden in Berührung gekommen sind;

94) Pferde, welche zu Einstreuzwecken eingeführt werden, sofern sie nicht mit anderen Pferden in Berührung gekommen sind;

95) Pferde, welche zu Einstreuzwecken eingeführt werden, sofern sie nicht mit anderen Pferden in Berührung gekommen sind;

96) Pferde, welche zu Einstreuzwecken eingeführt werden, sofern sie nicht mit anderen Pferden in Berührung gekommen sind;

97) Pferde, welche zu Einstreuzwecken eingeführt werden, sofern sie nicht mit anderen Pferden in Berührung gekommen sind;

98) Pferde, welche zu Einstreuzwecken eingeführt werden, sofern sie nicht mit anderen Pferden in Berührung gekommen sind;

99) Pferde, welche zu Einstreuzwecken eingeführt werden, sofern sie nicht mit anderen Pferden in Berührung gekommen sind;

100) Pferde, welche zu Einstreuzwecken eingeführt werden, sofern sie nicht mit anderen Pferden in Berührung gekommen sind;

ist die in der Diözese Augsburg, im königl. Landgerichte und Dekanate Neuburg gelegene Pfarrey Dünkelshausen in Erledigung gekommen.

Dieselbe ist auf das Pfarrdorf Dünkelshausen mit 248 Seelen, und auf die ½ Stunde entfernte Einöde Anderhof mit 12, zusammen mit 260 Seelen beschränkt.

Bey derselben befindet sich weder eine Schule, noch eine eigentliche Oekonomie, sondern nur 16 Tagwerk Donaumoos-Wiesen, 1 Tgw. Gras-Garten, 1 Tgw. Wurz-Garten, und 4 Krautbeete zusammen pr. ½ Tagwerk, worauf 5 Kühe und eine Magd, dann in der Heu-Ernde ein Taglöhner gehalten werden.

Der Inventar-Werth mag sich auf 150 fl., das Betriebs-Kapital aber auf 200 fl. belaufen.

Der jährliche Ertrag berechnet sich nach der primitiv geprüften Fassion vom Jahr 1826 auf 416 fl. 49 kr., und besteht: a.) aus Realitäten in 42 fl.; b.) aus Rechten in 556 fl. 46 kr.; c.) aus besonders bezahlten Dienstes-Verrichtuungen in 13 fl. 51 kr., und d.) aus herkömmlichen Gaben und Sammlungen in 4 fl. 12 kr. Die Lasten betragen 53 fl. 45 kr. Die Bau-Last liegt dem jeweiligen Pfarrer ob.

Die Bewerber um diese Pfarrey haben sich binnen 4 Wochen in der vorgeschriebenen Form hieroris zu melden.

Augsburg den 16. Oktober 1831.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.)

von Raiser.

coll. Thugut.

Dienst- und Kreis-Notizen.

Seine Majestät der König haben den bisherigen Landwehr Major Albert von Fröhlich zum Obersten und Komandanten des Landwehr-Regiments der k. Kreis-Haupt-Stadt Augsburg unterm 27. September 1831 allergnädigst zu befördern geruht.

Die bey dem Magistrate der Stadt Dillingen erledigte Stelle eines Rechtskundigen Magistrats Rathes wurde durch die am 6. Juny d. J. statt gehabte Wahl dem Rechts-Praktikanten Anselm Köninger von da übertragen, und diese Wahl bestättigt.

An die erledigte Stelle eines Gemeinde-Vorstehers zu Rettenbach k. Landgerichts Ottobeuern wurde der Söldner Joseph Kornthaur daselbst erwählt, und von der competenten Behörde bestätigt.

Die durch das Ableben des Kaspar Wall zu Roßhaupten, k. Landgerichts Burgau erledigte Stelle eines Gemeinde-Vorstehers alldort wurde bey der stattgehabten Wahl-Verhandlung dem Söldner Joseph Schmid in Roßhaupten übertragen.

(Der Frauen-Verein zur Unterstützung armer verehelichter Wochnerinnen in Augsburg.)

Das Kr.-Int.-Blatt Nro. 42 v. J. 1831, hat (Seite 1279) von einer neuen in Augsburg gegründeten Anstalt der Wohlthätigkeit und Kranken-Pflege Anzeige erstattet. Es gereicht der k. Kreis-Stelle zum besondern Vergnügen, von einem weitern Institute dieser Art öffentliche Kunde geben zu können, welches sich einen andern sehr wichtigen Zweig der öffentlichen Mildthätigkeit zur Aufgabe gesetzt hat.

Am 1. Januar 1855 wird unser Comptoir sich befinden:

Kleine Reichenstrasse No. 1, Ecke der Schuhbrücke.

Wir empfehlen uns zu Commissionen und Uebernahme von Agenturen, und werden stets bemüht sein, unsere Geschäftsfreunde durch prompte und reelle Bedienung zufrieden zu stellen.

Hamburg, im December 1854.

Ad. Schramm & Co.

Die Uebersiedelung meines Geschäftes nach Berlin, Jägerstrasse No. 1, zeige ich meinen Geschäftsfreunden hierdurch ergebenst an.

Berlin, im December 1854.

Ad. Schramm

Oberdonau-Kreises unter Genehmigung dieser Schankung sich bewogen fand, denselben die wohlgefällige Anerkennung durch Entschließung vom 22ten Oktober 1831 auszudrücken.

Der am 21. Juny d. J. in Kempten verstorbene Apotheker-Provisor Maximilian Fuchs vermachte in seinem Testamente die Summe von 400 fl. zur dortigen katholischen Armen-Pflege.

Diese edle Handlung wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

505.) praes. den 28/10 31.

(Bekanntmachung.)

Auf Andringen eines Gläubigers wird das Anwesen des Schneiders Xaver Gutmann von Burgheim, wie es nachfolgend beschrieben ist, dem öffentlichen Verkaufe unterworfen, und zur Versteigerung desselben Tagsfahrt auf Mittwoch den 23. November d. J. Morgens von 9 bis 11 Uhr angesetzt, wozu Kaufs- und Zahlungsfähige Liebhaber eingeladen werden.

Das Anwesen besteht aus dem gemauerten, mit Ziegeln gedeckten Wohn-Hause, mit daran gebautem Stall und Stadel, dem Garten und der Gemeinde Nutzung, dann 4⅞ Jchrtn. Feld, im Schätzungs-Werthe zu 1299 fl.

Neuburg den 12. Oktober 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Ott, Landrichter.

506.) praes. den 24/10 31.

(Bekanntmachung.)

In der Nacht vom 3. auf den 4. Oktober d. J. wurden von dem patrouillirenden Korporal Böck, und dem Soldaten Staar des 11ten k. Linien-Infanterie-Regiments 2ten Bataillons dermalen bey der Sicherheits-Wache der Königl. Gensdarmerie zu Lindau kommandirt, auf der Wiese zu Reute, dem militairischen Exercier-Platze, ein Mann zugerufen, der nicht stille hielt, und auf seiner Flucht bereits in der Mitte der Wiese auf einen zweiten Mann gestoßen ist, welcher die Verfolgung der Patrouille bemerkend einen Pak von sich warf, dessen Inhalt Baumwoll-Waare ist.

Da nun keiner der flüchtigen Männer von der nachsetzenden Patrouille eingeholt werden konnte, jedoch der hinweg geworfene Pack von derselben aufgefunden, der Eigenthümer bis jetzt aber noch nicht in Erfahrung gebracht werden konnte; so wird diese Thatsache hiemit zur öffentlichen Kenntniß mit der Aufforderung gebracht, daß der allenfallsige Eigenthümer sich vom Tage der heutigen Bekanntmachung an binnen 6 Monaten bey dem unterzeichneten kgl. bayer. Landgerichte zu melden und zu rechtfertigen habe, widrigenfalls diese aufgegriffene Waare als verlassenes Handels-Gut nach §. 106. der Zoll-Ordnung des Jahres 1828 behandelt werden wird.

Zur bessern Erkennung wird bemerkt, daß auf dem Ballot, welches in Rupfen emballirt ist, die Zahl 35 aufgezeichnet sich befinde.

Lindau den 20. Oktober 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Schmidt, I. Assessor.

507.) praes. den 27/10 31.

(Bekanntmachung.)

Am Dienstag den 13. Dezember laufenden Jahrs Vormittags 10 Uhr wird in hiesiger Landgerichts-Kanzley das grundeigene, wenig belastete Krämer-Anwesen des Joh. Georg, und der Franziska Schmidt zu Ronsberg salva Ratificatione öffentlich versteigert.

Antiquary, a person who studies or collects ancient things, as coins, medals, inscriptions, &c. The Society of Antiquaries in London was founded in the reign of Queen Elizabeth, and revived in the reign of King James I. and has been since incorporated by King Charles II. and King George II. and has published many valuable volumes of antiquities.

Antiquated, among gardeners, is applied to trees that are old, and have lost their vigour.

Antiquity, ancient times, or the remains of them. Antiquities are also the monuments of ancient times, as coins, medals, inscriptions, &c.

Antirrhinum, Snap-dragon, or Calf's-snout, a genus of plants, the flowers of which are monopetalous, and of the labiate kind, and the upper lip is arched, and the lower one is divided into three segments. The species are, 1. The majus, or greater snap-dragon, with a perennial root, and flowers of various colours. 2. The minus, or lesser snap-dragon, with a perennial root, and flowers of various colours. 3. The Canadense, or Canada snap-dragon, with a perennial root, and yellow flowers. 4. The Orontium, or creeping snap-dragon, with an annual root, and purple flowers. 5. The Asarina, or Spanish snap-dragon, with a perennial root, and yellow flowers. 6. The Cymbalaria, or ivy-leaved snap-dragon, with a perennial root, and purple flowers. 7. The Elatine, or fluellin, with an annual root, and yellow flowers. 8. The Linaria, or toad-flax, with an annual root, and purple flowers. 9. The Pelisseriana, or Pelisserian snap-dragon, with an annual root, and yellow flowers. 10. The Triphyllum, or three-leaved snap-dragon, with an annual root, and yellow flowers. 11. The Tricolor, or three-coloured snap-dragon, with an annual root, and flowers of various colours. 12. The Hispanicum, or Spanish snap-dragon, with an annual root, and purple flowers. 13. The Hederaceum, or ivy-leaved snap-dragon, with a perennial root, and purple flowers. 14. The Alpinum, or Alpine snap-dragon, with a perennial root, and yellow flowers. 15. The Pyrenaicum, or Pyrenean snap-dragon, with a perennial root, and yellow flowers. 16. The Genistifolium, or broom-leaved snap-dragon, with a perennial root, and yellow flowers. 17. The Cirrhosum, or curled snap-dragon, with a perennial root, and yellow flowers. 18. The Origanifolium, or origany-leaved snap-dragon, with a perennial root, and purple flowers. 19. The Hirsutum, or rough snap-dragon, with a perennial root, and purple flowers. 20. The Glutinosum, or clammy snap-dragon, with a perennial root, and yellow flowers. 21. The Viscosum, or viscous snap-dragon, with a perennial root, and yellow flowers. 22. The Asperum, or rough snap-dragon, with a perennial root, and yellow flowers. 23. The Scabrum, or scabrous snap-dragon, with a perennial root, and yellow flowers. 24. The Villosum, or villous snap-dragon, with a perennial root, and yellow flowers. 25. The Pubescens, or pubescent snap-dragon, with a perennial root, and yellow flowers. 26. The Glandulosum, or glandulous snap-dragon, with a perennial root, and yellow flowers. 27. The Glaucum, or glaucous snap-dragon, with a perennial root, and yellow flowers. 28. The Lanatum, or woolly snap-dragon, with a perennial root, and yellow flowers. 29. The Tomentosum, or tomentous snap-dragon, with a perennial root, and yellow flowers. 30. The Canescens, or canescent snap-dragon, with a perennial root, and yellow flowers. 31. The Incanum, or hoary snap-dragon, with a perennial root, and yellow flowers. 32. The Cinereum, or cinereous snap-dragon, with a perennial root, and yellow flowers. 33. The Rubrum, or red snap-dragon, with a perennial root, and yellow flowers. 34. The Purpureum, or purple snap-dragon, with a perennial root, and yellow flowers. 35. The Coccineum, or scarlet snap-dragon, with a perennial root, and yellow flowers. 36. The Aureum, or golden snap-dragon, with a perennial root, and yellow flowers. 37. The Argenteum, or silver snap-dragon, with a perennial root, and yellow flowers. 38. The Cupreum, or copper snap-dragon, with a perennial root, and yellow flowers. 39. The Ferrugineum, or rusty snap-dragon, with a perennial root, and yellow flowers. 40. The Fuscum, or brown snap-dragon, with a perennial root, and yellow flowers. 41. The Nigrum, or black snap-dragon, with a perennial root, and yellow flowers. 42. The Album, or white snap-dragon, with a perennial root, and yellow flowers. 43. The Roseum, or rose snap-dragon, with a perennial root, and yellow flowers. 44. The Violaceum, or violet snap-dragon, with a perennial root, and yellow flowers. 45. The Caeruleum, or blue snap-dragon, with a perennial root, and yellow flowers. 46. The Viride, or green snap-dragon, with a perennial root, and yellow flowers. 47. The Luteum, or yellow snap-dragon, with a perennial root, and yellow flowers. 48. The Variegatum, or variegated snap-dragon, with a perennial root, and yellow flowers. 49. The Striatum, or striped snap-dragon, with a perennial root, and yellow flowers. 50. The Punctatum, or spotted snap-dragon, with a perennial root, and yellow flowers. 51. The Maculatum, or blotched snap-dragon, with a perennial root, and yellow flowers. 52. The Pictum, or painted snap-dragon, with a perennial root, and yellow flowers. 53. The Ornatum, or ornamental snap-dragon, with a perennial root, and yellow flowers. 54. The Elegans, or elegant snap-dragon, with a perennial root, and yellow flowers. 55. The Speciosum, or showy snap-dragon, with a perennial root, and yellow flowers. 56. The Pulchrum, or beautiful snap-dragon, with a perennial root, and yellow flowers. 57. The Amoenum, or pleasant snap-dragon, with a perennial root, and yellow flowers. 58. The Suavis, or sweet snap-dragon, with a perennial root, and yellow flowers. 59. The Odoratum, or fragrant snap-dragon, with a perennial root, and yellow flowers. 60. The Fragrans, or fragrant snap-dragon, with a perennial root, and yellow flowers. 61. The Grandiflorum, or large-flowered snap-dragon, with a perennial root, and yellow flowers. 62. The Parviflorum, or small-flowered snap-dragon, with a perennial root, and yellow flowers. 63. The Multiflorum, or many-flowered snap-dragon, with a perennial root, and yellow flowers. 64. The Paucifolium, or few-leaved snap-dragon, with a perennial root, and yellow flowers. 65. The Multifolium, or many-leaved snap-dragon, with a perennial root, and yellow flowers. 66. The Latifolium, or broad-leaved snap-dragon, with a perennial root, and yellow flowers. 67. The Angustifolium, or narrow-leaved snap-dragon, with a perennial root, and yellow flowers. 68. The Longifolium, or long-leaved snap-dragon, with a perennial root, and yellow flowers. 69. The Brevifolium, or short-leaved snap-dragon, with a perennial root, and yellow flowers. 70. The Rotundifolium, or round-leaved snap-dragon, with a perennial root, and yellow flowers. 71. The Ovatum, or oval-leaved snap-dragon, with a perennial root, and yellow flowers. 72. The Lanceolatum, or lanceolate-leaved snap-dragon, with a perennial root, and yellow flowers. 73. The Linearifolium, or linear-leaved snap-dragon, with a perennial root, and yellow flowers. 74. The Cordatum, or heart-leaved snap-dragon, with a perennial root, and yellow flowers. 75. The Sagittatum, or arrow-leaved snap-dragon, with a perennial root, and yellow flowers. 76. The Hastatum, or halberd-leaved snap-dragon, with a perennial root, and yellow flowers. 77. The Pinnatifidum, or pinnatifid snap-dragon, with a perennial root, and yellow flowers. 78. The Bipinnatifidum, or bipinnatifid snap-dragon, with a perennial root, and yellow flowers. 79. The Tripinnatifidum, or tripinnatifid snap-dragon, with a perennial root, and yellow flowers. 80. The Multifidum, or multifid snap-dragon, with a perennial root, and yellow flowers. 81. The Laciniatum, or laciniated snap-dragon, with a perennial root, and yellow flowers. 82. The Dissectum, or dissected snap-dragon, with a perennial root, and yellow flowers. 83. The Pectinatum, or pectinated snap-dragon, with a perennial root, and yellow flowers. 84. The Serratum, or serrated snap-dragon, with a perennial root, and yellow flowers. 85. The Dentatum, or dentated snap-dragon, with a perennial root, and yellow flowers. 86. The Crenatum, or crenated snap-dragon, with a perennial root, and yellow flowers. 87. The Undulatum, or undulated snap-dragon, with a perennial root, and yellow flowers. 88. The Sinuatum, or sinuated snap-dragon, with a perennial root, and yellow flowers. 89. The Lobatum, or lobated snap-dragon, with a perennial root, and yellow flowers. 90. The Palmatum, or palmated snap-dragon, with a perennial root, and yellow flowers. 91. The Digitatum, or digitated snap-dragon, with a perennial root, and yellow flowers. 92. The Pedatum, or pedated snap-dragon, with a perennial root, and yellow flowers. 93. The Trifoliatum, or trifoliated snap-dragon, with a perennial root, and yellow flowers. 94. The Quinquefoliatum, or quinquefoliated snap-dragon, with a perennial root, and yellow flowers. 95. The Sexfoliatum, or sexfoliated snap-dragon, with a perennial root, and yellow flowers. 96. The Septemfoliatum, or septemfoliated snap-dragon, with a perennial root, and yellow flowers. 97. The Octofoliatum, or octofoliated snap-dragon, with a perennial root, and yellow flowers. 98. The Novemfoliatum, or novemfoliated snap-dragon, with a perennial root, and yellow flowers. 99. The Decemfoliatum, or decemfoliated snap-dragon, with a perennial root, and yellow flowers. 100. The Undecemfoliatum, or undecemfoliated snap-dragon, with a perennial root, and yellow flowers. 101. The Duodecemfoliatum, or duodecemfoliated snap-dragon, with a perennial root, and yellow flowers. 102. The Tredecemfoliatum, or tredecemfoliated snap-dragon, with a perennial root, and yellow flowers. 103. The Quattuordecemfoliatum, or quattuordecemfoliated snap-dragon, with a perennial root, and yellow flowers. 104. The Quindecemfoliatum, or quindecemfoliated snap-dragon, with a perennial root, and yellow flowers. 105. The Sexdecemfoliatum, or sexdecemfoliated snap-dragon, with a perennial root, and yellow flowers. 106. The Septendecemfoliatum, or septendecemfoliated snap-dragon, with a perennial root, and yellow flowers. 107. The Octodecemfoliatum, or octodecemfoliated snap-dragon, with a perennial root, and yellow flowers. 108. The Novemdecemfoliatum, or novemdecemfoliated snap-dragon, with a perennial root, and yellow flowers. 109. The Vigintifoliatum, or vigintifoliated snap-dragon, with a perennial root, and yellow flowers. 110. The Triginta-foliatum, or triginta-foliated snap-dragon, with a perennial root, and yellow flowers. 111. The Quadraginta-foliatum, or quadraginta-foliated snap-dragon, with a perennial root, and yellow flowers. 112. The Quinquaginta-foliatum, or quinquaginta-foliated snap-dragon, with a perennial root, and yellow flowers. 113. The Sexaginta-foliatum, or sexaginta-foliated snap-dragon, with a perennial root, and yellow flowers. 114. The Septuaginta-foliatum, or septuaginta-foliated snap-dragon, with a perennial root, and yellow flowers. 115. The Octoginta-foliatum, or octoginta-foliated snap-dragon, with a perennial root, and yellow flowers. 116. The Nonaginta-foliatum, or nonaginta-foliated snap-dragon, with a perennial root, and yellow flowers. 117. The Centum-foliatum, or centum-foliated snap-dragon, with a perennial root, and yellow flowers. 118. The Ducenta-foliatum, or ducenta-foliated snap-dragon, with a perennial root, and yellow flowers. 119. The Trecenta-foliatum, or trecenta-foliated snap-dragon, with a perennial root, and yellow flowers. 120. The Quadringenta-foliatum, or quadringenta-foliated snap-dragon, with a perennial root, and yellow flowers. 121. The Quingenta-foliatum, or quingenta-foliated snap-dragon, with a perennial root, and yellow flowers. 122. The Sexcenta-foliatum, or sexcenta-foliated snap-dragon, with a perennial root, and yellow flowers. 123. The Septingenta-foliatum, or septingenta-foliated snap-dragon, with a perennial root, and yellow flowers. 124. The Octingenta-foliatum, or octingenta-foliated snap-dragon, with a perennial root, and yellow flowers. 125. The Nongenta-foliatum, or nongenta-foliated snap-dragon, with a perennial root, and yellow flowers. 126. The Millenta-foliatum, or millenta-foliated snap-dragon, with a perennial root, and yellow flowers. 127. The Bismillenta-foliatum, or bismillenta-foliated snap-dragon, with a perennial root, and yellow flowers. 128. The Trismillenta-foliatum, or trismillenta-foliated snap-dragon, with a perennial root, and yellow flowers. 129. The Quadrimillenta-foliatum, or quadrimillenta-foliated snap-dragon, with a perennial root, and yellow flowers. 130. The Quinmillenta-foliatum, or quinmillenta-foliated snap-dragon, with a perennial root, and yellow flowers. 131. The Sexmillenta-foliatum, or sexmillenta-foliated snap-dragon, with a perennial root, and yellow flowers. 132. The Septimillenta-foliatum, or septimillenta-foliated snap-dragon, with a perennial root, and yellow flowers. 133. The Octomillenta-foliatum, or octomillenta-foliated snap-dragon, with a perennial root, and yellow flowers. 134. The Nonmillenta-foliatum, or nonmillenta-foliated snap-dragon, with a perennial root, and yellow flowers. 135. The Centimillenta-foliatum, or centimillenta-foliated snap-dragon, with a perennial root, and yellow flowers. 136. The Ducentimillenta-foliatum, or ducentimillenta-foliated snap-dragon, with a perennial root, and yellow flowers. 137. The Trecentimillenta-foliatum, or trecentimillenta-foliated snap-dragon, with a perennial root, and yellow flowers. 138. The Quadringentimillenta-foliatum, or quadringentimillenta-foliated snap-dragon, with a perennial root, and yellow flowers. 139. The Quingentimillenta-foliatum, or quingentimillenta-foliated snap-dragon, with a perennial root, and yellow flowers. 140. The Sexcentimillenta-foliatum, or sexcentimillenta-foliated snap-dragon, with a perennial root, and yellow flowers. 141. The Septingentimillenta-foliatum, or septingentimillenta-foliated snap-dragon, with a perennial root, and yellow flowers. 142. The Octingentimillenta-foliatum, or octingentimillenta-foliated snap-dragon, with a perennial root, and yellow flowers. 143. The Nongentimillenta-foliatum, or nongentimillenta-foliated snap-dragon, with a perennial root, and yellow flowers. 144. The Millentimillenta-foliatum, or millentimillenta-foliated snap-dragon, with a perennial root, and yellow flowers. 145. The Bismillentimillenta-foliatum, or bismillentimillenta-foliated snap-dragon, with a perennial root, and yellow flowers. 146. The Trismillentimillenta-foliatum, or trismillentimillenta-foliated snap-dragon, with a perennial root, and yellow flowers. 147. The Quadrimillentimillenta-foliatum, or quadrimillentimillenta-foliated snap-dragon, with a perennial root, and yellow flowers. 148. The Quinmillentimillenta-foliatum, or quinmillentimillenta-foliated snap-dragon, with a perennial root, and yellow flowers. 149. The Sexmillentimillenta-foliatum, or sexmillentimillenta-foliated snap-dragon, with a perennial root, and yellow flowers. 150. The Septimillentimillenta-foliatum, or septimillentimillenta-foliated snap-dragon, with a perennial root, and yellow flowers. 151. The Octomillentimillenta-foliatum, or octomillentimillenta-foliated snap-dragon, with a perennial root, and yellow flowers. 152. The Nonmillentimillenta-foliatum, or nonmillentimillenta-foliated snap-dragon, with a perennial root, and yellow flowers. 153. The Centimillentimillenta-foliatum, or centimillentimillenta-foliated snap-dragon, with a perennial root, and yellow flowers. 154. The Ducentimillentimillenta-foliatum, or ducentimillentimillenta-foliated snap-dragon, with a perennial root, and yellow flowers. 155. The Trecentimillentimillenta-foliatum, or trecentimillentimillenta-foliated snap-dragon, with a perennial root, and yellow flowers. 156. The Quadringentimillentimillenta-foliatum, or quadringentimillentimillenta-foliated snap-dragon, with a perennial root, and yellow flowers. 157. The Quingentimillentimillenta-foliatum, or quingentimillentimillenta-foliated snap-dragon, with a perennial root, and yellow flowers. 158. The Sexcentimillentimillenta-foliatum, or sexcentimillentimillenta-foliated snap-dragon, with a perennial root, and yellow flowers. 159. The Septingentimillentimillenta-foliatum, or septingentimillentimillenta-foliated snap-dragon, with a perennial root, and yellow flowers. 160. The Octingentimillentimillenta-foliatum, or octingentimillentimillenta-foliated snap-dragon, with a perennial root, and yellow flowers. 161. The Nongentimillentimillenta-foliatum, or nongentimillentimillenta-foliated snap-dragon, with a perennial root, and yellow flowers. 162. The Millentimillentimillenta-foliatum, or millentimillentimillenta-foliated snap-dragon, with a perennial root, and yellow flowers. 163. The Bismillentimillentimillenta-foliatum, or bismillentimillentimillenta-foliated snap-dragon, with a perennial root, and yellow flowers. 164. The Trismillentimillentimillenta-foliatum, or trismillentimillentimillenta-foliated snap-dragon, with a perennial root, and yellow flowers. 165. The Quadrimillentimillentimillenta-foliatum, or quadrimillentimillentimillenta-foliated snap-dragon, with a perennial root, and yellow flowers. 166. The Quinmillentimillentimillenta-foliatum, or quinmillentimillentimillenta-foliated snap-dragon, with a perennial root, and yellow flowers. 167. The Sexmillentimillentimillenta-foliatum, or sexmillentimillentimillenta-foliated snap-dragon, with a perennial root, and yellow flowers. 168. The Septimillentimillentimillenta-foliatum, or septimillentimillentimillenta-foliated snap-dragon, with a perennial root, and yellow flowers. 169. The Octomillentimillentimillenta-foliatum, or octomillentimillentimillenta-foliated snap-dragon, with a perennial root, and yellow flowers. 170. The Nonmillentimillentimillenta-foliatum, or nonmillentimillentimillenta-foliated snap-dragon, with a perennial root, and yellow flowers. 171. The Centimillentimillentimillenta-foliatum, or centimillentimillentimillenta-foliated snap-dragon, with a perennial root, and yellow flowers. 172. The Ducentimillentimillentimillenta-foliatum, or ducentimillentimillentimillenta-foliated snap-dragon, with a perennial root, and yellow flowers. 173. The Trecentimillentimillentimillenta-foliatum, or trecentimillentimillentimillenta-foliated snap-dragon, with a perennial root, and yellow flowers. 174. The Quadringentimillentimillentimillenta-foliatum, or quadringentimillentimillentimillenta-foliated snap-dragon, with a perennial root, and yellow flowers. 175. The Quingentimillentimillentimillenta-foliatum, or quingentimillentimillentimillenta-foliated snap-dragon, with a perennial root, and yellow flowers. 176. The Sexcentimillentimillentimillenta-foliatum, or sexcentimillentimillentimillenta-foliated snap-dragon, with a perennial root, and yellow flowers. 177. The Septingentimillentimillentimillenta-foliatum, or septingentimillentimillentimillenta-foliated snap-dragon, with a perennial root, and yellow flowers. 178. The Octingentimillentimillentimillenta-foliatum, or octingentimillentimillentimillenta-foliated snap-dragon, with a perennial root, and yellow flowers. 179. The Nongentimillentimillentimillenta-foliatum, or nongentimillentimillentimillenta-foliated snap-dragon, with a perennial root, and yellow flowers. 180. The Millentimillentimillentimillenta-foliatum, or millentimillentimillentimillenta-foliated snap-dragon, with a perennial root, and yellow flowers. 181. The Bismillentimillentimillentimillenta-foliatum, or bismillentimillentimillentimillenta-foliated snap-dragon, with a perennial root, and yellow flowers. 182. The Trismillentimillentimillentimillenta-foliatum, or trismillentimillentimillentimillenta-foliated snap-dragon, with a perennial root, and yellow flowers. 183. The Quadrimillentimillentimillentimillenta-foliatum, or quadrimillentimillentimillentimillenta-foliated snap-dragon, with a perennial root, and yellow flowers. 184. The Quinmillentimillentimillentimillenta-foliatum, or quinmillentimillentimillentimillenta-foliated snap-dragon, with a perennial root, and yellow flowers. 185. The Sexmillentimillentimillentimillenta-foliatum, or sexmillentimillentimillentimillenta-foliated snap-dragon, with a perennial root, and yellow flowers. 186. The Septimillentimillentimillentimillenta-foliatum, or septimillentimillentimillentimillenta-foliated snap-dragon, with a perennial root, and yellow flowers. 187. The Octomillentimillentimillentimillenta-foliatum, or octomillentimillentimillentimillenta-foliated snap-dragon, with a perennial root, and yellow flowers. 188. The Nonmillentimillentimillentimillenta-foliatum, or nonmillentimillentimillentimillenta-foliated snap-dragon, with a perennial root, and yellow flowers. 189. The Centimillentimillentimillentimillenta-foliatum, or centimillentimillentimillentimillenta-foliated snap-dragon, with a perennial root, and yellow flowers. 190. The Ducentimillentimillentimillentimillenta-foliatum, or ducentimillentimillentimillentimillenta-foliated snap-dragon, with a perennial root, and yellow flowers. 191. The Trecentimillentimillentimillentimillenta-foliatum, or trecentimillentimillentimillentimillenta-foliated snap-dragon, with a perennial root, and yellow flowers. 192. The Quadringentimillentimillentimillentimillenta-foliatum, or quadringentimillentimillentimillentimillenta-foliated snap-dragon, with a perennial root, and yellow flowers. 193. The Quingentimillentimillentimillentimillenta-foliatum, or quingentimillentimillentimillentimillenta-foliated snap-dragon, with a perennial root, and yellow flowers. 194. The Sexcentimillentimillentimillentimillenta-foliatum, or sexcentimillentimillentimillentimillenta-foliated snap-dragon, with a perennial root, and yellow flowers. 195. The Septingentimillentimillentimillentimillenta-foliatum, or septingentimillentimillentimillentimillenta-foliated snap-dragon, with a perennial root, and yellow flowers. 196. The Octingentimillentimillentimillentimillenta-foliatum, or octingentimillentimillentimillentimillenta-foliated snap-dragon, with a perennial root, and yellow flowers. 197. The Nongentimillentimillentimillentimillenta-foliatum, or nongentimillentimillentimillentimillenta-foliated snap-dragon, with a perennial root, and yellow flowers. 198. The Millentimillentimillentimillentimillenta-foliatum, or millentimillentimillentimillentimillenta-foliated snap-dragon, with a perennial root, and yellow flowers. 199. The Bismillentimillentimillentimillentimillenta-foliatum, or bismillentimillentimillentimillentimillenta-foliated snap-dragon, with a perennial root, and yellow flowers. 200. The Trismillentimillentimillentimillentimillenta-foliatum, or trismillentimillentimillentimillentimillenta-foliated snap-dragon, with a perennial root, and yellow flowers.

510.)

(Ankündigung.)

Von dem „Handbuche für den Ober-Donau-Kreis", ist nur noch eine geringe Anzahl Exemplare vorhanden.

Es werden daher die Titl Herren Beamten Geistliche, Gemeinde-Vorsteher und Privaten, welche geneigt sind, sich dieses Handbuch noch beyzuschaffen, ersucht, ihre desfallsigen Bestellungen in frankirten Briefen an den Unterzeichneten gefälligst in Bälde gelangen zu lassen.

Dieses Werk, dessen Prospektus durch die k. Kreis-Regierung im Intelligenz-Blatt vom 9. May d. J. St. 20 pag. 593 bis 594 bekannt gemacht wurde, ist gr. 8° in geschmackvollen Umschlag geheftet, und enthält 24 Druck-Bogen nebst dem Bildnisse Seiner Majestät des Königs, und einer Karte des Kreises.

Augsburg den 28. Oktober 1831.

Kramer
Registratur Funktionär.

511.) b.) praes. den 13/15 31.

(Gläubiger-Vorladung.)

Des Herrn Grafen Karl Anton Fugger von Nordendorf Erlaucht zu Augsburg hat unterm 11/13. Januar und 26/27. Januar dieses Jahres sein im Jaxt-Kreise des Königreichs Würtemberg gelegenes Ritter-Gut Niederalfingen an die Würtembergische Staats-Finanz-Verwaltung und den Ober-Justiz Assessor Freiherrn v. Linden, für die Summe von 91,000 fl. und 16,000 fl. verkauft, und die abgeschlossenen Kauf-Verträge zu Ertheilung des gerichtlichen Erkenntnisses dem unterzeichneten Gerichtshofe vorgelegt.

Sowohl um die dem Gerichtshofe theils bereits bekannten, theils aber noch unbekannten Gläubiger über die abgeschlossenen Kaufs-Verträge zu vernehmen, als auch um bei dieser Veranlassung einen Versuch zu machen, das ganze Schuldenwesen des Herrn Grafen Erlaucht durch Vergleich zu erledigen, hat die unterzeichnete Stelle auf Ansuchen des Herrn Grafen eine Tagfahrt, auf Montag den 2. Januar 1832 festgesetzt.

Zu der an diesem Tage Morgens 9 Uhr, in der Kanzley des Königl. Gerichtshofs statt findenden Verhandlung werden alle diejenigen, welche aus irgend einem Grunde einen rechtlichen Anspruch an des Herrn Grafen Karl Anton Fugger von Nordendorf Erlaucht machen zu können glauben, mit dem Bemerken vorgeladen, daß sie bei dieser Verhandlung die Beweis-Urkunden für ihre Ansprüche vorzulegen, und sich über die abgeschlossenen Verträge, so wie über die Eingehung eines Vergleichs zu erklären haben.

Diejenigen, welche weder in Person, noch durch gehörig Bevollmächtigte erscheinen, und deren Foderungen dießseits nicht bekannt sind, haben es sich selbst zuzuschreiben, wenn sie bei einem abzuschliessenden Vergleiche unberücksichtigt bleiben, diejenigen noch speziell vorgeladenen Gläubiger aber, deren Foderungen bekannt sind, werden in diesem Falle sowohl hinsichtlich der Genehmigung der Kauf-Verträge, als auch hinsichtlich der Abschliessung eines Vergleichs, als der Mehrheit der Gläubiger ihrer Kategorie beitretend, angenommen.

So beschlossen im Civil-Senat des Königlichen Gerichtshofs für den Jaxt-Kreis.

Ellwangen den 4. Oktober 1831

Hufnagel.

Intelligenzblatt

des königlich-Bayerischen

Oberdonau-Kreises.

No. 46.

Augsburg, den 7ten November 1831.

Inhalt:

316.) Die bey den Steuer-Liquidations-Verhandlungen erforderlichen gerichtlichen Vollmachten betreff. 317.) Die Concurs-Prüfung der kath. Pfarr-Amts-Candidaten der Diözese Augsburg vom Jahr 1831 betreff. 318.) Das Handbuch der Verfassung und Verwaltung der Landgemeinden betreff. 319.) Erledigung der 3ten Pfarrstelle zu Gunzenhausen betreff. — Kreis- und andere Notizzen. — Bekanntmachungen der äußern Behörden.

Bekanntmachungen der k. Kreis-Stellen:

CCCXVI.) ad Nrm. 1646.

An

sämtliche Gerichts-Behörden des Oberdonau-Kreises.

(Die bey den Steuer-Liquidations-Verhandlungen erforderlichen gerichtlichen Vollmachten betreff.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch ein allerhöchstes Reskript aus dem kgl. Staats-Ministerium der Finanzen vom 27ten vorigen Monats wurde bestimmt, daß die nach dem §. 64 des Grund-Steuer-Gesetzes vom 15ten August 1828 nöthigen Vollmachten zur Liquidirung frey von Tax- und Stempel-Gebühren auszustellen seyen, nachdem diese Vollmachten zur nothwendigen Ausführung eines Gesetzes gehören, und demnach als Regierungs-Sache betrachtet werden müßen.

Diese Bestimmungen werden zur genauen Darnachachtung, und zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Augsburg den 4. November 1831.

K. Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer der Finanzen.

(In Abwesenheit des kgl. Regierungs Präsidenten.)

v. Raiser.

Kopf.

coll. Vogl.

CCCXVII.) ad Nrm. 30329.

(Die Concurs-Prüfung der katholischen Pfarramts-Candidaten der Diözese Augsburg vom Jahre 1831 betreff.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Nachdem die Klassifikation der im

Proceedings of the Royal Society of London, vol. xiv. pp. 1–3.

On the Action of Nitrous Acid upon Amylamine. By Dr. A. W. Hofmann, F.R.S.

The author has found that amylamine, when treated with nitrous acid, yields a mixture of amylic alcohol and amylene, the latter of which is readily separated by fractional distillation. The reaction proceeds according to the equation:

$$C_5H_{11}NH_2 + HNO_2 = C_5H_{11}OH + N_2 + H_2O$$

The amylene obtained boils at 35°–36° C. and has a density of 0·662 at 0°. It combines with bromine to form a crystalline dibromide melting at 116° C.

On the Action of Nitrous Acid upon Amylamine. By Dr. A. W. Hofmann, F.R.S.

The author has found that amylamine, when treated with nitrous acid, yields a mixture of amylic alcohol and amylene, the latter of which is readily separated by fractional distillation. The reaction proceeds according to the equation:

$$C_5H_{11}NH_2 + HNO_2 = C_5H_{11}OH + N_2 + H_2O$$

The amylene obtained boils at 35°–36° C. and has a density of 0·662 at 0°. It combines with bromine to form a crystalline dibromide melting at 116° C.

Stadt-Kaplaney-Benefiziums-Vikar in Lauingen. 22.) Egger Sebastian, prov. Pfarrer in Amendingen, k. Landgerichts Mindelheim. 23.) Emmerling Joseph, präsentirter Pfarrer in Buchdorf, k. Landgerichts Donauwörth. 24.) Feckler Moritz, Ir Stadt-Kaplaney-Benefiziums-Vikar in Lauingen. 25.) Filser Kaspar, Pfarr-Vikar in Könighausen, Herrschafts-Gerichts Kirchheim. 26.) Forster Johann, Curat-Benefiziums-Vikar in Reichau, Herrschafts-Gerichts Babenhausen. 27.) Friedbichler Max, prov. Pfarr-Curat zu Ehingen, Herrschafts-Gerichts Oettingen im Rezat-Kreise. 28.) Gast Xaver, Kaplan in Pechhausen, k. Landgerichts Friedberg. 29.) Gessler Johann Evang., Kaplan in Mittelberg, k. Landgerichts Sonthofen. 30.) Genkinger Xaver, Stadt-Kaplan in Dinkelsbühl im Rezat-Kreise. 31.) Gerhaher Sigmund, Pfarr-Vikar in Oberreichenbach, Herrschafts-Gerichts Weissenhorn. 32.) Graf Johann Baptist, Ir Stadt-Kaplan am Dom zu Augsburg. 33.) Greither Andreas, Benefiziums-Vikar zu Allerheiligen, k. Landgerichts Burgau. 34.) Häfele Peter, präsentirter Pfarrer in Traubing, k. Landgerichts Starnberg im Isar-Kreise. 35.) Häger Gottfried, Curat- und Schul-Benefizial in Oberpeiching, kgl. Landgerichts Rain. 36.) Handwercher Johann Bapt., Pfarr-Vikar in Tegernbach, k. Landgerichts Pfaffenhofen im Isar-Kreise. 37.) Harthmuth Joh. Mich., Pfarr-Vikar in Konradshofen, k. Landgerichts Türkheim. 38.) Hartung Menrad, Pfarr-Vikar in Reicholzried, k. Landgerichts Grönenbach. 39.) Haslach Hilarius, Pfarr-Expositus in Etting, k. Landgerichts Weilheim. 40.) Hehl Joseph, Pfarr-Vikar in Unterdiessen, k. Landgerichts Buchloe. 41.) Helfermann Joseph Anton, präsentirter Pfarrer in Reinhardshausen, k. Landgerichts Gögginge. 42.) Heckler Pankraz, prov. Frühmeß-Benefizial in Stephans-Rettenberg, k. Landgerichts Sonthofen. 43.) Höck Matthäus, Stadt-Kaplan zu St. Max in Augsburg. 44.) Holzhauser Johann, Pfarr-Vikar in Schöllang, k. Landgerichts Sonthofen. 45.) Huber Joseph Anton, Stadt-Kaplaney-Benefizial in Gundelfingen, k. Landgerichts Lauingen. 46.) Huber Magnus, Stadt-Kaplan in Burgau. 47.) Kaiser Georg, k. Professor der Iten Gymnasial-Klasse an der kathol. Studien-Anstalt zu Augsburg. 48.) Kees Georg, Pfarr-Vikar in Rattenhausen, k. Landgerichts Roggenburg. 49.) Kellner Jakob, Kaplan in Biberbach, k. Landgerichts Wertingen. 50.) Kerle Georg, Benefiziums-Vikar in Lauingen. 51.) Klee Joh. Bapt., Benefiziums-Vikar auf dem Kobel, k. Landgerichts Gögginge. 52.) Klughammer Stephan, Stadt-Kaplan in Memmingen. 53.) Köpf Johann Georg, Studien-Vorbereitungs-Lehrer in Augsburg. 54.) Kopp Alois, Katechet in Augsburg. 55.) Kortler Martin, Schul- und Curat-Benefizial in Gabelbachergreuth, k. Landgerichts Zusmarshausen. 56.) Kranzfelder Sebastian, prov. Pfarrer in Feldheim, k. Landgerichts Rain. 57.) Kreuzer Benedikt, Kaplan in Wiggensbach, k. Landgerichts Kempten. 58.) Landerer Anton Georg, Kaplan in Altusried, k. Landgerichts Grönenbach. 59.) Lau Joh. Jak., Kaplan in Heimenkirch, k. Landgerichts Weiler. 60.) Laut Johann Martin, prov. Benefizial in Windach, kgl. Landgerichts Landsberg. 61.) Lechner Anton, Doktor der Theologie und Stadt-Kaplan bey St. Max in Augsburg. 62.) Linder Johann Georg, Pfarr-Vikar in Ueberfeld, k. Landgerichts Monheim. 63.) v. Malern Franz, Pfarr-Curatie-Vikar in Lejnheim, kgl. Landgerichts Günzburg. 64.) Graf v. Marogna Karl, präsentirter Pfarr-

Curat in Dekingen, Fürstlich Oetting-Wallerstein'schen Herrschafts-Gerichts Harburg. 65.) Merz Joh. Evang., Kaplan in Niederrieden, kgl. Landgerichts Ottobeuren. 66.) Mösel Alois, Kaplan in Tandern, kgl. Landgerichts Aichach. 67.) Neubrand Joseph, Benefiziums-Vikar in Bobingen, kgl. Landgerichts Schwabmünchen. 68.) Ostertag Johann Ludwig, präsentirter Benefiziat in Arnbach, k. Landgerichts Schrobenhausen. 69.) Payr Joseph, Dom-Vikar in Augsburg. 70.) Paur Johann, Pfarr-Vikar in Oberreitnau, k. Landgerichts Lindau. 71.) Rhee Joseph, Pfarr-Vikar in Schwenenbach, k. Landgerichts Höchstädt. 72.) Reicherzer Franz Anton, Pfarr-Vikar in Thierhaupten, k. Landgerichts Rain. 73.) Reithmayr Karl, Kaplan in Biberbach, k. Landgerichts Wertingen. 74.) Röger Franz Xaver, Stadt-Kaplan in Neuburg. 75.) Sager Joseph Anton, Kaplan in Kettershausen, Herrschafts-Gerichts Babenhausen. 76.) Sailer Andreas, Stadt-Kaplan in Höchstädt. 77.) Sailer Johann Georg, Pfarr-Vikar in Unter-Meitingen, k. Landgerichts Schwabmünchen. 78.) Schilling Johann Michael, Pfarr-Vikar in Pöttmeß, k. Landgerichts Rain. 79.) Schlichting Gottfried, Studien-Vorbereitungs-Lehrer in Kaufbeuren. 80.) Schmid Kornelius, Pfarr-Vikar in Huttenwang, k. Landgerichts Ober-Günzburg. 81.) Schmid Matthias, Stadt-Kaplan in Landsberg im Isar-Kreise. 82.) Schneider Markus, Pfarr-Vikar in Füssen. 83.) Schöllhorn Joh. Michael, Pfarr-Vikar in Hochwang, kgl. Landgerichts Günzburg. 84.) Schwingsack Lorenz, präsentirter Pfarrer in Langen Neufnach, k. Landgerichts Schwabmünchen. 85.) Sedelmayr Joseph, prov. Pfarrer in Romeltsried, k. Landgerichts Zusmarshausen. 86.) Selzl Clemens, Kaplan in Vöhringen, k. Landgerichts Illertissen. 87.) Sinning Joseph, Kaplan in Haldenwang, kgl. Landgerichts Kempten. 88.) Sontheimer Matthäus, präsentirter Pfarr-Curat in Waldberg, kgl. Landgerichts Göggingen. 89.) Städele Johann Michael, Benefiziat zu Bernbeuren, k. Landgerichts Füßen. 90.) Stegmann Karl Lorenz, Kaplan in Kaisheim, k. Landgerichts Donauwörth. 91.) Steigenberger Georg, Pfarr-Vikar in Steinach, k. Landgerichts Grönenbach. 92.) Stempfle Franz Paul, Stadt-Kaplan in Weilheim. 93.) Stigelmayr Gerhard, Kaplaney-Benefiziat in Weiler. 94.) Stoß Simon, prov. Pfarrer in Weißensee, k. Landgerichts Füßen. 95.) Strobl Joseph, Expositus in Marnbach, k. Landgerichts Weilheim. 96.) Tausch Theodor, Frühmeß-Benefiziums-Vikar, und prov. lateinischer Vorbereitungs-Lehrer in Oberdorf. 97.) Thanner Johann Georg, Frühmeß-Benefiziums-Vikar in Haunstetten, kgl. Landgerichts Göggingen. 98.) Thanner Joseph, Stadt-Kaplan bey St. Max in Augsburg. 99.) Thoma Nikolaus, Kaplan bey St. Ulrich in Augsburg. 100.) Thum Joh. Georg, Studien-Vorbereitungs-Lehrer in Neuburg. 101.) Thum Joseph Wilhelm, k. Professor der I. Gymnasial-Klasse an der kath. Studien-Anstalt zu Augsburg. 102.) Ulmer Joseph, Pfarr-Vikar in Höretzhausen, kgl. Landgerichts Schrobenhausen. 103.) Wachtel Joseph, Kaplaney-Benefiziat in Stiefenhofen, k. Landgerichts Immenstadt. 104.) Waibel Jos. Anton, Kaplaney-Benefiziat in Lindenberg, k. Landgerichts Weiler. 105.) v. Walk Christian, Pfarr-Vikar zu Berg im Gau, kgl. Landgerichts Schrobenhausen. 106.) Weiß Karl, Kaplan in Hinterstein, kgl. Landgerichts Sonthofen. 107.) Wittmann Xaver, prov. Pfarrer in Siegertshofen, Herrschafts-Gerichts Thannhausen. 108.) Wolff Karl, Kaplan in Scheppach, k. Land-

gerichts Burgau. 109.) Zweng Joseph Anton, Kaplan in Steinbach, kgl. Landgerichts Grünenbach.

CCCXVIII.)

An

sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreises.

(Das Handbuch, die Verfassung und Verwaltung der Land-Gemeinden betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Im Verlage der C. Kollmannschen (Jos. Wolff'schen) Buchhandlung ist das von dem ehemaligen k. Landrichter Dr. Weber herausgegebene Werk: die Verfassung und Verwaltung der Land-Gemeinden ꝛc. in einer neuen Auflage, erschienen, welche mit den aus der Epoche von 1818 bis 1831 entnommenen Zusätzen und Berichtigungen vervollständiget, und zugleich mit den geeigneten Hinweisungen auf die im Oberdonau-Kreise noch besonders ausgeschriebenen Verwaltungs-Normen versehen ist.

Da dieses Handbuch für die Behörden der Rural-Gemeinden sowohl in Absicht auf Kommunal- und Polizey-Verwaltung, als auf das Orts-Schul- und Armenwesen von besonderm Nutzen seyn dürfte; so werden die Distrikts-Polizey-Behörden auf dasselbe, und die darüber erschienene Ankündigung (Kreis-Intell.-Blatt v. 1831 S. 1328) aufmerksam gemacht, und die vorgenannten Gemeinden ermächtiget, selbes auf Rechnung ihrer Kommunal-Kassen anzuschaffen.

Augsburg den 31. Oktober 1831.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.)

v. Raiser.

coll. Thugut.

CCCXIX.)

(Die Erledigung der dritten Pfarr-Stelle zu Gunzenhausen betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch das am 19. d. eingetretene Ableben des 3ten Pfarrers Glaser zu Gunzenhausen, ist dessen Stelle in Erledigung gekommen. Diese dritte Pfarr-Stelle, mit welcher zugleich das Sub-Rektorat zu Gunzenhausen, und der unten bezeichnete Gehalt von 346 fl. verbunden ist, wird daher zur vorschriftsmäßigen Bewerbung binnen sechs Wochen hiermit unter der Bemerkung ausgeschrieben, daß die Bewerber sich auch über die gesetzliche Befähigung zum Studien-Lehramte durch ihr Prüfungs-Zeugniß auszuweisen haben. Der Ertrag dieser mit dem Sub-Rektorat vereinigten dritten Pfarr-Stelle besteht nach der noch nicht geprüften Fassion vom 1. Dezember v. J. aus folgenden Theilen:

I.) aus 93 fl. 31 kr. 3 pf. an ständigem Gehalte, wovon 56½ kr. baar aus dem Staats-Aerar, dann 80 fl. 5½ kr. aus dem Hospital, und 12 fl. 30 kr. aus den Pflegen zu St. Wolfgang und St. Leonhard

...ment, and the Court of Appeal held that the plaintiff was entitled to recover the whole of the damages awarded to the deceased's widow and children, and not merely the amount which the deceased would have contributed to their support out of his own earnings. The Court of Appeal also held that the plaintiff was entitled to recover the whole of the damages awarded to the deceased's widow and children, and not merely the amount which the deceased would have contributed to their support out of his own earnings.

Indemnity. A contract of indemnity is a contract by which one person undertakes to save another harmless from loss arising from the conduct of the promisor or of some other person. The contract of indemnity is a contract by which one person undertakes to save another harmless from loss arising from the conduct of the promisor or of some other person. The contract of indemnity is a contract by which one person undertakes to save another harmless from loss arising from the conduct of the promisor or of some other person.

Indemnity Bond. A bond given to indemnify a person against loss arising from the conduct of the principal or of some other person. The bond is given to indemnify a person against loss arising from the conduct of the principal or of some other person. The bond is given to indemnify a person against loss arising from the conduct of the principal or of some other person.

Indemnity Insurance. Insurance against loss arising from the conduct of the insured or of some other person. Indemnity insurance is insurance against loss arising from the conduct of the insured or of some other person. Indemnity insurance is insurance against loss arising from the conduct of the insured or of some other person.

Indemnity Policy. A policy of insurance against loss arising from the conduct of the insured or of some other person. The policy is a policy of insurance against loss arising from the conduct of the insured or of some other person. The policy is a policy of insurance against loss arising from the conduct of the insured or of some other person.

Indemnity Premium. The premium paid for indemnity insurance. The premium is the amount paid for indemnity insurance. The premium is the amount paid for indemnity insurance. The premium is the amount paid for indemnity insurance.

Indemnity Rate. The rate of premium for indemnity insurance. The rate is the amount of premium for indemnity insurance. The rate is the amount of premium for indemnity insurance. The rate is the amount of premium for indemnity insurance.

Indemnity Risk. The risk of loss arising from the conduct of the insured or of some other person. The risk is the risk of loss arising from the conduct of the insured or of some other person. The risk is the risk of loss arising from the conduct of the insured or of some other person.

Indemnity Value. The value of the property insured against loss arising from the conduct of the insured or of some other person. The value is the value of the property insured against loss arising from the conduct of the insured or of some other person. The value is the value of the property insured against loss arising from the conduct of the insured or of some other person.

Indemnity Warranty. A warranty that the insured will not do anything to increase the risk of loss arising from the conduct of the insured or of some other person. The warranty is a warranty that the insured will not do anything to increase the risk of loss arising from the conduct of the insured or of some other person. The warranty is a warranty that the insured will not do anything to increase the risk of loss arising from the conduct of the insured or of some other person.

Indemnity Without Premium. Indemnity insurance without premium. The insurance is indemnity insurance without premium. The insurance is indemnity insurance without premium. The insurance is indemnity insurance without premium.

Indemnity Without Warranty. Indemnity insurance without warranty. The insurance is indemnity insurance without warranty. The insurance is indemnity insurance without warranty. The insurance is indemnity insurance without warranty.

Indemnity Without Premium and Warranty. Indemnity insurance without premium and warranty. The insurance is indemnity insurance without premium and warranty. The insurance is indemnity insurance without premium and warranty. The insurance is indemnity insurance without premium and warranty.

Indemnity Without Premium and Warranty and Risk. Indemnity insurance without premium and warranty and risk. The insurance is indemnity insurance without premium and warranty and risk. The insurance is indemnity insurance without premium and warranty and risk. The insurance is indemnity insurance without premium and warranty and risk.

Indemnity Without Premium and Warranty and Risk and Value. Indemnity insurance without premium and warranty and risk and value. The insurance is indemnity insurance without premium and warranty and risk and value. The insurance is indemnity insurance without premium and warranty and risk and value. The insurance is indemnity insurance without premium and warranty and risk and value.

Indemnity Without Premium and Warranty and Risk and Value and Rate. Indemnity insurance without premium and warranty and risk and value and rate. The insurance is indemnity insurance without premium and warranty and risk and value and rate. The insurance is indemnity insurance without premium and warranty and risk and value and rate. The insurance is indemnity insurance without premium and warranty and risk and value and rate.

Indemnity Without Premium and Warranty and Risk and Value and Rate and Policy. Indemnity insurance without premium and warranty and risk and value and rate and policy. The insurance is indemnity insurance without premium and warranty and risk and value and rate and policy. The insurance is indemnity insurance without premium and warranty and risk and value and rate and policy. The insurance is indemnity insurance without premium and warranty and risk and value and rate and policy.

Indemnity Without Premium and Warranty and Risk and Value and Rate and Policy and Bond. Indemnity insurance without premium and warranty and risk and value and rate and policy and bond. The insurance is indemnity insurance without premium and warranty and risk and value and rate and policy and bond. The insurance is indemnity insurance without premium and warranty and risk and value and rate and policy and bond. The insurance is indemnity insurance without premium and warranty and risk and value and rate and policy and bond.

Indemnity Without Premium and Warranty and Risk and Value and Rate and Policy and Bond and Premium. Indemnity insurance without premium and warranty and risk and value and rate and policy and bond and premium. The insurance is indemnity insurance without premium and warranty and risk and value and rate and policy and bond and premium. The insurance is indemnity insurance without premium and warranty and risk and value and rate and policy and bond and premium. The insurance is indemnity insurance without premium and warranty and risk and value and rate and policy and bond and premium.

Indemnity Without Premium and Warranty and Risk and Value and Rate and Policy and Bond and Premium and Warranty. Indemnity insurance without premium and warranty and risk and value and rate and policy and bond and premium and warranty. The insurance is indemnity insurance without premium and warranty and risk and value and rate and policy and bond and premium and warranty. The insurance is indemnity insurance without premium and warranty and risk and value and rate and policy and bond and premium and warranty. The insurance is indemnity insurance without premium and warranty and risk and value and rate and policy and bond and premium and warranty.

Indemnity Without Premium and Warranty and Risk and Value and Rate and Policy and Bond and Premium and Warranty and Risk. Indemnity insurance without premium and warranty and risk and value and rate and policy and bond and premium and warranty and risk. The insurance is indemnity insurance without premium and warranty and risk and value and rate and policy and bond and premium and warranty and risk. The insurance is indemnity insurance without premium and warranty and risk and value and rate and policy and bond and premium and warranty and risk. The insurance is indemnity insurance without premium and warranty and risk and value and rate and policy and bond and premium and warranty and risk.

Indemnity Without Premium and Warranty and Risk and Value and Rate and Policy and Bond and Premium and Warranty and Risk and Value. Indemnity insurance without premium and warranty and risk and value and rate and policy and bond and premium and warranty and risk and value. The insurance is indemnity insurance without premium and warranty and risk and value and rate and policy and bond and premium and warranty and risk and value. The insurance is indemnity insurance without premium and warranty and risk and value and rate and policy and bond and premium and warranty and risk and value. The insurance is indemnity insurance without premium and warranty and risk and value and rate and policy and bond and premium and warranty and risk and value.

Indemnity Without Premium and Warranty and Risk and Value and Rate and Policy and Bond and Premium and Warranty and Risk and Value and Rate. Indemnity insurance without premium and warranty and risk and value and rate and policy and bond and premium and warranty and risk and value and rate. The insurance is indemnity insurance without premium and warranty and risk and value and rate and policy and bond and premium and warranty and risk and value and rate. The insurance is indemnity insurance without premium and warranty and risk and value and rate and policy and bond and premium and warranty and risk and value and rate. The insurance is indemnity insurance without premium and warranty and risk and value and rate and policy and bond and premium and warranty and risk and value and rate.

Indemnity Without Premium and Warranty and Risk and Value and Rate and Policy and Bond and Premium and Warranty and Risk and Value and Rate and Policy. Indemnity insurance without premium and warranty and risk and value and rate and policy and bond and premium and warranty and risk and value and rate and policy. The insurance is indemnity insurance without premium and warranty and risk and value and rate and policy and bond and premium and warranty and risk and value and rate and policy. The insurance is indemnity insurance without premium and warranty and risk and value and rate and policy and bond and premium and warranty and risk and value and rate and policy. The insurance is indemnity insurance without premium and warranty and risk and value and rate and policy and bond and premium and warranty and risk and value and rate and policy.

Indemnity Without Premium and Warranty and Risk and Value and Rate and Policy and Bond and Premium and Warranty and Risk and Value and Rate and Policy and Bond. Indemnity insurance without premium and warranty and risk and value and rate and policy and bond and premium and warranty and risk and value and rate and policy and bond. The insurance is indemnity insurance without premium and warranty and risk and value and rate and policy and bond and premium and warranty and risk and value and rate and policy and bond. The insurance is indemnity insurance without premium and warranty and risk and value and rate and policy and bond and premium and warranty and risk and value and rate and policy and bond. The insurance is indemnity insurance without premium and warranty and risk and value and rate and policy and bond and premium and warranty and risk and value and rate and policy and bond.

Indemnity Without Premium and Warranty and Risk and Value and Rate and Policy and Bond and Premium and Warranty and Risk and Value and Rate and Policy and Bond and Premium. Indemnity insurance without premium and warranty and risk and value and rate and policy and bond and premium and warranty and risk and value and rate and policy and bond and premium. The insurance is indemnity insurance without premium and warranty and risk and value and rate and policy and bond and premium and warranty and risk and value and rate and policy and bond and premium. The insurance is indemnity insurance without premium and warranty and risk and value and rate and policy and bond and premium and warranty and risk and value and rate and policy and bond and premium. The insurance is indemnity insurance without premium and warranty and risk and value and rate and policy and bond and premium and warranty and risk and value and rate and policy and bond and premium.

Indemnity Without Premium and Warranty and Risk and Value and Rate and Policy and Bond and Premium and Warranty and Risk and Value and Rate and Policy and Bond and Premium and Warranty. Indemnity insurance without premium and warranty and risk and value and rate and policy and bond and premium and warranty and risk and value and rate and policy and bond and premium and warranty. The insurance is indemnity insurance without premium and warranty and risk and value and rate and policy and bond and premium and warranty and risk and value and rate and policy and bond and premium and warranty. The insurance is indemnity insurance without premium and warranty and risk and value and rate and policy and bond and premium and warranty and risk and value and rate and policy and bond and premium and warranty. The insurance is indemnity insurance without premium and warranty and risk and value and rate and policy and bond and premium and warranty and risk and value and rate and policy and bond and premium and warranty.

Indemnity Without Premium and Warranty and Risk and Value and Rate and Policy and Bond and Premium and Warranty and Risk and Value and Rate and Policy and Bond and Premium and Warranty and Risk. Indemnity insurance without premium and warranty and risk and value and rate and policy and bond and premium and warranty and risk and value and rate and policy and bond and premium and warranty and risk. The insurance is indemnity insurance without premium and warranty and risk and value and rate and policy and bond and premium and warranty and risk and value and rate and policy and bond and premium and warranty and risk. The insurance is indemnity insurance without premium and warranty and risk and value and rate and policy and bond and premium and warranty and risk and value and rate and policy and bond and premium and warranty and risk. The insurance is indemnity insurance without premium and warranty and risk and value and rate and policy and bond and premium and warranty and risk and value and rate and policy and bond and premium and warranty and risk.

Indemnity Without Premium and Warranty and Risk and Value and Rate and Policy and Bond and Premium and Warranty and Risk and Value and Rate and Policy and Bond and Premium and Warranty and Risk and Value. Indemnity insurance without premium and warranty and risk and value and rate and policy and bond and premium and warranty and risk and value and rate and policy and bond and premium and warranty and risk and value. The insurance is indemnity insurance without premium and warranty and risk and value and rate and policy and bond and premium and warranty and risk and value and rate and policy and bond and premium and warranty and risk and value. The insurance is indemnity insurance without premium and warranty and risk and value and rate and policy and bond and premium and warranty and risk and value and rate and policy and bond and premium and warranty and risk and value. The insurance is indemnity insurance without premium and warranty and risk and value and rate and policy and bond and premium and warranty and risk and value and rate and policy and bond and premium and warranty and risk and value.

Indemnity Without Premium and Warranty and Risk and Value and Rate and Policy and Bond and Premium and Warranty and Risk and Value and Rate and Policy and Bond and Premium and Warranty and Risk and Value and Rate. Indemnity insurance without premium and warranty and risk and value and rate and policy and bond and premium and warranty and risk and value and rate and policy and bond and premium and warranty and risk and value and rate. The insurance is indemnity insurance without premium and warranty and risk and value and rate and policy and bond and premium and warranty and risk and value and rate and policy and bond and premium and warranty and risk and value and rate. The insurance is indemnity insurance without premium and warranty and risk and value and rate and policy and bond and premium and warranty and risk and value and rate and policy and bond and premium and warranty and risk and value and rate. The insurance is indemnity insurance without premium and warranty and risk and value and rate and policy and bond and premium and warranty and risk and value and rate and policy and bond and premium and warranty and risk and value and rate.

Indemnity Without Premium and Warranty and Risk and Value and Rate and Policy and Bond and Premium and Warranty and Risk and Value and Rate and Policy and Bond and Premium and Warranty and Risk and Value and Rate and Policy. Indemnity insurance without premium and warranty and risk and value and rate and policy and bond and premium and warranty and risk and value and rate and policy and bond and premium and warranty and risk and value and rate and policy. The insurance is indemnity insurance without premium and warranty and risk and value and rate and policy and bond and premium and warranty and risk and value and rate and policy and bond and premium and warranty and risk and value and rate and policy. The insurance is indemnity insurance without premium and warranty and risk and value and rate and policy and bond and premium and warranty and risk and value and rate and policy and bond and premium and warranty and risk and value and rate and policy. The insurance is indemnity insurance without premium and warranty and risk and value and rate and policy and bond and premium and warranty and risk and value and rate and policy and bond and premium and warranty and risk and value and rate and policy.

Indemnity Without Premium and Warranty and Risk and Value and Rate and Policy and Bond and Premium and Warranty and Risk and Value and Rate and Policy and Bond and Premium and Warranty and Risk and Value and Rate and Policy and Bond. Indemnity insurance without premium and warranty and risk and value and rate and policy and bond and premium and warranty and risk and value and rate and policy and bond and premium and warranty and risk and value and rate and policy and bond. The insurance is indemnity insurance without premium and warranty and risk and value and rate and policy and bond and premium and warranty and risk and value and rate and policy and bond and premium and warranty and risk and value and rate and policy and bond. The insurance is indemnity insurance without premium and warranty and risk and value and rate and policy and bond and premium and warranty and risk and value and rate and policy and bond and premium and warranty and risk and value and rate and policy and bond. The insurance is indemnity insurance without premium and warranty and risk and value and rate and policy and bond and premium and warranty and risk and value and rate and policy and bond and premium and warranty and risk and value and rate and policy and bond.

Indemnity Without Premium and Warranty and Risk and Value and Rate and Policy and Bond and Premium and Warranty and Risk and Value and Rate and Policy and Bond and Premium and Warranty and Risk and Value and Rate and Policy and Bond and Premium. Indemnity insurance without premium and warranty and risk and value and rate and policy and bond and premium and warranty and risk and value and rate and policy and bond and premium and warranty and risk and value and rate and policy and bond and premium. The insurance is indemnity insurance without premium and warranty and risk and value and rate and policy and bond and premium and warranty and risk and value and rate and policy and bond and premium and warranty and risk and value and rate and policy and bond and premium. The insurance is indemnity insurance without premium and warranty and risk and value and rate and policy and bond and premium and warranty and risk and value and rate and policy and bond and premium and warranty and risk and value and rate and policy and bond and premium. The insurance is indemnity insurance without premium and warranty and risk and value and rate and policy and bond and premium and warranty and risk and value and rate and policy and bond and premium and warranty and risk and value and rate and policy and bond and premium.

Indemnity Without Premium and Warranty and Risk and Value and Rate and Policy and Bond and Premium and Warranty and Risk and Value and Rate and Policy and Bond and Premium and Warranty and Risk and Value and Rate and Policy and Bond and Premium and Warranty. Indemnity insurance without premium and warranty and risk and value and rate and policy and bond and premium and warranty and risk and value and rate and policy and bond and premium and warranty and risk and value and rate and policy and bond and premium and warranty. The insurance is indemnity insurance without premium and warranty and risk and value and rate and policy and bond and premium and warranty and risk and value and rate and policy and bond and premium and warranty and risk and value and rate and policy and bond and premium and warranty. The insurance is indemnity insurance without premium and warranty and risk and value and rate and policy and bond and premium and warranty and risk and value and rate and policy and bond and premium and warranty and risk and value and rate and policy and bond and premium and warranty. The insurance is indemnity insurance without premium and warranty and risk and value and rate and policy and bond and premium and warranty and risk and value and rate and policy and bond and premium and warranty and risk and value and rate and policy and bond and premium and warranty.

Indemnity Without Premium and Warranty and Risk and Value and Rate and Policy and Bond and Premium and Warranty and Risk and Value and Rate and Policy and Bond and Premium and Warranty and Risk and Value and Rate and Policy and Bond and Premium and Warranty and Risk. Indemnity insurance without premium and warranty and risk and value and rate and policy and bond and premium and warranty and risk and value and rate and policy and bond and premium and warranty and risk and value and rate and policy and bond and premium and warranty and risk. The insurance is indemnity insurance without premium and warranty and risk and value and rate and policy and bond and premium and warranty and risk and value and rate and policy and bond and premium and warranty and risk and value and rate and policy and bond and premium and warranty and risk. The insurance is indemnity insurance without premium and warranty and risk and value and rate and policy and bond and premium and warranty and risk and value and rate and policy and bond and premium and warranty and risk and value and rate and policy and bond and premium and warranty and risk. The insurance is indemnity insurance without premium and warranty and risk and value and rate and policy and bond and premium and warranty and risk and value and rate and policy and bond and premium and warranty and risk and value and rate and policy and bond and premium and warranty and risk.

Indemnity Without Premium and Warranty and Risk and Value and Rate and Policy and Bond and Premium and Warranty and Risk and Value and Rate and Policy and Bond and Premium and Warranty and Risk and Value and Rate and Policy and Bond and Premium and Warranty and Risk and Value. Indemnity insurance without premium and warranty and risk and value and rate and policy and bond and premium and warranty and risk and value and rate and policy and bond and premium and warranty and risk and value and rate and policy and bond and premium and warranty and risk and value. The insurance is indemnity insurance without premium and warranty and risk and value and rate and policy and bond and premium and warranty and risk and value and rate and policy and bond and premium and warranty and risk and value and rate and policy and bond and premium and warranty and risk and value. The insurance is indemnity insurance without premium and warranty and risk and value and rate and policy and bond and premium and warranty and risk and value and rate and policy and bond and premium and warranty and risk and value and rate and policy and bond and premium and warranty and risk and value. The insurance is indemnity insurance without premium and warranty and risk and value and rate and policy and bond and premium and warranty and risk and value and rate and policy and bond and premium and warranty and risk and value and rate and policy and bond and premium and warranty and risk and value.

Indemnity Without Premium and Warranty and Risk and Value and Rate and Policy and Bond and Premium and Warranty and Risk and Value and Rate and Policy and Bond and Premium and Warranty and Risk and Value and Rate and Policy and Bond and Premium and Warranty and Risk and Value and Rate. Indemnity insurance without premium and warranty and risk and value and rate and policy and bond and premium and warranty and risk and value and rate and policy and bond and premium and warranty and risk and value and rate and policy and bond and premium and warranty and risk and value and rate. The insurance is indemnity insurance without premium and warranty and risk and value and rate and policy and bond and premium and warranty and risk and value and rate and policy and bond and premium and warranty and risk and value and rate and policy and bond and premium and warranty and risk and value and rate. The insurance is indemnity insurance without premium and warranty and risk and value and rate and policy and bond and premium and warranty and risk and value and rate and policy and bond and premium and warranty and risk and value and rate and policy and bond and premium and warranty and risk and value and rate.

Indemnity Without Premium and Warranty and Risk and Value and Rate and Policy and Bond and Premium and Warranty and Risk and Value and Rate and Policy and Bond and Premium and Warranty and Risk and Value and Rate and Policy and Bond and Premium and Warranty and Risk and Value and Rate and Policy. Indemnity insurance without premium and warranty and risk and value and rate and policy and bond and premium and warranty and risk and value and rate and policy and bond and premium and warranty and risk and value and rate and policy and bond and premium and warranty and risk and value and rate and policy. The insurance is indemnity insurance without premium and warranty and risk and value and rate and policy and bond and premium and warranty and risk and value and rate and policy and bond and premium and warranty and risk and value and rate and policy and bond and premium and warranty and risk and value and rate and policy. The insurance is indemnity insurance without premium and warranty and risk and value and rate and policy and bond and premium and warranty and risk and value and rate and policy and bond and premium and warranty and risk and value and rate and policy and bond and premium and warranty and risk and value and rate and policy.

Indemnity Without Premium and Warranty and Risk and Value and Rate and Policy and Bond and Premium and Warranty and Risk and Value and Rate and Policy and Bond and Premium and Warranty and Risk and Value and Rate and Policy and Bond and Premium and Warranty and Risk and Value and Rate and Policy and Bond. Indemnity insurance without premium and warranty and risk and value and rate and policy and bond and premium and warranty and risk and value and rate and policy and bond and premium and warranty and risk and value and rate and policy and bond and premium and warranty and risk and value and rate and policy and bond. The insurance is indemnity insurance without premium and warranty and risk and value and rate and policy and bond and premium and warranty and risk and value and rate and policy and bond and premium and warranty and risk and value and rate and policy and bond and premium and warranty and risk and value and rate and policy and bond. The insurance is indemnity insurance without premium and warranty and risk and value and rate and policy and bond and premium and warranty and risk and value and rate and policy and bond and premium and warranty and risk and value and rate and policy and bond and premium and warranty and risk and value and rate and policy and bond.

Indemnity Without Premium and Warranty and Risk and Value and Rate and Policy and Bond and Premium and Warranty and Risk and Value and Rate and Policy and Bond and Premium and Warranty and Risk and Value and Rate and Policy and Bond and Premium and Warranty and Risk and Value and Rate and Policy and Bond and Premium. Indemnity insurance without premium and warranty and risk and value and rate and policy and bond and premium and warranty and risk and value and rate and policy and bond and premium and warranty and risk and value and rate and policy and bond and premium and warranty and risk and value and rate and policy and bond and premium. The insurance is indemnity insurance without premium and warranty and risk and value and rate and policy and bond and premium and warranty and risk and value and rate and policy and bond and premium and warranty and risk and value and rate and policy and bond and premium and warranty and risk and value and rate and policy and bond and premium. The insurance is indemnity insurance without premium and warranty and risk and value and rate and policy and bond and premium and warranty and risk and value and rate and policy and bond and premium and warranty and risk and value and rate and policy and bond and premium and warranty and risk and value and rate and policy and bond and premium.

Indemnity Without Premium and Warranty and Risk and Value and Rate and Policy and Bond and Premium and Warranty and Risk and Value and Rate and Policy and Bond and Premium and Warranty and Risk and Value and Rate and Policy and Bond and Premium and Warranty and Risk and Value and Rate and Policy and Bond and Premium and Warranty. Indemnity insurance without premium and warranty and risk and value and rate and policy and bond and premium and warranty and risk and value and rate and policy and bond and premium and warranty and risk and value and rate and policy and bond and premium and warranty and risk and value and rate and policy and bond and premium and warranty. The insurance is indemnity insurance without premium and warranty and risk and value and rate and policy and bond and premium and warranty and risk and value and rate and policy and bond and premium and warranty and risk and value and rate and policy and bond and premium and warranty and risk and value and rate and policy and bond and premium and warranty. The insurance is indemnity insurance without premium and warranty and risk and value and rate and policy and bond and premium and warranty and risk and value and rate and policy and bond and premium and warranty and risk and value and rate and policy and bond and premium and warranty and risk and value and rate and policy and bond and premium and warranty.

Indemnity Without Premium and Warranty and Risk and Value and Rate and Policy and Bond and Premium and Warranty and Risk and Value and Rate and Policy and Bond and Premium and Warranty and Risk and Value and Rate and Policy and Bond and Premium and Warranty and Risk and Value and Rate and Policy and Bond and Premium and Warranty and Risk. Indemnity insurance without premium and warranty and risk and value and rate and policy and bond and premium and warranty and risk and value and rate and policy and bond and premium and warranty and risk and value and rate and policy and bond and premium and warranty and risk and value and rate and policy and bond and premium and warranty and risk. The insurance is indemnity insurance without premium and warranty and risk and value and rate and policy and bond and premium and warranty and risk and value and rate and policy and bond and premium and warranty and risk and value and rate and policy and bond and premium and warranty and risk and value and rate and policy and bond and premium and warranty and risk. The insurance is indemnity insurance without premium and warranty and risk and value and rate and policy and bond and premium and warranty and risk and value and rate and policy and bond and premium and warranty and risk and value and rate and policy and bond and premium and warranty and risk and value and rate and policy and bond and premium and warranty and risk.

Indemnity Without Premium and Warranty and Risk and Value and Rate and Policy and Bond and Premium and Warranty and Risk and Value and Rate and Policy and Bond and Premium and Warranty and Risk and Value and Rate and Policy and Bond and Premium and Warranty and Risk and Value and Rate and Policy and Bond and Premium and Warranty and Risk and Value. Indemnity insurance without premium and warranty and risk and value and rate and policy and bond and premium and warranty and risk and value and rate and policy and bond and premium and warranty and risk and value and rate and policy and bond and premium and warranty and risk and value and rate and policy and bond and premium and warranty and risk and value. The insurance is indemnity insurance without premium and warranty and risk and value and rate and policy and bond and premium and warranty and risk and value and rate and policy and bond and premium and warranty and risk and value and rate and policy and bond and premium and warranty and risk and value and rate and policy and bond and premium and warranty and risk and value. The insurance is indemnity insurance without premium and warranty and risk and value and rate and policy and bond and premium and warranty and risk and value and rate and policy and bond and premium and warranty and risk and value and rate and policy and bond and premium and warranty and risk and value and rate and policy and bond and premium and warranty and risk and value.

Indemnity Without Premium and Warranty and Risk and Value and Rate and Policy and Bond and Premium and Warranty and Risk and Value and Rate and Policy and Bond and Premium and Warranty and Risk and Value and Rate and Policy and Bond and Premium and Warranty and Risk and Value and Rate and Policy and Bond and Premium and Warranty and Risk and Value and Rate. Indemnity insurance without premium and warranty and risk and value and rate and policy and bond and premium and warranty and risk and value and rate and policy and bond and premium and warranty and risk and value and rate and policy and bond and premium and warranty and risk and value and rate and policy and bond and premium and warranty and risk and value and rate. The insurance is indemnity insurance without premium and warranty and risk and value and rate and policy and bond and premium and warranty and risk and value and rate and policy and bond and premium and warranty and risk and value and rate and policy and bond and premium and warranty and risk and value and rate and policy and bond and premium and warranty and risk and value and rate.

Indemnity Without Premium and Warranty and Risk and Value and Rate and Policy and Bond and Premium and Warranty and Risk and Value and Rate and Policy and Bond and Premium and Warranty and Risk and Value and Rate and Policy and Bond and Premium and Warranty and Risk and Value and Rate and Policy and Bond and Premium and Warranty and Risk and Value and Rate and Policy. Indemnity insurance without premium and warranty and risk and value and rate and policy and bond and premium and warranty and risk and value and rate and policy and bond and premium and warranty and risk and value and rate and policy and bond and premium and warranty and risk and value and rate and policy and bond and premium and warranty and risk and value and rate and policy. The insurance is indemnity insurance without premium and warranty and risk and value and rate and policy and bond and premium and warranty and risk and value and rate and policy and bond and premium and warranty and risk and value and rate and policy and bond and premium and warranty and risk and value and rate and policy and bond and premium and warranty and risk and value and rate and policy.

Indemnity Without Premium and Warranty and Risk and Value and Rate and Policy and Bond and Premium and Warranty and Risk and Value and Rate and Policy and Bond and Premium and Warranty and Risk and Value and Rate and Policy and Bond and Premium and Warranty and Risk and Value and Rate and Policy and Bond and Premium and Warranty and Risk and Value and Rate and Policy and Bond. Indemnity insurance without premium and warranty and risk and value and rate and policy and bond and premium and warranty and risk and value and rate and policy and bond and premium and warranty and risk and value and rate and policy and bond and premium and warranty and risk and value and rate and policy and bond and premium and warranty and risk and value and rate and policy and bond. The insurance is indemnity insurance without premium and warranty and risk and value and rate and policy and bond and premium and warranty and risk and value and rate and policy and bond and premium and warranty and risk and value and rate and policy and bond and premium and warranty and risk and value and rate and policy and bond and premium and warranty and risk and value and rate and policy and bond.

Indemnity Without Premium and Warranty and Risk and Value and Rate and Policy and Bond and Premium and Warranty and Risk and Value and Rate and Policy and Bond and Premium and Warranty and Risk and Value and Rate and Policy and Bond and Premium and Warranty and Risk and Value and Rate and Policy and Bond and Premium and Warranty and Risk and Value and Rate and Policy and Bond and Premium. Indemnity insurance without premium and warranty and risk and value and rate and policy and bond and premium and warranty and risk and value and rate and policy and bond and premium and warranty and risk and value and rate and policy and bond and premium and warranty and risk and value and rate and policy and bond and premium and warranty and risk and value and rate and policy and bond and premium. The insurance is indemnity insurance without premium and warranty and risk and value and rate and policy and bond and premium and warranty and risk and value and rate and policy and bond and premium and warranty and risk and value and rate and policy and bond and premium and warranty and risk and value and rate and policy and bond and premium and warranty and risk and value and rate and policy and bond and premium.

Indemnity Without Premium and Warranty and Risk and Value and Rate and Policy and Bond and Premium and Warranty and Risk and Value and Rate and Policy and Bond and Premium and Warranty and Risk and Value and Rate and Policy and Bond and Premium and Warranty and Risk and Value and Rate and Policy and Bond and Premium and Warranty and Risk and Value and Rate and Policy and Bond and Premium and Warranty. Indemnity insurance without premium and warranty and risk and value and rate and policy and bond and premium and warranty and risk and value and rate and policy and bond and premium and warranty and risk and value and rate and policy and bond and premium and warranty and risk and value and rate and policy and bond and premium and warranty and risk and value and rate and policy and bond and premium and warranty. The insurance is indemnity insurance without premium and warranty and risk and value and rate and policy and bond and premium and warranty and risk and value and rate and policy and bond and premium and warranty and risk and value and rate and policy and bond and premium and warranty and risk and value and rate and policy and bond and premium and warranty and risk and value and rate and policy and bond and premium and warranty.

Indemnity Without Premium and Warranty and Risk and Value and Rate and Policy and Bond and Premium and Warranty and Risk and Value and Rate and Policy and Bond and Premium and Warranty and Risk and Value and Rate and Policy and Bond and Premium and Warranty and Risk and Value and Rate and Policy and Bond and Premium and Warranty and Risk and Value and Rate and Policy and Bond and Premium and Warranty and Risk. Indemnity insurance without premium and warranty and risk and value and rate and policy and bond and premium and warranty and risk and value and rate and policy and bond and premium and warranty and risk and value and rate and policy and bond and premium and warranty and risk and value and rate and policy and bond and premium and warranty and risk and value and rate and policy and bond and premium and warranty and risk. The insurance is indemnity insurance without premium and warranty and risk and value and rate and policy and bond and premium and warranty and risk and value and rate and policy and bond and premium and warranty and risk and value and rate and policy and bond and premium and warranty and risk and value and rate and policy and bond and premium and warranty and risk and value and rate and policy and bond and premium and warranty and risk.

Indemnity Without Premium and Warranty and Risk and Value and Rate and Policy and Bond and Premium and Warranty and Risk and Value and Rate and Policy and Bond and Premium and Warranty and Risk and Value and Rate and Policy and Bond and Premium and Warranty and Risk and Value and Rate and Policy and Bond and Premium and Warranty and Risk and Value and Rate and Policy and Bond and Premium and Warranty and Risk and Value. Indemnity insurance without premium and warranty and risk and value and rate and policy and bond and premium and warranty and risk and value and rate and policy and bond and premium and warranty and risk and value and rate and policy and bond and premium and warranty and risk and value and rate and policy and bond and premium and warranty and risk and value and rate and policy and bond and premium and warranty and risk and value. The insurance is indemnity insurance without premium and warranty and risk and value and rate and policy and bond and premium and warranty and risk and value and rate and policy and bond and premium and warranty and risk and value and rate and policy and bond and premium and warranty and risk and value and rate and policy and bond and premium and warranty and risk and value and rate and policy and bond and premium and warranty and risk and value.

Indemnity Without Premium and Warranty and Risk and Value and Rate and Policy and Bond and Premium and Warranty and Risk and Value and Rate and Policy and Bond and Premium and Warranty and Risk and Value and Rate and Policy and Bond and Premium and Warranty and Risk and Value and Rate and Policy and Bond and Premium and Warranty and Risk and Value and Rate and Policy and Bond and Premium and Warranty and Risk and Value and Rate. Indemnity insurance without premium and warranty and risk and value and rate and policy and bond and premium and warranty and risk and value and rate and policy and bond and premium and warranty and risk and value and rate and policy and bond and premium and warranty and risk and value and rate and policy and bond and premium and warranty and risk and value and rate and policy and bond and premium and warranty and risk and value and rate. The insurance is indemnity insurance without premium and warranty and risk and value and rate and policy and bond and premium and warranty and risk and value and rate and policy and bond and premium and warranty and risk and value and rate and policy and bond and premium and warranty and risk and value and rate and policy and bond and premium and warranty and risk and value and rate and policy and bond and premium and warranty and risk and value and rate.

Indemnity Without Premium and Warranty and Risk and Value and Rate and Policy and Bond and Premium and Warranty and Risk and Value and Rate and Policy and Bond and Premium and Warranty and Risk and Value and Rate and Policy and Bond and Premium and Warranty and Risk and Value and Rate and Policy and Bond and Premium and Warranty and Risk and Value and Rate and Policy and Bond and Premium and Warranty and Risk and Value and Rate and Policy. Indemnity insurance without premium and warranty and risk and value and rate and policy and bond and premium and warranty and risk and value and rate and policy and bond and premium and warranty and risk and value and rate and policy and bond and premium and warranty and risk and value and rate and policy and bond and premium and warranty and risk and value and rate and policy and bond and premium and warranty and risk and value and rate and policy. The insurance is indemnity insurance without premium and warranty and risk and value and rate and policy and bond and premium and warranty and risk and value and rate and policy and bond and premium and warranty and risk and value and rate and policy and bond and premium and warranty and risk and value and rate and policy and bond and premium and warranty and risk and value and rate and policy and bond and premium and warranty and risk and value and rate and policy.

Indemnity Without Premium and Warranty and Risk and Value and Rate and Policy and Bond and Premium and Warranty and Risk and Value and Rate and Policy and Bond and Premium and Warranty and Risk and Value and Rate and Policy and Bond and Premium and Warranty and Risk and Value and Rate and Policy and Bond and Premium and Warranty and Risk and Value and Rate and Policy and Bond and Premium and Warranty and Risk and Value and Rate and Policy and Bond. Indemnity insurance without premium and warranty and risk and value and rate and policy and bond and premium and warranty and risk and value and rate and policy and bond and premium and warranty and risk and value and rate and policy and bond and premium and warranty and risk and value and rate and policy and bond and premium and warranty and risk and value and rate and policy and bond and premium and warranty and risk and value and rate and policy and bond. The insurance is indemnity insurance without premium and warranty and risk and value and rate and policy and bond and premium and warranty and risk and value and rate and policy and bond and premium and warranty and risk and value and rate and policy and bond and premium and warranty and risk and value and rate and policy and bond and premium and warranty and risk and value and rate and policy and bond and premium and warranty and risk and value and rate and policy and bond.

Indemnity Without Premium and Warranty and Risk and Value and Rate and Policy and Bond and Premium and Warranty and Risk and Value and Rate and Policy and Bond and Premium and Warranty and Risk and Value and Rate and Policy and Bond and Premium and Warranty and Risk and Value and Rate and Policy and Bond and Premium and Warranty and Risk and Value and Rate and Policy and Bond and Premium and Warranty and Risk and Value and Rate and Policy and Bond and Premium. Indemnity insurance without premium and warranty and risk and value and rate and policy and bond and premium and warranty and risk and value and rate and policy and bond and premium and warranty and risk and value and rate and policy and bond and premium and warranty and risk and value and rate and policy and bond and premium and warranty and risk and value and rate and policy and bond and premium and warranty and risk and value and rate and policy and bond and premium. The insurance is indemnity insurance without premium and warranty and risk and value and rate and policy and bond and premium and warranty and risk and value and rate and policy and bond and premium and warranty and risk and value and rate and policy and bond and premium and warranty and risk and value and rate and policy and bond and premium and warranty and risk and value and rate and policy and bond and premium and warranty and risk and value and rate and policy and bond and premium.

Indemnity Without Premium and Warranty and Risk and Value and Rate and Policy and Bond and Premium and Warranty and Risk and Value and Rate and Policy and Bond and Premium and Warranty and Risk and Value and Rate and Policy and Bond and Premium and Warranty and Risk and Value and Rate and Policy and Bond and Premium and Warranty and Risk and Value and Rate and Policy and Bond and Premium and Warranty and Risk and Value and Rate and Policy and Bond and Premium and Warranty. Indemnity insurance without premium and warranty and risk and value and rate and policy and bond and premium and warranty and risk and value and rate and policy and bond and premium and warranty and risk and value and rate and policy and bond and premium and warranty and risk and value and rate and policy and bond and premium and warranty and risk and value and rate and policy and bond and premium and warranty and risk and value and rate and policy and bond and premium and warranty. The insurance is indemnity insurance without premium and warranty and risk and value and rate and policy and bond and premium and warranty and risk and value and rate and policy and bond and premium and warranty and risk and value and rate and policy and bond and premium and warranty and risk and value and rate and policy and bond and premium and warranty and risk and value and rate and policy and bond and premium and warranty and risk and value and rate and policy and bond and premium and warranty.

**Indemnity Without Premium and Warranty and Risk and Value and Rate and Policy and Bond and Premium and Warranty and Risk and Value and Rate and Policy and Bond and Premium and Warranty and Risk and Value and Rate and Policy and Bond and Premium and Warranty and Risk and Value and Rate

mit denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe.

Zugleich werden diejenigen, welche irgend Etwas von dem Vermögen des Gemein-Schuldners in Handen haben, bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Roggenburg den 5. Oktober 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Geislinger, Landrichter.

513.) praes. den $\frac{29}{10}$ 31.

(Bekanntmachung.)

Auf Andringen eines Hypothekar-Gläubigers wird das Anwesen des Peter Einzinger von Attenfeld, bestehend aus einem gemauerten Wohnhause mit Stallung, einem Haus-Gärtchen, drei Gemeinds-Theilen, und dem Antheil an der unvertheilten Gemeinde-Nutzung, und auf 425 fl. geschätzt, dem öffentlichen Verkaufe unterworfen, und hiezu Tagsfahrt auf Mittwoch den 23. November d. J. Vormittags von 9 bis 12 Uhr anberaumt, wozu Steigerungs-Lustige eingeladen werden.

Neuburg den 24. Oktober 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Ott, Landrichter.

514.) praes. den $\frac{29}{10}$ 31.

(Bekanntmachung.)

Den 21. dieß Abends $\frac{3}{4}$ auf 9 Uhr wurde dem Wirthe Johann Michael Weber in Pfaffenhofen ein neugeborner 6 bis 8 Stunden alter Knabe auf die Treppe seiner Haus-Thüre gelegt, und es bemerkte Weber nur, daß eine große hagere Manns-Person mit einer schwarzen gestreiften Haube, langen Beinkleidern, und einer gestreiften Mütze schnell an den Fenstern vorbeilief, und seinen Weg auf der Straße nach Günzburg zunahm.

Zur Ausmittlung der Mutter des Kindes wollen die sämtlichen Polizei-Behörden geeignete Verfügungen erlassen.

Roggenburg den 25. Oktober 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Geislinger, Landrichter.

515.) praes. den $\frac{1}{11}$ 31.

(Oeffentliche Vorladung.)

Der Baur Lukas Seibold von Konzenberg hath um Einberufung seiner Gläubiger zum Behufe der Erzielung einer gütlichen Ausgleichung mit diesen.

Diesemnach werden sämtliche sowohl bekannte als unbekannte Seibold'sche Kreditoren zu der zum Versuche der Güte auf Mittwoch den 30. Novbr. l. J. Morgens 9 Uhr anberaumten Tagsfahrt unter dem Nachtheil andurch vorgeladen, daß im Falle eines wirklich zu Stande kommenden Schulden-Arrangements die Ausbleibenden als den Beschlüssen der Mehrheit beigetretten erachtet werden würden.

Burgau den 25. Oktober 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Zimmermann, Landrichter.

516.) praes. den $\frac{31}{10}$ 31.

(Bekanntmachung.)

Auf Anrufen eines Hypotheck-Gläubigers wird das Anwesen des Peter Lidl Söldners zu

Gottesbofen am Freytag den 2. Dezm. d. J. Vormittags von 9 — 12 Uhr und Nachmittags von 2 — 5 Uhr in hiesiger Gerichts-Kanzley öffentlich versteigert werden, wozu man hiemit Zahlungsfähige Kaufs-Liebhaber einladet.

Dieses Anwesen besteht aus dem einstöckigen gemauerten Söld-Haus mit Stall, Stadl, Backhaus, 1 Tgw. Garten mit Bäumen besetzt, Gemeinde-Recht, nämlich 1 Kraut-Beet, 3 vertheilten Gemeinds-Gründen, und dem Antheil an dem unvertheilten Gemeinds-Gute, und nachstehenden Grund-Besitzungen: nämlich St. K. Nro. 1351 das Feld zu Stokau, Nro. 1164 $2\frac{1}{2}$ Jchrt. Aecker, Nro. 1165 $\frac{3}{8}$ ddo. Nro. 1166, $\frac{3}{8}$ ddo Nro. 1167 $\frac{1}{8}$ ddo. Nro. 1168 $\frac{1}{4}$ ddo, und 2 nicht katastrirte Aecker, die Gebäude sind assekurirt mit 600fl.

Die Grundbarkeits-Verhältnisse und Kaufs-Bedingungen werden am Steigerungs-Tage bekannt gemacht. Das Anwesen steht in einem Schätzungs-Werth von 2059fl.

Neuburg den 27. Oktober 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Ott, Landrichter.

517.) praes. den $\frac{1}{11}$ 31.

(Bekanntmachung.)

In Sachen die Beerbung des land-abwesenden Christ. Bopp, hiesigen Bürgers-Sohns und Strumpf-Webers dahier hat sich das k. Kreis- und Stadt-Gericht Memmingen umständlichen Vortrag erstatten lassen, und erkennt zu Recht: „Daß der in Nro. 27 und 28 des Kr.-Int.-Blattes pro 1831 öffentlich vorgeladene Christoph Bopp nunmehr für todt zu erklären, und dessen Verlassenschaft dem Johannes Bopp in Birkendorf, kgl. Würtembergischen Oberamts Biberach zuzusprechen, auch hiemit zugesprochen sey."

Memmingen den 28. Oktober 1831.

Königlich Bayerisches Kreis- und Stadt-Gericht.

Amerbacher, Direktor.

v. Wachter.

518.) praes den $\frac{2}{11}$ 31.

(Bekanntmachung.)

Seine Majestät der König geruhten zur Verbreitung und Belebung der Obstbaum-Zucht im Vaterlande im Jahre 1829 allerhuldvollst zu genehmigen, daß auf dem kgl. Staats-Gut Weihenstephan eine Central-Obstbaum-Schule mit der Aufgabe begründet werde, die verschiedenen nutzbarsten und edelsten Obst-Sorten im Großen zu ziehen, durch den Verkauf der tragbaren Bäume zu billigen Preisen die Anschaffung derselben zu erleichtern, und für den praktischen Unterricht in der Zucht und Behandlung der verschiedensten Obstbaum-Gattungen Gelegenheit zu geben.

Dieser Aufgabe wurde nun bereits so weit genügt, daß bei der gegenwärtigen Ausdehnung der Anlage in jedem Jahr von jetzt an wenigstens 20000 tragbare Bäume abgegeben werden können.

Lage und Boden der Baum-Schule sind so zweckmäßig gewählt, und die Pflanzung selbst wird nach solchen Grundsätzen geleitet, daß die Bäume aus derselben überall sich leicht acclimatisiren, sehr gut fortkommen, wie die Versuchsweisen frühern Pflanzungen bewähren, und lauter vorzügliche Gattungen vom nutzbarsten Oekonomie- und besten Tafel-Obst tragen.

Mit dem Absatz tragbarer Bäume wird Heuer begonnen, und es können im gegenwärtigen Herbste

und im nächsten Frühjahre gegen 20000 Aepfel- und Kirschbäume, und zwar das Stück mit Oekonomie-Obst zu 12 kr., und mit Tafel-Obst zu 15 kr. abgegeben werden.

Diese Bäume sind durchaus mit schönen Kronen versehen, bis zu denselben gegen 6 Schuhe hoch, gehörig stark und nach Regeln so gezogen, daß ihr Gedeihen überall mit Sicherheit erwartet werden kann.

So niedere Preise hiefür sind deßwegen bewilliget, um nach den allerhöchsten Absichten Seiner Majestät des Königs durch Erleichterung der Anschaffung die Verbreitung derselben im Vaterlande zu begünstigen. Jeder Baum ist mit der Obst-Sorte, die er trägt, bezeichnet und jeder Lieferung wird eine leicht faßliche Anweisung über die Art der Auspflanzung und Behandlung gratis beigegeben.

Um die Auswahl den Abnehmern zu erleichtern wird bis zum nächsten Frühjahr ein systematisch geordneter Katalog über die verschiedenen Obst-Sorten der Bäume aus der Weihenstephaner Plantage erscheinen.

Bey einer Abnahme über 100 Stücke werden 10 proc. Rabatt bewilliget.

Mit Bestellungen wendet man sich an die kgl. Landwirthschaft zu Weihenstephan bey Freising als Administration der Central-Obstbaum-Schule daselbst.

Die Abgabe von Birn-Pfirsich-Aprikosen-Pflaumen- und Nuß-Bäumen ꝛc. kann übrigens erst vom Herbste des nächsten Jahres 1832 angeschehen.

Schleißheim den 28. Oktober 1831.

Königliche unmittelbare Staats-Güter-Administration.

Veit, Professor als Administrations-Verweser.

519.) praes. den $\frac{13}{17}$ 31.

(Bekanntmachung.)

Da bey der zum Verkaufe des Anwesens der Metzgers-Wittwe Katharina Strobber von Hohenwart auf den 27. d. M. angesetzt gewesenen Tagsfahrt kein Kaufs-Liebhaber erschienen ist; so wird auf Antrag der Betheiligten auf Mittwoch den 30. November d. J. Vormittags 9 Uhr zur Versteigerung dieses Anwesens wiederholt Termin bestimmt, an welchem Kaufs-Lustige ihre Anbothe an hiesigem Gerichts-Sitze zu Protokoll zu geben haben.

Wegen der Bestandtheile des Verkaufs-Objekts, dessen Werth, und der darauf ruhenden Lasten, wird sich auf die öffentliche Bekanntmachung vom 27. v. Mts. bezogen.

Schrobenhausen den 28. Oktober 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Ramsauer, Landrichter.

520.) praes. den $\frac{29}{18}$ 31.

(Jagd-Verpachtung.)

In Folge höchster Verfügung vom 21. dies sub Nro. 871 wird auf Dienstag den 15. November 1831 Morgens 9 Uhr auf der Rentamts-Kanzley in Zusmarshausen die k. Jagd-Revier Häder zwischen Zusmarshausen und Rometsried liegend auf lebenslängliche Pacht-Zeit öffentlich versteigert, wozu die Pacht-Lustigen und Pacht-Fähigen eingeladen werden.

Bemerkt wird noch, daß alle Gemeinden, welche Feld-, Wiesen-, und Wald-Gründe im Bezirke dieser Jagd-Revier liegen haben, einzeln oder zusammenpachten können, wenn sie sich einen eigenen und gelernten Jäger halten, welcher die Aufsicht und Verwaltung der Jagd zu besorgen hätte.

Wer den Jagd-Bezirk vorher noch einsehen will, wolle sich an den königlichen Revierförster Walch in Zusmarshausen wenden.

Zusmarshausen u. Weisingen d. 28. Okt. 1831.

Königliches Forstamt	Königliches Rentamt,
Weisingen.	Zusmarshausen.
Wopelius, Forstmeister.	Bach, Rentbeamter.

521.) praes. den $\frac{2}{11}$ 31.

(Bekanntmachung.)

Die Stelle eines Inspektors an der Erziehungs-Anstalt bey dem evangel. Kollegium bei St. Anna ist erlediget, und diese Stelle ist durch einen Candidaten des Studien-Lehr- und des Pfarr-Amtes wieder zu besetzen.

Der Gehalt eines Inspektors besteht in einem Gehalte von jährlichen 250 fl. und freier Wohnung mit Beheitzung und Beleuchtung, dann freier Beköstigung und freier Wäsche, so wie freier ärztlicher Behandlung.

Der Inspektor tritt als solcher in die Verhältnisse der Studien-Vorbereitungs-Lehrer, und in die Ansprüche der im Studien-Lehramte angestellten Lehramts-Kandidaten, muß aber die philologische Prüfung nicht bloß für eine lateinische Schule, sondern für ein Gymnasium bestanden haben, und sich darüber durch legitime Zeugnisse ausweisen.

Die Bewerber um diese Stelle haben sich innerhalb vier Wochen bei dem unterfertigten Magistrate zu melden, und ihre Gesuche mit den erfoderlichen Zeugnissen versehen, bis zum 30. November d. J. einzureichen.

Augsburg den 29. Oktober 1831.

Der
Stadt-Magistrat der Stadt Augsburg.

Barth, Ier Bürgermeister.

Birlinger, Sekretär.

522.) praes. den $\frac{3}{11}$ 31.

(Bekanntmachung.)

In der Nacht vom Freytag auf den Samstag, nemlich vom 28ten zum 29ten Oktober d. J., wurde in die Pfarr-Kirche zu Winterrieden auf eine äußerst gewaltsame und verwegene Weise eingebrochen.

Vermißt wird gegenwärtig noch nichts, als von dem sogenannten Trag-Himmel circa 4 Ellen Gold-Borten, die herabgetrennt, und eine Gold-Quaste, welche abgerissen wurde.

Es fand sich, als von den Thätern zurückgelassen ein Messer (Stilet) mit schwarz beinenem Griffe vor, welches auf dem Rücken nahe beim Griffe die Zeichen oder Buchstaben K K I eingeätzt oder gravirt hat, ausserdessen ein kleiner Schlüssel mit einem dreizackigen Barte.

Sämtliche Polizey-Behörden werden ersucht, Spähe auf die zur Zeit unbekannten Thäter zu verfügen.

Burheim den 30. Oktober 1831.

Gräflich Waldbott-Bassenheim'sches Herrschafts-Gericht Burheim.

Dr. Hellmuth, Herrschaftsrichter.

523.) praes. den $\frac{3}{11}$ 31.

(Verschollenheits-Erklärung.)

Da Raimund Moser aus Stettwang auf die Ediktal-Ladung vom 30. April d. J. binnen dem vorgesetzten Termin von sechs Monaten sich dahier nicht gemeldet hat: so wird er hiemit als verschollen erklärt, und dessen Vermögen den nächsten Verwandten gegen Caution ausgeantwortet werden.

Kaufbeuren den 31. Oktober 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Fink, Landrichter.

524) b) praes. den 27/9 31.

(Ediktal-Citation.)

Nachstehende bey der kgl. Staats-Schuldentilgungs-Special-Casse in Augsburg inkatastrierte Obligationen sind zu Verlust gegangen, als:

1.) Eine Obligation der vormaligen Ottobeuer'schen Landschafts-Casse per 800fl. à 4% inkatastriert sub Nro. 2977 auf Barbara Fickler von Eggenried lautend.

2.) Eine vormals Ottobeurn'sche Waisen-Cassa-Obligation per 300fl à 4% inkatastriert sub Nro. 22246 auf Barbara Fickler von Eggenried lautend.

3.) Eine Obligation des vormaligen Reichs-Stifts Ottobeuern per 1000fl à 4% inkatastriert sub Nro. 27709 auf die Pfarrkirchen-Stiftung Ottobeuern lautend.

4.) Eine Obligation zur Steuer-Casse per 100fl à 4%, sub Nro. 27711 auf die Pfarrkirchen-Stiftung Ottobeuern inkatastriert.

5.) Eine Obligation zur vormaligen Waisen-Casse Ottobeuern por 310fl. à 4%, auf die Pfarrkirchen-Stiftung Ottobeuern sub Nro. 1080 inkatastriert.

6.) Eine Obligation zum vormaligen Reichs-Stifte Ottobeuern per 175fl. à 4% für die St. Sebastians-Kapelle Ottobeuern sub Nro. 27710 inkatastriert.

Auf Ansuchen der Interessenten werden nun die unbekannten Inhaber der obigen Urkunden aufgefodert, dieselben innerhalb 6 Monaten à dato bey dem unterfertigten Gerichte vorzuweisen, und ihre allenfallsigen Ansprüche geltend zu machen, widrigenfalls diese Urkunden für ungiltig erklärt werden würden.

Ottobeuern den 17. September 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Kolb, Landrichter.

525.) c.) praes. den 18/18 31.

(Gläubiger-Vorladung.)

Des Herrn Grafen Karl Anton Fugger von Nordendorf Erlaucht zu Augsburg hat unterm 14/13. Januar und 25/17. Januar dieses Jahres sein im Jaxt-Kreise des Königreichs Würtemberg gelegenes Ritter-Gut Niederalfingen an die Würtembergische Staats-Finanz-Verwaltung und den Ober-Justiz Assessor Freiherrn v. Linden, für die Summe von 91,000 fl. und 16,000 fl. verkauft, und die abgeschlossenen Kauf-Verträge zu Ertheilung des gerichtlichen Erkenntnisses dem unterzeichneten Gerichtshofe vorgelegt.

Sowohl um die dem Gerichtshofe theils bereits bekannten, theils aber noch unbekannten Gläubiger über die abgeschlossenen Kaufs-Verträge zu vernehmen, als auch um bei dieser Veranlassung einen Versuch zu machen, das ganze Schuldenwesen des Herrn Grafen Erlaucht durch Vergleich zu erledigen, hat die unterzeichnete Stelle auf Ansuchen des Herrn Grafen eine Tagfahrt auf Montag den 2. Januar 1832 festgesetzt.

Zu der an diesem Tage Morgens 9 Uhr, in der Kanzley des Königl. Gerichtshofs statt findenden Verhandlung werden alle diejenigen, welche aus irgend einem Grunde einen rechtlichen Anspruch an des Herrn Grafen Karl Anton Fugger von Nordendorf Erlaucht machen zu können glauben, mit dem Bemerken vorgeladen, daß sie bei dieser Verhandlung die Beweis-Urkunden für ihre Ansprüche vorzulegen, und sich über die abgeschlossenen Verträge, so wie über die Eingehung eines Vergleichs zu erklären haben.

Diejenigen, welche weder in Person, noch durch gehörig Bevollmächtigte erscheinen, und

deren Foderungen dießseits nicht bekannt sind, haben es sich selbst zuzuschreiben, wenn sie bei einem abzuschliessenden Vergleiche unberücksichtigt bleiben, diejenigen noch speziell vorgeladenen Gläubiger aber, deren Foderungen bekannt sind, werden in diesem Falle sowohl hinsichtlich der Genehmigung der Kauf-Verträge, als auch hinsichtlich der Abschliessung eines Vergleichs, als der Mehrheit der Gläubiger ihrer Kategorie beitretend, angenommen.

So beschlossen im Civil-Senat des Königlichen Gerichtshofs für den Jaxt-Kreis.

Ellwangen den 4. Oktober 1831.

Hufnagel.

526.] (Bekanntmachung.)

So eben ist erschienen und in der Karl Kollman'schen (Joseph Wolff'schen) Buchhandlung in Augsburg zu erhalten:

„Vollständige Alphabetische Sammlung der gegenwärtigen Verfassungs- und Verwaltungs-Normen im Königreich Bayern."

Ein belehrendes Handbuch für jeden Staats-Bürger herausgegeben von Dr. W. C. Christlieb. Erste Lieferung A bis E gr. 8. Preis 3 fl. 38 kr. (Auf Kosten des Verfassers und mit kgl. Bayer'schen Privilegium gedruckt.) Dieses Werk kann jedoch nur gegen baare Zahlung abgegeben werden.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 31. October. 1831.	Briefe	Geld	Den 3. Novembr. 1831.	Briefe	Geld	Den 5. Novembr. 1831	Briefe	Geld
Obligat. à 4% m. Coup.		95¼	*Obligat à 4% m. Coup.*		95¼	*Obligat. à 4% m. Coup.*	96	95½
detto à 5%. . .			*detto à 5%* . .			*detto . à 5%.* .		
Lott. Loose E—Mà 4%	105	104¼	*Lott. Loose E—Mà 4%*	105	104¼	*Lott. Loose E—Mà 4%*	105	104¼
detto „ „ 2 mt.			*detto „ „ 2 mt.*			*detto „ „ 2 mt.*		
detto unverz. à 10 fl.		122	*detto unverz. à 10 fl.*		122	*detto unverz à 10 fl.*		122
detto detto à 25 fl.		115	*detto detto à 25 fl.*		115	*detto detto à 25 fl.*		115
detto detto à 100 fl.		115	*detto detto à 100 fl.*		115	*detto detto à 100 fl.*		115

Intelligenzblatt

des königlich-Bayerischen

Oberdonau-Kreises.

Nro. 47.

Augsburg, den 14ten November 1831.

Inhalt:

320.) Das Kreis-Intelligenz-Blatt und die Denkwürdigkeiten des Oberdonau-Kreises betreff. 321) und 322.) Erledigung der Pfarreyen Wollbach, Wallenhausen und Biberberg betreff. — Kreis- und andere Notizen — Bekanntmachungen der äußern Behörden.

Bekanntmachungen der k. Kreis-Stellen:

CCCXX.)

(Das Kreis-Intelligenz-Blatt und die Denkwürdigkeiten des Oberdonau-Kreises betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das im rubrizirten Betreff unterm 18. November 1830 (Kreis-Intell.-Bl. S. 1396) ergangene diesseitige Ausschreiben, werden sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises anmit aufgefodert, die Verzeichnisse über die bestellt werdenden und halten müssenden Exemplare des Kreis-Intell.-Blattes für das Jahr 1832 längstens bis zum 15. Dezember d. J. anher vorzulegen.

Von denjenigen Privaten, welche zur Abnahme des Kreis-Intelligenz-Blattes nicht verbunden sind, dasselbe aber bisher bezogen haben, und bis zu dem obenbemerkten Termine nicht abbestellen, wird angenommen, daß sie solches auch für das künftige Jahr wieder forthalten wollen.

Der unterm 12. July 1830 allerhöchst bestimmte Preis für das Kreis-Intelligenz-Blatt ist 3 fl. für das Exemplar.

Die Denkwürdigkeiten des Oberdonau-Kreises werden im künftigen Jahre 1832 noch fortgesetzt, und die Beschreibung des Oberdonau-Kreises unter den Römern, wovon das zweite Heft bis Ende Dezember d. J. geheftet distribuirt werden wird, wird zum Schlusse gebracht. Der Subscriptions-Preis ist derselbe, wie im vorigen Jahr und der Verfasser will im k. J. dem er-

Action of Sodium Ethoxide on Ethyl Chloroacetate. Ethyl Ethoxyacetate. Ethyl Ethoxyacetoacetate. Ethyl Ethoxyacetoacetate and Ethyl Chloroacetate. Ethyl Ethoxyacetoacetate and Ethyl Ethoxy

Zu dieser organisirten Kloster-Pfarrey gehören nur 3 Tagw. Wiesen, ein Wurz-Gärtchen zu $\frac{1}{8}$ Tagwerk, dann ein Kraut- und zwey Erdbirn-Theile zusammen $\frac{1}{4}$ Tgw. haltend, hierauf wird ein Viehstand von 2 bis 3 Kühen gehalten, und eine Magd, und Zeitenweis ein Taglöhner beschäftiget.

Das Inventar 60 fl. und der Betrieb mag eine gleiche Summe in Anspruch nehmen.

Der Jahres-Ertrag berechnet sich nach der superrevidirten Fassion vom Jahr 1826 auf 977 fl. 55 kr. und besteht: 1.) aus ständigem Gehalte in 809 fl. 49 kr.; 2.) aus Realitäten in 64 fl. 6 kr.; 3.) aus Rechten in 3 fl. 15 kr.; 4.) aus besonders bezahlten Dienst-Verrichtungen in 100 fl. 54 kr. Die Lasten betragen 16 fl. 18 kr. 7 hl.

Die Bewerber um diese erledigte Pfründe werden hiemit aufgefodert, ihre Gesuche mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen belegt, binnen 4 Wochen bey der unterzeichneten Stelle einzureichen.

Augsburg den 9. November 1831.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer der Innern.

(In Abwesenheit des kgl. Regierungs Präsidenten.)

v. Raiser.

coll. Thugut.

Dienst- und Kreis-Notizen.

Seine Majestät der König haben mittelst allerhöchsten Rescripts vom 12. Oktober d. J. die erledigte Stelle eines Landrichters zu Lindau mit der Funktion eines Stadt-Commissärs dem durch die Auflösung des Landgerichts Neu-Ulm außer Aktivität getretenen königl. Landrichter und Polizey-Commissär Johann Georg Hummel allergnädigst zu übertragen geruht.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchsten Rescripts von 31. Oktober 1831 dem kgl. Landrichter und Stadt-Commissär Georg Henne zu Kempten die erbetene [illegible] Ruhe-Versetzung unter Bezeugung Allerhöchst Ihrer besondern Zufriedenheit mit seinen, seit einer Reihe von beinahe 33 Jahren dem Staate mit unverbrüchlicher Treue bewährten Eifer, und mit Auszeichnung geleisteten ersprießlichen Diensten allergnädigst zu gewilligen, und die dadurch in Erledigung kommende Stelle eines Vorstandes des Landgerichts Kempten mit der Funktion eines Stadt-Commissär dem bisherigen Landrichter Ludwig Lorbeer in Sulzbach zu übertragen geruht.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 27. Oktober d. J. bewogen gefunden, dem Dekan und Pfarrer Martin Königsdorfer zu Lutzingen, Landgerichts Höchstädt den Titel eines geistlichen Raths taxfrey zu verleihen.

Seine Majestät der König haben vermög allerhöchster Entschließung vom 29. Oktober. 1831 geruht: 1.) die Pfarrey Grimoldsried Landgerichts Türkheim, dem Kaplan Andreas Büschel in Ottobeuren; 2.) die Pfarrey Hörzhausen, Landgerichts Schrobenhausen, dem Stadt-Pfarr-Kaplan Nikolaus Thoma bey St. Ulrich in Augsburg; 3.) die Pfarr-Curatie Huttenwang, Landgerichts Obergünzburg, von deren Antritte der auf dieselbe ernannte Cooperator Anton Weber zu Waldkirchen dispensirt wurde, dem Stadt-Pfarr-Kaplan Anton Lechner in Augsburg; 4.) die Pfarrey Bibrachzell, Landgerichts Roggen-

burg, dem Stadt-Pfarr-Kaplan Joseph Baur bey St. Ulrich in Augsburg; 5.) die Pfarrey Röfingen, Landgerichts Burgau, dem Cathecheten Alois Kopp in Augsburg; 6.) die Pfarrey Sachsenried Landgerichts Buchloe, dem Kaplaney-Benefiziaten Joseph Wachtel in Stiefenhofen, Landgerichts Immenstadt; 7.) die Pfarrey Lauterbrunn, Landgerichts Wertingen, dem Kaplan Leonhard Baltasar in Lindau; 8.) die Pfarrey Remmatsried, Landgerichts Oberdorf, dem Kaplan Stephan Klugshammer in Memmingen; 9.) die Pfarrey Frauenstetten, Landgerichts Wertingen, dem Pfarr-Vikar Christian von Wal zu Berg im Gau, Landgerichts Schrobenhausen; 10.) die Pfarrey Altisheim, Landgerichts Donauwörth, dem Pfarr-Vikar Kaspar Filser in Königshausen, Herrschafts-Gerichts Kirchheim; 11.) das Curat-Benefizium in Lehenbühel, Landgerichts Grönenbach, dem Kaplan Franz Xaver Röger in Neuburg; 12.) die Pfarrey Königsried, Landgerichts Mindelheim, dem Cooperator Cosmas Damian Depfer in Kaufbeuern; 13.) die Pfarrey Walda, Landgerichts Rain, dem Pfarr-Vikar Jos. Ullmer in Hörzhausen, Landgerichts Schrobenhausen; 14.) die Pfarrey Buch, Landgerichts Rain, von deren Antritt der auf dieselbe ernannte Pfarrer Johann Evangelist Schober von Illdorf dispensirt wurde, dem Kaplan Franz Xaver Bronnenmayer in Dilingen; und 15.) die Pfarrey Echsheim, Landgerichts Rain, dem Kaplaney-Benefiziaten Joseph Anton Huber in Gundelfingen, Landgerichts Lauingen allergnädigst zu übertragen.

Gemäß Entschließung der königlichen Regierung des Oberdonau-Kreises, Kammer des Innern, vom 28. Oktober d. J. wurde nach beigebrachter förmlicher Präsentations-Urkunde dem Priester Joseph Hehl in Schwab-Unterdiessen zum Antritte der Pfarrey Schwab-Unterdiessen, Landgerichts Buchloe, dann dem Frühmeß-Benefiziaten Priester Joseph Reiser in Babenhausen zum Antritte der Pfarrey Pleß Herrschaftsgerichts Babenhausen, die landesherrliche Bestättigung ertheilt.

Seine Majestät der König haben vermög allerhöchsten Reskripten vom 25. und 27. Oktober 1831 zu genehmigen geruht, daß der Herr Bischof von Augsburg die Pfarrey Ammendingen, k. Landgerichts Ottobeuren, dem Pfarr-Verweser Sebastian Egger zu Ammendingen, und die Pfarrey Riedenk. Landgerichts Füßen dem Pfarr-Vikar Franz Xaver Pochtermann in Rieden übertrage.

Durch Beschluß der k. Regierung des Ober-Donau-Kreises, Kammer des Innern, vom 4. November 1831 wurde die erledigte Musik-Präfekten-Stelle im Seminar zu Neuburg dem Alumnus des Georgianischen Klerikal-Seminars, und absolvirten Theologen Friedrich Koch aus München provisorisch übertragen.

Durch Beschluß der königlichen Regierung des Oberdonau-Kreises, Kammer des Innern, und des k. Kreis-Comando des Oberdonau-Kreises vom 31. Oktober 1831 wurde der bisherige k. Landwehr-Unterlieutenant im Landwehr-Bataillon Günzburg Dominikus Wiedemann zum Landwehr-Oberlieutenant ernannt.

Durch 2 allerhöchste Reskripte vom 20. Oktober 1831 wurden die zu Mitgliedern des Scholarchates für die lateinische Schule in den Städten Dilingen und Mindelheim gewählten Individuen bestättiget, nemlich in der Stadt Dilingen der Kaufmann Nikolaus Bratsch aus der Klasse der Gemeinde-Bevollmächtigten, und in der Stadt Mindelheim:

1) der Stadt-Pfarrer Angelikus Fischer aus der Klasse der Geistlichkeit,

2) der Bürgermeister Kerker aus dem Magistrate, und

3) Georg Braunegger aus den Gemeinde-Bevollmächtigten.

An die Stelle des ausgetretenen Gemeinde-Bevollmächtigten Johann Bayer in Zusmarshausen wurde der Bierbrauer und Wirth Lorenz Welzhofer daselbst ernannt.

Den Gemeinde-Bevollmächtigten der k. Kreis-Haupt-Stadt Augsburg Ignatz Carl und Johann Christoph Brügel wurde der gesetzlich begründete Austritt aus der Reihe der Gemeinde-Bevollmächtigten vermöge Regierungs-Entschließung vom 5ten Oktober d. J. bewilligt, daher in die Stelle derselben die nächsten Ersatzmänner Joseph Sieber Wachsarbeiter, und Johann Andreas Lutz Caffetier eingetreten sind.

An die Stelle des in die Gemeinde Anhofen, Patrimonial-Gerichts Autenried, übersiedelten Gemeinde- und Stiftungs-Pflegers Anton Dirr von Unter-Rohr, k. Landgerichts Burgau, ist bey der am 12ten Oktober d. J. vorgenommenen außerordentlichen Wahl der Schmied und Söldner Johann Fischer als Gemeinde- und Stiftungs-Pfleger gewählt, und diese Wahl bestättiget worden.

Die in Augsburg im Jahr 1830 verstorbene Steinmez-Gattin Creszens Hauer hat in ihrem Testamente nebst ihrer Schwester Rosina März zu gleichen Theilen das katholische Studenten-Seminar zu St. Joseph in Augsburg als Haupt-Erben ihres Rücklasses eingesetzt, und hat dem letztern überdieß ein Prälegat von 400fl. mit der Verbindlichkeit vermacht, jährlich 3 Messen und ein Choral- oder musikalisches Requiem für sie und ihre Verwandte abzuhalten.

Durch diese Erbschaft wurde es dem Seminar möglich, ein und einen halben Freyplatz neu zu bilden, worauf das Präsentations-Recht der testamentarischen Bestimmung gemäß den Hauer'schen Testaments-Exekutoren, und nach deren Ableben dem jeweiligen Rektor der katholischen Studien-Anstalt, und dem hiesigen Stadt-Pfarrer von St. Ulrich und Afra zugestanden wurde.

Dieses wohlthätige Vermächtniß wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Ferner wurde von dem hiesigen Kaufmann Stephan Geneve in Vereinigung mit seinem Bruder Joseph Geneve in München zu Stipendien für hiesige in dem benannten Seminar befindliche Studirende Bürgers-Söhne eine Schankung von 1661 fl gemacht, wovon jedoch ein abgetretenes Kapital per 1000 fl. mit 100 fl. Zinsen vorerst noch ausgestritten werden muß.

Endlich hat das vormalige Mitglied des Collegiums von St. Salvator dahier, Priester Offner ein früher dem Seminar dargeliehenes, unverzinsliches Kapital von 671 fl. 49 kr. demselben nunmehr Schankungsweise überlassen.

Auch diese wohlthätigen Schankungen werden unter wohlgefälliger Anerkennung derselben von Seite der königl. Regierung, hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

527.) praes. den $\frac{5}{11}$ 31.

(Bekanntmachung.)

Auf Anrufen der Leerburgischen Relikten von Pfersee, wird im Wege der Exekution, das

Copyright, 1900, by Trow Directory, Printing and Bookbinding Co.

Physicians and Surgeons

Abbott, Alexander Cleveland, M.D., 1 West 34th, h. 1 West 34th

Abbott, Alfred Cornelius, M.D., 1 West 34th, h. 1 West 34th

Abbott, Arthur Clinton, M.D., 1 West 34th, h. 1 West 34th

Abbott, Charles Conrad, M.D., 1 West 34th, h. 1 West 34th

Abbott, Edward Cornelius, M.D., 1 West 34th, h. 1 West 34th

Abbott, Frederick Cornelius, M.D., 1 West 34th, h. 1 West 34th

Abbott, George Cornelius, M.D., 1 West 34th, h. 1 West 34th

Abbott, Henry Cornelius, M.D., 1 West 34th, h. 1 West 34th

Abbott, Ira Cornelius, M.D., 1 West 34th, h. 1 West 34th

Abbott, James Cornelius, M.D., 1 West 34th, h. 1 West 34th

Abbott, John Cornelius, M.D., 1 West 34th, h. 1 West 34th

Abbott, Kenneth Cornelius, M.D., 1 West 34th, h. 1 West 34th

Abbott, Lawrence Cornelius, M.D., 1 West 34th, h. 1 West 34th

Abbott, Leonard Cornelius, M.D., 1 West 34th, h. 1 West 34th

Abbott, Maurice Cornelius, M.D., 1 West 34th, h. 1 West 34th

Abbott, Nathaniel Cornelius, M.D., 1 West 34th, h. 1 West 34th

Abbott, Oliver Cornelius, M.D., 1 West 34th, h. 1 West 34th

Abbott, Percy Cornelius, M.D., 1 West 34th, h. 1 West 34th

Abbott, Quincy Cornelius, M.D., 1 West 34th, h. 1 West 34th

Abbott, Robert Cornelius, M.D., 1 West 34th, h. 1 West 34th

Abbott, Stephen Cornelius, M.D., 1 West 34th, h. 1 West 34th

Abbott, Thomas Cornelius, M.D., 1 West 34th, h. 1 West 34th

Abbott, Ulysses Cornelius, M.D., 1 West 34th, h. 1 West 34th

Abbott, Victor Cornelius, M.D., 1 West 34th, h. 1 West 34th

Abbott, Walter Cornelius, M.D., 1 West 34th, h. 1 West 34th

Abbott, Xavier Cornelius, M.D., 1 West 34th, h. 1 West 34th

Abbott, Yale Cornelius, M.D., 1 West 34th, h. 1 West 34th

Abbott, Zachary Cornelius, M.D., 1 West 34th, h. 1 West 34th

Das Anwesen besteht: 1.) aus dem gemauerten Haus mit Stallung Nr. 2; und separat stehendem Stadel, 1½ Tagwerk Garten; 2.) aus 80½ Jauchert Aecker; 3.) aus 13⅞ Tagwerk Wiesen; 4.) aus 1½ Tagwerk Gemeinde-Theile, nebst Anspruch auf die noch unvertheilten Gemeinde-Gründe.

Kaufs-Lustige, welche sich über Leumund und Vermögens-Verhältnisse gehörig legitimiren können, werden hiemit vorgeladen, sich am bestimmten Tage in der hiesigen Landgerichts-Kanzley einzufinden, und ihre Angebothe zu Protokoll zu geben.

Donauwörth den 2. November 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hack, Landrichter.

531.) praes. den 7/11 31.

(Bekanntmachung.)

Der Söldner Xaver Utz und dessen Ehefrau Marianna von Lutzingen haben am 20. Dezember 1816 zwei Schuld- und resp. Hypotheken-Briefe ausgestellt, und zwar den Einen für die ledige Veronika Ruf von Lutzingen auf 450 fl. und den andern für Johann Schwaier von da auf 150 fl. lautend.

Da diese beide Schuld-Dokumente zu Verlust gegangen sind; so wird nun der Besitzer derselben aufgefodert, binnen 3 Monaten a dato den Ankunfts-Titel hierauf um so gewisser bey unterfertigtem Gerichte nachzuweisen, als außerdem nach Umfluß dieses Termines obige Urkunde als kraftlos und erloschen erklärt werden würden.

Hochstädt den 1. November 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Müller, Landrichter.

532.) praes. den 7/11 31.

(Bekanntmachung.)

Am 29. November 1831 wird nach den Beschlüssen der Joseph Berchtenbreiter'schen Gant-Creditorschaft das Gant-Anwesen des Wirths Joseph Berchtenbreiter von Ellgau, in der Kanzley des unterzeichneten kgl. Landgerichts Vormittags um 10 Uhr einer vierten und letzten öffentlichen Steigerung ausgesetzt.

Dieses Gant-Anwesen besteht: 1.) in dem Wirths- und Wohn-Hause, mehreren Oekonomie-Gebäuden, dann der Brauerey-, Wirths-Schenk-, Metzig-, Back-, Hack-, Tafern-, und Brantwein-Gerechtigkeit, zur Herrschaft Oberndorf auf- und abfährtig; 2.) dem halben Wirthschafts-Hofe von circa 16 Jchrtn. Aecker und 16 Tagwerk Maad, zur Herrschaft Oberndorf bestandbar; 3.) dem Domkapitel'schen Hofgute mit 29½ Jchrtn. Aecker und 25 Tgw. Maad, zum kgl. Aerar bestandbar; 4.) in dem Söld-Platze mit Hofraithe und Garten, dann 1¾ Jauchertn walzenden Ackers, alles zur Herrschaft Oberndorf auf- und abfährtig; 5.) in 1¾ Jrt. Ackers zur Kirche Westendorf grund- und bestandbar; 6.) in nachfolgenden grundeigenen Realitäten; nemlich: a) in 4¾ Jchrtn. walzender Aecker; b) in 13½ Tgw. Mäder; c) in einem Hopfen-Garten; d) in 4 Jchrtn. Holzboden; e) in 4 ganzen Gemeinde-Nutz-Theilen.

In den Kauf wird auch die vorhandene Mobilarschaft, Haus-Einrichtung, Schiff und Geschirr, Vieh, Futter, Getreide ꝛc. gegeben.

Kaufs-Liebhaber werden hiezu eingeladen, und haben sich, wenn sie zur Steigerung zuge-

lassen werden wollen, mit Leumunds- und Vermögens-Zeugnissen zu versehen.

Wertingen den 5. November 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Gebhardt, Landrichter.

533.)

(Versteigerung.)

Bis Mittwoch den 30. Novbr. d. J. wird auf Antrag des Ausschusses der Armen-Beschäftigungs-Anstalt von Zusmarshausen eine große Quantität flächsener und wirkener Schneller, welche die Summe von 4000 Stücken übersteigen dürfte, nach Wunsch der Käufer im Ganzen oder Parthieweise gegen Meistgebot in diesseitiger Amts-Kanzley Vormittags 10 Uhr anfangend, verkauft werden, was man hiemit zur öffentlichen Kenntniß bringt, und Kaufs-Lustige mit den geeigneten Vermögens-Zeugnissen versehen, hiezu einladet.

Zusmarshausen den 5. November 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Schatte, Landrichter.

534.) b) praes. den 5/10 31.

(Ediktal-Citation.)

Da der Wittwer Kupferschmid Konrad Gruber von Füssen in Gemäßheit der ersten gegen ihn erlassenen Ediktal-Citation sich bey unterfertigtem kgl. Landgerichte nicht gestellt, und sich wegen der wider ihn vorhandenen Anschuldigung des Verbrechens der Münz-Fälschung nicht verantwortet hat; so wird er unter Anberaumung eines weitern Termins von drey Monaten zum zweytenmale zur Gerichts-Stellung, und Verantwortung wegen des angeschuldigten Verbrechens mit der Warnung vorgeladen, daß nach Verlauf des ihm gesetzten Termins wider ihn als gegen einen Ungehorsamen den Gesetzen gemäß werde verfahren werden.

Sonthofen den 3. Oktober 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Dr. Krumm, Landrichter.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 7. Novmbr. 1831.	Briefe	Geld	Den 10. Novmbr. 1831.	Briefe	Geld	Den 12. Novembr. 1831	Briefe	Geld
Obligat. à 4% m. Coup.	96¼	95¾	Obligat à 4% m. Coup.	97⅛	96¼	Obligat. à 4% m. Coup.	97¼	96¼
detto à 5%. . .			detto à 5% . .			detto . à 5%. .		
Lott. Loose E—Mà 4%	105	104½	Lott. Loose E—Mà 4%	105	104¼	Lott. Loose E—Mà 4%	105½	104½
detto „ „ 2 mt.			detto „ „ 2 mt.			detto „ „ 2 mt.		
detto unverz. à 10 fl.		122	detto unverz. à 10 fl.		122	detto unverz à 10 fl.		122
detto detto à 25 fl.		115	detto detto à 25 fl.		115	detto detto à 25 fl.		115
detto detto à 100 fl.		115	detto detto à 100 fl.		115	detto detto à 100 fl.		115

Intelligenzblatt

des königlich Bayerischen

Oberdonau-Kreises.

Nro. 48.

Augsburg, den 21ten November 1811.

Inhalt:

323.) Die Anwendung des Stempels bey Leumunds-Zeugnissen zum Behuf von Anlehens-Gesuchen betreffend. 324.) Das Lehrbuch der Arithmetik des Professors Friederich zu Ansbach betreff. 325.) Erledigung der Stelle einer Industrie-Lehrerin in Weißenhorn. 326.) Erledigung der Pfarrey Münster. 327.) Erledigung der Pfarrey Pilgramsreuth. — Kreis- und andere Notizen. — Bekanntmachungen der äußern Behörden. —

Bekanntmachungen der k. Kreis-Stellen:

CCCXXIII.) ad Nrm. 3677.

An
sämtliche Distrikts- und Lokal-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises.

(Die Anwendung des Stempels bey Leumunds-Zeugnissen zum Behuf von Anlehens-Gesuchen betreff.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Nachdem die Frage gestellt worden ist, ob die Leumunds-Zeugnisse, welche nach dem §. 113 des Gemeinde-Edikts von den Gemeinde-Ausschüssen unentgeldlich auszustellen sind, bei Anlehens-Gesuchen aus Stiftungs- oder Gemeinde-Mitteln auf Stempel-Papier auszufertigen seyen? so hat ein allerhöchstes Reskript vom 8. d. M. Nr. 18745 diese Frage dahin entschieden, „daß die Lokal- und Distrikts-Polizey-Behörden die Sachdienlichen Bemerkungen über den Leumund der Anlehen-Sucher, ohne Anfertigung eines besondern Zeugnisses, jedesmal sogleich den gerichtlich ausgefertigten Anlehens-Tabellen beyzusetzen haben."

„Uebrigens sey den Bewerbern um solche Darleihen zu überlassen, die Anleihens-Tabellen wegen des Zusatzes über den Leumund den betreffenden Polizey-Behörden selbst vorzulegen, wenn diese nicht zugleich ihre vorgesetzten Gerichts-Behörden wären, oder das nachgesuchte Anlehen nicht selbst zu begutachten oder zu genehmigen hätten."

Hiernach ist sich in vorkommenden Fällen zu achten.

Augsburg den 16. November 1831.

K. Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.)

v. Raiser.

coll. Thugut.

CCCXXIV.) ad Nrm. 3366.

An

sämtliche kgl. Studien-Rektorate, und Sub-Rektorate der lateinischen Schulen des Ober-Donau-Kreises.

(Das Lehrbuch der Arithmetik des Professors Friederich zu Ansbach betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

In Gemäßheit eines allerhöchsten Reskripts vom 4. November d. J. werden sämtliche k. Rektorate der Gymnasien und Sub-Rektorate der lateinischen Schulen des Ober-Donau-Kreises auf das von dem k. Professor der Mathematik am Gymnasium zu Ansbach Friederich bearbeitete, und von einer durch die allerhöchste Stelle angeordneten Prüfungs-Commission der allgemeinen Empfehlung würdig erkannte „Lehrbuch der Arithmetik" aufmerksam gemacht, und es wird ihnen dasselbe zur Benützung bey dem arithmetischen Unterricht hiemit empfohlen.

Augsburg den 16. November 1831.

K. Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.)

v. Raiser.

coll. Thugut.

CCCXXV.) ad Nrm. 32964.

(Die Erledigung der Stelle einer Industrie-Lehrerin in Weißenhorn btrff.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch den Tod der bisherigen Industrie-Lehrerin Maria Humbauer ist die Stelle einer Industrie-Lehrerin in der Stadt Weißenhorn erlediget, mit welcher der Gehalt von 50 fl. verbunden ist.

Geprüfte Individuen, welche um die Verleihung dieser Stelle nachzusuchen gesonnen sind, haben ihre Gesuche mit den erforderlichen Qualifikations- und Sitten-Zeugnissen belegt, längstens binnen 3 Wochen hierorts einzureichen.

Augsburg den 18. November 1831.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.)

v. Raiser.

coll. Thugut

CCCXXVI.) ad Nrm. 2457.

(Die Erledigung der Pfarrey Münster btrff.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch den am 24ten Oktober d. J. erfolgten Tod des Pfarrers Carl Schmidt ist die in der Diözese Augsburg, im k. Landgerichte und Dekanate Rain gelegene Pfarrey Münster erledigt worden.

Dieselbe enthält das Pfarrdorf Münster am Lech mit 446 Seelen, und mit einer Schule versehen, und den eine halbe Stunde davon entlegenen Weiler Hemmerten mit 54 Bewohnern, zusammen mit 500 Seelen, und bedarf keines Hilfs-Priesters.

Der Oekonomie-Umfang beträgt 13 Jaucherte, 95 Dezimalen Aecker, 5 Tagwerk, 7 Dezimalen Wiesen, und 6 Dezim. Kraut-Garten, zu dessen Betrieb ein Viehstand von 2 Pferden und 4 Kühen, dann ein Dienst-Personal von einer Magd und einem Taglöhner erfoderlich ist.

Der Inventar-Werth beläuft sich auf 125 fl., und das Betriebs-Kapital auf 400 fl.

Die Jahres-Renten berechnen sich nach der primitiv geprüften Fassion vom Jahre 1826 auf 479 fl. 21 kr. 6 hl., und bestehen: a.) aus ständigem Gehalt in 80 fl. 15 kr.; b.) aus Realitäten in 58 fl. 3 kr.; c.) aus Rechten in 204 fl. 46 kr. 3 hl.; d.) aus besonders bezahlten Dienst-Verrichtungen in 94 fl. 27 kr. 3 hl.; e) aus herkömmlichen Gaben und Sammlungen in 41 fl. 50 kr. Die Lasten betragen 15 fl. 6 kr. 5 hl.

Die Bewerber haben binnen 4 Wochen in der vorgeschriebenen Form sich hierorts zu melden.

Augsburg den 8. November 1831.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer der Innern.

(In Abwesenheit des kgl. Regierungs Präsidenten.)

v. Raiser.

coll. Thugut.

CCCXXVII.)

(Die Besetzung der Pfarrey Pilgramsreuth betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Nachdem die Pfarrey Pilgramsreuth Dekanats Hof, auf Absterben des bisherigen Pfarrers Hartung, in Erledigung gekommen ist; so wird besagte Pfarr-Stelle hiemit zur Bewerbung binnen sechs Wochen ausgeschrieben, deren jährlicher Ertrag nach der superrevidirten Pfarr-Fassion in folgenden Einnahmen besteht:

I. An ständigem Gehalte vom k. Rent-Amte Hof baar in 25 fl.; vom Gotteshaus Pilgramsreuth für Schreib-Materialien in 1 fl. II. Ertrag aus Realitäten: 1.) aus Gebäuden, die freie Wohnung im Pfarr-Haus und der Genuß der Oekonomie-Gebäude zu 25 fl.; 2.) Gründe: 15½ Tagw. Aecker, 5¼ Tagw. Wiesen und der Genuß des Gartens zu 109 fl. 30 kr.; Waldung, woraus der Pfarrer 5 Klftr. Brennholz, (oder 5⅓ Klftr. bayer. Maas) à 3 fl. 28 kr. zu 19 fl. 15¼ kr., und 3 Schleuß-Bäume à 3 fl. 8 kr. erhält, zu 9 fl. 24 kr. III.) Ertrag aus Rechten: 1.) an grundherrlichen Rechten, an ständigen Abgaben von den Lehenleuten oder Grundholden: a.) in Geld 2 fl. 56 kr.; b) an Naturalien 12 kr.; c.) ½ Schock Eier à 6 Groschen 22½ kr.; 2.) an Laudemien und Siegel-Geldern 14 kr.; 3.) an großen und Schmalsaat-Zehenten zu Oßeck 392 fl. 51½ kr.; 4.) an großen Frucht-Zehenten zu Pilgramsreuth 236 fl. 5¼ kr.; 5.) an Waid-Rechten, auf dem Gemeinde-Holz in Steinbühl auf 12 Stück Rindvieh 3 fl. 45 kr.; 6.) das Forst-Recht, aus der Staats-Waldung, der Spital-Wald genannt, wirft jährlich ab 4 Klftr. Brennholz und 1½ Klftr. statt des sonst erhaltenen Baums, oder 6½ Klftr. bayer. Maas à 3 fl.

98 kr. zu 21 fl. 11 kr. III.) An besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen 92 fl. 13 kr. Total-Betrag der Einkünfte 939 fl. Die Lasten betragen 2 fl. 58 kr. Verbleiben reine Einkünfte 936 fl. 2 kr.

Bayreuth den 11. November 1831.

Königlich protestantisches Consistorium.

Schwarzer.

May.

Dienst- und Kreis-Notizen.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchsten Rescripts vom 6. November 1831 die zur Wieder-Besetzung der erledigten Stelle eines Rechtskundigen Raths bey dem Magistrate der k. Kreishaupt-Stadt Augsburg vorschriftsmäßig vollzogenen Wahl-Handlung zu genehmigen, und dem zum Rechtskundigen Rath gewählten bisherigen Polizey-Aktuar bey dem obbemeldten Magistrate Philipp v. Rauner in der erstgedachten Eigenschaft, unter dem Vorbehalt der gesetzlichen dreijährigen provisorischen Dienst-Zeit die allerhöchste Bestättigung zu ertheilen geruht.

Gemäß Entschließung der königl. Regierung des Oberdonau-Kreises Kammer des Innern, vom 11. Nov. 1831 wurde dem als Distrikts-Schul-Inspektor des kgl. Landgerichts-Bezirks Buchloe ernannten Pfarrer Oebler in Buchloe die nachgesuchte Enthebung von dieser Stelle bewilliget, und da sich der frühere kgl. Distrikts-Schul-Inspektor Dekan und Pfarrer Gebhard v. Langenmantel in Waal zur Wiederannahme dieser Stelle herbeygelassen hatte, unter Bezeugung der wohlgefälligen Anerkennung der k. Regierung hinsichtlich dieses Anerbiethens, ihm dieselbe wieder übertragen.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchsten Rescripts vom 24. Oktober 1831 dem Schul-Benefiziaten zu Sonthofen Franz von Paula Ertinger wegen im Schul-Amte und in der Seelsorge bereits zurückgelegten 56 Dienst-Jahren in Anerkennung der sich um Staat und Kirche hiebey erworbenen Verdienste, die Ehrenmünze des kgl. Ludwig-Ordens allergnädigst zu verleihen geruht.

Vermög Beschluß der k. Regierung des Oberdonau-Kreises und des kgl. Kreis-Commando vom 13. November 1831 wurde der bisherige Ober-Lieutenant der Fusilier-Compagnie des Landwehr-Bataillons Mindelheim, Anton Schuster zum Hauptmann, und der bisherige Sergeant Alois Sauter zum Unterlieutenannt bey der Schützen-Compagnie des genannten Bataillons befördert.

In die durch das Ableben des Gemeinde-Bevollmächtigten Anton Hattler bey dem Magistrate der Stadt Dilingen erledigte Stelle ist der Ersatzmann Augustin Schuhmayr, Kaminkehrer alldort, eingerückt.

Dem Gemeinde-Bevollmächtigten der kgl. Kreis-Haupt-Stadt Augsburg Xaver Pfeiffer wurde der gesetzlich begründete Austritt aus der Zahl der Gemeinde-Bevollmächtigten bewilliget, und an seine Stelle der Ersatzmann Jakob Gabriel Zorn, Schönfärber einberufen.

Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

535.) praes. den $\frac{13}{11}$ 31.

(Auffoderung.)

Der im kgl. 7. Linien-Infanterie-Regiment (Fürst Löwenstein) gestandene Soldat Thomas

Mayr von Neuburg marschirte im Jahre 1812 mit nach Rußland aus.

Seit dieser Zeit hat man von dessen Leben oder Tod keine Kunde erhalten.

Nachdem dessen nächste Anverwandte auf Herausgabe seines mütterlichen Vermögens gedrungen haben; so fordert man den vermißten Thomas Mayer auf, um so gewisser binnen 3 Monaten a dato von seinem jetzigen Aufenthalte Nachricht zu geben, als nach dessen fruchtlosem Umflusse dessen Vermögen an seine nächsten Anverwandten gegen Kaution verabfolgt werden würde.

Neuburg den 31. Oktober 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Ott, Landrichter.

536.) praes. den $\frac{11}{11}$ 31.

(Ediktal-Ladung.)

Paul Striebel Söldner zu St. Johann der Gemeinde Unter-Kamlach hat bey der erhobenen Ueberschuldung um Einleitung des Conkurs-Verfahrens gebeten, und es ist auch darauf erkannt worden.

Sämmtliche Gläubiger des Paul Striebel werden daher Dienstags den 6. Dezember d. J. Vormittags 9 Uhr zur Liquidation ihrer Foderungen vorgeladen; zur Abgabe der Einreden ist Montag der 9. Jänner 1832, zur Abgabe der Repliken Montag der 23. Jänner 1832, und zur Schluß-Erinnerung Donnerstag der 9. Februar 1832 festgesetzt.

Das Ausbleiben am 1. Edikts-Tag hat den Ausschluß des Gläubigers mit seiner Foderung aus der gegenwärtigen Gant-Masse, und das Ausbleiben an den übrigen Edikts-Tagen den Ausschluß von der betreffenden Handlung zur Folge.

Mit Rüksicht auf §. 32 der Prioritäts-Ordnung wird der Kreditorschaft eröffnet, daß die bereits eingetragenen Hypotheken sich auf 1304 fl. 13 kr. belaufen, während der gerichtl. erhobene Vermögens-Stand sich nur auf 1200 fl. berechnet.

Mindelheim den 1. November 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Gr. v. Rechberg, Landrichter.

537.) praes. den $\frac{11}{11}$ 31.

(Guts-Verkauf.)

Das Anwesen des Söldners Paul Degenhard von Ettringen, welches in einem neugebauten Wohnhause mit Stadel und Stallung, $\frac{1}{8}$ Tgw. Hofraum, 3 Tagw. Haustheil, 1 Tagw. Moostheil, 2 Tgw. Herbsttheil, 1 Tgw. Gemeinde-Viertel, $\frac{1}{2}$ Tgw. Frey-Moostheil, 2 Tgw. Holz Theil, 2 Tgw. Türkheimer Frey-Moos-Theil, und 1 Theil Kultur-Plan besteht, wird hiemit wiederholt zum Verkaufe im Wege der gerichtlichen öffentlichen Versteigerung ausgeschrieben, zur Vornahme dieser Verhandlung Termin auf Montag den 5ten Dezember d. J. bestimmt, und die Einladung hiezu an die Kaufs-Liebhaber erlassen.

Türkheim den 2. November 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Wintrich, Landrichter.

538.) praes. den $\frac{14}{11}$ 31.

(Bekanntmachung.)

Joseph Bausch Wirth von Grafertshofen entschloß sich seine im hiesigen Gerichts-Bezirke gelegenen 6 $\frac{1}{2}$ Jchrte Aecker in 10 Abtheilungen unter gerichtlicher Leitung vorbehaltlich der Genehmigung des Meist-Geboths zu veräußern,

und bath deßhalb um Anberaumung einer Tagsfahrt zur Versteigerung derselben mit dem Beifügen, daß er die Verkaufs-Bedingungen am Tage der Versteigerung zu Protokoll erklären werde.

Indem man zur Vornahme dieses Versteigerungs-Aktes auf Freitag den 2. Dezember d. J. Nachmittags 1 Uhr hiemit Tagsfahrt anberaumt, werden die Kauflustigen eingeladen, um besagte Zeit, dem Verlangen des Verkäufers gemäß sich in dem Wirthshause zu Grafertshofen einzufinden.

Roggenburg den 3. November 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Geislinger, Landrichter.

539.) praes. den $\frac{11}{11}$ 31.

(Bekanntmachung.)

Auf wiederholtes Andringen eines Gläubigers wird das Anwesen des bürgerlichen Schuhmachers Johann Grumpp von Neuburg nun zum drittenmale dem öffentlichen Verkaufe unterworfen, und hiezu Tagsfahrt auf Samstag den 10. Dezember d. J. Vormittags von 9 bis 12 Uhr angesetzt, wozu Besitz- und Zahlungsfähige Kaufs-Liebhaber mit dem Beyfügen eingeladen werden, daß der Zuschlag nach §. 64 des Hypothecken-Gesetzes ohne Rücksicht auf den Schätzungs-Preis erfolgen werde.

Dieses Anwesen besteht aus einem gemauerten einstöckigen Wohnhause in der obern Vorstadt samt Anbau, Holzlage, und kleinem Hofraum, aus $1\frac{1}{2}$ Neutheilen, 1 Umriß, 2 Holztheilen, und einer Moos-Wiese zu 1 Tgw. im Distrikt Karlshuld, zusammen geschätzt auf 830fl.

Neuburg den 8. November 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Ott, Landrichter.

540.) a) praes den $\frac{14}{11}$ 31.

(Bekanntmachung.)

In Folge der höchsten Bestimmungen wird die Ausführung einer $1\frac{1}{2}$ Stunde langen neuen Straßen-Anlage zwischen dem rothen Kreutz bey Lindau, und der Gmünd-Mühle bey Nieder-Staufen, welche exclusive der Grund-Entschädigung mit 57190fl. voranschlagt ist, an die Wenigstnehmenden bey dem kgl. Landgerichte Lindau am 16. Dezember 1831 Vormittags 9 Uhr salva ratificatione versteigert.

Die Akkords-Lustigen werden hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß sie bis zum 8. Dezember 1831 von den Bau-Plänen, Kosten-Voranschlägen und Bau-Bedingungen bei der kgl. Bau-Inspektion Kempten, sodann aber bey dem kgl. Landgerichte Lindau Einsicht nehmen, und die erfoderliche Erörterung erhalten können.

Den 8. November 1831.

Königl. Landgericht	Kgl. Bau-Inspektion
Lindau.	Kempten.
Schmid, I. Assessor.	v. Langenmantel Bez. Ing.

541.) praes. den $\frac{17}{11}$ 31.

(Bekanntmachung.)

Auf Andringen eines Hypothekar-Gläubigers wird das unten beschriebene Anwesen des Söldners Joseph Bah von Hütting dem öffentlichen Verkaufe im Steigerungswege unterworfen, und hiezu Termin auf Dienstag den 6. Dezember d. J. von Morgens 9 bis 12 Uhr angesetzt, an welchem Tage Kauf- und Zahlungsfähige Steigerungs-Lustige in hiesiger Gerichts-Kanzley zu erscheinen eingeladen werden.

Das Anwesen selbst besteht aus dem Söldhause mit daran gebautem Stall, und Stadel, mit Stroh gedeckt, in $\frac{3}{16}$ Jchrt. vertheilter,

und der noch unvertheilten Gemeinde-Nutzung, dann ½ Jchrt. Ackers, und 1 Tgw. Wiesen, nach dem Schätzungs-Preise zu 540 fl.

Neuburg den 11. November 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Ott, Landrichter.

542.) praes. den [illegible] 31.

(Bekanntmachung.)

Auf eigenen Antrag des Johann Johann, Söldners zu Leisacker wird dessen Anwesen, dermal noch bestehend: in dem halben einstöckig gemauerten Wohn-Hause nebst halbem Stalle, und halbem Stadel, 1½ Tgw. Garten, 1¾ Tgw. vertheilter, und dem Antheil an der unvertheilten Gemeinds-Nutzung, 12 Jaucherten Aecker, und 1¾ Tgw. zweymädigen Wiesen am Freytag den 9. Dezember 1831 Vormittags 9 bis 12 Uhr öffentlich in hiesiger Gerichts-Kanzley versteigert werden.

Dieses Anwesen ist assekurirt mit 350 fl., steht in einem Schätzungs-Werthe per 2075 fl. und ist grund- und giltbar zum hiesigen königl. Rentamte.

Kaufs-Liebhaber werden eingeladen, am obigen Tage ihre Angebothe hierorts zu Protokoll zu geben.

Neuburg den 11. November 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Ott, Landrichter.

543.) praes. den $\frac{15}{11}$ 31.

(Bekanntmachung.)

Der Papier-Bedarf der kgl. Regierung des Oberdonau-Kreises für das Finanz-Jahr $18\frac{31}{32}$ wird in Folge allerhöchster Anordnung Freitags den 25. November d. J. in dem Geschäfts-Zimmer der unterfertigten Regie-Verwaltung Nro. 77 in dem kgl. Regierungs-Gebäude Morgens 9 Uhr an den Wenigstnehmenden versteigert werden.

Derselbe besteht für drey Vierteljahre beyläufig in 2 Ries Holländisch-Post-, 30 Ries Velin-, 58 Ries fein Kanzley-, 300 Ries gewöhnlichem Kanzley-, 140 Ries Konzept-, 16 Ries Akten Umschlag-, 30 Ries Pack-Papier.

Hiemit wird auch die Lieferung von ungefähr 10000 Federkiel, 800 Bleistiften, und 150 Rothstiften verbunden.

Diejenigen, welche Theil nehmen wollen, werden eingeladen, zu der bestimmten Stunde zu erscheinen, und Muster ihrer Fabrikate vorzulegen.

Augsburg den 12. November 1831.

Die Regie-Verwaltung der kgl. Regierung des Oberdonau-Kreises.

Wilhelm, Regierungs-Sekretär.

544.) praes. den $\frac{18}{11}$ 31.

(Bekanntmachung.)

Es wird hiemit zur öffentlichen Kunde gebracht, daß das in der Gantsache gegen den Riedmüller Joseph Hartleitner dießeits erlassene Prioritäts-Erkenntniß unter Einem an die Gerichts-Tafel angeheftet worden sey.

Burgau den 15. November 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Zimmermann, Landrichter.

545.)

(Bekanntmachung.)

Nebst der den 30 d. M. mit der diesseitigen Armen-Beschäftigungs-Anstalt stattfindenden Veräußerung von Schnellern werden auch eine nicht unbedeutende Quantität wirkener ungebleichter mittelfeiner Leinwand, mehrere Loden Kelsch und Federritten in öffentlicher Versteigerung gegen Meistgebot sala tantione ausgebothen, was man hiemit nach der Einladung vom 5. dieß zur Kenntniß bringt.

Zusmarshausen den 5. November 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Schantz, Landrichter.

546.)

(Bekanntmachung.)

In Commission der Veith- und Riegerschen Buchhandlung in Augsburg ist so eben neu erschienen und für 9 kr. broschirt zu haben.

„Beleuchtung"

eines in der deutschen Tribüne niedergelegten Aufsatzes „Ueber die Nothwendigkeit einer Reform des katholischen Ritus."

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 14. Novmbr. 1831.	Briefe	Geld	Den 17. Novmbr. 1831.	Briefe	Geld	Den 19. Novembr. 1831	Briefe	Geld
Obligat. à 4% m. Coup.	97¼	96¾	Obligat à 4% m. Coup.	97	96½	Obligat. à 4% m. Coup.	96¾	
detto à 5% . .			detto d 5% . .			detto . à 5% . .		
Lott. Loose E—Mà 4%	105½	104½	Lott. Loose E—Mà 4%	105½	104½	Lott. Loose E—Mà 4%	105½	104½
detto „ „ 2 mt.			detto „ „ 2 mt.			detto „ „ 2 mt.		
detto unverz. à 10 fl.		122	detto unverz. à 10 fl.		122	detto unverz à 10 fl.		124
detto detto à 25 fl.		115	detto detto à 25 fl.		115	detto detto à 25 fl.		115
detto detto à 100 fl.		115	detto detto à 100 fl.		115	detto detto à 100 fl.		115

Intelligenzblatt

des königlich-Bayerischen

Oberdonau-Kreises.

Nro. 49.

Augsburg, den 28ten November 1831.

Inhalt:

328.) Sanitäts-polizeyliche Anordnungen hinsichtlich der Cholera insbesondere an den Gränzen gegen Tyrol und Vorarlberg. 329.) Sanitäts-polizeyliche Maaßregeln zur Abhaltung der asiatischen Cholera, insbesondere die Sanitäts-Zeugnisse für Reisende nach Würtemberg. btrff. 330.) Die provisorische Erhebung von Steuern für das Jahr 1832. 331.) Den Vollzug des Gesetzes über die Ansäßigmachung resp. die Regulirung der Bürger-Aufnahms-Gebühren btrff. 332.) Die Prüfung derjenigen Individuen, welche als Schul-Adspiranten aufgenommen werden wollen. 333.) Einen für das neugebildete Landgericht Au zu ernennenden eigenen Gerichts-Arzt betreffend. 334.) Ausschreibung des Physikats für das k. Landgericht Bruck. 335.) Einen aufgebrachten Taubstummen btrff. — Kreis- und andere Notizen. — Bekanntmachungen der äußern Behörden. —

Bekanntmachungen der k. Kreis-Stellen:

CCCXXVIII.) ad Nrm. 4566.

An

sämtliche Bezirks-Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreises.

(Die Sanitäts-polizeylichen Anordnungen hinsichtlich der asiatischen Cholera, insbesondere an den Gränzen gegen Tyrol und Vorarlberg btrff.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

In dem nachstehenden Abdrucke wird die Entschließung der k. Staats-Ministerien des Innern und der Finanzen vom 19ten erhalten am 22. d. M. in rubrizirtem Betreffe zur Wissenschaft und zum einschlägigen Benehmen anmit öffentlich bekannt gemacht.

Augsburg den 25. November 1831.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.)

v. Raiser.

coll. Thugut.

Abdruck.

Königreich Bayern.
Stats-Ministerium des Innern und der Finanzen.

In Berücksichtigung der Sanitäts polizeylichen Vorkehrungen, welche nach den erfolgten amtlichen Eröffnungen an den Grenzen von Tyrol gegen Salzburg und Kärnthen und an den Grenzen des lombardisch venetianischen Königreichs gegen das Eindringen der asiatischen Cholera getroffen sind, soll in Ansehung des Eingangs von Personen und Waaren aus Tyrol und Vorarlberg bis auf Weiteres nach folgenden Bestimmungen verfahren werden:

1.) Der Eingang von Reisenden und Waaren aus Tyrol und aus Vorarlberg, dann aus den durch den k. k. österreichischen Cordon von den übrigen deutschen k. k. österreichischen Provinzen abgesperrten k. k. Staaten in Italien ist an den bereits früher bestimmten Haupt-Eingangs-Stationen an den diesseitigen Grenzen gegen Tyrol und Vorarlberg gegen Beibringung legaler Reise-Pässe und Gesundheits-Zeugnisse gestattet.

2.) In Ansehung der Personen muß aber nachgewiesen seyn, daß sie in den letzten zwanzig Tagen in keiner von der asiatischen Cholera befallenen, oder der Ansteckung von der Seuche verdächtigen Gegend sich befunden haben, und in Ansehung der Waaren, daß sie aus keiner solchen Gegend kommen, und in einem gesunden Orte verpakt worden sind.

3.) Der Grenz-Verkehr ist gegen Nachweise, welche hinsichtlich der Personen das nach vorstehendem §. 2. erforderliche Zeugniß enthalten, und wochentlich erneuert werden müßen, für die örtlichen Gewerbs- und Wirthschafts-Erzeugnisse, und für die Verrichtung gemeiner Wirthschafts- oder Gewerbs-Dienste, jedoch nur über die nach Maaßgabe der Entschließung vom 17ten Oktober bestimmten Stationen, und unter der dortselbst §. 5. vorgeschriebenen Controlle freygegeben.

4.) Personen und Waaren, welche aus den von der asiatischen Cholera befallenen oder der Ansteckung verdächtigen Gegenden über Tyrol und Vorarlberg an den diesseitigen Gränzen ankommen, können den Eintritt

a.) nur an den bereits früher bestimmten Haupt-Eintritts-Stationen,

b.) Personen nur gegen den Nachweiß, daß sie seit wenigstens zwanzig Tagen die angesteckten und verdächtigen Gegenden verlassen haben, und daß ihre Effekten der geeigneten Desinfektion unterworfen gewesen sind,

c.) Waaren gegen förmliche Bescheinigung der an einer vorliegenden Contumaz-Anstalt erfahrenen Desinfektion, die bey Giftfangenden Waaren vorläufig noch in Ansehung der Waaren selbst, und während einer Zeit von zwanzig Tagen statt gefunden haben muß,

d.) Thiere gegen beyzubringende Nachweisungen, daß sie an einer der vorliegenden Contumaz-Anstalten einer den diesseitigen Vorschriften entsprechenden Sanitäts-Behandlung unterworfen waren, erhalten.

5.) Die diesseits an den Grenzen gegen Tyrol und Vorarlberg angeordneten Contumaz-Anstalten treten, wo und so weit sie bereits eingerichtet gewesen, bis auf weiters ausser Wirksamkeit. Die Einrichtung ist aber vorerst

unverändert zu lassen, und für den allenfallsigen weitern Gebrauch zu erhalten.

München den 19. November 1831.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Graf v. Armansperg. von Stürmer.

An
die k. Regierung des Ober-Donau-Kreises.

(Die Sanitäts polizeylichen Anordnungen hinsichtlich der asiatischen Cholera insbesondere an den Gränzen gegen Tyrol u. Vorarlberg btrff.)

Durch den Minister der General-Sekretär Fr. v. Kobell.

CCCXXIX.) ad Nrm. 2570.

An
sämtliche Bezirks-Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreises.

(Die Sanitäts-polizeylichen Maßregeln zur Abhaltung der asiatischen Cholera, insbesondere die Sanitäts-Zeugnisse für Reisende nach Würtemberg btrff.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Nach erhaltener amtlicher Anzeige kommen sehr viele Reisende an der diesseitigen Gränze Behufs der Reise nach Würtemberg an, ohne Sanitäts-Zeugnisse ihrer Orts-Behörde zu besitzen.

Da die königl. Würtemberg'schen Behörden darauf dringen, daß sich jeder Reisende durch ein Zeugniß seiner Domizils-Behörde legitimire, daß er sich wenigstens in den letzten zwanzig Tagen in einer gesunden Gegend aufgehalten habe: so werden sämtliche Bezirks-Polizey-Behörden hiemit angewiesen, ihre Amts-Untergebenen hievon in Kenntniß zu setzen, und dieselben auf das erwähnte Erforderniß bey Reisen nach Würtemberg aufmerksam zu machen, damit sie sich nicht einer Zurückweisung an der Gränze aussetzen.

Augsburg den 23. November 1831.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.)

v. Raiser.

coll. Thugut.

CCCXXX.) ad Nrm. 2851.

(Die provisorische Erhebung von Steuern für das Jahr $18^{31}/_{31}$ btrff.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Das Gesetz vom 22ten November 1831, die provisorische Erhebung von Steuern für das Jahr $18^{31}/_{32}$ betreffend, wird im nachfolgenden Abdrucke zur Wissenschaft, und einschlägigen Darnachachtung für die Bewohner des Oberdonau-Kreises hiemit allgemein bekannt gemacht.

Augsburg den 24. November 1831.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer der Finanzen.

(In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.)

v. Raiser.

Kopf.

coll. Vogl.

Abdruck.

Gesetz.

Die provisorische Erhebung von Steuern für das Jahr 18$\frac{3}{4}$ betreffend.

Ludwig

von Gottes Gnaden König von Bayern ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsraths, mit Beyrath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen der Stände des Reiches, beschlossen, und verordnen, wie folgt:

§. 1.

In den ältern sechs Kreisen des Reichs soll während des ersten Quartals von 18$\frac{3}{4}$ einstweilen gegen Abrechnung auf die im Finanz-Gesetze für die dritte Finanz-Periode festzusetzenden Steuern Ein Simplum der Haus-, Ein Simplum der Grund-, und Ein Simplum der Dominikal-Steuer am 30ten November d. J. erhoben werden.

§. 2.

Im Untermain-Kreise sollen während des 1ten Quartals 18$\frac{3}{4}$ zwey Monats-Raten der direkten Steuern in dem nemlichen Betrage, und in gleicher Weise, wie dieses im Laufe der zweyten Finanz-Periode Statt fand, einsweilen gegen Abrechnung auf die im Finanz-Gesetze für die dritte Finanz-Periode festzusetzenden Steuern in Erhebung gebracht werden.

Im Rhein-Kreise werden für dieselbe Zeit des ersten Quartals 18$\frac{3}{4}$ ein Viertheil von dreyundsiebenzig Prozent des seitherigen Betrags der Grund-Steuer, ein Viertheil des seitherigen Betrags der Thür- und Fenster-Steuer, ein Viertheil von sechzig ein halb Prozent des bisherigen Betrags der Gewerb-Steuer, und ein Viertheil von achtundachtzig Prozent des seitherigen Betrags der Personal- und Mobiliar-Steuer erhoben.

Nebstdem werden in diesem Kreise während dieser Zeit fünfzig Prozent des eben bezeichneten Steuer-Prinzipals als Zusatz-Centimen gegen Abrechnung auf die innerhalb des gesetzlich zu bestimmenden Maximums durch den nächsten Landraths-Abschied festzusetzenden Steuer-Beyschläge erhoben.

§. 3.

Außer Perzeption sollen vorläufig gesetzt werden:

1.) der durch den Artikel 7. des Stempel-Gesetzes vom 11. September 1825 eingeführte Erbschafts-Stempel;

2.) der zehenprozentige Beischlag zu den Einregistrirungs-Hypotheken-Gerichtsschreiberei- und Stempel-Gebühren, dann Strafen im Rhein-Kreise;

3.) die im Isar-, Regen- und Unter-Donau-Kreise unter dem Namen von Berg-Schillingen bestehenden Wein-Aufschläge;

4.) die in den Aemtern Lindau und Weiler des Oberdonau-Kreises bestehenden Wein-Einlag- Ausschenk- und Aufschlags-Gelder;

5.) der Wein-Aufschlag in dem ehemaligen Fürstenthume Bamberg;

6.) das Reif-Umgeld vom Weine in der ehemaligen Provinz Ansbach;

7.) im ehmaligen Großherzogthum Würzburg die Accise und das Umgeld von Wein, dann der Gulden-Zoll und die Accise von Wein, Branntwein, Obst-Wein, und Wein-Essig;

8.) das Wein-Niederlag-Geld in Dettelbach;

9.) der Gulden- und Häcker-Zoll zu Bollingheim und Neubann;

10.) das Wein-Niederlag-Geld zu Lenzfeld und Heidenfeld;

11.) dasselbe zu Lautenbach von dem durch Juden eingeführten Most;

12.) in der Stadt Kitzingen das Wein-Niederlags-Schröter- und Eicher-Geld;

13.) im ehemaligen Fürstenthum Aschaffenburg die bestehende Wein-Accise, nebst Additional-Accise;

14.) die in den ehemaligen Hessischen und Fuldaischen Landes-Theilen bestehende Accise;

15.) die in dem ehemaligen Badenschen Amte Steinfeld bestehende Accise von Wein und andern Consumtibilien;

16.) Die Frohn-Surrogat-Gelder im vormaligen Fürstenthume Bayreuth.

Alle diese Gefälle sollen in so weit ausser Perzeption gesetzt werden, als sie seit dem 1. Oktober anfallen, und in die Staatskasse fließen würden.

§. 4.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes sind provisorisch, und treten mit der Bekanntmachung des für die 3te Finanz-Periode zu erlassenden Finanz-Gesetzes außer Kraft.

§. 5.

Gegenwärtiges Gesetz soll durch das Gesetzblatt bekannt gemacht werden; das Staats-Ministerium der Finanzen ist mit dem Vollzuge desselben beauftragt.

So geschehen München den 22. November 1831.

Ludwig.

Fürst von Wrede, Freiherr von Zentner, Graf von Armansperg, von Weinrich, von Stürmer.

Nach Königlichem allerhöchsten Befehl
der Staatsrath und General-Sekretär Egid von Kobell.

CCCXXXI.) ad Nrm. 3958.

An
sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises.

(Den Vollzug des Gesetzes über die Ansässigmachung, resp. die Regulirung der Bürger-Aufnahms-Gebühr betreff.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Eine allerhöchste Entschließung aus dem k. Staats-Ministerium des Innern vom 9. Nov. d. J. Nro. 14,844 enthält über die Regulirung der Bürger-Aufnahms-Gebühren bey Ansässigmachungen und Verehelichungen nachstehende Directiv-Grundsätze und Bestimmungen, welche mit Bezugnahme auf die Ausschreibung vom 25. Februar 1829 (Kreis-Intelligenz-Blatt v. J. 1829 S. 433) zur Nachricht, und allgemeinen Nachachtung der betreffenden Behörden hiedurch kundgegeben werden:

§. 1.) Aus dem §. 7. des Gesetzes über die Ansässigmachung geht klar hervor, daß Aufnahms-Gebühren, da, wo sie nicht bestehen, nicht neu eingeführt werden dürfen; daher können sie denjenigen Rural-Gemeinden, in welchen sie bisher nicht herkömmlich waren, auch künftig nicht gestattet werden.

§. 2.) Für die schon im Besitze dieser Gebühren sich befindenden Rural-Gemeinden ist ein in gehöriger Abstufung zu den übrigen Klassen der Gemeinden (cfr. § 3) stehendes Maximum festzusetzen; die innerhalb desselben von dem einzelnen Familien-Haupte zu erhebenden Aufnahms-Gebühren aber sind nach den schon bestehenden Größen dieser Gebühren, den örtlichen Erwerbs-Quellen, und den Vermögens-Umständen der einzelnen Betheiligten in einem billigen Verhältnisse zu reguliren.

Ethyl-Ethylene Oxide, C_4H_8O, is obtained by the action of potash on ethyl-ethylene chlorhydrin, C_4H_9ClO, which is formed by the action of hypochlorous acid on ethyl-ethylene, C_4H_8. It is a colourless liquid, boiling at 56°, and has a specific gravity 0·8305 at 0°. It is isomeric with methyl-propylene oxide, C_4H_8O, which is obtained by the action of potash on propylene chlorhydrin, C_3H_7ClO, which is formed by the action of hypochlorous acid on propylene, C_3H_6. It is a colourless liquid, boiling at 35°, and has a specific gravity 0·8277 at 0°.

Ethyl-Ethylene Oxide, C_4H_8O, is obtained by the action of potash on ethyl-ethylene chlorhydrin, C_4H_9ClO, which is formed by the action of hypochlorous acid on ethyl-ethylene, C_4H_8. It is a colourless liquid, boiling at 56°, and has a specific gravity 0·8305 at 0°. It is isomeric with methyl-propylene oxide, C_4H_8O, which is obtained by the action of potash on propylene chlorhydrin, C_3H_7ClO, which is formed by the action of hypochlorous acid on propylene, C_3H_6. It is a colourless liquid, boiling at 35°, and has a specific gravity 0·8277 at 0°.

Schul-Adspiranten nachzusuchen gedenken, die Prüfung bey den betreffenden, unten bezeichneten Distrikts-Schul-Behörden beginnen werde, welche sowohl für die zum Schul-Fache adspirirenden Individuen katholischer und protestantischer, als auch israelitischer Religion bestimmt ist.

Die zu dieser Prüfung adspirirenden Individuen haben der betreffenden k. Distrikts-Schul-Inspektion, oder unmittelbaren Lokal-Schul-Commission, welche die Prüfung vorzunehmen hat, die im §. 11 der Schul-Ausschreibung Nro. 28 vom 9ten Juny 1830 benannten Zeugnisse, und zwar, wenn nicht die Armuth legal nachgewiesen ist, mit dem erforderlichen Stempel versehen, spätestens am Tage vor der vorzunehmenden Prüfung zu übergeben; nämlich:

a.) den Taufschein, b.) den Impfschein, c.) das ärztliche Zeugniß über Gesundheit, d.) den Entlassungsschein aus der Werktags-Schule, e.) das von dem k. Distrikts-Schul-Inspektor contrasignirte Einwilligungs-Zeugniß des künftigen Adspiranten-Lehrers, f.) die Zeugnisse über die allenfalls bisher entweder an öffentlichen Schulen, oder an andern Anstalten, oder durch angemessenen Privat-Unterricht empfangene Vorbereitung, woraus zugleich die Verwendung der Prüflinge während des Zeitraumes seit ihrem Austritte aus der Volks-Schule bis zu dem Zeitpunkte der Prüfung, und über den während desselben bewiesenen Fleiß und sittlichen Wandel hervorgeht.

Individuen, welche das 16te Lebens-Jahr bereits überschritten haben, können nur auf den Grund einer von der unterzeichneten Stelle erlangten Alters-Dispensation zu dieser Prüfung zugelassen werden. Zugleich wird aber auch bemerkt, daß durch die Eingangs-besagte allerhöchste Entschließung vom 22ten July 1831 das Alter für die Aufnahme in das Schullehrer-Seminar auf das vollendete 16te Lebens-Jahr festgesetzt worden sey.

Da übrigens nicht allenthalben an den Sitzen der Distrikts-Schul-Inspektionen geeignete Prüfungs-Lokalitäten, oder zur Vornahme der Musik-Prüfung hinreichend Musik-Kundige Individuen vorhanden sind; so wurde für passend gefunden, unter gleichzeitiger Rücksicht auf die geographische Lage und auf die Wohnungs-Gelegenheit für die Prüflinge einige Distrikte zusammen zu stossen, und hiernach die Prüfung für die Adspiranten der nachstehenden Amts-Bezirke für das gegenwärtige Jahr an den Sitzen der nachfolgend bezeichneten Distrikts-Schul-Inspektionen, und resp. Lokal-Schul-Commissionen vornehmen zu lassen. Nämlich:

I. Katholische Schul-Distrikte.

1) Die kgl. Lokal-Schul-Commission Augsburg (Prüfungs-Commissär der Stadt-Dekan, Domkapitular und Bezirks-Schul-Inspektor Blum) für die zu prüfenden Individuen a.) der Stadt Augsburg, b.) der k. Landgerichte Göggingen, c.) Friedberg, d.) Aichach und e.) Zusmarshausen.

2.) Die königliche Distrikts-Schul-Inspektion Neuburg I., für die Prüflinge a.) der Stadt Neuburg und der königlichen Landgerichte b.) Neuburg, c.) Schrobenhausen und d.) Rain.

3.) Die kgl. Distrikts-Schul-Inspektion Donauwörth (Prüfungs-Ort Donauwörth) für die Concurrenten der k. Landgerichte a.) Donauwörth b.) Wertingen und c.) des Herrschafts-Gerichts Nordendorf.

4.) Die königl. Distrikts-Schul-Inspektion Dilingen I. (Prüfungs-Ort

Dilingen) für die Adspirantnn der kgl. Landgerichte a.) Dilingen, b.) Lauingen und c.) Höchstädt.

5.) Die k. Distrikts-Schul-Inspektion Günzburg für die betreffenden Individuen der k. Landgerichte a.) Günzburg, und b.) Burgau.

6.) Die k. Distrikts-Schul-Inspektion Illertissen, a.) für die k. Landgerichte Illertissen, und b.) Roggenburg, dann die Herrschaftsgerichte c.) Weissenhorn und d.) Illereichen.

7.) Die k. Distrikts-Schul-Inspektion Ursberg II. in Thannhausen. a.) für den kgl. Landgerichts-Bezirk Ursberg, und für die Herrschafts-Gerichts-Bezirke b.) Babenhausen, c.) Thannhausen, d.) Kirchheim, e.) Edelstetten und f.) Neuburg an der Kammel.

8.) Die k. Distrikts-Schul-Inspektion Ottobeuern für die Individuen a.) der Stadt Memmingen, b.) des königl. Landgerichts Ottobeuern, c.) Mindelheim, und d.) des Herrschafts-Gerichts Burheim.

9.) Die k. Lokal-Schul-Commission Kempten (Prüfungs-Commissär der k. Lokal-Schul-Inspektor und Stadt-Pfarrer Gasser) für die Prüflinge a.) der Stadt Kempten, b.) des k. Landg. Ober-Günzburg und c.) Grönnenbach.

10.) Die k. Lokal-Schul-Commission Lindau (Prüfungs-Commissär der k. Lokal-Schul-Inspektor und Stadt-Pfarrer Bader) für die betreffenden Individuen a.) der Stadt Lindau, und des k. Landgerichts b.) Lindau und c.) Weiler.

11.) Die k. Distrikts-Schul-Inspektion Immenstadt für die Concurrenten der k. Landgerichts-Bezirke a.) Immenstadt und b) Sonthofen.

12.) Die k. Lokal-Schul-Commission Kaufbeuern (Prüfungs-Commissär der k. Lokal-Schul-Inspektor und katholische Stadt-Pfarrer Dopfer) a.) für die Stadt Kaufbeuern, und die königlichen Landgerichte b.) Kaufbeuern, c.) Oberdorf und d.) Füssen.

13.) Die k. Distrikts-Schul-Inspektion Buchloe in Waal für die Prüflinge der kgl Landgerichte a.) Buchloe, b.) Schwabmünchen, und c.) Türkheim.

II. Protestantische Schul-Distrikte.

1.) Die k. Lokal-Schul-Commission Augsburg (Prüfungs-Commissär der k. Stadt-Dekan und Bezirks-Schul-Inspektor Gengler) für die betreffenden protestantischen Individuen a.) der Stadt Augsburg, und b.) des Landgerichts Neuburg.

2.) Die k. Lokal-Schul-Commission Kempten (Prüfungs-Commissär der k. Lokal-Schul-Inspektor und Stadt-Pfarrer Dobel) für die protestantischen Prüflinge der Städte a.) Kempten, b.) Kaufbeuern, c.) Lindau und d.) des Landgerichts Lindau.

3.) Die k. Lokal-Schul-Commission Memmingen (Prüfungs-Commissär der k. Distrikts-Schul-Inspektor und Stadt-Pfarrer Rehm) für die protestantischen Concurrenten a.) der Stadt Memmingen b.) der k. Landgerichte Grönnenbach und c.) Ottobeuern.

4.) Die k. Distrikts-Schul-Inspektion Günzburg in Leipheim für die Individuen der zu diesem Schul-Distrikte gehörigen Landgerichts-Bezirke.

Denjenigen Individuen, welche bereits in die vorläufige Vorbereitung bey einem Lehrer in einem Distrikte, wozu ihr Domizils-Ort nicht gehört, getreten sind, ist gestattet,

zur Vermeidung von Reisen bey derjenigen Schul-Behörde ihre Prüfung zu bestehen, zu welcher nach der vorstehenden Zutheilung ihr temporärer Aufenthalts-Ort gehört.

Sämtliche Distrikts-Schul-Inspektionen und Lokal-Schul-Commissionen werden angewiesen, die in ihren Distrikten wohnenden Individuen, welche sich dem Schul-Fache zu widmen gedenken, von vorstehenden Bestimmungen in Kenntniß zu setzen, und dieselben zugleich auf die in §. 18. der oben erwähnten Schul-Ausschreibung Nr. 18 vom 9. Juny 1830 wiederholt publizirte Verfügung aufmerksam zu machen, daß die Vorschriftsmäßige dreyjährige Vorbereitungs-Zeit zum Eintritt in das Schul-Lehrer-Seminar nur von der Zeit der bestandenen Adspiranten-Aufnahms-Prüfung an gezählt werden dürfe, und daß die vor dem Bestehen dieser Prüfung der Vorbereitung zum Schul-Fache gewidmete Zeit hiebey nicht in Anrechnung gebracht werden könne

An jenen Orten, wo Lokal-Wochen-Blätter bestehen, ist gegenwärtige Bekanntmachung in dieselben aufzunehmen.

Augsburg den 25. November 1831.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.)

v. Raiser.

coll. Thugut.

CCCXXXIII.)

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Einen für das neu gebildete Landgericht Au zu ernennenden eigenen Gerichts-Arzt betr.)

Nachdem Seine Königliche Majestät die Aufstellung eines eigenen Gerichts-Arztes für das neugebildete Landgericht Au zu genehmigen geruht haben: So werden diejenigen Aerzte, welche sich um diese Stelle zu bewerben gedenken, anmit aufgefodert, ihre Gesuche um dieselbe mit den erforderlichen Belegen längstens bis 15. Dez. d. J. bey unterzeichneter Stelle zu überreichen.

München den 23. November 1831.

Königliche Regierung des Isar-Kreises.

Kammer des Innern.

Graf v. Seinsheim.

coll. Miller.

CCCXXXIV.)

(Die Besetzung des Physikats Bruck betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Das Physikat für das Landgericht Bruck wird andurch mit dem Anhange ausgeschrieben, daß die Bewerber um diese Stelle längstens bis 15. Dez. d. J. bey der unterzeichneten Stelle ihre belegten Gesuche einzureichen haben.

München den 25. November 1831.

Königliche Regierung des Isar-Kreises.

Kammer des Innern.

Graf v. Seinsheim.

coll. Miller.

CCCXXXV.) ad Nrm. 4224.

An

sämmtliche Bezirks-Polizey-Behörden

(Einen aufgebrachten Taubstummen betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Der nachbeschriebene Taubstumme Knabe wurde in der Nacht vom 14. auf 15. d. M. zu Burck angehalten.

Sämmtliche Bezirks-Polizey-Behörden haben sowohl durch Einsicht der Verzeichnisse über die Taubstummem, als durch Nachforschungen in den Gemeinden wo möglich die Eltern und die Heimath dieses Individuums zu ermitteln, und falls es gelingen wird, davon anher Anzeige zu erstatten.

Augsburg den 21. November 1831.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.)

v. Raiser.

coll. Thugut.

Personal-Beschrieb des taubstummen Knaben.

Er scheint ungefähr 14 bis 15 Jahre alt zu seyn, hat eine Größe von 4 Schuh 11 Zoll, hat lichte, abgeschnittene Haare, niedere Stirne, an deren linken Seite oberhalb den Augenbraunen ist eine Narbe sichtbar, er hat etwas dunkelbraune Augenbraunen, graue Augen, spitzige Nase, mittelmäßigen Mund, rothe Lippen, gesunde, etwas gelbe Zähne, rundes Kinn, hübsche Gesichts-Bildung, und lächelt ein wenig.

Um den Hals trägt er ein weisses, baumwollenes Halstuch, er trägt ein Hemd von werchener Leinwand, eine Weste von Zeug, weiß und grünlicht gestreift, mit rothen und blauen Dupfen, und mit großen und kleinen Knöpfen vom nämlichen Zeug, sie ist aber sehr abgetragen, einen dunkelblauen alten, zerrissenen Janker, mit weissen metallenen Knöpfen, worauf Pferde eingeprägt sind, schwarze lederne abgetragene Hosen mit ledernen Bändeln, weisse und blau geringelte Strümpfe, kalblederne Stiefel bis an die Waden; auf dem Kopfe trägt er eine schwarzgestrikte schaafwollene Haube.

Besondere Kennzeichen.

An dem kleinen Finger der linken Hand ober dem zweiten Glied hat er eine Narbe von einem Schnitt.

Dienst- und Kreis-Notizen.

Seine Majestät der König haben den bisherigen Revidenten bey der k. Regierung des Untermain-Kreises Gottfried Peter Schöner zum Rechnungs-Commissär der k. Regierung des Ober-Donau-Kreises Kammer der Finanzen, vermöge allerhöchsten Rescripts ddo. München den 18. Novem. 1831 allergnädigst zu ernennen geruht.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchsten Rescripts vom 16 Novemb. 1831 dem geistlichen Rath, Dechant und Pfarrer Martin Königsdorfer in Lutzingen k. Landgerichts Höchstädt das Ehrenkreuz des k. Ludwigs-Ordens allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchsten Rescripts vom 7. Novemb. d. J. dem Stadt-Pfarrer Rainer in Augsburg die Ehren-Münze des k. Ludwigs-Ordens allergnädigst verliehen.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchstem Rescripte vom 9. November 1831 geruht, dem bisherigen Rechnungsführer an der Zwangs-Arbeits-Anstalt zu Kaisheim Franz Steinle die erledigte Stelle eines Vorstands

der genannten Anstalt, seinem Gesuche entsprechend, provisorisch zu übertragen, und auf die hiedurch frei werdende Stelle eines Rechnungsführers in eben dieser Anstalt den vormaligen Polizey-Offizianten Joseph Müller, dermal zu Oberfahlheim, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchster Entschließung vom 8. November d. J. dem Priester Peter Pammer Seminar-Präfekt zu Amberg, die erledigte Pfarrey Joßhofen, Landgerichts Neuburg, allergnädigst zu übertragen geruht.

Gemäß Beschluß der kgl. Regierung des Ober-Donau-Kreises, Kammer des Innern de dato 16. November 1831 ist dem Benefizigten Priester Friedrich Fraaß in Maria-Than, Landgerichts Lindau, auf den Grund der beigebrachten förmlichen Präsentations-Urkunde auf die Pfarrey Rauchenzell die landesherrliche Bestättigung ertheilt worden.

In die Stelle des verstorbenen Armenpflegschafts-Raths Thomas Frieß zu Memmingen ist der Ersatzmann Karl Heinrich Bachmayer, Kaufmann daselbst eingetreten.

Das im Kreis-Intelligenzblatte vom Jahr 1831 Seite 517 ausgeschriebene Kapital von 300 fl. der Blinden-Anstalt in Freysing gehörig, wurde bereits wieder verzinslich angelegt, daher alle weitere Bewerbungen um dieses Kapital zu zessiren haben.

In dem k. Central-Schulbücher-Verlage zu München sind vor kurzem folgende Werke erschienen:

1. Allgemeine Anleitung zu einer Elementar-Musik-Schule, vorzüglich berechnet für den Gesang, nach Pestalozzischen Grundsätzen, verfaßt von Fr. X. Löhle k. b. Hofsänger. I. Thl. Preis 1 fl., ordin. geb. 1 fl. 6 kr.;
2. des eben benannten Werkes II. Theil erste Abtheilung Preis 1 fl.;
3. Auszug aus dem eben benannten Werke, und eingerichtet für Kinder, Preis 20 kr., ordin. geb. 23 kr.;
4. Schulblätter. Zeitschrift für Unterricht und Erziehung. Zweytes und drittes Heft.
5. Anleitung zu Rettungs-Versuchen bei Scheintodten, Verunglückten rc. von Dr. Koppenstätter mit 2 Steindruck-Zeichnungen Preis 24 kr.;
6. Ein aus 11 Blättern bestehendes Heft englischer Vorschriften vom Kupferstecher Stöckl. Preis 1 fl. 15 kr.;
7. Erstes Lesebüchlein, des Lese-Denk- und Sprach-Buches. Erste Abtheilung. Preis ungb. 3 kr., geb. 4 kr.

Dieses wird anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und die Schul-Behörden werden auf diese Werke aufmerksam gemacht.

(Bekanntmachung.)

Bey der k. General-Lotto-Administration zu München wird Montag den 19. Dezember 1831 der Papierbedarf der k. Lotto-Anstalt für das Etatjahr $18\frac{31}{32}$, im Lokale in der Promenade-Straße Nro. 1507 zur Lieferung an den Wenigstnehmenden salva ratificatione angelassen werden.

Dieser Bedarf besteht in 160 Ballen weißem Kanzley-Papier von wenigstens 15 Zoll Höhe und $18\frac{3}{4}$ Zoll Breite, in 80 Ballen schwarzem Conzept-Papier von wenigstens $14\frac{3}{4}$ Zoll Höhe und $17\frac{1}{2}$ Zoll Breite, dann in 12 Ballen Conzept-Papier von

wenigstens 15¾ Zoll Höhe und 21 Zoll Breite, in 5 Ballen weißem Druck-Papier, und in 3 Ballen schwarzem Druck-Papier, beyde letztere vom Format des weißen Kanzley-Papieres.

Es wird jede Papier-Gattung besonders, und die größern Quantitäten theilweise zum Ausrufe kommen, überhaupt werden die Bedingungen, unter welchen Anbote zulässig sind, vor der Abstrichs-Handlung bekannt gemacht.

Papier-Muster sind bis zum 12. Dezember der General-Lotto-Administration zu München vorzulegen, und wer an dieser Lizitation Theil nehmen will, muß sich in Person oder durch Bevollmächtigte Morgens 9 Uhr im angezeigten Lokale einfinden. Die Schluß-Stunde ist Nachmittags 4 Uhr.

Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

547.) praes. den 12/11 31.

(Bekanntmachung.)

Gemäß höchster Bestimmungen wird am 19. Dezember d. J. Morgens 9 Uhr bey dem kgl. Landgerichte Kempten die Herstellung einer neuen Straßen-Strecke an der Ulmer-Memmingen Kempter-Straße im 1/32 nächst Hirschdorf bey Kempten im Betrage von 1686 fl 41 kr. exl. der Grund Entschädigungen, an den Wenigstnehmenden salva ratificatione versteigert.

Die hiezu gehörigen Pläne, Kosten Anschläge und Bau-Bedingungen können bis zum 4. Dezm. 1831 bey der k. Bau-Inspektion, nachhin aber bey dem k. Landgerichte eingesehen werden.

Kempten den 7. November 1831.

Königl. Landgericht	Kgl. Bau-Inspektion
Kempten	Kempten
Henne, Landrichter.	v. Langenmantel Bez. Ing.

548.) praes. den 12/11 31.

(Bekanntmachung.)

Das kgl. Oberdonaukreis Fiskalat hat unterm 5. d. M. die Verlassenschaft des bereits unterm 3. Dezember 1827 als verschollen erklärten Anton Stöckle von Westerhart für das Staats-Aerar eventuell als herrenloses Gut in Anspruch genommen, wenn sich auf öffentliche Vorladung zu derselben keine rechtmäßigen Erben melden sollten.

Hiernach werden, dem fiskalischen Ansinnen entsprechend, alle diejenigen, welche Ansprüche an die bezeichnete Verlassenschaft zu machen gedenken, aufgefodert, sich hierum in einer zerstörlichen Frist von 60 Tagen zu melden, da nach fruchtlosem Verlaufe dieser Zeit der Mangel bestehender Rechts-Ansprüche angenommen werden wird.

Burheim den 11. November 1831.

Gräflich Waldbott Bassenheim'sches Herrschafts-Gericht Burhein.

Dr. Hellmuth, Herrschaftsrichter.

549.) praes. den 12/11 31

(Bekanntmachung)

Auf Andringen eines Hypothek-Gläubigers wird das Anwesen der Relikten des Uhrmachers Benedikt Michl in Aichach, bestehend aus einem Wohnhause mit Stall und Stadel Nr. 216, belastet mit 20 kr. Grundzins zum Benefizium Ober-Wittelsbach, und 25 kr. 5 hl. Pietanz-Geld zur Pfarrey Aichach, und assekurirt mit 300 fl. nebst dem dazu gehörigen Hofraum und Garten ad 18 Dez. zum öffentlichen Verkaufe Dienstags den 13. Dezember d. J. Vormittags 9 Uhr ausgeschrieben, wozu Kaufslustige, welche jedoch mit dem Angebothe auch zugleich

ihre Vermögens- und Leumunds-Zeugnisse vorzulegen haben, vorgeladen werden.

Aichach den 12. November 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Forster, Landrichter.

550.) praes. den 24/11 31.

(Bekanntmachung.)

Den 11 Oktober 1831 abends nach 8 Uhr wurden vom Boden-See aus, an den sogenannten Rohren bey dem Landgute des Kaufmanns Beuther von drey Schmugglern 9 große Ballotts, dann 2 kleine Ballotts, und in einem rothen Sacktuch eingebunden 2 Pf. Zucker und 1½ Pf. weißes Baumwollentuch eingebracht, — oberhalb des Landgutes an den grünen Haag deponirt, jedoch von zwey patrouillirenden Gensdarmen aufgegriffen, nachdem die Schmuggler verjagt waren.

Da nun aus der Untersuchung im Allgemeinen, so wie aus der speziellen Untersuchung des dabey habhaft gewordenen Schmugglers der Eigenthümer der eingebrachten Waaren nicht bekannt ist, so wird derselbe unter Bekanntmachung der geschichtlichen Thatsache aufgefordert, binnen 6 Monaten a dato sich bey dem k. b. Landgerichte zu stellen, und zu rechtfertigen, widrigenfalls nach §. 106 des Zollgesetzes vom 15. August 1828 als gegen verlassene Handels-Güter verfahren werden würde.

Zur bessern Erkennung der Ballotts wird angefügt, daß das eine große Ballott ohne Zeichen 106 Pf. wiegt und Zucker enthält, das zweite aber den Buchstaben Z. Nr. 124 zeigt und 97 Pf. wiegt, der Inhalt dieses ist gefärbte Wollen und Baumwoll-Waare, das kleinere Bällchen ohne Zeichen ist 11 Pf. schwer, enthält Kaffee, wie auch noch ein weiteres noch kleineres mit 1½ Pf. Kaffee.

Bey diesen Waaren wurde auch noch ein sehr gebrauchter schillernd rother, mit rother Bordüre garnirter Regenschirm mit weißem Blechstiefel aufgefunden.

Lindau den 12. November 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Schmid 1ter Assessor.

551.) praes. den 18/11 31.

(Bekanntmachung.)

Auf Andringen eines Hypothekar-Gläubigers wird das Anwesen des Kolonisten Mathias Westermair zu Rosing am Donnerstag den 15. Dezbr. l. J. Vormittags nach 12 Uhr bey unterfertigtem Amte öffentlich versteigert, wozu Kaufs-Liebhaber hiemit eingeladen werden.

Dieses Anwesen besteht aus einem einstöckigen gemauerten baufälligen Wohnhause mit Stallung, dann einem von Holz erbauten neuen Stadel, 25 Tgw. Moos-Wiesen, 5 Tgw. Aecker, und 22½ Tagw. Oedung, es ist geschätzt auf 975 fl., und die Gebäude sind assekurirt um 600 fl.

Neuburg den 11. November 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Ott, Landrichter.

552.) praes. den 23/11 31.

(Edikts-Ladung.)

Auf Andringen des Andreas Adelwarth Söldners zu Oberkammlach, und bey gerichtlich erhobener Ueberschuldung, ist auf Eröffnung des Conkurs-Prozesses erkannt worden.

Als Edikts-Tage werden festgesetzt: I.) Dienstag der 20. Dezember zur Liquidation der Foderungen; II.) Donnerstag der 19. Jänner 1832 zur Abgabe der Einreden; III.) Montag der 20. Februar 1832 zur Abgabe der Repliken und Schluß-Erinnerungen; wozu sämtl. Gläubiger des Andreas Adelwarth andurch vorgeladen werden.

Das Ausbleiben am I. Edikts-Tage hat die Ausschließung des Gläubigers mit seiner Foderung von der gegenwärtigen Gant-Masse, und das Ausbleiben an den übrigen Edikts-Tagen die Ausschließung der betreffenden Handlung zur Folge.

Mit Rücksicht auf den §. 32 der Prioritäts-Ordnung wird der Creditorschaft noch eröffnet, daß die auf den Besitzungen des Gemein-Schuldners eingetragene Hypotheken sich auf 390 fl. belaufen, und das Vermögen zur Zeit nur auf 280 fl. eingewerthet sey.

Mindelheim den 16. November 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Gr. v. Rechberg, Landrichter.

553.) praes. den $\frac{23}{11}$ 31.

(Ediktal-Ladung.)

Aus der gerichtlich erfolgten Einwerthung der zur Verlassenschaft des vormaligen Ochsenwirths Anton Vogt zu Mindelheim gehörigen Immobilien hat sich ergeben, daß die Masse zur Befriedigung der bereits bekannten Gläubiger bei weitem nicht hinreiche.

Es ist daher auf Eröffnung des Conkurs-Prozesses erkannt worden.

Dem zu Folge werden sämtl. Gläubiger des Anton Vogt zur Liquidation ihrer Foderungen auf Montag den 19. Dez. d. J. Vormittags 9 Uhr, zur Abgabe der Einreden auf Donnerstag den 19. Jänner 1832, zur Abgabe der Repliken auf Dienstag den 31. Jänner, und zur Schluß-Erinnerung auf Montag den 20. Februar 1832 andurch vorgeladen.

Das Ausbleiben am I. Edikts-Tage hat die Ausschließung des Gläubigers mit seiner Foderung der von gegenwärtigen Gant-Masse, und das Ausbleiben an den übrigen Edikts-Tagen die Ausschließung von der betreffenden Handlung zur Folge. Mit Rücksicht auf §. 32 der Prioritäts-Ordnung wird der Creditorschaft noch eröffnet, daß die auf den Anton Vogtischen Besitzungen bereits eingetragenen Hypotheken sich auf 2458 fl. belaufen, während der Vermögens-Stand zur Zeit nur auf 1622 fl ausgemittelt ist.

Mindelheim den 16. November 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Graf v. Rechberg, Landrichter.

554.) b) praes den $\frac{14}{11}$ 31.

(Bekanntmachung.)

In Folge der höchsten Bestimmungen wird die Ausführung einer 1½ Stunde langen neuen Straßen-Anlage zwischen dem rothen Kreutz bey Lindau, und der Gmünd-Mühle bey Nieder-Staufen, welche exclusive der Grund-Entschädigung mit 57190 fl. voranschlagt ist, an die Wenigstnehmenden bey dem kgl. Landgerichte Lindau am 16. Dezember 1831 Vormittags 9 Uhr salva ratificatione versteigert.

Die Akkords-Lustigen werden hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß sie bis zum 8. Dezember 1831 von den Bau-Plänen, Kosten-Voranschlägen und Bau-Bedingungen bei der kgl. Bau-Inspektion Kempten, sodann aber

bey dem kgl. Landgerichte Lindau Einsicht nehmen, und die erfoderliche Erörterung erhalten können.

Den 8. November 1831.

Königl. Landgericht Lindau.	Kgl. Bau-Inspektion Kempten.
Schmid, I. Assessor.	v. Langenmantel Bez. Ing.

555.) c) praes. den 27/9 31.

(Ediktal-Citation.)

Nachstehende bey der kgl. Staats-Schuldentilgungs-Special-Casse in Augsburg inkatastrierte Obligationen sind zu Verlust gegangen, als:

1.) Eine Obligation der vormaligen Ottobeuer'schen Landschafts-Casse per 800fl. à 4% inkatastriert sub Nro. 2977 auf Barbara Fickler von Eggenried lautend.

2.) Eine vormals Ottobeurn'sche Waisen-Cassa-Obligation per 300fl à 4% inkatastriert sub Nro. 22246 auf Barbara Fickler von Eggenried lautend.

3.) Eine Obligation des vormaligen Reichs-Stifts Ottobeuern per 1000fl à 4% inkatastriert sub Nro. 27709 auf die Pfarrkirchen-Stiftung Ottobeuern lautend.

4.) Eine Obligation zur Steuer-Casse per 100fl à 4%, sub Nro. 27711 auf die Pfarrkirchen-Stiftung Ottobeuern inkatastriert.

5.) Eine Obligation zur vormaligen Waisen-Casse Ottobeuern per 310fl. à 4%, auf die Pfarrkirchen-Stiftung Ottobeuern sub Nro. 1080 inkatastriert.

6.) Eine Obligation zum vormaligen Reichs-Stifte Ottobeuern per 175fl. à 4% für die St. Sebastians-Kapelle Ottobeuern sub Nro. 27710 inkatastriert.

Auf Ansuchen der Interessenten werden nun die unbekannten Inhaber der obigen Urkunden aufgefodert, dieselben innerhalb 6 Monaten à dato bey dem unterfertigten Gerichte vorzuweisen, und ihre allenfallsigen Ansprüche geltend zu machen, widrigenfalls diese Urkunden für ungiltig erklärt werden würden.

Ottobeuern den 17. September 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Kolb, Landrichter.

556.) b) praes. den 7/10 31.

(Ediktal-Citation.)

Da der Wittwer Kupferschmid Konrad Gruber von Füssen in Gemäßheit der ersten gegen ihn erlassenen Ediktal-Citation sich bey unterfertigtem kgl. Landgerichte nicht gestellt, und sich wegen der wider ihn vorhandenen Anschuldigung des Verbrechens der Münz-Fälschung nicht verantwortet hat; so wird er unter Anberaumung eines weitern Termins von drey Monaten zum zweytenmale zur Gerichts-Stellung, und Verantwortung wegen des angeschuldigten Verbrechens mit der Warnung vorgeladen, daß nach Verlauf des ihm gesetzten Termins wider ihn als gegen einen Ungehorsamen den Gesetzen gemäß werde verfahren werden.

Sonthofen den 3. Oktober 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Dr. Krumm, Landrichter.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 21. Novmbr. 1831.	Briefe	Geld	Den 24. Novmbr. 1831.	Briefe	Geld	Den 26. Novembr. 1831	Briefe	Geld
Obligat. à 4% m. Coup.	96½	96	Obligat à 4% m. Coup.	96⅝	96⅜	Obligat. à 4 % m. Coup.	96⅜	96⅜
detto à 5%. . .			detto d° 5% . .			detto . à 5 %. .		
Lott. Loose E—Mà 4%	105½	104½	Lott. Loose E—Mà 4%	105½	104½	Lott. Loose E—Mà 4%	105½	104½
detto „ „ 2 mt.			detto „ „ 2 mt.			detto „ „ 2 mt.		
detto unverz. à 10 fl.		124	detto unverz. à 10 fl.		124	detto unverz à 10fl.		124
detto detto à 25 fl.		115	detto detto à 25fl.		115	detto detto à 25 fl.		115
detto detto à 100 fl.		115	detto detto à 100 fl.		115	detto detto à 100 fl.		115

Intelligenzblatt

des königlich-Bayerischen

Oberdonau-Kreises.

Nro. 50.

Augsburg, den 5ten Dezember 1831.

Inhalt:

336.) Frauen-Verein in Augsburg zur Unterstützung armer verehelichter Wöchnerinnen. 337.) Verwendung der Aktiv-Ueberschüsse der Gemeinde-Rechnungen. 338.) Vollzug der allerhöchsten Verfügung, die Befriedigung der Brenn-Holz-Bedürfnisse im Winter. 339.) Eine im Landgerichte Amberg arretirte taubstumme Weibs-Person. 340.) Errichtung von Schaaf-Vieh-Märkten in Lauingen. 341.) Den heimathlosen Knaben Landes betrff. 342.) und 343.) Erledigung der Pfarr-Stellen zu Martinsheim und Unter-Ickelsheim. — Kreis- und andere Notizen. — Bekanntmachungen der äußern Behörden.

Bekanntmachungen der k. Kreis-Stellen:

CCCXXXVI.) ad Nrm. 4911.

(Den Frauen-Verein in Augsburg zur Unterstützung armer verehelichter Wöchnerinnen betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch die in dem Kreis-Intelligenz-Blatte von 1831. S. 1346 eingerückte Anzeige ist bereits von dem in der k. Kreis Haupt-Stadt Augsburg gegründeten „Frauen-Verein zur Unterstützung armer verehelichter Wöchnerinen öffentliche Kunde gegeben worden.

Auf den über diese Anstalt an **Seine Königliche Majestät** erstatteten Bericht haben **Allerhöchst Dieselben** zu erklären geruht, „daß den Vorsteherinen des Vereines das allerhöchste Wohlgefallen über die Errichtung eines so wohlthätigen Institutes zu erkennen gegeben werden soll, und daß **Seine Königliche Majestät** diesem Vereine die Versicherung des Allerhöchsten Schutzes mit Freude und mit dem innigsten Wunsche ertheilen, es möchten auch die übrigen Kreis- und andere Städte, **Seiner Königlichen Majestät** die Gelegenheit geben, ihnen das Nemliche ausdrücken zu können."

Indem die unterzeichnete Stelle diese huldvolle allerhöchste Erklärung hiedurch zur öffentlichen Kenntniß bringt, überläßt sie

Solicitors.
Mr. Bowen, Rolls Chambers, Chancery Lane, for Plaintiff.
Mr. Hall, Bedford Row, for Defendant.

Dec. 15, 16, 17, 18, 19, 1868.

Jan. 15, 1869.

Vice-Chancellor Sir JAMES PARKER DEANE.

Practice—Bill of Revivor—Abatement—Death of Plaintiff—Order 16, Rule 1.

Where a bill of revivor is filed by the representatives of a deceased plaintiff, and the defendant dies before the bill is served, the bill abates, and the plaintiff's representatives must file a new bill.

This was a bill of revivor filed by the representatives of a deceased plaintiff, and the defendant died before the bill was served.

Mr. Bowen, for the plaintiffs, contended that the bill was not abated, and that the plaintiffs were entitled to serve it on the representatives of the deceased defendant.

Mr. Hall, for the defendant's representatives, contended that the bill was abated, and that the plaintiffs must file a new bill.

The Vice-Chancellor was of opinion that the bill was abated, and that the plaintiffs must file a new bill.

Solicitors.
Mr. Bowen, Rolls Chambers, Chancery Lane, for Plaintiff.
Mr. Hall, Bedford Row, for Defendant.

Dec. 15, 16, 17, 18, 19, 1868.

Jan. 15, 1869.

Vice-Chancellor Sir JAMES PARKER DEANE.

Practice—Bill of Revivor—Abatement—Death of Plaintiff—Order 16, Rule 1.

Where a bill of revivor is filed by the representatives of a deceased plaintiff, and the defendant dies before the bill is served, the bill abates, and the plaintiff's representatives must file a new bill.

This was a bill of revivor filed by the representatives of a deceased plaintiff, and the defendant died before the bill was served.

Mr. Bowen, for the plaintiffs, contended that the bill was not abated, and that the plaintiffs were entitled to serve it on the representatives of the deceased defendant.

Mr. Hall, for the defendant's representatives, contended that the bill was abated, and that the plaintiffs must file a new bill.

The Vice-Chancellor was of opinion that the bill was abated, and that the plaintiffs must file a new bill.

CCCXXXVIII.) ad Nrm. 4939.

An

sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises.

(Der Vollzug der allerhöchsten Verfügung, die Befriedigung der Brennholz-Bedürfnisse im Winter betreff.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch eine Mittheilung der kgl. Regierungs-Finanz-Kammer ist die unterzeichnete Stelle in Kenntniß gesetzt worden, daß einige Lokal-Behörden und Armen-Pflegschafts-Räthe bey dem Vollzuge der durch das Kreis-Intelligenz-Blatt vom Jahr 1830 Seite 1389 ausgeschriebenen allerhöchsten Anordnungen, „die Befriedigung der Brennholz-Bedürfnisse in dem bevorstehenden Winter betreffend", nicht mit jener Gewissenhaftigkeit und zweckmäßigen Würdigung der individuellen Verhältnisse der zu Unterstützenden zu Werke gehen, welche die allerhöchste Absicht erfodert; daß namentlich hie und da Individuen in die, den königl. Forst-Aemtern zuzustellenden Verzeichnisse aufgenommen werden, welche entweder nach ihrem Stande, oder Gewerbe, oder nach dem Betrage des für sie beantragten Holz-Quantums unmöglich zu den wahrhaft Bedürftigen gehören können.

Indem daher die unterzeichnete Stelle sämtlichen Distrikts- und Lokal-Polizey-Behörden, dann den Armen-Pflegschafts-Räthen und Gemeinde-Ausschüssen die Bestimmungen der vorgedachten Ausschreibung zur genauesten Beachtung in das Gedächtniß zurückruft, macht sie diese Behörden insbesondere darauf aufmerksam, und hiefür verantwortlich, daß die Verzeichnisse der Individuen aus der ärmern Klasse, welche mit Holz-Abgaben gegen herabgesetzte Taxe bedacht werden sollen, mit möglichster Sorgfalt und Berücksichtigung der Verhältnisse hergestellt, und nur die für ihr wahrhaft und genau erhobenes Bedürfniß erfoderliche Quantität an Klaftern und Wellen in Ansatz gebracht werde.

Augsburg den 30. November 1831.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.)

v. Raiser.

coll. Thugut.

CCCXXXIX.) ad Nrm. 5064.

(Eine im Landgericht Amberg arretirte taubstumme Weibs-Person betreff.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Der Personal-Beschrieb einer in dem k. Landgericht Amberg angehaltenen taubstummen Weibs-Person wird nachstehend mitgetheilt.

Sämtliche Behörden haben in den Verzeichnissen der Taubstummen nachzusehen, ob diese Person etwa in ihren Bezirk gehöre, und sofort längstens binnen 14 Tagen, wenn solches der Fall seyn sollte, anher zu berichten.

Augsburg den 2. Dezember 1831.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.)

v. Raiser.

coll. Thugut.

Personal-Beschreibung.

Diese Person scheint 30 Jahre alt zu seyn, ist ziemlich starker Leibes-Konstitution, kleiner Statur, hat ein gefärbtes Gesicht, mittelmäßige Nase und Mund, kleines Kinn, bräunlichte Augen, dunkle Augenbraunen und Haare.

Dieselbe trägt auf dem Kopfe ein weißleinenes Tüchl, eine roth und blau gestreifte Jake, welche unter den Armen mit gelbwollenen Flecken geflickt ist, ein graues Halstuch mit Muschen, einen Rock von rothbaumwollenem Zeug, eine blaue Schürze mit weißen Dupfen, weiße leinene Strümpfe und zerrissene Schuhe.

CCCXL.) ad Nrm. 4980.

(Die Errichtung von Schaaf-Vieh-Märkten in Lauingen betreff.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch allerhöchstes Reskript vom 24ten November d. J. wurde die Errichtung von 2 Jahr-Märkten für Schaaf-Vieh in der Stadt Lauingen genehmiget, welche Märkte jederzeit am 3ten Montag im Monat July, und am 3ten Montag im Monat September abgehalten werden.

Augsburg den 30. November 1831.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des kgl Regierungs-Präsidenten.)

v. Raiser.

coll. Thugut.

CCCXLI.) ad Nrm. 5258.

(Den heimathlosen Knaben Johann Landes betreff.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die von der kgl. Regierung des Regen-Kreises wegen des heimathlosen Knaben Johann Landes erlassenen Ausschreibung wird nachstehend unter dem Auftrage mitgetheilt, die Eltern und Heimath dieses Knaben, wo möglich, zu erforschen, und sofort anher anzuzeigen.

„Im Monat September v. J. hat der Brückenführer Strang bey der k. Pontonier-Compagnie zu Ingolstadt am Ufer der Donau in der Nähe von Bertoldsheim, Landgerichts Monheim im Rezat-Kreise, einen verlassenen Knaben aufgefunden, der sich Johann Landes nannte, aber sonst über seine Herkunft keine verläßigen und in Wahrheit begründeten Aufschlüsse ertheilte, wie die seither über seine Heimath gepflogenen Verhandlungen darthun."

„Es steht demnach zu vermuthen, daß derselbe sich heimlich der Aufsicht seiner Eltern, Vormünder oder Pfleger entzog, weßhalb man dessen Personal-Beschreibung zur allgemeinen Kenntniß bringt, damit Diejenigen, welche über die Heimath-Verhältnisse jenes Knaben nähere Kunde haben sollten, hievon ihrer vorgesetzten Polizey-Behörde zur Mittheilung an das k. Landgericht Ingolstadt (welches mit der Ermittlung des Domizils des angeblichen Johann Landes beauftragt ist) Anzeige machen können. Zugleich werden sämtliche Polizey-Behörden des Regen-Kreises angewiesen, sich von Amtswegen Kenntniß zu verschaffen, ob jener Knabe seine Heimath nicht in ihrem

Bezirke zu suchen habe, und die deßfallsigen Erfahrungen nicht nur binnen 3 Wochen hierorts anzuzeigen, sondern im Bejahungs-Falle unverzüglich dem k. Landgericht Ingolstadt mitzutheilen."

Augsburg den 3. Dezember 1831.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.)

v. Raiser.

coll. Thugut.

Personal-Beschreibung.

Johann Landes ist 3' 11" groß, beyläufig 9 Jahre alt, hat blonde Haare, dunkelgraue Augen, proportionirte Nase, gute Zähne, und ein gesundes Aussehen. Gebrechen oder besondere Kennzeichen wurden an ihm nicht wahrgenommen. Sein Dialekt ähnelt dem schwäbischen.

Seine Kleidung bestand in einer grünen Schirm-Mütze, einem roth und blau gewürfelten baumwollenen Halstuche, einer zerrissenen weißlichen Weste, einem grau tuchenen Spenser mit gelben metallenen Knöpfen, einem zerrissenen Pantalon, und einem Paar kalblederner Stiefel.

CCCXLII.)

(Die Erledigung der Pfarrey Martinsheim betreff.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die erledigte Pfarrey Martinsheim, von welcher das bisher mit derselben verbunden gewesene Filial Ober-Ickelsheim getrennt, und vermöge allerhöchster Entschließung vom 5ten dies der Pfarrey Unter-Ickelsheim, wie das in dieser Beziehung heute ergangene besondere Ausschreiben enthält, zugetheilt worden ist, wird zur Vorschriftsmäßigen Bewerbung binnen sechs Wochen hiermit ausgeschrieben, und wegen des Ertrages derselben Folgendes bemerkt:

Nach der unterm 2. März 1825 definitiv abgeschlossenen Fassion ist der Ertrag der bezeichneten Pfarrey Martinsheim also berechnet: 55 fl. an ständigem Gehalte; aus Staats-Kassen baar 164 fl. 56 kr. 1 pf.; aus Realitäten, und zwar 40 fl. Wohnung, 83 fl. 45 kr. Ertrag der 16¾ Mrg. Aecker, 28 fl. Ertrag der 4 Mrg. 4 G. Wiesen, 1 fl. 30 kr. Ertrag des Haus-Gärtchens, 11 fl. 41½ kr. Ertrag des Waldes von 4¼ Mrg. Busch-Holz; 282 fl. 46 kr. 3 pf. aus Rechten, nemlich an ständigen 9½ kr Geld und 12 kr. an Natural-Gefällen, 200 fl. 7½ kr. an 20 Schfl. 1¼ Sedl. Korn à 10 fl., 52 fl. 50½ kr. an 4 Schfl. 2 Mtz. 1 Vrlg. 2¾ Sedl. Waizen à 12 fl., und 27 fl. 33 kr. an 6 Schfl. 5 Mtz. 1 Vrl. 1¼ Sedl. Haber à 4 fl., 1 fl. 30 kr. an Handlohn, 24 kr. aus dem Gemeinde-Recht, 52 fl. 10 kr. 2 pf. aus besonders bezahlt werdenden Dienst-Verrichtungen, 30 kr. aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen. 555 fl. 23 kr. 2 pf. Gesammt-Ertrag. Hievon 1 fl. 30 kr. an Lasten abgezogen, bleibt 553 fl. 53 kr. 2 pf. reiner Ertrag. Bewerber wollen sich hiernach benehmen.

Ansbach den 23. November 1831.

Königlich protestantisches Consistorium.

v. Lutz.

Memminger.

CCCXLIII.)

(Die Erledigung der Pfarrey Unter-Ickelsheim mit dem Filiale Ober-Ickelsheim betreff.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Vermöge allerhöchster Entschließung vom 5. dieß soll die erledigte Pfarrey Unter-Ickelsheim, von welcher das bisherige Filial Geislingen getrennt worden ist, verbunden mit dem Filiale Ober-Ickelsheim, zur vorschriftsmäßigen Bewerbung binnen sechs Wochen, unverzüglich ausgeschrieben werden. Jedem dieses hiedurch bewirkt wird, wird hinsichtlich des Ertrags dieser neu verbundenen Pfarreyen Folgendes bemerkt.

Es berechnet sich nämlich dieser Ertrag von

A.) der Pfarrey Unter-Ickelsheim nach der definitiv noch nicht abgeschlossenen Fassion auf 358 fl. 2 kr. 1 pf. Gesamt-Ertrag, nämlich 22 fl. 54 kr. 3 pf. an ständigem Gehalt, und zwar 12 fl. 30 kr. baar aus dem Staas-Aerar und 10 fl. 24½ kr. baar aus der Kirchenstiftung; 51 fl. aus Realitäten, und zwar 30 fl. mit der Wohnung, 21 fl. Ertrag aus dem Garten und Wießchen; 252 fl. 58 kr. 3 pf. aus Rechten, und zwar an ständigen Naturalien, als 219 fl. 22½ kr mit 21 Schfl. 5 Mtz. 2 Vrl. 2 Schztl. Korn à 10 fl.; 33 fl. 36¼ kr. mit 8 Schfl. 2 Mtz 1 Vrl. 2½ Schztl. Haber à 4 fl.; 31 fl. 9 kr. aus besonders bezahlt werdenden Dienst-Verrichtungen; 358 fl. 2 kr. 1 pf. Gesammt-Ertrag. Davon 16 fl. 51 kr. 2 pf. an Lasten abgezogen. 341 fl. 10 kr. 3 pf. Reinertrag.

B.) Von der Filial-Pfarrey Ober-Ickelsheim nach der unterm 2. März 1825 definitiv abgeschlossenen Fassion auf 234 fl. 41 kr. 1 pf. Gesammt-Ertrag, als 1 fl. 17 kr. aus Stiftungs-Kassen; 22 fl. 22 kr. 2 pf. aus Realitäten, nämlich 15 fl. Ertrag von 3 Tgw. Getraid-Feld; 4 fl. 22½ kr. Ertrag aus 2½ Vrtl. Wiesen, und 3 fl. Ertrag aus ¼ Mrg. Garten im Dorfe; 186 fl. 35 kr. 1 pf. aus Rechten, nämlich 1 fl. 55 kr. an ständigen Geldgefällen; 146 fl. 10¼ kr. an 14 Schffl. 3 Mtz. 2 Vrl. 3 Schztl. Korn à 10 fl.; 38 fl. 30 kr. an 9 Schfl. 3 Mtz. und 3 Vrl. Haber à 4 fl.; 24 fl. 26 kr. 2 pf. aus besonders bezahlt werdenden Dienst-Verrichtungen, 234 fl. 41 kr. 1 pf. Gesammt-Ertrag ad B.); 54 fl. die Lasten incl. 50 fl. für ein Dienst-Pferd; 180 fl. 41 kr. 1 pf. Reinertrag. Hiernach berechnet sich der Gesammt-Ertrag der beiden verbundenen Pfarreyen auf 592 fl. 43 kr. 2 pf. Werden nun die vorhin bezeichneten Lasten von 70 fl. 51 kr. 2 pf. worunter 50 fl. für ein Dienst-Pferd und verschiedene Perzeptions-Kosten der Gült und übrigen Naturalien begriffen sind, abgezogen; so verbleibt für beide ein jährlicher Reinertrag von 521 fl. 52 kr.

Ansbach den 23. November 1831.

Königlich protestantisches Consistorium.

v. Lutz.

Memminger.

Dienst- und Kreis-Notizen.

Seine Majestät der König haben Sich bewogen gefunden, auf die zu Augsburg durch den Tod des Advokaten Holzmann erledigte Stelle eines Rechts-Anwaltes, den bisherigen Advokaten zu Donauwörth Georg Bertl nach seinem Ansuchen allergnädigst zu versetzen.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchsten Reſcripts vom 19. Nov. 1831 dem Kapitel-Kammerer, Diſtrikts-Schul-Inſpektor und Pfarrer Anton Walter in Binswangen, Landgerichts Wertingen, die erledigte Stadt-Pfarrey Friedberg, und dem Pfarrer Jakob Thadä Blankenhorn zu Burlafingen die Pfarrey Bellenberg, Landgerichts Illertiſſen; dann durch allerhöchſten Beſchluß de dato 20. Novmbr. dem Pfarrer Joſeph Wankmüller zu Ronsberg die Pfarrey Heimertingen, Herrſchafts-Gerichts Babenhauſen, allergnädigſt zu übertragen geruht.

Seine Majeſtät der König haben durch allerhöchſte Entſchließung vom 25. November d. J. dem Prieſter Franz Xaver Blank Pfarr-Kuraten in Oberrieden, Landgerichts Mindelheim, die erledigte Pfarrey Willishauſen, Landgerichts Zusmarshauſen, allergnädigſt zu übertragen geruht.

Seine Majeſtät der König haben vermöge allerhöchſter Entſchließung vom 17. Nov. 1831 allergnädigſt zu genehmigen geruht, daß die Pfarrey Siegertshofen Herrſchafts-Gerichts Thannhauſen von dem Herrn Biſchof zu Augsburg dem Prieſter Franz Xaver Wittmann Pfarr-Vikar in Siegertshofen, übertragen werde.

Der Freyherr Maximilian Alexander von Riedheim hat das Patrimonial-Gericht Ilter Klaſſe Harthauſen von ſeinem Vater dem kgl. Kämmerer Sigmund Freyherrn von Riedheim als jetziger Guts-Beſitzer übernommen, welches zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Vermöge Beſchluſſes der k. Regierung des Ober-Donau-Kreiſes, Kammer des Innern, und des kgl. Kreis-Commando des Oberdonau-Kreiſes, vom 26. November 1831 wurden im Offizier-Corps des Landwehr-Bataillons der kgl. Stadt Neuburg befördert:

1.) zum Rittmeiſter, der bisherige Ober-Lieutenant Georg Koch;

2.) zum Cavallerie-Lieutenannt der bisherige 2te Wachtmeiſter Joſeph Schmidt;

3.) zum Hauptmann der bisherige Ober-Lieutenannt Joſeph Wiltenauer;

4.) zum Oberlieutenant der bisherige Lieutenant Johann Prechter;

5.) zum Lieutenant wurde Joſeph Liebl ernannt.

In die Stelle eines Gemeinde-Vorſtehers zu Unterthingau, kgl. Landgerichts Ober-Günzburg, von welcher der bisherige Gemeinde-Vorſteher Florian Kneſtel geſetzlich entlaſſen wurde, iſt nach vorgenommener Erſatz-Wahl der Bauern-Guts-Beſitzer Georg Hartmann in Unterthingau eingetreten.

Nach dem erfolgten Ableben des Stiftungs-Pflegers Simon Gleich zu Fleinhauſen, kgl. Landgerichts Zusmarshauſen, wurde der dortige Mühl-Beſitzer Joſeph Guggenmoos als Stiftungs-Pfleger erwählt und beſtättiget.

Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

557.) praes. den 21/11 31.

(Bekanntmachung.)

Auf Andringen eines Hypothekar Gläubigers wird das Anweſen des Thomas Meiſter von Grillheim am Dienſtag den 20. Dezember d. J. Vormittags von 9 bis 10 Uhr in hieſiger

Gerichts-Kanzley öffentlich versteigert werden, wozu man Zahlungsfähige Kaufs-Liebhaber hiemit einladet.

Das Anwesen besteht in einem Wohnhause Cat.-Nr. 350 mit 20 fl. Steuer-Capital, dann $\frac{3}{10}$ Tgw. Aecker Cat. Nr. 97 mit 5 fl. Steuer-Capital, und $\frac{3}{8}$ Tgw. Wiesen Cat. Nr. 97 mit 5 fl. Steuer-Capital, und den gewöhnlichen Kanal-Unterhaltungs-Beiträgen.

Das Haus ist assecurirt mit 225 fl., und das Gesammt Anwesen geschätzt auf 375 fl.

Neuburg den 18. November 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Ott, Landrichter.

558.) praes. den $\frac{30}{11}$ 31.

(Bekanntmachung.)

Auf Andringen eines Hypothek-Gläubigers wird nachstehendes Anwesen der Söldners-Wittwe Viktoria Gonzianer zu Hammerstetten im Wege der Exekution dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und hiezu auf Samstag den 24. Dezember d. J. Vormittags 9 Uhr in der Kanzley des unterzeichneten kgl. Landgerichts Tagsfahrt angesetzt.

Das Anwesen besteht: a.) in einer Söldne mit Wohnhaus, Stall, und Stadel unter einem Dach, Wurz-Garten und Gemeinds-Gerechtigkeit; b.) $\frac{1}{4}$ Tgw. Maad vor dem Haus, zinsbar und eigen; c.) $\frac{1}{4}$ Tgw. Maad im obern Ried, gleichfalls zinsbar und eigen: d.) $\frac{1}{4}$ Jchrt. Ackers in der Wanne erbgültig; e.) $\frac{1}{4}$ Jchrt. Ackers auf dem Steckberg, gleichfalls erbgültig; f.) $\frac{3}{8}$ Jchrt. Ackers bei der Bildsäule, eigen.

Kaufs-Liebhaber werden hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß die Kaufs-Bedingungen beim Verkaufs-Termine näher bekannt gemacht werden, und Unbekannte mit Leumunds- und Vermögens-Zeugnissen versehen erscheinen sollen.

Burgau den 21. November 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Zimmermann, Landrichter.

559.) praes. den $\frac{27}{11}$ 31.

(Verkaufs-Proclam.)

Im Wege der Hilfs-Vollstreckung wird auf den Antrag eines Hypothekar-Gläubigers das Anwesen der beyden ledigen Geschwisterte Marx und Maria Vollinger von Orenbronn, die Söldne „beim Luberle" genannt, bestehend, a.) in einem Wohnhaus sammt Stallung und Stadel unter einem Dache; b.) in $\frac{1}{2}$ Tgw. Garten beim Hause; c.) in vollständigen Gemeinde-Gerechtigkeit; als aa.) ein Theil im Galgengehau; bb.) drey Theile am Autenrieder Weg; cc.) ein Theil am Biel; dd.) ein Theil am Hergelesgehau; ee.) ein Theil des Kälbermaad; ff.) zwei Lüssen; und gg.) drey Krautstrangen; d.) in dem Nutz-Antheil an dem unvertheilten Gemeinde-Wald dem öffentlichen Verkaufe unterstellt.

Zu dieser Verkaufs-Handlung hat man nun auf Freitag den 23. Dezember l. J. Vormittags 10 Uhr im Jahlerschen Wirthshause zu Orenbronn Tagsfahrt anberaumt, wozu Kaufs-Liebhaber, denen die Kauf-Bedingungen, so wie die auf diesem Anwesen haftenden Abgaben und Lasten vorher eröffnet werden sollen, mit dem Anhange eingeladen werden, daß sich Auswärtige, hierorts unbekannte Kaufs-Liebhaber

mit den nöthigen Vermögens- und Leumunds-Zeugnissen auszuweisen haben.

Günzburg den 22. November 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Leixl, Landrichter.

560.) praes. den $\frac{2}{12}$ 31.

(Bekanntmachung.)

Donnerstags den 15. Dezember d. J. wird zum Verkaufe des Anwesens des Gantierers Sebastian Hopfensitz Wagners von Wallenhausen Tagsfahrt anberaumt. Der Verkauf geschieht nach den Bestimmungen des §. 64 zum Hypotheken-Gesetz.

Das der Versteigerung unterliegende Anwesen besteht in einem in Riegel gemaurten frei eigenen Hause und Stadel unter einem Dach, einer Hofraithe nach der Länge des Hauses 12 Schuh breit, 1 Krautheil, 1 Erdäpfeltheil, der Hirtenmaad-Theil genannt, und $\frac{1}{2}$ Jchrt. Ackers im Knoppenfeld.

Die Kaufs-Bedingungen werden am Tage der Versteigerung eröffnet werden.

Kaufs-Lustige werden nun eingeladen, bey der nach dem Antrage der meisten Gläubiger an dem bezeichnetem Tage Nachmittags 1 Uhr in dem Wirthshause zu Wallenhausen sich einfindenden Landgerichts-Commission zu erscheinen.

Roggenburg am 22. November 1831.

Königlich Bayrisches Landgericht.

Geislinger, Landrichter.

561.) praes. den $\frac{28}{11}$ 31.

(Bekanntmachung.)

Auf dem Wege von Schongau bis Burggen Landgerichts Füssen, wurde ein leinener Sack, gezeichnet „Ludwig Birkmair in Fallenberg 1824" gefunden, dessen Inhalt Strohgeflechte und zwar Handkörbe, Messerkörblein, Tischblätchen ꝛc. sind.

Wer sich als Eigenthümer legitimiren kann, wird aufgefodert, binnen heute und sechs Wochen, sich dahier anzumelden, und die erforderlichen Beweise beizubringen, widrigenfalls man die gefundenen Sachen versteigern, und den Erlös gesetzlich verwenden wird.

Füssen den 23. November 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Egloff Landrichter.

562.) praes. den $\frac{28}{11}$ 31.

(Bekanntmachung.)

Alle diejenigen, welche aus was immer für einem Titel an die Nachlaß-Masse des dahier verstorbenen k. Advokaten Schell Ansprüche machen zu können glauben, werden hiemit aufgefodert, dieselben bey hiesigem Gerichte binnen sechs Wochen von heute an, um so gewisser anzumelden, als sie ausserdem bey der ferneren Verlassenschafts-Behandlung unberücksichtiget bleiben würden.

Zugleich erhalten alle Diejenigen, welche an den Verstorbenen noch Deserviten schulden, hiermit die Weisung, bey Vermeidung des nochmaligen Ersatzes an Niemand Andern, als an das Landgericht Zahlung zu leisten.

Neuburg den 24. November 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Ott, Landrichter.

---

563) praes. den $\frac{23}{12}$ 31.

(Bekanntmachung)

Auf Andringen eines Hypothekar-Gläubigers wird das Anwesen des Joseph Schuller von Burgheim zum dritten Male dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und hiezu auf Donnerstag den 29. Dezember d. J. von Morgens 9 bis Mittags 12 Uhr im diesseitigen Amts-Lokale Versteigerungs-Termin festgesetzt, wozu Besitz- und Zahlungsfähige Kaufs-Liebhaber eingeladen werden.

Das Anwesen des Schuller besteht in einem gemauerten Wohnhause, samt Stadel und Stallung unter einem Dache, ferner: $\frac{1}{8}$ Tagw. Hausgarten, $\frac{1}{30}$ Tagw. Krautbeet, $\frac{1}{8}$ Tagwerk Ackers in der obern Länge, $\frac{1}{8}$ Tagw. eben daselbst, $\frac{1}{10}$ Tagw. eben da, $\frac{1}{20}$ Tagw. in der Tyroler-Baindt, $\frac{1}{10}$ Tagw. in der alten Neubaindt, $\frac{1}{8}$ Tagw. in der Achter-Baindt, $\frac{3}{8}$ Tagwerk in den Sachsenweiden, $\frac{1}{10}$ Tagw. in der Sachsen-Baindt, $\frac{1}{10}$ Tagw. im Neubruch, $\frac{1}{10}$ Tagw. in Flacken, $\frac{1}{10}$ Tagw. in Buck, $\frac{1}{10}$ Tagw. im Bydy, dem Hut-Recht, und einem Nutzantheil an allen unvertheilten Gemeinde-Gründen; $\frac{1}{4}$ Jauchert Ackers im Riedfeld, $\frac{1}{2}$ Jchrt. Ackers über dem Kreuzberg, 1 Jauchert Ackers beim eichenen Stock, $\frac{1}{2}$ Jauchert Ackers bey der Buchmühle, $\frac{1}{2}$ Jauchert Burgfeld-Acker. Der Schätzungs-Preis des Gesamt-Anwesens beträgt 740 fl.

Neuburg den 24. November 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Ott, Landrichter.

564.) praes. den $\frac{1}{12}$ 21.

(Bekanntmachung.)

Freytags den 25. Dezem. d. J. Nachmittags 1 Uhr wird auf Andringen der Creditorschaft das zur Verlassenschaft des Spediteurs Element Rist zu Pfronten-Ried gehörige Anwesen in Ried, bestehend aus einem Wohnhaus, Stadel, Stallung, Haus-Garten, Baindt, 56 Metzen Saat Aecker, 6¼ Tgw. Wiesen, dann einigem Vieh und den Baumannsfahrnißen öffentlich an den Meistbietenden verkauft, und zwar in dem Kreuz-Wirthshause zu Ried. Besitz- und Zahlungsfähige Kaufs-Liebhaber haben sich einzufinden. Nach 4 Uhr werden keine Angebothe mehr angenommen.

Alle diejenigen Gläubiger, welche an diese Verlassenschaft einen Anspruch zu machen haben, werden aufgefodert, zur besagten Stunde und an dem erwähnten Orte gleichfalls zu erscheinen, ihre Ansprüche geltend zu machen, und ihre weiteren Anträge zu stellen, widrigenfalls sie es sich selbst zuzuschreiben haben, wenn sie damit unberücksichtiget bleiben, und nach dem Antrage der gleichfalls vorgeladenen bekannten Gläubiger weiter verfahren werden wird.

Füssen den 24. November 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

(Der k. Landrichter abwesend.)

Schmid, I. Assessor.

565.) praes. den $\frac{2}{12}$ 31.

(Bekanntmachung.)

Auf Antrag des Vormünders der Relikten des Anton Goßner zu Kettershausen wird dessen Anwesen, bestehend, in zwey eigenen Tafern-Gerechtigkeiten mit einem Wirthshause und Oekonomie-Gebäude nebst Garten, 2 Jchrte. Gemeinde-Theilen, 4 Klftr. Forstrecht-Holz, einem Grundbirn-Theil, und 3 Kraut-Strangen, 2¼ Tagwerk Wiesen, in zum Fürstlich Fuggerschen Aerar grundbaren circa 21 Jchrte. haltendem Ackerfelde und 9 Tgw. Wiesen, dann einer realen Bank-Metzg, vorbehaltlich der erfoderlichen Genehmigungen am Mittwoch den 21. Dezember d. J. Vormittags mit noch

vorhandenen Baumanns-, Haus- und Wirthschafts-Einrichtungen in genanntem Wirthshause selbst öffentlich versteigert werden

Kaufs-Liebhaber können inzwischen nähere Auskünfte über die Guts-Eigenschaft bey dem unterfertigten Herrschafts-Gerichte erholen.

Zugleich werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Titel an die Anton Goßner'sche Verlassenschaft Foderungen zu machen haben, zur Anmeldung derselben auf Donnerstag den [illegible] d. J. Vormittags 8 Uhr in die hiesige Gerichts-Kanzley mit dem Bemerken vorgeladen, daß auf spätere Anmeldung in Hinsicht auf die Verlassenschafts-Behandlung keine Rücksicht würde genommen werden.

Wöhenhausen den 25. November 1831.

Fürstlich Fugger'sches Herrschafts-Gericht.
Behringer, Herrschaftsrichter.

566.) praes. den 1/12 31.

(Bekanntmachung.)

Durch den Austritt des Lehrers Joachim Schlecht wegen Gebrechlichkeit und hohem Alter ist der Schul-, Meßmer- und Organisten-Dienst zu Kbnghausen erledigt.

Die Schule umfaßt das Pfarr-Dorf Kbnghausen, die Weiler Lutzenberg und Ellenried, und mehreren Einöden zusammen mit 52 Familien, 229 Seelen, und d. z. 27 Schülern.

Die Erträgnisse sind laut revidirter Fassion vom 20. May 1831 vom Schuldienste an Geld 37 fl. 12 kr., an Getreid 7 fl. 48 kr., an Nutzungs-Anschlägen 29 fl., vom Meßmer- und Organisten-Dienst an Geld 41 fl. 6 kr., an Getreid 39 fl. 30 kr.; als Gemeinde-Schreiber 5 fl. zusammen 159 fl. 36 kr.

Die um diesen Dienst aspirirenden Lehr-Amts-Individuen werden aufgefodert, ihre Gesuche unter Beyfügung verschlossener Qualifikations-Buchs-Extracte ihrer einschlägigen Distrikts-Polizey-Behörden und Distrikts-Schul-Inspektion an die kgl. Distrikts-Schul-Inspektion in Kirchheim nach der Schul-Ausschreibung Nr. XLVIII., an Se. Erlaucht dem Herrn Grafen Fugger von Kirchheim addressirt, auf geeignetem Stempel dargestellt einzubefördern, daß selbe spätestens am 15. Dzbr. d. J. zu Handen der erwähnten k. Inspektion gebracht seyen.

Kirchheim den 25. November 1831.

Gräflich-Fugger'sches Herrschafts-Gericht.
Hurt, Herrschaftsrichter.

567.) praes. den 27/11 31.

(Bekanntmachung.)

Das Prioritäts-Erkenntniß in der Konkurs-Sache der Bierbräuers-Wittwe Euphrosine Erdinger zu Augsburg vom 18. d. Mts. ist heute an der Gerichts-Tafel angeschlagen worden.

Augsburg den 26. November 1831.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
v. Silberhorn, Direktor.
v. Stetten.

568.) praes. den 27/11 31.

(Bekanntmachung.)

Der landärztliche jetzt chirurgische Distrikt Ober-Ostendorf in dem Landgerichts-Bezirke Buchloe ist unbesetzt.

Wer sich um diesen Distrikt bewerben will, hat sich bey diesem Landgerichte zu melden, und die erfoderlichen Zeugniße vorzulegen.

Buchloe den 26. November 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Enzensberger, Landrichter.

869.) praes. den $\frac{22}{11}$ 31.

(Jagd-Verpachtung.)

In Folge k. Regge.-Verfügung vom 23. d. M. sub. Nro. 2557, wird am Montag den 12. Dezember d. J., Morgens 9 Uhr in der Rentamts-Kanzley in Zusmarshausen die k. Jagd-Revier Häder, zwischen Zusmarshausen und Romelsried liegend in neuem Pacht wiederholt der öffentlichen Versteigerung ausgesetzt, wozu die Pacht-Lustigen, und Pachtfähigen eingeladen werden, mit dem Bemerken, daß, wer den Jagd-Bezirk vorher noch einsehen möchte, sich an den k. Revierförster Walk in Zusmarshausen wenden wolle.

Zusmarshausen den 26. November 1831.

Königliches Rentamt	Königliches Forstamt
Zusmarshausen.	Weisingen.
Bach, Rentbeamter.	Vopelius, Forstmeist.

570.) praes. den $\frac{30}{11}$ 31.

(Getreid-Verkauf.)

Mittwochs den 14. Dezember d. J. und Mittwoch den 4. Jänner künftigen Jahrs wird aus Auftrag der k. Regierung des Oberdonau-Kreises Kammer der Finanzen jedesmal eine Parthie Roggen aus beiläufig 350 Schaff bestehend, von dem in Donauwörth aufgespeicherten Reserve-Magazins-Getreide in der Rentamts-Kanzley in Donauwörth Vormittags von 9 bis 12 Uhr öffentlich versteigert, wozu Kaufs-Lustige mit der Bemerkung eingeladen werden, daß auf Verlangen das Verkaufs-Quantum auch in kleinern Abtheilungen ausgebothen werden wird.

Donauwörth den 28. November 1831.

Königlich Bayerisches Rentamt.

v. Brönlug Rentbeamter.

571.) praes. den $\frac{3}{12}$ 31.

(Bekanntmachung.)

Nachdem auch bei der zweiten zur Versteigerung des Anwesens der verwittibten Metzgerin Katharina Strober von Hochenwarth angesetzten Tagsfahrt kein annehmbarer Käufer erschienen ist; so wird nunmehr auf Anrufen der Gläubiger zum drittmaligen Verkaufe des in der Bekanntmachung vom 27. Sept. d. J. beschriebenen auf 825 fl. eingewertheten Anwesens auf Montag den 19. Dezember d. J. früh 9 Uhr mit dem Bemerken Termin bestimmt, daß dabei nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes der Hinschlag auch bei einem Anbote unter dem Schätzungs-Werthe erfolgen werde.

Schrobenhausen den 1. Dezember 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Ramsauer, Landrichter.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 28. Novmbr. 1831.	Briefe	Geld	Den 1. Decmbr. 1831.	Briefe	Geld	Den 3. Decembr. 1831	Briefe	Geld
Obligat. à 4 % m. Coup.	96¾	96½	Obligat à 4% m. Coup.	96¾	96½	Obligat. à 4 % m. Coup.	96¾	96½
detto à 5 %			detto à 5%			detto à 5 %		
Lott. Loose E—Mà 4 %	105½	104½	Lott. Loose E—Mà 4%	105½	104½	Lott. Loose E—Mà 4 %		104½
detto „ „ 2 mt.			detto „ „ 2 mt.			detto „ „ 2 mt.		
detto unverz. à 10 fl.		126	detto unverz. à 10 fl.		126	detto unverz à 10 fl.		126
detto detto à 25 fl.		116	detto detto à 25 fl.		116	detto detto à 25 fl.		116
detto detto à 100 fl.		116	detto detto à 100 fl.		116	detto detto à 100 fl.		116

Intelligenzblatt

des königlich Bayerischen

Oberdonau-Kreises

Nro. 51.

Augsburg, den 12ten Dezember 1831.

Inhalt:

344.) Contumaz-Zeit für Waaren, die aus den von der Cholera befallenen oder der Ansteckung verdächtigen Ländern kommen. 345.) Die von der Regierung des Cantons Zürich in Ansehung der nach Maria-Einsiedeln wallfahrtenden Pilger getroffene Bestimmung. 346.) Warnung gegen die Anwendung von Präservativ-Mitteln gegen die Cholera. 347.) Die Industrie-Aufgaben und Preise pro 1829 und 1830. 348.) Den Anzeiger für Kunde des deutschen Mittel-Alters von Freyherrn von Aufseß betreff. 349.) Prüfung zur Erlangung der Maurer-, Steinhauer- und Zimmermeister-Concessionen. 350.) Kosten der fremden Truppen auf den Etappen-Straßen in Friedens-Zeiten. 351.) Erledigung der Pfarr-Stelle Möhrendorf. — Kreis- und andere Notizzen. — Bekanntmachungen der äußern Behörden. —

Bekanntmachungen der k. Kreis-Stellen:

CCCXLIV.) ad Nrm. 5829.

(Die Contumaz-Zeit für Waaren, die aus den von der Cholera befallenen, oder der Ansteckung verdächtigen Ländern kommen, betreff.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die aus den kgl. Staats-Ministerien des Innern und der Finanzen am 4ten et praes. 7ten d. M. ergangene allerhöchste Entschließung in rubrizirtem Betreffe wird in nachstehendem Abdrucke zur öffentlichen Kunde gebracht.

Augsburg den 8. Dezember 1831.

K. Regierung des Oberdonau-Kreises.
Kammer des Innern und der Finanzen.
(In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.)
v. Kaiser.
Kopf.

coll. Thugut.

Abdruck

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Innern und der Finanzen.

Seine Königliche Majestät haben sich bewogen gefunden, die Contumaz-Zeit für Giftfangende Waaren, und zwar sowohl für solche, die aus angesteckten, als für jene, die aus den der Ansteckung verdächtigen Gegenden kommen, überhaupt auf zehn Tage festzusetzen, wonach das Geeignete unverzüglich an die Contumaz-Direktionen zu erlassen, und zur öffentlichen Kenntniß zu bringen ist.

München den 4. Dezember 1831.

Auf
Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Gr. v. Armansperg. v. Stürmer.

An
die kgl Regierung des Ober-Donau-Kreises,

Die Contumaz-Zeit für Waaren die aus den von der Cholera befallenen oder der Ansteckung verdächtigen Ländern kommen, betreffend.

Durch den Minister der
General-Sekretär
Fr. v. Kobell.

CCCXLV.) ad Nrm. 5908.

(Die von der Regierung des Cantons Zürich in Ansehung der nach Maria-Einsiedeln wallfahrtender Pilger getroffene Bestimmung btrff.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die Regierung des Cantons Zürich hat nachträglich zu den bisher gegen das Eindringen der Cholera getroffenen Anordnungen die weitere Bestimmung erlassen, daß vom 10ten laufenden Monats an alle nach Maria-Einsiedeln wallfahrtenden Pilger bey dem Eintritte in den Canton Zürch Gesundheits-Scheine vorzuzeigen haben, ohne welche dieselben an der Gränze zurückgewiesen werden.

Dieses wird anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Augsburg den 9. Dezember 1831.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.)

v. Raiser.

coll. Thugut.

CCCXLVI.) ad Nrm. 6062.

(Warnung gegen die Anwendung von Präservativ-Mitteln gegen die Cholera btrff.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die k. k. österreichische Landes-Regierung in Wien hat unterm 17. November d. J. nachstehende Warnung gegen die Anwendung von Präservativ-Mitteln gegen die Cholera überhaupt, und insbesondere gegen das von Anton Kraus empfohlene Präservativ-Mittel erlassen.

Da auch in Bayern sich Einige mit dem von Anton Kraus empfohlenen angeblichen Präservativ-Mittel gegen die Cholera versehen, und dasselbe in Anwendung gebracht haben dürften; so wird in Folge allerhöchsten Auftrags des kgl. Staats-Ministeriums des Innern vom 7ten d. Mts. die erwähnte

Warnung anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Augsburg den 10. Dezember 1831.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.)

v. Raiser.

coll. Thugut.

Abdruck.

Warnung

gegen die Anwendung von Präservativ-Mitteln gegen die Cholera überhaupt, und insbesondere das von Anton Kraus empfohlene.

Da bey Gelegenheit der in Wien ausgebrochenen epidemischen Cholera mehrere Präservativ-Mittel dagegen auf verschiedenen Wegen in Umlauf und zur Kenntniß des Publikums gebracht wurden, die Erfahrung aber gelehrt hat, daß diese Schutz-Mittel mehr Schaden als Nutzen gebracht haben; so wird in Folge Allerhöchster Entschließung Sr. kais. kgl. Majestät vom 18. v. Mts. Jedermann gewarnt, sich von allen Arten von sogenannten Präservativ-Mitteln zu hüten, vorzüglich aber vor dem Gebrauche des von Anton Kraus anempfohlenen, welches in dem Gebrauche des Kamillen-Oehles und einem Magenpflaster besteht, wovon das erstere durch seine reizende Wirkung, das letztere durch den Reitz auf die Magen-Gegend manchen nachtheiligen Einfluß hatte.

Diese Warnung dürfte um so empfänglicher seyn, als eine vorurtheilslose Ueberlegung und eine Erfahrungsgemäße Ansicht über den Ursprung und die Verbreitung der Cholera nicht nur bey Kunst-Verständigen, sondern selbst bey Nicht-Aerzten gleich Anfangs die Ueberzeugung verschaffen mußte, daß einem epidemischen Uebel auf keine andere Weise vorgebeugt werden kann, als durch die möglichste Vermeidung der veranlassenden Ursachen, und durch eine geregelte Lebens-Ordnung.

Von der k. k. N. Oesterreichischen Landes-Regierung.

Wien am 17ten November 1831.

CCCXLVII.) ad Nrm. 5918.

(Die Industrie-Aufgaben und Preise pro 1829 und 1830 betreff.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die unterfertigte Stelle bringt zur öffentlichen Kenntniß, daß alle Diejenigen, welche sich um die allerhöchst ausgesetzten Industrie-Preise pro 1829 und 1830 beworben, und zu dem Ende Bewerbungs-Gegenstände nach München eingesendet, dieselben aber bis jetzt noch nicht zurückerhalten haben, sich an die Kaufleute Wendling und Lunglmayr in München unter Beibringung der nöthigen Ausweise für sich oder ihre Bevollmächtigten wenden mögen, um von diesen, als hiezu speziell Beauftragten, ihr Eigenthum zurück zu erhalten.

Augsburg den 9. Dezember 1831.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.)

v. Raiser.

coll. Thugut.

Wilkins, Sir John, 1
Wilkinson, Sir Gardner, 1
Wilkinson, Sir Gardner, on Egyptian
  Mummies, 1
Wilkinson, Sir Gardner, on Egyptian
  Sculpture, 1
Wilkinson, Sir Gardner, on Egyptian
  Tombs, 1
Wilkinson, Sir Gardner, on Egyptian
  Writing, 1
Wilkinson, Sir Gardner, on Ethnology, 1
Wilkinson, Sir Gardner, on Hieroglyphics, 1
Wilkinson, Sir Gardner, on Mummies, 1
Wilkinson, Sir Gardner, on Pyramids, 1
Wilkinson, Sir Gardner, on Sculpture, 1
Wilkinson, Sir Gardner, on Tombs, 1
Wilkinson, Sir Gardner, on Writing, 1
Wilkinson, Thomas, 1
Willaumez, Jean Baptiste Philibert, 1
William of Malmesbury, 1
William of Newburgh, 1
William of Rubruquis, 1
William of Tyre, 1
William the Conqueror, 1
William the Lion, 1
Williams, Edward, 1
Williams, Edward Vaughan, 1
Williams, Sir Edward Vaughan, 1
Williams, Rev. John, 1
Williams, Rev. John, on Missionary Enterprise, 1
Williams, Rev. John, on Missionary Labours, 1
Williams, Rev. John, on Missionary Voyages, 1
Williams, Rev. John, on Missionary Work, 1
Williams, Rev. John, on Polynesia, 1
Williams, Rev. John, on Polynesian Mythology, 1
Williams, Rev. John, on Polynesian Religion, 1
Williams, Rev. John, on Religion, 1
Williams, Rev. John, on Voyages, 1
Williams, Rev. John, on Work, 1
Williams, Rev. John, on Writing, 1
Williams, Rev. Thomas, 1
Williams, Rev. Thomas, on Fiji, 1
Williams, Rev. Thomas, on Fijians, 1
Williams, Rev. Thomas, on Missionary Enterprise, 1
Williams, Rev. Thomas, on Missionary Labours, 1
Williams, Rev. Thomas, on Missionary Voyages, 1
Williams, Rev. Thomas, on Missionary Work, 1
Williams, Rev. Thomas, on Religion, 1
Williams, Rev. Thomas, on Voyages, 1
Williams, Rev. Thomas, on Work, 1
Williams, Rev. Thomas, on Writing, 1
Williamson, Alexander, 1
Williamson, Alexander, on Asia, 1
Williamson, Alexander, on Asiatic Geography, 1
Williamson, Alexander, on Asiatic Travel, 1
Williamson, Alexander, on Geography, 1
Williamson, Alexander, on Travel, 1
Williamson, Alexander, on Voyages, 1
Williamson, Alexander, on Writing, 1
Willis, Nathaniel Parker, 1
Willis, Nathaniel Parker, on Literature, 1
Willis, Nathaniel Parker, on Poetry, 1
Willis, Nathaniel Parker, on Writing, 1
Wilson, Alexander, 1
Wilson, Alexander, on Ornithology, 1
Wilson, Alexander, on Zoology, 1
Wilson, Daniel, 1
Wilson, Daniel, on Archæology, 1
Wilson, Daniel, on Ethnology, 1
Wilson, Daniel, on Prehistoric Man, 1
Wilson, Daniel, on Prehistoric Times, 1
Wilson, Daniel, on Science, 1
Wilson, Daniel, on Writing, 1
Wilson, Horace Hayman, 1
Wilson, Horace Hayman, on Asia, 1
Wilson, Horace Hayman, on Asiatic Geography, 1
Wilson, Horace Hayman, on Asiatic Travel, 1
Wilson, Horace Hayman, on Geography, 1
Wilson, Horace Hayman, on Travel, 1
Wilson, Horace Hayman, on Voyages, 1
Wilson, Horace Hayman, on Writing, 1
Wilson, John, 1
Wilson, John, on Africa, 1
Wilson, John, on Missionary Enterprise, 1
Wilson, John, on Missionary Labours, 1
Wilson, John, on Missionary Voyages, 1
Wilson, John, on Missionary Work, 1
Wilson, John, on Voyages, 1
Wilson, John, on Work, 1
Wilson, John, on Writing, 1
Wilson, Rev. John, 1
Wilson, Rev. John, on Africa, 1
Wilson, Rev. John, on Missionary Enterprise, 1
Wilson, Rev. John, on Missionary Labours, 1
Wilson, Rev. John, on Missionary Voyages, 1
Wilson, Rev. John, on Missionary Work, 1
Wilson, Rev. John, on Voyages, 1
Wilson, Rev. John, on Work, 1
Wilson, Rev. John, on Writing, 1
Wilson, Sir Robert Thomas, 1
Wilson, Sir Robert Thomas, on Asia, 1
Wilson, Sir Robert Thomas, on Asiatic Geography, 1
Wilson, Sir Robert Thomas, on Asiatic Travel, 1
Wilson, Sir Robert Thomas, on Geography, 1
Wilson, Sir Robert Thomas, on Travel, 1
Wilson, Sir Robert Thomas, on Voyages, 1
Wilson, Sir Robert Thomas, on Writing, 1
Wilson, Thomas, 1
Wilson, Thomas, on Anthropology, 1
Wilson, Thomas, on Ethnology, 1
Wilson, Thomas, on Prehistoric Man, 1
Wilson, Thomas, on Prehistoric Times, 1
Wilson, Thomas, on Science, 1
Wilson, Thomas, on Writing, 1
Wimpffen, Felix Emmanuel Henri Alexandre, 1
Winchester, William of Wykeham, 1
Winckelmann, Johann Joachim, 1
Winckelmann, Johann Joachim, on Art, 1
Winckelmann, Johann Joachim, on Sculpture, 1
Winckelmann, Johann Joachim, on Writing, 1
Winkler, Johann Heinrich, 1
Winkler, Johann Heinrich, on Switzerland, 1
Winkler, Johann Heinrich, on Writing, 1
Winterbottom, Thomas, 1
Winterbottom, Thomas, on Africa, 1
Winterbottom, Thomas, on Missionary Enterprise, 1
Winterbottom, Thomas, on Missionary Labours, 1
Winterbottom, Thomas, on Missionary Voyages, 1
Winterbottom, Thomas, on Missionary Work, 1
Winterbottom, Thomas, on Voyages, 1
Winterbottom, Thomas, on Work, 1
Winterbottom, Thomas, on Writing, 1
Wise, Henry Augustus, 1
Wise, Henry Augustus, on Asia, 1
Wise, Henry Augustus, on Asiatic Geography, 1
Wise, Henry Augustus, on Asiatic Travel, 1
Wise, Henry Augustus, on Geography, 1
Wise, Henry Augustus, on Travel, 1
Wise, Henry Augustus, on Voyages, 1
Wise, Henry Augustus, on Writing, 1
Wise, John, 1
Wise, John, on Aëronautics, 1
Wise, John, on Aëronautics, Practical, 1
Wise, John, on Aëronautics, Scientific, 1
Wise, John, on Aëronautics, Theoretical, 1
Wise, John, on Aëronautics, Utilitarian, 1
Wise, John, on Aëronautics, Visionary, 1
Wise, John, on Aëronautics, Writing, 1
Wise, John, on Aëronautics, Writing, 1
Wise, John, on Aëronautics, Writing

CCCXLIX.) ad Nrm. 5775.

An

sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises.

(Die Prüfung zur Erlangung der Mauter-, Steinhauer- und Zimmermeister-Conzessionen betreff.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die durch den §. 61 Ziffer 2 der Instruktion zum Vollzug des Gesetzes über das Gewerbs-Wesen vom 28ten Dezember 1825 und die §. §. 41 bis 45 der Instruktion vom 27ten May 1830 zu den Prüfungen für das Bau-Wesen (Regierungs-Blatt v. J. 1830 Nr. 21) vorgeschriebene Prüfung zu Erlangung der Maurer-, Steinmetz- und Zimmermeister-Conzessionen wird in Gemäßheit eines allerhöchsten Rescripts vom 3ten Jänner 1831, auch in dem Jahr 1832 vor dem Eintritt der Bau-Zeit im Monat März unter Leitung des kgl. Kreis-Bau-Rathes in der Kreis-Haupt-Stadt Augsburg abgehalten werden.

Wegen der Kenntnisse, welche von den Handwerks-Gesellen, die ein Fähigkeits-Zeugniß erlangen wollen, werden alle Maurer-, Steinmetz- und Zimmermeister-Gesellen, die an der Prüfung Antheil zu nehmen gedenken, wiederholt auf die Regierungs-Ausschreibung vom 12ten Oktober 1827 (Kreis-Intell.-Blatt vom Jahr 1827 Nr. 39.) hingewiesen.

Zugleich wird denselben bemerkt, daß sie sich nach der Regierungs-Ausschreibung vom 15ten Dezember 1826 (Kreis-Intell.-Blatt vom Jahr 1826 Nr. 36) bey der einschlägigen Distrikts-Polizey-Behörde unter Beyfügung der Lehr-Briefe, der Wander-Bücher, oder der Wanderschafts-Dispense, und der Zeugnisse jeder Art, insbesondere im Falle erhaltener Dispensation von der Wanderschaft unter Anlage der Beschäftigungs-Ausweise seit der vollendeten Lehr-Zeit, und der Zeugnisse über dreyjährige Bau-technische Beschäftigung, und endlich unter Beibringung von Zeichnungs-Proben zu melden haben.

Die k. Distrikts-Polizey-Behörden haben die gehörig instruirten, und zur Vorlage geeignet befundenen Gesuche bis zum 31ten Jänner 1832 an die unterfertigte k. Regierung einzubefördern.

Diejenigen Handwerks-Gesellen, welche wirklich zur Prüfung einberufen werden, haben einen Reißzeug, ein Lineal, ein Winkel-Maas, und ihre übrigen Zeichnungs-Erfordernisse mitzubringen, damit sie die ihnen übertragenen Arbeiten herstellen können.

Je mehr Gelegenheit den Handwerks-Gesellen durch die fast allgemeine Verbreitung der Zeichnungs Schulen im Oberdonau-Kreise dargebothen wurde, sich in der, einem künftigen Bauwerk-Meister ganz unentbehrlichen Kunst des Zeichnens zu üben, und je öfter dieselben bereits darauf aufmerksam gemacht wurden, welche Kenntnisse und Fertigkeiten bey der Prüfung von ihnen verlangt werden, desto gewisser erwartet man, daß sie jede dazu dienende Gelegenheit auch zu ihrer Ausbildung benutzt haben werden, und sie müßten sich es im Gegentheil selbst zuschreiben, wenn sie nach abgelegter Prüfung kein Befähigungs-Zeugniß erlangen würden.

Die gegenwärtige Ausschreibung ist in den Gemeinden gehörig zu publiciren, und die k. Distrikts-Polizey-Behörden haben insbesondere sich Gewißheit zu verschaffen, daß dieselbe ausserdem auch noch durch die Vorsteher der einschlägigen Gewerbs-Vereine

rechtzeitig zur Kenntniß der einzelnen Handwerks-Gesellen gebracht werde, welche insbesondere darauf aufmerksam zu machen sind, daß alle zu spät angebrachten Gesuche nicht mehr berücksichtiget werden könnten, und sie daher bey einer verspäteten Anmeldung auf die im Jahr 1833 abzuhaltende Prüfung verwiesen werden müßten.

Augsburg den 6. Dezember 1831.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.)

v. Raiser.

coll. Thugut.

CCCL.) ad Nrm. 6010.

An

sämtliche Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises.

(Die Kosten der Verpflegung fremder Truppen auf den Etappen-Strassen in Friedens-Zeiten betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die sämtlichen Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises, durch deren Bezirke im Jahr 1831 Durchmärsche fremder Truppen statt hatten, erhalten mit Beziehung auf die Bekanntmachung vom 5. Februar 1827 (Kreis-Intelligenz-Blatt vom Jahr 1827 Seite 108), und auf die lithographirte Ausschreibung vom 6. May 1825 die Weisung, die Verpflegs-Gegenscheine, die Legitimations-Protokolle über die bezahlten Verpflegs-Gelder, und die vorgeschriebenen Zusammenstellungen über die Verpflegung fremder Truppen, und über die Kosten derselben im Jahr 1831, bis zum 15. Jänner 1832, als den durch die erwähnte Ausschreibung vom 6. May 1825 festgesetzten Termin, unfehlbar anher einzusenden.

Augsburg den 10. Dezember 1831.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.)

v. Raiser.

coll. Thugut.

CCCLI.)

(Die Erledigung der Pfarrey Möhrendorf betreff.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des bisherigen Pfarrers Busch zu Möhrendorf ist diese im Dekanat Erlangen gelegene Pfarr-Stelle in Erledigung gekommen.

Dieselbe wird daher zur Vorschriftsmäßigen Bewerbung binnen sechs Wochen, mit dem damit verbundenen Rein-Ertrag von 563 fl. 59¼ kr. ausgeschrieben, welcher sich nach der unterm 23ten August 1822 abgeschlossenen Fassion folgendermassen berechnet:

238 fl. 18 kr. 3 pf. an ständigem Gehalte, nämlich: a) aus dem Staats Aerar: 12 fl. 30 kr. an Geld, 46 fl. 2½ kr. mit 13 Klftr. weichen Scheit-Holz, 56 fl. 20 kr. mit 65 Schock Wellen, und 69 fl. 20 kr. mit 52 Klaftern Stöck; b) aus Stiftungs-Kassen: 20 fl. an Geld, 7 fl. 53 kr. an den vier Festen, Weihnachten, Neujahr, Ostern und Pfingsten aus Einlagen, 3 fl. 15 kr. auch aus Einlagen jeden Sonntag 3¾ kr.; c) vom Rittergute Oberndorf: 10 fl. baare Besoldung, 2 fl. Neujahr-Geschenk, 10 fl. 53¾ kr. mit 12 Mtz. Korn, Nürnberger-

Mr. Speaker Mr. Speaker (Hon. Peter Milliken) Mr. Speaker (Hon. Peter Milliken) Mr. Speaker (Hon. Peter Milliken)

Tagw. 91 Dezm., welche bisher zum Gemeinde-Bezirk Untermarxfeld, 1612 Tagw. 31 Dezm., welche zur Gemeinde Ehekirchen, und 746 Tagwerk 90 Dezm., welche zur Gemeinde Dünkelshausen gehörten, zusammen 3345 Tagwerk 12 Dezm.

3.) Die Privatrechtlichen Verhältnisse der Bewohner bleiben unverändert, und eben so ist die Einpfarrung und Zugehörung des Besitzers der Grabmühle zum nahe gelegenen Pfarr- und Schul-Sprengel Langenmoosen, k. Landgerichts Schrobenhausen, vorbehalten.

4.) Der Sitz der Gemeinde-Verwaltung befindet sich in der Kolonie Ludwigsmoos.

Mit Bewilligung des k. Staats-Ministeriums des Innern ddo. München den 26. Novm. d. J. wurde der Amts-Sitz des v. Stetten'schen Patrimonial-Gerichts Wollmetshofen nach Ettelried verlegt.

Der kgl. Kämmerer, Guts- und Gerichts-Herr zu Hardt Freyherr von Lotzbeck hat zu Unterstützung seiner dürftigen Gerichts-Untergebenen in Hardt, Landgerichts Schwabmünchen, die wahrhaft väterliche Fürsorge getroffen, daß derselbe nicht nur den Arbeitsfähigen täglich Arbeit verschaffte, sondern auch allen Grundholden Ztl Theil Gilt-Nachlaß bewilligte, den Armen wochentlich Brod und Holz austheilen läßt, allen armen Kindern der Gemeinde Strümpfe und Schuhe anschaffte, und seiner Guts-Verwaltung den Befehl ertheilte, für den etwaigen Ausbruch der Cholera eine Quantität der erfoderlichen Medikamente herbeyzuschaffen, auch eintretenden Falls sogleich einen Arzt herbeyzurufen, und die Kur-Kosten in die Gutsherrliche Rechnung zu bringen.

Dieses sehr wohlthätige gutsherrliche Wirken wird unter besonders belobender Anerkennung der k. Kreis-Regierung anburch öffentlich kund gegeben.

An die Stelle des am 12. Oktober d. J. verstorbenen bürgerlichen Magistrats-Raths Johann Georg Mayer, Uhrmachers in Kaufbeuern, ist gesetzlicher Vorschrift gemäß der 1te Ersatzmann Andreas Schropp, Conditor daselbst, in den Magistrat von Kaufbeuern eingetreten.

Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

572.) Pfaffenhofen, den 3/12 31.

(Bekanntmachung.)

Der Baur Andreas Kiesel von Albis der Pfarrei Moosbach, ist mit Hinterlassung einer letztwilligen Disposition mit Tod abgegangen.

Einige Intestat-Erben haben bereits die Gültigkeit des Testaments angestritten, und im Falle dasselbe als non jure factum umgestoßen wird, gelangt zufolge der Intestat-Erbfolge-Ordnung in concreto die IIter Klasse zur Succession.

Laut Verlassenschafts-Akten erscheinen auch der Joseph und Johann Georg Hartmann von Riedis, so wie der Johann Riezler von Rottach, welche seit dem russischen Feldzuge vermißt werden, als Intestat-Erben. Dieselben werden nun der Bitte des für die genannten Abwesenden aufgestellten Curators gemäß binnen einer Frist von 30 Tagen a dato aufgefordert, sich bei der unterzeichneten Behörde zu melden, widrigenfalls nach Verlauf dieser Frist sie mit ihrer Erklärung als der Mehrzahl der Intestat-Erben beistimmend angesehen, und auch ihrer Seits das Testament als non jure factum erachtet werden würde.

Sonthofen den 22. November 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Dr. Krum, Landrichter.

573.) praes. den 5/12 31.

(Ediktal-Ladung.)

Joseph Probst Leimmacher in Kaufbeuern hat sich dem Konkurs Verfahren unterworfen. Es werden daher die gesetzlichen Edikts-Tage, nämlich: 1.) zur Anmeldung der Foderungen, und deren gehörigen Nachweisung auf Mittwoch den 28. Dezember 1831; 2.) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Foderungen auf Donnerstag den 31 Jänner 1832; 3.) zur Schluß-Verhandlung, und zwar für die Replik auf Donnerstag den 16. Februar, und für die Duplik auf Donnerstag den 1. März 1832 jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämmtliche Gläubiger des Gemein-Schuldners unter dem Rechts-Nachtheil vorgeladen, daß das Nicht-Erscheinen am ersten Edikts-Tage die Ausschließung der Foderung von der gegenwärtigen Konkurs-Masse; das Nicht-Erscheinen an den übrigen Edikts-Tagen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe.

Zugleich werden diejenigen, welche irgend Etwas von dem Vermögen des Gemein-Schuldners in Handen haben, bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes aufgefodert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bey Gericht zu übergeben.

Bemerkt wird noch, daß die Hypothek-Kapitalien ohne die Zins-Rückstände 1500 fl. und die bereits bekannten nicht versicherten Foderungen circa 600 fl. betragen.

Der gerichtliche Schätzungs-Werth der Gesammt-Realitäten beläuft sich auf 1350 fl. welche am ersten Edikts-Tage abermal dem gerichtlichen Verkauf unterstellt werden, und sich auf die deßhalb vom 8. Oktober d. J. erlassene Ausschreibung (Kreis-Int.-Blatt für den Oberdonaukreis Nr. 43 Art 489, Int.-Blatt der Stadt Kaufbeuren vom 15. Oktober Nr. 42, und in der Moyschen Zeitung vom 14. Oktober 1831 Nr. 285) bezogen wird.

Kaufbeuren den 26. November 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Fink, Landrichter.

574.) praes. den 3/12 31.

(Amortisations-Edikt.)

Für die am 5. Jänner 1830 öffentlich ausgeschriebene, früher zur Waisen-Kasse in Wettenhausen gehörige Urkunde Nr. 11899, wovon das Datum nicht bekannt ist, über das jetzt bey der Staats-Schuldentilgungs-Spezial-Kassa in Augsburg für Genovefa Ellenrieder nun Joseph Schmid'schen zwei Töchter Krezenz und Mariana Schmid in Ettenbeuern anliegende Kapital per 47 fl. 2½ kr. hat sich innerhalb des anberaumten 6 monatlichen Termins Niemand als rechtmäßiger Besitzer ausgewiesen, dieselbe wird daher hiemit für amortisirt und kraftlos, und die Joseph Schmid'schen Kinder werden als Eigenthümer des bemerkten Kapitals von 47 fl. 2½ kr. erklärt.

Burgau den 27. November 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Zimmermann, Landrichter.

575.) praes. den 7/12 31.

(Bekanntmachung.)

Die Relikten des Bauers Anton Hochwind zu Klein-Küssendorf, sind entschlossen, ihr Anwesen unter gerichtlicher Leitung an den Meistbiethenden öffentlich zu verkaufen.

Ihrem Ansuchen zu Folge hat man nun zu dieser Verkaufs-Handlung auf Freytag den 20. d. M. Vormittags 10 Uhr im Wirthshause zu Groß-Küssendorf Tagsfahrt anberaumt,

wozu Kaufs-Liebhaber, welchen die Kaufs-Bedingungen, so wie die auf diesem Anwesen haftenden Abgaben und Lasten vorher eröffnet werden sollen, mit dem Anhange eingeladen werden, daß sich auswärtige hierorts unbekannte Kaufs-Liebhaber mit den nöthigen Vermögens- und Leumunds-Zeugnissen zu versehen haben.

Das Anwesen besteht übrigens: a.) in dem Wohnhaus sammt eingebauten Stallungen; b.) in den dem Hofgute gehörigen 36½ Jchrtn. Aecker, 5 Tagw Wiesen, und 11 Jchrtn. Holz-Bodens; c.) in 1 Jchrt. Ackers im Hagenbuchen-Feld, ⅛ Jchrt. Ackers im Schelmen, ½ Jchrt. am Kepele, 1½ Jchrt am Weglanger, ¼ Jchrt. im Grund, ¼ Jchrt. im Schenkenbrühl, ¼ Tagw. Maad im Brühl, 3 Tgw. Maad auf dem Stebermaad, 1 Tgw. an der Biber, Steuerdistrikts Sillheim, und ½ Jchrt. Holz-Bodens auf dem hintern Maad gelegen.

Die vorhandene Mobiliarschaft, Vieh, Getraid und Heu-Vorrath, dann sonstige Baumanns-Fahrnisse werden zur Zeit nicht verkauft.

Günzburg den 1. Dezember 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Leirl, Landrichter.

576.) praer. den 6/12 31.

(Wald-Parzellen-Verkauf.)

Nachdem die bey der am 19. September d. J. anberaumten Versteigerung der im Reviere Edenbergen gelegenen Staats-Wald-Parzellen Kühstelle 15 Tagwerk 85 Dez. und Seitzisches Hölzl 6 Tagw. 35 Dezm. erfolgten Gebothe die höchste Genehmigung nicht erhalten haben; so wird auf den 29. d. Mts. wiederholt Termin hiezu anberaumt.

Die Versteigerung beginnt Morgens 9 Uhr in der Kanzley des k. Rentamts Göggingen dahier, und das Versteigerungs-Protokoll wird Nachmittags 4 Uhr geschlossen.

Der kgl. Revier-Förster zu Edenbergen ist angewiesen, auf Verlangen die beyden Parzellen vorzuzeigen, und es kann von den Schätzungen auf der Kanzley des unterfertigten Forst-Amts dahier Einsicht genommen werden.

Augsburg den 2. Dezember 1831.

Königliches Rentamt Göggingen.	Königliches Forstamt Biburg.
Widemann, Rentb.	v. Fürer, Forstmeist.

577.) praes. den 5/12 31.

(Gant-Edikt.)

Auf Absterben des Söldners Sebastian Huber zu Aislingen haben dessen Relikten in Uebereinstimmung mit dem für die minderjährige Kinder gerichtlich aufgestellten Vormunde sich der väterlichen Erbschaft entschlagen, das Gesamt-Vermögen den Gläubigern überlassen, und bey der bedeutenden gerichtlich nachgewiesenen Ueberschuldung um Einleitung des Gant-Verfahrens gebethen. Es werden daher die gesetzliche Edikts-Tage 1.) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Foderungen Montags den 9. Jänner 1832; 2.) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Foderungen Mittwoch der 8. Februar k. J.; und 3.) zur Schluß-Verhandlung und zwar für die Replik Donnerstag der 23. Februar, und für die Duplik Montag der 12. März 1832 jedesmal früh 8 Uhr festgesetzt, und

sämtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des verstorbenen Gemein-Schuldners hiemit öffentlich und unter dem Rechts-Nachtheil vorgeladen, daß das Nicht-Erscheinen am 1. Edikts-Tage die Ausschließung von der gegenwärtigen Konkurs-Masse, das Nicht-Erscheinen an den übrigen Edikts-Tagen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe.

Auch werden diejenigen, welche irgend Etwas von dem zu dieser Verlassenschaft gehörigen Vermögen in Handen haben, bey Vermeidung des nochmaligen Ersatzes aufgefodert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bey Gericht zu übergeben.

An dem 1. Edikts-Tage wird man zugleich zum Besten der Gläubiger eine gütliche Ausgleichung dieses Debit-Wesens, und Mittwochs den 4. Jänner 1832 den Verkauf des Anwesens, bestehend a.) in einem Söld-Hause mit $\frac{1}{4}$ Tgw. Garten, besonders erbautem Stadel mit Vieh-Stall, samt der Gemeinds-Gerechtigkeit in 1 Kraut-Strangen, $1\frac{1}{2}$ Tagw. Maad an 3 Stücken, und $\frac{1}{6}$ Waid-Entschädigung; b.) in $2\frac{1}{8}$ Jchrten. Aecker, und $2\frac{5}{8}$ Tagw. Maad; dann c.) den inventarisirten Haus- und Baumanns-Fahrnißen, versuchen, und die Lasten und Abgaben vor der beginnenden Verhandlung den Kaufs-Liebhabern eröffnen, zu welchem Zwecke dieselben auf diesen Tag, und zwar Auswärtige mit legalen Vermögens- und Leumunds-Zeugnissen versehen, in die hiesige Gerichts-Kanzley hiemit eingeladen werden.

Uebrigens wird den Kreditoren zum geeigneten Benehmen hiemit vorläufig eröffnet, daß das Verlassenschafts-Vermögen des Sebastian Hueber an Mobilien und Immobilien nach der Schätzung 1467 fl. 12 kr., dagegen die Hypothekar-Schulden ohne die laufenden Zinse, Leichen-Kosten, Gülten, Zehenten und Steuern 1641 fl. 33 kr., und die übrigen Kurrent-Schulden 508 fl. 4 kr. 4 hl. betragen.

Dilingen den 3. Dezember 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Schill, Landrichter.

578.) praes. den $\frac{6}{12}$ 31.

(Getreid-Verkauf.)

In Folge Regierungs-Auftrag K. d. F. Nro. 2562 werden Mittwochs den 21. Dezemb. d. J. Vormittags 10 Uhr in dießämtlicher Kanzley von dem, auf dem hiesigen St. Katharina Gebäude gelagerten Magazins Roggen, 500 Schäff in einzelnen, der Nachfrage und Konkurenz entsprechenden Abtheilungen, unter Vorbehalt höchster Genehmigung öffentlich versteigert werden, wozu Kaufs-Liebhaber eingeladen werden.

Augsburg den 5. Dezember 1831.

Königlich Bayerisches Rentamt.

Schleicher, Rentbeamter.

579.) c) praes den $\frac{14}{12}$ 31.

(Bekanntmachung.)

In Folge der höchsten Bestimmungen wird die Ausführung einer $1\frac{1}{2}$ Stunde langen neuen Straßen-Anlage zwischen dem rothen Kreutz bey Lindau, und der Gmünd-Mühle bey Nieder-Staufen, welche exclusive der Grund-Entschädigung mit 57190fl. voranschlagt ist, an die Wenigstnehmenden bey dem kgl. Landgerichte Lindau am 16. Dezember 1831 Vormittags 9 Uhr salva ratificatione versteigert.

Die Akkords-Lustigen werden hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß sie bis zum 8. Dezember 1831 von den Bau-Plänen, Kosten-

Intelligenzblatt

des königlich-Bayerischen

Oberdonau-Kreises.

Nro. 52.

Augsburg, den 19ten Dezember 1831.

Inhalt:

352.) Baulicher Unterhalt der Schul- und Meßner-Häuser. 353.) Prüfung der Candidatinen zu Industrie-Lehr-Stellen. 354.) Erledigung der Markts-Pfarrey Ronsberg. 355.) Erledigung der Pfarrey Wallenhausen und Biberberg. — Kreis- und andere Notizzen. — Bekanntmachungen der äußern Behörden. —

Bekanntmachungen der k. Kreis-Stellen:

CCCLII.) ad Nrm. 31946.

An

sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreises.

(Den baulichen Unterhalt der Schul- und Meßner-Häuser betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Aus mehreren zur Vorlage gekommenen Verhandlungen über die Pflicht der baulichen Unterhaltung der Meßner-Gebäude hat die unterzeichnete Stelle die Ueberzeugung geschöpft, daß bei diesen Verhandlungen die hierwegen bestehenden Verordnungen nicht berücksichtiget, und von den Betheiligten Anträge gemacht werden, welche bei Kenntniß und Beachtung der bestehenden Bestimmungen nicht hätten instruirt und geführt werden können.

Zu Beseitigung dieses, die Geschäfte zwecklos mehrenden Mißstandes werden sämtliche Polizey-Behörden auf die durch die geistliche Raths-Instruktion vom 25. April 1783 (Mayer'sche Generalien-Sammlung vom Jahr 1784 II. Bd. pag. 1159), das allerhöchste Reskript vom 22. Juny 1815, die Bestimmungen der §. §. 48 und 49 des zweiten constitutionellen Ediktes, und das Umlagen-Gesetz vom 22. July 1819

vorgezeichneten Normen andurch aufmerksam gemacht, wonach

I.

Bloße Meßner-Häuser ausschließend vom Kirchen-Vermögen, und bloße Schul-Häuser ausschließend von den Gemeinden unterhalten werden.

II.

Bei Gebäuden, welche zugleich Schul- und Meßner-Häuser sind, die Gemeinden die halben Unkosten in Ansehung der Schule beyzutragen haben.

III.

Die Unterhaltungs-Kosten der von den Schul-Gemeinden aus ihren eigenen Mitteln erbauten oder noch erbaut werdenden besondern Volks-Schul-Lokalitäten fortwährend aus den Lokal-Schul-Fonds oder bei deren Unzulänglichkeit gleich andern ordentlichen Gemeinde-Bedürfnissen in Folge des Gemeinde-Umlagen-Gesetzes vom 22. July 1819 von den treffenden Schul-Gemeinden ausschließlich, und ohne Concurrenz des Kirchen-Vermögens geleistet werden müßen.

IV.

Dagegen der Lokal-Schul-Fond, oder unter vorstehender Voraussetzung die Schul-Gemeinde an den Bau- und Unterhaltungs-Kosten der Wohnung des Schullehrers, welcher zugleich Meßner ist, nur ein Viertheil, das Kirchen-Vermögen aber drey Viertheile beyträgt, wobei jedoch die Befugniß nicht benommen ist, im Falle des Vorhandenseyns disponibler Renten-Ueberschüsse bey den Lokal-Kultus-Stiftungen, und unter den in §. §. 48 und 49 des II. constitutionellen Edikts ausgesprochenen Bedingungen zu Schul- und Meßner-Haus-Bauten einen größern Beytrag aus dem Kirchen-Vermögen zu leisten.

V.

Durch vorstehende Normen ist eine Unterstützung der Gemeinden zu den Bau- und Unterhaltungs-Kosten der Schul-Lokalitäten aus dem allgemeinen Schul-Fonde in besonders motivirten Fällen keineswegs ausgeschlossen; auch versteht sich von selbst, daß diese oben in Ziffer III. und IV. ausgesprochene Ergänzung nach der Eingangs-zitirten Verordnung vom 25ten April 1783 (Ziffer I. und II. gegenwärtiger Ausschreibung) blos auf diejenigen Schul- und zugleich Meßner-Häuser Anwendung finde, zu deren gemeinschaftlicher Erbauung und Unterhaltung das Lokal-Kirchen-Vermögen, und die Lokal-Schul-Fonds, oder die Schul-Gemeinden bisher ausschließend und unwidersprechlich verbunden waren, und daß folglich die in einzelnen Fällen durch grundherrliche oder andere gültige Verträge, oder durch begründetes Herkommen einem Dritten obliegende ausschließliche oder theilweise Bau-Verbindlichkeit bey Schul- und Meßner-Wohnungen, oder Schul-Lokalitäten hiedurch weder aufgehoben, noch verändert worden ist.

Augsburg den 12. Dezember 1831.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.)

v. Raiser.

coll. Thngut.

CCCLIII) ad Nrm. 6125.

(Die Prüfung der Candidatinen zu Industrie-Lehr-Stellen betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Am Montag den 30. Jänner 1832

wird für diejenigen weiblichen Individuen, welche als Industrie-Lehrerinnen angestellt zu werden wünschen, oder als solche in förmlich organisirten Industrie-Schulen in Städten und Märkten bereits provisorisch verwendet wurden, ohne bisher eine Prüfung bestanden zu haben, eine Concurs-Prüfung in dem Institute der englischen Fräulein zu Augsburg abgehalten werden.

Nebst den von ihnen verfertigten Arbeiten haben die zu dieser Prüfung erscheinenden Individuen auch Zeugnisse über ihre bisherige Verwendung, und die Art der genossenen Vorbereitung zum Industrie-Fache, so wie insbesondere über ihren sittlichen Wandel vorzulegen, und haben sich am Tage vor der Prüfung bei dem als Prüfungs-Commissär ernannten königlichen Bezirks-Schul-Inspektor, Dom-Kapitular, Stadt-Dekan und Dom-Pfarrer Blum dahier unter Vorlage ihrer Zeugnisse zu melden.

Die kgl. Distrikts-Schul Behörden haben die betreffenden Individuen hievon in Kenntniß zu setzen, und wo Lokal-Intelligenz-Blätter bestehen, ist die gegenwärtige Bekanntmachung in dieselben aufzunehmen.

Augsburg den 11. Dezember 1831.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.)

v. Kaiser.

coll. Thugut.

CCCLIV.) ad Nrm. 5849.

(Die Erledigung der Markts-Pfarrey Ronsberg betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Joseph Wankmüller auf die Pfarrey Heimerringen, Herrschafts-Gerichts Babenhausen, ist die in der Diözese Augsburg, im k. Landgerichte Ober-Günzburg, und im Dekanate Ottobeuern gelegene Markts-Pfarrey Ronsberg in Erledigung gekommen.

Dieselbe begreift in dem Umkreise einer Stunde nachstehende Ortschaften:

1.) den Markt Ronsberg mit 886 Seelen, und mit einer Schule versehen;

2.) Das Dörfchen Oberweiler, ½ Stunde entlegen, mit 58 Seelen;

3.) den Weiler Unterweiler, ½ Stunde entfernt, mit 37 Seelen;

4.) den Weiler Maurenen in einer Entfernung von ½ Stunde mit 29 Seelen;

5.) den Weiler Schochen, eine Stunde entlegen, mit 15 Seelen;

6.) die ½ Stunde entfernten 2 Einöd-Höfe Wolfs mit 13 Seelen;

7.) den ½ Stund: entlegenen Weiler Sigmayrs mit 12 Seelen;

8.) die zwei Einöd-Höfe Letten, ½ Stunde entfernt, mit 8 Seelen; und

9.) die ½ Stunde entlegene Einöde Kappelhof mit 8 Seelen, zusammen 537 Seelen. Ein Hilfs-Priester ist nicht erforderlich.

Das Pfarr-Widdum enthält 2 Jauchert Aecker, und 7 Tagwerk 37 Dezimalen Wiesen, und wurde bisher für die Summe von jährlichen 73 fl. 36 kr. verpachtet.

Bei Führung desselben auf eigene Regie wäre ein Viehstand von 4 Kühen und einem Pferd, und als Dienst-Personal ein Knecht und eine Magd nothwendig, wobei der Inventars-Werth die Summe von 300 fl., der Betrieb aber jene von 800 fl. in Anspruch nehmen würde.

Der Zehent war gleichfalls gegen die

Durchschnitts-Berechnungs-Summe von jährlichen 446 fl. 46 kr. bisher in Pacht gegeben.

Auf den Pfarr-Gebäuden haftet kein Bauschillings-Kapital.

Der jährliche Ertrag beläuft sich nach der primitiv geprüften Fassion vom Jahr 1826 auf 663 fl. 45 kr. und besteht: a.) aus ständigem Gehalte in 49 fl. 55 kr. 1 hl.; b.) aus Realitäten in 109 fl. 6 hl.; c.) aus Rechten in 49 fl. 23 kr. 1 hl., und d.) aus besonders bezahlten Dienst-Verrichtungen in 114 fl. 26 kr. Die Lasten betragen 19 fl. 11 kr.

Die Bewerber um diese erledigte Pfründe werden hiemit aufgefodert, ihre Gesuche mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen belegt, innerhalb 4 Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Augsburg den 15. Dezember 1831.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.)

v. Raiser.

coll. Thugut

CCCLV.) ad Nrm. 6037.

(Die Erledigung der Pfarrey Wallenhausen und Biberberg betreff.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Mit Bezugnahme auf die diesseitige Ausschreibung im bezeichneten Betreff vom 9. Nov. d. J. (Oberdonau-Kreis-Intelligenz-Blatt Stück 47 Seite 1384) wird hiemit nachträglich bekannt gemacht, daß der aus der Staats-Kassa mit jährlichen 300 fl. dotirte Manual-Frühmeß-Benefiziat, als nunmehr förmlich dem Pfarrer zu Wallenhausen untergeordneter Hülfs-Priester im Pfarrhause wohne, und daß demselben nach der Frühmeß-Stiftungs-Urkunde der Johann Georg Rehle'schen Eheleute zu Wallenhausen vom 24. März 1762 die Lesung der Früh-Messe an Sonn- und Feyertagen, und die Applizirung von drey Wochen-Messen zu Wallenhausen für den Stifter, und dessen Familien-Verbindlichkeit obliege.

Augsburg den 15. Dezember 1831.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.)

v. Raiser.

coll. Thugut.

Dienst- und Kreis-Notizen.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchstes Rescript vom 5. Dezember d. J. dem Priester Anton Apprich, Kaplan in Ursberg, die erledigte Pfarrey Biberachzell, Landgerichts Roggenburg, von deren Antritte der Stadt-Pfarr-Kaplan Joseph Baur in Augsburg dispensirt wurde, allergnädigst zu übertragen geruht.

Gemäß Beschluß der kgl. Regierung und des kgl. Kreis-Commando des Oberdonau-Kreises vom 13. Dezember 1831 wurde im Landwehr-Bataillon der k. Stadt Memmingen ernannt:

1.) der bisherige Landwehr-Oberlieutenant Ferdinand Schmid, als Hauptmann;

2.) der bisherige Landwehr-Lieutenant Melchior Rehm, als Cavallerie-Oberlieutenant.

Gemäß Beschluß der kgl. Regierung, und des kgl. Kreis-Commando des Oberdonau-Kreises vom 13. Dezember 1831 wurden im Landwehr-Bataillon der k. Stadt Neuburg ernannt:

1.) der Patrimonial-Richter Reichold, zum Landwehr-Bataillons Auditor; und

2.) der bisherige Landwehr-Lieutenant Anton Forster, zum Landwehr-Cavallerie-Oberlieutenant.

Nachdem die dermalige Gewerbs-Verhältnisse des bisherigen Gemeinde-Vorstehers Georg Herrmann zu Karlskron, kgl. Landgerichts Neuburg, seine Beybehaltung als Gemeinde-Vorsteher nicht ferner gestatten; so wurde an seine Stelle der Webermeister Jakob Hallermayr von Karlsruh als Gemeinde-Vorsteher gewählt, und bestättiget.

Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

581.) praes. den 12/12 31.

(Ediktal-Ladung.)

Da der Selbst-Verkauf des Joseph Biechele'schen Anwesens dahier sich verschlagen, und deswegen Joseph Biechele Rothgerber zu Thannhausen seine Zahlungs-Unfähigkeit zu Protokoll erklärt hat; so werden als Edikts-Tage festgesetzt: 1.) der 23. Dezember 1831 zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen; 2.) der 27. Jänner 1832 zur Abgabe der Einreden; und 3.) der 24. Februar 1832 zum Schluß-Verfahren, und zwar jedesmal Vormittags 9 Uhr.

Die Gläubiger werden zum Erscheinen unter dem Rechts-Nachtheile aufgerufen, daß das Nicht-Erscheinen am ersten Edikts-Tage die Ausschließung der Forderung von der Masse, an den übrigen Tagen aber die Ausschließung von der betreffenden Handlung zur Folge habe.

Diejenigen welche irgend Etwas von dem Vermögen des Gemein-Schuldners in Handen haben, werden aufgefodert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bey Vermeidung des nochmaligen Ersatzes bey Gericht zu übergeben.

In Bezug auf §. 32 der Prioritäts-Ordnung wird der Kreditorschaft eröffnet, daß sich der Schulden-Stand nach vorliegenden Akten, und zwar an hypothezirten Foderungen auf 5000 fl. und an Chyrographar-Schulden auf 1359 fl. 58 kr., zusammen auf 6359 fl. 58 kr. belaufe, dagegen aber der Vermögens-Stand nach dem Schätzungs-Betrage nur 2315 fl. betrage.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß das Anwesen des Gemein-Schuldners, bestehend aus Haus, Stadel, Garten, und Gemeinds-Nutzen, dann aus 2 Jchrtn. eigener, 1½ lehenbarer Aecker, und 2 Tgw. Wiesen am ersten Edikts-Tage Freitags den 23. Dez. 1831 in hiesiger Gerichts-Kanzley salva ratificatione unter den vor der Versteigerung eröffnet werdenden Bedingnißen öffentlich versteigert werde.

Thannhausen den 18. November 1831.

Gräflich Stadionisches Herrschafts-Gericht.
Rodt, Herrschaftsrichter.

582.) praes. den 12/12 31.

(Bekanntmachung.)

Es ist bereits schon durch die kgl. unmittelbare Staats-Güter Administration Schleißheim in öffentlichen Blättern zur allgemeinen Kenntniß und Wissenschaft gebracht worden, daß die auf dem kgl. Staats-Gute Weyhenstephan auf allerhöchste Genehmigung Seiner Majestät des Königs im Jahr 1827 begründete Central-Obstbaum-Schule sich gegenwärtig schon in den Stand gesetzt

befinde, von jetzt an, jährlich wenigstens 20,000 der kräftigsten Bäume abgeben zu können.

Nachdem der Unterzeichnete die Anlage dieser Schule leitete, und Vorstand derselben zu seyn das allerhöchste Vertrauen genießt; so findet er sich veranlaßt, um den vielfältigen Anfragen zu begegnen, die diesfalls an ihn gelangen, folgendes nachträglich hiermit bekannt zu machen:

Die vielfachen Zuströmungen aller Winde ausgesetzten, gegen Nord-Ost sanft abhängende Lage dieser Schule, und ein aus wenig Sand mit Lehm und Mergel gemischter Feldboden sind die Elemente, in welchen diese Bäume kräftig und unverzärtelt empor wachsen, eine ungewöhnliche Dauerhaftigkeit erlangen, und sofort für jedes Klima und zur Aufnahme für jeden Boden ihres künftigen Stand-Ortes angemessen sind.

Diese Bäume, welche nach den Regeln der Zucht eine Schaft-Höhe von 6 — 8 Fuß erreicht haben, sind vollkommen erstarkt mit einer schönen Krone, und von der veredelten Stelle aus, bis zu derselben mit einer glatten und gesunden nicht moosigten Rinde versehen. Das Wurzel-Vermögen ist dem Verhältnisse der Krone reichlich angemessen, so daß man in jeder Beziehung für das sichere Gedeihen dieser Bäume bürgen kann, wenn keine wesentlichen Fehler bey der Verpflanzung Statt finden.

Es wird daher jeder Abgabe eine kurze, leicht faßliche Anweisung über die Art der Verpflanzung und der weiteren Behandlung gratis beygegeben, so wie jeder Baum, der aus der Schule kommt, mit der Obst-Sorte bezeichnet wird, die er seiner Zeit trägte. Die allerhöchsten Absichten Seiner Majestät des Königs sind es nämlich, daß nicht nur die verschiedenen, nutzbarsten und edelsten Obst-Sorten im Großen gezogen, für den praktischen Unterricht in der Zucht und Behandlung derselben Gelegenheit gegeben, sondern vorzüglich auch dafür gesorgt werde, daß gute Bäume um billige Preise erhalten, die Obstbaum-Zucht begünstiget, und dem Unfuge herumziehender gewissenloser Baum-Händler gesteuert werde.

Es wurden daher die des vorzüglichsten Oekonomie-Obstes tragenden Apfelbäume zu 12 kr., des feinen Tafel-Obstes aber zu 15 kr. das Stück im Ankaufs-Preise gestellt, wobey jedoch noch besonders zu bemerken kommt, daß unter den im gegenwärtigen Augenblicke zum Verkaufe geeigneten Bäume nur Aepfel-, und Kirsch-Sorten vorhanden seyen, welche letztere in Halb-Bäumen zu 15 kr., und ausgewachsenen Hoch-Stämmen um 20 kr. das Stück erlassen werden dürfen, wozu noch bei einer Abnahme von 100 Bäumen ein Rabatt von 10 pro Cento bewilliget ist.

Damit aber den Liebhabern die Auswahl der Obst-Sorten erleichtert werde, wird bis zum nächsten Frühjahre ein systematisch geordnetes Verzeichniß über alle, in der Schule Weyhenstephan kultivirten und vorhandenen Obst-Sorten erscheinen. Die Sortimente der hierin aufzustellenden Obst-Sorten sind aus den sichersten Quellen, mit aller Vorsicht gesammelt, und jede Obst-Sorte wird nur erst dann für ächt verbreitet, wenn sie durch die in der kgl. Baum-Schule München angelegte Topf-Orangerie geprüft, und als die ächte Sorte anerkannt worden ist.

Mit Bestellungen wende man sich an die kgl. Landwirthschaft zu Weyhenstephan bey Freising als Administration der Central-Obstbaum-Schule, oder an den kgl. Hofgärtner Hinkert in München als Vorstand derselben. Die Bezahlung wird bey jeder Abnahme von Bäumen in der Regel sogleich geleistet,

Bey Versendungen hat der Abnehmer die Emballage nach Verhältniß der Lieferung eigens zu vergüten.

Käufer auswärtiger Staaten haben ein solides Handels-Haus in München, Augsburg, oder Nürnberg anzugeben, und die Zahlung dahin anzuweisen.

Briefe und Gelder werden Portofrey erwartet.

Die Abgabe von Birn-, Pfirschich-, Aprikosen-, Pflaumen- und Nuß-Bäumen können übrigens erst vom Herbste des nächsten Jahres 1832 an, Statt finden.

München den 20. November 1831.

Königl. Bayer. Central Obstbaum-Schule Weyhenstephan.

Hinkert, Vorstand.

583.) praes. den $\frac{1}{12}$ 31.

(Bekanntmachung.)

Der ledige Johann Georg Greising von Kinnbach hat sich der Kuratel unterworfen, und als dessen Vermögens-Kurator wurde Gebhard Keller von Burgstall gerichtlich aufgestellt und verpflichtet. Es wird nun Jedermann gewarnt, sich mit Johann Georg Greising durchaus in kein Geschäft einzulassen, noch weniger ihm Geld zu borgen, indem alle dergleichen ohne Wissen und Zuziehung des aufgestellten Kurators unternommenen Handlungen als nichtig erklärt werden.

Weiler den 2. Dezember 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Gramm, Landrichter.

534.) praes. den $\frac{11}{12}$ 61.

(Bekanntmachung.)

Der Bauer Johann Spiegler zu Unter-Elchingen ist entschlossen, von seinem in 56 Jchrtn. Aecker und 19 Tgw. Wiesen bestehenden Anwesen, im Wege der öffentlichen Versteigerung 18 Jchrte. Aecker, und 4½ Tagw. Wies-Gründe zu verkaufen.

Die Verkaufs-Handlung geschieht unter gerichtlicher Leitung im diesseitigen Amts-Lokale, und zwar am Freitag den 23. d. M. Vormittags 9 Uhr, wozu Kaufs-Liebhaber, denen die Kauf-Bedingungen, so wie die auf diesen Grund-Stücken haftenden Abgaben und Lasten vorher eröffnet werden sollen, mit dem Anhange eingeladen werden, daß sich Fremde und hiesorts Unbekannte mit den erfoderlichen Vermögens- und Leumunds-Zeugnissen zu versehen haben.

Günzburg den 3. Dezember 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Leixl, Landrichter.

535.) praes den $\frac{1}{12}$ 31.

(Bekanntmachung.)

Auf Anrufen eines Hypothek-Gläubigers wird das Oekonomie-Gut des Nikolaus Schweighofer zu Groß-Aitingen, worauf eine reale Bierschenk- und Beckers-Gerechtsame ruht, und eine personelle Branntwein-Brennerey bisher ausgeübt wurde, bestehend: 1.) aus einem ganz gemauerten Wohnhaus sammt Stallungen; 2.) aus einem Getraid-Stadel mit einem Ziegeldach; 3.) aus einem Baum- und Wurz-Garten von ungefähr 1 Tagwerk; 4.) einer ganzen Gemeinds-Gerechtigkeit; 5.) einem weitern Antheil an einer Gemeinde Gerechtigkeit; 6.) aus einem Hof Gute bestehend in 24 Jchrtn. Aecker und 7 Tagw. Wiesen alten Maaßes; 7.) einem ganzen Mittel-Lehen, bestehend in 12 Jchrte. Aecker und 16 Tagw. Wiesen einmädig alten Maaßes, und 8.) einem weitern halben Mittel-Lehen bestehend in 6 Tagw. Aecker und 10 Tagw. Wiesen desselben Maaßes auf Samstag den 24. dies von 9 bis 12 Uhr in dem Gasthause des Xaver Drechsel zu Groß-Aitingen,

dem öffentlichen Verkaufe unterworfen, wozu man Kaufs-Lustige mit dem Anhange einladet, daß sich außergerichtliche Käufer über Vermögen und Leumund auszuweisen haben.

Schwabmünchen den 5. Dezember 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Braun, Landrichter.

586.) praes. den $\frac{12}{12}$ 31.

(Bekanntmachung.)

Die Gemeinde Zusamzell wird ihre Schaaf-Waide für das Jahr 1832 öffentlich verpachten, und zwar im Wirthshause zu Zusamzell am 27. Dzbr. 1831 Nachmittags 2 Uhr. Sie ist auf 250 Stück Schaafe berechnet.

Die Pachts-Bedingungen werden bei der Steigerung eröffnet werden.

Wertingen den 6. Dezember 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Gebhard, Landrichter.

587.) praes. den $\frac{11}{12}$ 31.

(Guts-Verkauf.)

Das Anwesen des Söldners Paul Degenhart von Ettringen, welches in einem neugebauten Wohn-Hause mit Stadel und Stallung, $\frac{1}{8}$ Tagw. Hofraum, 3 Tagw. Haus-Theil, 1 Tgw. Moostheil, 2 Tagw. Herbsttheile 1 Tagw Gemeinde-Viertel, $\frac{1}{2}$ Tagw. Freymoos-Theil, 2 Tgw. Holztheil, 2 Tagw. Türkheimer Freymoos-Theile, und 1 Theil Kulturplan besteht, wird hiemit zur dritten öffentlichen Versteigerung ausgeschrieben, zu Vornahme dieser Verhandlung im Orte Ettringen Termin auf Dienstag den 3. Jänner k. J. Vormittags 9 Uhr bestimmt, und die Einladung hiezu an die Kaufs-Liebhaber erlassen.

Türkheim den 7. Dezember 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Wintrich, Landrichter.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 12. Decmbr. 1831.	Briefe	Geld	Den 15. Decmbr. 1831.	Briefe	Geld	Den 17. Decmbr. 1831	Briefe	Geld
Obligat. à 4% m. Coup.	96½	96¼	*Obligat à 4% m. Coup.*	96¼		*Obligat. à 4% m. Coup.*	96⅛	
detto à 5% . .			*detto d 5%* . .			*detto . à 5%* . .		
Lott. Loose E—M à 4%		105	*Lott. Loose E—M à 4%*		105	*Lott. Loose E—M à 4%*		105
detto „ „ 2 mt.			*detto „ „ 2 mt.*			*detto „ „ 2 mt.*		
detto unverz. à 10 fl.	126		*detto unverz. à 10 fl.*	126		*detto unverz à 10 fl.*	126	
detto detto à 25 fl.	116		*detto detto à 25 fl.*	116		*detto detto à 25 fl.*	116	
detto detto à 100 fl.	116		*detto detto à 100 fl.*	116		*detto detto à 100 fl.*	116	

Intelligenzblatt

des königlich Bayerischen

Oberdonau-Kreises.

No. 53.

Augsburg, den 26ten Dezember 1831.

Inhalt:

356.) Das einswellige Verboth der Ein- und Durch-Fuhr von gebrauchten Betten, gebrauchten Kleidungs-Stücken, Lumpen, Abfällen von der Wollen-Manufaktur und Menschen-Haaren. 357.) Die Nachtheile des Genusses zu alter Käse. — Dienst- und Kreis-Notizen. — Bekanntmachungen der äußern Behörden. —

Bekanntmachungen der k. Kreis-Stellen:

CCCLVI.)

Königl. Allerhöchste Verordnung.

(Das einswellige Verboth der Ein- und Durchfuhr von gebrauchten Betten, gebrauchten Kleidungs-Stücken, Lumpen, Abfällen von der Wollen-Manufaktur und Menschen-Haaren betreff.)

Ludwig

von Gottes Gnaden König von Bayern.

2c. 2c.

Wir finden Uns bewogen, in Anwendung des Gesetzes vom 15. August 1828, die Zoll-Ordnung betreffend, §. 9, aus Sanitäts-Polizeylichen Rücksichten zu verordnen, wie folgt:

1.) Die Ein- und Durchfuhr von gebrauchten Betten, gebrauchten Kleidungs-Stücken, Lumpen, der Abfälle bey der Wollen-Manufaktur und von Menschen-Haaren ist verboten.

2.) Die Dauer dieses Verbotes ist vorerst auf sechs Monate, vom Tage der Bekanntmachung durch das Regierungs-Blatt an gerechnet festgesetzt.

3.) Von dem Verbote ausgenommen sind die Effekten der Reisenden vorbehaltlich der Behandlung nach den Sanitäts-Polizeylichen Vorschriften und

in so lange, als diese in Wirkung sind.

Unsere Staats-Ministerien des Innern und der Finanzen sind mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

München den 2. Dezember 1831.

Ludwig

Gr. v. Armansperg. v. Stürmer.

Auf Königlichen allerhöchsten Befehl

Der General-Sekretär
Fr. v. Kobell.

CCCLVII.) ad Nrm. 6170.

An

sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreises.

(Die Nachtheile des Genusses zu alter Käse betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Mehrere Erfahrungen haben bewährt, daß der Genuß zu alter fetter Käse der menschlichen Gesundheit schädlich sey, und Erbrechen oder Diarrhöe bewirke, indem sich in allen faulen Käsen ein Fettgift erzeugt, welches der Grund jener Erscheinungen ist.

Sämmtliche Polizey-Behörden haben bey Gelegenheit der polizeylichen Visitationen in den Wirthshäusern, bey Krämern, oder auf Jahr- und Wochen-Märkten ihr Augenmerk auf den Käs-Handel und Verkauf zu richten, auch überhaupt das Publikum durch Currenden, durch die Lokal-Intelligenz-Blätter, und auf andere geeignete Weise vor dem Genuße solcher alter Käse zu warnen.

Augsburg den 19. Dezember 1831.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.)

v. Raiser.

coll. Thugut.

Dienst- und Kreis-Notizen.

In Folge allerhöchster Bestimmung vom 1. Dez. 1831 wird das gräfl. Fugger-Kirchheim'sche Herrschafts-Gericht Kirchheim den 31. Dezbr. 1831 aufgelößt, und in ein Patrimonial-Gericht II. Klasse umgewandelt, dessen Amts-Sitz Kirchheim ist. Auch der Wohnsitz des als Patrimonial-Richter II. Klasse bereits bestättigten Joseph Eschenlohr ist in Kirchheim.

Die höhere Polizey, und die streitige Gerichtsbarkeit über dieses Patrimonial-Gericht hat künftig das kgl. Landgericht Türkheim auszuüben.

Die k. Regierung des Oberdonau-Kreises hat auf den Antrag des Frhrn. v. Ponikau im Einverständnisse mit dem k. Appellations-Gerichte des Oberdonau-Kreises beschlossen, dem zum Patrimonial-Richter II. Classe bey dem Frhrl. v. Ponikau'schen Patrimonial-Gerichte Osterberg ernannten bisherigen Rechts-Praktikanten Franz Joseph Riedele zu Babenhausen die Bestättigung in jener Eigenschaft zu ertheilen.

Der Amts-Sitz und der Wohn-Sitz dieses Patrimonial-Richters ist in Osterberg.

Die kgl. Regierung des Oberdonau-Kreises hat auf den Antrag des Freiherrn v. Lupin zu Illerfeld im Einverständnisse mit dem k. Appellations-Gerichte des Oberdonau-Kreises beschlossen, dem zum Patrimonial-Richter II. Classe bey dem freyherrlich v. Lupin'schen Patrimonial-Gerichte Illerfeld ernannten bisherigen Rechts-Praktikanten Franz Joseph Riedele die Bestättigung in der besagten Eigenschaft hiedurch zu ertheilen.

Der Amts-Sitz des Freiherrl. v. Lupin'schen Patrimonial-Gerichts II. Classe bleibt in Illerfeld, der Wohnsitz des Beamten ist in Osterberg.

Zufolge eines zwischen dem kgl. Staats-Ministerium der Finanzen, und dem Grafen Leopold v. Taxis abgeschlossenen Kauf-Vertrags ist die Patrimonial-Gerichtsbarkeit, welche der gedachte Gutsherr über das Gut Rohrenfels auszuüben hatte, an den Staat übergegangen, und wird nunmehr unmittelbar von dem k. Landgerichte Neuburg ausgeübt.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchstem Rescript vom 9ten Dezbr. 1831 den Priester Kosmas Damian Dopfer von dem Antritte der Pfarrey Köngetried, Landgerichts Mindelheim, dann durch allerhöchste Rescripte vom 10ten desselben Monats den Catechet Priester Alois Kopp zu Augsburg von dem Antritte der Pfarrey Röfingen, Landgerichts Burgau, und den Kaplan Andreas Büschl zu Ottobeuern von der Uebernahme der Pfarrey Grimoldsried, Landgerichts Türkheim, zu dispensiren, sonach

1.) die Pfarrey Köngetried, dem Stadtpfarr-Kaplan Markus Schneider zu Füßen;

2.) die Pfarrey Röfingen dem Kaplan Karl Wolf zu Scheppach; und

3.) die Pfarrey Grimoldsried dem Stadt-Pfarr-Kaplan Franz Stempfle in Weilheim allergnädigst zu verleihen geruht.

Zu Folge allerhöchster Entschließung vom 12. December 1831 haben Seine Majestät der König den Stadt-Pfarr-Kaplan Anton Lechner in Augsburg von dem Antritte der ihm zugedachten Pfarr-Curatie Huttenwang, Landgerichts Obergünzburg, und den Kaplaney-Beneficiaten Joseph Wachtel in Stiefenhofen, Landgerichts Immenstadt, von dem Antritte der ihm übertragenen Pfarrey Sachsenried, Landgerichts Oberdorf, allergnädigst zu dispensiren, sonach den Letztern auf die Pfarr-Curatie Huttenwang seiner Bitte gemäß zu ernennen, und die Pfarrey Sachsenried dem Beneficiaten zu Babenhausen, Herrschafts-Gerichts gleichen Namens, Priester Wilhelm Baader zu verleihen geruht.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchster Entschließung vom 14. Dez. 1831 den Stadtpfarr-Kaplan Priester Nikolaus Thoma in Augsburg von dem Antritte der Pfarrey Hörzhausen, Landgerichts Schrobenhausen, und den Pfarr-Vikar in Hörzhausen Priester Joseph Ulmer von dem Antritte der Pfarrey Walda, Landgerichts Rain, allergnädigst zu dispensiren dem Letztern die Pfarrey Hörzhausen zu übertragen, und zum Pfarrer in Walda den Pfarr-Vikar in Thierhaupten, Landgerichts Rain, Priester Anton Reichherzer zu ernennen geruht.

Zu Folge allerhöchster Entschließung vom 15. Dezember 1831 wurde dem Pfarrer Johann Martin Fink in Scheidegg das erledigte Curat-Benefizium in Bühel, Landgerichts Immenstadt, allergnädigst übertragen.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchsten Reskripts vom 8. Dezember 1831 allergnädigst zu genehmigen geruht, daß das Benefizium in Konzenberg, Landgerichts Burgau, von dem bisherigen Verband mit den Pfarreyen Waldkirch und Scheppach getrennt, und zu einer eigenen Curatie erhoben werde.

Vermöge Beschlußes der k. Regierung des Ober-Donau-Kreises, Kammer des Innern, und des kgl. Kreis-Commando des Oberdonau-Kreises vom 21. Dezember 1831 wurde der kgl. Advokat Adolph Paur in Augsburg zum 2ten Landwehr-Bataillons-Auditor im Landwehr-Regiment der kgl. Kreis-Hauptstadt Augsburg; dann Jos. Kindich in Günzburg zum Unterlieutenant im Landwehr-Bataillon der kgl. Stadt Günzburg ernannt.

An die Stelle des abgegangenen Bürgermeisters Koch zu Hohenwart wurde der bisherige erste bürgerliche Magistrats-Rath Franz Joseph Häckl, Loderer und Tuchmacher daselbst, durch Stimmen-Mehrheit als Bürgermeister berufen, und bestättiget, wonach der erste Ersatzmann Joseph Schwaiger als bürgerlicher Magistrats-Rath statt desselben eintritt.

Nachdem der Gemeinde-Bevollmächtigte Andreas Schropp, Konditor zu Kaufbeuern, als Magistrats-Rath daselbst eingetreten ist; so wurde dessen Stelle als Gemeinde-Bevollmächtigter dem Kupferschmiede Gabriel Grosselfinger übertragen.

Der Gemeinde-Pfleger Georg Voraus, Papier-Müller zu Schrezheim, kgl. Landgerichts Dilingen, wurde in Folge gesetzlicher Gründe seiner Stelle enthoben, und Statt dessen der Söldner und Schneider Johann Durner daselbst als Gemeinde-Pfleger erwählt und bestättiget.

Nach einem Berichte des k. Landgerichts Dilingen vom 14. d. M. haben sich auf die Auffoderung des kgl. Regierungs-Präsidiums vom 27. Oktober d. J. (Kreis-Intelligenz-Blatt Stück 45.) in den Gemeinden Bayershofen, Fristlingen, Wittislingen, Bergheim, Donau-Altheim, Holzheim, Mödingen, Schabringen und Schrezheim bereits Privat-Vereine gebildet, um bey dem Eintreten der asiatischen Cholera den Hülfe-Bedürftigen die nöthige Unterstützung zu reichen.

Die k. Kreis-Regierung hat diesen Vereinen, und insbesondere den Pfarrern und Armenpflegern, welche zu deren Bildung vorzüglich beywirkten, die verdiente Anerkennung ihres Menschenfreundlichen Bestrebens durch das kgl. Landgericht Dilingen kund geben lassen.

Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

588.) praes. den $\frac{15}{12}$ 31.

(Bekanntmachung.)

Auf Anrufen eines Hypothek-Gläubigers wird das Anwesen des Taglöhners Mathias

Kolland dahier am Donnerstag den 12. Jänner 1832 Vormittags 9 bis 12 Uhr in hiesiger Landgerichts-Kanzley öffentlich versteigert werden.

Dieses Anwesen besteht aus einem zweistöckigen Wohnhause Lit. C. Nr. 105, nebst Garten, und Brunnen, (assekurirt mit 400 fl.), dann einem Neu-Theil, und Krautgarten, und ist im Gesamt-Schätzungs-Werthe zu 675 fl. Besitz- und Zahlungsfähige Kaufs-Liebhaber werden zur Steigerung hiermit eingeladen.

Neuburg den 12. Dezember 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Ott, Landrichter.

589.) praes. den 19/12 31.

(Bekanntmachung.)

Krescens Kratzer, gewesene Bäuerin zu Sontheim, itzt Wirthschafts-Pächterin zu Dietkirch, kgl. Landgerichts Zusmarshausen, ist nach dem Verkaufe des Anwesens zu Sontheim mit der dortigen Gemeinde-Verwaltung unterm 8. August d. J. dahin übereingekommen, daß sie hinsichtlich des Heimaths-Rechtes, welches ihr zu Sontheim zusteht, zur Sicherheit der genannten Gemeinde von ihrem damaligen Vermögen per 1300 fl. den Betrag per 1000 fl. als Caution so lange unterstellen, und sich jeder Disposition hierüber begeben wolle, bis sie anderswo ein Domicil erworben haben würde.

Da späterhin von diesen 1000 fl. der Betrag per 350 fl. mit Einwilligung der Gemeinde an Gläubiger der Krescenz Kratzer heimbezahlt, von der Gemeinde Sontheim aber unterm 7. dieß die Bitte um öffentliche Bekanntmachung des Verzichtes der Krescenz Kratzer auf das Dispositions-Recht über den übrigen Betrag ihres genannten Vermögens gestellt wurde; so wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß sich die Krescenz Kratzer von Sontheim dermal Wirthschafts-Pächterin zu Dietkirch über jene 650 fl., die sich auf dem Anwesen des Johann Hirrle von Rischgau versichert befinden, des Dispositions-Rechtes so lange begeben habe, bis sie ein anderes Domicil, als das zu Sontheim erhalten haben wird.

Wertingen den 12. Dezember 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Gebhard, Landrichter.

590.) praes. den 19/12 31.

(Ausschreibung.)

Der unten signalisirte ledige Maurer-Geselle Georg Schaich von Ober-Elchingen, welcher dem Söldner Leonhard Schmid von da mit der Faust einen Stoß auf das Auge versetzte, so daß dieser rückwärts zu Boden fiel, und das Hinter-Haupt der Gestalt aufschlug, daß der Schädel eine Scissur erhielt, und der Tod an dem darauf folgenden Tage, nemlich am Montag den 12. d. Mts. erfolgte; hat sich flüchtig gemacht, und konnte bisher nicht ergriffen werden.

Es wird daher an sämtliche Polizey-Behörden das Ansuchen gestellt, auf diesen Burschen eine genaue Spähe zu verfügen, ihn auf Betreten sogleich zu arretiren, und hieher liefern zu lassen.

Signalement.

Georg Schalch ist bey 6′ groß, schlanker Statur, 22 Jahre alt, und hat dunkelbraune, kurz geschnittene Haare, Bakenbart, braune Augen, etwas spizige Nase, langes Gesicht, und gesunde Gesichtsfarbe.

Sein Gang und seine Haltung ist etwas vorhängend.

Günzburg den 15. Dezember 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Leixl, Landrichter.

591.) praes. den $\frac{19}{12}$ 31.

(Vorladung.)

Auf Antrag der Erbs-Interessenten des am 4. d. M. zu Eurishofen Landgerichts Buchloe verstorbenen Johann Adam von Klarmann, Kanonikers im ehemaligen Kollegiat-Stifte zu Wiesenstaig, werden diejenigen, welche an dessen Rücklaß Foderungen zu machen haben, aufgefodert, diese binnen 30 Tagen bey unterzeichnetem Gerichte um so mehr anzumelden, als ausserdessen ohne weitere Rücksicht zu Auseinandersetzung dieser Verlassenschafts-Sache fortgeschritten werden wird.

Memmingen den 16. Dezember 1831.

Königliches Kreis- und Stadt-Gericht.

Ammerbacher, Direktor.

Z. v. Wachter.

592.) praes. den $\frac{19}{12}$ 31.

(Getraid-Verkauf.)

Dienstags den 3. Jänner 1832 werden im Orte Reichertshofen circa 50 Schffl. Gerste, und Mittwochs den 4. Jänner k. J. im hiesigen Amts-Bureau circa 150 Schfl. Gerste von der jüngsten Erndte, und guter Qualität mit Vorbehalt der höchsten Genehmigung versteigert.

Neuburg den 16. Dezember 1831.

Königliches Bayrisches Rentamt,

Mozart, Rentbeamter.

593.) praes. den $\frac{19}{12}$ 31.

(Bekanntmachung.)

Diejenigen Personen, welche am Quartal Lichtmeß 1832 als Mitglieder bei der diesseitigen Anstalt aufgenommen zu werden wünschen, haben ihre mit den Vorschriftsmäßigen Zeugnissen belegten Gesuche, binnen 4 Wochen einzusenden.

Nürnberg den 16. Dezember 1831.

Die Administration der allgemeinen Pensions-Anstalt für Wittwen und Waisen aus allen Civilständen.

Wagler, Kassier.

594.) praes den $\frac{23}{12}$ 31.

(Gläubiger-Vorladung.)

Bey dem durch eingetretene Verhältnisse

nothwendig gewordenen Verkauf der eigenthümlichen Grund-Stücke des resignirten Lehrers Simon Schropp von Ober-Gessertshausen hat sich eine bedeutende Ueberschuldung ergeben, indem der solva ratificatione Creditorum erzielte Erlös zu Tilgung der bekannten Schulden bei weitem nicht hinreicht.

Auf gestellten Antrag werden daher sämtliche Gläubiger des Simon Schropp zum Anmelden, und Nachweisen ihrer Foderungen und zum Versuch einer gütlichen Auseinandersetzung dieses Schulden-Wesens auf Dienstag den 10. Jänner k. J. früh 8 Uhr in hiesiger Gerichts-Kanzley vorgeladen, widrigenfalls sie auf ihr Guthaben (die Hypothekarier auf die rückständigen Zinsen) für jetzt verzichtend angesehen, und ohne Rücksicht auf die Ausbleibenden nach Lage der Sache fürgefahren werden würde.

Ziemetshausen den 17. Dezember 1831.

Fürstlich-Oettingen-Wallersteinsches Patrimonial-Gericht I. Klasse.

Steck, Patrimonialrichter.

---

695) praes. den 22/12 31.

(Vorladung.)

Johann Martin Gast Söldners-Sohn von Thalhofen, gebohren den 11. November 1779 kam vor circa 30 Jahren als Soldat zum ehemaligen Reichs-Contigent, und wird seither vermißt. Auf Ansuchen seiner Verwandten wird nun derselbe, oder dessen rechtmäßige Nachkommenschaft aufgefodert, sich binnen 3 Monaten bey hiesigem Landgerichte um so gewisser zu melden, als sonst sein in 191 fl. 59 kr. bestehendes Vermögen an seine Verwandten nach ihrer bereits getroffenen Uebereinkunft gegen Caution verabfolgt werden würde.

Oberdorf den 20. Dezember 1831.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Carl, Landrichter.

596.) praes. den 23/12 31.

(Bekanntmachung.)

Nachdem am 2ten Edikts-Tage in der Concurs-Sache, über die Joseph Merk'sche Verlassenschaft von Lauterbach die Fortsetzung des Concurs-Processes durch Uebereinkunft der Creditoren sistirt worden ist: so wurde heute das Prioritäts- und resp. Präclusions-Erkenntniß an die Gerichts-Tafel angeheftet, welches Publicationis loco hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Ziemetshausen den 21. Dezember 1831.

Fürstlich Oettingen-Wallerstein'sches Patrimonal-Gericht.

Steck, Patrimonalrichter.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 19. Decembr. 1831.	Briefe	Geld	Den 22. Decembr. 1831.	Briefe	Geld	Den 24. Decembr. 1831	Briefe	Geld
Obligat. à 4 % m. Coup.	96 1/8	95 3/4	Obligat à 4% m. Coup.	96	95 1/2	Obligat. à 4% m. Coup.	96	95 1/2
detto à 5 %. . .			detto d 5% . .			detto . à 5 %. .		
Lott. Loose E—M à 4 %		105	Lott. Loose E—M à 4%		105	Lott. Loose E—M à 4%		105
detto „ „ 2 mt.			detto „ „ 2 mt.			detto „ „ 2 mt.		
detto unverz. à 10 fl.	126		detto unverz. à 10 fl.	126		detto unverz à 10 fl.	126	
detto detto à 25 fl.	116		detto detto à 25 fl.	116		detto detto à 25 fl.	116	
detto detto à 100 fl.	116		detto detto à 100 fl.	116		detto detto à 100 fl.	116	

Uebersicht

der

Communal-Behörden

des

Ober-Donau-Kreises.

1831.

Digitized by Google

I.

Personalbestand

der

Magistrate, Gemeindebevollmächtigten und Armenpflegschafts-Räthe

in den

Stadt- und größern Markts-Gemeinden

des

Ober-Donau-Kreises.

1831.

Namen und Stand des Magistrats-Personals.	Gewählt im Jahre	Namen und Stand der Gemeinde-Bevollmächtigten.		Namen und Stand der Mitglieder des Armenpflegschafts-Rathes.
A. Städte Ier Klasse.				
Augsburg.				
1) Bürgermeister		Bloßfeld, C., Caff.	Salinger, J., Apotheker	Vorstand.
Barth, Anton, (Ier B.)		Hindenach, Ph. J., k. Advokat	Herramhof, J., K.	Der rechtskundige Mag. Rath Heinrich.
Kremer, Fr. Phil., Kaufmann, (IIter B.)		Kühbacher, J. G., Knopfmacher	Heberer, Mth., K.	Mitglieder aus dem Magistrat.
2) Rechtskundige Magistrats-Räthe		Schmid, Joh. Jak., Maurermeister	Tröltsch, L., Kfm.	Der brgl. M.R. Drexel
Mayerhofer, Thom.		Bolling, P., Bchh.	Mayer, Ign., Kfm.	Der bürgerl. Magistrats-Rath Grashey.
Herbst, Mich., Let.		Hofmann, Joh. G., Privatmann	Wohnlich, Frhr. v., Banquier	
Heinrich, Konrad.		Zenetti, P. A., K.	Bayer, J. G., Hutstaffier	A. Pflegräthe
Rösch, Andreas.		Carli, Ign., Banqu.	Bischoff, K., Kfm.	a) für bestimmte Distrikte.
3) Technischer Baurath		Appel, Al., Apoth.	Werner, J. G., Let. und k. Advokat	Der k. Pfarrer Abt.
Balth. v. Hösslin.		Pfeiffer, X., Instrumentenmacher	Borst, A., Maurm.	Warner, Kellermeister
4) Bürgerliche Magistrats-Räthe		Aukenthaler, Fr., Kaufmann	Gombart, K., Kfm.	Arnold, Färber
Doll, Nik., Buchhdlr.		Leu, Ign., Kirschner	Oexle, Chr. Jakob, Caffetier	Schleißner, Landarzt
Bollinger, A., Kunstgärtner	1827	Gelb, F., Maurerm.	Walch, F., Kunstvrl.	Geiger, Buchdrucker
Sabbadini, Nikol., Kaufmann.	do.	Dr. Dingler, J. J.	Ersatzmänner	Wolf, Hafner
Vigl, Lor., Kaufm.	do.	Erzberger, Dietr., Banquier	Sieber, J., Wachsarbeiter	Kühbacher, Knopfm.
Moll, Heinr., Kaufm.	do.	Anzmann, J. Chr., Kaufmann	Lutz, J. Andr., Caff.	Tröltsch, Kaufm.
Baur, G. Chr., Banqu.	do.	Koch, Fidr., Weinh.	Zorn, Gabriel Jak., Schönfärber.	Kremer junior
Drexl, Mich., Kaufm.	do.	Munding, J., Brbr.	Betzel, J., Glaser.	Freyinger, Gärtner
Grashey, X., Gutsb. und K. Poststallmeister	1830	Hurler, Grg. Bckr.	Ottmann, J. Andr., Eisenhändler.	Schmidt, Maurerm.
	do.	König, Al., Caffet.		Sallinger, Apotheker
Reichenbach, Ad. K.		Brügel, Chr., Kfm.		Ebner, Kunsthändler
Weiß, J., Partikulier.	do.	Kießling, A., Materialist		Zech, Briefdr.
v. Fröhlich, G., Bqu.	do.	Munding, J., Dr. und Fürstl. trierscher geh. Rath		Neuß, Silberarbeiter
Lauter, Jos., Kaufm.	do.			Bollinger, Mag. R.
Ersatzmänner.	do.			Beck, Glockengießer
Kühbacher, Joh. Gg., Knopfmacher				b) für besondere Zwecke und Anstalten
Fr. v. Wohnlich, Bqu.	do.			Arnold, Färber
Zenetti, P., A. Kfm.	do.			v. Fröhlich G. Banqu.
Pedrone, Thom., Kfm.	do.			Vogel, Kaufm.
				Katban, Kaufm.
				Ottmann, Eisenh.
				Geiger, Buchdrucker
				Gombart, Kaufmann
				Der k. Pfarrer Abbt
				Mag. Rath Drexel
				Mag. Rath Bollinger

Namen und Stand des Magistrats-Personals.	Gewählt im Jahre	Namen und Stand der Gemeinde-Bevollmächtigten.		Namen und Stand der Mitglieder des Armenpflegschafts-Rathes.
B. Städte IIter Klasse. a) Der kgl. Regierung unmittelbar untergeordnete.) **1) Kaufbeuern.**				
1) Bürgermeister.		Dußler, T., Wachsarbeiter	Friendl, F., Müller	Der k. Stadt-Kommissär Fink Landr.
Heinzelmann, J. G., son. Großhändler.	1830	Schropp, Andreas, Konditor	Urbach, Frdr., Tuchmacher	Bürgermeister Joh. Grg. Heinzelmann
2) Rechtskundiger Magistrats-Rath		Wiedemann, Got., Färber	Albrecht, Christ., Glaser	Kosmas Dam. Dopfer kath. Stadtpfarrer
Bercele, Michael.	1821	Furdaller, J. B., Materialist	Stecher, K., Maurermeister	Joh. Georg Maier Ier protest. Stadtpfarrer
3) Bürgerliche Magistrats-Räthe.		Kaupert, Heinrich, Handl. Commis	Wiedemann, Joh., Färber.	Dr. Thaddä Benz kgl. Landgerichts-Arzt
Kempfler, Franz J., Silberarbeiter	1827	Heinzelmann, J., jun. Großhändler	Ersatzmänner.	Franz Jos. Kempfler Magistrats-Rath
Rehle, A., Handelsm.	do.	Schäfer, Ulr., Großhändler	Grosselfinger G., Kupferschmid	David Schäfer Magistrats-Rath
Walch, Christ. Daniel, Großhändler	do.	Stoppel, J., Huf.	Wieland, Georg, Bleichbesitzer	Jos. Jak. Probst Handelsmann
Mayer, Joh. Daniel, Handelsmann	do.	Probst, Jos. Jak., Handelsmann	Gaab, Georg Jakob, Weber-Obmann	Joh. Beck Kupferschm.
Merz, Georg Jakob, Handelsmann	1830	Graf, Jon., Briechl.	Beck, J., Kupfersch.	Jakob Wiedemann Handelsmann
Insam, Joh. Georg, Weißgerber	do.	Vetterler, Matth., Seiler	Gerhauser, Kasp., Eisenhändler	Chr. Albrecht Glaser.
Scheefer, D., Großhändler	do.	Wiedemann, Jak., Handelsmann	Haag, Joh., Bäcker	
Mayer, Joh. Georg, Uhrmacher.	do.	Lastin, Chr., Handl. Gehilf	Dorn, Bern., Buchdrucker	
Ersatzmänner.		Haffner, K., Großhändler	Hartmannsberger, Ig., Tuchm.	
Schropp, A., Konditor	do.	Hagg, A., Zimmermeister		
Wiedemann, Gottf., Färber		Schönwetter, Ph. Jak., Säckler		
Furdaller, Joh. B., Materialist.		Elch, Melch., Großh.		
		Pracht, Pet., Uhrm.		
		Mayr, M., Buchh.		

Namen und Stand des Magiſtrats-Perſonals.	Gewählt im Jahre	Namen und Stand der Gemeinde-Bevollmächtigten.		Namen und Stand der Mitglieder des Armenpflegſchafts-Rathes.
3) Lindau.				
1) Bürgermeiſter		Schwarz, Rudolph, Konditor	Hyrenbach, Joſ., Kaufmann	Der königl. Stadt-Commiſär und Landrichter Mindler
v. Rupprecht, Baron Georg Ludwig, Großhändler.	1825	Tauſcher, Franz, Bierbräuer	Hippenmayer, J. Kaſpar, Strumpfw.	Georg Ludwig Freyherr v. Rupprecht, Bürgermeiſter
2) Rechtskundiger Magiſtrats-Rath		Rupflin, Marx A., Küfer	Zeiß, Bernh., Kaufmann	Friedr. Dieſel, rechtskundiger Magiſtrats-Rath
Dieſel, Chriſtoph Fr.,	1821	Pfeiffer, Johann, Bäcker	Thomann, Johann, Metzger	Joh. Mich. Hummler Magiſtrats-Rath
3) Bürgerliche Magiſtrats-Räthe.		Schupp, Chriſt. Fr., Gemerzler	Egloff, Jak. Ulrich, Kaufmann	Dr. Gierl Stadt- und Landgerichts-Phyſikus.
Zagglmeyer, J. Fr., Gaſtwirth	1827	Spengelin, J. M., Kaufmann	Küner, Joh. Ludw., Kaufmann	Coleſtin Baader kath. Stadtpfarrer
Falckh, Karl Abraham, Kaufmann	do.	Groß, Joh. Konrad, Meſſerſchmid	Koch, Johann Jak., Schiffmann.	(Die erſte proteſtantiſche Stadtpfarrer-Stelle iſt dermal unbeſetzt.)
Jakob, Gottfr., Kfm.	do.	Müller, Mathias, Schuhmacher	Erſatzmänner.	Joh. Kaſp. Hippenmayr Strumpfwirker.
Seutter v., Gottlieb, Kaufmann	do.	Stoffel, J., Kaufmann	Kinkelin, Gg. Fr., Landarzt	Chriſtian Helmpel Kaufmann
Fels, Thom. Georg, Poſamentier	1830	Kaltſchmid, Andr., Kübler	Gäſtlin, Johann, Seiler	Franz Bihler Metzger
Hummler, Joh. M., Kaufmann	do.	Rupprecht v., M., Großhändler	Spengelin, J. U., Kaufmann	Gottfried Rau Gutsbeſitzer in Hochbuch
Kinkelin, Martin, Gaſtwirth	do.	Frey, Bernhard, sen. Küfer	Schnell, Joh. K., Kaufmann	Johann Brög Gutsbeſitzer in Schdngarten.
Rittmeyer, Joh. G. Lorenz, Kaufmann.	do.	Koch, Peter, Goldarbeiter	Pfiſter v., Eduard, Großhändler	
Erſatzmänner.		Sautter, Joh. G., Gaſtwirth	Pfeiffer, Joh. H., Schuhmacher	
Hippenmayer, J. K., Strumpfwirker		Rechsteiner, J. K., Färber	Pfiſter v., Friedr. Albr., Kaufmann	
Bodler, Sebaſtian, Gemerzler		Thomann, Erhard, Metzger	Egg, Joh. J., Kaufmann.	
Rebmann, Friedrich, Kaufmann.		Rebmann, Fedr., Kaufmann		

Namen und Stand des Magistrats-Personals.	Gewählt im Jahre	Namen und Stand der Gemeinde-Bevollmächtigten.		Namen und Stand der Mitglieder des Armenpflegschafts-Rathes.
4) Memmingen.				
1) Bürgermeister		Müller, Chr., Buch- und Kunsthändler	Schaut, Chr., Zimmermeister	Der k. Stadt-Kommissär Dr. Roth
von Wachter, Tobias, Patrizier.	1830	Ammann, Daniel, Rothgerber	Plebst, Jak. Friedr., Kaufmann	Kajer, Christ., rechtskundiger Rath
2) Rechtskundige Magistrats-Räthe		Dollinger, Jakob, Seiler	Fries, Th., Kaufmann	Stadtgerichts-Physikus Dr. v. Wachter.
Kajer, Chr., Ier rechtskundiger Rath		v. Wachter, J. J., Patrizier und Landwehr Commandant.	Leeb, Joh., Georg Zeug-Fabrikant	Schlichtinger, M., Stadtpfarrer zu St. Maximilian
Rupprecht, Friedrich Jakob, IIer rechtskund. Rath u. Stadt-Cassier.		Kerler, Joh. Gg., Kram-Nadler	Mündler, Wil. G., Kaufmann	Rehm, Mich., Ier kgl. Pfr. zu St. Martin
3) Bürgerliche Magistrats-Räthe		Gradmann, J. G., Kaufmann	Daumüller, Georg Wilh., Kaufmann	Claus, Joh. Jak., kgl. Pfarrer zu Unf. Frauen
Zobel, Philipp Jakob, Kaufmann	1827	Köberlin, Balth., Gastgeber	Kerler, Joh. Chr., Seiler	Seyler, Andr., Magistrats-Rath
Bilgram, Jak., Kaufmann	do.	Hersch, Chr. Lud., Kunst- und Schön-Färber	Kerler, Joh., Gastgeber	Leeb, Joh. Gg., Zeug-Fabrikant
Freihr. v. Herrmann, Friedr.	do.	Rehm, Joh. Melch., Kaufmann	Besemfelder, J., Kaufmann	Greif, Tobias, Weinhändler
Stetter, Joh., Leder-Fabrikant	do.	Karrer, Joh. Gg., Bortenmacher	v. Löbl, Fr. Paula, Großhändler	Fries, Thom., Kaufm.
Seyler, Andr., Apotheker	do.	Amann, M., Handelsmann	Schmidt, Ferdinand Friedr., Kaufmann	Stetter, Gabr., Buchhalter
v. Zoller, Joh. Jakob, Patrizier	1830	Büchele, Sebast., Seiler	Alpin, Joh. Georg, Seifensieder	Hugel, Math., Konrad Strumpfwirker
Schropp, Joh., Kaufmann	do.	Dorn, David, Buchbinder	Rehm, Sam., Buchbinder	Mindler, Wilh. Gab., Kaufmann
Thomas, Dav., Caff.	do.	Bachmayr, K. H., Kaufmann	Fries, Mich., Kaufmann.	Ersatzmann.
Keim, Konrad, Kaufm.	do.	Brey, David, Gastg.	Ersatzmänner.	Bachmayr, Karl Hnr., Kaufmann.
Heil, Gab., Schönfärb.	do.	Mühlschlägel, J. Georg, Bräuer und Gastgeber	Rehm, Joh. Georg, Blecharbeiter	
Ersatzmänner.			Schwerdtfeger, Lud. Ernst, Apothek.	
Fries, Thom., Kaufm.			Ehrhart, Tobias, Kaufmann.	
Müller, Christ., Buch- und Kunsthändler				
Kerler, Joh. Christ., Seiler.				

Namen und Stand des Magistrats-Personals.	Gewählt im Jahre	Namen und Stand der Gemeinde-Bevollmächtigten.		Namen und Stand der Mitglieder des Armenpflegschafts-Rathes.
5) Neuburg.				
1) Bürgermeister		Wolf, Frdr., Eisenhändler	Mogl, Franz, Bierbräuer	Der k. Stadt-Commissär Sepp
Weber, Joseph.		Schuster, M., Tafernwirth	Koch, Georg, Weingastgeber	Der königl. Gerichtsarzt Dr. Mändl
2) Rechtskundiger Magistrats-Rath		Beer, J., Geschmeidmacher	Kaiser, Xaver, Tafernwirth	Der königl. Pfarrer und Dekan Andr. Jäger
Pirkl, Franz.		Appel, Rup., Bierschenk	Glas, Mart., Seiler	Der k. Pfarrer Förch
3) Bürgerliche Magistrats-Räthe		Delagera, Stanislaus, Gärtner	Köllnsperger, J., Bierbräuer	Bürgermeister . . . . .
Holderegger, J. B., Silberarbeiter		Schmid, Jak., Seifensieder	Högenauer, Joh., Seiler	Magistrats-Rath . . .
De Crignis, Martin, Handelsmann	1827	Mair, Joseph, Bierbräuer	Ersatzmänner.	Magistrats-Rath . . .
Scheidl, Alois, Schrn.	do.	Bögler, Ant., Maurermeister	Karl, Ferd., Wachszieher	Ersatzmänner.
Schindele, Xav., Vergolder	do.	Wiltenauer, Joh., Zimmermeister	Wernhard, Joseph, Gärtner	Appel, Rupert, Bierschenk
De Crignis, Joseph, Handelsmann	do.	Prugger, Anton, Schreiner	Templer, J., Bierbräuer	Licenc. Holzschuh k. Advokat
Karl, Jos., Handelsm.	1830	From, Jos., Tafernwirth	Hosp, Kand., Handelsmann	Bruckmaier, Johann, Bierschenk
Gletzle, Xaver, Handelsmann	do.	Bruckmaier, Joh., Bierschenk	Murr, Jak., Bäcker	Hosp, Kandid., Handelsmann.
Knogler, Jos., Färber.	do.	Schäffer, Anton, Weingastgeber	Schneider, Joh., Bierbräuer	
Ersatzmänner.	do.	Hummel, Jakob, Uhrmacher	Wild, Lor., Metzger	
Prugger, A., Schrnr.		De Crignis, Xav., Handelsmann	Angermann, M., Handelsmann.	
Bögler, Anton, Maurermeister		Frauenhofer, J., Bäcker		
Beer, Jos., Geschmeidmacher.		Beck, Jos., Bierbr.		
		Karrmann, Franz Jos., Maurermeister		

Namen und Stand des Magistrats-Personals.	Gewählt im Jahre	Namen und Stand der Gemeinde-Bevollmächtigten.		Namen und Stand der Mitglieder des Armenpflegschafts-Rathes.
b) Den kgl. Landgerichten untergeordnete Städte.)				
1) Burgau.				
1) Bürgermeister		Maier, Joh., Bäcker	Baber, Jos., Wachszieher	(Noch nicht angezeigt.)
Niederhofer, Christ., Bräuer und Gastgeber.	1827	Maisch, Joh., Salzhändler	Kleber, J., Haftenmacher	
2) Bürgerliche Magistrats-Räthe		Engelhard, J. N., Bräuer	Maisch, G., Metzg.	
Lang, Kaspar, Hutmacher	do.	Rehm, Joh., Bräuer	Wörnhör, J., Seifensieder	
Heichlinger, Silvest., Seiler	do.	Michle, Kasspar, Bäcker	Miller, J., Müller	
Lang, Lorenz, Schuhmacher	do.	Link, Mart., Löwenwirth	Eggstein, Lorenz, Zinngießer.	
Miller, Joseph, Rothgerber	1830	Hochstein, Jos. A., Handelsmann	Ersatzmänner.	
Hering, Gg., Sattler	do.	Kunz, Joh., Ziegler	Eggstein, Jos. Al., Bräuer	
Gay, A., Schuhmacher.	do.	Zimmermann, J., Kupferschmid	Stempfle, Andr., Bräuer	
Ersatzmänner.		Schweimaier, K., Müller.	Heichlinger, Lor., Zimmermeister.	
Zimmermann, Jak., Kupferschmid		Seiler, Gg., Wagner		
Baader, Jos., Wachsarbeiter.		Seitz, Marx, Rothgerber		
2) Dillingen.				
1) Bürgermeister		Mak, Anton, Metzger	Kobler, Jos., Wirth	a) Gesetzlich bestimmte Mitglieder.
Wieser, Joh., Nepom. Handelsmann.	1830	Mayr, Sales, Handelsmann	Butscher, Jos., Schreiner	Der königl. Landrichter Schill
2) Rechtskundiger Magistrats-Rath (dermalen erledigt.)		Mayr, Jos., Handelsmann	Schrankenmüller Phil., Handelsmann	Der kgl. Stadtpfarrer Vogel
3) Bürgerliche Magistrats-Räthe		Kurz, J., Oekonom	Vogelsang, Ev., Metzger	Der k. Landgerichts Arzt Dr. Wacker
Schittich, Georg, Spengler	1827	Bratsch, M., Handelsmann	Köninger, Xaver, Bäcker	Der Chirurg Xaver Cammerer.
Gerstmair, Alois, Schneider	do.	Bratsch, Nik., Handelsmann	Kammerer, Xaver, Metzger	
		Bieknus, Dismas, Bäcker	Weiler, X., Wirth	

Namen und Stand des Magistrats-Personals.	Gewählt im Jahre	Namen und Stand der Gemeinde-Bevollmächtigten.		Namen und Stand der Mitglieder des Armenpflegschafts-Rathes.
Schmid, Leopold, Holzhändler	1827	Bach, Joh., Bierbr.	Ersatzmänner.	b) Abgeordnete des Magistrats.
Riegger, Lud., Gastgeber	do.	Burkhard, Thom., Wagner	Zimmermann, A., Schäffler	Bürgermeister Joh. N. Wieser
Wolf, Nikolaus, Gastgeber	1830	Dietrich, J., Bierbräuer	Schuhmair, Aug., Kaminkehrer	Kleinle, S., Hoffisch. und Magistrats-Rath
Pfeiffer, J., Knopfmacher	do.	Hattler, Anton, Schuhmacher	Bauhoff, Michael, Handelsmann	Gerstmayr, Al., Magistrats-Rath.
Kleinle, Jos., Fischer	do.	Wagner, Alois, kgl. Advokat	Kammerer, Xaver, Chirurg	c) Neuerwählte Pfeg-Räthe.
Zenetti, Xaver, Handelsmann.	do.	Geiger, Gg., Glaser		Eisele, S., Schneider
Ersatzmänner.		Klein, Seb., Handelsmann		Bauhof, Mich., Handelsmann
Bratsch, Niklas, Handelsmann		Gruno, Jak., Seifensieder		Schuemayr, A., Kaminfeger
Gruno, Jak., Seifensieder		Bucher, Georg, Ulmer Both		Löffler, Xaver, Seiler
Semmelbaur, Wil., Apotheker.		Hugo, Mark., Wirth		Geiger, Georg, Glaser
		Zimmermann, L., Sattler		Burkhard, Thomas, Wagner
		Leveling, Nepom., Handelsmann		Mayrhofer, N., Seifensieder
		Sailer, X., Caffeeschenk		Zimmermann, Leon., Sattler
		Botzenhardt, Gg., Zimmermeister.		Hocheisen, Mathias, Bäcker
				Mak, Ant., Metzger
				Dietrich, J., Bräuer
				Gruno, J., Seifensied.
				Herz, Christ., Buchh.
				Klein, S., Handelsm.
				Wunderle, Al., Maurermeister.

3) Donauwörth.

1) Bürgermeister		Dietrich, Alois, Krebswirth	Würth, Benedikt, Kronenwirth	Der königl. Landrichter Hack Vorstand.
Boehm, Franz, Handelsmann.	1830	Popp, A., Realitäten Besitzer und kgl. Postverwalter	Ranft, Seb., Rothgerber	Der kgl. Landgerichts-Arzt Medizinal-Rath Dr. Herr
2) Rechtskundiger Magistrats-Rath		Schoderer, J., Kf.	Anzenhofer, Ber., Adlerwirth	Der kgl. Stadtpfarrer Karl Brugger
Förg, Franz.,	1829	Harpfer, Fr. Xav., Hirschwirth	Schmid, G., Lammwirth	Bürgermeister Böhm
3) Bürgerliche Magistrats-Räthe				
Eisenhart, J., Buchh.	1827			

Namen und Stand des Magistrats-Personals.	Gewählt im Jahre	Namen und Stand der Gemeinde-Bevollmächtigten.		Namen und Stand der Mitglieder des Armenpflegschafts-Rathes.
Elf, Ignaz, Glaser		Hischpointner, L., Silberarbeiter	Gasteiger, Paulus, Handelsmann	Magistr.-Rath Hörbst
Kellner, Georg, Tuchmacher	1827	Härpfer, B., jun. Handelsmann	Baudrexel, Brnh., Stadt-Müller	Magistr.-Rath Bumm
Weilhammer, Mth., Färber	do.	Gnant, P., Säckler	Högel, Jos., Weißgerber	Härpfer, Bernh., jun. Handelsmann
Bumm, Jak., Handelsmann	do.	Schoderer, Gottfr., Handelsmann	Besel, M., Lodner.	Bayr, Kajetan, Hutmacher
Sallinger, J., Wachszieher	1830	Drexel, K., Melber	Ersatzmänner.	Gnant, Paul, Säckler
Hörbst, Joh., Lodner	do.	Angermaier, Benedikt, Wundarzt	Walther, Michael, Schreiner	Besel, M., Lodweber.
Delefant, Ludwig, Kaufmann.	do.	Bayer, Kaj., Hutm.	Härpfer, Bernhard, sen. Schiffmeister	
Ersatzmänner.	do.	Röble, Jos., Melber	Gnant, J., Melber.	
Härpfer, Bernh., jun. Handelsmann		Sallinger, Math., Eisenhändler		
Ranft, Sebast., Rothgerber.		Bachmayr, Brnh., Sternwirth		
		Hieber, A., Straußenwirth		
		Oswald, Leonhard, Bleicher		

4) Günzburg.

1) Bürgermeister		Wiedemann, D., Bräuer	Schwarz, J., Kronenwirth	Der k. Landrichter Ott, als Vorstand
Wetzler, Ignaz, Apotheker.	1829	Wiedemann, Xav., Gold- und Silberarbeiter	Steichele, Nepom., Handelsmann	Der kgl. Stadt-Pfarrer Schilcher
2) Bürgerliche Magistrats-Räthe		Hötzl, Gg., Schuhmacher	Häule, Jos., Bräuer	Der k. Landgerichts Arzt Dr. Gaßner
Grail, Joh., Handelsmann	1827	Kindig, M., Beinringler	Kühnle, Erasmus, Bleicher	Bürgermeister Wetzler
Kleitner, Jos., Müller	do.	Huith, F., Lodweber	Mack, Joh., Müller	Magistr.-Rath Frank
Frank, Jos., Lodweber	do.	Geiger, X., Bäcker	Schrotz, J., Drechsl.	Gewählt.
Mosauer, Franz A., Handelsmann	do.	Nusser, Mathias, Gerber	Bautz, Martin, Lodweber	Beneficiat, J., Böger
Roschmann, Seraph., Handelsmann	1830	Hipp, X., Schneider	Fleiner, Jos. Ant., Müller	„ „ v. Großmann
Kratzer, J., Lodweber	do.		Bucher, K., Bräuer	Franz Ant. Mosauer Handelsmann

Namen und Stand des Magistrats-Personals.	Gewählt im Jahre	Namen und Stand der Gemeinde-Bevollmächtigten.		Namen und Stand der Mitglieder des Armenpflegschafts-Rathes.
Karg, Joh., Schlosser	1830	Kammerlander, Nep., Färber	Ersatzmänner.	Joh. Grail, Handelsmann
v. Rebay, Jos., Großhändler.	do.	Fritz, Mich., Sattler	Steck, Joh., Metzger	Alban Haan, Privatm.
Ersatzmann.		Daumer, Matth., Weinhändler	Hölzl, Jos., Schuhmacher	Joh. Karg, Schlossermeister
Steichele, Nepomuk, Handelsmann.		Hölzl, Gg., Bäcker	Kratzer, Joh., Lodweber	Martin Kindig, Beinringler
		Keller, P., Lodweber	Mair, Joh., Bäcker	Seraphin Roschmann, Handelsmann.
		Zwerger, Anton, Sailer	Bucher, J., Bräuer	
		Wall, Jos., Schmid	Jäger, Jos., Handelsmann.	

5) Gundelfingen.

1) Bürgermeister.		Zauscher, J., Färber	Osswald, Anton, Metzger	(Noch nicht angezeigt.)
Saufler, A., Bleicher.	1830	Jörg, Jos., Schuhm.	Baur, Jos., Wirth	
2) Rechtskundiger Magistrats-Rath		Behringer, Gg., Waffenschmid	Deisler, K., Weber	
Kollmann, Nikolaus.	1818	Baur, Mich., Bäcker	Weber, K., Lehrer	
3) Bürgerliche Magistrats-Räthe		Schilling, Xaver, Gärtner	Kleiter, Leonhard, Wirth	
Bacher, Joh., Sattler	1827	Wiedemann, Xav., Schlosser	Hartmuth, Jos., Bäcker	
Flemisch, Augustin, Handelsmann	do.	Sailer, Vinzens, Müller	Osswald, Joseph, Kaminfeger	
Burkhardt, Anton, Hufschmid	do.	Baur, Jos. Wirth	Dölle, Jos., Schuhmacher.	
Aubele, Xav., Müller	do.	Nikolin, A., Handelsmann	Ersatzmänner.	
Ring, Georg, Landarzt	1830	Hummel, Wendelin, Wagner	Benkeser, Georg, Weber	
Boch, Joseph, Weber	do.	Mair, Blt., Wagner	Hopf, B., Oekonom	
Blatter, Gg., Brantweiner	do.	Nußbaum, Balth., Brantweiner	Jörg, Ph., Meßner	
Nikolin, Math., Handelsmann.	do.	Blatter, J., Weber	Weh, Six., Hufschm.	
Ersatzmänner.		Stockhammer, J., Weber		
Dölle, Jos., Schuhm.		Link, Kasp., Glaser		
Schilling, X., Gärtner.		Kleiter, B., Müller		
Sailer, Vinz., Müller				

Namen und Stand des Magistrats-Personals.	Gewählt im Jahre	Namen und Stand der Gemeinde-Bevollmächtigten.		Namen und Stand der Mitglieder des Armenpflegschafts-Rathes.
6) Lauingen.				
1) Bürgermeister		Kistler, Xav., Uhrmacher	Feller, Jos., Ausschnittmeister	Der königl. Landrichter Röckl
Baur, Alois Peregrin, Handelsmann.	1827	Baur, Mich., Handelsmann	Niederwieser, J., Glockengieser	Der kgl. Landgerichts-Arzt Dr. Zimmerer
2) Rechtskundiger Magistrats-Rath		Six, Johann, Wirth	Häberle, Martin, Gürtler	Der kgl. Stadtpfarrer Büchele
Zeller, Franz Xaver.	1818	Six, Alois, Färber	Kaufmann, Gg., Schreiner	Bürgermeister Baur.
3) Bürgerliche Magistrats-Räthe		Seibert, Anton, Schäffler	Merkle J., Wachszieher.	Abgeordnete des Magistrats.
Zenetti, Joseph Ant., Handelsmann	1827	Dilger, Joh. Bap., Säckler	Ersatzmänner.	Maier, Albert, Magistrats-Rath
Wanner, Joh. Nep., Wachszieher	do.	Eggert, Joseph, Bäcker	Berktold, Martin, Strumpfwirker	Himmelstoß, J. P., Magistrats-Rath.
Ranzenberger, Jak., Posamentier	do.	Wirth Jak., Weißgerber	Baader, Leonhard, Greifenwirth	Aus den verschiedenen Ständen der Einwohner.
Himmelstoß, Peter, Handelsmann	do.	Fischer, Jos. Glaser	Kitzinger, Mich., Schiffmeister	Baader, Leonhard,
Renning, Al. Ernst., Apotheker	1830	Warter, Kaspar, Hafner	Hörmann, Andr., Wirth	Eggert, Joseph,
Meyr, Albert, Sattler	do.	Wanner, Georg, Rosenwirth	Röhmer, Math., Metzger.	Feller, Joseph,
v. Syrgenstein, Wg., Handelsmann	do.	Sauer, Martin, Schuhmacher		Pröller, Albert,
Pröller, Gg., Bleicher.	do.	Pröll, Franz Ant., Hutmacher		Hartmann, Leonh.,
Ersatzmänner.		Meir, Bernh., Rothgerber		Six, Alois,
Wirth, Jakob, Weißgerber		Baur, K., Wachszieher		Wirth, Jakob,
Baur, Michael, Handelsmann		Bunk, Jos., Chaisen-Fabrikant		Fischer, Joseph.
Warter, Kaspar, Hafner.		Gerstmaier, M., Wirth		Ersatzmänner.
		Hartmann, Leon., Wirth		Hackenmiller, J. A., Landarzt
		Nikler, Leon, Wirth		Sauer, M., Schuhmacher
				Kistler, Xaver, Uhrmacher.

Namen und Stand des Magistrats-Personals.	Gewählt im Jahre	Namen und Stand der Gemeinde-Bevollmächtigten.		Namen und Stand der Mitglieder des Armenpflegschafts-Rathes.
7) Hochstädt.				
1) Bürgermeister.		Schwaier, Joseph, Schäffler	Guggenberger, Jos., Bräuer	Der königl. Landrichter Müller, Vorstand
Ruff, Joh., Realitäten-Besitzer.	1830	Wegmann, Xaver, Weber	Hitzler, Lorenz, Schuhmacher	D. Flacho Landgerichts-Arzt
2) Rechtskundiger Magistrats-Rath		Riegg, Ferdinand, Hucker	Ottinger, Johann, Brandweiner	Guggenberger kgl. Stadtpfarrer
Ertle, Anton.	1824	Müller, Mathäus, Bäcker	Kleiber, Johann, Bäcker	Ruff Bürgermeister
3) Bürgerliche Magistrats-Räthe		Winter, Michael, Bäcker	Wegmann, Andr., Weber	Ertl rechtskundig. Magistrats-Rath
Buchmaier, Paul, Färber	1827	Zett, Joseph, Wirth	Ersatzmänner.	Magistrats-Rath Resch
Weiler, Joh., Glaser	do.	Winter, Anton, Bäcker	Lipp, Jos., Weber	Spital-Stift.-Pfleger
Schönherr, Xaver, Maurermeister	do.	Ruf, Anton, Metzger und Wirth	Sellinger, Xav., Wachszieher	Magistr. Rath Weiller
Feurle, Paul, Gastwirth	1830	Oblinger, Ferdin., Bräuer	Haller, Kaspar, Rothgerber	Verwalter der Lokal-Armen-Anstalt
Letzgus Bapt., Realitäten Besitzer	do.	Schwerdtschlag, Andr., Bräuer	Guggenberger, Georg, Bräuer	Gewählte.
Rasch, Joseph, Brantweiner	do.	Binswanger, M., Schreiner	Grieb, Jos., Weißgerber	Distel, Anton, Krämer
Mertl, Mich., Seiler	do.	Sailer, A., Bräuer	Feistle, Sebastian, Schmid	Winter, Ant., Bäcker
Mengele, J., Krämer.	do.	Distel, Jos., Bäcker	Dicknetter, Jak., Sattler	Schwaier, Joseph, Schäffler
Ersatzmänner.		Distel, Bernhard, Bäcker	Klingler, Paul, Kaminfeger.	Deibler, Jak., Rothgerber.
Distel, Ant., Krämer		Kurtius, Andreas, Krämer		
Kurtius, Andreas, Krämer		Aulinger, Seraph. Bleicher		
		Kohler, Jak., Patrimonal-Richter		
		Deibler, Jakob, Rothgerber		
		Markmiller Nep., Eisenhändler		

Namen und Stand des Magistrats-Personals.	Gewählt im Jahre	Namen und Stand der Gemeinde-Bevollmächtigten.		Namen und Stand der Mitglieder des Armenpflegschafts-Rathes.
8) Mindelheim.				
1) Bürgermeister		Scheppach, Lorenz, Bräuer	Steichele, Jos. A., Weißgerber	Der königl. Landrichter Leixl
Kerker, Xaver, Bäckerey-Besitzer.	do.	Fackler, Al., Bäcker	Stollreiter, Nep., Chirurg	Der kgl. Stadtpfarrer Fischer
2) Bürgerliche Magistrats-Räthe.		Throner, Michael, Tändler	Hundegger, Jos., Papierer	Der k. Langerichts-Arzt Guggenmos
Burkard, Thaddä, Glaser	1827	Deschler, Jak., Seifensieder	Ersatzmänner.	Bürgermeister Kerker
Kleinheinz, Ignaz, Handelsmann	do.	Müller, J., Bräuer	Grotz, Jos., Bäcker	Mag.-Rath Burkard
Einsidler, Xaver, Weingastgeber	do.	Schuster, Anton, Bildhauer	Pernath, Joh. Al., Handelsmann und Zinngießer.	Magistr.-Rath Kleinheinz
Franzinetti, Bapt., Handelsmann und Kaminfeger	1830	Rebholz, Xaver, Weißgerber		Scheppach, L., Bräuer
Hundegger, Xaver, Buchbinder	do.	Daser, Lor., Bäcker		Fackler, Al., Bäcker.
Dreer, Pankraz, Posthalter.	do.	Braunegger, Gg., Schuhmacher		
Ersatzmann.		Bonneberger, M., Handelsmann		
Throner, Michael, Tändler.		Hölzle, A., Dreher		
		Holzer, Lor., Wirth		
		Graf, M., Wagner		
		Huber, Jos., Wirth		
		Kerker, Jos., Bäcker		
C. Städte IIIter Klasse.				
1) Aich ach.				
1) Bürgermeister		Reitmayr, Math., Bierbräuer	Rieger, M., Hdlsm.	Der königl. Landrichter Forster
Knappich, Anton, Landarzt.	1830	Mayr, L., Essigsieder	Weinmiller, Ant., Rothgerber	Der k. Landgerichts Arzt Dr. Markus
2) Bürgerliche Magistrats-Räthe		Walter, J., Nagelsch.	Wittmann, Xav., Bierbräuer	Der kgl. Pfarrer Joseph Pöttinger
Sedelmayr, Franz, Münchner-Both	1827	Geisenhof, Xav., Nagelschmid	Hofmann, B., Br.	Bürgermeister A. Knappich, Landarzt
Wagner, Eg., Hdlsm.	do.	Kapfhammer, Al., Weinwirth	Deible, J., Glaser	Magistrats-Rath Egid. Wagner
Werlberger, Ignaz, Handelsmann	do.	Acher, J. A., Bierbr.	Koch, J. B., Lebzelr.	
Appel, Ant., Lodner	1830	Hammeter, U., Bäck	Hohrhammer, P., Bierbräuer	

Namen und Stand des Magistrats-Personals.	Gewählt im Jahre	Namen und Stand der Gemeinde-Bevollmächtigten.		Namen und Stand der Mitglieder des Armenpflegschafts-Rathes.
Reh Paul, Seifensieder		Ludwig, J., Schmid	Ersatzmänner.	Magistrats-Rath Frz., Sedlmayer
Bairl, Math., Melber		Koppold, J., Bortenmacher	Deuringer, Binh., Bräuer	Geisenhof, Xaver, Nagelschmid
Ersatzmänner.		Brandmair, Xav., Kirschner	Spielberger, Er., Sattler	Hameter, Ulrich, Bäcker.
Mair, L., Essigsieder		Kapfhammer, J., Bräuer.	Mayr, M., Melber	
Koch, J. B., Lebzelt.			Acher, G., Holzm.	
			Thalhofer, Math., Hutmacher	
			Dietl, J., Bräuer	

2) Friedberg.

1) Bürgermeister		Dreher, Fr., Branntweiner	Haag, Franz, Bierbräuer	Der königl. Landrichter v. Gimmi
Lechner, Math., Uhrmacher.	1830	Bradl, Joh., Taglöhner	Raidl, A., Bierbr.	Der k. Landgerichts Arzt Dr. Haus
2) Bürgerliche Magistrats-Räthe		Hekl, Fr., de Paula Bierbräuer	Westermayr, Ant., Krämer	Der k. Stadtpfarrer und Dekan Beutlrock
Schnidtmann, Paul, Kistler	1827	Haller, Rupert, Uhrmacher	Burg, Michael, Schlosser	Bürgermeister Lechner
Wurmser, Melchior, Schneider	do.	Pfaffenzeller, Math. Wagner	Einser, Stephan, Rothgerber.	Magistrats-Rath Paul Schnidtmann
Seidl, Jos., Lebzelter	do.	Hitzl, Xaver, Krämer	Ersatzmänner.	Magistrats-Rath Alois Huber.
Trefler, Peter, Glaser	1830	Zistler, J., Kaminkehrer	Heckl, Joh., Oekonom	Gewählte.
Huber, Al., Drechsler	do.	Fellerer, Anton, Kupferschmid	Schuster, Anton, Oekonom	Fr. Grundler Schuhmacher
Deman, Ferdinand, Hafner	do.	Schmid, K., Buchbinder	Happacher, Xaver, Uhrmacher	Xaver Weingärtner Zinngießer
Ersatzmänner.		Stettner, Simon, Wagner	Lutz, Jos., Müller	Mich. Huber, Müller
Schuster, Anton, Oekonom		Hartl, Max, Bierbräuer	Boniberger, Aug., Lodner	Ignaz Lutz, Metzger
Hartl, Xaver, Essigsieder.		Metz, Bartholomä, Weber	Falch, J., Schlosser.	Benno Carl, Bäcker
		Haag, Johann, Bierbräuer		Georg Wolf, Bäcker.

Namen und Stand des Magistrats-Personals.	Gewählt im Jahre	Namen und Stand der Gemeinde-Bevollmächtigten.		Namen und Stand der Mitglieder des Armenpflegschafts-Rathes.
3) Füßen.				
1) Bürgermeister		Petteler, Georg, Gastgeber	Daiser, Edlestin, Maurermeister	Der kgl. Landr. Egloff
Winterhalter, Jak., Buchdrucker.	1829	Kolb, Mich., k. Post-Expeditor	Müller, M., Steinhauer	Der kgl. Gerichts-Arzt Dr. Kriß
2) Bürgerliche Magistrats-Räthe		Seelos, Mang, Weber	Metz, Mang, Gerber	Der k. Pfarr-Vik. Heim
Müller, Ign., Kaufmann	1827	Peintner, Jakob, Hutmacher	Ostheimer, Joh., Metzger	Bürgermeist. J. Winterhalter
Scheittler, Alois, Sattler	do.	Schmid, P., Gerber	Suiter, Konr., Gastgeber.	Mag.-Rath Scheitler
Lehmann, Benedikt, Rothgerber	1830	Nett, M., Schuhm.		Jäger, Blt., Vorsteher von Faulenbach
Bosch Jos. Benedikt, Schlosser	do.	Böhm, Fr., Bäcker		Geißenhof, Karl, Schmid
Geisenhof, Karl, Schneider	do.	Seelos, Jos. Ant., Weber		Daiser, Edlestin, Maurermeister.
Schmitt, A., Apotheker.	do.	Wilser, M., Schrn.		
Ersatzmänner.		Neumayer, J. A., Schreiner		
Deiser, Edlestin, Maurermeister		Hermann, Konrad, Gastgeber		
Müller, Mich., Steinhauer.		Geisenhof, Georg, Bäcker		
		Filser, Seb., Gastg.		
4) Leipheim.				
1) Bürgermeister		Bührle, Joh. B., Ochsenwirth	Junginger, Joh., Weber	Der k. Landrichter Ott
Biedenbach, Andr., Färber.	1830	Schumacher Joh., Glaser	Nusser, Christoph, Wirth	Dekan und Ier k. Stadt-Pfarrer Würth
2) Bürgerliche Magistrats-Räthe		Deschler, Johann, Weber	Weiß, M., Boschenwirth	Der IIte k. Stadt-Pfarrer Burkard
Ott, Johann Georg, Sailer	1827	Götz, Mich. Weber	Hannes, Philipp, Schuhmacher	Biedenbach, Bürgermeister
Fischer, Andreas, Weber	do.	Kohler, Joh. Mart., Hirschwirth	Bohner, Joh. Frdr., Oekonom	Ott, J. G., Magistrats-Rath
Knapp, Joh. Adam, Säckler	do.	Wieland, J. Gotl., Bader	Sailer, M., Sailer	Fischer, Andr., Magistrats-Rath

Namen und Stand des Magistrats-Personals.	Gewählt im Jahre	Namen und Stand der Gemeinde-Bevollmächtigten.		Namen und Stand der Mitglieder des Armenpflegschafts-Rathes.
Sailer, Mich., Rothgerber		Ekert, J. G., Bäcker	Ersatzmänner.	Gewählte.
Schmid, Balthasar, Schneider	1830	Maier, Fr., Bäcker	Fritz, Ch., Schuhm.	Mann, Joh., Weber
Klotzbücher, Johann, Hufschmid.		Häusele, A., Weber	Braunwart, M., Hufschmid	Ruprecht, Michael, Seifensieder
Ersatzmänner.	do.	Schneider, Christ., Wagner	Fischer, Joh. Gg., Schreiner	Schuster, Bernhard, Sattler
Ruprecht, Michael, Seifensieder	do.	Zeiher, Mich., Obermüller	Maier, Jak., Garnsieder	Hagmaier, Johann, Binder.
Hannes, Philipp, Schuhmacher.		Junginger, Joh., Fischer	Scherraus, J. Gg., Ziegler	
			Zeiher, Joh. Mart., Schuhmacher.	

5) Rain.

1) Bürgermeister		Haumann, Joh., Weinwirth	Muggenthal, Jg., Seifensieder	Der königl. Landrichter Kaiser
Gott, Johann, Lotto-Collekteur.	1830	Fink, Kasp., Zinngießer	Vogel, Mich., Hutmacher	Der kgl. Landgerichts-Arzt Dr. Schreyer
2) Bürgerliche Magistrats-Räthe		Gruber, J., Weißgerber	Buchberger, Jos., Bräuer	Der kgl. Stadt-Pfarrer Weber
Kreytmaier, Georg, Färber	1827	Bauer, J., Hucker	Schneider, Georg, Seifensieder	Bürgermeister Johann Gott
Yberle, Karl, Apotheker	do.	Saumweber, Al., Hucker	Maier, J., Wagner	Magistrats-Rath Franz Lindermayer
Pock, Joh., Schmid	do.	Schirmböck, Jos., Bräuer	Ersatzmänner.	Haumann, J., Weinwirth
Altherr, J., Wachszieher	1830	Schirmböck, Xav., Bräuer	Ankermüller, J., Schmid	Schuster, J., Kirschner
Lindermaier, Franz, Krämer	do.	Förg, Ign., Nagelschmid	Morgen, A., Schuhmacher	Morgen, Ant., Schuhmacher.
Mayer, Joh., Rothgerber.	do.	Rammerer, Bart., Schreiner	Bleimair, Georg, Wirth.	
Ersatzmänner.		Muggenthal, B., Krämer		
Muggenthal, Bart., Krämer		Gehrer, J., Bräuer		
Gruber, Joh., Weißgerber.		Schäffler, Franz, Bräuer		
		Popp, Fr., Bäcker		

Namen und Stand des Magiſtrats-Perſonals.	Gewählt im Jahre	Namen und Stand der Gemeinde-Bevollmächtigten.		Namen und Stand der Mitglieder des Armenpflegſchafts-Rathes.
6) Schrobenhauſen.				
1) Bürgermeiſter		Böhm, Sebaſtian, Apotheker	Herker, X., Melber	Der königl. Landrichter Ramſauer, Vorſt.
Friſch, Willibald, Realitäten-Beſitzer.	1826	Michl, Paul, Hutmacher	Fuchs, Joh., Bettermacher	Der kgl. Landgerichts-Arzt Dr. Meixner
2) Bürgerliche Magiſtrats-Räthe		Brandl, Johann, Bäcker	Vogl, Paul, Bäcker	Der k. Stadtpfarrer Ant. Schwab
Waldvogl, Anton, Kaminkehrer	1827	Neumayr, Joſeph, Riemer	Schmidmayr, G., Seiler	Der Bürgermeiſter Will. Friſch
Weichhardt, Joſeph, Müller	do.	Lerzer, Joh., Bierbräuer	Held, Joh., Müller	Brovadan, Kaspar, Magiſtrats-Rath
Bruckbeck, Roman, Rothgerber	1830	Linhardt, Wilh., Handelsmann	Mang, Alois, Uhrmacher.	Weichhardt, Joſeph, Magiſtrats-Rath
Körner, Franz, Lebzelter	do.	Pöllath, K., Nadler	Erſatzmänner	Pöllath, Karl, Nadler
Schlager, Kajetan, Handelsmann	do.	Schönacher, Joſ., Bierbräuer	Bergmair, Franz, Schleifer	Böhm, Sebaſt., Apotheker
Brovadan, Kaspar, Handelsmann.	do.	Neugſchwendner, Jak., Seiler	Kaflenzer, Alois, Handelsmann	Herker, Xav., Melber
Erſatzmann.		Jehle, M., Hafner	Trapp, Xav., Handelsmann.	
Held, Joh., Müller		Durmair, Math., Schuhmacher		
		Schwemminger, Ant., Weißgerber		
7) Weißenhorn.				
1) Bürgermeiſter		Humbauer, Andr., Handelsmann	Maier, Joſ., Weinwirth	Der königl. Landrichter Geislinger, Vorſt.
Raffler, Georg, Weißgerber.	1830	Renz, Martin, Müller	Zeller, Ant., Weinwirth	Der kgl. Landgerichts-Arzt Dr. Böck.
2) Bürgerliche Magiſtrats-Räthe		Marchthaler, Th., Bäcker	Hartung, Joſeph, Bräuer	Der kgl. Stadtpfarrer Nikol. Knappich
Böhme, Paul, Apotheker	1827	Farenſchon, F. S., Bleicher	Spegele, Valentin, Glaſer	Bürgermeiſter Raffler Magiſtrats-Rath . . .
Baur, Xav., Gürtler	do.	Schön, Joh., Bäcker	Stiegele, Xaver, Buchbinder	Ketterle, Joh. Chriſt., Stadtſchreiber
Berchtold, Anton, Säckler	do.	Kreutzer, Franz, Nagelſchmid	Holl, Pereg., Kiefer	Spegele, Val., Glaſer
Kurz, Joh., Rothgerber	1830			

Namen und Stand des Magistrats-Personals.	Gewählt im Jahre	Namen und Stand der Gemeinde-Bevollmächtigten.		Namen und Stand der Mitglieder des Armenpflegschafts-Rathes.
Reißler, Xav., Seifensieder	1830	Erhardt, M., Lakier.	Ersatzmänner.	Müller, A., Krämer
Lutzenberger, Franz, Lodweber	do.	Kircher, G., Seiler	Ils, Konrad, Handelsmann	Kreutzer, K., Nagelschmid.
Ersatzmänner.		Kreutzer, Karl, Nagelschmid	Kerner, Seb., Maurermeister.	Ersatzmann.
Holl, Peregrin, Kiefer		Engelhardt, Jos., Müller		Schön, Joh., Bäcker.
Stiegele, Xaver, Buchbinder.		Laubheimer, Joh., Wagner		
		Zahn, Ant., Bräuer.		

D. Märkte.

1) Aindling.

1) Bürgermeister		Steinherr, Barth., Bräuer	Hartl, Ant., Weber	Der königl., Landrichter Forster, Vorst.
Ruker, Anton, Weißgerber.	1830	Bauer, X., Metzger	Kriegl, Joh. Nep., Bräuer	Der kgl. Landgerichts-Arzt Dr. Markus
2) Bürgerliche Magistrats-Räthe		Mann, Xav., Bäcker	Rast, Xav., Schuhmacher.	Thorwarth, Anton, k. Pfarrer
Gay, Math., Seifensieder	1827	Kugla, Xav., Bäcker	Ersatzmänner.	Ruker, Ant., Bürgermeister
Rath, Joh., Schmid	do.	Sailer, Jos., Wirth	Krieg, Mich., Hutmacher	Rath, Joh., Magistr. Rath
Baumiller, Xaver, Säckler	1830	Sacherl, Andreas, Gütler	Tauber, J., Schrn.	Baumiller, Xaver, Säckler, Mag. Rath
Weigl, Martin, Bauer	do.	Bley, Gg., Rechenmacher	Lindermayr, M., Bauer	Kittenbacher, Alois, Rothgerber
Kretz, Sigm., Rothgerber	do.	Sturm, Jakob, Schlosser	Baur, Jos., Gütler	Schildhauer, Anton, Handelsmann.
Mandlinger, Joseph, Schäffler.	do.	Zimmermann, J., Sattler	Dehm, Xav., Glaser.	
Ersatzmann.		Mair, Jos., Metzger		
Krieg, Michael, Hutmacher.		Lederer, Lorenz, Schneider		
		Pitzl, M., Schneider		
		Schildhauer, A., Handelsmann		
		Sailer, Frd., Bäcker und Krämer		
		Lichtenstern, P., Bauer		

Namen und Stand des Magistrats-Personals.	Gewählt im Jahre	Namen und Stand der Gemeinde-Bevollmächtigten.		Namen und Stand der Mitglieder des Armenpflegschafts-Rathes.
2) Hoheneuwarth.				
1) Bürgermeister		Rieger, Kaspar, Metzger	Schwaiger, Jos., Leinweber	Der königl. Landrichter Ramsauer, Vorst.
Koch, Joseph Franz, Handelsmann	1827	Distl, J., Krämer	Schidel, Al., Bierbräuer	Der k. Landgerichts-Arzt Dr. Meixner
2) Bürgerliche Magistrats-Räthe		Aigner, M., Sattler	Geindl, Andreas, Krämer	Der kgl. Pfarrer Otto Hauser
Häkl, Franz Joseph, Lodner	1827	Pruckbeck, Peter, Rothgerber	Köpfmiller, Al., Bräuer	Der Bürgermeister Franz Jos. Koch
Ziegler, Joh., Müller	do.	Knöfel, Gg., Nagelschmid	Sebald, Georg, Bräuer.	Rieder, Xav., Magistrats-Rath
Riederer, X., Schn.	do.	Warenberger, Martin, Schlosser	Ersatzmänner.	Niedermayr, Jos., Magistrats-Rath
Gerhauser, Alois Säckler	1830	Attenhauser, B. Rothgerber	Pergmair, Wend., Schneider	Heigl, M., Schäffler
Niedermayr, Jos., Schreiner	do.	Pyhr, Joh., Schrn.	Lob, Peter, Schmid	Attenhauser, Lor., Weißgerber.
Eberle, Joseph, Uhrmacher	do.	Mayr, N., Chirurg	Heigl, Michael, Schäffler.	
Ersatzmänner.		Schwaiger, Paul, Leinweber		
Schwaiger, Joseph, Weber		Weinhardt, St., Bäcker		
Attenhauser, Lorenz, Weißgerber.		Fleischmann, K., Bräuer		
		Pulling, J., Sailer		
3) Krumbach.				
1) Bürgermeister		Gaßner, Martin, Gastwirth	Frdschle, Balth., Handelsmann	Der königl. Landrichter Albrecht, Vorstand
Hayn, M., Apotheker.	1827	Bur, Franz, Müller	Pauli, J., Metzger	Der k. Landgerichts-Arzt Dr. Zimmermann
2) Bürgerliche Magistrats-Räthe		Bißle, M., Eisenhändler	Müller, Jg., Sonnenwirth	Der kgl. Pfarrer Franz Biber
Kaiser, Frd., Gärtner	do.	Reß, Georg, Bader	Walter, J., Hirschwirth	Bürgermeister Hayn
Lipp, Andreas, Eisenhändler	do.	Dreyer, Franz Ant., Bäcker	Mayer, M., Gärtn.	Magistrats-Rath . . .
Mayer, Xav., Sattler	do.	Müller, Jg., Landarzt	Müller, Nepomuk, Handelsmann	Hampp, Joh., Vorsteher in Hürben
Thalhofer, Leonh., Hutmacher	1830	Müller, Al., Bäcker	Bosch, Jos., Schuhmacher	Ostertag, D., Rothg.
Müller, Joh., Both	do.	Wenz, Andr., Bäcker		
Graf, Valent., Seiler.	do.			

Namen und Stand des Magiſtrats-Perſonals.	Gewählt im Jahre	Namen und Stand der Gemeinde-Bevollmächtigten.		Namen und Stand der Mitglieder des Armenpflegſchafts-Rathes.
Erſatzmänner.		Müller, J., Wirth	Erſatzmänner.	Biber, J., Schneider
Müller, Mich., Weißgerber		Mayer, Ant., Handelsmann	Bader, G., Kupferſchmid	Singer, Th., Hdlsm.
Bißle, Mich., Eiſenhändler.		Bader, Ant., Wirth.	Oſtertag, Domin., Rothgerber	Sirt, Auguſtin, Glaſer
			Herzog, J., Bäcker	Vogl, Ant., Stiftungs-Pfleger in Hürben
			Müller, A., Metzger	NB. Die Armenpflege von Krumbach u. Hürben iſt vereinigt.
			Hauch, Ign., Gaſtwirth	
			Biber, Valentin, Wachszieher.	

4) Schwabmünchen.

1) Bürgermeiſter		Müller, Anſ., Bauernguts-Beſitzer	Häffele, Franz, Schneidermeiſter	Der königl. Landrichter Kimmerle, Vorſtand
Haid, Lor., Strumpfwirker.	1827	Mörele, Mathäus, Strumpfhändler	Wagner, Ludwig, Kirſchner	Der kgl. Pfarrer und Dekan Schenk
2) Bürgerliche Magiſtrats-Räthe		Heid, Sebaſt., do.	Aumüller, Joſeph, Kaffeeſchenk	Der k. Landgerichts-Arzt Dr. Fehlner
Wurmſer, Balthaſar, Strumpfhändler	do.	Höß, M., Schneider	Eshey, M., Bäcker	Bürgermeiſter Lorenz Haid
Meſſerer, J., Sailer	do.	Wehr, Q., Strumpfhändler	Krauß, Joſ., Eiſenhändler.	Magiſtrats-Rath Joh., Meßerer
Holzhauſer, Anton, Weißgerber	do.	Eßer, Joſ., Kronenwirth	Erſatzmänner.	Gewählte.
Mögele, Euſ., Müller	1830	Keck, Fr., Söldguts-Beſitzer	Rohrer, M., Wirth	Lud. Wagner Kirſchner
Zehrle, Fr., Bauerngutsbeſitzer	do.	Bartlmä, X., Bäck	Keck, Math., Handelsmann	Joſeph Kraus Hdlsm.
Kuhn, Kaspar, Seifenſieder.	do.	Böck, Ant., Schuhm.	Kreutzer, Johann, Hucker.	Val. Stadler Schuhmacher.
Erſatzmänner.		Schuhbaur, Xav., Wirth		Erſatzmann.
Wagner, Ludwig, Kirſchner		Schäffel, Joſeph, Strumpfhändler		Anſ. Müller, Bauer.
Schmid, M., Bauerngutsbeſitzer		Fikler, Joſ., Bäcker		
Höß, Mich., Schneidermeiſter.		Schmid, M., Bauernguts-Beſitzer		

II.

Personalbestand

der

Communal- und Stiftungs-Verwaltungen

in den

Land-Gemeinden des Ober-Donau-Kreises.

1831.

Bemerkung.

In den Land-Gemeinden bildet der Gemeinde-Ausschuß, unter Mitwirkung des Orts-Pfarrers, zugleich die Behörde für die Lokal-Armenpflege (§. 94 u. 101. Nro. 3. des Gemeinde-Edikts v. 17. Mai 1818. Allerh. Entschl. v. 20. Jan. 1829. Kr. Int. Bl. 1829. S. 156.)

Polizey-Bezirk.		Gemeinden.	Gemeinde-Vorsteher.	Gemeinde-Pfleger.	Stiftungs-Pfleger.	Gemeinde-Bevollmächtigte.
Landgericht Aichach.	1	Adelzhausen	Joseph Hang	Simbert Bitzl	Simb. Bitzl	Andr. Finkl, Joh. Fend, Leonh. Hang.
	2	Affing	Joseph Schober	Ant. Engelschall	Leonh. Fischer	J. Gropp, S. Wagner, Georg Hahn.
	3	Algertshausen	Georg Lechner	Sebast. Brumer	Balth. Baudrexl	Ant Grimm, J. Brettmeister, Jak. Stoker.
	4	Allenberg	Joseph Höß	Phil. Kreppold	Phil. Kreppold	Leonh. Höß, Alois Wildmoser, Xav. Bitzl.
	5	Alsmoos	Mathias Jakob	Benedikt Müller	J. Pfaffenzeller	Kaspar Groß, Jos. Bethmair, Albert Bethmair.
	6	Altomünster	Kasp. Sedelmair	Xaver Ludstek	Joseph Salat	G. Schleich, M. Friedl, J. Hundegger, Georg Jörger.
	7	Aufhausen	Xaver Blökl	Jos. Neumair	Gg. Riedelberger	Kasp. Sedelmayr, Franz Miesel, Georg Asam.
	8	Berabach	Mich. Kreitmair	Georg Hofberger	Engelbert Heckenstaller	Ant. Stegmair, Ulrich Schad, Phil. Zettl.
	9	Bernbach	Joseph Erhard	Georg Distl	Paul Zunderer	M. Bergmair, M. Jung, Math. Brandstetter.
	10	Bienenbach	Paul Heinrich	Jak. Schmidberger	J. Schmidberger	Leonh Mair, G. Bauer, Joh. Loderer.
	11	Edenhausen	Balth. Wünsch	S. Schmidberger	S. Schmidberger	Leonhard Palleis, Xaver Bader, Ant. Zanker.
	12	Ederried	Jakob Kraisl	Leonh. Siegl	Korbin. Riemensberger	Jak. Zischl, Gg. Lechner, Jos. Hammer.
	13	Eisingersdorf	Mich. Kandler	Silv. Kügla	Vitus Burkhard	Th. Kügla, Jos. Heckenstaller, Jos. Bauer.
	14	Ekuach	Joh. Schneller	Joh. Karl	Jos. Riedelberger	Ant. Gutmann, Andreas Schmaus, Pet. Wörle.
	15	Gallenbach	Georg Brecheisen	Gottl. Heimertinger	Anf. Schulgraf	Ant. Schmid, G. Ecker, Ant. Zeitlmair.
	16	Gaulzhofen	M. Hochenbichler	Andr. Brandmair	Andr. Brandmair	Jos. Gab, Jos. Heckenstaller, Mich. Rauch.
	17	Griesbeckerzell	Joseph Sailer	Jos. Lippert	Leonh. Standinger	K. Vetterl, J. Lechner, Joh. Joder.
	18	Gundelsdorf	Leonh. Berthold	Bbkt. Mühlpointner	Leonh. Reisinger	Xav. Bairl, Mark. Sigl, Anton Beyrl.
	19	Handzell	Ant. Schober	Jos. Schreyer	Jos. Schreyer	Xav. Steinbichler, Gg. Beierle, Pet. Mair.
	20	Haunswies	Georg Reitmayr	Jos. Mair	Mart. Hartl	Jos. Scheb, Joh. Mayr, Joh. Huber.

Polizey-Bezirk.	Gemeinden.	Gemeinde-Vorsteher.	Gemeinde-Pfleger.	Stiftungs-Pfleger.	Gemeinde-Bevollmächtigte.
Landgerichts Aichach.	21 Hausen	Xav. Brandmair	Mich. Huber	Mich. Alber	Ant. Rummel, M. Bamer, Mrt. Engelhard.
	22 Haßlangkreit	Leonh. Wörle	S. Stift. Pfleg.	Zur Paar Mth. Karl für Großhausen Seb. Reitmair.	Xav. Kristl, Mth. Gaugigl, Ant. Kotzler.
	23 Heretshausen	Karl Neumayr	Leonh. Oswald	Thom. Späth	Gal. Knoll, Lor. Friedl, Mathias Hakl.
	24 Hilgertshausen	Jos. Lungmayr	Math. Glaß	Math. Glaß	Jos. Stichelmair, Jos. Nißl, Ant. Schmid
	25 Hohenzell	Ant. Trenker	Math. Widmann	Jos. Wörle	Jos. Feud, Max Häußler, Xav. Braun.
	26 Hollenbach	Roman Rößner	Johann Hartl	Lor. Miller	Andr. Huber, Ig. Birtmair, Mar Schoderer.
	27 Ignhausen	Joh. Wikopf	Joseph Braun	Franz Mangold	Al. Fachner, Grg. Ziegler, Meth. Schapfel
	28 Inchenhofen	Georg Schmaus	Math. Effinger	Alois Reitmair	Georg Pleß, Jos. Leitner, Melch. Lohner.
	29 Kimertshofen	Andr. Steiner	Simon Geil	Nikolaus Röll	Jos. Stokhammer, Joh. Hall, Jak. Grießer.
	30 Kleinberghofen	Gabin Wagner	Anton Schwarz	Simon Pettinger	Ant. Mayr, Ant. Selz, Joh. Lungelmair.
	31 Klingen	Jos. Griebel	Jos. Kirchmair	Jos. Kirchmair	Jos. Birkmair, Simon Moser, Luh. Schmaus.
	32 Kühbach	Mart. Osterhuber	Joh. Langenacker	Georg Petz	And. Lutz, Ant. Triebenbacher, Gtl. Eichmair, Xav. Unterbirkner.
	33 Mainbach	Knr. Heckenstaller	Georg Götz	Anton Baur	Jak. Kain, Xav. Aumiller, Jak. Straßmair.
	34 Motzenhofen	Jak. Lechner	— —	— —	Bened. Euba, Jos. Utz, Anton Breymayr.
	35 Oberbachern	Bernh. Golling	Georg Höger	Georg Höger	And. Obeser, M. Steinmair, G. Sedelmair.
	36 Obergriesbach	Isidor Huber	Johann Erhard	Johann Erhard	Jak. Alber, Xav. Wörle, Jos. Huber.
	37 Obermauerbach	Lor. Oswald	Ambrosius Bletschacher	Zur Obermauerbach A. Riedelberger. Zur Untermauerbach J. Miesel.	Steph. Gutmann, Jak. Schmaus, U. Schmaus.
	38 Oberndorf	Peter Braun	Xav. Hübsch	Xaver Hübsch	S. Gänsle, Joh. Schieder, Ulr. Gärtner.
	39 Oberschneitbach	Leonh. Feud	Andr. Betterl	Xaver Bek	Jos. Eberl, G. Neumair, Ign. Hillebrand.
	40 Oberschönbach	Andr. Schönauer	Bonav. Helfer	Jos. Zingler	Simon Koppold, Joseph Mair, Leonh. Koppold.

Polizey-Bezirk.	Gemeinden.	Gemeinde-Vorsteher.	Gemeinde-Pfleger.	Stiftungs-Pfleger.	Gemeinde-Bevollmächtigte.
Landgericht Aichach.	41 Oberwittelsbach	Mich. Rauh	Mart. Herrmann	Isid. Kopfmiller	Bened. Baur, Engelbert Schwaiger, S. Dreyer
	42 Oberzeitlbach	Pet. Riedmair	Xav. Schlosser	Jos. Schlosser	Th. Gail, Lor. Schmid, Georg Glük.
	43 Petersdorf	Mik. Schmiderer	Jos. Riedelberger	Joseph Kügla	Joseph Mair sen. Joseph Schliker, A. Schlecht.
	44 Pichl	Joh. Stuber	Wilib. Alber	Joseph Luh	Michael Kappler, Xaver Feiler, Ulrich Fend.
	45 Randelsried	Ant. Vögel	Kasp. Spielberger	Für Randelsried Veit Westerhofer. Für Lauterbach Anton Augustin.	Xaver Stegmair, Mich. Aidelsburger, Joseph Jung.
	46 Rapperzell	Alois Kreppold	Xaver Gröber	Xaver Gröber	Jos. Haller, Jos. Glas, Joh. M. Frohnwieser.
	47 Rehling	Joh. Happacher	Georg Burkard	Jos. Oswald	Jos. Jäk, Joseph Stökl, Johann Vötterl.
	48 Rupperzell	Isid. Ostermair	Peter Schreyer	Mathias Strobl	Lor. Brunner, Mathias Aechter, Mart. Rauch.
	49 Sainbach	Jos. Riepold	Mich. Widmair	Für Sainbach Xaver Marquard. Für Ammerthofen Xav. Heinrich.	Jos. Augustin, K. Pöttmesser, J. Schneider.
	50 Schönbach	Jak. Arzberger	Anton Obermair	Anton Obermair	Aug. Rummel, M. Ziegler, G. Arzberger.
	51 Schönleuten	Joh. Geisinger	Kasp. Haberl	Markus Huber	Joh. Lindermair, Anton Schneider, Lorenz Engelhard.
	52 Schlitberg	Gottfried Trittenpreis	Andr. Miller	Leonh. Herrmann	Seb. Finkl, Leonh. Heltele, Jos Jäger.
	53 Schnellmannskreit	Kasp. Tyroller	Leon. Steinkihler	Leon. Steinkihler	Jos. Wanner, J. Haas, Florian Wanner.
	54 Sielenbach	Anton Mayr	Donat Menhard	Pius Regauer	Jos. Kellerer, Fr. Asam, Fr. Vichlmair, Math. Baur.
	55 Stokensau	Joseph Baur	Math. Schneider	Math. Schneider	Balth. Feldermair, Jak. Lindner, G. Schenk.
	56 Stozard	Peter Steinbek	Andreas Mair	Georg Schwegler	Peter Schwegler, Ignaz Brandmair, B. Groll.
	57 Stumpfenbach	Georg Rainer	Johann Bill	Johann Bill	Mart. Höger, Gg. Riedmair, Jos. Seel.
	58 Sulzbach	Johann Blank	Georg Kienast	Leonh. Greppmair	Georg Zeitlmair, Xaver Bek, Joh. Schenk.
	59 Tandern	Johann Ertl	Jos. Drittenpreis	Jos. Drittenpreis	Gg. Oberhauser, Georg Schaller, Jak. Stuber.

Polizey-Bezirk.		Gemeinden.	Gemeinde-Vorsteher.	Gemeinde-Pfleger.	Stiftungs-Pfleger.	Gemeinde-Bevollmächtigte.
Landgericht Aichach.	60	Thallhausen	Anton Schormair	Thom. Schmaus.	Für Thalhausen Joseph Riedelberger. Für Haag Th. Spielberger.	Ig. Gschwendner, Mth. Ankner, Joh. Ertl.
	61	Todtenweis	Mich. Pestele	Math. Lechner	Paul Heckenstaller	Georg Kristopf, Anton Kasper, Ant Tafler.
	62	Tödtenried	Joseph Alber	Georg Schauer	Clemens Asam	Joh. Mair, Greg. Asam, Mathias Asam.
	63	Untergriesbach	Franz Kreppmair	Thom. Schwarz	Thom. Schwarz	P. Birkmair, J Finkenzeller, Seb. Rauh.
	64	Unterschneitbach	Jos. Schmaus.	Rom. Meitinger	Andr. Wintermair	Jakob Pietinger, Ignaz Schmaus, Jos. Moser.
	65	Unterwittelsbach	Mark. Winterle	Math. Herrmann	Math. Herrmann	Peter Asam, Jos. Naßl, Bartlmä Müller.
	66	Walrhofen	Johann Wurzer	Martin Moser	Melch. Meßner	Alois Kreppold, Lor Färber, Jos. Lichtenstern.
	67	Willprechtszell	Jos. Wallmayr	Mathias Schenk	Joseph Golling	M. Lindermair, S. Utzmair, S. Rottmair.
	68	Wollomoos	Paul Asam	Ant. Zeitlmair	Für Wollomoos Math Aidelsburger. Für Pfaffenhofen Blas Schrell.	Thom. Dallinger, Lor. Schormair, Joh Gail.
	69	Zahling	Alois Dafder	Joseph Golling	Jos. Golling	Leonh. Neumair, Joseph Eyba, Seb. Wagner.
Landgericht Buchloe.	1	Asch	Simon Negele	Sebast. Gilg	Marx Egner	Mathias Guggenberger, Xav. Aßner, Jan Stechele, Thom. Napf.
	2	Aufkirch	Seb. Löcherer	Gg. Guggenmoos	Georg Gaßer	Phil. Bock, Ignaz Mair, Joseph Magg.
	3	Blonhofen	Fr. Sal. Ammersin	Joseph Stechele	Joseph Stechele	Alois Prinzing, Joseph Pilger, Xaver Schmid.
	4	Bronnen	Joseph Klaus	Michael Wohlgeschaft	Lorenz Knoller	Lazarus Schwele, Xaver Martin, Jos. Egger.
	5	Buchloe	Fr. Ant. Schwaiger	Ant. Mittelmair	Joh. Nep. Zech	K. Schraz, Jos Ziegler, Thimoth. Bichele, Math Geisenberger.
	6	Denklingen	Xaver Nieberle	Alois Ruscheler	Seb. Schelkle	Seb. Hitzelberger, Mth Schmid, Menr. Klaus, Simpert Ried.
	7	Dienhausen	Gabriel Birk	Johann Negele	Johann Negele	Wend. Mitgefallen, M. Miele, J. M. Kees.
	8	Dillishausen	Xaver Büschl	Jos. Anton Schmid jun.	Lorenz Schmid	Jos. Gester, Rasso Bosch, Joh. Busch.
	9	Dornstetten	Lukas Miller	— —	— —	Andr. Hofer, Fr. S. Eichele, M. Osterrieder.

Polizey-Bezirk.	Gemeinden.	Gemeinde-Vorsteher.	Gemeinde-Pfleger.	Stiftungs-Pfleger.	Gemeinde-Bevollmächtigte.
Landgerichts Buchloe.	10 Elligkofen	Sebast. Klaus	Peter Bergmüller	Bas. Lutzenberger	Fr. Erhard, Joh. Steinschütz, X. Kienberger.
	11 Emmenhausen	Math. Hipp	Joseph Dacher	Xaver Eberle	Xav. Ried, Gg. Maier, Florian Unsinn.
	12 Eurishofen	Alois Ammersinn	August Paula	Alois Kaiser	D. Nieberle, G. Luitpold, Alois Burkard.
	13 Frankenhofen	Anton Maier	Joh. Hindelang	Franz Schropp	Kasp. Fahr, Peter Hormiller, Fr. Kuile.
	14 Honsolgen	Math. Bucher	Georg Schmelcher	Alois Bihler	Mang Lang, Anf. Eberle, Xaver Schmelcher.
	15 Jengen	Georg Bogner	Sebast. Mair	Xaver Rauch	Fidel Völk, Georg Wiedmann, Peter Vogel.
	16 Lamendingen	Ignaz Müller	Georg Trautwein	Raph. Strohmair	Anton Burkard, Kaspar Schneider, P. Steger.
	17 Leeder	Joh. Lengeler	Joseph Ber	Jos. Sefelder	Anton Fichtel, Th. Binder, Peter Brauneker, Kaspar Sulzenbacher.
	18 Lengenfeld	Georg Burkard	Kaspar Schregle	Andr. Bärmann	Al. Mahl, Nik. Strehele, Leonh. Zech.
	19 Lindenberg	Math. Frey	Ulrich Säufler	Willibald Jörg	Michael Wiedemann, Melchior Wiedemann, Ulrich Völk.
	20 Oberdießen	Florian Schelkle	Andreas Bock	Thm. Werishofer	Jak. Schweiger, J. Wörle, Seb. Rohrhirsch.
	21 Oberostendorf	Ambros Burkart	Martin Zech	Anton Kees	Joh. Burkard, G. Wachter, Jos. A. Steger.
	22 Sachsenried	Phil. Hollenried	Serdian Noll	Int. Wiedemann	Martin Köpfle, Martin Eberle, Andr Fichtel.
	23 Schwabbruck	Mang Sigler	Anton Brunner	Michael Welz	Mart. Führer, A. Nigl, Georg Steger.
	24 Seestall	Nikolaus Hofer	Joh. Fichtel	Joh. Fichtel	Xaver Fichtel, Nikolaus Reißner, Ant. Weber
	25 Umenhofen	Anton Schmid	Konrad Martin	Leur. Martin	M. Paula, Ant. Mayer, Alois Riederer.
	26 Unterdießen	Jos. Ant. Hibel	Sebastian Rauch	Kasp. Sedlmair	Xav. Pfl, Aug. Settele, Joh. Dobler.
	27 Unterostendorf	Ignaz Häusl	Fr. Jos. Merz	Anton Riedle	Kasso Frey, Th. Bucher, Joseph Bühler.
	28 Waal	Anton Stoß	Xaver Suter	Franz Jos. Horn	Anton Settele, Mathias Schall, Anton Lehnlm, Jos. Ant. Lechner.

Polizey-Bezirk.		Gemeinden.	Gemeinde-Vorsteher.	Gemeinde-Pfleger.	Stiftungs-Pfleger.	Gemeinde-Bevollmächtigte.
Landgericht Burgau.	29	Wallhaupten	Jakob Luipold	Georg Socher	Xaver Specht	Joh. Müller, Mth. Bock, Georg Besel.
	1	Burtenbach	Konrad Beck	Johann Bosch	Jak. Friedr. Seeger	Konr. Hunold, G. Kopp, Chr. Mack, Mrt. Kempter, Joh. Deininger.
	2	Denbach	Cölestin Spengler.	Krispin Hages	Krispin Hages	Euseb. Mußinger, Anton Neßner, Nik. Sauer.
	3	Ebersbach	Wolfg. Schneider.	Arsin Weiß	Arsin Weiß	Pet. Schenk, M. Hindelang, Blasius Lenzer.
	4	Eyenhofen	Bartolmä Sauer	Andreas Weiß	Martin Voggeser	Sebast. Luible, Bernhard Rott, Aug. Frick.
	5	Eichenhofen	Georg Miehle	Johann Haas	Johann Haas	Felix Scheiterer, Thadä Behringer.
	6	Ettenbeuern	Michael Megele	Georg Lenzer	Johann Bestler	Ottmar Kochlöffel, Grg. Luible, Joh. Zabler.
	7	Freihalten	Alois Ohnesorg	Sim. Geldner jun.	Ignaz Schmelzer	Jakob Hofbauer, Xaver Böldle, A. Schäffler.
	8	Glöttwang	Georg Klein	Mich. Schäffler	Mich. Schäffler	Math. Bachmair, Math. Schwab, Ant. Steinle.
	9	Goldbach	Alois Schwarz	Leonh. Ortner	Leonh. Ortner	Jos. Hofer, K. Komm, Joh. Hangg.
	10	Groß-Anhausen	Michael Schmid	Anton Seiler	Anton Seiler	A. Megele, Don. Buhl, Michael Riehr.
	11	Haldenwang	Felix Mader	Johann Fournier	Andr. Baumeister	Ulr Holzbock, J. Demeter, Xav. Unterscher.
	12	Hammerstetten	Georg Haug	August Bauer	August Bauer	Jos. Kühbacher, Sebast. Ruppprecht, Alois Zank.
	13	Jettingen	Raym. Beyrer	Georg Feichtmair	Mich. Pauler	Ant. Schmid, K. Hafner. Andr. Walter, Nikelaus Ruser, Dem Schuster.
	14	Kemnath	Christ. Hölzle	Xaver Sonner	Xaver Sonner	Ga. Gastel, G. Mair, A. Vogg, sen. Jg. Müller.
	15	Kleinbeuern	Silv. Fahrenschon	Mich. Bühler	Mich. Bühler	Alois Mayer, Jos Fleßner, Thom. Probst.
	16	Konzenberg	Jak. Sinnacher	Martin Schmuker	Mart. Schmuker	Joh. Paul, Ja. Seibold, Ant. Mader.
	17	Landensberg	Leonh. Knöpfle	Johann Wieser	Johann Wieser	Ant. Mair, Jos. Rieger, Jak. Anwander.
	18	Limpach	Joseph Kupfer	Joseph Meisle	Joseph Meisle	Jos. Hofer, Th. Hanger, Joseph Fahrenschon.

Polizey-Bezirk.		Gemeinden.	Gemeinde-Vorsteher.	Gemeinde-Pfleger.	Stiftungs-Pfleger.	Gemeinde-Bevollmächtigte.
Landgericht Burgau.	19	Mindelaltheim	Anton Schwarz	Joh. Bronner	Joseph Schmid	Benedikt Stengelmair, Mich. Birzele, Jos. Offenwanger.
	20	Oberknörringen	Peter Eisenlohr	Johann Heule	Johann Heule	Leonh. Baumeister, Jos. Frey, Leonh. Findler.
	21	Oberwaldbach	Xaver Ralla	Anton Scherer	Fr. Sales Seitz	Marz. Bader, K. Knopf, Mich. Remele.
	22	Ried	Al. Offenwanger	Alban Beurer	Andreas Seitz	Bunib. Müller, Math. Hutner, M. Holzbock.
	23	Röfingen	Plus Rau	Ign. Schneider	Ign. Schneider	Fr. Endres, M. Bronnhuber, D. Bronnhuber.
	24	Roßhaupten	Kaspar Wall	Johann Wall	Johann Wall	Joh. Weindl, Mich. Saa, Johann Bauer.
	25	Scheppach	Jos. Ant. Klein	Joseph Lechner	Fr. Ant. Peteler	A. Seibold, B. Holdenrieder, Grg. Reichard, Georg Komboſch.
	26	Schnuttenbach	Ign. Singer	Martin Seitz	Martin Seitz	Christian Zahler, Johann Jedelhauſer.
	27	Schöneberg	Ottmar Ruff	Martin Schontner	Mart. Schontner	Mich. Koch, Joseph Goldstein, Math. Gayer.
	28	Unterknörringen	Joseph Amann	Johann Rueff	Kaſp. Wiederhut	Bernh. Volk, Georg Wagner, Anton Gah.
	29	Unterrohr	Sebaſtian Zimmermann	Anton Dürr	Anton Dürr	Konr. Iminger, A. Voggeſer, Ant. Merkle.
	30	Waldkirch	Ottmar Baader	Joseph Egger	Alois Fäuſtle	Jos. Tauſend, Mathias Leir, Flor. Semmler.
	31	Wettenhauſen	Ambros Welz	Michael Rapp	Ferdinand Fiſcher	Jos. Hampp, Fr. J. Harder, Jos. Micheler.
Ldg. Dillingen.	1	Aislingen	Michael Bach	A. Wengenmayr	Anton Prieſter	Ant. Hegele, Adam Langenmayr, G. Steichele, Leonh. Brenner.
	2	Altenbaindt	Joh. Knöpfle	Mathias Brenner	Anton Hämerle	Ulr. Wiedemann, Mich. Stegmüller, J. Hintermair.
	3	Baumgarten	Leonh. Semler	Jos. Grimminger	Michael Herzog	Joh Schuſter, D. Langemeier, Xav. Herzog.
	4	Bayershofen	Sales Fridl	Leonh. Klein	Leonh. Klein	Kaſp. Kraus, J. Müller, Kaſp. Fridl.
	5	Bergheim	Leonh. Bunk	Michael Sing	Georg Sturm	Mart. Baumann, Georg Braun, J. Kimmerle.

Polizey-Bezirk.		Gemeinden.	Gemeinde-Vorsteher.	Gemeinde-Pfleger.	Stiftungs-Pfleger.	Gemeinde-Bevollmächtigte.
Landgericht Dillingen.	6	Dirrlauingen	Magn. Semnacher	Magnus Maier	Joseph Kuonle	Johann Zimmermann, Mich. Brenner, Andr. Grüner.
	7	Donaualtheim	Mich. Speinle	Ant. Stegmüller	Georg Mayr	Gg. Weibel, Jos. Stöhr, Xaver Wittmann.
	8	Ellerbach	Benedikt Schwab	Johann Lipp	Johann Lipp	M. Baumann, A. Wölfle, Jos. Zangler.
	9	Eppisburg	Sebast. Scheitle	Mart. Stegmüller	Joseph Brenner	Jos. Mayr, And. Strigl, Georg Bschor.
	10	Fristingen	Anton Schmid	Nikolaus Ahle	Jakob Hitzler	M. Dirr, Ly. Hörbrand, Mich. Hörbrand.
	11	Glött Weiler Heldorf	Joh. Heinle	Georg Hörmann	Franz Höck	L. Schafer, Ant. Britzelmayr, J. Helmschrott.
	12	Gundremingen	Johann Kiesling	Anton Hähnle	Johann Ost	Mich. Berger, Leonhard Demeter, Mich. Straubinger, Joh. Jakob.
	13	Hasenhofen	Xaver Haas	Pius Immlinger	Leopold Bauer	G. Maier, Ferd. Hauger, Franz Joseph Lipp.
	14	Henbersen	Joh. Demharder	M. Baschenegger	M. Baschenegger	Gg. Demharder, Leonh Miehle, Fr. Kempter.
	15	Holzheim	Leonh. Wagner	Grg. Deißenhofer	Joseph Kraus	Franz Demharder, Ant. Zeller, Jos. Demharder, Mich. Heimer.
	16	Mödingen	Joseph Helgel	Anton Sing	Georg Willy	Georg Keiß, Fr. J. Bunk, Konrad Baur.
	17	Münsetten	Anton Wiener	Andreas Bayer	Andreas Bayer	Jos. Wille, Ant. Mader, Leonhard Schmid.
	18	Reichbergreuthen	Jakob Rosner	A. Brenner jun.	Joseph Feisle	Joh. Weißhaupt, Math. Dandele, Jos. Langenwalter.
	19	Reistingen	Veit Schmid	Grg. Reßelberger	Wendelin Jung	Jos. Haller, A Selzle, Johann Millaser.
	20	Riedsend	Andr. Griener	Lor. Mayrhofer	Lor. Mayrhofer	Philipp Winkler, Mich. Wais, Ant. Striebel.
	21	Schabringen	Sebastian Waldenmayr	Mich. Müller	Joseph Mengele	G. Hummel, J. Maisch, Georg Müller.
	22	Schrezheim	Mich. Hitzler	Georg Voraus	Johann Biber	Alexander Endres, Jakob Endres, Lor. Häusler.
	23	Weißingen	Adam Dirr	Dominikus Beesenmayr	Dominikus Beesenmayr	Jos. Demharder, M. Rebinger, Mich. Steinle.

Digitized by Google

Polizey-Bezirk.	Gemeinden.	Gemeinde-Vorsteher.	Gemeinde-Pfleger.	Stiftungs-Pfleger.	Gemeinde-Bevollmächtigte.
Landgericht Donauwörth.	24 Winterbach	Johann Neher	Kaspar Schuster	Peter Klaiber	Franz Matt, Leonh. Wiedemann, Michael Handerer.
	25 Wittislingen	Alois Wieland	Michael Hibler	Al. Gallenmüller	Pet. Schmid, Vinz. Wiedemann, Michael Ruf, Chr. Schwertschlager.
	1 Altesheim	Sebastian Bock	Franz Sattich	Franz Sattich	Xav. Sattich, Jos Rott, Georg Zinsmeister.
	2 Asbach	Joseph Martin	Michael Konle	Michael Konle	Grg. Link, Joh. Bergel, Kaspar Kratzer.
	3 Auchseeheim	Georg Schröttle	Karl Wirth	Karl Wirth	Andr. Jung, Xaver Moll, Martin Reiter.
	4 Baierfeld	Joseph Rösner	Michael Rösner	Mich. Rösner	Mich. Templer, G. Koch, Johann Roßkopf.
	5 Berg	Joseph Gayr	Michael Foag	Michael Foag	G. Karner, Seb. Sailer, Martin Oestreicher.
	6 Buchdorf	Joseph Reiner	Georg Senz	Joseph Kugler	Mich. Aukter, J. Huber, Jos. Böhm, Jakob Förg.
	7 Erlingshofen	Xaver Sailer	Jos. Lindenbaur	Jos Lindenbaur	Grg. Sailer, M. Wörle, Michael Baur.
	8 Genderkingen	Anton Koch	Michael Förg	Michael Förg	Dominikus Sinninger, Nikolaus Hofer, Kaspar Mederle.
	9 Gunzenheim	Xaver Schuster	Mich. Strasser	Mich. Strasser	Math. Kurz, Jos. Probst, Joseph Hammel.
	10 Hafenreith	Andr. Stangel	Joseph Kugler	Joseph Kugler	Paul Mederle, X. Braunauer, Xav. Kroner.
	11 Kaisheim	Kaspar Thaler.	Joh. Pöllmann	Joh. Pöllmann	M. Staab, X. Schmied, Bapt. Weininger.
	12 Lauterbach	Johann Grün	Mich. Uh	Georg Mannes	Xaver Kratzer, Joh. Behringer, Ben. Häusler.
	13 Leitheim	Anton Löffler	Georg Heinle	Georg Heinle	Jos. Leinfelder, Andr. Ruf, Mich. Hansmann
	14 Märtingen	Joseph Baur	Leonhard Link	Anton Steinle	Alois Fischer, Ant. Jung, Mrt. Bergmiller, Jos. Maier.
	15 Mündlingen	Joseph Jung	Jos. Bestle	Joseph Bestle	Georg Bergleiter, Jos. Kundinger, J. Vogl
	16 Münster	M. Maiershofer	Jos. Hofbaur	Joseph Hofbaur	Georg Karl, Joseph Ruf, Andreas Wenninger.

Polizey-Bezirk		Gemeinden.	Gemeinde-Vorsteher.	Gemeinde-Pfleger.	Stiftungs-Pfleger.	Gemeinde-Bevollmächtigte.
Ldg. Donauwörth.	17	Nordheim	Jos. Zimmermann	Joseph Feierle	Joseph Feierle	Lor. Basmann, Mathias Bscheider, Jak. Dreiß.
	18	Riedlingen	Anton Durner	Joseph Kraus	Joseph Kraus	Brn. Häfele, C. Zacher, Michael Wenninger.
	19	Schäfstall	Mich. Albrecht	Blasius Bock	Blasius Bock	Joseph Weinbaur, Georg Förg, Joh. Burghart.
	20	Sulzdorf	Sebast. Seebald	Math. Dumberger	Math. Dumberger	Casp. Graf, Bern. Herre, Joseph Zagelmair.
	21	Wörnitzstein	Leonh. Klopfer	Joh. Wenninger	Joh. Wenninger	Math. Hofer, Lorenz Lar-gang, Anton Zwiegel.
	22	Zirgesheim	Ignaz Maier	Jos. Eheſcheid	Joseph Eheſcheid	Franz Grell, Jos. Harſch, Georg Ziegelmair.
	23	Zusum	Jos. Anzenhofer	Leonhard Berchten-breiter	Leonhard Berchten-breiter	Mich. Gumo, M. Miller, Xaver Gerſtmair.
Landgericht Friedberg.	1	Anwalting	Joh. Schmiderer	Johann Golling	Georg Holzapfel	M. Golling, J. Braun-müller, G. Gärtner.
	2	Aulzhausen	Math. Hartel	Xaver Gail	Michael Schmid	Adam Gollwitzer, Bened. Zeitler, Math. Hader.
	3	Bachern	M. Sedelmayer	Andr. Lichtenſtern	Casp. Hillmayr	Joh. Fiſcher, M. Maier, Thomas Bichler.
	4	Baindelkirch	Georg Huber	Georg Weber	Johann Robetler	Gg Maier, Mt. Mayr Simon Döllinger.
	5	Burgadelshau-ſen	Joſeph Gail	Joſeph Seitz	Math. Neumaier	Peter Mahl, Alte Maier, Melchior Mahl.
	6	Daſing	Joſeph Keller	Anton Keller	Simon Fiſcher	A. Schilling, A. Gſchoß-mann, A. Wagenſeil.
	7	Derching	Joſ. Brandmeir	Joſeph Moſer	Mathias Fiſcher	C. Waterl, Xav. Daſler, Joſeph Fiſcher.
	8	Elsmannsberg	Andreas Völk	Franz Käſer	Xaver Hertner	Lor. Maier, Thom. Klem, Georg Steinhard.
	9	Eurasburg	Math. Lierheimer	Anton Friedl	Xav. Eiſenhofer	J. Klaß, K. Poßmaier, Johann Fröhlich.
	10	Freienried	Ignaz Keller	Mathias Rath	Mathias Schwarz	M. Scharl, Jak. Ludwig, Xaver Hierner.
	11	Friedbergerau	Georg Schwarzen-berger	Anton Sailer	Anton Sailer	Mich Dirr, Wend. Berg-mair, Fr. Schuſter.
	12	Gebenhofen	Wend. Auguſtin	Joſeph Moſer	M. Pfaffenzeller	Joſeph Biſſinger, Max Mayer, G. Brandmayr.
	13	Haberskirch	Michael Maier	Mich. Stemmer	Math. Marquard	M. Lugmaier, Lor. Rid-ter, Ant. Kreppmaier.

Digitized by Google

Polizey-Bezirk.	Gemeinden.	Gemeinde-Vorsteher.	Gemeinde-Pfleger.	Stiftungs-Pfleger.	Gemeinde-Bevollmächtigte.
Landgericht Friedberg.	14 Harthausen	Mathias Pöller	Martin Siegel	Paul Sedlmayr	Konr. Seldmayer, Paul Michl, Kasp. Riedl.
	15 Herrmannsberg	Mathias Metzger	Joseph Loder	Joseph Loder	Leon. Gastl, Fr. Maier, Hintersberger.
	16 Hochdorf	Jos. Schamberger	Thom. Gotthard	Thom. Gotthard	Fr. S. Ludwig, J. Streicher, Andr. Keller.
	17 Höfa	Benedikt Huber	Stephan Maier	Stephan Maier	K. Niedermaier, J. Niedermaier, Vd. Ericht.
	18 Kißing	Xaver Eberwein	Mich. Wörsching	Xaver Settele	Fulg. Hauptmeier, Ant. Merkel, Joseph Dusch, Georg Baumüller.
	19 Laimering	Martin Kopp	Andr. Mannhard	Alois Treffler	A. Kreppmaier, J. Rappolder, Joh. Kienast.
	20 Lechhausen	Georg Maier	Johann Wörle	Michael Blank	St. Stahl, Mth. Mayr, M. Wanner, G. Brevi, Johann Eberle.
	21 Merching	Johann Rückling	Joseph Eckert	Anton Knoller	J. Hauk, Hirschvogel, Sal. Wex, Hnr. Dreher.
	22 Mering	Joseph Perzl	Georg Freymann	Peter Semelmayr	Jos. Maier, Jos. Kreß, Eng. Prim, M. Mayer, Johann Schneider.
	23 Meringerau	Narziß Eggensperger	Andreas Krieg	Andreas Krieg	D. Mäckle, Joh. Winter, Georg Haselberger.
	24 Mühlhausen	Mich. Bäck	Ig. Happacher	Leonhard Elbel	Leonh. Rappolder, Dom. Hafner, Gg. Damm.
	25 Ottmaring	Andreas Heiß	Fr. Schambacher	Joseph Thoma	Gal. Mall, S. Fischer, Nik. Sedlmaier.
	26 Paar	Georg Treffler	Georg Treffler	Xaver Mayer	Roman Wetmann, Eusch. Pradl, Dom. Greiner
	27 Pfaffenhofen	Johann Kaut	Johann Gailer	Mathias Winterholler	Ign. Wagner, Jos. Hofbauer, Franz Hain.
	28 Rederzhausen	August Wagle	Fr. Held	Franz Held	Georg Schwegler, Joseph Fink, Felix Neumair.
	29 Ried	Joseph Wagner	Andr. Steinhard	Kasp. Wohlmuth	G. Häberle, E. Schneider, Gg. Wagenpfeil.
	30 Rieden	Leopold Mahl	Mathias Moser	Sebastian Gaml	Jos. Jäniger, J. Greppmaier, Roman Gaml.
	31 Rinnenthal	Ig. Weingärtner	Felix Elbel	Anton Späth	J. Herger, A. Metzger, Kasp. Fröhlich.
	32 Rohrbach	Martin Stettner	Alois Strauß	Alois Strauß	Lorenz Grumm, Michael Burgler, Georg Elbl.

Polizey-Bezirk.		Gemeinden.	Gemeinde-Vorsteher.	Gemeinde-Pfleger.	Stiftungs-Pfleger.	Gemeinde-Bevollmächtigte.
Landgerichts Friedberg.	33	Roßbach	Pet. Weßermaier	Leon. Aumüller	Michael Bek	G. Koller, Greg. Riedl, Klem. Obermeier.
	34	Kirchenried	Franz Gintner	Karl Mair	Joseph Ring	Lorenz Mair, Leon. Wer, Lorenz Jakob.
	35	Sittenbach	Jakob Förg	Lor. Arzberger	Greg. Erlacher	Mart. Widmann, August Plabst, Korb. Freitag.
	36	Sirnitzern	Johann Pikl	— —	— —	L. Pfaffenzeller, Wilh. Pösl, Bened. Böck.
	37	Stätzling	Thom. Zeitler	Xaver Funk	Joh. Lachermayr	Benno Herrmann, Franz Dietenhammer, Jak. Neumayr.
	38	Steinnach	Simon Thoma	Joh. Schreiber	Joseph Drechsl	Seb. Schlecht, J. Wank, Johann Süßmaier.
	39	Taitting	Joseph Lechner	Georg Maier	Math. Knauer	Leo Lapperger, Balth. Lapperger, P. Loder.
	40	Unterumbach	Joseph Friedl	Joseph Glük	Mich. Völk	J. Niedermaier, Mich. Schallermayer, Mrt. Riepel.
	41	Weitenried	Peter Staffler	Joh. Landmann	Joh. Landmann	Jos. Schieg, Gg. König, Martin Strohmeier
	42	Weßiszell	Mich. Wünsch	Ign. Dietmair	Xaver Huber	Isidor Trüb, Ant. Baier, Anton Metzger.
	43	Wiffertshausen	Karl v. Schüle	Albert Heiß	Jos. Lindermayr	Jos. Reißberger, Stan. Pichler, Balth. Huber.
	44	Wulfertshausen	Lorenz Elbl	Xaver Kastl	Joh Lindermayr	Joh. Drexl, Georg Bäk, Joseph Huber.
	45	Zillenberg	Joh. Wiedmann	Thomas Pöller	Thom. Pöller	T. Halter, J. Hilmair, Jakob Süsmair.
Landgerichts Füssen.	1	Auberg	Nikolaus Kiefer	Franz Fischer	Joh. Ant. Welher	J. Eberle, Eng. Straub, Engelbert Schwarz.
	2	Berg	Joh. M. Herman	Kasp. Schneider	Anton Doser	Mart. Haslach, A. Rist, Engelb. Lipp, J. März, Ludwig Schneider
	3	Bernbeuren	Hyazinth Ott	Mich. Müller	Bernhard Socher	Math. Waldmann, F. A. Abt, Franz Jos. Stoß, Gottfried Jäger.
	4	Burggen	Jos. Ant. Probst	Joseph Schuster	Jakob Meßmer	J. Böck, Gg. Schregle, Jos. Kösel, M. Seeles.
	5	Eberschwang	Nikol. Holzmann	J. A. Angerhofer	Alois Angerhofer	Jos. Ant. Schmölz, Mart. Stoß, Karl Baier.

Polizey-Bezirk.		Gemeinden.	Gemeinde-Vorsteher.	Gemeinde-Pfleger.	Stiftungs-Pfleger.	Gemeinde-Bevollmächtigte.
Landgericht Füßen.	6	Eisenberg	Wolfg. Heiland	Moriz Nuscheler	Moriz Nuscheler	H. Vogler, M. Bader, Jos. Gast, Lud. Kößel.
	7	Enzenstetten	Joseph Fischer	Georg Huber	Georg Huber	Jos A. Lipp, Xaver Paulsteiner, Wlf. Reichard
	8	Eschach	Jos. Ant. Fischer	Fr. A. Schwarzenbach	Fr. A. Schwarzenbach	Mich. Geyer, B. Völk, Franz Riß.
	9	Faulenbach	Balthasar Jäger	Joh. B. Seelos	Joh. B. Seelos	Mart. Guggemoos, B. Seelos, Xaver Hiller.
	10	Hopfen	Kasimir Endreß	Fr J. Gaier	Franz J. Gaier	Gg. Reichert, Fr. Kümmerle, Mart. Fischer.
	11	Hopferau	Joseph Vogler	Franz Vogler	Franz Vogler	Wilibald Eberle, Bened. Steger, Engelb. Fritz, Gottlieb Schweiger.
	12	Langegg	Michael Lipp	Andreas Geiger	Andreas Geiger	M. Guggemoos, A. Guggemoos, X. Henkel.
	13	Lechbruck	Jos. A. Lochbiller	Jos. Ant. Huber	Michael Keller.	Fr. Ant. Seif, Mich. Köberle, Andreas Schmid, Gregor Hauser.
	14	Lengenwang	Georg Kärpf	Georg Steine	Gottfried Osterried	Joh Frey, Georg Bergmüller, Georg Schredl, Thomas Schneider.
	15	Nesselwang	Nik. Herkommer	Mich. Mühlegg	Joachim Bach	Jos. Meichelböck, Joh. Erhart, Jos. Erd, Fr Eberle.
	16	Rieden	Ben. Schweiger	Joseph Randolf	Konrad Steger	Mar Hipp, Franz Hipp, Benedikt Schwenk.
	17	Roßhaupten	Ant. Hartmann	Franz Endreß	Alois Echtler	Anton Guggemoos, Fr. Schwarzenbach, Joh. Schmölz, Kon. Eberle.
	18	Rückholz	Alois Engstler	Andreas Lipp	Peter Waldvogel	Rup. Koneberg, Bened. Straub, J. Reichart.
	19	Sameister	Christian Stoß	Georg Kaufmann	Georg Keller	K. Stoß, Fr. A. Linder, Mich. Wohlfarth.
	20	Schneidbach	Joh. Ebentheuer	Joseph Schmölz	Joseph Schmölz	Jakob Martin, Joseph Eberhart, M. Geier, Joseph Fischer.
	21	Seeg	Johann Anger	Michael Größer	Sebast. Weber	Georg Boos, Pet. Boos, Joseph Herzog.
	22	Steinach	Martin Lotter	Franz Geißenhof	Sebast. Lotter	J. Stapf, P. Mörz, M. Eberle, Mth. Hauser, Philipp Babl.

Polizey-Bezirk.		Gemeinden.	Gemeinde-Vorsteher.	Gemeinde-Pfleger.	Stiftungs-Pfleger.	Gemeinde-Bevollmächtigte.
Landgericht Göggingen.	23	Thaneberg	Mang Anton Welz	Konrad Socher	Ignaz Höfler	Martin Knittel, Joseph Raindl, K. Baier.
	24	Weißensee	Georg Heim	Franz Angerer	Christian Mayr	Franz Joseph Grünwald, Joseph Schweiger, Fr. Joseph Friedl.
	25	Zwieselberg	Ign. Menhofer	Franz Hipp	Franz Hipp	Jos. Ant. Frih, Gg. Frih, Hieronymus Linder.
	1	Achsheim	Jos. Schweyer	Simon Schmid	Georg Steppich für Eggelhof, Michael Schaller.	Jos. Häußler, Joh. Gay, Jos. Neidlinger.
	2	Anhausen	Andr. Spengler	Joh. Wiedemann	Xaver Strehler	Seb. Schenk, J. Kreuzer, Sim. Kempter.
	3	Aystetten	Ant. Schwarz	Georg Bucher	K. Winterholler	Jos. Stegmann, A. Zinsenbek, Philipp Müller.
	4	Bazenhofen	Joseph Röhle	Jos. Schafnitzel	Georg Strobel	Joh. Dürr, A. Ehinger, Anton Gaugenrieder.
	5	Bergheim	Joseph Zott	Johann Krätz	Math. Zerrle	A. Bök, Jos. Seethaler, Johann Bök.
	6	Deuringen	August Weiler	Bernhard Zimmermann	Bernhard Zimmermann	K. Günther, J. Strobel, Joseph Kugelmann.
	7	Diedorf	Simbert Abbt	Leonhard Rittel	Sebast. Weimayr	Leonh. Zinsenbek, Math. Mayer, J. Geßler.
	8	Döpshofen	Jos. Bauernfeind	Joseph Kreuzer	Joseph Kreuzer	Mich. Haugg, J. Huber, Joseph Kastner.
	9	Edenbergen	Joseph Biehler	Sebast. Ertle	Sebast. Ertle	Joh. Ortner, Jos. Link, Georg Bernbacher.
	10	Gablingen	Joh. Kaufmann	Michael Wiebel	Anton Hafner	K. Steppich, Joh. Liepert, J. Hillenbrand.
	11	Gersthofen	Joh. Hintermaier	Joseph Jochum	Johann Jäger	Joh. Bühler, Anton Albrecht, Joseph Mayer, Peter Markt.
	12	Göggingen	Johann Höfle	Joseph Schwaiger	Martin Schwaiger	Xav. Hagenbusch, Leonh. Demeter, K. Lauterer, Leonhard Deuringer.
	13	Gessertshausen	Anton Gschwilm	Franz Förg	Anton Kollmaier	Konrad Fischer, Pankratz Gleich, Joh. Hafner.
	14	Hainhofen	Math. Kugelmann	Anton Wiebel	Jakob Linz	Anton Holzbek, Konrad Drexl, Joh. Schäfer.
	15	Hamel	Martin Mogel	Thomas Steinle	Thomas Steinle	Wendelin Wörrle, Xaver Engelsdorfer, Martin Müller.

Polizey-Bezirk.	Gemeinden.	Gemeinde-Vorsteher.	Gemeinde-Pfleger.	Stiftungs-Pfleger.	Gemeinde-Bevollmächtigte.
Landgerichts Gggingen.	16 Haunstetten	Michael Högele	Math. Schöllhorn	Thadä Möst	Klemens Kapfer, Xaver Pfundner, G. Mayer, Kantius Maierhofer.
	17 Hürdlingen	Fidel Wohlfarth	Martin Brehm	Martin Brehm	Remig Uebele, G. Gaugenrieder, J. Nößle.
	18 Inningen	Karl Klök	Joh. Reitmair	Mathias Höfle	Barth. Schmölzer, Andr. Schwarz, M. Schlosser, Mich. Hack.
	19 Kriegshaber	Joseph Madlener	Sebastian Spieß	Lorenz Fleiner	Abrh. Steiner, Salomon Oberdorfer, Gottlieb Gaupp, Wilh. Müller.
	20 Langweid	Thom. Haindel	Mathias Steiner	Joseph Endres	Seb. Kraus, Al. Schmid, Mathias Schilling.
	21 Leitershofen	Georg Müller	Mart. Demharder	Peter Kreuzer	Jos. Wagner, M. Meigler, Jos. Minsberger.
	22 Lützelburg	Michael Schuster	Johann Ruf	Georg Scheuer	Jos. Geist, J. Meister, Xaver Kreis.
	23 Margartshausen	Ottmar Sommer	Andreas Geh	Andreas Geh	Lor. Wiedemann, Joseph Fischer, Th. Deubler.
	24 Neusäß	Joseph Soher	Johann Füchsle	Sebast. Schuster	Jos. Döll, Mart. Marz, Simon Marz.
	25 Oberhausen	Johann Diebold	Alois Ritzler	Joseph Rok	M. Gleich, Chr. Härtlein, Joseph Fichtel, Mich. Schmid, J. Höchstädter.
	26 Ottmarshausen	Jos. Heinzelmann	Sebast. Mahler	Leonh. Dembard	Andr Steigleber, Mth. Erdle, Joh. Kratzer.
	27 Pfersee	Joseph Reiter	Anton Fastnacht	Mathias Span	Ign. Kaisel, Mich. Zimmermann, Lor Blank, Vitus Gleitner.
	28 Reinhardshausen	Jos. Dormeier	Eustach Pfänder	Lorenz Siemann	J. Schättel, Ulr. Stammel, Firmus Schuster, Mathias Schäffler.
	29 Rettenbergen	Alois Kollmeier	Xaver Mitlmaan	Xav. Mitlmann	Jos. Kuchenbauer, Mrt. Frieß, Lnh. Braun.
	30 Schlipsheim	Xaver Soher	Marx Müller	Marx Müller	N. Leopold, K. Schrät, Andr. Stuhlmüller.
	31 Stadtbergen	Leonh. Kropper	Ulr. Dietmaier	Franz Schnebele	Roman Schiefele, Joseph Scheible, S. Heichele.
	32 Steppach	Joseph Baierle	Gallus Fischer	Gallus Fischer	Anr. Hafner, Is. Löwenstein, Isak Löw.

Landgericht Grönenbach.

Polizey-Bezirk.	Gemeinden.	Gemeinde-Vorsteher.	Gemeinde-Pfleger.	Stiftungs-Pfleger.	Gemeinde-Bevollmächtigte.
33	Stettenhofen	Jos. Geisenfelder	Xav. Kohlberger	Xav. Kohlberger.	Johann Paul
34	Täfertingen	Michael Schmid	Krispin Schnebele	Anton Merz	Ignaz Jaser, M. Haindel, Andr. Bauer.
35	Walberg	Xaver Gaterhes	Martin Pröll	Martin Pröll	Jos. Höher, M. Razinger, Joseph Högg.
36	Westheim	Joseph Anton Seis	Joseph Meier	Joseph Meier	Johann Grenzle, Johann Gschwilm, J. Kastner.
1	Altusried	Alois Kiechle	Innozenz Heberle	Joseph Müller	Fr. Jos. Aicher, Jos. Ant. Huter, Jos. Eggensberger, Ignaz Hörger, Johann Waldmann.
2	Burach	Peter Schwarz	J. Witlishauser	J. Witlishauser	Georg Rabus, Gg. Wegmann, Elias Tißinger.
3	Dickenreishausen	Daniel Link	Elias Rabus	Martin Link	Georg Brater, Georg Ungiehrt, Martin Unfold.
4	Dietmannsried	Fr. Jos. Reichart	Joseph Lander	Johann Koch	Johann Müller, Valentin Epp, Basil Streng, M. Graf, Jos. Breher.
5	Ferthofen	Benedikt Boben	Jos. A. Boneberg	Jos. A. Boneberg	P. P. Hölzle, J. Redle, Anton Mayer.
6	Frauenzell	Anton Dorn	Xaver Wiedemann	Jakob Dorn	Joseph Haggenmüller, Wilib. Albrecht, Math. Dorn.
7	Grönenbach	Michael Schmid	Heinrich Birk	Alois Mair	Gg. Prestel, G. Endres, Alex Schäumezler, Joh. Endres, Joh. Wassermann.
8	Hardorf	Jos. Ant. Weitzenegger	Joh. M. Größ	Joh. Mart. Größ	Xaver Frei, Jak. Schuhmacher, Fr. Madlener.
9	Kimratshofen	Jos. A. Gremer	Mich. Zeberle	Xaver Kutter	Mich. Merdler, K. Köchler, J. Gronmayer, B. Gantner, L. Dorn
10	Krenburg	Johann Höger	Fr. J. Botzenhart	Fr. J. Einsiedler	Ulrich Refler, Georg Enderle, Klem. Krug, Fr. Jos. Waldmann.
11	Lautrach	David Sauter	Anton Bihler	Pet. Paul Dorn	Ant. Engel, Mich Angerer, Mich. Diepolder.
12	Legau	Ignaz Halder	Anton Dorner	Martin Bayer	Joh. Merk, Fr. Einsiedler, J. Briechle, J. A. Graf, J. Widmann.

Digitized by Google

Polizey-Bezirk.		Gemeinden.	Gemeinde-Vorsteher.	Gemeinde-Pfleger.	Stiftungs-Pfleger.	Gemeinde-Bevollmächtigte.
Landgerichts Grünenbach.	13	Muthmannshofen	M. Steinhauser	Alois Dorn	Ignaz Dorn	Fr. Jos. Fehnte, Fr Jos. Saßgeber, Joseph Ant. Kohler.
	14	Probstried	Jos. Einsiedler	Andreas Stetter	Joseph Mayr	Joh. Seif, Mich. Rau, Baptist Becherer, Anv. Kutter.
	15	Reichholzried	Joseph Albrecht	Georg Hartmann	Xaver Albrecht	Georg Endres, Ant. Diepolder, Ant. Notz, Raim. Salzgeber.
	16	Steinbach	Hörm. Freichler	Joseph Scherle	Fr. Jos. Merk	Al. Freichler, Jos. Hörberg, Joh. Mahler.
	17	Volkratshofen	Jakob Kühlmuß	Mathias Ranz	Brtl. Weißenhorn	T. Pfalzer, M. Schnurrenberger, K. Mayr.
	18	Woringen	Georg Hörger	Michael Kapfer	Ulrich Wihig	Caspar Ranz, Joh. Woch, J. Karrer, M. Huith.
	19	Zell	Georg Hörmann	Georg Einsiedler	Jos. Ant. Merk	Ant. Gregg, Fr. J. Rau, Xaver Kreutzer.
Landgerichts Günzburg.	1	Anhofen	Mathias Mack	Johann Dirr	Lorenz Dirr	Sim. Schuler, J. Müller, Martin Diele.
	2	Autenried	Andreas Wieser	Johann Deutschenbaur	Thadä Eisenlauer	Andr Schmid, J. Haberreuter, Moriz Sailer.
	3	Bubesheim	Joh. Hupfauer	Alban Treu	Libor Holl	Ant. Geiger, G. Linder, Anton Hupfauer.
	4	Bühl	Mathias Renz	Anton Deutschenbaur	Mathias Keller	Joh. Maier, Jos. Drexler, Leonh. Rohrhirsch, Anton Maier.
	5	Burlasingen	Xaver Maier	Anton Schleich	Anton Schleich	Ulrich Danner, G. Bloß, Georg Reithmaier.
	6	Denzingen	Johann Rösch	Joseph Lehr	Michael Kettel	Jak. Hafner, Jak. März, Michael Koch.
	7	Deisingen	Michael Gastl	Georg Walk	Georg Sauter	Mth. Imbiel, C. Maier, Franz Schmalberger.
	8	Echlishausen	Jos. Holzmann	Joseph Volkart	Alois Richter	Mich. Vogt, Leonh. Ott, Leonhard Zeller.
	9	Ellzee	Ottmar Schick	Jos. Ant. Seitz	Jos. Ant. Seitz	Anton Gallasch, Conrad Kuhn, Stephan Fendt.
	10	Finningen	Joseph Wunder	Leonhard Geiger	Leonhard Geiger	Ferd. Heinz, Jos. Kast, Anton Heinz.
	11	Großköz	Hermann Moll	Joseph Wieser	Klemens Jehle	Franz Ritter, Xav. Wagner, Anton Wolf, Brtl. Maier.

Polizey-Bezirk.	Gemeinden.	Gemeinde-Vorsteher.	Gemeinde-Pfleger.	Stiftungs-Pfleger.	Gemeinde-Bevollmächtigte.
Landgerichte Günzburg.	12 Großkissendorf	Joh. Neuhäusler	Johann Härtel	Franz Bertele	Ant. Wolf, Mk. Mack, Johann Mühleisen
	13 Hausen mit Jedelhausen	Jakob Stetter	Joh. Wiedemann	Jakob Schneider	J. Bitterolf, Mich. Unfold, Gg. Müller.
	14 Harthausen	Xaver Hörmann	Joseph Röthle	Joseph Röthle	Barth. Ganser, Jak. Ammann, Jak. Röthle.
	15 Hochwang	Andreas Riß	Joseph Beck	Ott. Wiedemann	Marx. Ulrich, L. Müller, Johann Pröbstle.
	16 Holzschwang	Mich. Bitterolf	Christ. Wagner	Johann Benz	Joh. Stäb, Joh. Bühler, Jakob Junginger.
	17 Holzheim	Xaver Schreiber	J. Eberhartinger	Johann Stempfle	Xaver Dirr, Xav. Heinz, August Stöckle.
	18 Hösselhurst	Jos. Altstetter	Jakob Plöst	Anton Jäkle	Jos. Kopp, Nik. Wirth, Joseph Seitel.
	19 Ichenhausen	Franz Klöpfer	Anton Bader	Stephan Eger	Sam. Schwab, Sam. Rosenberger, J. T. Seif, J. Nußer, A. Schilling.
	20 Kleinkötz	Andr. Ackermann	Anton Berchtold	Alois Botzenhart	Phil. Ritter, Ottm. Götz, Casp. Spring.
	21 Kleinkissendorf	Mich. Hornung	Joseph Linder	Joseph Linder	X. Wägele, J. Müller, Johann Gerthofer.
	22 Leipi	Dionis Bretzel	Joseph Zeller	Joseph Zeller	Mich. Walter, Jos. Kircher, Andr. Muschgal.
	23 Leinheim	Blasius Steck	Franz Müller	Joseph Allelter	M. Benz, W. Hofmaier, Mich. Fahrenschon.
	24 Nersingen	Jakob Hiller	Jakob Maier	Jos. Waitzinger	Bened. Walter, J. Kreuter, Nik. Steiner.
	25 Neuhausen	Anton Wegele	Xaver Stadler	Xaver Stadler	X. Eberhart, J. Eberhart, Ant. Deutschenbaur.
	26 Nornheim	Andreas Wieser	Georg Mader	Fidel Farenschon	Thom. Selb, J. Kindig, Ulrich Heinle.
	27 Oberfahlheim	Joseph Gropper	Johann Ganser	Wendelin Gilg	Georg Eberle, Ignaz Neuer, Diom Flachslander.
	28 Oberelchingen	Joseph Miehling	Bened. Berchtold	Bened. Berchtold	Georg Schmid, S. Strobel, Anton Rösch.
	29 Offingen	Johann Löhle	Jos. Offenwanger	Ant. Offenwanger	G Seyfried, W. Röger, Joseph Fuchsle.
	30 Orenbronn	Math. Hollenzer	Melchior Seltz	Joseph Madl	Math. Kempfle, Thom. Wöhrle, A. Danner.

Digitized by Google

Polizey-Bezirk.		Gemeinden.	Gemeinde-Vorsteher.	Gemeinde-Pfleger.	Stiftungs-Pfleger.	Gemeinde-Bevollmächtigte.
Landgericht Günzburg.	31	Pfuhl	Jakob Schiele	Georg Lopp	Barth. Hocheisen	Mich. Zoller, J. Bitterolf, Luh. Weil, Heinr. Unfeld.
	32	Reisensburg	Sebastian Rösch	Anton Heutsch	Georg Walter	J. Walter, Luh. Lacher, Joseph Mendle.
	33	Remshart	Johann Volk	Anton Eisele	Andreas Eisele	Georg Schiferle, Johann Bihler, Joh. Bader.
	34	Rettenbach	Lorenz Maier	Ulrich Schiferle	Georg Merkle	Ulrich Schneider, Xaver Sauter, Joseph Voggeser.
	35	Rieden	Joseph Sauter	Anton Frank	Mth. Jedelhauser	Luh. Lei, Lud. Bissinger, Joseph Schwarz.
	36	Reuti	Balth. Botzenhart	Jakob Benz	Joh. G. Bollinger	Adam Ott, Balthasar Botzenhart sen. Joh. Grg. Beck.
	37	Riedheim	Ludwig Sachs	Mathias Bosch	Mathias Bosch	Andr. Schneider, Mich. Dirr, Johann Mäschle
	38	Riedhausen	Johann Schleicher	Dom. Danner	Jos. Schrödeser	Jos. Schmid, M. Maier, Thomas Baumberger.
	39	Schnekenhofen	Georg Deutschenbaur	Balthasar Söffel	Balthasar Söffel	M. Meißle, J. Schwer, Joseph Götz.
	40	Steinheim	Leonhard Dirr	Jakob Buck	Jakob Buck	Joh. Stern, M. Guther, Johann Schneider.
	41	Straß	Simon Maier	Simon Harder	Mathias Galler	Xaver Aubele, Leonhard Schmid, Anton Nuß.
	42	Thalfingen	Johann Model,	Johann Glöckle	Johann Glöckle	Jos. Hägele, Jos Kast, Xaver Schick.
	43	Unterfahlheim	Conrad Eberle	Leopold Vogt	Leopold Vogt	M. Schleich, D. Steinmaier, Andr. Merkle.
	44	Unterelchingen	Mth. Wiedemann	Melchior Höld	Liber Schmid	Ant. Hiller, Ottm. Remmele, Jakob Harder.
	45	Waldstetten	Leop. Weithmann	Joseph Wiblishauser jun.	Ulrich Staible	Joseph Gehring, Christ. Beck, Mich. Schäffel, Alois Fingerle.
Lgg. Hochstädt.	46	Wattenweiler	Lorenz Ziegler	Joh. Maurer sen.	Andreas Drexler	Joseph Wolfgang, Lorenz Mörrath, L. Müller.
	47	Wasserburg	Leonh. Schontner	Leonh. Schontner	Georg Sauter	Jos. Wölfle, Jos. Vierbacher, Mich. Steck.
	1	Amerdingen	Joseph Ant. Sauer	Joh. Georg Rösch	Johann Schmid	Joseph Grandi, Thomas Rehm, M. Buchmaier, Johann Kaufmann.

Polizey-Bezirk.		Gemeinden.	Gemeinde-Vorsteher.	Gemeinde-Pfleger.	Stiftungs-Pfleger.	Gemeinde-Bevollmächtigte.
Landgerichr Hochstädt.	2	Blindheim	Georg Feistle	Joseph Hitzler	Xaver Klopfer	Xav. Kaltenegger, Ant. Sager, Gg. Nitz, Casp. Nieblinger.
	3	Deisenhofen	Johann Häußler	Nikol. Kummer	Joh. Gerstmaier	G. Lämmermaier, Mth. Jung, Anton Bawidenmann.
	4	Gremheim	Joh. Gg. Sailer	Anton Berchtenbreiter	J. G. Reitschuster	J. Häußler, J. Sailer, Mich. Wiedemann.
	5	Kitlingen	Caspar Grob	Nikolaus Mayer	Jos. Gallenmiller	A. Gietinger, J. Gollmann, Nep. Hitzler.
	6	Lutzingen	Xaver Sperer	Joseph Winter	G. Mich. Mengele	Georg Walter, Joh. Kobinger, Gg. Winter, Joseph Riegel.
	7	Mooslingen	Martin Meyer	Mart. Griminger	Joh. Burghard	Barthol Meyer, Anton Bösele, Alois Kraus, Sales Weber.
	8	Oberfinningen	Domin. Seemiller	Johann Maier	Johann Maier	Mart. Gös, Joh. Mühlbach, Xav. Seemüller.
	9	Oberglauheim	Joseph Banholzer	Georg Hefele	Joseph Hefele	Balth. Lorenz, G. Salzmann, Andr. Schadel.
	10	Oberliezheim	Joseph Hafner	Joseph Röble	Leonhard Munz	Jos. Hurler, Jos. Baier, Xaver Bschorer.
	11	Schwenebach	Xav. Lindenmaier	Michael Helmer	Michael Beck	Anton Rieder, Michael Scherer, Jos. Seitz.
	12	Schweningen	Joseph Hofer	Johann Wetschenbacher	Xaver Zerle	Math. Anzenhofer, M. Moger, Joach. Reiter, Thomas Böhm.
	13	Sonderheim	Joseph Heider	Donat Maier	Al. Wengenmaier	Michael Miller, Michael Lehmann, A. Klopfer.
	14	Steinheim	Joseph Müller	Joh. Dollinger	Caspar Zimmer	Jos. Meser, Jos. Säger, Alb. Anzenhofer, Xav. Hefele.
	15	Tapfheim	Anton Biber	Joseph Klopfer	Joseph Foag	Georg Maier, Jos. Lang, L. Schwarz, Jos. Götz.
	16	Unterfinningen	Mich. Haselmaier	Martin Schäffler	Mart. Ringeisen	Jos. Hirschbalz, Michael Braun, Jos. Herdner.
	17	Unterglauheim	Joseph Schwaier	Joseph Nedel	Xaver Kraus	Mathias Kapfer, Joseph Schwaier, Joseph Behringer.
	18	Unterliezheim	Joh. Gerstmaier	Joseph Schuster	Joseph Schuster	Xav. Kreuter, L. Maier, Leonhard Kraus.

Digitized by Google

Polizey-Bezirk.	Gemeinden.	Gemeinde-Vorsteher.	Gemeinde-Pfleger.	Stiftungs-Pfleger.	Gemeinde-Bevollmächtigte.
Landgericht Illertissen.	19 Wolpertstetten	Jos. Gerstmaier	Xaver Schwaier	Xaver Hofer	Lnh. Graffai, P. Bunk, Joseph Beringer.
	1 Au	Johann Maier	Thomas Streit	Thomas Streit	Ant. Holl, A. Battrey, Joseph Häuter.
	2 Aufheim	Caspar Humm	M. Schweighard	Georg Eyerstock	Ant. Arnold, Xav. Dietmann.
	3 Bellenberg	Georg Kreis	Xaver Volkard	Joseph Fischer	Thadä Aschmer, J. Deil, Johann Heinrich.
	4 Bettlinshausen	Johann Vogt	Xaver Kracker	Xaver Kracker	G. Dirr. And. Volkardt, Joseph Hart.
	5 Dietershofen	Andreas Suiter	Seraphin Konle	Alois Schuwerk	Al. Eberle, Ulr. Zacher, Franz Joseph Zeh.
	6 Engishausen	Joseph Rogg	Anton Wanner	Joseph Graf	Joseph Beckeler, Joseph Riedmaier.
	7 Jedesheim	Alois Fischer	Joseph Jehle	Thadä Schwald	Mart. Schänzle, Math. Berger, Jak. Fischer.
	8 Illertissen	Joh. Nep. Lauter	Joseph Fackler	Joseph Berger	Ulr. Maier, Mrt. Kreis, Jakob Briechle, Sebast. Wiedemann.
	9 Innenberg	Johann Zeith	Anton Völk	Anton Völk	Ulrich Beck, Mich. Ramp.
	10 Klosterbeuren	Johann Sauter	Anton Bär	Joh. Bartenschlager	Wil. Auber J. Kartheininger, Jos. Bauer.
	11 Oberroth	Balthasar Popp	Conrad Wachter	Johann Pfister	J. Zimmermann, Conr. Bürzle, St. Beck.
	12 Oberschönegg	Leonhard Engel	Xaver Frieß	Xaver Frieß	Gotth. Mutzl, G Mutzel, Leonh. Schaule.
	13 Tiefenbach mit Emershofen	Georg Hartmann	Thadä Prem	Anton Beck	Mrt. Blum, J. Schmid, Johann Gaßner.
	14 Unterroth	Gordian Kempter	Jakob Keller	Thadä Meßner	X. Rendle, Joh. Drexl, Dominikus Martin.
	15 Vöhringen	Thadä Schmid	Simon Harder	Joseph Epring	Georg Karrer, Andreas Gugter, Anton Roß, Ignaz Schnitzler.
	16 Fellheim	Xaver Rapp	Jos. Weihrather	Jos. Weihrather	Jos. Bacherach, J. Göppel, Christ. Schmid.
	17 Osterberg	Johann Stäuble	Conrad Kolb	Conrad Kolb	Jos. Rolli, Bened. Beck, Alois Birkle, J. Huber.
	18 Weiler	Johann Gestle	Georg Eberle	Johann Käufler	A. Frankastner, N. Kleimayer, Anton Steiger.

Landgerichte Immenstadt.

Polizey-Bezirk.	Gemeinden.	Gemeinde-Vorsteher.	Gemeinde-Pfleger.	Stiftungs-Pfleger.	Gemeinde-Bevollmächtigte.
1	Aach	Peter Vögel	Anton Höß	Peter Fink	Math. Hehle, J. Waltner, Martin Häufler, Joseph Berkmann.
2	Akams	Joseph Fleschut	Jos. Hindelang	Joseph Rehle	Michael Lerchenmüller, Joseph Wegmann, Joh. Thoma.
3	Balderschwang	Peter Albinger	Fr. J. Sutterlitti	Fr. J. Sutterlitti	Peter Schnärzler, Conr. Albinger.
4	Bichel	Joseph Meyer	Joseph Geiß	Mang Jocham	Fid. Egger, X. Wucherer, Anton Schmid.
5	Blaichach	Johann Pfaudler	Fidel Egger	Xaver Weiß	Joseph Senn, Joh. Fritz, Johann Widemann.
6	Bolsterlang	Karl Pfister	Franz Hatt	Joseph Schmid	Mich. Bechteler, Franz Mair, Ignaz Schöll.
7	Diepolz	Joseph Riepp	Joseph Gaist	Anton Riepp	Joseph Gaist, Jos. Maul, Oswald Fusch.
8	Ekarts	Georg Ellgaß	Martin Heim	Georg Bihler	Carl Mair, Mrt. Sigler, Joseph Mehle.
9	Fischen	Franz Keller	Peter Markart	Joseph Rapp	Melch. Bader, J. Brutscher, Michael Zobl, Jos. Brutscher.
10	Gunzetsried	Georg Zwik	Alois Jordan	Fidel Köberl	Fr. J. Mair Fr. Endres, Caspar Häußler.
11	Immenstadt	Franz Ant. Höß	Georg Bechteler	Andreas Raab	Dom. Haug, Thom. Lipp, Ant. Zik, Jos. Geiß.
12	Maiselstein	Jos. A. Hartmann	Max Uth	Ign. Hartmann	Jos. Bader, J. Hummel, Fidel Miller.
13	Missen	Martin Hauber	Joseph Sigl	Karl Held	Ant. Sigl, Bened. Hummel, Mich. Kling.
14	Nidersonthofen	Jos. Ant. Moser	Mang Pfister	Mang Rasch	Gg. Schneider, J. Sutter, Johann Dluser.
15	Osterschwang	Baptist Hartmann	Johann Mair	Franz Weber	Mrt. Metzler, J Hatt, Conr. Bek, J. Oswald.
16	Staufen	Joseph Masler	Fr. J. Schädler	Aurel Stadler	Cnr. Mösnang, G. Burger, Leop. Mohr, Christ. Stöckeler, M. Schmid.
17	Stein	Casp. Haltmair	Baptist Geiß	Anton Walk	Gg. Gruber, M. Finckel, Joseph Götz.
18	Stiefenhofen	Jakob Kek	Xaver Schwander	Andreas Ellgaß	Nikol. Feurstein, Anton Schnärzler, J. Kometer, Joh. Eichele.

Landgericht Kaufbeuern.

Polizey-Bezirk.	Gemeinden.	Gemeinde-Vorsteher.	Gemeinde-Pfleger.	Stiftungs-Pfleger.	Gemeinde-Bevollmächtigte.
19	Thalkirchdorf	Jos. Linggenhöl	Georg Kek	Joseph Finkel	Martin Kenerknecht, Jos. Kenerknecht, Joh. Fink, Joseph Mair.
20	Tiefenbach	Anton Jochum	Johann Schmid	Johann Göhl	Egsp. Müller, Jos. Ant. Helm, Philipp Eß.
1	Baisweil	Johann Satzger	Xaver Boos	Joh. G. Ausmuth	Felix Gedler, Maurus Gerle, Anton Rehle, Anton Schmid.
2	Dösingen	Joseph Albrecht	Joseph Sprenzel	Carl Vogel	Ant. Sower, Chr. Obermaier, Xav. Nieberle.
3	Eggenthal	Zyprian Straub	Johann Schölthorn	Wendelin Müller	Mang Schmid, Ben. Hofmann, Phil. Schwarzkopf, Georg Suiter.
4	Frankenried	Georg Settele	Johann Schiang	Georg Nieberle	Joseph Brugg, Cajetan Hartmann.
5	Guttenberg	Sebast. Eichele	Mathias Grober	Johann Eingögg	Bruh Singer, M. Wegscheider, Sales Kille.
6	Hirschzell	Fr. Jos. Brarmair	Fr. Jos. Schneider	Fr. Jos. Schneider	Wend. Käs, Joh. Holderried, Mich. Häutle.
7	Ingenried	Bernh. Schuster	Sebastian Schropp	Sebastian Schropp	W. Groß, Gg. Prestele, Franz Anton Schmid.
8	Irrsee	Leonh. Wagner	August von Bammwarth	Joh. G. Groß	Georg Klimm, Mich. Hofmann, Jos. A. Weiher, Bernhard Simon.
9	Ketterswang	Alois Schmid	Wendelin Thoma	Seb. Nothhelfer	Georg Blasi, Benedikt Burkardt, Ig. Huber, Sebastian Miller.
10	Lauchdorf	Candid. Hinterkircher	Sebast. Markter	Alois Holderried	Stephan Denzel, Valent. Schapf, Bened. Schmid.
11	Mauerstetten	Mang Ritter	Wendelin Weber	Val. Guggemoos	Joh. Unsinn, Ben. Volk, Johann Schmölz.
12	Oberbeuren	Roman Zirk	Alt. Hörmüller	Silvest Fischer	S. Wind, M. Sevfried, Mich. Hub, Jos. Tröber.
13	Obergermaringen	Stephan Burkart	Peter Wachter	Michael Maier	Johann Mayr, Jos. Ant. Albrecht, Anton Haug,
14	Osterzell	Seb. Strohhaker	Mathias Unsinn	Xav. Holdenmair	Joh. Ferling, Wendelin Pfeffer. A. Schneider, Johann Storf.
15	Pforzen	Jos. Ant. Lederle	Heinrich Metzler	Joh. Guggemoos	Jos. Ant. Linder, Jos. A. Schall, Wend. Braunegger, Anton Geiger.

Polizey-Bezirk.		Gemeinden.	Gemeinde-Vorsteher.	Gemeinde-Pfleger.	Stiftungs-Pfleger.	Gemeinde-Bevollmächtigte.
Landgericht Kaufbeuren.	16	Rieden	Sebast. Pfeifer	Xaver Ried	Xaver Ried	Ant. Schauer, G. Roder, Michael Weber.
	17	Schlingen	Xaver Freischle	Xaver Filser	Martin Eberle	Lor. Singer, J. Döpfer, Georg Müller.
	18	Stöttwang	Joseph Moser	Johann Wurm	Jos Ant. Regele	Martin Birk, Joh. Arzberger, David Köpfle.
	19	Thalhofen	August Welö	Johann Martin	Johann Schwarzenbacher	Math. Völk. Jos. Waibl, Xaver Guggemoos.
	20	Untergermaringen	Stephan Dörfler	Joseph Gerle	J. A. Schaumann	Ant. Eberle, Ben. Maurer, Michael Käs.
	21	Westendorf	Johann Mentner	Martin Rieberle	Mathias Daser	Carl Bader, A. Schegg, Anton Hehl.
Landgericht Kempten.	1	Bezigau	Benedikt Mayer	Johann Uhl	Jos. Ant. Zeller	Leonh. Lang, Joh. Hartmann, Mich. Häringer, Georg Häutle.
	2	Buchenberg	Florian Mayer	M. Wegmann	Michael Köcheler	Joh. G. Albrecht, Joh G. Haggenmüller, Franz Ant Wegmann, Matth. Maier. A. Brutscher.
	3	Durach	F. Scheuermann	Johann Dopfer	Johann Epp	Jos. Maier, Gg. Wirth, Andr. Maier, Xav Hörmann, Bapt. Maier.
	4	Haldenwang	Fr. Ant. Müller.	Joh. B. Becherer	Michael Meggle	Fr. J. Haine, J. Schopp, A. Waibel, Cenr. Martin, J Hiltensperger.
	5	Kreuzthal	Xaver Borler	Fr. Ant. Rudolph	Michael Albrecht	Xaver Frey, Sim. Dorn, Bened. Wegmann, Jos. Steiner.
	6	Krugzell	Caspar Merz	Johann Prestel	Johann Briechle	Jos. Maier, Fr. J. Blechteler, Ant. Klein, Mich. Haggenmüller.
	7	Lauben	Lukas Stippich	Norbert Gebler	Joseph Steidele	J. G. Linagenheil, Just. Rauh, Fr. Jos. Mayer.
	8	St. Mang	Honer Merk	Johann Lingg	Daniel Haibel	Johann Feneberg, Franz Wendel, Bpt. Kiechle, Fr. Jos. Burkhart, Grg. Behringer.
	9	St. Lorenz	Anton Mayer	Fidel Frey	Michael Hiemer	Mich. Metzeler, Fr. Jos. Haggenmiller, Georg Thanner, J. Schrägle, Michael Lerf.

Digitized by Google

Polizey-Bezirk	Gemeinden.	Gemeinde-Vorsteher.	Gemeinde-Pfleger.	Stiftungs-Pfleger.	Gemeinde-Bevollmächtigte.
Landgericht Kempten.	10 Martinszell	Michael Gabler	Sim. Hindelang	Johann Steiger	Joh. G. Gast, Fr. Jos. Eggensberger, Mrt. Jäger, Anton Gabler.
	11 Memhölz	Benedikt Dorn	Fr. Ant. Läufle	Joh. Georg Tusch	Fidel Hörburger, Math. Klaus, Xaver Ding. Michael Immler.
	12 Rechtis mit Helengerst	J. Haggenmüller	Joseph Leifle	Seb. Egger, Vinzenz Läufle.	Carl Ritter, F J. Egger, Alois Köcheler.
	13 Sulzberg	Joh. Georg Barensteiner	Michael Walch	Joh. B. Berkmann	Jos. Dorn, Jos. C. Sontheim, Conr. Feneberg, Jakob Hahneberg, Jak. Sommer.
	14 Waltenhofen	Benedikt Groß	Joseph Steiner	Xaver Wegmann	Xav. Schopp, Vict. Hörmann, Joh. Bapt. Seif, Michael Klaus.
	15 Wengen mit Weiler	Johann Breyer	Joseph Ant. Riß	Für Wengen, Xaver Müller. Für Kleinwetter, Man. Schwegler.	Joh. Gg. Breyer, Anton Seger, Peter Sutter, Franz Joseph Baith.
	16 Wiggensbach	Georg Geiß	Mathäus Zeller	Georg Vorler	Jos. Koch, Ben. Kreuzer, Joseph Kiechle, Joseph Straßer, Joh. Dorn.
	17 Wildpoldsried	Michael Eberle	Anton Gebele	Joh. Reichart	Mich. Karg, Leonh. Graf, Math. Pfefferle, Rom. Hörmann.
Landg. Lauingen.	1 Bachhagel	Caspar Schilling	Martin Miller	Caspar Haller	Joseph Rettinger, Georg Kling, J. Hartmann.
	2 Burghagel	Michael Haas	Dominikus Kling	Anton Link	Ign. Schuster, G. Stütz, Georg Schön.
	3 Dattenhausen	Johann Wagner	Seb. Zimmermann	Anton Hegele	Jos. Renzer, Ul. Weber, Anton Wunderle.
	4 Echenbrum	Gg. Rettenberger	Xaver Fichtel	Xaver Fichtel	M. Schwarz, J. Traut Balth. Nußbaum.
	5 Falmingen	Georg Helchele	Anton Kitzinger	Anton Kitzinger	Mich. Mack, Aug. Kobel, Anton Mack.
	6 Frauenriedhausen	Georg Dreier	Leonh. Hurler	Leonh. Hurler	Georg Kleinle, P. Mengele, Mich. Hefele.
	7 Hausen	Joseph Senning	Gg. Waldenmayr	A. Gallenmüller	Georg Wengenmayr, Xaver Klebaur, Franz Jeneweiu.
	8 Landshausen	Joseph Lipp	Mich. Ackermann	Joseph Bauer	Joh. Tabor, Con. Mühlberger, J. Stempfle.

Digitized by Google

Polizey-Bezirk.		Gemeinden.	Gemeinde-Vorsteher.	Gemeinde-Pfleger.	Stiftungs-Pfleger.	Gemeinde-Bevollmächtigte.
Landgerichts Lauingen.	9	Obermedlingen	Joseph Schmid	Alois Hartleitner	Alois Hartleitner	Mart. Schön, Joh. Danner, Fr. Jos. Sauer.
	10	Peterswörth	Joseph Feldergut	Anton Güttinger	Anton Güttinger	Mich. Wiedemann, Jos. Wiedemann, Mathias Baumeister.
	11	Staufen	Joseph Metzger	Georg Abele	Georg Hummel	Jos. Nißl, Joh. Schön, Georg Eggert.
	12	Unterbechingen	Anton Weimayr	Georg Kling	Xaver Hurler	Mart. Hummel, Georg Weimaier, W. Mack,
	13	Untermedlingen	Georg Baur	Georg Bengeser	Georg Bengeser	Alois Suir, A. Schmid, Georg Thurnhuber.
	14	Veitriedhausen	Jos. Schwarzwälder	Joseph Kleinle	Joseph Kleinle	Joseph Neidlinger, Veit Kleinle, Georg Bunk.
	15	Zirtheim	Philipp Weibl	Conr. Wiedemann	Joh. Hartmann	Joseph Greiner, Joseph Wörner, Mich. Mang.
	16	Zöschingen	Joseph Kurz	Michael Hurler	Wilhelm Rehm	ger. Eber, Jos. Metzger, Anr. Rehm, Jos. Krans.
	17	Ballhausen	Joseph Eggert	M. Tiefenbacher	M. Tiefenbacher	Joh. Georg Kling, Christ. Kimmerle, X. Sauer, Veit Asum.
	18	Bächingen an der Brenz	Math. Bendele	Friedrich Gäßler	Friedrich Gäßler	Casp. Nußer, Fried. Hermann, Michael Nußer, Michael Brachert.
	19	Haunsheim	Martin Hiller	Jakob Bosch	Michael Ortlieb	Georg Rommel, Johann Koib, Wilh. Thomas.
	20	Oberbächingen	Georg Wiedemann	Joh. Georg Horsch	Mich. Dörflinger	C. Ostertag, M. Schmid, Joseph Galgenmüller.
	1	Aeschach	Joh. G. Meßmer	Mathias Heimpel	Mathias Heimpel	Seb. Brög, sen. Andreas Bermeß, Gottfried Rau, Sebast. Brög jun.
Edg. Lindau.	2	Bodolz	Gebhard Schäfler	David Wetzler	Joseph Zürn	Jos. Schmid, J. Heitinger, Jakob Schmid.
	3	Böhenreute	Mathäus Leuthe	Joseph Ruf-	Joseph Schmid	Jos. Mader, Mich. Feurstein, Nik. Schweizer.
	4	Hege	Anton Martin	Joseph Schäfler	Joseph Hoß	Jodok Mayer, Bap. Hoß, Franz Joseph Braun.
	5	Hoiren	Johann Wilhalm	Joh. Gg. Wilhalm	Joh. Gg. Wilhalm	Casp. Reutin, J. Brög, Six. Brög, Mth. Eglin.
	6	Hergensweiler	Ambr. Haltmair	Franz Anton Abler	Hoh. Georg Hasel	Christian Ruhm, Ambros Gmünder, Gebhard Straub.

Digitized by Google

Polizey-Bezirk.		Gemeinden.	Gemeinde-Vorsteher.	Gemeinde-Pfleger.	Stiftungs-Pfleger.	Gemeinde-Bevollmächtigte.
Landgericht Lindau.	7	Mitten	Baptist Köberle	Joseph Ehrle	Joseph Hotz	Christ. Bauer, B. Ehrle, Joh. Georg Looser.
	8	Nonnenhorn	David Wetzler	Baptist Hotz	Jos. M. Hornstein	Georg Martin, Johann Köberle, Ant. Mayer.
	9	Oberreitnau	Gebh. Kollmann	Joh. Schmidinger	Johann Heimpel	Lib. Meßmer, Joh. Grg. Winkler, M. Sauter.
	10	Reutin	Math. Brombeis	David Krist	David Krist	Fr. Urban Bühler, David Schoch, Brnh. Männer, Lorenz Götzger.
	11	Sigmarszell	Anton Rupfle	Gg. Schellenbaum	Joseph Steur	Mart. Brög, Jos. Hasel, Ambros Binger.
	12	Thann	Ant. Bodenmüller	Mathäus Forster	Fr. Ant. Werder	Jos. Walser, Ant. Brey, Andreas Frick.
	13	Unterreitnau	Michael Ehrle	Fr. Jos. Meßmer	Joseph Jegge	Ant. Kleiner, Silv. Gutensohn, G. Walser.
	14	Wohnbrechts	X. Stiefenhofer	Benedikt Lingg	Thomas Biggel	Andreas Beer, Chr. Rit, Carl Hasel.
	15	Weisensberg	Fr. Jos. Feßler	Jakob Feßler	Ambros Huber	Michael Schmid, Joseph Hasel, Georg Flachs.
Landgericht Mindelheim.	1	Altenstaig	Alois Bscheer	Kasso Riederer	Kasso Riederer	Xav. Schuster, A. Huber, Franz Zollner.
	2	Apfeltrach	Joh. Kustermann	Ant. Wiedemann	Johann Specht	Seb. Daur, Lorenz Holl, Barth. Degle.
	3	Dirlewang	Jos. Southeimer	Johann Scheer	X. Koppenwieser	W. Drexl, P. Leibrecht, M. Rampp, J. Lederle.
	4	Dorschhausen	Joseph Leibrecht	Jos. Höllberger	Joh. Southeimer	Donat Kusterer, Johann Prestele, J. Löhle.
	5	Egelhofen	Matthäus Eberle	Andreas Koch	Andreas Koch	Thom. Schmid, Mathias Wanner, Mich. Huber.
	6	Erisried	Michael Mayr	Georg Dolp	Joseph Lutz	Paul Dreer, Fel. Schnieringer, P. Hofmann.
	7	Entenhausen	Xaver Mörz	Georg Remmel	Georg Remmel	Ottm. Kirchmayer, Franz Wiedemann, Christian Bauer.
	8	Gernstall	Barth. Wolfegg	Conr. Anwander	Xaver Schuster	Ant. Anwander, Joseph Beckel, Xav. Häußler
	9	Haßberg	Ant. Lochbrunner	Johann Paul	Ant. Zinsmeister	Sebastian Huber, Anton Wassermann, Joseph Wucherer.
	10	Hausen	Alois Grumm	Georg Müller	Leonh. Osterrieder	Joseph Baader, J. Zech, Xaver Zöttler.

Polizey-Bezirk.		Gemeinden.	Gemeinde-Vorsteher.	Gemeinde-Pfleger.	Stiftungs-Pfleger.	Gemeinde-Bevollmächtigte.
Landgericht Mindelheim.	11	Heimenegg	Everist Schuster	Michael Groß	Michael Groß	Xaver Stener, Joh. Holdenauer, G. Schorer.
	12	Helcheuried	Joseph Menner	Jakob Uebele	Jakob Uebele	Wolfg. Betz, B. Mayer, Georg Schweiher.
	13	Kirchdorf	Leonh. Bek	August Lutz	Peter Mayer	Andreas Magold, Michael Maier, C. Freudling.
	14	Köngetried	Xaver Kimmerle	Alois Rauch	Xaver Schendele	Ign. Satzger, G. Mair, Michael Tröber.
	15	Loppenhausen	Cosmas Götz	Math. Unglert	Joseph Bißle	Joh. Streitl, Joh. Müller, Mar Mayer.
	16	Mindelau	Rasso Mertinger	Jos. Wiedemann	Michael Seitz	Jos. Spaun, C. Königsberger, S. Freiberger.
	17	Mussenhausen	Thomas Hörmann	J. Tröbelsberger	Joseph Schellhorn	Michael Blochum, Math. Dreyer, M. Fleschhut.
	18	Nassenbeuern	Anton Schlögel	Rasso Schmid	Georg Ried	Al. Lederle, G. Paulus, Thomas Wiedemann.
	19	Oberauerbach	Georg Müller	Xaver Müller	Xaver Müller	Georg Anwander, Joseph Holzhey, Jos. Lutz.
	20	Oberkammlach	Xaver Zöttler	Gottl. Kusiermann	Seb. Wiedemann	Jos. Schellhorn, Philipp Eberle, August Karrer
	21	Oberrieden	Michael Mayr	Xaver Kohn	Felix Lutz	Joseph Schmid, Michael Rizel, Michael Müller, Joh. Gsell.
	22	Pfaffenhausen	Joseph Schöpf	Xaver Sesar	Johann Vogt	Xaver Zech, Martin Laur, Joachim Volkart, Gabr. Steichele.
	23	Preitenbrunn	Barthol. Schmid	Caspar Hieber	Caspar Mayer	Ig. Häfele, C. Singer, A. Würstle, X. Huber.
	24	Pronnen	Math. Schilling	Xaver Hämmerle	Xaver Hämmerle	Sim. Ostertag, Al. Götzfried, Martin Müller.
	25	Salgen	Joseph Lambert	Anton Knie	Johann Vogt	Andr. Jakob, J. Moser, Alois Martin.
	26	Saulengrain	Johann Schindele	Xaver Karrer	Xaver Karrer	Eusеb Thalhofer, Xaver Blochum, X. Aengstle.
	27	Schöneberg	Joseph Strobel	Jos. Luzenberger	Michael Heik	St. Rampy, L. Musat, Caspar Versal.
	28	Stetten	Johann Schmid	Michael Unglert	Alois Müller	A. Schaule, J. Schwarzenbacher, Xaver Hänseler.
	29	Unterauerbach	Michael Koch	Joseph Weidner	Joseph Weidner	Paul Tausch, X. Regele, Math. Sirch.

Polizey-Bezirk.		Gemeinden.	Gemeinde-Vorsteher.	Gemeinde-Pfleger.	Stiftungs-Pfleger.	Gemeinde-Bevollmächtigte.
Landgericht Mindelheim.	30	Unterkammlach	Georg Specht	Mathias Kneipp	Mathias Kneipp	Xaver Müller, A. Demler, Johann Huber.
	31	Unterrieden	Bernhard Sirch	Joseph Lutz	Simon Rößle	Mart. Jäger, And. Knie, Johann Schmid.
	32	Warmisried	A. Schnieringer	Michael Stauer	August Müller	Thom. Bartenschlager, W. Mayer, P. Schorer.
	33	Weilbach	Franz Fischer	Johann Würstle	Johann Würstle	S. Wörz, Jos. Bartenschlager, Mrt. Müller.
	34	Westernach	Joh. Schellhorn	Andreas Ambos	Jos. Leideſcher	Franz Reß, Jos. Merkle, Georg Liedl.
	35	Winzer	Thomas Vogel	Georg Goßner	Leonhard Strobel	Georg Auer, L. Müller, Joseph Schwab.
	36	Bedernau	Joseph Bihler	Georg Simon	Xaver Ebner	Mart. Kienle, Molachias Bichtele, S. Pfanzelt, Martin Zengerle.
Landgericht Neuburg.	1	Ambach	Gal. Engelniederhammer	Simon Hermann	Simon Hermann	Jos Mayr, Andr. Baumgartner, Jos. Eberle
	2	Baar	Johann Schmid	Martin Schweiger	Johann Schweiger	Th. Schmid, Mar Kettner, Jos. Lippert.
	3	Ballersdorf	G. Scheuermayr	— —	— —	Jakob Reisch, Joh. Stegmayr, Lorenz Klotz.
	4	Bergen	Georg Spiegel	Xaver Einberger	Für Bergen, Johann Weinzierl. Für Attenfeld, Martin Schlamp.	Ben. Stuber, A. Mühlbacher, Joseph Remm.
	5	Bergheim	Simon Funk	Leonhard Engel	Leonhard Engel	Ant. Kuischbek, J. Eder, Joseph Hasenhofer.
	6	Bitterbrun	Joh. Daflinger	Georg Klotz	Th. Zinsmeister	Jakob Senz, Jakob Hermann, Fr. Hiermair.
	7	Bruck	Casp. Riedmayr	Mich. Omasreiter	Mich. Omasreiter	Joh. Ostermair, Johann Breitner, M. Lohner.
	8	Burgheim	Xaver Lösch	Joseph Bergmiller	Sebastian Lang	Joh. Degmair, Fr. Reiner, Joseph Händler, Seb. Bergmiller, Jos. Schmid.
	9	Dezenacker	Joseph Appel	Wend. Zeisinger	Wend. Zeisinger	Jos. Kobold, Pet. Bleimair.
	10	Dinkelshausen	Jakob Karmann	Peter Schoder	Für Seibolsdorf, Jakob Golling. Für Dinkelshausen, J. Appel.	Joh. Appel, Jos. Engelniederhammer, Math. Weigl.
	11	Ebenhausen	Mart. Essigkrug	Joseph Schuster	Joseph Schuster	A. Schwaiger, J. Güntner, Xav. Mayr, Math. Schweninger.

Landgerichts Neuburg.

Polizey-Bezirk.	Gemeinden.	Gemeinde-Vorsteher.	Gemeinde-Pfleger.	Stiftungs-Pfleger.	Gemeinde-Bevollmächtigte.
12	Ehekirchen	Michael Maier	Andreas Golling	Joseph Eberhagen	G. Weidenhiller, And. Neff, Joseph Müller.
13	Feldkirchen	Martin Apl	Paul Hekel	Jakob Hekel	Johann Schmid, Johann Karpf, Math. Schmidbauer.
14	Fernmittenhausen mit Nährmittenhausen	Bartlmä Kugler	Michael Neff	Für Fernmittenhausen Andreas Rieflinger Für Nährmittenhausen Martin Pörtmeser	Jos. Wittmann, Simon Ottinger, J. Kugler.
15	Gottershofen	Peter Lidl	Paul Schweiger	Marzell Lob	Mathias Kopp, Michael Graklauer.
16	Hagan	Anton Eisinger	Joseph Gerstner	Joseph Gerstner	Joseph Schiebel, Andr. Pehl.
17	Heßelloh	Joseph Abspacher	Lorenz Hermann	Anton Hermann	Georg Reim, A. Kugler, Simon Raiser.
18	Hollnbach	Alois Lenz	Quirin Karmann	Jos. Ratzenberger	Math Mayer, J. Redl.
19	Hütting mit Ellnbrun	Johann Wittmann	Michael Stuber	Für Hutting G. Mühlbacher Für Ellnbrun, Xaver Maier	Jos. Friedel, Jos. Fach, Jakob Geist.
20	Joshofen	Jakob Habermair	Martin Riedl	Joh. Lindermair	Jak. Rehm, J. Lunzner, Stephan Baierle.
21	Karlshuld	Caspar Ebenhöcht	Mich. Waninger	Mich. Waninger	Martin Spekner, Franz Obermair, Georg Widmann, Georg Saudl.
22	Karlskron	Georg Hermann	Christoph Karch	Joseph Laimbeck	Joseph Eichbüchler, Joh. Scheitel, Sim. Schüz, Georg Kumat.
23	Leidling	Georg Schmid	Leonh. Auerhamer	Mathias Müller	Michael Karmann, Georg Reindl.
24	Lichtenau	Xaver Fürholzer	Joseph Mayer	Joseph Mayer	Mrt. Bößel, B. Mozet, Michael Hermann.
25	Mauching	Christian Lutz	Andreas Schuster	Johann Schweiger	Ant. Binder, Jos. Frühtrunk, Al. Bergmair, Bartlmä Häckner.
26	Moos	Georg Neff	Xaver Neff	Xaver Neff	Johann Riedelsheimer, Lorenz Roßkopf.
27	Niederstimm	Florian Ebner	Alois Schweiger	Alois Schweiger	Fr. Geisenfelder, Peter Kettner.
28	Oberhausen	Peter Schmidl	Jakob Rab	Carl Diebold	Marx Lur, Anton Krug, Andreas Kramer.
29	Oberstimm	Joseph Binder	Anton Buchner	Anton Buchner	Franz Appel, Lor. Widmann, Jos. Dangel.

Polizey-Bezirk.		Gemeinden.	Gemeinde-Vorsteher.	Gemeinde-Pfleger.	Stiftungs-Pfleger.	Gemeinde-Bevollmächtigte.
Landgericht Neuburg.	30	Ortlfing	Jos. Scheurmaier	Sebastian Appel	Für Ortlfing, Michael Spreng Für Biding, Jakob Schmid	Steph. Lösch, Mich. Blei, Thomas Daiser.
	31	Pichl	Mth. Froschmaier	Xaver Königer	Xaver Königer	Ulr. Rußer, J. Strigel.
	32	Reichertshofen	Quartan Schlamp	Jos. Delegera	Georg Merr	Joh. Raucheisen, Mich. Reitmair, X. Kreitmair, Jos. Heigel.
	33	Riedensheim	Joseph Naß	Anton Redle	Anton Redle	Jos. Helel, Georg Waldsperger, Jakob Koller.
	34	Rohrenfels	Franz Windacher	Georg Mayr	Für Rohrenfels Machlac Kriegl Für Bayern, Michael Schmidbauer	Jos. Krell, Martin Lebl, Andreas Mayr.
	35	Sinning	Franz Reisner	Jos. Degenmair	Xaver Stegmayr	Jos. Kugler, Joh. Mair, Jakob Wurmseher.
	36	Steppers	Anton Bek	Simon Hallinger	Simon Haller	Al. Keller, Jos. Raffel, Franz Kronburger.
	37	Straß	Joseph Schimmer	Jakob Späth	Jakob Späth	Th. Jenner, Wilib. Neurührer, J. Schnurer.
	38	Unterhausen	Joh. Habermair	Joseph Rehm	Georg Krug	Anton Stauber, Leonh. Fahnenschreiber, A. Mosheimer.
	39	Untermarfeld	Conrad Hafner	Ant. Fleischmann	Johann Reichert	Fr. Sommer, Ph. Ziegler, Jos. Zentmaier, Joh. Hofstetter, Phil. Ziegler.
	40	Unterstall	Johann Heckel	Anton Schweller	Johann Brikel	S. Gerstner, M. Göbel, Math. Hörmann.
	41	Wagenhofen	Johann Appel	Leonhard Reißner	Leonhard Reisner	A. Kirner, S. Melber, Wendelin Habermair.
	42	Weichering	Vitus Kugler	Georg Germann	Johann Arnolt	Chr. Kramer, M. Lautner, Joh. Appel.
	43	Winden	J. Schwarzbauer	Alois Hauser	Alois Hauser	Michael Neumair, Peter Kaltenegger.
	44	Zell	Gal. Finkenzeller	Johann Schopper	Joh. Omasreither	Leonh. Trüber, J. Dahlem, Heinrich Melber, Georg Seth, M. Keller, Moriz Finkenzeller.
Ldg. Oberdorf.	54	Zuchering	Blasius Brügel	Ant. Schabeerberger	Anb. Schabeerberger	Gallus Kornprobst, Joh. Kneißel, Mart. Zätel, Simon Oelsinger.
	1	Altdorf	Anton Epp	Joh. G. Martin	Joseph Martin	A. Moser, J. G. Enrisch, Franz Kirchbichler.

Polizey-Bezirk		Gemeinden.	Gemeinde-Vorsteher.	Gemeinde-Pfleger.	Stiftungs-Pfleger.	Gemeinde-Bevollmächtigte.
Landgericht Oberdorf.	2	Bernbach	Mathias Erhard	Johann Rehle	Johann Eberle	Georg Schmid, And. Epp, Johann Lang.
	3	Bertoldshofen	Michael Fichtl	Martin Brenner	Xaver Fischer	Grg. Weiß, M. Bruger, Joseph Anton Martin.
	4	Bidingen	Jos. A. Hohenegg	Jos. Ant. Setele	Georg Gebler	Xav. Völk, Joh. Eberle, Joseph Anton Sepp.
	5	Ebenhofen	Math. Meichelbeck	Michael Ried	Anton Martin	Xav. Bosch, X. Meichelbök, P. Paul Sepfried.
	6	Görisried	Georg Kloß	Nik. Guggemos	Jakob Geiger	Rup. Hotter, S. Riegg, J. Unsinn, J. Angerer
	7	Ingenried	Franz Rieger	Michael Schnitzer	Mathias Wind	M. Unsinn, J. G. Ziegler, B. Hitzelberger.
	8	Leuterschach	Fr. Jos. Hotter	Michael Sprenzel	Mang Ant. Marrer	X. Waldmann, G. Heinrich, Jos. Reichhard,
	9	Oberdorf	Franz Mühleisen	Johann Ried	Johann Martin	J. Rothhund, J. Georg, X. Strobel, X. Wachter.
	10	Rematsried	J. Ant. Hollmann	Jos. Ant. Rößel	Mathäus Möst	Andreas Filser, August Bök.
	11	Rettenbach	Ign. Amersinn	Peter Brecheler	Benedikt Fichtel	Xaver Reinhaus, Anton Miller, Th Gast.
	12	Rieder	Joh. M. Brenner	Marx A. Brenner	Sim. P. Brenner	Jos. Hindelang, Thomas Gabler, Xaver Frey.
	13	Rudratshofen	Johann Eberle	Johann Völk	Andreas Meggle	Math. Meyr, Jos. Anton Meggle, Jakob Meyr.
	14	Steinbach	Jos. Ant. Steger	Gaudenz Schmid	Gaudenz Schmid	Mang Anton Neuhauser, Georg Rapp, G. Pracht.
	15	Stetten	Joh. N. Fleischhut	David Ried	Pet. Paul Schnitzer	G. Brenner, G. Schaffitel, Joh. Aletsee, Jos. Echtler.
	16	Sulzschneid	Fr. Vened. Lutz	Michael Echtler	Nikolaus Endreß	D. Strobel, J. Weiser, Mathias Steiner.
	17	Thalhofen	Gabriel Fichtl	Andreas Rößle	Caspar Huber	Xaver Schichtele, Xaver Härtle, Alban Göbel.
	18	Wald	Joh M. Miller	Math. Guggemoos	Franz Joseph	Simp. Holderied, Seb. Hofer, Jos Meß, Franz Joseph Ebersbacher.
Landg. Ober-Günzburg.	1	Altrang	Philipp Hannes	Joh. Nep. Jäger	Johann Moser	Anton Breschele, Martin Eicheler, J. M. Hartmann, J. Waldvogel.
	2	Apfeltrang	J. Hiltensperger	Risso Weber	Stanislaus Hertle	Jos. Holzmann, Johann Kraus, Jos. Schneider.

Polizey-Bezirk.		Gemeinden.	Gemeinde-Vorsteher.	Gemeinde-Pfleger.	Stiftungs-Pfleger.	Gemeinde-Bevollmächtigte.
Landgerichts Ober-Günzburg.	3	Burg	J. Taufratshofer	Seb. Hafenmayr	Seb. Hafenmayr	Jos. Wölfle, Ulrich Fleschütz, Joseph Löchle.
	4	Ebersbach	Johann Holzheu	Johann Sporrer	Seb. Petrich	Marq. Kirchhofer, Gg. Wölfle, Joh. G. Heiß. Martin Waibel.
	5	Friesenried	Bartlmä Lerf	Joseph Ohneberg	Georg Höbel	Xaver Merz, B. Huber, Joseph Simon, Martin Schindele.
	6	Geisenried	Anton Bihler	Johann Gast	Jos. Reichenbach	Ignaz Gebath, Martin Martin.
	7	Hopferbach	Bartlmä Haibel	Simon Maier	N. Haggenmüller	Seb. Engstler, Benedikt Müller, Gg. Haibel.
	8	Huttenwang	Johann Lederle	A. Braunegger	Joseph Rauh	Xaver Dempfle, Joseph Barensteiner, Joseph Leonhard.
	9	Immenthal	Lorenz Hebel	Johann Eiband	Johann Eiband	Menr. Heiß, M. Maier, Jos. Hartmann, Mich. Wölfle.
	10	Kemnat	Mart. Hafenmair	Anton Schindele	Anton Schindele	Phil. Hohenegger, Ant. Spingler, Xav. Barsch.
	11	Kraftisried	Johann Höfele	Alban Geiger	Alban Geiger	Benedikt Roth, Johann Hartmann, X. Schiebel.
	12	Ober-Günzburg	G. Eggensberger	Christ Schneyer	Benedikt Weiß	Joseph Ant. Renn, Joseph Eilbacher, Xav. Stoß, Baptist Mahler, Sales Freudling.
	13	Oberthingau	Anton Reichard	Adam Guggemoos	Georg Maier	Joseph Hartmann, Seb. Steinhauser, Johann Höbel.
	14	Reinhardsried	Anton Mairock	Anton Hartmann	Anton Hartmann	Mich. Hindelang, Joseph Waibel, Johann Sandholzer.
	15	Ronsberg	Joseph Kreßler	Mrt. Wassermann	Joseph Schreiegg	Alois Schrägle, Michael Mairock, M. Nieberle, Sales Hölzle.
	16	Unterthingau	Florian Knestel	Ludwig Becherer	Mang Ant. Bader	Damian Bader, Xaver Maier, Alban Weyer, Joseph Höfele.
	17	Untrasried	Johann Heiß	Joseph Hummel	Joh. G. Fleschütz	Johann Heiß, Casp. Janser, Johann Karg.

Landgericht Ottobeuern.

Polizey-Bezirk.	Gemeinden.	Gemeinde-Vorsteher.	Gemeinde-Pfleger.	Stiftungs-Pfleger.	Gemeinde-Bevollmächtigte.
18	Willofs	Andreas Herz	Paul Bucher	Johann Feneberg Joh. Mich. Mayer	Joseph Hölzle, Michael Kustermann, J. Haug, Johann Schöllhorn.
1	Amendingen	Johann Wanner	Michael Haag	Georg Rauer	Jos. Riedmüller, Mich. Mayerhofer, G. Frank
2	Attenhausen	Clemens Dobel	Johann Röck	Joseph Dofer	SalesGrim, J. Streng, Andreas Schropp.
3	Arlesried	Math. Güthler	Johann Vögle	Johann Vögle	Math. Strodel, Samuel Reglau, Jak. Zettler.
4	Benlingen	Anton Wachter	Joh. Ostenrieder	Fr. Jos. Holzheu	Raph. Schedel, Joh. M Müller, A. Wunderer.
5	Betzisried	Anton Beckeler	Wilh. Geromüller	Wilh. Geromüller	Peter Albrecht, Benedikt Hölzle, Leonh. Mayer.
6	Böhen	Grg. Harzenetter	Leonh Weißenhorn	Joseph Trunzer	Jos. Steiber, M. Ohneberg, Balth. Mairot.
7	Darberg	Johann Streitel	F. A. Grambichler	F. A. Grambichler	Jos. Wörz, Joh. Fäustle, Cand. Degenhart.
8	Diatratried	Georg Wölfle	Joseph Epple	Joseph Epple	Jos. G. Riegg, Fr. J. Hohenegger, Mich. Zell.
9	Egg a. d. Günz	Georg Betscher	Joseph Graf	Fr. Ant. Rampp	Georg Schedel, C. Seitz, Anton Schmelz.
10	Elsenburg	Johann Schmidle	Math. Degenhart	Math. Degenhart	J. Miller, B. Müller, Joh. Zillenbiller.
11	Engetried	Mart. Weinald	Johann Huber	Johann Schratt	Jos. Fröhlich, J. Königberger, Anf. Wagner
12	Erkheim	Joh. G. Kramer	Joh. Wilhelm	Georg Fischer Johann Stetter	Georg Schweighart, Ul. Hangg, Thom. Sauter, Christian Häring.
13	Frechenrieden	Thomas Steinle	Wilh. Sahler	Thomas Huber	Joh. Georg Hölzle, Frdr. Juinger, Leonh. Königsberger.
14	Frickenhausen	M. Wassermann	Johann Rehm	Johann Rehm	Joh. Wuggazer, Johann Eggart, Chr Häring.
15	Gottenau	Jos. Lurenhofer	Alois Hölzle	Hubert Schmid	Clemens Wölfle, Hyazint Moser, Th. Prestele.
16	Guggenberg	Fr. Anton Mayer	Theod. Weidhofer	Theod. Weidhofer	Rom. Prelier, Aler. Hiemer, Jos Abröll.
17	Günz	Michael Regg	Joseph Schedel	Ben. Herzmiettrer	Jos. Regg, Mart. Fergg, Alois Schropp.
18	Haitzen	Fr. Jos. Fröhlich	Joseph Benz	Joseph Benz	St. Keller, J. Hölzle, Jakob Willer.

Polizey-Bezirk.	Gemeinden.	Gemeinde-Vorsteher.	Gemeinde-Pfleger.	Stiftungs-Pfleger.	Gemeinde-Bevollmächtigte.
Landgericht Ottobeuern.	19 Hawangen	Jos. Bertelmann	Anton Fikler	Mich. Seeberger	Ant. Buchmayr, A. Miller, Fr. J. Schneider.
	20 Lachen	Lorenz Grim	Jakob Diepolder	Johann Hermann Salom. Ottinger	Ulr. Birk, G. Ottinger, Johann Fischer.
	21 Lanenberg	Candidus Moser	Michael Schilling	Michael Schilling	Wend. Waibel, Cosmas Zettler, Andr. Brim.
	22 Lauben	Joh. Wassermann	Gottfried Gäbele	Gottfried Gäbele	Gg. Gäbele, J. Köberle, Johann Wassermann.
	23 Memmingerberg	M. Wassermann	Mathäus Hasel	Georg Peppel	J Honold, M. Guggenberger, Mth. Zettler.
	24 Niederdorf	Jos. Kustermann	Gabriel Hermann	Gabriel Hermann	Fr. S. Koch, J. Hörger, Mathäus Natterer.
	25 Niederrieden	Andreas Hurter	Anton Schorrer	Grg. Grambihler	Fr. Jos. Döring, Ant. Etensberger, J. Mayer.
	26 Oberegg	Johann Mayer	Martin Kolsmer	Martin Kolsmer	J. Bauschmid, J. Waibel, Alban Bischleger.
	27 Oberwesterheim	Barth. Fromel	Johann Baudrexel	Martin Haisch.	Joh. Merk, M. Königsberger, M. Auerbacher, Fr. Jos. Weisenhorn.
	28 Ollarzried	Georg Gayer	Michael Böh	Michael Böh	Gottl. Geromiller, Fr. J. Kustermann, Clem. Wiedemann.
	29 Ottobeuern	Fr. Sales Riegg	Johann Natterer	Philipp Schwarz	Rupert Billmann, Jos. Kimmerle, Ign Rösch, J. Bauer, Mich. Gögg.
	30 Rettenbach	Ant. Schmalholz	Jakob Pfefferle	Lorenz Schorer	Al. Schöning, B Högele, Grg. Wassermann.
	31 Schlegelsberg	Fidel Dobel	Xaver Eisenmann	Xaver Eisenmann	St. Leichtle, Nom. Röth, Alois Madlehner.
	32 Schwaighausen	Lor. Rothermel	Anton Zuktviegel	Anton Zuktviegel	Georg Lutz, A. Welzenegger, Seb. Kopf.
	33 Sontheim	Raph. Juninger	Alois Simmler	Xaver Herz	Franz Anton Gerum, Alex Mayer, Fr. Ant. Hamp, Franz Leichtle.
	34 Steinheim	Michael Rau	Peter Honold	Johann Oetterle	M. Honold, P. Honold, Tobias Reclau.
	35 Trunkelsberg	Xaver Prinz	Aug. Willmüller	Conr. Eicheler	Johann Waldle, Anton Hörnle, Michael Burgenland.
	36 Ungerhausen	Johann Steidele	Joh. Gg. Mangold	Michael Mayer	Alois Beggel, J. Blank, Alois Müller.

Polizey-Bezirk.		Gemeinden.	Gemeinde-Vorsteher.	Gemeinde-Pfleger.	Stiftungs-Pfleger.	Gemeinde-Bevollmächtigte.
Landgerichts Ottobeuern.	37	Unteregg	Joseph Schmid	Georg Schmid	Xaver Brückle	Mart. Voldenauer, Jos. Kleinheinz, M. Ostenrieder.
	38	Unterholzgünz	Bernhard Seitz	Johann Rueß	Jos. A. Stiegeler	Jos. Gaimann, J. Rothermel, Pius Kaufmann.
	39	Wineden	Franz Jos. Königsberger	Joseph Krismer	Joseph Krismer	Stl. Zeberle, M. Thalheimer, Ant. Frehner.
	40	Wolfertschwenden	Joseph Blattner	Joseph Schneider	Joseph Schneider	Fidel Geiger, J. Rottach, Mart. Epple.
Landgerichte Main.	1	Baierdilling	Casp. Modelmeier	Alois Krönner.	Math. Sandmaier	Jos. Koller, M. Huber, Xaver Kobold.
	2	Bergendorf	Peter Würfel	Joseph Ottinger	Joseph Ottinger	Moriz Hochhauser, Ant. Elba, Ant. Hamerl.
	3	Bonsal	Michael Strauß	Peter Fischer	Clem. Stemmer	Jos. Harlander, Joseph Reisinger, Mich. Grünewald.
	4	Buch mit Holzkirchen	Gg. Schmidmaier	Caspar Eitelhuber	Für Buch, Mich. Maier Für Holzkirchen, Ignaz Brigelmair.	Barth. Roßkopf, Andr. Sandmaier, Andreas Sturm.
	5	Ebenried	Joseph Rupp	Xaver Sedelmaier	Xaver Sedelmaier	Jos. Schweiger, Johann Echerer, Joh. Bauer.
	6	Eggelstetten	Joseph Reuter	Nik. Bachschuster	Caspar Forster	J. Wagner, A. Schmidbauer, Mich. Lang.
	7	Ellgau	Joseph Steppich	Mich. Kollmann	Mich. Kollmann	J. Gaukler, X. Schweizer, Mich. Wiedemann.
	8	Echsheim	Anton Winter	Martin Leinfelder	Anton Knöferle	Wend. Herrmann, Jak. Koller, B. Brummer.
	9	Etting	Mich. Haunstetter	Michael Bosch	Wolfgang Meier	Vitus Steyberger, Lor. Etsberger, Martin Fischer.
	10	Feldheim	St. Nieberle	Sebastian Seller	Michael Schweiher	Lorenz Halfpacher, Joh. Eberle, Jos. Rab.
	11	Gempfing	Joseph Steinle	Leonhard Zach	Alois Ottillinger	Jak. Artner, S. Gänswürger, Sim. Wild.
	12	Haselbach	Mathias Kocher	Joseph Vetter	Xaver Birla	Math. Dreher, Fr. Xaver Lohner, Mich. Sindl.
	13	Heimpersdorf	Martin Enderle	Leonhard Appel	Leonhard Appel	Hilar. Schaller, Jakob Hammerle, P. Eberle.
	14	Holzheim	Mart. Sandmaier	Joseph Bauer	Gottfr. Arnhold	Jak. Weiß, Ignaz Weiß, Anton Lemle.

Polizey-Bezirk.		Gemeinden.	Gemeinde-Vorsteh.	Gemeinde-Pfleger.	Stiftungs-Pfleger.	Gemeinde-Bevollmächtigte.
Landgericht Rain.	15	Ildorf mit Lenglohe	Barthol. Narr	Jakob Bek	Für Ildorf, J. Höger. für Lenglohe, Martin Hefel.	Alois Maier, Andreas Pfaffenzeller, Georg Maierhofer.
	16	Immendorf	Bened. Stemmer	Joseph Schilling	Johann Schilling	Seb. Schropp, G. Gall, Alois Rembold.
	17	Kühnhausen	Math. Hämmerle	Alois Herrmann	Alois Herrmann	Jos. Schröttle, Anton Mühlpointner, Bapt. Schilling.
	18	Kunding	Philipp Martin	Jakob Löffler	Math. Sandmeier	Jak. Karrmann, Math. Raba, J. Ansbacher.
	19	Mittelstetten	Leonh. Brandl	Michael Schober	Johann Rauch	Andr. Bögler, G. Zinsmeister, V. Schweiger.
	20	Münster	Christian Sieber	Leonhard Hatel	Michael Holler	Xav. Schretle, J. Werner, G. Sieber.
	21	Neukirchen	Joh. Bissinger	Thomas Wolf	Georg Golling	Jak. Kruk, M. Schweiger, Peter Kristl.
	22	Niederschönenfeld	Xaver Fendt	Andreas Stapf.	Andreas Stapf.	Jos. Koch. Gg. Brugger, Jakob Bauer.
	23	Oberbaar	Xav. Kornprobst	Blasius Wieller	Nikolaus Hartl	Jak. Klostermaier, Pet. Wagner, Ant. Staber
	24	Oberndorf	Jos. Schlössinger	Georg Scherer	Xaver Bertele	Alois Vogelmaier, Jos. Pröll, Mich. Scherer.
	25	Oberpeichting	Leonhard Nagel	Joseph Lohner	Jakob Raba	Flor. Stangel, Jos. Stocker, Jos. Stangel.
	26	Osterzhausen	Georg Schlecht	Dominik. Müller	Dominik. Müller	Ben. Hameri, V. Schopper, Jos. Schuster
	27	Peßenburgheim	Joseph Wünsch	Jos. Ruisinger	Paul Brigelmaier	Jos. Löffler, V. Weinbauer, Math. Markt.
	28	Pörtmeß	Conrad Rucker	Joseph Schroder	Joseph Schroder	Joh. Neugschwendner, Val. Bek, Mich. Huber, Ign. Heldeisen, Andr. Hellmann.
	29	Reicherstein	Johann Bauer	Anton Birla	Anton Birla	Marx. Riedelsberger, Mrt. Huber, G. Beyer.
	30	Riedheim	Joseph Birla	Michael Weindl	Max Weichsler	Georg Nachbar, J. Riß, Jos. Gollinger.
	31	Sallach	Thomas Oswald	Mich. Hofgärtner	Michael Paula	Caspar Martin, Bartlmä Roggesmüller, Alois Enthaler.
	32	Schönesberg	Andr. Kaufmeier	Markus Käfer	Markus Käfer	Jak. Meier, Carl. Stett, Jakob Bosch.

Polizey-Bezirk.		Gemeinden.	Gemeinde-Vorsteher.	Gemeinde-Pfleger.	Stiftungs-Pfleger.	Gemeinde-Bevollmächtigte.
Landgericht Main.	33.	Schorn	Mathias Stephan	Sales Schäfer	Sales Schäfer	Jos. Kottmaier, Xaver Winkler, Erl Schöner.
	34.	Stadt	J. Pfaffenzeller	Joseph Baumann	Jakob Nagel	Johann Bissinger, Vitus Benkler.
	35.	Staudheim	Georg Appel	Joseph Göbel	Georg Zach	Veit Lederer, Joseph Stadler, Fr. Schmid.
	36.	Thierhaupten	Sebastian Herb	Joseph Strahler	Caspar Herb	G. Ludl, Casp. Meir, G. Häusler, C. Strasser.
	37.	Unterbaar	Leonh. Gerstmaier	Georg Petz	Johann Roth	Joseph Bock, Andr. Hofbauer, Mich. Kaypl.
	38.	Walda	Ulrich Bek	Casp. Karamann	S. Betrenhauser Martin Bek	Mich. Rößner, J. Schiller, Ben. Heigemaier.
	39.	Wallerdorf	M. Stadtmüller	Lorenz Paula	Joseph Rötel	J. Mettinger, J. Winterle, G. Brigelmaier.
	40.	Wächtering	Mathias Häberl	Joseph Lutz	Mich. Zinsinger	Georg Steinbühler, Gg. Knöferle, J. Ferner.
	41.	Wengen	Joseph Gastl	Georg Neff	Christian Sieber	Mich. Braun, M. Glok, P. Engelnierderhammer.
	42.	Weihdorf	Georg Neff	Hilar Kugler	Hilar Kugler	Lor. Braun, F. Schiller, Jos. Auernhamer.
	43.	Wiesenbach	Leonh. Mangeld	Mich. Fiechtner	Joseph Mertl	J. Hörrmann, J. Kypl, Peter Kramer.
Landgericht Roggenburg.	1.	Balmertzhofen m. Hetschwang	Xav. Schönberger	Anton Ritter Georg Wieser	Anton Ritter Georg Wieser	Xaver Jehle, J. Lindemann, Peter Rueß, Gg. Schaller.
	2.	Beären	Andr. Niggemann	Anton Stetter	Joseph Maier	Oekon. Kollmann, Franz Braun, Joh. Fasold.
	3.	Biberach	Mathias Bader	Franz Goßner	Franz Weber	Gg. Stölzle, M. Walter, Franz Stocker, Rupert Karlotshofer.
	4.	Biberachzell	Georg Rieser	Michael Bertele	Joseph Haas jun.	Georg Schwarz, Georg Danzer, Leonh. Leutemaier, Xaver Stölzle, Joseph Schrapp.
	5.	Breitenthal	Wendelin Sontag	Valentin Harder	Sebast. Ständle	Joseph Wieser, Leonhard Steck, Jos. Kolb, Jos. Finkele.
	6.	Biberberg	Martin Keber	Johann Lehner	Joseph Benz	Leonhard Sälzle, Cornel Ganser, Valent. Baur, Thomas Strobel.

Digitized by Google

Polizey-Bezirk	Gemeinden.	Gemeinde-Vorsteher.	Gemeinde-Pfleger.	Stiftungs-Pfleger.	Gemeinde-Bevollmächtigte.
Landgericht Roggenburg.	7 Ebershausen	Joseph Boniger	Joseph Jäckle	Michael Winter	Ottmar Aletsee, Andreas Horber, Barth. Probst, Florian Bisle.
	8 Hausen	Martin Fritz	Seraphin Moll	Seraphin Moll	August Dirr, Fr. Hieber, Jakob Seitz.
	9 Ingstetten	Jos. Gerstlauer	Joseph Bannwolf	Joseph Bisle	Joseph Schrapp, Ottmar Schmid, Joseph Beck, Johann Vogel.
	10 Kristertshofen	Georg Konrad	Joseph Goßner	Joseph Goßner	Joseph Moll, Mart. Minderle, Georg Hucker, Matthias Maurus.
	11 Meßhofen	Anton Galster	Philipp Danti	J. Karletshofer	Joh Faulhaber, Conrad Geiger, Mah. Stölzle, Anton Neuhäusler.
	12 Nattenhausen	Ulrich Thoma	Stephan Fischer	Bapt. Merkle	Leonh. Jäkle, A. Rampp, Joh. Marx, E. Studer.
	13 Niederhausen	Joseph Bittner	Joseph Haugg	Math Zeller	V. Brunnenmaier, Fr. Miller, Johann Baur, Andreas Glogger.
	14 Nordholz mit Ebersbach	Joseph Frombold	Joseph Moll Math Vollkard	Joseph Moll Math. Vollkard	Aug. Kroner, M. Dietmann, Math. Goßner, Anton Bergmiller.
	15 Obenhausen	Moritz Winter	Ignaz Fischer	Andreas Holl	Anton Jenewein, Johann Schwärzle, Joh. Metz. Joseph Blum.
	16 Oberhausen	Joseph Schaich	Leonh. Rumel	Mart. Burghart	Fr. Schaich, Chr. Linder, Gg. Jalle, X. Kundig.
	17 Oberegg	Jakob Konrad	Joh. Lecheler	Joh. Lecheler	Bl. Zimmermann, Dav. Schmid, Jos. Thalhofer, Jakob Wagner.
	18 Oberwiesenbach	Anton Fischer	Dionis Stumbök	Anselm Böller	L. Gruber, Ant. Rirner, Johann Müller, Math. Riedmaier.
	19 Rennertshofen	Joachim Blasi	Valent. Kössinger	Joseph Vogel	Mich. Neuhäusler, Al. Striegel, Gabr. Blesi, Bernhard Baur.
	20 Schießen mit Schleebuch und Unteregg	Anton Gerstlauer	Ulrich Weltmann Thadä Schmöger Melch. Glatzmaier	Joseph Ganser Edm. Rohrhirsch	Ign. Kaiser, J. Romel, Andreas Streit, Joseph Haupeltshofer.
	21 Seifertshofen mit Waltenberg	A. Waltenberger	Xaver Müller Mathias Rogg	Fr. Jos. Goßner	Aud. Kuen, W. Winter, Xav. Müller, Gg. Link.

Polizey-Bezirk.	Gemeinden.	Gemeinde-Vorsteher.	Gemeinde-Pfleger.	Stiftungs-Pfleger.	Gemeinde-Bevollmächtigte.
Landgericht Roggenburg.	22 Silheim	Joh. Berchtold	Bernh. Ott	Bernh. Ott	Simon Kundig, Norbert Hochenbleicher, Joh. Schuster, J. Schwarz.
	23 Stoffenried	Joh. Bapt. Martin	Blasius Schneider	Franz Frick	Joh. Stribel, Melchior Hieber, Jos. Näher, Klement Benz.
	24 Tafertshofen	Johann Pfluger	Joh. Krausenböck	Jos. Gschwind	Ach. Bader, Xav. Betzel, Math. Gänßler, Leonh. Ulrich.
	25 Unterwiesenbach	Jos. Gerstlauer	Joseph Bisle	Joseph Bisle	Sebastian Jäkle, Norbert Allstetter, Gg. Wagner. Leonh. Schneider.
	26 Wallenhausen	Mathias Kleber	Barth. Gaßner	Anton Baur	Menrad Knoll, Gg. Kögel, Johann Goßner, Leonhard Kuen.
	27 Zaiertshofen	Balthasar Plöst	Joseph Dreyer	Joseph Dreyer	Anton Schmid, Stephan Bader, A. Probst, M. Braunmüller.
Landgericht Schrodenhausen.	1 Alberzell	Markus Franz	Vitus Faigl	Joseph Pöllner	Joseph Tödter, Bartlmä Neugschwendner, Lnh. Lungimaier.
	2 Arresing	Jak. Flamensbek	Franz Treffer	Math. Dentinger	Mich. Luz, Georg Haas, Georg Reisner, Johann Haas.
	3 Berg im Gau	Jakob Stemmer	Anton Halbedel	Anton Halbedel	Ant. Koppold, Joh. Eigner, Math. Maier, M. Gaugigl.
	4 Brunnen	Jos. Sedelmaier	Anton Koppold	Anton Koppold	Thadä Koppold, Mathias Seiz, Math. Koppold Anton Kreitlmaier.
	5 Diepoltshofen	Jakob Mörtl	Lorenz Eberl	Lorenz Eberl	Joh. Oswald, Fr. Felbermair, R. Wenger.
	6 Edelzhausen	Gg. Krammer	Mich. Buchard	Joseph Kastl	Ant. Pfündt, J. Natzer, Martin Meßner.
	7 Gachenbach	J. Triebenbacher	M. Triebenbacher	Joseph Lechner	X. Fichtner, Gg. Urban, Joseph Frohnwieser.
	8 Gerolsbach	Seb. Salvamoser	Erasmus Kratzer	Ant. Brandstetter	And. Fraindl, B. Kreitmaier, Andreas Koch.
	9 Grimolzhausen	Lor. Helmstreit	Mich. Kammerer	Joseph Haberl	Peter Steinbichler, Ant Eisenbek, Andreas Leitenstern.

Polizey-Bezirk.	Gemeinden.	Gemeinde-Vorsteher.	Gemeinde-Pfleger.	Stiftungs-Pfleger.	Gemeinde-Bevollmächtigte.
Landgericht Strobenhausen.	10 Hirschenhausen	Jak. Kirrmaier	Xav. Aidlspurger	Xav. Aidlspurger	Jos. Arthamer, Michael Herb, Th. Arthamer.
	11 Hörzhausen	Ignaz Leitenstern	Mart. Schellkopf	Wenzeslaus Baierl	A. Reichard, Jos. Willinger, A. Schneider.
	12 Klenau	Florian Schmid	Georg Lutz	Mich. Hökmaier	Math. Hökmaier, Wend. Schaipp, Luh. Schaipp.
	13 Klosterberg	Mart. Angerer	Seb. Schwender	Seb. Schwender	C. Wagner, J. Krepps, Joseph Rauch.
	14 Langenmosen	Math. Sedlmair	Mathias Zötl	Joseph Kaierle	Joh. Wintermaier, A. Schnell, L. Degmaier, Mathias Beitner.
	15 Lauterbach	Adam Bichl	Math. Essigkrug	Joh. Tafelmaier	W. Murr, Ant. Aechter, Thomas Essigkrug.
	16 Mühlried	Joh. Kothmaier	Johann Pöll	Martin Holler	J. Kramer, A. Buchard, Willibald Wagner.
	17 Reutenhausen	Joh. Grünwald	Paul Leopold	Paul Leopold	Gottl. Rupp, Mart. Höß, Anton Echter.
	18 Rettenbach	Franz Obeser	Mth. Angermaier	Joseph Knöferl	Paul Rupp, M. Schäfler, Anton Ströber.
	19 Sandizell	Mathias Schnell	Pet. Karrmann	Thomas Schmid	Joseph Stemmer, Math. Engelhard, J. Stadler, Mart. Maier.
	20 Sattelberg	Leonh. Mießl	Joseph Braun	Joseph Braun	Viktor Schilling, Leonh. Löschauer, Mth. Sigl.
	21 Singenbach	Andr. Polzmacher	Ferd. Kreutzer	Ferd. Kreutzer	Seb. Kratzer, A. Koller, Joseph Huber.
	22 Steingriff	Georg Urban	Thomas Joachim	Joseph Kahn	Mich. Schmidmair, Lor. Kramer, M. Stemmer.
	23 Strobenried	Mth. Mittlhamer	Jakob Buchard	S. Asenbrunner	Xaver Dik, Wenz. Prükl, Mathias Plökl.
	24 Volkersdorf	Martin Widmann	Jos. Kalltner	Jos. Kalltner	Jos. Herb, Sim. Angermaier, Georg Saitz.
	25 Wangen	Mich. Schwaiger	Georg Kastl	Georg Kastl	Joh. Reitberger, Nikol. Tafelmaier, Johann Gabriel.
	26 Weilach	Mathias Kraus	Georg Haaß	M. Baumgartner	Joseph Gschwendner, Peter Huber, Michael Grieser.
	27 Weilenbach	Simon Maier	Jakob Amann	Benedikt Haas	Mathias Kopold, Martin Weßner, Engelb. Stegmair.

Landgericht Schwabmünchen.

Polizey-Bezirk.	Gemeinden.	Gemeinde-Vorsteher.	Gemeinde-Pfleger.	Stiftungs-Pfleger.	Gemeinde-Bevollmächtigte.
*1	Birkach	Joseph Fischer	Franz Huber	Franz Huber	Fr. Joseph Trautweich, Franz Ant. Brechaisen, Thomas Huber.
2	Bobingen	Ant. Bobinger	Joseph Schlosser	Georg Kaiser	Math. Zettler, J. Wiedemann, Jos. Maier.
3	Genach	Cyprian Roll	Martin Schröffl	Johann Haugg	Math. Menner, Sebast. Müller, Anton Jäger.
4	Graben	Joseph Maier	Isidor Schiesl	Martin Häring	Joh. Fichtl, August Heiß, Lorenz Maier.
5	Großaitingen	Joseph Hutter	Joseph Heiß	Franz Wind	Nikol. Wildegger, Mar. Nägele, Ant. Wagner.
6	Großkitzighofen	Jakob Wanner	Anton Brugger	Paul Filser	Jos. Bogner, C. Spies, Fidel Regele.
7	Kleinaitingen	Franz Bischl	Ignaz Helder	Mang Käs	Rom. Michle, C. Schreiber, Thom. Schäfer.
8	Kleinkitzighofen	Anton Bischl	J. A. Bachlechner	Stephan Strehle	Joh. Schmid, J. Schwab, Cyprian Klök.
9	Klimach	Dom. Müller	Johann Schieg	Johann Schieg	Georg Maier, L. Reitmaier, Georg Heider.
*10	Kreuzanger	Caspar Wagner	Th. Schweighardt	Th. Schweighardt	Nik. Bauer, M. Wihler, Anton Köbler.
11	Langenreichnach	Johann Gaßner	Joseph Vogt Paul Keller	Joseph Hörtrich	Joh. Maier, A. Niederreiner, Georg Gleich.
*12	Langenerringen mit Westerringen	Fr. Jos. Voggeser	Johann Haßler	Gregor Nieberle Ottmar Jand	Thadä Weh, Ben. Wiedemann, Joh. Huber.
13	Lechfeld	Michael Egger	Jos. A. Häusle	Jos. A. Häusle	Casp. Loder, Pet. Grabler, Jos. Ziegler.
*14	Mickhausen	Andr. Stempfle	Ottmar Knie	Cölestin Röhrle	Joh. Heschele, Philipp Landherr, Joh. Reiter.
15	Mittelstetten	Paul Frey	Anton Wagner	Anton Wagner	Jos. Schimpfle, Franz Schneider, A. Häfele.
*16	Münster	Joseph Luß	Andreas Knoll	Philipp Wagner	T. Schneider, G. Bauer, Benedikt Egger.
17	Ottmarshausen	Adam Weber	Anton Kaiser	Ignaz Schiesel	Joh. Wildegger, Math. Miehle, M. Meßler.
18	Reinhardshofen	Bernh. Schneider	Lorenz Schmid	Lorenz Schmid	J. Ammerfinn, Martin Regele, Mich. Kurz.
*19	Rielhofen	— —	Mathä Miller	— —	— —
20	Schwabmühlhausen	Joseph Käs	Rochus Preisinger	Johann Dietrich	Marx. Simlacher, Georg Müller, P. Stemmel.

*) Die mit * bezeichneten Gemeinden gehören zum Gr. Fugger-Nordendorf. Herrsch. Gericht Mickhausen.

ed by Google

Kdg. Schwabmünchen. Polizey-Bezirk.

Landgericht Sonthofen.

	Gemeinden.	Gemeinde-Vorsteher.	Gemeinde-Pfleger.	Stiftungs-Pfleger.	Gemeinde-Bevollmächtigte.
21	Straßberg	Joh. Kantmann	Jakob Zörle	Jakob Zörle	Simp. Steichele, Joseph Maier, Mathä Zörrle
22	Untermeitingen	Fr. Ant. Bachmann	Fr. Auerbacher	Mich. Simlacher	J. A. Senner, Jos. Riederer, Martin Höß.
23	Wehringen	Franz Eibler	Casp. Wildegger	F. A. Mayerhofer	B. Scheitle, J. Keppeler, Chr. Jedelhauser
1	Altstädten	Johann Geisler	Georg Müller	Fr. Mößnang	Ign. Köberle, C. Mauch, Mich. Wiedemann, Sattler.
2	Burgberg	Fr. Ant. Anser	Martin Besler	Michael Gruber	Jos. Geiger. Jos. Wolf, Leonh. Uth, Jos. Besler
3	Hindelang	Wend. Kaufmann	Fr. Jos. Berktold	Jakob Wankmiller	Joseph Agerer, Fr. Jos. Wegscheider, Joseph Kappeler, Jos. Brutscher, Silv. Hummel.
4	Melselstein	Fidel Jörg	Anton Jörg	Anton Brack	Fidel Jek, Jos. Zettler, Franz Jos. Herz, Fr. Jos. Bichler.
5	Mittelberg	Ignaz Stall	Alois Heim	Thomas Keller	Markard Hänsel, Andreas Kropf, Conrad Hengg, Joseph Schnitzer, Conr. Riesler.
6	Moosbach	Andreas Mayr	Isidor Müller	Joseph Klaus	Mart. Mair, J. Walter, Joseph Rigal.
7	Oberstdorf	J. M. Brutscher	Lukas Brak	Fidel Schratt	Joseph Uebelhör, Joach. Haneberg, J. Huber, Johann Vogler; Anton Brutscher.
8	Ottaberg	Franz Karg	Florian Mair	Baptist Walter	Mang Schöberle, Johann Meuh, Ottmar Sigle.
9	Peterstthal	Jos. Ant. Eltrich	Benedikt Mair	Anton Landerer	Mich. Keller, Franz Jos. Klaus, J. B. Holderied, Anton Landerer.
10	Rettenberg	J. A. Schönthaler	St. A. Kiesel	Joseph Blenk	Fr. J. Lochbichler, Andr. Kappeler, M. Arnold, Gottlieb Lutz.
11	Schöllang	Martin Ernst	Caspar Socher	Martin Wüstner	Conr. Eß, Alois Eß, Mich. Socher, M. Mößnang.
12	Sonthofen	Joseph Schafflzl	Anton Brack	Conrad Köberle	Benedikt Sontheim, Wiele, Casp. Schnitzer, Johann Wolf.

Polizey-Bezirk.		Gemeinden.	Gemeinde-Vorsteher.	Gemeinde-Pfleger.	Stiftungs-Pfleger.	Gemeinde-Bevollmächtigte.
Ldg. Conthofen.	13	Vorderburg	Michael Blenk	Peter Gebhart	Fr. Reutemann	Joseph Steiner, Mang Moller, Jos. Golder, Johann Gschwend.
	14	Wertach	Johann Fährer	Fr. J. Kappeler	Bartholmä Frik	Ignaz Berger, Benedikt Wittmer, J. Gährung, August Hengge, Martin Gehrung.
	15	Rauhenzell	Thadä Zöhr	Joseph Häusler	Joseph Häusler	Ottmar Burkart, Johann Georg.
Landgerichr Türkheim.	1	Amberg	Jos. Amberger	Ulrich Frey	Franz Spöttel	Georg Starkmann, M Kreiger, Alois Keller.
	2	Anhofen	A. Stekenleiter	Caspar Landherr	Jakob Bauer	G. Geiger, Ant. Geiger, Johann Geiger.
	3	Bekstetten	Wendelin Balser	Ludwig Betzler	Mrt. Altheimer	Xav. Maier, J. Ramp, Norbert Müller.
	4	Ettringen	Mathäus Miller	Heinr. Schretten-seger	Mathias Scheitle	Georg Müller, A. Pfeifer, Xaver Hiente, M. Müller. jun.
	5	Grimoldsried	Ant. Kugelmann	Felix Schäfler	Cnr. Santihanser	Xav. Wundleger, Isidor Huber, Martin Daldl.
	6	Hiltenzingen	Joseph Lachner	Michael Teuschen-bauer	Gabriel Wagner	Lorenz Hämmerle, Mrt. Egger, Jos. Bauer, S. Keissinger.
	7	Immelstetten	Georg Schmid	Mathias Zech	Mathias Zech	Joh. Brechelsen, Johann Schreiber, Paul Schilling.
	8	Irsingen	Anton Martin	Sebastian Lang	Mang Holzheu	L. Stadler, J. Zeberle, Xaver Wiedemann.
	9	Konradshofen	Joh. Eisenschmid	Xav. Kugelmann	C. Rottenkolber	Xav. Banholzer, Martin Bauer, Lor. Schmid.
	10	Mathsieß	Sebast. Ostler	Wend. Wachter	Mathias Dempfle	Phillipp Maier, Ottmar Maier, Johann Zeller.
	11	Mittelneufnach	Mich. Käsling	Andreas Haider	Johann Söldner	Anton Schorer, X Landherr, Johann Fromelt.
	12	Oberneufnach	Xaver Eberle	Sebast. Göppel	Sebast. Göppel	Joh. Klaus, Seb. Sirt, Xaver Kegel.
	13	Oberrammingen	Lor. Hämmerle	Jos. Britzelmair	Jg. Schwarzwaltner,	Xav. Miller, A. Schneidenberger, Leo Ledermann.
	14	Schersletten	Georg Dormair	Joseph Fromelt	Georg Forster	Aler Schindler, Johann Häfele, Johann Mayr.

Polizey-Bezirk.	Gemeinden.	Gemeinde-Vorsteher.	Gemeinde-Pfleger.	Stiftungs-Pfleger.	Gemeinde-Bevollmächtigte.
Landgericht Türkheim.	15 Schwabeck	Thadä Doll	Marquard Rößle	Paul Mayr	Jos. Mayr, Leonh. Eberhard, Johann Spieß.
	16 Sibnach	Anton Kleber	Martin Bertele	Martin Bertele	Joh. Borler, J. Miller, Isidor Pfänder.
	17 Stockheim	German Stark	Johann Müller	Georg Schöner	Mich. Degenhart, Jos. Areiter, Ant. Gehrle.
	18 Traunried	Jakob Senner	Johann Pfänder	Johann Pfänder	Mart. Jochum, D. Mänhölzle, Joseph Lahner.
	19 Türkheim	Norbert Högg	Joh. Löcherer	Johann Kriener	J. Vögele, Jg. Müller, Gottf. Kienle, Seraph. Dörfler, Ant. Bauer.
	20 Tussenhausen	Franz Kehle	Martin Mayr	Joseph Konrad	Luh. Hienle, J. Filser, Ant. Auerbacher, Ant. Ungelehrt.
	21 Unterrammingen	Johann Linder	Casp. Trautmann	Casp. Trautmann	And. Kienle, Joh. Merz, J. Schneidenberger.
	22 Wald	Jos. Thalhofer	M. Gretschmann	M. Gretschmann	Seb. Hamp, J. Schneider, Andr. Echtler.
	23 Weicht	Seb. Brecheisen	Joseph Ried	Joseph Ott	Val. Saber, M. Knopf, Martin Büchler.
	24 Wiedergeltingen	Joseph Doll	W. Luzenberger	Johann Ritter	J. Schön, Conr. Singer, Sebastian Mayr.
	25 Wörishofen	Joseph Scharf	Joseph Huber	Thomas Vögele	Joh. Kustermann, Sim Kreutzer, A. Schrägle, Isidor Huber.
	26 Zeisertshofen	August Algo	Joseph Sirt	Franz Vögele	Lor. Bauer, Ant. Bauer, Jakob Götzfried.
Pdg. Ursberg.	1 Sibnach und Traunried (Pfarrkirch.-Verm.)	Pfleger und Bevollmächtigte für die, mehrern Gemeinden des Pdg Türkheim gemeinschaftliche Stiftungen.	— —	Jos. Wiedemann	Joseph Poppel, Jos. Präsele, Herm. Zink.
	2 Ober- und Unterrammingen do.		— —	Caspar Wörle	Narz. Unsinn, G. Rauh.
	3 Wald do.		— —	Joseph Bowitzer	Aug. Sinz, Joh. Schneider.
	4 Oberneufnach do.		— —		Jos. Eberle, Xav. Kögel.
	5 Anhofen do.		— —		Anton Geiger, Michael Geiger.
	1 Aichen mit Ruisfelden		Franz Vogel	Johann Ziegler	Xav. Waldvogel, Joseph Probst, Paul Zott.

Polizey-Bezirk.		Gemeinden.	Gemeinde-Vorsteher.	Gemeinde-Pfleger.	Stiftungs-Pfleger.	Gemeinde-Bevollmächtigte.
Landgerichr Ursberg.	2	Aletshausen mit Wasserberg	Joh. Dorrmayer	Dismas Ramp	Joseph Dirrnagel	W. Miller, Th. Miller, Andreas Dopfer
	3	Attenhausen	Roman Hutner	Johann Fuchs	Johann Fuchs	Jos. Wachtel, Jak. Fetschele, Alois Haug.
	4	Baiersried	Joseph Rieu	Johann Linder	Johann Linder	M. Wank, B. Schlefele, Roman Krügle.
	5	Balzhausen mit Kirroberg	Jos. Minderer	Cölestin Hieber	Johann Hämmerle	Gabriel Wilhelm, Joseph Sailer, Jos Fischer, Bartholomä Fischer.
	6	Billenhausen	Norbert Seitz	Gilbert Dempfle	Johann Bauer	A. Miller, L. Schmid, Xaver Hupfer.
	7	Burk mit Nettershausen	Johann Geil	Ant. Lindenmayer	Ant. Lindenmayer	Joseph Greiner, Mich. Ermiller, J. A. Krempel, Mathias Mayer.
	8	Deißenhausen mit Nordhofen	Joseph Thalhofer	Thomas Wohllaib	Thomas Wohllaib	St. Wildbihler, Thom. Mayer, O. Burghart.
	9	Edenhausen mit Krumbad	Anton Schmid	Jos. Ant. Mayer	Jos. Ant. Mayer	W. Kienle, Jos. Probst, Xaver Mönich.
	10	Habertsweiler mit Bucherhof und Oberrothau	Daniel Regenold	Joseph Herrmann	Joseph Herrmann	Jos. Herrnegger, Anton Wundlegger, Johann Fischer.
	11	Hagenried	Andreas Beßel	Ulrich Baur	Ulrich Baur	Pius Vogg, Joh. Mayer, Joseph Harringer.
	12	Hairenbuch	Anton Haug	Georg Stölzle	Georg Stölzle	Georg Allexer, Leonhard Wassermann, Lorenz Köpfinger.
	13	Haupettshofen	Thad. Schlissler	Mathias Mößler	Joh. M. Biechele	Jos. Degenhard, Math. Miller, Nikol. Wank.
	14	Hohenraunau	Rom. Schweizer	Alexander Ganz	Alexander Ganz	Xaver Miller, G. Wolf, Ignaz Stölzle.
	15	Hürben	Johann Hamp	Joseph Egger	Jos. Ant. Vogel	Simon Haimann, Abrah. Landauer, S. Löffler. Anton Grünwald.
	16	Lauterbach mit Hellersberg	Casp. Lachenmayer	Simon Frey	Joseph Geiger	Jos. Mayer, Jos. Höße, Sebast. Fischer.
	17	Langenhaslach mit Nachhöfen	Alois Denderer	Martin Mayer	Martin Mayer	Joseph Hartmann, jun. Joseph Hartmann, sen. Georg Baur.
	18	Memmenhausen mit Nachstetterhof	Georg Kugelmann	Alois Pfänder	Joseph Erdtle	Anton Bopp, L. Dietrich Joseph Fendt.

Polizey-Bezirk.	Gemeinden.	Gemeinde-Vorsteher.	Gemeinde-Pfleger.	Stiftungs-Pfleger.	Gemeinde-Bevollmächtigte.
Landgerichts Ursberg.	19 Mindelzell	Anselm Dirrnagel	Luh. Wassermann	Luh. Wassermann	Luh. Hofer, Aug. Wank, Joseph Konrad.
	20 Münsterhausen mit Reichertsried u. Häuserhof	Joseph Ritter	Balth. Donderer	Leonhard Mayer	Joh. Spaun, Jakob Hofmiller, Anton Hartinger, Fidel Miller, Aug. Lachenmayer.
	21 Muttershofen mit Bauhofen und Roppeltshausen	Joseph Gleich	Rochus Petteler Math. Schwaiger	Rochus Petteler Math. Schwaiger	Joseph Knöpfle, Joseph Erhard, Franz Egger, Xaver Mayer.
	22 Niederraunau mit Josephslust	Joseph Oßwald	Joseph Schleiser	Leonhard Ramp	Joh. Ebner, M. Scheypach, Joseph Merk.
	23 Obergessertshausen und Bernbach	Xaver Rock	Mich. Brecheisen	Mich. Brecheisen	Georg Haugg, O. Burkhard, A. Luhenberger, Joseph Sailer.
	24 Premach	Anton Böck	Joh. Georg Fischer	Joh. Georg Fischer	Franz Fendt, Xav. Baur, Benedikt Bihler.
	25 Reichertshofen	Ottmar Schedel	Paul Miller	Paul Miller	Ig. Faulhaber, F. Seitz, Gabriel Steiger.
	26 Rohr	Johann Baur	Michael Singer	Michael Singer	Luh. Probst, Wil. Baur, Barthelomä Schmid.
	27 Schellenbach	Mich. Kugelmann	Jakob Mayer	Jakob Mayer	Leonh. Kißauer, Joseph Mayer, Jos. Frey.
	28 Tiefenried	Johann Ramp	Joach. Brecheisen	Joach. Brecheisen	Xav. Hofer, Jos. Hamp.
	29 Unterblaichen	Anton Schafnizl	Anton Birzle	Anton Schafnizl	Jos. Kuhn, Jos. Konrad, Alois Endres.
	30 Ursberg	Jos. Kalchschneid	Joh. Riedmiller	Joh. Riedmiller	Fr. Jos. Kober Fr. Sales Sailer, August Auer.
	31 Walfertshofen mit Hölden, Gumpenweiler u. Schweizerhof	Alban Pfänder	Vinzenz Vogel	Aler Schreyeck	Nikol. Wundleger, Seb. Walser, N. Schorer.
	32 Waltenhausen	Joachim Graf	Wend. Bibler	Georg Schaumann	Joh. Hamp, Joh. Lupp, Cornel Göppel.
	33 Wollmetshofen mit Ellmiswang	Xaver Huber	Johann Vogg	G. Hörtensteiner	Ant. Jehle, Jos. Ritter, Thomas Ellenrieder.
	34 Ziemetshausen, mit Welperbuch und Seifriedsberg.	Joseph Krieuer	Georg Thoma	Lorenz Petteler	Joh. Kastner, A. Kugelmann, Joseph Drexel, Pius Wiedemann.

Polizey-Bezirk.		Gemeinden.	Gemeinde-Vorsteher.	Gemeinde-Pfleger.	Stiftungs-Pfleger.	Gemeinde-Bevollmächtigte.
Landgerichts Wertingen.	1	Affaltern	Seb. Wiedemann	Anton Lippert	Anton Bertele	Xav. Benz, Joh. Wörrle.
	2	Biberbach	Jakob Michler	Joseph Dirr	Joseph Remmele	Ant. Storr, Jos. Harthauser, Jos. Gwalt.
	3	Binswangen	Mart. Stegmiller	Franz Jos. Steiner	Michael Kapeller	Fr. Jos. Rupp, Salomon Binswanger, Nikolaus Rupp, Thomas Riegel.
	4	Bliensbach	Michael Gaugler	Xaver Aierle	Mathäus Dirr	Leonhard Hörmann, Aloys Rollenmiller.
	5	Berberg	Joseph Aumiller	Joseph Griminger	Andr. Brunner	Jos. Tischinger, J. Meitinger, Leonh. Hafner.
	6	Battenwiesen	Mich. Hillenbrand	Aloys Baumeister	Mathäus Gartner	Jakob Vogel, N. Knies, Raphael Bauer.
	7	Druisheim	Anton Durner	Veit Zehrle	Lorenz Hosp	Jos. Kapfer, G. Reiner, Joseph Anton Eser
	8	Eisenbrechtshofen	Gg. Tochtermann	Lud. Demharter	Lud. Demharter	Nik. Maier, Gg Zeller.
	9	Emersacker	Hoh. Hörrmann	Michael Wagner	Michael Wagner	Mth. Sailer, J. Maier, Aloys Wagner.
	10	Errlingen	Anton Kaiser	Joseph Lederle	Joseph Lederle	J. Steinle, M. Maier, Anton Gebhard.
	11	Feigenhofen	J. Geisenberger	Ignaz Grünwald	Ignaz Grünwald	Joseph Kratzer, Nikolaus Braun.
	12	Frauenstetten	Andr. Gerstmaier	Georg Dietrich	Andr. Gerstmaier	Jos. Mundi, A. Lippert, Joseph Stuhlmiller.
	13	Gottmannshofen	Joseph Sailer	Mathäus Lutz	Joseph Lippert	Leonhard Miller, Thomas Rollenmiller, Joseph Biser.
	14	Hegnenbach	Aloys Merlinger	Mathäus Striegel	Mathäus Striegel	Jak. Eser, M. Wagner.
	15	Heretsried	Math. Stegmüller	Joh. Engelhard	Carl Braun	Jos. Jaser, J. Dempfle, Aloys Eisele.
	16	Herbertshofen	Xaver Eder	Ant. Deisenhofer	Aloys Heichele	Jos. Hoser, Mich. Westhauser, Georg Schaller.
	17	Hettlingen	M. Deißenhofer	Leonhard Eding	Leonhard Eding	M Rauner, A. Steidle.
	18	Hirschbach	Xaver Scherer	Michael Schmid	X. Baschenegger	Jos. Gumpy, M. Eser, Xaver Schuster.
	19	Hohenreichen	Michael Miller	Johann Finkel	Johann Finkel	Joseph Kraus, Jos. Förg, Caspar Reiner.

Polizey-Bezirk.		Gemeinden.	Gemeinde-Vorsteher.	Gemeinde-Pfleger.	Stiftungs-Pfleger.	Gemeinde-Bevollmächtigte.
Landgerichts Wertingen.	20	Holzen	Michael Riegel	Mathias Hamp	Ph. Schwarzmann	Franz A. Lippert, Leonh. Brüderle, Grg. Berchtenbreiter.
	21	Kühlenthal	Joh. Schretzmair	Joseph Maier	Joseph Maier	Ulrich Sturz, L. Reiser, Martin Kratzer.
	22	Langenreichen	Casp. Bobinger	Xaver Eser	Leonh. Lippert	Xaver Scheiber, Anton Kratzer jun., Xaver Bobinger.
	23	Laugna	Mathäus Eser	Martin Brandel	Martin Brandel	Anton Baier, A. Defner, Caspar Eisele.
	24	Lauterbrunn	Georg Egger	Jakob Graber	Jakob Graber	Leonh. Wieland, Joseph Saule, Mart. Straub.
	25	Markt	Michael Klaus	Anton Lippert.	Alois Zientner	Nikolaus Schiele, Georg Gollinger.
	26	Meitingen	Johann Gebhard	Georg Egger	Georg Egger	Dom. Bobinger, Math. Bürgle, Ign. Harle.
	27	Oberthürheim	Xaver Rieger	Mich. Kampfinger	M. Kampfinger	Jos. Demeter, Magnus Bauer, Xaver Rauch.
	28	Ostendorf	Alois Kramer	Joseph Magg	Mathäus Kratzer	Mathias Schäfer, Math. Hartl, Alois Keller.
	29	Osterbuch	Paul Gebele	Michael Miller	Benedikt Leonhard	J. Strait, Gg. Schurer, Johann Miller.
	30	Pfaffenhofen	August Braun	Martin Scherer	Joseph Steidle	Jos. Huber, P. Miller, Anton Braun.
	31	Prettelshofen	Philipp Meltinger	Ulrich Maierle	Ulrich Maierle	Joh. Kraus, J. Wieser.
	32	Rieblingen	Franz Stuhler	Mathias Miller	Joseph Maier	Georg Dirr, Ph Egger, Ulrich Wiedemann.
	33	Roggden	Johann März	Xaver Birzele	Georg Birzele	Johann Dieminger, Jos. Schwab, Joh. Augart.
	34	Sontheim	Joseph Reiner	Joh. Wiedemann	M. Hintermaier	Georg Reiner, Fr. Kollmann.
	35	Unterthürheim	Dominik Strehler	Cosmas Deffner	Andreas Fischer	A. Braun, P. Trauner, Nik. Stuhlmiller.
	36	Villenbach	Georg Treu	Joseph Schnell	Fr. J. Demharter	Leonh. Schäfenacker, Grg. Rathgeber, Al. Uhl.
	37	Wengen	Joseph Holland	Caspar Miller	Joseph Stohr	Andr. Dirr, Al. Winter, Alois Thoma.
	38	Wertingen	Fr. X. Steiner	Jos. Anzenhofer	Bernh. Zenetti	Bern. Gerstmaier, Ant. Gnandt, Th. Heimer, P. Schuster, S. Maier.

Polizey-Bezirk.		Gemeinden.	Gemeinde-Vorsteher.	Gemeinde-Pfleger.	Stiftungs-Pfleger.	Gemeinde-Bevollmächtigte.
Landg. Wertingen.	39	Westendorf	Leonhard Gumpp	Seb. Kammerer	Johann Fleiner	L. Specker, Joh. Schillhahn, Gg. Wagner.
	40	Wortelstetten	Leonhard Berchtenbreiter	Mathäus Gumpp	Johann Kotter	D. Wetzstein, Jos. Lippert, Joseph Kotter
	41	Zusamaltheim	Joseph Wagner	Anh. Deißenhofer	Joh. Engelhart	J. Link, J. Göppinger, Anton Schwarzmann.
	42	Zusamzell	Benedikt Schuster	Johann Kraus	Johann Kraus	Michael Ehrhard, Joseph Demharter.
Landgericht Weiler.	1	Ebratzhofen	Jakob Reutemann	J. G. Wiedemann	Fr. J. Osterberger	Joseph Fromknecht, Michael Immler, Joh Stiebe.
	2	Ellhofen	Franz A. Huber	Johann Eser	Fr. Jos. Natterer	Fr. A. Prinz, Jos. Kek, Joh. Gg. Kler.
	3	Gestratz	Gallus Buchmann	Joh. Gg. Schädler	Willibald Maurus	C. Prinz, G. Schädler, Alois Stiefenhofer, Gall Kitzelmann.
	4	Grünenbach	Jakob Järde	Gebhard Bildstein	Gebhard Bildstein	Gebh. Leising, B. Weiß, Franz Joseph Brey.
	5	Harbatzhofen	Johann G. Kingg	Franz Jos. Wachter	Franz Jos. Wachter	Joh. G Rast, J. Schwander, Joh. Ellgaß, Franz Joseph Wurm.
	6	Heimenkirch	Jos. Ant. Bentele	Bonifaz Rist	Franz Jos. Stiefenhofer	Mrt Sohler, M. Merk, Jos. Wetzel, L. Epple, Ignaz Immler.
	7	Lindenberg	Gebhard Huber	Joh. Anr. Stiefenhofer	Ignaz Hauber	Fr. Xav. Schneider, Anr. Bucher, J. Gg. König, Jos A. Wiedemann.
	8	Malerhöfen	Franz Prinz	Joseph Rasch	Joseph Rasch	Anton Kirchmann, Anton Kirchmann, Joh. Hagg Joseph Eichele.
	9	Niederstaufen	Jos. Ant. Spieler	Joh. Mart. Elleß	Fr. Jos. Sutter	J. M. Karg, A. Straub, Anton Biesenberger,
	10	Oberreute	Bernhard Keller	Carl Wiedemann	Jakob Kek	Joh. Kuster, Joh. Georg Kinzelmann, Fr. Jos. Huber, Fr. J. Bucher.
	11	Opfenbach	Antön Pfanner	Andreas Schneider	Fr. X. Hermann	Fr. Jos. Schweinberger, Fr. A. Rädler, Jos. Ant Schneider, Phil. Karg.
	12	Röthenbach	Ferdinand Bechter	Alois Lutz	Alois Greiter	Mrt Frik, Fr. J. Kutzer, Martin Sinstein, Joh. Baptist Wagner.

Polizey-Bezirk		Gemeinden.	Gemeinde-Vorsteher.	Gemeinde-Pfleger.	Stiftungs-Pfleger.	Gemeinde-Bevollmächtigte.
Landgerichts Weiler.	13	Scheidegg	Alois Sinds	Johann Sinz	Jos. Ant. Immler	Franz A. Pfanner, Gebh. Wucher, Fr. Jos. Hitz, Bartlmä Achberger, A. Zwisler.
	14	Scheffau	Anton König	Joh. G. Immler	Joh. G. Immler	Joh. Fink, Fr. J. Scharf, Fr. Jos. Rädler.
	15	Schinau	Anselm Rudolph	Anton Kulmus	Anton Kulmus	Franz Anton Dieng, Joh. Omayer, Joh. G. Stadelmann.
	16	Simmerberg	Jos. Ant. Rädler	Joh. P. Baldauf	Joh. Pet. Baldauf	Fr. X. Gomm, A. Bildstein, Fr. J. Stöckeler, Joh. G. Böh, J. Lirgg.
	17	Waltrams	Franz Xav. Singer	Benedikt Rogg	Benedikt Rogg	Fr. Jos. Erdt, Joh. Grg. Kramer, Franz Joseph Liebherr.
	18	Weiler	Johann Heim	Gebhard Gfell	Gebhard Gfell	Seb. Wagus, G. Linder, Franz Jos. Feurle.
	19	Weitnau	Franz Albinger	Gtl. Frommknecht	Hilar Sutter	Math. Miller, Jos. Hermann, G. Köfel, Didact Rudolph, Wend. Hirnbein
	20	Wilhams	J. Schmelzenbach	Carl Hage	Carl Hage	Benedikt Eibeler, Ignaz Dreyer, M. Schneider.
		Leprosorium an der Rottach	Besondere Rural-Stiftungs-Verwaltungen des Landgerichts Weiler.	— —	Joseph Grüßer	Seb. Wagus, J. Rädler, Joh. Sinz, J. G. König, Franz Joseph Rädler.
		Pfarr-Stiftung in Weiler		— —	Fr. Jos. Feurle	Jos. Lingg, Fr. Ant. Wiedemann, F. J. Feurle, Fr. Jos. Stöckeler.
		Fritzische Armen Stiftung		— —	Sebastian Wagus	Joh. Heim, Joh. Sinz, J. Rädler, J. G. König, Fr. Jos. Rädler.
Ldg. Isnarshausen.	1	Adelsried	Anton Hutner	Alois Hilber	Michael Koch	Casp. Stegmüller, Ant. Kugelmann, J. Eser, Michael Müller.
	2	Agawang	Johann Fischer	Wendelin Kriener	Caspar Kraus	J. Dänzle, W. Wagner, Sebastian Kapfer.
	3	Altenmünster	Michael Walter	Sales Fritz	Sales Fritz	G. Heimbach, L. Streit, Leonhard Holland.
	4	Anried	Ulrich Jochum	Michael Jochum	Joachim Höfer	Joh. Fiebel, M. Bühler, Joseph Ehrlinger.

Landgericht Zusmarshausen.

Polizey-Bezirk.	Gemeinden.	Gemeinde-Vorsteher.	Gemeinde-Pfleger.	Stiftungs-Pfleger.	Gemeinde-Bevollmächtigte.
5	Aretsried	Jakob Hauser	Joseph Rößle	Paul Bernhard	Seb. Höck, Ant. Ritter, Sebastian Dietrich.
6	Auerbach	Anton Egger	Franz Kohler	Franz Kohler	Al. Prestele, G. Hutner, Johann Steiner.
7	Bburg	Mathias Kempter	S. Zimmermann	S. Zimmermann	Joh. Koch, L. Hufmayer, Nikolaus Ferner.
8	Bonstetten	Georg Meyer	Franz Fehle	Simon Mayer	J. Mayer, M. Freyhalter, Sebast. Scheibenbogen.
9	Breitenbronn	Alois Jost	Grg. Dieninger	Andreas Fendt	Casp. Gleich, C. Mayer, Martin Wiedemann
10	Buch	Caspar Minderer	Nikolaus Kraus	Lorenz Sander	Lnh. Klemmer, J. Bachmann, Mich. Mayer.
11	Deubach	Sebastian Fendt	Seb. Stegmann	Joseph Schmid	M. Hauser, J. Eberle, Johann Schuster.
12	Dinkelscherben	Joseph Hieber	Jos. Mitterreiter	Lorenz Arzt	J. Knöpfle, X. Fiebel J. Seidel, J. Bühler.
13	Eppishofen	Sebastian Viel	Joseph Bechter	Joseph Bechter	L. Hegele, Mich. Stuhlmüller, Leonh. Gallenmüller.
14	Ettelried	Johann Spengler	Lorenz Hartmann	Joseph Schmid	Jos. Maier, Al. Wank, Johann Scherer.
15	Fischach	Math. Hartmann	Michael Mayer	Alois Schnall	German Deschler, Georg Mayer, Math. Knoll.
16	Fleinhausen	Anton Kastner	Lorenz Gleich	Simon Gleich	Ulr. Merk, G. Stuhler, Georg Gleich.
17	Gabelbach	Joachim Hesele	Clement Konrad	Johann Scherer	Ant. Jochum, Joh. Baumeister, Seb. Kraus
18	Gabelbachergreuth	Johann Stöckle	Xaver Stöckle	Xaver Stöckle	G. Kastner, C. Reiter, Joseph Kraus.
19	Grünenbaindt	Alois Hartmann	Martin Kraus	Gottfried Rasch	Jos. Deurer, J. Mayer. Joseph Fischer.
20	Häder	Frid. Leutenmayr	Joseph Walter	Leonhard Endreß	Ant. Gleich, Sg. Wiedemann, Anton Mayer.
21	Horgau	Wendelin Mayr	Phil. Hofmeister	Joseph Rößle	A. Fischer, M. Luz, M. Reich, Ad. Hofbauer.
22	Horgauergreuth	Johann Kraus	Anselm Seybold	Martin Mayer	W. Leyer, Lnh. Riedel, Joseph Koch.
23	Kutzenhausen	Georg Schmid	Mathias Ebner	Anton Holl	Ant. Stegmann, Bernh. Schweighardt, Johann Denzel.

Landgerichtl. Zusmarshausen.

Polizey-Bezirk.	Gemeinden.	Gemeinde-Vorsteher.	Gemeinde-Pfleger.	Stiftungs-Pfleger.	Gemeinde-Bevollmächtigte.
24	Lindach	Johann Spengler	Jos. Leutenmayr	Jos. Leutenmayer	Jos. Mayr, A. Schmid, Michael Mayer.
25	Neumünster	Pius Motzet	Alois Wiedemann	Alois Wiedemann	J. Wiedinger, A. Weltishofer, J. Schwarz.
26	Oberschönenberg	Johann Link	Joseph Meyr	Johann Kraus	Jos. Gleich, J. Gnandt, Lorenz Micheler, Xaver Knöpfle.
27	Reitenbuch	Johann Ritter	Nikolaus Kastner	Nikolaus Kastner	Fr. Zott, M. Spengler, Mathias Tremeter.
28	Reutern	Bernhard Hopp	Joseph Merz	Joseph Berchtold	Lppoll. Steger, J. Kühn, Leonhard Binkhard.
29	Ried	Anton Riedle	Math. Meitinger	Johann Spengler	A. Fischer, A. Schmid, Martin Zott.
30	Romelsried	Leonh. Strohmair	Georg Hörmann	Georg Hörmann	Seb. Gleich, J. Geisenberger, M. Hämmerle.
31	Schönenbach	Georg Spengler	Caspar Reiter	Math. Stuhler	Lph. Unterreiner, Ant. Reif, J. Gumpinger
32	Stinenkirch	Joseph Gogg	P. Katzenschwanz	Alois Schmid	M. Aumann, M. Litzel, Johann Halt.
33	Streitheim	Martin Eisele	Andreas Sitter	Andreas Sitter	M. Layer, Mth. Schöpf, Mathias Hartmann.
34	Unterschönenberg	Michael Strobel	Joh. Wiedemann	Anton Adelgeis	Jos. Bök, Gg. Schuster, Carl Weishaupt.
35	Ustersbach	Johann Frey	Veit Krötz	Xaver Schmid	Mich. Gleich, J. Fischer, Leonhard Klemmer.
36	Ustrenhofen	Xaver Kastner	Joseph Rod	Joseph Rod	L. Strodel, M. Strauß, J. Kränzle, M. Mayer.
37	Wiflishausen	Joseph Reitner	Johann Kopp	Michael Jaser	Andr. Albrecht, J. Koch, Joseph Koch.
38	Willmertshofen	Joseph Schißler	Andreas Kohle	Andreas Kohle	Casp. Greiner, Pankraz Roppel, Vitus Fendt.
39	Wörlitzwang	Mathias Lechter	Joseph Reiter	Joh. Micheler	Ant. Wiedeman, Melch. Scharrer, X. Streit
40	Wollbach	Lorenz Specker	Seb. Steppich	Joseph Fischer	X. Wagner, T. Seemüller, Jakob Lechelmayr.
41	Wollishausen	Leonhard Peteler	Joseph Uebelhör	Peter Walk	Leonh. Eisenschmid, Gg. Simlacher, J. Wiedemann.
42	Welden	Joseph Holland	Michael Pröll	Xaver Berchtold	J. Mayerle, G. Weis, Anton Kühn, Dominikus Reiser.

Digitized by

Polizey-Bezirk.		Gemeinden.	Gemeinde-Vorsteher.	Gemeinde-Pfleger.	Stiftungs-Pfleger.	Gemeinde-Bevollmächtigte.
Ldg. Neu-Ulm.	43	Wallried	Georg Schuhmayr	Joseph Mayer	Joseph Mayer	L. Junker, Al. Reiter, Joseph Holland.
	44	Zusmarshausen	Joseph Miehler	Anton Ferstel	Michael Fischer	Jakob Braun, Ant. Gastbühl, A. Sendlinger, Johann Layer.
	1	Neu-Ulm	Franz A. Hug.	Georg Seybold	Georg Seybold	Markus Bulach, G. Honold, Georg Zoller.
Herrschaftsgericht Babenhausen.	1	Babenhausen	Michael Weber	Franz Baader	Willibald Rogg	Jos. Ant. Fahrenschon, Georg Seif, G. Glaser, D. Stölzle, A. Berger.
	2	Bebenhausen	Leonhard Ulrich	Conrad Wagner	Conrad Wagner	Leop Diepolder, Mich. Lederer, J. Handvest.
	3	Boos	M. Karteininger	Martin Knittel	Fr. Jos. Mang	Mich. Roth, J. Demler, Georg Gombold, Ignaz Gundwolf.
	4	Greimeltshofen	Georg Kirchmayer	Ulrich Sauerwein	Ulrich Sauerwein	Anton Zielenbiehler, Mathias Keller, Johann Lenzenhuber.
	5	Heimertingen	F. J. Grambiehler	Anton Maier	Xaver Uhl	X. Rindle, Th. Abt, M. Rauh, Georg Wild.
	6	Herretshofen	Michael Zinsler	Joseph Ganz	Joseph Ganz	J. Schmid, G. Stölzle, Michael Zugtrigel.
	7	Kettershausen	Johann Rampp	Mich. Markthaler	Mich. Markthaler	Michael Wöhr, Fr. Jos. Pfeiffer, Joh. Tronsberger, Mich. Kraus.
	8	Kirchhaslach	Xaver Worger	Ignaz Fürst	Caspar Schmid	Leonh. Hornstein, Jos. Lämmermaier, Joseph Sauter, Joseph Dolp.
	9	Mohrenhausen	F. A. Grambiehler	Lorenz Pfeiffer	Melchior Renz	Jos. Spiegel, L. Ettenhofer, Joh. Stöppel.
	10	Olgishofen	Melchior Wohllaib	Joseph Salger	Joseph Salger	And. Kern, Ottm. Weiß, August Ganser.
	11	Pleß	Joseph Schedler	Andreas Schedel	Benedikt Walser	J. A. Schedel, J. Ruef, Hieronimus Zech.
	12	Reichau	Andreas Riedele	Vik. Schlichtinger	Vik. Schlichtinger	Xav. Maier, Jos. Happ, Michael Wucherer.
	13	Weiler	Georg Schmid	Joseph Möst	Joseph Möst	Jos. Köble, Fr. Kugelmann, Joseph Miller.

Bezirk.	Gemeinden.	Gemeinde-Vorsteher.	Gemeindes-Pfleger.	Stiftungs-Pfleger.	Gemeinde-Bevollmächtigte.
14	Weinried	Lorenz Salger	Jos. Ant. Rau	Andreas Maier	Bern. Engel, J. Bauer, Andreas Schedel.
1	Burheim	J. M. Wegele	Martin Musch	Martin Musch	Sim. Maier, Joh. Riehmüller, Vinz. Link.
2	Winterrieden	Jakob Binzer	Joseph Bock	Joseph Bock	Columb. Wiest, J. Kirchmaier, Adam Rapp.
1	Edelstetten	Fr. Weckerle	Xaver Hofer	Johann Merz	J. Donderer, S. Benz, Ludw. Lutz, Jak. Fischer.
1	Herrenstetten m. Bergenstetten u. Dattenhausen	Bernh. Holl	Philipp Mairock Bernhard Wagner Caspar Nägele	Philipp Mairock Bernhard Wagner Caspar Nägele	Lnh. Zanker, J. Schreyvogel, Joh. Dolb.
2	Illereichen mit Altenstadt	J. Zanker jun.,	Mathias Geiger	Gotthard Munz Lorenz Rau	Xav. Kramer, St. Baldauf, Mart. Schnitzler, M. Recher, M. Wiest.
3	Kellmünz mit Filzingen	Norbert Kienle	Johann Saitner Johann Birkle	Joseph Bader Johann Birkle	Jos. Birkle, Xav Goldhofer, J. Schreyvogel, Georg Wiest.
4	Unterreichen	Joseph Zanker	Anton Zanker jun.	Xaver Gantner	Mich. Frick, Joh. Heine, Georg Speidel.
1	Derndorf	Fr. J. Lochbrunner	Mar Riederer	Martin Mayr	Sales Widemann, Mrt. Geßler, Th König.
2	Eppishausen	Clement Kerler	Sg. Wiedemann	M. Lutzenberger	A. Kerler, M. Kohler, Bruno Herz.
3	Haselbach	Georg Kerler	Joseph Eberle	Hyazinth Baur Jos. Bernbacher	P. Bihler, J. Ziegler, Jos. Kern, J. Schmid.
4	Kirchheim	Alois Wöhr	Bernhard Fischer	Anton Fleischhut	G. Fischer, J. Ziegler, Joseph Mußack, Cajetan Kusterer.
5	Könghausen	Ignaz Schuster	Joseph Koch	Joseph Schmid	Andreas Fischer, Johann Schedler.
6	Mörgen	Joseph Ellenrieder sen.	Joseph Schmid	Joseph Ellenrieder jun.	Ant. Götzfried, J. Keppeler, Georg Müller.
7	Spöck	Dominikus Geiger	Johann Stegmann	Johann Stegmann	Leonh. Widemann, Dom. Merk, Georg Müller.

Polizey-Bezirk.		Gemeinden.	Gemeinde-Vorsteher.	Gemeinde-Pfleger.	Stiftungs-Pfleger.	Gemeinde-Bevollmächtigte.
H. G. Neuburg a. d. Kammel.	1	Behlingen	Xaver Bettighofer	Melchior Fischer	Joseph Gaßner	X. Schmid, J. Stempfle, Jakob Derle.
	2	Neuburg	Fr. Ant. Pfeifer	Stanislaus Böller	Xaver Bischof	Joh. Kolb, Generos Weberle, Jos. Schmid, M. Mayr.
	3	Oberblaichen	Johann Goldstein	Anton Bök	Johann Jehle	Leonh. Kopp, Luh. Mayr, Conrad Frik.
	4	Ried	Jakob Rittler	Joseph Bogele	Joseph Singer	Anton Razinger, Anton Müller, Jos. Hauf.
H. G. Nordendorf.	1	Blankenburg	Joseph Eyerle	Johann Erath	Lorenz Lipert	Math. Bissinger, Seb. Müller, X. Schiele.
	2	Ehingen	Alois Mayer	Joseph Kratzer	Raym. Schuster Mathias Lippert	Jos. Erath, Lh. Scherer, Joseph Turner.
	3	Nordendorf	Johann Eisele	Joseph Huber	Georg Müller	Leonh. Rosenwirth, Lor. Scherer, Ant. Sailer.
	4	Ortlfingen	Jakob Scherer	Adam Erath	Adam Erath	X. Müller, J. Kratzer, Joseph Kirchstetter.
H. G. Thannhausen.	1	Siegertshofen	Sebastian Högg	Johann Lutz	Bartlmä Fill	Joseph Maier, Joseph Wanner, Anton Micheler.
	2	Thannhausen	Bernhard Böhm	Xaver Klöck	Ignaz Stadler	Michael Brandner, Wl. Heinle, Cosm. Sailer, Ignaz Weishaupt.
Herrschg. Weißenhorn.	1	Attenhofen	J. N. Buchmiller	Anselm Weiß	Melchior Spiegler	Jak. Bauer, S. Huber, Benedikt Hornung.
	2	Ay	Georg Aubele	Bernh. Seufzger	Bernh. Seufzger	Xav. Bleßing, A. Vogt, Johann Dupp.
	3	Berg	Anton Moll	Franz Hornung	Franz Hornung	Leonhard Mayer, Martin Pfänder, Franz Burghardt.
	4	Bubenhausen	Lukas Hörmann	Andr. Markthaler	Mich. Markthaler	Stephan Hörmann, Joh. Gropper, Leonh. Kolb.
	5	Buch	Johann Schmelzle	Xaver Wengler	Jakob Grathwohl	Martin Hornung, Joseph Striegel, Joh. Fleck, Georg Buchmiller.
	6	Dietershofen	Leop. Degenhardt	Mathäus Birkle	Mathäus Birkle	Isidor Bader, Joseph Holl, Sebastian Eßenwanger

Digitized by Google

Herrschaftsgericht Weißenhorn.

Polizey-Bezirk.	Gemeinden.	Gemeinde-Vorsteher.	Gemeinde-Pfleger.	Stiftungs-Pfleger.	Gemeinde-Bevollmächtigte.
7	Erbishofen	J. Schweighardt	Johann Dirr	Xaver Sailer.	Franz Maucher, Valentin Spleiß, Michael Hupfauer.
8	Ettlishofen	Ant. Gallbroner	Michael Kempter	Ulrich Wolf jun.	Leonhard Rommel, Paul Schuster, Wendelin Miller.
9	Gannertshofen	Joseph Hauf	Fr. Jos. Winter	Johann Sailer jun.	Joseph Frey, Georg Ochs, Donat Zeller.
10	Gerlenhofen	Balthasar Reiser	Xaver Miller	Xaver Miller	Martin Pfohmann, Jos. Bischoff, Johann Erhard.
11	Grafertshofen	Joseph Betz	Johann Hornung	Joseph Oschel	Mathias Dauner. Joseph Dietrich, Jos. Guter, Martin Jehle.
12	Hegelhofen	Joseph Stetter	Joseph Dirr	Joseph Klotz	Anton Brucker, Valentin Miller, Leonhard Bischoff.
13	Hittistetten	Martin Bischof	Xaver Wanner	Xaver Wanner	Jos. Amann, X. Amann, Joseph Dirr.
14	Illerberg	Joh. N. Winkle	Johann Singer	Franz Hermann	Joseph Wiedenmayer, Jos. Kuhn, J. Mayer, Joseph Häußler.
15	Illerzell	Peter Bucher	Joseph Haas	Mathias Anderer	Georg Holl, J. Sommer, Michael Dupp.
16	Kadeltshofen	Lorenz Schäfer	Hubert Dirr	Paul Kleber	Joh. Jedlhauser, Joseph Merkle, Joh. Geretshuber, J Schlander.
17	Oberreichenbach	Nikolaus Stölzle	Georg Heinz	Georg Heinz	Lor. Gaiser, A. Stölzle, Joseph Lebherz.
18	Pfaffenhofen	Georg Maier	Joseph Dirr	Michael Wolf	Jos. Uhl, Andr. Walter, Georg Wolf.
19	Raumertshofen	D. Riggenmann	Jakob Henke	Jakob Henke	Georg Sailer, Fr. Jos. Sailer, Fr. Spiegler
20	Rizisried	Valentin Wöhr	Joseph Fleck	Anton Dirr	Franz Jos. Kling, Martin Lauterbacher, Joseph Fischer.
21	Roth	Norbert Wieser	Cajetan Jehle	Michael Holl	Melchior Kast, St. Kern, Xaver Mayer.
22	Senden	Thomas Säckler	Anton Schmid	Franz Jos. Urban	Johann Schwabel, Flor. Heinrich, Georg Volkart.

Polizey-Bezirk.	Gemeinden.	Gemeinde-Vorsteher.	Gemeinde-Pfleger.	Stiftungs-Pfleger.	Gemeinde-Bevollmächtigte.
Herrschg. Weißenhorn.	23. Thal	J. Heckenberger	Anton Kast	Anton Kast	Joh. Erdt, Jos. Gaßner, Michael Vogl.
	24. Vollertshofen	Johann Spiegler	Johann Sauter	Johann Sauter	Nikolaus Burkhard, Fr. Glassenhardt, Georg Wieland.
	25. Witzighausen	Joh. Engelhardt	Alois Deil	Johann Sälzle	Jak. Seifert, J. Stolz, Martin Heil.
	26. Wullenstetten	Xaver Sälzle	Fr. Jos. Edel	Carl Wauthier	M. Wann, Ant. Fischer, Nikolaus Singer.

NB. Die Gemeinden des Herrsch. Gerichts Michausen siehe bey dem k. Landgericht Schwabmünchen. S. 64.

Zusätze und Veränderungen, welche sich während des Druckes dieser Uebersicht ergeben haben.

I. Bei den Stadt- und größern Marktgemeinden.

1. Burgau. (S. 7.) Der Personalbestand des Armenpflegschaftsraths ist folgender: Der königl. Landrichter Kuttler, der k. Ldg. Arzt Dr. Schneemann, der k. Stadtpf. Gerstmaier, der Bürgerm. Niederhofer, Lor. Lang Mag.-Rath, Georg Hering id., Joh. Maisch, Salzhändler, Joh. Bapt. Goßner, Handelsmann, Casp. Miehle, Bäcker, Joh. Maier, Bäcker, Ant. Goysen, Schäffler, Joh. Wörnhör, Seifensieder.
2. Gundelfingen. (S. 10.) Der Armenpflegschaftsrath besteht aus folgenden Mitgliedern: Der k. Stadtpfarrer Leonh. Friedrich, der Bürgerm. Ant. Saufler, Georg Sing Magistr.-Rath, Jos. Boch id. Jos. Blatter, Weber, Xaver Schilling, Gärtner, Xaver Wiedemann, Schlosser, Vinzenz Sailer, Müller, Jos. Dölle, Schuhmacher, Ant. Micolin, Handelsmann, Joseph Hartmuth, Bäcker, Joseph Oswald, Caminfeger. Ersatzmänner. Joseph Jörg, Schuhmacher, Balth. Kleiter, Müller, Wend. Hummel, Wagner, Michael Baur, Bäcker.
3. Mindelheim. (S. 15.) Statt des, wegen verlorner gesetzlicher Vorbedingung ausgetretenen bürgerl. Magistratsraths Thaddä Burkard rückte der Ersatzmann Mich. Throner, Tändler, in den Magistrat ein.
4. Füßen. (S. 15.) An die Stelle des mit Tod abgegangenen Magistrats-Raths, Apothekers A. Schmid, trat der Ersatzmann Cölestin Daiser, Maurermeister.
5. Krumbach. (S. 19.) Als Abgeordnete des Magistrats zum Armenpflegschaftsrath wurde der Magistrats-Rath Valentin Graf bestimmt.

II. Bei den Landgemeinden.

1. Die Gemeinden Höfelburst, Wattenweiler und Ellzee, (S. 39. 40. 41.) wurden vermöge allerh. Entschließung vom 8. Merz 1831. (Kr. Intbl. 1831. S. 395) vom Landgericht Günzburg getrennt und jenem von Roggenburg zugetheilt.
2. Statt des abgegangenen Gemeindevorstehers Jos. Schmid zu Obermedlingen, Landg. Lauingen, (S. 48) wurde Pius Abele gewählt und bestätigt.
3. An die Stelle des verstorbenen Gemeinde-Pflegers Math. Heimpel zu Aeschach, Landgerichts Lindau, (S. 48) trat in Folge bestätigter Zwischenwahl Johann Ludwig Grübel.
4) Statt des verstorbenen Gemeinde-Pflegers Jos. Braun zu Sattelberg, Landg. Schrobenhausen, S. 63) wurde Anton Blaumoser gewählt und bestätigt.
5. Die durch Uebersiedelung des Martin Altheimer erledigte Stelle eines Stiftungs-Pflegers der Gemeinde Beckstetten, Ldg. Türkheim (S. 67.) wurde dem bisherigen Gemeinde-Bevollmächtigten X. Maier vorschriftsmäßig übertragen.

Nr. 1.

Schrannen-Anzeige

des

Ober-Donau-Kreises

für

den Monat November und Dezember. 1830.

Schrannenberechtigte Orte des Oberdonaukreises.	Schrannes Tag	Monat	Jahr 1830.	Waizen und Kern. Voriger	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Preis Höchster fl.	kr.	Mittlerer fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Korn oder Roggen. Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Preis Höchster fl.	kr.	Mittlerer fl.	kr.	Mindester fl.	kr.
				Schäffel.											Schäffel.										
Aichach	20	Nombr.		—	139	139	130	9	16	4	15	20	14	32	5	124	129	122	7	12	—	11	35	11	—
	27	"		9	90	99	90	—	16	12	15	46	14	25	7	96	103	97	6	12	6	11	43	11	30
	3	Dzmbr.		—	126	126	126	—	16	—	15	49	14	25	6	103	109	109	—	12	—	11	46	11	30
	11	"		—	137	137	137	—	16	4	15	39	14	23	—	123	123	123	—	12	—	11	37	11	—
Augsburg	19	Nombr.		12	275	287	267	20	16	10	15	28	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	20	"		20	317	367	309	58	15	49	14	44	13	27	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	3	Dzmbr.		58	232	290	265	25	10	13	15	27	14	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	10	"		25	314	339	324	15	16	3	14	56	13	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Babenhausen	19	Nombr.		10	244	254	249	35	17	23	16	15	14	50	13	334	347	301	46	12	35	12	12	11	6
	26	"		35	359	394	309	85	16	54	15	42	14	18	46	367	413	359	54	12	10	11	43	11	5
	3	Dzmbr.		85	208	293	274	19	16	17	15	11	13	14	54	316	370	355	15	12	6	11	29	10	40
	10	"		19	290	309	301	8	16	27	15	13	13	21	15	309	324	318	6	11	55	11	23	10	30
Burgau	22	Nombr.		20	94	114	102	12	17	6	16	9	15	—	—	17	17	17	—	11	43	11	15	11	—
	29	"		12	90	102	90	6	17	30	16	9	15	—	—	17	17	17	—	11	43	11	15	11	—
	6	Dzmbr.		6	87	93	87	6	17	25	16	22	15	8	—	24	24	20	4	11	58	11	30	10	55
	13	"		6	127	133	123	10	18	12	17	20	15	30	4	20	24	24	—	11	52	11	30	11	30
Dillingen	12	Nombr.		17	19	36	28	1	17	30	15	—	14	12	6	14	20	15	5	10	32	10	—	9	45
	29	"		8	24	32	24	8	16	2	15	15	14	10	5	9	14	12	2	10	30	10	8	10	—
	6	Dzmbr.		8	20	28	19	9	16	55	15	—	14	4	2	9	11	10	1	10	32	10	8	10	—
	13	"		9	25	34	28	6	17	30	15	3	14	30	1	20	21	17	4	10	18	9	—	9	32
Donauwörth	19	Nombr.		—	8	8	8	—	16	48	16	16	15	30	—	4	4	4	—	10	30	—	—	—	—
	26	"		—	4	4	4	—	16	50	16	22	15	6	—	7	7	7	—	11	—	9	30	10	—
	3	Dzmbr.		—	7	7	7	—	15	35	15	8	14	30	—	14	14	14	—	10	23	9	46	9	3
	10	"		—	6	6	6	—	16	10	15	40	15	—	—	9	9	9	—	11	55	10	6	9	37
Friedberg	24	Nombr.		—	15	15	14	1	16	20	14	48	13	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	1	Dzmbr.		8	10	18	18	—	16	—	15	32	14	35	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	7	"		—	19	19	11	8	16	15	16	1	15	54	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	15	"		8	12	20	18	2	16	8	15	8	13	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	24	Nombr.		29	69	98	76	22	16	18	14	58	13	20	10	25	35	31	4	12	13	11	36	11	5
	1	Dzmbr.		22	81	103	71	32	15	9	14	3	12	50	4	54	58	32	26	12	9	11	26	10	46
	7	"		32	—	32	21	11	15	5	13	42	11	54	26	—	26	24	2	11	35	11	9	10	40
	15	"		11	69	80	69	11	14	57	13	35	12	12	2	41	43	33	10	11	39	11	6	10	30
	18	Nombr.		6	45	51	46	5	17	18	15	40	13	35	3	47	50	45	5	12	45	12	7	11	—
	25	"		5	22	27	19	8	17	—	16	40	14	30	5	26	31	31	—	12	42	12	7	11	40
	2	Dzmbr.		8	23	31	22	9	16	30	15	42	14	—	—	29	29	23	6	12	20	11	53	11	—
	9	"		9	21	30	22	8	16	30	15	11	14	30	6	20	26	24	2	12	30	11	31	10	—

Gerste								Haber.								Erbse							
Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Höchster	Mittlerer	Mindester	Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Höchster	Mittlerer	Mindester	Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Höchster		
Preis								Preis.															
Schaffel.					fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	Schaffel.					fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	Schaffel.					fl. kr.		
27	474	501	498	3	6 30	6 9	5 27	—	250	250	240	10	4 36	4 22	4 —	—	—	—	—	—	—		
3	542	545	507	38	6 18	5 56	5 24	10	222	232	232	—	4 40	4 13	4 —	—	—	—	—	—	—		
38	387	425	406	19	6 12	5 46	5 24	—	203	203	195	8	4 40	4 12	3 51	—	—	—	—	—	—		
19	254	273	273	—	6 15	5 49	5 30	8	197	205	205	—	4 50	4 14	3 57	—	—	—	—	—	—		
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
0	1716	1725	1713	12	6 54	6 23	5 51	—	314	314	301	13	4 31	4 18	4 —	—	—	—	—	—	—		
12	1555	1567	1418	149	6 46	6 0	5 28	13	344	357	319	38	4 29	4 20	3 58	—	—	—	—	—	—		
19	921	1070	1040	30	6 15	5 58	5 22	38	295	333	327	6	4 31	4 15	3 50	—	—	—	—	—	—		
30	612	642	635	7	6 23	5 52	5 18	6	220	226	226	—	4 35	4 21	4 2	—	—	—	—	—	—		
4	11	15	15	—	6 30	6 19	5 56	8	37	45	35	10	4 17	4 12	4 2	—	—	—	—	—	—		
—	15	15	15	—	6 30	6 10	5 56	10	35	45	43	2	4 17	4 12	4 2	—	—	—	—	—	—		
—	9	9	9	—	6 36	6 30	6 15	2	51	53	51	2	4 20	4 8	4 —	—	—	—	—	—	—		
—	13	13	13	—	6 33	6 30	6 18	2	39	41	39	2	4 32	4 27	4 18	—	—	—	—	—	—		
11	124	135	135	—	5 40	5 32	5 24	—	70	70	70	—	3 40	3 30	3 30	—	—	—	—	—	—		
—	47	47	40	7	5 31	5 16	5 12	—	24	24	24	—	3 54	3 50	3 14	—	—	—	—	—	—		
7	45	52	49	3	5 41	5 30	5 12	—	39	39	39	—	3 54	3 45	3 38	—	—	—	—	—	—		
3	37	40	40	—	5 30	5 23	5 20	—	24	24	24	—	3 58	3 52	3 48	—	—	—	—	—	—		
—	24	24	24	—	5 20	5 5	5 —	—	25	25	25	—	3 36	3 30	3 22	—	—	—	—	—	—		
—	37	37	37	—	5 49	5 17	5 —	—	57	57	57	—	3 42	3 30	3 24	—	—	—	—	—	—		
—	86	86	86	—	5 40	5 9	4 40	—	96	96	90	—	3 44	3 36	3 33	—	—	—	—	—	—		
—	56	56	56	—	5 12	4 45	4 37	—	31	31	31	—	3 48	3 33	3 24	—	—	—	—	—	—		
98	179	277	270	7	5 40	5 12	4 37	10	74	82	82	2	4 —	3 50	3 39	—	—	—	—	—	—		
7	281	284	284	4	5 30	5 1	4 51	2	102	104	99	5	3 54	3 45	3 30	—	—	—	—	—	—		
4	63	67	67	—	5 20	5 16	4 57	5	40	45	34	9	4 6	3 52	3 35	—	—	—	—	—	—		
—	246	246	228	18	5 33	5 28	5 3	9	112	121	117	4	3 50	3 43	3 26	—	—	—	—	—	—		
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
10	91	101	97	4	7 —	6 9	5 12	6	164	169	167	2	5 —	4 24	3 30	—	52	52	52	—	6	45	6 1
4	87	91	79	12	6 45	5 59	4 30	2	50	52	52	—	5 —	4 29	4 —	—	43	43	30	13	6	24	5 5
12	29	41	36	5	6 24	5 35	4 45	—	48	48	46	2	5 —	4 35	4 —	13	30	43	35	8	6	45	6 1
5	36	41	38	3	6 39	5 37	4 20	2	43	45	45	—	5 10	4 39	4 —	8	25	33	20	13	6	30	6

Digitized by Google

Schrannenberechtigte Orte des Oberdonaukreises.	Schrannes Tag	Schrannes Monat	Jahr 1830.	Waizen und Kern. Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Preis Höchster fl.	kr.	Mittlerer fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Korn oder Roggen. Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Preis Höchster fl.	kr.	Mittlerer fl.	kr.	Mindester fl.	kr.
				Schäffel.											Schäffel.										
Füßen	20	Nombr.		50	32	82	20	62	18	20	17	58	17	2	61	18	79	10	69	14	40	14	8	13	40
	27	"		62	30	92	28	64	18	35	17	38	16	30	69	15	84	16	68	14	16	13	55	13	30
	4	Dzmbr.		64	32	96	36	60	18	—	17	14	16	34	68	10	78	34	44	14	1	13	11	12	24
	11	"		60	29	89	50	39	18	25	17	20	16	23	44	9	53	30	23	14	15	14	2	13	52
	23	Nombr.		15	32	47	37	10	18	27	15	43	12	20	1	26	27	24	3	10	40	10	12	9	38
Günzburg	30	"		10	39	49	24	25	17	48	16	18	14	30	3	29	32	23	9	11	—	10	20	10	—
	7	Dzmbr.		25	31	56	39	17	17	14	14	55	12	30	9	18	27	25	2	10	49	10	9	9	29
	14	"		17	43	60	48	12	17	47	14	47	12	7	2	30	32	31	1	10	49	10	34	10	—
	24	Nombr.		—	3	3	3	—	10	30	15	—	11	48	—	2	2	2	—	9	42	9	40	—	—
Höchstädt	1	Dzmbr.		—	8	8	8	—	10	—	15	30	14	30	—	2	2	2	—	10	—	9	20	—	—
	7	"		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	15	"		—	6	6	6	—	15	30	15	—	14	30	—	2	2	2	—	9	40	9	10	—	—
	—	"		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Jettingen	—	"		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	"		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	"		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	"		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Illertissen	—	"		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	"		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	"		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	18	Nombr.		47	175	222	210	12	16	38	15	1	13	34	24	43	67	56	11	13	13	12	35	11	—
Kaufbeuern	25	"		12	210	222	197	25	17	12	15	25	13	8	11	51	62	51	11	13	48	12	4	9	10
	2	Dzmbr.		25	286	311	237	74	16	28	14	54	1	8	11	33	44	35	9	13	2	12	25	12	7
	9	"		74	183	257	176	81	16	2	15	4	13	0	9	44	53	42	11	13	38	12	3	11	52
	24	Nombr.		168	490	658	430	228	8	35	17	8	16	20	33	243	276	211	65	13	54	13	25	12	45
Kempten	1	Dzmbr.		228	473	701	492	209	18	1	17	7	16	40	65	289	354	240	14	13	5	13	2	12	45
	9	"		209	400	609	428	181	17	10	17	6	16	10	14	188	302	181	21	13	47	13	4	12	43
	15	"		181	555	736	565	171	18	10	17	12	16	42	121	312	433	253	180	13	9	13	7	12	41
	20	Nombr.		47	95	142	110	28	16	10	14	45	13	20	—	41	41	36	5	11	30	10	55	10	20
Krumbach	27	"		23	84	107	102	5	16	10	14	45	13	20	5	25	30	28	2	11	40	11	—	10	20
	4	Dzmbr.		5	64	69	67	2	16	32	15	10	13	48	2	33	35	35	—	11	30	11	10	10	30
	11	"		2	91	93	91	2	16	30	15	1	13	48	—	36	36	36	—	11	30	11	4	10	40
	20	Nombr.		56	300	356	237	119	16	18	15	27	14	4	17	61	78	68	10	10	24	9	47	9	6
Lauingen	27	"		119	259	378	262	116	16	22	15	19	14	5	10	53	63	48	15	10	31	9	59	9	24
	4	Dzmbr.		116	280	396	302	94	16	10	15	13	14	11	15	75	90	78	12	10	14	9	45	9	7
	[illegible]	"		94	315	409	363	46	16	11	15	6	13	51	12	59	71	68	3	10	39	10	—	9	29

Google

Gerste.								Haber.								Wesen.							
Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Preis Höchster	Preis Mittlerer	Preis Mindester	Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Preis Höchster	Preis Mittlerer	Preis Mindester	Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Preis Höchster	Preis Mittlerer	
Gschaffel.					fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	Gschaffel.					fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	Gschaffel.					fl. kr.	fl. kr.	
18	36	54	44	10	8 45	8 30	8 6	35	55	90	33	57	5 41	5 30	5 20	—	—	—	—	—	—	—	
10	28	38	38	—	8 33	8 10	8 8	57	66	123	35	88	5 34	5 27	5 20	—	—	—	—	—	—	—	
—	28	28	19	9	8 30	8 12	7 50	88	48	136	4[illegible]	9[illegible]	5 30	5 24	5 18	—	—	—	—	—	—	—	
9	31	40	40	—	8 30	8 24	8 12	9[illegible]	37	131	55	75	5 22	5 18	5 15	—	—	—	—	—	—	—	
20	143	163	137	26	5 54	5 34	5 18	7	39	46	46	—	4 —	3 56	3 52	—	—	—	—	—	—	—	
26	124	150	137	13	5 38	5 20	5 8	—	80	80	73	7	3 50	3 44	3 34	—	—	—	—	—	—	—	
13	86	99	86	13	5 36	5 24	5 12	7	32	39	32	7	4 2	3 54	3 40	—	—	—	—	—	—	—	
13	69	81	82	—	5 37	5 28	5 19	7	81	58	58	—	4 —	3 51	3 48	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
4	162	166	127	38	7 38	7 1	6 16	3	146	148	145	3	5 3	4 50	4 38	—	—	—	—	—	—	—	
30	91	130	116	14	7 36	7 1	6 27	3	91	94	80	14	4 58	4 40	4 20	—	—	—	—	—	—	—	
14	160	174	137	37	7 21	6 54	6 16	14	149	163	135	28	4 59	4 33	4 5	—	—	—	—	—	—	—	
37	48	85	83	2	7 27	6 55	6 22	28	110	138	137	1	4 46	4 34	4 1	—	—	—	—	—	—	—	
57	258	315	215	100	8 —	7 38	7 9	50	255	305	240	65	5 30	5 5	4 47	—	—	—	—	—	—	—	
100	278	378	337	41	8 4	7 45	7 10	65	278	343	273	70	5 20	5 1	4 38	—	—	—	—	—	—	—	
41	237	278	253	25	7 54	7 31	7 13	70	158	228	219	9	5 21	5 —	4 55	—	—	—	—	—	—	—	
25	304	329	301	28	8 7	7 51	7 28	9	259	268	244	24	5 31	5 4	4 40	—	—	—	—	—	—	—	
5	349	354	281	73	6 —	5 45	5 30	4	158	162	90	72	4 20	4 —	3 40	—	—	—	—	—	—	—	
73	200	273	260	7	6 12	5 54	5 31	72	36	108	90	12	3 58	3 44	3 30	—	—	—	—	—	—	—	
7	326	333	310	23	6 14	6 —	5 4	12	61	73	60	13	3 56	3 42	3 28	—	—	—	—	—	—	—	
23	180	203	196	7	6 14	6 —	5 46	13	72	85	74	11	3 —	3 50	3 40	—	—	—	—	—	—	—	
64	1115	1179	977	202	5 20	5 2	4 41	7	293	300	268	32	3 46	3 31	3 9	—	—	—	—	—	—	—	
202	759	961	692	269	5 11	4 51	4 26	32	1 3	222	211	11	3 40	3 32	3 27	—	—	—	—	—	—	—	
269	497	766	683	83	5 10	4 54	4 30	11	190	201	191	10	3 46	3 30	3 25	—	—	—	—	—	—	—	
83	500	583	573	10	5 18	4 57	4 30	10	160	178	178	—	3 48	3 39	3 30	—	—	—	—	—	—	—	

Schrannenbesberechtigte Orte des Oberdonaukreises.	Schrannes Tag	Schrannes Monat	Jahr 1830.	Waitzen und Kern. Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Höchster Preis fl.	Höchster Preis kr.	Mittlerer Preis fl.	Mittlerer Preis kr.	Mindester Preis fl.	Mindester Preis kr.	Korn oder Roggen. Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Höchster Preis fl.	Höchster Preis kr.	Mittlerer Preis fl.	Mittlerer Preis kr.	Mindester Preis fl.	Mindester Preis kr.
				Schäffel.					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schäffel.					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	20	Rombr.	[illegible]	[illegible]	2203	1083	[illegible]	18	20	17	54	16	56	32	—	32	17	15	12	40	12	30	—	—
	27	"	[illegible]	827	1947	786	[illegible]	18	32	17	44	16	43	15	—	15	2	13	12	45	—	—	—	—
Lindau	4	Dzmbr.	1161	967	2128	652	1475	18	20	17	35	16	40	13	12	25	15	10	13	—	12	45	—	—
	11	"	476	707	2183	1183	1000	18	26	17	46	16	54	10	15	25	14	11	13	6	13	—	—	—
	23	Rombr.	113	503	617	582	35	17	22	16	40	15	44	67	244	311	188	123	13	2	12	16	11	36
	30	"	35	672	707	609	98	17	22	16	51	15	35	173	134	307	182	125	12	40	12	3	11	30
Memmingen	7	Dzmbr.	98	624	722	579	143	17	30	16	55	16	5	125	182	307	191	116	12	34	12	—	11	30
	14	"	143	787	930	711	219	17	41	16	56	16	12	116	203	319	190	129	12	44	12	15	11	43
	20	Rombr.	5	171	176	174	2	16	36	15	40	14	46	2	40	42	42	—	12	3	11	51	10	27
	27	"	2	204	206	193	13	16	56	16	—	14	54	—	46	46	46	—	12	48	11	53	10	55
Mindelheim	4	Dzmbr.	13	215	228	182	46	16	42	15	43	14	40	—	74	74	62	12	12	11	11	36	10	43
	11	"	46	180	226	203	23	16	35	15	45	14	22	12	64	76	70	6	11	58	11	31	10	51
	24	Rombr.	2	97	99	84	15	15	45	14	59	14	3	—	62	62	47	15	12	40	12	27	12	14
	1	Dzmbr.	15	91	106	102	4	15	30	14	50	13	47	15	47	62	50	12	12	54	12	5	11	29
Neuburg	9	"	4	61	65	63	2	15	40	15	3	14	4	12	36	48	48	—	12	34	12	7	11	34
	15	"	2	115	117	95	22	15	14	14	20	13	14	—	40	40	30	10	12	31	11	49	11	—
	—	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Obergünzburg	—	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	18	Rombr.	10	23	33	24	9	17	22	16	10	14	52	7	12	19	13	6	13	11	12	6	11	7
	25	"	9	21	30	23	7	17	30	16	33	14	59	6	11	17	13	4	13	—	12	34	12	—
Ottobeuern	2	Dzmbr.	7	25	32	24	8	17	37	16	12	15	—	4	13	17	11	6	13	—	12	30	11	45
	9	"	8	14	22	15	7	17	24	16	10	15	—	6	5	11	6	5	13	—	12	20	11	10
	20	Rombr.	8	24	32	24	8	16	30	15	30	14	45	—	10	10	10	—	12	—	11	20	10	48
	27	"	8	25	33	33	—	16	—	15	30	14	—	—	3	3	3	—	11	48	11	45	11	42
Rain	4	Dzmbr.	—	32	32	32	—	16	12	14	45	12	—	—	13	13	13	—	11	30	11	15	11	—
	11	"	—	26	26	24	2	16	30	14	30	12	—	—	12	12	12	—	11	24	10	30	10	—
	18	Rombr.	3	25	28	28	—	15	54	15	35	15	8	—	83	83	77	6	11	49	11	30	11	11
	25	"	—	28	28	28	—	16	—	15	36	15	12	6	72	78	75	3	11	56	11	35	11	7
Schrobenhausen	2	Dzmbr.	—	21	21	19	2	15	50	15	27	15	10	3	68	71	69	2	11	34	11	14	11	4
	9	"	2	21	23	21	2	15	49	15	29	15	10	2	52	54	51	3	11	42	11	28	11	13
	24	Rombr.	50	227	277	211	66	16	28	15	6	15	42	4	58	62	56	6	11	17	10	18	10	15
Weissenhorn	1	Dzmbr.	66	200	266	242	24	16	57	15	34	14	8	6	72	78	73	5	10	58	10	34	10	10
	8	"	24	178	202	197	5	16	52	15	20	14	7	5	68	73	72	1	11	37	11	8	10	35
	15	"	5	186	191	186	5	16	56	15	21	15	16	1	88	89	80	—	11	27	11	15	11	—
Summa des verkauften Getreides						*2380 14308											5645							

Gerste.								Haber-								Weesen.							
Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Höchster Preis	Mittlerer Preis	Mindester Preis	Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Höchster Preis	Mittlerer Preis	Mindester Preis	Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Höchster Preis	Mittlerer Preis	Mindester Preis
Schaffel					fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	Schaffel					fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	Gaisel					fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
44	24	68	28	40	8 30	7 30	7 12	25	125	150	95	55	5 36	5 24	5 —	—	—	—	—	—	—	—	—
40	4	44	6	38	7 30	7 18	— —	55	169	224	154	70	5 42	5 24	5 —	—	—	—	—	—	—	—	—
38	36	74	37	37	8 30	7 30	7 18	70	148	218	156	62	5 48	5 18	4 54	—	—	—	—	—	—	—	—
37	58	95	40	55	8 30	7 45	7 15	62	84	146	101	45	5 54	5 42	5 12	—	—	—	—	—	—	—	—
232	754	986	606	380	7 34	7 12	6 42	110	142	252	126	126	5 —	4 33	4 11	—	—	—	—	—	—	—	—
380	642	1022	750	272	7 30	7 —	6 28	120	110	230	112	124	4 54	4 36	4 24	—	—	—	—	—	—	—	—
272	714	986	712	274	7 14	6 54	6 20	124	61	185	87	98	4 50	4 24	4 7	—	—	—	—	—	—	—	—
274	313	587	459	128	8 —	7 18	6 56		52	150	99	51	5 —	4 54	4 33	—	—	—	—	—	—	—	—
24	127	151	131	20	6 50	6 24	5 50	6	118	124	124	—	4 25	4 13	3 50	—	—	—	—	—	—	—	—
20	120	140	139	1	6 57	6 29	6 4	—	122	122	122	—	4 26	4 18	4 10	—	—	—	—	—	—	—	—
1	126	127	127	—	6 40	6 30	6 9	—	155	155	138	17	4 22	4 9	3 40	—	—	—	—	—	—	—	—
—	112	112	111	1	7 1	6 32	6 17	17	163	180	178	2	4 20	4 8	3 54	—	—	—	—	—	—	—	—
19	227	246	222	24	6 3	5 30	4 55	1	64	65	65	—	4 32	4 13	3 49	—	—	—	—	—	—	—	—
24	244	268	250	18	5 53	5 29	5 3	—	95	95	95	—	4 29	3 59	3 21	—	—	—	—	—	—	—	—
18	120	138	131	7	5 57	5 34	5 7	—	60	60	60	—	4 28	4 9	3 55	—	—	—	—	—	—	—	—
7	176	183	159	24	5 42	5 20	4 57	—	71	71	69	2	4 25	4 3	3 37	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	5	7	0	7	7 45	7 5	6 30	1	1	26	10	4	5 12	4 39	4 30	—	—	—	—	—	—	—	—
1	8	9	8	1	7 30	7 10	7 —	4	10	20	15	5	5 6	4 37	4 11	—	—	—	—	—	—	—	—
1	5	6	6	—	7 30	7 10	6 45	5	20	25	17	7	5 —	4 45	4 30	—	—	—	—	—	—	—	—
—	6	6	6	—	7 —	6 45	6 30	8	6	14	8	6	5 —	4 41	4 30	—	—	—	—	—	—	—	—
60	124	184	12	60	6 30	5 50	4 —	10	16	26	16	10	4 —	3 4	3 30	—	—	—	—	—	—	—	—
60	201	261	221	40	5 50	5 15	4 15	10	25	35	30	5	4 12	3 30	3 —	—	—	—	—	—	—	—	—
40	123	163	143	20	6 —	5 30	4 48	5	24	29	29	—	4 30	3 45	3 30	—	—	—	—	—	—	—	—
20	122	142	122	20	6 30	5 —	4 30	—	20	20	17	3	4 15	3 48	3 30	—	—	—	—	—	—	—	—
8	97	105	98	7	7 —	6 46	6 15	—	106	106	106	—	4 32	4 14	3 45	—	—	—	—	—	—	—	—
7	79	86	79	7	7 —	6 54	6 40	—	79	79	79	—	4 30	4 6	3 57	—	—	—	—	—	—	—	—
7	64	71	62	9	6 45	6 38	6 6	—	71	71	71	—	4 33	4 7	3 48	—	—	—	—	—	—	—	—
9	13	22	22	—	7 —	6 54	6 30	—	48	48	48	—	4 49	4 18	3 48	—	—	—	—	—	—	—	—
95	193	288	188	100	6 8	5 35	5 —	—	81	81	70	11	5 51	3 42	3 30	—	—	—	—	—	—	—	—
100	153	253	205	48	5 47	5 29	5 10	11	54	65	62	3	4 6	3 45	3 30	—	—	—	—	—	—	—	—
8	102	150	101	49	5 47	5 34	5 20	3	75	78	76	2	4 9	3 55	3 40	—	—	—	—	—	—	—	—
40	68	117	117	—	6 45	6 25	6 5	2	68	70	68	2	4 22	4 1	3 38	—	—	—	—	—	—	—	—
		19632									8748								187				

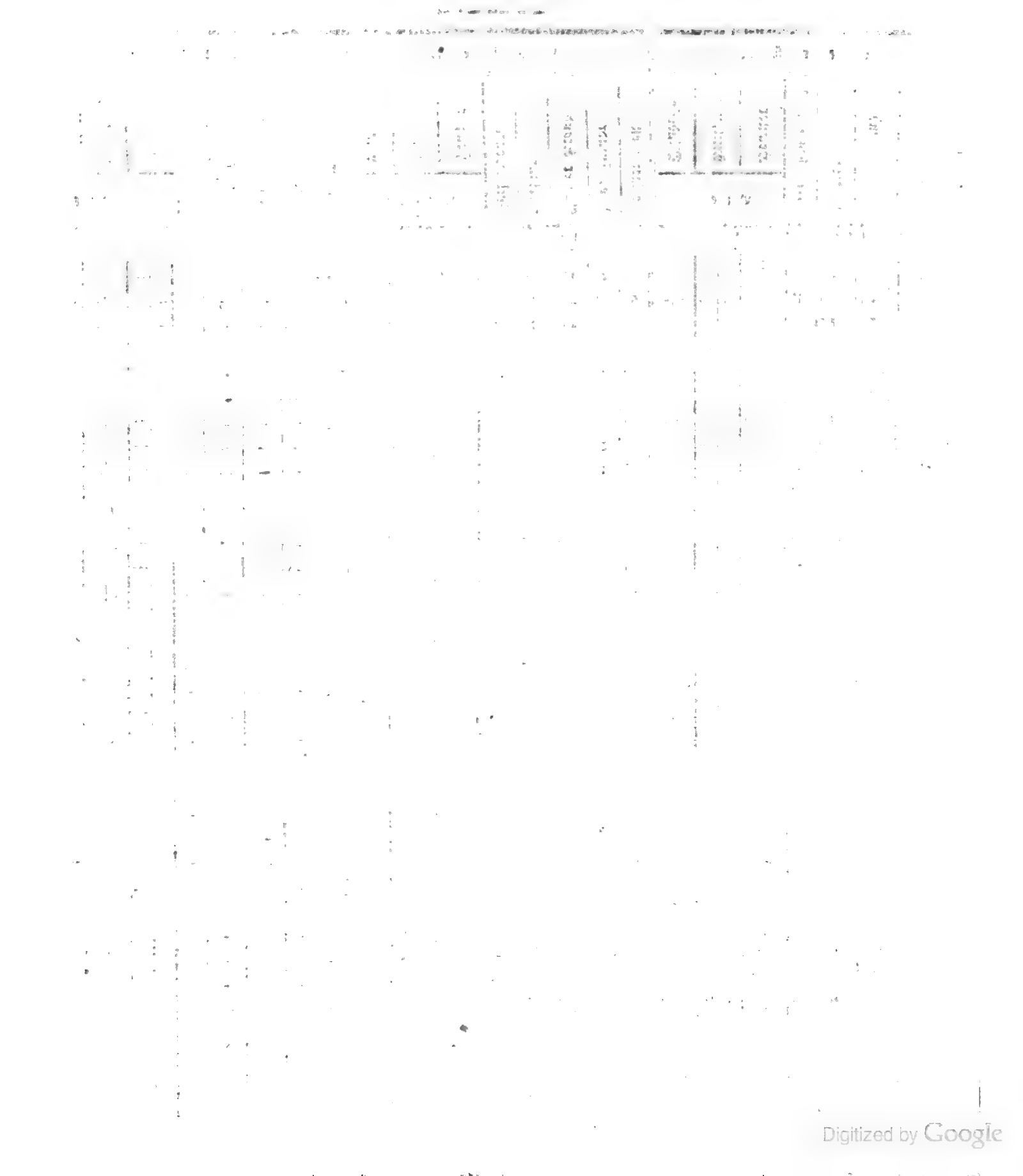

Digitized by Google

Nr. 2.

Schranen-Anzeig

des

Ober-Donau-Kreises

für

für den Monat Dezember und Januar

$18\frac{19}{20}$.

Schrannenberechtigte Orte des Ober-Donau-Kreises.	Schranne: Tag	Monat	Jahr 1851.	Waizen und Kern. Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Preis Höchster fl.	kr.	Mittlerer fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Korn oder Roggen. Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Preis Höchster fl.	kr.	Mittlerer fl.	kr.	Mindester fl.	kr.
				Schäffel											Schäffel										
Aichach	18	Dzmbr.		*—	140	140	140	—	15	52	15	7	14	25	—	191	191	191	—	11	39	11	30	11	7
	24	"		*—	86	86	86	—	15	41	15	9	14	20	—	126	126	126	—	11	36	11	20	10	48
	31	"		*—	68	68	68	—	16	3	15	7	14	18	—	106	106	106	—	11	50	11	38	11	—
	8	Jänner.		*—	138	138	134	4	15	55	15	20	14	41	—	196	196	178	18	11	33	11	7	10	40
Augsburg	17	Dzmbr.		*15	407	422	422	—	16	5	14	51	14	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	22	"		*—	230	230	208	22	16	25	15	17	13	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	31	"		*22	398	420	407	13	16	18	15	12	14	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	7	Jänner.		*15	419	432	421	11	16	22	15	32	14	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	17	Dzmbr.		8	411	419	407	12	16	14	15	14	13	47	6	339	345	336	9	11	49	11	22	10	41
	22	"		12	55	67	57	10	16	34	15	26	14	12	9	75	84	79	5	11	57	11	45	11	8
	31	"		10	131	141	141	—	17	2	15	47	15	29	5	150	155	145	10	12	18	12	—	11	26
	7	Jänner.		—	284	284	270	14	16	50	15	57	14	30	10	450	460	442	18	11	42	11	22	10	51
Babenhausen	20	Dzmbr.		10	80	90	85	5	18	16	17	30	15	45	—	22	22	18	4	12	5	11	45	11	6
	27	"		5	83	88	81	7	18	51	18	—	16	28	4	—	4	2	2	12	—	11	30	11	—
	3	Jänner.		7	83	90	62	28	18	—	17	6	15	45	2	16	18	11	7	11	33	11	—	10	30
	10	"		28	60	88	73	15	18	9	16	54	15	40	7	17	24	20	4	11	32	11	30	11	7
Burgau	20	Dzmbr.		6	17	23	18	5	18	—	16	30	14	30	4	10	14	14	—	10	30	10	20	10	—
	27	"		5	6	11	10	1	18	—	16	40	15	30	—	9	9	9	—	10	24	10	15	10	—
	3	Jänner.		1	23	24	24	—	18	—	16	8	14	48	—	6	6	6	—	10	24	10	18	10	4
	10	"		—	32	32	27	5	17	50	15	30	14	—	—	11	11	11	—	10	45	10	30	9	40
Dillingen	17	Dzmbr.		—	6	6	6	—	15	30	15	20	—	—	—	5	5	5	—	10	30	10	26	10	18
	24	"		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	4	4	—	11	—	10	45	10	30
	31	"		—	2	2	2	—	15	—	14	45	14	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	7	Jänner.		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	8	8	—	10	58	10	18	10	17
Donauwörth	22	Dzmbr.		* 2	15	17	15	2	16	5	14	42	12	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	29	"		* 2	12	14	14	—	16	6	15	3	13	26	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	5	Jänner.		* —	11	11	11	—	16	6	15	31	14	22	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	12	"		* —	20	20	18	2	15	54	15	36	15	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	22	Dzmbr.		11	49	60	55	5	14	50	13	55	13	5	10	13	23	23	—	11	31	10	55	10	14
	29	"		5	39	44	30	14	15	25	13	59	12	20	—	31	31	27	4	11	15	10	54	10	25
	5	Jänner.		14	48	62	62	—	15	31	14	40	13	35	4	42	46	39	7	11	8	10	38	10	1
	12	"		—	72	72	57	15	14	56	13	51	12	49	7	32	39	21	18	11	7	10	48	10	24

(* Sternchen bedeutet Waizen.)

Digitized by Google

Gerste									Haber									Weizen								
Gem.	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Preis Höchster	Preis Mittlerer	Preis Mindester			Geringer Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Preis Höchster	Preis Mittlerer	Preis Mindester			Geringer Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Preis Höchster	Preis Mittlerer	Preis Mindester	
Schaffel				fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.			Schaffel					fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.			Schaffel					fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	
501	501	501	—	6 15	6 1	5 44			—	245	245	245	—	4 32	4 14	3 57			—	—	—	—	—	—	—	—	
157	157	157	—	6 9	5 54	5 40			—	121	121	121	—	4 48	4 32	4 —			—	—	—	—	—	—	—	—	
116	116	116	—	6 24	6 4	5 40			—	155	155	155	—	4 50	4 40	3 30			—	—	—	—	—	—	—	—	
263	263	244	19	6 15	5 55	5 36			—	224	224	218	6	4 40	4 13	3 56			—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
473	480	463	17	6 16	5 55	5 21			—	481	481	481	—	4 32	4 17	4 —			—	—	—	—	—	—	—	—	
25	40	40	—	6 51	6 27	5 46			—	105	105	105	—	4 52	4 18	4 6			—	—	—	—	—	—	—	—	
197	197	197	—	6 58	6 29	6 —			—	149	149	149	—	4 46	4 34	4 26			—	—	—	—	—	—	—	—	
221	221	211	10	7 —	6 41	6 4			—	313	313	313	—	4 34	4 23	4 10			—	—	—	—	—	—	—	—	
16	16	16	—	7 —	6 57	6 45			2	34	36	32	4	4 48	4 39	4 26			—	—	—	—	—	—	—	—	
11	11	11	—	7 32	7 —	6 51			4	27	31	31	—	4 56	4 47	4 29			—	—	—	—	—	—	—	—	
19	19	19	—	7 15	7 12	7 4			—	38	38	36	2	4 49	4 40	4 32			—	—	—	—	—	—	—	—	
15	15	9	6	7 —	6 24	6 —			2	51	53	44	9	4 50	4 44	4 31			—	—	—	—	—	—	—	—	
17	17	17	—	5 54	5 30	5 24			—	12	12	12	—	4 —	3 54	3 50			—	—	—	—	—	—	—	—	
14	14	14	—	5 54	5 40	5 36			—	4	4	4	—	4 6	4 —	3 48			—	—	—	—	—	—	—	—	
18	18	18	—	6 12	6 —	5 50			—	8	8	8	—	4 10	4 —	3 54			—	—	—	—	—	—	—	—	
26	26	26	—	6 —	5 48	5 36			—	19	19	19	—	4 12	4 6	4 —			—	—	—	—	—	—	—	—	
27	27	27	—	5 21	5 —	4 36			—	13	13	13	—	4 6	3 57	3 45			—	—	—	—	—	—	—	—	
6	6	6	—	5 —	—	—			—	1	1	1	—	4 —	—	—			—	—	—	—	—	—	—	—	
2	2	2	—	6 12	—	—			—	16	16	16	—	4 15	4 6	3 50			—	—	—	—	—	—	—	—	
5	5	5	—	5 12	5 9	5 6			—	27	27	27	—	4 24	4 17	4 9			—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
18	154	172	163	9	5 38	5 20	5 1		4	55	59	59	—	5 52	5 44	5 34			—	—	—	—	—	—	—	—	
9	37	46	37	9	5 55	5 36	5 21		—	44	44	44	—	4 1	3 50	3 37			—	—	—	—	—	—	—	—	
9	147	156	150	6	5 48	5 29	5 7		—	98	98	98	—	4 —	3 45	3 20			—	—	—	—	—	—	—	—	
6	145	151	151	—	5 58	5 45	5 27		—	37	37	37	—	4 12	3 58	3 40			—	—	—	—	—	—	—	—	

Schrannenberechtigte Orte des Ober-Donau-Kreises.	Schranne-Tag	Schranne-Monat	Jahr 1831.	Waizen und Kern. Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Preis Höchster fl.	kr	Mittlerer fl.	kr	Mindester fl.	kr	Korn oder Roggen. Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Preis Höchster fl.	kr	Mittlerer fl.	kr	Mindester fl.	kr
				Schäffel											Schäffel										
Friedberg	16	Dzmbr.		* 8	37	45	27	18	16	15	15	23	14	12	2	43	45	39	6	12	12	11	8	10	15
	23	"		* 18	8	26	2 2	4	16	30	15	14	13	45	6	33	39	33	4	11	36	12	12	10	30
	30	"		* 4	10	14	12	2	16	30	15	45	13	30	4	14	18	16	2	12	15	11	50	11	30
	5	Jänner.		* 2	14	16	16	—	17	—	16	41	15	30	2	26	28	22	6	12	24	11	38	11	—
Füßen	18	Dzmbr.		39	35	74	20	54	18	30	18	12	17	48	23	15	38	10	28	14	6	13	48	13	20
	24	"		54	11	65	20	45	18	35	17	57	17	24	28	6	34	10	24	14	30	14	1	13	35
	31	"		45	20	65	31	34	19	10	18	46	18	12	24	18	42	10	32	14	20	13	31	12	13
	8	Jänner.		34	36	70	37	33	19	32	18	48	17	54	32	23	55	22	33	14	34	14	15	14	—
Günzburg	21	Dzmbr.		12	26	38	32	6	17	35	15	37	13	19	1	27	28	28	—	10	35	10	14	10	—
	28	"		6	21	27	17	10	17	4	15	27	13	30	—	15	15	15	—	10	31	10	18	10	13
	4	Jänner.		10	34	44	36	8	17	30	15	34	13	38	—	30	30	30	—	10	48	10	28	10	8
	12	"		8	24	32	26	6	17	16	14	55	12	33	—	21	21	20	1	10	10	9	38	9	30
Höchstädt	22	Dzmbr.		—	6	6	6	—	17	—	16	10	14	30	—	2	2	2	—	9	24	—	—	—	—
	29	"		—	4	4	4	—	16	30	14	45	13	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	5	Jänner.		—	6	6	6	—	15	30	15	15	—	—	—	2	2	2	—	10	15	9	12	—	—
	12	"		—	3	3	3	—	16	24	16	20	16	—	—	1	1	1	—	10	15	—	—	—	—
Kaufbeuern	16	Dzmbr.		81	233	314	237	77	17	32	15	32	14	2	11	62	73	48	25	13	35	12	40	12	—
	23	"		77	143	220	166	54	17	15	15	31	13	45	25	48	73	49	24	13	15	12	16	10	54
	30	"		54	117	171	155	16	18	4	16	17	14	38	24	39	63	53	10	13	34	13	8	11	45
	5	Jänner.		16	172	188	160	28	18	1	16	52	15	18	10	46	56	38	18	13	37	12	28	12	7
Kempten	22	Dzmbr.		171	385	556	403	153	18	30	17	19	16	35	180	162	342	192	150	15	39	13	31	12	38
	29	"		153	385	538	440	98	19	11	18	3	17	18	150	209	359	253	126	14	17	13	41	12	32
	5	Jänner.		98	625	72	446	275	19	—	18	3	7	19	126	265	391	228	163	13	49	13	10	12	30
	12	"		275	394	669	438	231	18	47	18	4	16	40	163	248	411	204	207	13	47	13	14	12	25
Krumbach	18	Dzmbr.		2	119	121	110	11	17	—	15	30	14	12	—	50	50	47	3	11	40	11	6	10	52
	23	"		11	96	107	103	4	17	48	16	4	14	32	3	36	39	37	2	11	32	11	16	11	—
	31	"		4	113	117	112	7	18	20	16	30	14	40	2	39	41	31	10	11	20	11		10	40
	8	Jänner.		7	129	136	80	56	17	22	16	8	14	33	10	25	35	20	15	11	20	11	4	10	48
Lauingen	18	Dzmbr.		46	366	412	405	7	16	15	15	6	13	33	3	81	84	82	2	10	43	10	8	9	30
	24	"		7	133	140	136	4	17	8	15	58	13	40	2	48	50	43	7	10	55	10	16	9	32
	31	"		29	298	265	53	17	7	16	2	13	39	7	80	87	81	6	11	2	10	18	9	27
	8	Jänner.		33	445	478	333	125	16	58	15	39	14	33	6	100	106	89	17	10	44	10	10	9	27

Digitized by Google

Gerste						Haber								Weizen							
Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Höchster Preis	Mittlerer Preis	Mindester Preis	Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Höchster Preis	Mittlerer Preis	Mindester Preis	Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Höchster Preis	Mittlerer Preis	Mindester Preis
Schäffel			fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	Schäffel					fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	Schäffel					fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
56	32	24	6 18	5 44	4 45	—	81	81	79	2	5 —	4 30	3 50	15	12	25	19	6	6 30	5 30	4 30
51	36	15	6 15	4 56	4 —	2	68	70	68	2	5 —	4 10	3 30	6	50	56	32	24	6 12	4 59	4 —
21	19	2	6 15	5 47	5 15	2	54	56	56	—	5 15	4 42	4 15	24	10	34	17	17	6 30	5 32	5 15
35	31	4	6 54	5 37	4 30	—	50	50	47	3	5 6	4 30	4 —	17	14	31	25	6	5 —	4	4 30
45	17	26	8 16	8 10	8 —	73	38	113	27	86	5 15	5 4	4 50	—	—	—	—	—	—	—	—
31	31	—	8 30	8 19	7 30	86	21	107	19	88	5 25	5 15	5 —	—	—	—	—	—	—	—	—
9	6	1	8 37	8 10	8 —	88	42	130	40	90	5 49	5 36	5 15	—	—	—	—	—	—	—	—
18	15	3	8 49	8 33	8 30	90	46	136	32	104	5 48	5 32	5 24	—	—	—	—	—	—	—	—
18	18	—	6 17	6 —	5 37	—	16	16	16	—	4 11	4 6	4 —	—	—	—	—	—	—	—	—
23	23	—	6 19	6 5	5 38	—	26	26	20	—	4 17	4 9	4 —	—	—	—	—	—	—	—	—
5	5	1	6 19	6 16	6 —	—	45	45	38	7	4 18	4 5	3 32	—	—	—	—	—	—	—	—
8	7	1	6 4	5 52	5 40	7	22	29	24	5	4 15	4 8	4 1	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11	91	27	7	16	6	6	112	123	125	—	4 40	4 37	4 —	—	—	—	—	—	—	—	—
85	74	8	7	41	6 38	6 15	—	78	70	68	8	5 7	4 45	4 19	—	—	—	—	—	—	—
5	54	1	7	37	7 15	6 45	8	87	95	93	2	5 8	4 40	4 24	—	—	—	—	—	—	—
61	31	10	7	39	7 15	6 55	2	71	77	77	—	5 10	4	4 30	—	—	—	—	—	—	—
384	345	56	8	40	8 12	7 45	22	173	199	178	21	5 58	5 30	5 5	—	—	—	—	—	—	—
297	207	85	8	25	8 —	7 53	21	271	292	262	30	6 1	5 34	4 59	—	—	—	—	—	—	—
488	387	101	8	10	8 —	7 45	30	494	524	409	115	6 2	5 34	4 59	—	—	—	—	—	—	—
560	314	354	8	3	7 45	7 9	115	231	346	580	166	5 48	5 25	5 —	—	—	—	—	—	—	—
236	236	—	6 20	6 10	6 —	11	36	47	47	—	4 10	4 8	4 —	—	—	—	—	—	—	—	—
124	124	—	6 44	6 30	6 10	—	70	70	70	—	4 32	4 24	4 16	—	—	—	—	—	—	—	—
165	167	—	7 4	6 [illegible]	6 [illegible]	—	94	94	88	6	4 38	4 23	4 10	—	—	—	—	—	—	—	—
550	174	214	6 30	6 18	6 [illegible]	6	94	100	81	19	5 2	4 16	4 8	—	—	—	—	—	—	—	—
653	628	5	5 46	5 16	4 48	—	140	140	140	—	5 —	5 —	5 —	—	—	—	—	—	—	—	—
223	223	—	5 54	5 37	5 20	3	108	111	111	—	5 —	5 31	5 [illegible]	—	—	—	—	—	—	—	—
550	511	25	5 [illegible]	5 [illegible]	5 17	—	127	127	126	1	—	5 40	—	—	—	—	—	—	—	—	—
811	785	26	5 48	5 30	5 12	1	159	160	157	3	4 —	4 —	3 —	—	—	—	—	—	—	—	—

Schrannen-berechtigte Orte des Ober-Donau-Kreises.	Jahr	Monat	Weizen und Kern. Verkauf	Weizen und Kern. Bayer. Staab	Weizen und Kern. Neuer Staab	Weizen und Kern. Bayer. Metz	Weizen und Kern. Scheffler	Weizen und Kern. Preis Höchster fl.	Weizen und Kern. Preis Mittlerer fl.	Weizen und Kern. Preis Mittlerer kr.	Korn oder Roggen. Verschlossener Metz	Korn oder Roggen. Verkauf	Korn oder Roggen. Bayer. Staab	Korn oder Roggen. Neuer Staab	Korn oder Roggen. Scheffler	Korn oder Roggen. Preis Höchster fl.	Korn oder Roggen. Preis Mittlerer fl.	Korn oder Roggen. Preis Mittlerer kr.	Anmerkungen.
			Schaffel								Schaffel								
	1851.																		
Biehau .	19	Dymbr.	1000	905	1055	1080	935	13	55	14	1	17	20	11	18	39	24	5	15	50
	26	„	935	550	1413	758	673	13	40	14	1	17	5	8	7		1	13	18	15
	51	„	675	745	1323	780	645	13	30	14	1	15	17	30	1		1	13	18	15
	8	Jänner.	645	1295	1978	1141	797	13	30	14	1	15	22	14	25	9	17	13	23	15
Memmingen .	21	Dymbr.	219	512	731	549	182	17	40	17	2	16	10	130	18	317	138	159	17	45
	28	„	182	513	696	547	49	18	10	17	2	16	15	159	17	553	160	171	18	15
	4	Jänner.	49	720	769	551	218	18	20	17	2	17	16	49	17	305	179	184	18	15
	11	„	218	490	708	662	80	18	15	17	2	17	15	80	17	177	168	174	18	15
Mindelheim .	18	Dymbr.	23	187	210	203	7	16	50	16	3	14	52	6	85	91	81	10	12	30
	24	„	7	169	176	168	8	16	40	16	3	14	40	10	55	65	56	7	12	45
	1	„	8	190	198	188	10	16	40	16	3	14	45	30	60	90	75	12	13	15
	8	Jänner.	10	177	187	141	46	17	3	16	11	15	3	2	67	69	57	12	13	15
Neuburg .	22	Dymbr.	22	90	112	107	5	15	20	14	3	13	51	10	58	68	47	3	12	30
	29	„	5	80	85	81	4	15	15	14	3	13	45	3	35	54	29	5	12	15
	5	Jänner.	4	130	134	127	7	15	7	14	3	13	45	5	46	51	39	12	13	15
	12	„	7	113	119	115	4	14	57	14	2	13	30	12	23	54	47	7	13	30
Dettelbuern .	16	Dymbr.	7	21	28	20	8	17	15	16	30	14	51	5	7	12	7	5	15	30
	23	„	8	18	26	19	7	18	30	17	30	15	30	5	11	16	9	7	15	30
	30	„	7	20	27	26	1	18	15	17	45	15	45	9	16	25	16	9	15	30
	7	Jänner.	10	20	33	7	18	15	17	45	15	52	7	5	12	8	4	15	45	30
Kaufbeuern .	14	Dymbr.	7	47	49	40	—	16	15	16	15	30	—	19	19	19	—	11	15	30
	21	„	2	26	28	26	—	16	15	15	45	15	—	10	10	10	—	11	15	30
	28	„	2	52	52	52	—	16	15	15	45	15	—	12	12	12	—	11	30	15
	8	Jänner.	2	46	46	30	16	15	30	15	30	15	—	56	56	27	9	11	0	30
Schrobenhausen .	17	Dymbr.	2	25	27	24	3	15	12	15	—	14	51	5	98	101	89	12	13	30
	23	„	3	21	24	21	3	15	22	15	45	15	22	15	65	65	50	15	10	30
	30	„	2	20	22	21	1	15	22	15	45	15	7	5	46	51	45	5	11	30
	6	Jänner.	2	21	23	21	2	15	37	15	45	15	30	5	64	67	63	4	11	30
Weissenhorn .	22	Dymbr.	5	130	135	134	1	17	35	16	32	15	1	—	90	92	90	2	14	15
	29	„	1	160	161	156	5	17	30	16	30	15	1	—	91	91	91	—	14	15
	5	Jänner.	5	286	291	146	145	17	15	16	15	15	1	5	98	101	89	12	13	30
	12	„	145	150	295	229	66	17	7	15	59	15	45	52	56	108	77	31	13	45

Summa des verkauften Getreides: Weizen (Kern) 3604 (3371) Korn oder Roggen 5271.

Gerste								Haber								Weesen							
Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Höchster	Mittlerer	Mindester		Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Höchster	Mittlerer	Mindester	Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Höchster	Mittlerer	
Schäffel				Preis fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.		Schäffel					Preis fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	Schäffel					Preis fl. kr.	fl. kr.	
17	72	50	22	8 30	8 6	8 —		45	150	195	161	34	5 48	5 30	— —	—	—	—	—	—	— —	— —	
38	60	14	46	9 30	8 50	8 15		34	54	88	57	31	6 6	5 54	5 30	—	—	—	—	—	— —	— —	
38	84	55	49	8 45	8 30	8 13		31	124	155	108	47	6 —	5 42	5 24	—	—	—	—	—	— —	— —	
80	129	44	85	8 45	8 30	— —		47	136	183	114	69	6 18	6 —	5 36	—	—	—	—	—	— —	— —	
565	691	508	183	8 —	7 32	6 56		51	84	135	76	59	5 8	5 —	4 40	—	—	—	—	—	— —	— —	
324	507	368	139	8 4	7 48	7 —		59	107	166	94	72	5 —	4 45	— —	—	—	—	—	—	— —	— —	
444	585	431	152	8 8	7 46	7 20		72	129	201	154	47	5 30	5 15	5 —	—	—	—	—	—	— —	— —	
500	652	444	208	7 42	7 25	7 —		47	205	252	130	122	5 27	5 6	4 50	—	—	—	—	—	— —	— —	
104	105	105	—	6 49	6 31	6 15		2	192	194	194	—	4 22	4 11	3 41	—	—	—	—	—	— —	— —	
60	60	60	—	7 6	6 48	6 24		—	81	81	81	—	4 38	4 27	4 18	—	—	—	—	—	— —	— —	
83	83	83	—	7 16	7 —	6 34		—	118	118	118	—	4 48	4 31	4 16	—	—	—	—	—	— —	— —	
157	15	127	10	7 12	6 59	6 31		—	159	159	157	2	4 46	4 31	4 17	—	—	—	—	—	— —	— —	
150	154	154	—	5 42	5 21	4 55		2	48	50	46	4	4 35	4 11	3 47	—	—	—	—	—	— —	— —	
52	52	51	1	5 55	5 38	5 24		4	22	26	26	—	4 43	4 24	4 4	—	—	—	—	—	— —	— —	
94	95	93	2	5 52	5 29	5 4		—	41	41	41	—	4 47	4 27	4 8	—	—	—	—	—	— —	— —	
96	98	98	—	5 47	5 32	5 20		—	68	68	68	—	4 44	4 21	4 2	—	—	—	—	—	— —	— —	
7	7	6	1	7 —	6 40	6 30		6	13	19	13	6	5 —	4 45	4 30	—	—	—	—	—	— —	— —	
9	10	8	2	7 —	6 53	6 40		6	10	16	12	4	5 —	4 45	4 30	—	—	—	—	—	— —	— —	
7	9	7	2	7 30	7 10	7 —		4	21	25	18	7	5 30	5 10	5 —	—	—	—	—	—	— —	— —	
3	5	5	—	7 30	7 15	7 —		7	10	17	9	8	5 45	5 20	5 —	—	—	—	—	—	— —	— —	
74	94	94	—	5 45	5 15	4 30		3	22	25	25	—	4 20	3 48	3 32	—	—	—	—	—	— —	— —	
39	39	39	—	5 45	5 30	5 15		—	11	11	11	—	4 20	4 10	4 —	—	—	—	—	—	— —	— —	
48	48	48	—	6 —	5 40	5 24		—	14	14	14	—	4 30	4 20	4 15	—	—	—	—	—	— —	— —	
80	80	70	10	6 —	5 30	5 —		—	21	21	15	6	4 24	4 —	3 48	—	—	—	—	—	— —	— —	
18	18	18	—	6 30	6 23	6 7		—	80	80	80	—	4 28	4 5	3 45	—	—	—	—	—	— —	— —	
31	31	25	6	6 30	6 15	6 3		—	62	62	62	—	4 44	4 1	3 30	—	—	—	—	—	— —	— —	
6	12	7	5	6 30	— —	— —		—	45	45	45	—	4 10	4 25	4 9	—	—	—	—	—	— —	— —	
5	10	10	—	6 30	6 24	6 12		—	75	75	71	4	4 45	4 24	3 52	—	—	—	—	—	— —	— —	
115	115	100	15	6 52	6 31	6 15		2	48	50	50	—	4 27	4 17	4 7	—	—	—	—	—	— —	— —	
149	164	155	9	7 1	6 39	6 19		—	56	56	38	18	4 25	4 12	4 —	—	—	—	—	—	— —	— —	
240	249	191	58	6 56	6 33	6 13		18	60	78	73	5	4 33	4 25	4 15	—	—	—	—	—	— —	— —	
74	132	113	19	6 45	6 25	6 7		5	138	143	121	22	4 35	4 17	4 3	—	—	—	—	—	— —	— —	
Gerste	10583							Haber	7398							Weesen	93						

Digitized by Google

Nr. 3.

chranen-Anzeig

des

Ober-Donau-Kreises

für

den Monat Januar und Februar

1831.

Schrannenberechtigte Orte des Ober-Donau-Kreises.	Schranne: Tag	Monat	Jahr 1851.	Waizen und Kern. Vorjähriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Höchster Preis fl.	kr.	Mittlerer Preis fl.	kr.	Mindester Preis fl.	kr.	Korn oder Roggen. Vorjähriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Höchster Preis fl.	kr.	Mittlerer Preis fl.	kr.	Mindester Preis fl.	kr.
				Schäffel											Schäffel										
Aichach	15	Jänner.		* 4	136	140	135	5	15	55	15	9	14	19	18	164	182	182	—	11	22	11	1	10	39
	22	"		* 5	135	140	130	10	15	41	14	49	12	56	—	164	164	145	19	11	—	10	41	10	24
	29	"		*30	96	106	106	—	17	23	15	—	14	3	19	87	106	106	—	11	18	11	—	10	38
	5	Februar.		*—	101	101	101	—	15	40	15	24	14	21	—	125	125	125	—	11	24	11	5	10	53
Augsburg	14	Jänner.		*11	536	547	526	21	15	45	14	56	15	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	21	"		*21	414	435	414	21	15	15	14	23	15	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	28	"		*21	524	545	535	10	15	7	14	6	13	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	4	Februar.		*10	395	405	403	—	16	—	14	55	14	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	14	Jänner.		14	286	300	289	11	15	58	15	42	14	9	18	262	280	256	24	11	25	11	4	10	58
	21	"		11	248	259	232	27	16	20	15	18	15	46	24	241	265	236	29	11	20	10	44	10	17
	28	"		27	298	325	312	13	16	2	15	8	15	38	29	228	257	243	14	11	14	10	52	10	17
	4	Februar.		13	127	140	132	8	16	25	15	40	14	1	14	189	203	203	—	11	35	11	14	10	55
Babenhausen	17	Jänner.		15	66	81	73	8	17	46	16	59	15	28	4	10	14	6	8	11	—	10	45	10	30
	24	"		8	85	93	63	30	16	50	16	5	15	26	8	7	15	9	6	11	12	10	46	10	10
	31	"		30	60	90	78	12	17	58	16	12	15	6	6	12	18	16	2	11	6	10	42	10	24
	7	Februar.		12	86	98	82	16	17	24	16	4	14	51	2	11	13	9	4	10	55	10	38	10	15
Burgau	17	Jänner.		5	21	26	20	6	17	50	16	24	15	—	—	11	11	9	2	10	12	10	6	9	56
	24	"		6	34	40	30	10	17	—	15	40	14	—	2	14	16	10	6	10	12	10	6	10	—
	31	"		10	20	30	21	9	16	—	14	50	12	45	6	6	12	8	4	10	6	10	—	9	30
	7	Februar.		9	17	26	23	3	15	22	12	45	12	17	4	10	14	13	1	10	12	10	—	9	45
Dillingen	14	Jänner.		—	6	6	6	—	15	45	15	30	15	15	—	4	4	4	—	10	50	10	15	10	—
	21	"		—	3	3	3	—	15	30	15	15	15	—	—	3	3	3	—	10	—	9	53	9	45
	28	"		—	9	9	9	—	15	40	15	3	14	55	—	8	8	8	—	10	19	9	43	8	45
	4	Februar.		—	1	1	1	—	14	50	—	—	—	—	—	6	6	6	—	9	50	9	8	8	45
Donauwörth	19	Jänner.		* 2	19	21	21	—	15	54	14	50	13	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	26	"		* —	11	11	11	—	16	—	15	25	14	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	1	Februar.		* —	13	15	15	—	16	6	15	45	14	58	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	9	"		* —	15	15	15	2	16	25	15	56	15	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	19	Jänner.		15	64	79	70	9	15	1	15	52	12	40	18	15	33	15	18	11	15	10	39	10	—
	26	"		9	44	53	53	—	15	7	15	55	12	22	18	28	46	30	16	10	41	10	3	9	23
	1	Februar.		—	47	47	44	3	15	58	14	40	13	15	16	20	36	32	4	10	45	10	16	9	23
	9	"		3	64	67	67	—	15	17	14	14	13	7	4	37	41	41	—	11	3	10	28	9	31

(* Sternchen bedeutet Waizen.)

Gerste								Haber								Weesen.							
Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Höchster	Mittlerer	Mindester		Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Höchster	Mittlerer	Mindester	Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Höchster	Mittlerer	Mindester
Schäffel				Preis fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.		Schäffel					Preis fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	Schäffel					Preis fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
205	205	—		6 24	6 1	5 56		6 190	196	196	—		4 54	4 22	3 58	—	—	—	—	—	—	—	—
215	201	12		6 9	5 50	5 30		— 183	183	183	—		4 50	4 21	3 30	—	—	—	—	—	—	—	—
161	161	—		6 18	6 3	5 45		— 119	119	119	—		4 51	4 30	4 21	—	—	—	—	—	—	—	—
171	171	—		6 12	6 1	5 42		— 155	155	155	—		4 42	4 18	4 6	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—		—	—	—		—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—		—	—	—		—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—		—	—	—		—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—		—	—	—		—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
471	455	18		7 6	6 45	5 56		— 285	285	285	—		4 52	4 22	4 13	—	—	—	—	—	—	—	—
706	670	36		6 44	6 21	6 6		— 254	254	254	—		4 55	4 25	4 12	—	—	—	—	—	—	—	—
529	520	9		6 38	6 16	5 50		— 193	193	193	—		4 57	4 26	4 8	—	—	—	—	—	—	—	—
280	276	4		7 —	6 30	6 17		— 165	165	165	—		4 48	4 32	4 16	—	—	—	—	—	—	—	—
27	21	6		6 36	6 30	6 25		9 48	57	45	12		4 46	4 28	4 20	—	—	—	—	—	—	—	—
10	7	3		6 30	6 24	6 15		12 36	48	36	12		4 54	4 19	4 9	—	—	—	—	—	—	—	—
15	11	2		6 37	6 36	6 24		12 41	53	49	4		5 10	4 28	4 18	—	—	—	—	—	—	—	—
7	3	4		6 30	6 22	6 15		4 45	49	45	6		4 46	4 29	4 30	—	—	—	—	—	—	—	—
16	14	2		6 4	5 50	5 40		— 55	55	55	—		4 15	4 12	4 6	—	—	—	—	—	—	—	—
28	20	8		5 50	5 40	5 30		— 26	26	26	—		4 15	4 10	4 4	—	—	—	—	—	—	—	—
28	28	7		5 36	5 30	5 20		— 12	12	12	—		4 30	4 15	4 —	—	—	—	—	—	—	—	—
55	36	—		5 55	5 40	5 30		— 12	12	12	—		4 27	4 15	4 12	—	—	—	—	—	—	—	—
36																							
1	1	—		5 12	—	—		— 81	81	81	—		4 22	4 12	4 4	—	—	—	—	—	—	—	—
4	4	—		5 30	5 27	5 24		— 49	49	49	—		4 22	4 15	4 12	—	—	—	—	—	—	—	—
2	2	—		5 15	—	—		— 111	111	111	—		4 15	4 13	4 9	—	—	—	—	—	—	—	—
9	9	—		5 22	5 19	5 15		— 77	77	77	—		4 14	4 5	3 58	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—		—	—	—		—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—		—	—	—		—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—		—	—	—		—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—		—	—	—		—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
174	174	—		6 —	5 45	5 27		— 70	70	70	—		4 7	3 56	3 41	—	—	—	—	—	—	—	—
135	132	3		6 5	5 46	5 27		— 54	54	54	—		4 25	4 9	3 52	—	—	—	—	—	—	—	—
67	67	—		6 7	5 40	5 36		— 35	35	35	—		4 15	4 4	3 51	—	—	—	—	—	—	—	—
185	180	3		5 55	5 40	5 27		— 78	78	78	—		4 14	3 56	3 50	—	—	—	—	—	—	—	—

Schrannenberechtigte Orte des Ober-Donau-Kreises.	Schranne: Tag	Monat	Waizen und Kern. Gattung: Verkaufter Metzen	Reine Zufuhr	Neuer Stand	Verkauf	Verschlossener Metzen	Preis: Höchster	Mittlerer	Niederster	Korn oder Roggen. Gattung: Verkaufter Metzen	Reine Zufuhr	Neuer Stand	Verkauf	Verschlossener Metzen	Preis: Höchster	Mittlerer	Niederster
		Jahr 1851.	Gattung: Metzen					fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	Gattung: Metzen					fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
Fischberg	13	Jänner.	—	26	26	24	2	10 22	13 36	15 —	6	59	45	56	9	12 12	11 24	10 36
	20	„	9	55	57	29	8	10 30	13 46	14 30	9	57	46	54	12	12 12	11 —	10 30
	27	„	8	55	55	29	18	10 12	13 24	14 24	12	55	57	55	22	11 50	10 52	10 —
	3	Februar.	18	17	55	17	18	10 —	13 —	14 —	22	52	50	56	4	11 30	11 —	10 36
Füssen	13	Jänner.	35	51	74	50	21	10 —	10 24	11 —	35	26	59	36	23	14 —	13 30	13 —
	20	„	24	65	88	33	59	10 —	10 24	10 48	37	34	57	31	59	14 —	13 30	13 —
	27	„	36	54	90	52	58	10 —	10 24	10 48	36	34	57	25	53	13 48	13 30	13 —
	3	Februar.	58	52	80	59	51	10 —	10 24	10 48	32	20	52	20	52	13 48	13 30	13 —
Gögging	13	Jänner.	6	42	48	54	13	9 —	9 30	10 —	1	17	18	14	4	10 —	10 —	10 —
	20	„	14	47	61	52	29	9 —	9 30	10 —	4	20	24	20	4	10 —	9 —	9 —
	27	„	20	15	44	32	37	9 —	9 30	10 —	4	32	36	6	6	10 —	10 —	9 —
	3	Februar.	22	30	52	30	45	10 —	10 —	10 —	6	22	28	27	1	9 —	9 —	9 —
Hochhäl	13	Jänner.	—	—	5	5	—	17 —	17 —	17 —	—	1	1	1	—	10 —	—	—
	24	„	—	—	5	5	—	17 —	17 —	17 —	—	1	1	1	—	10 —	—	—
	3	Februar.	—	2	5	—	—	17 —	17 —	17 —	—	1	1	—	—	10 —	—	—
	17	„	—	—	5	5	—	17 —	17 —	17 —	—	5	5	—	—	10 —	10 —	9 —
Kaufbeuren	15	Jänner.	24	295	321	306	15	17 —	18 —	18 —	18	65	85	58	35	15 —	14 —	13 —
	22	„	115	275	378	370	17	17 —	18 —	18 —	9	55	45	78	54	14 —	13 —	12 —
	27	„	160	174	343	162	170	17 —	18 —	18 —	15	51	60	102	69	16 —	15 —	14 —
	5	Februar.	170	124	294	180	132	17 —	17 —	17 —	20	52	78	54	54	15 —	14 —	13 —
Kempten	10	Jänner.	250	323	573	304	268	18 —	17 —	17 —	207	206	413	199	214	16 —	15 —	14 —
	17	„	366	345	704	440	264	18 —	17 —	17 —	214	193	393	237	156	15 —	14 —	13 —
	24	„	370	291	646	353	293	18 —	17 —	17 —	187	183	370	183	187	15 —	14 —	13 —
	3	Februar.	342	304	706	362	344	18 —	17 —	17 —	176	194	370	223	147	15 —	14 —	13 —
Krumbach	13	Jänner.	56	39	95	71	24	10 —	10 —	10 —	13	8	21	9	12	10 —	9 —	8 —
	23	„	24	109	133	102	31	10 —	10 —	10 —	12	4	16	4	12	10 —	10 —	10 —
	27	„	31	111	127	100	27	10 —	10 —	10 —	—	18	18	18	—	11 —	10 —	10 —
	5	Februar.	42	90	132	114	18	10 —	10 —	10 —	—	38	38	22	16	10 —	10 —	10 —
Landsperg	15	Jänner.	125	307	432	400	32	16 —	15 —	14 —	17	65	82	77	5	13 —	12 —	11 —
	22	„	92	412	504	352	92	16 —	17 —	15 —	14	77	91	59	32	13 —	12 —	11 —
	29	„	92	319	411	280	132	16 —	16 —	15 —	14	41	55	34	21	13 —	12 —	11 —
	5	Februar.	122	307	429	308	121	16 —	16 —	15 —	55	86	71	61	10	13 —	12 —	11 —

Gerste										Haber										Weez									
Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Höchster		Mittlerer		Mindester		Vorhyer Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Höchster		Mittlerer		Mindester		Vorhyer Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest				
Schäffel				Preis fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schäffel					Preis fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schäffel								
41	45	37	6	6	42	5	45	4	24	3	73	76	73	3	5	6	4	29	3	30	6	41	47	35	1				
57	63	55	8	7	—	6	13	5	—	3	53	56	40	16	5	—	4	31	3	45	12	30	42	27	1				
43	51	36	15	6	30	5	27	4	—	16	83	99	87	12	5	—	4	24	4	—	15	27	42	30	1				
18	33	33	—	6	30	5	45	4	48	12	45	57	57	—	5	30	4	32	3	30	12	8	20	18					
16	21	16	5	8	48	8	37	8	27	104	88	192	88	104	5	36	5	19	5	—	—	—	—	—					
60	65	36	29	8	30	8	10	7	44	104	7	111	19	92	5	38	5	32	5	24	—	—	—	—					
12	41	12	29	8	45	8	20	8	—	92	52	144	54	90	5	25	5	19	5	10	—	—	—	—					
49	78	18	60	8	30	8	5	7	36	90	41	131	30	101	5	17	5	3	4	55	—	—	—	—					
37	38	32	6	5	58	5	50	5	46	5	20	25	20	5	4	14	4	8	4	2	—	—	—	—					
52	58	41	17	5	45	5	38	5	33	5	26	31	29	2	4	12	4	4	4	—	—	—	—	—					
33	50	31	19	5	42	5	37	5	32	2	15	17	15	2	4	13	4	10	4	5	—	—	—	—					
28	47	41	6	5	36	5	32	5	28	2	27	29	14	15	4	6	3	50	3	34	—	—	—	—					
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—					
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—					
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—					
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—					
92	102	94	8	7	29	7	11	6	45	—	169	169	150	19	5	5	4	49	4	34	—	—	—	—					
144	152	138	14	7	30	7	18	6	55	19	132	151	136	15	5	—	4	40	4	27	—	—	—	—					
124	158	135	3	8	3	7	2	6	55	15	160	175	164	11	5	5	4	42	4	12	—	—	—	—					
150	155	107	46	7	48	7	8	6	38	81	96	107	91	16	4	59	4	43	4	6	—	—	—	—					
533	587	385	202	8	9	7	47	7	9	166	385	551	395	156	5	49	5	24	4	58	—	—	—	—					
314	516	379	137	8	4	7	44	7	13	156	189	345	276	69	5	50	5	22	5	1	—	—	—	—					
310	447	265	182	8	4	7	38	7	19	69	184	253	196	57	5	39	5	23	5	2	—	—	—	—					
221	403	297	106	7	56	7	36	7	8	57	218	275	211	64	5	48	5	18	4	50	—	—	—	—					
58	272	246	26	6	36	6	15	5	54	19	78	97	75	22	4	24	4	16	4	8	—	—	—	—					
205	231	213	18	6	18	6	8	5	58	22	43	65	61	4	4	22	4	10	3	58	—	—	—	—					
115	133	108	25	6	10	6	—	5	50	4	60	64	60	4	4	28	4	16	4	4	—	—	—	—					
165	190	156	34	6	10	6	4	5	58	4	104	108	103	5	4	16	4	8	4	—	—	—	—	—					
569	595	589	6	5	32	5	33	5	17	3	136	139	139	—	4	15	3	58	3	44	—	—	—	—					
721	727	597	130	5	43	5	26	5	11	—	131	131	126	5	4	5	3	54	3	41	—	—	—	—					
392	522	491	31	5	37	5	19	5	5	5	106	111	109	2	4	9	4	1	3	55	—	—	—	—					
524	555	504	51	5	32	5	16	5	2	2	136	138	128	10	4	16	4	2	3	47	—	—	—	—					

Schrannen-berechtigte Orte des Ober-Donau-Kreises.	Schranne: Tag	Monat	Waizen und Kern. Verkaufene Metzen	Niedrigster Preis	Mittlerer Preis	Höchster Preis	Verkaufene Metzen	Niedrigster Preis	Mittlerer Preis	Höchster Preis	Korn oder Roggen. Verkaufene Metzen	Niedrigster Preis	Mittlerer Preis	Höchster Preis	Verkaufene Metzen	Niedrigster Preis	Mittlerer Preis	Höchster Preis
	Jahr 1851.		Vorrath	Neuer Zufuhr	Preis		Vorrath	Neuer Zufuhr	Preis		Vorrath	Neuer Zufuhr	Preis		Vorrath	Neuer Zufuhr	Preis	
					fl. kr.				fl. kr.				fl. kr.				fl. kr.	
Lindau	15	Jänner.	797	1363	2361	1171	478	14	14	14	17	16	17	18	80	67	36	61	13	— 13	50	14
	22	„	1190	1459	1649	999	1018	13	23	57	14	16	56	61	70	131	40	91	13	50	14	—
	29	„	1651	1103	1738	1117	1078	14	18	57	15	16	9	61	50	121	84	26	13	— 13	47	—
	5	Februar.	1614	1125	3074	1847	1047	14	17	46	15	15	30	50	47	57	19	28	13	30	13	47
Memmingen . .	19	Jänner.	80	657	737	656	81	13	20	57	15	16	32	24	130	384	134	320	12	12	44	50
	26	„	81	649	730	534	196	13	14	56	15	15	30	50	101	348	139	310	12	14	47	50
	2	Februar.	196	491	677	547	130	13	47	56	15	16	—	50	229	84	313	172	14	11	48	13	47
	9	„	130	589	719	570	109	13	47	56	15	15	56	111	151	375	189	336	13	57	14	22	50
Windelheim . .	22	Jänner.	36	142	185	161	25	16	13	56	17	13	—	13	42	68	89	45	13	47	14	11	—
	23	„	25	178	154	148	8	15	15	45	16	14	51	31	36	67	62	5	14	25	14	5	50
	29	„	5	181	184	145	39	16	14	15	16	15	45	5	28	53	32	1	14	30	14	30	—
	5	Februar.	39	169	208	159	49	16	30	16	14	13	—	1	47	48	84	11	14	27	14	40	47
Neuburg	19	Jänner.	4	175	172	154	25	14	14	13	15	14	13	17	61	68	65	3	13	45	13	45	9
	26	„	25	160	145	145	—	14	27	13	17	13	27	9	54	57	37	—	14	15	14	30	17
	2	Februar.	—	61	61	61	—	15	30	15	30	15	30	—	37	54	37	—	14	30	14	30	17
	9	„	1	105	106	105	—	15	30	15	30	15	30	2	50	52	52	—	14	15	14	15	20
Ottoburrn . . .	15	Jänner.	7	17	22	15	9	14	15	47	15	15	45	4	9	13	8	5	13	30	13	45	12
	22	„	9	15	23	17	7	14	30	16	45	15	30	8	8	13	9	4	13	30	13	30	15
	29	„	7	15	22	16	6	15	30	15	45	—	—	4	9	15	9	4	13	—	13	30	12	—
	5	Februar.	6	8	13	9	4	15	30	15	45	—	—	4	6	10	6	4	13	47	13	47	—	—
Rain	12	Jänner.	10	54	44	38	6	13	2	13	45	—	—	9	37	56	52	4	10	30	10	45	10	—
	21	„	6	50	50	32	2	13	15	13	47	13	45	4	16	20	20	—	10	15	10	—	8	—
	28	„	2	20	20	20	—	13	45	13	45	—	—	2	14	—	14	—	10	—	10	—	—	—
	5	Februar.	1	29	29	29	—	13	45	13	45	—	—	1	12	12	12	—	10	—	10	—	—	—
Schrobenhausen .	12	Jänner.	7	27	29	24	5	13	30	13	45	13	30	3	70	73	70	3	13	15	13	30	13	15
	21	„	4	27	31	27	4	13	7	14	30	13	27	14	57	71	60	11	13	15	13	30	13	6
	28	„	4	24	25	23	—	13	30	13	45	13	30	13	46	57	53	4	13	17	13	30	13	15
	5	Februar.	—	16	16	16	—	13	47	13	47	13	45	4	48	52	50	2	13	15	13	15	13	17
Weissenhorn . .	19	Jänner.	66	186	252	187	65	17	10	15	54	15	22	51	89	84	61	24	13	45	13	45	13	45
	26	„	68	215	280	169	111	16	15	15	45	15	28	21	75	88	73	23	13	45	13	45	13	45
	2	Februar.	113	152	265	216	47	17	2	15	15	15	2	21	82	85	49	6	13	47	13	47	13	47
	9	„	47	168	215	187	27	16	30	15	45	15	30	21	49	70	49	21	13	47	13	47	13	47
Summa des verkauften Getreides:			Waizen u. Kern 15160				Korn oder Roggen 5341				Dinkel 1490							

Gerste										Haber										Weesen					
Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Höchster		Mittlerer		Mindester	Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Höchster		Mittlerer		Mindester	Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest
Schaffel					Preis fl.	kr.	fl.	kr.	fl. kr.	Schaffel					Preis fl.	kr.	fl.	kr.	fl. kr.	Schaffel				
83	54	139	106	33	8	48	8	30	7 45	69	132	201	126	75	5	48	5	36	5 18	—	—	—	—	—
33	37	70	23	47	7	45	—	—	— —	75	149	224	149	75	6	—	5	24	4 54	—	—	—	—	—
47	3	50	47	3	8	50	7	9	— —	75	119	194	121	73	5	48	5	30	5 12	—	—	—	—	—
3	3	6	4	2	8	—	7	30	— —	74	128	201	115	88	6	—	5	30	5 6	—	—	—	—	—
208	391	599	385	214	8	2	7	26	7 —	122	134	256	129	127	5	6	5	—	4 39	—	—	—	—	—
214	327	541	286	255	7	38	7	11	6 57	127	98	225	134	91	5	22	5	—	4 51	—	—	—	—	—
255	244	499	131	368	7	42	6	57	6 33	91	58	149	118	31	5	9	5	—	4 51	—	—	—	—	—
368	163	531	224	307	7	31	6	36	6 25	31	94	125	76	49	5	8	5	—	4 29	—	—	—	—	—
10	75	85	75	8	7	8	6	42	6 22	2	188	190	182	8	4	40	4	29	4 18	—	—	—	—	—
8	99	107	107	—	7	3	6	43	6 17	8	111	119	119	—	4	37	4	30	4 12	—	—	—	—	—
—	70	70	70	—	7	4	6	56	6 27	—	104	104	104	—	4	41	4	30	4 23	—	—	—	—	—
—	90	90	84	6	6	58	6	43	6 28	—	112	112	112	—	4	30	4	34	4 20	—	—	—	—	—
—	148	148	148	—	5	50	5	55	5 22	—	88	88	79	9	4	33	4	13	5 33	—	—	—	—	—
—	104	104	103	1	5	58	5	55	5 4	9	29	55	55	—	4	33	4	14	5 48	—	—	—	—	—
1	45	46	46	—	5	37	5	33	5 3	—	23	23	23	—	5	7	4	39	4 19	—	—	—	—	—
—	79	79	79	—	6	—	5	46	5 29	—	41	41	41	—	4	36	4	23	4 6	—	—	—	—	—
—	4	4	4	—	7	15	—	—	— —	8	12	20	14	6	5	15	5	6	4 51	—	—	—	—	—
—	4	4	3	1	7	30	7	10	7 —	6	10	16	9	7	5	—	4	53	4 46	—	—	—	—	—
—	4	4	4	—	7	30	7	25	7 15	7	10	17	9	8	5	5	5	1	4 50	—	—	—	—	—
1	3	4	3	—	7	30	7	20	7 —	8	5	13	6	7	5	30	5	10	5 —	—	—	—	—	—
—	3	3																						
10	64	74	66	8	6	—	5	30	5 15	6	22	28	24	4	4	24	4	12	4 —	—	—	—	—	—
8	105	111	105	6	6	—	5	30	5 —	4	31	35	35	—	4	24	4	12	4 —	—	—	—	—	—
6	66	72	72	—	6	—	5	40	5 15	—	21	21	21	—	4	20	4	—	3 30	—	—	—	—	—
—	80	80	80	—	6	8	5	30	5 12	—	24	24	24	—	4	30	4	12	3 54	—	—	—	—	—
—	9	9	7	2	6	18	6	9	6 —	4	75	79	79	—	4	21	3	42	3 21	—	—	—	—	—
—	16	18	13	5	6	13	6	12	6 —	—	70	70	65	5	4	46	4	13	3 36	—	—	—	—	—
2	15	20	20	—	6	28	6	20	6 15	5	57	62	67	5	4	42	4	2	3 44	—	—	—	—	—
—	7	7	4	3	6	20	—	—	— —	5	57	62	62	—	5	5	4	22	3 52	—	—	—	—	—
	134	153	68	85	6	27	5	50	5 37	22	65	87	73	14	4	19	4	11	4 3	—	—	—	—	—
	65	150	102	48	6	19	5	54	5 32	14	52	66	51	15	4	26	4	6	3 51	—	—	—	—	—
	54	102	87	15	6	19	5	49	5 27	15	74	89	81	8	4	13	3	57	3 41	—	—	—	—	—
	65	80	65	15	6	8	5	49	5 32	8	94	102	71	31	4	10	3	52	3 38	—	—	—	—	—

Gerste | 11079 | Haber | 7647 | Weesen | 110 |

Digitized by Google

Nr. 4.

Ehrannen-Anzeig

des

Ober-Donau-Kreises

für

den Monat Februar und März

1831.

Schrannen-berechtigte Orte des Ober-Donau-Kreises.	Tag	Monat	Waizen, unterm.				Korn oder Roggen.			
			vorjüner Mass	Preis			vorjüner Mass	Preis		
		1851.		Verkauf	Scheffel	Mittlerer		Verkauf	Scheffel	Mittlerer
			Schäffel	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	Schäffel	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
Aichach	12	Februar.	146	126	240	3 17	122	122	—	1 36
	19	„	* 6	155	161	158	3 16	11 15	11 12	3 14
	26	„	* 5	151	154	153	—	10 30	11 —	10 45
	5	März.	—	152	152	152	—	10 45	11 45	11 15
Augsburg	11	Februar.	*	288	288	288	2 13	10 45	10 15	10 30
	18	„	*	293	302	298	2 17	13 48	13 12	13 30
	25	„	*	300	306	303	2 18	14 —	13 30	13 45
	4	März.	*	300	309	304	2 18	13 30	13 —	13 15
	11	Februar.	3	262	280	270	14	11	10	10
	18	„	13	240	253	245	31	10	9	9
	25	„	31	242	253	245	36	10	9	9
	4	März.	38	235	255	244	40	10	9	9
Babenhausen	14	Februar.	10	7	9	8	17	10	10	10
	21	„	7	7	8	7	20	10	10	10
	7	März.	—	8	8	8	27	12	11	11
Burgau	14	Februar.	5	18	21	19	14	6	15	—
	21	„	11	24	26	25	28	13	15	14
	28	„	9	14	23	20	3 16	13	12	—
	7	März.	5	22	23	23	3 16	13	14	13
Dillingen	12	Februar.	—	5	5	5	14	10	10	10
	18	„	—	6	6	6	15	9	10	9
	5	März.	—	7	7	7	15	—	—	—
Donauwörth	16	Februar.	2	14	16	15	16	15	15	15
	23	„	—	15	15	15	16	15	15	15
	2	März.	—	16	16	16	16	—	—	—
	9	„	—	17	17	17	3 16	15	15	15
	16	Februar.	—	45	45	45	13	10	10	10
	23	„	—	95	95	95	13	15	15	15
	2	März.	15	40	85	70	12	15	14	15
	9	„	19	53	67	61	26	14	13	14

(* Sternchen bedeutet Waizen.)

Schrannen-berechtigte Orte des Ober-Donau-Kreises.	Schranne	Gattungen und Korn.											Korn-über Roggen									
	Tag	Monat	Geringer Gatt.		Mittel Gattung			Guter Gattung			Vorzüglicher Gatt.		Eine Gattung			Geringer Gatt.			Mittel Gattung			Guter Gattung		
	Jahr 1821.		Scheffel										Preis									
			fl.	kr.	h.	fl.	kr.	h.	fl.	kr.	h.	fl.	kr.	h.	fl.	kr.	h.	fl.	kr.	h.	fl.	kr.	h.
Freiberg	Februar.		18	13	32	21	11	16	20	15	16	23	13	8	12	48	32	13	57	32	15	1	11	16
	10	„	* 11	20	31	19	12	16	20	15	16	23	13	8	8	56	24	13	54	7	11	21	10	24
	17	„	* 12	35	45	20	15	16	23	13	15	25	14	5	7	57	45	13	9	21	11	20	10	24
	24	„	* 13	8	23	16	7	16	15	16	8	15	30	2	7	30	22	12	24	11	11	10	10	20
	3	März.	* 13	8	23	16	7	16	15	16	8	15	30	2	7	30	22	12	24	11	11	10	10	20
Pfaffenhofen	12	Februar.	51	23	72	30	24	15	37	30	15	44	36	14	12	49	54	12	34	37	14	15	12	18
	19	„		44	28	69	32	57	18	—	17	19	16	12	54	25	57	28	39	12	—	13	16	17
	26	„		51	28	72	30	57	18	—	17	14	16	8	54	25	57	28	39	12	—	13	16	17
	5	März.		45	63	75	52	57	18	—	17	14	16	8	55	27	62	35	37	13	—	13	16	17
Günzburg	13	Februar.		12	7	19	10	—	16	5	15	17	15	14	3	3	9	9	—	—	9	13	9	8	—
	20	„		—	58	18	24	17	18	15	17	18	15	14	—	21	24	18	5	9	15	9	10	9	9
	1	März.		17	32	49	34	18	15	14	19	20	17	13	5	20	23	25	—	—	9	10	9	13	9
	8	„		18	22	40	32	8	16	14	19	20	17	13	—	17	13	9	4	9	10	9	20	9	2
Höchstädt	10	Februar.		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	4	3	—	—	—	10	24	10	15	10	9
	23	„		—	5	5	3	—	16	15	15	15	15	10	—	2	2	1	—	—	10	15	9	20	—	—
	2	März.		—	2	2	2	—	15	15	14	15	15	10	—	2	2	1	—	—	9	20	9	15	—	—
	9	„		—	5	5	5	—	15	15	14	15	15	10	—	3	3	2	—	—	9	15	—	—	—	—
Kaufbeuren	10	Februar.	135	195	327	186	134	17	15	15	17	15	14	3	53	58	92	58	54	13	10	18	10	17	10	3
	17	„	141	186	327	191	130	17	15	15	17	15	14	3	54	54	88	59	49	13	10	24	11	13	10	3
	24	„	140	190	330	185	147	16	15	15	17	15	14	3	50	65	101	58	15	13	11	21	11	17	9	3
	3	März.	137	86	223	90	125	16	29	15	30	15	29	15	79	92	76	16	12	50	11	5	10	21	9	3
Kempten	12	Februar.	214	150	364	224	140	18	15	17	18	15	17	3	75	59	134	75	59	132	207	25	10	22	10	17
	19	„	150	216	366	182	152	17	15	17	16	15	15	20	101	188	197	194	93	132	225	25	11	12	11	3
	26	„	145	181	325	218	110	17	15	17	18	15	17	3	101	160	261	154	227	13	11	12	11	3		
	5	März.	150	205	350	245	78	17	15	16	20	15	17	22	158	273	160	215	12	50	11	12	11	3		
Krumbach	12	Februar.	18	91	109	91	13	16	10	15	15	15	15	15	56	45	54	45	54	8	10	15	10	6	10	3
	19	„	15	117	151	93	28	15	10	14	15	15	15	6	52	32	50	17	10	10	10	15	10	6	10	3
	26	„	15	109	151	103	18	15	10	14	15	15	15	15	52	50	58	10	10	10	10	15	10	6	10	3
	5	März.	12	78	110	80	30	15	10	14	15	15	15	15	52	18	30	27	5	10	10	15	10	6	10	3
Landsberg	12	Februar.	131	276	407	351	177	15	15	14	15	15	14	10	57	61	41	21	10	7	10	15	10	6	10	3
	19	„	137	277	454	301	193	15	15	14	15	15	14	10	22	51	56	38	18	10	10	15	10	6	10	3
	26	„	131	265	314	371	64	15	15	14	15	15	14	10	77	95	85	15	10	7	10	15	10	6	10	3
	5	März.	61	207	268	258	30	16	15	15	15	15	15	7	32	52	64	48	17	9	10	15	10	6	10	3

| Getreide | | |

Schrannen-Orte	Tag	Monat	Waizen-Korn.				Kernen-Korn.				Roggen-Korn.			
			Vorkauf	Mayer Strass	Neue Zufuhr	Preiser Mrk.	Vorkauf	Mayer Strass	Neue Zufuhr	Preiser Mrk.	Vorkauf	Mayer Strass	Neue Zufuhr	Preiser Mrk.
berechtigte Orte des Ober-Donau-Kreises.			Preis											
		Jahr 1851.	Schäffel											
			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Lindau	12	Februar.	1227	1127	2554	1065	438	18	557	18	10	52	28	1	39	—
	19	„	1536	1076	2627	1219	438	18	557	18	16	52	30	1	45	—
	26	„	1599	1157	2805	1565	438	18	557	18	16	52	30	1	45	—
	5	März.	1518	1598	2916	1567	438	18	557	18	16	52	28	1	39	35
Memmingen	12	Februar.	160	590	708	342	166	17	224	16	90	16	—	13	128	28
	19	„	196	557	708	534	170	17	224	16	90	16	—	13	128	28
	26	„	172	558	710	554	176	17	224	16	90	16	32	13	130	28
	5	März.	170	566	725	505	229	17	224	16	90	16	322	13	156	28
Mindelheim	12	Februar.	349	253	284	142	132	16	20	15	40	14	10	12	80	28
	19	„	132	43	185	125	135	16	20	15	40	14	10	12	80	28
	26	„	137	107	190	109	137	16	20	15	40	14	10	12	80	28
	5	März.	37	164	208	139	70	16	19	15	30	14	27	12	85	28
Neuburg	26	Februar.	—	101	101	80	13	15	37	13	13	26	—	24	38	68
	27	„	—	65	109	104	—	15	20	14	37	13	41	64	64	—
	28	„	—	85	85	80	—	15	20	14	37	13	41	64	59	—
	2	März.	—	117	130	130	—	15	20	14	37	13	41	64	59	—
Ortenburg	10	Februar.	5	21	26	16	10	17	15	16	15	14	11	15	9	—
	17	„	10	—	7	17	14	6	17	15	16	15	—	6	7	15
	24	„	6	17	23	17	6	17	16	15	15	15	2	5	9	12
	3	März.	6	18	24	14	10	17	16	15	16	15	4	10	14	6
Rain	12	Februar.	—	26	29	29	—	15	—	15	—	—	20	20	20	—
	19	„	—	31	31	31	—	15	—	15	—	—	20	20	20	—
	26	„	—	23	23	23	—	15	30	15	30	14	50	—	15	15
	5	März.	—	20	30	20	—	15	30	15	30	14	50	—	15	15
Scheyrdhnfurth	10	Februar.	—	28	28	28	—	13	15	13	17	13	7	2	9	70
	24	„	—	29	29	29	4	13	15	13	17	13	8	2	10	70
	3	März.	—	28	28	28	—	13	15	13	15	13	8	2	10	70
Weilenhorn	19	Februar.	47	195	241	207	52	16	17	15	11	14	27	23	61	71
	25	„	50	213	263	177	70	15	43	15	13	14	17	55	45	10
	4	März.	50	213	263	177	70	15	43	15	13	14	17	55	45	10
	5	„	28	198	226	200	18	16	6	15	30	15	40	24	54	92
Summa des verkauften Getreides:			Waizen Kern			1209	Korn oder Roggen				2021			

Gerste												Haber										Weese					
Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Höchster		Mittlerer		Mindester		Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Höchster		Mittlerer		Mindester		Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest
Schaffel					Preis						Schaffel					Preis						Schaffel				
					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.						fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.					
2	22	24	2	22	8	15	—	—	—	—	88	118	206	60	146	5	42	5	24	5	12	—	—	—	—	—
22	5	25	11	14	8	30	7	30	7	6	146	90	236	116	120	5	42	5	30	5	12	—	—	—	—	—
14	12	26	2	24	7	27	—	—	—	—	120	113	233	165	68	5	54	5	30	4	54	—	—	—	—	—
24	2	26	12	14	8	30	8	—	7	30	68	94	162	77	85	5	54	5	36	5	12	—	—	—	—	—
307	109	416	139	277	7	37	6	47	6	23	49	140	189	101	88	5	22	5	—	4	24	—	—	—	—	—
277	175	452	361	91	7	16	6	47	6	29	88	96	184	95	89	4	46	4	25	4	10	—	—	—	—	—
91	310	401	254	147	7	38	7	1	6	36	89	53	142	63	79	5	—	4	45	4	25	—	—	—	—	—
147	246	393	264	129	7	36	7	20	6	54	79	55	114	83	31	5	—	4	57	4	10	—	—	—	—	—
6	101	107	77	30	6	52	6	28	6	10	—	165	165	147	18	4	55	4	21	4	8	—	—	—	—	—
30	52	82	75	7	6	39	6	28	6	16	18	62	80	76	4	4	45	4	31	4	21	—	—	—	—	—
7	54	61	59	2	6	53	6	30	6	12	4	103	107	97	10	4	41	4	30	4	26	—	—	—	—	—
2	66	68	54	14	6	48	6	30	6	15	1	0 121	131	126	5	4	47	4	31	4	16	—	—	—	—	—
—	60	60	56	4	6	—	5	39	5	14	—	29	29	29	—	4	57	4	42	4	26	—	—	—	—	—
4	77	81	81	—	6	14	5	58	5	41	—	42	42	42	—	5	12	4	51	4	32	—	—	—	—	—
—	42	42	41	1	6	19	6	4	5	46	—	59	59	57	2	5	21	5	—	4	37	—	—	—	—	—
1	74	75	74	1	6	18	6	3	5	45	2	46	48	47	1	5	34	5	4	4	34	—	—	—	—	—
—	7	7	5	2	7	35	7	19	7	12	7	19	26	18	8	5	15	5	5	5	—	—	—	—	—	—
—	2	4	3	1	7	30	7	19	7	—	8	6	14	10	4	5	15	5	5	5	—	—	—	—	—	—
2	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	4	13	17	12	5	5	—	4	52	4	45	—	—	—	—	—
1	—	1	1	—	7	30	—	—	—	—	5	12	17	10	7	4	30	4	30	4	30	—	—	—	—	—
—	83	83	83	—	6	12	5	45	5	24	—	27	27	27	—	4	20	4	—	3	48	—	—	—	—	—
—	73	73	73	—	6	6	5	30	5	15	—	15	15	15	—	4	49	4	30	4	12	—	—	—	—	—
—	46	46	46	—	6	12	5	48	5	30	—	12	12	12	—	4	50	4	20	4	15	—	—	—	—	—
—	61	61	61	—	6	—	5	45	5	30	—	26	26	26	—	4	55	4	—	3	48	—	—	—	—	—
—	22	25	25	—	6	36	6	30	6	24	—	88	88	80	8	5	5	4	28	3	57	—	—	—	—	—
3	16	16	16	—	7	—	6	24	6	15	8	44	52	49	3	5	5	4	56	3	48	—	—	—	—	—
—	7	7	7	—	6	30	6	22	6	15	5	65	68	66	2	5	—	4	18	3	55	—	—	—	—	—
—	19	19	18	1	6	35	6	35	6	28	2	37	34	35	1	5	35	5	10	4	27	—	—	—	—	—
—	74	89	75	14	5	42	5	26	5	9	31	81	112	76	42	3	54	3	35	3	15	—	—	—	—	—
5	57	71	71	—	5	45	5	20	5	13	42	55	97	86	11	3	40	3	35	3	18	—	—	—	—	—
4	90	90	86	4	6	10	5	44	5	18	11	47	58	57	1	4	12	3	57	3	43	—	—	—	—	—
—	138	142	74	68	5	52	5	36	5	22	1	60	61	61	—	4	24	4	2	3	52	—	—	—	—	—

Gerste 9151 | Haber 6126 | Weesen 123

Digitized by Google

Nr. 5.

Chranen-Auszei

des

Ober-Donau-Kreises

für

den Monat März und April

1831.

Schrannen-berechtigte Orte des Ober-Donau-Kreises.	Schranne: Tag	Monat	Weizen und Kern. Jahr 1851. Scheffel Preis: Mittlerer Stand	Bester Preis	Mittlerer Preis	Mittlerer Stand	Verkaufte	Verbliebener Rest	Korn oder Roggen. Scheffel Preis: Mittlerer Stand	Bester Preis	Mittlerer Preis	Mittlerer Stand	Verkaufte	Verbliebener Rest
			Schäffel				Oktober	Mittlerer	Schäffel				Oktober	Mittlerer
			fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.				fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.			
Aischach . . .	12	März.	" —	1 56	1 50	— 16	1	15	1 14	1 12	1 5	—	155	156	140	16	11	— 10
	19	"	" —	" —	" —	— "	—	—	" —	" —	" —	—	156	156	132	24	11	— 10
	26	"	" —	1 44	1 35	— 13	1	12	1 10	1 8	1 5	—	120	120	120	—	11	— 10
	2	April.	" —	1 32	1 23	— 13	7	16	1 3	1 —	1 —	11	102	102	93	9	10	37 10
	11	März.	" 13	2 26	2 21	— 12	19	16	2 —	1 54	1 51	—	—	—	—	—	—	—
	18	"	" 19	2 24	2 20	— 12	5	14	2 —	1 54	1 51	—	—	—	—	—	—	—
	25	"	" 15	2 17	2 10	— 12	27	14	2 —	1 57	1 52	—	—	—	—	—	—	—
	30	"	" 27	2 17	2 14	— 12	24	16	2 —	1 54	1 51	—	—	—	—	—	—	—
Augsburg . . .	11	März.	13	3 20	3 12	— 20	29	16	2 —	1 —	1 —	—	16	24	24	—	—	—
	18	"	23	3 11	3 6	— 21	17	16	2 —	1 —	1 —	—	17	20	20	—	—	—
	25	"	19	3 16	3 8	— 21	15	16	2 —	1 —	1 —	—	17	16	16	—	—	—
	1	April.	15	3 12	3 7	— 21	14	16	2 —	1 —	1 —	—	11	11	11	—	—	—
Babenhausen . . .	14	März.	20	2	1	— 15	81	32	1	2	1	—	32	32	32	—	—	—
	21	"	22	2	1	— 15	77	31	1	2	1	—	31	31	31	—	—	—
	28	"	21	2	1	— 15	75	30	1	2	1	—	30	30	30	—	—	—
	4	April.	15	2	1	— 15	67	30	1	2	1	—	30	30	30	—	—	—
Burgau . . .	14	März.	15	2	1	— 15	24	9	1	2	1	—	9	9	9	—	—	—
	21	"	15	2	1	— 15	24	9	1	2	1	—	9	9	9	—	—	—
	28	"	15	2	1	— 15	24	9	1	2	1	—	9	9	9	—	—	—
	4	April.	15	2	1	— 15	24	9	1	2	1	—	9	9	9	—	—	—
Dillingen . . .	11	März.	—	2	2	— 12	9	9	1	2	1	—	9	9	9	—	—	—
	18	"	—	2	2	— 12	9	9	1	2	1	—	9	9	9	—	—	—
	25	"	—	2	2	— 12	9	9	1	2	1	—	9	9	9	—	—	—
	1	April.	—	2	2	— 12	9	9	1	2	1	—	9	9	9	—	—	—
Donauwörth . . .	16	März.	26	2	1	— 15	47	16	1	2	1	—	16	16	16	—	—	—
	23	"	17	2	1	— 15	47	16	1	2	1	—	16	16	16	—	—	—
	30	"	21	2	1	— 15	47	16	1	2	1	—	16	16	16	—	—	—
	6	April.	24	2	1	— 15	47	16	1	2	1	—	16	16	16	—	—	—
	16	März.	26	2	1	— 15	47	16	1	2	1	—	16	16	16	—	—	—
	23	"	17	2	1	— 15	47	16	1	2	1	—	16	16	16	—	—	—
	30	"	21	2	1	— 15	47	16	1	2	1	—	16	16	16	—	—	—
	6	April.	24	2	1	— 15	47	16	1	2	1	—	16	16	16	—	—	—

(* Gemeines bedeutet Weizen.)

Neue Preise	Neuer Stand	Vertheilt	Vorrathsvermehrung	Abgänge	Absatz	Mehrabsatz	Preis				Neue Preise	Neuer Stand	Vertheilt	Abgänge	Absatz	Mehrabsatz	Preis				Neue Preise	Neuer Stand	Vertheilt
							fl.	kr.	fl.	kr.							fl.	kr.	fl.	kr.			
183	181	179	11	13	6	8	6	46	6	50	285	283	281	9	11	5	7	4	54	—	—	—	—
42	53	51	—	2	6	10	5	36	—	—	95	96	92	—	5	6	7	4	18	—	—	—	—
155	155	152	5	6	50	2	5	32	6	—	192	192	188	4	5	3	5	4	11	—	—	—	—
125	128	125	—	6	36	6	5	27	6	40	168	172	166	6	3	2	5	4	5	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
479	498	485	13	6	27	6	27	5	10	—	285	285	283	—	1	47	4	34	4	38	—	—	—
393	406	393	13	5	58	6	31	6	29	8	234	234	234	10	1	51	3	57	3	28	—	—	—
150	145	134	9	6	39	6	12	6	43	10	52	52	52	—	1	55	1	57	1	51	—	—	—
156	145	135	10	6	36	6	22	6	2	—	142	147	136	6	5	15	2	57	2	52	—	—	—
19	19	19	—	6	55	6	29	6	8	6	46	52	50	2	4	30	4	28	4	12	—	—	—
5	5	5	—	7	—	6	50	6	15	8	48	56	46	10	4	47	4	29	4	7	—	—	—
8	8	8	—	7	6	6	57	6	34	10	35	45	44	1	4	48	4	30	4	11	—	—	—
45	50	50	—	5	40	5	30	5	23	6	7	15	11	3	4	20	4	13	4	4	—	—	—
36	36	36	—	5	13	5	10	5	5	6	12	17	19	1	4	6	3	56	3	47	—	—	—
65	69	61	8	5	1	4	56	4	51	—	58	58	46	12	4	10	3	56	3	51	—	—	—
10	18	12	6	4	50	4	51	4	50	12	11	23	23	—	4	15	3	53	3	51	—	—	—
21	21	21	—	5	21	5	8	4	55	—	69	69	69	—	4	21	4	19	4	8	—	—	—
5	5	5	—	5	24	5	20	5	15	—	8	8	8	—	4	22	4	20	4	19	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	32	32	32	—	4	23	4	18	4	9	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	10	10	—	4	57	4	56	4	5	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
66	117	114	3	5	50	5	36	5	36	—	58	58	49	9	4	44	3	57	4	10	—	—	—
162	165	164	—	6	4	5	46	5	38	—	90	93	93	—	4	53	4	51	4	18	—	—	—
164	164	164	—	6	28	6	4	5	56	2	76	78	78	—	5	58	4	56	4	36	—	—	—
250	250	190	60	6	22	6	1	5	53	—	100	100	89	11	5	59	4	58	4	36	—	—	—

Digitized by Google

Schrannen-berechtigte Orte des Ober-Donau-Kreises.	Schranne.		Waizen und Kern.						Korn oder Roggen.					
	Tag	Monat	Gestifft						Gestifft					
			Preise						Preise					
			Jahr 1851.						fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
			Gestifft	Neue Zoller	Vierling	Dreifling	Mittlerer	Schlechter						
Friedberg	10	März.	7	56	45	34	23	12	5	45	5	30	5	15
	17	"	7	54	43	32	21	10	5	45	5	30	5	15
	24	"	7	59	48	37	26	15	5	45	5	30	5	15
	31	"	7	52	41	30	19	8	5	45	5	30	5	15
	7	April.	7	52	41	30	19	8	5	45	5	30	5	15
Füssen	15	März.	4	3	2	1	0	59	5	30	5	15	5	0
	22	"	4	3	2	1	0	59	5	30	5	15	5	0
	29	"	4	3	2	1	0	59	5	30	5	15	5	0
	5	April.	4	3	2	1	0	59	5	30	5	15	5	0
Günzburg	15	März.	8	54	42	30	18	6	5	45	5	30	5	15
	22	"	8	54	42	30	18	6	5	45	5	30	5	15
	29	"	8	54	42	30	18	6	5	45	5	30	5	15
	5	April.	8	54	42	30	18	6	5	45	5	30	5	15
Höchstädt	16	März.	—	5	3	2	1	0	—	5	3	—	2	1
	23	"	—	5	3	2	1	0	—	5	3	—	2	1
	30	"	—	5	3	2	1	0	—	5	3	—	2	1
	6	April.	—	5	3	2	1	0	—	5	3	—	2	1
Kaufbeuren	10	März.	135	119	102	86	69	53	5	30	5	15	5	0
	17	"	134	111	94	78	61	45	5	30	5	15	5	0
	24	"	69	210	179	151	118	87	5	30	5	15	5	0
	30	"	48	69	117	93	71	51	5	30	5	15	5	0
Krumpen	10	März.	284	307	291	276	261	246	5	30	5	15	5	0
	25	"	285	311	296	281	266	251	5	30	5	15	5	0
	30	"	295	339	324	309	294	279	5	30	5	15	5	0
	6	April.	297	348	333	318	303	288	5	30	5	15	5	0
Krumbach	12	März.	80	132	106	80	54	28	5	30	5	15	5	0
	18	"	81	132	106	80	54	28	5	30	5	15	5	0
	25	"	63	120	96	72	48	24	5	30	5	15	5	0
	2	April.	56	114	91	68	45	23	5	30	5	15	5	0
Landsberg	10	März.	80	266	240	214	188	162	5	30	5	15	5	0
	18	"	81	215	194	173	152	131	5	30	5	15	5	0
	26	"	80	159	159	143	126	110	5	30	5	15	5	0
	2	April.	84	308	341	307	274	240	5	30	5	15	5	0

Digitized by Google

Gerste									Hafer								Heu			
Weiter Stand		Vorrätigwurf Mehl	Absatz		Mittelfest		Mittelpfer		Vorriger Rest	Neuer Zufuhr	Weiter Stand	Vorrätig	Absatz		Mittelfest		Mittelpfer		Vorriger Rest	Neuer Zufuhr	Weiter Stand	Vorrätig	Verkauf	Vorrätiger Rest
Preis									Preis															
d	Fest		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Scheffel				fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Scheffel					
1	55	40	16	6	6	53	5	—	6	113	119	92	27	6	—	4	50	2	—	5	59	65	45	19
2	27	20	8	6	6	50	5	54	5	—	27	10	37	23	4	6	4	72	4	56	2	18	15	33	15
3	71	67	4	6	6	50	5	53	5	1	1328	828	500	1328	4	6	4	68	4	55	2	37	70	64	6
4	12	6	6	6	6	40	6	9	5	45	18	44	62	82	30	6	4	56	4	50	6	2	8	8	6
1	56	18	38	8	8	45	8	40	8	36	88	99	189	99	1	40	3	48	3	24	3	21	—	—	—
2	40	24	16	8	8	45	8	42	7	45	99	30	129	32	107	5	40	3	45	3	27	—	—	—	—
3	28	20	8	8	8	45	8	48	8	—	107	37	144	37	107	5	32	3	36	3	30	—	—	—	—
2	80	19	11	8	8	44	8	22	8	—	107	32	139	80	105	5	20	3	42	3	35	—	—	—	—
2	62	60	2	5	15	5	16	8	6	8	21	29	27	2	1	12	1	3	2	32	—	—	—	—	—
5	17	15	—	5	17	5	15	8	12	8	2	36	38	29	9	12	1	19	1	9	2	—	—	—	—
9	19	16	—	5	50	5	50	8	50	9	22	31	53	—	1	12	1	20	1	21	—	—	—	—	—
5	45	45	—	5	41	5	39	8	39	—	46	46	45	5	1	11	1	16	1	21	—	—	—	—	—
58	105	76	29	7	26	6	59	5	55	6	148	154	145	13	5	10	3	55	4	59	—	—	—	—	—
39	38	36	2	7	9	6	56	6	8	12	652	74	72	—	3	10	3	51	3	55	—	—	—	—	—
48	74	57	17	7	13	7	11	6	56	—	1456	166	152	28	5	23	4	11	4	15	—	—	—	—	—
30	47	42	5	7	42	7	15	6	45	28	252	60	—	60	5	54	5	31	5	7	—	—	—	—	—
89	276	169	107	7	50	7	30	7	15	87	1 56	225	178	70	5	14	5	50	5	57	—	—	—	—	—
56	333	257	76	7	51	7	22	6	56	70	1 13	283	220	57	5	16	5	52	5	51	1	—	—	—	—
56	252	210	42	7	52	7	29	7	10	57	2 25	350	270	60	5	20	5	8	5	15	5	56	—	—	—
158	280	158	122	8	4	7	40	7	31	60	3 10	370	250	120	5	16	5	14	5	19	5	56	—	—	—
35	133	111	19	6	4	5	52	5	18	4	1 01	765	98	7	5	48	5	13	5	30	—	—	—	—	—
105	124	91	85	6	5	18	5	55	5	28	7	1 28	135	104	31	5	55	5	50	5	52	—	—	—	—
60	99	86	4	6	5	20	5	50	5	36	53	176	107	69	4	5	50	5	54	5	52	—	—	—	—
70	74	72	2	6	30	6	6	5	52	—	1	1 25	130	120	6	5	52	5	54	5	53	—	—	—	—
424	446	361	85	5	18	5	2	4	56	2	87	89	89	—	—	13	3	14	3	13	—	—	—	—	—
140	222	206	16	5	20	5	5	4	55	—	1	1 30	1 20	10	3	14	3	13	3	13	—	—	—	—	—
233	251	251	1	5	20	5	11	4	58	2	1	1 40	1 40	1	3	14	3	14	3	14	—	—	—	—	—
233	185	185	1	5	18	5	20	5	2	2	1	1 19	1 21	1	3	14	3	14	3	14	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Schrannen-Verehrte Orte des Ober-Donau-Kreises.	Schranne. Tag	Monat	Waizen und Kern. Vorliger Stift	Heuer Zufuhr	Mangel Stand	Verkauf Scheffel	Verkäufer Stift	Preis Höchster	Mittlerer	Niederster	Korn oder Roggen. Vorliger Stift	Heuer Zufuhr	Mangel Stand	Verkauf Scheffel	Käufer Stift	Preis Höchster	Mittlerer	Niederster
	Jahr 1851.		Schäffel					fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	Schäffel					fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
Lindau	12	März.	1400	998	2398	1025	1388	18	22	17	30	16	29	8	24	14	15	11	27	13
	19	"	1556	831	2387	916	1471	18	21	17	30	16	29	21	21	15	24	13	32	13
	26	"	1471	916	2391	1018	1373	18	19	17	30	16	29	24	11	15	30	13	45	13
	2	April.	1397	1018	2415	975	1440	18	19	17	30	16	29	18	18	15	18	13	30	13
	13	März.	720	360	720	404	316	17	17	16	45	16	15	66	103	10	16	13	45	13
	20	"	705	316	697	513	168	17	17	16	45	16	15	60	159	10	15	13	45	13
Memmingen . . .	20	"	162	474	596	518	78	17	18	16	51	16	8	71	97	16	8	14	0	13
	5	April.	78	573	633	509	54	17	16	16	15	16	12	55	136	16	12	14	0	13
	12	März.	70	190	260	170	81	16	4	15	8	14	4	14	65	79	65	14	0	13
Mindelheim . . .	19	"	81	57	138	113	25	16	0	15	8	14	4	14	24	34	24	14	0	13
	26	"	25	139	162	160	2	16	18	15	12	14	8	2	26	30	30	13	0	12
	2	April.	2	122	124	123	1	16	12	15	4	14	12	1	33	35	33	13	0	12
	16	März.	1	80	81	81	—	15	17	15	16	15	12	19	51	51	—	13	0	13
	23	"	—	101	101	100	1	15	14	15	12	15	8	16	68	84	3	13	15	13
Neuburg	30	"	1	73	74	73	1	15	15	15	8	15	4	3	59	61	1	13	15	13
	6	April.	—	74	74	74	—	16	17	15	24	15	—	49	49	49	—	13	31	13
	10	März.	10	17	27	19	8	17	15	16	45	16	8	8	16	9	7	12	30	12
	17	"	8	15	25	17	8	17	16	16	28	16	5	7	7	14	8	13	0	12
Ottobeuren . . .	24	"	8	15	21	14	7	17	16	16	12	16	—	6	7	13	9	13	15	13
	31	"	7	9	16	11	5	17	16	16	12	15	—	4	6	10	6	13	15	13
	13	März.	—	17	17	—	17	16	15	16	15	16	—	10	10	10	—	10	45	10
	20	"	—	15	15	—	15	16	15	16	15	—	—	9	9	9	—	10	45	10
Rain	27	"	—	53	53	—	53	16	15	16	15	—	—	10	10	10	—	10	45	10
	2	April.	—	27	27	—	27	16	15	16	15	16	—	10	10	10	—	10	45	10
	16	März.	2	26	28	28	—	16	17	15	15	15	4	60	64	56	8	13	30	13
Sterzhausen . . .	23	"	3	26	29	19	9	15	16	15	15	15	8	35	47	35	7	13	15	13
	30	"	4	29	33	29	4	16	0	15	15	15	7	52	59	44	15	13	15	13
	6	April.	3	16	23	22	1	16	15	15	15	15	12	15	25	20	5	13	15	13
	13	März.	18	188	206	186	20	16	15	15	15	15	4	2	66	68	61	7	10	7
Weissenhorn . .	25	"	20	161	203	172	31	16	30	15	15	15	8	7	50	57	56	1	30	1
	27	"	31	142	173	141	32	16	30	15	15	15	12	7	48	55	48	7	30	7
	6	April.	11	100	201	190	11	16	31	15	15	15	16	—	49	49	49	—	30	30

Summa des verkauften Getreides: Waizen Kern *2072 (3388), Korn oder Roggen 4555 Scheffel.

Gerste										Haber										Reef				
Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Preis Höchster fl. kr.	Preis Mittlerer fl. kr.	Preis Mindester fl. kr.	Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Preis Höchster fl. kr.	Preis Mittlerer fl. kr.	Preis Mindester fl. kr.	Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest
Schäffel										Schäffel										Schäffel				
13	27	27	—	7 30	7 18	7 15	85	72	157	81	76	6 18	5 54	5 36	—	—	—	—	—
3	3	3	—	7 24	— —	— —	76	123	199	129	70	6 6	5 48	6 24	—	—	—	—	—
14	14	14	—	8 —	7 36	7 24	70	120	190	144	46	6 6	5 36	6 24	—	—	—	—	—
37	37	15	22	8 —	7 50	7 45	46	171	217	144	73	6 12	5 36	5 24	—	—	—	—	—
304	433	321	112	7 6	7 —	6 28	31	177	208	139	69	5 6	4 41	4 30	—	—	—	—	—
259	371	281	90	7 31	7 5	6 53	69	142	211	147	64	5 13	5 —	4 38	—	—	—	—	—
197	287	240	47	7 27	7 4	6 42	64	124	188	99	89	5 6	5 —	4 40	—	—	—	—	—
149	196	120	76	7 8	7 —	6 34	89	137	226	135	91	5 48	5 28	5 4	—	—	—	—	—
68	82	75	7	6 38	6 22	6 5	5	139	144	137	7	4 49	4 33	4 24	—	—	—	—	—
23	30	30	—	6 58	6 25	6 21	7	68	75	73	2	5 4	4 47	4 36	—	—	—	—	—
46	46	45	1	7 —	6 45	6 28	2	100	102	102	—	5 14	4 58	4 45	—	—	—	—	—
54	55	55	—	7 5	6 49	6 35	—	112	112	112	—	5 23	5 2	4 54	—	—	—	—	—
84	85	84	1	6 17	6 2	5 46	1	58	59	44	15	5 26	5 1	4 36	—	—	—	—	—
60	61	59	2	6 20	6 4	5 46	15	56	71	61	10	5 18	4 53	4 24	—	—	—	—	—
45	47	47	—	6 21	6 7	5 51	10	71	81	81	—	5 27	4 53	4 20	—	—	—	—	—
44	44	44	—	6 32	6 19	6 6	—	57	57	57	—	6 3	5 34	5 3	—	—	—	—	—
4	4	3	1	7 30	7 10	7 —	7	12	19	12	7	5 —	4 45	4 30	—	—	—	—	—
6	7	5	2	7 30	7 2	6 45	7	7	14	8	6	5 30	5 11	4 50	—	—	—	—	—
7	9	7	2	7 15	6 46	6 30	6	9	15	10	5	5 25	5 5	4 50	—	—	—	—	—
4	6	5	1	7 30	6 55	6 30	5	11	16	10	6	5 30	5 16	5 5	—	—	—	—	—
59	59	59	—	6 —	5 30	5 —	—	16	16	16	—	5 18	4 30	4 —	—	—	—	—	—
28	28	28	—	6 20	6 —	5 36	—	4	4	4	—	5 —	4 48	4 45	—	—	—	—	—
38	38	38	—	6 6	5 45	5 30	—	24	24	24	—	5 12	4 45	4 30	—	—	—	—	—
35	35	35	—	6 20	6 —	5 45	—	23	23	23	—	5 9	4 30	4 —	—	—	—	—	—
30	31	21	10	6 54	6 40	6 30	1	64	65	63	2	5 24	4 41	4 15	—	—	—	—	—
1	11	11	—	6 54	6 30	6 15	2	33	35	30	5	5 44	5 23	4 57	—	—	—	—	—
11	11	7	4	6 36	6 30	6 24	5	102	107	98	9	5 36	4 46	4 21	—	—	—	—	—
1	5	5	—	7 —	6 36	6 18	9	45	54	54	—	5 44	5 1	4 25	—	—	—	—	—
46	114	77	37	5 48	5 31	5 16	—	121	121	82	39	4 15	4 2	3 48	—	—	—	—	—
67	104	104	—	5 57	5 32	5 10	39	73	114	73	41	4 1	3 45	3 32	—	—	—	—	—
36	36	31	5	6 13	5 36	5 30	41	22	63	59	4	4 20	4 12	3 52	—	—	—	—	—
81	86	56	30	6 10	5 52	5 35	4	79	83	81	2	4 52	4 34	4 18	—	—	—	—	—

Nr. 6.

Chranen-Auszei

des

Ober-Donau-Kreises

für

den Monat April und May

1831.

Schrannen-berechtigte Orte des Ober-Donau-Kreises.	Jahr 1831.	Weizen und Kern.								Korn oder Roggen.							
	Tag.	Monat	Preis							Preis							
			Gattung							Gattung							
			Bester Woh	Mittler Woh	Junger Woh	Dinkel	Schäfer	Mittler	Winkler	Bester Woh	Mittler Woh	Junger Woh	Dinkel	Schäfer	Mittler	Winkler	
			fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	
lsach	9	April.	" "	148	139	129	6	16	12	15	13	—	—	9	110	119	99	20	10	8	9	50	7	50
	16	"	" 6	119	103	129	—	—	—	—	—	—	—	6	119	103	—	—	—	—	—	—	—	—
	23	"	"—	156	136	117	19	16	16	13	14	11	4	4	151	135	151	4	10	10	10	25	9	58
	30	"	"19	174	145	152	18	16	—	13	12	11	4	4	102	106	109	—	10	35	10	10	9	45
	8	April.	"24	214	203	206	4	18	13	16	9	13	59	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	15	"	" 4	222	220	211	15	15	14	15	10	14	57	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	22	"	"13	254	229	237	17	16	16	16	11	15	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	29	"	"17	241	233	218	15	16	16	16	11	15	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
ingolstadt . .	8	April.	" 16	235	240	229	—	—	18	13	20	13	24	17	256	273	271	2	10	51	10	50	10	—
	15	"	—	209	204	235	—	—	18	13	20	13	24	2	251	255	232	11	10	52	10	37	9	59
	22	"	21	253	256	255	21	16	17	15	20	15	11	11	248	239	252	—	10	42	10	30	9	56
	29	"	21	252	272	270	24	19	22	15	17	14	56	10	276	286	245	25	10	42	10	22	9	58
abenhausen . .	11	April.	4	87	84	85	6	17	15	16	15	15	—	—	92	92	92	—	11	5	10	50	10	21
	18	"	6	93	91	79	17	17	16	17	15	15	13	—	97	97	11	6	11	30	11	15	10	49
	25	"	12	70	82	72	16	17	16	16	15	15	6	7	13	8	5	10	11	10	10	—	9	42
	30	May.	10	92	102	88	14	17	17	16	15	15	5	5	22	27	25	2	10	31	10	—	9	23
ergen	11	April.	4	19	25	20	8	18	15	16	15	15	—	—	10	10	—	—	10	31	10	1	9	24
	18	"	3	50	55	50	17	17	17	15	15	14	59	—	22	23	24	1	10	35	10	21	10	—
	25	"	15	25	36	30	17	17	17	15	15	14	59	1	17	15	12	1	9	50	9	41	9	32
	9	May.	7	29	36	29	7	15	16	12	14	13	1	1	16	17	16	1	9	42	9	—	8	15
illingen . . .	9	April.	—	4	4	4	—	11	7	13	11	13	7	—	5	4	4	—	8	10	6	—	8	53
	16	"	—	7	7	7	—	13	7	13	11	13	7	—	11	13	11	—	9	53	9	16	9	—
	23	"	—	6	6	6	—	13	7	13	11	13	7	—	10	10	10	—	10	6	9	52	9	56
	30	"	—	1	1	1	—	12	7	13	11	13	7	—	6	6	6	—	10	30	10	10	9	45
	15	April.	" —	11	11	11	—	16	10	15	15	15	28	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	24	"	" —	15	15	15	—	16	10	15	15	15	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	29	"	" —	20	23	19	—	17	10	15	15	15	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	6	May.	" —	15	18	18	—	14	10	13	10	13	27	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
onaumoos . . .	13	April.	6	51	57	45	14	15	13	14	13	13	2	3	35	37	29	8	11	6	10	50	10	39
	21	"	15	58	68	58	10	15	14	15	13	12	32	9	47	55	52	23	11	6	10	55	10	38
	27	"	10	59	69	45	15	15	14	15	13	12	32	23	48	71	49	25	10	49	10	7	10	17
	4	May.	25	48	73	64	9	15	17	15	13	13	27	29	25	50	45	19	10	29	9	56	9	23

(* Sternchen bedeutet Weizen.)

| Bezirksamts-Bezirksteile. Orte. Juli 1910. | Häuser. | Wohnungen. | | | | Zahl der Personen. | | | |

Ortge										Haber								Erbse					
Winterfrucht	Sommerfrucht	Roggen Stroh	Roggen Korn	Winterfrucht	Sommerfrucht	Preis			Winterfrucht	Winterfrucht	Sommer Hafer	Sommer Stroh	Hafer	Preis				Winterfrucht	Winterfrucht	Sommer Erbse	Sommer Erbse	Winterfrucht	Winterfrucht
						Thlr.	Sgr.	Pf.						Thlr.	Sgr.	Pf.							
21	27																						
39	45	23	7	20	6	20	5	21	10	50	160	95	7	6	15	3	22	5	22	22	22	4	6 50
84	84		8	23	5	23	7	23	11	151	151	91	10	6	6	6	15	3	24	24	24	5	6 50
76	94	18	7	6	15	6	20	6	40	37	77	64	13	5	15	4	18	4	4	12	16	16	6
	58	56	8	24	6	9	7	11	38	51	51	51	8	5	18	3	20	3	22	22	22	5	6 50
35	44	25	16	9	4	8	24	7	32	106	37	136	56	86	6	18	6	18	6	—	—	—	—
54	65	58	15	8	20	9	2	9	30	141	108	53	164	6	20	6	27	6	—	—	—	—	—
45	45	12	53	8	24	8	27	8	12	164	45	207	59	177	6	29	6	12	6	—	—	—	—
11	44	26	18	8	40	8	26	8	15	177	5	182	25	157	6	24	6	9	5	15	—	—	—
34	54	34	—	5	26	5	25	5	25	5	39	45	42	—	4	15	4	27	4	11	—	—	—
101	101	92	5	5	26	5	25	5	24	—	—	25	25	—	4	22	4	7	4	02	—	—	—
92	95	90	5	5	25	5	25	5	24	—	—	58	58	30	4	25	4	23	4	19	—	—	—
62	67	62	5	5	28	5	28	5	25	8	—	11	19	18	4	25	4	28	4	25	—	—	—
			—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	3	5	—	5	6	5	4	25	—	—	—	—
			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
77	82	66	16	8	25	7	23	6	22	—	—	168	168	141	24	5	15	5	16	5	1	—	—
91	107	85	23	7	26	7	25	6	21	24	113	140	19	5	6	25	5	27	5	26	—	—	—
106	129	119	24	7	15	7	13	6	23	3	26	1	254	158	106	5	28	5	25	5	24	—	—
136	153	117	38	7	20	7	20	6	29	16	72	178	111	67	5	28	5	28	5	28	—	—	—
171	293	253	60	8	12	7	15	7	2	191	2	225	565	311	51	6	1	6	12	5	24	—	—
256	329	259	57	8	1	7	28	7	15	191	2	453	544	253	290	6	6	6	11	5	28	—	—
280	317	234	72	8	8	7	29	7	22	29	260	289	230	59	6	6	1	5	29	—	—	—	—
257	329	248	121	8	8	7	29	7	27	178	1	456	544	227	317	6	0	6	5	5	29	—	—
122	123	120	4	6	24	6	8	5	29	6	1	321	139	118	11	3	26	3	24	3	12	—	—
176	180	162	18	6	26	6	10	5	24	11	1	136	117	98	19	3	24	3	8	3	25	—	—
199	217	185	32	6	12	6	—	5	18	19	1	189	208	85	120	4	10	4	10	4	12	—	—
153	205	157	8	6	23	6	6	5	20	15	3	85	155	145	12	4	10	4	10	4	10	—	—
432	455	456	7	5	10	5	15	5	5	1	—	225	228	215	10	4	17	4	25	4	02	—	—
467	487	470	4	5	25	5	27	5	10	—	—	183	191	179	15	4	15	4	25	4	02	—	—
466	470	492	178	5	5	5	23	5	2	15	—	88	96	85	10	4	10	4	20	4	01	—	—
666	422	334	84	5	28	5	19	4	25	10	—	98	108	103	8	4	12	4	25	4	01	—	—

Digitized by Google

Digitized by Google

Nr. 3.

Ehranen-Auszeig

des

Ober-Donau-Kreiſes

für

den Monat Januar und Februar

1831.

Gattungen, Hauptsitze und Arten der Thiere	Jahre	Bevölkerung am Ende des Jahres				Geborne				Gestorbene				Getraute Paare				Getrennte Ehen			
		Männl.		Weibl.		Männl.		Weibl.		Männl.		Weibl.		Männl.		Weibl.		Männl.		Weibl.	
		Zahl	Proc.	Zahl	Proc.	Zahl	Proc.	Zahl	Proc.	Zahl	Proc.	Zahl	Proc.	Zahl	Proc.	Zahl	Proc.	Zahl	Proc.	Zahl	Proc.
Pferde . . .	Ø Jahres-	4	100	4	100	0	0,0	0	0,0	0	0,0	0	0,0	0	0,0	0	0,0	0	0,0	0	0,0
	Ø Mittel	4	100	4	100	0	0,0	0	0,0	0	0,0	0	0,0	0	0,0	0	0,0	0	0,0	0	0,0
	Ø Jahres-	4	100	4	100	0	0,0	0	0,0	0	0,0	0	0,0	0	0,0	0	0,0	0	0,0	0	0,0
Rinder . . .	Ø Jahres-	71	100	67	100	3	4,2	3	4,5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Ø Mittel	71	100	67	100	3	4,2	3	4,5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Ø Jahres-	71	100	67	100	3	4,2	3	4,5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schafe . . .	Ø Jahres-	1	100	1	100	0	0,0	0	0,0	0	0,0	0	0,0	0	0,0	0	0,0	0	0,0	0	0,0
	Ø Mittel	1	100	1	100	0	0,0	0	0,0	0	0,0	0	0,0	0	0,0	0	0,0	0	0,0	0	0,0
	Ø Jahres-	1	100	1	100	0	0,0	0	0,0	0	0,0	0	0,0	0	0,0	0	0,0	0	0,0	0	0,0
Ziegen . . .	Ø Jahres-	1	100	1	100	0	0,0	0	0,0	0	0,0	0	0,0	0	0,0	0	0,0	0	0,0	0	0,0
	Ø Mittel	1	100	1	100	0	0,0	0	0,0	0	0,0	0	0,0	0	0,0	0	0,0	0	0,0	0	0,0
	Ø Jahres-	1	100	1	100	0	0,0	0	0,0	0	0,0	0	0,0	0	0,0	0	0,0	0	0,0	0	0,0
Schweine . . .	Ø Jahres-	1	100	1	100	0	0,0	0	0,0	0	0,0	0	0,0	0	0,0	0	0,0	0	0,0	0	0,0
	Ø Mittel	1	100	1	100	0	0,0	0	0,0	0	0,0	0	0,0	0	0,0	0	0,0	0	0,0	0	0,0
	Ø Jahres-	1	100	1	100	0	0,0	0	0,0	0	0,0	0	0,0	0	0,0	0	0,0	0	0,0	0	0,0
Katzen . . .	Ø Jahres-	1	100	1	100	0	0,0	0	0,0	0	0,0	0	0,0	0	0,0	0	0,0	0	0,0	0	0,0
	Ø Mittel	1	100	1	100	0	0,0	0	0,0	0	0,0	0	0,0	0	0,0	0	0,0	0	0,0	0	0,0
	Ø Jahres-	1	100	1	100	0	0,0	0	0,0	0	0,0	0	0,0	0	0,0	0	0,0	0	0,0	0	0,0
Hunde . . .	Ø Jahres-	1	100	1	100	0	0,0	0	0,0	0	0,0	0	0,0	0	0,0	0	0,0	0	0,0	0	0,0
	Ø Mittel	1	100	1	100	0	0,0	0	0,0	0	0,0	0	0,0	0	0,0	0	0,0	0	0,0	0	0,0
	Ø Jahres-	1	100	1	100	0	0,0	0	0,0	0	0,0	0	0,0	0	0,0	0	0,0	0	0,0	0	0,0
Kaninchen . . .	Ø Jahres-	1	100	1	100	0	0,0	0	0,0	0	0,0	0	0,0	0	0,0	0	0,0	0	0,0	0	0,0
	Ø Mittel	1	100	1	100	0	0,0	0	0,0	0	0,0	0	0,0	0	0,0	0	0,0	0	0,0	0	0,0
	Ø Jahres-	1	100	1	100	0	0,0	0	0,0	0	0,0	0	0,0	0	0,0	0	0,0	0	0,0	0	0,0
Vögel . . .	Ø Jahres-	1	100	1	100	0	0,0	0	0,0	0	0,0	0	0,0	0	0,0	0	0,0	0	0,0	0	0,0
	Ø Mittel	1	100	1	100	0	0,0	0	0,0	0	0,0	0	0,0	0	0,0	0	0,0	0	0,0	0	0,0
	Ø Jahres-	1	100	1	100	0	0,0	0	0,0	0	0,0	0	0,0	0	0,0	0	0,0	0	0,0	0	0,0
Bienen . . .	Ø Jahres-	1	100	1	100	0	0,0	0	0,0	0	0,0	0	0,0	0	0,0	0	0,0	0	0,0	0	0,0
	Ø Mittel	1	100	1	100	0	0,0	0	0,0	0	0,0	0	0,0	0	0,0	0	0,0	0	0,0	0	0,0
	Ø Jahres-	1	100	1	100	0	0,0	0	0,0	0	0,0	0	0,0	0	0,0	0	0,0	0	0,0	0	0,0
Fischerei . . .	Ø Jahres-	1	100	1	100	0	0,0	0	0,0	0	0,0	0	0,0	0	0,0	0	0,0	0	0,0	0	0,0
	Ø Mittel	1	100	1	100	0	0,0	0	0,0	0	0,0	0	0,0	0	0,0	0	0,0	0	0,0	0	0,0
	Ø Jahres-	1	100	1	100	0	0,0	0	0,0	0	0,0	0	0,0	0	0,0	0	0,0	0	0,0	0	0,0
Seidenzucht . . .	Ø Jahres-	1	100	1	100	0	0,0	0	0,0	0	0,0	0	0,0	0	0,0	0	0,0	0	0,0	0	0,0
	Ø Mittel	1	100	1	100	0	0,0	0	0,0	0	0,0	0	0,0	0	0,0	0	0,0	0	0,0	0	0,0
	Ø Jahres-	1	100	1	100	0	0,0	0	0,0	0	0,0	0	0,0	0	0,0	0	0,0	0	0,0	0	0,0

(* Hierüber weitere Angaben.)

Year, place of birth	Number	Percent	Median income	Number	Percent	Median income	Number	Percent	Median income	Number	Percent	Median income	Number	Percent	Median income	Number	Percent	Median income
	Total			Native			Foreign born			Naturalized citizen			Not a citizen			Entered 1990 to 1994		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19
1993, total	9,813	100.0	14,142	8,187	100.0	15,000	1,626	100.0	10,000	1,086	100.0	11,000	540	100.0	8,000	1,626	100.0	10,000
Mexico	1,161	11.8	8,000	1,161	14.2	8,000	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Europe	1,144	11.7	15,000	1,144	14.0	15,000	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Asia	1,171	11.9	12,000	1,171	14.3	12,000	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
1992, total	9,745	100.0	13,000	8,158	100.0	14,000	1,587	100.0	10,000	1,047	100.0	10,000	540	100.0	8,000	1,587	100.0	10,000
Mexico	1,161	11.9	8,000	1,161	14.2	8,000	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Europe	1,144	11.7	15,000	1,144	14.0	15,000	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Asia	1,171	12.0	12,000	1,171	14.3	12,000	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
1991, total	9,677	100.0	13,000	8,158	100.0	14,000	1,519	100.0	10,000	1,047	100.0	10,000	472	100.0	8,000	1,519	100.0	10,000
Mexico	1,161	12.0	8,000	1,161	14.2	8,000	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Europe	1,144	11.8	15,000	1,144	14.0	15,000	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Asia	1,171	12.1	12,000	1,171	14.3	12,000	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
1990, total	9,610	100.0	13,000	8,158	100.0	14,000	1,452	100.0	10,000	1,047	100.0	10,000	405	100.0	8,000	1,452	100.0	10,000
Mexico	1,161	12.1	8,000	1,161	14.2	8,000	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Europe	1,144	11.9	15,000	1,144	14.0	15,000	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Asia	1,171	12.2	12,000	1,171	14.3	12,000	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
1989, total	9,543	100.0	13,000	8,158	100.0	14,000	1,385	100.0	10,000	1,047	100.0	10,000	338	100.0	8,000	1,385	100.0	10,000
Mexico	1,161	12.2	8,000	1,161	14.2	8,000	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Europe	1,144	12.0	15,000	1,144	14.0	15,000	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Asia	1,171	12.3	12,000	1,171	14.3	12,000	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
1988, total	9,476	100.0	13,000	8,158	100.0	14,000	1,318	100.0	10,000	1,047	100.0	10,000	271	100.0	8,000	1,318	100.0	10,000
Mexico	1,161	12.3	8,000	1,161	14.2	8,000	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Europe	1,144	12.1	15,000	1,144	14.0	15,000	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Asia	1,171	12.4	12,000	1,171	14.3	12,000	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
1987, total	9,409	100.0	13,000	8,158	100.0	14,000	1,251	100.0	10,000	1,047	100.0	10,000	204	100.0	8,000	1,251	100.0	10,000
Mexico	1,161	12.3	8,000	1,161	14.2	8,000	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Europe	1,144	12.2	15,000	1,144	14.0	15,000	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Asia	1,171	12.4	12,000	1,171	14.3	12,000	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
1986, total	9,342	100.0	13,000	8,158	100.0	14,000	1,184	100.0	10,000	1,047	100.0	10,000	137	100.0	8,000	1,184	100.0	10,000
Mexico	1,161	12.4	8,000	1,161	14.2	8,000	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Europe	1,144	12.2	15,000	1,144	14.0	15,000	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Asia	1,171	12.5	12,000	1,171	14.3	12,000	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
1985, total	9,276	100.0	13,000	8,158	100.0	14,000	1,118	100.0	10,000	1,047	100.0	10,000	71	100.0	8,000	1,118	100.0	10,000
Mexico	1,161	12.5	8,000	1,161	14.2	8,000	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Europe	1,144	12.3	15,000	1,144	14.0	15,000	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Asia	1,171	12.6	12,000	1,171	14.3	12,000	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
1984, total	9,210	100.0	13,000	8,158	100.0	14,000	1,052	100.0	10,000	1,047	100.0	10,000	5	100.0	8,000	1,052	100.0	10,000
Mexico	1,161	12.6	8,000	1,161	14.2	8,000	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Europe	1,144	12.4	15,000	1,144	14.0	15,000	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Asia	1,171	12.7	12,000	1,171	14.3	12,000	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
1983, total	9,144	100.0	13,000	8,158	100.0	14,000	986	100.0	10,000	1,047	100.0	10,000	5	100.0	8,000	1,052	100.0	10,000
Mexico	1,161	12.7	8,000	1,161	14.2	8,000	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Europe	1,144	12.5	15,000	1,144	14.0	15,000	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Asia	1,171	12.8	12,000	1,171	14.3	12,000	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
1982, total	9,078	100.0	13,000	8,158	100.0	14,000	920	100.0	10,000	1,047	100.0	10,000	5	100.0	8,000	1,052	100.0	10,000
Mexico	1,161	12.8	8,000	1,161	14.2	8,000	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Europe	1,144	12.6	15,000	1,144	14.0	15,000	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Asia	1,171	12.9	12,000	1,171	14.3	12,000	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
1981, total	9,012	100.0	13,000	8,158	100.0	14,000	854	100.0	10,000	1,047	100.0	10,000	5	100.0	8,000	1,052	100.0	10,000
Mexico	1,161	12.9	8,000	1,161	14.2	8,000	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Europe	1,144	12.7	15,000	1,144	14.0	15,000	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Asia	1,171	13.0	12,000	1,171	14.3	12,000	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
1980, total	8,946	100.0	13,000	8,158	100.0	14,000	788	100.0	10,000	1,047	100.0	10,000	5	100.0	8,000	1,052	100.0	10,000
Mexico	1,161	13.0	8,000	1,161	14.2	8,000	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Europe	1,144	12.8	15,000	1,144	14.0	15,000	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Asia	1,171	13.1	12,000	1,171	14.3	12,000	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Pre-1980	8,880	100.0	13,000	8,158	100.0	14,000	722	100.0	10,000	1,047	100.0	10,000	5	100.0	8,000	1,052	100.0	10,000
Mexico	1,161	13.1	8,000	1,161	14.2	8,000	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Europe	1,144	12.9	15,000	1,144	14.0	15,000	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Asia	1,171	13.2	12,000	1,171	14.3	12,000	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Unknown	1,161	13.1	8,000	1,161	14.2	8,000	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Mexico	1,161	13.1	8,000	1,161	14.2	8,000	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Europe	1,144	12.9	15,000	1,144	14.0	15,000	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Asia	1,171	13.2	12,000	1,171	14.3	12,000	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X

Getreide-Durchschnitts-Preise der Orte nach Einem Scheffel	Jahr	Weizen				Korn				Gerste				Hafer			
		Höchster		Mittlerer		Höchster		Mittlerer		Höchster		Mittlerer		Höchster		Mittlerer	
		Rthlr.	Sgr.	Rthlr.	Sgr.	Rthlr.	Sgr.	Rthlr.	Sgr.	Rthlr.	Sgr.	Rthlr.	Sgr.	Rthlr.	Sgr.	Rthlr.	Sgr.
Hadmersleben	1. Semester	2	20	2	10	2	10	2	—	1	20	1	15	1	10	1	5
	2. Semester	2	20	2	15	2	10	2	—	1	20	1	15	1	10	1	5
Halle	1. Semester	3	15	3	—	2	15	2	10	2	—	1	25	1	15	1	10
	2. Semester	3	15	3	—	2	15	2	10	2	—	1	25	1	15	1	10
Hettstedt	1. Semester	3	15	3	—	2	15	2	10	2	—	1	25	1	15	1	10
	2. Semester	3	15	3	—	2	15	2	10	2	—	1	25	1	15	1	10
Jerichow	1. Semester	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	2. Semester	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kalbe	1. Semester	3	15	3	—	2	15	2	10	2	—	1	25	1	15	1	10
	2. Semester	3	15	3	—	2	15	2	10	2	—	1	25	1	15	1	10
Kelbra	1. Semester	3	15	3	—	2	15	2	10	2	—	1	25	1	15	1	10
	2. Semester	3	15	3	—	2	15	2	10	2	—	1	25	1	15	1	10
Klötze	1. Semester	3	15	3	—	2	15	2	10	2	—	1	25	1	15	1	10
	2. Semester	3	15	3	—	2	15	2	10	2	—	1	25	1	15	1	10
Kochstedt	1. Semester	3	15	3	—	2	15	2	10	2	—	1	25	1	15	1	10
	2. Semester	3	15	3	—	2	15	2	10	2	—	1	25	1	15	1	10
Loburg	1. Semester	3	15	3	—	2	15	2	10	2	—	1	25	1	15	1	10
	2. Semester	3	15	3	—	2	15	2	10	2	—	1	25	1	15	1	10
Magdeburg	1. Semester	3	15	3	—	2	15	2	10	2	—	1	25	1	15	1	10
	2. Semester	3	15	3	—	2	15	2	10	2	—	1	25	1	15	1	10
Neuhaldensleben	1. Semester	3	15	3	—	2	15	2	10	2	—	1	25	1	15	1	10
	2. Semester	3	15	3	—	2	15	2	10	2	—	1	25	1	15	1	10
Osterburg	1. Semester	3	15	3	—	2	15	2	10	2	—	1	25	1	15	1	10
	2. Semester	3	15	3	—	2	15	2	10	2	—	1	25	1	15	1	10
Quedlinburg	1. Semester	3	15	3	—	2	15	2	10	2	—	1	25	1	15	1	10
	2. Semester	3	15	3	—	2	15	2	10	2	—	1	25	1	15	1	10
Querfurt	1. Semester	3	15	3	—	2	15	2	10	2	—	1	25	1	15	1	10
	2. Semester	3	15	3	—	2	15	2	10	2	—	1	25	1	15	1	10
Roßla	1. Semester	3	15	3	—	2	15	2	10	2	—	1	25	1	15	1	10
	2. Semester	3	15	3	—	2	15	2	10	2	—	1	25	1	15	1	10
Salzwedel	1. Semester	3	15	3	—	2	15	2	10	2	—	1	25	1	15	1	10
	2. Semester	3	15	3	—	2	15	2	10	2	—	1	25	1	15	1	10
Sandau	1. Semester	3	15	3	—	2	15	2	10	2	—	1	25	1	15	1	10
	2. Semester	3	15	3	—	2	15	2	10	2	—	1	25	1	15	1	10

Grade point average	Hours	Points	Grade point average	Hours	Points	Grade point average	Hours	Points
Grade			Grade			Grade		
0.00	0.67	0.00	0.50	0.67	0.33	1.00	0.67	0.67
0.01	1.33	0.01	0.51	1.33	0.67	1.01	1.33	1.34
0.02	2.00	0.04	0.52	2.00	1.04	1.02	2.00	2.04
0.03	2.67	0.08	0.53	2.67	1.41	1.03	2.67	2.75
0.04	3.33	0.13	0.54	3.33	1.80	1.04	3.33	3.46
0.05	4.00	0.20	0.55	4.00	2.20	1.05	4.00	4.20
0.06	4.67	0.28	0.56	4.67	2.61	1.06	4.67	4.95
0.07	5.33	0.37	0.57	5.33	3.04	1.07	5.33	5.71
0.08	6.00	0.48	0.58	6.00	3.48	1.08	6.00	6.48
0.09	6.67	0.60	0.59	6.67	3.93	1.09	6.67	7.27
0.10	7.33	0.73	0.60	7.33	4.40	1.10	7.33	8.07
0.11	8.00	0.88	0.61	8.00	4.88	1.11	8.00	8.88
0.12	8.67	1.04	0.62	8.67	5.37	1.12	8.67	9.71
0.13	9.33	1.21	0.63	9.33	5.88	1.13	9.33	10.55
0.14	10.00	1.40	0.64	10.00	6.40	1.14	10.00	11.40
0.15	10.67	1.60	0.65	10.67	6.93	1.15	10.67	12.27
0.16	11.33	1.81	0.66	11.33	7.48	1.16	11.33	13.15
0.17	12.00	2.04	0.67	12.00	8.04	1.17	12.00	14.04
0.18	12.67	2.28	0.68	12.67	8.61	1.18	12.67	14.95
0.19	13.33	2.53	0.69	13.33	9.20	1.19	13.33	15.87
0.20	14.00	2.80	0.70	14.00	9.80	1.20	14.00	16.80
0.21	14.67	3.08	0.71	14.67	10.41	1.21	14.67	17.75
0.22	15.33	3.37	0.72	15.33	11.04	1.22	15.33	18.71
0.23	16.00	3.68	0.73	16.00	11.68	1.23	16.00	19.68
0.24	16.67	4.00	0.74	16.67	12.33	1.24	16.67	20.67
0.25	17.33	4.33	0.75	17.33	13.00	1.25	17.33	21.67
0.26	18.00	4.68	0.76	18.00	13.68	1.26	18.00	22.68
0.27	18.67	5.04	0.77	18.67	14.37	1.27	18.67	23.71
0.28	19.33	5.41	0.78	19.33	15.08	1.28	19.33	24.75
0.29	20.00	5.80	0.79	20.00	15.80	1.29	20.00	25.80
0.30	20.67	6.20	0.80	20.67	16.53	1.30	20.67	26.87
0.31	21.33	6.61	0.81	21.33	17.28	1.31	21.33	27.95
0.32	22.00	7.04	0.82	22.00	18.04	1.32	22.00	29.04
0.33	22.67	7.48	0.83	22.67	18.81	1.33	22.67	30.15
0.34	23.33	7.93	0.84	23.33	19.60	1.34	23.33	31.27
0.35	24.00	8.40	0.85	24.00	20.40	1.35	24.00	32.40
0.36	24.67	8.88	0.86	24.67	21.21	1.36	24.67	33.55
0.37	25.33	9.37	0.87	25.33	22.04	1.37	25.33	34.71
0.38	26.00	9.88	0.88	26.00	22.88	1.38	26.00	35.88
0.39	26.67	10.40	0.89	26.67	23.73	1.39	26.67	37.07
0.40	27.33	10.93	0.90	27.33	24.60	1.40	27.33	38.27
0.41	28.00	11.48	0.91	28.00	25.48	1.41	28.00	39.48
0.42	28.67	12.04	0.92	28.67	26.37	1.42	28.67	40.71
0.43	29.33	12.61	0.93	29.33	27.28	1.43	29.33	41.95
0.44	30.00	13.20	0.94	30.00	28.20	1.44	30.00	43.20
0.45	30.67	13.80	0.95	30.67	29.13	1.45	30.67	44.47
0.46	31.33	14.41	0.96	31.33	30.08	1.46	31.33	45.75
0.47	32.00	15.04	0.97	32.00	31.04	1.47	32.00	47.04
0.48	32.67	15.68	0.98	32.67	32.01	1.48	32.67	48.35
0.49	33.33	16.33	0.99	33.33	33.00	1.49	33.33	49.67
0.50	34.00	17.00	1.00	34.00	34.00	1.50	34.00	51.00
0.51	34.67	17.68	1.01	34.67	35.01	1.51	34.67	52.35
0.52	35.33	18.37	1.02	35.33	36.04	1.52	35.33	53.71
0.53	36.00	19.08	1.03	36.00	37.08	1.53	36.00	55.08
0.54	36.67	19.80	1.04	36.67	38.13	1.54	36.67	56.47
0.55	37.33	20.53	1.05	37.33	39.20	1.55	37.33	57.87
0.56	38.00	21.28	1.06	38.00	40.28	1.56	38.00	59.28
0.57	38.67	22.04	1.07	38.67	41.37	1.57	38.67	60.71
0.58	39.33	22.81	1.08	39.33	42.48	1.58	39.33	62.15
0.59	40.00	23.60	1.09	40.00	43.60	1.59	40.00	63.60
0.60	40.67	24.40	1.10	40.67	44.73	1.60	40.67	65.07
0.61	41.33	25.21	1.11	41.33	45.88	1.61	41.33	66.55
0.62	42.00	26.04	1.12	42.00	47.04	1.62	42.00	68.04
0.63	42.67	26.88	1.13	42.67	48.21	1.63	42.67	69.55
0.64	43.33	27.73	1.14	43.33	49.40	1.64	43.33	71.07
0.65	44.00	28.60	1.15	44.00	50.60	1.65	44.00	72.60
0.66	44.67	29.48	1.16	44.67	51.81	1.66	44.67	74.15
0.67	45.33	30.37	1.17	45.33	53.04	1.67	45.33	75.71
0.68	46.00	31.28	1.18	46.00	54.28	1.68	46.00	77.28
0.69	46.67	32.20	1.19	46.67	55.53	1.69	46.67	78.87
0.70	47.33	33.13	1.20	47.33	56.80	1.70	47.33	80.47
0.71	48.00	34.08	1.21	48.00	58.08	1.71	48.00	82.08
0.72	48.67	35.04	1.22	48.67	59.37	1.72	48.67	83.71
0.73	49.33	36.01	1.23	49.33	60.68	1.73	49.33	85.35
0.74	50.00	37.00	1.24	50.00	62.00	1.74	50.00	87.00
0.75	50.67	38.00	1.25	50.67	63.33	1.75	50.67	88.67
0.76	51.33	39.01	1.26	51.33	64.68	1.76	51.33	90.35
0.77	52.00	40.04	1.27	52.00	66.04	1.77	52.00	92.04
0.78	52.67	41.08	1.28	52.67	67.41	1.78	52.67	93.75
0.79	53.33	42.13	1.29	53.33	68.80	1.79	53.33	95.47
0.80	54.00	43.20	1.30	54.00	70.20	1.80	54.00	97.20
0.81	54.67	44.28	1.31	54.67	71.61	1.81	54.67	98.95
0.82	55.33	45.37	1.32	55.33	73.04	1.82	55.33	100.71
0.83	56.00	46.48	1.33	56.00	74.48	1.83	56.00	102.48
0.84	56.67	47.60	1.34	56.67	75.93	1.84	56.67	104.27
0.85	57.33	48.73	1.35	57.33	77.40	1.85	57.33	106.07
0.86	58.00	49.88	1.36	58.00	78.88	1.86	58.00	107.88
0.87	58.67	51.04	1.37	58.67	80.37	1.87	58.67	109.71
0.88	59.33	52.21	1.38	59.33	81.88	1.88	59.33	111.55
0.89	60.00	53.40	1.39	60.00	83.40	1.89	60.00	113.40
0.90	60.67	54.60	1.40	60.67	84.93	1.90	60.67	115.27
0.91	61.33	55.81	1.41	61.33	86.48	1.91	61.33	117.15
0.92	62.00	57.04	1.42	62.00	88.04	1.92	62.00	119.04
0.93	62.67	58.28	1.43	62.67	89.61	1.93	62.67	120.95
0.94	63.33	59.53	1.44	63.33	91.20	1.94	63.33	122.87
0.95	64.00	60.80	1.45	64.00	92.80	1.95	64.00	124.80
0.96	64.67	62.08	1.46	64.67	94.41	1.96	64.67	126.75
0.97	65.33	63.37	1.47	65.33	96.04	1.97	65.33	128.71
0.98	66.00	64.68	1.48	66.00	97.68	1.98	66.00	130.68
0.99	66.67	66.00	1.49	66.67	99.33	1.99	66.67	132.67
1.00	67.33	67.33	1.50	67.33	101.00	2.00	67.33	134.67

Kreis	Amt	Gemeinde	Wilhelm Hahn								Anton Peter Heinrich					
			Stimmen	Prozent	Stimmen	Prozent	Stimmen	Prozent	Stimmen	Prozent	Stimmen	Prozent	Stimmen	Prozent	Stimmen	Prozent
Husum		Husum	1.412	52,1	1.298	47,9	2.710	100,0	1.412	52,1	1.298	47,9	2.710	100,0	0	0,0
	Husum	Schobüll	187	61,4	118	38,6	305	100,0	187	61,4	118	38,6	305	100,0	0	0,0
		Simonsberg	64	58,2	46	41,8	110	100,0	64	58,2	46	41,8	110	100,0	0	0,0
		Uelvesbüll	203	55,3	164	44,7	367	100,0	203	55,3	164	44,7	367	100,0	0	0,0
Eiderstedt		Garding	1.247	49,8	1.258	50,2	2.505	100,0	1.247	49,8	1.258	50,2	2.505	100,0	0	0,0
	Eiderstedt	Tating	312	54,1	265	45,9	577	100,0	312	54,1	265	45,9	577	100,0	0	0,0
		Tetenbüll	98	51,0	94	49,0	192	100,0	98	51,0	94	49,0	192	100,0	0	0,0
		Vollerwiek	156	52,5	141	47,5	297	100,0	156	52,5	141	47,5	297	100,0	0	0,0
Südtondern		Niebüll	1.102	47,2	1.234	52,8	2.336	100,0	1.102	47,2	1.234	52,8	2.336	100,0	0	0,0
	Südtondern	Deezbüll	71	50,4	70	49,6	141	100,0	71	50,4	70	49,6	141	100,0	0	0,0
		Dörpstedt	89	48,6	94	51,4	183	100,0	89	48,6	94	51,4	183	100,0	0	0,0
		Emmelsbüll-Horsbüll	312	46,8	355	53,2	667	100,0	312	46,8	355	53,2	667	100,0	0	0,0
Nordfriesland		Bredstedt	1.189	51,3	1.129	48,7	2.318	100,0	1.189	51,3	1.129	48,7	2.318	100,0	0	0,0
	Bredstedt	Breklum	412	58,1	297	41,9	709	100,0	412	58,1	297	41,9	709	100,0	0	0,0
		Langenhorn	87	54,4	73	45,6	160	100,0	87	54,4	73	45,6	160	100,0	0	0,0
		Ockholm	134	55,8	106	44,2	240	100,0	134	55,8	106	44,2	240	100,0	0	0,0
Westerland		Westerland	1.876	49,3	1.929	50,7	3.805	100,0	1.876	49,3	1.929	50,7	3.805	100,0	0	0,0
	Sylt	Kampen	1.243	48,2	1.336	51,8	2.579	100,0	1.243	48,2	1.336	51,8	2.579	100,0	0	0,0
		Rantum	312	51,2	297	48,8	609	100,0	312	51,2	297	48,8	609	100,0	0	0,0
		Wenningstedt	321	52,4	292	47,6	613	100,0	321	52,4	292	47,6	613	100,0	0	0,0
Flensburg		Flensburg	2.412	48,1	2.601	51,9	5.013	100,0	2.412	48,1	2.601	51,9	5.013	100,0	0	0,0
	Flensburg	Harrislee	1.187	52,4	1.078	47,6	2.265	100,0	1.187	52,4	1.078	47,6	2.265	100,0	0	0,0
		Tarp	412	54,1	349	45,9	761	100,0	412	54,1	349	45,9	761	100,0	0	0,0
		Wees	312	51,2	297	48,8	609	100,0	312	51,2	297	48,8	609	100,0	0	0,0
Schleswig		Schleswig	1.412	52,1	1.298	47,9	2.710	100,0	1.412	52,1	1.298	47,9	2.710	100,0	0	0,0
	Schlei	Busdorf	312	54,1	265	45,9	577	100,0	312	54,1	265	45,9	577	100,0	0	0,0
		Jagel	98	51,0	94	49,0	192	100,0	98	51,0	94	49,0	192	100,0	0	0,0
		Schuby	156	52,5	141	47,5	297	100,0	156	52,5	141	47,5	297	100,0	0	0,0
Eckernförde		Eckernförde	1.876	49,3	1.929	50,7	3.805	100,0	1.876	49,3	1.929	50,7	3.805	100,0	0	0,0
	Dänischer Wohld	Altenhof	312	54,1	265	45,9	577	100,0	312	54,1	265	45,9	577	100,0	0	0,0
		Hütten	98	51,0	94	49,0	192	100,0	98	51,0	94	49,0	192	100,0	0	0,0
		Windeby	156	52,5	141	47,5	297	100,0	156	52,5	141	47,5	297	100,0	0	0,0
Rendsburg		Rendsburg	2.412	48,1	2.601	51,9	5.013	100,0	2.412	48,1	2.601	51,9	5.013	100,0	0	0,0
	Rendsburg-Land	Büdelsdorf	1.187	52,4	1.078	47,6	2.265	100,0	1.187	52,4	1.078	47,6	2.265	100,0	0	0,0
		Fockbek	412	54,1	349	45,9	761	100,0	412	54,1	349	45,9	761	100,0	0	0,0
		Osterrönfeld	312	51,2	297	48,8	609	100,0	312	51,2	297	48,8	609	100,0	0	0,0
Neumünster		Neumünster	1.412	52,1	1.298	47,9	2.710	100,0	1.412	52,1	1.298	47,9	2.710	100,0	0	0,0
	Neumünster-Land	Bordesholm	312	54,1	265	45,9	577	100,0	312	54,1	265	45,9	577	100,0	0	0,0
		Brügge	98	51,0	94	49,0	192	100,0	98	51,0	94	49,0	192	100,0	0	0,0
		Großharrie	156	52,5	141	47,5	297	100,0	156	52,5	141	47,5	297	100,0	0	0,0
Bad Segeberg		Bad Segeberg	1.876	49,3	1.929	50,7	3.805	100,0	1.876	49,3	1.929	50,7	3.805	100,0	0	0,0
	Segeberg-Land	Bark	312	54,1	265	45,9	577	100,0	312	54,1	265	45,9	577	100,0	0	0,0
		Fahrenkrug	98	51,0	94	49,0	192	100,0	98	51,0	94	49,0	192	100,0	0	0,0
		Stipsdorf	156	52,5	141	47,5	297	100,0	156	52,5	141	47,5	297	100,0	0	0,0
Stormarn		Ahrensburg	2.412	48,1	2.601	51,9	5.013	100,0	2.412	48,1	2.601	51,9	5.013	100,0	0	0,0
	Stormarn-Land	Bargteheide	1.187	52,4	1.078	47,6	2.265	100,0	1.187	52,4	1.078	47,6	2.265	100,0	0	0,0
		Großhansdorf	412	54,1	349	45,9	761	100,0	412	54,1	349	45,9	761	100,0	0	0,0
		Reinbek	312	51,2	297	48,8	609	100,0	312	51,2	297	48,8	609	100,0	0	0,0
Lauenburg		Ratzeburg	1.412	52,1	1.298	47,9	2.710	100,0	1.412	52,1	1.298	47,9	2.710	100,0	0	0,0
	Lauenburg-Land	Basedow	312	54,1	265	45,9	577	100,0	312	54,1	265	45,9	577	100,0	0	0,0
		Gudow	98	51,0	94	49,0	192	100,0	98	51,0	94	49,0	192	100,0	0	0,0
		Schmilau	156	52,5	141	47,5	297	100,0	156	52,5	141	47,5	297	100,0	0	0,0

Fortsetzung auf nächster Seite

Waaren	Preis	Preis	Preis	Preis	Preis	Preis	Preis	Preis	Preis	Preis	Preis	Preis	Preis	Preis	Preis	Preis	Preis	Preis	Preis	Preis	Preis	Preis	Preis	Preis
	Berlin				Breslau				Stettin				Posen				Danzig				Königsberg			
	niedrigster		höchster		niedrigster		höchster		niedrigster		höchster		niedrigster		höchster		niedrigster		höchster		niedrigster		höchster	
	Rthlr.	Sgr.	Rthlr.	Sgr.	Rthlr.	Sgr.	Rthlr.	Sgr.	Rthlr.	Sgr.	Rthlr.	Sgr.	Rthlr.	Sgr.	Rthlr.	Sgr.	Rthlr.	Sgr.	Rthlr.	Sgr.	Rthlr.	Sgr.	Rthlr.	Sgr.
Weizen	1	15	1	20	1	15	1	20	1	15	1	20	1	15	1	20	1	15	1	20	1	15	1	20
Roggen	1	5	1	10	1	5	1	10	1	5	1	10	1	5	1	10	1	5	1	10	1	5	1	10
Gerste	1	2	1	5	1	2	1	5	1	2	1	5	1	2	1	5	1	2	1	5	1	2	1	5
Hafer	1	1	1	3	1	1	1	3	1	1	1	3	1	1	1	3	1	1	1	3	1	1	1	3
Erbsen	1	10	1	15	1	10	1	15	1	10	1	15	1	10	1	15	1	10	1	15	1	10	1	15
Linsen	2	0	2	5	2	0	2	5	2	0	2	5	2	0	2	5	2	0	2	5	2	0	2	5
Bohnen	1	12	1	18	1	12	1	18	1	12	1	18	1	12	1	18	1	12	1	18	1	12	1	18
Kartoffeln	0	20	1	0	0	20	1	0	0	20	1	0	0	20	1	0	0	20	1	0	0	20	1	0
Heu	0	25	1	5	0	25	1	5	0	25	1	5	0	25	1	5	0	25	1	5	0	25	1	5
Stroh	0	15	0	20	0	15	0	20	0	15	0	20	0	15	0	20	0	15	0	20	0	15	0	20
Butter	5	0	6	0	5	0	6	0	5	0	6	0	5	0	6	0	5	0	6	0	5	0	6	0
Käse	2	0	2	10	2	0	2	10	2	0	2	10	2	0	2	10	2	0	2	10	2	0	2	10
Eier	0	3	0	4	0	3	0	4	0	3	0	4	0	3	0	4	0	3	0	4	0	3	0	4
Milch	0	2	0	3	0	2	0	3	0	2	0	3	0	2	0	3	0	2	0	3	0	2	0	3
Rindfleisch	0	20	1	0	0	20	1	0	0	20	1	0	0	20	1	0	0	20	1	0	0	20	1	0
Kalbfleisch	0	25	1	5	0	25	1	5	0	25	1	5	0	25	1	5	0	25	1	5	0	25	1	5
Hammelfleisch	0	20	0	25	0	20	0	25	0	20	0	25	0	20	0	25	0	20	0	25	0	20	0	25
Schweinefleisch	0	25	1	0	0	25	1	0	0	25	1	0	0	25	1	0	0	25	1	0	0	25	1	0
Speck	0	20	0	25	0	20	0	25	0	20	0	25	0	20	0	25	0	20	0	25	0	20	0	25
Talg	0	15	0	20	0	15	0	20	0	15	0	20	0	15	0	20	0	15	0	20	0	15	0	20
Seife	0	20	0	25	0	20	0	25	0	20	0	25	0	20	0	25	0	20	0	25	0	20	0	25
Kerzen	0	25	0	28	0	25	0	28	0	25	0	28	0	25	0	28	0	25	0	28	0	25	0	28
Wein	1	0	2	0	1	0	2	0	1	0	2	0	1	0	2	0	1	0	2	0	1	0	2	0
Bier	0	2	0	3	0	2	0	3	0	2	0	3	0	2	0	3	0	2	0	3	0	2	0	3
Branntwein	0	15	0	20	0	15	0	20	0	15	0	20	0	15	0	20	0	15	0	20	0	15	0	20
Essig	0	10	0	15	0	10	0	15	0	10	0	15	0	10	0	15	0	10	0	15	0	10	0	15
Zucker	0	25	1	0	0	25	1	0	0	25	1	0	0	25	1	0	0	25	1	0	0	25	1	0
Kaffee	1	0	1	5	1	0	1	5	1	0	1	5	1	0	1	5	1	0	1	5	1	0	1	5
Tee	2	0	2	10	2	0	2	10	2	0	2	10	2	0	2	10	2	0	2	10	2	0	2	10
Salz	0	10	0	12	0	10	0	12	0	10	0	12	0	10	0	12	0	10	0	12	0	10	0	12
Steinkohlen	0	20	0	25	0	20	0	25	0	20	0	25	0	20	0	25	0	20	0	25	0	20	0	25
Holz	1	0	1	5	1	0	1	5	1	0	1	5	1	0	1	5	1	0	1	5	1	0	1	5
Torf	0	15	0	20	0	15	0	20	0	15	0	20	0	15	0	20	0	15	0	20	0	15	0	20
Leinwand	0	20	1	0	0	20	1	0	0	20	1	0	0	20	1	0	0	20	1	0	0	20	1	0
Wolle	1	0	1	10	1	0	1	10	1	0	1	10	1	0	1	10	1	0	1	10	1	0	1	10
Baumwolle	0	25	1	0	0	25	1	0	0	25	1	0	0	25	1	0	0	25	1	0	0	25	1	0
Leder	0	20	0	25	0	20	0	25	0	20	0	25	0	20	0	25	0	20	0	25	0	20	0	25
Papier	0	15	0	20	0	15	0	20	0	15	0	20	0	15	0	20	0	15	0	20	0	15	0	20
Eisen	0	20	0	25	0	20	0	25	0	20	0	25	0	20	0	25	0	20	0	25	0	20	0	25
Kupfer	1	0	1	5	1	0	1	5	1	0	1	5	1	0	1	5	1	0	1	5	1	0	1	5
Blei	0	15	0	20	0	15	0	20	0	15	0	20	0	15	0	20	0	15	0	20	0	15	0	20
Zinn	0	25	1	0	0	25	1	0	0	25	1	0	0	25	1	0	0	25	1	0	0	25	1	0
Glas	0	10	0	15	0	10	0	15	0	10	0	15	0	10	0	15	0	10	0	15	0	10	0	15
Porzellan	0	20	0	25	0	20	0	25	0	20	0	25	0	20	0	25	0	20	0	25	0	20	0	25
Steine	0	15	0	20	0	15	0	20	0	15	0	20	0	15	0	20	0	15	0	20	0	15	0	20
Ziegel	0	20	0	25	0	20	0	25	0	20	0	25	0	20	0	25	0	20	0	25	0	20	0	25
Kalk	0	10	0	12	0	10	0	12	0	10	0	12	0	10	0	12	0	10	0	12	0	10	0	12
Sand	0	5	0	8	0	5	0	8	0	5	0	8	0	5	0	8	0	5	0	8	0	5	0	8
Mörtel	0	15	0	20	0	15	0	20	0	15	0	20	0	15	0	20	0	15	0	20	0	15	0	20
Beton	0	20	0	25	0	20	0	25	0	20	0	25	0	20	0	25	0	20	0	25	0	20	0	25
Asphalt	0	25	1	0	0	25	1	0	0	25	1	0	0	25	1	0	0	25	1	0	0	25	1	0
Teer	0	15	0	20	0	15	0	20	0	15	0	20	0	15	0	20	0	15	0	20	0	15	0	20
Pech	0	20	0	25	0	20	0	25	0	20	0	25	0	20	0	25	0	20	0	25	0	20	0	25
Harz	0	10	0	12	0	10	0	12	0	10	0	12	0	10	0	12	0	10	0	12	0	10	0	12
Wachs	1	0	1	5	1	0	1	5	1	0	1	5	1	0	1	5	1	0	1	5	1	0	1	5
Honig	0	25	1	0	0	25	1	0	0	25	1	0	0	25	1	0	0	25	1	0	0	25	1	0
Zucker	0	25	1	0	0	25	1	0	0	25	1	0	0	25	1	0	0	25	1	0	0	25	1	0
Kaffee	1	0	1	5	1	0	1	5	1	0	1	5	1	0	1	5	1	0	1	5	1	0	1	5
Tee	2	0	2	10	2	0	2	10	2	0	2	10	2	0	2	10	2	0	2	10	2	0	2	10
Salz	0	10	0	12	0	10	0	12	0	10	0	12	0	10	0	12	0	10	0	12	0	10	0	12
Steinkohlen	0	20	0	25	0	20	0	25	0	20	0	25	0	20	0	25	0	20	0	25	0	20	0	25
Holz	1	0	1	5	1	0	1	5	1	0	1	5	1	0	1	5	1	0	1	5	1	0	1	5
Torf	0	15	0	20	0	15	0	20	0	15	0	20	0	15	0	20	0	15	0	20	0	15	0	20
Leinwand	0	20	1	0	0	20	1	0	0	20	1	0	0	20	1	0	0	20	1	0	0	20	1	0
Wolle	1	0	1	10	1	0	1	10	1	0	1	10	1	0	1	10	1	0	1	10	1	0	1	10
Baumwolle	0	25	1	0	0	25	1	0	0	25	1	0	0	25	1	0	0	25	1	0	0	25	1	0
Leder	0	20	0	25	0	20	0	25	0	20	0	25	0	20	0	25	0	20	0	25	0	20	0	25
Papier	0	15	0	20	0	15	0	20	0	15	0	20	0	15	0	20	0	15	0	20	0	15	0	20
Eisen	0	20	0	25	0	20	0	25	0	20	0	25	0	20	0	25	0	20	0	25	0	20	0	25
Kupfer	1	0	1	5	1	0	1	5	1	0	1	5	1	0	1	5	1	0	1	5	1	0	1	5
Blei	0	15	0	20	0	15	0	20	0	15	0	20	0	15	0	20	0	15	0	20	0	15	0	20
Zinn	0	25	1	0	0	25	1	0	0	25	1	0	0	25	1	0	0	25	1	0	0	25	1	0
Glas	0	10	0	15	0	10	0	15	0	10	0	15	0	10	0	15	0	10	0	15	0	10	0	15
Porzellan	0	20	0	25	0	20	0	25	0	20	0	25	0	20	0	25	0	20	0	25	0	20	0	25
Steine	0	15	0	20	0	15	0	20	0	15	0	20	0	15	0	20	0	15	0	20	0	15	0	20
Ziegel	0	20	0	25	0	20	0	25	0	20	0	25	0	20	0	25	0	20	0	25	0	20	0	25
Kalk	0	10	0	12	0	10	0	12	0	10	0	12	0	10	0	12	0	10	0	12	0	10	0	12
Sand	0	5	0	8	0	5	0	8	0	5	0	8	0	5	0	8	0	5	0	8	0	5	0	8
Mörtel	0	15	0	20	0	15	0	20	0	15	0	20	0	15	0	20	0	15	0	20	0	15	0	20
Beton	0	20	0	25	0	20	0	25	0	20	0	25	0	20	0	25	0	20	0	25	0	20	0	25
Asphalt	0	25	1	0	0	25	1	0	0	25	1	0	0	25	1	0	0	25	1	0	0	25	1	0
Teer	0	15	0	20	0	15	0	20	0	15	0	20	0	15	0	20	0	15	0	20	0	15	0	20
Pech	0	20	0	25	0	20	0	25	0	20	0	25	0	20	0	25	0	20	0	25	0	20	0	25
Harz	0	10	0	12	0	10	0	12	0	10	0	12	0	10	0	12	0	10	0	12	0	10	0	12
Wachs	1	0	1	5	1	0	1	5	1	0	1	5	1	0	1	5	1	0	1	5	1	0	1	5
Honig	0	25	1	0	0	25	1	0	0	25	1	0	0	25	1	0	0	25	1	0	0	25	1	0

Nr. 4.

Schrannen-Anzeig

des

Ober-Donau-Kreises

für

den Monat Februar und März

1831.

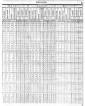

Name	Date	Time	Type	Dose	Route	Site	Comments	Initials

Gerste										Haber										Weesen.									
Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Höchster Preis		Mittlerer Preis		Mindester Preis		Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Höchster Preis		Mittlerer Preis		Mindester Preis		Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Höchster Preis		Mittlerer Preis		Mindester Preis	
Schäffel				fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schäffel					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schäffel					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
22	24	2	22	8	15	—	—	—	—	88	118	206	60	146	5	42	5	24	5	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	25	11	14	8	30	7	30	7	6	146	90	236	116	120	5	42	5	30	5	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12	26	2	24	7	27	—	—	—	—	120	113	233	165	68	5	54	5	30	5	54	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	26	12	14	8	30	8	—	7	30	68	94	162	77	85	5	54	5	36	5	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
109	416	139	277	7	37	6	47	6	23	49	140	189	101	88	5	22	5	—	4	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
175	452	361	91	7	16	6	47	6	29	88	96	184	95	89	4	46	4	25	4	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
310	401	254	147	7	38	7	1	6	36	89	53	142	63	79	5	—	4	45	4	23	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
240	395	264	129	7	36	7	20	6	54	79	35	114	83	31	5	—	4	37	4	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
101	107	77	30	6	52	6	28	6	10	—	165	165	147	18	4	33	4	21	4	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
52	82	75	7	6	39	6	28	6	16	18	62	80	76	4	4	45	4	31	4	21	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
54	61	59	2	6	53	6	30	6	12	4	103	107	97	10	4	41	4	30	4	26	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
66	68	54	14	6	48	6	30	6	15	10	121	131	126	5	4	47	4	31	4	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
60	60	56	4	6	—	5	59	5	14	—	29	29	29	—	4	57	4	42	4	26	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
77	81	81	—	6	14	5	58	5	41	—	42	42	42	—	5	12	4	51	4	32	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
42	42	41	1	6	19	6	4	5	46	—	59	59	57	2	5	21	5	—	4	37	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
74	75	74	1	6	18	6	3	5	45	2	46	48	47	1	5	34	5	4	4	54	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7	7	5	2	7	35	7	19	7	12	7	19	26	18	8	5	15	5	5	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	4	3	1	7	30	7	10	7	—	8	6	14	10	4	5	15	5	3	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	4	13	17	12	5	5	—	4	52	4	45	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	1	1	—	7	30	—	—	—	—	5	12	17	10	7	4	50	4	36	4	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
85	85	85	—	6	12	5	45	5	24	—	27	27	27	—	4	20	4	—	3	48	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
73	73	73	—	6	6	5	30	5	15	—	15	15	15	—	4	40	4	30	4	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
46	46	46	—	6	12	5	48	5	30	—	12	12	12	—	4	50	4	20	4	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
61	61	61	—	6	—	5	45	5	30	—	26	26	26	—	4	33	4	—	3	48	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
22	25	25	—	6	30	6	30	6	24	—	88	88	80	8	5	5	4	28	3	57	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
16	16	16	—	7	—	6	44	6	15	8	44	52	49	3	5	5	4	36	3	48	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7	7	7	—	6	30	6	22	6	13	3	65	68	66	2	5	—	4	18	3	33	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
19	19	18	1	6	55	6	35	6	28	2	32	34	33	1	5	33	5	10	4	27	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
74	80	75	14	5	42	5	26	5	9	31	81	112	70	42	3	54	3	35	3	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
57	71	71	—	5	43	5	29	5	13	42	55	97	86	11	3	49	3	35	3	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
90	90	86	4	6	10	5	44	5	18	11	47	58	57	1	4	12	3	57	3	43	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
138	142	74	68	5	52	5	36	5	22	1	60	61	61	—	4	24	4	2	3	52	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Gerste	9131	Haber	6126	Weesen	123

Digitized by Google

Nr. 5.

Schrannen-Anzeige

des

Ober-Donau-Kreises

für

den Monat März und April

1831.

Name	Age	Sex	Relationship	Marital Status	Education	Occupation	Industry	Employment Status	Hours Worked Last Week	Place of Work	Means of Transportation to Work	Language Spoken at Home	Ability to Speak English	Ancestry	Citizenship	Year of Immigration	Residence 1 Year Ago	Veteran Status	Disability
1																			
2																			
3																			
4																			
5																			
6																			
7																			
8																			
9																			
10																			
11																			
12																			
13																			
14																			
15																			
16																			
17																			
18																			
19																			
20																			
21																			
22																			
23																			
24																			
25																			
26																			
27																			
28																			
29																			
30																			
31																			
32																			
33																			
34																			
35																			
36																			
37																			
38																			
39																			
40																			
41																			
42																			
43																			
44																			
45																			
46																			
47																			
48																			
49																			
50																			

Characteristic	Total	Gender		Age								Race				Ethnicity		Education				Marital Status				Employment						Income						Region				Urbanicity			
		Male	Female	18-24	25-34	35-44	45-54	55-64	65-74	75+	18-34	35+	White	Black	Asian	Other	Hispanic	Non-Hispanic	High School or Less	Some College	College Graduate	Post-Graduate	Married	Living with Partner	Divorced	Widowed	Single	Employed	Part-Time	Unemployed	Retired	Student	Homemaker	Under $25K	$25K-$50K	$50K-$75K	$75K-$100K	$100K-$150K	$150K+	Northeast	Midwest	South	West	Urban	Suburban	Rural
Unweighted Base	1,000	480	520	120	180	200	190	150	100	60	300	700	620	150	80	150	180	820	250	350	300	100	450	120	130	50	250	600	100	50	80	120	180	220	200	150	100	230	240	430	300	450	250
Weighted Base	1,000	490	510	110	170	210	200	160	110	40	280	720	650	140	70	140	170	830	240	360	310	90	460	110	140	40	250	610	90	60	70	120	170	230	210	160	110	220	250	440	290	460	250
Coffee Drinker	720	360	360	70	120	150	150	120	80	30	190	530	480	100	50	90	120	600	170	260	230	60	340	80	100	30	170	450	60	40	50	90	120	170	150	120	80	160	180	320	210	340	180
Tea Drinker	310	150	160	30	50	60	70	50	40	10	80	230	210	40	20	40	50	260	70	110	100	30	150	30	40	10	80	200	30	20	20	40	50	70	60	50	30	70	80	140	90	150	70
Soda Drinker	640	330	310	80	110	130	120	100	70	30	190	450	400	90	40	110	110	530	160	230	200	50	290	70	90	30	160	390	60	40	50	80	110	150	130	100	70	140	160	280	180	300	160
Energy Drink Consumer	210	120	90	40	50	40	30	20	20	10	90	120	110	30	10	30	40	170	60	70	60	20	80	20	30	10	70	140	30	10	10	20	40	50	40	30	20	50	50	80	50	90	50
Sports Drink Consumer	180	110	70	30	40	40	30	20	10	10	70	110	100	20	10	30	30	150	50	60	50	20	70	20	20	10	60	130	20	10	10	20	30	40	40	30	20	40	40	70	40	80	40
Bottled Water Consumer	850	410	440	90	140	180	170	140	90	40	230	620	560	120	60	120	150	700	200	310	260	80	390	90	120	40	210	520	80	50	60	100	150	200	180	140	90	190	210	370	250	390	210
Juice Drinker	560	270	290	60	90	110	110	90	70	30	150	410	370	80	40	70	90	470	130	200	180	50	260	60	80	30	130	350	50	30	40	70	90	130	120	90	60	120	140	250	160	260	140
Milk Drinker	480	230	250	50	80	90	90	80	60	30	130	350	320	70	30	60	80	400	110	170	150	40	220	50	70	20	110	300	40	30	30	60	80	110	100	80	50	100	120	210	140	220	120
Plant-Based Milk Consumer	150	70	80	30	40	30	20	10	10	10	70	80	70	20	10	20	30	120	40	50	40	10	60	20	20	10	40	100	20	10	10	20	30	40	30	20	10	30	30	50	30	60	30
Yogurt Consumer	320	150	170	40	60	70	60	50	30	10	100	220	200	50	20	50	60	260	80	110	90	30	140	30	40	10	100	200	30	20	20	40	60	70	60	50	30	70	80	140	90	150	80
Cheese Consumer	420	200	220	40	70	80	80	70	50	30	110	310	280	60	30	50	70	350	100	150	130	40	190	40	60	20	110	260	40	30	30	50	70	100	90	70	40	90	100	180	120	190	110
Butter Consumer	380	180	200	40	60	70	70	60	50	30	100	280	250	50	30	50	60	320	90	140	120	30	170	40	50	20	100	240	30	30	30	50	60	90	80	60	40	80	90	160	110	170	100
Margarine Consumer	210	100	110	30	40	40	40	30	20	10	70	140	130	30	10	30	40	170	50	80	70	20	90	20	30	10	60	130	20	10	10	20	40	50	40	30	20	50	50	80	50	90	50
Bread Consumer	700	340	360	70	120	150	140	110	80	30	190	510	460	100	50	90	120	580	170	250	220	60	320	80	100	30	170	430	60	40	50	90	120	160	150	110	80	160	180	310	200	320	180
Rice Consumer	520	250	270	50	90	110	100	80	60	30	140	380	340	70	40	70	90	430	120	180	160	40	240	60	70	20	130	320	50	30	40	70	90	120	110	80	60	120	130	230	150	240	130
Pasta Consumer	480	230	250	50	80	90	90	80	60	30	130	350	320	70	30	60	80	400	110	170	150	40	220	50	70	20	110	300	40	30	30	60	80	110	100	80	50	100	120	210	140	220	120
Potato Consumer	650	320	330	70	110	140	130	100	70	30	180	470	420	90	40	80	110	540	160	230	200	60	300	70	90	30	160	400	60	40	50	80	110	150	130	100	70	140	160	290	190	300	160
Tomato Consumer	600	290	310	60	100	130	120	100	70	30	160	440	390	80	40	80	100	500	140	210	190	50	280	60	80	30	150	370	50	30	40	80	100	140	120	90	60	130	150	270	170	280	150
Onion Consumer	550	270	280	60	90	120	110	90	60	30	150	400	360	80	40	70	90	460	130	190	170	50	250	60	70	20	140	340	50	30	40	70	90	130	110	80	60	120	140	240	160	250	140
Garlic Consumer	500	240	260	50	80	100	100	80	60	30	130	370	330	70	30	60	80	420	120	170	150	40	230	50	70	20	120	310	40	30	30	60	80	110	100	80	50	100	120	220	140	230	120
Pepper Consumer	450	220	230	50	70	90	90	70	50	30	120	330	300	60	30	50	70	380	110	150	140	40	210	50	60	20	110	280	40	30	30	50	70	100	90	70	40	90	100	190	120	200	110
Salt Consumer	400	190	210	40	60	80	80	60	40	20	100	300	270	50	20	40	60	340	90	140	120	30	180	40	50	20	90	250	30	20	20	40	60	80	70	60	40	80	90	160	100	170	90
Sugar Consumer	350	170	180	40	50	70	70	50	40	20	90	260	230	50	20	40	50	300	80	120	110	30	160	40	40	10	80	220	30	20	20	40	50	70	60	50	30	70	80	140	90	150	70
Artificial Sweetener Consumer	180	90	90	20	30	40	40	30	20	10	50	130	120	30	10	20	30	150	40	60	50	10	80	20	20	10	40	110	20	10	10	20	30	40	30	20	10	30	30	50	30	60	30
Vegetarian	220	100	120	30	40	40	30	20	10	10	70	150	130	30	10	30	40	180	50	80	70	20	90	20	30	10	70	150	20	10	10	20	40	50	40	30	20	50	50	90	60	100	50
Vegan	90	40	50	20	20	20	10	10	10	0	40	50	50	10	0	10	20	70	20	30	30	10	40	10	10	0	30	60	10	0	0	10	20	20	20	10	10	20	20	40	20	40	20
Gluten-Free	130	60	70	20	30	30	20	10	10	10	50	80	80	20	10	20	20	110	30	50	40	10	60	10	20	10	40	90	10	10	10	10	20	30	30	20	10	30	30	50	30	60	30
Organic	260	120	140	30	50	50	40	30	20	10	80	180	160	40	20	40	50	210	60	90	80	30	110	30	40	10	80	180	30	20	20	40	50	70	60	50	30	70	80	140	90	150	70
Non-GMO	240	110	130	30	40	50	40	30	20	10	70	170	150	40	20	40	50	190	60	80	70	30	100	30	40	10	70	170	30	20	20	40	50	60	60	50	30	70	80	130	80	140	70
Fair Trade	110	50	60	20	20	20	10	10	10	0	40	70	60	10	0	10	20	90	20	30	30	10	50	10	10	0	30	70	10	0	0	10	20	20	20	10	10	20	20	40	20	40	20
Kosher	70	30	40	10	10	10	10	10	10	0	20	50	40	10	0	10	10	60	20	20	20	10	30	10	10	0	20	50	10	0	0	10	10	20	10	10	10	20	20	30	20	30	20
Halal	60	30	30	10	10	10	10	10	10	0	20	40	40	10	0	10	10	50	20	20	20	10	30	10	10	0	20	50	10	0	0	10	10	20	10	10	10	20	20	30	20	30	20
Low-Fat	200	90	110	30	40	40	30	20	10	10	70	130	120	30	10	30	40	160	50	70	60	20	90	20	30	10	70	150	20	10	10	20	40	50	40	30	20	50	50	80	50	90	50
Low-Sodium	150	70	80	20	30	30	20	10	10	10	50	100	90	20	10	20	30	120	40	50	40	10	60	10	20	10	40	100	20	10	10	20	30	40	30	20	10	30	30	50	30	60	30
Sugar-Free	170	80	90	20	30	40	30	20	10	10	60	110	100	20	10	20	30	140	40	60	50	10	80	20	20	10	40	110	20	10	10	20	30	40	30	20	10	30	30	50	30	60	30
Diet Soda Consumer	120	60	60	20	20	30	20	10	10	10	40	80	70	20	10	20	20	100	30	40	40	10	50	10	20	10	30	70	10	10	10	10	20	30	20	20	10	20	20	40	30	50	20
Diet Coffee Consumer	90	40	50	10	20	20	20	10	10	0	30	60	50	10	0	10	20	70	20	30	30	10	40	10	10	0	30	60	10	0	0	10	20	20	20	10	10	20	20	40	20	40	20
Diet Tea Consumer	60	30	30	10	10	10	10	10	10	0	20	40	40	10	0	10	10	50	20	20	20	10	30	10	10	0	20	50	10	0	0	10	10	20	10	10	10	20	20	30	20	30	20
Diet Energy Drink Consumer	40	20	20	10	10	10	10	0	0	0	20	20	20	10	0	10	10	30	10	10	10	0	20	0	10	0	10	30	10	0	0	0	10	10	10	10	0	10	10	20	10	20	10
Diet Sports Drink Consumer	30	20	10	10	10	10	0	0	0	0	10	20	20	0	0	10	10	30	10	10	10	0	20	0	0	0	10	20	10	0	0	0	10	10	10	10	0	10	10	20	10	20	10
Diet Bottled Water Consumer	140	70	70	20	30	30	30	20	10	10	50	90	80	20	10	20	30	110	30	50	40	10	60	10	20	10	40	90	10	10	10	10	20	30	30	20	10	30	30	50	30	60	30
Diet Juice Drinker	90	40	50	10	20	20	20	10	10	0	30	60	50	10	0	10	20	70	20	30	30	10	40	10	10	0	30	60	10	0	0	10	20	20	20	10	10	20	20	40	20	40	20
Diet Milk Drinker	80	40	40	10	20	20	20	10	10	0	30	50	50	10	0	10	20	60	20	30	30	10	40	10	10	0	30	60	10	0	0	10	20	20	20	10	10	20	20	40	20	40	20
Diet Yogurt Consumer	50	20	30	10	10	10	10	10	10	0	20	30	30	10	0	10	10	40	10	20	20	10	30	10	10	0	20	40	10	0	0	10	10	20	10	10	10	20	20	30	20	30	20
Diet Cheese Consumer	70	30	40	10	10	10	10	10	10	0	20	50	40	10	0	10	10	60	20	20	20	10	30	10	10	0	20	50	10	0	0	10	10	20	10	10	10	20	20	30	20	30	20
Diet Butter Consumer	60	30	30	10	10	10	10	10	10	0	20	40	40	10	0	10	10	50	20	20	20	10	30	10	10	0	20	50	10	0	0	10	10	20	10	10	10	20	20	30	20	30	20
Diet Margarine Consumer	40	20	20	10	10	10	0	0	0	0	10	20	20	0	0	10	10	30	10	10	10	0	20	0	0	0	10	20	10	0	0	0	10	10	10	10	0	10	10	20	10	20	10
Diet Bread Consumer	130	60	70	20	30	30	20	10	10	10	50	80	80	20	10	20	20	110	30	50	40	10	60	10	20	10	40	90	10	10	10	10	20	30	30	20	10	30	30	50	30	60	30
Diet Rice Consumer	100	50	50	10	20	20	20	10	10	0	30	60	50	10	0	10	20	70	20	30	30	10	40	10	10	0	30	60	10	0	0	10	20	20	20	10	10	20	20	40	20	40	20
Diet Pasta Consumer	90	40	50	10	20	20	20	10	10	0	30	60	50	10	0	10	20	70	20	30	30	10	40	10	10	0	30	60	10	0	0	10	20	20	20	10	10	20	20	40	20	40	20
Diet Potato Consumer	120	60	60	20	20	30	20	10	10	10	40	80	70	20	10	20	20	100	30	40	40	10	50	10	20	10	30	70	10	10	10	10	20	30	20	20	10	20	20	40	30	50	20
Diet Tomato Consumer	110	50	60	20	20	20	10	10	10	0	40	70	60	10	0	10	20	90	20	30	30	10	50	10	10	0	30	70	10	0	0	10	20	20	20	10	10	20	20	40	20	40	20
Diet Onion Consumer	100	50	50	10	20	20	20	10	10	0	30	60	50	10	0	10	20	70	20	30	30	10	40	10	10	0	30	60	10	0	0	10	20	20	20	10	10	20	20	40	20	40	20
Diet Garlic Consumer	90	40	50	10	20	20	20	10	10	0	30	60	50	10	0	10	20	70	20	30	30	10	40	10	10	0	30	60	10	0	0	10	20	20	20	10	10	20	20	40	20	40	20
Diet Pepper Consumer	80	40	40	10	20	20	20	10	10	0	30	50	50	10	0	10	20	60	20	30	30	10	40	10	10	0	30	60	10	0	0	10	20	20	20	10	10	20	20	40	20	40	20
Diet Salt Consumer	70	30	40	10	10	10	10	10	10	0	20	50	40	10	0	10	10	60	20	20	20	10	30	10	10	0	20	50	10	0	0	10	10	20	10	10	10	20	20	30	20	30	20
Diet Sugar Consumer	60	30	30	10	10	10	10	10	10	0	20	40	40	10	0	10	10	50	20	20	20	10	30	10	10	0	20	50	10	0	0	10	10	20	10	10	10	20	20	30	20	30	20
Diet Artificial Sweetener Consumer	30	20	10	10	10	10	0	0	0	0	10	20	20	0	0	10	10	30	10	10	10	0	20	0	0	0	10	20	10	0	0	0	10	10	10	10	0	10	10	20	10	20	10

Species	Sex	Age	Weight	Length	Head	Ear	Tail	Hind foot	Testes	Pregnant	Lactating	Placental scars	Embryos	Collection number	Remarks
Peromyscus maniculatus	M	A	21.0	152	36	18	70	19	8 × 5					1	
	M	A	19.5	148	35	17	68	19	7 × 4					2	
	F	A	18.0	145	34	17	66	18						3	
	F	A	20.5	150	35	18	69	19						4	
	M	A	22.0	155	37	18	72	20	9 × 5					5	
	F	A	19.0	147	34	17	67	18						6	
	M	A	20.0	151	36	18	70	19	8 × 5					7	
	F	A	18.5	146	34	17	66	18						8	
	M	A	21.5	153	36	18	71	20	8 × 5					9	
	F	A	19.0	147	34	17	67	18						10	
	M	A	20.0	150	35	18	69	19	8 × 5					11	
	F	A	18.0	145	34	17	66	18						12	
	M	A	21.0	152	36	18	70	19	8 × 5					13	
	F	A	19.5	148	35	17	68	19						14	
	M	A	20.5	151	36	18	70	19	8 × 5					15	
	F	A	18.5	146	34	17	66	18						16	
	M	A	22.0	155	37	18	72	20	9 × 5					17	
	F	A	19.0	147	34	17	67	18						18	
	M	A	20.0	150	35	18	69	19	8 × 5					19	
	F	A	18.0	145	34	17	66	18						20	
	M	A	21.5	153	36	18	71	20	8 × 5					21	
	F	A	19.0	147	34	17	67	18						22	
	M	A	20.5	151	36	18	70	19	8 × 5					23	
	F	A	18.5	146	34	17	66	18						24	
	M	A	21.0	152	36	18	70	19	8 × 5					25	
	F	A	19.5	148	35	17	68	19						26	
	M	A	20.0	150	35	18	69	19	8 × 5					27	
	F	A	18.0	145	34	17	66	18						28	
	M	A	22.0	155	37	18	72	20	9 × 5					29	
	F	A	19.0	147	34	17	67	18						30	
	M	A	20.5	151	36	18	70	19	8 × 5					31	
	F	A	18.5	146	34	17	66	18						32	
	M	A	21.0	152	36	18	70	19	8 × 5					33	
	F	A	19.5	148	35	17	68	19						34	
	M	A	20.0	150	35	18	69	19	8 × 5					35	
	F	A	18.0	145	34	17	66	18						36	
	M	A	21.5	153	36	18	71	20	8 × 5					37	
	F	A	19.0	147	34	17	67	18						38	
	M	A	20.5	151	36	18	70	19	8 × 5					39	
	F	A	18.5	146	34	17	66	18						40	
	M	A	22.0	155	37	18	72	20	9 × 5					41	
	F	A	19.0	147	34	17	67	18						42	
	M	A	20.0	150	35	18	69	19	8 × 5					43	
	F	A	18.0	145	34	17	66	18						44	
	M	A	21.0	152	36	18	70	19	8 × 5					45	
	F	A	19.5	148	35	17	68	19						46	
	M	A	20.5	151	36	18	70	19	8 × 5					47	
	F	A	18.5	146	34	17	66	18						48	
	M	A	21.5	153	36	18	71	20	8 × 5					49	
	F	A	19.0	147	34	17	67	18						50	
	M	A	20.0	150	35	18	69	19	8 × 5					51	
	F	A	18.0	145	34	17	66	18						52	
	M	A	21.0	152	36	18	70	19	8 × 5					53	
	F	A	19.5	148	35	17	68	19						54	
	M	A	20.5	151	36	18	70	19	8 × 5					55	
	F	A	18.5	146	34	17	66	18						56	
	M	A	22.0	155	37	18	72	20	9 × 5					57	
	F	A	19.0	147	34	17	67	18						58	
	M	A	20.0	150	35	18	69	19	8 × 5					59	
	F	A	18.0	145	34	17	66	18						60	
	M	A	21.5	153	36	18	71	20	8 × 5					61	
	F	A	19.0	147	34	17	67	18						62	
	M	A	20.5	151	36	18	70	19	8 × 5					63	
	F	A	18.5	146	34	17	66	18						64	
	M	A	21.0	152	36	18	70	19	8 × 5					65	
	F	A	19.5	148	35	17	68	19						66	
	M	A	20.0	150	35	18	69	19	8 × 5					67	
	F	A	18.0	145	34	17	66	18						68	
	M	A	22.0	155	37	18	72	20	9 × 5					69	
	F	A	19.0	147	34	17	67	18						70	
	M	A	20.5	151	36	18	70	19	8 × 5					71	
	F	A	18.5	146	34	17	66	18						72	
	M	A	21.0	152	36	18	70	19	8 × 5					73	
	F	A	19.5	148	35	17	68	19						74	
	M	A	20.0	150	35	18	69	19	8 × 5					75	
	F	A	18.0	145	34	17	66	18						76	
	M	A	21.5	153	36	18	71	20	8 × 5					77	
	F	A	19.0	147	34	17	67	18						78	
	M	A	20.5	151	36	18	70	19	8 × 5					79	
	F	A	18.5	146	34	17	66	18						80	
	M	A	22.0	155	37	18	72	20	9 × 5					81	
	F	A	19.0	147	34	17	67	18						82	
	M	A	20.0	150	35	18	69	19	8 × 5					83	
	F	A	18.0	145	34	17	66	18						84	
	M	A	21.0	152	36	18	70	19	8 × 5					85	
	F	A	19.5	148	35	17	68	19						86	
	M	A	20.5	151	36	18	70	19	8 × 5					87	
	F	A	18.5	146	34	17	66	18						88	
	M	A	21.5	153	36	18	71	20	8 × 5					89	
	F	A	19.0	147	34	17	67	18						90	
	M	A	20.0	150	35	18	69	19	8 × 5					91	
	F	A	18.0	145	34	17	66	18						92	
	M	A	21.0	152	36	18	70	19	8 × 5					93	
	F	A	19.5	148	35	17	68	19						94	
	M	A	20.5	151	36	18	70	19	8 × 5					95	
	F	A	18.5	146	34	17	66	18						96	
	M	A	22.0	155	37	18	72	20	9 × 5					97	
	F	A	19.0	147	34	17	67	18						98	
	M	A	20.0	150	35	18	69	19	8 × 5					99	
	F	A	18.0	145	34	17	66	18						100	

Digitized by Google

Nr. 6.

Schrannen-Auszeige

des

Ober-Donau-Kreises

für

den Monat April und May

1831.

Name	Age	Sex	Relationship	Single, Married, Widowed, Divorced, or Separated	Education	Place of Birth	Citizenship	Occupation	Industry	Employer, Employment Agency, Public Work, or Own Business	Home Owned or Rented	Value of Home or Monthly Rent	Radio Set	Farm Schedule	Veteran of U.S. Military or Naval Forces	Social Security Number
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
[illegible]	39	M	Head	M	8	Ohio		Farmer			O	3000				
[illegible]	37	F	Wife	M	8	Ohio										
[illegible]	16	F	Daughter	S	10	Ohio										
[illegible]	14	M	Son	S	8	Ohio										
[illegible]	12	F	Daughter	S	6	Ohio										
[illegible]	9	M	Son	S	3	Ohio										
[illegible]	7	F	Daughter	S	1	Ohio										
[illegible]	4	M	Son	S		Ohio										
[illegible]	2	F	Daughter	S		Ohio										
[illegible]	1	M	Son	S		Ohio										
[illegible]	42	M	Head	M	8	Ohio		Farmer			O	2500				
[illegible]	40	F	Wife	M	8	Ohio										
[illegible]	18	F	Daughter	S	10	Ohio										
[illegible]	15	M	Son	S	8	Ohio										
[illegible]	13	F	Daughter	S	6	Ohio										
[illegible]	10	M	Son	S	4	Ohio										
[illegible]	8	F	Daughter	S	2	Ohio										
[illegible]	5	M	Son	S		Ohio										
[illegible]	3	F	Daughter	S		Ohio										
[illegible]	1	M	Son	S		Ohio										
[illegible]	45	M	Head	M	8	Ohio		Farmer			O	3500				
[illegible]	43	F	Wife	M	8	Ohio										
[illegible]	20	F	Daughter	S	10	Ohio										
[illegible]	17	M	Son	S	8	Ohio										
[illegible]	15	F	Daughter	S	6	Ohio										
[illegible]	12	M	Son	S	4	Ohio										
[illegible]	10	F	Daughter	S	2	Ohio										
[illegible]	7	M	Son	S		Ohio										
[illegible]	5	F	Daughter	S		Ohio										
[illegible]	3	M	Son	S		Ohio										
[illegible]	48	M	Head	M	8	Ohio		Farmer			O	4000				
[illegible]	46	F	Wife	M	8	Ohio										
[illegible]	22	F	Daughter	S	10	Ohio										
[illegible]	19	M	Son	S	8	Ohio										
[illegible]	17	F	Daughter	S	6	Ohio										
[illegible]	14	M	Son	S	4	Ohio										
[illegible]	12	F	Daughter	S	2	Ohio										
[illegible]	9	M	Son	S		Ohio										
[illegible]	7	F	Daughter	S		Ohio										
[illegible]	5	M	Son	S		Ohio										

| Country | Year | Total | Total | Total

| | | |

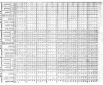

Name	Pos	Age	Ht	Wt	Hometown	Previous School	Class
Jeff Bell	QB	20	6-2	195	Lakeland, FL	Lakeland HS	Jr.

No. 1. Population: 1790 to 1998

| Year | Population | | |

Nr. 7.

chrannen-Auszeig

des

Ober-Donau-Kreises

für

den Monat May und Juny

1831.

| Statistics | | |

Name	Pos	Age	GP	GS	Min	FG	FGA	FG%	3P	3PA	3P%	FT	FTA	FT%	ORB	DRB	TRB	AST	STL	BLK	TOV	PF	PTS
Jeremy Lin	PG	23	82	82	2,857	512	1,104	.464	109	302	.361	372	466	.798	49	195	244	686	154	34	274	164	1,505
Kyle Lowry	PG	25	77	77	2,603	426	1,000	.426	124	350	.354	307	369	.832	49	195	244	686	154	34	274	164	1,285
Ramon Sessions	PG	25	82	82	2,603	426	1,000	.426	124	350	.354	307	369	.832	49	195	244	686	154	34	274	164	1,285
Jamal Crawford	SG	30	82	82	2,603	426	1,000	.426	124	350	.354	307	369	.832	49	195	244	686	154	34	274	164	1,285
Wesley Matthews	SG	25	82	82	2,603	426	1,000	.426	124	350	.354	307	369	.832	49	195	244	686	154	34	274	164	1,285
Monta Ellis	SG	26	82	82	2,603	426	1,000	.426	124	350	.354	307	369	.832	49	195	244	686	154	34	274	164	1,285
Danny Granger	SF	28	82	82	2,603	426	1,000	.426	124	350	.354	307	369	.832	49	195	244	686	154	34	274	164	1,285
Paul George	SF	23	82	82	2,603	426	1,000	.426	124	350	.354	307	369	.832	49	195	244	686	154	34	274	164	1,285
Tyler Hansbrough	PF	27	82	82	2,603	426	1,000	.426	124	350	.354	307	369	.832	49	195	244	686	154	34	274	164	1,285
David West	PF	32	82	82	2,603	426	1,000	.426	124	350	.354	307	369	.832	49	195	244	686	154	34	274	164	1,285
Roy Hibbert	C	25	82	82	2,603	426	1,000	.426	124	350	.354	307	369	.832	49	195	244	686	154	34	274	164	1,285
Tyler Zeller	C	23	82	82	2,603	426	1,000	.426	124	350	.354	307	369	.832	49	195	244	686	154	34	274	164	1,285

Year	Total	Male	Female	Total	Male	Female	Total	Male	Female	Total	Male	Female	Total	Male	Female	Total	Male	Female
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19
1	1,000	500	500	1,000	500	500	1,000	500	500	1,000	500	500	1,000	500	500	1,000	500	500
2	1,000	500	500	1,000	500	500	1,000	500	500	1,000	500	500	1,000	500	500	1,000	500	500
3	1,000	500	500	1,000	500	500	1,000	500	500	1,000	500	500	1,000	500	500	1,000	500	500
4	1,000	500	500	1,000	500	500	1,000	500	500	1,000	500	500	1,000	500	500	1,000	500	500
5	1,000	500	500	1,000	500	500	1,000	500	500	1,000	500	500	1,000	500	500	1,000	500	500
6	1,000	500	500	1,000	500	500	1,000	500	500	1,000	500	500	1,000	500	500	1,000	500	500
7	1,000	500	500	1,000	500	500	1,000	500	500	1,000	500	500	1,000	500	500	1,000	500	500
8	1,000	500	500	1,000	500	500	1,000	500	500	1,000	500	500	1,000	500	500	1,000	500	500
9	1,000	500	500	1,000	500	500	1,000	500	500	1,000	500	500	1,000	500	500	1,000	500	500
10	1,000	500	500	1,000	500	500	1,000	500	500	1,000	500	500	1,000	500	500	1,000	500	500
11	1,000	500	500	1,000	500	500	1,000	500	500	1,000	500	500	1,000	500	500	1,000	500	500
12	1,000	500	500	1,000	500	500	1,000	500	500	1,000	500	500	1,000	500	500	1,000	500	500
13	1,000	500	500	1,000	500	500	1,000	500	500	1,000	500	500	1,000	500	500	1,000	500	500
14	1,000	500	500	1,000	500	500	1,000	500	500	1,000	500	500	1,000	500	500	1,000	500	500
15	1,000	500	500	1,000	500	500	1,000	500	500	1,000	500	500	1,000	500	500	1,000	500	500
16	1,000	500	500	1,000	500	500	1,000	500	500	1,000	500	500	1,000	500	500	1,000	500	500
17	1,000	500	500	1,000	500	500	1,000	500	500	1,000	500	500	1,000	500	500	1,000	500	500
18	1,000	500	500	1,000	500	500	1,000	500	500	1,000	500	500	1,000	500	500	1,000	500	500
19	1,000	500	500	1,000	500	500	1,000	500	500	1,000	500	500	1,000	500	500	1,000	500	500
20	1,000	500	500	1,000	500	500	1,000	500	500	1,000	500	500	1,000	500	500	1,000	500	500
21	1,000	500	500	1,000	500	500	1,000	500	500	1,000	500	500	1,000	500	500	1,000	500	500
22	1,000	500	500	1,000	500	500	1,000	500	500	1,000	500	500	1,000	500	500	1,000	500	500
23	1,000	500	500	1,000	500	500	1,000	500	500	1,000	500	500	1,000	500	500	1,000	500	500
24	1,000	500	500	1,000	500	500	1,000	500	500	1,000	500	500	1,000	500	500	1,000	500	500
25	1,000	500	500	1,000	500	500	1,000	500	500	1,000	500	500	1,000	500	500	1,000	500	500
26	1,000	500	500	1,000	500	500	1,000	500	500	1,000	500	500	1,000	500	500	1,000	500	500
27	1,000	500	500	1,000	500	500	1,000	500	500	1,000	500	500	1,000	500	500	1,000	500	500
28	1,000	500	500	1,000	500	500	1,000	500	500	1,000	500	500	1,000	500	500	1,000	500	500
29	1,000	500	500	1,000	500	500	1,000	500	500	1,000	500	500	1,000	500	500	1,000	500	500
30	1,000	500	500	1,000	500	500	1,000	500	500	1,000	500	500	1,000	500	500	1,000	500	500
31	1,000	500	500	1,000	500	500	1,000	500	500	1,000	500	500	1,000	500	500	1,000	500	500
32	1,000	500	500	1,000	500	500	1,000	500	500	1,000	500	500	1,000	500	500	1,000	500	500
33	1,000	500	500	1,000	500	500	1,000	500	500	1,000	500	500	1,000	500	500	1,000	500	500
34	1,000	500	500	1,000	500	500	1,000	500	500	1,000	500	500	1,000	500	500	1,000	500	500
35	1,000	500	500	1,000	500	500	1,000	500	500	1,000	500	500	1,000	500	500	1,000	500	500
36	1,000	500	500	1,000	500	500	1,000	500	500	1,000	500	500	1,000	500	500	1,000	500	500
37	1,000	500	500	1,000	500	500	1,000	500	500	1,000	500	500	1,000	500	500	1,000	500	500
38	1,000	500	500	1,000	500	500	1,000	500	500	1,000	500	500	1,000	500	500	1,000	500	500
39	1,000	500	500	1,000	500	500	1,000	500	500	1,000	500	500	1,000	500	500	1,000	500	500
40	1,000	500	500	1,000	500	500	1,000	500	500	1,000	500	500	1,000	500	500	1,000	500	500
41	1,000	500	500	1,000	500	500	1,000	500	500	1,000	500	500	1,000	500	500	1,000	500	500
42	1,000	500	500	1,000	500	500	1,000	500	500	1,000	500	500	1,000	500	500	1,000	500	500
43	1,000	500	500	1,000	500	500	1,000	500	500	1,000	500	500	1,000	500	500	1,000	500	500
44	1,000	500	500	1,000	500	500	1,000	500	500	1,000	500	500	1,000	500	500	1,000	500	500
45	1,000	500	500	1,000	500	500	1,000	500	500	1,000	500	500	1,000	500	500	1,000	500	500
46	1,000	500	500	1,000	500	500	1,000	500	500	1,000	500	500	1,000	500	500	1,000	500	500
47	1,000	500	500	1,000	500	500	1,000	500	500	1,000	500	500	1,000	500	500	1,000	500	500
48	1,000	500	500	1,000	500	500	1,000	500	500	1,000	500	500	1,000	500	500	1,000	500	500
49	1,000	500	500	1,000	500	500	1,000	500	500	1,000	500	500	1,000	500	500	1,000	500	500
50	1,000	500	500	1,000	500	500	1,000	500	500	1,000	500	500	1,000	500	500	1,000	500	500

Sample Number	Sample Type	Sample Depth (ft)	Sample Date	Sample Time	Sample Method	Sample Preservation	Sample Container	Laboratory Name	Laboratory Number	Analysis Name	Analysis Method	Analysis Date	Result	Result Unit	Result Qualifier	Detection Limit	Detection Limit Unit	Reporting Limit	Reporting Limit Unit
MW-1	N	5	10/19/2010	1200	GRAB	HCL	VOA	ENVIRONMENTAL SCIENCE CORP	1010-0119	BENZENE	8260B	10/25/2010	0.0	UG/L	U	0.0	UG/L	1.0	UG/L
										ETHYLBENZENE			0.0		U	0.0		1.0	
										METHYL TERT-BUTYL ETHER			0.0		U	0.0		1.0	
										TOLUENE			0.0		U	0.0		1.0	
										XYLENES, TOTAL			0.0		U	0.0		1.0	
MW-2	N	5	10/19/2010	1230	GRAB	HCL	VOA	ENVIRONMENTAL SCIENCE CORP	1010-0120	BENZENE	8260B	10/25/2010	0.0	UG/L	U	0.0	UG/L	1.0	UG/L
										ETHYLBENZENE			0.0		U	0.0		1.0	
										METHYL TERT-BUTYL ETHER			0.0		U	0.0		1.0	
										TOLUENE			0.0		U	0.0		1.0	
										XYLENES, TOTAL			0.0		U	0.0		1.0	
MW-3	N	5	10/19/2010	1300	GRAB	HCL	VOA	ENVIRONMENTAL SCIENCE CORP	1010-0121	BENZENE	8260B	10/25/2010	0.0	UG/L	U	0.0	UG/L	1.0	UG/L
										ETHYLBENZENE			0.0		U	0.0		1.0	
										METHYL TERT-BUTYL ETHER			0.0		U	0.0		1.0	
										TOLUENE			0.0		U	0.0		1.0	
										XYLENES, TOTAL			0.0		U	0.0		1.0	
MW-4	N	5	10/19/2010	1330	GRAB	HCL	VOA	ENVIRONMENTAL SCIENCE CORP	1010-0122	BENZENE	8260B	10/25/2010	0.0	UG/L	U	0.0	UG/L	1.0	UG/L
										ETHYLBENZENE			0.0		U	0.0		1.0	
										METHYL TERT-BUTYL ETHER			0.0		U	0.0		1.0	
										TOLUENE			0.0		U	0.0		1.0	
										XYLENES, TOTAL			0.0		U	0.0		1.0	
MW-5	N	5	10/19/2010	1400	GRAB	HCL	VOA	ENVIRONMENTAL SCIENCE CORP	1010-0123	BENZENE	8260B	10/25/2010	0.0	UG/L	U	0.0	UG/L	1.0	UG/L
										ETHYLBENZENE			0.0		U	0.0		1.0	
										METHYL TERT-BUTYL ETHER			0.0		U	0.0		1.0	
										TOLUENE			0.0		U	0.0		1.0	
										XYLENES, TOTAL			0.0		U	0.0		1.0	
MW-6	N	5	10/19/2010	1430	GRAB	HCL	VOA	ENVIRONMENTAL SCIENCE CORP	1010-0124	BENZENE	8260B	10/25/2010	0.0	UG/L	U	0.0	UG/L	1.0	UG/L
										ETHYLBENZENE			0.0		U	0.0		1.0	
										METHYL TERT-BUTYL ETHER			0.0		U	0.0		1.0	
										TOLUENE			0.0		U	0.0		1.0	
										XYLENES, TOTAL			0.0		U	0.0		1.0	

Nr. 8.

Schrannen-Auszeig

des

Ober-Donau-Kreises

für

den Monat Juny

1831.

| | | |

Species	Daily Limit	Possession Limit	Minimum Length	Maximum Length	Season	Notes
Bass, largemouth	5	10	14 inches		Open all year	
Bass, smallmouth	5	10	14 inches		Open all year	
Bass, spotted	5	10	14 inches		Open all year	
Bass, white	5	10	14 inches		Open all year	
Bass, white x striped hybrid	5	10	14 inches		Open all year	
Bass, striped	5	10	14 inches		Open all year	
Bass, striped x white hybrid	5	10	14 inches		Open all year	
Bass, striped x striped hybrid	5	10	14 inches		Open all year	
Bass, striped x spotted hybrid	5	10	14 inches		Open all year	
Bass, striped x largemouth hybrid	5	10	14 inches		Open all year	
Bass, striped x smallmouth hybrid	5	10	14 inches		Open all year	
Bass, striped x rock hybrid	5	10	14 inches		Open all year	
Bass, striped x unknown

Nr. 9.

Chranen-Auszeige

des

Ober-Donau-Kreises

für

den Monat Juny und July

1831.

Name of Candidate	Sex	Age	Father's Name	Caste	Religion	Nationality	Educational Qualifications	Occupation	Address	Name of Assembly Constituency	Name of Proposer
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12

Name	Pos	Age	GP	GS	MIN	FG	FGA	FG%	3P	3PA	3P%	FT	FTA	FT%	ORB	DRB	TRB	AST	STL	BLK	TOV	PF	PTS
Jeff Green	SF	25	82	82	2,791	554	1,178	.470	104	299	.348	337	423	.797	109	369	478	154	80	49	178	208	1,549
Nenad Krstić	C	25	82	82	2,791	554	1,178	.470	104	299	.348	337	423	.797	109	369	478	154	80	49	178	208	1,549
Kevin Durant	SF	20	74	74	2,768	661	1,433	.461	145	387	.375	503	571	.881	91	391	482	176	74	64	217	164	1,972
Nick Collison	PF	28	82	0	1,555	183	362	.506	0	0	.000	102	142	.718	151	337	488	70	31	31	70	178	468
Chris Wilcox	PF	25	82	0	1,555	183	362	.506	0	0	.000	102	142	.718	151	337	488	70	31	31	70	178	468
Damien Wilkins	SF	31	82	0	1,555	183	362	.506	0	0	.000	102	142	.718	151	337	488	70	31	31	70	178	468
Earl Watson	PG	28	82	0	1,555	183	362	.506	0	0	.000	102	142	.718	151	337	488	70	31	31	70	178	468
Delonte West	SG	24	82	0	1,555	183	362	.506	0	0	.000	102	142	.718	151	337	488	70	31	31	70	178	468
Wally Szczerbiak	SG	32	82	0	1,555	183	362	.506	0	0	.000	102	142	.718	151	337	488	70	31	31	70	178	468
Ryan Hollins	C	22	82	0	1,555	183	362	.506	0	0	.000	102	142	.718	151	337	488	70	31	31	70	178	468
Adrian Griffin	SG	32	82	0	1,555	183	362	.506	0	0	.000	102	142	.718	151	337	488	70	31	31	70	178	468
Mickaël Piétrus	SG	25	82	0	1,555	183	362	.506	0	0	.000	102	142	.718	151	337	488	70	31	31	70	178	468
Rasho Nesterovic	C	32	82	0	1,555	183	362	.506	0	0	.000	102	142	.718	151	337	488	70	31	31	70	178	468
Brevin Knight	PG	32	82	0	1,555	183	362	.506	0	0	.000	102	142	.718	151	337	488	70	31	31	70	178	468
Jeff Foster	C	28	82	0	1,555	183	362	.506	0	0	.000	102	142	.718	151	337	488	70	31	31	70	178	468
Maurice Evans	SF	25	82	0	1,555	183	362	.506	0	0	.000	102	142	.718	151	337	488	70	31	31	70	178	468
Donyell Marshall	PF	34	82	0	1,555	183	362	.506	0	0	.000	102	142	.718	151	337	488	70	31	31	70	178	468
Desmond Mason	SF	29	82	0	1,555	183	362	.506	0	0	.000	102	142	.718	151	337	488	70	31	31	70	178	468
Luke Ridnour	PG	23	82	0	1,555	183	362	.506	0	0	.000	102	142	.718	151	337	488	70	31	31	70	178	468
Damien Wilkins	SF	31	82	0	1,555	183	362	.506	0	0	.000	102	142	.718	151	337	488	70	31	31	70	178	468
Earl Watson	PG	28	82	0	1,555	183	362	.506	0	0	.000	102	142	.718	151	337	488	70	31	31	70	178	468
Delonte West	SG	24	82	0	1,555	183	362	.506	0	0	.000	102	142	.718	151	337	488	70	31	31	70	178	468
Wally Szczerbiak	SG	32	82	0	1,555	183	362	.506	0	0	.000	102	142	.718	151	337	488	70	31	31	70	178	468
Ryan Hollins	C	22	82	0	1,555	183	362	.506	0	0	.000	102	142	.718	151	337	488	70	31	31	70	178	468
Adrian Griffin	SG	32	82	0	1,555	183	362	.506	0	0	.000	102	142	.718	151	337	488	70	31	31	70	178	468
Mickaël Piétrus	SG	25	82	0	1,555	183	362	.506	0	0	.000	102	142	.718	151	337	488	70	31	31	70	178	468
Rasho Nesterovic	C	32	82	0	1,555	183	362	.506	0	0	.000	102	142	.718	151	337	488	70	31	31	70	178	468
Brevin Knight	PG	32	82	0	1,555	183	362	.506	0	0	.000	102	142	.718	151	337	488	70	31	31	70	178	468
Jeff Foster	C	28	82	0	1,555	183	362	.506	0	0	.000	102	142	.718	151	337	488	70	31	31	70	178	468
Maurice Evans	SF	25	82	0	1,555	183	362	.506	0	0	.000	102	142	.718	151	337	488	70	31	31	70	178	468
Donyell Marshall	PF	34	82	0	1,555	183	362	.506	0	0	.000	102	142	.718	151	337	488	70	31	31	70	178	468
Desmond Mason	SF	29	82	0	1,555	183	362	.506	0	0	.000	102	142	.718	151	337	488	70	31	31	70	178	468
Luke Ridnour	PG	23	82	0	1,555	183	362	.506	0	0	.000	102	142	.718	151	337	488	70	31	31	70	178	468

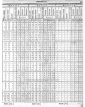

Digitized by Google

Nr. 10.

Chranen-Auszeige

des

Ober-Donau-Kreises

für

den Monat July und August

1831.

Parameter	Symbol	Test Conditions	Min	Typ	Max	Unit
Input Voltage	V_{IN}		2.5		5.5	V
Output Voltage Accuracy	V_{OUT}	I_{OUT} = 1mA	-1		1	%
Maximum Output Current	I_{OUT}	V_{IN} = 3.6V	300			mA
Quiescent Current	I_Q	I_{OUT} = 0mA		25	40	μA
Line Regulation	$\Delta V_{OUT}/V_{OUT}$	V_{IN} = 2.5V to 5.5V, I_{OUT} = 1mA		0.05	0.2	%/V
Load Regulation	$\Delta V_{OUT}/V_{OUT}$	I_{OUT} = 1mA to 300mA		0.3	0.8	%
Dropout Voltage	V_{DROP}	I_{OUT} = 300mA		180	250	mV
Power Supply Rejection Ratio	PSRR	V_{IN} = 3.6V, I_{OUT} = 10mA, f = 1kHz		70		dB
Output Noise Voltage	V_N	I_{OUT} = 10mA, BW = 10Hz to 100kHz		30		μVrms
Thermal Shutdown Temperature	T_{SD}			160		°C
Thermal Shutdown Hysteresis	T_{HYS}			20		°C
Enable Input Voltage High	$V_{EN(H)}$		1.2			V
Enable Input Voltage Low	$V_{EN(L)}$				0.4	V
Enable Input Current	I_{EN}	V_{EN} = 3.6V		0.1	1	μA
Output Discharge Resistance	R_{DIS}	Disabled		100		Ω
Soft-Start Time	t_{SS}	I_{OUT} = 1mA		200		μs
Output Capacitor ESR	R_{ESR}		0.01		0.5	Ω
Input Capacitor	C_{IN}			1		μF
Output Capacitor	C_{OUT}			1		μF
Operating Temperature	T_A		-40		85	°C
Storage Temperature	T_{STG}		-65		150	°C
Lead Temperature	T_{LEAD}	10s			260	°C
Thermal Resistance	θ_{JA}			250		°C/W
Thermal Resistance	θ_{JC}			80		°C/W
Package Power Dissipation	P_D	T_A = 25°C			400	mW
Output Voltage Temperature Coefficient	TC_{VOUT}			40		ppm/°C
Reference Voltage	V_{REF}			1.2		V
Reference Voltage Accuracy	V_{REF}		-2		2	%
Error Amplifier Gain	A_{VEA}			80		dB
Error Amplifier Unity-Gain Bandwidth	f_{UGB}			1		MHz
Error Amplifier Slew Rate	SR_{EA}			0.5		V/μs
Error Amplifier Input Offset Voltage	V_{OS}			1		mV
Error Amplifier Input Bias Current	I_{B}			10		nA
Error Amplifier Output Resistance	R_{OUT}			1		MΩ
Error Amplifier Output Voltage Swing	V_{SWING}		0.1		2.4	V
Error Amplifier Output Current	I_{OUT}			1		mA
Error Amplifier Output Capacitance	C_{OUT}			10		pF
Error Amplifier Input Capacitance	C_{IN}			5		pF
Error Amplifier Input Resistance	R_{IN}			1		MΩ
Error Amplifier Input Voltage Range	V_{IN}		0.1		2.4	V
Error Amplifier Input Common-Mode Range	V_{CM}		0.1		2.4	V
Error Amplifier Input Common-Mode Rejection Ratio	CMRR			70		dB
Error Amplifier Input Offset Current	I_{OS}			1		nA
Error Amplifier Input Noise Voltage	V_{N}			30		nV/√Hz
Error Amplifier Input Noise Current	I_{N}			0.1		pA/√Hz

Name	Pos	Age	Ht	Wt	Exp	College	Games		Passing								Rushing				Receiving				Fumbles			
							GP	GS	Cmp	Att	Pct	Yds	Y/A	TD	Int	Rtg	Att	Yds	Avg	TD	Rec	Yds	Avg	TD	Fum	Lost		
Jeff Blake	QB	30	6-2	210	8	East Carolina	16	16	346	561	61.7	4,019	7.2	28	15	96.2	39	124	3.2	1					8	4		
Corey Dillon	RB	26	6-3	250	5	Washington	16	16									345	1,435	4.2	12	39	307	7.9	1	3	2		
Carl Pickens	WR	30	6-1	205	8	Tennessee	16	16									1	3	3.0	0	78	1,127	14.4	7	2	1		
Darnay Scott	WR	28	6-2	200	7	Cincinnati	16	16													69	1,026	14.9	6	1	1		
Tim Krumrie	DT	36	6-1	270	13	Wisconsin	16	16																	1	0		
Tony Bennett	DE	28	6-3	270	6	Mississippi	16	16																	2	1		
Takeo Spikes	LB	23	6-2	240	2	Auburn	16	16																	1	0		
Brian Simmons	LB	28	6-2	240	6	Colorado	16	16																	1	0		
Lewis Billups	CB	28	5-11	190	6	Northwestern	16	16																	1	0		
Ashley Ambrose	CB	28	5-11	190	6	Mississippi	16	16																	1	0		
Solomon Wilcots	SS	34	6-0	200	12	Purdue	16	16																	1	0		
Kevin Kaesviharn	FS	28	6-0	200	6	Central Florida	16	16																	1	0		
Doug Pelfrey	K	28	6-0	190	6	Kentucky	16	0																				
Kevin Faulk	KR	23	5-8	200	2	Louisiana State	16	0									1	0	0.0	0	1	0	0.0	0	1	0		
Brian Kinchen	P	36	6-3	230	14	Louisiana State	16	0																				

Team	GP	W	L	T	OTL	GF	GA	PTS	PPG	PPO	PPP	PP%	SHG	SHO	SHP	PK%	PIM	Hits	Fights
Anaheim Mighty Ducks	82	35	32	15	0	211	220	85	80	344	70	20.3	5	3	3	79.7	1,000	1,000	1,000
Atlanta Thrashers	82	28	41	13	0	211	220	69	80	344	70	20.3	5	3	3	79.7	1,000	1,000	1,000
Boston Bruins	82	39	28	15	0	211	220	93	80	344	70	20.3	5	3	3	79.7	1,000	1,000	1,000
Buffalo Sabres	82	37	30	15	0	211	220	89	80	344	70	20.3	5	3	3	79.7	1,000	1,000	1,000
Calgary Flames	82	34	33	15	0	211	220	83	80	344	70	20.3	5	3	3	79.7	1,000	1,000	1,000
Carolina Hurricanes	82	34	33	15	0	211	220	83	80	344	70	20.3	5	3	3	79.7	1,000	1,000	1,000
Chicago Blackhawks	82	37	30	15	0	211	220	89	80	344	70	20.3	5	3	3	79.7	1,000	1,000	1,000
Colorado Avalanche	82	39	28	15	0	211	220	93	80	344	70	20.3	5	3	3	79.7	1,000	1,000	1,000
Columbus Blue Jackets	82	28	41	13	0	211	220	69	80	344	70	20.3	5	3	3	79.7	1,000	1,000	1,000
Dallas Stars	82	39	28	15	0	211	220	93	80	344	70	20.3	5	3	3	79.7	1,000	1,000	1,000
Detroit Red Wings	82	39	28	15	0	211	220	93	80	344	70	20.3	5	3	3	79.7	1,000	1,000	1,000
Edmonton Oilers	82	34	33	15	0	211	220	83	80	344	70	20.3	5	3	3	79.7	1,000	1,000	1,000
Florida Panthers	82	34	33	15	0	211	220	83	80	344	70	20.3	5	3	3	79.7	1,000	1,000	1,000
Los Angeles Kings	82	34	33	15	0	211	220	83	80	344	70	20.3	5	3	3	79.7	1,000	1,000	1,000
Minnesota Wild	82	34	33	15	0	211	220	83	80	344	70	20.3	5	3	3	79.7	1,000	1,000	1,000
Montreal Canadiens	82	39	28	15	0	211	220	93	80	344	70	20.3	5	3	3	79.7	1,000	1,000	1,000
Nashville Predators	82	28	41	13	0	211	220	69	80	344	70	20.3	5	3	3	79.7	1,000	1,000	1,000
New Jersey Devils	82	39	28	15	0	211	220	93	80	344	70	20.3	5	3	3	79.7	1,000	1,000	1,000
New York Islanders	82	34	33	15	0	211	220	83	80	344	70	20.3	5	3	3	79.7	1,000	1,000	1,000
New York Rangers	82	34	33	15	0	211	220	83	80	344	70	20.3	5	3	3	79.7	1,000	1,000	1,000
Ottawa Senators	82	34	33	15	0	211	220	83	80	344	70	20.3	5	3	3	79.7	1,000	1,000	1,000
Philadelphia Flyers	82	39	28	15	0	211	220	93	80	344	70	20.3	5	3	3	79.7	1,000	1,000	1,000
Phoenix Coyotes	82	34	33	15	0	211	220	83	80	344	70	20.3	5	3	3	79.7	1,000	1,000	1,000
Pittsburgh Penguins	82	39	28	15	0	211	220	93	80	344	70	20.3	5	3	3	79.7	1,000	1,000	1,000
San Jose Sharks	82	34	33	15	0	211	220	83	80	344	70	20.3	5	3	3	79.7	1,000	1,000	1,000
St. Louis Blues	82	39	28	15	0	211	220	93	80	344	70	20.3	5	3	3	79.7	1,000	1,000	1,000
Tampa Bay Lightning	82	34	33	15	0	211	220	83	80	344	70	20.3	5	3	3	79.7	1,000	1,000	1,000
Toronto Maple Leafs	82	39	28	15	0	211	220	93	80	344	70	20.3	5	3	3	79.7	1,000	1,000	1,000
Vancouver Canucks	82	34	33	15	0	211	220	83	80	344	70	20.3	5	3	3	79.7	1,000	1,000	1,000
Washington Capitals	82	39	28	15	0	211	220	93	80	344	70	20.3	5	3	3	79.7	1,000	1,000	1,000

Gerste										Haber										Weesen.									
Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Höchster Preis		Mittlerer Preis		Mindester Preis		Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Höchster Preis		Mittlerer Preis		Mindester Preis		Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Höchster Preis		Mittlerer Preis		Mindester Preis	
Schäffel				fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schäffel					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schäffel					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
4	5	4	1	8	30	—	—	—	—	129	77	206	34	172	6	36	6	24	6	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	1	1	1	—	—	—	—	—	—	172	32	204	66	138	6	36	6	24	6	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	3	2	1	8	—	—	—	—	—	138	69	207	90	117	6	36	6	24	6	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	6	5	1	10	—	9	30	—	—	117	60	177	62	115	6	30	6	18	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
71	168	89	79	8	15	8	—	7	45	72	70	142	39	103	6	4	6	—	5	49	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
77	156	78	78	7	37	7	30	7	26	103	65	168	126	42	5	36	5	24	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
40	118	56	62	8	30	8	25	8	11	42	29	71	41	30	6	—	5	30	-	-	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
60	122	59	63	9	30	8	37	8	26	30	97	127	109	18	6	3	5	36	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
32	37	33	4	7	31	7	15	6	57	20	83	103	77	26	5	24	5	14	5	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
18	22	20	2	7	40	7	30	7	5	26	43	69	53	16	5	16	5	2	4	51	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20	22	20	2	7	18	7	—	6	50	16	48	64	46	18	5	8	5	—	4	52	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11	13	11	2	7	34	7	22	6	50	18	14	32	30	2	5	10	5	—	4	38	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	20	20	20	—	6	26	6	7	5	52	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	5	5	—	5	30	5	15	5	4	—	29	29	29	—	5	4	4	19	3	35	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	5	5	—	5	38	5	29	5	—	—	23	23	23	—	4	42	4	15	3	52	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
21	21	21	—	6	32	5	33	4	30	—	65	65	63	2	4	5	3	42	3	17	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	3	3	—	8	—	7	30	7	15	6	9	15	11	4	6	7	5	44	5	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—		—	—	—	—	4	6	10	6	4	6	—	5	36	5	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	2	—	2	—	—	—	—	—	—	4	7	11	6	5	5	45	5	20	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	3	3	—	8	—	7	30	7	30	5	7	12	6	6	5	45	5	15	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	4	4	—	5	30	5	20	5	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	6	6	—	5	—	4	40	4	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—			—	—	—	—	—	4	4	4	—	4	45	4	24	4	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	1	1		5	—	—	—	—	—	—	12	12	12	—	4	45	4	30	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	36	36	36	—	6	8	5	57	5	52	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	30	30	30	—	6	21	6	7	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	42	42	42	—	5	40	4	55	4	27	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	45	45	45	—	4	40	4	21	4	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
36	67	48	19	7	7	6	33	6	45	16	31	47	40	7	5	16	5	—	4	45	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
33	32	42	10	7	9	6	49	6	30	7	22	29	26	3	5	16	5	4	4	53	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11	21	21	—	7	31	7	3	6	30	3	11	14	14	—	5	16	5	7	4	57	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
35	35	33	—	7	50	7	32	7	15	—	30	30	21	9	4	54	4	29	4	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Gerste | 1566 | Haber | 3366 | Weesen | 113 |

Nr. 11.

Schrannen-Anzeige

des

Ober-Donau-Kreises

für

den Monat August und September

1831.

| | | |

| | | |

Name	Position	Year	Games		Rushing				Receiving				Kick Returns				Punt Returns			
			GP	GS	Att	Yds	Avg	TD	Rec	Yds	Avg	TD	Ret	Yds	Avg	TD	Ret	Yds	Avg	TD
Jeff Bentrim	QB	1993	11	11	0	0	0.0	0	0	0	0.0	0	0	0	0.0	0	0	0	0.0	0
		1994	11	11	0	0	0.0	0	0	0	0.0	0	0	0	0.0	0	0	0	0.0	0
		1995	11	11	0	0	0.0	0	0	0	0.0	0	0	0	0.0	0	0	0	0.0	0
		1996	11	11	0	0	0.0	0	0	0	0.0	0	0	0	0.0	0	0	0	0.0	0
		1997	11	11	0	0	0.0	0	0	0	0.0	0	0	0	0.0	0	0	0	0.0	0
		1998	11	11	0	0	0.0	0	0	0	0.0	0	0	0	0.0	0	0	0	0.0	0
		1999	11	11	0	0	0.0	0	0	0	0.0	0	0	0	0.0	0	0	0	0.0	0
		2000	11	11	0	0	0.0	0	0	0	0.0	0	0	0	0.0	0	0	0	0.0	0
		2001	11	11	0	0	0.0	0	0	0	0.0	0	0	0	0.0	0	0	0	0.0	0
		2002	11	11	0	0	0.0	0	0	0	0.0	0	0	0	0.0	0	0	0	0.0	0
		2003	11	11	0	0	0.0	0	0	0	0.0	0	0	0	0.0	0	0	0	0.0	0
		2004	11	11	0	0	0.0	0	0	0	0.0	0	0	0	0.0	0	0	0	0.0	0
		2005	11	11	0	0	0.0	0	0	0	0.0	0	0	0	0.0	0	0	0	0.0	0
		2006	11	11	0	0	0.0	0	0	0	0.0	0	0	0	0.0	0	0	0	0.0	0
		2007	11	11	0	0	0.0	0	0	0	0.0	0	0	0	0.0	0	0	0	0.0	0
		2008	11	11	0	0	0.0	0	0	0	0.0	0	0	0	0.0	0	0	0	0.0	0
		2009	11	11	0	0	0.0	0	0	0	0.0	0	0	0	0.0	0	0	0	0.0	0
		2010	11	11	0	0	0.0	0	0	0	0.0	0	0	0	0.0	0	0	0	0.0	0
		2011	11	11	0	0	0.0	0	0	0	0.0	0	0	0	0.0	0	0	0	0.0	0
		2012	11	11	0	0	0.0	0	0	0	0.0	0	0	0	0.0	0	0	0	0.0	0
		2013	11	11	0	0	0.0	0	0	0	0.0	0	0	0	0.0	0	0	0	0.0	0
		2014	11	11	0	0	0.0	0	0	0	0.0	0	0	0	0.0	0	0	0	0.0	0
		2015	11	11	0	0	0.0	0	0	0	0.0	0	0	0	0.0	0	0	0	0.0	0
		2016	11	11	0	0	0.0	0	0	0	0.0	0	0	0	0.0	0	0	0	0.0	0
		2017	11	11	0	0	0.0	0	0	0	0.0	0	0	0	0.0	0	0	0	0.0	0
		2018	11	11	0	0	0.0	0	0	0	0.0	0	0	0	0.0	0	0	0	0.0	0
		2019	11	11	0	0	0.0	0	0	0	0.0	0	0	0	0.0	0	0	0	0.0	0
		2020	11	11	0	0	0.0	0	0	0	0.0	0	0	0	0.0	0	0	0	0.0	0
		2021	11	11	0	0	0.0	0	0	0	0.0	0	0	0	0.0	0	0	0	0.0	0
		2022	11	11	0	0	0.0	0	0	0	0.0	0	0	0	0.0	0	0	0	0.0	0
		2023	11	11	0	0	0.0	0	0	0	0.0	0	0	0	0.0	0	0	0	0.0	0
		2024	11	11	0	0	0.0	0	0	0	0.0	0	0	0	0.0	0	0	0	0.0	0
		2025	11	11	0	0	0.0	0	0	0	0.0	0	0	0	0.0	0	0	0	0.0	0
		2026	11	11	0	0	0.0	0	0	0	0.0	0	0	0	0.0	0	0	0	0.0	0
		2027	11	11	0	0	0.0	0	0	0	0.0	0	0	0	0.0	0	0	0	0.0	0
		2028	11	11	0	0	0.0	0	0	0	0.0	0	0	0	0.0	0	0	0	0.0	0
		2029	11	11	0	0	0.0	0	0	0	0.0	0	0	0	0.0	0	0	0	0.0	0
		2030	11	11	0	0	0.0	0	0	0	0.0	0	0	0	0.0	0	0	0	0.0	0
		2031	11	11	0	0	0.0	0	0	0	0.0	0	0	0	0.0	0	0	0	0.0	0
		2032	11	11	0	0	0.0	0	0	0	0.0	0	0	0	0.0	0	0	0	0.0	0
		2033	11	11	0	0	0.0	0	0	0	0.0	0	0	0	0.0	0	0	0	0.0	0
		2034	11	11	0	0	0.0	0	0	0	0.0	0	0	0	0.0	0	0	0	0.0	0
		2035	11	11	0	0	0.0	0	0	0	0.0	0	0	0	0.0	0	0	0	0.0	0
		2036	11	11	0	0	0.0	0	0	0	0.0	0	0	0	0.0	0	0	0	0.0	0
		2037	11	11	0	0	0.0	0	0	0	0.0	0	0	0	0.0	0	0	0	0.0	0
		2038	11	11	0	0	0.0	0	0	0	0.0	0	0	0	0.0	0	0	0	0.0	0
		2039	11	11	0	0	0.0	0	0	0	0.0	0	0	0	0.0	0	0	0	0.0	0
		2040	11	11	0	0	0.0	0	0	0	0.0	0	0	0	0.0	0	0	0	0.0	0
		2041	11	11	0	0	0.0	0	0	0	0.0	0	0	0	0.0	0	0	0	0.0	0
		2042	11	11	0	0	0.0	0	0	0	0.0	0	0	0	0.0	0	0	0	0.0	0
		2043	11	11	0	0	0.0	0	0	0	0.0	0	0	0	0.0	0	0	0	0.0	0
		2044	11	11	0	0	0.0	0	0	0	0.0	0	0	0	0.0	0	0	0	0.0	0
		2045	11	11	0	0	0.0	0	0	0	0.0	0	0	0	0.0	0	0	0	0.0	0
		2046	11	11	0	0	0.0	0	0	0	0.0	0	0	0	0.0	0	0	0	0.0	0
		2047	11	11	0	0	0.0	0	0	0	0.0	0	0	0	0.0	0	0	0	0.0	0
		2048	11	11	0	0	0.0	0	0	0	0.0	0	0	0	0.0	0	0	0	0.0	0
		2049	11	11	0	0	0.0	0	0	0	0.0	0	0	0	0.0	0	0	0	0.0	0
		2050	11	11	0	0	0.0	0	0	0	0.0	0	0	0	0.0	0	0	0	0.0	0
		2051	11	11	0	0	0.0	0	0	0	0.0	0	0	0	0.0	0	0	0	0.0	0
		2052	11	11	0	0	0.0	0	0	0	0.0	0	0	0	0.0	0	0	0	0.0	0
		2053	11	11	0	0	0.0	0	0	0	0.0	0	0	0	0.0	0	0	0	0.0	0
		2054	11	11	0	0	0.0	0	0	0	0.0	0	0	0	0.0	0	0	0	0.0	0
		2055	11	11	0	0	0.0	0	0	0	0.0	0	0	0	0.0	0	0	0	0.0	0
		2056	11	11	0	0	0.0	0	0	0	0.0	0	0	0	0.0	0	0	0	0.0	0
		2057	11	11	0	0	0.0	0	0	0	0.0	0	0	0	0.0	0	0	0	0.0	0
		2058	11	11	0	0	0.0	0	0	0	0.0	0	0	0	0.0	0	0	0	0.0	0
		2059	11	11	0	0	0.0	0	0	0	0.0	0	0	0	0.0	0	0	0	0.0	0
		2060	11	11	0	0	0.0	0	0	0	0.0	0	0	0	0.0	0	0	0	0.0	0
		2061	11	11	0	0	0.0	0	0	0	0.0	0	0	0	0.0	0	0	0	0.0	0
		2062	11	11	0	0	0.0	0	0	0	0.0	0	0	0	0.0	0	0	0	0.0	0
		2063	11	11	0	0	0.0	0	0	0	0.0	0	0	0	0.0	0	0	0	0.0	0
		2064	11	11	0	0	0.0	0	0	0	0.0	0	0	0	0.0	0	0	0	0.0	0
		2065	11	11	0	0	0.0	0	0	0	0.0	0	0	0	0.0	0	0	0	0.0	0
		2066	11	11	0	0	0.0	0	0	0	0.0	0	0	0	0.0	0	0	0	0.0	0
		2067	11	11	0	0	0.0	0	0	0	0.0	0	0	0	0.0	0	0	0	0.0	0
		2068	11	11	0	0	0.0	0	0	0	0.0	0	0	0	0.0	0	0	0	0.0	0
		2069	11	11	0	0	0.0	0	0	0	0.0	0	0	0	0.0	0	0	0	0.0	0
		2070	11	11	0	0	0.0	0	0	0	0.0	0	0	0	0.0	0	0	0	0.0	0
		2071	11	11	0	0	0.0	0	0	0	0.0	0	0	0	0.0	0	0	0	0.0	0
		2072	11	11	0	0	0.0	0	0	0	0.0	0	0	0	0.0	0	0	0	0.0	0
		2073	11	11	0	0	0.0	0	0	0	0.0	0	0	0	0.0	0	0	0	0.0	0
		2074	11	11	0	0	0.0	0	0	0	0.0	0	0	0	0.0	0	0	0	0.0	0
		2075	11	11	0	0	0.0	0	0	0	0.0	0	0	0	0.0	0	0	0	0.0	0
		2076	11	11	0	0	0.0	0	0	0	0.0	0	0	0	0.0	0	0	0	0.0	0
		2077	11	11	0	0	0.0	0	0	0	0.0	0	0	0	0.0	0	0	0	0.0	0
		2078	11	11	0	0	0.0	0	0	0	0.0	0	0	0	0.0	0	0	0	0.0	0
		2079	11	11	0	0	0.0	0	0	0	0.0	0	0	0	0.0	0	0	0	0.0	0
		2080	11	11	0	0	0.0	0	0	0	0.0	0	0	0	0.0	0	0	0	0.0	0
		2081	11	11	0	0	0.0	0	0	0	0.0	0	0	0	0.0	0	0	0	0.0	0
		2082	11	11	0	0	0.0	0	0	0	0.0	0	0	0	0.0	0	0	0	0.0	0
		2083	11	11	0	0	0.0	0	0	0	0.0	0	0	0	0.0	0	0	0	0.0	0
		2084	11	11	0	0	0.0	0	0	0	0.0	0	0	0	0.0	0	0	0	0.0	0
		2085	11	11	0	0	0.0	0	0	0	0.0	0	0	0	0.0	0	0	0	0.0	0
		2086	11	11	0	0	0.0	0	0	0	0.0	0	0	0	0.0	0	0	0	0.0	0
		2087	11	11	0	0	0.0	0	0	0	0.0	0	0	0	0.0	0	0	0	0.0	0
		2088	11	11	0	0	0.0	0	0	0	0.0	0	0	0	0.0	0	0	0	0.0	0
		2089	11	11	0	0	0.0	0	0	0	0.0	0	0	0	0.0	0	0	0	0.0	0
		2090	11	11	0	0	0.0	0	0	0	0.0	0	0	0	0.0	0	0	0	0.0	0
		2091	11	11	0	0	0.0	0	0	0	0.0	0	0	0	0.0	0	0	0	0.0	0
		2092	11	11	0	0	0.0	0	0	0	0.0	0	0	0	0.0	0	0	0	0.0	0
		2093	11	11	0	0	0.0	0	0	0	0.0	0	0	0	0.0	0	0	0	0.0	0
		2094	11	11	0	0	0.0	0	0	0	0.0	0	0	0	0.0	0	0	0	0.0	0
		2095	11	11	0	0	0.0	0	0	0	0.0	0	0	0	0.0	0	0	0	0.0	0
		2096	11	11	0	0	0.0	0	0	0	0.0	0	0	0	0.0	0	0	0	0.0	0
		2097	11	11	0	0	0.0	0	0	0	0.0	0	0	0	0.0	0	0	0	0.0	0
		2098	11	11	0	0	0.0	0	0	0	0.0	0	0	0	0.0	0	0	0	0.0	0
		2099	11	11	0	0	0.0	0	0	0	0.0	0	0	0	0.0	0	0	0	0.0	0
		2100	11	11	0	0	0.0	0	0	0	0.0	0	0	0	0.0	0	0	0	0.0	0

Nr. 12.

Chronen-Anzeige

des

Ober-Donau-Kreises

für

den Monat September und Oktober

1831.

| | | |

Player	Min	FG	3PT	FT	Reb	Ast	Stl	Blk	TO	PF	Pts
		M	A	M	A	M	A	O	D		
Starters											
Player 1	32	5	9	2	3	4	1	0	2	3	14
Player 2	30	4	8	0	0	3	2	0	1	2	9
Player 3	28	3	7	1	2	2	0	1	3	4	8
Player 4	26	2	5	0	0	1	1	0	2	2	4
Player 5	24	1	4	0	0	1	0	0	1	1	2
Bench											
Player 6	18	2	4	1	2	1	0	0	1	2	5
Player 7	14	1	3	0	0	0	1	0	0	1	2
Player 8	12	0	2	0	0	0	0	0	1	1	0
Player 9	10	1	2	0	0	0	0	0	0	0	2
Player 10	6	0	1	0	0	0	0	0	0	1	0
Player 11	4	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Player 12	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Totals	240	21	52	4	7	12	5	1	11	17	46

Digitized by Google

Nr. 13.

Schrannen-Anzeige

des

Ober-Donau-Kreises

für

den Monat Oktober und November

1831.

Name	Pos	Age	Ht	Wt	Exp	College	Status
Jeff Bostic	C	30	6-3	250	8	Clemson	
Mike Bragg	TE	24	6-4	240	2	Duke	
Mike Brim	WR	24	6-2	190	2	Boston College	
Jeff Bryant	DE	24	6-5	260	2	Clemson	
Mike Caldwell	LB	24	6-2	230	2	Boston College	
Mike Cofer	G	24	6-3	260	2	Penn State	
Mike Colvin	LB	24	6-2	230	2	Penn State	
Mike Conrad	P	24	6-2	190	2	Penn State	
Mike Cooper	RB	24	6-1	220	2	Penn State	
Mike Dawson	DE	24	6-5	260	2	Penn State	
Mike Dennis	CB	24	5-11	180	2	Penn State	
Mike Dennis	WR	24	6-0	180	2	Penn State	
Mike Dennis	RB	24	6-0	210	2	Penn State	
Mike Dennis	LB	24	6-2	230	2	Penn State	
Mike Dennis	DB	24	6-0	190	2	Penn State	
Mike Dennis	QB	24	6-2	210	2	Penn State	
Mike Dennis	K	24	6-0	190	2	Penn State	
Mike Dennis	P	24	6-0	190	2	Penn State	
Mike Dennis	G	24	6-3	260	2	Penn State	
Mike Dennis	C	24	6-3	250	2	Penn State	
Mike Dennis	T	24	6-5	260	2	Penn State	
Mike Dennis	TE	24	6-4	240	2	Penn State	
Mike Dennis	WR	24	6-2	190	2	Penn State	
Mike Dennis	RB	24	6-1	220

| Name of Ward | Name of Candidate | Party | Votes | Votes Transferred | | |

Digitized by Google

Register

zum

Intelligenz-Blatt für den Oberdonau-Kreis

vom Jahr 1831.

I.) Personal-Register.

Adam, Lieutenant der Landwehr. S. 1279.
Agster, Lieutenant der Landwehr. S. 1279.
Aborner v., Rath und Regierungs-Assessor. S. 393.
Apprich, Pfarrer. S. 1500.
Attensberger, Professor. S. 761.
Aubele, Hauptmann der Landwehr. S. 88.
Aymold, Professor. S. 761.
Baader, Pfarrer. S. 1085. 1210. 1514.
Bach, Rentbeamter. S. 1025.
Bach, Pfarrer. S. 1185.
Baltasar, Pfarrer. S. 1387.
Baur, Oberlieutenant der Landwehr. S. 88.
Baur, Benefiziat. S. 347.
Baur, Pfarrer. S. 1387. 1500.
Beck, Rentbeamter. S. 1026.
Beheim, Oberlieutenant der Landwehr. S. 265.
Beisler, Regierungs-Rath. S. 393.
Berchtold, Benefiziat. S. 1084.
Berkmann, Pfarrer. S. 1278.
Bertele, Lieutenant der Landwehr. S. 284.
Bertl, Advokat. S. 1456.
Blank, Pfarrer. 1457.
Blankenhorn, Pfarrer. 1457.
Blum, Landgerichts-Diener. S. 447.
Blum, Dom-Kapitular. S. 579. 668. 714.
Bögner, Benefiziat. S. 714.
Bogenstetter, Patrimonial-Richter. S. 1226.
Boneberger, Lieutenant der Landwehr. S. 738.
Boos, Stadt-Kaplan. S. 496.
Boos, Dom-Vikar. S. 714.
Bratsch, Dr., Landgerichts-Arzt. S. 1162.
Braun, Landrichter. S. 1251.
Brenner, Zeichnungs-Lehrer. S. 27.
Bronnenmayer, Pfarrer. S. 1387.
Bruckner, Pfarrer. S. 579.
Büschel, Pfarrer. S. 1386. 1513.
Bunk, Benefiziat. S. 1085.
Burghard, Pfarrer. S. 869.
Burkard, Lieutenannt der Landwehr. S. 88.
Casella, Lieutenant der Landwehr. S. 1279.
Castell, Freyherr v., Major der Landwehr. S. 544.
Chevery, Oberlieutenant der Landwehr S. 1279.
Cleska, Sprach-Lehrer. S. 697.
Däubler, Pfarrer. S. 420. 934.
Dannhauser, Distrikts-Schul-Inspektor. S. 348.
Dannhauser, Pfarrer. S. 40.
Dauner, Advokat. S. 1084.
De Crignis, Lieutenant der Landwehr. S. 1279.
Dedler, Distrikts-Schul-Inspektor. S. 495. 1405.
Dellefant, Hauptmann der Landwehr. S. 87.
Deuringer, Lieutenant der Landwehr. S. 1279.
Dietrich, Regierungs-Registrator. S. 542.
Diller, Professor. S. 761.
Dochtermann, S. Pfarrer. S. 1388.
Dodel, Pfarrer. S. 1314.
Dölle, Oberlieutenant der Landwehr. S. 88.
Dopfer, Pfarrer. S. 1387. 1513.

Dorn, Pfarrer. S. 202.
Eberhardt, Pfarrer. S. 628.
Egger, Pfarrer. S. 394. 1388.
Eilles, Professor. S. 761.
Emerling, Pfarrer. S. 1185.
Ertl, Major der Landwehr. S. 545.
Eschenlohr, Patrimonial-Richter. S. 1512.
Eyb, Regierungs-Assessor und Fiskal-Adjunkt. S. 319.
Fauß, Lieutenannt der Landwehr. S. 1297.
Filser, Pfarrer. S. 1387.
Fink, Benefiziat. S. 1515.
Fischer, Pfarrer. S. 347. 1185.
Fischer, Lieutenant der Landwehr. S. 1279.
Forster, Schul-Inspektor. S. 668.
Forster, Oberlieutenant der Landwehr. S. 1501.
Fraatz, Pfarrer. S. 1433.
Fröhlich v., Major der Landwehr. S. 87.
Fröhlich v., Oberst der Landwehr. S. 1340.
Fuchs, Benefiziat. S. 154.
Ganglofer, Pfarrer. S. 896.
Gaßner Dr., Königlicher Rath. S. 1481.
Gasteiger, Oberlieutenant der Landwehr. S. 88.
Geiger, Lieutenannt der Landwehr. S. 1279.
Gerbacher, Pfarrer. S. 1185.
Geuder, Distrikts-Schul-Inspektor. S. 40.
Glaß, Oberlieutenant der Landwehr. S. 122.
Goldstein, Seminär-Präfekt. S. 284.
Graklauer, Advokat. S. 1121.
Gratz, Seminär-Präfekt, S. 4, 6.
Griebl, Pfarrer. S. 347.
Grießmair, funktionirender Landgerichts-Aktuar, S. 495.
Gruber, Pfarrer, S. 394. 1084.
Grüsser, Major der Landwehr. S. 496.
Guggemos, Pfarrer und Distrikts-Schul-Inspektor. S. 447. 998.
Härpfer, Oberlieutenant der Landwehr. S. 88.
Hager, Pfarrer. S. 896.
Haisermann, Pfarrer. S. 1185.
Harder, Lieutenant der Landwehr. S. 1279.
Hartl, Hauptmann der Landwehr. S. 738.
Hartmuth, Hauptmann der Landwehr. S. 88.
Hasler, Regierungs-Assessor. S. 518.
Heckel, Major der Landwehr. S. 715.
Hehl, Pfarrer. S. 1185. 1387.
Heim, Benefiziat. S. 518.
Heinzelmann, Rittmeister der Landwehr; S. 394.
Heinzelmann, Lieutenant der Landwehr. S. 1279.
Heiser, Pfarrer. S. 934.
Henne, Landrichter. S. 1386.
Herb, Pfarrer. S. 496.
Heß, Pfarrer. S. 579.
Hildebrand, Pfarrer. S. 347.
Hipl, Dr., Landgerichts-Arzt. S. 1162.
Hitzelsperger, Advokat. S. 283.
Höfer, Pfarrer. S. 580. 668.
Höschel, Zeugwart der Landwehr. S. 1279.
Hofbauer, Sprach-Lehrer. S. 697.
Holzmann, Lieutenant der Landwehr. S. 395.
Holzmann, Advokat. S. 1456.
Huber, Pfarrer. S. 1387.
Hummel, Pfarrer. S. 24.
Hummel, Landrichter. S. 1386.
Jäck, Pfarrer. S. 998.
Imler, Pfarrer. S. 762.
Kastl, Dekan und Pfarrer. S. 393.
Keis, Lieutenant der Landwehr. S. 738.
Keller, Lieutenant der Landwehr. S. 265.
Kempter, Oberlieutenant der Landwehr. S. 1279.
Ketterle, Patrimonial-Richter. S. 264.
Kimmerle, Landrichter. S. 1250.
Kindich, Lieutenant der Landwehr. S. 1515.
Klein, Lieutenant der Landwehr. S. 27.
Kleiter, Lieutenant der Landwehr. S. 88.
Kliebenschedel, Regierungs-Sekretär. S. 1161.
Klughammer, Pfarrer. S. 1387.
Knöll, Oberlieutenant der Landwehr. S. 1279.
Koch, Musik-Präfekt. S. 1388.
Koch, Rittmeister der Landwehr. S. 1458.
Königsberger, Lieutenant der Landwehr. S. 1279.
Königsdorfer, Dekan und Pfarrer. S. 1386.
Kolb, v., Landrichter. S. 1250.
Koller, Pfarrer. S. 1185.
Kopp, Pfarrer. S. 1387. 1513.
Kraus, Religions-Lehrer. S. 1482.
Kremer, Lieutenant der Landwehr. S. 1279.
Krum, Major der Landwehr. S. 896.
Kummer, Pfarrer. S. 319.
Landherr, Lieutenant und Adjutant der Landwehr. S. 1000.

Digitized by Google

Langenmantel, v., Distrikts-Schul-Inspektor. S. 495. 1403.
Lechner, Oberlieutenant der Landwehr. S. 738
Lechner, Pfarr-Curat. S. 1386. 1514.
Leithner, Pfarrer. S. 235.
Leixl, Landrichter. S. 153. 318.
Lerchenfeld, Freyherr v., Landgerichts-Assessor. S. 1251.
Leverling, Lieutenant der Landwehr. S. 27.
Liebl, Lieutenant der Landwehr. S. 1458
Lipp, Oberlieutenant der Landwehr. S. 395.
Löffler, Lieutenant der Landwehr. S. 1279.
Lorbeer, Landrichter. S. 1386.
Lutz, Pfarr-Vikar. S. 542.
Lutz, Lieutenant der Landwehr. S. 1279.
Merckel, Lieutenant der Landwehr. S. 1279.
Merk, Bataillons-Quartiermeister der Landwehr. S. 88.
Metz, Lieutenant der Landwehr. S. 738.
Metzger, Religions-Lehrer. S. 1482.
Mielach, Lieutenant der Landwehr. S. 1279.
Mikolin, Lieutenant der Landwehr. S. 88.
Miller, Oberlieutenant der Landwehr. S. 545.
Miller, Patrimonial-Richter. S. 1210.
Miltenberg, Wechselgerichts-Assessor. S. 738.
Miltner, Benefiziat. S. 1186.
Mittl, Lieutenant der Landwehr. S. 394.
Mozart, Rentbeamter. S. 1209.
Müller, Pfarrer. S. 347. 420.
Müller, Erziehungs-Instituts-Präfekt. S. 669.
Müller, Rechnungs-Führer. S. 1433.
Müllner, Rechnungs-Kommissär. S. 1026.
Mußmann, Junker der Landwehr. S. 1279.
Nagel, Lieutenant der Landwehr. S. 1279.
Neidhard, Bataillons-Chyrurg der Landwehr. S. 27.
Nett, Junker der Landwehr. S. 1279.
Ostertag, Benefiziat. S. 983.
Ott, v., Landgerichts-Assessor. S. 264.
Ott, Landrichter. S. 318.
Pachmaier, Fiskal-Beamter der General-Bergwerks- und Salinen-Administration S. 319.
Pammer, Pfarrer. S. 1433.
Passauer, Pfarrer. S. 234.
Paur, Bataillons-Auditor der Landwehr. S. 1515.
Payr, funktionirender Landgerichts-Aktuar. S. 542.
Payr, Dom-Vikar. S. 600.
Peist, Benefiziat. S. 153.
Perfler, Oberlieutenant der Landwehr. S. 1279.
Perglas, Freyherr v., Regierungs-Rath als Staats-Anwalt bey dem Rekrutirungs-Rath. S. 39.
Pettenkofer, Rentbeamter. S. 1026.
Pichler, Dechant in dem bischöflichen Kapitel zu Augsburg. S. 346. 668.
Pögel, Lieutenant und Adjutant der Landwehr. S. 265.
Popp, Pfarrer. S. 347.
Port, Oberlieutenant der Landwehr. S. 284.
Prasser, Landrichter. S. 1250.
Prechter, Oberlieutenant der Landwehr. S. 1458.
Predl, v., Landgerichts-Assessor. S. 495. 542.
Rad v., Rittmeister der Landwehr. S. 1278.
Rasch, Pfarrer. S. 87.
Rast, Pfarrer. S. 869.
Rau, Pfarrer. S. 23.
Rechberg, Graf v., Landrichter. 153.
Rehm, Oberlieutenant der Landwehr. S. 1500.
Reichart, Pfarrer. S. 24.
Reichherzer, Pfarrer. S. 1514.
Reichold, Bataillons-Auditor der Landwehr. S. 1501.
Reinhardt, Pfarrer. S. 346.
Reiser, Benefiziat. S. 1388.
Reisinger, Patrimonial-Richter. S. 233.
Reisinger, Landgerichts-Diener. S. 447.
Reitschuster, Lieutenant und Adjutant der Landwehr. S. 1085.
Reitschuster, Rentbeamter. S. 1210.
Rettich, Rentbeamter. S. 1314.
Riedele, Patrimonial-Richter. S. 1512. 1513.
Röger, Benefiziat. S. 1387.
Rösle, Lieutenant der Landwehr. S. 88.
Roßnagel, Pfarrer. S. 600.
Ruf, Professor. S. 668.
Sabbo, Pfarrer. S. 1084.
Sailer, Major der Landwehr. S. 715.
Sailer, Pfarrer. S. 1185. 1482.
Sallinger, Hauptmann der Landwehr. S. 87.
Sartori, Advokat. S. 283.
Satzger, Hauptmann der Landwehr. S. 1278.

Saufler, Oberlieutenant der Landwehr. S. 88.
Sauter, Lieutenant der Landwehr. S. 1404.
Saur, Dekan und Pfarrer. S. 346.
Schaber, Pfarrer. S. 762.
Schatte, Freyherr v., Landrichter. S. 934.
Schlichtegroll, Pfarrer, S. 1482.
Schmid, Landgerichts-Assessor. S. 1297.
Schmid, Hauptman der Landwehr. S. 1500.
Schmidt, Pfarrer. S. 579.
Schmidt, Lieutenant der Landwehr. S. 1458.
Schneider, Pfarrer. S. 24. 1514.
Schober, Pfarrer. S. 1387.
Schoch, Lieutenant der Landwehr, S. 88.
Schlhorn, Pfarrer S. 1297.
Schöner, Rechnungs-Commissär. S. 1432.
Schrankenmüller, Oberlieutenant der Landwehr. S. 27.
Schreiner, Pfarrer. S. 896.
Schrödl, Lieutenant der Landwehr. S. 545.
Schuster, Hauptmann der Landwehr. S. 1404.
Schweikart, Hauptmann der Landwehr. S. 265.
Schwingsack, Pfarrer. S. 1185.
Sedlmayr, Pfarrer. S. 1297.
Seel, Oberlieutenant der Landwehr. S. 122.
Seethaler, Lieutenant der Landwehr. S. 1279.
Seif, Landgerichts-Assessor. S. 1251.
Seiler, Hauptmann der Landwehr. S. 88.
Sepp, Landrichter. S. 318.
Sepp, Landgerichts-Assessor. S. 494.
Seybold, v., Advokat. S. 1185.
Sieber, Lieutenant der Landwehr. S. 1279.
Sontheimer, Curat, S. 1186.
Späth Dr., Landgerichts-Arzt. S. 1481.
Stark, Landgerichts-Assessor. S. 494.
Steinle, Vorstand der Zwang-Arbeits-Anstalt zu Kaisheim. S. 1432.
Stempfle, Professor. S. 669.
Stempfle, Pfarrer. S. 1514.
Stocker, Landgerichts-Assessor. S. 1251.
Storf, Pfarrer. S. 1084.
Stoß, Pfarrer. S. 1297.
Strehle, Junker der Landwehr. S. 88.
Striedinger, Patrimonial-Richter. S. 393.
Strobel, Landgerichts-Assessor. S. 1251.
Stupfel, Hauptmann der Landwehr. S. 1085.
Thoma, Pfarrer S. 1386. 1514.
Trips, Regierungs-Registrator. S. 542.
Ulmer, Pfarrer. S. 1387. 1514.
Vanoni, Lieutenant der Landwehr. S. 1279.
Vötter, Dekan und Pfarrer. S. 896.
Wachtel, Pfarrer. S. 1387. 1514.
Wachter, Pfarrer. S. 24. 1121.
Wagenseil, Hauptmann der Landwehr S. 1278.
Wagner, Benefiziat. S. 234.
Wagner, Patrimonial-Richter. S. 519.
Wagner, Advokat. S. 1121.
Waldvogel, Dekan und Pfarrer. S. 658.
Walk v., Pfarrer. S. 1387.
Walter, Benefiziat. S. 121.
Walter, Pfarrer. S. 394. 1457.
Wankmüller, Pfarrer. S. 1457.
Weber, Pfarr-Curat. S. 896. 1386.
Weckbecker-Sternfeld v., Regierungs-Assessor. S. 393.
Weibel, Lieutenant der Landwehr. S. 284.
Weinstein, Pfarrer. S. 393.
Welebil, Advokat. S. 1185.
Welz, Oberlieutenant der Landwehr. S. 265.
Westermair, Oberlieutenant der Landwehr. S. 738.
Weydner, Rentbeamter. S. 1026.
Wiedemann, Lieutenant der Landwehr. S. 284. 1279.
Wiedemann, Oberlieutenant der Landwehr. S. 394. 1388.
Wieland, Quartiermeister der Landw. S. 394.
Wiltenauer, Hauptmann der Landw. S. 1458.
Wimmer, Pfarrer. S. 812.
Winkelmann, Professor. S. 761.
Winkler, Chorregent. S. 310.
Wirtmann, Benefiziat. S. 1162.
Wittmann, Pfarrer. S. 1457.
Wolf, Vorbereitungs-Lehrer. S. 153.
Wolf, Pfarrer. S. 1514.
Wucherer, Rentbeamter. S. 1025
Zech, Lieutenant der Landwehr. S. 265.
Ziegelmaier, Pfarrer. S. 420.
Ziegler, Landgerichts-Diener. S. 870.
Zimmermann, Landrichter. S. 934.
Zink, Hauptmann der Landwehr. S. 284.
Zinker, Pfarrer. S. 284. 600.
Zoller, Landgerichts-Diener. S. 870.
Zorn, Lieutenant der Landwehr. S. 284.

II.) Orts-Register.

Alberzell, Gemeinde. S. 658.
Altomünster, Gemeinde. S. 715.
Augsburg, Stadt. S. 1389. 1403. 1404.
Bronnen, Gemeinde. S. 1315.
Brugg, Gemeinde. S. 762.
Burk, Gemeinde. 870.
Dilingen, Stadt. S. 739. 1346. 1404.
Donauwörth, Stadt. 545. 1226.
Ellzee, Gemeinde. S. 395. 1085.
Feldkirchen, Gemeinde. S. 762.
Fleinhausen, Gemeinde. S. 1458.
Gottershofen, Gemeinde. S. 1163.
Gundelfingen, Stadt. S. 934. 1026.
Harthausen, Patrimonial-Gericht. S. 1457.
Hilgertshausen, Patrimonial-Gericht. S. 153.
Hirschenhausen, Patrimonial-Gericht. S. 153.
Hölselhurst, Gemeinde. S. 395. 1085.
Hohenwart, Markt. S. 1515.
Holzen, Patrimonial-Gericht. S. 318.
Illerfeld, Patrimonial-Gericht. S. 1513.
Karlskron, Gemeinde. S. 1501.
Kaufbeuern, Stadt. S. 1484. 1515.
Kirchheim, Patrimonial-Gericht. S. 1512.
Kleinkötz, Patrimonial-Gericht. S. 579. 1162.
Konzenberg, Curatie. S. 1515.
Kriegshaber, Gemeinde. S. 813.
Kühlenthal, Gemeinde. S. 1368.
Lindau, Stadt. S. 1315.
Ludwigsmoos, Gemeinde. S. 1482.
Memmingen, Stadt. S. 813. 1433.
Neu-Ulm, Landgericht und Polizey-Kommissariat. S. 1184.
Ober-Auerbach, Gemeinde S. 670.
Ober-Rieden, Gemeinde. S. 669.
Osterberg, Patrimonial-Gericht. S. 1367 1513.
Pfaffenhausen, Gemeinde. S. 669.
Rettenbach, Gemeinde. S. 1316.
Rinnenthal, Patrimonial-Gericht. S. 233.
Rohrnfels, Patrimonial-Gericht. S. 1513.
Roßhaupten, Gemeinde. S. 1346.
Schnellmannskreit. Pfarrey. S. 495.
Schrezheim, Gemeinde. S. 1516.
Schrobenhausen, Stadt. S. 1085.
Ungerhausen, Gemeinde. S. 984.
Unter-Rohr, Gemeinde. S. 1389.
Unter-Thingau, Gemeinde. S. 1458.
Waal, Gemeinde. S. 983.
Wattenweiler, Gemeinde. S. 395. 1085.
Weissingen, Patrimonial-Gericht. S. 600.
Wiffertshausen, Gemeinde. S. 762.
Wollmetshofen, Patrimonial-Gericht. S. 1483.
Wortelstetten. Dorf. S. 420.
Zusmarshausen, Gemeinde. S. 1389.

III. Sachen-Register.

Aerztliche Wittwen-Kasse in Augsburg. S. 999.
Alterthümer-Auffindung und Erhaltung. S. 5.
Amortisation von Urkunden. S. 122. 285. 339. 405. 615. 816. 876. 903. 906. 938. 1010. 1042. 1393. 1441. 1486.
Anlehens-Gesuche aus der Kreis-Hilfs-Kasse. S. 193. 1020.
Anlehen aus Gemeinde- und Stiftungs-Mitteln. S. 1222.
Anlehen aus dem Stiftungs-Fond der Erziehungs-Anstalt für Blinde. S. 751.
Anstellungs-Prüfung protestantischer Pfarr-Amts-Kandidaten. S. 417.
Anwesens-Verkäufe. S. 40. bis 46 89. bis 92. 125. 155. 203. 247. 269. bis 271. 285. bis 294. 330. bis 339. 354. bis 357. 397. 399. 425. bis.

429. 453. bis 460. 498. bis 506. 520. bis 524. 533. bis 555. 584. bis 588. 601. bis 617. 630. bis 635. 660. 675. bis 681. 698. bis 700. 716. bis 725. 740. bis 746. 763. bis 773. 815. 874. 901. 902. 936. bis 944. 985. 986. 1002. bis 1011. 1020. bis 1041. 1086. bis 1088. 1125. bis 1129. 1163. bis 1169. 1186. bis 1193. 1211. 1212. 1229. bis 1240. 1254. bis 1258. 1303. bis 1308. 1322. bis 1327. 1349. bis 1352. 1369. bis 1374. 1390. bis 1394. 1406. bis 1409. 1436. 1438. 1458. bis 1468. 1486. 1505. bis 1508. 1516.

Armen-Beysteuern-Erhebung. S. 100.

Armen-Wesen, insbesondere die Anstalten gegen den Bettel und arbeitsscheue Individuen. S. 181.

Armuths-Zeugnisse für Studirende. S. 1219.

Arrondirung der Güter S. 468.

Bau, Pflicht-Streitigkeiten bey Kirchen und Pfarr-Höfen. S. 407.

Bau-Pläne-Mittheilung an die Bau-Inspektionen. S. 623.

Bauten-Versteigerungen. S. 17. 30. 150. 507. 551. 634. 717. 943. 1004. 1408. 1435. 1440. 1490.

Belehrung über die Cholera morbus für Nicht-Aerzte. S. 989. 1000. Beylage ad Nrm. 33.

Benefizien-Erledigungen S. 402. 502. 692. 734. 887. 1150. 1237. 1249. 1313.

Beschäl-Geschäfts-Eröffnung. 148.

Beurlaubte (ständig) Aufenthalts- und Dienst-Fähigkeits-Veränderungen derselben. S. 363.

Bevölkerungs-Listen der Pfarr-Aemter für die Gerichts-Aerzte. S. 434.

Bier-Taxe. S. 83. 361.

Bonitirungs-Arbeiten Behufs des allgemeinen Grund-Steuer-Katasters. S. 363.

Bräuhaus-Verpachtung. 813. 824. 870. 897. 1022.

Brand-Versicherungs-Beyträge. S. 142. 143.

Brand-Versicherungs-Rechnungen-Vorlage. S. 1224.

Brand-Versicherungs-Zu- und Abgänge. S. 957.

Brenn-Holz-Bedürfnisse-Befriedigung. S. 1449.

Brod-Taxen-Anzeigen. S. 11.

Bücher-Versteigerung. S. 1301.

Bürger-Aufnahms-Gebühren-Regulirung. S. 1422.

Cantors Dienst-Erledigung. S. 1181.

Cartel-Conventions-Aufhebung mit Frankreich. S. 527.

Cautions-Leistungen nach §. 13 des Heer-Ergänzungs-Gesetzes. S. 75.

Censur der Zeitungen, und periodischen Schriften. S. 101.

Cholera morbus. S. 909. 989. 991. 1000. Beylage ad Nrm. 33. S. 1045. 1093. 1135. 1176. 1201. 1215. 1226. 1245. 1261. 1333. 1338. 1341. 1413. 1417. 1469. 1471. 1472.

Chyrurgische Distrikte-Besetzung. S. 1283. 1466.

Civil-Verdienst-Ehrenzeichen-Verleihung. S. 542.

Collekte-Vertheilung an die Elementar-Beschädigten. S. 1050.

Collekte zur Erbauung einer protestantischen Kirche zu Aschaffenburg. S. 229.

Collekte für die beschädigten Bewohner der Isar- und Regen-Kreise. S. 483.

Collekte für den Müller Hintermayer von Herpfenried. S. 515.

Collekte zum Bau einer katholischen Kirche zu Elbersberg. S. 600.

Collekte zum Bau einer katholischen Kirche zu Homburg. S. 706.

Concurrenzen aus den Ueberschüssen der katholischen Kultus-Stiftungen zum Kirchen-Bau in Bachern und Karlskron, dann zu Vikarie-Gebühren zu Karlshuld. S. 845.

Concurs-Prüfung für Aerzte an den königl. Medizinal-Comiteen zu Bamberg und München. S. 959.

Concurs-Prüfung für katholische Pfarramts-Kandidaten. S. 209. 517. 963. 1338.

Concurs-Prüfung für Staats-Dienst Aspiranten. S. 362.

Concurs-Prüfung zu Erlangung der Frey-Plätze im Seminär zu Neuburg. S. 589.

Concurs für die Aufnahme der Eleven in die königl. Zentral-Veterinär-Schule. S. 627.

Conskribirte, Aufrufs-Fähigkeit schon Entlassener. S. 343

Conskribirte, zufrühe Einreihung derf. S. 364.

Conskriptions-Listen-Berichtigung der Alters-Klasse 1809. S. 49.

Conskriptions-Verhandlungen, Beyziehung der Bürgermeister, Gemeinde-Vorsteher und Gemeinde-Bevollmächtigten hiezu. S. 300.
Contumaz an der Grenze gegen Tyrol und Vorarlberg. S. 1338. 1413.
Contumaz-Zeit für Waaren. S. 1469.
Dekanate, Erledigungs-Anzeigen. S. 482.
Denkmal-Errichtung zu Wittelsbach. S. 39. 233.
Dienst-Exigenz-Ausschreibung für die Stiftungs- und Komunal-Kuratel des Oberdonau-Kreises. S. 367. 411.
Dienst-Notizen (siehe Kreis-Notizen)
Druckschriften-Beschlagnahme. S. 15. 16. 100. 257. 258. 442. 443. 490. 491 1019. 1277.
Ehehaften der Gemeinden. S. 18.
Eich-Zeichen auf den Trink-Gefässen. S. 78.
Ein- und Durchfuhrs-Verboth von Betten u. d. gl. S. 1500.
Einstands-Kapitalien-Uebersichten. S. 955.
Elementar-Schäden, Unterstützung der Beschädigten im Oberdonau-Kreis. S. 12.
Exigenz-Ausschreibung. (Dienst-Exigenz-Ausschreibung.)
Feuerlösch-Maschinen. S. 147. 395.
Fixirung der gutsherrlichen Rechte und Renten, insbesondere der Zehent-Gefälle der Gemeinden. Stiftungen und geistlichen Pfründen. S. 129.
Frauen-Verein zur Unterstützung armer verehlichter Wöchnerinen. S. 1340. 1445.
Freyzügigkeits-Vertrag mit dem Königreich Sardinien. S. 273.
Gant-Sachen. S. 92. 123. 247. 287. 291. 329. 352. 397. bis 401. 423. 456. 499. 548. 549 580. bis 585. 817. 823. 900. 1032.
Getreid-Normal-Preise. S. 41. 109.
Getreid-Schwand-Verrechnung. S. 431.
Getreid-Verkäufe. S. 271. 336. 769. 906. 1467. 1490. 1520.
Gesundheits-Zeugnisse-Ausstellung im Königreich Italien. S. 1133.
Gesundheits-Zeignisse-Ertheilung ohne Erhebung von Stempel und Taxen. S. 1178.
Gesundheits-Zeugnisse der Wallfahrer nach Einsiedeln. S. 1471.
Gewerbs-Vereine-Bildung. S. 865.
Gläser, gefärbte, mit Gesundheits-schädlichen Farben. S. 663.
Handels-Vertrags-Vollzug mit Preußen. S. 212.
Handlohn-Bezugs-Abstellung von Häusern. S. 1015.
Handlungen lobenswürdige. S. 235. 329. 348. 629. 670. 1316. 1483.
Hand-Wasser-Spritzen-Anschaffung. S. 147.
Handwerks-Mißbräuche der Papierer. S. 415.
Handwerks-Pursche-Eintritt in das Groß-Herzogthum Hessen. S. 1213.
Heer-Ergänzungs-Gesetzes-Vollzug §. §. 31. 32. 33. 47. 48. und 49. S. 186. 511.
Heiraths-Bewilligungen der protestantischen Geistlichen. S. 481.
Heuschrecken deren Vertilgung. S. 564.
Holz-Verkauf zu Passau. S. 707.
Huf-Beschlag-Schmide-Unterricht. S. 628.
Huf- und Beschlag-Schmide-Sommer-Lehr-Curs. S. 119.
Jagd-Verpachtungen. S. 157. 204. 588. 660. 678. 682. 702. 745. 747. 816. 1001. 1009. 1325. 1374. 1467.
Jahrmarkt zu Neuburg an der Kamlach. S. 869.
Industrie-Aufgaben-Prämien. S. 1197.
Industrie-Aufgaben und Preise pro 1829 und 1830. S. 1474.
Industrie-Erzeugnisse, deren Ausstellung. S. 463. 466.
Industrie-Lehrerin, Stelle-Erledigung. S. 1400.
Inlands-Blatt, Haltung bey den Unter-Behörden. S. 76.
Inseration der Bekanntmachungen in Justiz-Sachen. S. 359.
Inspektors-Stelle-Erledigung an der Erziehungs-Anstalt zu St. Anna in Augsburg. S. 1375.
Käse, Nachtheile des Gebrauchs zu alter Käse. S. 1511.
Kapitals-Ausleihen. S. 82. 405. 517. 1433.
Kies-Gruben-Benutzung in den Staats-Waldungen zum Weg-Bau. S. 196.
Kranken-Anstalt ambulatorische. S. 1279

Kreis-Hilfs-Kasse-Kapitalien-Tilgung durch Annuitäten. S. 1212.
Kreis-Intelligenz-Blatts Bestellung für das Jahr 1832. S. 1381.
Kreis-Notitzen. S. 23. 39. 87. 121. 153. 202. 233. 264. 283 318. 346. 392. 420. 446. 494. 518. 542. 579. 600. 628. 658 668. 697. 714. 738. 761. 812. 869. 896. 934. 983. 998. 1025. 1084. 1121. 1161. 1184. 1209. 1226. 1250. 1278. 1297. 1314. 1346. 1367. 1385. 1403. 1432. 1456. 1481. 1500. 1512.
Kreis-Umlage-Erhebung pro $18\frac{30}{31}$. S. 921.
Landraths-Abschied vom J. 1830. S. 169.
Landraths-Mitglieder-Ernennung S. 1173.
Landwirthschaftlicher-Kreis-Vereins-Errichtung, Beylage ad Nrm. 28.
Lebens-Versicherungs-Gesellschaften zu Leipzig und Lübeck S. 14.
Lehen-Bodenzins-Kapitalien-Ablösung. S. 81.
Leichen-Beschau-Vollzug S. 785.
Leinwand-fabrikations-Aktien-Gesellschafts-Errichtung. S. 212.
Leinwand-Verkauf. S. 1411.
Literarische Anzeigen. S. 230. 276. 294. 358. 366. 483. 503. 687. 689. 810. 830. 923. 994. 1060. 1113. bis 1115. 1131. 1179. 1180. 1242. 1284. 1328. 1353. 1365. 1380. 1399. 1412. 1433. 1475.
Lotterien-Spiel-Verboth im Ausland. S. 651.
Lotto-Papier-Vorräthe-Sturz pro $18\frac{30}{31}$ S. 1013.
Ludwigs-Ordens-Verleihungen. S. 264. 519. 609. 1122. 1404. 1432.
Magistrats-Raths-Stelle-Erledigung. S. 552. 620.
Magistratualen und Gemeinde-Bevollmächtigte der Städte.
Augsburg S. 1389. 1403. 1404.
Dillingen. S. 739. 1346. 1404.
Donauwörth. S. 545. 1226.
Gundelfingen S. 934. 1026.
Kaufbeuren. S. 1484. 1515.
Lindau. S. 1315.
Memmingen. S. 813. 1433.
Schrobenhausen. S. 1085.
des Markts Hohenwart. S. 1515.
Marktschreiber-Stelle-Erledigung. S. 824.
Medizinische Assistenten-Stelle-Erledigung zu Bamberg. S. 1154.
Mehl-Taxen-Anzeigen. S. 11.
Meß-Verkehr-Aufsichts-Verschärfung S. 877. 881. 1016.
Militär-Entlassung wegen des Eintritts in den geistlichen Stand. S. 1343.
Mittel gegen Wechselfieber, Verbot desselben S. 529.
Mobilien-Verkäufe. S. 260. 556. 722. 769. 937. bis 946. 1027. 1166. 1188. 1230.
Mord-Versuch gegen Kasper Hauser zu Nürnberg, Entdeckung des Thäters und Belohnung hiefür. S. 848.
Münzen, durchlöcherte, Vollzug der Vorschriften hierüber. S. 809.
Münzen, falsche österreichische 24 kr. Stück S. 1206.
Mundtods-Erklärungen. S. 93. 122. 352. 459. 677. 724. 898. 1128. 1324. 1505.
Musick-Präfekten-Stelle-Erledigung. S. 709.
Obstbäume-Verkauf. S. 1372. 1502.
Obst-Kultur-Resultate im Oberdonau-Kreis. Beylagen ad Nros. 2. 4. 7. 8. 10. 11. 14. 16. 18. 37. 38. 41. 44. 50. 52.
Oktober-fest in München für das Jahr 1831. S. 1097.
Orts-Tafeln-Errichtung. S. 807.
Päße für Reisende nach Würtemberg. S. 949.
Papier-Lieferungs-Versteigerungen. S. 1409. 1434.
Pensions-Anstalt für Wittwen und Waisen aus allen Civil Ständen. S. 358. 1520.
Pfarrey-Erledigungen. S. 19. bis 21. 57. 84. 114 116. 120. 151. 200. 231. 232. 260. bis 263. 278. bis 282. 307. bis 316. 390. bis 392. 418. 419. 444. 530. bis 534. 574. bis 578. 595. 665. 666. 691. 707. 710. 729. 755. bis 760. 811 812. bis 815. 921. 925. 961. 962. 996. 997. 1036 1070. bis 1074. 1092. 1117. 1119. 1132. 1149. 1153. 1208. 1295. 1344. 1366. 1383. 1384. 1400. 1402. 1453. 1455. 1480. 1497. 1499.
Pfarr-Wittwen-Staats-Beytrags-Vertheilung. S. 23.
Pferd. Diebstahl. S. 821.
Pferde-Lieferungen. S. 47. 93. 125.
Pferde-Verkauf. S. 580. 601.
Pferde-Zucht, -Beförderung. S. 277.

Pferde-Zucht-Beförderungs-Anstalt zu Nürnberg. S. 319. 447.
Pferde-Zucht, Prämien-Vertheilung zur Beförderung derselben. S. 757.
Physikats-Erledigungen. S. 117. 231. 302. 417. 530. 574. 626. 703. 733. 924. 960. 1021. 1181. 1225. 1248. 1277. 1296. 1429. 1430.
Polizeyliche Sicherheits-Maaßregeln zur Abhaltung der Cholera morbus im Großherzogthum Baden. S. 991.
Präclusiv-Erkenntniße. S. 203. 246. 1029. 1522.
Präservativ-Mittel, Warnung gegen dieselben. S. 1472.
Presse-Gesetz-Vollzug. S. 161.
Prioritäts-Erkenntniße. S. 48. 764. 945. 1410 1466.
Privilegien-Bekanntmachung. S. 546.
Prüfung zur Erlangung von Maurer-Steinhauer- und Zimmermeister-Konzessionen. S. 33. 1477.
Prüfung der Lehramts-Kandidaten für die lateinischen Schulen. S. 275.
Prüfung zur Aufnahme in das Schullehrer-Seminär. S. 1030. 1047.
Prüfung der Schuldienst-Adspiranten. S. 1050.
Prüfung der theologischen Kandidaten zu Ansbach. S. 1120.
Prüfung zur Erlangung definitiver Schul-Dienste. S. 1246.
Prüfung zur Erlangung von Schul-Benefizien. S. 1285.
Prüfung der Schul-Adspiranten. S. 1424.
Prüfung der Kandidatinnen zu Industrie-Lehrstellen. S. 1496.

Raude-Krankheit unter den Schaafen. S. 1309.
Realitäten-Verpachtungen. S. 824. 899.
Rechnungs-Revisions-Nachweisung der Stiftungen und Gemeinden. S. 550.
Regierungsblatts-Bestellung für das Jahr 1832. S. 1069.
Renten-Anzeigen des Gemeinde- und Stiftungs-Vermögens. S. 18.

Sanitäts-polizeyliche Anordnungen zur Abhaltung der Cholera morbus. S. 909. 1413. 1417.
Sanitäts-polizeyliche Vorschriften in Preußen und Sachsen bezüglich auf die Cholera morbus. S. 1135.
Sanitäts-Zeugniße der Reisenden nach Würtemberg. S. 1417
Schaaf-Vieh-Märkte, Errichtung derselben zu Lauingen. S. 1451.
Schaaf-Weide-Verpachtungen. S. 1258. 1507.
Schaaf-Zucht-Beförderung. S. 1020.
Schlacht-Vieh, Aufsicht auf den Ankauf desselben. S. 77.
Scholarchate zu Dillingen und Mindelheim. S. 1388.
Schuldienst-Erledigungen. S. 199. 657. 731. 927. 1465.
Schul-Dotations-Summen, ihre Verwendung. S. 1059.
Schullehrer-Personal der Stadt Augsburg S. 24.
Schullehrer-Qualifikation zu Gemeinde-Schreiber-Geschäften. S. 473.
Schul- und Meßner-Häuser, bauliche Unterhaltung derselben. S. 1493.
Schul-Ordnungs-Erläuterung. §. §. 7. 51. 52. und 53. S. 197.
Schutzpoken-Impf.-Stationen. S. 259. 303. 385. 492. 535. 596. 694. 711. 735. 866. 929. 979. 1075. 1155. 1183.
Schutzpoken-Impfung, Verordnung und Instruktion hierüber. S. 53.
Sicherheits-Maaßregeln zur Abhaltung der Cholera morbus, vielmehr Belehrung über die orientalische Cholera für Nicht-Aerzte. S. 989. 1000. Beylage ad Nrm. 33.
Sicherheits-Maaßregeln zur Abhaltung der Cholera Morbus im Großherzogthum Baden. S. 991.
Sprachlehrer-Stelle-Erledigung. S. 926.
Staats-Papier-Curs. S. 37. 47. 95. 127. 159. 207. 247. 271. 295. 341. 357. 405. 429. 461. 509. 525. 557. 589. 621. 657. 661. 685. 701. 725. 749. 773. 831. 875. 907. 947. 987. 1011. 1043. 1091. 1131. 1171. 1195. 1211. 1243. 1259. 1283. 1307. 1331. 1355. 1379. 1395. 1411. 1443. 1467. 1491. 1507. 1523.

Staats-Realitäten-Verkäufe. S. 286. 340. 681. 762. 771. 840. 1192.
Ständische-Verhandlungen-Mittheilung an die Unterbehörden. S. 591.
Steckbriefe. S. 28. 29. 331. 404. 425. 456. 550. 612. 679. 701. 722. 767. 1031. 1370. 1518.
Stempel-Anwendung bey Leumunds-Zeugnißen zum Behuf von Anlehens-Gesuchen. S. 1397.
Stempel-Gebrauch bey dem militärischen Vermittelungs-Amt. S. 754.
Stempel-Gebühren für die Vinkulierung der Heirathe-Kautionen. S. 755.
Stempel-Nicht-Anwendung bey Vorlage der Anlehens-Begutachtungs-Conspekte. S. 886.
Stempel der Quittungen für die Verpflegs-Gelder der Heimathlosen. S. 958.
Steuer-Erhebung, provisorische für das Jahr 18 31/32. S. 1418.
Stiftungen, milde. S. 202. 421. 519. 600. 658. 812. 965. 1287. 1315. 1348. 1349. 1389. 1390.
Stipendien-Vergebung. S. 1220.
Stipendien-Verleihungs-Anzeige. S. 79.
Stipendien-Verleihung pro 18 30/31. S. 99.
Straßen-Eintheilungs-Zeichen. S. 807.
Straßen-Polizey. S. 249.
Synoden-Verhandlungen zu Ansbach und Bayreuth im Jahr 1827. S. 437.

Taubstummen-Aufgreifung. S. 90. 1207. 1430. 1450.
Taxen für Fristen-Ein- und Abschreibungen S. 958.
Tax-Gebühren für die Vinkulierung der Heirathe-Kautionen. S. 755.
Taxen für Gewerbs-Privilegien. S. 440.
Thron-Rede Sr. Majestät des Königs bey Eröfnung der Stände-Versammlung am 1. Merz 1831. S. 295.
Transport-Auslagen der Zoll-Schutzwache für die eingeschwärzten Waaren. S. 36.
Truppen-Verpflegs-Kosten-Anzeige. S. 80. 1479.
Truppen-Verpflegs-Kosten-Zahlungen. S. 545. 1117.
Ueberschüße-Verwendung bey den Rural-Gemeinden-und Stiftungs-Kassen. S. 705. 1447.
Urtheils-Verkündung. S. 1122.

Vereinöden der Güter. S. 468.
Verhandlungen, der Stände, Mittheilung derselben an die Unterbehörden. S. 591.
Vermögen der Gemeinden und Stiftungen, Uebersicht hierüber. S. 301.
Verschollenheits-Erklärungen. S. 30. 88. 123. 207. 286. 332. 401. 402. 602. 617. 820. 1000. 1114. 1298. 1322. 1371. 1376.
Veterinär-Schule-Besuch von Seite der angehenden Aerzte. S. 118.
Viehfalls-Besorgung durch Wasen-Meister. S. 639.
Vieh-Krankheiten-Vorbeugung. S. 15.
Vieh-Märkte zu Memmingen. S. 420.
Visirung der Gesundheits-Pässen bezüglich auf die Cholera morbus. S. 1245.

Vollmachten bey den Steuer-Liquidations-Verhandlungen. S. 1357.
Vorladungen. S. 31. 41. 42. 46. 91. bis 94. 154. 155. 205. 206. 265. bis 268. 334. bis 338. 354. 396. bis 406. 421. bis 430. 454. bis 459. 496. bis 505. 521. bis 526. 552. bis 557. 581. bis 590. 604. bis 621. 632. bis 636. 658. 659. 673. bis 684. 698. 715. bis 726. 741. bis 748. 762 bis 773. 819. bis 829. 872. 873. 900. bis 908. 935. bis 943. 984. 1000. bis 1010. 1027. bis 1042. 1085. bis 1091. 1122. bis 1130. 1163. bis 1170. 1187. bis 1194. 1230. bis 1239. 1251. bis 1259. 1282. 1298. bis 1305. 1320. bis 1328. 1340. bis 1353. 1368. bis 1378. 1392. bis 1396, 1404. 1405. 1436. bis 1442. 1461. 1484. bis 1491. 1501. 1519. bis 1521.
Vorsichts-Maaßregeln gegen die Verbreitung der Cholera morbus. S. 990. 991. 1045. 1093. 1135. 1176. 1201. 1215. 1245. 1261. 1338. 1413.

Wald-Verkäufe. S. 720. 739. 873. 907. 1164. 1487.
Wandern der Handwerks-Gesellen, Bestimmungen hierüber. S. 1199.

Wandern der Handwerks-Gesellen nach Böhmen. S. 1204.
Wanderungs-Dispensation. S. 194.
Wanderung der ständig beurlaubten Soldaten ins Ausland. S. 299.
Wanderungen nach Amerika und nach Frankreich, Verfügungen hierwegen von der französischen Regierung. S. 727.
Waisen-Meistereien. S. 639.
Wechselfähigkeits-Verzichtleistung. S. 587.
Wechsel-Matrikel-Fortführung. S. 946. 947.
Weiden-Benützung durch würtembergische Schäfer. S. 436.
Werke, welche im Reich verlegt werden, und von welchen jedesmal ein Exemplar an die Hof- und Staats-Bibliothek abzugeben ist. S. 97.
Wohlgefallens-Bezeugungen und Belohnungen. S. 609. 1210. 1314. 1516.
Wohlthätigkeits-Vereine, Bildung zur Unterstützung der Maaßregeln gegen die Verbreitung der Cholera morbus. S. 1333.
Wolle-Verkauf. S. 1091.

Zoll-Controlle, vielmehr instruktive Vorschriften hierüber. S. 9.
Zoll-Ordnungs-Anwendung aus Sanitäts-polizeylichen Rücksichten. S. 1509.
Zwangs-Arbeiter-Entlassung aus dem Zwangs-Arbeits-Hause. S. 489.
Zwangs-Arbeiter, Verhältnisse derselben. S. 478.

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

Digitized by Google